L. Rosenthal

Heimatgeschichte der badischen Juden



Berthold Rosenthal

Heimatgeschichte der badischen Juden

seit ihrem geschichtlichen Auftreten
bis zur Gegenwart

*

Mit einer Urkundennachbildung, 10 Lichtbildern
und einer Geschichtskarte von Baden

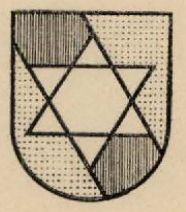

1927

Konkordia A.-G. für Druck und Verlag, Bühl/Baden

Digitized by Project Zikaron
Touro University-NY Libraries
www.zikaron.tourolib.org
2026

Copyright 1927 by Konkordia A.-G., Bühl/Baden
Das Übersetzungsrecht behält sich der Verfasser vor.

Vorrede.

Die Heimatgeſchichte, die bis vor wenigen Jahrzehnten das Forſchungsgebiet wiſſenſchaftlicher Sonderlinge und Außenſeiter war, hat in neueſter Zeit durch die Heimatpflege an Bedeutung gewonnen. Wer Heimat und Stammesart lieben und pflegen will, der muß auch wiſſen, wie ſie geworden und wie ihre Beſonderheiten aus Natur und Geſchichte zu begründen ſind. Auch unter den Juden iſt der Sinn, Näheres aus der Vergangenheit der Ahnen auf heimatlicher Scholle zu erfahren, neuerdings erwacht. Die jüdiſche Abteilung der Jahrtauſend-Ausſtellung in Köln, die Muſeen für jüdiſche Altertümer in Berlin, Frankfurt a. Main, Hamburg, Kaſſel, Mainz, Worms u. a., die Geſellſchaft zur Erforſchung jüdiſcher Kunſtdenkmäler und die für jüdiſche Volkskunde, ſowie die Vereinigung für jüdiſche Familienforſchung ſind beredte Zeugen dieſer Bewegung. Es war aber auch höchſte Zeit; denn inzwiſchen ſind leider gar manche ehrwürdige Vermächtniſſe aus jüdiſcher Vergangenheit, koſtbare Dokumente und Schriften, alte Kultusgegenſtände und Gebäude, geſchichtliche Erinnerungen des Gemeinſchafts- und Einzelbeſitzes aus Unachtſamkeit und Unverſtand verſchleudert und zerſtört worden.

Die Heimatgeſchichte der badiſchen Juden beſchäftigt mich ſchon lange Zeit. Als mir vor Jahren zum erſten Male die „Badiſche Landtagsgeſchichte“ von L. Müller, die auch die Judenfrage ſtreift, in die Hand kam, glaubte ich, es müſſe von Intereſſe ſein, die Stellung der badiſchen Volksvertretung den Juden gegenüber erſchöpfend darzuſtellen. Krieg und Nachkriegswehen rückten den Plan jedoch in den Hintergrund. Erſt die Verſenkung in die Zeit der Gleichſtellungskämpfe der badiſchen Juden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ließ neuerdings den Willen zur Weiterarbeit wieder in mir erſtehen. Die Verwirklichung des Vorhabens wurde noch beſtärkt, als in der vom badiſchen Oberrat der Israeliten zur Neubearbeitung der Lehrpläne für den Religionsunterricht eingeſetzten Kommiſſion die Pflege der jüdiſchen Heimatgeſchichte in den Schulen allſeitig ſtarke Betonung fand.

Nun ſollten aber auch die früheren und früheſten Verhältniſſe der Juden in den Gebieten, die ſeit 1806 zum badiſchen Staate zuſammengefügt ſind, weitmöglichſt behandelt werden. Es gibt wohl hierfür einige Einzeldarſtellungen. Ganz beſonders ſeien die bahnbrechenden und verdienſtvollen Forſchungen der Rabbiner Dr. Lewin, Freiburg und Dr. Löwenſtein, Mos-

bach, sowie des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Zehnter erwähnt. Auch verschiedene Ortsgeschichten enthalten schätzenswertes Material. Wieder andere behandeln die jüdische Bevölkerung des betreffenden Ortes als eine bedeutungslose Sache, die keiner besonderen Erwähnung bedürfe. Und eine dritte Gruppe geht bei Beurteilung der Juden mit doppeltem Maßstabe zu Werke. Die Verfasser, die den Fehlern der Nichtjuden in weitgehendster Weise mildernde Umstände zubilligen, sind den Juden gegenüber von unbeugsamer Strenge und erregen sich, wenn sie an ihnen auch menschliche Schwächen finden.

Diese Schriften sind aber jetzt zum großen Teil vergriffen oder führen in Büchereien ein verstaubtes Dasein. Die große Menge hat keinen nennenswerten Vorteil von ihnen. Es galt nun, den vorhandenen, in zahlreichen Einzelschriften zerstreuten Stoff zu sammeln, zu sichten und durch Quellenforschung zu ergänzen. Dabei wurde die Arbeitsweise eingeschlagen, daß für die Zeit des Mittelalters (etwa bis 1500) mehr Gesamtbilder, gleichsam Querschnitte aus der allgemeinen Lage der Juden in Deutschland gegeben, die möglichst durch Beispiele aus jetzt badischen Gebieten belegt wurden. Erst vom 16. Jahrhundert an schien eine übersichtliche Darstellung der verschiedenen Hoheitsgebiete ratsam. Die Landesteile, die bis heute noch keine erschöpfende Darstellung erfahren hatten (Speyer, Vorderösterreich, Fürstenberg u. a.) wurden hierbei besonders berücksichtigt. Daß auch Blicke nach außerbadischen Ländern, besonders in die Nachbarschaft geworfen wurden, war aus allgemein geschichtlichen Gründen und wegen des Zusammenhangs mit der jüdischen Gesamtheit notwendig. Ausdrücklich sei jedoch betont, daß das Buch keine Geschichte der jüdischen Gemeinden in Baden und auch keine Unterlage für Familienforschung sein soll und kann. Wohl bestand das Bestreben, die Geschehnisse der Einzelgemeinden, namentlich der ältesten und der mit ausgeprägtem Eigenleben, soweit sie für die Gesamtheit von Bedeutung waren, weitgehend zu berücksichtigen, wie auch die Familienforschung, allerdings mehr erwähnungsweise, gefördert werden sollte. Vollständig erschöpft konnte die gewaltige Stoffülle allerdings nicht werden. Eine Menge von Akten, besonders von kleineren Hoheitsgebieten (Grafschaften, Ritterschaften und Reichsstädten), ruht noch verschlossen in Staats-, Gemeinde- und Privatarchiven und harrt der sachkundigen Hand. Vielleicht regt dieses Buch den oder jenen für Heimatforschung Begeisterten und Begabten an, die noch ungehobenen Schätze ans Tageslicht fördern zu helfen. Als vielversprechender Anfang darf in dieser Hinsicht die Jubiläumsschrift anläßlich des 100jährigen Bestehens der Synagoge in Wangen a. U. von Bezirksrabbiner Dr. Chone in Konstanz, sowie die anläßlich des 220jährigen Bestehens der jüdischen Gemeinde Nonnenweier von Referendar Dr. J. Meyer freudigst begrüßt werden.

Da das vorliegende, aus eingehendem Quellenstudium hervorgegangene Werk für Gebildete aller Stände — nicht ausschließlich für Fachkreise — bestimmt ist, wurde der Übersichtlichkeit wegen davon abgesehen, alle vorgetragenen Tatsachen zu belegen. Hingegen dürfte der jedem Abschnitt beigegebene Quellennachweis manchem, der auf diesem Gebiete gern weiter vordringen möchte, willkommen sein.

Meine Arbeit wäre vergeblich gewesen, hätte ich nicht in weitgehendstem Maße Förderung gefunden. Neben dem Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe, dem Württembergischen Staatsarchiv in Stuttgart, dem Bayerischen Staatsarchiv in Würzburg, dem Fürstl. Fürstenbergischen Hauptarchiv in Donaueschingen, dem Städtischen Archiv in Mannheim, dem Archiv des Badischen Oberrats der Israeliten in Karlsruhe, den Archiven der israelitischen Gemeinden Karlsruhe, Mannheim u. a. waren es noch die Badische Landesbibliothek und das Badische Münzkabinett in Karlsruhe, die Universitätsbibliotheken in Heidelberg, Freiburg und Würzburg, die Stadtbibliothek in Frankfurt a. Main, die Schloßbibliothek und die des Altertumsvereins in Mannheim, die Bibliothek des Badischen Oberrats der Israeliten in Karlsruhe und die der Israelitischen Gemeinde in Mannheim, die mir mit Bereitwilligkeit und Entgegenkommen die einschlägigen Quellen zur Verfügung stellten. Zu ihnen gesellte sich noch eine stattliche Reihe von Vereinigungen und Einzelpersonen, die mir mit wertvollen Beiträgen, Auskünften und Anregungen an die Hand gingen. Ihnen allen sei an dieser Stelle innigster Dank ausgesprochen. Ganz besonders gilt dieser den Herren Professor Dr. Freimann in Frankfurt a. Main, Rabbiner Dr. Lauer in Mannheim, dem inzwischen leider verblichenen Dr. A. Nordmann in Basel und Bezirksrabbiner Dr. Zlocisti in Offenburg, die mir durch sachkundige Belehrung den rechten Weg zeigten, sowie meiner teuren Lebensgefährtin, die mir auch bei dieser Arbeit eine verständnisvolle Gehilfin war. Die Herren Dr. R. Benzian in Hamburg, Professor Dr. Elsaßer in Mannheim, Rabbiner Dr. Levi in Mainz und Hauptlehrer S. Müller in Heidelberg erboten sich in dankenswerter Weise, die Korrekturen mitzulesen und brachten manche wertvolle Verbesserung in Anregung. Ganz besonderen Dank schulde ich ferner dem Badischen Unterrichtsministerium, das mir durch Urlaubgewährung das Aufsuchen und die Verarbeitung der Quellen ermöglichte, sowie der israelitischen Gemeinde und der August Lamey-Loge in Mannheim — namentlich deren Präsidenten, Herrn Notar Dr. J. Appel, — für die Förderung der Drucklegung des Werkes. Anerkennung gebührt auch der Verlagsgesellschaft, die keine Mühe scheute, dem Buche ein gediegenes, geschmackvolles Gewand zu geben.

So möge denn das Ergebnis der Arbeit hinausgehen und allen, ohne Unterschied des Bekenntnisses, die Sinn für das Werden der Heimat haben,

willkommen sein. In erster Reihe kehre es in den Häusern der badischen Juden ein. Der gereiften Jugend in höheren, Fach- und Fortbildungsschulen aller Art erzähle es von der Vergangenheit ihrer Altvordern auf heimischem Boden, und den Religionslehrer versehe es mit dem Stoffe, den er zur Mitteilung für die Schüler im Volksschulalter für geeignet hält. Den Glaubensbrüdern, die das badische Land verließen und außerhalb der gelb-roten Grenzpfähle eine neue Heimat gefunden haben, möge mein Buch ein willkommenes Zurückversenken in frohe Kindheitstage und liebliche Heimatbilder gewähren, und denen, die zum badischen Lande an sich keine Beziehung haben, verhelfe es, als Beitrag zur Geschichte der deutschen Juden, zum Verständnis der Vergangenheit unserer Gemeinschaft. Wenn schließlich meine Arbeit — auf nichtjüdischer Seite — mithelfen würde zur Erzeugung des guten Willens, der eine vorurteilslose Betrachtung andersartiger Denkungsweise und Weltanschauung ermöglicht, dann wäre meine Mühe keine vergebliche gewesen.

Mannheim, zur Zeit des Frühlingsfestes 1927/5687.

Der Verfasser.

Verzeichnis der Abkürzungen.

fl. = Gulden.
Inaug. Diss. = Inaugural-Dissertation.
Isr. Gembl. Mh. = Israelitisches Gemeindeblatt Mannheim.
kr. = Kreuzer.
M. G. W. J. = Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums.
Mh. Geschbl. = Mannheimer Geschichtsblätter.
M. O. B. B. = Der Orden Bne Briß, Mitteilungen der Großloge für Deutschland VIII U. O. B. B.
N. F. = Neue Folge.
Pfd. = Pfund.
Rtlr. = Reichstaler.
Tlr. = Taler.
ZGOR. = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

Inhaltsübersicht.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

Vorrede . . . . . III—IV
Inhaltsübersicht . . . . . VII—VIII

Erster Abschnitt:

Die ersten Juden am Rhein (300—1100) . . . . . 1—6

Zweiter Abschnitt:

Während des Mittelalters (1100—1500) . . . . . 7—49
I. Leiden der Juden . . . . . 7—21
II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse . . . . 21—39
III. Jüdisches Leben . . . . . 39—47

Dritter Abschnitt:

Von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden (1500—1648) . . . . . 50—91
I. Übersicht . . . . . 50—52
II. Zwei Anwälte der Juden . . . . . 53—58
a) Johann Reuchlin . . . . . 53—55
b) Rabbi Josel aus Rosheim . . . . . 56—58
III. Die Juden in einzelnen Hoheitsgebieten . . . . . 59—84
a) In der Grafschaft Wertheim, in Kurmainz und im Fürstbistum Würzburg . . . . . 59—63
b) In der Kurpfalz . . . . . 63—65
c) In den badischen Markgrafschaften . . . . . 65—73
1. Die Markgrafschaft Baden-Baden . . . . 66—70
2. Die Markgrafschaft Baden-Durlach . . . . 70—73
d) In südbadischen Hoheitsgebieten . . . . . 73—84
1. Fürstenberg, Hewen, Stühlingen . . . . . 73—77
2. Klettgau . . . . . 77—78
3. Vorderösterreich . . . . . 78—83
4. Bistum Basel . . . . . 83—84
IV. Während des Dreißigjährigen Krieges . . . . . 84—89

Vierter Abschnitt:

Die Zeitenwende (1650—1809) . . . . . 92—240
I. Übersicht . . . . . 92—100
II. In der Kurpfalz . . . . . 101—127
III. Unterm Krummstab . . . . . 127—161
a) Im Bistum Straßburg . . . . . 127—132
b) Im Bistum Speyer . . . . . 132—149
c) Kurmainz . . . . . 150—156
d) Im Bistum Würzburg . . . . . 156—161

IV. In südbadischen Hoheitsgebieten . . . . . 162—189
a) Im Nellenburgischen . . . . . 162—165
b) Im Fürstenbergischen . . . . . 165—183
c) In der Landgrafschaft Schwarzenberg . . . . 184—186
d) Im Breisgau . . . . . 186—189
V. Die badischen Markgrafschaften . . . . . 189—237
a) Baden-Baden . . . . . 189—196
b) Baden-Durlach . . . . . 196—225
c) Nach der Vereinigung . . . . . 225—237

Fünfter Abschnitt:
Vom Schutzjuden zum Vollbürger . . . . . 241—315
I. Die Edikte des Großherzogs Karl Friedrich . . . . 241—251
II. Die ersten Landtage (1819—1830) . . . . . 251—257
III. Versagen des Liberalismus (1831—1846) . . . . 257—284
IV. Revolution und Reaktion (1848—1858) . . . . . 285—292
V. August Lamey . . . . . 292—314

Sechster Abschnitt:
Innere Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert . . . . 316—458
I. Die erste Organisation der bad. Judenschaft (1809—1820) 316—333
II. Die ersten Reformen (1820—1852) . . . . . 333—361
III. Die Orgel in der Synagoge — Gebetbuchreform (1852—1875) . . . . . 362—376
IV. Erstarrung und neues Leben (1871—1892) . . . . 376—394
V. Die Synodalverfassung (1892—1918) . . . . . 394—425
VI. In der Republik (seit 1918) . . . . . 425—457

Anhang . . . . . 459—516
Anlage I. Zur Ritualmordbeschuldigung der Juden in Pforzheim (1267) . . . . . 459—461
Anlage II. Die Geschichte einer Urfehde . . . . . 461—475
Anlage III. Badischer Judenschutzbrief von 1777 . . . . 476—478
Anlage IV. Materialien zur Gesetzgebung von 1862 . . . 479—503
a) Gewerbegesetz und Gesetz über Aufenthalt u. Niederlassung 479—482
b) Gesetz über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten . 483—503
1. Begründung der Regierungsvorlage . . . . . 483—484
2. Kommissionsbericht der Zweiten Kammer . . . . 484—494
3. Kommissionsbericht der Ersten Kammer . . . . 494—500
4. Separatvotum des Freiherrn v. Stotzingen u. Genossen 500—503
Anlage V. Verfassung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Badens vom 14. Mai 1923 . . . . 504—516
Nachträge und Berichtigungen 517
Verzeichnis der Beilagen 518
Alphabetisches Namens-, Orts- und Sachregister . . . . 519—532

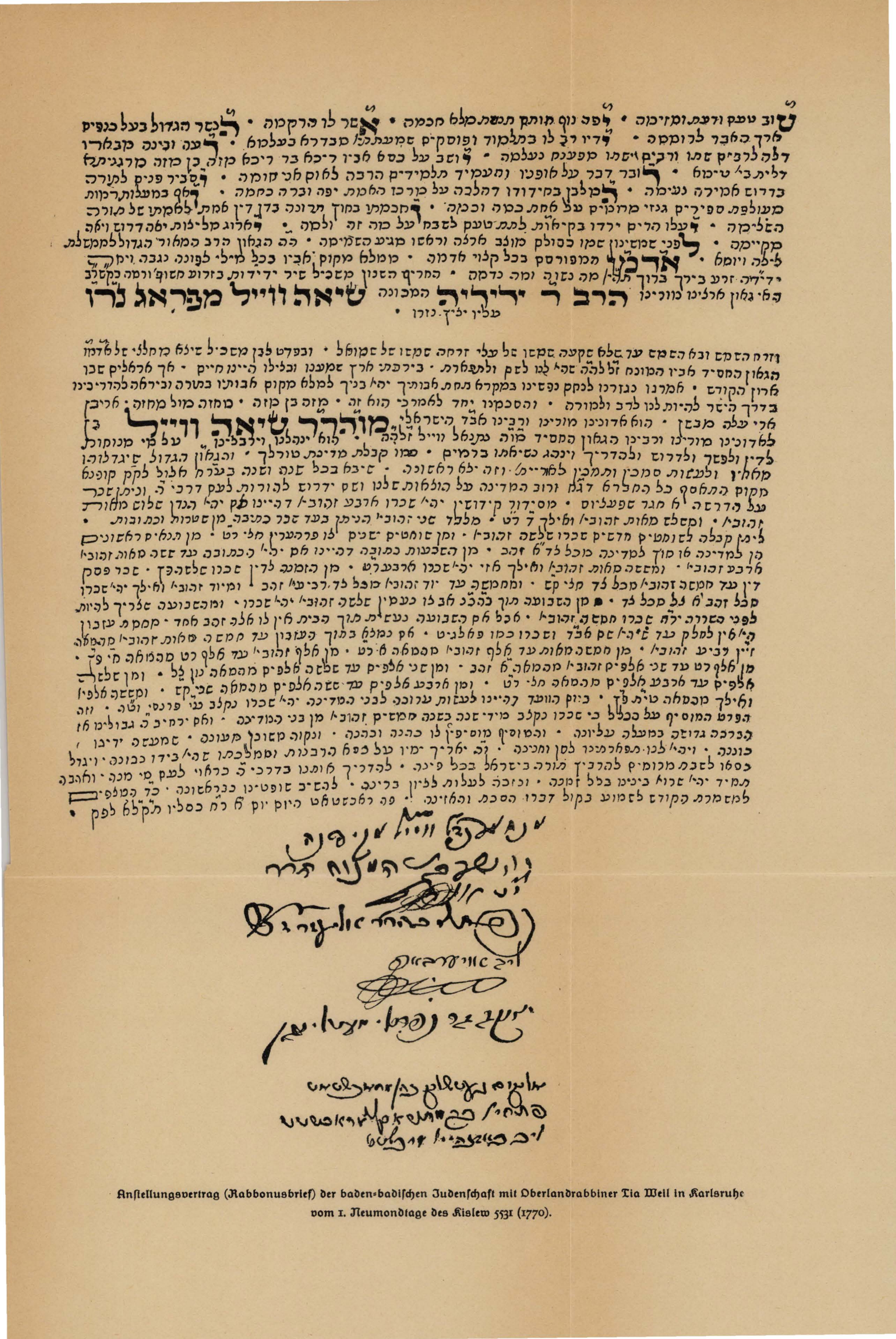

Anstellungsvertrag (Rabbonusbrief) der baden-badischen Judenschaft mit Oberlandrabbiner Tia Weil in Karlsruhe vom 1. Neumondtage des Kislew 5531 (1770).

Erster Abschnitt.

Die ersten Juden am Rhein.

(300—1100)

Das Land Baden besteht in seiner heutigen Gestalt im wesentlichen erst seit dem Jahre 1806. Vordem herrschte über das jetzige badische Staatsgebiet eine Reihe weltlicher und geistlicher Fürsten. In fast allen diesen Hoheitsgebieten wohnten Juden. Zahlreiche Judengemeinden befanden sich in den vormals österreichischen Gebieten, im Fürstentum Fürstenberg, in den Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach, im Bistum Speyer, in der Kurpfalz und in der den Bistümern Mainz und Würzburg, der Grafschaft Wertheim und einigen Reichsritterschaften zugehörenden Gegend des Baulandes und Taubergrundes.

Wann sich die ersten Juden in Baden, überhaupt am Rheine, niedergelassen haben, konnte bis jetzt noch nicht einwandfrei festgestellt werden. Wohl aber ist das eine sicher, daß sie schon mit den Römern in Germanien einwanderten und sich nach deren Verdrängung aus dem nördlichen Deutschland im Zehntlande, ganz besonders an den Ufern des Rheins, ansiedelten. In Worms soll, wie die Sage meldet, schon zur Zeit Esras eine Judengemeinde gewesen sein, und 1477 sollen die Juden in Regensburg Kaiser Friedrich III. Beweise dafür vorgelegt haben, daß ihre Vorfahren sich schon vor Christi Geburt hier aufgehalten hätten. Nach Ansicht des badischen Geschichtsschreibers Mone, die auch von anderen Heimatforschern übernommen wurde, seien die ersten Juden mit der 22. römischen Legion nach Germanien gekommen. Diese wäre nach der Zerstörung Jerusalems mit jüdischen Sklaven aus Palästina als Besatzung nach den Römerniederlassungen am Rhein verlegt worden, wo sie viele Jahre blieb. Die erste urkundliche Nachricht über die Anwesenheit von Juden am Rhein stammt aus dem Anfange des vierten Jahrhunderts und bezieht sich auf

die Stadt Köln*, wo schon seit langer Zeit eine stattliche Judengemeinde gewesen sein mag. Die Juden waren dort vollgiltige römische Bürger und konnten, bei ungehinderter Religionsübung, jedes ihnen zusagende Gewerbe ergreifen. Es gab unter ihnen Grundbesitzer, die als solche verpflichtet waren, sich ehrenamtlich an der städtischen Verwaltung (Kurie) zu beteiligen. Ein Dekret des Kaisers Konstantin (um 330) erwähnt die Schulen der Kölner Juden. Mit großer Wahrscheinlichkeit darf angenommen werden, daß in anderen Römerniederlassungen, auch in solchen auf badischem Boden, ehe sie von den hereindrängenden Alemannen zerstört wurden (Osterburken, Ladenburg, Heiligenberg, Michelsberg, Pforzheim, Baden-Baden, Breisach, Konstanz u. a.), sich damals ebenfalls Juden befanden.

Bald nach Verdrängung der Römer aus dem Zehntlande bildeten die Rheinlande einen Teil des großen Frankenreichs (etwa 500—900). Nach den auf uns überkommenen Berichten hielten sich im Reiche der Merowinger und Karolinger die meisten Juden im heutigen Frankreich auf. Nur die wenigsten hatten auf der rechten Rheinseite ihren Wohnsitz. Durch die Ausbreitung des Christentums im Frankenreiche erfuhr ihre rechtliche Stellung manche Einschränkung. Der Kirche war es darum zu tun, die Franken, bei denen das Christentum anfänglich nur zarte Wurzeln geschlagen hatte, ganz mit christlichem Geiste zu erfüllen, und sie erblickte darum in den Juden ein Hindernis für die Erreichung dieses Zieles. Mehrere Kirchenversammlungen (Konzilien) erließen deshalb Anordnungen, die alle Lebensäußerungen kirchlicher Leitung unterstellten. Dadurch wurden auch das seitherige gute Verhältnis und der gesellschaftliche Verkehr zwischen Juden und Nichtjuden aufgehoben. Manche Juden hatten sich als Kaufleute, die den Gedanken- und Warenaustausch zwischen Abend- und Morgenland vermittelten, eine achtbare Stellung geschaffen, andere waren Handwerker oder Wein- und Ackerbauer. Auch von der Teilnahme der Juden am Heeresdienste wird berichtet, sowie von jüdischen Beamten bei der Zoll-, Münz- und Finanzverwaltung und von Ärzten. Da die zeitgenössischen Aufzeichnungen, die auch von Blut- und Gewalttaten gegen die

* „Das erste Anzeichen vom Dasein der Juden in Deutschland schauen wir auf einem Gedenkstein, der bei Renovierungsarbeiten am Grunde der St. Gereonkirche in Köln a. Rh. aufgefunden ward. Auf dem Steine ist eine Verordnung des römischen Kaisers Konstantin vom 11. Dezember 321 eingemeißelt. Sie meldet, daß die Juden von Köln den römischen Bürgern gleichgestellt und in die Kurien der römischen Bürger berufen werden sollen. Zugleich wird ein früherer Erlaß widerrufen, der die Kurien den Israeliten verschloß. Hieraus ergibt sich, daß die Juden schon vor dem Jahre 321 in Köln ansässig gewesen sind. Sie müssen nicht nur Kaufleute, auch Gewerbetreibende und Kunsthandwerker gewesen sein und sich in der im römischen Köln damals sehr blühenden Glasindustrie betätigt haben. Denn im Kölner Museum wird eine herrliche blaue Glasschale aus dem 3. Jahrhundert aufbewahrt, auf der Noah, Moses, Jonas und Daniel aufgemalt sind. Wer anders als ein dem mosaischen Glauben Ergebener sollte sie verfertigt haben?" (Kuno Wohltemath in „Der Herold der politischen Jugend Deutschlands", Jahrg. 7, Nr. 7):

Juden und von Zwangstaufen erzählen, nur aus nichtjüdischen Quellen stammen, sind wir über das religiöse und geistige Leben unserer Vorfahren im fränkischen Reiche wenig unterrichtet. Wir hören nur, daß sie in einzelnen Städten Gotteshäuser besaßen und dem Glauben ihrer Väter treu waren. In den Erlassen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen wird mehrfach von Juden gesprochen, die sich im Wirtschaftsleben verdient gemacht haben. Bekanntlich begleitete der Jude Isaak von Aachen die Gesandtschaft Kaiser Karls zum Kalifen von Bagdad und kehrte nach dem unterwegs erfolgten Tode der beiden Gesandten mit den Geschenken des Kalifen allein nach Aachen an den Kaiserhof zurück. Auch von Mainz wird der Aufenthalt von Juden um jene Zeit gemeldet. Karl der Große selbst soll jüdische Gelehrte aus Babylonien berufen haben, die das Talmudstudium auch bei den Juden seines Reiches fördern sollten. In einer Eingabe der Wertheimer Juden an die Grafen v. Wertheim wird 1528 bemerkt, daß der israelitische Friedhof daselbst der älteste im Reiche sei, da Steine darauf stünden, die schon vor 600 Jahren gesetzt worden seien. In einer anderen Eingabe aus der gleichen Zeit heißt es: „Es ist, wie wird von unseren in Gott ruhenden Vorfahren berichtet, auch wohl mit brieflichen Dokumenten beizubringen, in dem römischen Reich keine ältere jüdische Synagog und Begräbnis nicht zu finden". Diese damals nachprüfbaren Tatsachen und auf begründeter Überlieferung beruhenden Angaben berechtigen zu der sicheren Annahme, daß die Niederlassung von Juden in Wertheim bereits im 10. Jahrhundert erfolgte, wenn auch neueste Forschungen dargetan haben, daß die Entstehung der rheinischen Judengemeinden weiter zurückreicht. Aus Schutzbriefen, die Ludwig der Fromme Juden verlieh, ist ersichtlich, daß sie unter direktem Schutze des Königs standen. Wer sie tötet oder ihren Tod anstiftet, hat an den König hohe Buße zu zahlen. Der Besitz von Grundeigentum und dessen Bebauung ist ihnen erlaubt. Von Zöllen und Verkehrsabgaben sind sie durch die Entrichtung ihres Schutzgeldes, das in einem Teile ihres Geschäftsgewinns bestand, befreit. Auch in der Ausübung ihrer religiösen Gebote und Gebräuche sollen sie ungehindert sein. Ludwig bewies durch die Tat, daß die von ihm den Juden verliehenen Rechte nicht verletzt werden durften.

Die günstige Lage der Juden dauerte nicht lange. Je mehr das Kaisertum an Macht und Ansehen verlor, je mehr weltliche und geistliche Fürsten erstarkten, umso unfreundlicher gestaltete sich das Leben der Juden. Die schon lange von der Kirche verlangten Ausnahmebestimmungen konnten jetzt widerspruchslos durchgeführt werden. Einzelne Fürsten erkannten zwar die Bedeutung der Juden für das Wirtschaftsleben. So sagt Bischof Rüdiger von Speyer in seinem Judenprivileg (1084): „Da ich aus dem Flecken Speyer eine Stadt machen wollte, habe ich Juden aufgenommen. . Ich habe gedacht, die Ehre unserer Stadt tausendfach zu vermehren, daß ich die Juden in ihren Mauern ansammle." Noch durften sie Grundbesitz erwerben und bebauen. Wir hören von jüdischen Acker- und Weinbauern und von Handwerkern (Schmiede, Maurer, Weber, Färber, Bergleute u. a.).

Auch am Heeresdienste konnten sie sich beteiligen und dem Heerbanne folgen. Mit dem elften Jahrhundert trat jedoch eine Wendung ein. Im Jahre 1012 war die erste Judenverfolgung auf deutschem Boden. In Mainz war ein hoher Geistlicher zum Judentum übergetreten. Die dortigen Juden sollten deswegen gewaltsam zur Annahme des Christentums gezwungen werden. Da die meisten sich weigerten, ihren Glauben aufzugeben, wurden sie aus Mainz verjagt. Der unter dem Namen מְאוֹר הַגּוֹלָה (die Leuchte der Verbannten) bekannte Rabbi Gerschom, dessen religiöse Anordnungen damals bei allen Juden Deutschlands als bindend anerkannt wurden, schildert in dem Bußliede זְכוֹר בְּרִית, das noch alljährlich am Ausgange des Versöhnungstages in den deutschen Synagogen gebetet wird, diese traurige Begebenheit.

Und doch sollte sie nur ein schwaches Vorspiel sein für die Massenopfer, die zu Ende des 11. Jahrhunderts von den Juden in den rheinischen Gemeinden gefordert wurden. Religiöse Verzückung und blinde Raserei verleiteten die 1096 zur Teilnahme am ersten Kreuzzuge versammelten ungeordneten Scharen unter Führung des Grafen Emicho von Leiningen* dazu, das heilige Werk damit zu beginnen, daß sie über die Juden herfielen, sie plünderten und hinschlachteten. Mehr als 12 000 Juden sollen dabei den Tod gefunden haben. Aus Memorbüchern, Trauernliedern (קִינוֹת) und zeitgenössischen Berichten erfahren wir, wie die Juden in Aschaffenburg, Bonn, Köln, Mainz, Metz, Regensburg, Rüdesheim, Speyer, Straßburg, Trier, Worms, Würzburg u. a. hingemordet wurden oder freiwillig in den Tod gingen, um der Würgerhand zuvorzukommen. Judengemeinden auf jetzt badischem Gebiete, die damals unter der Wut der Menge zu leiden hatten, zählen die Berichte nicht auf. Es darf aber mit Gewißheit angenommen werden, daß die Kreuzfahrer auf ihrem Zuge längs des Rheins und der Donau auch hier keine Schonung übten**. Wohl versuchten einsichtsvolle Fürsten dem entmenschten Treiben Einhalt zu gebieten — die Menge war aber so aufgepeitscht, daß diese Stimmen wirkungslos verhallten. Kaiser Heinrich IV., der sich damals in Italien aufhielt, schickte in alle Provinzen seines Reiches, an die Fürsten, Bischöfe

* Emicho ist ein Ahne der Fürsten von Leiningen, die heute noch im hinteren Odenwald und Baulande begütert sind. Die Volkssage läßt Emicho im Grabe keine Ruhe finden. Gespensterhaft muß er mit seinem wüsten Gefolge umherziehen und kläglich um Fürbitte flehen, damit er von den Höllenstrafen erlöst wird. Ein Emich von Leiningen war es auch, der als Landvogt im Elsaß von Kaiser Wenzel beauftragt war, von den Städten und ihren Juden Geld für des Kaisers Kriegsführung in Böhmen aufzutreiben. Ursprünglich saßen die Leininger in der linksrheinischen Pfalz. Erst als das linke Rheinufer französisch geworden war, wurde das Geschlecht 1803 durch säkularisierte Gebiete im badischen Hinterlande entschädigt. Der Name Emich ist heute noch in der Familie üblich.

** Berberich berichtet in seiner „Geschichte von Tauberbischofsheim", daß auch die dortigen Juden von den Kreuzfahrern ermordet worden seien. Ein Quellenhinweis hierfür ist aber nicht angegeben.

und Grafen, Worte des Friedens, „daß sie die Juden beschützen sollen, damit keiner sie anrühre, ihnen etwas Böses zu tun." Auch diese Anordnung fand keine Beachtung.

Hören wir den gekürzten Bericht eines Zeitgenossen (Salomo bar Simeon) über die Drangsale der Juden in Mainz:

Da trat (1095) der Papst auf und ließ an alle Völker, die an Christus glauben, einen Aufruf ergehen, sich zu versammeln, um nach Jerusalem zu ziehen und diese Stadt sich zu unterwerfen, damit die Irrenden gebahnten Weges zum Grabe des, den sie sich zum Gotte angenommen haben, wallen können. Der Satan kam und mischte sich unter die Völker und sie versammelten sich allesamt, wie ein Mann, dem Befehle nachzukommen. Nachdem die Erbitterten sich versammelt hatten, berieten sie böswillige Anschläge gegen das Volk Gottes, indem sie sprachen: „Warum sind wir so ereifert wegen des Krieges mit den Ismaeliten in Jerusalems Umgebung? Befindet sich denn nicht unter uns ein Volk, das unsern Glauben nicht achtet und deren Väter sogar unsern Gott gehängt haben? Warum sollen wir diese leben lassen, warum soll ihre Wohnung unter uns sein? Lasset unser Schwert mit ihren Köpfen den Anfang machen, und nachher wollen wir den Weg zu Christus weiterziehen . .

Am Neumondstage des Monats Sivan (1096) kam Graf Emich, der Feind aller Juden, mit einem großen Heere und lagerte nebst dem Pöbel außerhalb der Stadt (Mainz) in Zelten, denn die Tore der Stadt waren vor ihm verschlossen. Auch er hatte sich vorgenommen, als Kreuzfahrer auszuziehen, und war das Haupt der Scharen geworden. Er war der größte unserer Dränger, der weder Greis noch Jungfrau schonte, weder über Kind und Säugling, noch Kranke Erbarmen hatte. Zwei Tage lagerten sie außerhalb der Stadt. Damals waren die Ältesten zu Bischof Ruthart gegangen und hatten ihm 300 Mark Silber überreicht. Dieser hatte gerade die Absicht, die Dörfer seines Bistums zu bereisen. Die Ältesten baten ihn aber inständig, daß er in Mainz bei ihnen bleibe. Er brachte die ganze Gemeinde in sein innerstes Gemach und sagte: „Ich will Euch beistehen". Auch der Graf (wahrscheinlich der Befehlshaber von Mainz) sprach: „Auch ich will hier bleiben zu eurem Beistande, bis die Kreuzfahrer vorübergezogen sind." Da sprach die Gemeinde: „Nachdem nun unsere Nächsten eingewilligt haben, wollen wir auch dem Bösewicht Emicho Geld geben und unsere Schreiben in seine Hände legen, daß die anderen (jüdischen) Gemeinden ihn auf seinem Zuge ehren sollen." So gaben wir dem Bösewicht Emicho sieben Pfund Gold, daß er uns unbehelligt lasse.

Am dritten Sivan, der bei der Gesetzgebung ein Tag der Heiligung und Absonderung gewesen, waren alle Juden im Hofe des Bischofs. Um die Mittagszeit kam Emicho mit seinem ganzen Heere vor das Stadttor, und die Städter öffneten es ihm. Als die Söhne des heiligen Bundes die Menge, so unzählig wie der Sand des Meeres, sahen, blieben sie dennoch ihrem Schöpfer getreu. Sie legten Panzer an und umgürteten sich mit Waffen; Rabbi Kalonymos bar Meschullam, der Vorsteher, stand an der Spitze. Aber infolge der vielen Leiden und Kasteiungen hatten sie nicht die Kraft, den Feinden zu widerstehen. Sie näherten sich dem Tore des Bischofspalastes, um mit den Irrenden und Städtern zu kämpfen. Aber die Feinde siegten und erstürmten das Tor.. Da erschlafften die Hände der Streiter, und die Leute des Bischofs, welche sie ihres Beistandes versichert hatten, flohen zuerst. Auch der Bischof selbst floh aus seiner Kirche, denn auch ihn wollten sie töten, weil er die Juden zu schützen gesucht hatte. Die Feinde drangen in den Hof ein. Als das die Bundessöhne sahen, schrieen sie allesamt; Greise und Jünglinge, Jungfrauen und Kinder, Knechte und Mägde zu ihrem Vater im Himmel und wein-

ten über sich und ihr Leben. Und einer sprach zum andern: „Lasset uns stark sein im Ertragen des Jochs der heiligen Ehrfurcht. Die Feinde kommen schon über uns. Lasset uns darum schnell handeln und uns selbst dem Ewigen als Opfer darbringen." Schon hatten die eindringenden Feinde einem der Frömmsten den Kopf abgehauen. Die anderen saßen, in ihre Gebetmäntel gehüllt, im Hofe, um den Willen ihres Schöpfers zu erfüllen. Sie wollten nicht in die Gemächer flüchten, um eine Stunde länger leben zu können. Die Feinde schleuderten Steine und Pfeile gegen sie und schlugen sie dann mit ihren Schwertern nieder. Als die in den Gemächern Versammelten das sahen, erhoben sie sich, Mann wie Frau und töteten einander. Als die Feinde in die Gemächer kamen, nahmen sie das Geld der Getöteten, zogen sie nackt aus und erschlugen die Übriggebliebenen, sodaß keiner entrinnen konnte. An diesem Tage wurden 1100 Personen ermordet und hingeschlachtet. Eine in einem Gemache befindliche Torarolle wurde von den Unmenschen in Stücke zerrissen. (Nur wenige dem Blutbade Entronnene, unter ihnen der Vorsteher Rabbi Kalonymos, wurden durch Boten des Bischofs Ruthart gerettet und nach Rüdesheim gebracht. Der Bischof konnte sie aber vor der Wut der verhetzten Bevölkerung nicht schützen, und so wurden auch sie hingemordet.)

Quellennachweis

Aronius, J., Regesten zur Geschichte der Juden. Berlin 1902.

Berberich, Geschichte der Stadt Tauberbischofsheim. Tauberbischofsheim 1895.

Brann, M. u. Freimann, A., Germania Judica, Bd. I. Frankfurt a. M. 1917.

Dubnow, S., Weltgeschichte des jüdischen Volkes. Bd. IV. Berlin 1926.

Grätz, H., Geschichte der Juden. V. und VI. Bd. Leipzig (4. Aufl.).

Levi, S., Beiträge zur Geschichte der ältesten jüdischen Grabsteine in Mainz. Mainz 1926.

Löwenstein, L., Licht- und Schattenseiten aus der Geschichte der Juden in Wertheim. Wertheim ?

Mone, F. J., Über die Juden vom 13. bis 16. Jahrhundert. ZGOR. IX.

Neubauer und Stern, Hebr. Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge (übersetzt von S. Baer). Berlin 1892.

Rieger, Vom Heimatsrecht der deutschen Juden. Berlin 1922.

Rothschild, S., Raschi. Worms 1924.

Tykocinski, Die Juden im Reiche der Merowinger und unter den Karolingern. MGWB. 1924, Nr. 2; 1925 Nr. 3/4.

Wiener, M., Regesten z. Gesch. d. Juden in Deutschland, Hannover 1862.

Zweiter Abschnitt.

Während des Mittelalters.

(1100—1500)

I. Leiden der Juden.

„Wenn es eine Stufenleiter von Leiden gibt, so hat Israel die höchste Staffel erstiegen; wenn die Dauer der Schmerzen und die Geduld, mit welcher sie ertragen werden, adeln, so nehmen es die Juden mit den Hochgeborenen aller Länder auf." L. Zunz.

Die ersten Urkunden, die über den Aufenthalt von Juden im heutigen badischen Lande Gewißheit geben, stammen aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts. Es geht aber aus ihnen deutlich hervor, daß die Anwesenheit von Juden in unserer Heimat weiter zurückreicht. Ganz besonders ist dies von den Niederlassungen im Frankenland (Bauland, Main- und Taubergau) zu sagen. Als älteste jüdische Gemeinden haben demnach, abgesehen von Wertheim (S. 3), zu gelten: Grünsfeld (1218), Überlingen (1226), Freiburg (um 1230), Lauda und Tauberbischofsheim (1235), Konstanz (1241), Ortenberg (1243), Pforzheim (1267), Neuenburg (1290), Ladenburg (1291), Wolfach (1294), Mosbach (1297), Weinheim, Neudenau, Krautheim, Walldürn, Königheim, Uissigheim, Gamburg und Freudenberg (1298). In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts treten noch hierzu: Adelsheim, Breisach, Bretten, Bruchsal, Buchen, Durlach, Eberbach, Endingen, Eppingen, Ettenheim, Etzlingen, Haslach i. K., Heidelberg, Kenzingen, Külsheim, Lahr, Meßkirch, Oberkirch, Odenheim, Offenburg, Radolfzell, Renchen, Säckingen, Schriesheim, Udenheim (Philippsburg), Villingen, Waibstadt, Waldkirch, Waldshut und Wiesloch[1].

Neben christlichen Quellen sind auch jüdische Aufzeichnungen zu uns gekommen. Meistens ist aber ihr Inhalt kein erfreulicher. Memorbücher[2] (solche gibt es noch in Bruchsal, Bretten, Ditigheim, Gailingen, Mann-

[1] Unter den Schülern des Rabbi Meïr v. Rothenburg befand sich auch ein Abraham Chasan b. Moses aus Sinsheim. Demnach lebten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch schon in Sinsheim Juden.

[2] Über Memorbücher vergl. Anlage I.

heim, Nußloch, Schmieheim u. a. O.), Klagelieder und andere vergilbte Schriften künden von Verfolgungen und Leiden, denen unsere Vorfahren ausgesetzt waren. Sie erzählen aber auch von heldenmütiger Standhaftigkeit und Glaubenstreue, womit sie alle Widerwärtigkeiten ertrugen und lieber Heimat und Leben als Glauben und Stammeseigenart hingaben. Auf den ehrwürdigen Verbandsfriedhöfen unseres Landes (Gailingen, Worblingen, Randegg, Tiengen, Lörrach, Sulzburg, Breisach, Emmendingen, Schmieheim, Kuppenheim, Obergrombach, Oberöwisheim, Eppingen, Flehingen, Wiesloch, Heidelberg, Hemsbach, Waibstadt, Heinsheim, Bödigheim, Neudenau, Külsheim, Wertheim und Wenkheim), haben die Vielgequälten ihre letzte Ruhe gefunden*.

Durch die Kreuzzüge war das annehmbare Verhältnis, das zwischen den Juden und ihrer Umwelt bestanden hatte, getrübt worden. Die Kirche war zwar nicht darauf aus, daß das Leben der Juden bedroht werde. Mehrere päpstliche Bullen forderten auf, die Juden, weil sie Zeugen für die Wahrheit des Evangeliums sind, nicht unmenschlich zu behandeln. Als bei Beginn des zweiten Kreuzzuges (1147), aufgereizt durch die Hetzpredigten des Mönchs Radulph, am Rhein und in der Würzburger Gegend wiederum Judenschlachtungen vorkamen, erhob Bernhard v. Clairvaux gegen dieses schändliche Treiben flammende Einsprache.

War so die Kirche auch gegen das Blutvergießen, so suchte sie doch zu verhüten, daß zwischen Juden und Christen ein allzuinniger Verkehr stattfinde. So wurden durch entehrende Anordnungen die Juden zu einer minderwertigen Menschenklasse erniedrigt, die, weil sie in ihrem Väterglauben verharrte, nicht derselben Rechte teilhaftig werden sollte wie die Anhänger des Christentums.

Hatten sich die Juden eines Ortes ursprünglich freiwillig in der Nähe ihres Gotteshauses angesiedelt, so bildete sich nach und nach hieraus die Anordnung, daß sie in einem bestimmten Stadtviertel, meistens dem engsten und ungesundesten, das von der eigentlichen Stadt oftmals durch Mauern und Tore abgesperrt war, Wohnung nehmen mußten und außerhalb sich nicht niederlassen durften. So entstand das Judenviertel (Ghetto), oder, wo nur wenige wohnten, die Judengasse. Eine solche gab es u. a. in Konstanz, Überlingen, Breisach, Freiburg, Bruchsal, Schwetzingen, Leimen und Wertheim. In Tiengen, Weinheim, Neudenau und Wertheim erinnert noch heute eine „Judengasse" und in Diedelsheim ein „Judengäßchen" an diese Einrichtung. Bis tief ins 18. Jahrhundert hinein war den Juden sogar verboten, zu gewissen Zeiten ihre Behausung zu verlassen und sich auf der Straße zu zeigen. In Konstanz, Freiburg und anderen Städten durfte sich in der Karwoche kein Jude blicken lassen. Sie sollten vielmehr „in Iren

* Das Alter der jüdischen Friedhöfe wird in der Regel überschätzt. Von den genannten dürften höchstens die in Tiengen, Sulzburg, Breisach, Oberöwisheim, Heinsheim, Neudenau, Külsheim und Wertheim schon vor dem 30jährigen Kriege bestanden haben.

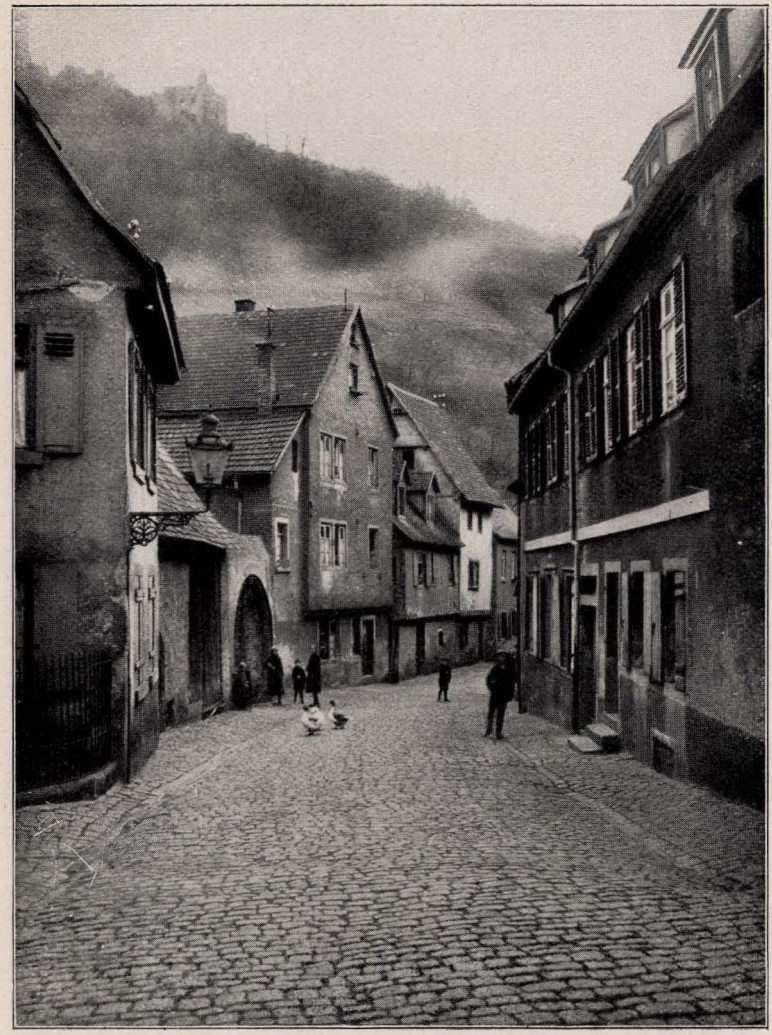

Judengasse in Weinheim.

Hufern beſchloſſen" ſein. In Tauberbiſchofsheim und anderen Orten des Frankenlandes durfte kein Jude den Platz um die Kirche betreten. An Sonn- und Feſttagen ſollte keiner während des Gottesdienſtes ſein Haus verlaſſen.

Noch drückender war das Judenabzeichen, das durch Papſt Innozenz III. (1215) eingeführt worden war. An die bis ins 18. Jahrhundert reichende Gepflogenheit anknüpfend, die für jeden Stand und Beruf „auszeichnende" Bekleidungsvorſchriften feſtſetzte und deren Befolgung ſorgſam überwachte, ordnete der Papſt an: „Damit die Gläubigen ſchon auf den erſten Blick Ungläubige zu erkennen vermögen, wird feſtgeſetzt, daß Juden und Sarazenen beiderlei Geſchlechts in allen chriſtlichen Ländern jederzeit durch Beſchaffenheit des Gewandes ſich von allen Leuten unterſcheiden ſollen." Dieſes Judenzeichen war in den einzelnen Gegenden verſchieden geformt und gefärbt. Daß es den Päpſten mit der Einführung dieſes Erkennungsmales ernſt war, geht aus der Aufforderung Innozenz IV. an den Biſchof von Konſtanz (1254) hervor, die Juden ſtreng zur Anlegung des Judenzeichens anzuhalten, da ihm zu Ohren gekommen ſei, die Juden in der Konſtanzer Diözeſe würden ſich hieran nicht kehren. Im 14. Jahrhundert war dieſes Zeichen am Bodenſee und in Schwaben ein ſpitzer Hut mit breiter Krämpe oder eine geſtreifte Gugel, d. i. ein mit einer Kapuze verſehener Mantel. In der Freiburger Verordnung von 1394 über das Judenabzeichen heißt es: „Sie ſollen Mäntel und darunter große, „angeſtreiffet gugelhüt und einer varbe tuoch", jedoch keine grünen oder roten Gewänder tragen. Die Frauen ſollen „ir ſtüchen (Ärmel)* unter den Mänteln tragen". Noch 1618 ordnete Kurfürſt Friedrich V. von der Pfalz in einer „Geleitsbeſchreibung" an: „Es ſoll auch gemelte (genannte) Juden in unſeren Städten und Flecken ihre Zeichen oder gelbe Ringlein am Rock, damit ſie erkennt werden können, tragen und ſehen laſſen, auf dem Feld (d. h. unterwegs) aber deren erlaſſen ſein."

Noch andere Kleinlichkeiten dachten ſich kirchliche und weltliche Obere aus, um die Schranke zwiſchen Juden und Chriſten zu befeſtigen. Allgemein war das Halten nichtjüdiſcher Dienſtboten und Gehilfen unterſagt. Während des ganzen Mittelalters, bis ins 18. Jahrhundert hinein, wurde dieſes Verbot mehrfach erneuert. Als typiſches Mittel mittelalterlicher Wirtſchaftspolitik iſt die Anordnung zu werten, die mancherorts, z. B. in Würzburg, galt: der Jude durfte als Nichtvollbürger, damit er nicht die Preiſe verteuere, auf dem Markte ſeine Einkäufe an Fiſchen und ſonſtigen Lebensmitteln erſt dann erledigen, wenn die übrige Bevölkerung ihre Bedürfniſſe erſtanden hatte. Durch einen Glockenſchlag wurde den Juden das Zeichen gegeben, daß ſie ſich jetzt zum Einkaufe nähern dürfen. Weiter war mancherorts unterſagt, daß Juden gemeinſam mit Chriſten badeten oder ſich

* Die langen herabhängenden Ärmel, die gemäß damaliger Mode als Prachtſtücke über den Mänteln getragen wurden, mußte die jüdiſche Weiblichkeit verdeckt tragen.

an deren Tanzvergnügungen beteiligten. So kam es, daß die Judengemeinden neben den rituellen Frauenbädern noch Badestuben für das männliche Geschlecht einrichteten und zur Abhaltung von Hochzeiten und anderen Festlichkeiten besondere Gebäude erwarben (Brauthaus in Speyer, Judentanzhaus in Rothenburg o. d. T.). Als in einer Stadt die jüdische Hebamme krank geworden war, wagte der Rat erst, nachdem der Bischof die Erlaubnis erteilt hatte, der christlichen Hebamme zu gestatten, daß sie einer Jüdin beistehe. In einer anderen Stadt wurde der Bader bestraft, weil er an einem christlichen Feiertage einer Jüdin zu Ader gelassen hatte. Bei öffentlichen Theateraufführungen, besonders in Fastnachtsspielen, kam es häufig vor, daß die Juden verächtlich gemacht oder Schlechtigkeiten geziehen wurden, die zu Gewalttätigkeiten gegen sie führten. Die Freiburger Juden bedangen sich deshalb 1338, als ihre Privilegien erneuert wurden, vom Bürgermeister und Rat das Recht aus: „Niemand solle ein Spiel machen, das den Juden zu Laster oder Schande gereichen möge."

Da das Mittelalter eine Rechtsgleichheit nicht kannte, die Strafe und deren Vollzug vielmehr dem Rang und Stande des Verbrechers anpaßte, darf es nicht wundern, wenn bei Verfehlung der auf der untersten Stufe der Gesellschaftsordnung stehenden Juden die Strafe in schimpflicherer und entehrenderer Weise vollzogen wurde als an Christen. Ein zum Tode verurteilter Jude wurde 1374 in Basel an den Füßen erhängt und zwei Hunde neben ihm. Am dritten Tage verlangte er, man möge ihn am Halse hängen wie einen Christen, da er sich taufen lassen wolle, was auch geschah. In gleicher Weise erfolgte noch im 18. Jahrhundert in Müllheim die Hinrichtung eines jüdischen Verbrechers.

Vor öffentlichen Gerichten war für Juden als Angeklagte oder Zeugen eine besondere Art der Eidesabnahme und des Eides vorgesehen, Das Stadtrecht von Wimpfen ordnete 1413 hierüber an, daß der Jude, der einen Eid schwören soll, seine Hand auf ein geöffnetes „Hummas" (Chomesch) zu legen habe* und folgenden Eid, durch welchen er gleichzeitig bekräftigt, daß er ein richtiges Chomesch mitgebracht hat, nachspreche: „Ich Jude, der mir beschieden ist, daß ich recht schwöre, also helfe mir der Gott, der geschaffen hat Laub und Gras, Geheuer und Ungeheuer und alle Kreatur. Und daß ich die Wahrheit sage und recht schwöre, also helfe mir der Gott adonai und seine gewaltige Gottheit und alle seine Heiligkeit. Und daß ich wahr und recht habe, also helfe mir der Gott Jakobs, Isaks, Abrahams und Moses. Und daß ich wahr und recht habe, also helfe mir das Gesetz, das Gott Mose gab auf dem Berge Sinai. Und so ich nicht wahr und recht habe, müssen die fünf Bücher Mose mir an Leib und Seele ewiglich ein Fluch sein und das jüngste Gericht möge über mich und meine Nachkommen ewiglich ergehen." Die Eidesformel enthielt oft schreckliche

* Bei der Eidesleistung vor dem Hofgericht in Rottweil mußte der Jude seine Hand auf das im Chomesch aufgeschlagene Kapitel „Seros und Adibirus" (Asseres hadibros = Zehn Gebote) legen.

Verwünschungen, wie z. B. die aus Waldkirch überlieferte aus dem 14. Jahrhundert:

Ich beschwöre dich bei dem Gebot, das Adam zerbrach,
da ihn unser Herr in dem Paradies sach (sah);
ob (wenn) du unrecht schwöreſt den Eid,
so müß dich angohn das Leid,
das Abraham anging,
da er seinen Sohn Isak fing. Sprich: Amen.

Ob du unrecht schwöreſt um dies Gut,
so muß dich angon der Fluch,
der König Pharao anging
da er die Juden fing. Sprich: Amen.

Wo du sollſt zu rechte ſtan
daß du selber nit solt lan;
du solt schwören den rechten Eid
und müsse dich angon das Leid,
das Dakan und Abiron anging
da sie die Erd empfing! Sprich: Amen.

Und ob das die rechten fünf Buch sind,
do du sollt schwören in (darin)
so sollt du haben in deinem Sinn,
daß du unrecht schwöreſt den Eid
oder dich ginge an das Leid,
das Moses Schwester anging,
da sie die Usſätzigkeit genieng (empfing).

Und ob das die rechten 10 Gebot sind,
die Moses von dem rechten Berg gebracht,
wann da er ihm mehr gedacht,
da ihr das Kalb gemacht,
davon üch Freude schwand
und müsse dich nimmer verlan;
dich muß alle Fluch angahn,
die in den fünf Büchern ſtand,
und der Fluch, der Niemaſſaron* anging,
der müsse dich nimmer verlan.
Und der Fluch, den ihr über euch galent (geschrien)
da ihr sprachent:

* Nach einer Mitteilung des Herrn Rabbiners Dr. Levi in Mainz könnte dieses Wort eine Verketzerung aus Sennachereim Assyrion sein. Diese Bezeichnung gebraucht die Vulgata für den Assyrerkönig Sanherib, der zur Zeit des jüdischen Königs Hiskia Jeruſalem belagerte. Wegen seines Beginnens traf ihn der göttliche Fluch. Sein Heer wurde durch die Pest vernichtet, und er selbſt ſtarb durch Meuchelmord.

Sein (Chriſti) Blut komm über uns und unſere Kind.
Wo du unrecht ſchwöreſt um dies Gut,
daß ein Judchriſt (Antijud) ſeieſt und heißeſt. Sprich: Amen.

Das helf dir der wahre Gott Adonai,
der da war uff dem Berg Sinai! Sprich: Amen.

In manchen Gegenden mußte der Jude den Eid, auf einer Schweinshaut ſtehend, nachſprechen. In der Pfalz erfolgte die Vereidigung in der Synagoge vor der Tora in Gegenwart von 10 Glaubensgenoſſen. Später wurde ſogar gefordert, daß der Schwörende während des Eides mit dem Totenhemd bekleidet ſei, wogegen ſich aber der Vorſtand der jüdiſchen Gemeinde in Mannheim heftig wehrte. Dieſer Judeneid beſtand bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Schlimmer noch als dieſe Entehrungen und kränkenden Kleinlichkeiten waren die Judenverfolgungen. Nachdem die Wut der Kreuzfahrer ausgetobt hatte, ſuchten weite Bevölkerungskreiſe, welchen das Vorhandenſein der Juden ein Greuel war, ganz beſonders aber Geldbedürftige, denen das Judengut nicht verwerflich erſchien, und ſolche, die bei Juden verſchuldet waren, nach Anläſſen, um über ſie herzufallen. Da kam im 13. Jahrhundert von Frankreich her die wahnwitzige Beſchuldigung, die Juden brauchten für religiöſe Zwecke Chriſtenblut, und deswegen würden ſie, ganz beſonders um die Peßachzeit, Chriſten, mit beſonderer Vorliebe Kinder, abſchlachten und ihnen das Blut entziehen. So erwachte wieder die Ritualmordlüge, die den Römern einſt den Vorwand zu Chriſtenverfolgungen gab. Sie iſt, trotz fortgeſchrittener Aufklärung, heute den Juden gegenüber immer noch nicht ganz verſtummt, obgleich von jüdiſcher und nichtjüdiſcher Seite ſchon unendliche Male auf die Haltloſigkeit dieſer Verdächtigung hingewieſen wurde, die ſich ſchon aus dem Umſtande ergibt, daß dem Juden jeglicher Blutgenuß ſtrengſtens unterſagt iſt. Wenn unter den Qualen der Folter oder in der Annahme, ihr entgehen zu können, manche Angeſchuldigte das ihnen zur Laſt gelegte Verbrechen zugaben, ſo kann dieſen Geſtändniſſen keine Bedeutung beigelegt werden.

Die erſte Blutbeſchuldigung in Baden wird aus dem Jahre 1235 gemeldet. In Lauda und Tauberbiſchofsheim wurden die Juden angeklagt, einen Chriſten ermordet zu haben. Am 1. Januar wurden ſieben Unſchuldige gefoltert und ihre Gebeine unter harten Qualen und furchtbarem Tode auf den Rädern zermalmt. Ein achter wurde enthauptet. Am dritten Tage nach ihrem Martyrium verbrannte man ſie. Mehrere Elegien beſingen dieſe grauſige Begebenheit. In einer heißt es: „Am Tage des Hohns ward eine Leiche gefunden — da wälzten ſich die Banden gegen mich und begannen die Meinen zu erſchlagen. Im Jahre 4995 (1235) wurden die Gottesfürchtigen erſchlagen, das Schwert ward voll Blut. Engel und Himmel ſchrieen über die, welche im Blut ſich wälzten, über die acht Märtyrer, Fürſten unter den Menſchen, die dich, o Gott, mit ganzer Seele und mit ganzem Vermögen geliebt und ſich dir heiligten und weiheten.

Nach der Folter verbrannte man sie im Feuer, in mächtigen Gluten, in gewaltigen Flammen." — Obschon Kaiser Friedrich II. die Unhaltbarkeit des Ritualmordmärchens durch Sachverständige hatte feststellen lassen und Papst Innozenz IV. schon 1247 in einer Bulle diesen Aberglauben gebrandmarkt hatte und die Bedrücker der Juden mit dem Kirchenbanne bedrohte: die Beschuldigung wollte nicht verstummen. So ging im März 1331 in Überlingen ein Knabe seinen Eltern verloren und wurde nach einigen Tagen tot in einem Brunnen aufgefunden. Alsbald wollte man durch bestimmte Vermutungen und sichere Beweise, nämlich an den Einschnitten in die Eingeweide und Adern, finden, daß das Kind von den Juden getötet worden sei. Die Eltern liefen durch die Straßen der Stadt und suchten mit gewaltigem Geschrei die Bürger gegen die Juden aufzuregen. Der Leichnam wurde vor die Häuser der Juden getragen, und die Wunden fingen von neuem zu bluten an. Hierdurch wurde die Bürgerschaft von der Schuld der Juden überzeugt. Ohne sich an Kaiser Ludwig v. Bayern oder an den Reichsvogt zu wenden — da dieser stets auf Seiten der Juden stand — beratschlagte man alsbald, wie man die Juden schicklich umbrächte, ohne daß es der Stadt zum Schaden gereiche. Man gab ihnen daher, um sie alle töten zu können und keinen entfliehen zu lassen, den heilsamen Rat, sie möchten alle in einem hohen steinernen Hause zusammenkommen (in der Synagoge). Dort wurden sie fest eingeschlossen und gefangen gehalten, während man unten einen gewaltigen Holzstoß anzündete. Das Feuer zwang die unglücklichen Gefangenen, in die obersten Teile des Hauses und auf das Dach zu fliehen, bis das ganze Haus in Flammen stand und die Opfer der Volkswut als Märtyrer des Glaubens den Geist aushauchten, während ihre Lippen Loblieder sangen zu Ehren des einzigen Gottes. Einige, die auf dem Dache standen, warfen Messer, Schwerter, Balken, Steine, Spieße auf ihre Mörder herab, aber sie konnten der dichten Volksmenge kein Leid antun. Wer aus den Flammen auf die gläubige Menge sich herabstürzte, wurde erbarmungslos verstümmelt, zerhauen und durchbohrt, einige bis zur Verschüttung des Gehirns zerschlagen. Ein Jude, der dem Rate der Überlinger und ihrer christlichen Nächstenliebe kein Vertrauen schenkte, hielt sich, anstatt in die Synagoge zu flüchten, in einem Privathause versteckt. Er wurde jedoch entdeckt und einem Stiere gleich mit dem Beile niedergeschlagen. Die Zahl der Gemordeten wird mit 300 angegeben. Kaiser Ludwig bestrafte die Überlinger, nicht etwa wegen des unmenschlichen Frevels, sondern weil sie nicht zuvor bei ihm angefragt hatten. Er brandschatzte sie und ließ die Stadtmauer brechen*. Die dem Blutbade Entronnenen verkauften — ob freiwillig oder gezwungen, steht nicht fest — ihre Besitzungen. Ein heute noch vorhandener Kaufbrief besagt, daß Mayer Aenseli und die Brüder Moysse und Merolt Tannebach aus Überlingen in ihrem und aller Juden Namen 1332 einen vom Kaiser erworbenen Weinberg verkauften. An dem Kaufbriefe hängen noch die

* Nach der Darstellung des zeitgenössischen Chronisten Johannes v. Winterthur.

Siegel der drei Juden. Als Wappenbild haben sie in einem Dreieckschilde, der auf gegittertem Grunde ruht, drei Judenhüte — zwei davon so gestellt, daß ihre Spitzen den Schildecken zugekehrt und die Bindbänder in der Mitte verschlungen sind. Die Umschrift gibt in hebräischen Buchstaben, deren Form der heutigen gleicht, die Namen der Siegelinhaber an.

In Pforzheim wurde 1267 die Leiche eines siebenjährigen Mädchens im Wasser gefunden. Sofort vermutete man einen Ritualmord der Juden, den sie auch unter der Folter eingestanden haben sollen.* Einige der Angeschuldigten entleibten sich selbst und wurden mit den noch Lebenden gerädert oder erhängt. Mehrere Traueroden verewigen diese Begebenheit und die Namen der Märtyrer. Der Steinsarg des ermordeten Mädchens befindet sich noch heute in der Pforzheimer Schloßkirche. (Siehe Anlage I)

Während einer Judenhochzeit in Ravensburg, zu der Juden aus den umliegenden Städten zusammengekommen waren, soll 1429 ein Christenknabe ermordet worden sein; dies führte zu einer Untersuchung gegen die gesamte Judenschaft in der Bodenseegegend. In Überlingen wurden sie mit Erlaubnis des Kaisers teils verbrannt, teils getauft, und das Vermögen der Getöteten verfiel der Stadt. Auch beschloß der Rat, auf ewige Zeiten keinen Juden mehr haushablich in der Stadt wohnen zu lassen. Die Stadt Konstanz wollte erst vorgehen, nachdem sie sich mit Kaiser Sigismund vertragen hatte. Er ging 1430 mit der Stadt den Vertrag ein, wonach er ihr für 7000 fl. die Juden von Konstanz und Meersburg überließ, „mit ihnen zu handeln und zu fahren, als sich das erfordern und gebühren werde". Als der Rat mit dem Vollzug zögerte, kam es zu einem Aufstande der Zünfte, durch welchen Bürgermeister und Rat abgesetzt wurden. Nun wollte aber der Kaiser, daß ihm die Konstanzer Juden übergeben werden und seine Räte mit ihnen um eine Lösungssumme verhandeln. Das Endergebnis war: die Konstanzer Juden durften für den kaiserlichen Schutz 20 000 fl. zahlen, wovon der Kaiser der Stadt Konstanz wieder die entrichteten 7000 fl. zurückgab, und den Rest verwendete er zur Zahlung der vom Konzil her noch restlichen Schulden und zur Einlösung verpfändeter Kleinodien.

* Die christliche Überlieferung stellt den Fall folgendermaßen dar: Eines Tages fanden Pforzheimer Fischer die Leiche eines Kindes, dessen Hand aus dem Wasser herausragte, während der übrige Teil des Körpers mit Steinen bedeckt war. Auf die Anzeige der Fischer wurde die Leiche in Gegenwart des Markgrafen Rudolf I. von Baden ans Ufer gelegt. Man erkannte, daß das Kind ermordet sein müsse. Nun ereignete sich das Wunderbare, daß sich der Leichnam aufrichtete, dem Markgrafen die Hand entgegenstreckte und dann wieder auf den Boden sank. Den Anwesenden war sofort klar, daß das tote Kind durch sein Benehmen zur Sühne des geschehenen Frevels auffordern wollte. Der Verdacht der Ermordung fiel sofort auf die Juden. Sie bekannten auch, daß sie das siebenjährige Kind von einem alten Weibe gekauft, ihm den Mund mit Tüchern verstopft, die Adern geöffnet und das Blut zur Verwendung für religiöse Zwecke aufgefangen und die Leiche im Wasser versteckt und mit Steinen beschwert hätten. Auch die alte Frau gestand ihre Schuld. Das Weib und ein Teil der Juden wurden gerädert, andere erhängt. (Daß die Geständnisse unter der Folter erpreßt wurden, wird verschwiegen!).

In Endingen a. Kaiserstuhl suchte 1462 eine fremde Bettlerfamilie mit zwei kleinen Kindern vergeblich Nachtquartier, bis ihnen das Weib des Rabbi Elias die Scheune als Herberge anbot. In dessen Haus feierten gerade einheimische und fremde Juden das Laubhüttenfest. Am andern Morgen war die Bettlerfamilie spurlos verschwunden. Nachbarn wollten in der Nacht ein fürchterliches Geschrei gehört haben. Acht Jahre später (1470) wurden beim Abbruche des Beinhauses unter Knochen die kopflosen Leichen zweier Kinder und zweier Erwachsener gefunden. Sofort vermutete man in ihnen die vor Jahren so geheimnisvoll verschwundene Bettlerfamilie. Elias (Helya), sowie seine Brüder Eberlin und Merklin gestanden „one alle marter und wetun"*, sie hätten gemeinschaftlich mit einem Pforzheimer Juden die Christen ermordet. Das Blut der Kinder würde als Chrisam bei Beschneidungen Verwendung finden. Mennlin aus Pforzheim habe die Köpfe und das Blut mitgenommen. Ein großes Gericht, zu welchem alle Nachbarstädte Beisitzer gesandt hatten, verurteilte die drei Beschuldigten zum Tode. Sie wurden auf Kuhhäuten durch das Städtchen geschleift und dann verbrannt, die übrigen Juden vertrieben. Kaiser Friedrich III. mißbilligte das Verfahren der Endinger. Er befahl, die noch gefangenen Juden freizulassen und niemand mehr wegen dieser Angelegenheit zu behelligen. Eine Tafel mit Abbildungen im Hause des Rabbi Elias stellte noch im 19. Jahrhundert die Begebenheit dar. Ein aus dem 17. Jahrhundert stammendes „Judenspiel", das vormals häufig aufgeführt wurde, behandelt den Vorfall dramatisch. Die Mumien der vier Ermordeten sind heute noch in der Endinger Kirche aufbewahrt, und die der Kinder wurden bis vor wenigen Jahren bei Prozessionen umhergetragen.

Eine weitere Beschuldigung gegen die Juden war die der Hostienschändung. Das in der katholischen Kirche beim Abendmahl verwendete Brot (Hostie), das nach christlicher Auffassung den „Leib des Herrn" be-

* Selbst die wirklichen Geschichtsquellen reichen nicht hin, die Schuld der 1470 gerichteten Juden an dem Morde der Bettlerfamilie außer Streit zu stellen. Nach Untersuchung der Prozeßakten kommt Georg Wolfram (ZGOR, N.F. II) zu dem Ergebnisse, daß die Geständnisse „der ohne jedweden Anhalt verhafteten Juden als Antworten auf bestimmt vorgelegte Fragen durch die Folter erpreßt sind". „Von der beliebten Formel, die Angeschuldigten hätten ohne Marter und Wehtun, d. h. ohne Anwendung der Folter ausgesagt, weiß der Geschichtskundige, zu welch sophistischen Auslegungen dieser Klausel die im Verfall begriffene Rechtspflege jenes Zeitalters sich verstiegen hat, und welche wahnwitzigen Geständnisse den Juden damals allerwärts und insbesondere am Oberrhein durch die Folter und die Furcht vor ihr erpreßt worden sind. Ungezwungen sagte der Angeschuldigte aus, was er nicht während seiner Folterung gestand." (v. Amira). Bei der Gerichtsverhandlung des berüchtigten Landvogts Peter von Hagenbach in Breisach (1474) sagten Zeugen, die bei des Angeklagten Tortur zugegen waren, aus, er habe, bevor er peinlich gefragt wurde, sich nicht auf Einzelnes einlassen wollen. Nachdem er aber gehörig aufgezogen und an Händen und Füßen beschwert worden war, fand er sich bereit, alles zu bekennen, und nun habe er, heruntergelassen und mit freien Händen, alles eingestanden, noch mehr, als er befragt wurde. Der Gerichtsvorsitzende bezeichnete das als „eigenes, ungezwungenes Geständnis."

deutet, wurde, so behauptete man, von Juden oder auf ihre Veranlassung von Christen aus Kirchen entnommen, mit spitzen Gegenständen gestochen oder in einem Mörser zerstoßen, wobei Blut herausgeflossen sei. Auch andere Wundertaten hätten sich hierbei ereignet. (Die Wissenschaft hat schon lange nachgewiesen, daß die vermeintliche Blutbildung auf Hostien durch einen Pilz, den sog. Blutpilz, erzeugt wird, der sich an feucht gewordenem Gebäck ansetzt.) Erstmals verbreitete sich 1298 im fränkischen Städtchen Röttingen das Gerücht von einer Hostienschändung durch die Juden. Ein verarmter Ritter namens Rindfleisch fiel mit einer gewaltigen Meute über die Juden Bayerns und Frankens her. Die „Judenschlächter" wüteten damals auch in Weinheim, Mosbach, Neudenau, Krautheim, Grünsfeld, Lauda, Tauberbischofsheim, Uissigheim, Königheim, Walldürn, Gamburg, Wertheim und Freudenberg. In Lauda erinnert heute noch die „Blutkapelle" an die unschuldige Hinschlachtung unserer Vorfahren, wenn auch durch die Inschrift auf einer Bildertafel ihr Vergehen als erwiesen dargestellt ist. Sie lautet: „In dieser gassen wo Vor fünfhundert Jahren Viele Juden gewohnt, und derentwegen Judengassen genannt worden, Hat Ein gottloser Jud Eine christliche Frau mit Versprechung Vielen Geldes beredet, wann sie zum heiligen Abendmahl gehe, solle sie die heilige Hostie wieder aus dem Mund herausfallen lassen und ihme zu Haus tragen, welches dann geschehen, der gottlose Jud aber, als sie Ihm solche gebracht auf seinen Tisch gelegt, und mit Einem Messer darein gestochen, daraus dann das blut Reichlich geflossen; als nun der Jud das Erschröckliche Wunderzeichen gesehen, ist er häftig darüber Erschrocken und die Heil. hostien hinter seinem haus begraben, und alle Nacht Ein helles Licht sich daselbst hat sehen lassen, welches, da die Nachbarn gewahr geworden, Haben sie gebührenden Orthen angezeigt, darauf nachgesucht, die Heil. hostien gefunden, und da an das Ort, wo das Judenhaus gestanden, diese Kapellen erbaut worden; wie dann das geschehene Wunderzeichen Genugsam Erweiset eine von Rom Anno 1300 Gegebene und Annoch vorhandene Bulla . . ." Unter der Beschuldigung, Hostien geschändet zu haben, hatten auch die Juden in Renchen (1301) u. in Konstanz (1312, 1320 u. 1333) schwer zu leiden. Eine Konstanzer Chronik erzählt: „1312 haben die Juden eine gesegnete Hostie gestochen und gehowen, daraus ist Blut geflossen und ist kein stich noch schlag durchgegangen, hat als frisch wunden zehen gleich gesehen, sind der ursach vil Juden getödt worden." Über den Vorgang von 1333 wird berichtet: „Ein Christ habe eine Hostie aus der Paulskirche gestohlen und sie dem Juden verkauft. Dieser sei jedoch durch seine christliche Magd verraten worden, an welche die im Hause des Juden verbrannte Hostie heransprang und an ihrem Arme hängen blieb. Sie schrie alsbald auf der Straße, wie der Leib des Herrn von den Juden gemartert werde. Ein gerade vorübergehender Pfarrer verkündete kläglich auf der Straße, daß mehrere Hostien vom Altare hinweg gestohlen worden seien. Die aufgeregten Bürger liefen scharenweise zusammen, suchten den von den Juden ihrem Gotte angetanen Schimpf zu rächen, ergriffen die Juden und schlachteten sie wie Ochsen mit

dem Beile. 12 wurden verbrannt, 6 im Rhein ertränkt und 9 sonst ermordet. Die übrigen wurden von angesehenen Bürgern der Stadt geschützt, besonders auf Empfehlung der Herzöge von Österreich."

Von 1336—1338 wüteten im Elsaß, in Franken und Schwaben wiederum Judenverfolgungen. Die Anführer, zwei Edelleute, von einem Stück Leder, das sie um den Arm gebunden hatten, Armleder genannt, erklärten, sie seien von Christus berufen, dessen Tod (nach 1300 Jahren) an seinen angeblichen Mördern zu rächen. Der Kaiser machte der Verfolgung dadurch ein Ende, daß er einen der beiden Armleder gefangennehmen und hinrichten ließ. Die Juden in Lauda und Tauberbischofsheim waren jedoch dieser Bewegung zum Opfer gefallen, ebenso die in Krautheim, Buchen, Külsheim, Bretten, Ettenheim und Oberkirch. 1342 wurden in Hornberg 13 Juden, anscheinend wegen Hostienschändung, verbrannt und ihre Mitschuldigen in Freiburg, Schaffhausen und Villingen hingerichtet. Eine neue Verfolgungswelle griff 1343 wiederum auf Mosbach über.

Den Höhepunkt der Leiden Israels bildeten die Jahre 1348/49. Damals war in Europa eine schreckliche Seuche, „der schwarze Tod", ausgebrochen, die unter der Bevölkerung grausam wütete. Nur die Juden sollten die Verursacher dieses Massensterbens gewesen sein. Sie sollen, so erzählte man der unwissenden, leichtgläubigen Bevölkerung, die Brunnen und Quellen vergiftet haben, um den Tod der ihnen verhaßten Christen herbeizuführen. Obschon die Juden selbst von dem angeblich von ihnen vergifteten Wasser kranken und obwohl auch sie — wenn auch nicht in dem hohen Maße wie die übrige Bevölkerung (das abgesonderte Judenviertel und die Beobachtung der die Hygiene fördernden religiösen Vorschriften mögen dies verursacht haben) — von der Pest dahingerafft wurden, fand die Verdächtigung Glauben. „Und das Gift, das unfindbare, macht das Getränk, das untrinkbare, zu einem Meer der Tränen deinen treuen Söhnen," singt ein jüdischer Augenzeuge in einem Klageliede.

Die Bevölkerung hatte eine wilde Verzweiflung ergriffen, die durch die im Lande umherziehenden Geißelbrüder (Flagellanten) noch verstärkt wurde. Letztere forderten nicht nur zur Selbstpeinigung auf, sondern auch zur Rache an den Urhebern des großen Sterbens. Mit wilder Gier stürzte die fanatisierte Volksmenge über die Juden her. Fast alle Judengemeinden Deutschlands wurden damals vernichtet. Alle Grausamkeiten aus der Zeit des 1. Kreuzzuges wiederholten sich. Von badischen Orten werden erwähnt: Meßkirch, Konstanz, Radolfzell, Überlingen, Waldshut, Säckingen, Neuenburg (bei Müllheim), Villingen, Freiburg, Breisach, Waldkirch, Endingen, Kenzingen, Ettenheim, Lahr, Offenburg*, Haslach, Renchen,

* Der Rat von Offenburg hatte an jenen zu Straßburg berichtet, daß zwei Offenburger Juden auf der Folter das Geständnis ablegten, die dortigen Brunnen vergiftet zu haben. Nach der auf Wunsch der Angeschuldigten erfolgten Verbrennung habe man jedoch in keinem Brunnen Gift entdeckt. (Zuweilen gestanden Nichtjuden, Gift in die Brunnen gelegt zu haben, um die Richtigkeit des auf die Juden gelenkten Verdachts zu erweisen.)

Pforzheim, Ettlingen, Durlach, Bruchsal, Bretten, Eppingen, Sinsheim, Wiesloch, Heidelberg, Schriesheim, Ladenburg, Weinheim, Eberbach, Mosbach, Buchen, Walldürn, Külsheim, Lauda, Tauberbischofsheim und Wertheim. Über die Beschuldigung und Hinmordung der Juden in Freiburg und Konstanz liegen zeitgenössische Berichte vor:

Acht Tage nach der „Juden Röstung" in Basel wurden auch in Freiburg alle Juden dingfest gemacht. Meiger Nassi gestand, daß er ein Säckchen in der „stette ursprung" (in die Brunnenstube) gelegt habe, wobei er einen der großen Schlußsteine ausgebrochen und dann wieder an seinen Ort gebracht habe. Vier Breisacher Juden haben mit ihm beraten, wie sie dort die Brunnen auch vergiften könnten. Alle Juden von Straßburg, Basel, Freiburg und Breisach wüßten „umb das mort von der gift wegen". Ein anderer Jude, Jeckeli Joliep, gestand außer der Beihilfe bei der Vergiftung der „stette ursprung", daß die Juden in Freiburg einen Rat in ihrer Mitte eingesetzt hätten, dem man Gehorsam leisten mußte, und daß diese Ratsmänner alles, was des Giftes wegen getan wurde, angeordnet hatten. Sobald der Rat zu Freiburg Ratsversammlung hält, sagte er ferner aus, gehen auch sie zu Rat, seitdem das Gerede von dem Gift so stark geworden ist. Dieser zweite Angeklagte behauptet jedoch, nicht Meiger Nassi habe das Gift gelegt, sondern der Straßburger Jude Swendivin, der 20 Gulden hierfür erhalten hätte. Das Gift sei von Basel mit der Anweisung gekommen, allenthalben im Lande die Brunnen zu vergiften, was sie auch überall zwischen Freiburg, Breisach und Endingen getan hätten. Die Jüdin Guothild habe von ihren Fahrten über das Meer einen Kasten Gift mitgebracht, das aber keine Kraft mehr habe. Die Straßburger seien von den Juden in Avignon angefragt worden, ob sie noch mehr Gift brauchen. Vier Juden hätten noch Gift in ihren Kellern vergraben. Die Juden verwendeten seit der Vergiftung der Brunnenstube nur noch Bachwasser, das sie morgens holten. Um keinen Verdacht zu erregen, schöpften sie auch aus dem Brunnen, aber das Wasser schütteten sie wieder fort. Dieser Angeschuldigte wurde hierauf gefoltert und erklärte „bi der vart, so er varen müßte", daß es ihn und die andern Juden gar sehr grämen würde, wenn alles, was sie wegen des Giftes getan, nichts genutzt hätte. Als dritter wurde Gotliep, ein Jude von Waldkirch, das damals zu Freiburg gehörte, vernommen. Er beschuldigte sich, ein Säckchen mit Gift in den „Buochinbühel", einen Brunnen in Waldkirch, gelegt zu haben. Das Gift habe er von Anshelm von Veringen (Ihringen?) erhalten, der von Jerusalem nach Straßburg und auch nach Freiburg gekommen wäre. Als Gotliep in Freiburg Anshelm besuchte, habe er auch Gift erhalten, ohne etwas dafür zu zahlen. Nur sechs Maß Wein habe er ihm aus lauter Freude geschickt, daß er solch gute Botschaft gebracht „wie die Judenheit und unser Glaube erhöht werden soll." (Auch die übrigen Waldkircher Juden machten ähnliche Geständnisse. Sie gaben an, 13 Brunnen vergiftet zu haben. Sie sollen sogar im Beisein des Rates die hineingelegten Giftsäcklein aus den Brunnen herausgeholt haben. Den Befehl zu dieser Tat sollen sie von

ihren Freiburger und Straßburger Glaubensgenossen erhalten haben.) Ein Vierter, Liepkint, bekundete ebenfalls, Mitwisser zu sein und gab als Ursache den Rachedurst an, den die Ermordung der Juden durch König Armleder erregt habe, sowie das Streben der Juden, auch einmal Herr zu sein, „wan ir genug lang herren gewesen sin". Noch viele andere wurden gefoltert, die aber auch unter den heftigsten Qualen standhaft blieben und ihre Unschuld beteuerten. Am 30. Januar 1349 wurden die Freiburger Juden verbrannt. Nur die 12 Reichsten, einige Frauen und Kinder wurden verschont. Auch in Waldkirch, Breisach, Neuenburg und Endingen ward ihnen dasselbe Schicksal zuteil.

Von Konstanz, wo während der Pest die Juden gezwungen wurden, ihr Wasser an den Brunnen zu holen, die übrige Bevölkerung hingegen aus dem Bodensee schöpfte, wird berichtet: Am 2. Januar 1349 schloß man alle in Konstanz wohnhaften Juden, weil sie die Brunnen vergiftet haben sollten, in zwei Häusern ein und verbrannte 330 von ihnen am 3. März bei Sonnenuntergang in einem auf freiem Felde eigens hierzu errichteten Gebäude. Ein Teil tanzend, ein anderer Psalmen singend und ein dritter weinend, gingen die Glaubensmutigen in den Tod. „Do wurdent die Oberkaiten beredt", sagt ein Konstanzer Chronist, „die Juden haftind die Brunnen vergifft, also verbrantent die von Konstanz etlich der Iren etlich verbuttens uß der stat. Doch erfand sich hernach des armen volks unschuld, wann derselb sterbet darnach vil jar werot, nach dem sy verbrennt wurden und och verschickt und verbotten. Wee den Richtern!"

Es fehlte zwar nicht an Stimmen, die dem grausamen Wüten Einhalt zu gebieten suchten. Der Papst wies vergeblich auf die Unhaltbarkeit der Judenbeschuldigung hin und drohte jedem, der sich am Leben der Juden verging, die Todesstrafe an. Auch etliche Städte nahmen sich kraftvoll ihrer an. Die Vornehmen von Straßburg, Freiburg und Basel, denen darum zu tun war, ihre Juden zu behalten, kamen vor dem Ausbruch der Volkswut mehrmals zu gemeinsamer Beratung zusammen. Da aber gerade in jener Zeit die Zünfte immer heftiger auf Mitwirkung bei den Stadtverwaltungen Anspruch erhoben, mußten die seither alleinherrschenden Patriziergeschlechter dem Geschrei der Menge Rechnung tragen. In manchen Städten, deren Rat anfänglich dem Drohen der Masse nicht nachgeben wollte, kam es zu Aufständen, wobei die Zünfte die Oberhand gewannen, und erst der von ihnen besetzte Stadtrat ging gegen die Juden vor*. Herzog Albrecht von Österreich hatte 330 seiner Juden nach der Kyburg (Schweiz) bringen lassen, wo er sie sicher wähnte. Die Reichsstädte zwangen ihn aber, diese Juden verbrennen zu lassen. Pfalzgraf Ruprecht erlaubte den aus Speyer und Worms Geflüchteten, sich in Heidelberg niederzulassen und sein Vasall Engelhart v. Hirschhorn gewährte ihnen in Sinsheim Zuflucht.

* Eine aufschlußreiche, auf eingehendem Quellenstudium beruhende Schilderung jener Zeit bietet der geschichtliche Roman „Kyrie eleison" von M. J. Pfeiffer.

Auch Kaiser Karl IV suchte, da ihm durch die Hinschlachtung seiner Kammerknechte eine reichlich fließende Steuerquelle zu versiegen drohte, die Menge zu beschwichtigen. Er hatte aber die verübten Greueltaten dadurch mitverursacht, daß er schon im voraus verschiedenen Landesfürsten und Städten durch Privilegien zusicherte, falls seine getreuen Kammerknechte zu Schaden und Tod kommen sollten, auf ihr Eigentum zu verzichten und es in die Hände des Gebietsherrn zu geben. Statt nach den Greuelszenen die Hauptschuldigen zu bestrafen, stellte er Gnadenbriefe aus, die den Übeltätern Straflosigkeit zusicherten. So erließ er der Stadt Neuenburg (bei Müllheim) alle Schuld, „die sie den Juden schuldig sind gewesen oder noch sind, wo die geszzen sind, sie sein lebendig oder tod." Der Freiheitsbrief Karls IV. an den Grafen von Wertheim (1354) bestimmt, „daß die Juden den Grafen und seine Erben um alle Judenschulden nicht ansprechen noch bekümmern sollten, und wer dawider täte der solle in unsere und das Reiches Ungnad verfallen."

Nur über die Teilung des herrenlos gewordenen Judenguts entstanden Streitigkeiten zwischen dem Kaiser einerseits und den Landesfürsten und den Stadtverwaltungen andererseits. Die Stadt Überlingen fand erst wieder die huldvolle Gnade des Kaisers, nachdem sie ihm das den getöteten Juden weggenommene Gut herausgegeben hatte. Zur Belohnung für ihren Gehorsam sprach der Kaiser die Stadt nicht nur von ihrem Frevel frei und nahm sie wieder in seinen Schutz und Schirm auf, sondern schenkte ihr auch die Judenschul, verschiedene Judenhäuser und den Judenfriedhof. Synagoge und Friedhof wurden zerstört und die Grabsteine beim Bau des Münsters und des Spitals verwendet. Einzelne von ihnen, aus dem 13. Jahrhundert stammend, wurden in neuester Zeit wieder herausgebrochen und sind jetzt in der städtischen Sammlung aufgestellt. Die Konstanzer Judenschaft erhielt 1378 vom Rat in Überlingen die Erlaubnis, den dortigen Judenfriedhof gegen jährlichen Zins einzufangen und mit Wasser zu versehen. Wahrscheinlich haben die Konstanzer Juden, die keinen eigenen Friedhof besaßen, ihre Toten dort bestattet. Damit aber auch der Kaiser und die übrigen Regalieninhaber als Rechtsnachfolger der ermordeten Juden deren Ansprüche gegen ihre Schuldner nicht mehr geltend machen könnten, suchten sich Fürsten und Städte durch Bündnisse zu schützen. So kamen auf Veranlassung des Bischofs von Straßburg u. a. die Markgrafen von Baden, die Grafen von Freiburg und Fürstenberg, die Herren von Eberstein und Geroldseck 1349 zur Vereinbarung eines Vertrages zusammen, in welchem die Stadt Straßburg sich verpflichtete, alle Pfandbriefe, die die dortigen Juden gegen die Vertragschließenden in Händen hatten, den Schuldnern zurückzugeben, wogegen diese sich bereit erklärten, der Stadt Straßburg Hilfe zu gewähren, falls sie der Juden wegen angegriffen werden sollte. Markgraf Rudolf V. von Baden ließ sich vom Kaiser noch eine besondere Urkunde ausfertigen, wodurch er und seine Bürger von allen Schulden an die Juden los und ledig gesprochen wurde. Derselbe Markgraf und sein Bruder Friedrich III. erlaubten jedem, der Judengut besaß und es dem Kloster Lichtental ausliefern

wollte, dahin nur 50 Pfd. Straßburger Pfennige, aber nicht mehr, davon zu geben. In Freiburg hingegen bewilligte der Rat nur den geringfügigen Nachlaß von 5 Pfd. Pfennig für jeden Schuldner. Der übrige Betrag und die sonstige Habe sollten zum Nutzen der Stadt verwendet werden. Die Häuser der Juden in Villingen verkaufte Herzog Albrecht von Österreich oder verschenkte sie an das dortige Spital.

Der schwarze Tod hatte ungefähr ¼ der christlichen Bevölkerung in Deutschland dahingerafft, und ¾ der deutschen Juden hatten mittelbar durch ihn ihr Leben hingeben müssen. Nur wenige waren durch Annahme der Taufe dem Schicksale ihrer Brüder entgangen. Von Gewissensbissen und Seelenqualen wegen der begangenen Treulosigkeit verfolgt, kehrten manche von ihnen später wieder zum Väterglauben zurück und nahmen das Martyrium gerne als Strafe für ihren Abfall auf sich. Von den übriggebliebenen wandten viele der deutschen Heimat, wo sie so großes Leid erfahren, den Rücken und zogen nach Osten, in die Slavenländer, wo ihnen ein friedlicheres Los zuteil wurde*. Die deutsche Sprache nahmen sie als Erbe in die neue Heimat mit und pflegten sie in Treue bis zum heutigen Tage. Gar viele Spracheigentümlichkeiten des ostjüdischen Jargons (Jiddisch), der nichts anderes als ein mit hebräischen und slawischen Elementen vermischter deutscher Dialekt ist, erklärt der heutige Sprachforscher als überreste fränkischen, schwäbischen und alemannischen Sprachgutes des Mittelalters.

II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse.

1.

Nach dem Vorbilde der Karolingerkaiser haben ihre Nachfolger einzelnen Juden, später ganzen Gemeinden, besondere Schutzbriefe ausgestellt. Mit der Zeit sah sich der Kaiser als Schutzherr der Juden an und hielt sich deshalb für berechtigt, die Hinterlassenschaft der durch die Kreuzfahrer Getöteten an sich zu ziehen. Heinrich IV. relgelte 1090 die Verhältnisse der Juden in Worms und Speyer, die ihm in schwerer Zeit beigestanden waren, durch ein Privileg. Friedrich Barbarossa erneuerte dieses und gewährte auch anderen Gemeinden ähnlich lautende Schutzbriefe. Barbarossa war gegen die Juden besonders wohlwollend. „Es ist die Pflicht der kaiserlichen Majestät," heißt es in seinem Privileg für die Regensburger Juden, „vom Recht wird es gebilligt und von der Vernunft gefordert, daß wir jedem unserer Getreuen, nicht nur den Verehrern der christlichen Religion, sondern auch denen, die, von unserem Glauben abweichend, nach den von ihren Vätern überlieferten Gebräuchen leben, das, was ihnen zukommt, nach Maßgabe der Billigkeit

* Der Zug nach dem slavischen Osten hatte damals auch viele nichtjüdische Deutsche ergriffen, die in diesen dünnbevölkerten Gebieten bessere, ungehinderte Ernährungsmöglichkeiten zu finden hofften.

erhalten, ihren Gewohnheiten Dauer, ihren Personen und Gütern Frieden gewähren." Friedrich I. schützte bei Beginn des von ihm unternommenen Kreuzzuges die Juden vor Verfolgungen und zog auch den Erzbischof von Köln zur Verantwortung, weil er von den Juden zur Schmach des Kaisers Geld erpreßt hatte. Strenge Strafe wurde denen angedroht, die sich an Juden vergingen: „Wer einen Juden anrührt und ihn verwundet, dessen Hand wird abgehauen, und wer einen Juden umbringt, wird umgebracht." Der Schutz des Kaisers mußte allerdings durch Zahlungen erworben werden; ein jüdischer Zeitgenosse berichtet jedoch, „der Kaiser forderte nur weniges von ihrem Vermögen." Wie die Nachfolger Barbarossas nach und nach ihre Vorrechte Vasallen und Städten überließen, verzichteten sie auch zugunsten einzelner Fürsten auf ihre Schutzherrschaft über die Juden und die daraus fließenden Einnahmen (Judenregal). Otto IV. versicherte dem Erzbischof von Mainz, daß die Juden seiner Städte vonseiten des Reiches zu keiner Steuer herangezogen werden sollen. Friedrich II. dehnte diese Zusage auch auf Worms aus und versprach, die Steuern der dortigen Bürger und Juden nur noch durch den Bischof erheben zu lassen. Während dieser Kaiser in Italien weilte und sein Sohn Heinrich für ihn die Reichsgeschäfte erledigte, nahm Graf Egino von Freiburg i. B. die dortigen Juden gefangen. Weder der Stadt noch ihrem Grafen war bis dahin das Recht, Juden halten zu dürfen, verliehen worden. Darum zahlten sie auch nur dem Kaiser Steuern. Weil sie sich weigerten, auch an die Stadt und den Grafen Abgaben zu entrichten, ließ sie Graf Egino einkerkern. Obschon diese Eigenmächtigkeit einen Eingriff in die kaiserlichen Rechte bedeutete, verzieh der Reichsverweser Heinrich 1230 dem Grafen, dem er „allen Groll und Unwillen erläßt und verbietet, ihn auf Klage eines Juden zu beschweren und zu schädigen." Von jetzt an hatten die Freiburger Juden dem Kaiser, dem Grafen und der Stadt Abgaben zu entrichten. Dafür übernahm die Stadt ihren Schutz. Als z. B. ein Raubritter im Höllental „Liebekinden den juden" von Freiburg gefangen genommen hatte, erwirkte die Stadt hierwegen eine Sühne von dem Räuber, sowie für den Gefangenen Genugtuung und Schadenersatz.

Obwohl Friedrich II. an einzelnen Orten auf das Judenregal verzichtet hatte, dehnte er es 1236 auf alle Juden seines Reiches aus. „Indem wir für die Sicherheit und Ruhe der Juden Deutschlands sorgen wollen, glauben wir allen Juden, **die unmittelbar zu unserer Kammer gehören,** eine besondere Gnade erweisen zu sollen, daß in Nachahmung und Befolgung der Festsetzung unseres Großvaters wir ihnen das Privileg und seinen Inhalt, so wie er es den Wormser Juden und ihren Genossen freigebig zugestanden und gewährt hat, aus angeborener Gnade bestätigen." Dadurch wurden alle in Deutschland lebenden Juden, gleichgültig, wo sie wohnten, als „K a m m e r k n e c h t e" dem Reiche zugehörig, und jeder, der sie ohne des Kaisers Erlaubnis inne hatte, mußte auf die Einkünfte von ihnen verzichten, wenn das Reich es forderte. So wurde den Bürgern von Konstanz 1255 untersagt, Juden zu Geldleistungen heranzuziehen. Auch dem Grafen von Freiburg

gegenüber behauptete Rudolf von Habsburg das Recht des Kaisers auf die Juden dieser Stadt. Nur in einzelnen bischöflichen Städten hatte sich der Kaiser tatsächlich niemals im Besitze des Judenregals befunden, da die Juden, wie die anderen Bürger, bereits vor Entstehung der Kammerknechtschaft dem Bischof unterworfen waren, und der Kaiser aus Zweckmäßigkeitsgründen dieses Verhältnis nicht ändern wollte. Über das Recht der Landesherren und der Städte, die Juden auch zu Landessteuern oder Gemeindeabgaben heranzuziehen, entstanden mannigfache Streitigkeiten. Sie endeten schließlich damit, daß die Juden des Friedens und der Sicherheit wegen, auch an Städte und Fürsten ihre „Schatzung" (Aufenthalts- oder Schutzgeld) entrichteten. Oftmals mußten sie zur Befestigung und Bewachung der Stadt beisteuern. In Konstanz sollen sie sich, wie eine Chronik berichtet, bereit erklärt haben, als Entgelt für ihre Aufnahme in die Stadt einen Turm erbauen zu lassen, welcher den Namen „Judenturm", später „Ziegelturm" erhielt. Auch das pfälzische Städtchen Heidelsheim hatte ein Judentor. In Fällen der Not ließ des Kaisers Hilfe meist lange auf sich warten und mußte, wenn sie wirklich einmal erfolgte, noch besonders bezahlt werden. Dem Kaiser war es zumeist um die Gefälle zu tun, die ihm aus der Judenschutzherrschaft zustanden. Die Sorge um eine Minderung der Judensteuer war es auch, die Rudolf von Habsburg (1286) veranlaßte, eine Massenauswanderung deutscher Juden nach dem heil. Lande durch Gefangennahme des Führers, Rabbi Meïr v. Rothenburg o. d. T. (vordem war er Rabbiner in Konstanz gewesen), zu verhindern. Und Kaiser Ruprecht v. d. Pfalz verordnete 1407, die Juden nicht mit ungewöhnlichen Forderungen zu beschweren, damit sie nicht zur Auswanderung genötigt würden; denn dadurch würden dem Kaiser und Reich, den Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städten Zinsen, Renten und sonstige Einkünfte vermindert werden und verloren gehen.

Als Kammerknechte waren die Juden mit Person und Vermögen Eigentum des Kaisers, oder der Schutzherren, an die die Kaiser das Judenregal übertrugen. So bemächtigte sich Rudolf v. Habsburg 1286 des Vermögens der aus den rheinischen Städten flüchtig gewordenen Juden. Ohne Einwilligung des Schutzherrn war ihr Wegzug nicht gestattet und konnte nur nach Entrichtung einer Abfindungssumme erreicht werden.* In Freiburg mußte, wer abziehen wollte, es zwei Monate vorher „in der kilchen (Kirche) uff dem kantzel" verkündigen lassen. Starb ein Jude, so gingen seine Forderungen und Schulden zunächst an seinen Schutzherrn über, und dieser hatte die Pflicht, sich mit den Schuldnern und Gläubigern des Verstorbenen auseinanderzusetzen, wofür ihm — wie beim Hinscheiden jedes Hintersassen oder Eigenmannes — bestimmte Teile der Erbschaft, der sog. „Sterbfall", zufielen. Das Schutzrecht war — wie alle

* Das Recht der Freizügigkeit war im Mittelalter auch anderen Bevölkerungsschichten sehr erschwert. Der Bauer war „an die Scholle gebunden", der Hörige war Eigentum seines Grundherrn, sodaß $^4/_5$ des Volkes in der Bewegungsfreiheit gehemmt waren.

Privilegien des Mittelalters — ein von dem, der es verliehen hatte, persönlich ausgeübtes Recht, das mit seinem Tode erlosch und vom Nachfolger wieder neu erworben werden mußte. So mußten sich die Juden von jedem neugekrönten Kaiser, dessen Schutz durch eine besondere, recht ansehnliche Abgabe zusichern lassen. Zum Geldgeschenk, das die deutsche Judenschaft Kaiser Sigismund bei seiner Krönung zu überreichen hatte, trugen die in Wertheim 400 fl. bei*. Als Abgabe für die Krönungskostengelder des nächsten Kaisers wurde der dritte Pfennig (3 v. H. des Vermögens) erhoben. Das machte für die Wertheimer Juden gerade 1000 fl, und als dieser Kaiser schon nach 2 Jahren starb, mußte wiederum derselbe Betrag dem Nachfolger geleistet werden.

Der Schutz der Kaiser bezog sich nur auf die Hilfe gegen Dritte und bot keine Sicherheit vor der Gewalt, die er selbst ausübte. So entwickelte sich immer mehr die Gepflogenheit, daß der Kaiser bei Geldverlegenheiten die Juden eines Landes oder einer Stadt seinen Gläubigern mit der Befugnis verpfändete, ihre Häuser und Habe verkaufen zu dürfen. Rudolf v. Habsburg verpfändete 1279 alle Juden der Straßburger und Basler Diözese an den Bischof von Basel. Kaiser Albrecht I. überließ 1303 dem Grafen von Wertheim die Steuer der dortigen Juden auf acht Jahre, wobei er den Grafen ermahnte, keine unmäßigen Dienste zu verlangen oder zu erpressen. Besonders unter Ludwig von Bayern wurden viele derartige Verpfändungen vollzogen. Für das hier darzustellende Gebiet kommen in Betracht: 1315 übertrug er sämtliche Abgaben der Juden im Hochstifte Speyer dem dortigen Bischof Emich. Dem Burggrafen Friedrich v. Nürnberg und dem Grafen Rudolf v. Wertheim verpfändete er 1324 die Juden in Würzburg. 1330 überließ er dem Bischof von Worms und dem Ritter von Cronberg des Reiches Juden in Ladenburg, dem Grafen von Nellenburg auf 3 Jahre die zu Konstanz und dem Grafen von Zollern die von Überlingen. Bei seinem Vetter, dem Pfalzgrafen Ruprecht I., versetzte Ludwig 1339 die Juden in Speyer und 1346 die zu Worms.

Die Verhältnisse führten schließlich dahin, daß die Nutzung der Juden gleich anderen Regalien als Pfand, Gnadenakt oder Belohnung für geleistete Dienste für bestimmte Zeit an Fürsten und Städte übertragen wurde. Am weitesten ging mit solchen Verleihungen wiederum Ludwig der Bayer. So gestattete er 1324 den Grafen von Fürstenberg die Nutzung seiner Juden in Villingen. Den Pfalzgrafen Ruprecht I. belieh er 1346 mit dem Judenregal in Worms und Speyer, und 1338 verlieh er den Herren von Adelsheim die besondere Gnade, daß sie in ihrer Feste zu Adelsheim oder anderswo vier seßhafte Juden mit ihrem Gesinde haben und halten sollen.

Schließlich hatte Kaiser Ludwig fast die gesamten Einkünfte des Judenregals verpfändet und vergabt. Nun erhob er Sonderabgaben von

* 1 Goldgulden entsprach während des Mittelalters 2½ Pfund Heller oder 600 Pfennigen.

den Juden in Form von Beisteuern zur Kriegführung. Zuletzt erfand er eine neue Steuer, die unter dem Namen der „Güldene Opferpfennig" noch lange von seinen Nachfolgern erhoben wurde. Jeder Jude und jede Judenwitwe, die mindestens 12 Jahre alt waren und ein Vermögen von mehr als 20 Gulden besaßen, mußten jährlich einen Gulden Kopfsteuer für den kaiserlichen Schutz entrichten. Durch diese Abgabe, zu deren Erhebung der Kaiser als Nachfolger der römischen Imperatoren berechtigt zu sein glaubte, waren alle Juden innerhalb der Reichsgrenzen dem Kaiser wieder regelmäßig steuerpflichtig geworden. Mehrfach waren jüdische Kommissare mit der Erhebung dieser Steuer betraut, z. B. unter Kaiser Ruprecht von der Pfalz die Juden Elias aus Weinheim und Isaak aus Oppenheim (1402). Die Reichsstände erhielten Weisung, diese königlichen Boten zu unterstützen und ihnen unter Entbindung von jedem Zoll sicheres Geleit zu geben. Diese Beauftragten des Kaisers hatten gleichzeitig Auftrag, nach Vergehungen ihrer Glaubensgenossen Umschau zu halten und mit etwaigen Übeltätern über die dem König zukommende Geldstrafe zu verhandeln. Der vierte Teil der eingegangenen Beträge war ihr Lohn. Später erhielt der Kaiser die Hälfte von dem, was die Juden alljährlich ihrem Landesherrn oder der Stadt zu entrichten hatten.

Auch sonst hatten die Juden dem Kaiser bei außerordentlichen Aufwendungen die Mittel aufzubringen. In den Jahren 1414—1418 fand das Konstanzer Konzil statt. Als der neugewählte Papst Martin V. in pomphafter Prozession durch die Stadt geführt wurde, kamen ihm in feierlichem Zuge auch die Juden entgegen. Mit Gebetmänteln und Sterbekleidern angetan und brennende Kerzen tragend, reichten sie unter goldgesticktem Baldachin auf rotem Samt die Torarollen dem Papste mit der Bitte, ihre Freiheiten zu bestätigen, wie dies auch von früheren Päpsten geschehen sei. Der Papst nahm die heiligen Bücher nicht an, aber Kaiser Sigismund nahm sie in Empfang und sagte: „Moyses Gebot wär gerecht und gut, aber sie welkind die nit recht verston." Nun sprach auch der Papst mit ihnen und sagte zuletzt: „Omnipotens deus auferat velamen ab oculis vestris, ut possitis videre lumen aeternae vitae" (Der allmächtige Gott entferne den Schleier von euren Augen, daß ihr das Licht des ewigen Lebens schauen könnt!) Dann segnete er sie und ritt fürbaß durch die Gassen der Stadt. Zur Bestreitung der großen Kosten des Konzils belegte der Kaiser sämtliche Juden des Reiches mit einer besonderen Steuer. Da diese aber zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichte, ließ er eine nochmalige Steuer mit der Begründung von ihnen erheben, er habe auf die Bitte der Juden zu Konstanz den Papst Martin V. gebeten, die alten Freiheiten und Rechte der Juden zu erneuern und zu bestätigen und ihnen darüber eine Bulle zu geben, was nicht ohne Geld und Kosten abging. Die Erhebung dieser Bullengelder besorgten u. a. Lazarus und Lewe aus Konstanz. Zur Führung der Hussitenkriege wurde von den Juden wiederum eine Sondersteuer erhoben. Markgraf Bernhard I. von Baden war 1422 von Kaiser Sigismund beauftragt, zu diesem Zwecke von

der Judenschaft in „eczlichen unsern und des riches landen" den dritten Pfennig ihrer Nahrung einzufordern. Die Frankfurter Juden wurden, weil sie die Zahlung dieser Abgabe verweigerten, mit der Reichsacht belegt.

So waren die deutschen Juden, als sich ihre zerstreuten Überreste nach dem Massenmord des schwarzen Todes sammelten und wieder in ihre alten Wohnstätten zurückkehrten, nur noch dem Namen nach Kammerknechte des Kaisers. In der von Karl IV. erlassenen „Goldenen Bulle" (1356) wird den Kurfürsten das Recht erteilt, in ihren Ländern nach Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Blei, Eisen, sonstigen Metallen und Salz graben zu lassen; außerdem sollen sie Juden halten und die Einkünfte von den Zöllen erheben dürfen. Auch anderen Reichsfürsten und Städten wurde in der Folge das Judenschutzrecht verliehen, so den Grafen von Wertheim durch Karl IV (1373) und dem Markgrafen Bernhard von Baden (1382) durch Kaiser Wenzel. Das Judenschutzgeld und sonstige von ihnen eingehende Abgaben bildeten eine beträchtliche Einnahmequelle der Fürsten und Städte. Wenn alle vom Juden einen Vorteil suchten, wollte die Kirche auch nicht zurückstehen. Sie erhob den Zehnten für Häuser und Grundstücke der Juden, anfänglich nur einmal beim Erwerb von Nichtjuden, später aber alljährlich von der gesamten unbeweglichen Habe.

Nach dem Vorbilde, das der Kaiser ihnen gegeben, versetzten auch die Landesherren die Judensteuer an ihre Gläubiger, so Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz an Straßburger und Frankfurter Juden. Oftmals wurde mit den Juden einer Stadt oder eines ganzen Landes, die für eine bestimmte Zeit zu entrichtende Steuer im voraus vereinbart. Dabei gelang es den Steuerpflichtigen manchmal, von ihrem Schutzherrn kleine Rechte zu erlangen, die ihre Lebensweise erleichterten. Die Steuer wurde ursprünglich der Gemeinde in ihrer Gesamtheit auferlegt, und diese setzte den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag fest. In der Zwischenzeit Hinzuziehende mußten bei ihrer Aufnahme der Gemeinde den sie treffenden Anteil nachzahlen. So kam Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz mit den Heidelberger Juden 1360 überein, daß sie ihm für die nächsten 6 Jahre alljährlich auf Martini 100 Pfd. Heller zu zahlen haben, zu weiteren Abgaben aber nicht gedrängt werden sollen. Nach 6 Jahren wurde dieser Vertrag auf die gleiche Zeit erneuert. Später (1381) wurde das Abkommen auf eine Genossenschaft von Gemeinden (Heidelberg, Ladenburg, Weinheim, Eberbach, Mosbach, Sinsheim, Wiesloch, Eppingen, Bretten) für drei Jahre ausgedehnt, für welche Zeit die Juden nicht mehr als 600 Gulden steuern sollten. Ähnlich hatten auch die Freiburger Juden mit ihrem Stadtherrn Vereinbarungen getroffen. Die Vertragszeit betrug 6 oder 10 Jahre, die Steuersumme wurde im voraus für die ganze Vertragsperiode entrichtet. Dafür versprachen die Grafen von Freiburg ihren Juden Schutz und Schirm; sie wollen „der Juden gewohnheiten bessern und in enkeinen weg ergern." — Friedrich der Schöne gewährte 1317 den Juden in Konstanz auf 4 Jahre volle Steuerfreiheit für die Dienste, die sie ihm geleistet, d. h. für das Geld, daß sie ihm vorgestreckt hatten.

In Gebieten, wo kein Jude wohnen durfte, mußte von Durchreisenden oder zu kurzem Aufenthalt weilenden Juden beim Betreten des Landes eine Abgabe entrichtet werden, die als Leibzoll oder Judengeleitgeld jahrhundertelang eine verhängnisvolle Rolle spielte. Bei den unsicheren Verhältnissen des 13. und 14. Jahrhunderts kam es häufig vor, daß Durchreisende, besonders Kaufleute, den Landesherrn um bewaffneten Schutz angingen, der auch gegen Bezahlung gewährt wurde. Mosbach, Wimpfen und Mergentheim waren „von der Pfalz wegen" Geleitstätten. Ein besonderer Knecht hatte die Reisenden zu „vergeleiten". Er erhielt für jede Meile 2 Albus, von Juden das Doppelte. Die Hälfte hiervon hatte er der Herrschaft abzugeben. Den Juden gegenüber wurde diese Abgabe, auch nachdem die Wege sicherer geworden waren, zur stehenden Einrichtung und mußte neben dem Zoll für mitgeführte Waren entrichtet werden. In der Mitte des 15. Jahrhunderts verfügte der Kurfürst von der Pfalz, daß alle Juden für jede Meile Weges, die sie zurücklegen, einen Gulden Geleitgeld zu zahlen haben. Pfalzgraf Friedrich (der Pfälzer Fritz) gab einem Juden von Heilbronn und seinen Angehörigen auf 10 Jahre Geleit durch die Pfalz. „Wanne ir eyner von Heilbronnen gein Heidelberg wil, so soll er geben zu Gleit gelt ein Rinischen gulden; item von Heidelberg gein Worms ein gulden. Deßglichen so er widerump an der genannten ende eins will, so sol er aber zu gleite geben, als jetzt gemelt ist. Wanne aber ir eyner oder sie alle in andern unsern landen und Gebieten wandeln, riten, faren oder geen wollen ußwendig der genannten unser ampt, so sollen sie by dem alten Gleit bleiben und über solches von unns oder den unsern nit wytter beswert oder me von ine zu gleitsgeld genommen werden." Im Jahre 1495 wurden 41 Juden aus verschiedenen Gegenden, die durch pfälzisches Gebiet gezogen waren, wegen Geleitbruchs gefangen genommen und erst, nachdem sie Urfehde geschworen und eine Buße von 2100 rheinischen Gulden erlegt hatten, freigelassen. Mancherorts mußte das Geleitgeld nur von den fremden, nicht im Landesgebiet aufgenommenen Juden, anderwärts auch von den landesansässigen, sobald sie ihren Wohnort verließen, entrichtet werden. In manchen Hoheitsgebieten wurde kein Leibzoll erhoben, in anderen war den Juden nur die Durchreise oder kurzer Aufenthalt mit der Auflage gestattet, daß sie ihre Anwesenheit nicht zur Schädigung der heimischen Geschäftsleute benutzen, also keinen Handel treiben, und in noch anderen Gebieten war Juden die Durchreise überhaupt verboten. Sogar für Verstorbene, die zur letzten Ruhe in fremdes Gebiet verbracht wurden, mußte noch Leibzoll entrichtet werden, so z. B., wenn eine jüdische Leiche aus baden-durlachschem Gebiet nach dem in speyerischem Gebiet liegenden Verbandsfriedhofe bei Obergrombach überführt wurde. In Wertheim mußte 1499 für die Einführung eines toten ausländischen Juden ein halber Gulden entrichtet werden. Der Leibzoll für Juden und Tiere bestand noch vielfach bis ins 19. Jahrhundert. In Baden wurde er 1804 aufgehoben.

So bildeten Opferpfennig, Krönungssteuer und Ehrengeschenke bei Regierungsantritten, Schatzungen in Kriegszeiten, Beiträge für Reichstage und Konzilien, sonstige „Gefälle*, Bußen, Besserungen" usw. die Freundschaft erhaltende „Schenkungen", Geleitgelder und Zölle einen dornenreichen Strauß jüdischer Steuern, zu denen sich noch Abgaben an die Wohngemeinde, an Kirchen, Klöster u. a., sowie Pflaster- und Brückengelder beim Betreten anderer Orte gesellten. Rechnet man hierzu noch die oft nicht unbeträchtlichen Beisteuern zur Erhaltung der jüdischen Gemeindeeinrichtungen, so kann füglich behauptet werden, daß der Jude den größten Teil seines Erwerbs wieder als Steuer abzugeben hatte.

2.

Nach dem ersten Kreuzzuge vollzog sich allmählich auch eine berufliche Umschichtung der Juden. Bisher versorgten sie vorwiegend die deutschen Höfe und den Adel mit orientalischen Waren und holten aus den slavischen Gebieten, jenseits der östlichen Grenzmarken, Sklaven, für die sie willige Käufer fanden. Die weiten Reisen, die sie teils zu Pferd und Wagen, teils zu Schiff unternahmen und die Unsicherheit der Verkehrswege brachten es mit sich, daß sie im Gebrauch der Waffen erfahren waren. In einer etwa 1220 hergestellten Abschrift des sächsischen Rechts, dem „Sachsenspiegel", die sich im Besitze der Heidelberger Universitätsbibliothek befindet, ist der Jude mit Waffen abgebildet. Die Art ihrer Verteidigung gegen die Kreuzfahrer beweist ebenfalls, daß sie die Waffen zu gebrauchen verstanden. In den rheinischen Städten Köln, Mainz, Worms, Speyer, wurden die Juden zur Verteidigung der Stadt herangezogen. In Straßburg, wo sie in die Kriegsverfassung der Stadt mit einbegriffen waren, hatten sie um 1200 die Stadtfahne zu stellen. Auch noch in späteren Jahren werden tapfere Juden erwähnt, die sich im Heeresdienste auszeichneten, so Michel Jud von Landau, der 1261 vom Grafen von Eberstein als Hauptmann gedungen worden war. Bei der Verteidigung von Tiengen bei Waldshut (1499) wird ein jüdischer Schütze rühmend erwähnt. Er erstach, wie eine alte Handschrift berichtet, im Schwabenkrieg sehr viel Mann und erschoß den Fähnrich und den Büchsenmacher von Freiburg i. Ü., der als vorzüglicher Schütze bekannt war. Um den Tod ihres Meisters zu rächen, ruhten die Freiburger nicht, bis sie des Juden habhaft geworden waren. Er wurde ihnen ausgeliefert. Sie hängten ihn an den Füßen auf, überließen ihn einen Tag und eine Nacht seiner Qual und schlugen ihm sodann den Kopf ab.

Die Verkehrsverhältnisse brachten es mit sich, daß fast jeder Jude reiten konnte. Auch jüdische Frauen bestiegen nicht selten das Roß. In einem Fahndungsbriefe der kurpfälzischen Regierung gegen den Juden

* So hatte z. B. die Judenschaft der Stadt, in der der Kaiser gerade Hof hielt, Pergament für die Kanzlei, Betten für den Hof und Kessel für die Küche zu stellen.

Schmul aus Landau (1556) wird von dieſem als Beſonderheit vermerkt, daß er Feuerbüchſen mit ſich führe, und in einer Anklageſchrift gegen den Juden Mayer aus Stühlingen (1599) wird dieſem vorgehalten, „ſeiner Kleidung und Habit nach, mit gefeuerter Büchs am Sattelbogen, brunſchwigiſchem Hut, antragenden ungariſchen Stiebeln" hätte er nicht wie ein Jude ausgeſehen, ſondern für einen vornehmen Kriegsmann gehalten werden können.

Der Erwerb von Häuſern zur perſönlichen Benützung war in den meiſten Hoheitsgebieten geſtattet. Im Würzburgiſchen übertrugen die Juden ihre Liegenſchaften der Kirche, um ſie ſich von dieſer als Lehen zurückgeben zu laſſen. Man glaubte, ſeinem Eigentum durch dieſe Übertragung ſicheren Schutz verſchafft zu haben. Mancherorts durften die Juden auch Grundſtücke beſitzen. Jud Herz von Heidelberg beſaß in Neuenheim zwei Morgen Reben. Auch die Juden in Überlingen und in Weinheim hatten Weinberge, die ſie mit ihrem Geſinde beſtellten. Nach einer Urkunde von 1294 verkaufte Burkart, der Schenk von Schenkenzell, einem Bürger von Wolfach all ſein Gut im benachbarten Kubach, das bisher der Bayer, der Jude und Konrad Bone bauten.

Früher noch als von chriſtlichen Laienärzten wird von Judenärzten am Oberrhein berichtet. Sie hatten keinen ſtändigen Wohnſitz, ſondern wurden von Fürſten oder Städten auf gewiſſe Zeit aufgenommen und genoſſen oft wegen ihrer Kunſt mancherlei Rückſichten. Manche gelangten als Leibärzte von Biſchöfen, Fürſten und Kaiſern zu hohem Anſehen und Einfluß. Dem Arzte Walhen (Wallach) in Weinheim wurde 1355 von Ruprecht I. das Schutzgeld ermäßigt. Derſelbe Kurfürſt nahm 1362 den Juden Godliep (Gottlieb) um der Dienſte willen, die er „dicke und offt" ihm und ſeinem Hofgeſinde geleiſtet und noch leiſten wird, als Arzt in Schirm und Gnade. Neben ſeiner ärztlichen Praxis durfte Godliep auch Geldgeſchäfte betreiben ohne hierfür Steuer zahlen zu müſſen. Außer beiden genannten wird noch von mehreren jüdiſchen Ärzten in der Pfalz berichtet. In Freiburg wurde 1373 Meiſter Guotleben, der Arzt von Kolmar, aufgenommen. Auch im Würzburgiſchen treffen wir Judenärzte. Die dortige Judenärztin Sara muß ſich ganz beſonderen Anſehens erfreut haben. Sie wurde 1419 in den Beſitz eines ritterſchaftlichen Guts in Lauda eingewieſen. Zur Sicherung der Erwerbung unterſchrieb der ganze fränkiſche Adel die Übertragungsurkunde. Wiewohl auch mehrfach die Befragung jüdiſcher Ärzte unterſagt war, genoſſen ſie doch, auch in chriſtlichen Kreiſen, großes Vertrauen und Zuſpruch.

Von jüdiſchen Handwerkern begegnen uns neben Rheinſchiffern Maurer, Stein- und Bildhauer, Schmiede, Schloſſer, Schwertfeger, Gerber, Buchbinder, Kartenmaler, Münzarbeiter, Petſchierer und Brillenmacher. Zwei Goldſchmiede von Schaffhauſen verbrachten um 1490 ihre Lehrzeit in Nürnberg, wo dieſes Kunſtgewerbe damals in beſonderer Blüte ſtand. Um 1420 lebte in Freiburg der Jude Elias Verwer, deſſen Beiname auf den Färberberuf hindeutet, der wohl von dieſem Manne oder in ſeiner Familie betrieben wurde. Dem jüdiſchen Fallenmacher Moſe in Worms wurde 1530 vom Kurfürſten geſtattet, ſich in den zur Pfalz gehörenden

Nachbarorten mit seinen Fallen zu begeben und diese zu verkaufen. Jüdische Beamte gab es nur in österreichischen Landen bis zu Barbarossas Zeiten.

Der Handel der Juden war zunächst noch vorwiegend Warenhandel. Friedrich Barbarossa erlaubte ihnen, Gold, Silber und alle Arten Metalle, ebenso jederlei Handelsware zu verkaufen und nach herkömmlicher Weise zu erwerben, auch Grundbesitz und Waren zu vertauschen. Der Verkauf selbstgefertigter Waren war also noch möglich. Durch die Züge nach dem Orient knüpften seit dem 12. Jahrhundert auch christliche Kaufleute Verbindungen mit fremden Völkern an und begannen einen ausgebreiteten Handel zu treiben. Dies war die Zeit, in der die Städte einer ganz neuen Blüte entgegengingen und sich Zünfte und Innungen bildeten. Auch die Kaufleute schlossen sich in Genossenschaften (Gilden) fest zusammen, zu welchen dem verachteten Juden der Zutritt versagt war. Er durfte nicht mehr den Großhandel betreiben, nicht mehr auf Messen und Märkten erscheinen. Dadurch wurde er vom Welthandel zurückgedrängt und auf den Schacher und Wucher beschränkt. Nur noch einzelne Warenarten, in Freiburg der Getreidehandel, anderwärts der Viehhandel, blieben ihm übrig. Auch der Erwerb von Grund und Boden, der überdies angesichts der Unsicherheit des Niederlassungsrechtes nicht begehrt wurde, war erschwert, und da die Zünfte den Juden die Aufnahme versagten, konnten sie nicht leicht ein Handwerk erlernen und betreiben. So wurden sie zum Geldleihgeschäft, das im Mittelalter allgemein als „Wuchern“* bezeichnet wurde, gedrängt. Die Kirche hatte den Christen das Zinsnehmen (Wucher) als Sünde untersagt. Sie hatte aber nichts dagegen, wenn Juden diese Sünde auf sich nahmen. Durch die Erfahrung war man zur Überzeugung gelangt, daß das zinsbare Darlehen nicht völlig zu umgehen sei und war deshalb froh, daß es den Juden nicht verboten war und das Bedürfnis auf diesem Umwege befriedigt werden konnte. Viele Christen überließen insgeheim ihr Geld den Juden, um damit zu wuchern. Dem Wucher verdankte es der Jude bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts, daß ihm trotz allen nationalen Hasses und aller religiösen Unduldsamkeit der Aufenthalt gestattet wurde. Ihm hatte er es aber auch zuzuschreiben, wenn von Zeit zu Zeit sich jener Haß und jene Unduldsamkeit in grauenerregender Weise Luft machten. Das Bedürfnis, in Zeiten der Bedrängnis Geld geliehen zu bekommen, ließ die Juden als willkommene Mitbewohner erscheinen; aber die drückende Last der Schulden, die Höhe der schnell anwachsenden Zinsen und der Neid, mit welchem die Christen auf die von einzelnen Juden zusammengehäuften Reichtümer sahen, fachte auch wieder die Lust an, sich der verachteten und verhaßten Gläubiger zu entledigen, sie zu berauben und zu morden.

Darin, daß man das zinsbare Darlehen nicht entbehren konnte, lag die wesentliche Ursache zur Schonung und Duldung der Juden. Bernhard von Clairvaux mahnte 1146 von Judenverfolgungen mit dem Hinweise ab,

* Das Wort „Wucher“ hat erst allmählich seine heutige Bedeutung erhalten. Im Mittelalter war wuocher = Ertrag, Gewinn, Zins.

daß die christlichen Wucherer noch übler als die Juden verführen. In der Tat geißeln christliche Dichter, Schriftsteller und Kanzelredner des ganzen Mittelalters und noch später das Gebaren der nichtjüdischen Wucherer, die sie „Christenjuden" nennen und die trotz des Verbots der Kirche ihre Nächsten auszubeuten verstanden, in schärfster Weise. In Lindau trieben (1344) Bürger den Zinsfuß bis auf 216⅔ v. H. Daher war die Bürgerschaft froh, als sich ein jüdischer Wechsler niederließ, der sich mit geringeren Zinsen begnügte. — Ein Graf von Fürstenberg rief 1367 den Papst um Hilfe an wegen der Wucherzinsen, die sein Gläubiger, ein Edelknecht in Villingen, von ihm erpreßte und noch fortwährend zu erpressen suchte. Der Papst ordnete eine Untersuchung dieses Falles an, die sich aber auch darauf erstrecken sollte, ob sich nicht etwa der Kläger selbst ähnlicher Vergehen schuldig gemacht habe. Der würzburgische Fürstbischof Julius Echter wetterte 1574 gegen den Wucher christlicher Untertanen, der teilweise von solchen Personen (Geistlichen) verübt wird, die es ihrem Stande nach viel lieblicher andern verweisen und wehren, weder selbst tun noch gebrauchen sollen.

Wenn Fürsten, Herren, Bischöfe, Äbte oder Stadtverwaltungen in Geldverlegenheiten waren, machten sie Zwangsanleihen bei den Juden und nötigten sie, ihnen Geld gegen Pfänder zu leihen, oder die von ihnen bei Gläubigern versetzten Pfänder auszulösen. Als Pfänder galten Einkünfte von Ämtern, Zölle, Zehnten und Abgaben von Ländern und Städten. Auch Grundstücke wurden häufig verpfändet. Diese mußten jedoch nach Verfall, da der Jude keinen Grund und Boden besitzen durfte, innerhalb einer bestimmten Zeit weiterveräußert werden. Auch bewegliche Sachen, Möbel, Schmuck u. a. wurden als Pfand angenommen. Kirchengeräte und Meßgewänder durfte der Jude nicht beleihen, auch auf „nasses und blutiges Gewand" keinen Vorschuß gewähren, weil diese Gegenstände vom Geldsuchenden auf unrechte Weise erworben sein konnten. Bei Darlehen gegen Schuldschein leisteten oft Bürgen Sicherheit. Manchmal stellte auch der Schuldner bis zur Begleichung der Schuld dem Gläubiger Geiseln, die auf des Schuldners Kosten verpflegt werden mußten. In Konstanz hatten die Bürgen oder ihre Stellvertreter acht Tage nach erfolgter Mahnung außerhalb ihrer Wohnung zweimal am Tage in einer offenen Wirtschaft zu „leisten", d. h. sich hier einzulagern. Zwei Monate nach dem Fälligkeitstermin mußten sie, ob sie geleistet hatten oder nicht, die Stadt verlassen und durften nicht eher zurückkehren, bis der Gläubiger völlig befriedigt war. Auswärtige jüdische Gläubiger erhielten zum Einkassieren der Schuld freies Geleit.

Die Zinsen waren infolge der unsicheren Zeitverhältnisse und der Geldknappheit recht hoch. Auf dem Bundestage der Städte in Worms (1254) wurde den Juden gestattet, einen Zinsfuß von 33⅓ bis 43⅓ v. H. zu nehmen. Ausländern gegenüber war der Zinsfuß unbeschränkt. In Konstanz wurden 1282 lombardische (christliche) Geldwechsler aufgenommen, wo sie zu einem jährlichen Zinsfuß von 43⅓ v. H. allen Einwohnern Geld leihen

durften, „die Juden selbstverständlich ausgenommen“.* Wenn behauptet wird, die Judenhinschlachtungen seien größtenteils der Ausdruck des Ingrimms gegen die Juden wegen ihrer ungeheuerlichen Zinsforderungen gewesen, so beweist der Schutz, den gerade hochgestellte Schuldner oftmals ihren jüdischen Gläubigern gewährten, daß diese Annahme nicht ganz zutreffend ist. Es wäre dann auch unverständlich, daß sich unter dem Vorsitze des Bischofs Berthold von Straßburg 1345 mehrere oberrheinische Städte (u. a. Freiburg, Neuenburg) zur Abwehr der gegen die Juden gerichteten Aufläufe einigten. Die Stadt Breisach verband sich 1330 mit Herzog Otto von Österreich und anderen gegen Ludwig von Bayern und seine Helfer. Eine der Forderungen, die Breisach geltend machte, lautete: „Er sol uns öch die Juden lassen“. Den geldbedürftigen Fürsten und Städten wäre es sehr unangenehm gewesen, wenn sie ihre Geldgeber, von denen sie ja einen Teil der entrichteten Zinsen in Form des Schutzgeldes und anderer Abgaben wieder zurückerhielten, hätten entbehren müssen. Nicht einmal für den Augenblick wäre ihnen durch den Tod der Gläubiger geholfen gewesen; denn in manchen Städten, z. B. in Freiburg, zog der Schutzherr die Ausstände der Ermordeten von den Schuldnern ein. Aber auch für spätere Zeiten wäre der geldspendende Quell verronnen gewesen.

Einer der bedeutendsten jüdischen Bankiers des Mittelalters war Jäcklin (Jakob) von Ulm, der 1377 auf 5 Jahre in Konstanz Wohnrecht erhielt. Außerdem werden die Geldgeschäfte der Konstanzer Juden Benedikt, Bertsche, Süßkind und der Jüdin Bela, sowie die der Frau Guta in Überlingen erwähnt, die u. a. Geschäftsbeziehungen mit dem Bischof von Chur unterhielten. Die Stadt Konstanz schloß 1375 mit dem Juden Samuel von Mengen, damals in Konstanz wohnhaft, einen Kreditvertrag ab. Samuel gab der Stadt auf 3½ Monate ein zinsloses Darlehen ohne Unterpfand. Konnte es am Verfalltage nicht bezahlt werden, so durfte der Gläubiger einen Zins von 32½ v. H. beanspruchen und das Kapital gegen Übertragung der Schuldurkunde anderswo leihen, sowie ein allgemeines Pfandrecht über die Stadt ausüben, die für Kapital, Zins und Kosten haftbar war. Die Schuld war gleichsam eine Wechselschuld, wobei die Stadt im Vorteil war, wenn sie den Zahlungstermin einhalten konnte. Wie bedeutend die Einkünfte der Konstanzer Juden gewesen sein müssen, geht daraus hervor, daß sie dem Kaiser für den güldenen Opferpfennig jährlich 1000 Pfd. Heller zu zahlen hatten. Der Bischof von Speyer nahm 1341 von verschiedenen Juden, u. a. von Levi in Heidelberg ein Darlehen auf. Zur Tilgung der Schuld wurden die Bruchsaler Bürger angewiesen, von ihrer dem Bischof zu zahlenden Steuer jährlich 300 Pfund Heller an eine Gläubigerin in Speyer zu entrichten. Später wurden ihr alle Bruchsaler Einkünfte an Geld verpfändet. — Von bedeutender Ausdehnung müssen auch die Geldgeschäfte der Straßburger Juden Jeckelin und Manekinde

* Die Höhe des Zinsfußes wird begreiflich, wenn man berücksichtigt, daß im Jahre 1924, bei Übergang der Papier- in die Goldwährung, Monatszinsen von 5 v. H. und mehr als erlaubt angesehen wurden.

gewesen sein, an die Pfalzgraf Ruprecht sogar zugunsten seines Oheims, des Markgrafen Rudolf von Baden, seine Krone verpfändet hatte. Markgraf Rudolf (Anfang des 14. Jahrhunderts), der stets in Geldnöten war, war auch an die Straßburger Juden verschuldet. Später verklagte er die Gläubiger auf Erlaß der geforderten und Rückerstattung bereits gezahlter Zinsen. Auch der Basler Juden Geldgeschäfte erstreckten sich vielfach auf badisches Gebiet. Der Breisacher Jude Moyses war um 1300 Geldgeber des Markgrafen von Hachberg. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war Süßkind von Weinheim, der später seinen Wohnsitz nach Frankfurt verlegte, eine bedeutende Finanzgröße.

Neben dem Geldgeschäfte waren die Juden auch als Geschäftsvermittler (Makler) tätig. Die Ritter von Strahlenburg verkauften 1291 dem Herzog Ludwig von der Pfalz ihre Güter in Bergheim, wobei der Jude Moyses von Luttenburgk (Ladenburg) als Zeuge erwähnt wird. Beim Verkauf eines Dorfes an das Kloster Schönau (1301), wird Anselm, „unser Jude zu Heidelberg" genannt. In der Kurpfalz werden auch jüdische Steuererheber nachgewiesen. Ruprecht I. übertrug 1364 Mose Nürnberg in Heidelberg „gegen jegliche Widerrede der pfälzischen Beamteten oder Untertanen" das Ungeld und die Judenbete* in Heidelberg, die auf Martinstag fällig ist, und alle um diese Zeit in Heidelberg „und in der marke daselbist" fälligen Zinsen, „dazu die zinse, die uns vallende sind jares von den Kramen zu Heidelberg (von den herrschaftlichen Kramläden) und davon sol er uns unsern wingarten zu Heidelberg buwen und die wechter auf unsern zwen borgen (Burgen) und auch die wechter in unser stat zu Heidelberg ussrichten", und was übrig ist, soll er zu des Kurfürsten Bau (für die Erweiterung der Heidelberger Stadtbefestigung) verwenden und allezeit hierüber auf Verlangen Rechnung ablegen.

3.

Ein nichtjüdischer Schriftsteller sagt über die Behandlung der Juden im Mittelalter: man habe sie sich zuerst wie einen Schwamm vollsaugen lassen, um sie dann auspressen zu können. Immer wurden neue Methoden erfunden, um in den Besitz ihres Vermögens zu gelangen oder um auf leichte, mühelose Weise der Schulden an die Juden ledig zu werden. Die geringen Rechte, die ihnen eingeräumt waren, wurden oft mißachtet, ohne daß die Rechtsbrecher zur Verantwortung gezogen wurden. So entstand auch die Ansicht, daß der Kaiser und die Landesherren, denen das Judenregal übertragen worden war, über ihr Gut und Blut nach Gefallen verfügen dürften. Durch ihre Hinmordung waren aber die drückenden Judenschulden nicht immer getilgt. Oft behaupteten der Kaiser oder die Landesherren nach solchen Radikalkuren, daß die Judenforderungen nunmehr auf

* Ungeld = Einkommensteuer; Bete (Bede) = Abgabe vom Vermögen, ins besondere von Immobilien.

sie übergegangen wären. Darum bedienten sich Kaiser und Landesherren eines anderen Mittels. Sie erklärten die Schuldforderungen der Juden für nichtig ermäßigten sie auf einen bestimmten Teil oder verordneten, daß die Schulden verfallen seien. Solche Schuldenerlässe waren zur Zeit der Kreuzzüge von Päpsten und in allgemeinen Notzeiten von Kaisern mehrfach angeordnet worden. So entband Benedikt XII. 1336 den Bischof von Würzburg des eidlichen Versprechens, seine Schulden an jüdische Gläubiger zu zahlen. Die gewaltsame Rückforderung der Schuldbriefe ließ bei den Untertanen die Meinung aufkommen, was dem weltlichen und geistlichen Oberhaupt erlaubt sei, müsse auch ihnen billig sein, und so verlangten auch sie ihre Schuldscheine von den Juden zurück. Dabei kam es an mehreren Orten, u. a. in Krautheim, zu blutigen Zusammenstößen. Wenn Rudolf von Habsburg 1290 der Stadt Mühlhausen i. E. eine Schuld an den Juden Salman von Neuenburg erließ, so lag hierin noch eine Berechtigung; denn der Gläubiger war wegen Hochverrats seiner Güter für verlustig erklärt worden. Ebenso kann es als eine politische Maßnahme angesehen werden, wenn Ludwig der Bayer 1315 Rat und Bürger der Stadt Eßlingen, die für ihn bei den Überlinger Juden gutgesprochen hatten, von ihren Bürgschaftspflichten lossprach, weil die Gläubiger für den Gegenkaiser Friedrich von Österreich Partei ergriffen hatten. Etwas anderes aber war es, wenn später die Kaiser vereinzelt als Gnadenbeweise zu dem Mittel griffen, Judenschulden zu erlassen. Kaiser Albrecht schlug z. B. zugunsten des Klosters Eberbach (1299) die Zinsen bei den Juden nieder. Größeren Umfang nahm die Ermäßigung oder Nichtigkeitserklärung der Judenschulen unter den Kaisern im 14. Jahrhundert an. So befreite, wie bereits erwähnt, (S. 33) Karl IV. den Markgrafen von Baden von seinen Judenschulden. Und als derselbe Kaiser der Markgrafschaft Baden die Reichsgrafschaft Ortenberg überließ, sprach er sie von allen Schuldforderungen frei, welche ihre Hintersassen an die Juden des Reichs hatten. Ganz besonders aber war es Kaiser Wenzel (1378—1400) vorbehalten, durch den Schuldennachlaß die Juden in systematischer und großzügiger Weise auszurauben. Er verstand es, nicht bloß den Schuldnern hierdurch Erleichterung zu verschaffen, sondern auch einzelnen Städten und ganz besonders seiner stets leeren Kasse beträchtliche Summen zuzuführen. Auf seine Anregung trafen die schwäbischen Reichsstädte, darunter Konstanz und Überlingen, 1385 die Vereinbarung, daß alle Judenschulden, die innerhalb Jahresfrist gemacht wurden, zinslos zurückzuzahlen seien. Bei älteren Schulden sollen Kapital und Zinsrückstände zusammengerechnet und davon dann drei Viertel entrichtet werden. Die Schuld war aber nicht an den jüdischen Gläubiger, sondern seiner Obrigkeit zu zahlen. Am gleichen Tage wurden sämtliche Juden der 38 Reichsstädte in Haft genommen und ihrer Pfänder nebst Schuldurkunden beraubt. Für die Genehmigung des Planes erhielt Kaiser Wenzel 40 000 rheinische Goldgulden, und die beteiligten Städte hatten außerdem alljährlich die Hälfte des Ertrages des nunmehr auf sie übergehenden Judenregals an das Reich zu zahlen.

Der Vertrag versicherte die schwäbischen Reichsstädte für die nächsten zwei Jahre der Gnade des Kaisers und des Reichs für alle Nutzungen, die sie von den Juden ziehen werden. Das bedeutete: nachdem vertragsgemäß die Forderungen der Juden auf die Städte übergegangen waren, stand es in deren Ermessen, sich nach Belieben mit den Juden abzufinden. Was dabei für diese noch übrig blieb, läßt sich leicht denken. Mit diesem Handel hatte Wenzel auch noch ein zweites erreicht: Viele der gegen ihn unbotmäßig gewesenen Adeligen wurden ihren ärgsten Widersachern, den auf Seiten des Kaisers stehenden Städten, ausgeliefert.

Nachdem aber Wenzel mit den Fürsten und Herren einige Jahre später ins Reine gekommen war, wollten auch sie ein Zugeständnis, und ihnen gewährte Wenzel 1390 auf die Verpflichtung hin, „Kaiser und Reich einen redlichen Dienst zu tun" (d. h. der Reichskasse einen Teil des Ertrags zuzuweisen), daß sie und ihre Untertanen von der Begleichung ihrer Schulden an die Juden gänzlich befreit sein sollen. So war der hohe und niedere Adel auf die bequemste Art eingegangener Verpflichtungen ledig geworden. Ruprecht der Ältere v. d. Pfalz, der Graf v. Wertheim und viele andere, die an Frankfurter Juden, besonders an den geldgewaltigen Süßkind von Weinheim und seine Gemahlin Zorline verschuldet waren, konnten nun befreit aufatmen. Einzelne Reichsstädte sträubten sich aber, den adligen Schuldnern ihrer Juden zu ihrem von Wenzel gewährten Rechte auf Schuldenerlaß zu verhelfen. Besonders Konstanz leistete beharrlichen Widerstand, sodaß der Kaiser die Reichsacht über die Stadt verhängte. Schließlich (1393) erklärte sich der Rat bereit, die Zinsen der adeligen Schuldner an die Juden und die Hälfte des Kapitals als gestrichen anzusehen und dem Kaiser die von ihm geforderte Zahlung zu leisten. Über die Schuldenregelung der Bürger enthält die Vereinbarung keine Angaben. In Überlingen erhielten schon zwei Jahre vorher die Edelleute „Brief, Pfand und Hauptgut" von den Juden zurück, und was die Bürger schuldig waren, „das soll man halb fahren lassen und keinen Schaden (Zins) an ihnen nehmen". Angesichts dieser Handlungsweise wirkt es fast wie ein Hohn, wenn Wenzel in der gleichen Urkunde, in der er die Stadt Konstanz zu dieser unehrlichen Handlungsweise veranlaßt, die Bürger anweist, daß sie sowohl diejenigen Juden, welche gegenwärtig bei ihnen sind, als auch diejenigen, welche später zu ihnen kommen, von jetzt an auf 12 Jahre „halten, einnehmen und vor Gewalt schützen und schirmen". Hingegen darf die Stadt ihre Einnahmen aus Abgaben der Juden zur Hälfte selbst behalten, während die andere Hälfte, statt des bisherigen Fixums und einschließlich des alljährlich zu entrichtenden Judenpfennigs dem Kaiser „als kunig von gottes gnaden und zu allen Zyten merer des riches" zu überweisen ist. Die Treu und Glauben verletzende Maßnahme Wenzels trug mit dazu bei, sein ohnehin schon sehr gesunkenes Ansehen noch mehr zu mindern, bis er 1400 der Kaiserwürde für verlustig erklärt wurde.

Was Wenzel im großen ausübte, erlaubten sich andere Reichsstände im kleinen. Die Grafen von Hachberg z. B. suchten eine Judenschulden-

tilgung auf eigene Faust vorzunehmen, indem sie einige Basler Juden gefangen setzten und ihnen ihre Schuldbriefe wegnahmen, die sie bei den Schuldnern geltend zu machen suchten. Allein die Stadt legte dem unbefugten Treiben beider Brüder bald das Handwerk. Durch Wenzels Politik hatten die Juden wohl den Hauptschaden; sie waren größtenteils durch einen Federstrich um Hab und Gut gebracht worden, und das Gespenst des Schuldenerlasses drohte ihnen von nun an dauernd, wenn auch die folgenden Kaiser in ihren Privilegien den Juden gegen eine entsprechende Abfindungssumme zusicherten, innerhalb bestimmter Zeit von diesem Mittel keinen Gebrauch machen zu wollen. Daß diese kaiserliche Zusicherung aber nicht überall beachtet wurde, beweist die Angelegenheit des Juden Eberlin von Gochsheim. Wegen einer Missetat an einer Leibeigenen des Grafen v. Eberstein mußte er nicht allein dieser zur Sühne 42 fl. zahlen, sondern auch ihrem Herrn neben anderem alle Forderungen, die er an ihn und alle ebersteinischen Untertanen hatte, rechtmäßig übertragen (1427). Ein noch radikaleres Mittel wandte zur gleichen Zeit der infolge verschwenderischer Regierung stark verschuldete Bischof Johann II. von Würzburg (1413—1440) an. Er ließ alle Juden seines Bistums auf einen bestimmten Tag nach einem geheim gehaltenen Orte bringen und gab sie erst nach Erlegung eines Lösegeldes von 60 000 fl. wieder frei, das je hälftig ihm und seinen Gehilfen zukam.

4.

Kaiser Wenzel hatte durch die Nichtigkeitserklärung der Judenschulden den Landesherren und Stadtverwaltungen gezeigt, wie man ohne große Mühe zu Geld gelangen kann. Wenn auch dieses Mittel in der Folge nicht mehr angewandt wurde — die folgenden Kaiser mochten doch dessen Verwerflichkeit erkannt haben —, so war die Gier nach dem Vermögen der Juden erhalten geblieben. Und dieses suchte man sich nun zu verschaffen, indem man die Juden des Landes verwies und sie zwang, den größten Teil ihrer Habe zurückzulassen, die dann auf den Schutzherrn überging. Um Gründe für diese Tat war man nicht verlegen. Ganz besonders wurde geltend gemacht, die Juden saugten durch ihr Geschäftsgebahren, hauptsächlich durch übermäßige Zinsforderungen, die Bevölkerung aus. In der Kurpfalz hatten die Juden unter Ruprecht I. ein erträgliches Dasein. Sie fanden unter diesem Kurfürsten jederzeit kräftigen Schutz und Beistand und wurden in mehreren Orten des Landes geduldet. Obwohl in Heidelberg eine Judengasse bestand, durften die Juden auch außerhalb derselben wohnen. In den Gesetzen der von ihm 1386 gegründeten Universität hatte er u. a. die Bestimmung aufgenommen, daß die Studierenden sich gegen irgend einen Juden Mißhandlungen oder Beleidigungen nicht erlauben dürften. Zuwiderhandlungen sollten mit Geld- und Karzerstrafen belegt werden. Der Tod dieses milden Fürsten (1390), der, wie bereits erwähnt, zur Zeit der Verfolgungen während des schwarzen Todes den Juden eine gastliche Freistätte gewährt hatte, wurde nicht nur von den Juden in der Pfalz

tief beklagt. Ruprechts Nachfolger, sein gleichnamiger Neffe, behandelte die Juden hart und verfügte, als er kaum ein Jahr regierte (1391), deren Ausweisung aus der Pfalz. Ihre Häuser zog er an sich und verkaufte oder verschenkte sie. Die in Heidelberg vermachte er der Universität. Die Synagoge wurde zu „unser frawen Kapelle" geweiht. Die Ausweisung aus der Kurpfalz war jedoch keine vollständige; denn in den folgenden Jahrhunderten treffen wir immer wieder vereinzelt Juden in der Pfalz, die mit Rücksicht auf die Steuer, die sie dem Kurfürsten und seinen Lehensträgern zahlten, geduldet wurden, obwohl Ruprecht III., der gleichzeitig deutscher Kaiser war (1400—1410), angeordnet hatte, „daß ewiclich kein jude oder judynne in slossen und lande der pfalz wonen, seßhaftig oder blibehaftig sin soll". Diese Bestimmung, die von den folgenden Kurfürsten stets erneuert wurde, hielt ihn und seine Nachfolger indessen nicht davon ab, mehrere Juden auf pfälzischem Gebiete in Schutz zu nehmen. So meldet eine Urkunde, daß 1427 in Gochsheim, das damals zur Pfalz gehörte, aber den Herren von Eberstein zu Lehen gegeben war, der Jude Eberlin in pfälzischem Schutze stand.

Auch aus Freiburg wurden die Juden mehrmals ausgewiesen. Zum erstenmale die bei der Hinschlachtung zur Zeit des schwarzen Todes (1349) verschont Gebliebenen. Aber schon nach wenigen Jahren durften sie wieder zurückkehren. Die zweite Ausweisung erfolgte 1401. Es sollte von nun an nie wieder ein Jude in Freiburg sein, es sei denn, daß es der Herrschaft von Österreich, der die Stadt seit 1368 unterstand, belieben sollte, und dieser beliebte es 1411, wieder Juden aufzunehmen. Zum dritten Male erfolgte ihre Vertreibung 1424 im Einverständnis mit Kaiser Sigismund. Gleichzeitig wurden auch die in Waldkirch ausgewiesen. Sie siedelten sich in den benachbarten Orten Krotzingen, Gottenheim, Neuershausen an und hielten ihre Beziehungen zu Freiburg aufrecht, bis 1543 die Stadt allen ihren Angehörigen verbot, mit Juden Geschäfte zu machen. Einzelne Vertriebene fanden auch in Dörfern der oberen badischen Markgrafschaft und des Bistums Basel (Sulzburg, Schliengen, Weil) Aufnahme. Fortan durften Juden nur noch in Begleitung eines Stadtknechtes Freiburg betreten und mußten vor den Toren warten, bis ihnen der Rat einen solchen herausschickte.

Überlingen, dem 1378 Pfalzgraf Friedrich bei Rhein die Gnade gewährt hatte, wieder Juden zu Bürgern aufzunehmen, verjagte sie 1431 infolge Blutbeschuldigung (S. 14), nachdem Kaiser Sigismund kurz zuvor den Bürgern von Überlingen Gewalt gegeben hatte, daß sie mit den Juden und Jüdinnen in ihrer Stadt handeln mögen, wie es recht ist und sich gebührt. Mit all ihrer Habe könnten sie nach ihrem Nutzen verfahren, ohne daß sie jemand daran hindere. Falls die Juden vertrieben werden, soll ihr Friedhof dem Spital zum hl. Geist gehören. Auch sprach der Kaiser die Stadt Überlingen aller Forderungen los, die er an sie der Juden wegen hatte. Die Stadtväter beschlossen daraufhin, „auf ewige Zeiten keinen Juden oder Judin bei ihnen oder ihren Gerichten haushablich wohnen zu lassen", was jahrhundertelang befolgt wurde. Synagoge und Friedhof gingen in kirch-

lichen Besitz über. Damit die Stadt fernerhin nicht von Juden belästigt werde, erwirkte sie 1547 von Karl V. wegen der Wohltaten, die Überlingen dem Kaiser während der schmalkaldischen Empörung erzeigt hatte, ein Wuchermandat gegen die Juden, dem 1553 ein vollständiges Handelsverbot folgte.

In Konstanz durften sich nach dem großen Sterben bald wieder Juden niederlassen. 1383 erteilte der Bischof der dortigen Judengemeinde eine Friedhofordnung. Da verbreitete sich 1390 das Gerücht, sie hätten ein Christenknäblein geschlachtet, und das gab Anlaß, viele Juden hinzumorden. Beim Umbau eines Hauses in der Rosgartenstraße wurde 1905 ein Goldschatz gefunden, der aus 1450 Goldmünzen der verschiedensten deutschen und außerdeutschen Ländern bestand. Wahrscheinlich sind die Münzen während dieser Judenverfolgung von dem damaligen jüdischen Hausbesitzer hier versteckt worden. Ein Jude hatte sich taufen lassen, um dem Tode zu entgehen. Er empfand aber hierüber Reue und wurde auf sein inständiges Bitten öffentlich verbrannt. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts war die Lage der Konstanzer Juden einigermaßen erträglich. 1424 erwarb der Jude Abraham die „alte Katz", die erste Trinkstube der Patrizier und baute das alte Geschlechterhaus zur Synagoge um. Die Ruhe dauerte aber nicht lange. Unter dem 1429 entstandenen Gerüchte von der Ermordung eines Knäbleins in Ravensburg hatte auch die Judenschaft in Konstanz zu leiden. Obschon ihre Unschuld erwiesen wurde, beschlossen 1439 der kleine und große Rat, künftig keine Juden mehr in der Stadt zu halten, weil sie ihretwegen in großen Schaden und Abgang gekommen sei. Doch gab es 1443 noch solche in der Stadt. Als in diesem Jahre in Meersburg wiederum das Gerücht von einem Ritualmorde auftauchte, wurden die Konstanzer Juden gefangen genommen und ihre Häuser nach verborgenem Gelde durchsucht. Die Gefangenen befanden sich fast fünf Jahre in Haft. Kaiser Friedrich III. hatte dem Markgrafen v. Baden die Untersuchung übertragen. Weder er noch ein kaiserlicher Gesandter konnte die Angelegenheit schlichten. Da verpflichteten sich 1446 die wohlhabenden Juden unter den Gefangenen, die Kosten einer neuen Konstanzer Gesandtschaft, der sich auch ihre Vertreter anschließen dürften, zu bestreiten. Diese legten dem Kaiser die Bitte vor, er möchte sie aus der Haft befreien, sie wollten sogar der Stadt Konstanz die Kosten „für Atzung und Pflege" während ihrer Gefangenschaft samt Zinsen erstatten. Zugleich beantragten sie, der Kaiser wolle sie mit Leib und Gut seinem Bruder, Erzherzog Albrecht, überweisen. So geschah es auch 1448. Nun lebten noch bis 1537 Juden in Konstanz. In diesem Jahre wurde ihnen aus wirtschaftlichen Gründen der dauernde Aufenthalt in der Stadt untersagt. Mit ihrer Vertreibung schwanden nicht nur ihre Kapitalien, sondern auch — trotz hoher Zinsen — eine stark begehrte Quelle des Kredits. Nur noch auf kurze Zeit und unter schweren Bedingungen durften sie sich vorübergehend in Konstanz aufhalten.

So waren die Juden zur Freude der nichtjüdischen Geschäftswelt beseitigt. Nun konnten die christlichen Krämer und Wucherer in den juden-

reinen Ländern und Städten ihr Geſchäft noch beſſer und ſchrankenloſer als die Juden ausüben und nach Herzensluſt ſchalten, ſodaß das kaufende oder geldbedürftige Volk lieber wieder die Juden zurückgerufen hätte. Der Kanzleiverwalter von Überlingen holte ſich 1650 in Rottweil Auskunft, wie es dort mit der Aufnahme von Juden gehalten werde. Er erhielt zur Antwort, es wohnen nur zwei Juden dort, aber „es iſt für die Chriſten zwar nicht rühmlich, allein die Wahrheit zu bekennen, kann ich im Vertrauen wohl ſagen, ſolange dieſer Jude hier iſt, erhält man faſt alle Waren und Gewürze wohlfeiler denn zuvor.“ Kurfürſt Friedrich I., der „Pfälzer Fritz“, nahm 1466 auf Bitte der Bewohner Pfeddersheims dort einen Juden auf, „damit die armen lute daſelbſt nit urſach nemen mochten, gen Worms unter die juden zu laeufen, inen großen ſchaden und verſümeniſſe zu thun“. So kam es, daß in manchen Ländern und Städten die Ausgewieſenen nach kurzer Zeit gerne wieder Aufnahme fanden. Die Ausweiſung und Wiederzulaſſung der Juden bildet eine der traurigſten Erſcheinungen, die vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert reichte.

III. Jüdiſches Leben.

Die Juden waren im Mittelalter viel mehr als heute in Dörfern und kleinen Städten ſeßhaft. In einem Ort durften ſich in der Regel nicht mehr als zwei Familien niederlaſſen; 10 jüdiſche Familien an demſelben Orte waren ſchon eine ſeltene Ausnahme. Großgemeinden mit 1000 und mehr jüdiſchen Einwohnern gab es außer Prag nicht. Die Freiburger Gemeinde beſtand 1326 aus acht ſteuerzahlenden Hausvätern, wozu noch ihre Hinterſaſſen, nämlich arme Verwandte, Lehrer, Gehilfen und Bediente zählten. Das waren oft Leute mit eigenem Hausſtand und Gewerbe, die nach außen hin in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Begüterten erſchienen, damit ſie von der Stadt geduldet wurden und keine Abgaben zu entrichten hatten. Insgeſamt dürften es 50—60 Perſonen geweſen ſein. Überall, war ihre Zahl auch noch ſo gering, ſuchten ſie ſich ſo raſch als möglich zu einer Gemeinde zuſammenzuſchließen, die in einem Gebetſaale oder einer kleinen Synagoge, die allerdings nur mit behördlicher Erlaubnis eröffnet werden durfte, ihre gemeinſamen Gottesdienſte abhielt. Auch in der kleinſten Gemeinde fehlte es nicht an einem Lehrer, der die Jugend im Gotteswort unterichtete und auch mit den Erwachſenen, den Familienvätern (בַּעֲלֵי בָּתִּים), alltäglich, mindeſtens aber an Sabbaten und Feiertagen, Tora und Talmud lernte. Eine Urkunde von 1399 erwähnt den Judenſchulmeiſter Dodorus (Theodor) in Freiburg. Behufs Erwerbung eines Begräbnisplatzes ſchloſſen ſich die kleinen Gemeinden eines Bezirks zu einem Verbande zuſammen. Der unter großen Geldopfern erworbene Friedhof, von einzelnen Gemeinden oft ſtundenweit entfernt, war manchmal ſo entlegen, daß er, beſonders im Winter, nur mit Mühe erreicht werden konnte. In größeren Gemeinden wurden neben dem Gotteshaus und dem

Friedhof ein rituelles Bad und ein Backhaus unterhalten. Die Familienväter waren noch zu Beisteuern für die Krankenpflege, Waisenversorgung und für die zur Bewirtung der Zugereisten bestehenden Einrichtungen verpflichtet.

Als Reichsfremde konnten die Juden nach damaliger Rechtsauffassung nur vor einem Gerichte, dessen Richter alle oder in der Mehrheit Stammesangehörige waren, abgeurteilt werden. So bildete die Judengemeinde einen von der politischen Gemeinde gesonderten Verwaltungskörper, der in manchen Dingen, z. B. im Steuerwesen und in der Rechtspflege Eigengesetzlichkeit hatte. Dieses Selbstverwaltungsrecht brachte dem Staate den Vorteil, daß für die von ihm geforderten Leistungen nicht der einzelne, sondern die Judenschaft in ihrer Gesamtheit haftbar gemacht werden konnte. Die „gemeine Judischeit" wird zur juristischen Person mit gewissen Rechten und Pflichten. Nur in Mainz, Worms und Speyer waren auch die Juden ursprünglich dem städtischen Steuer- und Gerichtswesen unterstellt und galten als städtische Bürger. Für Überlingen ordnete Ludwig von Bayern 1332 an: bei Mißhelligkeiten zwischen Bürgern und Juden sollen sie in Konstanz Recht suchen „und soll dasselbe geschehen nach Überlinger Stadtrecht." In anderen Städten mag wohl die Tatsache, daß die Juden ihrer Gerichtsbarkeit entrückt waren, mit dazu beigetragen haben, daß sie die Stadt oftmals bei Aufständen schutzlos den wilden Horden preisgab.

Die Gemeinde bildete eine geschlossene Organisation, die jeden Neuzuziehenden, insofern er seinen früheren Wohnsitz nicht einer Verfolgung wegen hatte aufgeben müssen, das Niederlassungsrecht verweigern konnte. Wer sich unbefugt in ihrer Mitte ansiedelte, konnte mit dem Banne belegt werden, durch den er von jedem gesellschaftlichen und geschäftlichen Verkehr mit seinen ortsanwesenden Glaubensgenossen ausgeschlossen war. An der Spitze der Gemeinde stand ein von den Hausvätern auf bestimmte Zeit aus mehreren Mitgliedern gewählter Rat, der in manchen Gebieten der Bestätigung des Schutzherrn bedurfte. Der Vorsitzende des Rats, der „eyn bedirber (biederer) jude" und „gemeinlich gekorn" sein sollte, führte den Titel „Judenbischof", „Judenmeister" oder „Hohemeister". Er war zugleich der Rabbiner der Gemeinde und versah ursprünglich sein Amt unentgeltlich. Erst später waren mit diesem Amte Einkünfte verbunden. Ohne seine Zustimmung durfte die Gemeinde keine Neuerung, noch sonst eine Anordnung treffen. Er war auch Vorsitzender des Richterkollegiums, das die Gemeindemitglieder bei Nichtbefolgung oder Übertretung der Anordnungen mit Geldstrafen oder bei schweren Vergehen mit dem Banne (חֵרֶם), belegen konnte, durch den der von ihm Betroffene für eine bestimmte Zeit von jedem Verkehr mit seinen Glaubensgenossen ausgeschlossen war. Der Rat setzte auch die Steuern fest, die jeder Familienvater zu den öffentlichen Abgaben der Gemeinde an die Stadtverwaltung, Geistlichkeit u. a., sowie für die eigentlichen Gemeindebedürfnisse aufzubringen hatte. Bei Streitigkeiten der Gemeindemitglieder untereinander hatte der Rat nach talmudischem Rechte zu urteilen. Zwischen Juden und Christen ent-

schied mancherorts auch das jüdische Gericht. An einigen Orten, z. B. in Würzburg für das ganze Bistum, trat in diesem Falle ein aus jüdischen und christlichen Richtern bestehender Gerichtshof zusammen, der vor der Synagoge tagte. Zeugnis mußte für oder gegen einen Juden durch zwei unversprochene Christen und zwei unverleumdete Juden, die ihre Feinde nicht sind, erbracht werden. Oftmals war ein Rat und Judenmeister über die Juden eines ganzen Bezirkes eingesetzt. So erhielten der „Hohemeister der Juden" Lebelang in Weinheim, Symelin und noch drei Heidelberger Juden vom Kurfürsten Ruprecht I. von der Pfalz die Vollmacht, die Juden diesseits des Rheins, die „Unbescheidenheit treiben", zu strafen und die Amtleute anzustellen, die die Strafen vollstreckten. Die Stellung des Hohemeisters muß eine sehr angesehene gewesen sein. Denn 1365 erlaubte Ruprecht I. dem Hohemeister Lebelang, in Heidelberg „oder in andern unsern slossen by dem Rine, wo er wonen wil", zu wohnen und auch eine Schule zu errichten „in aller der masse, als andere homeister der juden in des richs steden duont." Auch die Gäste, die in diese Schule kamen, sollten den kurfürstlichen Schutz genießen. Für diese Freiheiten, welche Lebelang für sechs Jahre bewilligt wurden, hatte er dem Vogt von Heidelberg jährlich 20 Pfund Heller zu entrichten. Ähnliche Vorrechte wurden auch ein Jahr später dem Weinheimer Juden Salman eingeräumt. Dem pfälzischen Hohemeister war demnach die Gerichtsbarkeit über die Juden seines Bezirks übertragen; „alle Juden sollen vor kein anderes Gericht gerufen, sondern nur von ihrem Hochmeister nach jüdischem Recht abgeurteilt werden". Kaiser Ruprecht von der Pfalz ernannte 1407 einen „königlichen Reichshochmeister" in der Person eines Rabbi Israel aus Rothenburg, der wahrscheinlich in Nürnberg lebte. Sämtlichen Hochmeistern und Juden in Deutschland wurde bei Androhung der königlichen Ungnade zur Pflicht gemacht, Israel als ihren obersten Hochmeister anzusehen und ihm in seinen nach jüdischem Recht erlassenen Verordnungen gehorsam zu sein. Dieser Eingriff in das Gebiet der jüdischen Selbstverwaltung wurde aber von den deutschen Juden, die gewohnt waren, in jedem auf sie bezüglichen Regierungsakte eine ihnen drohende Schädigung zu erblicken, als etwas Unerhörtes angesehen, sodaß der Kaiser sich schon kurze Zeit später genötigt sah, die Anerkennung Israels durch Strafandrohung zu erzwingen*, die aber nicht beachtet wurden.

Die Judenverfolgungen während des ersten Kreuzzuges verursachten in der seelischen Verfassung der deutschen Juden eine völlige Umwälzung. Wie eine schwere Krankheit in dem Genesenen Spuren zurückläßt, die sich nicht mehr verlieren, so haben sich auch der Schrecken und die Furcht, welche den Juden damals in die Glieder gefahren sind, nicht wieder ganz

* Nach neuerer Auffassung soll die Absicht des Rabbi Mëir von Rothenburg nach Palästina auszuwandern, darauf zurückzuführen sein, daß Kaiser Rudolf v. Habsburg ihn zum Oberrabbiner der deutschen Juden habe ernennen wollen. R. Mëir habe sich aber dieser Auszeichnung, die ihn in die Lage versetzt hätte, seinen Glaubensgenossen hohe Steuern abzufordern, durch die Flucht entziehen wollen.

verwischen lassen, und was wir in der Folge von Weltflucht und Kopfhängerei wahrnehmen, ist Ausfluß und Nachwirkung jener Leidenszeit, die, weil sie sich immer wieder erneute, umso schwerer der Vergessenheit anheimfallen konnte. Aber nicht bloß die nervenzerrüttende fortgesetzte Bedrohung von Leib und Leben bildete den Juden bis zur Schwelle der neuesten Zeit zu dem scheuen, gedrückten Wesen um, wie es in der Gestalt des „Ahasver" in der deutschen Dichtung dargestellt wurde. Auch die Beschäftigung, die ihm nach und nach aufgedrängt wurde, und die Erfahrung, daß er sich nur durch den Besitz von Geld Schutz und Geltung verschaffen könne, machten ihn nach außen hin knechtisch, hinterhältig, verschlagen, spitzfindig und habgierig. Einzig und allein der Lebensbejahung, seinem zähen Lebenswillen, ist es zuzuschreiben, daß er sich in diesem Meere von Leiden erhalten konnte, und der Trost, aus dem er stets Mut, Zuversicht und Standhaftigkeit schöpfte, war Gottes Wort, seine Erforschung und Beobachtung. In keiner Zeit hat das Psalmenwort (119,92): „Wäre nicht deine Tora meine Ergötzung gewesen, ich wäre in meinem Elende zugrunde gegangen" seine Wahrheit so erwiesen, als bei unsern Vorfahren während ihrer mittelalterlichen Leidenszeit. Sie wußten aber auch, was sie an ihrer Tora hatten, und darum war ihnen ihre Pflege, das Studium der Tora, die heiligste Angelegenheit. Die weiten Reisen, die sie, solange noch der Welthandel in ihren Händen lag, unternahmen, dienten nicht allein Geschäftszwecken, sie wurden gleichzeitig dazu benützt, das wissenschaftliche Interesse zu befriedigen; sie gaben Gelegenheit, die bei den Juden anderer Länder üblichen religiösen Gebräuche und Einrichtungen, sowie neue literarische Erzeugnisse kennen zu lernen.

Gleich den jüdischen Lehrhäusern in Spanien, Italien und Frankreich entstanden auch in den großen rheinischen Gemeinden vom 10. Jahrhundert an Hochschulen (ישיבת) deren Glanz bald weithin erstrahlte und eine Menge Talmudbeflissener anlockte. Wir wissen z. B., daß Raschi, der bekannteste jüdische Bibelerklärer, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts von seiner französischen Heimat nach Worms ging, um dort Talmudvorträge zu hören. Über das Ansehen und die Bedeutung der rheinischen Schulen sagt ein Gelehrter des 13. Jahrhunderts aus Wien: „Von unseren Lehrern in Mainz, Worms und Speyer ist die Lehre ausgegangen für ganz Israel, und seitdem Gemeinden in den Rheinlanden, in ganz Deutschland und in den slavischen Ländern gegründet wurden, hat man sich an ihre Vorschriften gehalten." Erst die Verfolgungen von 1349 haben die Lehrtätigkeit der Schulen am Rhein unterbunden. Mit der Auswanderung der Juden nach dem Osten wurde auch der Schwerpunkt der jüdischen Wissenschaft verlegt und zwar zunächst in die österreichischen Länder, später nach Polen.

Neben der Lehrtätigkeit hatten die damaligen hervorragenden Talmudlehrer oft einen umfangreichen Briefwechsel zu erledigen. Es handelte sich meistens um die Beantwortung von Anfragen, die aus allen Gegenden einliefen, und die zumeist des Rabbi Ansicht über eine schwierige Rechtsfrage

oder eine ſtrittige rituelle Angelegenheit erbaten. Dieſe zum großen Teil noch erhalten „Anfragen und Antworten“ (שְׁאֵלוֹת וּתְשׁוּבוֹת) gewähren in ihren Entſcheidungen und Gutachten ein aufſchlußreiches Bild des mittelalterlichen Rechts- und Wirtſchaftslebens. Die bedeutendſten Gelehrten jener Zeitſpanne waren: R. Juda der Fromme aus Regensburg (Anfang des 13. Jahrhunderts), der in ſeinem „Buch der Frommen“ unſere Vorfahren in jeder Lebenslage, insbeſondere in Handel und Wandel, gegen jedermann zu ſittlich, religiöſem Tun aufforderte*; R. Mëir von Rothenburg, deſſen Schickſale und Wirkſamkeit bereits erwähnt wurden; Maharil (eigentlich R. Jakob Halevi Möllin), der in der zweiten Hälfte des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts in Mainz und Worms lebte. Während des Mittelalters waren die Gebetordnungen für die häuslichen und öffentlichen Andachten durch Hinzufügungen, ſog. Piutim, erweitert worden, ganz beſonders für die Gottesdienſte der ausgezeichneten Sabbate, Feſt- und Bußtage. Mit Beginn des 15. Jahrhunderts kam dieſer Ausbau zum Stillſtand, und ſeit dieſer Zeit beſtanden die auf uns überkommenen Gebetordnungen in wenig veränderter Weiſe, bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, in der Zeit der Reformen, wieder Änderungen erfolgten. Ein Schüler des Maharil ſammelte die bei den deutſchen Juden in den Gottesdienſten und im Hauſe bei allen Ereigniſſen üblichen Gebräuche, Sitten und Gebetordnungen und ſchuf damit unbeabſichtigt eine lebensvolle Kulturgeſchichte unſerer Vorfahren, beſonders der rheiniſchen Gemeinden. Maharils bedeutendſter Schüler war R. Jakob Weil (erſte Hälfte des 15. Jahrhunderts) in Nürnberg, deſſen auch in Baden weitverzweigte Nachkommenſchaft heute zu den älteſten Judenfamilien Süddeutſchlands zählt.

Während die chriſtliche männliche Jugend der adeligen Kreiſe, ſoweit ſie ſich nicht dem geiſtlichen Berufe zu widmen beabſichtigte, nur Waffenübungen oblag und die wiſſenſchaftliche Erziehung als pfäffiſch und weibiſch anſah, die Jugend der unterſten Schicht in dumpfer Unbildung aufwuchs und nur die handelsbefliſſene Jugend der Städte notdürftig Leſen, Schreiben und Rechnen lernte, war der Unterricht der jüdiſchen Jugend viel gründlicher. Die jüdiſchen Männer konnten in der Regel die Bibel in der Urſprache leſen und hebräiſch ſchreiben. Sie lernten zuerſt im Pentateuch, dann traten leichtere Stellen aus Miſchna und Gemara hinzu. Die Achtung vor der Bildung und die Verachtung des Unwiſſenden (עַם הָאָרֶץ) war ſo allgemein, daß die Eltern keine Koſten ſcheuten, um ihren Söhnen eine einigermaßen gelehrte Erziehung zu geben. Gelehrſamkeit wurde höher eingeſchätzt als Reichtum. Die Eltern waren darauf bedacht, für ihre Töchter gelehrte Männer, ſelbſt wenn ſie arm waren, zu wählen. Viele Familien hielten ſich ihren eigenen Hauslehrer. Es iſt unzweifelhaft, daß

* Wohl enthält das damalige Schrifttum auch manche feindliche Äußerung gegen die chriſtliche Umgebung; aber „für jeden Tropfen Tinte, welchen die unterdrückten Juden jener traurigen Zeiten zum Niederſchreiben von liebloſen Bezeichnungen für ihre Unterdrücker gebrauchten, ſind vorher Ströme jüdiſchen Blutes gefloſſen“ (Berliner).

außerdem die Rabbiner und Geschäftsleute auch deutsch lesen und schreiben konnten; ja man geht, da zu den letzteren alle jüdischen Männer und viele Frauen gehörten, kaum mit der Behauptung fehl, daß diese Kenntnisse verhältnismäßig unter den deutschen Juden verbreiteter waren als unter ihren christlichen Mitbürgern, und diese Zweisprachigkeit erzeugte einen regen, aufgeweckten Geist. Neben dem Unterrichte wirkte aber auch das häusliche Beispiel und das Gemeindeleben erziehend auf die Kinder. Das Judentum beeinflußte stark das kindliche Gemüt. Das religiöse Leben im Elternhaus, die Vorbereitungen für den Sabbat und die Feiertage und ihre Feier, die freudigen und traurigen Ereignisse mit ihren Gebräuchen und Vorschriften hinterließen dauernde Eindrücke in der Kindesseele. Der Vater ließ seine Knaben im Gotteshause neben sich stehen und hier lernten sie von selbst die Gebetordnung und Vorschriften des öffentlichen Gottesdienstes kennen. Der Schulunterricht dauerte in der Regel bis zur Bar mizwa. Nunmehr war der Knabe ein Jüngling „bachur" geworden und schon im väterlichen Geschäfte tätig. Oftmals ging er aber von seinen Eltern weg, um in der Fremde, in der Jeschiwa eines berühmten Rabbi, das Talmudstudium weiter zu pflegen, dem er häufig auch noch nach der Verheiratung oblag, wobei er von Schule zu Schule, von Stadt zu Stadt zog, während seine Frau durch geschäftliche Tätigkeit den Lebensunterhalt erwarb.

Weniger Sorgfalt wurde auf den Unterricht des weiblichen Geschlechts verwendet, wiewohl auch die Gelehrsamkeit einzelner jüdischer Frauen rühmende Erwähnung findet. Die Mädchen sollten lediglich für ihre dereinstigen Frauen- und Mutterpflichten und für die Besorgung der häuslichen Geschäfte erzogen werden. Da sie schon frühzeitig, oft mit dem 14. Lebensjahre, verheiratet wurden, blieb auch wenig Zeit für ihren Unterricht. Sie lernten wohl hebräisch lesen und schreiben, verstanden aber die hebräische Sprache in der Regel nicht, sodaß ihnen empfohlen wurde, in der Landessprache zu beten. Man verfaßte deshalb für das weibliche Geschlecht deutsche Übersetzungen der Bibel und anderer Schriften. Auch besondere Andachts- und Erbauungsbücher in deutscher Sprache mit hebräischen Schriftzeichen, dem sog. Jüdisch-Deutsch, wurden in großer Zahl für Frauen und Mädchen bearbeitet.

War die Beobachtung und Erforschung der Gotteslehre die eine Grundsäule, die unsern Vorfahren Halt und Stütze bot, so bildete ihr inniges, sittenstrenges Familienleben einen weiteren Eckpfeiler. In der Häuslichkeit fand der Jude Trost in schweren Tagen und nach allen Unbilden, die ihm seine Umgebung zufügte. Hier schöpfte er Mut für seine Geschäftsgänge, die so oft mit Widerwärtigkeiten verbunden waren. Seine Frau war seine wackere Gehilfin, zu der er verehrungsvoll aufschaute, und die ihm Gram und Sorgen verscheuchte. Sie suchte das Familienleben in jeder Weise zu verschönen und die Sabbate und Festtage zu wahren Feierstunden zu gestalten. Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern war ebenso herzlich, trotzdem der nötige Ernst in der Erziehung nicht fehlte. Besonders an Ruhetagen, wo jeder Erwerb untersagt war, scharte sich die Familie um ihr Ober-

haupt. Der Vater ließ sich von der Mutter über den häuslichen Verlauf der Tage, die er meistens über Land hatte verbringen müssen, berichten und überzeugte sich selbst, welche Fortschritte die Kinder in der Schule gemacht hatten, indem er sie „verhörte". Wohltätigkeit und Gastfreundschaft sind Grundzüge jüdischen Wesens, und diese Tugenden wurden stets von unseren Vätern, auch in trübster Zeit, geübt. Sabbate und Feiertage waren nicht vollkommen, wenn nicht ein zugereister Wanderer an den Mahlzeiten teilnahm und nicht vorher ein Armer durch eine Gabe, sei sie auch noch so gering gewesen, erfreut werden konnte. Alle festlichen Ereignisse in der Familie waren durch religiöse Weihe verklärt. Jeder Abschnitt im Leben des Menschen, von der Geburt bis zum Grabe, war mit religiösen Handlungen verbunden, an denen sich größtenteils die ganze Gemeinde beteiligte. Manche dieser Gebräuche waren der Umgebung entlehnt, wurden aber in jüdischem Sinne umgedeutet. Viele sind nur aus den mystischen und abergläubischen Vorstellungen, an denen das Mittelalter unendlich reich war, zu begreifen. Sie gingen aus christlichen Quellen ins Judentum über, und merkwürdigerweise beschuldigte man die Juden später als Urheber dieses Aberglaubens.

Wenn sich der Jude auch in seine ungünstigen äußeren Lebensverhältnisse ergebungsvoll hineingefunden hatte und seine Erscheinung einen wenig erfreulichen Eindruck hervorrief, wenn er auch alle Streitpunkte mit seiner Umgebung ängstlich mied, so erwachte aber seine Leidenschaft, wenn seine Religion auf dem Spiele stand. Dann richtete sich seine gebeugte Gestalt auf, sein sonst verschleiertes Auge blitzte. Aus dem stillen Dulder wurde ein Held. Die religiöse Überzeugung war sein Lebenselement. Für sie war er bereit, stillschweigend die unmenschlichsten Martern zu ertragen. Für seiner Väter Glauben konnte er aber auch das Schwerste vollführen, was man einem Menschen ansinnet: die Hand an Frau und Kinder legen, damit sie vor noch schlimmeren Qualen bewahrt blieben oder nicht mit Gewalt dem Judentum abwendig gemacht würden. Dieser Glaubensmut, der zum äußersten Opfer befähigte, erzeugte einen berechtigten Stolz auf den eigenen inneren Wert. Der jüdische Minnesänger Suezkind von Trimberg (um 1220) gibt dem Gedanken, daß nicht der „Zettel" (das Diplom) den Adel begründe, sondern die sittliche Gesinnung, in einem Liede Ausdruck:

„Wer adelichen tuot, den wil ich han vür edel
sowie man sins adels achtet nicht gen eine zedel;
nu siht man doch bekomen rosen von dem dorne.
Wa sich mischet vil untugenden zuo dem adel
da mak daz adelkleit wol werden ze einem hadel;
wer nicht si von hohem namen
unt sich untugenden welle schamen,
darzuo sin dink zuo dem besten kan gezamen
den heiz' ich edel, sowie er nicht si von adel der geborne."

Trotz aller Leiden und Entbehrungen war der Jude von dem natürlichen Bedürfnisse erfüllt, in dem Lande, in dem er lebte, in dem die

Gebeine seiner Väter ruhten, und mit dem sein Dasein durch tausendfältige Beziehungen verflochten war, das ihm selbst durch schmerzliche Erinnerungen und Erlebnisse wertvoll wurde, sein Vaterland zu erblicken. Deutschland war seine Heimat, und er war bestrebt, mit den andersgläubigen Mitbewohnern in ein freundliches Verhältnis zu gelangen. Das beweisen die deutschen Vornamen, die wir bereits bei vielen Juden antrafen, das beweist der Gebrauch der Landessprache in Wort und Schrift und die Annahme von Sitten — aber auch mancher Unsitten — der Umgebung. Die Juden waren mit den Vorgängen im Staate vertraut, nahmen an den Bildungsbestrebungen Anteil und wußten das Gute, das sich ihnen in der christlichen Welt darbot, zu schätzen. Es wäre unrichtig zu glauben, die Umfassungsmauer des Ghettos hätte jeglichen außergeschäftlichen Verkehr zwischen Christen und Juden verhindert. Wenn auch im großen und ganzen die Stimmung gegen die Juden war, so gab es immer einzelne Fürsten, Bischöfe und Stadtverwaltungen, die ihnen ein wenig Sonne gönnten. Eine allzuinnige Vertrautheit wurde von beiden Seiten bekämpft. So berichtet ein altes Konstanzer Ratsbuch, des Juden Gutmann Sohn habe 1378 mit eines Christen Tochter sträflichen Verkehr gepflegt. Des jungen Mannes Vaters mußte dafür 100 Pfd. Heller (ungefähr 40 fl.) Buße hinterlegen, und das Mädchen wurde, mit einem Judenhute bekleidet, auf einem Karren durch die Stadt geschoben und alsdann ewiglich aus der Stadt gewiesen. Aus dem Jahre 1388 meldet dieselbe Chronik: Maiger der Jud*, der alt, hat versprochen, d. h. gutgesprochen für einen jungen Juden, den man in einem argwenigen (verrufenen) Hause bei Frauen ergriffen hat. Dieser Fall dürfte wohl mit folgendem, der den Konstanzer Rat einen Monat später beschäftigte, in Zusammenhang stehen. Salme, des Maigers Sohn aus Lindau, verkehrte im Hause der Margaret des Wahlen mit zwei christlichen Frauen. Sie haben miteinander gespielt und gekartet, sind „gewarlich bi einander gesessen und gestanden und auch understunden gangen." Frau Margaret erhielt wegen Beihilfe auf zwei Jahre Stadtverweis und die beiden anderen Frauen wurden, „umb die gemainsame (Vertraulichkeit), die sie gewarlich mit den Juden gehabt hand" ewiglich aus der Stadt verwiesen — es sei, daß sie der große Rat wieder zurückberiefe. Der Hauptsünder Salme, der zu und von den Christenfrauen „dick (oft) und vil gangen ist und gefarlich und argweneclich mit ihnen gewandelt hat", mußte 50 Pfd. Heller bezahlen, ebenso auch, wegen obgeschriebener Schuld, Gutkind, der Jud, für Maiger und seinen Sohn vertrösten (bürgen).

Die gegenseitige Abschließung konnte indes nicht verhindern, daß ab und zu Christen zum Judentum übertraten. Der umgekehrte Fall, gefördert durch unzählige Verfolgungen, war jedoch häufiger, da die Kirche die Rettung verirrter Schafe stets als ein besonders gottgefälliges Werk ansah.

* Vielleicht ist dieser Maiger derselbe, der gemäß einer chronikalischen Aufzeichnung des Klosters Salem diesem 1396 für die Romfahrt des Meisters Hans Egner 150 fl. vorschoß.

Die deutsche Dichtung des Mittelalters fand auch im Ghetto ihren Widerhall. Fast alle von ihr behandelten Stoffe wurden auch in jüdisch-deutschen Schriften bearbeitet, so die Artussage, Wieland der Schmied, Tristan und Isolde, Eulenspiegel u. a., und man kann getrost behaupten, die deutsche Nationalliteratur fand im Mittelalter ebensoviel jüdische Leser und Verehrer als christliche. Jüdische Übersetzer führten der deutschen Literatur Stoffe, besonders aus der orientalischen Dichtung zu, wie auch jüdische Sagen und Legenden in christliche Volks- und Unterhaltungsbücher übergingen.

Dieser hohe Grad der geistigen Regsamkeit ist umso staunenswerter, wenn man berücksichtigt, wie schwierig und zeitraubend während des Mittelalters die Beschaffung der Bücher war. Wie mancher Mönch die Herstellung eines Meßbuches als seine Lebensarbeit ansah, so waren auch viele jüdische Schreiber jahrelang mit dem Abschreiben jüdischer Schriften beschäftigt. An den Zierbuchstaben und dem Bildschmuck, die die künstlerische Auffassung der jeweiligen Zeit widerspiegeln, und welche sie besonders in Gebetbüchern, Machsorim, Peßachhaggadot anbrachten, erkennen wir oft eine hohe künstlerische Befähigung dieser Schreiber (Soferim). Solche Handschriften, von denen leider viele wertvolle aus Unverstand vernichtet wurden, befinden sich noch da und dort in Privatbesitz oder bilden Schmuckstücke jüdischer oder allgemeiner Altertumssammlungen und Büchereien. So besitzt u. a. die Darmstädter Landesbibliothek eine mit reichem, künstlerisch wertvollem Bildschmuck versehene und mit prächtigen Anfangsbuchstaben geschmückte Haggada, die im 14. Jahrhundert von dem Heidelberger Sofer Israēl ben R. Mēir geschrieben wurde. Auch die badische Landesbibliothek in Karlsruhe verfügt über einige wertvolle hebräische Handschriften. Die hohe Bedeutung der Buchdruckerkunst wurde früh von den Juden anerkannt, obwohl sie bald fühlen mußten, daß mit Hilfe des Buchdrucks viel rascher und leichter als bisher haßerfüllte Flugschriften unter die Menge geworfen werden konnten. Eine der ersten hebräischen Buchdruckereien in Deutschland wurde in Tiengen bei Waldshut (1559) errichtet. Auch in Freiburg wurden, obwohl damals keine Juden mehr dort wohnen durften, gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts hebräische Bücher gedruckt.

Nur einer ungewöhnlichen Willenskraft war es möglich, unter Verhältnissen, die oft zu seelischer Erschlaffung führen, den Geist für die höheren Regungen des Menschentums wach zu erhalten. War der Gesichtskreis unserer Vorfahren auch in manchen Dingen eng — außerhalb des Judenviertels war er nicht weiter —, so beweist ihr zäher Lebenswille, daß sie sich mit beispielloser Spannkraft des Geistes den Sinn für Bildung und Gesittung zu erhalten suchten. Trotz fortgesetzter äußerer Drangsal versäumten sie nicht, an der Veredelung der Menschheit mitzuarbeiten, so viel sie vermochten.

Quellennachweis.

Amira, R. v., Das Endinger Judenspiel. Halle a. S. 1883.
Aronius, J., a. a. O.
Bader, J., Geschichte der Stadt Freiburg i. B. Freiburg 1882/83.
Baier, H., Chronikalische Aufzeichnungen aus d. Kloster Salem. ZG OR. NF. 28.
Brann, M. und Freimann, A., Germania Judaica a. a. O.
Baumann und Tumbült, Mitteilungen aus dem Fürstl. Fürstenbergischen Archive. Tübingen 1894 und 1902.
Berberich, a. a. O.
Berliner, A., Aus dem Leben der deutschen Juden im Mittelalter. Berlin 1900.
Cahn, J., Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete. 1. Teil: Konstanz und das Bodenseegebiet im Mittelalter. Heidelberg 1911.
Caro, G., Die Juden des Mittelalters in ihrer wirtschaftlichen Betätigung. MG. WJ. 48.
Caro, G., Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden. Leipzig 1908 und 1920.
Dubnow, S. a. a. O. IV.
Ginsburger, M., Die Juden in Basel. Basler Zeischrift für Geschichte und Altertum VIII, 2.
Grätz, a. a. O. VII. u. VIII. Bd.
Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Frankreich und Deutschland. Wien 1880, 1888.
Hansjakob, H., Sommerfahrten. Stuttgart 1904.
Häußer, L., Geschichte der rheinischen Pfalz. Heidelberg 1925.
Hilgard, A., Urkunden der Geschichte der Stadt Speyer. Straßburg 1885.
Hirz, J. N., Historisch-topographische Beschreibung des Amtsbezirks Waldkirch. Freiburg i. B. 1865.
Hoeniger, Der schwarze Tod in Deutschland. Berlin 1882.
Italiener, Die Illustrationen d. Pessach-Haggadah. MOBB. 1925 3/4.
Karpeles, G., Geschichte der jüdischen Literatur. Berlin 1909.
Kracauer, J., Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1925.
„ Urkundenbuch z. Gesch. d. Juden in Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1914.
Krieger, A., Topogr. Wörterbuch des Großherzogtums Baden. Heidelberg 1904.
Lauer, Ch., R. Meier Halevy aus Wien und der Streit um das Großrabbinat in Frankreich. Frankfurt a. M. 1924.
Lewin, A., Die Juden in Freiburg. Trier 1890.
Löwenstein L., Geschichte der Juden am Bodensee. Selbstverlag 1879.
„ Geschichte der Juden in der Kurpfalz. Frankfurt a. M. 1895.
„ a. a. O. (Wertheim.)
Marmor, Die Juden in Konstanz. Badenia 1860.
Mone, a. a. O.
Neufeld, S., Die Einwohnerzahl Freiburgs im 14. Jahrhundert mit Berücksichtigung der jüdischen Bevölkerung. Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichte, Altertums- und Volkskunde von Freiburg XXVII.
Nübling, E., Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm. Ulm 1896.

Remling, F. H., Geſchichte der Biſchöfe zu Speyer. Mainz 1852/54.
„ Urkundenbuch zur Geſchichte der Biſchöfe zu Speyer. Mainz 1852/53.
Riezler, Geſchichte des Fürſtl. Hauſes Fürſtenberg. Tübingen 1883.
Roder, Die Juden in Villingen. ZGOR. N. F. XVIII.
„ Zur Geſchichte der Juden in Überlingen. ZGOR.N.F. XXVIII.
Rosmann, P., Geſchichte der Stadt Breiſach. Freiburg i. B. 1851.
Salfeld, S., Bilder aus der Vergangenheit der jüd. Gemeinde Mainz. Mainz 1903.
„ Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuchs. Berlin 1908.
Schreiber, H., Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B. Freiburg i. B. 1828/29; N. F. 1863/66.
Schulte, A., Geſchichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwiſchen Weſtdeutſchland und Italien. Leipzig 1900.
Singermann, F., Über Juden-Abzeichen. Berlin 1915.
Stern, M., Die isr. Bevölkerung der deutſchen Städte. 1. Überlingen am Bodenſee. Frankfurt a. M. 1890.
Stobbe, Geſchichte der Juden in Deutſchland während des Mittelalters. Braunſchweig 1866.
Süßmann, Die Judenſchuldentilgungen unter König Wenzel. Berlin 1907.
Weiß, Geſchichte der Stadt Weinheim a. B. Weinheim 1911.
Wetzel, M., Waldkirch im Elztal. Stift, Stadt und Amtsbezirk. Selbſtverlag 1912 und 1923.
Wiener, M., Regeſten z. Geſch. d. Juden in Deutſchland. Hannover, 1862.
Winter und Wünſche, Die jüdiſche Literatur ſeit Abſchluß des Kanons. Trier 1894.
Wirth, H., Die Stadt Mosbach. Badenia I (1864).
Wolfram, G., Prozeßakten eines angeblich durch Juden verübten Chriſtenmords zu Endingen. ZGOR. N. F. II.
Zehnter, J. A., Zur Geſchichte der Juden in der Markgrafſchaft Baden-Baden. ZGOR. N. F. XI.
Zimmels, H. J., Beiträge z. Geſch. d. Juden in Deutſchland i. 13. Jahrh. insbeſ. a. Grund d. Gutachten des R. Mëir von Rothenburg. Wien 1926.
Zunz, L., Synagogale Poeſie des Mittelalters. Frankfurt a. M. 1920.
— Denkſchrift zur Erinnerung an die Einweihung der neuen Synagoge in Weinheim a. B. Weinheim 1906.
— Fürſtenbergiſches Urkundenbuch, herausgegeben vom Fürſtl. Hauptarchiv in Donaueſchingen. Tübingen 1877/1891.

*

Dritter Abschnitt.

Von der Reformation bis zum westfälischen Frieden.

(1500—1648)

I. Übersicht.

In den Lehrbüchern der Geschichte pflegt mit dem Jahr 1500 das Mittelalter aufzuhören. Der Beginn der Neuzeit um die Wende des 15. Jahrhunderts brachte vorerst noch keine wesentliche Änderung in der Behandlung der Juden. Die Zeit der Judenausweisungen, des Geleitwesens, der Judenabzeichen und der Blutbeschuldigungen war noch nicht vorüber. Wo der Jude nach dem großen Sterben (1349) geduldet war, erblickte man in ihm ein Besteuerungsobjekt, aus dem sich möglichst viel herauspressen ließe, und das man, wenn man seiner überdrüssig geworden war, nach Belieben aus dem Lande weisen könne. Eine Anekdote schildert treffend die Meinung, die zu Ende des 15. Jahrhunderts über die Juden herrschte: Bei der Krönung Maximilians I. hätten die Juden dem Kaiser in der Absicht, dessen Gunst zu erwerben, einen Korb voll güldener Eier geschenkt. Der Kaiser habe aber befohlen, die Spender einzusperren. Als sie nach dem Grunde dieses Verfahrens fragten, habe man ihnen geantwortet, der Kaiser hätte angeordnet, daß Hühner, die so kostbare Eier legen, nicht frei herumlaufen, sondern verwahrt werden sollten. Und Maximilian verstand es ebensogut wie seine Vorgänger, bei außerordentlichen Aufwendungen die Lasten auf die Juden abzuwälzen. So wurden sie z. B. gezwungen, die Kosten für das neuerrichtete Reichskammergericht in Frankfurt aufzubringen und dieses zu unterhalten.

Wiederholt suchte im 16. Jahrhundert die Reichsgesetzgebung die Judenfrage zu lösen. So befaßten sich die Reichstage 1530 und 1532 mit dem Judenwucher. Auf ersterem hatte sich die Erkenntnis durchgerungen, daß die allseitig beklagte Schädlichkeit des Judenhandels lediglich eine Folge der ihnen aufgezwungenen Lebensführung sei, und so beschloß dieser Reichstag, „daß die Jüden, so wuchern, von niemands gehauset, gehalten oder gehandhabt werden, daß sie auch im Reich weder Fried noch Geleyt haben

und ihnen an keinen Gerichten um solche Schulden, mit was Schein der Wucher bedeckt, geholffen (werde); damit sie aber dannoch ihre Leibs-Nahrung haben mögen, wer dann Juden bey ihm leyden will, der soll sie doch dermaßen bey ihm halten, daß sie sich des Wuchers und verbottener wucherlicher Kauff enthalten und mit ziemlicher Handthierung und Hand-Arbeit ernehren, wie eine jede Obrigkeit dasselbig seinen Unterthanen und dem gemeinen Nutz zum nützlichsten und träglichsten zu seyn, ansehen und ermessen würde." Diese Anordnung war aber vorerst wirkungslos; die Juden blieben Wucherer, da man des zinsbaren Darlehens nicht entbehren konnte und die Christen noch weniger geneigt waren, die Juden zu bürgerlicher Nahrung zuzulassen. Deshalb mußte die Reichspolizeiordnung von 1548, die allen Reichsständen bis auf die Reichsritterschaften und Reichsstädte hinab das Judenschutzrecht als Ausfluß ihrer Landeshoheit übertrug, auch den Juden eine Zinsentnahme bis 5 v. H. zugestehen. Ferdinand I. erneuerte 1562 das von seinem Vorgänger 1544 erlassene Mandat in der Weise, daß es den Juden zu ihrem Nutzen und ihrer Notdurft einen höheren Zinsfuß als den Christen zu fordern erlaubt. Denn die Juden, heißt es in der Begründung, werden vom Reich viel höher als die Christen besteuert, dürften dabei aber keine liegenden Güter erwerben, noch andere Hantierungen, Ämter oder Handwerk haben und treiben, wovon sie ihre Abgaben erstatten und ihre Nahrung bekommen, „außerhalb des so si von iren parschaften zu wege bringen." Die Reichspolizeiordnung von 1577 hob dieses Vorrecht indessen wieder auf und ließ es bei 5 v. H. bewenden.

War schon vor Ausbreitung der Reformation das kanonische Zinsverbot nicht mehr in seiner ursprünglichen Strenge befolgt worden, so verlor es seit Luthers Auftreten allmählich seine völlige Gültigkeit, und der bisher von den Juden fast allein betriebene Geldhandel ging ihnen immer mehr verloren. Diese Unterbindung drängte sie zum Hausiergewerbe, und dadurch zogen sie sich die Feindschaft der Krämer und Zünfte zu. Erschwert wurde das Geschäftsleben noch durch den Reichstagsabschied von 1551, der einen Protokollzwang für alle Leih- und Handelsgeschäfte der Juden anordnete. Nicht öffentlich protokollierte Schuldkontrakte wurden für ungültig erklärt. Durch diesen Beschluß wurde ein durch Karl V. vorher schon einzelnen Reichsständen gewährtes Privileg zur allgemeinen Norm erhoben. Vor allem die Städte, besonders die freien, suchten den Juden das Leben so schwer zu machen, daß Kaiser Friedrich III. sie schon 1457 warnte, die Juden würden sich unter das Patronat der Landesherrn begeben, wodurch des Reiches Einkünfte geschmälert würden. Die größeren Städte, die schon im 15. Jahrhundert bestrebt waren, keine Juden mehr aufzunehmen und sich der vorhandenen zu entledigen (siehe Überlingen, Konstanz, Freiburg u. a.), verfolgten ihre judenfeindliche Politik weiter, sodaß die Juden im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts ernstlich mit dem Gedanken umgingen, nach dem Orient auszuwandern (David Reubeni). Da sich dieser Plan aber nicht verwirklichen ließ, suchten sie in kleineren Städten und Dörfern festen Fuß zu fassen. Solange dies nicht einigermaßen gelungen

war und das erworbene Niederlassungsrecht nach Ablauf der Schutzfrist aufgehoben werden konnte, fehlte ihnen die Seßhaftigkeit. Sie treten bald da, bald dort in kleineren oder größeren Gruppen auf und verschwinden wieder. Dieser Siedelungswechsel erstreckte sich bis ins 18. Jahrhundert.

Neben den in ihrer Rechtslage und sozialen Stellung begründeten Unbilden nahmen die Juden auch noch an den allgemeinen Beschwerden der Zeit Anteil. Es ist jedoch bemerkenswert, daß sie in den Bauernkriegen (1525) viel weniger als Adel, Städte, Geistliche und Klöster zu leiden hatten. Ein Beweis dafür, daß die fortwährenden Klagen über den Wucher und das Geschäftsgebaren der Juden doch größtenteils Übertreibungen waren. Im Frankenlande, wo sich die Wut der Bauern ganz besonders austobte, hatte der Bauernkrieg merkwürdigerweise keine Bedrückung oder Verfolgung der Juden zur Folge. Es fanden wohl einzelne Ausschreitungen statt, die aber ohne besondere Bedeutung waren. In den 12 Artikeln, die die Odenwälder Bauern dem Bischof in Würzburg überreichten, stand nichts von der Abschaffung der Juden, wohl aber von Minderung der Feudallasten u. a. Und ein Beschluß des Haufens lautete: Welcher Jude Aufnahme begehrt, soll sie ohne Zwang erhalten; diejenigen, die von der Bewegung nichts wissen wollen, sollen in Ruhe gelassen werden, nur dürfen sie nicht ihre Häuser verlassen und nichts nach auswärts verbringen, auch keine Briefe an andere Juden oder Edelleute schicken. (Unter den besiegten Bauern, die 1525 in Würzburg hingerichtet wurden, befand sich ein Jude.) Auch aus Südbaden werden, mit Ausnahme der Plünderung eines Juden in Offnadingen bei Staufen, keine Gewalttätigkeiten gegen Juden gemeldet. In den 12 Artikeln der Allgäuer, Bodenseer und Baltringer Aufständischen ist von den Juden nicht die Rede. In der vom Bauernausschuß in Heilbronn als Zentralkongreß beratenen allgemeinen Reichsreform wird als 12. Forderung „Beschränkung des Wuchers und der Willkür der großen Wechselhäuser im Interesse der Volksgemeinschaft" aufgestellt. Bekanntlich waren aber die damaligen Inhaber der großen Wechselhäuser Nichtjuden. Da seit Jahrhunderten alles Schlimme als Judenmache angesehen wird, sei als Selbstverständlichkeit verzeichnet, daß auch die Bauernerhebung von einem Zeitgenossen als ein Werk der Juden dargestellt wird. Sie und die Reichsstädte hätten gemeinsam die Bauern aufgehetzt, um nach Beseitigung jeglicher geistlichen und weltlichen Autorität eine freie Handelsrepublik aufrichten zu können.

Wohl hatte sich im allgemeinen der menschliche Blick so geweitet, daß sich die Greuel des 13. und 14. Jahrhunderts nicht mehr im früheren Umfange wiederholten. Dafür kam aber neben der immer wieder auftauchenden Ritualmordlegende eine neue Verdächtigung auf: die Schriften der Juden, insbesondere der Talmud, enthielten Aussprüche, die das Christentum und dessen Stifter in verletzender Weise herabwürdigten. Ganz besonders waren es Juden, die, nachdem sie von ihrem Glauben abtrünnig geworden waren, das Gerücht von der Gefährlichkeit des Talmuds in Umlauf brachten, obwohl ihre Bekanntschaft mit dem jüdischen Schrifttum meist gering war.

II. Zwei Anwälte der Juden.

a) Johann Reuchlin.

Im Jahre 1509 hatte der getaufte Jude Johann Pfefferkorn — er war urſprünglich Metzger geweſen und zum Chriſtentum übergetreten, um wegen eines Diebſtahls der Todesſtrafe zu entgehen — auf Veranlaſſung des Kölner Dominikanerpriors und Inquiſitionsrichters Hogſtraten ebenfalls dieſe Beſchuldigung erhoben. Er hatte ſogar ein kaiſerliches Mandat erworben, das ihn berechtigte, alle jüdiſchen Schriften vernichten zu dürfen. Am Rüſttage des Sukkosfeſtes 1509 begann Pfefferkorn in Frankfurt a. M. mit der Beſchlagnahme der jüdiſchen Bücher und verbot den Juden, in der Synagoge Gottesdienſt abzuhalten, was eine Überſchreitung ſeiner Vollmacht bedeutete. Die Frankfurter Juden wandten ſich ſofort hilfeſuchend an den Erzbiſchof von Mainz, Uriel von Gemmingen. Dieſer war über Pfefferkorns Vorgehen, da es ohne ſein Wiſſen erfolgt war, ſehr aufgebracht und verſprach, die Beſchwerde der Juden beim Kaiſer zu unterſtützen. Er ſelbſt wandte ſich an Kaiſer Maximilian und bat, weil er Pfefferkorn wegen ſeiner ungenügenden Kenntniſſe in den heiligen Schriften als ungeeignet für den ihm gewordenen Auftrag anſah, es möge eine tauglichere Perſon für die Vollſtreckung ernannt werden. Da Pfefferkorn vorerſt ſein Treiben einſtellen mußte, begab er ſich zu dem damals in Italien weilenden Kaiſer. Auch die Juden hatten einen Bevollmächtigten dahin entſandt, der in dem zum kaiſerlichen Gefolge zählenden Markgrafen Ernſt von Baden einen warmen Fürſprecher fand. Maximilian erließ ein Dekret, wonach die Erledigung der ganzen Angelegenheit dem Erzbiſchof v. Mainz übertragen wurde. Unter denen, die ſowohl vom Kaiſer als auch vom Erzbiſchof v. Mainz zu einem Gutachten in dieſer Sache aufgefordert wurden, befand ſich der Rechtsgelehrte und Humaniſt Johann Reuchlin aus Pforzheim. Aus Neigung hatte er von Jechiel Loans, dem jüdiſchen Leibarzte Kaiſer Friedrichs III., die hebräiſche Sprache erlernt und galt als der beſte chriſtliche Kenner des jüdiſchen Schrifttums. Als erſter Chriſt hatte er eine hebräiſche Grammatik in lateiniſcher Sprache verfaßt und war dafür eingetreten, daß an den Univerſitäten Hebräiſch gelehrt werde. An Reuchlin, der ſich damals in Stuttgart aufhielt, hatte ſich Pfefferkorn, ſobald er das erſte kaiſerliche Mandat erwirkt hatte, mit dem Anſinnen gewandt, ihm bei der Vernichtung der jüdiſchen Bücher behilflich zu ſein. Für Pfefferkorn wäre die Mithilfe Reuchlins eine ſchätzenswerte Empfehlung geweſen. Allein Reuchlin lehnte ab, da ihm weder der Mann, noch ſein Begehren zuſagte. Das von Reuchlin 1510 erſtattete Gutachten, das der Geſchichtsſchreiber Ranke „ein ſchönes Denkmal reiner Geſinnung und überlegener Einſicht“ nennt, trägt die Überſchrift „Ratſchlag ob man den Juden alle ihre Bücher nemmen, abthun und verbrennen ſoll.“ Eine Vernichtung der bibliſchen Bücher ſtehe außer Frage. Den Talmud kennt Reuchlin nur aus Schriften, die gegen ihn geſchrieben ſeien. Er habe ihn nie geleſen, weil er

trotz größter Bemühung sich kein Exemplar beschaffen konnte.[1] Es möge wohl manches gegen das Christentum gesagt sein und sich auch sonst Seltsames darin befinden. Abweichende Ansichten müsse man aber widerlegen und dürfe nicht mit Fäusten dreinschlagen. Aber nur der dürfe über den Talmud ein Urteil fällen, der auch seine Sprache verstehe. Wenn es Menschen gebe, die im Talmud nur Böses finden, so liege das an den Menschen selbst. Es sei auch Gutes darin enthalten. Manches sei nicht nach dem Buchstaben, sondern in höherem Sinne zu nehmen, wie bei allen heiligen Schriften. Die Kirche habe nicht das Recht, über jüdischen Glauben und Unglauben zu urteilen; denn die Juden seien keine Ketzer und unterstehen darum auch nicht der Gerichtsbarkeit der Kirche. Die jüdisch-kabbalistischen Schriften verteidigt Reuchlin, der selbst leidenschaftlich kabbalistische Studien betrieb und aus ihnen die Wahrheit des Christentums abzuleiten suchte, mit besonderer Wärme und betont, daß Papst Sixtus IV. selbst kabbalistische Bücher ins Lateinische habe übersetzen lassen. Die hebräischen Erklärungen für die biblischen Bücher seien für die Kenntnis der heiligen Schrift dringend erforderlich. Auch der christliche Bibelerklärer Nikolaus de Lyra hätte Raschis Kommentar benutzt, und wollte man daraus alle von Raschi stammenden Bemerkungen entfernen, so bliebe wenig mehr übrig.[2] Predigt- und Andachtbücher dürfe man den Juden auch nicht entziehen, denn diese brauchen sie für ihren Gottesdienst, der ihnen gemäß kaiserlicher und päpstlicher Verordnung gestattet sei. Von den übrigen noch nicht erwähnten Schriften, sagt Reuchlin, kenne er nur zwei, die Schmähungen enthalten; sie seien aber von den Juden selbst abgetan. Wenn die Juden die Gottheit Jesu' nicht anerkennen, so sei dies keine Schmähung, sondern reine Glaubenssache. So kommt Reuchlin am Ende seines Gutachtens zu dem Ergebnisse: Es sei zwecklos und schädlich, die Bücher der Juden zu unterdrücken oder zu vernichten. Der Kaiser möge eher verfügen, daß 10 Jahre lang an jeder Universität zwei Professoren angestellt werden, die die Studenten in der hebräischen Sprache unterweisen sollen, und die Juden sollten die notwendigen Bücher herleihen, bis diese durch Druck oder Abschrift vervielfältigt seien.

Reuchlin stand mit seinem Gutachten allein. Alle übrigen hatten die Beschlagnahme der hebräischen Schriften verlangt. Nur das der Heidelberger Universität hatte die Berufung einer Prüfungskommission beantragt. Der Erzbischof von Mainz übergab sämtliche Gutachten nebst einem Begleitschreiben, in dem er sich dem Urteil der Mehrheit anschloß, dem Kaiser. Dieser überwies die Angelegenheit zur Berichterstattung einer Kommission, und trotzdem auch diese auf Einziehung der hebräischen Bücher mit Ausnahme der Bibel antrug, entschied der Kaiser, die Sache auf dem nächsten

[1] Eine in der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe befindliche Talmudhandschrift trägt die von Reuchlin 1512 eingetragene Bemerkung, daß er bis zu diesem Jahr kein Talmudexemplar zu Gesicht bekommen habe.

[2] Der Kommentar des Nikolaus de Lyra wurde wenige Jahre später auch von Martin Luther zu seiner Bibelübersetzung benutzt.

Reichstag zu verhandeln. Sie ist aber weder auf dem folgenden noch auf einem anderen zur Sprache gebracht worden. Die Angelegenheit verlief im Sande, und selbst der Papst erlaubte wenige Jahre später die Drucklegung des Talmuds.

Die Wut Pfefferkorns und seiner Hintermänner richtete sich nun gegen Reuchlin. In einer unter dem Namen Pfefferkorns herausgekommenen Schmähschrift „der Handspiegel" wurde Reuchlin u. a. verdächtigt, daß er von den Juden durch Geldgeschenke zur Abfassung eines ihnen günstigen Gutachtens veranlaßt worden sei. Reuchlin blieb auf diese ehrverletzenden Anwürfe die Antwort nicht schuldig. In seinem „Augenspiegel" rechnete er mit Pfefferkorn und den hinter ihm stehenden Kölner Dominikanern gründlich ab. In dieser Schrift, die größtenteils seiner eigenen Rechtfertigung dienen sollte, kam er mehrfach auf die Juden zu sprechen und verlangt u. a., „das wir und sie ains einigen römischen reichsmitbürger sind, und in ainem bürgerrecht und burckfrieden sitzen", eine Forderung, mit der Reuchlin um einige Jahrhunderte seiner Zeit vorausgeeilt war. Der Streit zwischen Reuchlin und den Dominikanern tobte noch mehrere Jahre mit Heftigkeit. Reuchlin, auf dessen Seite das vorurteilsfreie, geistige Deutschland stand, durfte sich des rühmen, daß er durch sein mutiges Vorgehen der Kirche, die bisher gegen jede ihr nicht genehme Meinung mit dem Scheiterhaufen zu antworten pflegte, einen kräftigen Stoß versetzt hatte und dadurch jene Bewegung förderte, die die Mißstände in der Kirche beseitigt wissen wollte. Pfefferkorn und die Dominikaner hatten es darauf abgesehen, das Judentum an seiner Wurzel zu treffen. Reuchlins Wahrheitsliebe und mannhaftem Eintreten ist es zum großen Teile zuzuschreiben, daß unser Schrifttum erhalten blieb, sogar das Interesse an der hebräischen Sprache in christlichen Kreisen erstarkte.

Reuchlins Neffe war der in B r e t t e n geborene Philipp Melanchthon, bekannt als Luthers Gehilfe am Werke der Reformation der Kirche. Auch er besaß das Gerechtigkeitsgefühl seines Oheims, das er ebenfalls in einer jüdischen Angelegenheit bewies: Der Kurfürst von Brandenburg hatte 1510 mehrere Berliner Juden, die des Hostiendiebstahls beschuldigt waren, foltern und dann verbrennen lassen. Fast 30 Jahre später wurde durch Philipp Melanchthon glaubhaft nachgewiesen, daß die Ermordeten unschuldig den Flammentod erlitten hatten, da dem Geistlichen, der damals die Beichte des wirklichen Täters angehört hatte, von seinem vorgesetzten Bischofe verboten worden war, etwas zu verraten. Melanchthon hatte diese Tatsache von dem Geistlichen, der sich inzwischen zum Protestantismus bekehrt hatte, selbst erfahren und erzählte sie in Gegenwart der Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen. Diese Feststellung machte auf beide einen solchen Eindruck, daß sie ihre Judenausweisungsbefehle zurücknahmen.

*

b) Rabbi Josel aus Rosheim.

Die ersten Strahlen einer freieren Weltanschauung hatten im Talmudstreit den Sieg über den Geist der Dunkelheit davongetragen. Auch die Judenpolitik des Kaisers und der Reichstage ließ die allmähliche Einsicht erkennen, daß der schädliche Judenwucher lediglich eine Folge der den Juden aufgezwungenen Lebensführung sei. Noch aber bestanden zahlreiche Hemmungen, die überwunden werden mußten.

Das Niederlassungsrecht der Juden war gewöhnlich in der Weise geregelt, daß Fürsten oder Städte sie für eine Reihe von Jahren in ihren Schutz nahmen. Nach Ablauf der Frist wurde das Aufenhaltsrecht entweder wieder erneuert, oder auf Antrag einer der beiden vertragschließenden Parteien verließen die Juden das bisherige Schutzgebiet. Oftmals kam es aber vor, daß der Schutzherr, ganz gegen den Wortlaut des Vertrags, vor Ablauf der Schutzfrist seine Juden vertreiben wollte. Der Vermittelung angesehener Glaubensgenossen gelang es manchmal, diese harten Beschlüsse rückgängig zu machen. Ein solcher Anwalt (שְׁתַּדְלָן), und stets hilfsbereiter Beistand seiner Glaubensbrüder im 16. Jahrhundert war Rabbi Josel von Rosheim.

Im Jahre 1470 waren in Endingen am Kaiserstuhl die Juden einer Blutbeschuldigung wegen gefangen und getötet worden (S. 15). Nur Josels Vater Gerson, der sich damals bei seinem Onkel in Endingen aufhielt, gelang es, zu entkommen und sich im Elsaß niederzulassen, wo Josel um 1478 geboren wurde. Etwa 1520 siedelte er nach Rosheim im Elsaß über. Er hatte sich eine große Vertrautheit mit dem jüdischen Schrifttum erworben und war auch im allgemeinen Wissen unterrichtet. Josels umfassende Tätigkeit für die Juden war zunächst aus seiner regen Anteilnahme für deren Ergehen hervorgegangen, erhielt aber mit der Zeit amtlichen Charakter. Wer ihn in sein Amt einsetzte, ist nicht genau festzustellen. Es scheint, daß ihn die Juden zu ihrem obersten Parneß u Manhig (Führer und Leiter) ernannten, und er so allmählich bei den Behörden als Bevollmächtigter und Regierer der Juden anerkannt wurde. Seine amtliche Wirksamkeit erstreckte sich auf die unter kurpfälzischer Verwaltung stehende Landvogtei Hagenau, wahrscheinlich auch noch auf die österreichische Landvogtei Ensisheim, zu der damals auch jetzt zu Baden zählende Gebiete, wie Freiburg, Breisach, Krozingen, Villingen u. a. gehörten. In einer Urkunde, die auch von einem Joßlin aus Krozingen unterzeichnet war, unterwarfen sich die Juden der Landvogtei Ensisheim in einem Falle Josels Urteilsspruch. Dasselbe Interesse aber, das er für die Glaubensgenossen seiner Heimat zeigte, brachte er allen Juden, die sich in Not befanden, entgegen. Sie wandten sich hilfesuchend an ihn und bevollmächtigten ihn zur Vertretung ihrer Angelegenheit. Wenn die Judenpolitik der Kaiser in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine mildere war als vordem, so ist das Josels Wirksamkeit mit zu verdanken.

Auch bei Streitigkeiten unter den Juden selbst wurde Josel oftmals als Schiedsrichter angerufen. Dank seiner Vertrautheit mit den jüdischen Vor-

schriften, seines strengen Gerechtigkeitssinns und seiner überzeugenden Beredsamkeit konnte er manchen Unfrieden in den jüdischen Gemeinden beseitigen. Unter seiner Mitwirkung kam auch der Beschluß zustande, daß kein Rabbiner eines anderen Ortes das Recht haben sollte, einen Juden seinem Heimatgerichte zu entziehen oder gegen ihn irgend eine Verordnung zu erlassen. Er hatte aber auch darüber zu wachen, daß die Juden in ihrem Verkehr mit den Christen sich keine Unbilligkeit zuschulden kommen ließen. Kraft seines Amtes hatte Josel richterliche Befugnisse in rein rechtlichen, jedoch nicht in religiösen Angelegenheiten; auch in Streitsachen zwischen Juden und Christen amtete er als Richter. Als Strafmittel konnte er Geldbußen und den Bann verhängen; widerspenstige Juden durfte er sogar ausweisen. Andererseits hatte Josel durch Vorstellungen bei Stadthäuptern, Fürsten und dem Kaiser jede Ungerechtigkeit gegen seine Juden abzuwenden. Und in dem Bestreben, die seinen Glaubensgenossen gewährleisteten Rechte und Privilegien zu erhalten, scheute Josel keine Mühe und ließ sich von keinem Mißerfolge abschrecken. Den größten Teil des Jahres war er in Angelegenheiten der Judenheit auf Reisen und ertrug alle daraus entstehenden Strapazen, die dadurch, daß er strenge die Speisegesetze beachtete, noch bedeutend erhöht wurden. Sein Amt versah er in uneigennützigster Weise. Er nahm keine Belohnung für seine Bemühungen an, höchstens ließ er sich seine Barauslagen ersetzen. Er war gewöhnt, mit den Richtern sowohl des kaiserl. Hof- und Landgerichts in Rottweil als auch des Reichskammergerichts in Speyer, mit kaiserlichen Räten, Bischöfen, Fürsten und dem Kaiser selbst zu verkehren. Bei der Krönung Karls V. (1520) erlangte er ein Privileg für alle Juden Deutschlands. Verstöße hiergegen sollten mit Geldstrafen von 50 M. lötigen Goldes belegt werden, wovon die Hälfte in des Reiches Kammer und die andere Hälfte „gemelter jüdischheit" zu bezahlen sei.

Während des Bauernkrieges (1525) wurde Josel von zwei Bauernhauptleuten benachrichtigt, daß sie am folgenden Tage Rosheim besetzen wollten. Josel gab hiervon noch in derselben Nacht dem Bürgermeister der Stadt Nachricht, der die Tore abschließen ließ. Als die Bauern trotzdem gegen die Stadt vorzugehen beabsichtigten, gelang es Josel, gegen ein Geschenk von 80 Goldgulden einen Schutzbrief für die Stadt zu erlangen. Die Stadt Rosheim quittierte Josels Gemeinsinn folgendermaßen: „Das hat er nit allein gethon um unsertwegen, sunder mehr von sin und gemeiner judischeit wegen; hatte er und seine judischeit freiheit gewiß, sie wurden unser litzel gedacht haben."

Als Josel 1530 in Augsburg weilte, wurden ihm von den dort zum Reichstage versammelten Fürsten Klagen über die Unehrlichkeit der Juden vorgetragen. Josel machte darüber der „gemeinen judischeit allenthalben" Mitteilung mit dem „ernstlichen begeren", daß sie nach Augsburg Bevollmächtigte entsenden, die über die Abstellung der Beschwerden beraten sollen. Die Juden folgten dieser Aufforderung, und es wurden gemeinsam 10 Artikel abgefaßt, wie Mißstände im Handel und Wandel beseitigt werden sollten. Mit der Überwachung wurden die mit der Leitung größerer

Bezirke betrauten Parnosim betraut. Auf dem gleichen Reichstage wurde Josel das Judenprivileg von 1520 nach dem Muster des von Kaiser Sigismund bewilligten Privilegs erneuert, „damit sie hienfuro in heil. reiche dester ruwiger sitzen, whonen und beleiben mogen." Da dieses Privileg aber nicht beachtet wurde, erwirkte Josel 1541 auf dem Reichstage in Regensburg ein weiteres kaiserliches Mandat, in dem alle Untertanen aufgefordert werden, „den Juden außerhalb ihrer Wohnorte keine besonderen Zeichen an den Kleidern aufzuerlegen, sie nicht mit neuen Zöllen zu belästigen und ihnen die freien kaiserlichen Märkte nicht zu versperren, bei einer Strafe von 10 Mark in Gold." Und in einem Privileg von 1544 wurde bestimmt, daß kein Jude oder keine Jüdin, die nach des Kaisers Krönung im Reiche gewohnt haben oder noch darin wohnen, ohne besondere kaiserliche Erlaubnis ausgetrieben werden sollen, wie dies schon früher (1530) angeordnet worden sei. Als Gegenleistung für diese Zugeständnisse hatten die Juden für die Kriegführung des Kaisers eine außergewöhnliche Steuer von 3000 Goldgulden zu entrichten, die von Josel erhoben und dem Kaiser ausbezahlt wurde. Während des Schmalkaldischen Krieges wußte es Josel zu erwirken, daß die Plünderung spanischer Soldaten bei den Juden eingestellt wurde. Nur mußten sie die durchziehenden Truppen mit Lebensmitteln versehen.

So war Josels ganzes Leben ein Dienst an den Seinen. Nicht nur als Beistand in Zeiten der Gefahr bewährte er sich in uneigennütziger Weise; durch sein reiches jüdisches und allgemeines Wissen wußte er auch alle Angriffe gegen die jüdische Religion schlagfertig zu entkräften. Als Kaiser Karl V. (1530) gegen die Türken kämpfte, wurden die deutschen Juden beschuldigt, „Angeber" bei den Türken zu sein. Josel widerlegte diese schmähliche Verdächtigung in einer Abwehrschrift, die er dem Kaiser überreichte. Desgleichen verwahrte er sich gegen den von katholischer Seite erhobenen Vorwurf, die Juden beeinflußten die Lutheraner zum Abfalle von der katholischen Kirche. Diese Anschuldigung konnte sehr leicht durch die judenfeindlichen Schriften Luthers und anderer Reformatoren widerlegt werden. In ihrem Haß gegen die Juden gab es zwischen Katholiken und Protestanten keine Meinungsverschiedenheiten.

Leider waren Josels Erfolge von kurzer Dauer. In den unruhigen Regierungsjahren Karls V. und infolge der Nachgiebigkeit seiner Nachfolger pflegte ein kaiserliches Mandat nur beachtet zu werden, wenn es zum Vorteil gereichte. Die Städte und Fürsten schalteten daher schrankenlos mit ihren Juden, verboten ihnen den Besuch der Märkte, das Feilhalten marktgängiger Waren, ordneten ihre „Ausschaffung" d. i. Ausweisung an und kümmerten sich auch nicht im geringsten um die Urteile des Landes- und Reichskammergerichts, wenn sie nicht in ihren Kram paßten. Es fehlte eben an einem starken Arme, der den Mandaten des Kaisers und den Urteilen der Gerichte Geltung zu verschaffen wußte. Und bei dieser Ohnmacht der kaiserlichen Gewalt, die in der Folge immer noch zunahm, konnte auch die Lage der Juden, nicht gebessert werden, wenn auch einzelne erfreuliche Versuche hierzu als schüchterne Vorboten einer neuen Zeit zu verzeichnen sind.

III. Die Juden in den einzelnen Hoheitsgebieten.

Über die Verhältnisse unserer Vorfahren während des zu besprechenden Zeitraums in den verschiedenen Hoheitsgebieten des jetzigen badischen Landes liegen genauere Berichte vor.

a) In der Grafschaft Wertheim, in Kurmainz und im Fürstbistum Würzburg.

In der Grafschaft Wertheim gab es Juden in Wertheim, Wenkheim, Oerlingen und Urphar. Ruprecht von der Pfalz verlieh 1401 dem Grafen von Wertheim neben anderen Einkünften aus Geleit, Zoll und Münze auch die seiner Juden. Diese Rechte wurden 1408 unter ausdrücklichem Hinweise auf die Juden in Wertheim und Kreuzwertheim erneuert. Nach dem Weistum von Königheim von 1422 oblag der Schutz der dortigen Juden ebenfalls den Grafen von Wertheim, „sust nyemand anders". Abgesehen von einer kurzen Unterbrechung im 14. Jahrhundert, nach dem schwarzen Tode, ist die Anwesenheit von Juden in Wertheim dauernd nachweisbar. Unter dem, was am Geschworenenmontag der Gemeinde zu verkünden ist (1428), befand sich auch die Bestimmung, daß bei des gnädigen Herren Huld niemand einem Juden Übles zufüge mit Worten oder Werken. Hat jemand an einen Juden eine Forderung, so soll er sie auf dem Rechtswege austragen. Wer das übertritt, ist dem Grafen mit Leib und Gut verfallen. Friedrich III. bestätigte 1442 den Grafen von Wertheim das Privileg ihrer Juden und Judenfreiheit. Um jene Zeit hatten die Wertheimer Juden schon eine Synagoge, die 1447 von der durch die Predigten des Franziskanermönchs Capistrano aufgehetzten Bevölkerung zerstört wurde. An ihrer Stelle erstand eine Marienkapelle, in der eine Inschrift besagt: „Anno Domini 1447 ist hie zerbrochen und verstört eine Judenschule und angehoben diese Kapelle." Zwei Jahre später nahm der Graf wieder Juden auf. Im Jahre 1495 beklagte sich Graf Asmus von Wertheim beim Bürgermeister und Rat von Ulm, daß man ihm ein Stübbich (Packfaß) mit Spielkarten, das er durch seinen Juden Salomon in Ulm habe abholen lassen wollen, vorenthalte, worauf der Rat erwiderte, das rühre daher, daß sich dieser Jude verstohlenerweise mehrere Tage in Ulm aufgehalten habe, während in dieser Stadt kein fremder Jude über Nacht bleiben dürfe. Der alte Friedhof genoß besonderen Schutz. Eine Urkunde von 1499 besagt: Der jüdische Friedhof „auswendig unser statt Wertheim gelegen", soll für alle Juden, die jetzt oder künftig daselbst seßhaft sind, „begnadt und gefreyt" sein, wie es die Vorfahren des Grafen stets getan, sodaß die Juden weder der Grafschaft noch der Stadt Bete, Steuer noch Dienst dafür geben sollen, als jährlich 3 fl. Zins an den Grafen. Auswärtige Juden dürfen auf dem Friedhofe gegen ½ fl. Zoll beerdigt werden. Die Wertheimer Stadtordnung vom Anfang des 16. Jahrhunderts untersagte bei Leib und Gut, bei Juden oder Christen Wucher zu nehmen und zu geben. Bei einer auf Veranlassung

des Erzbischofs von Mainz 1516 gepflogenen Beratung, auf der über die Ausschaffung sämtlicher Juden aus Südwestdeutschland gesprochen wurde, erklärte Graf Michel von Wertheim, daß die aus seinem Gebiete wegziehenden Juden in Würzburg, Thüngen u. a. Orten, wo schon viele Juden wohnen, Schutz fänden, und dies werde seinem Lande zum Schaden gereichen. Da noch andere Reichsstände außer Wertheim den Antrag des Erzbischofs von Mainz verwarfen, hatte er keinerlei weitere Folgen. Das Vorhaben scheiterte auch am Widerspruche Kaiser Maximilians, der sich entschieden gegen eine Ausweisung der Juden aussprach. Für seine Bemühung in dieser Angelegenheit ließ der Kaiser von den Juden den zweiten Pfennig als Vermögenssteuer einziehen. Als ein mit der Erhebung betrauter Kommissar, der Jude Knebel aus Frankfurt, nach Wertheim kam, verbot Graf Jörg seinen Juden, sich mit Knebel in Verhandlungen einzulassen, da sie einem kaiserlichen Privileg zufolge nur ihm „zugetan und rechtspflichtig seien". Er verlangte sogar vom Frankfurter Rat, daß dieser dem Knebel verbiete, die Wertheimer Juden mit Forderungen zu belästigen. Es befanden sich damals ungefähr 7 Judenfamilien in Wertheim. In der Judenordnung von 1528 wurde die bisherige Erlaubnis, daß die Juden in ihren eigenen Häusern Waren ein- und verkauften, aufgehoben, „mit Ausnahme von Speis und Trank, soviel jeder für 1/4 Jahr nötig hat". Nur auf den offenen Märkten war ihnen Handel erlaubt. Später (1552) wurde ihnen der Verkauf handgemachter Waren in ihren Häusern gestattet, aber sie durften keine Läden aufmachen. Fremde Juden länger als eine Nacht ohne Wissen der Amtleute zu beherbergen, war verboten. Als Erkennungszeichen sollten sie an den Kleidern gelbe Ringe tragen. Das Schutzgeld, einschließlich des für die Synagoge, betrug insgesamt jährlich 60 Gulden. Die Schutzberechtigten bestimmten unter sich den Beitrag jedes einzelnen. Geld durfte (1562) nur mit Wissen der Obrigkeit von Juden geliehen werden und nur dann, wenn es nicht zur Notwehr, sondern „zum versaufen und verspielen" dienen sollte. Für Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten und sonstige bürgerliche Beschwerden war an den Rat der Stadt ein Drittel des Schutzgeldes zu entrichten. Alle Juden, die einen höheren Zins als 5 v. H. beanspruchten, wurden 1563 ausgewiesen, wofür der Rat dem Grafen jährlich 100 fl. und weitere 600 fl. an zwei Juden, denen der Graf diese Summe schuldete, zu entrichten hatte. Nur 3 bis 4 jüdische Familien blieben zurück. Da aber mit der Zeit wieder Juden eingeschlichen waren, wurde 1578 verfügt, daß alle die, die keine rechtmäßigen Schutzbriefe hatten, das Gebiet verlassen mußten. Für durchreisende Juden hatten ihre Wertheimer Glaubensgenossen (von 1604 an) jährlich 20 fl. zu zahlen, konnten sich aber diesen Betrag von den Gebietsfremden wieder zurückerstatten lassen. Es wurde ein jüdischer Zollerheber angestellt, der von jedem durchwandernden Juden neben dem Geleitgeld 3 Batzen zu beanspruchen hatte. Juden von Gamburg, Schweinberg, Lauda, Uissigheim, Rinderfeld u. a. Orten sind in dem Verzeichnisse aufgeführt. „Wir wollen auch," heißt es in der Verfügung, „den Juden oder ihren Weibern die angemaßte Kunst der Medizin, des Tränke-

machens, Kurierens und anderes dergleichen, damit sie mehr Schaden denn Nutzen schaffen, gegen den Christen allerdings verboten haben lassen." Im Jahre 1624 wohnten wieder 13 jüdische Familien in Wertheim. Aus jener Zeit werden drei jüdische Händler erwähnt, die der Wertheimer Münzstätte Silber lieferten. Jede Familie hatte neben dem Schutzgelde (6—30 fl.) an die Stadt 4 fl. Frongeld als Entgelt für die den Juden obliegende Reinhaltung der Straßen und des Schloßbergs zu zahlen. Gegen eine jährliche „Recognition" von 100 fl. wurde vom Tragen des gelben Ringleins abgesehen. Zu gleicher Zeit wurde den Wertheimer Juden gestattet, einen Rabbiner zur Schule, Kinderlehre und für ihren Gottesdienst unter der Bedingung zu halten, daß er sich „gegen Ihro Gnaden allen schuldigen Gehorsam unverweislich erzeige, und daß er sich alles Zwanges oder richterlichen Amtes enthalte." Für den Rabbiner waren jährlich 12 und für die Synagoge 10 fl. zu zahlen. In einer späteren Judenordnung wurde als neue Steuer von jeder Hochzeit 10 fl., von jeder Beschneidung 5 fl., an die Herrschaft zahlbar, eingeführt.

In den zu Kurmainz und dem Fürstbistum Würzburg gehörenden Gebieten des badischen Hinterlandes gab es in dem zu besprechenden Zeitabschnitte mehrere Judengemeinden. Im Obererzstifte Mainz treffen wir sie in Buchen, Walldürn, Külsheim, Tauberbischofsheim und Lauda schon wieder in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Den Juden in Buchen verlieh Erzbischof Gerlach von Mainz 1358 die Gnade, daß sie nur vor dem Amtmann zu Miltenberg zu Recht stehen oder verklagt werden sollen. Und Erzbischof Adolf versicherte 1378 den Juden seiner neun oberen Städte, wozu Walldürn, Buchen, Külsheim und Tauberbischofsheim gehörten, keine weitere als die übliche Steuer und Bete von ihnen zu erheben oder sie zu „beswren mit lihen odir mit geben". Auch versprach er, sie zu schirmen, zu verteidigen und ihnen beim Einzug ihrer Forderungen behilflich zu sein. Streitigkeiten untereinander sollen durch den Judenhochmeister Isaak in Dieburg geschlichtet werden. Sie, ihre Weiber, Kinder und ihr Brotgesinde sind von allen Zöllen auf dem Main und Rhein befreit; allen Zollschreibern und Zöllnern wurde untersagt, Juden zum Landen zu zwingen und Zoll von ihnen zu erheben. Derselbe Bischof gab auch dem „bescheidenen" (d. h. in seinen Ansprüchen mäßigen) Juden Endegut in Lauda für eine Schuld an ihn weitgehende Bürgschaften und Sicherheiten. Über die Schicksale dieser Juden in den beiden folgenden Jahrhunderten liegen keine Aufzeichnungen vor. Da für Aschaffenburg der Aufenthalt von Juden in jener Zeit nachgewiesen ist, und auch sonst die meisten Mainzer Bischöfe den Juden im Obererzstifte wohl wollten, darf angenommen werden, daß sie auch aus den übrigen Orten nicht verjagt wurden. Das bezeugt auch der jüdische Friedhof in Külsheim, dessen Alter auf annähernd 600 Jahre geschätzt wird, und wo die Juden des oberen (jetzt badischen) Bezirks des Obererzstiftes begraben sind.

Weniger erfreulich war die Lage der Juden im Würzburgischen. Nachdem sich der Bischof 1373 das Judenregal hatte übertragen lassen, siedelten

sich viele im Bistum an. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts erhielt Judenmeister Süßlin einen Freibrief auf 6 Jahre. Er war steuerfrei, durfte Schüler annehmen und über die Juden des Bistums zu Gericht sitzen. Kaiser Ruprecht belegte Süßlin wegen widerrechtlicher Abnahme von Judengeldern mit dem Banne. Er erhielt 1410 vom Bischof einen weiteren Freibrief, der ihn berechtigte, sich gegen feindliche Angriffe der Juden und anderer Judenmeister selbständig zu wehren. Unter Bischof Gottfried von Limpurg (1450) erhielten mehrere Juden Aufnahme im Bistum, so in Lauda, das inzwischen würzburgisch geworden war. Aber schon 1453 wurden, veranlaßt durch die Predigten Capistranos und die Beschlüsse der Diözesansynode in Bamberg, alle Juden ausgewiesen. Sie kehrten jedoch bald wieder zurück. Unter den nächsten Bischöfen erfolgten mehrfach Ausweisungsbefehle, teils durch den Zwang des Domkapitels, teils durch den Geschäftsneid der Bürger veranlaßt. Sie wurden aber meistens nicht oder nur unvollständig durchgeführt. Viele bedeuteten nur Schreckschüsse, um für die Zurücknahme hohe Geldabfindungen von den Juden erpressen zu können. Man brauchte auch die Juden im Wirtschaftsleben viel zu nötig. Dem Kapitel und der bischöflichen Kammer waren sie zu Münz- und Geldgeschäften unentbehrlich. Deshalb fand man sich mit ihnen ab und suchte bei jeder Neubesetzung des Bischofsstuhles möglichst hohe Schutzabgaben von ihnen zu erhalten, wobei immer der Vorbehalt gemacht wurde, daß Bischof und Kapitel sie jederzeit abschaffen können. Als 1542 im Frankenlande die Pest wütete und in Würzburg Mangel an Friedhöfen war, wollte der Bischof den Begräbnisplatz wegnehmen, auf dem alle Juden des Bistums ihre Toten zollfrei beisetzen durften, und bei dessen Überlassung sich Bischof Gottfried von Limpurg verpflichtete, daß auch seine Nachfolger die Abmachungen des Kaufbriefes heilig hielten. Konnte diesmal die Gefahr noch abgewendet werden, so waren alle Bemühungen, sogar der Einspruch des Kaisers wirkungslos, als Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn 1576 auf dem „Judengarten" den Grundstein zu dem heute noch bestehenden Juliusspital legte. Dieser unbeugsame Regent machte auch mit der Vertreibung der Juden Ernst. Hatte sein Vorgänger sie nur aus der Residenz entfernt, so verwies er sie aus dem ganzen Bistume. Dasselbe tat damals auch die Stadt Grünsfeld und übernahm es, dem Grundherrn die hierdurch ausfallenden 20 fl. Bete jährlich zu ersetzen. Die meisten Juden fanden in den zahlreichen, im Bistume zerstreuten Reichsritterschaften Aufnahme. Fürstbischof Julius verlangte vergebens von ihnen die Ausweisung aller Juden. Die Ritter stützten sich auf ihre Souveränität. Die Drohung des Kaisers hatte der Fürstbischof lächelnd mißachtet, aber gegen den Trotz der Ritter war er machtlos. In späteren Jahren nahm Fürstbischof Julius wieder einige Juden auf, die sich vom Warenhandel ernährten. Auch die Juden der Gebiete, die die Bischöfe an Lehensträger abgegeben hatten, wurden weiter geduldet, falls diese Lehen wieder an das Bistum heimgefallen waren. Ein — allerdings ungenaues — Verzeichnis der würzburgischen Judenschaft von 1621 enthält bereits wieder 56 Familien,

wovon 7 in Schweinberg bei Hardheim lebten. Auch in Großrinderfeld und und Gamburg wohnten damals Juden (S. 60).

b) In der Kurpfalz.

Kurfürst Ruprecht II. hatte 1391 die Juden aus der Pfalz ausgewiesen. Wie in anderen Ländern war diese Vertreibung jedoch keine vollständige, und es wurden in den folgenden Jahren wieder neue Schutzaufnahmen, besonders in den jetzt hessischen und bayerischen Gebieten, aber auch vereinzelt in der heute badischen Pfalz vollzogen. Zu dem vom Erzbischof von Mainz 1516 angeregten Fürstentage, der die Vertreibung aller Juden aus Westdeutschland erwirken sollte, (S. 60) hatte Kurfürst Ludwig V. auch einen Vertreter entsandt. Nur dem, vermutlich durch R. Josel v. Rosheim veranlaßten Veto des Kaisers ist es zuzuschreiben, daß dieser Plan scheiterte. Wenige Jahre vorher war in der Kurpfalz ein alter Jude wegen Verhöhnung des Kruzifixes angeklagt und, obwohl seine Zurechnungsfähigkeit stark anzuzweifeln war, zum Feuertode verurteilt worden, ein Vorfall, der für die Gesamtjudenschaft, besonders aber für die Frankfurter, unangenehme Folgen hatte. Nach einem Verzeichnisse von 1550 standen damals etwa 150 jüdische Familien in pfälzischem Schutze, die jährlich ungefähr 650 Goldgulden Schutzgeld zu entrichten hatten. Auf heute badischem Gebiete gab es um jene Zeit Juden in Wiesloch, Michelfeld, Hockenheim, Handschuhsheim, Heidelberg, Großsachsen, Leutershausen, Heidelsheim, Flehingen, Eppingen, Weingarten, Diedelsheim, Gondelsheim, Rinklingen, Neckarelz, Weiler, Zuzenhausen, Ehrstädt und Neckarzimmern. Da in jedem dieser Orte nur eine oder zwei jüdische Familien zugelassen waren, konnte sich ein richtiges Gemeindeleben nicht entfalten. Eines Rabbiners wird nicht erwähnt. Die Entscheidung religiöser Fragen und die Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten erfolgte durch den Rabbiner in Worms. Auf dem dortigen altehrwürdigen Friedhofe werden auch die Toten ihre letzte Ruhe gefunden haben. Die Schirmzeit dauerte in der Regel 6 Jahre und wurde nach deren Ablauf wieder erneut. Das Schutzgeld war für die ganze Vertragszeit festgesetzt und mußte im voraus erlegt werden. Friedrich II. erneuerte 1554 seiner gemeinen Judenschaft den Schutz auf weitere sechs Jahre, wofür die Juden 1000 Gulden zu zahlen hatten. Der Kurfürst verpflichtete sich, die Juden in allen billigen Dingen zu schützen. Kurz vor dem Ableben des genannten Kurfürsten (1556) versuchte ein Jude, in höchst verhängnisvoller Weise in die pfälzische Politik einzugreifen: Der Jude Lazarus von Heidelberg erschien am Sterbelager des Kurfürsten und teilte dem Hofprediger den vermutlich von der bayerischen Linie der Wittelsbacher ausgegangenen Plan mit, nach welchem die Kurfürstin noch einige Jahre an der Regierung bleiben solle, während man den Thronfolger Ott Heinrich leicht mit Geld abfinden könne. Unterdessen werde der König von Frankreich herbeikommen und die Pfalz für seinen Tochtermann wegnehmen. Lazarus wurde ob seines Ansinnens festgenommen und bezeichnete auf der Folter

je einen Glaubensgenossen aus Münster a. d. Nahe, Godramstein, Worms und Landau als Urheber und Mitwisser seines Planes. Über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit geben die Akten keine Auskunft*.

Ott Heinrich (1556—1559), der Erbauer des schönsten Teiles des Heidelberger Schlosses, verwendete auch große Sorgfalt auf die Bereicherung der Universitätsbibliothek durch Erwerbung seltener Handschriften, worunter auch hebräische waren. Diese befinden sich heute zum größten Teil in der vatikanischen Bibliothek in Rom, wohin sie zur Zeit des 30jährigen Krieges gebracht wurden. In der Universitätsordnung war bestimmt, daß keinem „Pfaffen, Mönch, Juden, Weibsbild und anderen Landfahrern" erlaubt sei, ohne genügenden Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung die ärztliche Praxis auszuüben.

Eine große Sorge der Kurfürsten bildete der richtige Eingang des Geleitgeldes, das landfremde Juden für ihren Aufenthalt in der Pfalz zu entrichten hatten. Seit 1571 wurde Geleit für inländischen Aufenthalt zu Geschäftszwecken völlig versagt. Die Amtleute wurden folgendermaßen angewiesen: „Wollte aber ein Jude in eine andere Herrschaft sich begeben und hierzu unsere Sicherung und Paß begehren, dem habt Ihr eine redliche Person, die sich nicht korrumpiren lasset, für ein lebendig gleit auf Kosten der Juden zuzuordnen, welcher sie durch unser Churfürstentum begleite und hiefür soviel Gleitgeld nehmen, als zuvor von ein schriftlich gleit. Sollte einer durch unser Land ohne Gleit passieren, oder diejenigen, die einmal Gleit außer Lands genommen, sich wieder einschleichen, so sind sie sogleich in Haft zu nehmen und an unsere Kanzlei zu berichten." Strenge Strafe traf diejenigen, die sich gegen diese Anordnung verfehlten oder im Lande verbotenerweise Geschäften nachgingen. Besonders zum Besuche der Frankfurter Messe schmuggelten sich oftmals Juden, namentlich aus Worms, durch das Land. Sie fuhren bei Nacht den Rhein hinab bis an die hessische Grenze. Da sie hierdurch „Zoll, Geleit und andere gegebene Ordnung männiglich überschreiten", sollen die Beamten, wenn sie am rechten Rheinufer einen unvergleiteten Juden treffen, ihn bis auf weiteren Bescheid in Haft nehmen. Ein Jude, Veiel aus Westheim (bei Landau), erhielt ein Generalgeleit. Er wurde vom Kurfürsten „zu etlichen sonderbaren Sachen bestellt und gebraucht" und hatte sich „zur Verkundschaftung, Greifung und Einziehung etlicher Juden, die der Pfalz Gleit höchlich mißbraucht" ziemlich brauchbar gezeigt.

Das Geleitwesen wurde später (1598) so geregelt, daß Kurfürst Friedrich IV. allen deutschen Juden auf zwei Jahre freies Geleit gewährte, wofür sie ihm jährlich 1200 Gulden zu zahlen hatten. Sie durften sich nicht länger als einen Tag — außer bei Erkrankung — in einem Orte aufhalten, keinen Wucher treiben und keine Märkte besuchen. An allen Orten, die sie berührten, mußten sie sich einen Geleitschein, wofür jede Person einen

* Vgl. hierüber des Verfassers Darstellung „Ein gefährlich Spiel" im Mannheimer „Isr. Gemeindeblatt" 1926, Nr. 7.

Batzen zu zahlen hatte, ausstellen lassen, auf welchem ihr Reiseziel vermerkt war. Dieser Geleitsvertrag wurde mehrmals erneuert, u. a. von Friedrich V. 1618. Dabei verpflichtete sich die Wormser Judenschaft, dem Kurfürsten zwei Jahre lang jährlich 1500 fl. für Geleit und 150 fl. für den Zoll auszuzahlen. Somit war die Wormser Judenschaft die Pächterin des Geleits geworden. Jeder ausländische Jude, der pfälzisches Gebiet betreten wollte, mußte sich seitdem zuvor in Worms einen Geleitzettel oder ein Taschengeleit verschaffen. Nur Juden, die den Wormser Geleitschein vorzeigen konnten, durften noch die pfälzischen Zollstellen überschreiten. Da die Wormser Juden für die pünktliche Ablieferung des Pachtgeldes verantwortlich waren, hatte der Kurfürst der Pfalz Interesse an der Erhaltung seiner Schuldner. Aus diesem Grunde sah sich auch Friedrich V. (1615) verpflichtet, den Wormser Juden, als sie von den dortigen Bürgern bedrängt wurden, beizustehen. Er ließ seine Truppen in die Stadt einrücken, die bald Ruhe und Ordnung herstellten.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ging das Bestreben einiger Kurfürsten, besonders nach Einführung der Reformation, dahin, die Juden abzuschaffen. Durch die Landesordnung von 1577 sollten sie gänzlich aus dem Lande ausgeschlossen werden. Zur vollständigen Ausweisung kam es jedoch nicht.

c) In den badischen Markgrafschaften.

Nach dem schwarzen Tode war die Zahl der Juden in der badischen Markgrafschaft sehr gering. Daß Juden hier ansässig waren, geht daraus hervor, daß Kaiser Ruprecht 1401 dem Markgrafen Bernhard von Baden seine Reichslehen, darunter die Juden, verlieh, und Friedrich III. seinen Kommissar 1443 beauftragte, die Krönungsabgabe bei den Juden im Lande des Markgrafen von Baden einzutreiben. Auch von der Übersiedelung badischer Juden nach der Pfalz wird berichtet, so 1463 von Pforzheim nach Heidelberg. Im gleichen Jahre beauftragte Kaiser Friedrich III. den Markgrafen Karl I. von Baden, von den Juden den 10. Teil ihrer liegenden und fahrenden Habe, sowie den güldenen Opferpfennig überall einzutreiben, Widerspenstige zu ächten und an Leib und Leben zu strafen. Die Endinger Ritualmordbeschuldigung (S. 15) warf ihre Schatten auch auf badisches Gebiet. Markgraf Karl I. ließ mehrere Juden aus „Verdenknuß und Schein, als ob sie Christenblut haben müssen und darauf Missetat und Übel begangen haben," martern, hinrichten und ihrer Güter berauben. Kaiser Friedrich III. erblickte hierin einen Eingriff in seine Befehlsgewalt und erließ 1470 unter Berufung auf die Erklärungen der Päpste bezüglich der Blutbeschuldigung der Juden einen Gebotsbrief an alle Fürsten, Amtleute und Untertanen. Mit Rücksicht darauf, daß „die gemeine Jüdischheit Uns als Römischen Kaiser von des heil. Reiches wegen unmittelbar allein und niemands anders unterworfen sein und zugehöre", ordnete das kaiserliche Mandat die sofortige Freilassung der noch gefangenen Juden

und Rückerstattung des ihnen genommenen Gutes bei einer Strafe von 100 M. lötigen Goldes an und forderte die Reichsstände auf, die Juden von des heil. Reiches und des Kaisers wegen zu schützen und zu schirmen und nicht zu gestatten, daß sie oder ihr Gut von jemandem angelangt oder beschwert werde.

Die ersten zuverlässigen Nachrichten über die Wiederzulassung von Juden in badischen Landen stammen aus dem beginnenden 16. Jahrhundert. Unter dem Einflusse der Schriften seines Landsmannes und Zeitgenossen Reuchlin nahm Markgraf Philipp I. seit 1524 Juden u. a. in Pforzheim, Huchenfeld, Weingarten*, Ettlingen, Niefern und Stein (b. Pforzheim) auf. Der Schutz erstreckte sich auch auf die Ehefrau, die Kinder und das „Brotgesinde". Das Aufenthaltsrecht war durch Schutzbrief zugesichert. Bei vorherigem freiwilligem Wegzuge mußte Abzugsgeld entrichtet werden. Das Schutzgeld war verschieden festgesetzt. Seine Höhe wurde mit jedem einzelnen, je nach Vermögens- und Geschäftslage vereinbart. Außer der Abgabe an den Landesherrn oblagen die Juden, obwohl sie nicht das Ortsbürgerrecht besaßen, den bürgerlichen Gemeindeleistungen, Ungelt, Wachen, Fronden usw. Den Juden Seligmann und Hana, welche ebenfalls 1524 in Pforzheim Aufnahme fanden, wurde außer ihrem Handel gestattet, „die Kunst der Wundarznei in der Markgrafschaft, wer das an sie gesinnet, um eine zimbliche Belonung zu geprauchen." Ihr Recht sollten die Juden vor den landesherrschaftlichen Gerichten suchen. Liegenschaften, die sie als verfallene Pfänder oder bei Zwangsvollstreckungen erhalten hatten, mußten sie innerhalb eines Jahres wieder an Inländer veräußern und während des Besitzes die gebührende Schatzung (2½ v. H.) entrichten.

Im Jahre 1535 wurde die badische Markgrafschaft in zwei Herrschaftsgebiete geteilt.

1. Die Markgrafschaft Baden-Baden.

Unter Markgraf Philipp II. (1535—1588) wohnten Juden in den Ämtern Ettlingen, Rastatt, Kuppenheim und Steinbach. Im ehemaligen badisch-windeckischen Kondominat Bühl scheinen damals für die Aufnahme von Juden entweder vollständig oder teilweise die Herren von Windeck zuständig gewesen zu sein. Junker Georg von Windeck verglich sich 1579 mit den zu Bühl eingesessenen Juden wegen des Schirmgeldes. Die markgräflichen Amtleute wurden angewiesen, den Juden zur Einbringung ihrer Forderungen behilflich zu sein. Wenn sie aber einigen Argwohn hätten, daß einer oder mehrere der schirmverwandten Juden sich auf flüchtigen Fuß begeben wollten, so sollten sie diesem zuvorkommen, die Betreffenden anhalten und dem Markgrafen „desselben so tags, so nachts berichten". Die unter Philipp II. ausgestellten Schutzbriefe enthielten die neuen Bestimmungen, daß über Ankäufe von Gold und Silber Anzeige zu erstatten

* Weingarten war damals von der Kurpfalz an Baden verpfändet, ging später wieder in kurpfälzischen Besitz über.

iſt und bei des Inſchutzgenommenen Ableben deſſen Witwe und Kinder noch ein Jahr ſchutzberechtigt ſein ſollen. Die Beſtimmungen über das Geleit wurden in der Weiſe erleichtert, daß dieſes von ausländiſchen Juden nicht mehr bei der markgräflichen Kanzlei erwirkt werden mußte, ſondern von den Amtleuten gegen Erlegung von 5 Batzen für jede Aufenthaltswoche ſowie $^1/_2$ Batzen „Drinkgelt" erteilt werden konnte. Bei Überſchreitung der Landesgrenze mußten ſie ſich beim Schultheißen des nächſten Ortes melden, der ſie dann auf ihre Koſten mit einem Boten an den Amtsſitz zu ſchicken hatte.

Die anfänglich milde Geſinnung des Markgrafen Philipp II. gegen die Juden hielt jedoch nicht lange an. 1584 verfügte er ihre Ausweiſung. Um die Juden möglichſt raſch aus ſeinem Lande zu bringen, übernahm er alle Judenſchulden ſeiner Untertanen. Die Amtleute wurden beauftragt, alle Forderungen der Juden, ſie ſeien gewiß oder ungewiß, verloren oder unverloren, genau zu erkunden, aufzuzeichnen und im Namen des Markgrafen einzuziehen, indem ſie ſich mit Geld, Wein oder Getreide bezahlt machten. Wie die Juden abgefunden wurden, iſt in keinem Dokumente verzeichnet. Nur die beiden reichſten Familien wurden des Silberkaufs, Geldwechſels und Pferdehandels wegen im Lande belaſſen, je eine in Raſtatt und Ettlingen. Jede zahlte 500 fl. Schutzgeld.

Auch ſonſt ſcheint die Ausweiſung keine vollſtändige geweſen zu ſein. Denn 1587 wies der Pfälzer Kurfürſt auf Erſuchen des Markgrafen Philipp von Baden-Baden ſeine Beamten an, den Juden Samuel Schampffer aus Kuppenheim, der als „Federſteuber" für des Markgrafen Hof- und Hausſtaat „allerhand Federwaar" auf der Frankfurter Meſſe einkaufen ſoll, gegen Erlegung des gewöhnlichen Judenzolls und Geleits durch die Pfalz reiſen zu laſſen. Kurz vor ſeinem Tode erließ der Markgraf eine Landesordnung, in der den Untertanen bei Leibesſtrafe verboten wird, „ſich hinfüro mit bemelten Juden in ainigen Contrakt mit Entlehnen, oder anderem, wie das Namen haben möchte nit einzulaſſen, ſondern derſelbigen in Allem durchaus mueßig zu gehen. Da auch über das ainer oder mer Contrakt fürginge, ſolle doch derſelbig Krafft dieſer unſer Ordnung von Unkräfften und caſſirt, auch der Chriſt dem Juden nichts zu gelten oder zu geben ſchuldig ſeye." Dieſe Landordnung trifft auch ſtrenge Anordnungen hinſichtlich fremder, das Gebiet durchziehender Juden. Ihnen wird jegliche geſchäftliche Tätigkeit verboten. Nur der Beſuch freier Meſſen und Märkte iſt ihnen geſtattet.

Philipps Nachfolger Eduard Fortunat (1588—1594) hatte von ſeinem Vorgänger eine ſtarke Schuldenlaſt übernommen, die durch ſein verſchwenderiſches Leben noch bedeutend vermehrt wurde. So mochte es ihm nicht unerwünſcht ſein, durch Aufnahme von Juden ſich Einnahmen zu verſchaffen. Unter ſeiner Regierung wurden Juden in Bühl und Ettlingen anſäſſig. Der Schutz wurde auf 10 Jahre gewährt. „Blutig Gewand, naſſe Häute, ungedroſchen Frucht, zerknitſchte Kelch und alles was zur Meß gehört", ſowie ſonſtige geſtohlene Sachen dürfen ſie weder kaufen noch

darauf leihen. Zu Darlehen von über 50 Gulden oder auf Liegenschaften bedürfen sie amtlicher Genehmigung. Beliehene Pfänder dürfen vor Ablauf eines Vierteljahres nach Verfall nicht verkauft werden. Der Schutz soll sich auch auf verheiratete Kinder in den beiden ersten Ehejahren erstrecken, während welcher sie ohne Tribut im Elternhaus wohnen bleiben dürfen. Das Schutzgeld schwankte zwischen 10 und 20 Gulden.

Die Schuldenlast des Markgrafen Eduard Fortunat wurde immer drückender. Die Gläubiger versuchten, sich in den Besitz fürstlicher Güter zu setzen. Als Kaiser Rudolf II. das Land unter Zwangsverwaltung zu stellen drohte, besetzte Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach 1594 die baden-badischen Lande, deren Verwaltung bis 1622 von der baden-durlachischen Linie erledigt wurde. Unter Ernst Friedrich wurde in Kuppenheim Isak Jud von Gunstetten bei Hagenau „ohne Tribut" aufgenommen; „doch hingegen uns uff unsern Häusern er die Bethgewandte (Bettbezüge) in dem mit ihm überkommenen lohn soll der gebühr nach säubern, bereiten und waschen". Um die gleiche Zeit erfolgten auch Schutzaufnahmen in Rastatt. Neben dem Schirmgeld (Tribut) hatten die Aufgenommenen noch Schatzung und Bede zu entrichten. Außerdem waren sie verpflichtet, für die Dienste der Herrschaft und ihrer Beamten Pferde zur Verfügung zu stellen und zwar nicht nur für Reisen, sondern auch zu Jagden und anderen Zwecken. So erging 1605 an die Ämter Rastatt, Ettlingen und Bühl der Befehl, jedem Juden des Bezirks aufzugeben, daß er „ohne Verzug einen guten Klepper, nicht wie bishero, sondern mit Sattel und Zaum wohl versehen, zu bevorstehender Hirschjagd allhero zum fürstl. Marstall verschaffen wolle." Den Beamten war die Benutzung der Judenpferde nur für Dienstreisen gestattet. Allein es blieb dabei nicht. Sie verwendeten die Tiere auch für private Zwecke, sodaß die Pferde oftmals „also abgemartert und verderbt zu Haus wiederumb geschickt" wurden, daß sie nur noch die Hälfte wert waren. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Pferden bestand noch bis etwa 1622. In einem Befehle von 1613 wird angeordnet, daß die Juden innerhalb 14 Tagen 8 gute Klepper mit Sattel und Zeug versehen zur Hofstatt in Durlach zu bringen hätten; die Ettlinger drei, die Rastatter zwei und die Bühler drei.

Im Jahre 1604 übernahm Markgraf Georg Friedrich (derselbe, der bei Wimpfen 1622 von Tilly besiegt wurde) die Verwaltung des Landes. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts bestand eine markgräflich-durlachische Post, die von Pforzheim bis Rötteln fuhr und einem Privatunternehmer aus Pforzheim übertragen war. Sie hatte in erster Reihe die Aufgabe, die herrschaftlichen Dienstsendungen und die Beamten auf ihren Dienstreisen zu befördern. Diese Post sollte nun in einen Staatsbetrieb umgewandelt werden, für dessen Kosten die Juden aufzukommen hätten. Auf 7. November 1605 waren alle baden-badischen Juden, 13 an der Zahl, nach der Carlsburg in Durlach geladen, um über den zu leistenden Beitrag zu verhandeln. Obwohl festgestellt wurde, daß höchstens 4 oder 5 von ihnen etwas haben und vermögen, die übrigen aber alle „arme Tropfen" seien, die zum Teil

von den Besitzenden erhalten werden müssen, wurden die Juden doch nach langem Sträuben genötigt, jährlich 350 Gulden für die Post aufzubringen; hingegen sollten ihnen die übrigen Abgaben erlassen werden, auch sollten sie Beamten für Privatzwecke keine Pferde mehr zu stellen brauchen. „Wann in Ew. fürstl. Gnaden Verrichtungen wir unsere Pferd dargeben sollen, darzu wir uns ganz willfährig und schuldig erkennen." Diese Vereinbarung legte die markgräfliche Kanzlei so aus, daß die jährliche Zahlung von 350 Gulden nur an Stelle des Schutzgeldes trete, Schatzung und Bede aber weiter zu entrichten sei. Da die Juden dieser Auffassung nicht beitraten, kam es zu neuen Verhandlungen, die damit endeten, daß die Juden jährlich 400 Gulden für die Post bezahlten. Alle übrigen Abgaben an den Markgrafen kamen hierdurch in Wegfall.

„Zieht man in Betracht, daß nach damaligen Preisen ein gutes Pferd etwa 40 Gulden, ein Malter Hafer 26 Batzen, ein Ohm Wein 3 Gulden kostete, so kann man sich ein Bild von der enormen Höhe der Abgaben machen, welche von den Juden gefordert wurden. Es ist aber auch leicht verständlich, warum die Juden, als sie die Summe bewilligten, zur Bedingung machten, daß die markgräflichen Beamten angewiesen werden müßten, ihnen in der Eintreibung ihrer ausstehenden Forderungen kräftige Hand zu leihen; denn die Juden, welche nichts anderes treiben durften als Handel und Wucher, mußten das, was sie an die landesherrliche Kasse zu zahlen hatten, eben wieder aus den christlichen Untertanen herausschlagen und schließlich waren doch diese es, welche die Last zu erarbeiten und aufzubringen hatten." (Zehnter.) Noch ein anderer Mißstand wurde in jener Zeit beseitigt: Die baden-badischen Juden waren gezwungen, die abgängigen Pferde aus dem Marstalle in Durlach um den Preis, den der Stallmeister bestimmte, zu übernehmen. Wo sie die Pferde, die wegen ihrer Schwere und Stärke im Lande keine Käufer fanden, los wurden, war den Juden überlassen. In ihrem Bittgesuche um Aufhebung dieser Unbilligkeit führten sie aus, nachdem sie auf die Armut der meisten Haushaltungen hingewiesen, die nicht wüßten mit Weib und Kindern das liebe tägliche Brot zu erwerben, sie seien doch auch „Landeskinder", man möge ihnen „ein Werk der Barmherzigkeit erzeigen und sie von dieser Auflage befreien, da sie sonst ganz zugrunde gerichtet würden.

Im Jahre 1607 wurden den Juden neue Schutzbriefe ausgefertigt und den Ämtern hiervon Auszüge mit der Weisung übersandt, diese den Untertanen bekanntzugeben und alljährlich bei den Vogtrichtern zu wiederholen, die Untertanen zur strengen Beobachtung der sie angehenden Vorschriften anzuhalten und sich (die Ämter) selbst genau darnach zu richten. Die Juden waren jedoch mit einzelnen Bestimmungen der Schutzbriefe nicht einverstanden und verweigerten ihre Anerkennung. Es kam zu Verhandlungen in Durlach, wobei von den Juden drei Punkte beanstandet wurden: Das Ansinnen, sie sollten beim Angebot verdächtiger Waren den Verkäufer fest-

* Schatzung = Einkommensteuer; Bede = Abgabe von Grundstücken.

halten und dem Gerichte überweisen, wurde als undurchführbar erklärt. Der bewilligte Zinsfuß, 7 v. H., wurde, da den Christen 8 v. H. zu nehmen gestattet war, als ungenügend angesehen, weil ihnen dieser Satz nicht erlaube, Weib und Kind zu ernähren und den versprochenen Tribut zu erobern. Endlich sollte nicht schon bei Darlehen von 30 Gulden, sondern, wie bisher, erst bei solchen von 50 Gulden an amtliche Genehmigung eingeholt werden. Der Markgraf entsprach diesen Vorstellungen, setzte aber die Schutzfrist von 10 auf 5 Jahre herab. So wurden die neuen Schutzbriefe 1609 ausgefertigt und von den Juden folgendermaßen anerkannt: „Darauf ich obgenandter N. N. zu N. bei der Juden Eid versprochen, Alles dasjenig zu vollziehen und zu halten, was obinserirter Schirmbrief ausweist und mit sich bringen thut, währlichen und ohne Gefährde. Und des zu Urkundt hab ich neben meinem unterschriebenen Namen mein Petschaft (Siegel) hiefür gedruckt."

Mit der Zahlung des versprochenen Tributs hatte es freilich bei der Armut der meisten Juden Schwierigkeiten. In einem Berichte des Amtes Ettlingen von 1611 ist bemerkt, von den beiden Juden in Ettlingen sei der eine so arm, daß er schon zweimal seinen Tribut nicht habe zahlen können. Ein Jude namens Schmoll floh im Jahre 1611 vieler Schulden halber aus dem Lande. Es galt damals überhaupt das Sprichwort: „Arm wie ein Judenwucherer." Wucher und Handel waren das einzige, womit die Juden sich ihren Unterhalt erwerben konnten. Jeder Eingriff der Juden in die Erwerbsrechte der zünftigen Handwerker wurde von diesen eifersüchtig überwacht und zurückgewiesen. In einer Eingabe von 1607 begründet Jud Isaak von Kuppenheim seine Unfähigkeit zur Zahlung eines Beitrages an den 400 Gulden u. a. damit, daß er „von den Glasern, welches Handwerk er ziemlichermaßen erlernt und zu täglicher Unterhaltung bisher getrieben, nicht mehr gestattet, sondern davongetrieben werde." Einzelne Juden hingegen genossen beim Markgrafen großes Vertrauen. So wurde Hirsch und Lazarus aus Ettlingen zum Zwecke ihres Ausweises 1606 beurkundet, daß sie vom Markgrafen beauftragt seien, für dessen Marstall in Württemberg, bei Hechingen oder anderswo, Pferde anzukaufen.

Seit 1614 fehlen Nachrichten über die Juden in Baden-Baden. Es scheint, daß sie Markgraf Georg Friedrich, der in seinen späteren Jahren ein heftiger Gegner der Juden wurde, gleich denen seines Landes abschaffte. Auch das Geleit für ausländische, durchreisende Juden wurde verschärft und erhöht. Die Juden, die „zu Badenfahrt Zeiten" nach Baden kamen, wurden genau kontrolliert. Es ist hieraus ersichtlich, daß schon vor dreihundert Jahren die Heilquellen in Baden-Baden von Juden aufgesucht wurden.

2. Die Markgrafschaft Baden-Durlach.

Ernst, der erste Markgraf dieses aus drei unzusammenhängenden Gebieten bestehenden Ländchens (die Gegend von Durlach-Pforzheim, die von Emmendingen und die von Müllheim-Lörrach), ordnete 1537 das Geleit für die „gemeine Jüdischheit", d. h. für die Juden insgesamt. Es wird ihr zu-

geſtanden, „daß ſie durch unſer Fürſtentumb frei und ſicher ziehen, handeln, wandeln, auch kaufen und verkaufen mögen, doch mit der Maß, wie andere Ußländige ſoliches in gedachtem Fürſtenthum ſich gebrauchen, und mit dem bedingten Fürworten, daß ſie in ſolichem kaufen und verkaufen nit gebrauchen ſollen einen wucherlichen Handel oder Contrakt. Dazu ſollen auch dieſelbigen Juden nichts leihen, noch ſonſt einigen wucherlichen Handel üben." Das Geleit wurde 1551 auf Veranlaſſung der Juden in Heidelsheim, Weingarten und Diedelsheim dahin erweitert, daß ihnen auch das Recht, Geld auf Zins auszuleihen, zugeſtanden wurde. Von einem Gulden durfte wöchentlich nicht mehr als höchſtens ein pfälziſcher Pfennig Zins genommen werden. Als Gerichtsſtand ſollten nur die landesherrlichen Gerichte gelten ohne weitere Appellation. Für die Geleitbewilligung hatte die „gemeine Jüdiſchheit" acht Jahre lang alljährlich 101 Gulden in Landeswährung zu zahlen.

Außerdem fanden unter Markgraf Ernſt auch Schutzaufnahmen ſtatt: in der unteren Markgrafſchaft in Durlach, Staffort, Stein und Wöſſingen. In letzterem Orte nur für die Dauer des „Sterbens" (Peſt) in Diedelsheim. Das jährliche Schutzgeld ſchwankte zwiſchen 100 und 200 Goldgulden. In Durlach hatte ſich ein Jude auf trügeriſche Weiſe in den Beſitz eines Schutzbriefes zu ſetzen gewußt. Als man den Betrug entdeckte, wurde Gottſchalk, ſo hieß der Jude, verhaftet und in den Turm geſetzt, auf Bitten ſeiner Frau und anderer Juden aber gegen Zahlung von 300 Talern wieder freigelaſſen. Im Oberlande erfolgten Schutzaufnahmen in Sulzburg, Wolfenweiler, Weil* und Teningen. Als Schutzgeld war außer Bargeld noch Kleiderſtoff (Samt und Damaſt) ausbedungen. Es handelt ſich hier vornehmlich um Vertriebene aus Freiburg (1543). Zu ihren Gunſten mahnte Markgraf Ernſt, allerdings ohne Erfolg, die Stadt Freiburg, die ihren Bürgern jeden Verkehr mit Juden unterſagt hatte, die Geldbeträge, die Freiburger Einwohnern auf Glauben und Verſchreibungen geliehen worden waren, zurückzuzahlen. Den Sulzburger Juden, denen ſchon vorher erlaubt worden war, in ihren Wohnungen „eines jeden Jars uff den langen Tag ein Synagog und Schul zu halten, unverhindert männiglichs", wurde 1546 geſtattet, „eine Schul oder Synagoge aufzurichten und dazu einen Vorſinger oder Schulmeiſter, der ſie, ihre Weiber, Kinder und Geſinde nach ihrem Gebrauch und Gewohnheit lehre, ſamt des Vorſingers Weib und Kinder in ihren Behauſungen bis zum Ausgang ihrer Schutzzeit zu halten." Der Vorſinger durfte jedoch weder ſelbſt noch durch einen Gehilfen Wucher oder Handel treiben, hatte aber Schutzberechtigung gleich anderen Juden. Für dieſe Bewilligung waren

* Wiederholt wurde im 16. Jahrhundert der Baſler Bürgerſchaft von ihrem Bürgermeiſter und Rat bei hoher Strafandrohung jeglicher Handel und Verkehr mit den Juden in Weil und anderen Nachbarorten unterſagt und den Juden der vorübergehende Aufenthalt ſehr erſchwert. In Baſel ſelbſt waren kurz nach dem ſchwarzen Tode wieder Juden zugelaſſen worden. Als aber 1397 neuerdings die Peſt in der Stadt auftrat, und die Juden hierdurch eine neue Verfolgung zu befürchten hatten, verließen ſie die Stadt, und ſeitdem durften ſich, bis zu Beginn des 19. Jahrh., abgeſehen von einzelnen Ausnahmen, keine Juden mehr dort niederlaſſen.

40 Gulden sofort und alljährlich 8 Gulden zu entrichten. Um jene Zeit dürfte auch der jüdische Friedhof in Sulzburg angelegt worden sein. Später bewilligte der Markgraf noch einen zweiten Vorsinger, wofür jährlich 8 weitere Gulden zu zahlen waren.

Unter Markgraf Karl II. (1552—1577) wurden weitere Juden in Schutz genommen. Jedoch war das Bestreben, die Schutzfrist so kurz zu bemessen, daß man sie rasch abschaffen könne. Das Recht zum Wuchern war sehr eingeschränkt. Nach Ablauf der Schutzzeit durfte der Jude unbehelligt abziehen, mußte jedoch 10 Kronen Abzugsgeld zahlen. Als die Landstände der unteren Markgrafschaft 1554 auf dem Landtage zu Pforzheim dem Markgrafen Mittel zur Schuldentilgung und Führung des Hofhaltes genehmigen sollten, knüpften sie an die Bewilligung u. a. die Bedingung, daß „auch die Juden uß dem Land weg- und abgeschafft" würden. Der den Ständen hierauf zugegangene Bescheid lautete: „Wiewohl Sr. Fürstl. Gnaden allerhand Mittel und Wege gesucht, wie die Juden aus dem Lande gebracht werden könnten, auch mit etlichen wegen Nachlaß der ihnen gewährten Schutzzeit verhandelt habe, so vermag sie Sr. Fürstl. Gnaden doch nicht ohne Verletzung seines sel. Vaters Brief und Siegel vor Ausgang ihrer Schutzjahre zu vertreiben. Sobald aber diese Zeit herangekommen sei, sie abzuschaffen, sei der Markgraf selbst nicht mehr geneigt, sie zu behalten oder andere anzunehmen." Mit einigen Familien verglich sich der Markgraf gütlich, daß sie das Land verließen. Die Geleitbedingungen wurden dahingehend geändert, daß Durchreisenden das Wuchergeschäft verboten war. Bezüglich der Juden in Durlach wurde 1560 verfügt, daß sie nur in Gegenwart zweier Schaumeister der Metzgerzunft schächten durften. Die Hinterviertel hatten sie um billigen Preis an die Metzger abzugeben, und nur wenn diese das Fleisch nicht nehmen wollten, durften sie es an Christen verkaufen, wozu ihnen zwei Metzgerbuden in der Stadt eingeräumt wurden. Trotz der angedrohten Abschaffung vollzog Markgraf Karl im Unter- und Oberland neue Schutzaufnahmen, in den bereits vorhandenen Judenorten und erstmalig in Kandern. Dem Schirmsverwandten Jakob Juden in Pforzheim wurde 1569 gnädiglich bewilligt, „daß er die Mängel an Rüstungen und Gewehren, so sich in jüngster Musterung in unser oberen Markgrafschaft und Herrschaften befunden, ergänzen und unseren Untertanen umb leidenliche Bezahlung geben solle." In Müllheim sollte 1576 ein Jude wegen Diebstahls an den Galgen geknüpft werden, an den schon zuvor ein Jude gehängt worden war. „Haben sich beide taufen lassen, sonsten wären sie an die Füß gehenkt worden. Der Letzte ist aber doch nicht beständig geblieben." Noch jetzt heißt, vermutlich seit jener Zeit, ein Gewann in Müllheim „zum Judengalgen".

Nach Karls Tod beschloß der Vormundschaftsrat seiner drei minderjährigen Söhne, alle Juden nach Ablauf ihrer Schutzfrist aus dem Lande zu treiben, nachdem 1582 auch die landständischen Ausschüsse von Sausenburg, Rötteln und Badenweiler verlangt hatten, „hinfüro mit keinen Juden beschwert zu sein". Auch diesmal scheint die Abschaffung keine vollständige

gewesen zu sein. Denn durch eine Urkunde von 1608 wird belegt, daß in Pforzheim noch mindestens zwei Juden in Schutz saßen. Markgraf Georg Friedrich, derselbe der auch die baden-badische Markgrafschaft verwaltete und die dortigen Juden zu Abgaben für die Post nötigte, war den Juden übel gesinnt. Er verbot seinen Untertanen bei Strafe an Leib und Gut jedes Geschäft mit Juden. In seinem Testamente bestimmte er: „Und zu mehrerer Erhaltung des einigen wahren Gottesdienstes dick besagter (lutherischer) Religion haben wir auch allbereit alle Juden aus unserem Fürstenthume usw. ausgeschafft, weil darin dieselben unseres einigen Seligmachers verlästern. So legen wir hiermit allen künftigen regierenden Markgrafen ernstlich auf, daß ihrer keiner zu ewigen Tagen einigen Juden oder Judengenossen einkommen oder wohnen lasse, bei Vermeidung unseres ewigen Heilands Ungnad und unausbleiblicher Strafe." Durchziehenden Juden wurde jeglicher Geschäftsverkehr untersagt. Sie hatten von Amt zu Amt einen Geleitbrief zu lösen, der für einen Mann 24 kr., für eine Frau 12 kr. und ein Kind 6 kr. kostete. Juden, die sich an einem Orte mehrere Tage aufhalten wollten, hatten bei der Regierungskanzlei Erlaubnis hierfür einzuholen und dafür eine angemessene Gebühr zu entrichten. Es kam aber trotzdem zuweilen vor, daß anstelle der Einzelgeleitbewilligung eine Gesamtbewilligung trat, die dem Inhaber das Recht gab, gegen eine mit ihm vereinbarte einmalige Zahlung für bestimmte Zeit in der Markgrafschaft zu verkehren. Ein solches sogenanntes Taschengeleit wurde dem Juden Hirtz in Grumbach (Untergrombach), der mit dem fürstlichen Marstall häufig Geschäfte machte, für Weib, unverheiratete Kinder und Diener auf zwei Jahre bewilligt; jedoch dergestalt, „daß sie sich sammt und sonders in Zeit des währenden Geleits geleitlich halten, auch gegen (des Fürsten) Unterthanen mit Kaufen und Verkaufen durchaus kein Kontrakt (außerhalb an Jahr- und Wochenmärkten, die doch auch nicht wucherlich sein sollen) oder ander Handlung, in die oder ander weg, anmaßen noch gebrauchen, sonder uff solchen Fall mehrgedachter Jud und obenbenannte Personen in seine Ungnad und hohe Strafe zu erster Erfahrung gefallen, dazu auch diese Befreiung ipso facto verwirkt haben sollen".

d) In südbadischen Hoheitsgebieten.

1. Fürstenberg, Hewen, Stühlingen.

Während die Zahl der Juden im 15. und 16. Jahrhundert im nördlichen Landesteil gering war, treffen wir sie um jene Zeit im südlichen Baden, am Oberrhein, in den Seitentälern des Schwarzwaldes und auf der Baar häufiger in Vorderösterreich und anderen reichsunmittelbaren Gebieten.

So lebten in der Landgrafschaft Fürstenberg u. a. in Geisingen* im 15. und 16. Jahrhundert einzelne Juden, und die Grafen gestatteten auch

* 1518 wurden die Juden in Geisingen beschuldigt, ein Christenkind ermordet zu haben. Auch die in Aach und Stockach waren in diese Angelegenheit verwickelt.

ausländiſchen den Verkehr im Lande, z. B. 1492 dem Juden Jößlin in Villingen und ſeiner Frau, daß ſie zu ihren Geſchäften durch ſeine Herrſchaft, Zoll und aller Dinge frei und ſicher gegen ein jährliches Geleitgeld von 1 fl. wandeln dürfen. Im erſten Drittel des 16. Jahrhunderts vertrieb aber Fürſtenberg „dem gemeinen Nutzen und ſeinen Untertanen zu Gutem die ſchädlich, argliſtigen Juden, als die dem almechtigen, auch der natur und chriſtenlicher Ordnung heſſig, verſchmecht und widerwertig ſeind.“ In dem kurze Zeit zu Fürſtenberg gehörenden Dorfe Ortenberg (bei Offenburg) wohnte 1549 ein Jude. Er bat, weil er ſich die ganze Zeit ſo gehalten, daß die ganze Gemeinde Ortenberg, die Stadt Offenburg und das ganze Land ihn leiden mögen, den Grafen, er möge ihn, ſeine Frau und ſeine acht kleinen, unerzogenen Kinder in Schutz bleiben laſſen. Obwohl dieſes Geſuch vom Obervogt in Haslach i. K. befürwortet war, erging vom Grafen der Befehl: Der Jude muß weg, „wan das wetter milter vor Johannis.“ Den fürſtenbergiſchen Untertanen wurde geboten, daß keiner mehr bei Juden etwas entlehne oder ſich mit ihnen in einen wucherlichen Handel einlaſſe. Die Amtsleute ſollten die Güter der Übertreter dieſes Mandats zu des Grafen Händen einziehen dürfen. Obſchon dieſes Gebot bei den Jahresgerichten in der ganzen Grafſchaft bekannt gegeben und in die verſchiedenen Landordnungen aufgenommen wurde, hatten ſich 1548 wieder 400 fürſtenbergiſche Untertanen mit Juden, beſonders aus den vorderöſterreichiſchen Orten Aach und Bräunlingen in Handel eingelaſſen, Geld von ihnen entlehnt, ihnen Güter verſetzt, „Eiſen, Kerzen, Häringe, Vetter und allerlei Kramerei abgekauft und Gänsfedern, Korn, Haber u. a. verkauft“. Denjenigen, die vom Propſt dafür Gnade begehrten, wurde ihre Übertretung verziehen, die andern traf ſtrenge Strafe.

In Engen gab es im 15. Jahrhundert, als die Grafſchaft Hewen noch von den Herren v. Lupfen beherrſcht wurde, einige jüdiſche Familien. 1496 ſchwur Moyſſe Judt, Bürger zu Engen, Urfehde, wobei u. a. ein anderer dortiger Jude als Zeuge mitwirkte. 1546 verhießen die Grafen v. Lupfen auf Bitten des Rats von Engen, keinen Juden in der Stadt, überhaupt in der Herrſchaft Hewen, die ſpäter zu Fürſtenberg kam, zu dulden. Schon im Jahre zuvor gab Karl V. den Grafen von Lupfen das Recht, daß ohne ihre Bewilligung kein Jude und keine Jüdin ihren Untertanen auf unbewegliches oder liegendes Hab und Gut fernerhin irgend etwas leihen dürfen*.

Eine alte Judengemeinde befand ſich in Stühlingen, der Hauptſtadt der gleichnamigen, ebenfalls von den Grafen von Lupfen beherrſchten Landgrafſchaft. Im erſten Drittel des 16. Jahrhunderts wurde in Frankfurt eine Ehe getrennt, bei welcher ſich der Geſchiedene Abraham ben Jizchak ben Neſanel aus Stühlingen nannte. Während die Grafen von Lupfen die Juden aus ihrer Herrſchaft Hewen fortſchafften, durften ſie in der Landgrafſchaft Stühlingen bleiben. Nur galt für ſie auch die dem Grafen ge-

* Im November 1925 ſoll in Engen die vormalige Synagoge abgebrannt ſein. Es dürfte ſich hier wohl um das Haus handeln, in dem ſich einſt der Betſaal der wenigen Judenfamilien befunden hat.

währte kaiserliche Freiheit, daß sie ohne Bewilligung auf liegendes oder fahrendes Gut keine Darlehen geben. Als 1582 das lupfener Grafengeschlecht im Mannesstamm ausstarb, übertrug der Kaiser die Landgrafschaft Stühlingen an die Erbmarschälle von Pappenheim. Aus einer Anfrage des Grafen Konrad an die Sequesteramtleute geht hervor, daß um 1600 mehrere jüdische Familien in Stühlingen saßen, die bereits einen eigenen Friedhof hatten[1]. Am 19. März 1601 übergab der kaiserl. Notar und Stadtschreiber Michael Rubin von Villingen im Auftrage des Abts von St. Blasien dem Landgericht Stühlingen zwei Abschriften des dem Gotteshause von Rudolf II. verliehenen Mandats wider den Judenwucher, wovon ein Exemplar für die stühlingischen Juden bestimmt war. Als Zeugen der Überreichung werden erwähnt die Juden Phaal und Mausche von Ofteringen und Jäckle von Untereggingen[2]. Einen Juden namens Isaak hatte der Landgraf 1598, angeblich wegen Ehebruchs, Meineids u. a. Verbrechen verhaften lassen. Der in Dortmund (Westfalen) wohnende Sohn Mayer unternahm am Hofe Kaiser Rudolfs II. und auch anderwärts für die Freilassung seines Vaters Schritte und erwirkte auch ein günstiges kaiserliches Mandat. Inzwischen hatte aber Graf Konrad den alten Isaak, dessen Vergehungen nicht erwiesen werden konnten, aus der Haft entlassen, ihn zur Leistung der Urfehde gezwungen, ihm eine Buße von 12 000 fl auferlegt, sowie seine Person und sein Vermögen mit Arrest belegt. Der kaiserliche Entscheid hatte Isaak ermöglicht, unter Zurücklassung seiner Frau und seines Besitzes nach Aach zu fliehen. Als Mayer die Schuldverschreibungen dem Vater bringen wollte, wurde er unterwegs angehalten und als Gefangener nach Engen gebracht, wo er über ein Jahr verweilen mußte. Die Angelegenheit, die sich bis 1603 hinzog — Isaak war inzwischen gestorben — rief mehrere kaiserliche Befehle an den Grafen von Pappenheim hervor, der aber des Kaisers Anordnungen mißachtete. Auch der Herzog von Württemberg, den Rudolf II. in dieser Sache zum Kommissarius ernannt hatte, war dem rabiaten Erbmarschall gegenüber machtlos (siehe Anlage II).

Das Draufgängertum des Grafen Konrad war nicht auf seinen Sohn und Nachfolger Maximilian (seit 1603) übergegangen. Unter ihm scheinen die stühlingischen Juden in günstigen Verhältnissen gelebt zu haben. Das geht aus einem Privileg (Satzbrief) hervor, das er 1615 seinen Juden gewährte, und das für die damaligen Verhältnisse den Juden weitgehende Rechte und Freiheiten zugestand:

Der Landgraf verspricht in dem Schutzbriefe, die Juden Phalen (Raphael), Meyerle, Lema, Sandele, Jeckle, Hertzle, Costen (Koschmann) und Jerkaffen mit ihren jetzigen und künftigen Weibern, Kindern, Knechten, Mägden und all ihrem

[1] Trotz mehrfacher Bemühungen wollte es nicht gelingen, genaue Angaben über die Lage dieses Friedhofs zu erhalten. Seine Spuren sind völlig verwischt. Mutmaßlich hat er sich jenseits der Wutach an einem Waldhange befunden. Dort ist ein ebener Platz, dessen Anlage wohl ähnlichen Zwecken gedient haben mochte. „Später aber diente diese Stelle den Zwecken des Wasenmeisters."

[2] Durch diese Tatsache wird die Gailinger Tradition, daß ein Teil der dortigen Juden aus Untereggingen zugewandert sei, bestätigt.

Hausgesinde in Stadt und Dorf Stühlingen und ihren allbereits habenden sechs Häusern gleich seinen anderen Bürgern, Untertanen und Hintersassen (doch von Fron, Wachen, Steuern, Reisen, Abzug, auch allen anderen bürgerlichen Diensten und Beschwerden befreit) von jetzt an 14 Jahre lang in Schutz und Schirm zu nehmen. Sie genießen alle Freiheiten, die sie und andere Juden von Kaisern und Königen erlangt haben oder noch erlangen werden, wofern sie gegen der Stadt und Landgrafschaft wohlhergebrachte Privilegien, Statuten, Rechte und Gebräuche nicht streiten, sowie auch die vorerwähnten Privilegien usw. Sie dürfen mit Einheimischen und Fremden allerlei Handel treiben außer mit Salz und Eisen, doch ohne einen öffentlichen Laden zu haben und mit Vorwissen eines Amtmannes den stühlingischen Untertanen ohne den jüdischen Wucher, den Ausländern aber mit oder ohne Wucher leihen. Streitigkeiten untereinander oder mit stühlingischen Untertanen sind vor Stühlinger Gerichten auszutragen und nicht vor ausländische, rabbinische oder andere Gerichte zu ziehen, wie auch Landrichter, Schreiber und Landboten Anweisung erhalten werden, den Juden (doch gegen Erstattung der Kosten) gleich anderen Untertanen Recht widerfahren zu lassen. Wenn sich wegen argwöhnischer und gestohlener (verpfändeter) Sachen Späne (Zerwürfnisse) zutragen, haben die Juden solches dem Landgrafen zur Erkenntnis anheim zu stellen und was für gestohlen erachtet wird, dem rechtmäßigen Eigentümer, falls es noch vorhanden ist, unentgeltlich zurückzugeben, im andern Fall ihm das darauf geliehene Geld zu erstatten. Wissentliche und rechtmäßige Unterpfänder haben aber die Juden niemanden vor Entrichtung der darauf geliehenen Summe Geldes und der nach jüdischem Gebrauch gegen Fremde verfallenen Zinsen hinauszugeben. Sie dürfen bei ihrer jüdischen Opinion ihren Gesatz und Ordnungen mit Ausnahme des rabbinischen Gerichtszwangs, mit Metzgen, Verkaufen des Fleisches nach jüdischem Gebrauch, auch ihrer bis jetzt innegehabten Begräbnis gänzlich verbleiben und mögen ihre Feste, Feiertage, Laubreisen nach jüdischer Gewohnheit mit oder unter ihnen selbst oder fremden Juden begehen, doch sollen sie den von auswärts zu ihnen kommenden Juden und Jüdinnen nicht allzulange Aufenthalt und Unterschlupf gewähren. Den Juden ist weiter gestattet, daß ihre verheirateten Kinder bei ihnen in ihren Häusern wohnen oder sich mit landgräflichem Vorwissen zu Stühlingen haushäblich einlassen und selbständig handeln, schalten und walten mögen. Weitere Häuser dürfen sie aber ohne landgräfliche Erlaubnis in Stadt und Dorf Stühlingen käuflich nicht an sich bringen. Das Kaufhaus können sie gleich den andern landgräflichen Untertanen und Hintersassen besuchen und dort kaufen und verkaufen. Haben sie vor dem kaiserlichen Kammer-, Hof- und anderen Gerichten etwas zu schaffen, so wird ihnen der Landgraf auf ihr Ersuchen und ihre Kosten mit Schriften und andern tauglichen Mitteln gleich den übrigen Hintersassen behilflich sein. Weitere Juden will der Landgraf nicht haushäblich einkommen lassen, und diese sollen sich samt den ihrigen an ihren Sabbaten still, züchtig und ohne Tumult verhalten und an den Sonntagen die Untertanen mit Eintreiben der Schulden unangefochten lassen. Sie haben die Gassen und Unreinigkeit in und außer den Häusern zu säubern. Ihre Weiber und das Gesinde haben sich aber der Waschung von unreinem Geschirr, Fleisch und Kleidern ob dem Brunnen gänzlich zu enthalten. Bei hoher Buße ist ihnen verboten, schadhaftes Rind- oder anderes Vieh oder ein den vier Hauptmängeln unterworfenes Roß einzukaufen oder auf die Weide zu schlagen. Die Juden sollen die Untertanen und diese die Juden im Kaufen und Verkaufen nicht hindern. Für diese Begnadigung und Freiheiten geben die sechs Hausseß jährlich auf Ostern dem Rentamt für Satzgeld 10 fl. und dann für Reichssteuer, Zoll und andere Beschwerden 7 fl., auch zur Erhaltung eines Pferdes jähr-

lich 5 Malter Haber und der Stadt Stühlingen (nebst der Darleihung eines Pferdes auf 5 Tage von jeder Haushaltung) jährlich 3 fl. Doch sind Lema, Sandel, Jeckle und Cost des Satzgeldes für 1616 enthoben. Dagegen sollen Stadt und Dorf Stühlingen jedem Hausseſſen wie von altersher 4 Haupt Vieh auf die Weide zu schlagen zulassen. Will einer der Juden innerhalb der 14 Jahre fortziehen, so hat er weiterhin Satzgeld und Reichssteuer mit Ausnahme des verseſſenen nicht zu geben.

Die Stühlinger Juden unterhielten rege Geschäftsbeziehungen mit der Schweiz, besonders mit Basel, wo damals keine Juden wohnen durften und auswärtigen der Zugang zeitweilig nur unter großen Schwierigkeiten möglich war. Von zwei Stühlinger Juden berichtet das Basler Kleinratsprotokoll von 1621, daß sie verhaftet waren, aber wieder freigelassen und wegen ihrer Geschäfte an den Stadtwechsel, d. h. an die Basler Wechselordnung verwiesen wurden. Als 1633 Stühlingen von den Kaiserlichen gebrandschatzt wurde, sollen sich die dortigen Juden an den steilen Hang des Ruckwalds geflüchtet und dort in tiefen Höhlen versteckt haben, die heute noch Judenlöcher heißen.

2. Klettgau.

Im Klettgau, der ursprünglich von den Herren von Sulz, seit 1687 von den Grafen von Schwarzenberg beherrscht wurde, gab es seit dem 15. Jahrhundert in Tiengen einige jüdische Familien. Des jüdischen Schützen, der sich 1499 bei der Verteidigung der Stadt rühmlich hervortat, geschah bereits an anderer Stelle Erwähnung (S. 28). Die Heldentat dieses Mannes sollte für die übrigen Juden in Tiengen schlimme Folgen haben. Denn der schweizerische Hauptmann behielt sich bei Übergabe der Stadt vor, etliche Juden nach seinem Gefallen strafen zu dürfen.

Die Tat des wackeren Verteidigers war in Tiengen bald vergessen. Die Bevölkerung verglich sich nämlich 1544 mit Graf Johann zu Sulz, daß er die fünf jüdischen Familien zu ehester Gelegenheit abschaffe. Das hielt den Grafen jedoch nicht davon ab, zwei Jahre später zwei weitere Juden, Jakob und Menlin, in Tiengen aufzunehmen. Beide bekennen, daß sie mit gnädiger Bewilligung der gräflich sulzischen Vormünder, durch Vogt, Baumeister und Räte der Stadt Tiengen auf sechs Jahre wie andere Juden als Hintersassen dort angenommen werden und versprechen demnach, alljährlich auf St. Andreastag, wenn Bürgersteuer erhoben wird, 30 fl. zu entrichten, wogegen ihnen gegönnt sei, für ein Haupt Vieh und nicht mehr den Weidgang zu benutzen.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gründeten Josef ben Naftali und Elieser ben Josef Herz in Tiengen eine jüdische Druckerei (S. 47). Die Absicht ihrer Errichtung gab 1559 dem bischöflich konstanzischen Vogt zu Kaiserstuhl Veranlassung, seinem Herrn zu berichten, „wie die Juden zu Thüengen ain trückerey auffrichten welln". Ich bin glaubwürdig berichtet, meldet der Vogt, daß die Grafen von Sulz hinter dem Landvogt und Landschreiber (d. h. ohne deren Wissen) im Klettgau den Juden zu Tiengen eine Druckerei zugelassen und verwilligt haben. Derhalben sind die guten, armen Bürger zu Tiengen ganz unruhig und in großen Sorgen, sie möchten

des (halb) zu verderblichem Schaden kommen. Und derweil der Juden Druckerei in Ew. Fürstl. Gnaden Bistum aufgerichtet werden soll, was gemeiner Christenheit zu großem Nachteil gereichen möchte, will ich das aus schuldiger Pflicht, ganz untertäniger Meinung und im Geheimen berichtet haben. Der Bischof erwiderte hierauf, daß er in dieser Angelegenheit vom Vogt weitere, fleißige Berichte erwarte. Die Juden, fügte er noch hinzu, stünden z. Zt. (1559) beim Kaiser in großer Gunst; er lasse zu, daß Christen und Juden miteinander hantieren und den Juden kein Leid zugefügt würde, sie vielmehr bei ihren bürgerlichen Gewohnheiten, ihrer Lehre, ihren Schulen, Synagogen und Begräbnissen gänzlich bleiben dürfen. Wenn daher die Juden in Tiengen nur Bücher und Büchlein in ihrer hebräischen Sprache Gewinns oder ihrer Nahrung halber drucken ließen, könne man ihnen solches nicht wehren, müßte vielmehr die Abstellung dem Papste oder Kaiser, wie auch allen Buchdruckern deutscher Nation überlassen. Wenn aber die Juden ihres Glaubens Sachen in deutscher Sprache in der Meinung und mit dem Vorhaben drucken lassen wollten, daß sie auf diese Weise ihren Glauben dem einfältigen, armen, schlichten Manne einzuprägen und ihn zu verführen suchen würden, so wolle er, sobald man dies glaubwürdig erfahren haben würde, die zu errichten beabsichtigte Druckerei mit Vorwissen seines Erzbischofs in Mainz abschaffen. Der Vogt möge deshalb in aller Stille nachspüren, was für Bücher die Juden in Tiengen, ob deutsche, lateinische oder hebräische, drucken lassen und womöglich Exemplare davon einsenden, worauf sodann das nötige erfolgen werde. Die Druckerei konnte sich — wahrscheinlich durch diese Plackereien mitverursacht — nur kurze Zeit halten. Sie ging schon im folgenden Jahre (1560) ein. Unter den hergestellten Schriften, wovon noch fünf bekannt sind, ist ein Gebetbuch mit kabbalistischen Erklärungen des Naphtali Treves.

3. Vorderösterreich.

In Vorderösterreich bestanden während des 15. und 16. Jahrhunderts zahlreiche Judengemeinden. Ein Privileg des Herzogs Albrecht von Österreich, gegeben Breisach 1446, lautete für die Juden im Elsaß, Sundgau, Breisgau, Turgau und in Schwaben recht günstig. „Wer einen Juden erschlägt oder verletzt, dessen Leib und Gut, er sei, wer er wäre, soll man unverzüglich richten." Mit allen Rechten, die Christen zustehen, soll sich auch der Jude behelfen. Sie dürfen sich auch allerorten einen Platz kaufen oder pachten, wo sie ungestört ihre Toten beerdigen usw. Dieses Privileg, das in den folgenden Jahrhunderten mehrfach erneuert wurde, fand aber nicht immer Beachtung. Besonders in den mit Sonderrechten begabten Städten machte sich im 16. Jahrhundert immer mehr das Bestreben bemerkbar, die Juden fortzuschaffen. Von Konstanz, das 1548 österreichisch wurde und Freiburg war bereits die Rede (S. 37 f.). Neuenburg wurde 1429 gestattet, die Aufnahme von Juden abzulehnen. In Waldkirch lebten um 1500 wieder einige Familien, die vom kaiserlichen Landvogte Leo von Staufen

Geleit hatten. Dieſer führte ihretwegen mit der Stadt Freiburg, die allen Juden das Betreten des Stadtgebiets verboten hatte, einen Prozeß, der vom Kaiſer Maximilian dahin entſchieden wurde, daß ihnen der Durchzug durch Freiburg zu geſtatten ſei. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts hatten die Juden in Vorderöſterreich und den benachbarten Gebieten immer noch unter Ritualmordbeſchuldigungen zu leiden. In Langendenzlingen entſtand 1503 das Gerücht, ein Vater habe an zwei Juden aus Waldkirch für 10 fl ſein vierjähriges Kind unter der Bedingung ausgeliefert, daß es ihm nach geringer Blutentziehung wieder zurückgegeben werde. Ein wegen Diebſtahls Inhaftierter gab 1504 an, Juden hätten ihm Geld gegeben, daß er für ſie Kinder fange und töte. Außerdem wäre er zweimal zugegen geweſen, als Juden hinter Waldkirch ein Kind ermordet und das Blut nach Villingen gebracht hätten. Auf dieſe Ausſage hin wurde vom Kaiſer befohlen, ſämtliche Juden in Waldkirch, Villingen, Freiburg, Stockach, Aach und in elſäſſiſchen Orten zu inquirieren. Die in Waldkirch und Villingen wurden gefangen genommen. Die Freiburger nahmen alle, deren ſie habhaft werden konnten, feſt und ſuchten, entgegen dem kaiſerlichen Befehle, durch Anwendung der Folter Geſtändniſſe von ihnen zu erpreſſen, ſo u. a. von Laembli und ſeinen beiden Söhnen aus Waldkirch und einem Juden aus Bräunlingen. Die Unterſuchung der Angelegenheit, wobei kein Geſtändnis zu erlangen war, zog ſich ſehr in die Länge, bis zuletzt der kaiſerliche Kommiſſar in Enſisheim, wo der Sitz der vorderöſterreichiſchen Regierung war, die Sache in die Hand nahm. Über den weiteren Verlauf fehlen die Nachrichten. In Waldkirch treten ſeitdem keine Juden mehr auf. Ihren Friedhof im Dettelbachtale, der wohl auch von Freiburg mitbenutzt worden war, erhielten die Herren von Staufen als Weideplatz. Auch Endingen erwirkte 1517 die kaiſerliche Erlaubnis, ſeine Juden auszuweiſen. Dieſes Privileg wurde von den folgenden Kaiſern erneuert. Außer den genannten Orten lebten noch Juden in Kenzingen, Breiſach, Wolfenweiler, Neuershauſen, Krozingen, Staufen, Rheinfelden, Säckingen und Waldshut.

In der ebenfalls zu Vorderöſterreich gehörenden Landgrafſchaft Nellenburg und auf der Baar lebten Juden in Stockach, Aach, Tengen, Mengen, Bräunlingen und Villingen. Der Jude Mann in Stockach bekennt 1518, daß er mehrere Jahre daſelbſt haushäblich gewohnt habe. Weil aber die Stadt ihn und andere Juden nicht länger in Schirm behalten wolle, habe ſie ihm 1517 den Vertrag aufgekündigt. Da Mann aber in der Aufkündigungsfriſt ohne großen Schaden nicht abziehen könne, bat er den Vogt von Nellenburg um Fürſprache und erreichte, daß er noch bis 1519 in Stockach wohnen dürfe, dann aber unweigerlich gehen müſſe, was er eidlich verſprach.

Da um jene Zeit erſtmals in A a ch Juden erwähnt werden, ſcheinen die aus Stockach nach ihrer Ausweiſung dahin übergeſiedelt zu ſein. Ein Jude von Aach hatte 1533 einen Armenmann (Leibeigenen) von Öfingen wegen geliehenen Geldes in die Acht gebracht. Als der (württembergiſche) Amtmann in Tuttlingen verbot, dem Armenmann den Achtbrief zu eröffnen

und auszuführen, nahm der Graf zu Fürstenberg auf Anrufen des Juden in Aach, obwohl dieser nicht in seinem Schutze stand, zwei Öfinger gefangen, brachte sie nach Geisingen und ließ sie schwören, sich dort in einem Wirtshause als Geiseln aufzuhalten, bis die Streitsache erledigt sei. Da hierdurch die Rechte des Fürstentums Württemberg verletzt wurden, befahl der Kaiser dem Grafen zu Fürstenberg, beide Gefangene sofort ohne Lösegeld freizulassen. (Das Dorf Öfingen war Gemeinschaftsbesitz von Württemberg und Fürstenberg. Der Graf zu Fürstenberg nahm sich des vorderösterreichischen Juden in Aach wohl deshalb an, weil der Tuttlinger Amtmann seine Befugnisse überschritten hatte.) — Um 1540 ist von einem Juden Stecklin in Aach die Rede. Aus den Jahren 1551 und 1583 sind Schutzbriefe der Juden in Aach vorhanden. Der ersterwähnte, für 10 Jahre gültig, wurde, obgleich die Bürger in Aach die Fortschaffung ihrer Juden gewünscht hatten, vom nachmaligen Kaiser Ferdinand I. für fünf Haushaltungen bewilligt, da sie sonst von anderen Nachbarn aufgenommen und die von Aach dadurch noch mehr beschwert würden. Der Gebetraum befand sich in der Nähe des Stadttores. Auf des Rates Wunsch soll ihnen ein anderer Raum angewiesen werden, wo sie bei ihrer jüdischen Ordnung ihre Fest und Laubreisen halten dürfen. Mehr als 4 oder 5 fremde Juden dürfen sie gleichzeitig nicht beherbergen und keinen länger als 40 Tage behalten. Als Friedhof wird ihnen „die hohe Halde" angewiesen, wofür dem Rate jährlich 5 fl zu entrichten sind. Bei der Beisetzung fremder Juden sind 2 fl. für mannbare und 1 fl für nichtmannbare zu zahlen. Da sich die Bürger von Aach darüber beschwerten, daß sich die Juden stets unterm Tor aufhalten und alle Lebensmittel, Eier, Fische u. a., die in die Stadt gebracht werden, vorwegkaufen, soll das untersagt werden. Alle hereingebrachten Waren sind den freien Kaufleuten zu bringen, die sie gleichmäßig an Christen und Juden abgeben. Ihre Briefe gegen die Bürger in Aach dürfen sie nur beim dortigen Stadtschreiber schreiben lassen. Im übrigen enthält dieser Schutzbrief die sonst damals üblichen Bedingungen. Der von 1583 zählt 10 schutzberechtigte Familien auf und hatte für fünf Jahre Gültigkeit. Obwohl ihnen bisher ihre Versammlungen zur Vollbringung ihres Gebets und Gesangs, wie auch Schul und Schulmeister gestattet worden, so sollen sie doch fürderhin sich bei Strafe ihres Gesanges gänzlich enthalten, auch einige Schul und Schulmeister nicht mehr halten. Fremde Juden dürfen nicht länger als 8 Tage in Aach bleiben. Für jeden weiteren Tag sind 3 kr. Zoll zu zahlen. Den Juden, ihren Weibern, Kindern und dem Hausgesind ist verboten, im Felde in Erdbeer, Krießen (Kirschen) und allem Obst zu schaffen; auch darf keiner mit eigener Fuhre Holz u. a. einführen, oder Handel mit Salz, Schuh, Leder und ähnlichem treiben.

Zwei Juden aus Bräunlingen, Nathan und dessen Sohn Hirsch, wurden 1522 bei Falschmünzerei ertappt. Im Keller ihrer Behausung fand man falsches Geld und Werkzeuge zu dessen Herstellung. Kelche und Patenen waren in der Erde vergraben. Beide Verbrecher erlitten den Feuertod.

Egon Graf zu Fürſtenberg berichtete 1548 an den kaiſerlichen Statthalter zu Schorndorf: Über den in Geiſingen im Gefängnis liegenden Juden Salmon von Bräunlingen iſt ein großes Geſchrei ausgegangen, daß er Urban Keller von Unadingen habe ein Knäblein abkaufen wollen und daß dieſer willfahrt hätte, wenn die Hausfrau nicht dagegen geweſen wäre. Keller iſt daraufhin Soldat geworden und ſteht jetzt in Schorndorf. Er ſoll nun in Haft genommen und unter dem Vorwande, der Jude habe geſtanden, ohne ſondere Pein um den Grund der Sache gefragt werden. Inzwiſchen lag der Jude Salmon, den man auch des verbotenen Handels mit fürſtenbergiſchen Untertanen beſchuldigte, im „Tiefen Thurm" wohlverwahrt. Die anderen Juden wiſſen, was mit ihm gehandelt worden iſt, und daß er nicht bekannt hat, das mag daher kommen, daß er, als er peinlich befragt wurde, ſo ſchwach geweſen iſt, daß man ſich nicht getraute, ihn in den Turm hinabzulaſſen, ſondern eine Weile wieder auf dem Hauſe im Stüblein liegen ließ. Das Weib Salmons konnte der fürſtenbergiſche Landvogt nicht verhaften, weil es hochſchwanger war. Inzwiſchen bekannte Urban Keller in Schorndorf ohne ſtrenge Strafe, aber bei Androhung der Marter, daß er ſeinen Sohn, weil er ſonſt nichts zu verpfänden habe, dem Juden als Pfand für 7½ fl. angeboten habe*. Wenn er ihn nicht binnen 3 Jahren eingelöſt habe, ſei ſein Sohn dem Juden eigen. Deshalb ſei er (Keller) in kaiſerliche Dienſte getreten, um ſein Kind vom Juden loskaufen zu können. Da Keller weder leſen noch ſchreiben könne, habe er die Abfaſſung der Schuldurkunde dem Juden überlaſſen. Daraufhin wurde Salmon gefoltert, geſtand aber den Handel nicht ein, leugnete auch, etwas von dem unweit Schaffhauſen aufgefundenen toten Kinde, deſſentwegen er ebenfalls verdächtigt war, zu wiſſen. Die Juden von Aach reichten für Salmon in Geiſingen eine Bittſchrift ein. Der Graf zu Fürſtenberg verlangte von Kaiſer Karl V., daß Salmon und Keller vor kaiſerlichen Räten in Augsburg einander gegenübergeſtellt würden. Da trotz aller Bemühungen von Salmon kein Geſtändnis erpreßt werden konnte, mußte er Urfehde ſchwören. Er verſprach bei jüdiſchem Eide, für ſich und gemeine Judenheit, ſein Gefängnis nicht zu rächen. Forderungen gegen fürſtenbergiſche Untertanen will er nicht rottweiliſcher oder anderer Gerichtsbarkeit vorlegen. Ohne Erlaubnis des Grafen und ſeiner Amtleute will er nicht mehr in die Herrſchaft kommen oder mit den Untertanen handeln und auch anderen Juden dazu keine Anleitung geben. Er wird alle Untertanen, mit denen er wucheriſche Kontrakte geübt hat, anzeigen. Als Strafe und Erſatz der Unkoſten gibt Salmon 70 fl. in Münze.

Nach dem großen Sterben (1349) werden in Villingen erſtmals wieder Juden zu Anfang des 15. Jahrhunderts erwähnt. Kurfürſt Ludwig III. von der Pfalz nahm 1420 den Juden Löb aus Villingen in Eppingen auf. Von bedeutendem Umfange müſſen die Geldgeſchäfte des

* Es handelt ſich hier alſo um ein Perſonalpfand, das nach jüdiſchem Rechte unzuläſſig war, aber als altdeutſcher Rechtsbrauch damals noch angewendet wurde.

Juden Leo von Villingen gewesen sein. Ein anderer, der im „spil sonderlich beromt und erfaren" war, unterrichtete die Edelleute der Umgebung im Karten- und Gewinnspiel*. Ein vom Rate ausgefertigter Schutzbrief von 1498 zählt 5 jüdische Haushaltungen in Villingen auf. Viel größer dürfte ihre Anzahl auch nie gewesen sein. Über das Vorhandensein eines Friedhofes fehlt jeder Anhalt. Die Blutbeschuldigung von 1504 (S. 79) veranlaßte die Einsperrung aller jüdischen Mannspersonen in die Stadttürme. Trotz vielfacher schriftlicher Anfragen des Rats bei den beteiligten Städten und Beamten und peinlichen Vorgehens gegen die Juden konnte nichts gegen diese erwiesen werden, sodaß deren Freilassung erfolgen mußte. Anfangs des 16. Jahrhunderts machte der Jude Jöslin von Villingen (S. 74) viel von sich reden. Der „Judenmaier" (Obervorsteher der Juden) in Ensisheim bezeichnete ihn in einem Briefe als „halb Jud, halb Christ, halb geistlichen, halb weltlichen Mann." Unter Umgehung seines zuständigen Judenmeisters in Bergheim (Elsaß), dem Rede zu stehen er sich beharrlich weigerte, hatte er sich an den Judenhochmeister in Worms gewandt, wofür er mit dem Bann belegt wurde. Die Villinger unterstützten Jöslin, da nach ihren Privilegien kein Bürger oder Hintersasse in erster Instanz vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden könne und kamen der Aufforderung des kaiserlichen Landvogts, Jöslin gefangen zu nehmen und seine Briefe, Kleinodien und Werksachen nach Ensisheim zu senden, erst nach, als ein kaiserlicher Befehl vorgezeigt wurde. Nun erbat der Magistrat für den Juden die Hilfe des Grafen von Zollern, der sich auch für Jöslin beim Kaiser verwandte. Auf des Grafen Rat gaben die Villinger Jöslin frei, der dann nach Hohenzollern übersiedelte.

Weshalb die Juden 1510 aus Villingen ausgewiesen wurden, erzählt in ergötzlicher Weise etwa 80 Jahre später der reformierte Pfarrer Josua Maler: Sein Großvater Balthasar war noch als 100jähriger Mann zu Fuß zur Frankfurter Messe und zurück gereist. Auf der Heimreise wurde er unterwegs in ein Bett gelegt, das gar unsauber und von Schweiß und Unrat einer mit bösen Blattern behafteten Person verwüstet war, ohne daß der alte, müde Mann das wahrnahm, weshalb er auch die Sucht bekam. Da aber diese Plage damals noch neu und den Ärzten unbekannt war, konnte ihm niemand helfen. Nun unterwanden sich die Juden in Villingen, ihn zu „arznen", gingen aber so langsam mit der Sache um, daß er seine übrigen fünf Jahre in großer Not abgesterbet und durch der Juden Unbilligkeit und Verzaudern um Hab und Gut kam. Als damals

* Das Kartenspiel scheint um jene Zeit leidenschaftlich betrieben worden zu sein. So beschwerte sich 1520 Josef Jud aus Landau für seinen Tochtermann, den Schulklöpfer und Kartenmaler Mayer Chayn, daß reiche und arme Juden in anderen Orten Spielkarten kaufen und zum Schaden seines Tochtermannes feil bieten, des sie doch nicht notdürftig wären. Der Rat möge dies verbieten, daß Josefs Tochtermann und seine Kindlein nicht verjagt würden, sondern bei den anderen Juden bleiben können. Wenn allen handeltreibenden Juden der Verkauf von Spielkarten untersagt würde, könnte Mayer sie anfertigen. Der Rat beschloß in diesem Sinne.

Kaiser Maximilian nach Villingen kam, fragte er auch nach dem alten Maler, der ihm in mehreren Kriegen treu gedient hatte. Der Kaiser, von Balthasars Schicksal gerührt, ordnete die sofortige Ausweisung aller Juden in Villingen an und befahl, daß sie hier fürbaß keinen Platz und Unterschlupf mehr haben sollten, „da sie bisher in großer Zahl* hier gewohnt und auch eine eigene Synagoge gehabt hatten."

Bereits 1526 erließ der spätere Kaiser Ferdinand I. als Erzherzog von Österreich gegen die Juden beschränkende Verordnungen, die, weil sie wirkungslos blieben, 1547 verschärft wurden. Auf Ansuchen seiner vorderösterreichischen Landstände erließ Ferdinand endlich 1573 ein sog. „Wuchermandat sowohl Christen als Juden betreffend", das anordnete, daß bis 1. Juni 1574 sämtliche Juden aus diesem Gebiete fortzuschaffen seien und nach Ablauf der gesetzten Frist keiner mehr dort geduldet werden dürfe. So verschwanden mit einigen Ausnahmen die Juden im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts nach und nach aus Vorderösterreich. Manche von ihnen fanden bei den unabhängigen Territorialherren in der Nachbarschaft Unterkunft.

4. Bistum Basel.

Einige dieser Flüchtlinge — meist aus dem linksrheinischen Vorderösterreich — fanden damals im Fürstbistum Basel Aufnahme, so auf rechtsrheinischer Seite in Istein und Schliengen. In letztgenanntem Dorfe erhielten schon 1542 zwei jüdische Familien bischöflichen Schutz, zu denen in den folgenden Jahren noch mehrere hinzukamen. Nach einem Verzeichnisse von 1576 gab es in Schliengen sieben Judenfamilien, deren Satzbriefe sich auf Anverwandte und Dienstboten (beides Begriffe, die sehr dehnbar sind) erstreckten. Außerdem saßen in Steinenstadt zwei, in Haltingen eine, in Mauchen (bei Müllheim) zwei und in Istein zwei jüdische Familien. Auch in Huttingen haben um 1560 Juden gewohnt**. In den Schaffneirechnungen werden häufig außer dem pflichtschuldigen Satzgeld Einnahmen „aus Frevel und Bußen" verbucht, mit denen die Juden offenbar reichlich bedacht wurden. Der Jude Isaak in Schliengen war 1580 beschuldigt worden, gestohlene Kirchengeräte gekauft zu haben. Er wurde verhaftet und mehrfach vernommen, es fanden Haussuchungen bei ihm statt, und schließlich gab man sich, angeblich auf Fürbitte seiner für ihn bürgenden Familie, mit einer Erklärung zufrieden, in der er „um der Tortur und malefizrechnung anlangend" enthoben zu werden, alles, was man von ihm verlangte, unterschriftlich zugestand. Er mußte einen jüdischen Eid schwören, nie und nimmer gegen seine Ankläger, gegen den Bischof und dessen Hofrat irgend

* Das ist offenbar eine Übertreibung. Nachdem 1498 fünf Haushaltungen schutzberechtigt waren, konnten sie nach damaligen Verhältnissen 1510 nicht „in großer Zahl" anwesend gewesen sein.

** Als Begräbnisplatz dürfte den Juden des Bistums Basel zuerst der in Zwingen, später der in Sulzburg gedient haben.

etwas zu unternehmen, „weder mit worten, noch mit werkhen und in keinerlei weis“ und verpflichtete sich, gegen Niederschlagung der Klage eine, wie er sagen muß, wohlverdiente Strafe von 300 Pfund zu zahlen.

Die Aufnahme der Juden im Bistum Basel fällt mit einer Periode großer Geldschwierigkeiten zusammen, unter welchen die Bischöfe sehr schwer zu leiden hatten. Die aus den Niederlassungen fließenden Gelder dürften somit der Hauptgrund gewesen sein, den Juden Wohnrecht zu gestatten. Als 1575 das Bistum verwaist war, wurde dem neugewählten Bischof die Abschaffung der Juden zur Pflicht gemacht. Er wollte sein Wort einlösen. Da aber die Christen den wegziehenden Juden ihre Schulden nicht sofort abtragen konnten, gewährte er ihnen eine Verlängerungsfrist von zwei Jahren, die auf Wunsch des Domkapitels nochmals hinausgeschoben wurde. Ein Gesuch der Juden um abermaligen Aufschub blieb erfolglos, und so verließen sie nach und nach, die letzten 1581, das rechtsrheinische Gebiet des Bistums, während sie auf der linken Rheinseite noch weiter wohnen durften. In den Rechnungen der Schaffnei werden im Amt Schliengen 1579/80 nur noch 5 Haushaltungen erwähnt, und in der nächstjährigen fehlen die Einnahmen aus dem Judensatzgeld vollständig. Eine Randbemerkung des Schaffners fügt erklärend bei, daß ein Teil der Juden fortgezogen, ein Teil gestorben sei.

Nach dem 30jährigen Kriege siedelte Nathan Frank von Neuenburg nach Schliengen über, jedoch nur zu vorübergehendem Aufenthalt. Über weitere Niederlassungen von Juden in badischen Orten des früheren Bistums Basel liegen keine Berichte vor.

IV. Während des Dreißigjährigen Krieges.

Im 17. Jahrhundert gab es Zeiten, wo jeder Unterschied zwischen Juden und Christen, insbesondere die Ungleichheit ihrer Rechtslage, aufgehört hatte. Das war während des 30jährigen Krieges. In den Ländern, in denen die Kriegsfurie wütete, war damals die Not allgemein; Jude und Christ wurden gleichmäßig von ihr betroffen. Kein Wunder, wenn alle ohne Ausnahme darauf bedacht waren, in diesem wirren Durcheinander, in einer Zeit, in der jede gesellschaftliche Ordnung zu bestehen aufgehört hatte, möglichst ihr Leben zu erhalten und ihren persönlichen Vorteil zu wahren. Der Wahlspruch des Bauern in „Wallensteins Lager“:

„Nehmen sie uns das Unsre in Scheffeln,
müssen wir's wieder bekommen in Löffeln,

war die allgemeine Losung und richtete sich nicht nur gegen die herumschweifenden Soldaten und die Marodeure. Ein zeitgenössischer Schilderer der damaligen Verhältnisse, der in Willstätt bei Kehl geborene Satyriker Moscherosch, hält alle Stände für gleich wert: Den Kommissarius und den Juden. Müller, Schneider und Weber sind einander in die Haare geraten, weil sie sich dreierseits Diebe gescholten. Dem Juden wird sogar bezeugt,

daß man solche seines Glaubens findet, „welche in ihren äußerlichen Hantierungen redlicher, ehrlicher und gewissenhafter als manche Christen handelten." Es ist also eine Verkennung und Entstellung der geschichtlichen Tatsachen, wenn man einseitig die Juden während dieser Zeit selbstsüchtiger Handlungen und unlauterer Ausnützung der allgemeinen Notlage beschuldigt. Besonders unsere Heimat wurde zu Beginn des unseligen Krieges, am meisten jedoch in seinen letzten Jahren, schwer heimgesucht. Die beste Schilderung der kulturellen Zustände jener Zeit, Grimmelshausens trefflicher „Simplicissimus", gibt ein getreues Spiegelbild der leiblichen und seelischen Nöte des zu Ende gehenden Krieges in unserer Heimat. Denn der Verfasser, der in den letzten Jahren des Krieges als Soldat das badische Land durchstreifte und nach Friedensschluß in Renchen lebte, hatte die Verheerung mit eigenen Augen mitangesehen. An mehreren Stellen seines Romans läßt er auch Juden auftreten, so in der Reichsfestung Philippsburg, wo ein Jude beauftragt wird, für den ganz heruntergewirtschafteten Simplicissimus Pferd und Kleider zu beschaffen. Die Juden mußten den Soldaten ihre Beutestücke abkaufen und waren, um üblen Folgen zu entgehen, darauf bedacht, die Gegenstände im gegnerischen Lager wieder loszuwerden. Grimmelshausen bringt hierfür folgendes Beispiel: „Nach Mitternacht ritten wir (mit erbeuteten Pferden) weiters und kamen gegen Mittag an die äußerste Grenzen der Schweizer. Und dieweil wir uns lustig machten, schickte der Wirt nach zwei Juden, die uns die Pferde gleichsam nur um halb Geld abhandelten. Es war alles so nett und just bestellt, daß es wenig Wortwechselns brauchte. Der Juden größte Frage war, ob die Pferde kaiserisch oder schwedisch gewesen, und als sie vernahmen, daß sie von den Weimarischen herkämen, sagten sie: „So müssen wir solche nicht nach Basel, sondern in das Schwabenland zu den Bairischen reuten" über welch große Kundschaft und Vertreulichkeit ich mich nicht wenig wundern mußte." Ein weiteres schauriges Bild zeigt uns Grimmelshausen: „Als ich noch ein wenig umschaute, sah ich unweit von uns (in der Gegend von Breisach) einen Kerl stockstill an einem Baum stehen; solchen wiese ich dem Olivier (seinem Begleiter) und vermeinte, es wäre sich vorzusehen. „Ha, Narr!" antwortete er, „es ist ein Jud, den hab ich hingebunden; der Schelm ist aber vorlängsten erfroren und verreckt." Und in dem ging er zu ihm, klopfte ihm mit der Hand unten ans Kinn und sagte: „Ha, du Hund, hast mir auch viel schöne Dukaten gebracht." Und als er ihm dergestalt das Kinn bewegte, rollten ihm noch etliche Dublonen zum Maul heraus, welche der arme Schelm noch bis in seinen Tod davonbracht hatte. Olivier griff ihm darauf in das Maul und brachte 12 Dublonen und einen köstlichen Rubin zusammen."

Aber auch geschichtliche Aufzeichnungen bekunden die jammervollen Zustände, unter denen die Juden mitzuleiden hatten. Im Frankenlande ließen die Schweden ein genaues Verzeichnis der gesamten Judenschaft anfertigen und ihnen dann den Befehl geben, „daß alle Juden am 20. April 1632 sich in Würzburg einzufinden hätten, weil ihnen ein Vorhalt gemacht

werden solle." Dieser „Vorhalt" bestand in einer riesigen Zwangsanleihe ohne jede Aussicht auf Rückzahlung und in einer außerordentlichen, hohen Kriegssteuer. Nachdem die Schweden wieder abgezogen waren, wurde die Herbeischaffung der Gelder für die zerstörten Festungswerke in Würzburg den Juden des Bistums auferlegt. Mit den rohesten Gewaltmitteln preßte man ihnen das letzte heraus.

War die Soldateska verschwunden oder einigermaßen Ruhe eingekehrt, so wurden auch wieder die kleinlichen Anordnungen zur Drangsalierung der Juden hervorgeholt. Im Würzburgischen sollten sie während des Krieges mehrmals ausgewiesen werden. In Wertheim beschwerte sich 1633 ein Beamter beim Grafen, weil die Juden kein gelbes Ringlein am Rocke trugen. Die Judenschaft begründete die Unterlassung einesteils damit, daß das Tragen dieses Abzeichens seit 30 Jahren nicht mehr gefordert wurde und in den benachbarten Städten auch nicht mehr verlangt werde. (Tatsächlich hatte der Bischof von Würzburg 1623 das von einem seiner Vorgänger erlassene Ringmandat aufgehoben, um den Juden den Einkauf von Lebensmitteln zu ermöglichen.) Außerdem wurde geltend gemacht: „Würden wir bei jetzigen Kriegszeiten diese Ringlein tragen müssen, so wären wir unseres Lebens nicht sicher, wie erst neulich der Jude Männlein, als er auf der Straße ging und ein Soldat erfuhr, daß er Jude sei, von diesem ohne allen Grund mit einem Stein zu Boden geschlagen wurde und fast tot war, auch bis jetzt noch nicht geheilt ist. Wir könnten, wenn die gelben Ringlein wieder eingeführt würden, keine Geschäfte mehr machen und keine Abgaben mehr bezahlen, bitten deshalb um Abweisung der Klage." In einer Beschwerde von 1628 führen die Wertheimer Juden Klage darüber, daß das erst neulich wieder hergestellte Häuschen auf ihrem Friedhofe eingerissen und verwüstet wurde. Aber auch uralte Grabsteine wurden zerstört „daß einem, den es angeht, das Herz weinen möchte." Ein Pfad wurde über den Friedhof gezogen, das Bleichtuch darauf gelegt und alles zum ärgsten verwüstet, welches von alters her nie gewesen. „Weil wir nun über solchen Friedhof uralte Briefe und Freiheiten in Handen, wir auch von solchem und der Synagog dem Fürsten jährlich hohe Zinsen zu geben schuldig und bis auf diese Zeit dabei sind manuteniert und gehandhabt worden, so bitten wir, uns auch ferner zu schützen." (Es ist nicht gesagt, daß diese Verwüstungen lediglich eine Kriegsfolge waren; derartige Roheiten ereigneten sich zu allen Zeiten und haben auch heute noch nicht aufgehört.) Wiederholt wurden die Juden zu Kriegssteuern, die neben den sonstigen Abgaben zu entrichten waren, herangezogen. Darin werden sie aber wohl das Schicksal ihrer Mitbürger geteilt haben. Im Jahre 1631 führen die Wertheimer Juden an, „daß sie zur Abwendung von Gefahr und Unterhaltung von Kriegsvolk 4—5000 Taler beischaffen müssen." Die Würzburgischen mußten 1636 dem Juliusspital 1000 Rtlr. als Zwangsdarlehen vorstrecken. Die Wenkheimer Juden beschwerten sich über die dortigen Burschen, die sie nächtlich schmähen, ihre Haustüren öffnen und Kräuter, Essig, Butter oder was sie sonst finden, wegtragen. Hierdurch werden die aus anderen Orten

hierher zum Wein kommenden Soldaten veranlaßt, mit ihnen zu verfahren, wie die in Ober- und Unteralkertheim einquartierten Reiter, die sie gebrandschatzt und geplündert hätten. Eine Witwe in Wenkheim bat um Nachlaß des Schutzgeldes, da „ihr Mann vor zwei Jahren von den schwedischen Bagageknechten bei Bischofsheim darniedergehauen" wurde. In einer anderen Bittschrift wird geschildert, wie lindenauische Reiter den Juden in Laudenbach 85 Taler abgepreßt, die Häuser verwüstet, Truhen zerschlagen und alles rein auspoliert hätten, sodaß sie einen Schaden von 600 Talern erlitten. Die Schwierigkeit, die Schutzgelder beizubringen, war so groß, daß in Wertheim beantragt wurde, die mit der Zahlung Rückständigen nicht zur Tora zu rufen, was damals auch anderwärts angeordnet wurde.

„Sämtliche Juden zu Speyer, Bruchsal, Grumbach und uff dem Kraichgau" ersuchten 1625 den Markgrafen von Baden-Durlach um Rückgängigmachung der 1619 erfolgten Erhöhung des Judengeleits. Dieses, so führten sie in der Begründung an, sei damals erhöht worden, „nachdem der Reichstaler angefangen uffzusteigen und die Hardtmünzen geringert gewesen. Folgends aber, als der Taler wiederumb valuirt und herunter uff den alten Fuß gesetzt worden, sei doch das Geleit in seiner Steigerung geblieben. Dieweil aber sie arme Juden in den gemeinen Landesverderbungen sowohl vom Feind als Freind merklich gelitten und aufs äußerste ruiniert worden seien, gestalt sie noch uff alle begebende Durch- und Anzüge das Äußerst hergeben und sich verfolgen lassen müßten, daherr seien sie so erarmet und erarmten noch, daß sie bei so hohem Geleitgeld das markgräfliche Land nicht durchreisen und benützen könnten". Die markgräfliche Kanzlei betonte hingegen, das Geleitgeld sei 1619 „bei ganz baarem, gutem Geld beschehen und eines der Medien gewesen, welches von der Kanzlei vorgeschlagen und dem damaligen Markgrafen approbiert worden sei, um die Entraden (Einkünfte) zu vermehren."

Noch ein Bild aus der Zeit des zu Ende gehenden Krieges: Im letzten Kriegsjahre (1648) beauftragte der Kommandant der Festung Breisach den Juden Mathias in Markolsheim (Elsaß), zur Verpflegung französischer Truppen Vieh einzukaufen. In der Absicht, in der Gegend der Waldstädte (Waldshut) das Vieh zu beschaffen, machte sich Mathias auf den Weg. „Bei dem Feuermörsell der Stadt Breisach" angekommen, traf er einen in seine Heimatstadt Basel reisenden Kaufmann, mit dem Mathias ein Strecke fuhr, und dem er vorsichtshalber bei der Trennung sein Geld anvertraute. Auf seinem weiteren Wege begegnete ihm das Edelfräulein Masquin aus der Gegend von Weißenburg, das ihm, als es den Zweck seiner Reise erfuhr, mitteilte, es habe bei Bauern in Herkingen (bei Müllheim) Vieh eingestellt, welches aber schlecht gepflegt würde und deshalb verkäuflich wäre. Mathias fuhr nun über den Rhein und meldete sich sofort beim markgräflich badischen Obervogt in Rheinweiler, den er aber nicht zu Hause traf. Alsdann kaufte er das Vieh in Herkingen unter der Bedingung, daß ihm die Tiere ins nächste elsässische Dorf gebracht werden müssen. Der

Pfarrer, der Vogt und andere Bürger waren beim Handel zugegen. Der Pfarrer gab sich sogar als Verwalter des Viehes aus. (Im Hinblick auf die späteren Angaben des Vogts ist dies zu erwähnen nötig.) Am anderen Tage reiste Mathias mit dem Pfarrer nach Basel, um ihm den Kaufpreis auszuzahlen. Nach Empfang des Geldes versicherte dieser, „bei priesterlichen Ehren" Wort zu halten. Als Mathias aber an den verabredeten Ort kam, war das Vieh nicht eingetroffen. Die Verkäuferin benachrichtigte ihn, sie habe das Vieh nach Rheinweiler treiben lassen, dort habe es aber der markgräfliche Vogt beschlagnahmt, weil der Käufer ohne Geleit ins Badische eingedrungen und da sogar über Nacht geblieben sei. Der Vogt meldete den Vorfall der markgräflichen Regierung, die damals aus Sicherheitsgründen in Basel ihren Sitz hatte. Sie ordnete an, das Vieh müsse nach Ötlingen (bei Lörrach) gebracht werden, und der Vogt hätte den Juden nicht laufen lassen, sondern „ihn am Kopf nehmen sollen, wonach sich in Zukunft zu richten sei." Mathias meldete den Vorfall seinem Auftraggeber und führte aus, er (Mathias) habe nichts Ungebührliches begangen, viel weniger sich einer Majestätsbeleidigung, deren er geziehen werde, schuldig gemacht, noch auch das Geleit gebrochen, „als welches niemalen bei diesen Kriegszeiten gehalten und genommen worden, da man auch die Juden bei solchen nicht, wie in Friedenzeiten, schützen könne." Er habe sich „uff den erhaltenen königlichen (französischen) Schutz verlassen, durch welchen er bis anhero in der Markgrafschaft in allen Orten viel Jahr her sicherlich gehandelt und niemalen dergleichen einigem Juden zugemuthet oder von selbigem begehrt worden." Mathias bat schließlich den Kommandanten, ihm behilflich zu sein, daß er „entweder zu dem Vieh oder zu dem Geld, so ihm sonsten zu erstatten unmöglich, wieder gelangen oder außer Schaden möge gesetzt werden" und gab der Meinung Ausdruck, daß der Markgraf „so er die rechte Beschaffenheit der Sache wissen sollte, in diesem Verfahren kein Belieben haben werde." Der Kommandant verlangte nun vom Vogt in Rheinweiler die Herausgabe des Viehs. Dieser erwiderte, er habe, um den Vorteil seiner Bauern zu wahren, die Ablieferung verhindert. Sie hätten die Tiere mit großen Kosten überwintert, und jetzt, wo sie einen Nutzen erhofften, sei es ihnen unverantwortlicherweise entzogen worden. Sie hätten geglaubt „ohnangesehen sie bei Geldmittel nicht wären, jedoch solches anderweit zu erlangen Leute hätten und wüßten, daß umb den Preis der Jud es erkaufft, ihnen solch Vieh werde bleiben und gelassen werde." Übrigens habe nicht er (der Vogt) die Beschlagnahmung ausgesprochen, sondern der Margraf, an den sich der Kommandant wenden möge; was auch geschah. Die markgräfliche Kanzlei antwortete dem Kommandanten von Breisach: Man wolle nicht annehmen, daß er willens sei, das Recht der Regierung zur Wegnahme des Viehes zu bestreiten. Indes sei man nicht gemeint, ihm das Vieh vorzuenthalten, vorausgesetzt, daß er den Juden zur Regierungskanzlei schicke, damit man sich mit ihm vergleiche. Hiermit endigt die aktenmäßige Darstellung. Wie die Sache ausging, ist nicht ersichtlich.

Damit dieſem Kulturbilde das Gegenſtück nicht fehle, ſei noch von dem Juden Vehus (Vaiß) in Philippsburg — es mag dies der Jude von Philippsburg ſein, den Grimmelshauſen im „Simpliciſſimus“ erwähnt — berichtet: Vehus bat als biſchöflich ſpeyeriſcher Schutzjude bald nach Kriegsende den badiſchen Markgrafen um Bewilligung eines Jahresgeleits im badiſchen Ländchen und gab als beſondere Begründung an, er ſei, wie bekannt, während des Krieges für die badiſchen Untertanen, die viel in Philippsburg amtlich zu tun hatten, bei dem franzöſiſchen Gubernatore und anderen hohen Offizieren eingetreten, er habe ihnen auch mit Geld vorgeholfen, einiges Intereſſe (Zins) aber daraus niemals empfangen, auch keins begehrt. Da ſein Geſuch unbeantwortet blieb, legte er das Zeugnis einer Reihe von Gemeindeſchultheißen vor, die bekundeten: Ihre Gemeinden hätten in der Zeit, da Philippsburg von den Franzoſen beſetzt war, „viel unterſchiedliche Lohndienſte leiſten müſſen.“ Es ſei oft vorgekommen, daß die Kontributionen nicht pünktlich entrichtet werden konnten, „wodurch entweder wir oder gemelte Bürgermeiſter mit Reutter oder Muskefieren abgeholt, nach beſagtem Philippsburg gefänglich geführt und daſelbſten entweder arreſtirt oder ins Gefängnis geführt worden ſind.“ In ſolchen Fällen ſei nun Vaiß, der der franzöſiſchen Sprache mächtig war, ihr Fürſprecher geweſen und habe ihnen alle Hilfe geleiſtet. Nach Beendigung des Krieges beſorgte er den Gemeinden zur Abtragung ihrer Kriegsauflagen, in einer Zeit, wo ſie „in anderen Ort in ſchneller Eil kein Geld zu entlehnen gewußt hätten,“ die nötige Summe. Deshalb baten die Schultheißen von Linkenheim, Neureut, Schreck (heute Leopoldshafen), Hochſtetten, Graben, Liedolsheim und Rußheim „für gemeldeten Fleiß des Juden und für ſeine erzeugte Freundſchaft“ ſeinem Erſuchen zu entſprechen. Eine Anzahl Schultheißen aus dem Amte Stein bezeugten Vaiß weiter: „Daß wir ihn vielfach angeſprochen, daß er unſer Dolmetſch iſt geweſen, in unſern Nöthen geholfen und auch etlich Mal Geld fürgeſtrecket. Auch hat er uns gewarnt und unſern Schaden gehindert, ſoviel als in ſeinem Vermögen iſt geweſen. Hiermit bezeugen wir nit anders als Liebs und Guts, das uns von ihme geſchehen iſt.“ Trotz alledem wurde das Geſuch abgelehnt. —

Zum Schluſſe muß noch erwähnt werden, daß auch jüdiſche Soldaten am dreißigjährigen Kriege teilnahmen. In Überlingen bewarb ſich während des Krieges ein Jude, der vorher Soldat geweſen war, um Aufnahme. Er wurde jedoch unter Berufung auf ein altes kaiſerliches Privileg abgewieſen. Beſſer war ein anderer Jude daran, der ſich bei der Verteidigung der Stadt Zabern i. E. 1622 durch beſondere Tapferkeit hervorgetan hatte. Zum Danke für ſeine Leiſtung erhielt er in Zabern das Wohnrecht.

*

Quellennachweis.

Aberl, J. F., Die Wahlkapitulation d. Würzburger Bischöfe bis zum Ende d. 18. Jahrh. Archiv d. hist. Vereins v. Unterfranken u. Aschaffenburg, 46. Bd.

Appel, M., Der Humanist Reuchlin als Verteidiger d. jüd. Schrifttums. Im Deutschen Reich 1908.

Amrhein, A., Gottfried IV. Schenk v. Limpurg, Bischof v. Würzburg u. Herzog zu Franken. Archiv d. hist. Vereins v. Unterfr. u. Aschaffenburg, 50. bis 53. Band.

Bader, J., Das badische Land u. Volk, Freiburg i. Br. 1856.

Badische hist. Kommission. Oberrheinische Stadtrechte, 1. Abt. Fränkische Rechte, 2. Abt. Schwäbische Rechte, Heidelberg 1895 u. f. J.

Bamberger, M. L., Ein Blick auf d. Gesch. d. Juden in Würzburg. Würzburg 1905.

Bamberger, S., Historische Berichte über d. Juden d. Stadt u. d. ehemaligen Fürstentums Aschaffenburg. Straßburg 1900.

Baumann u. Tumbült, a. a. O.

Berberich, a. a. O.

Bohrer, M., Die Juden i. Hochstift Würzburg i. 16. u. am Beginn d. 17. Jahrh. Inang. Dissert. Freiburg i. Br. 1922.

Brinkmann, C., Reichartshauser u. Meckesheimer Zent. 1. Abt. 1. Heft d. Bad. Weistümer und Dorfordnungen.

Carlebach, R., Badische Rechtsgeschichte. Heidelberg 1906 u. 1909.

Fecht, Gesch. d. Stadt Durlach, Heidelberg 1869.

Feilchenfeldt, L., Rabbi Josel v. Rosheim, Straßburg 1898.

Gothein, E., Die bad. Markgrafschaften i. 16. Jahrh. Neujahrsbl. d. bad. hist. Kommission 1910.

Grätz, H., a. a. O.

Grimmelshausen, Der abenteuerliche Simplicissimus (Ausgabe R. Buchwald), Leipzig (Inselverlag).

Häußer, L., a. a. O.

Hirz, J. N., a. a. O.

Kracauer, a. a. O.

Krieger, A. a. a. O.

Löwenstein, L., Juden a. Bodensee, a. a. O.

„ Juden i. d. Kurpfalz, a. a. O.

„ Juden i. Wertheim, a. a. O.

„ Zur Gesch. d. Juden i. Großh. Baden. Geigers Zeitschr. f. Gesch d. Juden i. Deutschland, Jahrg. 2 u. 3.

Mays, A. u. Christ, K., Einwohnerverzeichnis d. Stadt Heidelberg v. J. 1588, Neues Archiv f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg, Bd. I.

Mone, a. a. O.

Moscherosch, Gesch. d. Philanders v. Sittenwald. Herausg. v. F. Bobertag. Berlin und Stuttgart (Spemann).

Nordmann, A., Geſch. d. Juden i. Baſel. Basler Zeitſchr. f. Geſch. u. Altertumskunde XIII/1.
„ Über d. Judenfriedhof i. Zwingen u. Judenniederlaſſungen i. Fürſtbistum Baſel. Basler Zeitſchr. f. Geſch. u. Altert'kunde VII.
Nübling, a. a. O.
Reinfried, K., Das ehemalige badiſch-windeckiſche Kondominat Bühl, „Die Ortenau" 4. Heft.
„ Geſch. d. Stadt Bühl. Freiburg i. B. 1877.
Remling, a. a. O.
Riezler, a. a. O.
Roder, Villingen, a. a. O.
Rombach, K., Die Juden i. Frankenlande. Der Main- u. Tauberbote 1853.
Rosmann, a. a. O.
Salfeld, Mainz, a. a. O.
Scherer, Die Rechtsverhältniſſe d. Juden. Leipzig 1901.
Seith, K., Das Markgräflerland und die Markgräfler im Bauernkrieg 1525 (Heimatblätter „Vom Bodenſee zum Main" Nr. 28). Karlsruhe 1926.
Tumbült, G., Das Fürſtentum Fürſtenberg v. ſ. Anfängen bis z. Mediatiſierung i. J. 1806. Freiburg 1908.
Weech, Fr. v., Bad. Geſchichte, Karlsruhe 1890.
Wetzel, a. a. O.
Wiener, M., Die Errichtung d. hebr. Druckerei in Tiengen. MGWJ 12. Jahrg.
Wille, J., Johann Reuchlin, ZGOR N.F. XXXVII.
Zehnter, J. A., a. a. O.
„ Zur Geſch. d. J. i. d. Markgrafſchaft Baden-Durlach, ZGOR N.F. XI und XII.
— Fürſtenbergiſches Urkundenbuch, a. a. O.

*

Vierter Abschnitt.

Die Zeitenwende.

(1650—1809)

I. Übersicht.*

Nun war wieder Frieden im Lande! Die Fürsten und Fürstchen waren aus ihren freiwilligen und unfreiwilligen Zufluchtsstätten in ihre Residenzen eingezogen und begannen wieder zu regieren. Wenige Jahrzehnte waren verflossen, da suchte einer den andern durch Entfaltung eines glänzenden Hofhaltes nach dem Vorbilde des „Sonnenkönigs", in dem sie das Ideal des Herrschers von Gottes Gnaden erblickten, zu überbieten. Die Staatskassen waren aber ständig leer. Da brauchte man wieder die Juden. In den kleinen Hoheitsgebieten sah man sie als Besteuerungsobjekte recht gern. Die Judenschutzgelder, die Erträgnisse des Judengeleits und ihre sonstigen Abgaben waren eine schätzenswerte Summe. In den Prunkschlössern und Gartenanlagen in Würzburg, Mannheim, Schwetzingen, Waghäusel, Bruchsal, Karlsruhe, Rastatt, Favorite u. a. steckt auch jüdischer Schweiß und jüdisches Geld.

Neben den regelmäßigen Abgaben, dem Schutzgeld und den damit verbundenen Nebengefällen als Martinsgänsen, Fastnachtshühnern u. dgl. wurde das Geleitgeld bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts mit unnachsichtiger Strenge erhoben. Als Moses Mendelssohn 1776 — damals schon eine weltberühmte Persönlichkeit — nach Dresden reiste, wurde er an der sächsischen Landesgrenze angehalten und gezwungen, für seine Person einen Leibzoll nach der Taxe für einen „polnischen Stier" zu zahlen. Dazu kamen noch Sonderabgaben an Staat und Gemeinde. Im 18. Jahrhundert kamen manche Fürsten auf den Einfall, ihre außerordentlichen Aufwendungen von den Juden zahlen zu lassen oder zur Förderung der Industrie ihre Juden zum Vertriebe der in den fürstlichen Fabriken (Manufakturen) hergestellten Waren zu zwingen. Das bekannteste Beispiel ist die Porzellansteuer Friedrichs II. von Preußen. „Jeder Jude in Preußen mußte bei seiner Verheiratung für eine bestimmte Summe Porzellan aus der neu-

* Als vorzügliche Einführung in diesen Zeitabschnitt sei „Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert" von Dr. Felix Priebatsch empfohlen.

gegründeten Porzellanmanufaktur in Berlin entnehmen, und zwar nicht nach eigener Wahl, sondern nach dem Belieben der Manufaktur, die sich auf diese Weise natürlich ihre Ladenhüter vom Halse schaffte. So bekam Moses Mendelssohn, der damals schon bekannte und geachtete Mann, zwanzig lebensgroße, massiv porzellanene Affen, von denen sich noch einige in der Familie erhalten haben."

Nur einzelne Fürsten erkannten, daß die Juden zur Wiederbelebung des Wirtschaftslebens beitragen könnten und nahmen sie deshalb auf, wenn sie aus anderem Gebiete verjagt worden waren. Denn noch immer waren sie Schutzjuden, die man nach Ablauf der vereinbarten Schutzzeit des Landes verweisen durfte. Die im vorigen Zeitabschnitte eingetretene Umsiedelung war noch immer nicht zum Abschlusse gekommen. Sie wurde noch erhöht durch schwere Verfolgungen, denen die Juden im Osten, namentlich in Polen 1648 und 1658 ausgesetzt waren. Vollständig verarmt flüchteten diese wieder nach Westen und Süden. Obwohl sich der Hauptstrom der Auswanderer nach Holland und Italien ergoß, berührte er auch deutsche Gemeinden. Die Flüchtlinge erweckten in den an und für sich nicht sehr beständigen deutschen Siedlungen Wanderlust, und auch manche deutsche Judenfamilie schloß sich den Vertriebenen an. So wurden die Juden immer weiter nach Westen und in Gegenden gedrängt, wo sie bisher kaum oder gar nicht ansässig waren. Die Ausweisung der Juden aus Wien und den österreichischen Ländern (1670) verstärkte noch diese Judenwanderungen.

Noch immer gab es in den Städten Judenviertel, und das Judenabzeichen war noch nicht überall verschwunden, so daß in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts ein Italiener, der Deutschland bereiste, in Hamburg darüber erstaunt war, daß die dortigen Juden „kein Zeichen am Hut oder sonstwo, wie das in anderen Ländern gebräuchlich ist, zu tragen brauchten." Die Lage der deutschen Juden war eine derartige, daß der berühmte französische Staatsmann Mirabeau die Judengesetzgebung des aufgeklärten Königs Friedrich II. von Preußen als „würdig eines Kannibalen" charakterisierte. Und der preußische Kriegsrat Dohm schilderte 1781 in seiner Schrift „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden" ihre Verhältnisse folgendermaßen:

„In einigen Staaten hat man ihnen den Aufenthalt ganz versagt und erlaubt nur für einen gewissen Preis den Reisenden, des Landesherrlichen Schutzes für eine kurze Zeit (oder für eine Nacht) zu genießen. In den meisten andern Staaten aber hat man die Juden nur unter den lästigen Bedingungen nicht sowohl zu Bürgern als zu Einwohnern und Untertanen aufgenommen. Nur einer gewissen Anzahl jüdischer Familien ist es meistens erlaubt, sich in einem Lande niederzulassen, und diese Erlaubnis ist gewöhnlich nur auf gewisse Orte eingeschränkt und muß allemal mit einer ansehnlichen Summe Geldes erkauft werden. . . Hat ein jüdischer Vater mehrere Söhne, so kann er gewöhnlich die Begünstigung des Daseins im Lande seiner Geburt nur auf einen derselben fortpflanzen, die übrigen muß er mit einem abgerissenen Teile seines Vermögens in fremde Gegenden ausschicken, wo sie mit gleichen Hindernissen zu kämpfen haben. Bey seinen Töchtern kömmt es darauf an, ob er glücklich genug ist, sie in einer der wenigen Familien

seines Ortes einzuführen. Selten kann also ein jüdischer Vater das Glück genießen, unter seinen Kindern und Enkeln zu leben, den Wohlstand seiner Familie auf eine dauerhafte Art zu gründen. Denn auch der Wohlhabende wird durch die notwendige Trennung seiner Kinder und die Kosten ihres Etablissements an verschiedenen Orten zu einer beständigen Zerreißung seines Vermögens gezwungen. Hat man dem Juden die Erlaubnis, sich in dem Staate aufzuhalten bewilligt, so muß er dieselbe jährlich durch eine starke Abgabe wieder erkaufen, er darf sich nicht ohne besondere Erlaubnis, die von gewissen Umständen abhängt, und nicht ohne neue Kosten verheyraten; jedes Kind vermehrt die Größe seiner Abgaben, und fast alle seine Handlungen sind damit belegt . . .und bey diesen so mannigfaltigen Abgaben ist der Erwerb des Juden auf das äußerste beschränkt. Von der Ehre, dem Staat sowohl im Frieden als im Krieg zu dienen, ist er allenthalben ganz ausgeschlossen; die erste der Beschäftigungen, der Ackerbau, ist ihm allenthalben untersagt, und fast nirgends kann er liegende Gründe in seinem Namen eigenthümlich besitzen. Jede Zunft würde sich entehrt glauben, wenn sie einen Beschnittenen zu ihrem Genossen aufnähme, und daher ist der Hebräer fast in allen Landen von den Handwerken und mechanischen Künsten ganz ausgeschlossen. Nur seltenen Genies (die wenn vom Ganzen der Nation die Rede ist, nicht gerechnet werden können) bleibt bey so vielen niederdrückenden Umständen noch Muth und Heiterkeit, sich zu den schönen Künsten oder den Wissenschaften zu erheben, von denen, zugleich als Weg des Erwerbs betrachtet, nur allein Meßkunst, Naturkunde und Arzneygelahrtheit dem Hebräer übrig bleiben. Und auch diese seltenen Menschen, die in den Wissenschaften und Künsten eine hohe Stufe erreichen, sowie die, welche durch die untadelhafteste Rechtschaffenheit der Menschheit Ehre machen, können nur die Achtung weniger Edlen erwerben; bey dem großen Haufen machen auch die ausgezeichnetsten Verdienste des Geistes und Herzens den Fehler nie verzeihlich — ein Jude zu seyn. Diesem Unglücklichen also, der kein Vaterland hat, dessen Tätigkeit allenthalben beschränkt ist, der nirgend seine Talente frey äußern kann, an dessen Tugend nicht geglaubt wird, für den es fast keine Ehre gibt — ihm bleibt kein anderer Weg des vergünstigten Daseyns zu genießen, sich zu nähren, als der Handel. Aber auch dieser ist durch viele Einschränkungen und Abgaben erschwert, und nur wenige dieser Nation haben soviel Vermögen, daß sie einen Handel im Großen unternehmen können. Sie sind also meistens auf einen sehr kleinen Detailhandel eingeschränkt, bei dem nur die öftere Wiederholung kleiner Gewinne hinreichen kann, ein dürftiges Leben zu erhalten oder sie werden gezwungen, ihr Geld, das sie selbst nicht benutzen können, an andere zu verleihen."

Nur wenige Ausnahmen erhellen diese düstere Zeichnung. Sie werden gebildet durch die sog. Hofjuden, bezw. Hof- oder Milizfaktoren. Da wir fast in jedem hier zu besprechenden Hoheitsgebiete einen oder mehrere antreffen werden, bedarf deren Stellung und Wirksamkeit besonderer Erwähnung:

Die „adligen Herren kümmerten sich selbst nicht gern um wirtschaftliche Dinge; unter ihren Bauern hatten sie kaum jemanden, der dazu taugte. Mit den Juden fuhren sie aber in der Regel gut, da diese ihren Schützer brauchten und ihn daher eifrig und treu bedienen mußten. Solche Erfahrungen veranlaßten immer mehr Herren und Fürsten, schließlich auch größere Landesherren, gewandte Juden mit der Vertretung in zahlreichen Geschäften zu betrauen. Im 17. und besonders im 18. Jahrhundert ist die Institution des Hofjuden in ganz Deutschland bekannt und selbst in den Gebieten, in denen sonst den Juden jeder Aufenthalt verboten war,

ganz geläufig. Ihre Tätigkeit umfaßte bald nicht bloß Ein- und Verkäufe, namentlich von Raritäten, Geldbeschaffung für den Fürsten, Auskünfte oder die Erledigung dunkler Affären, mit denen man die adeligen Hofleute oder die Staatsbeamten nicht befassen wollte; selbst bei Eheſtiftungen in fürstlichen Häusern, bei Stellenbesetzungen (Amterkauf) wirken sie mit, und in allen Nöten und Fährlichkeiten des Hofes haben sie ihm zu dienen.

Sie übernehmen umfassende Lieferungen für Verpflegung und Ausrüstung der Heere, beschaffen durch ihre Verbindungen, namentlich nach Holland hin, wo die reichen Glaubensgenossen saßen, die erforderlichen Anleihen, sie pachten mit Vorliebe die Münze, die Lotterie und andere staatliche Monopole.

Sie erhielten meist ein Hoffaktorpatent, das in der Regel ein Prachtstück an Ausstattung, auf Pergament geschrieben in rotem Sammet gebunden und mit gelben Schleifen geziert war. Der Inhaber durfte Waffen tragen und hatte überall besonderen Schutz der Behörden zu fordern. Oft hatten sie auch den Gerichtsstand direkt vor dem Fürsten. Eine eigentliche Besoldung erhielten sie natürlich nicht*, aber sie bekamen Spezialprivilegien, wonach sie überall, wo der Hof weilte, Handel treiben durften, besaßen Freiheit von Leibzoll, oft auch von allen anderen jüdischen Sonderzollsätzen; sie fanden bei der Verwaltung oder Pacht von Monopolen oder in Kriegszeiten durch Lieferungen oder billige Erwerbung konfiszierten Gutes reichliche Gelegenheit zu verdienen, und sie konnten auch durch die Vorsteherschaft über ihre Glaubensgenossen, die sie sich leicht zu verschaffen wußten, durch die ihnen zufallende Abmessung der Umlagen, durch Einrichtung neuer Betschulen usw. sich bequem bereichern. Sie erhielten oft auch Empfehlungsbriefe, die ihnen den Einlaß in sonst verschlossene Städte erwirken sollten und sicherten sich gern mehrfache Heimatberechtigungen, was für Notzeiten recht nützlich war.

Denn ein ungetrübtes Glück winkte keinem von ihnen. Ihr Vermögen, so groß es war, erschöpfte sich durch die ewigen Vorschüsse und Anleihen für den Herrn oder die Darlehen und Geschenke, die sie allen irgendwie einflußreichen Leuten geben mußten. Oder es wurde ihnen oder ihren Erben durch einen Gewaltstreich genommen. Denn diese Hofjuden hatten mehr als andere Hofleute vor jedem Thronwechsel zu zittern und mußten stets fürchten, durch die allgemeine Feindschaft, die dem hochgestiegenen Juden überall folgte, durch Parteien am Hofe oder durch Kabalen neidischer Glaubensgenossen gestürzt zu werden. Und dieser Sturz brachte immer auch den finanziellen Ruin, da jede Verurteilung von einer Konfiskation begleitet war.

Alles in allem genommen war aber die Tätigkeit dieser Hofjuden für ihre Glaubensgenossen von großem Vorteil. Viele bemühten sich, um emporkommen zu können, in Sitten und Redeweise der christlichen, vornehmlich der Hofgesellschaft ähnlicher zu werden, französisch zu lernen, sich ohne Vernachlässigung zu kleiden. Trotz aller Eifersucht gegen ihre eigenen Glaubensgenossen mußten die Hofjuden viele von ihnen heranziehen; sie fühlten sich trotz der fürstlichen Gunst in den Städten so isoliert, so gehemmt in der Befriedigung der einfachsten Bedürfnisse, daß sie eine Menge jüdischer Diener und Hilfskräfte für Haus und Geschäft anstellen mußten. Dadurch bildete sich in allen Residenzen in der Stille eine kleine jüdische Gemeinde, die anwuchs, da viele der Diener sich allmählich zur Selbständigkeit emporarbeiten**.

---

* Wie die späteren Ausführungen dartun werden, ist diese Behauptung nicht allgemein zutreffend.

** Siehe Priebatsch a. a. O. S. 576 ff.

Daß aber bei der Lebenslage der großen Masse ihre Bildung, das was wir heute Umgangsformen zu nennen pflegen, manches zu wünschen übrig ließ, ist begreiflich. Es gab wohl, meistens in den Städten, einzelne Familien, die infolge ihrer weitausgedehnten geschäftlichen Beziehungen oder ihrer Stellung ein großes Haus führten, in dem hohe und allerhöchste Herrschaften nicht nur zum Abschluß von Geldgeschäften verkehrten, sondern von der jüdischen Gastlichkeit gern Gebrauch machten. Die Mehrheit der Juden aber, was auch aus vielen amtlichen Feststellungen hervorgeht, führte ein ärmliches Dasein und ein zurückgezogenes Leben. Not und Elend waren so groß ,daß die Zahl der das Land durchziehenden Betteljuden beängstigend anwuchs und die Regierungen zu fortgesetzten Anordnungen veranlaßte. Erwerbseinengungen und namentlich die fast völlige Unmöglichkeit der Niederlassung für zweit- und nachgeborene Söhne bewirkten, daß mancher jüdische Mann sich den damals überall auftauchenden Räuber- und Diebesbanden anschloß. Wenn etwas dabei wundernimmt, so mag es der Umstand sein, daß die Zahl der auf Abwege Geratenen nicht größer war. Jüdische Tradition und jüdisches Leben bewirkten auch hier, daß derartige Auswüchse Einzelerscheinungen blieben, die nicht jüdischer Eigenart, sondern äußeren Einwirkungen zuzuschreiben sind.

Mit der übrigen Bevölkerung kam die jüdische Masse nur durch geschäftlichen Verkehr in Berührung. Dieser Abschluß von der Umgebung unterband die Fortentwicklung der Sprache, und ihre Umgangssprache wurde ein mit hebräischen Ausdrücken vermischtes, zurückgebliebenes Deutsch, das vielfach nicht einmal als solches anerkannt wurde. Der seit Jahrhunderten auf ihnen lastende Druck beeinflußte auch ihre seelische Einstellung und gab ihrem Wesen nach außen hin etwas Scheues und Unterwürfiges, das Spott, Verachtung und Kränkung stillschweigend von Andersgläubigen hinnahm, während sich im Umgange mit ihresgleichen der angesammelte, in sich hineingefressene Mißmut oft kleinlicher Ursachen wegen entlud und Streitereien hervorrief, die der Gemeinschaft Unehre und Schaden brachten. So entstand die im Gedächtnis unserer Zeit noch haftende Figur des hinterhältigen Juden, der — selbst von seinem Schutzherrn ausgebeutet und von jedem bürgerlichen Erwerbe ausgeschlossen — darauf bedacht war, im Kleinen das zu erschachern, was man im Großen ihm abverlangte. Nur durch das Geld konnte er noch Einfluß und Macht ausüben. Das Geld machte ihn für den kleinen Mann wie für den Fürsten fast unentbehrlich. Dem Geld allein hatte er seinen Schutz zu verdanken. Es ist natürlich, daß er es deshalb mit allen Mitteln zu erlangen und zu vermehren suchte, und das wurde oft sein Fluch.

Im jüdischen Hause jedoch herrschte reges geistiges Leben und Streben. Das Studium des jüdischen Schrifttums, besonders des Talmuds, gehörte nach wie vor zum religiösen Pflichtenkreise jedes Mannes. Das Geschäftsleben und die vielfachen Verhandlungen mit den Regierungsbeamten zwangen dazu, auch die Landessprache schriftlich zu beherrschen. Die jüdisch-deutschen Schriften sorgten vorwiegend für die Erbauung und Belehrung

des weiblichen Teils. Wie im Mittelalter wurden auch die Erzeugnisse der deutschen Dichtung bearbeitet und in jüdisch-deutschem Druck, gleich den Bibel- und Gebetbuchübersetzungen, zugänglich gemacht. Auch Werke über Geschichte aller Gebiete und Reiseliteratur wurden vielfach gelesen. Die in hebräischer Sprache abgefaßte Weltgeschichte des Prager Rabbi David Gans, (סֵפֶר צֶמַח דָּוִד), der in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts lebte, wurde mehrfach gedruckt. In reichen jüdischen Häusern fanden auch fremde Sprachen und Musik Pflege. Hierüber geben die „Denkwürdigkeiten der Glückel von Hameln", deren Schreiberin von 1646—1724 lebte und ein in jeder Hinsicht vorzügliches Kulturbild der deutschen Juden jener Zeit zeichnete, ein ergötzliches Beispiel. Dieser Drang zum Wissen, verbunden mit der strengen Innehaltung aller Religionsvorschriften, der innigen Feier der Sabbate und Festtage, der Reinhaltung des Familienlebens und der angeborenen Nüchternheit erzeugten in dem damaligen Juden eine Geistigkeit und Gemütstiefe, die ihn — trotz der traurigen Figur, die er nach außen abgab, und die ihn dem öffentlichen Gespött auslieferte — nicht nur hoch über seine Umgebung stellte, sondern auch über viele seiner heutigen Glaubensbrüder, ungeachtet ihrer zeitgemäßen Aufmachung.

Wie im eigentlichen Mittelalter bildeten die Juden eine streng von der Umgebung abgeschlossene Genossenschaft mit ziemlich weitgehender Eigengesetzlichkeit. An der Spitze der Gesamtjudenschaft fast jedes Hoheitsgebiets standen ein oder mehrere Judenschultheißen oder Vorgänger, die entweder vom Landesfürsten ernannt oder von der Judenschaft gewählt und von der Regierung bestätigt wurden. Ihnen unterstanden die Bezirksvorsteher, in manchen Gebieten auch Anwälte genannt. Sowohl diese, mehr aber noch die Schultheißen, hatten weitgehende Disziplinargewalt und konnten die von ihnen verhängten Strafen, besonders Geldbußen, die meist zur Hälfte der Staatskasse zuflossen, mit Staatshilfe vollziehen. Der Rabbiner besaß eine große Machtfülle. Ihm war nicht nur die Aufsicht über das religiöse Leben der Einzelnen und der Gesamtheit übertragen, die sich mitunter auf die kleinste häusliche Zeremonie und den Zwang zum Besuch der Gottesdienste erstreckte, er war auch vielfach Richter in Straf- und Privatprozessen. Ihm unterstanden Ehesachen, Hinterlassenschaftsteilungen, Testamentsvollstreckungen und manchmal auch das Vormundschaftswesen. In gewissen Zeitabständen, meistens alle drei Jahre, war die Gesamtjudenschaft eines Gebiets verpflichtet, an einem Ort zur Beratung zusammen zu kommen. Da wurden die gemeinsamen Angelegenheiten besprochen, Streitfälle geschlichtet, Strafen verhängt und die Beiträge festgesetzt, die jeder zu den öffentlichen Abgaben und zum Unterhalt der Gemeinschaftseinrichtungen (Gehälter der Rabbiner, Verbandsfriedhöfe, Armen- und Krankenpflege u. a.) zu leisten hatte.

Zwischen den beiden maßgebenden geistigen Zentren des damaligen Judentums — Deutschland und Polen — trat gegen Ende des 18. Jahrhunderts erstmals eine Spaltung ein, die sich aber schon lange vorbereitet hatte. Begonnen hatte sie mit dem Auftreten von Sabbatai Zewi. Dieser

abenteuerliche Schwärmer hatte sich 1665 in seiner Geburtsstadt Smyrna zum Messias ausgerufen. Nicht nur bei den orientalischen Juden, auch bei denen des Abendlandes rief sein Auftreten einen begeisterten Taumel hervor, trotzdem nüchtern beobachtende Männer zur Besonnenheit mahnten. Allenthalben verkauften die Juden Hab und Gut und rüsteten sich zur Auswanderung nach dem Lande der Väter. Selbst der Übertritt Sabbatais zum Islam konnte viele nicht von dem Wahne heilen. Über die Wirkung von Sabbatais Auftreten berichtet ebenfalls Glückel v. Hameln.*

Nicht ohne Beeinflussung Sabbatais und anderer Schwärmer, ebenfalls wie diese genährt durch kabbalistische Ideen, entstand um 1750, als Rückwirkung gegen die einseitige Bevorzugung des Talmudstudiums, in Galizien die Sekte der „Chassidim", denen der sog. Rabbinismus keine Befriedigung mehr gewähren konnte und diese in der eigenartigen Ideenwelt der jüdischen Mystik suchten. Auch in Deutschland machten sich die Einflüsse der Kabbala bemerkbar; aber hier weniger im Sinne einer religiösen Lebensauffassung, vielmehr als Un- und Aberglauben. Bis zum heutigen Tage wirkt er, in Form von Amuletten und unjüdischen Bräuchen in weiten jüdischen Kreisen, auch in solchen, die sich über das Wesentliche des Judentums schon lange hinweggesetzt haben.

Während die rechtliche Stellung und die Behandlung der deutschen Juden seit ihrer Erklärung zu kaiserlichen Kammerknechten noch keine tiefgreifende Besserung erfahren hatte, ließen sich doch in der Mitte des 18. Jahrhunderts nachhaltige Stimmen vernehmen, die verlangten, daß allem, was Menschenantlitz trägt, eine aus dem Menschsein abzuleitende Summe von Menschenrechten einzuräumen wäre. Diese Forderung, als Rückwirkung gegen die ungeheuerliche Ausbeutung des Volkes infolge der Verschwendungssucht der Oberschicht, insbesondere der Herrschenden, machte sich zuerst in Frankreich bemerkbar. Die Lehren der Wortführer dieser Bewegung (Voltaire, Diderot u. a.), die man allgemein Encyklopädisten oder Väter der „Aufklärung" nannte, drangen auch in die außerfranzösischen Länder und beeinflußten ganz besonders die deutsche Literatur. In Deutschland fingen sogar einzelne Fürsten, angeregt durch den Geist der Aufklärung, an, das Joch ihrer Untertanen, besonders der Bauern, im Rahmen der damaligen absolutistisch-patriarchalischen Regierungsform in mancher Hinsicht zu erleichtern. Die Juden merkten allerdings wenig vom Hauch der Aufklärung. Die ersten Erwägungen zur Besserung ihrer Lage erstickten in der Regel schon in den Amtskanzleien.

Manche Regungen und Strömungen schlummern oft im Unterbewußtsein ganzer Geschlechter, bis endlich ein Erwecker erscheint, der das mit klaren Worten ausspricht, was in Generationen gebunden war. Anfangs nur von wenigen verstanden und deshalb von der Masse mit Neid und Argwohn betrachtet, überragt dieses Genie seine Zeit ganz gewaltig; es

* Jakob Wassermann schildert im Vorspiel seines Romans „Die Juden von Zirndorf", allerdings mit der ihm zustehenden dichterischen Freiheit, die Wirkung von Sabbatais Auftreten bei den Juden in Fürth.

eilt ihr oftmals um Jahrhunderte voraus — erst nach und nach lernt die Menge seine neuartigen Gedanken verstehen und begreifen, bis zuletzt jeder einzelne glaubt, die neuen Ideen seien so einfach und klar, daß es keines besonderen Genius bedurft hätte, sie aufzuzeigen. Ein solcher Erwecker erstand dem Judentum im 18. Jahrhundert in der „Lichtgestalt" des Moses Mendelssohn (1729—1786), den die Tradition mit Recht auf die gleiche Stufe mit unserem großen Lehrer Mose und dem großen Philosophen Mose ben Maimon stellt.

Nicht dem Mendelssohn, dem es als erstem deutschen Juden unter Aufwand von zäher Willenskraft und nach unsäglichen Entbehrungen gelang, sich durch seine philosophischen und ästhetischen Schriften in der deutschen Literaturgeschichte einen Platz zu sichern, auch nicht dem Freunde und Mitarbeiter Lessings, der Mendelssohns Schlichtheit, Weisheit und Güte im „Nathan" verewigte, gilt hier unsere Verehrung, sondern dem Juden Mendelssohn, der als erster Jude seine christliche Umgebung auf das jahrhundertelange Unrecht hingewiesen hat, das sie seinem Stamme zugefügt, der aber zugleich seinen Glaubensgenossen durch sein Vorbild zeigte, daß man guter Jude sein, sein Judentum bis zum letzten Gebote erfüllen und doch an der Kultur der Umgebung Anteil nehmen kann. Und Mendelssohn war ein guter, strenggläubiger Jude! Das geht ganz besonders aus dem ihm vom Züricher Prediger Lavater aufgezwungenen Streite hervor. Mit überlegener Ruhe und vornehmer Festigkeit wies er Lavaters Ansinnen, die ihm vorgelegte Schrift „Beweise über das Christentum" zu widerlegen oder den Glauben seiner Väter zu verleugnen, zurück, indem er sagte: „Ich begreife nicht, was mich an eine, dem Ansehen nach so überstrenge, so allgemein verachtete Religion fesseln könnte, wenn ich nicht im Herzen von ihrer Wahrheit überzeugt wäre. Ich bezeuge hiermit vor dem Gott der Wahrheit, Ihrem und meinem Schöpfer und Erhalter, bei dem Sie mich in Ihrer Zuschrift beschworen haben, daß ich bei meinen Grundsätzen bleiben werde, so lange meine Seele nicht eine andere Natur annimmt". Auch aus seiner Hauptschrift „Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judentum" spricht dieses Bekenntnis zum überlieferten Väterglauben. Gewiß waren seinen jüdischen Zeitgenossen viele Gedanken, die er hier äußert, neuartig; aber keiner konnte, als gegen den Geist des Judentums verstoßend, angegriffen werden. Ebensowenig vermögen wir seine bedeutsamste Tat für die damaligen deutschen Juden, seine Übersetzung der Psalmen und des Pentateuchs in reines Schriftdeutsch, durch welche er seinen Glaubensbrüdern die Pforten zum deutschen Schrifttum unmittelbar erschloß, als unjüdisch ansehen, wenn auch zeitgenössische Eiferer den Gebrauch dieser Übersetzungen als sündhaft bezeichneten.

Aber nicht allein der Lehrer seiner noch im Banne des Mittelalters befangenen Brüder wollte Mendelssohn sein, er suchte auch ihre Befreiung aus ihrer unwürdigen rechtlichen und wirtschaftlichen Lage anzubahnen. So ließ er die von Menasse ben Israel um 1650 dem englischen Parlament vorgelegte Schrift „Rettung Israels", durch welche seiner Zeit die Wieder-

aufnahme von Juden in England bewirkt werden sollte, ins Deutsche übersetzen und versah sie mit einer Vorrede, die mit zum besten gehört, was Mendelssohns Feder entflossen. Und als die elsässischen Juden, die damals unter schwerem Drucke litten, sich hilfesuchend an ihn wandten, gewann er den in seinem Hause verkehrenden Kriegsrat Dohm als beredten Anwalt der gesamten Judenheit. Dohms bereits erwähnte Schrift, zu deren Entstehung Mendelssohn nicht wenig beitrug, war die erste Bresche in die Ghettomauern. Wenn der wackere Kämpfer selbst auch nicht mehr den vollen Erfolg seiner Mühe sehen durfte, so war ihm doch noch zu erleben vergönnt, daß die Vereinigten Staaten Nordamerikas sofort nach ihrer Unabhängigkeitserklärung in ihrer Verfassung alle religiösen Hindernisse beseitigten und so als erster Staat den Juden völlige Gleichberechtigung gewährten. Und aus Österreich kam noch kurz vor seinem Hinscheiden die Kunde, daß der reformfreudige Kaiser Josef II. auch den Juden Freiheiten und Rechte zugestand. Als 1789 in Frankreich die große Staatsumwälzung anhub, da entzündete sich an Mendelssohns Feuer eine starklodernde Flamme, die altes Unrecht und Vorurteil besiegte, und die auch den französischen Juden Anteil an den für alle errungenen Menschenrechten brachte.

Auch Mendelssohn konnte wie jeder Große dem Schicksale, daß sein Werk mißverstanden und mißbraucht wurde, nicht entgehen. Gerade die, die ihm am nächsten standen — er teilt hierin das Los mancher Führer in Israel —, seine Kinder und Lieblingsschüler, glaubten die Bindungen, die der Vater und Lehrer als zurechtbestehend und heilig anerkannte, lösen und sogar Mendelssohn als Kronzeugen für ihren Abfall anrufen zu können. Ganz besonders in Berlin hatte um die Wende des 18. Jahrhunderts eine beträchtliche Zahl von Juden eine unselige Verwirrung und Wurzellosigkeit ergriffen. Das Streben nach bürgerlicher Gleichstellung und die Sucht, in der deutschen Kultur völlig aufgehen zu wollen, hatten eine der jüdischen Überlieferung feindselige Stimmung erzeugt, die verheerende Folgen gezeitigt hätte, wenn sie auf die übrigen Judengemeinden übergegangen wäre.

Heute wird Mendelssohn ab und zu beschuldigt, er habe durch sein Werk die Einheit des Judentums zerrissen und durch sein Wirken für die Gleichberechtigung die Verwischung der jüdischen Eigenart hervorgerufen. Es läßt sich heute schwer sagen und wäre auch ein müßiges Beginnen, darüber zu streiten, was geworden wäre, hätte Mendelssohn nicht gelebt. Das darf aber wohl behauptet werden: Der Drang nach Teilnahme am Kulturleben und das Streben nach gleichem Rechte wäre bei den Juden auch ohne Mendelssohn erwacht. Durch ihn wurde aber das Streben, aus dem Ghetto herauszukommen, trotz der Entgleisung der ihm Nächststehenden, in die richtigen Bahnen geleitet, sodaß das liebenswürdige, schlichte Bild des Wegbereiters uns dauernd als Symbol jüdischen Fühlens und Wollens vor Augen stehen darf.

*

II. In der Kurpfalz.

Durch den 30jährigen Krieg war die Rheinpfalz ganz besonders hart betroffen worden. Schon in den ersten Kriegsjahren wurde das Land durch die Truppen der Union und Liga schwer heimgesucht. Kurfürst Friedrich V., der sich zur Annahme der böhmischen Königskrone hatte überreden lassen, verlor Land und Krone und beschloß sein Leben als Flüchtling in der Fremde. Sein Sohn und Nachfolger Karl Ludwig begann, als er nach Kriegsende die Kurpfalz zurückerhielt, das Land, das besonders während der letzten Kriegsjahre gelitten hatte, von den Wunden der Verheerung zu heilen. In den Niederlanden, wo er die Jahre der Verbannung verbracht hatte, konnte er beobachten, welchen Aufschwung das Land mit Hilfe der Juden nahm, die im 16. und 17. Jahrhundert aus der Pyrenäenhalbinsel und Polen dahin geflüchtet waren und hier eine gastliche Zuflucht gefunden hatten, und wie sie mit dazu beitrugen, dem Wirtschaftsleben der Generalstaaten, namentlich Handel und Gewerbe, zu hoher Blüte zu verhelfen. Wiederholt erteilte deshalb Karl Ludwig den in seinem Lande wohnenden Juden Schutzbriefe, so 1662 für 108 Haushaltungen auf 4 Jahre und 1669 für 77 Haushaltungen auf 3 Jahre. Für den Pächter des Geleits der gemeinen deutschen Judenschaft innerhalb der Geleitshoheit der Pfälzer Kurfürsten, der Judengemeinde Worms, wurden mehrfach Geleitskonzessionen ausgefertigt, und Karl Ludwig verstand es, den Ertrag des Geleitwesens stetig zu steigern, wie er auch durch Erhöhung der bestehenden und Einführung neuer Abgaben für die eingesessene Judenschaft die leeren Staatskassen zu füllen suchte. Das gelbe Ringlein spukte noch immer. Es mußte zwar in Städten und Flecken nicht mehr getragen werden, dafür war aber eine Abfindung von 50 fl.* für jede Konzessionsperiode zu entrichten. Als Kind seiner Zeit hielt Karl Ludwig am hergebrachten Judenrecht fest. Wenn er,

---

* Zum Verständnis des Münzwesens in den hier zu behandelnden Gebieten im 17. und 18. Jahrhundert ist zu beachten:

1 Gulden	=	15 Batzen	=	30 Albus	=	60 Kreuzer	=	240 Pfennige	=	480 Heller
1 „	=	2 „	=	4 „	=	16 „	=	32 „
		1 „	=	2 „	=	8 „	=	16 „
				1 „	=	4 „	=	8 „
						1 „	=	2 „

In manchen Gegenden gab es auch Groschen zu je 3 Kreuzern. Im 18. Jahrhundert waren vielfach 20 Kreuzerstücke im Umlauf, die — nach dem aufgeprägten Kopfe des Münzherrn — kurzweg Kopfstücke genannt wurden. Größere Münzen waren: 1 Reichstaler = 1½ Gulden = 90 Kreuzer. Daneben gab es noch Konventions-, Spezies-, Kronen-, Brabanter- oder Kreuztaler, deren Kurs schwankte. Goldmünzen waren der Dukaten zu 5 Gulden mit einigen Abarten und über ihm der Karolin, der eigentlich ein zwei Dukatenstück darstellen sollte. In Gebieten, die mit dem Elsaß in Berührung kamen, wurde vielfach nach Louisdors gerechnet, die am Anfang des 18. Jahrhunderts in sehr verschiedenem Werte, von 1 bis über 3 Dukaten schwankend, ausgeprägt wurden, seit 1726 jedoch ungefähr 2 Dukaten entsprachen. Über die Kaufkraft des Geldes ist anzugeben, daß um 1680 in Mannheim ein Pfund Rindfleisch 3—4 Kreuzer und gegen Ende des 18. Jahrhunderts 5—6 Kreuzer kostete.

wie gemeldet wird, den Sängern, die in der (Mannheimer) Judenschul mitgesungen haben, Geldgeschenke gemacht hat, so ist das wohl als Ausfluß einer augenblicklichen Fürstenlaune anzusehen. Der Versuch des Kurfürsten, den jüdischen Philosophen Baruch Spinoza als Professor für die Heidelberger Universität zu gewinnen, zeugt jedoch von einer großzügigen Auffassung, die Karl Ludwig weit über seine Zeitgenossen stellt und seine Vorurteilslosigkeit im Dienste der Wissenschaft im hellsten Lichte erstrahlen läßt.

Als Karl Ludwig daran ging, die jüngste Gründung in der Pfalz, das 1606 zur Stadt erhobene Mannheim, wiederum zu bevölkern — ob sich unter den allerersten Bewohnern der Stadt auch Juden befanden, läßt sich nicht mehr feststellen —, und aus allen Ländern Ansiedler herbeikamen, nahm er auch unbedenklich Juden auf. Es waren 5 Familien aus Pfeddersheim bei Worms, die sich um 1650 hier niederließen.

Ihre Zahl erhöhte sich in den folgenden Jahren. Das Hausbesitzerverzeichnis auf dem Stadtplane von 1663 erwähnt 15 Juden, darunter 2 portugiesische. Karl Ludwig legte großen Wert darauf, portugiesische Juden herbeizuziehen. Von ihnen versprach er sich großen Nutzen für das Erwerbsleben der jungen Stadt. Die in Mannheim eingewanderten Familien Carcassone und Astrouque stammten aus Südfrankreich. Die deutschen und portugiesischen Juden vertrugen sich nicht besonders. Die Portugiesen hatten infolge ihrer höheren Allgemeinbildung und ihres Reichtums größere Vorrechte erhalten. Das und rituelle Verschiedenheiten führten zu Zwistigkeiten, so daß der Rat die streitenden Brüder mehrmals zum Frieden zwingen mußte. Die Rechtsverhältnisse der Juden regelte der Kurfürst 1660 durch Konzessionen. Mit allen in der Stadt bereits wohnhaften d e u t s c h e n Juden, sowie allen noch ferner dahin ziehenden, wurde folgendes vereinbart:

1. Jeder soll ein Haus von zwei Stockwerken, daran der Vorgiebel von Steinen sei, bauen lassen. (Mit Vorliebe überwies man ihnen Eckplätze, deren Bebauung höhere Kosten verursachte.)
2. Bis 1672 (solange währte die der Stadt verliehene Zoll- und Schatzungsfreiheit) sind sie von der Zahlung eines Schutzgeldes befreit.
3. Sie sollten mit Ausnahme der Zollfreiheit auf Holz und Wein an allen übrigen Privilegien der Bürger teilnehmen. Wein und Holz für den Hausgebrauch sind zollfrei.
4. Nach Ablauf der Freijahre entfällt auf jede Familie ein Schutzgeld von 10 Reichstalern. Die Judengemeinde hat den Gesamtbetrag zu entrichten und ihn von den Familien nach ihrem Vermögen zu erheben. Witwen brauchen nicht mehr als 5 Reichstaler zu entrichten. Außerdem sind, wie von den anderen Bürgern, Schatzung und Beschwerden zu erheben.
5. Wegen „Wasser, waidt, dienst und wachen" sollen sie sich mit dem Stadtrat vergleichen und alle Bürgerlasten tragen.
6. Sie dürfen allerlei Handwerke treiben.
7. Solange die Zoll- und Schatzungsfreiheit (Z. 2) der Stadt währt, sollen sie sich wegen Lösung des Taschengeleits mit der Wormser Judenschaft abfinden. Sobald sie aber Schutzgeld u. a. Abgaben leisten müssen (nach 1672), sollen sie hiervon befreit sein.

8. Es wird ihnen gestattet, ihren eigenen Rabbi, Vorsänger und Schulmeister zu ihrer Schul zu halten, die schutzgeldfrei sind. Auch die Anlegung eines Friedhofes wird zugestanden. Nach Ablauf der Freijahre ist von jeder Hochzeit 3 fl., von jeder Geburt 1½ fl. und ebensoviel von jeder Beerdigung zu zahlen. Die von dem Rabbiner oder den Vorstehern ausgesprochenen Geldstrafen sollen hälftig der Stadt und dem jüdischen Almosen zufließen.
9. Sie sollen von keiner anderen Judenschaft in oder außerhalb der Pfalz abhängig sein, sondern allein unter sich zu schalten und walten haben.
10. Verheiratete Kinder dürfen ein Jahr bei ihren Eltern und 2 Jahre in einem Mietshause wohnen. Alsdann hat das Ehepaar ein vorschriftmäßiges eigenes Haus (Z. 1) zu bauen. Vom Beziehen der Mietwohnung an sind jährlich bei der Stadt 10 fl. zu deponieren, die, falls der Bau nicht ausgeführt und das Paar aus der Stadt gewiesen wird, verfallen sein sollen.
11. Wer eines verstorbenen Juden Haus erbt, ist der Baupflicht enthoben, hat aber beim Einzug 10 Rtlr an die Staatskasse und ebensoviel an die Stadt „so zum gemeinen Bauwesen anzuwenden ist", zu zahlen.
12. Juden, die sich in Mannheim niederzulassen gedenken, haben sich zuerst bei der Stadtverwaltung zu melden, nach deren Gutachten die Aufnahme durch den Kurfürsten erfolgt.

Diese Konzession gab der jungen jüdischen Gemeinde, die bisher vom Wormser Rabbinat abhängig war, nicht nur eine große Selbständigkeit in religiösen Dingen, sie gestand ihr in öffentlich-rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht Rechte zu, die bisher wohl nirgends in Deutschland eingeräumt worden waren. Die Konzession der Portugiesen ist nicht mehr erhalten. Sie gewährte ihnen größere Freiheiten als ihren deutschen Glaubensgenossen. So bestand für sie keine Baupflicht und kein Taschengeleitzwang. Hingegen mußten sie, wie aus den Ratsprotokollen ersichtlich ist, bei Heiraten die Genehmigung des Stadtrats einholen, was die deutschen Juden nicht nötig hatten. Es ist leicht zu verstehen, wenn die Zahl der Juden in Mannheim ständig zunahm. Die meisten betrieben den Vieh- oder Getreidehandel, entweder auf eigene Rechnung oder als Beauftragte. Manche erwiesen sich auch als brauchbare Zwischenhändler bei der Weinausfuhr. Bei dem Mangel an Märkten und den schlechten Verkehrsverhältnissen waren die Bauern der umliegenden Ortschaften froh, wenn ihnen die Vieh-, Korn- und Weinjuden ihre Erzeugnisse abnahmen und sofort bares Geld aushändigten.

Die Stadtbevölkerung, die aus aller Herren Länder dem Aufrufe des Kurfürsten hierher gefolgt und begreiflicherweise Jahrzehnte brauchte, bis sie zu einträchtigem Zusammenleben erzogen war, zeigte in ihrer Abneigung gegen die Juden eine seltene Einmütigkeit. Es verdroß sie, daß diese nicht, wie anderswo, in einem besonderen Viertel wohnen mußten und kein Abzeichen zu tragen brauchten. Am Sonntage während der Predigt mußten sich die Juden „still und eingezogen" verhalten, damit sie kein Ärgernis gaben. Jedes Zusammenarbeiten mit ihnen wurde von den Christen aufs ängstlichste gemieden. Zu den Obliegenheiten der Einwohnerschaft gehörte es, die Stadtgräben eisfrei zu halten. Als es sich 1679 um Verteilung dieser Arbeit handelte, wurden von jüdischer Seite ernste Bedenken dagegen er-

hoben, die Juden mit den Christen eisen zu lassen, da Zänkerei und wohl gar Mord und Totschlag daraus entstehen könnte.

Noch mehr aber war die den Juden zugebilligte Gewerbefreiheit ein Stein des Anstoßes. Bald beschwerten sich die Schneider, daß ihnen die Juden die besten Kunden wegnähmen, daß sie mit zu vielen Gesellen, sogar mit Soldaten arbeiten und die christlichen Meister ihrer Konkurrenz nicht standhalten könnten. Die Schuster beklagten sich, weil die Juden in ihren Läden Schuhe feilboten. Darum bat der Stadtrat 1681 den Kurfürsten Karl, keine Juden mehr zuzulassen. „Damit dieselbigen mit der Zeit sich nicht über die Christen erheben und also jene stärker und mächtiger als diese werden, auch mithin den Christen allen Handel und Nahrung, die ohne das anjetzo gar schlecht ist und zerfället, gänzlich entziehen und benehmen mögen."

Von dem Rechte, sich eigene Gemeindeeinrichtungen zu schaffen, machten die Mannheimer Juden sofort Gebrauch. Die Portugiesen bildeten ursprünglich eine Gemeinde für sich, die aber bald in der deutschjüdischen aufging. Schon 1664 wurden eine Synagoge und ein Bad erstellt. Wo diese standen, ist unbestimmt, ebenso ob das die „artig, wohlgebaute" Synagoge ist, die Liselotte, die bekannte pfälzische Prinzessin, in einem Briefe erwähnt. Auch der Platz für einen Friedhof wurde nach mehrjährigen Verhandlungen 1661 erworben. Bisher waren die Toten in Worms bestattet worden. Da die Juden den Kaufpreis von 300 fl. nicht sofort entrichten konnten, verpflichteten sie sich unter Verpfändung ihrer gesamten Habe, alljährlich bis zur Tilgung der Schuld einen Rtlr. Zins und auf ewige Zeiten jährlich 2 Rtlr. Bodenzins zu entrichten. Dieser Friedhof — in einer Bastion, dem sog. Brüderbollwerk, jetzt in F 7 — war bis 1839 in Gebrauch und bildet heute noch mit seinen teils verfallenen Grabsteinreihen ein stimmungsvolles Erinnerungszeichen Alt-Mannheims, dessen pietätvolle Erhaltung Herzenssache der jüdischen Gemeinde ist. Wenige Jahre nach der Errichtung des Friedhofs (1674) wurde die heute noch bestehende „Beerdigungs-Bruderschaft" (Kippe) gegründet. Das Betätigungsfeld dieses nachweislich ältesten jüdischen Vereins in Baden ist: Besuch der Kranken, Ausübung der üblichen religiösen Handlungen an Sterbenden und Hingeschiedenen, Leichenbestattung, Armenunterstützung und Ausstattung armer, vaterloser Waisen. Einer der ersten Rabbiner der jungen Gemeinde war R. Isak Brilin, ausgezeichnet durch hohe Gelehrsamkeit, die auch vom Kurfürsten Karl Ludwig anerkannt wurde. Eine angesehene Persönlichkeit der jungen Gemeinde war auch der Judendoktor Hayum, der Karl Ludwig während seiner letzten Krankheit behandelte. Hayum war aber auch ein unternehmender Geschäftsmann und Bauspekulant.

In Heidelberg lebten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fünf jüdische Familien, die alle Oppenheim hießen. Samuel und Moses Oppenheim war der Einzug der neueingeführten „Juden-Rekognitionsgelder" übertragen, die die pfälzischen Juden mit Ausnahme der Mannheimer neben ihrem Schutzgelde zu zahlen hatten (jährlich 1000 fl.), was in jenen



Chanukaleuchter in der Synagoge in Heidelberg.

(Stiftung des kaiserl. Hoffaktors Samuel Oppenheim in Wien gegen Ende des 17. Jahrhunderts.)

wirtschaftlich ungünstigen Jahren eine recht schwierige Aufgabe war. Außer den Schutz- und Rekognitionsgeldern an die Regierung waren „altem Herkommen gemäß" an sämtliche kurpfälzische Geheim- und Regierungsräte von der Stadt- und Landjudenschaft jährlich auf Neujahr Zuckerhüte und Zitronen abzuliefern. Die Heidelberger Juden, die hier den Geldhandel allein in Händen hatten, erboten sich 1656, das Silber für die von Kurfürst Karl Ludwig zu errichtende Münze herbeizuschaffen. Samuel Oppenheim verlegte später seinen Wohnsitz nach Wien, wo er als kaiserlicher Hoffaktor, Bankier und Diplomat eine sehr einflußreiche Stellung am Kaiserhofe einnahm. Nicht nur dem Kaiser, auch anderen Fürsten, z. B. dem Markgrafen Ludwig Wilhelm v. Baden-Baden (Türkenlouis), beschaffte Oppenheim die Mittel zur Kriegführung. Seine guten Beziehungen ermöglichten es ihm, seinen bedrängten Glaubensbrüdern beizustehen. Sein Haus stand allen Notleidenden offen, denen er von seinem Reichtume mit vollen Händen mitteilte. Die von ihm gesammelten seltenen jüdischen Bücher und Handschriften waren der Grundstock der berühmten Bibliothek seines Neffen, des Prager Rabbiners David Oppenheimer. Sie kam nach vielen wechselvollen Schicksalen an die Oxforder Universität und bildet noch heute eine kostbare Zierde der Bibliotheca Bodleiana. Ein von Samuel Oppenheim gestifteter Chanukaleuchter befindet sich in der Synagoge in Heidelberg.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts lehrte an der Heidelberger Universität der in Mannheim geborene Professor der orientalischen Sprachen Johann Eisenmenger. In einem umfangreichen Werke „Entdecktes Judentum" wiederholte er alle die Anschuldigungen, die seit Jahrhunderten gegen die Juden, besonders gegen das jüdische Schrifttum, erhoben wurden. Samuel Oppenheim und der aus Worms ebenfalls nach Wien übergesiedelte kaiserliche Hoffaktor Simson Wertheimer*, erwirkten einen kaiserlichen Erlaß, der den Verkauf dieses Buches untersagte. Es wurde aber später in Königsberg neu gedruckt und bildet, obwohl sein Inhalt mehrfach widerlegt wurde, bis zum heutigen Tage die trübe Quelle, aus der fast alle Judengegner ihr Wissen über den Talmud u. a. jüdische Schriften beziehen.

Die kurze Regierungszeit des Sohnes Karl Ludwigs, des Kurfürsten Karl (1680—1685), war für die Juden der Pfalz unerfreulich. Bei fast jeder Erneuerung des Geleitvertrags mit der Wormser Judenschaft wurden unter ihm die Pauschalsumme und die damit verbundenen Nebengebühren erhöht. Neuzulassungen von Juden sollten nur erfolgen, wenn der darum Nachsuchende mindestens ein eigenes Vermögen von 300 fl. nachweisen konnte. Wiederholt wurden außerordentliche Kriegssteuern erhoben, zu welchen die Juden verhältnismäßig höher herangezogen wurden als die Christen. Bezeichnend für den engherzigen Geist der damaligen Zeit ist die Anordnung dieses Kurfürsten, daß „Christen, welche den Juden am

* Simson Wertheimer stammte, wie schon sein Familienname besagt, aus Wertheim. Er ließ 1714 den dortigen Friedhof auf seine Kosten erweitern, ummauern und die schadhaft gewordenen Grabsteine wieder herstellen. Eine Gedenktafel erinnert heute noch an diese Wohltat des edlen Stifters.

Sabbat Feuer anmachen und Lichter anzünden, nichts weiter für sie tun dürfen und sich jeweils vorher bei der Obrigkeit des Ortes deshalb anzumelden haben." Der von den Heidelberger Juden vor ihrer Vertreibung angelegte Friedhof, der sich vermutlich ebenfalls vor dem Klingentor befand, war inzwischen für andere Zwecke verwendet worden, und so bestatteten sie seit ihrer Wiederzulassung ihre Toten in Wiesloch, wo es seit etwa 1660 ein jüdisches Begräbnis gibt. Aus derselben Zeit (1665) stammt auch der älteste Grabstein des Friedhofs in Hemsbach, dessen Anlage jedoch schon früher erfolgt sein dürfte*. Infolge der unruhigen Zeiten dachten auch die Heidelberger Juden daran, sich wieder einen eigenen Friedhof anzulegen. Die bereits erteilte Genehmigung wurde aber widerrufen. Obwohl schon einige Tote auf dem Platze beerdigt worden waren, mußte, „was an selbigen Begräbnisplatze gebaut und zugerichtet" war, alsobald niedergerissen werden.

Nach dem Tode des Kurfürsten Karl (1685) ging die pfälzische Regierung auf Philipp Wilhelm (1685—1690) über, mit dem die neuburgische Linie zur Herrschaft gelangte, und wodurch die verhängnisvollen Erbansprüche Ludwigs XIV. für seine Schwägerin Lisolette hervorgerufen wurden. An der Aufbringung des Huldigungsgeschenks für den neuen Herrscher mußte sich neben der pfälzischen die gesamte deutsche Judenschaft kraft ihres mit Kurpfalz abgeschlossenen Geleitvertrags beteiligen. Gleich nach dem Regierungswechsel wandten sich sämtliche zünftig gelernten Metzger der Pfalz an den neuen Regenten. Sie wiesen darauf hin, wie bisher die Kurfürsten die Juden als Schädlinge vom Lande fernhielten, diese aber sich während des 30jährigen Krieges doch einzuschleichen verstanden hätten. Seitdem hätten sie den ganzen Rindviehhandel an sich gezogen und überall Metzelschrannen errichtet. Was sie da nicht verkaufen könnten, verschickten sie entweder in andere Städte und Dörfer, oder gingen damit hausieren. Das sei gegen die ihnen gewährten Privilegien, die ihnen nur freien Handel in Krämerei und Schacherei gestatte. Nur allein die Metzger müßten sich einen solchen Eingriff in ihr Gewerbe gefallen lassen. Sie bitten deshalb, den Juden möge der Viehhandel gänzlich verboten und das Schlachten nur für den Hausbedarf und unter Aufsicht christlicher Metzger gestattet werden.

Dem Mannheimer Stadtrate wurde dieses Gesuch zur Begutachtung vorgelegt. Die wirtschaftlichen Vorteile besiegten die Abneigung gegen die Juden. Denn er führte in der Erwiderung aus: „Wo die christlichen Metzger allein herrschen, vexieren sie die Obrigkeit nach ihrem Willen, wie das Beispiel der Residenzstadt Heidelberg ergibt. Bei den Juden kann der Soldat und arme Mann dasselbe Fleisch, wofür er das Pfund bei den Christen mit 4 kr. bezahlen muß, um 3 kr. haben, bekommt also das Brot dazu noch umsonst." Nur der Konkurrenz der 12 jüdischen Metzger ist es überhaupt zu verdanken, wenn die Christen noch um jenen Preis verkaufen.

* Angabe des Herrn S. Dokow, vormals Lehrer in Hemsbach.

Der Judenvorsteher hatte dem Gutachten noch einen Sonderbericht beigelegt, in welchem sich die Mannheimer Judenschaft entschieden dagegen verwahrt, daß sie sich „eingeschlichen" habe. Es sei allgemein bekannt, daß die Juden nicht von selbst herbeigekommen seien, sondern daß Karl Ludwig durch seine Plakate und Patente sie aus vielen Landen berufen und mit Versprechung aller Gnaden, Benefizien und Immunitäten eingeladen habe. Unter den Privilegien sei die völlige Handels- und Gewerbefreiheit das vorzüglichste. Der Juden Viehhandel sei den Untertanen eine große Erleichterung, da sie bisher von der Gnade der bevorrechteten Metzger hätten leben müssen. Daß die Juden das Fleisch billiger als die Christenmetzger verkaufen, käme daher, „weil die Metzger, wenn sie außerhalb Vieh holen, solches mit Reiten, mit köstlichem Leben und Aufwartung verrichten, solche große Unkosten aber notwendig aufs Fleisch geschlagen und vom armen Mann bezahlt werden müssen; der Jude hingegen in der gleichen Fällen mit einem Stück Brot im Sack sein Vieh einkauft und heimbringt und daher auch das Fleisch zu der Leute Bestem wohlfeiler geben kann." Auch verkaufe der Bauer viel lieber dem Juden, der ihn sofort bar bezahlt, während die Christenmetzger das ihrige nicht allein borgen, sondern häufig mit ihrem Nebenmenschen noch Prozesse führen und durch das Hin- und Herspringen den Untertanen noch große Unkosten verursachen.

Auf diese überzeugenden Ausführungen hin wurde die Forderung der Metzger abgewiesen. Wiederholte Vorstellungen in derselben Angelegenheit fanden die gleiche Erledigung.

Die von Ludwig XIV. 1689 angeordnete Verwüstung der Pfalz, unter welcher benachbarte Gebiete mit zu leiden hatten, brachte auch den Juden Tage des Schreckens. In Mannheim waren die Juden vom Bürgerwehrdienst gegen eine jährliche Abgabe von 6—8 fl. befreit. Nur bei Belagerungen wurden sie zu Schanzarbeiten befohlen. Als die Franzosen herannahten, flüchtete die Bevölkerung, soweit es ihr möglich war. Die Zurückbleibenden suchten wenigstens ihre Kostbarkeiten zu retten. Die Mannheimer Juden brachten Hab und Gut in die Obhut ihrer Frankfurter Glaubensgenossen. Nach den Verteidigungsmaßnahmen des Gouverneurs sollten Maurer, Zimmerleute, Wiedertäufer und Juden in die vier Teile der Stadt verlegt werden und in Zeiten der Not mit gebührlichem Löschwerkzeug dem Brand wehren. So hatten auch die Juden während der Belagerung der Stadt mit nassen Ochsen- und Kuhhäuten „zur Bedeckung des Pulvers und Bedämpfung der einwerfenden Feuerkugeln aufzuwarten." Als es an Geld für die Löhnung der Truppen mangelte und niemand wagte, zu dessen Herbeischaffung eine Reise nach Frankfurt zu unternehmen, zwang der Gouverneur der Festung die Juden, indem er drohte, ihren Rabbiner und die Vorsteher aufhängen zu lassen, zu dieser gefahrvollen Reise. Wirklich gelang es einem Boten durch die feindlichen Linien zu kommen und Geld herbeizuschaffen. Der noch fehlende Betrag mußte von den Einwohnern aufgebracht werden, wozu die Juden selbstredend auch herangezogen wurden. Nachdem die Festung gefallen und von dem Feinde

beſetzt worden war, hatten die Juden ebenfalls unter drückenden Einquartierungslaſten zu leiden. Die Franzoſen bezogen bis zu der von Paris befohlenen völligen Einäſcherung der Stadt Bürgerquartiere und ſtellten an ihre Wirte hohe Anforderungen. In einem mitleiderweckenden Briefe baten die Mannheimer Juden ihre Wormſer Stammesbrüder, ihnen nicht nur die an ſie zu leiſtende Zahlung zu ſtunden, ſondern ihnen auch zu einem Darlehen von mindeſtens 1000 Talern zu verhelfen.

In dieſem im Archive der jüdiſchen Gemeinde in Worms befindlichen, in hebräiſcher Sprache abgefaßten Schreiben heißt es: Infolge der vielen Drangſale und Widerwärtigkeiten, die uns in letzter Zeit trafen, konnten wir eure Anfrage nicht beantworten. Auch iſt es uns wegen der uns umgebenden Spione augenblicklich unmöglich, euch Geld zu ſchicken. Überdies haben wir allen unſeren Beſitz an Waren, Silber, Gold und anderen beweglichen Gütern vor dem Herannahen der Feinde nach Frankfurt gebracht und können deshalb unſere Schuld nicht begleichen. Dazu kommen noch die vielen Einquartierungslaſten und andere unzählige Auflagen, die uns ſeit Beginn dieſes Jahres bedrücken. Es iſt leider zu befürchten, daß unſere Einigkeit notleidet, wenn Gott nicht auf uns herabſchaut und unſere Augen erleuchtet, auf daß wir die Möglichkeit finden, durch eine Anleihe 2000 fl. oder wenigſtens 1000 Rtlr. zu erhalten, bis wir uns wieder rühren und in Beſitz unſeres Vermögens ſetzen können. Da wir erfahren haben, daß ihr euch z. Zt. auch um ein Darlehen bemüht, bitten wir euch, ihr möchtet bei dieſer Gelegenheit gemeinſame Sache mit uns machen und auch für unſere Gemeinde Geld beſchaffen, ohne daß ihr hierfür Bürgſchaft leiſten braucht. Nur behilflich ſollt ihr uns ſein, daß wir gegen genügende Sicherheit, in deutſcher, jüdiſcher oder lateiniſcher Sprache abgefaßte Wechſel oder andere Schuldſcheine, das Geld erhalten, von dem ihr dann zuvor eure Forderung wegnehmen könnt. Den Reſt wollen wir dazu verwenden, die Schwachen und Wankenden zu ſtützen. Hoffentlich können wir euch dieſe Guttat bald vergelten. (Niedergeſchrieben wurde dieſer Brief im Auftrage der Bittſteller von Vorbeter Pinchas Seeb Wolf in Mannheim, am 12. Tebet 5449 (1689).

In Heidelberg halfen die Juden ebenfalls wacker mit, den Brand der Stadt einzudämmen. Ein Augenzeuge berichtet: „Bey dieſem Brand haben die Juden auch eine große Errettung getan, ſowohl mit löſchen als Geld geben, wie dann ich ſelbſt geſehen, daß 2 Soldaten mit Strohwiſchen (ein Haus) anzünden wollen, ſo abgewendet worden." Da die Stadt Heidelberg verhältnismäßig wenig Schaden gelitten hatte, ſuchten die Juden der völlig verwüſteten Umgebung, beſonders die aus Mannheim, hier eine Zuflucht und hofften über Winter dableiben zu können. Allein der Kurfürſt ordnete an, daß Juden, die in Heidelberg kein Wohnrecht haben, die Stadt wieder zu verlaſſen hätten. Der Bürgermeiſter verlangte ſogar, daß dies innerhalb 24 Stunden zu geſchehen habe, weil ſie der Bürgerſchaft in ihrem Handel Abbruch tun könnten. Auch in anderen Orten wollte man die Flüchtlinge nicht dulden. In einem vom Stadtſchultheiß, Bürgermeiſter und Rat von

Mannheim empfohlenen Gesuche wandten sich deshalb die Unglücklichen an den Kurfürsten mit der Bitte, daß ihnen vorerst der Aufenthalt in Heidelberg und anderen pfälzischen Orten gestattet werde. Das Gesuch trägt die Unterschriften der Vorsteher Natan Fult, Isaak Kann, Löb Hayum, Samuel Lorsch u. a. Dem wurde endlich entsprochen, aber nicht ohne Geldopfer. Die Flüchtlinge mußten zu den Einquartierungskosten der Stadt Heidelberg mit der Hälfte des Betrags der dort wohnberechtigten Juden beisteuern.

Noch bevor der Winter 1689/90 vorüber war, hatten einige Juden Schutt und Trümmer weggeräumt, um im Frühjahr mit den Bauarbeiten beginnen zu können. Allmählich kehrten die Versprengten wieder nach Mannheim zurück. Die letzten wurden 1697 vom Stadtrat aufgefordert, sich zu einem Konvent in Neu-Mannheim auf 17. Januar 1698 einzufinden „um wegen der neuen Konzession und anderer allgemeinen Angelegenheiten gemeinschaftliche Beratung zu pflegen". Als Rabbiner wirkte in Mannheim während jener Zeit Isaac Aron Worms, der 1693 nach Metz übersiedelte.

Um den raschen Wiederaufbau der Stadt zu fördern, hatte Kurfürst Johann Wilhelm (1690—1716) neue Privilegien erlassen, die allen, welche sich in Mannheim häuslich niederließen, auf 30 Jahre besondere Freiheiten einräumten. Damit auch die Juden dieser teilhaftig wurden, gab ihnen der Kurfürst 1691 eine neue Konzession, die im wesentlichen auf der von 1660 fußte. Nach ihr sollten 84 Judenfamilien in Mannheim wohnen dürfen. Neben der Baupflicht, den damals üblichen Vorschriften über Handels- und Gewerbebetrieb und den Abgaben an Regierung und Stadt, wurde den Juden ungehinderte Religionsübung, die Anstellung je eines Rabbiners und Vorsingers, zweier Lehrer, eines Spitalmeisters und eines Schulkleppers* zugesichert. Der Rabbiner war befugt, Zivilstreitigkeiten unter den Juden zu schlichten und Geldstrafen bis zu 20 Rtlr. zu verhängen, wovon je die Hälfte der Stadt und der jüdischen Armenkasse zufiel. Als Besonderheit ist zu vermerken, daß den Juden gestattet wurde, „die Medizin zu praktizieren, wann einer dazu qualifiziert und von unserer medizinischen Fakultät zu Heidelberg behörent examiniert". Bei Erneuerung der Konzession (1698) wurde das Wohnrecht auf 150 Familien ausgedehnt. Damit sich nur wohlhabende in der Stadt niederlassen konnten, mußte jeder außer dem, was er zum Hausbau verwendete, noch 1000 Taler mitbringen und durch einen Judeneid diesen Besitz bekräftigen. Kurfürst Karl Philipp (1716—1742) gewährte bei seinem Regierungsantritte eine neue Konzession. Sie enthielt im wesentlichen die bisherigen Bestimmungen. Nur wurde die Zahl der zugelassenen Familien auf 200 erhöht. Es sollte aber niemand ohne vorheriges Gutachten der Vorsteher aufgenommen werden. Jeder Neuzuziehende hatte der Judengemeinde behufs Mitbenutzung der jüdischen

* Der Schulklepper hatte jeden Morgen durch ein bestimmtes Klopfzeichen die Gemeindemitglieder zum Besuch des Gottesdienstes zu wecken. Die Redensart: „Er klopft zur Schul und legt sich wieder" erinnert noch heute an die einstige Tätigkeit des Schulkleppers.

Gemeindeeinrichtungen ein angemessenes Einkaufsgeld zu entrichten. Die Zahl der Lehrer wurde auf 4 erhöht und die Anstellung eines Testament-(Store*)schreibers und eines Schächters erlaubt. Der Rabbiner und die Vorsteher erhielten die Genehmigung, Ehepakten abzuschließen, bei Todesfällen den Vermögensbestand aufzunehmen und Erbteilungen zu vollziehen. Als Strafen durfte auch noch der kleine und große Bann verhängt werden.

Mit regem Eifer wurde der Wiederaufbau betrieben. Als 1707 das hundertjährige Bestehen der Stadt gefeiert wurde, war Mannheim schon wieder ein ziemlich geordnetes Gemeinwesen. Für das Jubiläumsschießen hatte die Judenschaft zur „Bezeugung ihrer Freud und Devotion" zwei silberne Becher samt einer vergüldeten Schale als Preise gestiftet. Die Stadt gewann an Bedeutung, als 1720 Kurfürst Karl Philipp seine Residenz nach Mannheim verlegte und mit seinem Hofstaate, Gerichts- und Verwaltungsapparate dahin übersiedelte. Weil das Schloß noch nicht erbaut war, nahm er in einem der schönsten Bürgerhäuser Wohnung. Es gehörte Emanuel Oppenheim, dem ältesten Sohn des Hoffaktors Samuel Oppenheim und wurde aus Dank dafür, weil Kurfürst Johann Wilhelm dem kaiserlichen Obermilizfaktor aus bedrängter Lage geholfen hatte, erbaut. (Es ist dies das Haus R 1, 1, das heutige Casino).

Wenn auch die Konzessionen den Juden manche Berechtigungen verliehen, die sonstwo nicht bestanden, herrschte doch unter der Beamtenschaft und der Stadtbevölkerung ein engherziger Geist, der — wie überall — darauf bedacht war, den Juden durch kleinliche Quälereien das Leben zu vergällen, obwohl sie stets bürgerlichen Gemeinsinn bewiesen und in den häufigen Geldnöten helfend eingriffen. Der städtischen Miliz durfte kein Jude angehören. Weil sie aber nicht miterexerzierten, mußten sie Beiträge für das Pulver leisten. Später zog man sie zu den Kosten für die Anschaffung der Gewehre und zu anderen Spesen bei, obschon der Stadtrat in einer seltenen Anwandlung von Duldsamkeit es lieber gesehen hätte, wenn die gesamte Bürgerschaft herangezogen worden wäre, weil dadurch „bessere Einigkeit unter denen christlichen und jüdischen Einwohnern hätte unterhalten werden können". Selbst das Tragen des damals zur männlichen Kleidung gehörenden Galanteriedegens und von Pistolen war ihnen untersagt. Nach der Rheinbrückenordnung von 1732 hatten Juden, die an Sonn- und Feiertagen die Brücke überschritten, eine besondere Gebühr zu entrichten. Juden, die eigene Kutschen besaßen, durften bei Vermeidung der Beschlagnahme keinen Christen darin fahren lassen. Das Reiten und Fahren an Sonn- und Feiertagen war ihnen gänzlich untersagt.

Daß bei einer solchen Geistesrichtung auch alte Märchen, die dazu angetan waren, die Juden zu schädigen, willigen Glauben fanden, ist begreiflich. Im Jahre 1727 war ein Kind verloren gegangen. Sofort verbreitete sich das Gerücht, die Juden hätten einen Ritualmord verübt. Da traten aber die Vorsteher mit aller Schärfe auf und verlangten gründliche

* Vom Aramäischen שְׁטָר = Schriftstück, Urkunde.

Unterſuchung des Falles, aus der ſich die völlige Grundloſigkeit der Verdächtigung ergab.

Heftige Auseinanderſetzungen gab es häufig mit den Zünften, denen die jüdiſche Konkurrenz, beſonders die Herabdrückung der Preiſe, ein ſtetes Ärgernis war. Obſchon nur Angehörige chriſtlichen Glaubens zunftfähig waren, verlangten die Älteſten der Krämerzunft, als dieſe neue Zunftprivilegien erhielt, die Juden müßten einen Teil der hierbei entſtandenen Koſten übernehmen, da auch ſie aus den Errungenſchaften Vorteil hätten. Die Juden waren auch hierzu bereit, wenn ihnen auf die Zunftverwaltung Einfluß eingeräumt würde. Mit Entrüſtung wieſen die Zunftmeiſter dies „hoffärtig jüdiſche Anmuten" zurück, „als ſie (die Juden) lediglich unter herrſchaftlichem Schutz ſtehen und dahero zwiſchen ihnen und einem chriſtlich ehrbaren Bürger ein gar großer Unterſchied iſt". Infolge dieſer Schwierigkeiten gab es nur wenige jüdiſche Handwerker in der Stadt. Es wird nur von einem Wappenſtecher erzählt, der infolge ſeines Gewerbes von der Baupflicht befreit wurde. Die chriſtlichen Metzger waren immer noch erboſt auf ihre jüdiſchen Genoſſen, von denen ſie behaupteten, von den 15 jüdiſchen Metzgern verkaufe einer mehr als vier Chriſtenmetzger zuſammen. Sie beſchwerten ſich 1726 über den neueingeführten Schlachthauszwang, der für Judenmetzger nicht beſtehe. Daraufhin mußte auf Anordnung des Kurfürſten ein beſonderes Judenſchlachthaus am Rhein erbaut werden, das bis 1837 als ſolches benutzt wurde. In dieſem Jahre erhielten die jüdiſchen Metzger einen abgetrennten Raum im allgemeinen Schlachthaus.

Die meiſten Juden waren alſo Kaufleute. Ihren Geſchäftseifer und ihre Tüchtigkeit mußten auch ihre chriſtlichen Konkurrenten anerkennen. Der Weinhandel war ganz in ihren Händen. Auch den Getreidehandel hatten ſie im Beſitz. Es konnte damals kein Krieg ohne die Mithilfe der jüdiſchen Finanzagenten und Armeelieferanten geführt werden. Auch die pfälziſchen Kurfürſten bedienten ſich gerne jüdiſcher Geſchäftsleute, die infolgedeſſen eine angeſehene Stellung einnahmen und denen der Titel „Milizfaktor" oder „Hof- und Milizfaktor", auch „Oberhof- und Milizfaktor" verliehen wurde. Einzelne jüdiſche Familien in Mannheim gelangten auf dieſe Weiſe zu großem Wohlſtand. Das machte ſich auch nach außen bemerklich, als das unangebrachte Auftreten mancher Juden öffentliches Ärgernis erregte. Der Stadtrat erließ deshalb 1717 eine Kleiderordnung, durch welche den Juden das Tragen ſpaniſcher Ryden, wie auch koſtbarer Kleider und Mäntel von Damaſt und Seide verboten wird, „hingegen dieſelbe wie in Frankfurt, Worms und anderen Städten mit gemeinen ſchwarzen oder anderen Mänteln, jedoch ohne Schabesdeckel auf die Straßen aufziehen ſollten, deren Weibern und Töchtern aber das koſtbare Gold- und Silbertragen verboten ſein. Rabbiner und Vorſteher haben dieſe Anordnung mit Nachdruck zu publizieren". Als ſich 1718 die Juden über die Höhe der ihnen auferlegten ſtädtiſchen Abgaben beſchwerten, wies dies der Stadtrat folgendermaßen zurück: Die Juden bewohnten in den vornehmſten Straßen die ſchönſten Paläſte und Häuſer; ſie kämen aufs

prächtigste in Kutschen gefahren und feierten ihre Hochzeiten mit dem größten Pomp, „da sie nämlich zum öftern mit brennenden Fackeln und öffentlichem Spiel auch Vorhertanzung eines Hofnarren ihren Aufzug solchergestalten auf das prächtigste über die Gassen nehmen, ihre Zimmer noch dazu mit Soldaten bewachen lassen, so daß bei manchmalen in die 9 Tage lang fürwährenden dergleichen Judenhochzeiten es nicht wohl gräflicher oder fürstlicher zugehen könnte". Das Wohnen unter der christlichen Bevölkerung war ebenfalls ein wunder Punkt, dessen Beseitigung man, vorerst aber stets vergebens, anstrebte. Besonders scharf wurde darauf geachtet, daß die Juden ihrer Baupflicht nachkamen. Nur in seltenen Fällen wurde Nachsicht geübt. Als der linke Flügel des neuen Rathauses zu einer katholischen Kirche ausgebaut werden sollte, die nötige Bausumme aber nicht vorhanden war, wurde gestattet, daß den Juden ihre Baupflicht erlassen werden sollte, wenn sie zum Kirchenbau 160 fl. beisteuerten.

Obschon die konzessionsmäßige Zahl von 200 jüdischen Familien in Mannheim selten erreicht wurde, es waren in der Regel 160—180 Haushaltungen, bildeten die Juden etwa 1/8 der Gesamtbevölkerung, sodaß Mannheim scherzweise „Neu Jerusalem" genannt wurde und Liselotte 1720 in einem Briefe bemerkte, man sage, in Mannheim wohnen mehr Juden als Christen. Ein zeitgenössischer Beobachter, Karl Ludwig v. Pöllnitz, schrieb 1730 über die Mannheimer Juden: Sie haben eine große Synagoge. Sie sind sehr zahlreich; zwei Drittel der Häuser gehören ihnen, sei es, weil sie sie selbst gebaut haben oder weil sie ihnen verpfändet wurden. Es sind sehr reiche Leute unter ihnen, die sehr gute Geschäfte mit den Juden von Metz, Frankfurt und Amsterdam machen. Sicher ist, daß sie die Halsabschneider der christlichen Kaufleute sind und daß sie hier nicht redlicher sind als irgenwo anders".*

Im Jahre 1705 wurde eine Synagoge auf dem Platze der jetzigen erstellt. Die Baukosten betrugen 6000 fl. Über ihre Anlage und Einrichtung berichtet Rieger: „Gegen die Straße schließt eine Mauer mit einem Geländer den dazu gehörigen viereckigen Vorhof ein. Im Hintergrunde steht das Gebäude in einfachem Style aufgeführt, mit einigen hebräischen Inschriften. In ihrem Innern erblickt man die, den jüdischen Gesetzen entsprechende, Einrichtung. In der Mitte stehen die Stühle der Vorsänger mit Verzierungen. Die Weiber haben ihre eigene Schule, aus welcher vergitterte Fenster in die Hauptschule gehen, um sie den Männerblicken zu entziehen, und damit kein Teil den andern in der Andacht störe."

Schon früher sollte ein Spital erbaut werden. Die Stadt untersagte aber die Aufnahme von Kranken innerhalb ihrer Mauern. Erst 1711 konnte die Judenschaft im heutigen Quadrate E 5 ein Haus zur Aufnahme und Beherbergung armer und fremder Juden erwerben. Es wurde mehrfach ver-

* Die „Mannheimer Geschichtsblätter" (XXVII, 12) sagen allerdings von Pöllnitz: „Als eleganter Kavalier suchte er sein Glück in der Liebe und im Spiel, pumpte alle Welt an, prellte seine Gläubiger um ihr Geld und die Wirte um ihre Zeche. Er starb, von niemand betrauert, als von seinen Gläubigern."

größert und diente neben der Armen- und Krankenpflege und der Beherbergung durchreisender armer Juden noch mancherlei Zwecken. So waren die Metzgerschranne und der Gemeindebackofen hier untergebracht. Seit ungefähr 1840 wird das Gebäude nur als Kranken- und Pfründnerhaus verwendet. Eine heute noch bestehende Einrichtung, der „Gevatterschaftsverein", wurde 1727 ins Leben gerufen, um unbemittelten Familien einen Beitrag zur Bris-milafeier zu gewähren und arme Wöchnerinnen zu unterstützen.

Es ist begreiflich, daß eine große und reiche Gemeinde wie Mannheim, deren Mildtätigkeit weithin bekannt war, auch von vielen Bettlern aufgesucht wurde. Aus Gründen der Ordnung und Gesundheitspflege wurden 1733 Torschreiber und Wachtposten angewiesen, herrenlosem, auch sonst liederlichem Judengesindel den Eingang in die Stadt zu verwehren. Nur solche, die einen ordnungsgemäßen Schutzbrief oder Passierschein besitzen, sind durchzulassen. Unterstützungen seitens der Judenschaft sollen vor der Stadt verabreicht werden.

Die bedeutendste Persönlichkeit unter den damaligen Juden in Mannheim war Lemle Moses Reinganum. Etwa 1680 kam er von Rheingönheim (daher sein Name) nach Mannheim. Nach dem Wiederaufbau der Stadt gelangte er am kurfürstlichen Hofe wegen seiner Geschäftstüchtigkeit und Zuverlässigkeit zu hohem Ansehen und wurde zum Hoffaktor ernannt. Er ließ mehrere stattliche Häuser errichten und erstellte gegen den Rhein hin „einen kostbaren Garten und ein Lusthaus zum Decor der Statt". Lemle Moses war einige Zeit Pächter des Salzmonopols; auch erhielt er die Mühlau in Erbpacht, die er durch zweckmäßige Bewirtschaftung in ein Mustergut umwandelte. Als Beauftragter des Kurfürsten weilte er 1703 in Wien, um den für die Pfalz vom Kaiser bewilligten Jahreszuschuß in Höhe von 400 000 fl. zu erheben.

Seinen Einfluß benutzte Lemle Moses auch zum Wohle seiner Glaubensbrüder. Durch sein Eintreten beim Kurfürsten und seinen Räten wurde mancher schlimme Plan, der gegen die Juden entworfen war, vereitelt. Sein für die damalige Zeit gewaltiges Vermögen diente aber auch zur Unterstützung Notleidender und zur Förderung religiöser Einrichtungen. Gerade dieser Umstand ist es, der Lemle Moses Namen für alle Zeiten lebendig erhalten wird. Schon zu Lebzeiten stiftete er die heute noch bestehende Klaus, ursprünglich eine Stätte zur Pflege des Studiums der jüdischen Schriften, besonders des Talmuds. Im September 1708 wurden die Klaus und die dazugehörige Synagoge, denen durch die Konzession von 1717 besondere Rechte verliehen wurden, durch Oberrabbiner David Ulf im Beisein anderer namhafter Gelehrten feierlich eingeweiht. Die Studienordnung der Jeschiwa wurde von dem Stifter genau festgelegt. Zehn Rabbiner sollten zur Forschung und Lehre ununterbrochen tätig sein. Um seine Gründung dauernd zu erhalten, verfügte Lemle Moses in seinem Testamente, daß zur Sicherstellung seines Lehrhauses von seinem Nachlasse 100 000 fl. zu einer Stiftung abgesondert wurden, deren Erträgnisse zum

Unterhalte von 10 Klausrabbinern und 3 Kinderlehrern verwendet werden sollen. Am Todestage des Stifters müssen an Arme Kleidungsstücke und an die Angestellten der Klaus Sonderzuwendungen gegeben werden. Falls vom Zinsertrage noch Erübrigungen erzielt werden, sind diese zur Ausstattung armer Verwandter des Stifters zu verwenden. Eine Reihe namhafter Gelehrter, deren Namen und Verdienste im Memorbuche der Klaus verzeichnet sind, wirkte im Laufe der Jahre an dem Lehrhause*, und viele Schüler, die zur Mehrung der Tora beitrugen, gingen aus ihm hervor. Auch in den schlimmen Zeiten war es möglich, das von Lemle Moses geschaffene Werk zu erhalten, sodaß seine Schöpfung noch heute, nach mehr als 200 Jahren, eine der segensreichsten jüdischen Einrichtungen Mannheims bildet. Sie hat wohl, dem Wandel der Zeiten gehorchend, ihren Aufgabenkreis geändert und ist heute vorwiegend bestrebt, der schulpflichtigen Jugend ein erweitertes hebräisches Wissen zu übermitteln. Durch die mit der Klaus verbundene Synagoge, in der der Gottesdienst in althergebrachter Weise abgehalten wird, blieben der jüdischen Gemeinde Kämpfe erspart, die anderorts zur Spaltung führten. So hat die Erinnerung an den 1724 verstorbenen Lemle Moses Reinganum, trotzdem ihm leibliche Nachkommenschaft versagt war, Jahrhunderte überdauert; seine Stiftung wurde zu einem Eckpfeiler, der Einigkeit und jüdisches Wesen in Mannheim stützen half.

Gleichzeitig mit Lemle Moses lebte in Mannheim der Oberhof- und Milizfaktor Michael May, der dem Kurfürsten auf einmal 80 000 fl. leihen konnte. Die von ihm gegründete Klaus ging bald wieder ein. Den Namen dieses einflußreichen Mannes, der ein bewährter Fürsprecher und Helfer seiner Glaubensbrüder war, künden heute noch die von ihm gemachten wohltätigen Stiftungen zur Unterstützung Studierender und zur Ausstattung von Bräuten. Erwähnenswert sind noch Oberhof- und Milizfaktor Süskind, sowie Kabinettsfaktor Emanuel Mayer. Letzterer verschaffte gemeinsam mit anderen Glaubensgenossen der in Zahlungsschwierigkeiten geratenen staatlichen Tabakmanufaktur die zum Weiterbetrieb nötigen Gelder. Nach dem pfälzischen Hofkalender von 1734 gab es damals acht jüdische Hoffaktoren in Mannheim. Diese waren außer Michael May und Emanuel Mayer noch der Hofkammer- und Milizlivrant Jakob Ullmann, der Hoffaktor Wolf Wertheimer, Marx und Moyses Schlesinger, Samuel Levi und der Hoffaktor und Garde-Möbellivrant Moyses David Oppenheimer. Im gleichen Jahre ernannte Karl Philipp den in Heidelberg geborenen Süß Oppenheimer zum pfälzischen Oberhofkriegsfaktor und betraute ihn mit der Einrichtung der kurpfälzischen Münze. Schon früher hatte Süß vorübergehend in Mannheim gewohnt und die Lieferung des Stempelpapiers an die kurpfälzische Regierung gepachtet. Er unterhielt damals

* Als bedeutendster ist der 1798 in Karlsruhe geborene Jakob Ettlinger zu erwähnen. Er war einer der ersten deutschen Rabbiner mit Universitätsstudium. An der Klaus wirkte er seit 1825. 1836 wurde er als Oberrabbiner nach Altona berufen, wo er 1872 starb.

eine Haushaltung, die ihn jährlich 15 600 fl. kostete. Als Geh. Finanz-Rat des Herzogs Karl Alexander von Württemberg wurde Süß wenige Jahre später eine ebenso einflußreiche als verhaßte Persönlichkeit. Seine staatsmännische Laufbahn, seine Lebensführung und seine 1738 erfolgte öffentliche Hinrichtung gaben mehrfachen Anlaß zu dichterischer Darstellung.

Als Rabbiner wirkten in Mannheim um jene Zeit der gelehrte David Ulf (1706—1719) und R. Samuel Helmann (1726—1751). In dem damals noch tobenden Streite um Sabbatai Zewi und seine Anhänger, solche gab es auch in Mannheim, stellte sich Hellmann auf die Seite der Gegner des Sabbatianismus und wirkte in Wort und Schrift gegen diese Bewegung. Er siedelte 1751 nach Metz über.

Die Pacht des Geleitwesens in der Pfalz ging um 1700 auf die Familie Oppenheim in Heidelberg über. Da „die Kammergefälle möglichst erhöht werden sollen," bekamen die Beamten Weisung, von jedem Juden, den sie unterwegs trafen, sich das Taschengeleit zeigen zu lassen. In einer späteren Anordnung heißt es, die Zollbereuter, Zöller und Amtsknechte sind anzuweisen, von jedem Juden, den sie unterwegs „zu Fuß oder zu Pferd oder auf einigerlei andre Weiß, auch auf ordinari oder extraordinari Landkutschen und Fuhren antreffen," das Taschengeleit abzuverlangen. Die Mannheimer Juden, die während der Dauer der Privilegien vom Geleitzoll befreit waren, mußten Freibriefe* vorzeigen. Damit aber die Gemeinden auch einen Genuß von den Durchreisenden hatten, wurden sie ermächtigt, von ihnen Weggelder zu erheben.

Die Verhältnisse der außerhalb Mannheims in der Pfalz lebenden Juden regelte Kurfürst Johann Wilhelm in seinem sog. Judenschutzbrief 1698 in der Weise, daß er 125 Familien auf 12 Jahre in Schirm nahm**. Er gestattete ihnen, alle ehrliche Handlung ohne Hindernis zu treiben und wöchentlich von 1½ fl. höchstens einen Pfennig Zins zu nehmen (14 v. H.). In ihren Wohnorten durften sie neue Häuser bauen oder schadhafte ausbessern und auch Friedhöfe anlegen. Von letzterem Zugeständnisse wollten die Heidelberger Juden sofort Gebrauch machen. Da ergaben sich aber mancherlei Schwierigkeiten. Nach langwierigen Verhandlungen mit dem Kurfürsten und der Stadt erhielten sie 1702 die Erlaubnis, vor dem Klingentor eine Begräbnisstätte zu eröffnen. Dieser Platz wurde ausgesucht, „weil er wegen seiner Entfernung und der dazwischen liegenden Krümme von der Stadt aus wenig und von der Kaserne aus gar nicht gesehen werden kann, an keiner Straße gelegen und sonst Niemand hinderlich und verdrießlich ist." Dieser Friedhof, obwohl seit 1876 geschlossen, ist noch erhalten. Die am Eingangstore angebrachten Figuren einer Taube und Sichel sind ein Hinweis auf die Stifterin des Tores. Sie hieß „Täubche Sichel".

* Ein solcher Freibrief befindet sich im Besitze des Mannheimer Altertumsvereins.

** Ein Reisender aus Dresden, der 1691 bei Steinsfurt pfälzisches Gebiet betrat, schrieb in sein Tagebuch: „Juden gibts in der Pfalz sehr viel. Ich seufze hierbei billich: das arm verführte Volk, o Gott, bekehr."

Für die Gottesdienste war im Hause des Feist Oppenheimer ein Betsaal errichtet. Wiederholt beschwerte sich das in der Nähe befindliche Jesuitenkollegium über die Störung, die ihm durch die Judenschul verursacht werde und beantragte deren Entfernung. Nach langen Verhandlungen mit der Regierung und Streitigkeiten unter den Juden wurde 1714 in der großen Mantelgasse, wo die jetzige Synagoge steht, ein Haus erworben, das als Gotteshaus umgebaut wurde. Die Streitigkeiten unter den Gemeindemitgliedern waren hiermit aber noch nicht beendet.

Die Zahl der Juden in Heidelberg war durch drei kurfürstliche Verordnungen auf drei Familien beschränkt worden. Diese Zahl wurde jedoch durch mehrfache Gnadenakte zum Leidwesen der Bürgerschaft überschritten, so daß der Stadt 1746 zugesichert wurde; „die bisher übermäßige Anzahl der jüdischen Familien auf den altvorigen Fuß nach und nach zu vermindern."

Auch in anderer Hinsicht waren die Heidelberger Juden kleinlichen Quälereien ausgesetzt. Während in anderen pfälzischen Städten (Bretten, Weinheim, Mosbach u. a.) gemäß der Zusicherung des Judenschutzbriefs von 1698 den Juden jeder ehrliche Handel gestattet war, suchte man schon im folgenden Jahre den Juden in Heidelberg Schwierigkeiten zu bereiten. Besonders der Krämerzunft wollte es nicht behagen, daß jüdische Verkäufer auf Märkten ihre Buden aufschlugen oder offene, zu ebener Erde gelegene Läden aufmachten. Dieser Geschäftsneid wuchs noch, als 1720 der kurfürstliche Hof und mit ihm die meisten Beamten nach Mannheim übersiedelten und hierdurch den Krämern ein großer Ausfall erwuchs. Gestützt auf ihre Zunftordnung, wollten sie den Juden das öffentliche Feilbieten von Waren auf Märkten und in Läden verbieten. Die Juden hingegen beriefen sich auf ihre Konzession, die ihnen jeglichen Handel erlaubte. Die Feindseligkeit gedieh soweit, daß Wolf Oppenheimer infolge Zusammenrottung der Krämer gezwungen wurde, seine für den Jahrmarkt bereits errichtete Bude wieder abzubrechen. Unter Bezugnahme auf einen Reichsabschied sollte den Juden nur der Handel mit alten Kleidern, Lumpen und sonstigen, einem ehrsamen Christen widerstrebenden Dingen gestattet sein. Auch die Eröffnung eines Ladengeschäftes durch einen Juden erregte die Wut der Krämer. Sie beschwerten sich darüber beim Kurfürsten, weil der Jude Mortie mitten auf der obern Straße, wohin er jetzt gezogen ist, und wo doch sonst nie ein Jude wohnen durfte, einen offenen Laden hat. Während die Juden früher nur in Nebengassen wohnen und ihre Waren nur in Winkeln oder in der Höhe haben durften, halten sie jetzt „auf der Erde und im untersten Stockwerk Gewölber und offene Kräme". Diese offenen Läden seien gewissermaßen ein täglicher Jahrmarkt, und den Juden sei ja das Feilhalten auf Märkten untersagt. Einem anderen Juden wurde verboten, Waren zum Fenster seiner im oberen Stockwerk gelegenen Mietwohnung herauszuhängen und dem Hausbesitzer anbefohlen, den Juden aus dem Hause zu schaffen. Da Bürgermeister und Rat auf Seiten der Krämer standen, erfolgte der kurfürstliche Beschluß, daß Juden keine

offenen Läden halten und auf Jahrmärkten nicht mehr feilbieten durften. Auch die Metzgerzunft führte dauernd Beschwerde gegen das Schlachten der Juden.

Zu diesen geschäftlichen Widerwärtigkeiten gesellten sich noch Belästigungen seitens der studentischen Jugend. Die Judenschaft Heidelbergs beschwerte sich 1714, „es sei dahin gekommen, daß kein Jude auf der Straße mit Sicherheit vor den Studenten mehr gehen könne. Es käme sogar vor, daß sie in ihren eigenen Häusern belästigt und mißhandelt werden. Da die Übelstände nicht beseitigt wurden, mußte die Behörde noch mehrmals um Schutz angerufen werden. Mehrere Ausschreitungen, höchstwahrscheinlich von Studenten herrührend, kamen zur Anzeige. In der Synagoge sind solche Greuel verübt worden, „daß wir die ganze ausgestandene schwere Kriegszeiten hindurch dergleichen Zerstörungen uns nicht entsinnen können." Die strenge Weisung der Regierung an die Universität, diese Ausschreitungen zu verhindern, konnte dieses rohe Treiben nicht beseitigen.

Auch manche Professoren bekundeten den Juden gegenüber eine recht engherzige Auffassung. Im Jahre 1728 wollten Elkan Levi Bacharach aus Mannheim und ein anderer jüdischer Kandidat zum medizinischen Doktorexamen zugelassen werden. Bacharach berief sich auf die Mannheimer Judenkonzession, erinnerte daran, daß schon sein Vater (Hayum) Leibarzt des Kurfürsten Karl Ludwig war, und daß früher schon ein Ladenburger Jude die medizinische Doktorwürde erlangt hätte. Die Fakultät hatte schwere Bedenken, da doch die Juden „sonsten aller Ehrenstellen ohnfähig seyen". Die Mehrheit zeigte sich schließlich dem Gesuche günstig, überließ aber die Entscheidung dem Kurfürsten, der das Gesuch mit einigen Einschränkungen genehmigte.

Der Druck von außen förderte aber bedauerlicherweise nicht die innere Einigkeit. Die Zänkereien und Streitigkeiten der Heidelberger Juden untereinander, besonders aber die Sucht, Neuzuziehende zu verdrängen, nahmen überhand. Deshalb erging 1708 die Weisung, daß, um alle unnötigen Streitigkeiten zu vermeiden und damit die Regierung weniger behelligt werde, künftig jeder Jude, der gegen einen andern oder die Judengemeinde klagen will, zuvor 1000 Dukaten zu hinterlegen habe. (Dieselbe Bestimmung ging 1717 auch in die Mannheimer Konzession über.)

Neben den regelmäßigen Abgaben wurden die pfälzischen Juden wie die übrige Bevölkerung, aber meist mit verhältnismäßig höheren Beträgen als diese, zu den vielen damaligen Kriegsabgaben und Sondersteuern herangezogen. So wurde für den Wiederaufbau der Heidelberger Stadtmauern gesteuert, es mußten Donativgelder (Ehrengaben bei der Thronbesteigung eines neuen Kurfürsten) und Fräuleinsteuer (für die Ausstattung verlobter Prinzessinnen) geleistet werden. Die Erstellung der Prunkbauten erforderte hohe Beträge, die unter allen möglichen Vorwänden aus der Bevölkerung herausgeholt wurden. Die Erhebung geschah bei den Juden in der Weise, daß man die festgesetzte Summe von den Vorstehern vorschüßlich zahlen ließ, und diese mußten dann zusehen, wie sie zu ihrem Gelde kamen,

Trotz dieser mannigfaltigen hohen Abgaben waren die Juden in geschäftlicher Hinsicht allen möglichen Schwierigkeiten ausgesetzt. So bemühte sich die Stadt Mosbach (1725 und noch mehrmals) zu erwirken, daß die Juden mit Wein und anderen genießbaren Dingen nicht handeln dürften. Im Herbst sollten sie nur soviel Wein einlegen, als für den Hausbedarf nötig sei. Das Vorgehen der Stadt hatte zunächst Erfolg. Das ausgesprochene Verbot mußte aber bald wieder aufgehoben werden; nicht, weil die Juden es als konzessionswidrig erklärten, sondern weil Nachbarorte um seine Beseitigung nachsuchten, „da sie sonst ihren Wein nicht verkaufen und auch ihre Abgaben nicht entrichten können".

An der Spitze der pfälzischen Juden stand ein von der Regierung anerkannter Obervorsteher. Er vertrat seine Glaubensgenossen bei der Regierung und war für den richtigen und pünktlichen Eingang der Abgaben verantwortlich. Dieses Amt bekleidete in der Regel ein Glied der Familie Oppenheimer in Heidelberg. Über die Judenschaft eines jeden Amtes war ein Vorsteher gesetzt. Als solche werden um 1700 genannt: Herz von Ladenburg, Marx von Weinheim, Herz von Eppingen und Calme von Mosbach. In der Regel trat die Gesamtjudenschaft alle drei Jahre unter Vorsitz des Obervorstehers zusammen. Jeder war bei Strafandrohung verpflichtet zu erscheinen. Bei diesen Beratungen wurde das Vermögen jedes einzelnen festgestellt; auch sonstige Angelegenheiten der Gesamtheit kamen zur Besprechung. Seit 1702 war in Heidelberg der Sitz des pfälzischen Landrabbiners. Im Jahre 1722 wohnten außer in Mannheim und Heidelberg in folgenden pfälzischen, jetzt badischen Orten Juden: Handschuhsheim, Dossenheim, Ladenburg, Schriesheim, Großsachsen, Weinheim, Hemsbach, Laudenbach, Meckesheim, Wiesloch, Walldorf, Hockenheim, Schwetzingen, Reilingen, Leimen, Rohrbach, Seckenheim, Mosbach, Eberbach, Sinsheim, Steinsfurt, Richen, Hilsbach, Kirchardt, Eppingen, Bretten, Heidelsheim, Weingarten, Boxberg, Angeltürn und Sachsenflur.[1] In den Gebieten der sog. Niedergerichtsherren, gab es Juden in Ilvesheim, Leutershausen, Siegesbach, Weiler und Stebbach. In der ganzen Pfalz waren 1733 — abgesehen von Mannheim — 375 jüdische Familien schutzberechtigt. Als Obereinnehmer der Schutz- und Rekognitionsgelder werden um 1730 erwähnt: Moses Carlebach in Heidelberg, Moses Löw in Walldorf und Lazarus Löw in Weinheim; als Untereinnehmer u. a.: Samson Oppenheimer in Hemsbach, Lemle Isak in Bretten, Liebmann Joseph in Mosbach, Abraham Goldschmid in Heidelberg und Veitel in Weinheim.

Wie die Sonne, ehe sie am abendlichen Himmel untertaucht, mit ihren letzten Strahlen noch einmal die ganze Landschaft mit zauberischem Lichte erfüllt, so entfaltete sich unter Karl Theodor (1742—1799), der eigentlich der letzte pfälzische Kurfürst war, eine Zeit höfischen Glanzes und Wohllebens. Mannheim zählte damals zu den tonangebenden Kulturstädten Deutschlands.

[1] Während der Regierung Karl Theodors lebten in der Pfalz außerdem noch Juden in Feudenheim, Sandhausen, Nußloch, Ober- und Untergimpern, Schluchtern, Mühlbach, Diedelsheim, Zwingenberg, Strümpfelbrunn und Großeicholzheim.

Am Hofe Karl Theodors weilten hervorragende Vertreter der Kunst und Wissenschaft. Das Nationaltheater war eine der ersten Bühnen Deutschlands und hat sich seinen Ruf durch die Erstaufführung von Schillers „Räuber" für alle Zeiten gesichert. Die kurpfälzische Akademie der Künste und Wissenschaften, die von Karl Theodor angelegten Bücher- und Kunstsammlungen, die Pracht seiner Bauwerke und Gartenanlagen in Mannheim und Schwetzingen und sein glanzvolles Hofleben trugen den Ruhm der Pfalz und ihres Beherrschers in alle Lande.

Dieses schöngeistige, genußreiche Leben verschlang jedoch gewaltige Summen, deren Aufbringung Aufgabe der Untertanen war. Mit Vorliebe wurden die pfälzischen Juden dazu ausersehen, die leeren Staatskassen aufzufüllen. Schon bald nach Karl Theodors Regierungsantritt wurde die Rekognitionssumme für die nächsten 12 Jahre auf 45 000 fl. erhöht. Außerdem brachten die Judenschutzgelder jährlich gegen 15 000 fl. ein. In der Konzession von 1744 wurde die Gesamtzahl der in der Pfalz (ohne Mannheim) wohnberechtigten jüdischen Familien auf 300 festgesetzt, denen alle ehrlichen Handlungen, insbesondere die Metzgerei, gestattet waren. Streitigkeiten zwischen Juden und Christen sollen vor die öffentlichen Gerichte gebracht werden. Wer in jüdischen Glaubens- und Zeremonialsachen sich widerspenstig zeigt, kann von den Vorstehern mit Strafen bis zu 12 Rtlrn. belegt werden, die je hälftig der Hofkammer und dem jüdischen Almosen zufallen. Überall, wo sie wohnen, dürfen sie Begräbnisplätze anlegen. Leibzoll ist nicht zu entrichten, hingegen Taschengeleit. Verheiratete Kinder dürfen noch ein Jahr bei den Eltern wohnen; sie können in Schutz aufgenommen werden, wenn sie entweder als Erstgeborene 600 fl., oder als Nachgeborene 1500 fl. Heiratsgut besitzen. Fremde, die eine Einheimische heiraten, müssen zur Aufnahme 2000 fl. nachweisen. Wegziehende haben noch ein Jahr Schutzgeld zu zahlen. Neben dem Rekognitions- und Schutzgeld (letzteres betrug 30 fl. für jede Familie) waren noch zu zahlen: von jeder Hochzeit, jeder Beerdigung und jedem Fuder Koscherwein* 1 Rtlr. Von Personaleinquartierung blieben sie verschont. In ihrem Wohnorte haben sie für Wasser und Weide eine billige Rekognition zu zahlen. Sie dürfen einen Oberrabbiner, 2 Vorsteherbediente und für jede Synagoge einen Schulklopfer halten, die persönlich von allen Abgaben befreit sind, für die aber die Gesamtjudenschaft jährlich 2400 fl. nebst 20 Tlr. Kanzleitaxe zu erlegen hat. Jedes Jahr dürfen sie eine Versammlung abhalten.

Die Vorsteher der Landjudenschaft und der Landrabbiner David Ullmann in Heidelberg sprachen gemeinsam dem Kurfürsten in einem Schreiben ihren Dank für die gnädigst erteilte Konzession aus und baten, daß, wie seither, arme alte Juden von allen Abgaben befreit werden mögen. Obergeldeinnehmer der Landjudenschaft war damals Aron Seligmann von Leimen. Als Untereinnehmer werden erwähnt: Salomon Moses in Walldorf, Feist Joseph in Hemsbach, Isak Kalman in Mosbach und Meier Herz in Bretten.

* Diese Abgabe, die schon früher eingeführt worden war, mußte für den zum eigenen Gebrauch bestimmten Wein geleistet werden.

Die Landjudenschaftskonzession wurde im Laufe der Jahre mehrfach abgeändert. Besonders erwähnenswert ist die für alle pfälzischen Juden geltende Anordnung von 1749, daß alle Handelsbücher und Handelsurkunden in deutscher Sprache zu führen seien. Verstöße hiergegen sollen durch Entziehung der Konzession bestraft werden. Solche, die keine Handelsbücher führen, sind in Klagesachen abzuweisen und als Betrüger zu bestrafen. Als beglaubigter Übersetzer wurde ein Landjudenschaftsschreiber angestellt, der insbesondere die hebräisch abgefaßten Eheverträge ins Deutsche zu übertragen hatte. Die Zahl der Juden nahm in der Pfalz in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts zu; sie betrug um 1775 insgesamt 823 Familien. Als neue Abgabe wurde 1782 das „Husarengeld" eingeführt.

Während der Regierung Karl Theodors trieben in der Pfalz viele Räuberbanden ihr Unwesen. Die Armut unter den Juden, verbunden mit Niederlassungsschwierigkeiten, war so groß, daß sich auch manche von ihnen, die nichts mehr zu verlieren hatten, unter das lichtscheue Gesindel begaben. 1747 wurde eine ganze jüdische Diebesgesellschaft, deren Anführer man „Isak den Schnapp" nannte, in Mannheim abgeurteilt. Die Haupträdelsführer wurden teils erhängt, teils „zu Todesängsten" verurteilt. Die weniger Schuldigen trafen Rutenstreiche und Brandmarkung. Ein anderer Straßenräuber, Lemle Salomon, wurde später abgeurteilt. Noch einer, Jossel Eppelborn, ein „famoser Dieb", sollte mit dem Strang hingerichtet und sodann aufs Rad geflochten werden. Da er sich aber vor der Hinrichtung taufen ließ, wurde er zum Tode durch das Schwert begnadigt. Seine drei Kinder kamen ins Waisenhaus und erhielten da eine christliche Erziehung. Ein Maier Levi sollte 1744 wegen verschiedener Betrügereien öffentlich gestäupt werden. Bei seiner ungewöhnlichen Körperlänge war die vorhandene Bank zu kurz, so daß zuvor eine neue angefertigt werden mußte. Ein Wechselfälscher, Samuel Edenkoben, sollte gehängt werden. Da er aber die Flucht ergriffen hatte, wurde sein Bild an den Galgen geschlagen. Die falschen Wechsel heftete man dem Bildnisse auf die Brust. Von einem anderen Juden wird erzählt, er habe sich, um der über ihn verhängten Todesstrafe zu entgehen, evangelisch taufen lassen. Als man ihn fragte, warum er sich nicht zur „Römischen Partey" bekannt habe, antwortete er, daß er dieses erspare auf den Fall, wenn er etwa noch einmal in dergleichen mißliche Umstände geraten sollte.

In Heidelberg herrschte noch immer eine unfreundliche Stimmung gegen die Juden. Karl Theodor mußte, wie bereits erwähnt, 1746 der Stadt privilegieren, die übermäßige Anzahl der jüdischen Familien nach und nach auf den vorigen Fuß zu vermindern. Wiederum erregte es Ärgernis, weil ein Jude „zur allgemeinen Bestürzung der Bürgerschaft" sogar auf der Hauptstraße ein Geschäft eröffnet habe, und die Zünfte beantragten, die Juden „nach altem Herkommen" in einer besonderen Gasse wohnen zu lassen. Dem Wunsche wurde zwar nicht entsprochen, aber den Juden das Wohnen in der Hauptstraße untersagt. Die Reibereien waren hiermit nicht beendet. Noch 1799 wurden für Heidelberg nur zwei jüdische Handlungen gestattet. 1802 wurde



Goldener Becher aus der Synagoge in Mannheim aus dem 18. Jahrhundert.
(Stiftung der Nachkommen des Elias Hayum.)
Das linke Bild stellt die beiden Kundschafter, eine Weintraube tragend, dar;
das rechte Bild zeigt Bileam, dem ein Engel mit gezücktem Schwerte entgegentritt.

dem Samuel Levi Maier, sowie Herz und Mendel Abenheimer das Ladengeschäft eingestellt und nur den Gebrüdern Zimmern und Salomon Ruben gestattet. Noch 1806 sagte die badische Regierung der Heidelberger Krämerzunft die Einschränkung des jüdischen Langwarenhandels (Ellenwaren) zu. Die Stadt erhob von allen reitenden Juden Weggeld, und für die Benützung der Brücke mußte jeder Brückengeld bezahlen. Als diese Abgabe, die von Christen nicht erhoben wurde, auch nach Herstellung der neuen Neckarbrücke (1784) noch weiter verlangt werden sollte, entschied Kurfürst Karl Theodor, dem wohl die Bestrebungen Mendelssohns und die Schrift von Dohm nicht fremd geblieben sein mochten, „daß Juden als Handelsleute und Mitmenschen zu betrachten seien und daß daraus, daß der Reisende ein Jude sei, ohnmöglich auf die Erhöhung von Zöllen oder andere Abgaben geschlossen werden könne". Leider blieb diese damals ungewohnte gerechte Auffassung eine einmalige Erscheinung. Noch 1799 setzte es die Stadt Heidelberg durch, daß die Zahl der Judenfamilien möglichst eingeschränkt werden sollte.

Für den Unterricht der Jugend durften 1747 zwei Lehrer angestellt werden, zu deren Unterhalt auch die Landjudenschaft beizutragen hatte. Im gleichen Jahre wurde auch eine Chewra kaddischa, ein Wohltätigkeitsverein für Krankheits- und Sterbefälle, gegründet. Als Oberrabbiner Ullmann 1762 gestorben war, wurde auf Antrag der Landjudenschaftsvorsteher (Manis von Nußloch, Raphael Hürtz von Bretten, Moses Carlebach von Heidelberg*, Leser Löw von Großsachsen und Löb Levi von Mosbach) der bisherige Rabbiner von Mergentheim, Hirsch Moyses Katzenellenbogen, als Nachfolger bestätigt. Er hatte seinen Wohnsitz in Leimen, von wo er 1768 nach Mannheim übersiedelte — hier starb er 1800.

Als Karl Theodor zur Regierung gelangt war, bat auch die Mannheimer Judenschaft unter Betonung ihrer unter der Regierung von fünf Kurfürsten geleisteten Dienste für Stadt und Land um Erneuerung ihrer Konzession. Diese erfolgte 1744, nachdem zuvor 15 425 fl. als Entschädigung geleistet worden waren. Der Inhalt weicht nur wenig von der früheren ab. Der Lemle Moses Klaus Stiftung wurden besondere Rechte erteilt; für die Aufnahme war nebst einem Sessel in der Synagoge ein Vermögen von 2000 fl. verlangt; in der Hauptstraße durfte kein Jude wohnen, sie sollen nach und nach alle „in die Gegend ihrer Synagoge, Spital und Begräbnis" ziehen. An die Stadt ist bei der Aufnahme für den Feuereimer, der in jedem Hause vorhanden sein mußte, 1 fl. 30 kr. zu zahlen. Als Karl Theodor nach längerer Abwesenheit 1747 wieder nach Mannheim zurückkehrte, wurde ihm auch von den Juden ein feierlicher Empfang bereitet. Ein besonderer Festgottesdienst wurde veranstaltet und ein überschwängliches, in hebräischer und deutscher Sprache abgefaßtes Festgedicht dem Kurfürsten überreicht.

* Über diesen kurpfälzischen Kabinettsfaktor vergleiche Carlebach, A., „Moyses Carlebach (1692—1775)" im Mannheimer „Isr. Gemeindeblatt" 1926 Nr. 5 und 7.

Beamtentum und Bürgerschaft hatten ihre Gesinnung gegen die Juden nicht geändert. Das Tragen von Gold und Silber auf den Kleidern, von Reifröcken und Mantillen war bei Strafe von 3 fl. zugunsten des Landesfundus untersagt. Ihre Festmahlzeiten sollen sie beschränken und ökonomisch leben. Zu den Kosten des Denkmals auf dem Marktplatz mußten sie einen Beitrag leisten und vom kurfürstlichen privilegierten Kalender 215 Stück abnehmen. Die Krämerzunft fand die Zahl der jüdischen Krämer zu hoch. Es seien schon 16 jüdische Kaufleute hier, die mit „Zitz, Cotton und Leinwand" handeln. Der langgehegte Wunsch der Bevölkerung, die Juden in ein besonderes Viertel zu verweisen, sollte 1765 bei Neufassung der Konzession erfüllt werden. Es war die unabänderliche Willensmeinung des Kurfürsten, daß die Juden ihre Wohnstätten im Bezirk ihrer Schule, ihres Begräbnisses und Spitals aufschlagen. Alle Vorstellungen seitens der Juden blieben erfolglos. Innerhalb dreier Jahre sollten die Häuser außerhalb des genannten Bezirks verkauft sein. Die Anordnung konnte aber nie streng durchgeführt werden, sodaß immer ein Teil der Juden außerhalb des Judenviertels wohnte.

Im Jahre 1761 lebten in Mannheim 225 jüdische Familien. Neben der Hauptsynagoge gab es noch drei Beträume, und zwar in der Lemle Mosesschen Klaus, in der Michael Mayschen-Klaus und in der sog. „Stuttgarter Schul"*, die mit der Elias Hayumischen Klaus verbunden war. Die beiden letztgenannten Lehrhäuser wurden jedoch auf kurfürstlichen Befehl 1765 aufgelöst, da die an ihnen wirkenden 39 Rabbinen von allen Abgaben befreit waren und wie der Stadtrat ausführte, „durch diese Klausen eine Menge fremder Juden in hiesige Stadt gezogen, durch dieselbe die Judenschaft vermehrt und also gnädigster Herrschaft sowohl, als dem Publico Nachteil erwachse."

Wie im damaligen öffentlichen Leben die Regierung in jeder Weise ihre Untertanen bevormundete und ihre Angelegenheiten bis ins kleinste regelte, so glaubten auch die Kirchen, das Leben ihrer Angehörigen aufs genaueste überwachen zu dürfen. Das äußerte sich auch in den jüdischen Gemeinden. Daß diese Einmischung in die ureigensten Angelegenheiten des einzelnen oft zu Auflehnungen und Zwistigkeiten führte, ist wohl begreiflich. Dem Rabbiner war für geringe Streitfälle unter den Juden richterliche Gewalt übertragen. In Glaubens- und geringen Beleidigungssachen konnte in der Regel gegen sein Urteil keine Einsprache erhoben werden. Bei Streitsachen aber, deren Wert mehr als 6 fl. überstieg, war eine Berufung an das ordentliche Gericht möglich. Deshalb wurde angeordnet, daß die Verhandlungsberichte in deutscher Sprache abzufassen und auch nichtjüdische Anwälte zur Verteidigung zuzulassen seien, was seitens der Juden auf heftigen Widerstand stieß. Dem Rabbiner oblag ferner die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit (Ehesachen, Erbschaftsteilungen usw.). Diese richterliche Tätigkeit muß eine umfassende gewesen sein; denn 1807 wirkten in Mann-

* Der Stifter war von Stuttgart nach Mannheim übergesiedelt.

heim außer dem Oberrabbiner noch sechs Rabbinatsassessoren (Dajanim), die den größten Teil ihrer Tätigkeit der Rechtspflege zu widmen hatten.

Über den Geist der damaligen Rechtspflege belehrt folgender Fall: Bei einer Vorsteherwahl — bei solchen stießen die Gemüter häufig aneinander — hatte sich Gumprich Abraham Oppenheimer in öffentlicher Synagoge mit Schimpfen und Fluchen widersetzt, weshalb er „mit Anbrennung einer Kerze bei haltender Schule und halbjährlicher Suspendierung von den Zeremonien" bestraft wurde. Auf Einspruch des Bestraften ordnete der Stadtrat an, die Kerze sei sofort auszulöschen und die weitere Untersuchung abzuwarten. Die Angelegenheit war damit noch nicht erledigt. Die Gemeindevorsteher stützten sich auf ihr gutes Recht, wurden aber unter Strafverhängung gezwungen, „den Juden Gumprich augenblicklich aus dem Bann zu tun und ihn allen Zeremonien anwohnen zu lassen."

Noch andere Fälle berichten aus jener Zeit, wie halsstarriger Eigensinn das friedliche Zusammenleben störte und das Ansehen nach außen schädigte. Auch die fortwährenden gegenseitigen Anklagen der Direktoren der Lemle Moses Klaus-Stiftung und ihrer Rabbiner konnten der Mannheimer Judenschaft nicht zum Vorteil gereichen.

Die führenden Persönlichkeiten der damaligen Judenschaft in Mannheim waren Elias Hayum und sein Sohn Mayer Elias. Der erstgenannte wurde 1746 in Stuttgart ausgewiesen, weil er Jud Süß Oppenheimer „als Ohrenbläser und Helfershelfer gedient" habe. In Mannheim gelangte Elias Hayum zu großem Ansehen und war lange Jahre erster Vorsteher der Gemeinde. Seiner Umsicht und Tatkraft ist es zu danken, daß trotz der damaligen Finanzwirren das in Darmstadt angelegt gewesene Stiftungskapital der Lemle Moses'schen Klaus gerettet werden konnte. Auch eine von ihm gemachte Aussteuer-Stiftung hat seinen Namen der Gegenwart erhalten. Die jüdische Gemeinde besitzt noch von ihm einen goldenen Becher mit kunstvoll getriebenen Verzierungen. Der Sohn Mayer Elias, der den Familiennamen Bingen annahm, machte sich als Führer und Fürsprecher der Mannheimer Juden verdient. Ihm wurde 1759 „in Ansehung des bei der zur Reichsexekutionsarmee gestellten Kriegskontingents (während des Siebenjährigen Kriegs) und bisheriger guter und richtiger Lieferung sich erworbenen Verdienstes, auch zugesicherten Beeiferung" das Hof- und Milizfaktorenpatent ausgefertigt, und auch bei späterer Veranlassung (1777) fand „seiner in letzten Kriegsjahren sowohl, als in andern Aufträgen allenthalb bekätigter Treue und Geschicklichkeit, auch anderer ersprießlicher Diensten" rühmende Erwähnung. Seine beiden Söhne waren ebenfalls Hoffaktoren. Über die Bedeutung der Mannheimer Juden im Wirtschaftsleben berichtet der damalige Geschichtsschreiber Finsterwald, „daß wohl zwei Drittteile der Häuser in Mannheim Juden gehörten (aus dem Wörtchen „wohl" ist die Übertreibung ersichtlich) und diese (die Juden) einen wichtigen Handel mit den Juden zu Metz, Frankfurt und Amsterdam betrieben."

Als Rabbiner amtete von 1752—1767 David (Tebele) Heß, der in eine Ehescheidungsangelegenheit verwickelt war, die damals unter den jüdischen

Gelehrten in Wort und Schrift lebhaft besprochen wurde (der sog. Clever Gelstreit).

Karl Theodor war 1777 durch Erbvertrag das Herzogtum Bayern zugefallen, und er verlegte zum Leidwesen der Mannheimer seine Residenz nach München. In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts schien es, als ob die ersten Strahlen einer beginnenden neuen Zeit auch in die Pfalz dringen wollten. Das Bestreben, den Luxus durch Verordnungen einzudämmen, lag im Zuge jener Zeit. Die Hochzeitsfeiern durften infolge einer vom Landjudenschaftsvorsteher angeregten Anordnung nur einen Tag dauern. Musik war nur am Hochzeitstage und in der darauf folgenden Nacht gestattet. Der Brauch, der Braut entgegenzureiten, wurde untersagt. Bei Beschneidungen durften ohne die Frauen höchstens 12—15 Personen anwesend sein, und die Mahlzeit sollte nicht mehr als 12—15 fl. kosten.

Aber in der bürgerlichen Stellung der Juden traten doch Erleichterungen ein. Für die zu zahlenden Konzessionsgelder erhielt die Mannheimer Judenschaft eine gewisse Zahl unausgefüllter Schutzbriefe, die seit 1782 für ärmere Glaubensbrüder kostenlos ausgefertigt wurden. Der aus Frankreich nach Mannheim übergesiedelte Josef Lallement erhielt das volle Bürgerrecht; Salomon Aberle ward Schutz- und Personalfreiheit sowie Befreiung von Schatzungsabgaben zuteil. Musikanten und Zahnoperateure erhielten besondere Privilegien, und die jüdische Hebamme bekam freien Schutz, Personal- und sonstige Freiheit von allen Abgaben, sowie die Erlaubnis, sich mit wem sie wolle, auch ohne konzessionsmäßiges Vermögen zu verheiraten. Unter der jüdischen Bevölkerung Mannheims befand sich der Graveur Hillel Hayum, der mit seiner Tochter und Gehilfin Sara für die Zeit, in der sie das Kunstgewerbe betreiben, von Schutzgeld und Personalschatzung frei waren. Auch ein Koscherschneider und ein Wachszieher werden erwähnt. Zu jeder Zeit gab es in Mannheim jüdische Gemeindeärzte, die die Armen kostenlos zu behandeln hatten. Außer Elkan Bacharach (S. 117) werden noch genannt: Dr. Natan Cannstatt, sein Sohn Koßmann und N. N. Baruch.

Die jüdische Gerichtsbarkeit wollte mit der Zeit vielen nicht mehr zusagen, besonders die Zuständigkeit des Rabbiners in Ehe- und Vormundschaftssachen. Die Judenschaftskonzessionserläuterung von 1784 unterstellte der rabbinatlichen Rechtspflege das Erkennungsrecht über die zwischen Juden vorkommenden Zeremonial- und Zivilstreitigkeiten, Ehesachen, Ehescheidungen, Schenkungen, Vermächtnisse, Erbteilungen und Vormundschaftswesen. Gegen die Entscheidungen war keine „Provokation" zulässig. Der Storesschreiber Jakob Halle war zugleich verpflichteter Taxator und hatte als solcher bei allen Erbteilungen mitzuwirken.

Um die Jahrhundertwende war in Mannheim eine reiche, wohlgeordnete Judengemeinde, in der reges jüdisches Geistesleben blühte. Einzelne Familien nahmen an den geistigen Bestrebungen der Zeit Anteil. Zahlreiche jüdische Vereine und Stiftungen förderten das Torastudium oder übten Wohltätigkeit an Armen, Kranken und Verstorbenen. So wurde

(wahrſcheinlich 1775) der männliche Kranken-Unterſtützungsverein gegründet, der neben ſeiner eigentlichen Zweckbeſtimmung alle Jahre eine Mädchenausſteuer auslooſte. Aus der 1798 ins Leben gerufenen „Verwaltungsbruderſchaft" ging der weibliche Krankenunterſtützungsverein hervor. Alle drei üben heute noch als „Vereinigte israelitiſche Kranken-Unterſtützungs-Vereine" in ſegensreicher Weiſe, ihrem Zwecke entſprechend, werktätige Liebe an Kranken und Toten.

Von 1782 an war Michael Scheuer Oberrabbiner*. In ſeine Amtszeit fiel das goldene Regierungsjubiläum Karl Theodors. Dieſes Ereignis beging die jüdiſche Gemeinde durch einen Feſtgottesdienſt mit Predigt des Oberrabbiners. Als 1803 die Pfalz an Baden überging und die Mannheimer ihrem neuen Kurfürſten Karl Friedrich feierlich huldigten, hielt Scheuer in Anweſenheit des Fürſten und ſeiner Familie eine Predigt, die auf Veranlaſſung des Gemeindevorſtandes in Druck gegeben wurde. Während Scheuer 1809 an einer Verſammlung in Karlsruhe teilnahm, ereilte ihn dort nach kurzer Krankheit der Tod. Als Vorſtände werden damals genannt: Abraham Salamon Nauen, Wolf Gabriel Mayer, David Ullmann, H. S. Ottenberg.

Von den Juden außerhalb Mannheims iſt beſonders die Familie Seligmann in Leimen, in deren Verwaltung ſich viele Jahre die Landjudenſchaftskaſſe befand (S. 119), zu erwähnen. Aron Seligmann hatte in Leimen eine Tabakmanufaktur begründet, der, ſamt ihren Arbeitern, vom Kurfürſten Karl Theodor weitgehende Privilegien verliehen worden waren, u. a. daß jüdiſche Arbeiter kein Schutzgeld zu zahlen brauchten und jährlich vier andere jüdiſche Familien vom Schutzgeld befreit werden. Nach Aufhebung dieſer Privilegien erhielt Liebmann Seligmann, Arons Bruder, für ſich, ſeine Mutter und 4 Brüder Schutzfreiheit. Aron Elias, ein Neffe beider, bekam 1799 für ſich und ſeine Kinder und Tochtermänner „als Belohnung ſeiner Verdienſte um das Land" das volle Bürgerrecht. Aron Elias Seligmann, der lange Jahre Landjudenſchaftsvorſteher war, ſiedelte ſpäter nach München über, wo er zum Chriſtentum übertrat und als Baron von Eichthal geadelt wurde**.

---

* Er war ein Sohn des berühmten Oberrabbiners David Michael Scheuer in Mainz (S. 151), deſſen Nachfolger er auch werden ſollte (1783). Da er jedoch vertraglich 10 Jahre in Mannheim gebunden war und ihn die Gemeinde nicht freigab, konnte er die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen.

** Der erſtgenannte Aron Seligmann errichtete vor ſeinem Tode (1774) eine Stiftung von 30 000 fl., deren Erträgnis zu Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken verwendet werden ſollte. Das von Aron Elias Seligmann im letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts erbaute palaſtähnliche Wohnhaus, das in ſeiner ganzen Anlage und Innenausſtattung den ſchönen, harmoniſchen Stil klaſſiziſtiſcher Kunſt zeigt, dient heute der Gemeinde Leimen als Rathaus. Im Muſeum jüdiſcher Altertümer in Frankfurt a. M. befindet ſich der Almemor der einſtigen Synagoge in Leimen. Dieſes, ebenfalls in klaſſiziſtiſchem Stile ausgeführte Vorleſepult war eine Stiftung der Tochter des Landjudenſchaftsvorſtehers Aron Elias aus dem Jahre 1790. Die Stifterin war die Schwiegertochter des Mannheimer Vorſtehers Maier Stuttgart (Bingen), des einzigen Sohnes von Elias Hayum.

Der in Schwetzingen wohnhafte Lazarus Raphael (Traumann) verpflegte 1795 die ausrückende Mannheimer Garnison ohne sofortige Bezahlung und hatte 1797 an die Heeresverwaltung 140 000 fl. zu fordern; 1799 gelang es ihm, den einrückenden Feinden bedeutende Getreidevorräte zu entreißen. Als 1808 eine Belagerung befürchtet wurde, war es ihm möglich, 8000 Malter Korn in 10 Tagen herbeizuschaffen. Sein Gesuch um Genehmigung zum Kauf eines Hausallmends, bestehend in Äckern und Wiesen, wurde ihm von der Gemeinde Schwetzingen jedoch abgeschlagen, da Juden kein Grundeigentum erwerben sollen. Umsonst war Raphaels Hinweis auf seine Kriegslieferungen und darauf, daß 1759 bereits der Schwetzinger Schutzjude Löw Samuel und dessen Ehefrau Grundstücke besaßen.

Die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts brachten unruhige Zeiten. Die französischen Revolutionsarmeen eroberten die linksrheinische Pfalz, und mit anderen Flüchtlingen suchten auch manche Juden der besetzten Gebiete in Mannheim Zuflucht. Aber auch hier waren sie nicht sicher. Die Franzosen überschritten den Rhein und zogen in Mannheim ein, das 1795 von österreichischen Truppen belagert und beschossen wurde. Eine Bombe flog in das Haus des Salomon Gundersheim, dessen Sohn hierdurch verwundet wurde und sein Leben einbüßte.

Mit den Revolutionsmännern waren aber auch die bürgerlichen Errungenschaften der Franzosen über den Rhein gekommen. Die Forderungen „Freiheit und Gleichheit" wurden auch dem Pfälzer Volk geläufig, und die Regierung mußte sich dazu verstehen, Zugeständnisse zu machen. So fragte 1801 das kurfürstliche General-Landeskommissariat bei dem Vorstand der Landjudenschaft und der Mannheimer Juden an, wie die Judenschaft „veredelt" werden könne. In der Antwort heißt es, „daß nur dann von einer Veredelung die Rede sein könne, wenn die vollständige Gleichberechtigung in allen Teilen durchgeführt und jede durch das religiöse Bekenntnis bisher begründete Einschränkung aufgehoben werde." Der Stadtrat konnte sich dieser Auffassung noch nicht gänzlich anschließen. Hingegen glaubte das pfälzische Oberamt Boxberg, dem wie allen Ämtern diese Frage zugegangen war: „Das gerechteste, vielleicht auch zweckmäßigste Mittel, die Juden zu veredeln, wäre wohl, sie den Christen in Absehung der Staatslasten gleichzustellen und sie zu allen Gewerben und Erwerbungen zuzulassen."

Die von der Judenschaft und den Ämtern eingegangenen Berichte wurden von drei Regierungsräten begutachtet. Einer (Herr v. Schweickhart) will den Juden Grundbesitz, Wissenschaft, Kunst, Handwerk und Fabriken zugestehen. Doch sollen sie erbliche Familiennamen annehmen, Standesregister führen und sich im Geschäftsleben nur der deutschen Sprache bedienen. Die Juden sollen „Mosaisten" werden und vom Talmud lassen. Deshalb soll die Klaus in ein „mosaisches Lehrinstitut" umgewandelt werden. Durch Preisausschreiben soll ein deutsches Lehrbuch der „mosaischen Reli-

gion" geſchaffen werden. Der „talmudiſtiſche Jud"* muß verſchwinden. Ein neuanzuſtellender Rabbiner müſſe im Voraus ſein Bekenntnis zur reinen moſaiſchen Lehre ablegen. Der zweite Gutachter (v. Manger) möchte die Juden erſt dann Bürger werden laſſen, wenn ſie ſich zur Erfüllung aller Bürgerpflichten befähigt haben werden. Solange ſie nicht als Soldaten und Beamte dem Staate dienen können, haben ſie noch Schutzgeld zu zahlen. Allmählich mag einer oder der andere das Bürgerrecht erhalten, aber den Bürgernutzen nur der, der Soldat war. Der dritte Gutachter (v. Lamezan) meinte, erſt müſſe von chriſtlicher Seite der erſte bedeutende Schritt zur Einſetzung der Juden in die bürgerlichen Rechte getan werden, dann könne auch von den Juden verlangt werden, daß ſie ihre religiöſe Eigenart, die jede Verſchmelzung verhindere, abändern.

Die Erwägungen über dieſe Vorſchläge ſchwebten noch, als 1803 Teile der Pfalz an Baden übergingen. Der Landjudenſchaftsvorſtand richtete an den neuen Landesfürſten ſofort ein Geſuch um Verleihung des Bürgerrechts an alle, die ſchon die Fähigkeit hierzu haben. „Haben Euer Kurfürſtliche Durchlaucht," ſagen die Bittenden, „dem erſtaunten Deutſchland das Beiſpiel gegeben, die Feſſeln der Knechtſchaft der Chriſten zu zerbrechen, ſo wird auch nichts den Großmut hemmen, die nicht minder ſchmähliche Ausſchließung der Juden von den Wohltaten der bürgerlichen Geſellſchaft aufzuheben, dadurch einer nicht geringen Anzahl Familien ein Vaterland, dem Staate ſtatt Verachteter und nur gedrückter Fremdlinge treue und gute Bürger zu geben."

III. Unterm Krummſtab.

a) Im Bistum Straßburg.

Ein großer Teil des heutigen badiſchen Landes ſtand vormals unter geiſtlicher Herrſchaft. In vielen Bistümern, Abteien und geiſtlichen Stiften wohnten im 17. und 18. Jahrhundert nur ſelten und in geringer Anzahl Juden. Ausnahmen bildeten die Bistümer Straßburg, Speyer, Mainz und Würzburg.

Das Bistum Straßburg beſaß rechts des Rheins die beiden räumlich voneinander getrennten Oberämter Oberkirch und Ettenheim. In beiden Amtsſtädten lebten zu Ende des 17. Jahrhunderts Juden**. Auch in Renchen gab es Juden bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts; 1301 wurden ſie das Opfer einer Ritualmordbeſchuldigung. Nach den Hinſchlachtungen zur Zeit des ſchwarzen Todes ſcheinen ſich keine mehr dort niedergelaſſen zu haben. In einem Geſuche von 1686 beklagte ſich Abraham Bloch im Namen ſämt-

* Dieſe Unterſcheidung zwiſchen Moſaismus und Talmudismus rührt von den Berliner Reformern Friedlaender und Genoſſen her.

** Unter den Flurnamen Ettenheims findet ſich ein „Judenloch". Der Name ſoll uralt ſein. Woher die Benennung ſtammt, konnte bis jetzt nicht ermittelt werden. Vielleicht iſt dies eine Stelle, wo dereinſt Juden hingerichtet und begraben wurden.

licher „Inngesässenen Schirmsverwandten Judten zu Ettenheimb, da man ihnen übergebührliches Schirmgeld und Akzis von dem für den eigenen Bedarf nötigen Fleisch abverlangte." Zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges hatten sich die Ettenheimer Juden sowohl dem Bischofe als auch seinen Untertanen nützlich und unentbehrlich machen können. Zu den Quartierlasten und Lieferungen, die die Stadt abwechselnd an beide kriegführende Parteien zu leisten hatte, zahlten sie pflichtschuldigst ihre Beiträge. Um 1710 waren 7 jüdische Familien im Städtchen, die berechtigt waren, für den eigenen Bedarf Häuser zu erwerben, und durch keinerlei Handelsbeschränkungen eingeengt wurden. Neben dem Schutzgelde hatten sie dem Bischof jährlich ein Pferd zu liefern. Diese Auflage wurde später in eine Geldabgabe, das sog. „Kleppergeld" umgewandelt. Da sie auch offene Kramläden zu halten berechtigt waren und das Eisenhandelsmonopol fast ganz in ihre Hand gebracht hatten, gab es Unzuträglichkeiten. Deshalb erbot sich die Stadt 1716 auf Betreiben der geschädigten Krämer, dem damaligen Kardinale Rohan* für die Abschaffung der Juden aus Ettenheim eine einmalige Entschädigung von 2760 fl. und die alljährlich ausfallenden Schutzgelder zu zahlen. Der Kardinal ging darauf ein. Um die gleiche Zeit kaufte sich auf dieselbe Weise auch Oberkirch von seinen Juden los. Die Ettenheimer siedelten nach den benachbarten Dörfern Altdorf, Kippenheim und Schmieheim, von welchen jedes einem anderen Hoheitsgebiet angehörte, über; in der Hoffnung auf baldige Rückkehr weigerten sie sich aber, ihre eigenen Häuser in Ettenheim zu veräußern, so daß sie ihnen zwangsweise versteigert wurden. Ihr Anerbieten, der Stadt 2260 fl. zu zahlen, wenn sie wieder fünf jüdische Familien aufnähme, hatte den Erfolg, daß die weisen Stadtväter schon nach kurzer Zeit den Landesfürsten mit der Begründung um ihre Wiederzulassung baten, „daß ihnen die Juden nicht so schädlich seien, wie sie vermeint hätten, und deshalb gerne sehen täten, wenn wieder einigen Familien gestattet würde, in Ettenheim Aufenthalt und Niederlassung zu nehmen." Bald darauf durften nach und nach wieder fünf Haushaltungen dahin übersiedeln. Die Eröffnung von Kramläden war ihnen allerdings untersagt.

Die gegenseitigen Beziehungen wurden 1717 durch einen Vertrag geregelt. Die Stadt verpflichtete sich, den Juden eine Fortdauer ihres Aufenthalts in der Weise zuzugestehen, daß jeweils die Familie eines Sohnes in die Stelle der abgehenden väterlichen nachrücken sollte. Handelsfreiheit wurde mit der Einschränkung zugebilligt, daß die eingesessenen Bürger und Handwerker keinen Grund zur Klage haben sollen. Die Stadt will die fünf aufgenommenen Familien schützen und nie wieder ihre Abschaffung beantragen. Jeder Jude sollte sich wieder ein eigenes Wohnhaus erwerben dürfen und den Genuß an Wasser und Weide gegen die üblichen Abgaben erhalten. Hingegen verpflichteten sich die Juden, auf keinerlei Weise den Eisenhandel allein in ihre Hand zu bringen. Außer dem jährlichen Schutz-

* Die folgenden Bischöfe waren ebenfalls aus dem Geschlechte Rohan.

oder Schirmgeld von 18 fl. hatten sie wie die anderen Untertanen an den Bischof noch den sog. Römermonat, Kreisgeld und Palastgeld (für Verschönerung des Residenzschlosses in Zabern*) zu zahlen. An die Stadt entrichteten sie auch Geleitgeld, das bald einzeln, bald in einer Pauschalsumme erhoben wurde.

Zu einem innigen Verhältnisse zwischen den Juden und der christlichen Bevölkerung scheint es aber vorerst nicht gekommen zu sein; denn 1736 mußte der Bischof ein Dekret erlassen, das verbot, die Juden zu necken oder zu mißhandeln, weder einheimische noch fremde, weder arme noch reiche. Wiederholte Streitigkeiten wegen der örtlichen Abgaben und Naturalleistungen führten ebenfalls zu Mißhelligkeiten. Dazu kam, daß der Bischof, der der Stadt zugesichert hatte, die Zahl der Schutzjuden nicht über fünf zu erhöhen, so oft er Geld brauchte, neue Juden in Ettenheim aufnahm, sodaß endlich wieder acht Familien da wohnten. Als die Stadtverwaltung dagegen Einspruch erhob, erhielt sie die tröstliche Antwort, „der gnädigste Landesfürst sei ihr souveräner Herr und könne mit ihnen machen, was er wolle, und könne Juden annehmen, so viel er wolle, dagegen könne die Stadt nichts machen". Auch gegen die Eröffnung von Kramläden seitens einiger Juden war die Stadt machtlos.

Wie in den benachbarten Gebieten bildeten die Juden des Bistums unter sich eine staatlich anerkannte Genossenschaft, an deren Spitze ein Obervorsteher stand, der — wie die Vorsteher der Einzelgemeinden — von der Regierung ernannt wurde. Diese Beamten hatten die herrschaftlichen Anordnungen bekannt zu geben, Überschreitungen zu bestrafen, die Steuern für die Regierung und die Umlagen für die Gemeindebedürfnisse festzusetzen und zu erheben und innerhalb ihrer Gemeinde für Ordnung zu sorgen. Die Rabbiner waren ebenfalls durch den Landesfürsten bestätigt. Sie übten die Gerichtsbarkeit in religiösen Angelegenheiten und bei Zivilstreitigkeiten aus und hatten die Vereidigung der Juden vorzunehmen. Auch die Ehesachen, Erbschaftsteilungen und Vormundschaftssachen waren ihnen anvertraut. Gegen die Urteile der Rabbiner konnte bei der Regierung in Zabern Einspruch erhoben werden. Alljährlich fanden eine oder zwei Zusammenkünfte der Gesamtjudenschaft statt, wozu jeder zu erscheinen verpflichtet war.

Obwohl die Zahl der Ettenheimer Schutzjuden gering war, scheint sich dort ein geordnetes Gemeindeleben entwickelt zu haben. Nur 1768 gab es einen unangenehmen Zwischenfall: Nach dem Tode des Vorstehers wollte keiner dieses Amt übernehmen. Da auch kein Rabbiner im Städtchen ansässig war, hörte keiner mehr auf den andern, die herrschaftlichen und anderen Gelder wurden nicht mehr eingezogen. Wiederholt, aber erfolglos hatte der Judenschaftsvorsteher des Bistums zur Vornahme einer Wahl aufgefordert. Endlich griff die Regierung selbst ein und ernannte Hirzel Liebmann zum Vorsteher. Er wurde ermächtigt, alle Abgaben für die ein-

* Straßburg und Speyer standen als freie Reichsstädte nicht unter bischöflicher Herrschaft.

zelnen festzusetzen, und der Judenschaft wurde bei 3 fl. Strafe anbefohlen, dem Vorsteher zu gehorchen. Es war ein Bethaus vorhanden und auch ein Bad. Als dieses 1778 böswillig zerstört wurde, überließ die Stadt der Judenschaft einen Platz am Stadtgraben zur Erbauung eines neuen. Der Friedhof war in Schmieheim. (Eine Dorfordnung von 1624 berichtet erstmals von Juden in Schmieheim; der Friedhof ist jünger). Da einzelne Juden, besonders die Familie Levi, (es werden auch noch Liebmann, Gombrich und Weyl erwähnt) zu Wohlstand gelangt und auch die Mißhelligkeiten mit der Stadtverwaltung beseitigt waren, erfreuten sie sich, von kleinen Zwischenfällen abgesehen, um 1790 eines erträglichen Daseins. Als in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in Ettenheim kurze Zeit die Granatschleiferei eingeführt worden war, verlegten sich die Juden auf den Handel mit diesen Steinen. Anfangs 1784 ließ Machol Gombrich aus Ettenheim daselbst für den französischen Heereslieferanten Behr in Straßburg 80 000 Dutzend Mehl- und Hafersäcke anfertigen. Für das Dutzend wurden 7 Groschen bezahlt. Der Faden wurde von den Anfertigern gestellt. Es war zwar kein Verdienst dabei zu machen, meldet der Chronist, aber die Beschäftigung war im Winter doch willkommen, da sie bares Geld eingebracht hat.

Nachdem infolge der französischen Revolution die linksrheinischen Gebiete des Bistums Straßburg für den französischen Staat eingezogen worden waren, besann sich Kardinal Rohan, der bisher größtenteils am Königshofe in Paris geweilt und da eine große Rolle gespielt hatte, darauf, daß er auch deutscher Reichsfürst sei und verlegte, obwohl er kaum Deutsch verstand, 1790 seinen Wohnsitz nach Ettenheim. Um sich den Bürgern seiner neuen Residenz erkenntlich zu zeigen, verfügte er, daß die Zahl der damals 12 Familien starken Judengemeinde wieder auf fünf herabgemindert werde und diese in eine besondere Gasse ziehen müßten. Die Stadt erhielt sogar, nachdem sie dem Kardinal ein Darlehen von 12 000 fl. gewährt hatte, noch die Sonderzusicherung, daß sie von nun an keinen Juden mehr aufzunehmen brauche. Da alle Schritte, diesen Beschluß rückgängig zu machen, erfolglos waren, wandten sich die Juden Ettenheims an das Reichskammergericht in Wetzlar. Die Schrift Dohms, das Wirken Mendelssohns, die Judengesetzgebung Kaiser Josefs II., die Aufhebung des Leibzolls im Elsaß (1784), die allerdings auf das Bistum Straßburg nicht übernommen worden war und die Erklärung der Menschenrechte in Paris hatten die Ettenheimer Juden angeeifert, ihr Recht zu verteidigen. Sie beantragten ein Mandat, „daß sich die (bischöfliche) Hofkammer keine unbefugte Entscheidung in vorliegender Sache anmaße, vielmehr sich mit dem Wege Rechtens begnüge und ihre Dekrete selbst unverzüglich wieder aufhebe, die Stadt aber den vorliegenden Verträgen, Vergleichen und rechtskräftigen Entscheidungen ferner nicht zuwiderhandle, desfalls hinlängliche Kaution leisten und alle verursachten Schäden und Kosten ersetzen solle". Dem Mandate möchte auch noch eine geschärfte Verwarnung angefügt werden, „daß man die Judenschaft den Rekurs nicht entgelten lasse".

Der Prozeß schwebte längere Zeit, und die beiderseitigen Anwälte beschrieben manchen Aktenbogen in dieser Angelegenheit. Das Reichskammergericht hob 1793 durch ein Zwischenurteil die Ausweisung und die Übersiedelung der Juden in die Vorstadt einstweilig auf. Die Begründung zeigt, daß im Gegensatz zu Kardinal Rohan, der noch ganz im ancien régime verwurzelt war, sich die Richter des als die rückständigste Einrichtung verschrieenen obersten Reichsgerichts zu zeitgemäßeren Rechtsanschauungen bekannten. „Die Juden", führte das Urteil aus, „sind ebensogut Staats-Untertanen wie die andern auch. Sie werden zu den Lasten beigezogen, müssen also auch ihre Rechte genießen. Die Judenschaft hat durch den Vertrag (von 1717) und die rechtskräftigen Urteile, welche von der Stadt und Regierung anerkannt seien, ein rechtmäßiges Eigentum erworben, und aus diesem könne sie nicht vertrieben werden."

Die endgültige Entscheidung ließ aber noch lange auf sich warten. Inzwischen war auch der rechtsrheinische Teil des Bistums Straßburg säkularisiert und Baden zugesprochen worden. Auch Kardinal Rohan hatte das Zeitliche gesegnet. Die badische Regierung fand die Prozeßakten vor und war bestrebt, die Streitsache durch einen Vergleich aus der Welt zu schaffen. Obwohl der Bericht des mit der Angelegenheit betrauten Hofrats alles weniger als judenfreundlich war, kam er doch zum Ergebnis: „Wenn man die Juden in ihrem vermögensrechtlich erworbenen Eigentum beläßt, so sei der Prozeß zu Ende. Wird diese Erklärung, daß man die Judenschaft in Ettenheim belassen wolle, vom Oberamt den Juden eröffnet, so werden diese sehr froh sein, daß sie ihre vertragsmäßige Existenz gegen Aufkündigung des Rechtsstreites bewahren könnten". Anfangs 1804 wurde dies der Ettenheimer Judenschaft eröffnet, und sie erklärte ihr vollkommenes Einverständnis mit dieser Regelung. Auch die Mißhelligkeiten, die wegen der Abgaben und des Beizugs der Juden zu Kriegsdiensten und Fronden entstanden waren, wurden bald darauf durch Vermittlung des Oberamts Mahlberg aus der Welt geschafft.

In den an das Bistum grenzenden oder ihm benachbarten schwäbischen Ritterschaftsgebieten (Kanton Ortenau) wohnten Juden in Diersburg, Nonnenweier, Rust, Orschweier, Altdorf und Schmieheim in großer Zahl. Ihre Ansiedlung dürfte, abgesehen von letzterwähntem Orte, erst während oder nach dem 30-jährigen Kriege erfolgt sein. In Nonnenweier sind sie erst seit 1707 nachweislich. Die Judenschaft der erwähnten Orte und die der mahlbergischen Gemeinden Kippenheim und Friesenheim hatten mit der nassauischen Herrschaft Lahr einen Geleitvertrag abgeschlossen, ebenso die genannten nichtbadischen Gemeinden mit dem Oberamte Mahlberg. Die Gemeinden erhoben die auf sie entfallenden Beträge von ihren Gliedern in der Weise, daß für jedes nach diesen Hoheitsgebieten verhandelte Stück Vieh Akzise in die Gemeindekasse entrichtet werden mußte. Der gemeinsame Friedhof — auch für die mahlbergischen Orte — befand sich in Schmieheim. Er wurde im 17. Jahrhundert angelegt. Seit Ende des 18. Jahrhunderts war Schmieheim auch der Sitz eines Rabbiners. Als erster (1790)

wird R. David aus Bollweiler erwähnt. Ihm folgte Josle Güntzburger, der während der französischen Revolution ebenfalls von Bollweiler nach Schmieheim übersiedelte. Als Nachfolger wirkte sein Schwiegersohn R. Kaufmann Roos aus Lichtenau. Im 19. Jahrhundert entwickelten sich Schmieheim, Altdorf, Nonnenweier, Rust und Diersburg zu großen Gemeinden. Viele ihrer Angehörigen, die außerhalb ihres Geburtsortes, auch im Auslande, zu Ansehen und Vermögen gelangten, hängen immer noch mit Liebe an ihrer Heimat, was in Geschenken und Stiftungen an ihre Geburtsgemeinde und die Landessynagoge beredten Ausdruck findet.

Außer dem Bistum Straßburg lag auch die elsässische Grafschaft Hanau-Lichtenberg teilweise auf der rechten Rheinseite, wo es in den Orten Bodersweier, Rheinbischofsheim, Freistett, Lichtenau und Willstätt Juden gab. Kehl gehörte zu Baden-Baden. Die Grafen von Hanau hatten ihren Juden schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts gestattet, offene Kramläden zu halten, sehr zum Leidwesen der Straßburger Kaufmannschaft, die, gemeinsam mit anderen Städten 1717 verlangte, daß die Läden wieder geschlossen werden und den Juden jeder Handel, außer mit Lumpen, Vieh und Gelddarlehen, verboten würde. Der Conseil, die französische Verwaltungsstelle des Elsaß, erließ daraufhin ein den Erwerb der Juden einengendes Verbot, das aber der Graf von Hanau nicht anerkannte. Auch sonst widersetzten sich die Grafen von Hanau den französischen Anordnungen gegen die Juden, besonders wenn sie auch ihre eigenen Rechte beeinträchtigten, so z. B. als der König von Frankreich das Judenregal vollständig an sich zu ziehen versuchte. Hingegen — vielleicht auch aus Widerspruch gegen die aus Frankreich kommende Anordnung — konnte sich der Graf von Hanau nicht dazu verstehen, die von Ludwig XVI. 1784 erfolgte Aufhebung des Leibzolls auch auf sein Gebiet zu übertragen. In der Grafschaft und im Bistum Straßburg wurde der Leibzoll noch weiter erhoben. Ihre Toten bestatteten die rechtsrheinischen Juden des Hanauerlandes in Kuppenheim. Der jüdische Friedhof in Rheinbischofsheim erstand erst im 19. Jahrhundert.

b) Im Bistum Speyer.

Die Gebietsteile des Bistums Speyer lagen ebenfalls zu beiden Seiten des Rheins. Während in der Reichsstadt Speyer die Anwesenheit von Juden seit 1084 bezeugt ist, wird der Aufenthalt im Landgebiete wohl erst vom 14. Jahrhundert an beurkundet, reicht aber bestimmt weiter zurück. 1337 verglich sich Bischof Gerhard mit der Judenschaft zu Landau, Bruchsal, Waibstadt und Udenheim (Philippsburg)*, daß sie ihm jährlich 700 Pfund Heller für den Schutz Bede geben soll, statt aller einzelnen Steuern und Dienste. Der Bischof verspricht, auswandernde Juden vier Meilen weit geleiten zu lassen. Auch sollen keine weiteren Juden ohne die Zustimmung der in Landau und Bruchsal aufgenommen werden. In Geldverlegenheiten

* Könnte auch Odenheim bedeuten.

wandten sich die Speyerer Bischöfe wiederholt an ihre Juden. Die Stadt Bruchsal wurde 1340 angewiesen, von der an den Bischof zu entrichtenden Bede 300 Pfund Heller an die Jüdin Jutta, Jeklins Witwe, in Speyer zu zahlen. Und im folgenden Jahre versprach der Bischof den Juden in Bruchsal und Landau, die ihm von ihnen vorgestreckten 400 Pfund Heller auf die nächstfällige Judensteuer anzurechnen. Um 1344 gab es in Bruchsal eine Judengasse (das heutige Openloch) und eine Synagoge. Demnach scheint eine ansehnliche Gemeinde dort bestanden zu haben. Nach Fecht (Geschichte der Stadt Durlach) sollen die Bruchsaler Juden damals schon das Bürgerrecht besessen haben, was insofern glaubhaft erscheint, als die Juden im benachbarten Speyer in jener Zeit auch städtische Bürger werden konnten. So verzeichnet das Speyerer Bürgerbuch von 1344—1349 neun Juden, die während dieser Jahre das Bürgerrecht aufhoben oder erwarben. Unter letzteren befand sich 1345 „Schoulin, die judin von Bruchsal". Durch die Judenverfolgung 1349 wurde auch die Bruchsaler Gemeinde vernichtet. Gänzlich waren aber die Juden nicht aus dem Bistum verschwunden. Denn im gleichen Jahre verpfändete Karl IV. die ihm von den hochstiftischen Juden zustehenden Zinsen an ihren Bischof Gerhard von Speyer. Die nächste Kunde von Juden im Bistume rührt aus dem Jahre 1468. Der damalige Bischof forderte seine Juden auf, ihren Irrglauben aufzugeben. Er hatte aber damit keinen Erfolg. Deshalb ordnete er an: Jeder Jude über 5 Jahre soll einen gelben Ring offen auf der Brust tragen und sich in der ganzen Kleidung von den Christen unterscheiden. Jede Jüdin soll zwei blaue Streifen am Schleier als Kennzeichen haben. Juden dürfen keine christlichen Dienstboten halten und an christlichen Gesellschaften und Vergnügungen keinen Anteil nehmen. An Sonn- und Feiertagen war der Handelsbetrieb untersagt. An diesen Tagen haben sie bei verschlossenen Türen und Fenstern in ihren Wohnungen zu bleiben. Des nach göttlichen und menschlichen Gesetzen verbotenen Wuchers haben sie sich gänzlich zu entschlagen. Auch Bischof Georg eiferte 1517 gegen den Umgang, Handel und Verkehr „mit den verfluchten Juden". Auf dem Reichstage zu Regensburg (1541) erneuerte Karl V. dem Bischof Philipp II. von Speyer das seinem Vorgänger erteilte Wuchermandat gegen die Juden des Erzstifts. Aufzeichnungen aus dem Jahr 1583 über eine Erbteilung bezeugen die Anwesenheit von Juden gegen das Ende des 16. Jahrhunderts. Im Jahre 1617 wird dem Hochstift mitgeteilt, daß die Juden den „Gulden oder Opferpfennig dem kaiserlichen Comißarius" zu zahlen haben.

Wie bereits erwähnt, wohnten zur Zeit des 30jähr. Krieges Juden in Philippsburg und Grombach. Nach diesem Kriege mehrte sich die Zahl der Juden im Bistum. Bischof Lothar Friedrich v. Metternich ließ 1671 an sämtliche Untertanen für alle Gemeinden den öffentlichen Befehl ergehen, „daß wann hinfüro einige Menschen, es seien Beamte, Bediente oder Untertanen, Geist- oder weltlich, niemand ausgenommen, sich gegen einheimisch, ausländisch oder fremde Juden mit plagen, schelten oder einigen ohngebührlicher Anfechtungen vergreifen oder beleidigen würde, der oder

dieſelbe allßdann ohnnachläßiger Strafe ſolle verfallen ſein." Biſchof Johann Hugo von Orsbeck übertrug 1685 Schmul in Bruchſal und deſſen Beiſtand Herz die Befugnis, Juden, die in Ceremonialſachen ſtraffällig erfunden wurden, ebenſo auch was unter ihnen Ungebührliches vorkommt, abzuſtrafen. Die Juden wurden aufgefordert, den beiden Vorgeſetzten Gehorſam zu leiſten. In Bruchſal lebten damals 18 jüdiſche Familien, die ſich Häuſer und Weinberge erwerben durften. Die Zahl der Juden ſcheint aber dem folgenden Biſchof Heinrich Hartard v. Rollingen zu groß geweſen zu ſein; denn nach ſeinem Regierungsantritt (1712) erhielten alle Juden, deren Schutzbrief nicht erneuert worden war, die Aufforderung „in Zeit von drei Monaten Gelegenheit anderwärts zu ſuchen und das Hochſtift zu räumen."

Über die Verfaſſung der Judenſchaft des Hochſtifts melden die nicht zahlreich vorhandenen Akten aus jener Zeit, daß 2 Obervorſteher, einer für die linksrheiniſchen und einer für die rechtsrheiniſchen Gebiete, vom Biſchof ernannt worden waren. Die Bruchſaler und andere Judengemeinden des Hochſtifts hatten 1656 einen mit dem Wormſer Rabbiner beſtehenden Vertrag erneuert, laut welchem dieſer ihre Rabbinatsfunktionen vorzunehmen hatte. Die beiden Vorſteher berichteten 1685 an den Biſchof Johann Hugo von Orsbeck, der gleichzeitig auch als Kurfürſt das Bistum Trier beherrſchte: Nach althergebrachter Gewohnheit hat die Judenſchaft alle drei Jahre im Bistum eine Zuſammenkunft zu halten, wozu jedesmal der Rabbiner von Worms zugezogen wurde, um nach jüdiſchen Sitten und Gebräuchen die allgemeinen Angelegenheiten zu ordnen und gegen Übertreter Strafen auszuſprechen. Bis jetzt ſeien dieſe Verſammlungen von der Regierung auch ſtets genehmigt worden. Nun ſei aber einer namens Rafael unter der Judenſchaft, der verſuche, die althergebrachte Gewohnheit, die Zuziehung des hohen Rabbiners von Worms, zu verhindern und Uneinigkeit anzuſtiften. Dieſer Rafael, der ſich Vizerabbiner nenne, halte ſich für berechtigt, der Verſammlung vorzuſtehen und die Beihilfe des Wormſer Rabbiners entbehrlich zu machen, wozu er „nit capabel" ſei. Daß die Zuſammenkunft auch im kurfürſtlichen Intereſſe ſei, gehe daraus hervor, daß vor 3 Jahren ziemlich viele Strafgelder an den Landſchreiber abgeliefert werden konnten. Deshalb baten die Vorſteher (Sender aus Kirrweiler und Hirtz aus Bruchſal), daß ihnen auch die bevorſtehende Zuſammenkunft bei Anweſenheit des Wormſer Rabbiners geſtattet werde.

Die Bitte wurde erfüllt, und die Beamten waren angewieſen, den Juden in jeder Weiſe behilflich zu ſein. Als ſie aber anfangs 1686 in Kirrweiler (50 an der Zahl) beiſammen waren, eröffnete ihnen der dortige Schaffner, ſie dürften ihre Verhandlungen nicht vornehmen, bis neue Anordnungen des Biſchofs einträfen. Der bereits genannte Rafael und ſeine Anhänger hatten das inzwiſchen zuwege gebracht. Erſt als zwiſchen Rafael Jud und Schmul, Judenſchultheiß von Bruchſal und Konſorten in punkto separationis eine Einigung erzielt worden war, durfte die Zuſammenkunft ungehindert abgehalten werden. (Weder die Art der Streitpunkte noch ihre Erledigung iſt aus den Aufzeichnungen zu erſehen.)

Eine weitere Versammlung fand 1698 auf Bitten der Vorsteher Hirtz aus Bruchsal und Leser aus Philippsburg statt, damit — nachdem durch den Krieg die regelmäßigen Zusammenkünfte hätten unterbleiben müssen — im Beisein eines unparteiischen und bequemlichen Rabbiners „ein richtigkeit unter der Judenschaft gemacht und erhalten werde". (Der Versammlungsort ist nicht angegeben.) 1707 wurde eine Zusammenkunft in Bruchsal abgehalten zur Erledigung von Disputen und Vornahme der Schatzung.

Als 1712 der Wormser Rabbiner gestorben war, wollte ein Teil der Juden einen eigenen Rabbiner für das Bistum anstellen. Dagegen wandte sich aber der damalige Judenschultheiß Süßel, der seit 1704 fast 50 Jahre dieses Amt bekleidete und als bischöflicher Hofjude eine vielvermögende Persönlichkeit war, ganz energisch. In einem Berichte an den Bischof führte er 1713 aus: Schon vor mehr als 100 Jahren hat sich die Judenschaft mit der zu Worms verglichen, daß der jeweilige dortige Rabbiner in allen benötigten Fällen sich bei uns einfinde, wofür er jährlich 10 Rtlr. empfängt. Es ist bisher so gehalten worden, damit den Schutzjuden nicht nur geringe Kosten aufgebürdet würden, sondern auch um jederzeit eines solchen Mannes versichert zu sein, der ohne Privatnutzen wäre und keine Person anzusehen Ursache habe. Die Wormser Judenschaft habe jüngstens, nach dem Ableben des seitherigen Rabbiners, angefragt, ob wir dieses Verhältnis fortsetzen wollten. Wir sind hierzu geneigt und bitten um bischöfliche Konsens hierzu. Wir mußten aber wider Vermuten vernehmen, daß dem zugegen ein und andere Juden zu Philippsburg gesinnt seien, einen eigenen Rabbiner zu creieren und zu halten, der sogar Weib und Kind haben soll*. Das würde jährlich 4—500 fl. kosten und wäre eine unnötige und doch sehr große Beschwernis. Sollte aber ein solcher Rabbiner von ein und anderen en particulier seine Besoldung und alimentation haben, so ergibt sich schon von selbst daraus, daß er alsdann nach seiner Patronen Pfeife tanzen müßte, somit man sich von ihm gar keiner „ohnparteylichkeit", welche doch, sofern man große Zwistigkeiten vermeiden will, hier notwendig erfordert wird, zu versehen hätte. Deshalb möge der Bischof befehlen, daß „ermelte" Juden von ihrem nichts werten Beginnen unter willkürlicher Bestrafung ungesäumt abstehen, „die bisherige observanz des Wormser Rabbiners, so die Judenschaft nur eine bagatelle jährlich kostet, anbey auch außer allem ungleichen Verdacht ist", fernerhin halten. Der Bischof gestattete hierauf noch weiters, doch „ohne consequenz und praejuditz" den Wormser Rabbiner zu gebrauchen.

Die nächste Versammlung fand 1715 in Kirrweiler statt. Sie wurde mit dem Bemerken genehmigt, „daß sich die Juden bescheiden und ohne Tumult aufführen, auf den einfallenden Neujahrstag so viel möglich sich in Häusern halten und den Christen weder Unruh noch einiges Skandal verursachen und die Vorsteher bei Aussprechung von Strafen Sr. Hochfürstl.

* Es handelt sich hier offenbar um den Rabbiner Isaak Salomon Kaan, der noch im gleichen Jahre zum Landrabbiner der baden-durlachischen Judenschaft gewählt wurde (S. 203).

Intereſſe genau beobachten ſollen". Als Unterzeichner erſcheint Süß oder Sießel aus Bruchſal. Die letzte Verſammlung, von der Meldung vorliegt, war 1719 in Obergrombach. Hier befand ſich auch die Begräbnisſtätte für den rechtsrheiniſchen Teil der Judenſchaft. In einer Verfügung der badendurlachiſchen Regierung wird ſie 1672 erwähnt; die Gründung des Friedhofs erfolgte jedoch ſchon anfangs der 30er Jahre des 17. Jahrhunderts. Ein zweiter Friedhof war in Waibſtadt vor 1690 errichtet worden, an dem ſich auch die Judenſchaft der benachbarten pfälziſchen und ritterſchaftlichen Orte beteiligte.

Um den andauernden Mißhelligkeiten zwiſchen Fürſtbiſchof und der Reichsſtadt Speyer, deren Bevölkerung größtenteils reformiert war, zu entgehen, verlegte Damian Hugo Philipp, Graf v. Schoenborn, als ihm 1719 das Hochſtift übertragen worden war, ſeine Reſidenz nach Bruchſal. Mit ihm war eine Herrennatur von hohen geiſtigen Fähigkeiten, feinem Kunſtſinn und praktiſchem Blick zur Regierung gelangt. Durch ſeine wirtſchaftlichen Maßnahmen kam wieder Ordnung und Wohlſtand in das während der letzten hundert Jahre durch fortgeſetzte Kriege ſchwer heimgeſuchte Ländchen. Das von ihm erbaute Schloß in Bruchſal, eines der edelſten Rokokogebäude in Deutſchland, gibt heute noch Zeugnis von ſeinem vornehmen Geſchmacke. Wie er ſich um jede Angelegenheit, auch um die kleinſte, in ſeinem 25 Quadratmeilen großen Reiche kümmerte, ſo ſah er auch mit aller Entſchiedenheit darauf, daß ſeiner hohen Würde ſtets die gebührende Achtung erwieſen werde. Den Schultheißen wurde 1725 ein Verweis erteilt, weil ſie in Klag- und Streitſachen Jurisdiktion ausübten, „dergleichen Juden-Schultheißereien ſich ſchon bei den früheren Biſchöfen eingeſchlichen hätten". Als Damian Hugo nach dem Ableben des Elias Weyl in Philippsburg (1728) deſſen Hinterlaſſenſchaftsverzeichnis vorgelegt wurde, rügte er das dortige Amt, weil es dem Judenvorſteher Süßel, der die Verſiegelung vorgenommen hatte, geſtattete, „ſein Petſchaft mit beizudrucken. Da habt Ihr übel getan, maßen nicht nur, daß eines Juden Petſchaft bey dem herrſchaftlichen ſehr irreſpektirlich, ſondern auch das herrſchaftliche Petſchaft anſelbſten von Autorität ſeyn muß und iſt alſo, daß es kein privat Petſchaft mehr erfordert."

Seine Juden behandelte der Fürſtbiſchof und ſpätere Kardinal von Schoenborn lediglich als Ausbeutungsobjekte, von denen er möglichſt viel herauszupreſſen ſuchte. Noch ehe er als Regent in ſein Land eingezogen war, betrieb er die Anwerbung einer 34 Mann ſtarken Leibwache. Deshalb ließ er den Juden befehlen, die Pferde nach genauer Vorſchrift der Größe und des Alters ungeſäumt anzuſchaffen. Es ſollten nur vermögende Juden in ſeinem Lande wohnen. 1732 ſuchte der Jude Raphol aus Philippsburg um Schutzaufnahme nach. Das Amt meldete, des Geſuchſtellers Aufführung und bisheriges Verhalten ſei gut, ſeine Eltern und Voreltern wären ſchon im Orte anſäſſig geweſen, er habe aber kein Vermögen, und ob die Braut ſolches mitbringe, ſei unbekannt. Der Biſchof lehnte das Geſuch mit der Randbemerkung ab: „Was helfen uns Bettelſuden im Land; da Chriſten



Teilansicht des jüdischen Verbandsfriedhofs bei Waibstadt.

ein gewisses im Vermögen haben müssen, warumb nicht auch die Juden?" Der junge Raphol war aber mit der Abweisung nicht zufrieden und ließ sich die Niederlassungs- und Heiratserlaubnis vom Festungsgouverneur erteilen. Das brachte Schoenborn, der an und für sich mit den Philippsburger Gouverneuren manchen Zuständigkeitsstreit auszufechten hatte, stark in Erregung. „Es scheint, man wolle ihn uns aufzwingen," schrieb der Kardinal, „und müssen wir alles geschehen lassen. Es wird sich aber beym End des Lieds schon finden. Die Annahme des Schutzgeldes durch den Beamten war übel getan, und es ist ihm (Raphol) wieder zurückzugeben."

Bald darauf (1735) sollen die Amter feststellen, ob es sich wirklich so verhält, daß Schutzjuden ihre verheirateten Kinder bei sich halten ohne Erlaubnis und ohne Entgelt an den Bischof. Gegebenenfalls wäre zu erfragen, wer die Genehmigung hierzu erteilte, und was dafür gezahlt wird. Ganz besonders besorgt war der Kardinal darum, daß das Vermögen seiner Untertanen nicht ins Ausland verschleppt werde. Kein Untertan, ebenso auch kein Jude darf ohne Erlaubnis das Land verlassen, insbesondere, wenn er seine Gebührnisse nicht alle vorher entrichtet hat. Auch bei Verheiratung von Kindern außer Landes ist Genehmigung nötig. „Nachdem sowohl unserer christlichen Untertanen Söhn als auch Töchter, wann sie aus unserem Lande zu ziehen die gnädigste Erlaubnis erhalten, gewisse Manumissionen und Abzugsgelder zu erstatten verbunden seyn; also ergibt sich hiermit die Frag, ob dann auch ein gleiches den Juden und deren Söhne und Töchter nicht bezahlen; dann wir nicht sehen, warumb sie mehrere praerogation haben sollen." Als das Amt Bruchsal 1724 anfragte, ob für des dortigen Schutzjuden Hertz Tochter, die nach Nordstatt (Nordstetten) im Schwarzwald zu heiraten beabsichtigt, die übliche Gebühr angefordert werden soll, bemerkte der Bischof an den Rand: „Gilt gleich, daß mensch ist aber von hier, also muß sie auch die conceßion haben." Damit keine Hinterziehungen vorkommen können, soll der Judenvorsteher Süßel in jedem Falle gefragt werden, „welcher gestalten der Jud im Vermögen stehe," und der Vater hat durch einen Judeneid die Richtigkeit seiner Angaben zu beschwören. Auch wäre festzustellen, „ob nicht die Befreunden in unserem Land und Hochstift zu besserer Aussteuer und Fortbringung noch was daneben in Geld beitragen, wodurch das Geld außer Land gezogen und unser fürstl. Regale geschwächt wird." Als Abzugstaxe war der zehnte Pfennig (10 v. H.), für das erhaltene Dekret a parte ein Speziesdukaten und dem Dekretsaussteller 1 fl. zu entrichten. Auch die richtige Abgabe von Erbschaften, ebenfalls der zehnte Pfennig, verursachten große Überlegungen. Die Überprüfung der Hinterlassenschaft soll durch bischöfliche Beamte, nicht durch Juden erfolgen. Des Verstorbenen hebräisch geführten Handelsbücher sollen durch Vorsteher Süßel, der zuvor vereidigt werden muß, übersetzt werden (1728). Später scheinen die Erbteilungen wieder allein vom Vorsteher vorgenommen worden zu sein. Das war Grund zu neuem Mißtrauen. „Wer macht denn das Fazit, was uns an Abzugsgeld gehört? Wir können unter unseres Judenschultheißen Spruch, als der Landesherr und

Fürſt, nicht ſtehen. Daher müſſen uns die Teilungsinſtrumente vorgelegt werden, ſonſten können wir auch nicht befriedigen, ſo in dieſem casu und allen geſchehen muß. Dann ſonſt werden wir blind geführet, wovon wir kein Liebhaber ſind" (1739). Daß auch von Heiratskontrakten, Beſchneidungen, Begräbniſſen uſw. die bei Chriſten üblichen jura stola erhoben wurden (ſeit 1724), bedarf zwar keiner beſonderen Erwähnung, ſoll aber zur Vervollſtändigung der Abgabenliſten verzeichnet werden. Die Schutzbriefe und Neujahrsgelder — letztere betrugen 10 Stück Goldes à 10 Dukaten = 100 Dukaten — der etwa 80 Judenfamilien erbrachten 1740 ohne die ſonſtigen Gefälle allein 2344 fl., die dem Landesherrn „für ſeine große, tagtägliche, ſchwere Landesſorgfalt, Mühe und Arbeit ad privatum" angehörten. Im rechtsrheiniſchen Gebiete lebten um dieſe Zeit 49 Judenfamilien und zwar in Bruchſal 11, Obergrombach 8, Untergrombach 10, Öſtringen 5, Mingolsheim 4, Malſch 3, Philippsburg 3, Waibſtadt 3 und Gernsbach, das Gemeinſchaftsbeſitz von Speyer und Baden-Baden war, 2. Im Reichsſtift Odenheim und in den domkapitelſchen Amtern Jöhlingen und Ketſch, die ebenfalls der Herrſchaft der Speyerer Biſchöfe unterſtanden, lebten Juden in Odenheim, Jöhlingen und Ketſch.

Und doch war dem Kardinal die Zahl ſeiner Juden zu groß. „Weilen die Judenſchaft in unſeren Landen allzuſehr anwachſet und verſchiedene Klagde deßhalb eingelanget ſeindt, und ſich auch der überflus ſolcher leuthen ihnen Juden in ihren Handell und wandell ſelbſt verhinderlich und ſchwehrlich fallet, alſo daß Viele bettelarm und ſich kaum ernähren können", erging (1740) „ein Landes Vätterliches und ſelbſten zu der Judenſchaft Beſten gereichendes Dekretum an den Judenſchultheißen". Es beſtimmte: Vom 25. Lebensjahre an hat jeder ledige Jude volles Schutzgeld zu zahlen, (obwohl er nicht als Schutzbürger galt). Verheiratete Söhne und Töchter dürfen nicht länger als 6 Wochen bei ihren Eltern leben. Der Judenſchultheiß iſt für die richtige Beachtung dieſer Anordnung verantwortlich.

Große Sorge verurſachten auch die herumziehenden Zigeuner, Gaukler und Betteljuden, und ihretwegen ergingen mehrere Verordnungen. Eine 1727 gemeinſam vom Biſchof von Speyer und den beiden badiſchen Markgrafen erlaſſene Poenal-Ordnung forderte auf, die Päcke und Bündel der Betteljuden zu durchſuchen, da in ihnen geſtohlene Dinge vermutet wurden.

Wie ſich Kardinal Schoenborn die Pferde für die Leibgarde von ſeinen Schutzjuden ſtellen ließ, ſo zwang er ſie auch, ihm das damals zur Beleuchtung ſeines Schloſſes und ſeiner Kirchen nötige Wachs zu liefern. Anfangs 1732 erging folgende Anordnung: Unſere und fremde Juden und Chriſten kaufen das Wachs auf und bringen es außer Landes, und wir müſſen unſern Bedarf im Auslande decken. Vom 1. Februar 1732 an haben deshalb ſauber, rein und ganz feines gelbes Wachs abzugeben: ein verheirateter Jude 2, Witwer oder Witwe 1, Junggeſell oder Mägdlein über 12 Jahr ¾, Bub oder Mädel von 7—12 Jahren ½ Pfund, es ſeien Knecht oder Magd. Das Wachs jeder Gemeinde ſoll zu einer Scheibe zuſammengeſchmolzen und mit dem Namen der Ablieferer ver-

sehen sein, damit man Betrügereien sofort nachgehen kann. Ein findiger Beamter empfahl, jede Haushaltung soll für sich abliefern. Für jedes Pfund hatte die Hofkammer 30 kr. zu zahlen. Wer dem Befehle nicht nachkam, hatte nach einem Monat das Doppelte, nach zwei das Dreifache usw. zu liefern. So mußten nun alle Hochstiftsjuden, auch die der abgelegenen Gebiete Gernsbach und Waibstadt, alljährlich auf Lichtmeß Wachs besorgen. Im ersten Jahre gingen 339 Pfund ein. Das ging bis 1738. Da meldete die Hofkammer, es sei noch Vorrat auf ungefähr 2 Jahre da, deswegen könne in diesem Jahre von der Lieferung abgesehen werden, und im folgenden Jahre waren noch 446 Pfund vorhanden, die anfingen milbig zu werden. Von da an schweigen die Akten über Wachslieferungen. In gleicher Weise mußten auch die Juden die für die Hirschjagden damals nötigen Federn — es handelte sich um einen Zentner — beischaffen.

In einem Berichte von 1770 wird erwähnt, daß Kardinal Schoenborn 1738 einen unverheirateten Rabbiner in Bruchsal zu halten gestattete, „weil sie bisher bei Ceremonialstreitigkeiten die Rabbiner der Kurpfalz, Worms, Mayentz u. a. Orten mit großen kösten gebrauchen müssen". Nach der ganzen Veranlagung des Kardinals, der bereits 1724 angeordnet hatte, daß Rabbiner und Vorsänger nur mit seiner Genehmigung angenommen werden dürfen, wird dieses Zugeständnis nur gegen eine entsprechende Rekognition erfolgt sein. Als erster Rabbiner in Bruchsal amtete Isaak Weil, jedoch nur kurze Zeit (1740—1743). Er stammte aus Uhlfeld in Bayern. Sein Schwiegervater, der reiche David Günzburger in Breisach, bemühte sich vergebens, ihm die Rabbinerstelle in Sulzburg zu verschaffen. Es scheint, daß Weil, wie auch sein Nachfolger Lewin Löb Calvaria, zunächst nur als Hausrabbiner bei dem Judenschultheißen Süßel wirkten. Denn noch 1746 sprechen die Juden des Bistums von „unserem Rabbiner in Worms". Erst 1752 wurde Calvaria durch bischöfliches Dekret zum Rabbiner der gesamten Judenschaft des Hochstifts ernannt, „so er zu denen jüdischen Vorfallenheiten und Ceremonialsachen zur Notdurft dienen könne". Die Judenschaft soll sich „des Gebrauchs eines auswärtigen Rabbiners in Zukunft unter Vermeidung nachdrucksamer Straf und Ahndung gänzlich enthalten."

Kurz vor dem Ableben des Kardinals erregte eine Judenhochzeit sein höchstes Mißfallen. Am 5. Januar 1743 führte er, von einer Reise in seine linksrheinischen Gebiete nach Bruchsal zurückgekehrt, im Kammerrate aus: „Wir haben letzthin, als wir zu Kirrweiler gewesen, nicht ohne ärgernus gesehen, mit was Pracht, mit was offentlicher ostentation, mit was vilen offentlichen Ceremonien eine Juden Hochzeith in unserer anwesenheit sich da ergeben hat, so all unsere hofleuthe selbsten mit augen zugesehen, ja ein großer theil dieser Ceremonien und Dinge seyndt in unserem herrschafftlichen Amt-Hoff offentlich geschehen. Wir haben unser Lebtag nicht gehöret, noch gesehen, daß dergleich ahn einem orth gestattet worden, wo die Juden so gar ordentliche Synagoge haben und zu Kirrweiler hat mann in Unserer praesenz solches zu thun getraut, das Ober Ambt hat es zuge-

laßen und der Pfarrer hat ohnverantwortlich hierzu ſtill geſchwiegen, ſie haben offentlich einzug gehalten uſw." Zuletzt befahl der Kardinal: „Wir wollen dieſe Sache unterſucht und darüber referiert haben. Denn es iſt bey Chriſten Skandalos und getrauen Wir als Biſchof einen ſolchen Vor gott nicht zu Verantwortten."

Der Hofkammer war die Erregung Sr. Eminenz im höchſten Grade unangenehm. Sie forderte ſofort das Oberamt Kirrweiler zur Verantwortung über dieſen unerhörten Vorfall auf, und die übrigen Ämter wurden angefragt, wie es in ihren Bezirken bei „denen Judenhochzeythen" zuzugehen pflege. Das Amt Kirrweiler gab den Sachverhalt zu, fügte aber bei, alles hätte ſich ohne ſein Wiſſen und Wollen abgeſpielt.

Von den zur Berichterſtattung aufgeforderten Ämtern meldete Rotenberg: Seit Menſchengedenken ſei im Bezirk nur eine Judenhochzeit, beim Schutzjuden Kaufmann in Malſch, abgehalten worden. Dabei ſei es aber ganz ſtill zugegangen. Das Hochzeitspaar wurde „in ihrem eigenen Hof durch den Rabbiner zuſammengegeben, in ihrem Haus die Mahlzeit gehalten" und auf dem Rathaus ſei ihnen der Tanz verſtattet worden. In Waibſtadt aber würde die Braut in Begleitung „reuthender Junger Judenſchaft" in die Stadt hineingeführt, im übrigen aber ginge die Feier wie in Malſch vor ſich.

Das Amt Philippsburg meldete, ſeit 20 Jahre ſei keine Judenhochzeit mehr geweſen. Die Meldungen der Ämter Bruchſal und Untergrombach befinden ſich nicht bei den Akten.

Der Stadtrat Deidesheim berichtet: Die eingeladenen ledigen Juden tragen ein Band an dem Hut und reuten dem Hochzeiter oder der Hochzeiterin, ſobald eines dieſer beiden dem Ort zukommt, entgegen. Die Hochzeiterin „ſchucket ein Schnupftuch" unter die Reiter, und derjenige, der es auffängt, darf es behalten. Die Inſtrumente der Muſikanten werden mit vielfarbigen Bändern geziert. Bei wirklicher Kopulation wird das ſtipulierte Geld bei den Reichen gleich, bei den etwas geringer Vermögenden aber vier Wochen nachher im Beiſein des Rabbiners und der Angehörigen des Brautpaares ausbezahlt, die Fahrniſſe werden verzeichnet und von beiderſeitigen Eltern ſchriftlich aufbehalten. Hiernach wird bei den Reichen die Hochzeit 5—6, jeweiligen auch mehrere Tage unter vielem Eſſen, Trinken und Luſtbarkeiten, bei den geringeren Vermögens aber 2—3 Tage gefeiert.

Das ſchwere Verbrechen des Veranſtalters der prunktvollen Hochzeit mußte ſtreng geahndet werden, und ſo erhielt Moiſes Abraham in Kirrweiler, das war der Name des Brautvaters, eine Geldſtrafe von 50 Reichstalern. In einer Bittſchrift an den Landesherrn um Erlaſſung der Strafe führte der Verurteilte aus, „daß er ohne ſonderlichen Befehl und Geheiß dergleichen zu tun ſich nicht würde erfrecht haben". Aber die am Hochzeitstage im Gefolge des Kardinals in Kirrweiler anweſenden „cavaliers" und der Reichsgraf von Schoenborn (wohl ein Verwandter des Kardinals) hatten „das Belieben gehabt, mir durch einen Heyducken anbefehlen zu laſſen, daß die Copulation im Amthofe in Gegenwart der hohen Herr-

ſchaften ſtattfinden ſoll. Nicht aus Frechheit, ſondern aus untertänigem Reſpekt eines ſo gnädig und liebreichen Herrn fand die Trauung im Amthofe ſtatt."

Der Kardinal bemerkte aber an den Rand des Geſuchs u. a.: „Die Kavaliere und der Reichsgraf haben im Bistum nichts zu befehlen. Dem Supplikanten iſt vom Amt verboten geweſen, es nicht zu tun", und unſer guter Moiſes Abraham mußte ſeine Strafe entrichten, die der immer leeren Kaſſe des Kardinals zufloß, was ja ſchließlich die Hauptſache der Angelegenheit geweſen ſein mag.

Damit ſich aber im Bistum Speyer nicht wieder eine derartige Ungeheuerlichkeit ereigne, erging am 27. Juni 1743 eine Verfügung an ſämtliche Ämter. Sie ordnete an, daß bei Judenhochzeiten weiters keine Zeremonien zuzulaſſen ſeien, „als daß die jungen Leute dem Brautpaar eine halbe oder ganze Stunde entgegenreiten und in das Hochzeitshaus einführen, wo die Copulation unter freiem Himmel geſchehe und ſolcher geſtalten mit Spielleuten aus und ein vom Hochzeitshaus bis in die Schul geführt würden, da ſie dann nach Vermögen der Eltern, die die Hochzeit veranſtalten, gaſtirt würden und nach Beſchaffenheit der Zeit und Gelegenheit tanzten". Tanzerlaubnis war zuvor einzuholen. Die Ämter wurden noch ſtreng angewieſen, „oſtentation und Pracht bei dergleichen Fällen" in der Folge zu melden.

Schoenborns Nachfolger, Kardinal Franz Chriſtof von Hutten, fand bei ſeinem Regierungsantritte (1743) ein wohlgeordnetes Staatsweſen vor. Als geſchmackvoller Lebemann entfaltete er einen prunkvollen Hofhalt und vervollſtändigte die Innenausſchmückung des Bruchſaler Schloſſes. Dazu brauchte er auch der Juden Geld, deren Schutz in allen ſeinen Formen er als den weitaus ergiebigſten „Fundus" anſah. Bald nach Huttens Regierungsantritt reichte die Judenſchaft eine Bittſchrift ein, in der ſie ihre Hauptſchmerzen vortrug. Am meiſten bedrückte ſie der Eid, mit dem bei Verheiratung von Kindern außer Lands ſeither die Eltern die Mitgift ſpezifizieren und manifeſtieren mußten. „Wenn ein Vater eine Tochter oder Sohn ausſteurret oder Verheurathet, ſo wird eine Beordnung, auf Judiſch stoor genannt, zwiſchen Braut und Bräutigam, ſchweher und gegenſchweher, nach dem Buch Ruth am 4. Kapitel bei dem jüdiſch genannten Mantelgriff errichtet, welcher Kontrakt als ſchon aydſchwöhrig zur Veſthaltung bekräfftighet und konfirmiret." Bei einem Abzuge müſſe deshalb eine Sache, die ſchon beſchworen iſt, nochmals durch Eid bekräftigt werden. Sodann wünſchten ſie, daß den Eltern erlaubt werde, ein verheiratetes Kind bei ſich zu behalten, und zuletzt, daß bei Ausgabe der neuangefertigten Schutzbriefe das Schutzgeld, wie in anderen Gebieten, auf die Geſamtheit umgelegt werde. Für Gewährung dieſer Wünſche erboten ſich die Bittſteller, ad privatum 450 Speziesdukaten (2600 fl.) zu erlegen.

Dieſes Anerbieten verfehlte ſeine Wirkung nicht. Der Regierungspräſident äußerte als Gutachter in der Sache: Es würde genügen, wenn der Judenvorſteher auf ſeine Verantwortung und Gefahr das Vermögen

der Juden atteſtiere, „welchenfalls dann das in dergleichen zeithero üblich geweſene Jurament nachgelaſſen werden könnte, da wir zu freundſchaftlicher willensbezeugung ſtets bereit verbleiben.“ So wurde denn am 27. März 1744 den Juden ein Freiheitsbrief ausgeſtellt, der im Sinne der Bittſteller gehalten war. Das für die Gewährung eines einigermaßen erträglichen Lebens an den Biſchof gerichtete Dankſchreiben beweiſt, wie freudig die damaligen Juden die milde Geſinnung ihres Landesherrn anerkannten und wie ſehr ſie das Zugeſtändnis heute ſelbſtverſtändlicher Rechte begeiſterte. In dem Briefe, der den überſchwänglich-unterwürfigen Stil des Abſolutismus widerſpiegelt, heißt es: „Dafür (für die Ausfertigung des Freiheitsbriefes) erſtatten Ew. Hochfürſtl. Gnaden wir ſamt und ſonders mit unſeren Weibern, mündigen und unmündigen Kindern untertänigſten, treugehorſamſten und demütigſten Dank, wünſchen, der barmherzige Gott wolle Ew. Hochfürſtl. Gnaden das bisher verliehene hochfürſtliche Leben in Gnaden noch weiters dahin in aller Vergangenheit verlängern, damit wir bei derſelben höchſtglücklichen Regierung unter ſolchem gütigſten Schutz und Schirm dergleichen gnädigſt verwilligte Jahre mehrmalen untertänigſt, treugehorſamſt ein ruhiges und ſtilles Leben darunter führen unter der gewiſſen Verſicherung, daß wir jederzeit uns dahin befleißigen werden, Ew. Hochfürſtl. Gnaden und dem ganzen hohen Bistum jederzeit in der Tat erweiſen können, daß wird ſind und zeitlebens verharren, Ew. hochfürſtl. Gnaden untertänigſt treue, gehorſamſte Schutzjuden.“ Auch 1748, als die Judenvorſteher (Süßel und Mordche Löſer aus Obergrombach), baten, es möge in den künftigen Schutzbriefen beſtimmt werden, daß „die Judenſchaft aller Orten nach uralt hergebrachter Gewohnheit ratione Waſſer, Weid und übrige Beſchwerden fürohin gehalten und von keiner Kommun weiters beſchwert werden ſolle,“ bekennen ſie eingangs dieſes Geſuches: „Von Ew. Hochfürſtl. Gnaden hochgeſegnetem Regierungsantritt hat die ſämtliche Judenſchaft im Hochſtift die erwünſchte Ruhe und Glückſeligkeit faſt 5 Jahre lang genoſſen.“ Dem Wunſche wurde aber nicht entſprochen, da eine Erhebung ergab, daß faſt in jedem Orte andere Beträge geleiſtet wurden. Mit dem gefürchteten Manifeſtationseide war auch das Abzugsgeld in Wegfall gekommen. Ein Beſcheid von 1765 beſagt, der Jude Simon aus Oſtringen ſei wegen der 1000 fl. Heiratsgut, ſo er ſeiner außer Land verheirateten Tochter mitgegeben, gemäß § 2 des Privilegs von 1744 keinen Abzug zu geben ſchuldig. Hingegen habe aber die Tochter nach Ableben des Vaters von der ihr zuſtehenden Erbſchaft den zehnten Pfennig zu geben. Auch die Zahlung des Schutzgeldes der volljährigen Unverheirateten kam durch das Privileg in Wegfall.

Es ſcheint, daß das dem Fürſtbiſchof geſpendete Lob in ihm die Meinung aufkommen ließ, den Juden ginge es zu gut; denn von 1749 an häuften ſich wieder Anordnungen zum Nachteile der Judenſchaft. Zunächſt war es die Befürchtung, allzugroße Mitgiften und Ausſteuern an zu verheiratende Kinder — teils außer Land — würden den Vater entkräften, ſo daß er ſeine creditores nicht mehr befriedigen könne. Die Beamten

ſollen vorzüglichen Bedacht hierauf nehmen und jede erreichbare Ungebühr beizeiten abſtellen. Dann folgte die Beſtimmung, daß Geſuche in Schutzangelegenheiten des Vermögens halber vom derzeitigen Judenſchultheiß zu unterſchreiben ſind. Es wurde ferner (1755) erwogen, ob nicht die Judenſöhne, die kurzhin auf Erſuchen ihrer alten, ſehr abgelebten Väter in Schutz aufgenommen und ihre Väter vom Schutzgeld befreit worden waren, wegen ihrer Aufnahme nicht eine recognition zahlen ſollten. Je nach Vermögensſtand wurden 6, 8, 10 oder 12 Dukaten vorgeſchlagen. Über die Ausführung dieſes Antrags iſt aber nichts erwähnt. Wegen der Neujahrsgelder, die neben dem Schutzgelde eine ſtändige Abgabe waren, wurde 1756 angeordnet, daß ſie am Jahresbeginn voll für das beginnende Jahr zu zahlen ſind. Als 1760 die Schutzbriefe erneuert wurden, ſollten ſich die Beamten davon überzeugen, ob dies auch bei allen Juden geſchah. Für jeden Monat, den ſie ohne Schutzgelderneuerung verſtreichen ließen, war ein Gulden Strafe zu zahlen (1762).

Eine ſchwierige Frage tauchte 1757 auf, als der Witwer Meier Abraham aus Kirrweiler ſich mit einer Ausländerin wieder verheiraten wollte. Seine Sponſa (Braut) habe bis 100 Dublonen Werts, und er glaube, auf Grund des Privilegs von 1744 ohne weiteres hierzu berechtigt zu ſein. Das Amt fragte nun an höchſter Stelle an, ob die Juden nach Wohlgefallen ſich weiters verheiraten und fremde Weiber in hieſige Landen einbringen dürften, umſomehr, als, wie verlautet, die Sponſa ſo weniges Vermögen als der Sponſus beſitzen ſoll. Obwohl nach Anſicht eines Amtes der Standpunkt des Sponſus richtig ſei, beſchloß der Fürſtbiſchof auf Grund eines Gutachtens der Hofkammer: Es muß Genehmigung nachgeſucht werden, Chriſten müſſen es auch, und die zu leiſtende recognition iſt an die Rentkamer abzuführen. Die Kellerei Kißlau berichtete 1767: „Durch den täglichen Einlauf und Aufenthalt der frembden Judten wird den innheimiſchen faßt die gänzliche nahrung benommen, die unterthanen aber hiedurch äußerſt ruiniert.“ Der ausländiſche Jude zahlt 3 kr. Leibzoll für drei Tage, „kaum ein quart ſoviel als ein innheimiſcher.“ Gegen den faſt nicht zu rechnenden geringen Leibzoll ſchafft er das „Geldt ganz ohngehindert außer Landt. Und warum ſolle nun ein ſolch ſchädliches ungeziefer wo nicht gänzlichen zu vertreiben doch wenigſtens den Innheimiſchen und dem ärario einträglicheren den ſchadten und Nachteil zu mindern, nicht auch billig ſeyn.“ Es wäre deshalb von dieſen Ausländern ebenfalls eine jährliche Recognition zu verlangen. Die Entſcheidung hierüber iſt in den Akten nicht zu finden.

Vom inneren Leben der Judenſchaft in jener Zeit iſt nur wenig angegeben. Der alte Süßel klagte 1750, er habe ſeit ſeiner 46jährigen Vorſtandſchaft keinen ſolchen Verdruß gehabt als jetzt, da jeder unter den Schutzverwandten ſein eigener Herr ſein, die Anordnungen des Vorſtehers nicht mehr reſpektieren will und dadurch die menſchliche Geſellſchaft unter den Juden täglich mehr in Zerrüttung kommt. An die Judenſchaft erging ſofort Befehl, alle Anordnungen des Schultheißen zu befolgen. Süßel

ſtarb noch im ſelben Jahre, ohne Kinder zu hinterlaſſen. Das von ihm bewohnte Haus (in der Huttenſtraße) ging nach dem Tode ſeiner Anverwandten in das Eigentum der jüdiſchen Gemeinde mit der Beſtimmung über, daß es als Rabbinerwohnung dienen ſoll, wozu es heute noch verwendet wird. Die im Dachſtocke von Süßel eingerichtete Synagoge, damals die Gebetſtätte der Bruchſaler Juden, iſt noch in ihrer urſprünglichen Geſtalt erhalten und dürfte ſomit das älteſte jüdiſche Gotteshaus in Baden ſein. Stiftungsgemäß wird heute noch zweimal im Jahre Gottesdienſt darin abgehalten. Dieſer ehrwürdige Gebetsraum, deſſen ganze Inneneinrichtung an die Architektur des Bruchſaler Schloſſes erinnert, erfüllt jetzt noch den Beſucher mit heiligem Schauer. Es iſt ihm, als wäre die Zeit ſtill geſtanden; er ſieht ſich umringt von den Urahnen, die, in der Tracht des 18. Jahrhunderts angetan und in ihre Gebetmäntel gehüllt, ihre Bitten und ihren Dank zum himmliſchen Vater emporſenden. Wie ſehr Kardinal Hutten die religiöſe Lebensführung ſeiner Juden ſchätzte, geht aus einem Erlaſſe bezüglich der Heiligung der Sonn- und Feiertage hervor, in dem ausgeführt wird, die Juden, die in ihrer Sabbatheiligung ſo ſorgſam und genauer Haltung ſind, werden durch die Entweihung der Sonn- und Feiertage durch die Chriſten gröblich geärgert. Allerdings ſollten aber auch die Juden durch Unterlaſſung ihres Geſchäftsbetriebs keinen Anlaß geben, daß Chriſten dieſe Tage entheiligen.

Die Judenvorſteher Hayum Löb (Obergrombach) und Simon Lemle, (Bruchſal) fragten 1755 an, ob die von der Zahlung des Schutzgeldes Befreiten auch von der gemeinen jüdiſchen Umlage frei ſeien. Der als Gutachter vernommene Feiſt Seligmann aus Bruchſal, der zu Lebzeiten des Vorſtehers Süßel bei Veranlagung der Juden ſtets zugegen war und deshalb am beſten Auskunft geben konnte, bejahte die Frage. Die Extraordinarigelder, die für allgemein jüdiſche Bedürfniſſe erhoben wurden, liefen ſpärlich ein, weshalb 1757 Vorſteher Hayum Löb um die Erlaſſung eines Befehls nachſuchte, daß die Rückſtände bis Neujahr zu erledigen ſeien. Die Zahl der Schutzjuden betrug zu Huttens Zeiten rechts des Rheins 53 Familien.

Mit Damian Auguſt Karl Philipp, Graf v. Limburg-Stirum beſtieg 1770 das „Muſter eines Verwalters und Finanzmannes wie eines trotzigen Deſpoten vom reinſten Waſſer" den Biſchofsſtuhl. Wie ſeine Vorgänger ſah er in den Juden lediglich Ausbeutungsgeſchöpfe. Hatte man ihnen aber bisher wenigſtens die Möglichkeit eingeräumt, ihren Erwerb im Lande zu finden, ſo wollte ſie der neue Herr veranlaſſen, auf fremdem Boden zu graſen, um dadurch einen noch größeren Nutzen aus ihnen zu ziehen. Gleich bei ſeinem Regierungsantritte wies ein findiger Hofrat darauf hin, das vom vorigen Biſchof bewilligte Privileg, welches den Juden ſogar die Möglichkeit gegeben habe, die Abzugsgelder für ihre Kaſſe einzuziehen, ſei nicht „von einem hohen Domkapitul zugleich pro perpetuo mit konfirmiert, infolglichen ein ſolches Perſonalia," welches von Biſchof Hutten erlaſſen und mit deſſen Tod abgetan ſei und nun erneuert werden müßte. Ob auch die



Synagoge im Rabbinatshause in Bruchsal.

(Errichtet vom Hofjuden Süßel in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts.)

von Schoenborn eingeräumte Vergünſtigung, einen Rabbiner halten zu dürfen, ein erloſchenes Perſonalrecht wäre, ſei ebenfalls zu prüfen. Das Hutten'ſche Privileg war damit beſeitigt. Kurz darauf entſchied der Biſchof, die Juden haben allemal auf Grund eines Manifeſtationseides ihre Abzugsgelder zu entrichten. Die Ämter wurden angewieſen, darauf zu achten, daß, ſowie den Chriſten die Heirat ausländiſcher Frauen ohne Bewilligung verboten iſt, auch die Juden um Erlaubnis nachzuſuchen und Recognition zu zahlen hätten, was auch bei Wiederheirat von Witwern zu geſchehen habe. Für vermögensloſe Witwer wurde 1773 auf Anſuchen der Vorſteher in dieſem Falle die Rekognition auf ein Viertel des anfänglich bezahlten Schutzgeldes feſtgeſetzt. Die volljährigen Ledigen ohne eigenen Hausſtand mußten wieder volles Schutzgeld zahlen, und die Schutzbedingungen wurden 1772 weſentlich verſchärft. Die Zahl der Haushaltungen ſollte nicht vermehrt werden. Zur Aufnahme war für In- und Ausländer ein Mindeſtvermögen von 400 fl. nötig. Inländiſche, minderjährige Judenſöhne, die ſich noch bei ihren Eltern aufhalten, hatten bei der Schutzaufnahme ¼, Ausländer ⅓ von ihrem angegebenen Vermögen zur Rentkammer zu zahlen — weniger nicht. Die Schutzbriefe mußten alle 5 Jahre erneut werden. „Es iſt darauf zu halten," lautet eine biſchöfliche Randbemerkung, „daß das wahre Vermögen durch Manifeſtationseid und übrige Mittel eruiert wird." Einem Beamten genügte das aber noch nicht. Er regte an, außer dem Viertel vom eigenen Vermögen und dem Heiratsgut der Frau, ſei auch beim Ableben der Eltern ein Viertel von deren Erbſchaft zu entrichten. Das Schutzgeld wurde von 1792 an allmonatlich erhoben. Das Neujahrsgeld mußte pünktlich auf 1. Januar bezahlt werden, da ſonſt wegen Ablebens des einen oder anderen die Herrſchaft geſchädigt werden könnte. Die Kellerei Kislau fragte 1773 an, ob für den im März geſtorbenen, noch mit dem Neujahrsgeld rückſtändigen Wolf aus Mingolsheim der volle Betrag oder pro rata zu zahlen iſt. Der Beſchluß lautete: Der volle Betrag.

Das ſtrenge Vorgehen des Biſchofs hatte zur Folge, daß viele Juden verarmten und manche das Hochſtift verließen. Ihre wirtſchaftliche Lage ergibt ſich aus einem Geſuche von 1784. Die Bittſteller führten aus, wie ſehr ihr Geſchlecht in allen Orten des Hochſtiftes, beſonders jenſeits des Rheins, abnehme und dadurch ihre ohnvermeidliche Zerſtörung bevorſtehe. Auch in Philippsburg, wo nur noch eine Familie lebe, in Mingolsheim, Oſtringen, Ober- und Untergrombach ſei ihre Zahl im Abnehmen. Es ſei unmöglich, geordnete Gottesdienſte abzuhalten, da zudem die meiſten, ohngeachtet der rauheſten Witterung und anderen vielen Ungemachs aus ihren weit voneinander entfernten Wohnorten an den beſtimmten Ort ihrer Schule ſich begeben müßten. Die Chriſten Untertanen verabſcheuen alle communication mit den Juden, folglich haben ſich dieſe in Notfällen keiner menſchlichen Hilfe, keines Rats und Troſtes, nicht einmal der Darreichung eines Trunks Waſſers zu verſprechen. Sie ſind und bleiben halt unglückliche Sklaven ihres betreffenden Schickſals, die Armen ohne Brot, die Kranken ohne Labung und die Alten ohne Unterſtützung. Als Urſache dieſer Not-

lage wird angegeben, „weil die alten, unvermögenden und gebrechlichen Juden bis zum Absterben für die onera des Schutzes haftend bleiben und die Kinder nirgends, auch nicht im Bistum, Aufnahme finden." Sie bitten deshalb, 6—8 arme alte Juden sollen vom Schutzgeld befreit werden und an ihre Stelle ebensoviele vermögliche Landeskinder eintreten. Unterschrieben ist das Gesuch von Vorsteher Bonfil Levi aus Bruchsal, dem Neffen Süßels, Josef Marx, Bär Libmann, Aron Bärle aus Grombach, Simon aus Mallich (Malsch), Maier aus Östringen, Kaufmann und Feist aus Bruchsal. Die Begutachter der Wünsche der Juden meinten, der Vorschlag wegen des Schutzgeldes sei so ungereimt, als dadurch nicht nur die Zahl der Haushaltungen wieder merklich übersetzt, sondern auch jene, für welche die Befreiung gesucht wird, der Herrschaft ganz unnütz und überhaupt dem Staate nur zur Last wären. Die Zahl der Juden sei seit Schoenborns Ableben im Ganzen gleichgeblieben. Abgänge auf der jenseitigen Rheinseite seien durch diesseitige Zugänge ausgeglichen. Rechtsrheinisch leben bereits 11 Witwen ohne Vermögen, sowie 3 notorisch Arme, die kein Schutzgeld bezahlen. Aus kameralischen Gründen könnte zwar dem Ersuchen entsprochen werden. Man sollte aber neue Niederlassungen wie bisher möglichst nur an Grenzorten gestatten, weil die Juden da größtenteils von fremden Untertanen leben. Allzuviele Juden an einem Orte reiben die Bauern und sich selbst auf. Da aber ohne Judenviehhändler kein Viehmarkt bedeutend sein wird, könnten einige Juden wohl aufgenommen werden. Der Bischof bemerkte hierzu: „Hat viele Bedenklichkeit." In dieser Angelegenheit wurde auch der Judenvorsteher Bonfil Levi beauftragt, über den Handel und die Vermögenslage der Juden zu berichten. Dies geschah am 7. Juni 1785 folgendermaßen: „Der Handel der Juden ist nicht genau anzugeben, da dieser den Umständen gemäß häufig geändert wird. Ebenso das Vermögen. Keiner besitzt liegende Gründe, sondern das Geld ist im Handel und Gewerbe versteckt, wobei einer bald reich, bald arm sein kann. Mancher muß seine Forderungen aus Mangel an Bargeld verleihen und muß dabei verderben". Der Bericht schließt mit folgender, die damalige Zeit treffend bezeichnenden Formel: „Euer Hochfürstl. Gnaden werfe ich mich übrigens mit gesamter Landjudenschaft unterthänigst zu Füßen und bitten um Höchstdero fernere Huld und Gnade; ich aber insbesondere ersterbe mit tiefester Unterwerfung".

Das Ergebnis verschweigen die Akten. Die wirtschaftliche Lage besserte sich nicht, sodaß die Hofkammer 1792 vorschlug, Schutz- und Neujahrsgelder der Juden sollten in den Oberämtern unter alle nach eines jeden Vermögen und Handel jährlich repartiert werden. Denn „die Zeiten, da der Jud durch Betrug erworben hat, sind schon lange vorüber, solche arme Juden müssen sich mit Botengehen, täglichem Laufen nach altem Zeug und mit Viehtreiben auf die Märkte ernähren und sollen doch dasselbe Schutzgeld bezahlen wie die Reichen". Der Bischof ließ jedoch den Vorschlag zunächst auf sich beruhen, da den Reicheren keine härteren Bedingnisse, als jene, unter welchen sie den Schutz erhalten haben, nach der Hand auf-

erlegt werden können. Kurz darauf wurde der Judenvorsteher Bonfil Levi jedoch benachrichtigt, daß in Zukunft Schutzaufnahmen nur dann erfolgen können, wenn sich die Judenschaft für die richtige Zahlung verbindlich und für die Selbstzahlung haftbar erklärt. Der Judenvorsteher meldete hierauf (31. Juli 1792): „Die überrheinische Judenschaft erklärte, daß sie sich bey gegenwärtigen, gefährlichen und bedenklichen Kriegszeiten so geschwind nicht entschließen, sondern sich ihre schuldige Erklärung nachzubringen vorbehalten haben wolle. Die hiesige Judenschaft hingegen hat sich über diesen Gegenstand nicht vereinigen können und am Ende erklärt, daß sie selbst bei Sr. Hochfürstl. Gnaden eine unterthänigste Vorstellung einzureichen vermäßiget seye".

Auf Beschwerde des Bruchsaler Judenwirts gegen verschiedene dortige Juden wegen störenden Weinschanks und Beherbergung fremder Juden wurde 1777 befohlen, daß täglich die Nachtzettel der bei hiesiger Judenschaft logierenden fremden Juden dem Bischof eingesandt werden müssen. Die Aufnahme von Bettlern war bei 5 fl. Strafe untersagt. Diese Anordnung wurde 1782 dahin verschärft, daß „allen Juden und sonstigen Bürgern, die keine Schildgerechtigkeit besitzen, verboten wird, fremde Juden zu bewirten". Alle Stabhalter, Zollgardes und Bürger haben über den Vollzug dieser Anordnung zu wachen. Schon im ersten Jahre der französischen Revolution (1789) wurde bekannt gegeben, daß flüchtige Juden aus dem Elsaß nicht im Lande geduldet werden sollen.

Vom Gemeinschaftsleben erfahren wir aus jener Zeit nur, daß 1782 nach langer Unterbrechung wieder eine Zusammenkunft der Gesamtjudenschaft stattfinden sollte. Gemäß der vom Judenvorsteher Bonfil Levi vorgelegten Dokumente wurde, der früheren Gewohnheit entsprechend, die Wiedergestattung von der Hofkammer empfohlen. Im Jahre 1785 wohnten im rechtsrheinischen Hochstifte 60 Judenfamilien, und zwar in Bruchsal 14, Obergrombach 8, Untergrombach 10, Östringen 7, Mingolsheim 6, Malsch 6, Philippsburg 2, Gernsbach 4 und Waibstadt 3 Familiennamen wie in der Pfalz und Baden treten noch nicht auf. Die auf Calvaria folgenden Rabbiner waren Wolf Hüttenbach, Jakob Weil und Juda Oppenheim.

Als Philipp Franz Wilderich Nepomuk, Graf von Waldersdorf, 1797 als letzter Bischof die Regierung des Hochstifts übernahm, war das Land bereits von französischen Truppen überflutet, die den Landesherrn zur Flucht nötigten. Die linksrheinischen Gebiete waren im gleichen Jahre französisch geworden. Über Wilderichs Verhältnis zu den Juden berichten die Akten sehr wenig. Ein aus seiner Regierungszeit stammender gedruckter Schutzbrief beweist, daß die strengen Maßnahmen des Vorgängers teilweise aufgehoben worden waren. Die wenigen Paragraphen dieses Schutzbriefes besagen:

Der in den Schutz Aufgenommene darf nirgends als im Schutzorte wohnen, nur eine Behausung eigenthümlich erwerben, außer Kindern und Brotgesinde niemand zu sich nehmen und keine andere Weibs- oder Mannsperson ohne Vor-

wissen und Erlaubnis der Beamten über drei Tage beherbergen. Kinder dürfen, bevor sie in Schutz aufgenommen wurden, im Hochstifte nicht heiraten. Das Schutzgeld betrug jährlich 20 fl., nebst 2 fl. 45 kr. Neujahrsgeld. Wer ein Jahr im Rückstande blieb, ging des Schutzes verlustig. Allmende, Fronden und andere Beschwerden waren mit der Wohngemeinde zu vereinbaren. Geld durfte nicht über 5 v. H. verliehen, noch sollten sonstige Wuchervorteile ausbedungen werden. Der Schutzjude soll gute Waren führen und sich mit Redlichkeit betragen. Der Schutzbrief soll alle 5 Jahre erneuert werden. Drei Monate vor dem Erlöschen ist der alte Schutzbrief bei Strafe von 1 fl. pro Monat nebst den Zeugnissen des Wohlverhaltens der fürstl. Hofkammer zu übergeben. Für die Erneuerung ist nur die Kanzleitaxe zu zahlen.

Befreiung vom Schutzgeld wurde nur in dringenden Einzelfällen bewilligt, so z. B. 1801 für Wolf Jesaias in Untergrombach, dem infolge eines Einbruches alle Habseligkeiten gestohlen wurden, und der darum keinen Handel treiben konnte. Das Gesuch wurde zunächst abgewiesen, auf erneutes Bitten jedoch eine zweijährige Befreiung gestattet. Noch 1807, als das Bistum bereits vier Jahre zu Baden gehörte, entschied das Großh. Hofratskollegium die Anfrage, ob für Neujahrsgelder dieselben Nachlässe als für Schutzgelder gewährt werden dürfen: Die Juden, die gänzlich schutzgeldfrei sind, brauchen kein Neujahrsgeld zu zahlen — die übrigen den vollen Betrag.

Seit 1798 war Pelta Epstein Rabbiner in Bruchsal. Er stammte aus Offenbach a. M. und war lange Jahre Talmudlehrer an der Model'schen Stiftung in Karlsruhe. Mit seinem dortigen Schwager Hirsch Moses Wormser leitete er eine hebräische Buchdruckerei, zuerst in Rastatt, später in Karlsruhe, die Gebetbücher, wertvolle Bibelausgaben mit Übersetzungen und Erklärungen u. a. Werke herausgab. In Epsteins Amtszeit fällt der Bau der ersten Bruchsaler Synagoge (1802). Sie stand bis 1878 an dem Orte der jetzigen, die 1881 eingeweiht wurde.

In dem in badisches, speyerisches und pfälzisches Gebiet eingestreuten Kanton Kraichgau der schwäbischen Ritterschaft gab es Juden in Babstadt, Berwangen, Binau, Dühren, Ehrstädt, Kleineicholzheim, Eichtersheim, Flehingen*, Gemmingen, Gochsheim**, Grombach (b. Sinsheim), Heinsheim,

* In Flehingen, der Geburtsstätte mehrer namhafter jüdischer Gelehrten, sind schon im 16. Jahrhundert Juden nachweislich. Nach der völligen Verwüstung des Dorfes im 30jährigen Kriege nahm der Grundherr v. Wolff-Metternich 1650 Juden auf. 1688 überließ er ihnen einen an steilem Berghange liegenden öden Platz als Begräbnisstätte. Als Melac mit seinen Horden auch in Flehingen einrückte, waren alle Bewohner des Dorfes geflohen, mit Ausnahme des Juden Abraham (Affrohmle). Bei ihrem Abmarsch hatten die Franzosen im Schloß, Pfarrhaus und in der Dorfmühle Feuer gelegt, um auch dieses Dorf einzuäschern, was der mutige Israelit mit großer Lebensgefahr vereitelte, wofür ihm der Grundherr freien Schutz gab.

** Gochsheim war einer der drei württembergischen Orte, wo Juden wohnen durften. Erstmals werden sie 1427 erwähnt (S. 36). In einem Vertrag von 1678 zwischen dem Herzog von Württemberg und der Gräfin von Eberstein darf zu den drei eingesessenen Juden kein neuer mehr zugelassen werden. Aufnahmen können überhaupt nur mit Erlaubnis des Hauses Württemberg erfolgen. Kraft

Hochhauſen a. N., Hoffenheim, Hüffenhard, Ittlingen, Menzingen, Michelfeld*, Neckarbiſchofsheim, Neidenſtein, Rappenau, Rohrbach b. Sinsheim, Tairnbach und Wollenberg. Das von Kaiſer Ferdinand I. 1559 den fünf Vierteln der ſchwäbiſchen Ritterſchaft bewilligte Kontraktverbot der Juden wurde 1601 von Rudolf II. „im Hinblick auf die getreuen, nützlichen und erſprießlichen Dienſte, ſo ihre Vorderen weiland Unſeren Vorfahren, Uns und dem hl. Reich, auch Unſerem löbl. Haus Öſterreich und ſie, die jetzt noch lebenden, ſamt und ſonder nunmehr etlich Jahre bei dieſem Hauptkrieg wider der Chriſtenheit Erbfeind durch wirklichen Ritterdienſt gutwillig und unverdroſſen erzeigt und bewieſen haben und fürder nicht weniger zu tun gelobt" erneuert und bekräftigt. „Damit Juden und Jüdin ſich nicht beklagen, daß ihnen alle commercia geſperrt, oder ſie rechtlos geſetzt würden, ſo mag ſie in der Ritterſchaft Obrigkeiten und Gebiet um bar Geld aufrichtig und redlich kaufen und verkaufen." Die Kaiſer Ferdinand II. und Ferdinand III. beſtätigten dieſes Mandat 1620 und 1652. Ob dieſe Juden, ähnlich wie die im fränkiſchen Ritterſchaftskanton Odenwald (S. 161), organiſiert waren oder ihre religiöſen Einrichtungen mit denen der größeren Nachbargebiete gemeinſam hatten, konnte nicht ermittelt werden. Der alte Friedhof bei Oberöwisheim (ſein Alter läßt ſich einwandfrei nicht feſtſtellen), dürfte vorwiegend von der jüdiſchen Bevölkerung von Münzesheim und den umliegenden ritterſchaftlichen Ortſchaften belegt worden ſein. Dasſelbe gilt auch für den jüdiſchen Friedhof in Heinsheim**, der ſchon im 16. Jahrhundert angelegt worden ſein ſoll.

---

der württembergiſchen Landesordnung iſt den Juden jeglicher Handel mit den Untertanen verboten. Ein kurz vor Vertragsabſchluß neuaufgenommener Jude war innerhalb eines Monats zu emigrieren. Juden, die ohne Geleitſchein die Stadt verlaſſen, ſind dem Amtmann vorzuführen, der von ihnen ¼ Wein zu erhalten hat. Wächter, die in der Ausübung dieſer Überwachung ſaumſelig ſind, ſollen nebſt der Entrichtung des Judengeleits 5 Schilling Strafe zahlen.

* In Michelfeld wohnten ſchon im 16. Jahrhundert Juden. Nach dem 30jähr. Kriege nahmen die Herren v. Gemmingen-Hornberg neuerdings Juden in Schutz. Als 1725 die Öſtringer Judenſchaft wegen Ritualmordanſchuldigung in größter Gefahr war, trugen zwei Michelfelder Juden zur Ermittlung des Mörders bei. Er war ein chriſtlicher Keſſelflicker, der in der Wut ein 4jähriges Kind erſchlagen und, um die Täterſchaft von ſich abzuwälzen, die Leiche neben die Scheune eines Juden gelegt hatte. 1745 beſchwerte ſich die Ortsgemeinde über die Aufnahme weiterer Juden, 1807 zählte die jüdiſche Gemeinde 125 Seelen = 1/5 der Bevölkerung, unter denen einige, insbeſondere der Tuchfabrikant Zacharias Oppenheimer, durch Unternehmungsgeiſt hervorragten.

** Der Verbandsfriedhof Heinsheim wurde früher von manchen jetzt württembergiſchen Gemeinden benutzt. Die verſtorbenen Juden von Schluchtern (zwiſchen Eppingen und Heilbronn) fanden hier ihre Ruheſtätte, ebenſo die der einſtigen Reichsſtadt Wimpfen, die heute zu Heſſen gehört. In dieſer Stadt wohnten ſchon im 13. Jahrhundert Juden. Bekannt iſt Süßkind Wimpfen aus Frankfurt, dem es 1307 gelang, die Leiche des R. Meier von Rothenburg, 14 Jahre nach ſeinem Tode, gegen hohes Löſegeld loszukaufen und in Worms zu beſtatten. Als einzigen Lohn hatte Süßkind verlangt, an der Seite des großen Gelehrten beſtattet zu werden, was auch geſchah. Ludwig d. Bayer erteilte 1332 Wimpfen das Recht, Pfaffen, Laien oder Juden als Bürger aufnehmen zu dürfen, nachdem

c) Kurmainz.

Im Obererzstifte treten nach dem 30jährigen Kriege außer in den bereits aufgezählten Gemeinden (S. 61) noch Juden in Osterburken und Neudenau auf. Hier wird 1667 ein vor der Stadt befindlicher Judenfriedhof erwähnt, der aber schon längere Zeit bestand. Als weitere Judenwohnorte kommen noch in Betracht: Billigheim, Krautheim*. Ballenberg, Königshofen, Königheim, Uissigheim, Dittwar, Hochhausen, Unterschüpf, Stein a. K. und Eschelbach b. Sinsheim. An der Spitze der Judenschaft des Erzstiftes standen der Oberrabbiner von Mainz und zwei Landesvorgänger, einer für den oberen, heute badischen, der andere für den unteren, heute überwiegend bayerischen Bezirk. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der obererzstiftischen Juden waren im wesentlichen dieselben wie in den umliegenden Gebieten. Da die Regierung in Erfahrung gebracht hatte, daß „ein und der ander Jud im Amte Aschaffenburg öffentlich Pistolen, Hirschfänger u. a. Waffen zu brauchen unterstehe, was aber unzuläßig," wurde dieser Unfug 1670 untersagt. Das Schutzgeld der Juden des Obererzstiftes betrug 1691 etwas über 1500 fl. und war von den Vorgängern zu erheben. Alle anderen Auslagen, mit Ausnahme der Schatzung für Häuser und liegende Güter, kamen in Wegfall. Als der Erzbischof 1700 eine Landmiliz errichtete und alle Untertanen zu deren Erhaltung und Montierung hohe Beiträge zu leisten hatten, sollten die Juden hierzu auch beisteuern. Deshalb mußte jeder zur Fortführung des Stückgießens von jedem Gulden seiner Schatzung ein Pfund unverfälschtes Kupfer abliefern.

Es sind aber auch Anordnungen zu verzeichnen, die von einer milderen Gesinnung zeugen und aus denen das Streben ersichtlich wird, auch den Juden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Wie anderwärts hatten die erzstiftischen Juden unter dem Geschäftsneide der Metzger, Krämer u. a. zu leiden, sodaß 1738 bekannt gegeben wurde, man sei keineswegs gemeint, die vom Kurfürsten erteilten Privilegien zu ändern. Falls Pfarrer in Städten, Dörfern oder Flecken sich einen Eingriff anmaßen sollten, hätte sie die Judenschaft namhaft zu machen, worauf Abhilfe erfolgen soll. Eine

---

er schon 1324 der Witwe Frawelin und ihrem Sohne dort Schutz gewährt hatte. Trotz mehrmaliger späterer Ausweisungen kehrten die Juden immer wieder in die Reichsstadt zurück, sodaß ihr fast ununterbrochener Aufenthalt nachgewiesen werden kann. Da die an die Stadt zu leistenden Abgaben außerordentlich hoch waren, konnten nur vermögende Juden Wohnrecht erlangen. Unter anderem mußte die Judenschaft in Wimpfen 1627 dem Ehrsamen Rat ein gutes Reitpferd zu seiner Verfügung in den Marstall stellen.

* Das Alter der jüdischen Gemeinde Krautheim reicht nachweislich ins 13. Jahrhundert zurück (S. 7). Von einer alten Torarolle in Krautheim geht die Sage, sie sei während eines Hochwassers von der Jagst angeschwemmt worden. Sobald sie ein Christ ans Land ziehen wollte, hätten sie die Fluten wieder weggetrieben. Erst als ein Jude nach ihr griff, konnte sie geborgen werden. (Eine ähnliche Sage wird in Worms von der dort befindlichen Torarolle erzählt, die R. Meier v. Rothenburg während seiner Haft in Ensisheim geschrieben hat.)

Bitte der Krämer um Einschränkung des Judenhandels wurde 1745 abgewiesen: der den Juden privilegierte Handel soll nicht geschmälert werden. Wegen der „Schabbesmägde", die in einzelnen Orten verboten worden waren, wurde 1752 angeordnet, „die Juden bei der bisherigen Observanz zu lassen und sie bei den durch Christenmägde oder Knechte an Sabbaten und Festtagen verrichtenlassenden Dienst- und Hausarbeiten zu manutenieren." Wiederholt waren Juden wegen der Übertretung von Vorschriften bestraft worden, die ihnen zuvor nicht bekanntgegeben worden waren. Deshalb erging 1775 der Bescheid, daß den im Orte wohnenden Juden durch den Herberger auch „die gemeine Gebott und Verbott mögten bekannt gemacht werden." Den Bürgermeistern wurde zwar erlaubt, Verfehlungen der Juden zu rügen oder zu bestrafen, von dem Vollzuge aber abzustehen, wenn beim Amte oder dem Oberkeller Einsprache erhoben werde. Zeigten sich der Kurfürst und seine Räte in manchen Dingen auch großzügiger als in benachbarten Gebieten, so konnten sie sich trotzdem 1783 noch nicht dazu verstehen, einer Bitte um Aufhebung des Leibzolls zu willfahren. Hingegen wurde den Juden 1784 mit geringen Einschränkungen gestattet, überall Grundstücke zu erwerben und Ackerbau zu treiben. 1799 vom persönlichen Dienst beim Landsturm ausgeschlossen, hatte jeder Schutzjude ein gutes kalibermäßiges Munitionsgewehr mit Bajonett abzuliefern.

Während die auf uns überkommenen Niederschriften der damaligen Regierungsstellen in der Regel nur Ungünstiges von und über Juden verzeichnen, Rühmenswertes aber meistens unerwähnt lassen, sind wir, dank des reichen Aktenmaterials der israelitischen Gemeinde Aschaffenburg in der Lage, auch Blicke in das religiöse Leben der obererzstiftischen Juden zu werfen, das erfreuliche Züge aufweist. Die erzstiftische Judenschaft bildete einen festgefügten Verband, der für die an den Kurfürsten zu leistenden Abgaben aufzukommen hatte und auch für die religiösen Bedürfnisse des Landes Mittel schuf. Dabei machte man nicht an den Grenzpfählen halt, sondern sprang auch anderwärts ein, wo es galt, jüdische Einrichtungen zu unterstützen. Als die Wormser Judenschaft für den Wiederaufbau ihrer 1698 abgebrannten Synagoge durch Sendboten Beiträge einsammeln ließ, steuerte die obererzstiftische Judenschaft 25 Goldgulden bei. Die gemeinsamen Angelegenheiten wurden unter Leitung des Oberrabbiners in Mainz auf Landtagen beraten, die nach Bedarf stattfanden, und zu deren Teilnahme jeder Schutzjude verpflichtet war. Der Oberrabbiner erhielt für seine Reise einen Geleitbrief, in welchem alle Beamten aufgefordert wurden, ihm Schutz und Hilfe zu leisten. Auf dem 1770 abgehaltenen Landtage beschloß die Judenschaft auf Anregung des Oberrabbiners David Michael Scheuer, im Obererzstifte zwei Schulen zur Hebung des Torastudiums zu errichten, eine für den unteren und die andere für den oberen Bezirk. Es wurden 18 Männer bestimmt, die die Satzungen dieser Schulen entwarfen. Die von ihnen getroffenen Anordnungen geben über die damaligen Verhältnisse der obererzstiftischen Juden, über ihr häusliches, geselliges und geschäftliches Leben sprechenden Aufschluß.

Die Schulen sollen erst eröffnet werden, sobald ersichtlich ist, daß für ihren Unterhalt jährlich mindestens 600 fl. eingehen. Der Oberrabbiner soll dann zwei Lehrer (möglichst aus dem Obererzstifte) ernennen, die nicht nur die Kinder unterrichten, sondern auch fähig sein sollen, den Erwachsenen den rechten Weg zu zeigen. Sie sollen auch in rituellen Fragen entscheiden, jedoch nur im Auftrage des Oberrabbiners, dem sie in jeder Hinsicht unterstehen. Jeder soll neben freier Wohnung und Befreiung von allen Abgaben jährlich 100 fl. Gehalt beziehen. Dafür sind sie verpflichtet, je 10 obererzstiftischen Kinder, einerlei ob arm oder reich, umsonst zu unterrichten. Es darf aber kein Kind angenommen werden, das nicht wöchentlich wenigstens eine Seite Gemoro zu bewältigen vermag. Melden sich für jede Schule mehr als 10 Kinder, so soll unter denen, die schon Gemoro lernen können, das Los über die Aufnahme entscheiden. Die Nichtgetroffenen müssen vorerst zurückstehen. Wenn eine Schule mehr, die andere weniger als 10 Schüler hat, so soll durch Austausch ein Ausgleich hergestellt werden. Finden sich aber nicht genügend einheimische Schüler, dann können auch ausländische angenommen werden. Hieraus dürfen aber den Gemeindebürgern keinerlei Lasten erwachsen. Jedem Lehrer sollen wenigstens 4 Kinder aus den ärmsten Familien in Kost und Wohnung gegeben werden, damit sie neben der Tora auch noch sonstiges Wissen und Anstand lernen. Für jedes Kind ist wöchentlich aus der Schulkasse 1 fl. Kostgeld zu zahlen. Sind keine vier arme Kinder vorhanden, so können die fehlenden aus dem Mittelstande unentgeltlich verpflegt werden. Söhne der Höchstbesteuerten sind hiervon ausgeschlossen. Der Lehrer muß aber solche zum Unterrichten annehmen, soweit die Zehnzahl noch nicht erreicht ist.

Zur Verwaltung soll in jedem Ort, wo sich eine Synagoge befindet (als solche werden badischerseits aufgezählt: Krautheim, Neudenau, Königshofen, Ballenberg, Hochhausen, Bischofsheim, Königheim, Külsheim, Buchen und Walldürn), ein Erheber (Gabbai) bestellt werden, welcher die von ihm eingezogenen Beträge den für jeden Bezirk ernannten zwei Obererhebern (Obergabboim) zu übergeben hatte. Einer führte die Kasse, der andere als Gegenrechner die Bücher. Die Rechnungsprüfung oblag dem Oberrabbiner.

Die Mittel sollten in erster Reihe durch freiwillige feste Jahresbeiträge aufgebracht werden. Außerdem mußte jede Familie täglich 2 Pfennig beisteuern. Auch suchte man durch Spenden, Abgaben, Strafgelder und Ablösungen bestehender Bräuche die Schulkassen zu füllen. Wer an שְׁמִינִי עֲצֶרֶת (letzter Tag d. Peßach- und Schowuosfestes und 8. Tag d. Hüttenfestes) zur Tora gerufen wird, ob Einheimischer oder Fremder, soll je nach seinem Vermögen mindestens 9 bezw. 18 Pfennige spenden. Gevatterleute haben 18 kr. bezw. ½ fl. zu zahlen, brauchen aber auch keinen Verteil, Brot und Schnaps oder was sonst üblich ist, zu machen. Eine zum erstenmale wieder in die Synagoge gehende Wöchnerin zahlt 9 bezw. 18 kr. Dafür fällt die Aufwartung von Lebkuchen und Schnaps weg. Bei Hochzeiten soll fürderhin kein Gegenritt mehr veranstaltet und vom Brautpaar kein Flor und

Schnupftuch mehr gegeben werden*. Statt dessen hat es je nach Höhe der Mitgift 1 bezw. 2 fl. zu zahlen. Zieht ein Brautpaar außer Landes, so muß es einen, seiner mutmaßlichen Mitgift entsprechenden Beitrag geben. Ebenso sollen der bisher üblich gewesene Schlafzucker und das Hänselgeld**, die manche Mißhelligkeit verursachten, in Wegfall kommen. Das Brautpaar hat statt dessen ¼ bezw. ½ fl. zu entrichten. Alle, die im Bezirke heiraten, haben beiderseits 1 v. H. ihres Beibringens zu geben. Zieht das junge Ehepaar außer Landes, so ist nur von einer Seite zu zahlen. Sind Braut und Bräutigam Fremde, so verfahre man nach pfälzischem Brauch. Jeder Mahnführer hat 18 kr. zu entrichten. Der übliche Wein und Freiverteil bleibt bestehen. Der Ertrag des für einen Bräutigam gekauften גְּלִילָה fließt der Armenkasse zu. Was er aber an Verteil schuldig ist, soll nunmehr unterbleiben, und statt dessen muß er, auch wenn er nicht in der Synagoge war, ½ bezw. 1 fl. zur Schulkasse zahlen. Damit dieser Betrag nicht im anderen Bezirke nochmals von ihm verlangt wird, stellt ihm der Gabbai Quittung aus. Kranke, die für ihre Genesung Geld spenden, sollen außer dem gelobten Betrage noch ⅓ zur Schulkasse geben. Der Vater eines Barmizwaknaben hat 9 bezw. 18 kr. abzuführen.

Wer beim Gottesdienst unnötig spricht, zahlt 18 Pfennig. Wo derartige Strafgelder bereits dem Almosen zugeführt werden, soll es hierbei verbleiben. In Gemeinden, die einen Vorsteher haben, kann dieser aber bestimmen, wohin

---

* Daß die Hochzeitbräuche durch diese Anordnungen jedoch nicht verschwanden, geht aus einer Verfügung von 1782 hervor, durch welche ein Schultheiß aufgefordert wurde, den Juden, es seien Einheimische oder Fremde, bei 10 Tlr. Strafe zu untersagen, dem Hochzeiter oder der Braut entgegen zu reiten. Für jeden Schuß, der von Juden oder den Nachbarn abgegeben wird, hat er sofort einen Tlr. Strafe zu erheben. Dagegen habe er zu verhindern, daß die Juden durch Nachbarn oder Gesindel gestört werden. Wegen des sog. Flor und Schnupftuchs ist nichts abzugeben, auch das Hänselgeld ist zu unterlassen. Die Hochzeit ist so zu veranstalten, daß sowohl im Hochzeitshaus, als sonst im Dorf durch die Gäste und die beikommenden Armen keine Unordnung entsteht.

** Trotz mehrfacher Bemühung war es nicht möglich, eine einwandfreie Erklärung dieser damals unter der Judenschaft üblichen Bräuche zu erhalten. Wie die ganze Gemeinde bei traurigen Ereignissen Anteil nahm, wollte sie sich auch an Hochzeiten und sonstigen fröhlichen Anlässen beteiligen. Zum mindesten mußte den Glückwünschenden eine Aufwartung (Verteil) geboten werden, die nach Form und Art durch Herkommen genau geregelt war. Bräutigam und Braut konnten Schabernack und Hänseleien, denen sie am Hochzeitsfeste — besonders seitens des Jungvolkes — ausgesetzt waren, nur dadurch von sich abwenden, daß sie eine Abfindung in Geld (Hänselgeld), Leckereien (Schlafzucker) oder Getränken leisteten. Diese, teilweise der nichtjüdischen Umgebung entlehnten Gewohnheiten hatten mit der Zeit zu Unzuträglichkeiten geführt, und gegen Ende des 18. Jahrhunderts suchten rabbinatliche Erlasse, Gemeindebeschlüsse und Steuerverordnungen diese Bräuche einzuschränken oder zu beseitigen. Es gelang aber nicht völlig. Spuren dieser Sitten finden sich heute noch in manchen Landgemeinden. (Vergl. des Verfassers Aufsatz „Aus den Jugendjahren der jüdischen Gemeinde Karlsruhe". MG. WJ. 71.)

von jetzt an solche Strafgelder abzuführen sind. Da schon mehrfach dadurch Unannehmlichkeiten entstanden, daß Frauen oder Mädchen allein in Geschäften oder zum Vergnügen über Land gingen, wird angeordnet, daß von jetzt an Frauen oder Jungfrauen nicht mehr ohne Begleitung ihren Wohnort verlassen dürfen. Wer dagegen handelt, soll 18 kr. bezw. 18 Batzen Strafe zahlen. Bei nochmaliger Verfehlung soll diese Person rücksichtslos in der Synagoge öffentlich ausgerufen werden. Bleibt auch dieses Mittel wirkungslos, so ist dem Oberrabbiner Anzeige zu erstatten, der den Bann über die Widerspenstige verhängt. An Chanuka, Purim und bei Hochzeiten sind Spiele und jegliches Gekändel zwischen Männern und Frauen bei Strafe verboten. Außerdem ist jedes Tanzvergnügen, außer bei Hochzeiten, rücksichtslos und strengstens untersagt. Übertreter haben 18 Batzen zu zahlen. Verstößt aber einer der Vornehmsten hiergegen, so ist dem Oberrabbiner Anzeige zu erstatten. Da bekannt wurde, daß sich einige Bürger, besonders junge Leute, mit dem Messer rasieren lassen, soll strenge gegen diese Übertreter vorgegangen werden.

Manche Händler pflegen, um das Futter zu sparen, über Sabbat Zugtiere bei Christen einzustellen, die sie dann am Ruhetage zur Arbeit verwenden. Das ist bei Strafe untersagt. Auch muß es als große Gotteslästerung angesehen werden, wenn einer den anderen aus Neid und Haß verleumdet, ihn bei seinen Geschäften zu schädigen sucht oder, während jemand ein Geschäft zu machen im Begriffe ist, hinzukommt und Schwierigkeiten bereitet. Solche durch Zeugen erkannte Denunzianten zahlen, wenn es sich um einen Ochsen oder eine Kuh handelte, ½ fl., bei einem Roßhandel 1 Tlr. Strafe und haben außerdem den Gewinnausfall zu ersetzen. Wer aber glaubt, unbegründeterweise einer solchen Schädigung geziehen worden zu sein, kann seine Unschuld durch zwei einwandfreie Zeugen oder in deren Ermangelung durch Handschlag erweisen. Sobald er sich dessen aber weigert, hat er die Strafe zu zahlen. Ist der Angeschuldigte ein Gabbai oder sein naher Verwandter, so hat in diesem Falle der Ortsälteste den Handschlag abzunehmen oder dem Bezirksvorgänger Anzeige zu erstatten. Hat einer mit einem Christen gemeinsam ein Tier gekauft, so ist es strafbar, wenn ein anderer des letzteren Anteil ohne Wissen des ersteren zu erwerben sucht. Wer sich mit Unwissenheit entschuldigt, dies aber durch Zeugen nicht erhärten kann, hat Handschlag zu leisten. Manche Bürger erfrechen sich, ohne etwas hiervon zu verstehen, Torarollen auszubessern. Wer nur einen verblaßten Buchstaben aufzufrischen unternimmt, soll 18 Batzen Strafe zahlen.

Da mehrere Bürger trotz rücksichtsvoller steuerlicher Einschätzung sich bis jetzt geweigert haben, einen freiwilligen Jahresbeitrag zur Schulkasse zu leisten, sollen ihre Kinder bei Aufnahme in die zu gründende Schule erst in zweiter Reihe berücksichtigt werden.

Als Obererheber für den oberen Bezirk wurden durch Los bestimmt: R. David aus Königshofen und R. Nathan aus Bischofsheim.

Ob diese Schulen tatsächlich ins Leben traten, ist nicht ersichtlich.* Die Schulfrage beschäftigte noch einmal (1784) den Landtag, diesmal auf Veranlassung der kurmainzischen Landesregierung. Sie wollte 1783 und 84 die Lage ihrer Juden verbessern und namentlich die Jugend durch regelmäßigen Schulbesuch bilden. Deshalb erwog man im Kurstaate, entweder mit Genehmigung der Orts-Schul-Kommission und Regierung jüdische Elementarschulen zu errichten, oder die Juden sollten ihre Kinder in die christlichen Land- und Stadtschulen, Real- und Normalschulen oder Schulen sonstiger Art schicken. Hierzu erklärte der Landtag, die Judenschaft könne vorerst wegen ihrer zerstreuten Wohnorte, ihrer minder zahlreichen und wenig bemittelten Gemeinden keine eigenen, allgemeinen Judenschulen errichten. Der Kurfürst ordnete hierauf an, daß die Judenkinder die christlichen Schulen besuchen und sich dort zu tüchtigen kurfürstlichen Untertanen bilden sollen. Ihr Schulgeld darf nicht höher sein als das der Christenkinder. Lehrer und Mitschüler sollen ihnen mit Rücksicht begegnen und sie liebreich behandeln. Obwohl die Absicht bestehe, die Juden zu ihrer eigenen Glückseligkeit der Bildung zuzuführen, soll ihrer Gewissensfreiheit kein Zwang auferlegt werden. Für Erteilung des Religionsunterrichts ist deshalb in Aschaffenburg und Buchen je ein Judenlehrer mit 200 fl. Jahresgehalt anzustellen, die zuvor nach den Anordnungen des Generalreskripts geprüft und autorisiert werden müssen.

Die durch fremdes Gebiet führende und infolge der damaligen Verkehrsverhältnisse beschwerliche Verbindung mit Mainz brachte die obererzstiftische Judenschaft mehrfach auf den Gedanken, einen eigenen Rabbiner anzustellen. So wirkte um 1720 in Aschaffenburg R. Isaak Ethausen als Bezirksrabbiner, ein weithin berühmter Gelehrter, der später vom Kurfürsten als Oberrabbiner nach Mainz berufen wurde. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war R. Feist Baruch Rabbiner des Bezirks Aschaffenburg. Zwischen ihm und den Vorstehern war ein Zuständigkeitsstreit entstanden, der von der Regierung in der Weise geschlichtet wurde, daß Unterrabbiner und Vorgänger gemeinsam in Streitsachen zu entscheiden hätten, dem Rabbiner aber vor dem Vorgänger der Vorzug zu belassen wäre. Nach dem allgemein betrauerten Ableben des Oberrabbiners David Michael Scheuer in Mainz (1782), bekam die obererzstiftische Judenschaft wiederum die Erlaubnis zur Anstellung eines Rabbiners. Kurze Zeit wirkte nun 1784 R. Israel Isserl aus Eibenschütz (Mähren) in Aschaffenburg, dem 1787 Hillel Wolf Sondheimer, vormals in Fürth, folgte.

Wenn der eben genannte R. Israel Isserl in einem Eintrage den großen Eifer, mit welchem man sich im Obererzstifte dem Torastudium hingab, und die Opfer, die die Gemeinden hierfür brachten, rühmend hervorhebt, so ist das keine bloße Höflichkeitsphrase. Das beweist heute noch manche jüdische Einrichtung im vorigen Obererzstifte. Als letzte Aus-

* Lange dürften sie wohl nicht bestanden haben. Denn 1781 beschloß der untere Bezirk für sich in Aschaffenburg eine Talmud-Toraschule zu errichten, wobei die oben angeführten Bestimmungen im wesentlichen übernommen wurden.

strahlung dieser rühmenswerten Tradition mag der in Külsheim 1843 gegründete Männerverein verzeichnet sein, der neben Krankenpflege und -unterstützung bis vor wenigen Jahren, da die Abnahme der Gemeinde es unmöglich machte, allabendlich nach dem Gebet seine Mitglieder zu religiöser Belehrung versammelte.

d) Im Bistum Würzburg.

Die in den vorigen Jahrhunderten beliebte Ausweisungspolitik (S. 62) suchten die Bischöfe im 17. und 18. Jahrhundert durch straffe Organisation und rationelle Verwaltung zu ersetzen, um aus den Juden möglichst hohen Nutzen zu ziehen. Wohl mußten die 1642 und 1673 neugewählten Bischöfe in ihrer Wahlkapitulation die Austreibung der Juden versprechen. Dies hatte aber nur die einzige Wirkung, daß sie aus der Hauptstadt Würzburg verschwanden, wo auch bis 1809 nur wenige Wohnrecht erhielten. Nur die Erwerbung von Räumen zur Unterbringung von Waren, aber nicht von Handlungsgewölben, war ihnen gestattet. Auf dem Lande nahm aber ihre Zahl im 18. Jahrhundert stetig zu, sodaß 1796 nahezu 400 Schutzjuden im Bistum wohnten.

Für sie hatte die bischöfliche Regierung um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine Organisation geschaffen, deren Zuschnitt allerdings für dieses kleine Gebiet zu weit geraten war. An der Spitze der Gesamtjudenschaft stand der in Heidingsfeld wohnende Oberrabbiner. Er war oberster Richter in religiösen, teilweise auch in zivilrechtlichen Streitsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Unterstützt wurde er zeitweilig von einem Unterrabbiner, der Stellvertreter und Aktuar war. Die Judenschaft des Hochstiftes war in 8 (später in 7) Bezirke (Distrikte) eingeteilt, an deren Spitze je ein Land- oder Distriktvorgänger stand. Die Vorgänger hatten die Interessen der Juden, vornehmlich ihres Bezirks zu wahren, den Oberrabbiner besonders in der Rechtspflege zu unterstützen und für richtigen Eingang der der Judenschaft obliegenden Zahlungen zu sorgen; auch konnten sie im Namen der Judenschaft Verträge abschließen. Sie besorgten ihr Amt ohne Gehalt, erhielten aber für ihren Aufwand Entschädigung aus der Judenkasse. Da sie vom Bischofe ernannt waren, fühlten sie sich als öffentliche Beamte, erlaubten sich manche Übergriffe und verwalteten die Judenschaftsgelder nicht immer nach Gebühr. Zur Kontrolle war jedem Vorgänger ein Deputierter beigegeben. Ursprünglich von der Judenschaft zur Wahrung ihrer Vorteile gewählt, wurden sie später von den Vorgängern, deren Kreaturen sie meist waren, vorgeschlagen und vom Judenamt bestätigt. Als besoldete Beamte hatte die Gesamtjudenschaft außer dem Oberrabbiner noch einen Anlageschreiber, der die Schutzzettel schrieb und einen Judenlandboten, des Rabbiners und der Vorgänger Diener.

Die örtliche Verwaltung oblag dem Ortsvorgänger, welches Amt die Landvorgänger in ihrem Wohnorte gleichzeitig innehatten, den Ortsdepu-

tierten und dem Pfleger. Der Ortsvorgänger (Parneß) hatte die Gottesdienstordnung zu überwachen und den Gemeinderechner (Pfleger) zu bestellen. Die Deputierten waren seine Gehilfen. Am wenigsten begehrt war das Pflegeramt, das alljährlich wechselte und dessen Annahme niemand verweigern konnte. Denn der Pfleger hatte die Pflicht, sobald in der Gemeindekasse Ebbe war, zinslose Vorschüsse zu leisten.

Außer diesen Organen bestand noch eine bischöfliche Verwaltungsabteilung für Judenangelegenheiten, das Judenamt. Es war die Stelle, bei der gegen Entscheidungen des Oberrabbiners und der Vorgänger Einsprache geltend gemacht werden konnte, und gegen deren Erkenntnisse nur noch die fürstliche Regierung selbst anzurufen möglich war. Sie bot tatsächlich mehrmals Hilfe gegen die Übergriffe mancher Vorgänger. Das Judenamt hatte über alle jüdischen Angelegenheiten die Oberaufsicht, bestätigte die Distrikts- und Ortsdeputierten, erhob die Judenabgaben und hatte über Gesuche um Schutzaufnahme an den Bischof zu berichten. Der Judenamtmann, sowie der ihm zugeteilte Aktuar und Kammerschutzbote mußten von der Judenschaft besoldet werden.

Wie die Organisation war auch das Judenabgabewesen im Würzburgischen fein ausgeklügelt. Wohl in keinem Gebiete verstanden es die Regierenden so meisterhaft wie in diesem geistlichen Staate, den Juden als Steuerobjekt zu gebrauchen und durch ihn die Untertanen auspressen zu lassen. Das jährliche Schutzgeld (10 bezw. 12 fl.) war zwar verhältnismäßig gering. Hingegen mußte die Schutzaufnahme* teuer erkauft werden. Es waren hierfür zu entrichten:

12 Dukaten an den Bischof,
25 kr. für das lebenslängliche Zollzeichen,
30 fl. zum fürstl. Arbeitshaus,
4 Duk. für den Judenamtmann,
30 kr. für dessen Bedienten,
1 Duk. für den Aktuar,
1 Duk. für die fürstl. Geheimkanzlei,
1 Duk. für den Kammerdiener,
1 Duk. für die Judenschaftsvorgänger,
30 kr. für den Kanzleidiener,
30 kr. für den Judenlandboten.

Neben dem Schutzgelde, das von jedem einzeln erhoben wurde, waren zur „Versicherung des Friedens", d. h. um gegen böse Nachbarn geschützt zu sein, von der Gesamtheit noch Extragelder an die Hofkammer zu leisten, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts jährlich 744 fl. betrugen, wozu noch 200 fl. Straßenbaugelder kamen. Bei außerordentlichen Kon-

* Im Würzburgischen gab es Schutzjuden, die ihren Schutzbrief vom fürstl. Kabinett hatten und Hofkammerschutzjuden, die von der Hofkammer ihre Aufnahme erhielten. Letztere waren meist solche, die mit angekauften oder angefallenen ritterschaftlichen Besitzungen übernommen worden waren und zu deren nutzbaren Gefällen gehörten. Sie waren von einigen Abgaben befreit.

tributionen (Kriegssteuern, Rekrutengeldern u. a.) wurden die Juden selbstverständlich nicht übersehen. Da den Juden der Weinbau und Weinhandel nicht gestattet war, mußten sie alljährlich zum Ankauf und Keltern der Trauben für die Herstellung des Koscherweins besondere Erlaubnis erwirken.* Für diesen Koscherbrief waren zu entrichten:

20 Dukaten an das fürstl. Kabinett,
10 Dukaten an den Judenamtmann,
10 fl. an den Aktuar,
2 Dukaten an die Geheimkanzlei.

Der Beginn eines bürgerlichen Jahres war der würzburgischen Judenschaft besonders deutlich ins Gedächtnis geschrieben. Am Neujahrstage erschienen die Vorgänger in schwarzen Mänteln im Kammerdienerzimmer der fürstlichen Residenz, um dem Bischof den Glückwunsch der Juden darzubringen. Da er in Form von 275 blanken Konventionstalern überreicht wurde, nahm ihn der Landesvater huldvollst entgegen. War dies erledigt, so begaben sich die Vorgänger zu allen Beamten des Hofes und der Verwaltung, mit denen Juden während des Jahres in Berührung kamen, und überreichten ihnen, je nach ihrem Range, Neujahrsglückwünsche im Betrage von 50 fl. bis herab zu 30 kr. Ein Verzeichnis dieser Gaben zählt 36 verschiedene Stellen auf, die die Vorgänger zu beehren hatten. Im ganzen hatte sie dieser Rundgang, ohne das, was Sr. Eminenz zugekommen war, 872 fl. 27 kr. gekostet. Den höheren Beamten war überdies noch eine Gabe von Zucker und Spezereien zu liefern.

Da der Judenschutz mit dem Tode des jeweiligen Bischofs erlosch und von seinem Nachfolger wieder erworben werden mußte, ging bis zu dessen Wahl das Regal auf das Domkapitel über. Dieses ließ sich für die Weitergewährung 20 000 fl. bezahlen. Bei häufigen Interregnen wirkte diese Abgabe katastrophal. Dem Neugewählten war ein Huldigungsgeschenk von 1000 Dukaten zu überreichen, und der bei dieser Gelegenheit ausgesprochene Wunsch, daß der Bischof lange leben möge, dürfte — wie selten einer — aufrichtig und herzlich gemeint gewesen sein.

Beim Umzug des Hofes in eine andere Residenz hatte die Judenschaft Reitpferde zu stellen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde diese Verpflichtung gegen eine jährliche Ablösung von 200 fl. aufgehoben. Dagegen mußte die Judenschaft die abgängigen Pferde des Marstalls, falls sich keine anderen Käufer fanden, zu vorgeschriebenen Preisen übernehmen. Für außer Landes zu bringende Mitgiften und Erbschaften war Nachsteuer zu entrichten, die später teilweise aufgehoben wurde.

Neben diesen Leistungen an den Staat bestanden selbstverständlich auch noch Abgaben an die Wohngemeinde. In Lauda betrugen sie z. B. 11 und in Dittigheim 10 fl. jährlich. Damit der Ortsgeistliche in seinen Einkünften nicht geschädigt werde, war er berechtigt, bei Judenhochzeiten,

* Der Koscherwein war im rebenreichen Main- und Taubergau eine so wichtige Sache, daß der Oberrabbiner 1715 eine 18 Punkte umfassende Anweisung für dessen richtige Herstellung erließ.

Beerdigungen und Beſchneidungen die Stolgebühren zu erheben, die ihm von Chriſten in ähnlichen Fällen zuſtanden. Sie wurden ihm im Laufe der Jahre von den Juden des Ortes als Pauſchalſumme zu Neujahr überreicht.

Waren dieſe unzähligen Abgaben erledigt, dann mußten auch die örtlichen und allgemeinen religiöſen Bedürfniſſe, zu denen jeder nach ſeinem Vermögen beizutragen hatte, beſtritten werden. Hierzu kamen noch Beiträge für Friedhöfe, manchmal für Synagogenbauten und die nicht unbeträchtlichen Ausgaben für Verpflegung und Unterſtützung der zahlreich durchwandernden Bettelſuden, die, je nach Vermögen der Hausväter, jährlich 20—300 fl. erforderten. (In einem Dorfe zählte man in einem Jahre 1500 durchreiſende jüdiſche Bettler).

Es iſt begreiflich, daß dieſe hohen Abgaben nicht immer aus laufenden Mitteln aufgebracht werden konnten. Man mußte Anleihen aufnehmen, die ſich zuſehends ſteigerten. Im Jahre 1800 hatten ſie eine Höhe von 60 000 fl. erreicht, für die noch nicht einmal die Zinſen aufgebracht werden konnten. Dies war im gleichen Jahre, in dem der völlig erſchöpften Judenſchaft eine Kriegsauflage von 20 000 fl. zugemutet wurde.

Die der Judenſchaft zugeſtandene freie Religionsübung ſuchte man durch kleinliche Anordnungen zu erſchweren. Wollte eine Gemeinde eine Synagoge erbauen, ſo mußte die Erlaubnis durch eine beſondere Abgabe an den Biſchof erkauft werden. Der Ortsgeiſtliche ſorgte dafür, daß dieſes Gotteshaus in Form und Lage die Kirche nicht in den Schatten ſtellte. Das Einweihungsprogramm war zuvor dem Biſchof zur Genehmigung vorzulegen. Jedes öffentliche Gepränge war hierbei, wie auch bei Hochzeiten und anderen Feiern, zu unterlaſſen. So wurde 1745 die Judenſchaft zu Diftigheim um 12 Rtlr. geſtraft, weil ſie durch Entfaltung zu großen Gepränges bei der Einweihung einer Torarolle öffentliches Ärgernis erregt hatte.*

* Wie es bei einer ſolchen Feier zuging, ſchildert ein Geiſtlicher anläßlich eines anderen Falles in einer Beſchwerdeſchrift 1763 wie folgt: Um 5 Uhr morgens verſammelten ſich alle Juden des Dorfes im Hauſe des Stifters der Torarolle, ſangen und ſchrieen zwei Stunden lang. Hierauf trat der Stifter mit einem turmähnlichen Behältnis, das um und um mit Taft behängt, mit ſilbernen hebräiſchen Buchſtaben geziert und mit einer goldenen Krone bedeckt war, auf die Straße. Ihm folgten der Judenſchulmeiſter in ſeinen beſten Kleidern, mit dem Schabbesdeckel auf dem Haupt, der Vorgänger, ſämtliche Juden und Jüdinnen, Paar um Paar, alle mit ſchwarzen Gürteln umgetan. Vor dem Bethauſe angekommen, wurden ſie von der jüdiſchen Jugend mit vielem Frohlocken und Jubelgeſchrei empfangen und in die Schule geführt. Dieſe feierliche Prozeſſion durch einen langen Diſtrikt des Dorfes erregte Ärgernis bei der chriſtlichen Mehrheit der Dorfeinwohner. Nach einem andern Berichte wurde die geſtiftete Torarolle unter einem ſeidenen Traghimmel unter dem Vortritt von Muſikanten und der mit Fähnchen wehenden Jugend, gefolgt von der geſamten Judenſchaft, zwei zu zweien, die Männer und Vorſinger brennende Kerzen tragend, aus des Stifters Haus feierlich in die Synagoge getragen. (Im Beſitze des Verfaſſers befindet ſich das „Programm für die feierliche Überbringung einer neugeſchriebenen Torarolle in die Synagoge zu Liedolsheim am 6. Juni 1863". Vom Geburtshauſe des Verfaſſers, als dem von der Synagoge am weiteſt entfernten, bewegte ſich der Feſtzug in folgender

Wenn Zeitgenossen und Darsteller der Geschichte der würzburgischen Judenschaft von deren damaligem geistigen und sittlichen Zustande, namentlich inbezug auf Geschäftsmoral und Bildungsgrad, ein düsteres Bild entwerfen, so mag dies im großen und ganzen zutreffen. Aber eines vergessen diese Geschichtsschreiber: sie lassen die Gründe, die einen derartigen Tiefstand hervorriefen, unberücksichtigt, wie auch die allgemeine Erkenntnis, daß jedes Land die Juden hat, die es verdient.

In heute badischen, vormals zum Bistum Würzburg gehörenden Orten gab es damals Juden in Freudenberg, Dittigheim, Grünsfeld, Hainstadt, Hardheim, Impfingen, Lauda und Schweinberg. Die Juden in Gamburg standen unter der Schutzherrlichkeit des Juliusspitals in Würzburg, das gleich der dortigen Universität und den Ritterstiften die Judenschutzherrlichkeit in seinen Besitzungen ausübte. Als Friedhöfe wurden größtenteils die in Allersheim und Unterbalbach benutzt.

In den in kurmainzischem und würzburgischem Gebiet liegenden fränkischen Ritterschaften (Kanton Odenwald) hielten sich zahlreiche Juden auf, so in Adelsheim, Balbach, Bödigheim Eubigheim, Eberstadt, Gissigheim, Hüngheim, Merchingen,* Messelhausen,** Neunstetten, Rosenberg, Sennfeld,

Ordnung: 1. Fahnenträger, 2. Musiker, 3. Schuljugend, 4. Baldachin, unter dem die Torarolle getragen wurde, 5. der Rabbiner (B. Willstätter in Karlsruhe), 6. Die Mitglieder der Ortsbehörden, 7. die übrigen Festteilnehmer.)

* In Merchingen haben sich erst nach dem 30jährigen Kriege Juden angesiedelt. 1737 kauften die etwa 40 Haushaltungen ein Haus, das zur Synagoge umgestaltet wurde. 1741 ließen sie an allen Eingängen und Straßen Schranken und Schlagbäume (sog. Eruwim) errichten, wofür die Grundherrschaft v. Berlichingen jährlich 2 fl. Schrankengeld erhielt. Zur Beherbergung von Gästen und Fremdlingen wurde 1767 ein Haus für 500 fl. gekauft und als Armenhaus eingerichtet. Im folgenden Jahr erwarb die ziemlich starke Gemeinde einen eigenen Friedhof, der 1812 durch einen anderen ersetzt wurde. Für Benutzung von Wasser und Stegen war (1779) alljährlich 5 fl. an die Ortsgemeinde zu entrichten. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wohnten über 300 Juden im Dorfe. Bis 1883 war Merchingen Rabbinatssitz. Unter den Rabbinern sind erwähnenswert: Zacharias Staadecker, Dr. Fürst und Flehinger, (Verfasser einer größeren und kleinen biblischen Geschichte.) Jetzt ist die jüdische Gemeinde sehr zusammengeschmolzen. „Das Zeugnis darf ihnen nicht versagt werden, daß sie innerhalb des Dorfes freundlich und friedlich sich betragen, daß unter ihnen ein regsamer und strebsamer Sinn zu finden ist; nicht selten haben junge Leute aus ihrer Mitte, oft mit großen Opfern vonseiten ihrer Eltern, sich angesehene Stellungen errungen", (Renz, Geschichte Merchingens).

** Von den Juden in Messelhausen erzählt Zehnter in der Geschichte dieses Dorfes: Der erste Jude ließ sich 1783 dort nieder. In der Pfarrchronik heißt es: „Den 10. Hornung 1783 ist dem Messelhausen, welches von jeher von allen Religionsvermischungen rein war, das Unglück begegnet, daß nebst den Reformierten, deren eine ganze Haushaltung schon 1782 dahier angekommen war, auch eine Judenhaushaltung hier eingezogen ist". Der Mann hieß Feist und befaßte sich mit der Heilkunde, weshalb man ihn allgemein „Doktor Feist" nannte. An den Grundherrn, Freiherrn v. Zobel, war Grundzins von den Häusern zu zahlen, sowie die ritterschaftliche Schatzung. Das Schutzgeld betrug 8 fl. und 1—2 Fastnachtshühner. Jeder Beamte erhielt einen Rtlr. Neujahrsgeld. Für die Gemeinde bestand Handfronpflicht. Der Pfarrer erhielt zu Neujahr 6 Batzen, deren Eingang einer mit folgender Bemerkung verbuchte: „Wollte Gott, daß solch neue Jahre samt denen Juden zum Tempel hinauswichen".

Sindolsheim und Waldhausen*. Zum Verdrusse der würzburgischen Bischöfe fanden die von ihnen vertriebenen Juden bei diesen Rittern gerne Aufnahme. Einige wiesen ihnen sogar in ihren Schlössern Wohnung an. Da diese ritterschaftlichen Gebiete meist geringen Umfanges waren, dehnten die Juden ihren Geschäftskreis auch auf bischöfliche Orte aus. Dies und der Judenschutz überhaupt führten zu mancherlei Unzuträglichkeiten zwischen dem Bischof und der Ritterschaft, die sich am schlimmsten in den Ortschaften auswirkten, die — wie Balbach und Hainstadt — zum Teile ritterschaftlich und zum anderen Teile würzburgisch waren. Für ihren Geschäftsbetrieb im Hochstifte zahlten die ritterschaftlichen Juden Leibzoll und Handelserlaubnis. Auch die vom Juliusspital aufgenommenen waren hierzu verpflichtet. Außer den an den eigenen Schutzherrn schuldigen Abgaben hatten die Ritterschaftsjuden dem Bischof von Würzburg ein Neujahrsgeschenk von 225 Konv.-Tlrn. und jedem Neugewählten ein Huldigungsgeschenk zu überreichen. Die ritterschaftlichen Juden waren in gleicher Weise wie die würzburgischen organisiert und hatten mit ihnen den Oberrabbiner in Heidingsfeld gemeinsam. Auch die Juden des Juliusspitals unterstanden den ritterschaftlichen Vorgängern. Doch gab es auch ritterschaftliche Unterrabbiner. Ein solcher hatte in Bödigheim seinen Sitz. Der letzte, Gedalia Metz, aus der Familie des R. Meier von Rothenburg, starb 1850 und ist auf dem dortigen Friedhofe beigesetzt. Dieser wurde zu Beginn des 17. Jahrhunderts angelegt und diente vielen Gemeinden als Begräbnisstätte. Zwischen der stiftischen und ritterschaftlichen Judenschaft entstanden wegen Verwaltungsangelegenheiten und Beiträgen oftmals Streitigkeiten, die, obschon 1772 durch eine Vereinbarung in Arnstein ein Ausgleich versucht wurde, nie ganz behoben werden konnten.

Die heute badischen Gebiete der Bistümer Würzburg und Mainz, die Odenwälder Ritterschaften und einige pfälzische Ämter wurden 1803 zum Fürstentum Leiningen vereinigt, das aber nur bis 1806 bestand und infolge seiner kurzen Dauer keine wesentlichen Änderungen in der Judengesetzgebung vornahm.

* Korb, wo ebenfalls Juden wohnten, kam erst 1843 an Baden. Vorher war es württembergisch.

IV. In südbadischen Hoheitsgebieten.

Im südlichen Baden gab es mit Ausnahme der zu den badischen Markgrafschaften gehörenden Gebieten nach dem 30jährigen Kriege nur wenige Judengemeinden. Da Vorderösterreich, abgesehen von einer Ausnahme, keine Juden duldete, die Reichsstädte Überlingen und Offenburg seit Jahrhunderten keine mehr aufnahmen — in den Reichsstädten Pfullendorf, Gengenbach und Zell a. H. läßt sich der Aufenthalt von Juden nicht nachweisen —, konnten sie nur in kleineren Hoheitsgebieten und Grundherrschaften Aufnahme finden, die aber mancherorts nur von kurzer Dauer war.

a) Im Nellenburgischen.

Der 30jährige Krieg hatte in der zu Vorderösterreich (Landvogtei Breisgau) gehörenden Grafschaft Nellenburg ganz besonders schlimme Verheerungen angerichtet. Das nellenburgische Oberamt Stockach hielt es deshalb für richtig, daß sich in den Ritterschaftsgebieten dieser „ganz ausgemergleten und in höchste Armuth gerathenen" Gegend im Einverständnis mit den Niedergerichtsherren Juden ansiedelten, um überhaupt Menschen herzubringen, die außerdem durch ihre Abgaben einen Steuerersatz für die entgangenen Einkünfte aus dem verwüsteten Ackerboden schafften. So ließen sich um 1655 sechs jüdische Familien in Gailingen nieder, die auf dem Lande „schachern" durften. Die Reinachischen Freifrauen in Randegg, die über Gailingen die Grundherrschaft ausübten, gewährten den Zuzüglern für 18 Jahre das Wohnrecht, wofür sie jährlich gemeinsam drei Dukaten zu entrichten hatten. Außerdem verlangte die Bürgergemeinde Gailingen von jeder Familie 2½ fl. jährlich und die Nachbargemeinde Dießenhofen für das Betreten ihres Ortes jährlich 2 fl. von jeder Haushaltung. Am Sonntag durfte kein Hebräer die Rheinbrücke betreten, außer zu Arzt und Apotheke. Die Schutzaufnahme erfolgte im Namen des Kaisers, dem als Landesherr von Vorderösterreich die höhere Gerichtsbarkeit, wozu auch der Judenschutz zählte, zustand, durch den Landgrafen von Nellenburg auf Grund eines auf 25 Jahre lautenden Schutzbriefes, in dem der aufgenommenen Judenschaft in allen billigen Sachen, überhaupt wider „alle Beschehen mögende Zutringung" Unterstützung zugesagt wurde. Die Juden dürfen privat und öffentlich ihre Zeremonien beobachten, einen Rabbiner halten, bei Streitigkeiten jüdische oder bürgerliche Gerichtsbarkeit anrufen und in der ganzen Landgrafschaft Handel treiben. Die auf Grund dieses Privilegs 1676 ins Leben gerufene Chewra kaddischa besteht heute noch. Sie erwarb bald nach ihrer Gründung von der Gutsherrschaft einen kleinen Platz zur Bestattung ihrer Toten, der im Laufe der Jahre mehrfach vergrößert wurde. Die Anwesenheit eines Rabbiners läßt sich erst vom Anfang des 19. Jahrhunderts an nachweisen. Das Schutzgeld, für das die nellenburgische Judenschaft gesamtverbindlich haftbar war, betrug ursprünglich 100 Dukaten, später 500 bezw. 600 fl. Der Schutz er-

ſtreckte ſich nur auf die „alte Judenſchaft", d. i. die Geſamtheit der bereits vorhandenen Haushaltungen und ihre unverheirateten Kinder. Neuvermählte konnten gegen Erlegung von 150 fl. in den Schutzverband aufgenommen werden. Dieſe außergewöhnlich hohe Taxe bewirkte von ſelbſt, daß ſich die Zahl der Judenfamilien nicht übermäßig erhöhte. Dazu kam noch, daß in Gailingen den Juden verboten war, ſich mit einem fremden Judenknecht in eine gemeinſchaftliche Handlung einzulaſſen. Trotz dieſer Vorbeugungsmaßnahmen vermehrte ſich nach Anſicht der Bürgergemeinde die Gailinger Judenſchaft, die 1734 auf 18 Familien angewachſen war, zu ſtark. Und als in den folgenden Jahren Zuzügler aus fürſtenbergiſchen und anderen Ortſchaften die Judengemeinde noch mehr verſtärkten, weigerten ſich (1793) die chriſtlichen Hausbeſitzer, Juden in Hauszins zu nehmen, und die Bürgergemeinde wollte von jeder an Juden vermieteten Chriſtenwohnung jährlich 2 fl. Wohnſteuer erheben.

Außer dem Schutzgelde hatte die nellenburgiſche Judenſchaft für ihre ſämtlichen Angehörigen einen Averſalbetrag für den Leibzoll zu entrichten, der jährlich 200—225 fl. ausmachte, und wofür jeder einen Paſſeport erhielt, den er ſtets bei ſich tragen mußte, wenn er nicht beſonderen Leibzoll zahlen wollte. Für die Toten, die von Wangen in Gailingen beſtattet wurden, erhob Dießenhofen, durch deſſen Gebiet die Leichen geführt werden mußten, Zoll „weil von allen Waren Zoll erhoben werde". Zu all dieſen Abgaben kam noch für jeden Juden ein jährliches Kopfgeld von 1½ fl. an die nellenburgiſche Regierung, und die Landgerichtsboten hatten das Privilegium, ſo oft ſie in Amtsverrichtungen vor einer der vier nellenburgiſchen Synagogen vorbeikamen, einen Zehrpfennig zu verlangen. Zur Ehre der nellenburgiſchen Regierung muß feſtgeſtellt werden, daß ſie ſich von ihren Juden nicht nur hohe Abgaben leiſten, ſondern ihnen auch mehrfach Schutz angedeihen ließ, namentlich gegen die Gailinger Bürgergemeinde und die fortgeſetzten Beläſtigungen der Dießenhofener. So verhinderte ſie die Ausführung des Beſchluſſes der Gailinger, keinen Juden mehr in Miete zu nehmen und veranlaßte die Waldbeſitzer, kein Holz nach auswärts zu verkaufen, ehe ſämtliche Juden beliefert ſeien. Die Beamten betrieben auch die Freilaſſung eines Gailinger Juden in Dießenhofen, den man bei Waſſer und Brot ſolange in Haft halten wollte, bis der Stadtſchreiber, der auf den Juden mit dem Meſſer losgegangen war, einen Reinigungseid geleiſtet hatte.

Die Grundherrſchaft ließ ſich von jedem Gailinger Juden um 1734 jährlich 13 fl. zahlen. Von jedem Tiere, das geſchlachtet wurde, erhielt ſie noch die Zunge oder 6 kr. Außerdem waren beim Begräbnis eines Erwachſenen 1 fl. und eines Kindes 30 kr. zu entrichten. Bei jeder Verehelichung bekam der Grundherr ein „preſent von Silber" und bei Erneuerung der Schutzbriefe eine „namhafte Diskretion". Für das Jahr 1781 hatte ſich Chajims Daniel für 15 fl. von der Grundherrſchaft das Recht erworben, daß ihm alle abgabepflichtigen Zungen abgeliefert wurden. Er machte dabei aber ein ſchlechtes Geſchäft. Denn man lieferte ihm nur die kleinen Zungen

ab, anstatt der großen mußte er sich mit den ersatzweise vorgesehenen 6 kr. begnügen. Da sich im folgenden Jahre kein Zungenpächter fand, mußte der Judenvorsinger und Schächter für die Grundherrschaft von jeder Schlachtung 6 kr. Zungengeld einziehen. Der damalige Grundherr war der bischöflich konstanzische Domkapitular v. Liebenfels, ein von josefinischem Geiste durchdrungener Herr, der auch väterlich für seine Juden sorgte. Er ließ sie nicht mehr nach Dießenhofen zu Gericht gehen, wo man „mittelst Eintürmung der Untertanen Urteile" erpreßte. Auch erreichte er, daß die Juden während eines Durchmarsches der Kriegführenden durch Gailingen in Dießenhofen Unterschlupf fanden.

Der Bürgergemeinde Gailingen zahlte jede jüdische Haushaltung von 1666 ab jährlich ein Beisassengeld von 5 fl. Dafür hatte sie keine Fronden und Feldwachen zu leisten und keinen Bodenzins zu entrichten. Hingegen hatten die Juden zum Straßenbau beizutragen, da ihnen Luft, Wasser, Steg und Weg gleich dem Bürger zustanden. In der Betreibung des Beisassen- oder Judensatzgeldes war die Gemeinde mitunter rücksichtslos. So drohte sie im Winter 1764 allen Juden, die in drei Wochen ihre Schuld nicht beglichen hätten, Ausweisung an.

Die Blütezeit der jüdischen Gemeinde Gailingen fällt in das 19. Jahrhundert. Nach einer Feststellung von 1809 lebten 88 jüdische Familien dort und um 1820 etwa 140, welche Zahl sich gegen Ende des Jahrhunderts noch erhöhte. Die in einem kleinen Orte verhältnismäßig starke jüdische Bevölkerung schuf unter Führung bewährter Rabbiner, Lehrer und weitsichtiger Bürger ein musterhaftes Gemeindeleben mit allen Einrichtungen für religiöse, geistige und Wohlfahrtsbedürfnisse, die auch anderwärts als nachahmenswert befunden wurden. Das Zusammenleben in großer Zahl begünstigte nicht nur die Erhaltung überlieferter Bräuche (Purimfeier u. a.), sondern erzeugte auch Heimatstolz, ein starkes jüdisches Bewußtsein und die Bereitschaft, jedes Unrecht von der Gesamtheit abzuwenden und Angriffe mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

Zugleich mit der Niederlassung von Juden in Gailingen dürfte auch im Nachbardorfe Randegg, das derselben Grundherrschaft angehörte, ihre Ansiedelung unter den gleichen Bedingungen erfolgt sein. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelangte der Vorsteher der dortigen Judengemeinde, Michael Levi, zu großer Bedeutung. In Hohenems (Vorarlberg) geboren, kam er schon in jungen Jahren nach Randegg, wo er sich niederließ und verheiratete. Während der Koalitionskriege machte sich Levi um die Verproviantierung der österreichischen Armee sehr verdient, sodaß ihn Kaiser Franz II. 1796 zum kaiserlichen Hoffaktor ernannte. Im Ernennungsdiplom wird hervorgehoben, daß Levi nicht nur seine Untertanenpflichten jederzeit mit größter Treue erfüllt, sondern auch der Judengemeinde Randegg durch eifrige Lehren und Beispiele als Muster der Treue und Anhänglichkeit an das Kaiserhaus vorzustehen sich immer bemüht habe. Außerdem sei er einer der ersten gewesen, „der sich nebst seinen Kindern um ein Creditiv beworben habe, um zu Unseren Armeen Lieferungen zu über-

nehmen, und daß er die 1793 kontraktmäßig übernommene Militär-Naturalien-Spedition von Radolfzell bis Waldshut und Rheinfelden bis jetzt ohne mindeste jemals vorgekommene Beschwerde mit größtem Fleiß, Eifer und Mühe besorge, wobei er die Spedition derselben mit großer Mühe und Kosten von Radolfzell zu Wasser über Schaffhausen bis Waldshut und Rheinfelden ausfindig gemacht und in sehr guten Stand gesetzt, dadurch aber Unserm Ärarium eine ansehnliche Ersparnis zuwege gebracht habe, wie er es dann auch bei der durch schlechte Wege gehinderten und äußerst kostspielig gewordenen Zufuhr in dortigen Gegenden, durch seine Tätigkeit und unermüdeten Fleiß, dahin gebracht habe, daß anderen Magazinen mehrmalen von seiner Station aus geholfen worden sei." Als kaiserlicher Hoffaktor stand Michael Levi das Recht zu, auf seinen Reisen Waffen (Degen und Pistolen) zu tragen und nebst seinen Angehörigen und Angestellten überall ungehindert, ohne Geleit und von allen Judenabgaben befreit, verkehren und sich aufhalten zu dürfen. Kraft seiner Stellung und seines Ansehens war Levi eine hochgeachtete Persönlichkeit mit weitausgedehnten Verbindungen. In seinem Hause verkehrten hohe geistliche Würdenträger, Generäle und Diplomaten. Auch Erzherzog Karl von Österreich war sein Gast. Angesehene Juden von weither, u. a. der alte Amschel Rothschild von Frankfurt a. M., bemühten sich, ihn kennen zu lernen. Michael Levi starb als 84jähriger 1824 und wurde auf dem jüdischen Friedhofe in Randegg bestattet. Randegg war lange Jahre Sitz eines Ortsrabbiners. Um 1800 wirkte Rabbiner Wolf Kahn dort.

Schon vor der Ansiedelung der Juden in Gailingen gab es solche in Wangen am Untersee. Als 1611 im Turgau die Pest auftrat, schob man die Ursache den Juden zu. Sie mußten fliehen und setzten sich teilweise in Wangen fest. Einer Überlieferung gemäß wurde die Gemeinde noch durch Zuzügler aus Hohenems verstärkt. Die ursprünglich aus Holz erbaute Synagoge wurde 1826 durch einen massiven Neubau ersetzt. In Worblingen erinnert heute nur noch der Friedhof, der von den Angehörigen der dort Schlummernden pietätvoll unterhalten und besucht wird, an das ehemalige Bestehen einer jüdischen Gemeinde.

b) Im Fürstenbergischen.

In dem aus mehreren Landgrafschaften und Herrschaften bestehenden, vom Fürsten von Fürstenberg regierten Gebiete bestanden kurze Zeit Judenniederlassungen in Donaueschingen, Engen und Stühlingen. In Donaueschingen dürften sich die ersten Juden während oder kurz nach Beendigung des 30jährigen Krieges niedergelassen haben. Ein Satzbrief von 1662 gibt 9 Haushaltungen für 10 Jahre das Schutzbürgerrecht. Eine bei den Akten liegende Abschrift des von den Reinachischen Freifrauen in Randegg für 5 jüdische Familien in Gailingen gewährten Schutzbriefes dürfte bei der Schutzaufnahme in Donaueschingen als Muster gedient haben. Der Satz wurde 1683 für 6 Haushaltungen auf 30 Jahre erneuert. Jeder

Schutzbürger durfte ein verheiratetes Kind bei sich haben, sodaß insgesamt 12 Familien wohnberechtigt waren. Der Schulmeister sollte, ob verheiratet oder nicht, weder eigenen Haushalt führen, noch Handlung treiben.

Obschon die Aufgenommenen alle miteinander verwandt oder verschwägert waren — fast alle führten den Familiennamen Weil —, scheint unter ihnen kein richtiges Einverständnis geherrscht zu haben. Um den Mißhelligkeiten ein Ende zu bereiten, beriefen sie 1699 den Rabbiner Götsch von Hechingen und Haigerloch und Rabbi Löb von Endingen im Schweizerland, die ein Reglement entwarfen, wie sich die Juden zu Donaueschingen verhalten sollen. Es wurde festgesetzt: Alle Anlagen sollen zu ⅓ auf die Haushaltungen, zu ⅔ nach Schatzung umgelegt werden. Das Satzgeld fällt nicht hierunter, dieses hat jeder direkt der Herrschaft zu entrichten. Das Aufrufen zur Tora soll nach Maßgabe des Heiratsjahrs erfolgen. Jeder darf sich einen oder mehrere Schulmeister dingen. Einer sei Vorsänger, doch muß dieser solches der gemeinen Judenschaft ansagen, und diese hat ihm, mit oder ohne Kost, mit dem dritten Teil behilflich zu sein. Wenn einer in seinem Hause eine Schul errichten will, so muß der meiste Teil der Judenschaft damit kontent sein. Es soll dann einer soviel Freiheit haben als der andere. Wer die höchste Umlage zahlt, darf für sich und seine Frau den ersten Platz beanspruchen. Ihm folgt der Nächsthöchstbesteuerte usw. Bei Gleichveranlagten entscheidet das Hochzeitsjahr. Bei Erkrankung von zugereisten Fremden, Knechten oder Mägden hat sich die Gesamtheit an den Heilkosten zu beteiligen. Bei Besuchen von Verwandten und Freunden darf man kein Pollet* herausgeben. Wenn aber ein Rabbiner, Vorsänger oder sonst ein ehrlicher Mann kommt, welcher wegen Schamheit kein Pollet nehmen möchte und 2 Tage ohne Pollet bei einem bliebe, so müsse man dem Gastgeber 2 Polleten geben. Falls der Fremde aber länger bleibt, so ist man keine weiteren mehr zu geben verpflichtet, es sei denn, daß die gemeine Judenschaft sich damit einverstanden erklärt. Einer soll die Schlüssel zu den Polleten und der andere die Büchse haben, damit kein Bedenkung sei und es wahrhaftig zugehen möge. Jedes Vierteljahr sollen zwei andere hierfür gewählt werden. Streitigkeiten untereinander, Malefizhändel ausgenommen, sollen vor Rabbinern ausgetragen werden. Schmul Weil und Samuel Weil werden als Vorgesetzte bestimmt, durch welche die Judenschaft geführt wird.

Der letztgenannte Samuel Weil erfreute sich der besonderen Gunst des damaligen Fürsten Egon Anton von Fürstenberg, der als Statthalter Augusts des Starken von Sachsen meist landesabwesend war. Von Dresden, wo Samuel den Fürsten in geschäftlichen Angelegenheiten aufgesucht

* Die Wanderarmenfürsorge war damals in den jüdischen Gemeinden ohne Armenhaus in der Weise geregelt, daß auf jeden Hausvater, je nach seiner Steuereinschätzung eine gewisse Anzahl von Quartierzetteln (Plätten, Polleten, Blätten = Billete) ausgestellt wurde. Jeder zureisende Bettler bekam vom Armenpfleger einen solchen Zettel, und die Familie, deren Namen darauf verzeichnet war, mußte dem Armen für Kost, Nachtlager und Wegzehrung bis zur nächsten Verpflegungsstation sorgen.

hatte, brachte er 1709 die Erneuerung des 1713 zuendegehenden Satzbriefes für sich, 3 Söhne, einen Schwiegersohn und zwei Brüder mit nach Donaueschingen. Er galt für 8, höchstens 16 Haushaltungen auf die Dauer von 30 Jahren. Der Schächter darf einen besonderen Haushalt führen, aber keinen Handel treiben. Wohnen dürfen sie in gedingten oder eigenen Häusern, die sie aber zuvor auf ihnen angewiesenen Plätzen zu bauen und von welchen sie die ordentlichen Abgaben zu leisten haben, wie es denn auch bei dem zum Begräbnis ihrer Toten ihnen verliehenen Ort gegen Abstattung der schuldigen Gebühr sein Verbleiben hat*. Für die neue Satzaufnahme waren 240 fl. zu zahlen, das jährliche Satzgeld betrug 18 fl., für den Schächter 1½ fl. Von örtlichen Abgaben, es sei denn, daß sie eigene Häuser hätten, waren sie befreit, auch vom Juden- und Pferdezoll. Von allem durchführenden Kaufmannsgut war Ungeld und der Stadt Geisingen Brückenzoll zu entrichten. Es war ihnen gestattet, mit allen zulässigen Hantierungen (Salz, Stahl und Eisen ausgenommen) zu handeln, offene Läden zu halten, die Kaufhäuser in Donaueschingen, Vöhrenbach und Geisingen zu besuchen, dort zu kaufen und zu verkaufen. Sie sollen aber niemanden im Kaufen oder Verkaufen verhindern und keinem in den Kauf fallen.

Es müssen bedeutende und ergiebige Geschäfte gewesen sein, die Samuel Weil für seinen Herrn erledigt hatte. Denn außer dem Satzbriefe erwirkte er, die gute Laune des Fürsten benutzend, für sich das Eisen- und Tabakhandelsmonopol, sowie Anteil an den Strafen von den wider dieses Privileg handelnden Vergehungen. In den folgenden Jahren treffen wir Samuel Weil noch als Lieferanten der Dragonerpferde und der Uniformstücke, zudem übertrug ihm der Fürst noch die Oberaufsicht über seine Viehaufzucht und Ochsenmastung. In Ansehung seiner Verdienste um die Viehökonomie wurde ihm 1712 der Hoffaktortitel nebst einer jährlichen Besoldung von 200 fl. verliehen.

Sein Amt als Vorgesetzter der Donaueschinger Judenschaft handhabte Samuel Weil in streng patriarchalischer Weise. Die dortigen Juden waren alle mehr oder weniger von ihm abhängig. Deshalb verlangte er unbedingte Unterordnung von ihnen. Ob es ihm wirklich um die Beseitigung unehrenhafter Elemente oder mehr um die Wegschaffung unangenehmer Konkurrenten zu tun war, als er 1712 die Ausschaffung von 4 Familien beantragte, ist heute schwer zu ergründen. Von zweien der Abzuschaffenden machte er geltend, sie seien im letzten Satzbriefe überhaupt nicht inbegriffen, und wenn man sie beließe, würden sie Wolle, Häute u. a. Materialien von den Bauern teurer als nötig aufkaufen. Er erbot sich sogar, für diese beiden Abzuschaffenden solange das Satzgeld zu entrichten, bis zwei andere vermögliche Juden an ihrer Stelle sich in Donaueschingen niederließen. Vom dritten behauptet er, er sei ein unruhiger Kopf — sein Vater schon habe durch Rechten und Zanken sein ganzes Vermögen eingebüßt —, und beim Einfall der Franzosen in Donaueschingen (1711) habe er den Soldaten

* Ob dieser Friedhof in Donaueschingen oder in dessen Umgebung war, konnte nicht festgestellt werden.

plündern helfen. Vom vierten weiß er nur anzugeben, er sei ein armer Mann, der Schulden mache und mit der Zahlung des Satzgeldes im Rückstand wäre. Noch hätte er gerne einen fünften, seinen Mitvorgesetzten Schmul Weil, abgeschoben. Das wagte er aber nur mit den Worten anzudeuten, mit ihm „werden Ew. Hochfürstl. Gnaden nach gnädigem Gefallen zu disponieren wissen". Des weiteren beantragte Samuel, als Vorgesetzter Geldstrafen bis 6 Tlr. verhängen zu dürfen, die er anfänglich je zur Hälfte der Rentkammer und dem Almosen zuweisen will, aber, um sein Ziel besser erreichen zu können, in mündlicher Verhandlung gänzlich der Rentkammer zugesteht.

Zwischen den beiden Vorgesetzten Samuel und Schmul Weil scheint ein gespanntes Verhältnis bestanden zu haben. Bei der Satzerneuerung (1709) hatte es Samuel fertig gebracht, seinen Rivalen gänzlich auszuschalten, sodaß dieser — Samuel hatte inzwischen nochmals um Ausschaffung der ihm Mißliebigen nachgesucht — 1714, nachdem er sich zuvor mit seinem Gegner aussöhnte, um seine weitere Belassung in Donaueschingen bat. In diesem Gesuche schildert Schmul, wie Samuel und die Seinen ihm und seiner Frau den Besuch der Synagoge durch Rangstreitigkeiten so verleidet hätten, daß er sie seit 2 Jahren gemieden habe, daß ihm der Einkauf koscheren Fleisches unmöglich gemacht worden war, und erbot sich, zu seinem Satzgelde noch 6 Louisdors freiwillig zu zahlen, wenn alle seine Anliegen wunschgemäß erledigt würden, wogegen die fürstliche Hofkammer kein Bedenken erhob. Die übrigen Juden aber, die Samuel angegeben hatte, mußten die Stadt innerhalb 4 Wochen verlassen.

Samuel Weils Herrschergewalt war aber von kurzer Dauer. Mit dem Tode seines Gönners (1716) schwand auch sein Einfluß. Schon während des Franzoseneinfalls waren ihm Verluste erwachsen, und die nach des Fürsten Egon Anton Ableben eingesetzte Vormundschaftsherrschaft war ihm nicht gewogen. Seine an die Hofkammer geltend gemachten Forderungen wurden angezweifelt, sie erhob Gegenforderungen, es gab ein langwieriges Abwickelungsverfahren, sodaß Weil 1720, er nennt sich jetzt „gewester Hoffaktor", bat, da er durch diese innegehabte Charge um alles gekommen sei, möge man ihn als einen sonst hilflosen, vorher aber wohlhabend gewesenen Mann von den Anforderungen lossprechen.

Von 1720 an schweigen die Akten über die weiteren Schicksale der Juden in Donaueschingen. Aus den Stühlinger Akten ist aber zu ersehen, daß nach Ablauf der Satzfrist (1743) alle das Land verlassen mußten. Wohin sie sich wandten, ist nicht bekannt. In den folgenden Jahren gaben die Fürsten zeitweilig einer Familie das Wohn- und Aufenthaltsrecht in Donaueschingen. Das war die des fürstlichen Hoffaktors, der für Serenissimum, seine Beamten und Bedienten ein unentbehrliches Faktotum war. So wurde 1768 Kaula Raphael von Hechingen „in mildester Rücksicht der Uns von ihr käuflich jederzeit zugebrachten verschiedenen gut und anständigen Geschmuck- und Handelswaren" zur Hoffaktorin ernannt. Sie erhielt freies Geleit und Zollfreiheit für „Waren, Pferde und Jubelen",

die sie dem Fürsten, seinem Hofstaate und Privatpersonen besorgte*. Ihr Bruder Jakob Raphael erhielt 1780 das gleiche Patent.

Durch die Kaula war der damalige Fürst Josef Wenzel mit ihrem Schwager Salomon Isaak Regensburger aus Hechingen, einem gebildeten Manne voll kühner Finanzpläne, bekannt geworden. Josef Wenzel, ein kunstsinniger Herr, ausgezeichneter Klavier- und Cellospieler, suchte seiner Residenz durch Neubauten und Anlagen größere Geltung zu verschaffen und zeigte sich Regensburgers Ideen zugänglich. Da damals (1774) stark in auswärtigen Lotterien gesetzt wurde, fand Regensburgers Anregung, eine fürstenbergische Lotterie ins Leben zu rufen, günstige Aufnahme. Der Plan scheiterte jedoch aus Mangel an Teilnehmern. Nach Jahresfrist etwa legte Regensburger dem Fürsten den Entwurf einer Umgestaltung der gesamten Hof- und Landesverwaltung vor. Er enthielt u. a. die Minderung der Bar- und Naturalbezüge der Beamten und Geistlichen, Errichtung einer Beamtenwitwenkasse mit Zwangsbeiträgen, Begründung einer Brandsteuerkasse, Umgestaltung und strengere Kontrolle der Hof- und Landesverwaltung, Einführung einer Stempelsteuer und Erhöhung der Erträge der fürstlichen Domänen, Fronhäuser, Mühlen u. dergl. Das Projekt fand solchen Beifall beim Fürsten, daß er Regensburger kurz hernach zum Hoffaktor ernannte und ihm auf 25 Jahre ein Jahresgehalt von 2000 fl., sowie jährlich 25 Malter Weizen und 10 Malter Hafer auswarf.

Hatten die hohen Beamten schon beim Lotterieprojekt des Juden Eingreifen mit neidischen Blicken verfolgt (Regensburger behauptete, nur infolge ihrer geheimen Umtriebe sei es gescheitert), umsomehr mußten sie jetzt über ihn erbost sein, da ihre eigensten Interessen auf dem Spiele standen. Noch im letzten Augenblicke gelang es dem Kanzler, die Unterschrift des Fürsten unter das gefährliche Dekret zu verhindern. Es schien ihm bedenklich und anstößig, daß ein von einem Juden aufgesetztes Dekretum öffentlich in pleno publiziert werden sollte. Die meisten in ihm enthaltenen Punkte seien bereits in dem von der Regierung bearbeiteten Reorganisationsentwurfe enthalten, und es wäre für die höchste Unterschrift Serenissimi und die Regierung schimpflich, wenn ein solches Dekret in die Öffentlichkeit träte. Nicht genug damit, verstanden es der Kanzler und die Räte außerdem, den Fürsten gegen Regensburger so einzunehmen, daß er anfangs 1775 die Zahlstelle anwies, dem Hoffaktor fernerhin weder Geld noch Früchte zu verabfolgen, und den Kanzler des Fürsten von Hohenzollern-Hechingen bat, das von Regensburger „erschlichene" Dekret abzuverlangen und zurückzusenden. Es gab nun eine langwierige Verhandlung. Regensburger, dessen formvollendeten, eigenhändig niedergeschriebenen Äußerungen und protokollarischen Angaben den klugen Mann verraten, war nicht

* In den letzten Jahren des Jahrhunderts hielt sich die Hofjüdin Kaula aus Hechingen in Ulm auf, wo sie ihre Geschäftstüchtigkeit in großartigen Militärlieferungen zu verschiedenen Bedürfnissen zeigte. Sie ist die Begründerin des Bankhauses Kaula & Cie., das im 19. Jahrhundert zuerst in Hechingen, später in Suttgart zu großer Bedeutung gelangte.

gewillt, sich unterkriegen zu lassen und drohte mit Klage gegen den Fürsten Josef Wenzel beim Kaiserl. Reichshofrat in Wien. Dort wolle er fragen, „was die Unterschrift und das Siegel eines Reichsfürsten zu besagen habe." Der hohenzollernsche Kanzler nahm die ihm übertragene Mission, deren Rechtswidrigkeit er sofort erkannte — dem benachbarten Fürsten gegenüber konnte er den Gefälligkeitsdienst nicht abschlagen —, mit größter Vorsicht in die Hand und riet zu einem Vergleiche, worauf der Fürstenberger auch einging, da ihm bei der Sache, die er nicht gerne in die Öffentlichkeit gebracht wissen wollte, gar nicht wohl war. Es entstand nun ein beiderseitiges Feilschen, wobei der Schachergeist des Fürsten und seiner Räte den des Juden bei weitem übertraf. Regensburger gab endlich die in seinem Besitze befindlichen Dekrete zurück und erhielt eine Abstandzahlung von 45000 fl., sowie je 25 Malter Weizen und Hafer. Der hohenzollernsche Kanzler aber gratulierte nach Schlichtung des Streites nach Donaueschingen, „daß ein äußerst verdrüssiges und nach vielen Betrachtungen für das hochfürstliche Haus onangenehmes Geschäft auf eine so gute Art berichtigt" sei.

Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wohnte in Donaueschingen der Kaiserl. Königl. Magazin-Lieferant David Kusel aus Mühringen. Die Krämer in Donaueschingen, Hüfingen und Geisingen verlangten, gestützt auf eine fürstliche Bekanntmachung im „Donaueschinger Wochenblatt" von 1794 mehrfach seine Ausweisung, da er „durch Aufopferung beträchtlicher Handlungsvorteile die empfindlichste Seite der sogenannten Sprecher des Volkes berühre, die nun in und außer ihrem Amte den Satz behaupten, daß der Jude nicht nur kein entbehrliches, sondern ein wirklich nützliches Mitglied der Untertanenschaft sei". Ferner beschuldigten ihn die Kaufleute, er habe, als die Franzosen 1795/96 Donaueschingen besetzten, mit seiner Frau die Stadt verlassen, ohne an den Einquartierungslasten teilzunehmen. „Auch an dem Schaden der Handelsleute, sowohl hinsichtlich der von den Franzosen gemachten Einkäufe gegen nichtsgeltende Assignats oder Mandats", teils durch ihre unentgeltliche Entnahme von Waren habe er nicht teilgenommen. Kusel, der damals in Heereslieferungsgeschäften abwesend war und unterwegs schwer erkrankte, konnte bei seiner Rückkunft die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen entkräften sowie nachweisen, daß er nichts anderes getan habe als seine Ankläger selbst. Und der zur Berichterstattung aufgeforderte Hofrat, der, wie aus der Einleitung seines Gutachtens ersichtlich ist, den Juden nicht wohlgesinnt war, muß zugestehen, daß gegen Kusel noch keine Klage eingekommen sei. Wohl aber habe er schon von sehr vielen glaubwürdigen Personen vernommen, daß Kusel die Leute, die bei ihm kaufen, sehr leidentlich behandelt, sich mit seiner Famile untadelhaft führt und durch seine kaiserliche Lieferung den Untertanen große Verdienste zugeschanzt habe. Daß er den hiesigen Armen und Kranken viel Gutes getan habe, müsse ihm auch bezeugt werden. Die Verhältnisse machen es räthlich, fährt das Gutachten fort, daß noch ein weiterer Kaufmann sich in Donaueschingen niederlasse. Die jetzigen verkaufen die Waren zu den von ihnen vereinbarten Preisen und hätten, falls Kusel ausgeschafft würde, die Käufer in

ihrer Gewalt, sodaß diese die Waren von Schaffhausen und Freiburg, auch nach Zuschlag des Portos, um ein merkliches wohlfeiler als hier beziehen könnten. Der Antrag des Gutachtens, Kusel auf Wohlverhalten weiter zu dulden, fand indessen keine Berücksichtigung; 1797 mußte er mit seiner Familie Donaueschingen verlassen und sich jeglichen Warenhandels im Fürstenbergischen enthalten.

Ein Jahr später erhielt Hirsch Samuel Rothschild, wahrscheinlich von Randegg, Niederlassungsrecht in Donaueschingen und 1818, da er sich bisher nicht nur untadelhaft geführt, sondern auch mehrere Geschäfte und Lieferungen für den Fürsten und Hof gut und redlich besorgt hat", den fürstenbergischen Hoffaktortitel, der auch auf seinen Sohn überging. Noch 1852 erbat sich Hoffaktor H. S. Rothschild, damals in Mannheim, ein Zeugnis wegen seiner Lieferungen, die er 1805 für die fürstliche Regierung zur französischen Armee übernommen hatte.

In Engen wohnte 1670 eine jüdische Familie. Der Rat der Stadt verlangte jedoch auf Grund des 1546 von den Grafen von Lupfen verliehenen Privilegs (S. 74) deren Ausweisung und drohte bei weiterer Mißachtung seines Wunsches mit Klage. Der Landgraf gab nun dem Juden und seinem Sohne Satzrecht in Schlatt „unter dem hohen Krayen". Bis 1781 verlautete nichts mehr von Juden in Engen. Damals berichtete das Obervogteiamt an die fürstl. Regierung und Hofkammer in Donaueschingen, hohenhewische Untertanen würden durch das von der Judenschaft eingebrachte Stell- oder Mietvieh geschädigt, da neben dem Fürwachs von jedem Stück 4 Viertel Kernen abgegeben werden müssen. Dadurch werde eine außerordentliche Summe außer Landes geschafft, die Bauern besäßen kein eigenes Stück Vieh und kämen außerstande, ihrer Verpflichtungen gegen die Herrschaft nachzukommen. Eine amtlich angeordnete Feststellung ergab, daß im Bezirke unter 288 Stück solchen Mietviehs 13 von Juden eingestellt worden waren. Um 1780 wohnte Maier Bloch in Engen, wurde aber 1784 ausgewiesen. Im „Donaueschinger Wochenblatt" war vorher bekannt gemacht worden, daß alle Juden innerhalb eines Jahres ihre Forderungen an fürstenbergische Untertanen angeben sollen, ansonst diese für erloschen gelten und keinem Juden gestattet sei, fürstenbergisches Gebiet zu betreten.

Die bedeutendste Judengemeinde in Südbaden, die auch während des 30jährigen Krieges bestand, war bis zur Mitte des 18. Jahrh. Stühlingen. Der für 20 Jahre geltende Satzbrief von 1671, im wesentlichen dem von 1615 (S. 75) nachgebildet, erwähnt 13 Haushaltungen und einen Schulklepper oder Vorsinger. Da jeder Hausvater ein verheiratetes Kind bei sich wohnen lassen durfte, waren also 28 Familien zugelassen. Um dieselbe Zeit (1676) beschwerte sich Stühlingen gegen die Erhebung des Judenleibzolls in Schaffhausen. Schon 1658 hatte es gemeinschaftlich mit Nellenburg und Sulz gegen die Judenausweisungen aus dieser Stadt Schritte unternommen. Diesmal sicherte sich Stühlingen dadurch Erfolg, daß es drohte, bei Unnachgiebigkeit Schaffhausens von seinen Bürgern ebenfalls beim Betreten der Landgrafschaft Leibzoll zu erheben.

Bemerkenswert in dem Satzbriefe von 1671 ist:

Da in früheren Jahren die Wahrnehmung gemacht wurde, daß vielmals allerhand vagierende Juden sich bei unseren Schutz- und Schirmverwandten eingeschlichen haben, dadurch sie selbst belästigt, als auch die Bürger geärgert und in große Gefahr gesetzt wurden, daß durch dieses widerliche Gesindel ansteckende Seuchen in die Stadt eingebracht werden könnten, so sollen die einheimischen Juden selbst gute Vorsorge treffen und fremd ankommende Bettler nicht länger als eine Nacht oder über Sabbat bis zum folgenden Sonntagmorgen beherbergen. Auch dürfen die Juden, wie bisher geschehen, zum Nachteil des Umgeldes keinen Weinkauf in ihren Häusern halten oder mit dem Trunk Leute in ihre Häuser einziehen (locken) und durch Zutrinken vorteilhafte Händel mit ihnen abschließen, die hiermit pro null erklärt werden. Nachdem es sich mehrmals ergeben, daß die Juden unter sich selbst Zank anstiften und die Amtleute damit belästigen, wird zugelassen, daß sie fernerhin ihre Rabbiner als Schiedsrichter hierfür anrufen. Malefizsachen, und was wider die Judenordnung oder die göttlichen mosaischen Gesetze ist, gehören vor das Amt, sowie auch Einsprachen gegen das Urteil des Rabbiners. Für die Schutzgewährung waren eine sofortige Rekognition von 500 fl. in bar zu entrichten und an liquidierten Schulden des Landgrafen an stühlingische Untertanen ebenfalls 500 fl. zu übernehmen. Das jährliche Satzgeld war 18 fl. für die Familie und eine Gans bezw. 1 fl., „so zu unserer Wahl steht", und aus einer Hand zu entrichten. „Wenn wir für unsere Beamten und Diener zu unseren Diensten Pferde vonnöten und von uns oder unseren Beamten unseretwegen erfordert werden, sie dieselben gegen Reichung notdürftiger Fütterung ohne Entgelt darzugeben schuldig sein sollen." Der Stadt Stühlingen soll zu deren Ergötzlichkeit jede Haushaltung jährlich mindestens 3 fl. für Weidebenutzung und weitere 3 fl. für ihre schuldige onera personalia entrichten. Auch kann die Stadt jährlich 5 Tage lang die Überlassung eines Pferdes zur Bebauung der Gemeindeäcker unentgeltlich von gesamter Judenschaft verlangen.

In Ansehung der schweren Kriegszeiten und um anderer erheblicher Ursachen willen wurde der 1692 abgelaufene Satz 1696 für weitere 20 Jahre erneuert. Er galt für 13 Familien in Stühlingen und 5 in umliegenden Dörfern. Als Neuerung gegenüber den vorigen Satzbedingungen ist zu erwähnen:

Die Hälfte der vom Rabbiner verhängten Strafen ist dem Rentamt zu überweisen. Eigene Häuser dürfen nur mit Erlaubnis erworben oder gebaut werden. Ersteigerte Güter sind innerhalb 12 Wochen an Nichtjuden zu veräußern. An der dem Lande auferlegten außerordentlichen Kriegskontribution haben sie teilzunehmen. Von Einquartierung sollen sie, derweilen die Juden von den Soldaten allerhand Ungemach leiden müssen, dergestalt befreit sein, daß sie der Bürgerschaft eine Geldentschädigung gewähren. Von der Hergabe von Pferden an die Herrschaft, die Unzuträglichkeiten hervorgerufen hatte, wird abgesehen. Außer dem bisherigen jährlichen Satzgelde ist eine einmalige Rekognition von 1500 fl. in bar zu leisten, sowie eine Schuld des Grafen von 500 fl. + 150 fl. Zins zu übernehmen. Säumige Zahler sollen des Satzes beraubt werden, wie auch die Judenschaft berechtigt sein soll, falls einer so unruhig und zänkisch wäre, daß der größte Teil nicht neben ihm wohnen möchte, diesen mit des Grafen oder der Amtsleute Wissen aus dem Satz zu tun oder gar wegzuschaffen. Sollten die Juden aber infolge Kriegszeiten des Schutzes auf längere Zeit nicht genießen können, so soll bei ihrer Rückkunft ein Nachlaß des Satzgeldes erwogen werden.

Nach Ablauf dieſer Satzfriſt (1716) wollte die für den minderjährigen Fürſten Joſef Ernſt eingeſetzte Vormundſchaftsherrſchaft die Juden nicht länger dulden. Von der Stadt Stühlingen waren Klagen eingelaufen, die Juden ſchickten ungeſundes Vieh auf die Weide, ſie ſchädigten durch ihren Handel die eingeſeſſenen Handwerker und Krämer und ſtörten das religiöſe Leben. Deshalb erbat die Bürgerſchaft die Wegweiſung der Juden. Durch die Vermittlung des Abtes von St. Blaſien, an den ſich einige Stühlinger Juden gewandt hatten, war es möglich, das Unheil abzuwenden. Er wies die Vormundſchaftsherrſchaft darauf hin, daß der überſtürzte Einzug der Ausſtände die Untertanen in große Unannehmlichkeiten brächte und deshalb eine kurzfriſtige Ausſchaffung unvorteilhaft wäre.

Da die Schuldforderungen, die in Einzelfällen die Höhe von 30 000 fl. erreichten, bei dieſer Geldklemme und armſeligen Zeit nicht ohne Härte einzutreiben geweſen wären, wurde 1717 der Satz bis zur Volljährigkeitserklärung des Regenten für 13 Familien erneuert.

Verheiratete Kinder und andere, im Satzbriefe nicht erwähnte Juden, ſollen nicht mehr geduldet werden. Der Handel hat in dem Maße zu geſchehen, daß andere Bürger und Untertanen neben ihnen auch leben und ihr Brot verdienen können. Wenn ein Tuchmacher, Strumpfwirker, Rot- oder Weißgerber vorhanden iſt, ſollen die Juden ihre Handelswaren zunächſt bei ihm kaufen. Nur wenn ſie dieſe bei ihm nicht finden, können ſie ſie anderswo erſtehen. Aus fremden Orten eingebrachtes Vieh darf nur auf die Weide getrieben werden, wenn durch Urkunde nachgewieſen iſt, daß es ſeuchenfrei und von der örtlichen Tierſchau beſichtigt iſt. An Sonn- und Feiertagen, Samstag abends und auch täglich beim Aveläuten haben ſich die Juden gebührlich zu verhalten. Jede Haushaltung hatte eine ſofortige Rekognition von 50 fl. zu leiſten.

Als 1723 der junge Fürſt die Regierung übernahm, wollte er den Judenſchutz in Stühlingen und Horheim nicht erneuern. Zur Ordnung ihrer Angelegenheiten und Emigration war der Judenſchaft ein Termin von 3 Monaten eingeräumt worden. Die Bitte um Rückgängigmachung des Ausweiſungsdekrets gegen Erlegung des gewöhnlichen Tributs und ſchuldigſter Erkenntnis hatte den Erfolg, daß im gleichen Jahre noch ein Satzbrief für 13 Familien in Stühlingen, für je eine in Horheim und Donaueſchingen auf 20 Jahre gegen eine Rekognition von 4000 fl. bewilligt wurde. 2 Familien erhielten überdies in Gnaden (ſatzgeldfrei) Aufnahme. Das Recht, ein verheiratetes Kind aufzunehmen, war wieder zugebilligt; im übrigen blieben die Beſtimmungen des vorigen Satzbriefes. Für Horheim wurden während der Satzperiode noch einige Aufnahmen bewilligt, auch in Eberfingen durften ſich einzelne Familien niederlaſſen.

Die Handelsbeziehungen der ſtühlingiſchen Juden erſtreckten ſich nicht allein auf die Landgrafſchaft und die übrigen fürſtenbergiſchen Gebiete, ſondern auch auf die benachbarten Schweizerkantone (insbeſondere Schaffhauſen*), die Landgrafſchaft Schwarzenberg, Vorderöſterreich und die Abtei

* Ein Aktenblatt berichtet, daß Stühlinger Juden 1697, weil ſie Pferde in die Schweiz verkauft hatten, Geldſtrafen erhielten.

St. Blasien. Zwischen letzterer und der stühlingischen Judenschaft war 1712 eine Vereinbarung getroffen worden, wonach ihr gegen Erlegung von jährlich 100 fl. freier Handel bis zum Widerruf des jeweiligen Prälaten im Gebiete des Gotteshauses gestattet war. Trotzdem ereignete es sich, daß 1735 beim St. Fideismarkt in Grafenhausen jüdische Kaufleute aus Stühlingen und Tiengen, die seit Jahren schon ihren Stand dort aufgerichtet hatten, vom Oberamtmann in Bonndorf ihre Waren beschlagnahmt bekamen. Außerdem sei wiederholt Mastvieh, das stühlingische Juden im St. Blasischen gegen Bezahlung auf die Weide gegeben hatten, weggeholt und geschlachtet worden. Auch hätten stiftische Beamte mehrmals den Juden Stellvieh fortgenommen.

Wenn Souverän und Räte im eigenen Lande ihren Juden in der Regel auch wenig Entgegenkommen zeigten, so hatte sie für die Unbilden, die ihnen im meist feindlichen Auslande widerfuhren, oft großes Verständnis. War doch gewissermaßen Serenissimi Hoheitsrecht durch den Angriff auf *seine* Juden verletzt, und da eine frisch-fröhliche Fehde gegen den Herrn Nachbar nicht mehr zeitgemäß war, entwickelte sich ein langwieriger Federkrieg zwischen den beiderseitigen Kanzleien. Wollte jemand auf den Gedanken verfallen, eine Lese unhöflicher Briefe aus dem galanten Zeitalter zu sammeln, so könnte er in solchen Federfehden eine reiche Ausbeute finden. So war es auch in dem Falle zwischen dem Obervogt in Stühlingen, dem sich die schwarzenbergische Kanzlei in Tiengen angeschlossen hatte und dem stiftischen Oberamtmanne in Bonndorf. Dieser hatte die geschädigten Juden unter Umgehung der Obervogtei Stühlingen zu einer Verhandlung nach Bonndorf laden lassen, was der Stühlinger Obervogt als einen Gewaltakt und Übergriff auffaßte, derentwegen die gebührende Satisfaktion specialiter reserviert werde. Die „beleidigten" Juden könnten überdies den Bonndorfer Oberamtmann nicht als Richter in eigener Sache anerkennen. Stühlingen drohte sogar mit Gewaltmaßnahmen, wenn die Angelegenheit nicht raschestens befriedigend geregelt werde. Die Hofkanzlei in Donaueschingen war für eine friedliche Lösung und schlug auf Kosten der stühlingischen Juden an drittem Orte eine Zusammenkunft vor. Nachdem sich Schwarzenberg und St. Blasien 1737 — nach nahezu 2 Jahren — in Waldshut geeinigt hatten, daß die den Juden in Tiengen weggenommenen Waren unter Berechnung der Unkosten wieder herausgegeben werden sollten, kam bald darnach auch zwischen Fürstenberg und St. Blasien eine ähnliche Abmachung in Löffingen zustande.

Inzwischen hatte aber — „wie die Judenschaft geforchten hat" — der Prälat den Handelsvertrag, was schon vor dem Grafenhausener Vorfall beschlossen worden sei, aufgekündigt. Er wurde aber mit der Judenschaft der Landgrafschaften Stühlingen und Schwarzenberg 1737 erneut* und ihr mit Bezug auf eine Verordnung von 1666 in den Ämtern Bonndorf, Ewattingen, Gutenburg und Bettmaringen gegen jährlichen Akkord für das Geleit Handel gestattet.

* Dieser Vertrag ist das einzige gedruckte Dokument bei den Akten.

Beim Betreten des Territoriums ist ein Geleitzeichen zu lösen, pro Person 8 kr. und für jedes Pferd 4 kr., sowie Warenzoll zu entrichten Geleitzeichen und Zoll gelten nur für einen Tag und ersteres nur in dem Amt, in dem es gelöst wurde. Nur Bargeschäfte sind erlaubt. Auf Jahrmärkten dürfen sie Vieh, Roß, Früchte und dergl. kaufen, verkaufen und tauschen. Die Nachgabe ist bar zu zahlen. Anstelle des Geleits sind für den Marktbesuch 5 Batzen zu zahlen. Jeder Kauf, Verkauf oder Tausch ist beim zuständigen Amt zu protokollieren. Alle Untertanen haben ihre Verkäufe an Juden dem Zoller oder Vogt anzuzeigen, damit der Pfundzoll richtig erhoben werden kann.

Die jüdische Gemeinde Stühlingen dürfte um 1710 — abgesehen von Mannheim und Breisach — die größte im heutigen Baden gewesen sein. Der Vertrag mit St. Blasien von 1712 nennt 32 Juden aus dem Stühlingischen, wovon höchstens 6 in unmittelbarer Nähe der Hauptstadt ihren Wohnsitz hatten. Diese selbst zählte keine 1000 Einwohner, weshalb der jüdische Einschlag dort stark zur Geltung gekommen sein mag. Als Familiennamen werden seit der Wende des 17. Jahrhunderts erwähnt: Bloch, Bickart, Bernheim, Guggenheim und Wieler. Am zahlreichsten waren, wie in Donaueschingen, die Weil. Einer, Moses Meir (Maharam), ließ sich nach 1672 in Stühlingen nieder*. Dieser ebenso gelehrte als reiche und wohltätige Mann soll auf eigene Kosten eine neue Synagoge erbaut haben, wobei der hierzu verwendete Kalk, wie bei den alten Münsterbauten, mit Rotwein zu Mörtel bereitet worden sein soll. Nach dem Satzbriefe von 1717 stand sie vor der Stadt. Heute soll sie im sogenannten Judenwinkel als Scheune verwendet werden. Das Nachbarhaus mochte dem Rabbiner als Wohnung gedient haben**. Die Einrichtung dieses Gotteshauses, das wohl, dank der Größe der Gemeinde, des Reichtums und Opfersinns einzelner Glieder, an Torarollen, Schmuck, Vorhängen und sonstigem Zubehör reich ausgestattet gewesen sein mag, wurde wenige Jahrzehnte später spurlos in alle Winde geweht. Nur eine Erinnerung ist noch erhalten: bei den Akten im fürstenbergischen Archive liegt die Abschrift des Gebetes für den Landesfürsten Joseph Ernst (1716—1762), das auf hölzerner Tafel hebräisch und in deutscher Übersetzung angebracht war. Vier Jahre nach der Ausschaffung der Juden, wahrscheinlich, als die Synagoge profanen Zwecken zugeführt wurde, fand man diese Tatsache so beachtenswert, daß man beschloß, sie zu verewigen. Das Frauenbad soll in einem neben dem Rathause noch stehenden Hause gewesen sein; die Quelle sei noch vorhanden. Einige Grabsteine werden heute noch als Dohlendeckel verwendet. Neben dem Vorbeter und Schächter wird in dem Satzbriefe von 1717 auch der Rabbiner Salomon Bloch erwähnt. Er selbst bezeichnete sich

* Maharam war der Großvater des nachmaligen badischen Oberlandrabbiners Natanael Weil, der 1687 in Stühlingen das Licht der Welt erblickte.

** Nach Mitteilung des Herrn Marko Bloch in Randegg, dessen Vater nach 1862 nach Stühlingen übersiedelte und lange Jahre dort wohnte, sollen vor etwa 30 Jahren noch die Mesussos an der früheren Rabbinerwohnung angebracht gewesen sein. Der damalige Besitzer, ein strenggläubiger Katholik, habe ihre Entfernung nicht gestattet.

in einer eigenhändig abgefaßten Bittschrift bescheiden als Judenschulmeister, der sich nur mit Instruierung der Jugend ernähre. Er hatte das Amt von seinem Schwiegervater übernommen und möchte, da er bereits 70 Jahre alt ist, daß sein Sohn Isak als Schutzjude aufgenommen werde, wofür er sofort 25 Dukaten zu entrichten bereit wäre. Auch ein Toraschreiber Ephraim wird genannt, der als Anfertiger und Übersetzer von Heiratsverträgen u. a. Urkunden amtlich verpflichtet war. An der Spitze der Gemeinde standen zwei Vorgesetzte; lange Jahre hießen beide Marum Weil, wovon der eine kurzweg der „Dicke" genannt wurde. Als Belohnung für Wahrung des Interesses der Herrschaft bei der Erbteilung der Löb Guggenheimischen Hinterlassenschaft erhielt Marum 1735 einen in Stühlingen frei gewordenen Satz, der bis zur Verheiratung eines seiner Kinder offen bleiben soll, sowie seiner Handlung wegen gegen Rekognition von 120 fl. noch einen Satz in Horheim, ebenfalls für ein Kind oder sonst einen Verwandten. Gleichzeitig war der dicke Marum fürstenbergischer Hofjud und auch in Donaueschingen satzberechtigt. Die Vorgesetzten waren gewissermaßen die Vertrauensleute der Regierung und hatten, namentlich bei Erbteilungen, deren Interesse wahrzunehmen.

Wie alle größeren Judengemeinden wurde Stühlingen, das an einer verkehrsreichen, von Schwaben in die Schweiz führenden Straße lag, häufig von Betteljuden aufgesucht. Auch fremde Kaufleute und Hausierer, die die umliegenden Messen und Märkte, namentlich die in Zurzach, zu besuchen pflegten, richteten es in der Regel so ein, daß sie Sabbat oder Feiertage in dem Wutachstädtchen verbrachten, wo sie bei Glaubensgenossen gastliche Aufnahme fanden. Mitunter waren aber auch lichtscheue Gesellen unter diesen Fremden, die ihre Gastgeber in große Unannehmlichkeiten brachten. Über einen solchen Fall berichten die Akten:

Am Tage vor dem Schowuosfeste 1737, kurz vor der Zurzacher Pfingstmesse, baten fremde Juden den Samuel Weil in Stühlingen um Unterkunft über die Feiertage. Da sie ihm verdächtig vorkamen, fragte er zuvor den Obervogt, ob er sie beherbergen dürfe, was ihm auch gestattet wurde. Nach Feiertagsende gingen sie wieder weg. Am gleichen Tage wurde in Schaffhausen ein Diebstahl verübt, wobei einer dieser Gesellen handfest gemacht und „mit Ruten aufgestrichen" wurde. Da man Samuels Angaben glaubhaft befand, blieb er straffrei. Die Gesamtjudenschaft erhielt den Auftrag, keine fremden Juden mehr ohne Genehmigung zu beherbergen. Die fürstliche Regierung war mit dieser Lösung nicht zufrieden. Sie hatte erfahren, daß der in Schaffhausen Ausgepeitschte auf der Rückreise wieder bei Samuel eingekehrt sei, und dadurch käme Stühlingen in schlechten Ruf. Bei seiner Einvernahme in Donaueschingen gab Samuel an: „Über die Feiertage seien über 30 fremde Juden in Stühlingen gewesen. Er habe 4 im Hause gehabt. Diese waren von Frankfurt und wollten nach Zurzach. Unterwegs trennten sie sich. Drei habe er in Zurzach wieder gesehen. Nach der Messe haben ein Petschierstecher, ein Brillenmacher und ein Taschenspieler aus Dettensee (Hohenzollern) bei ihm übernachtet. Der in Schaffhausen aufgegriffene



Judenwinkel in Stühlingen.

(Die Scheune hinter dem Brunnen war die ehemalige Synagoge, das Haus rechts daneben die Wohnung des Rabbiners.)

Dieb sei nach seiner Haftentlassung auch gekommen, habe „sein Bettbüchel samt dem Paß, wo er allda vergessen", abgeholt und übernachtet.

Da am gleichen Tage der Hofjud und Vorgesetzte Marum Weil auch in Donaueschingen war, wurde auch er wegen des Vorfalls vernommen. Er bat zwar, man möge ihm das nicht zumuten, „inmaßen, wenn solches den anderen zukommt, sei er nicht mehr seines Lebens sicher". Erst nach Hinweis auf seinen Eid und seine Dienstpflichten gab er an, die Fremden seien etwa 14 Tage bei Samuel Weil gewesen. Ein zweiter wäre auch in Zurzach ausgepeitscht worden. Samuel habe oft schon 6, 8 und mehr Fremde beherbergt. Vor etwa 3 Jahren seien etliche Verdächtige bei ihm gewesen, die auf Marums Anzeige von der Synagoge weg aus der Stadt verwiesen wurden.

Die Einvernahme fand wenige Tage vor der Zurzacher Spätjahrsmesse statt, weshalb Samuel, der vorher in Untersuchungshaft gehalten worden war, gegen Hinterlegung von 75 fl. entlassen wurde. Erst nach vier Jahren fand die Sache ihren Abschluß. Da gegen Samuel inzwischen nichts Nachteiliges bekannt geworden war, schlug der den Fall bearbeitende Rat vor, ihm die Kaution, deren Nutzen ihm solange entgangen war, zurückzugeben. Es wurde aber verfügt, nur 50 fl. zurückzuzahlen.

Im 3. und 4. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts brachte der Übertritt einiger stühlingischer Juden zum Christentum große Erregung in die Gemeinde. 1720 kam die in Donaueschingen bedienstete Sara Guggenheim aus Stühlingen mit zwei zu Philippsburg getauften Juden zum Pfarrer in Stühlingen und bat um Unterweisung im christlichen Glauben und Beförderung zur Taufe. „Um dieses heilsame Seelenwerk zu fördern und den in solchen Fällen zu erwartenden Intrigues der Judenschaft zu begegnen," wurde die Jüdin in das Haus eines vertrauten Bürgers gebracht. Die Taufe, bei der sich der Regentschaftsverweser und die verwitwete Landgräfin als Paten vertreten ließen — es waren gegen 3000 Personen hierzu herbeigekommen — und das sich hieran anschließende Festmahl fanden auf Kosten des Grafen statt. Die neubekehrte Karolina Antonia Hofferin heiratete später einen Gerber in Engen und führte einen langwierigen Prozeß mit ihren Brüdern Josef und Samuel Guggenheim in Stühlingen und Gailingen wegen Herausgabe des ihr drei Jahre vor ihrem Übertritt zugesicherten Heiratsguts.

Dreizehn Jahre später (1733) sprach ein Judenknabe in Horheim, der seit längerer Zeit den Bauern bei ihrer Arbeit half, den Wunsch aus, sich taufen zu lassen, was auch geschah. Der Judenschaft in Stühlingen wurde bei Androhung hoher Strafe und Ungnade eröffnet, dem Knaben nichts in den Weg zu legen oder ihn vom neuen Glauben abwendig zu machen. Auf Kosten des Fürsten lernte er das Schuhmacherhandwerk. Wenige Wochen später beantragte auch der jüngere Bruder, ein achtjähriges Kind, die Taufe. Aus der aktenmäßigen Darstellung dieses Falles ist zur Genüge ersichtlich, daß damals eine systematische Judenmission in der Gegend ihr Unwesen trieb. (Auch aus anderen Gebieten wird im 18. Jahrhundert von einzelnen

übertritten berichtet. Am plan- und zielvollsten scheint das Juliusspital in Würzburg die Judenmission betrieben zu haben. Von 1646 bis zu den Zeiten der Befreiungskriege wurden hier gegen 3000 Juden dem katholischen Glauben zugeführt.) Ihren Werkzeugen, einfachen Bauern, stellte man die Seelenrettung als ein verdienstvolles Christenwerk dar. Diese zogen die ohne richtigen Unterricht und mangelhafte Aufsicht heranwachsenden Kinder der in Landorten einzeln lebenden Judenfamilien in ihre Häuser und verstanden es, sie teilweise durch schöne Worte und Verächtlichmachung der jüdischen Lehre, teilweise mit Gewaltmitteln, die von oben stillschweigend geduldet und übersehen wurden, sie zum Abfall zu bringen. In obigem Falle trug man wohl Bedenken, ob der Knabe bei seinem Alter schon getauft werden könnte, oder ob man noch einige Jahre zuwarten, ihn aber solange der Gewalt seiner Eltern entziehen sollte*. Die Judenschaft in Stühlingen war ob dieser Gewalttat aufs heftigste erregt. Unter Führung des dicken Marum Weil, eines Verwandten des entführten Knäbleins, begab sie sich vor des Obervogts Behausung. Beide Vorgesetzte traten in des Vogts Stube, der „Dicke" trug die Sache mit Hitze und Gewalt vor und wollte die Herausgabe des Buben erzwingen. Alles war erfolglos. Die Drohung, daß die Juden, wenn man ihnen die Kinder wegnähme, nicht länger im Lande bleiben wollten, wurde erst recht nicht ernst genommen. Als das Kind von Stühlingen nach Donaueschingen verbracht wurde, ritten ihm Vater und Mutter nach. Sie hofften, es zur Heimkehr überreden zu können. Alle Bemühungen waren vergebens, das Kind wurde noch im gleichen Jahre getauft, obwohl die Anordnung des Papstes Martin V. von 1421, daß Juden unter 12 Jahren nicht in den Kirchenverband aufgenommen werden sollen, noch zu Recht bestand. Der Obervogt von Stühlingen war Taufpate, und „die gnädigste Herrschaft hat das Bübel das Barbiergewerbe lehren lassen." Um dieselbe Zeit werden auch noch zwei Judenmädchen erwähnt, eines aus Stühlingen, das andere aus Donaueschingen, die katholisch wurden**.

Erfreulicherweise scheint unter der stühlingischen Judenschaft ein gutes Einvernehmen bestanden zu haben. Es sind eigentlich nur zwei Streitfälle in den Akten enthalten, mit denen sich Amtsstellen zu befassen hatten. Das eine Mal war der dicke Marum Mitbeteiligter. Es ist begreiflich, daß dieser Mann, gewissermaßen als Organ und Befehlsvermittler der Regierung, der den und jenen vielleicht auch seine Macht und seinen Einfluß als Vorgesetzter und Hofjude fühlen ließ, manchen Anfeindungen ausgesetzt war. Es waren aber lediglich geschäftliche Reibereien, die 1729 und 1730

* Wer schon erfahren hat, mit welchen Schwierigkeiten der heutige Gesetzgeber die Entziehung der elterlichen Gewalt umgab, und mit welcher Vorsicht der Richter dieses Erziehungsmittel als ultima ratio anwendet, den muß es mit Grauen erfüllen, wenn er — wie obigem Falle — beobachtet, wie gewissenlos und leichtfertig die gute, alte Zeit mit dem heiligen Elternrechte umgehen konnte, besonders wenn es im Dienste der Religion erforderlich war.

** Eine eingehende Darstellung dieser Bekehrungsfälle gibt des Verfassers Aufsatz „Die Judenmission vor 200 Jahren" in der „Jüdisch-liberalen Zeitung" 6. Jahrgang (1926) Nr. 43 und 48.

zwiſchen Samuel Weil und ihm zu Zerwürfniſſen führten. Dieſer Samuel Weil (nicht zu verwechſeln mit dem bereits (S. 176) erwähnten), war in Stühlingen nicht ſatzberechtigt. Er war auf Wohlverhalten geduldet und konnte, obſchon er das übliche Satzgeld zahlte, jederzeit ausgeſchafft werden. Der allgewaltige Obervogt Michel in Stühlingen, dem Samuel in mehreren Angelegenheiten gefällig geweſen war, hätte ihm gerne zum Satzrechte verholfen. Die Regierung in Donaueſchingen war aber anderer Anſicht und verfügte, höchſtwahrſcheinlich durch den dicken Marum beeinflußt, Samuels ſofortige Entfernung. Dieſer fand zwar in Emmendingen Schutz, betrieb aber dennoch ſeine Aufnahme in Stühlingen weiter. Er glaubte ſie dadurch zu erreichen, daß er ein höheres als das bisher übliche Aufnahme- und Satzgeld anbot und ferner verſicherte, er könne die fürſtlichen Lieferungen und Beſorgungen des Hofjud Marum beſſer und einträglicher als dieſer erledigen. Das Angebot hatte keinen Erfolg; Samuel erhielt neuerdings die Aufforderung, unverzüglich das Land zu verlaſſen. Die Angelegenheit hatte begreiflicherweiſe alle Gemüter erregt. Der auf Seiten Samuels ſtehende Obervogt ſchilderte in einem Berichte die Stimmung in Stühlingen folgendermaßen: Unter der Judenſchaft haben ſich zwei Parteien gebildet und Mißverſtändniſſe eingeſtellt. Hauptſächlich, weil der dicke Marum an den Schulden der Gemeinde, die ſie für Erlangung des Satzes und wegen eines Vorſchuſſes an die Herrſchaft (den ſie zu 4 v. H. überlaſſen mußte, während ſie ihn ſelbſt mit 5 v. H. zu verzinſen hat), nicht teilnehmen will. Er beſtehe darauf, den Satz unentgeltlich erhalten zu haben. Die Gegenpartei beſchwere ſich über Marums Eigenwilligkeit. Er und ſeine Anhänger wollen 1000 Reichstaler daran wagen, daß Samuel an den Pranger gebracht werde. Der andere Marum Weil, der Mitvorgeſetzte, könne noch mancherlei hierüber ausſagen. Er (der Vogt) habe den Ausſchaffungsbefehl noch nicht eröffnet, weil er immer noch hoffe, Samuel dürfe bleiben. Von Donaueſchingen kam aber ſtrenger Befehl, die Ausſchaffung ſofort zu vollziehen. Der Obervogt ſoll ſich nicht gelüſten laſſen, einen ferneren Aufſchub zuzugeſtehen.

Der andere Streifall ereignete ſich 1732. Ein Moſes Bloch war mit der Tochter des Simon Weil in Donaueſchingen verlobt. Das Mädchen ließ ſich aber taufen. Der Exbräutigam reiſte dann, ohne ſich ordnungsgemäß abzumelden weg und hielt ſich in der Schweiz auf. Von hier aus ſchrieb er dem dicken Marum, der ein Onkel ſeiner geweſenen Braut war, einen Brief beleidigenden Inhalts. Moſes kam nach Verlauf einiger Zeit wieder nach Stühlingen, ohne ſich beim Vogt anzumelden und glaubte, ſein Ungehorſam und ſeine Injurien ſeien vergeſſen. Der Vogt verurteilte ihn aber zum Turm. Deſſen weigerte er ſich, und ſein Bruder Abraham verſuchte, ihn auf dem Wege in den Arreſt zu befreien. Nur durch Aufbietung von Hilfskräften war es möglich, den Widerſpenſtigen in den Turm zu bringen. „Es iſt nicht zu beſchreiben", ſchließt die Meldung, „wie dieſe Bloche vom Großvater bis auf die Enkel hartnäckige, ungehorſame und ſtrittige Leute ſind." In Anweſenheit eines Ausſchuſſes der Gemeinde und

der Judenschaft erging über beide Übeltäter folgendes Urteil: Der noch ledige Moses verliert den Satz und hat das Land zu verlassen. Sein Bruder ebenfalls, kann ihn aber in Ansehung seiner zahlreichen Familie durch Erlegung von 50 Rtlrn. in der Erwartung künftigen Wohlverhaltens wieder erlangen. Moses hat außerdem eine von seiner frühren Braut erhaltene goldene Kette zurückzugeben.

Im Spätjahr 1738 machten sich Anzeichen geltend, daß Fürst Joseph Ernst nicht wieder gesonnen sei, den Satz nach dessen Ablauf zu erneuern*. Obervogt Michel berichtete an die Regierung: Die Notdurft verlange, daß sämtliche Judenschulden beschrieben und die Amtsangehörigen auf bestimmte Zahlungstermine angehalten werden, da die Juden, nachdem sie in der Herrschaft St. Blasien für alle Zeit ausgeschlossen bleiben und die Stadt Schaffhausen nach Beendigung des gegenwärtigen Satzes nachfolgen wird, auch in Stühlingen in futur nicht mehr zu geduldet sein werden. Tatsächlich erfolgte 1739 eine dahingehende Verfügung und die Anordnung, daß die Untertanen bei Juden keine Schulden mehr machen dürfen. Der stühlingische Obervogt legte im Anschlusse hieran eine Denkschrift über die Rückzahlung der Forderungen der Juden vor. „Ich übergehe — bemerkt er einleitend — die gewalttätig, forteilhaft und betrügliche Kauf-, Tausch-, Darlehen- u. a. Kontrakte gegen denen armen Untertanen, welche aus Not und Armut bei denen Juden Hilfe suchen müssen**." Als Liquidationsmaßnahmen werden vorgeschlagen: Die Ausstände, deren Qualität zuvor zu prüfen ist, sollen in 4 Jahresterminen unverzinslich assigniert werden. Die Landschaft (Steuerkasse) hat gegen leidentlich Interesse einen Kredit aufzunehmen und die Judenforderungen abzuzahlen. Sie soll aber, um keine Verluste erleiden zu müssen, von den Untertanen höheren Zins verlangen. Aus dem Zinsmehrerlös ist die Verwaltung zu bestreiten. Ausstände, die wider die Verordnung zustande kamen (d. h. solche, die nicht protokolliert wurden) und solche von mehr als 50 fl. wären zu konfiszieren oder als Strafe einzuziehen. Eine Aufstellung der Judenforderungen ergab den Betrag von etwas über 36 000 fl. an 22 Gläubiger. Den Höchstbetrag (annähernd 8000 fl.) hatte Jonas Guggenheim, den niedersten (232 fl.) der Vorsinger Daniel zu fordern.

---

* Nach einer in Südbaden verbreiteten Sage soll der Fürst von Fürstenberg aus Ärger über einen mit einem Stühlinger Juden abgeschlossenen Pferdehandel die Ausweisung der dortigen Juden innerhalb Tagesfrist befohlen haben. Diese Überlieferung entspricht, namentlich was die Frist betrifft, nicht den geschichtlichen Tatsachen. Ein solches Vorgehen wäre, auch nach damaliger Rechtslage, nicht zulässig gewesen.

** Es ist unmöglich, die Wahrheit dieser Behauptung heute nachzuprüfen. Die erhaltenen zahlreichen Akten verzeichnen nicht einen Fall des geschilderten Geschäftsgebarens. Das Geständnis, die Untertanen mußten aus Not und Armut bei den Juden Hilfe suchen, bedarf keines weiteren Zusatzes. Die gnädige Herrschaft, die den bemitleideten Untertanen keinen Heller an ihren Abgaben nachließ und auch keine ländliche Kreditgewährung ins Leben rief, hielt offenbar die Zeit für gekommen, den ihrer Ansicht nach vollgesogenen Schwamm auszudrücken.

Hiergegen machte die ſtühlingiſche Judenſchaft in Donaueſchingen geltend: Da der Satz noch 5 Jahre dauert, wäre die Liquidation und das Kontraktverbot wider das im Satzbrief bewilligte freie Commercium und würde auf Märkten und bei ſonſtigen Geſchäften den Kredit ſchwächen. Nachbargebiete, wo jetzt noch freier Handel möglich, könnten ſich dem ſtühlingiſchen Vorgehen anſchließen, und die Juden wären genötigt, bis zur Beendigung des Satzes ihre Vermögen aufzuzehren. Der freie Handel müſſe mindeſtens geſtattet werden. Da dieſe Vorſtellung unberückſichtigt blieb, appellierte die Judenſchaft an das Hof- und Regierungsratskollegium, ſowie auch wegen des am 1. Oktober 1739 ergangenen Dekrets über den Schuldeneinzug, das nur noch Geſchäfte gegen bar zuließ.

In dem vom Vertreter der Judenſchaft vorgelegten Schriftſatze wird als beſonders ſchädigend bezeichnet, daß zum Einzug der Ausſtände Termine bis zu 16 Jahren — von 1743 an beginnend — vorgeſehen ſeien. Im vergangenen Frühjahr war unter den Leuten eine große Armut und Fruchtteuerung, daß ſie faſt Hungers ſterben mußten. Damals ordnete der Obervogt an, daß die Juden den Leuten Getreide gäben. Nun ſoll der Einzug dieſer Fruchtſchulden zinslos in 4—6 Jahresterminen erfolgen. Die Judenſchaft ſelbſt hat etliche 1000 fl. Gemeindeſchulden, und viele haben Privatſchulden abzutragen. Für deren Rückzahlung wurden weder Termine noch Zinsloſigkeit zugeſtanden. Eine richtige Tilgung wird hierdurch unmöglich. Daher und gleichwie ſie hoffen, glauben und wiſſen, — heißt es am Schluſſe — „daß eine hochfürſtl. Regierung uns, obſchon Juden, dennoch gleiches Recht, Juſtiz und die Billigkeit ebenſowohl als den Chriſten halten und angedeihen läßt", glauben ſie die mit St. Blaſien getroffene Vereinbarung zur Nachahmung vorzuſchlagen. Dieſe ſah vor, daß Schulden unter 20 fl. auf Martini und höhere hälftig dieſe und nächſte Martini nebſt den ſeit der Liquidation angewachſenen Zinſen zurückzuzahlen ſind.

Obervogt Michel, über die Sache verhört, glaubt, daß ſeine Anordnungen, wenn der völlige Ruin der Unterkanen vermieden werden ſoll, nicht anders lauten konnten und alles ſeinen guten Grund habe. Die Regierung ſah indes ein, daß die Handelseinſchränkung für die Juden doch zu hart wäre, und erledigte die Einſprache folgendermaßen: Kontrakte ſind behördlich zu protokollieren. Als Zahlungstermin hat der nächſte Martini zu gelten. Zins darf nicht berechnet werden. Kann der Schuldner den Termin nicht einhalten, ſo iſt Zahlung ſamt Zins (vom Verfalltage an) auf einen abermaligen Termin zu verſchieben, bei deſſen Nichteinhaltung Exekution eintritt. Im übrigen hat es bei den Anordnungen des Obervogts zu verbleiben, die, der Billigkeit gemäß, nicht anders gemacht werden können. Ihre Forderungen in außerſtühlingiſchen, zu Fürſtenberg gehörenden Herrſchaften ſollen ebenſo behandelt werden. Die Klauſel des Satzbriefes, die den Juden die Anrufung eines „ausländiſchen", dem fürſtenbergiſchen übergeordneten Gerichts unterſagte, ſchloß jeden weiteren Rechtsweg aus.

Der Ausschaffungstermin kam immer näher. Die Judenschaft versuchte, den Fürsten zur Rücknahme seines Beschlusses zu bewegen. In einem Gesuche (Januar 1742) bittet sie, „von uralt jüdischem Geblüt herstammend, schon etlich hundert Jahr in Protektion", um weiteren Satz. Bei der dermaligen Kriegskonjunktur wäre ein Wegzug hart, da nirgends unterzukommen sei. Die teilweise seit Jahrhunderten in jüdischem Besitze befindlichen Häuser müßten mit großem Verlust verkauft werden, der Einzug der noch verbleibenden Ausstände verursache große Schwierigkeiten. Die Herrschaft selbst werde durch Rückgang der Märkte, Zölle, des Mühlenertrags und Verlust des Satzgeldes geschädigt. Der meiste Handel vollziehe sich zudem in Schwarzenberg, St. Blasien und Schaffhausen. Wenn die Ausschaffung unvermeidlich sei, soll sie wenigstens bis Beendigung der Kriegsunruhen verschoben werden, damit die Umsiedelung allmählich erfolgen kann. Der Fürst beharrte jedoch auf seinem Beschlusse, ordnete aber an, die Juden bis dahin vor Gewalt und Unfug zu schützen und ihnen, „soweit es die Umstände zulassen", Recht zu verschaffen. Da die Bauern ihre Schulden sehr saumselig zahlen, sollen die Vögte energischer einschreiten, vor Exekution und Vergantung nicht zurückschrecken.

Noch einmal bat eine Deputation der Judenschaft (anfangs 1743) den Fürsten, der sich damals in Frankfurt aufhielt, seinen Befehl rückgängig zu machen. Josef Ernst blieb unerbittlich. Nur der dicke Marum soll als Hofjude in Donaueschingen in Gnaden weitergeduldet werden. Er darf seinen alten Vater, einen seiner Söhne und zwei arme Juden — diese als Dienstboten— zu sich nehmen. Marum verzichtete auf diese Gunst und zog es vor, in die Schweiz zu wandern. Vermutlich am 1. April 1743 ging die mehrfach verschobene Ausschaffung vor sich. Auch da gab es noch Störungen. „Wann nicht anders bei mir selbsten überzeugt wäre, — schrieb Rat und Obervogt v. Lemppenbach nach Donaueschingen — daß dem allerhöchsten Gott durch die gnädigst beschehen Ausschaffung der Juden ein besonderes Gefallen geschehete, so wollte hieran der Ursachen fast zweifeln, da sich bei jedem Termin neue Hindernisse einstellen". Diesmal war der dicke Marum schwer erkrankt und eines anderen Frau in die Wochen gekommen. Ihnen wird noch eine Bleibefrist bis zur Genesung eingeräumt — man verstand sich sogar hierzu, ohne eine besondere Aufenthaltsgebühr zu erheben. Erst im Juli 1744 war Stühlingen judenrein. Die Vertriebenen zogen teils in die Bodenseegemeinden Gailingen, Randegg u. a., einige fanden auf markgräflich badischem Gebiete (Emmendingen, Eichstetten, Ihringen) Schutz, die meisten jedoch begaben sich in die Schweiz, wo ihre Nachkommen in Endingen und Lengau — soweit sie inzwischen nicht nach Zürich u. a. Schweizerstädte übersiedelten — noch heute leben.

Wohl führte den einen oder anderen noch der Weg in die alte Heimat. Aber man verstand es, ihnen den Aufenthalt zu verleiden. Der nach Gailingen ausgewanderte Meier Bloch hatte 1745 einem christlichen Handelsmanne ein Pferd, zahlbar nach Ablauf des Aberwands (Gewährschaft) verkauft. Da aber Juden jegliches Ausborgen untersagt war, zog das Ober-

amt den Betrag ein. Bloch glaubte, dieſe Beſtimmung beziehe ſich nicht auf Geſchäfte unter Handelsleuten und bat um Herausgabe des Geldes. Der Obervogt berichtete hierüber an die Regierung: Obwohl Bloch ſehr arm ſei und ihn die Beſchlagnahme hart träfe, wäre eine Rückgabe nicht ratſam. Von Zeit zu Zeit ſei ein Exempel zu ſtatuieren, daß die Hebräer nach und nach ihre alte Zuflucht meiden.

In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts durchzogen ab und zu jüdiſche Hauſierer das Land. Der Aufenthalt und Handel mit beſtimmten Waren und in beſtimmtem Umfange war ihnen erlaubt, ſo das Hauſieren in Beamtenhäuſern und der Beſuch von Jahrmärkten. Krämer und Zünfte wachten ſtreng über die Einhaltung dieſer Beſtimmung. Dem Knechte des David Kuſel aus Mühringen (S. 170) wurden 1773 Schnupftücher, Barchent, Kleider- u. a. Stoffe wegen verbotenen Handels weggenommen (der Anzeiger erhielt ⅓ des Wertes als Prämie), da aber der Vertrieb dieſer Waren außerhalb ſtühlingiſchen Gebiets zuläſſig war, wieder freigegeben. Eine vom Obervogt befürwortete Denkſchrift der ehrſamen Weberzunft in Stühlingen, die 1777 ein Verbot jeglichen Judenhandels nach Ablauf der bewilligten Handelserlaubnis erſtrebte, darf als ein in gelehrte Phraſen gekleidetes, mit halbverſtandenen, damals ſchon überlebten merkantiliſtiſchen Schlagworten verbrämtes Dokument zünftiſcher Engſtirnigkeit, käppiſcher Überheblichkeit und eigenſüchtiger Kirchturmspolitik angeſehen werden. Welchen Erfolg dieſer Vorſtoß hatte, geht aus den Akten nicht hervor, dürfte aber ein Handelsverbot veranlaßt haben.

Der eben erwähnte Knecht, Moſes Hienle aus Haigerloch, hatte ſich inzwiſchen ſelbſtändig gemacht und durchzog mit einem Angeſtellten das ſtühlingiſche Gebiet meiſt auf der Durchreiſe ins St. Blaſiſche. Da er mit Waren, die im Land weder fabriziert noch von inländiſchen Krämern geführt werden (Bettwaren und Kattun) handelt und ſich ſo ehrlich führt, „als man es noch von Juden erwarten kann", darf er 1781 gegen eine jährliche Rekognition von 10 fl. nebſt Leib- und Warenzoll im Stühlingiſchen hauſieren.

Die im „Donaueſchinger Wochenblatt" 1784 veröffentlichte Bekanntmachung bezüglich der Ausſchaffung und des Handelsverbots der Juden gab den Kauf-, Handelsleuten und Profeſſioniſten in Stühlingen wiederum Anlaß zu bitten, daß der Jud Moſes Hienle abgeſchafft und fremden Krämern und Florwelſchen* das Hauſieren eingeſtellt werde. Die Erneuerung des Handelsverbots ſei auch dem dahier liegenden militäriſchen Kommando zur gehörigen Beachtung in die Hand zu geben. Nach dem Berichte des Amts habe ſich Hienle gegen das Handelsverbot noch nicht vergangen, mithin ſei ihm die unſchädliche Niederlage der Waren für ſeinen Handelsbetrieb in St. Blaſien im Wirtshaus zum Adler weiterzugeſtatten. Bis 1794 reichen die Geſuche, die Hienle alljährlich wegen ſeines Durchzugs und ſeiner Warenniederlage einzureichen hatte.

* Florwelſche waren ausländiſche (welſche) Hauſierer mit feinen Webſtoffen.

c) In der Landgrafschaft Schwarzenberg.

Im Klettgau, der 1687 „Fürstlich Schwarzenbergische Landgrafschaft" geworden war, bestand in Tiengen dauernd eine Judengemeinde. Die Überlieferung, daß auch in Breitenfeld Juden gewohnt hätten, konnte aktenmäßig nicht belegt werden. Der Vogt von Schwerzen hatte 1650, als noch die Herren von Sulz Regenten über den Klettgau waren, ohne vorheriges Befragen seines Gebieters den Juden Lema in der sulzischen Herrschaft Wutental aufgenommen. Dieser Eingriff in die landesherrliche Souveränität trug dem eigenmächtigen Vogte eine scharfe Rüge ein, und der Jude mußte sofort ausgeschafft werden. Der Pächter der gräflichen Wirtschaft und Mühle in Oberlauchringen wurde 1674 verpflichtet, auch auf diejenigen Juden, „so ihm den landgräflichen Geleitsbrief vorzuweisen schuldig sind, fleißig Obsicht zu haben." Ein Jude zu Fuß zahlte (1686) 4 und einer zu Pferd 14 Kreuzer.

Merkwürdige Rechtsverhältnisse, die zu mehrfachen Zuständigkeitsstreitigkeiten führten, herrschten in der auf stühlingischem Gebiete liegenden Hauptstadt Tiengen. 1653 verlangte die stühlingische Herrschaft von den Juden in Tiengen Warenzoll und für den verwilligten Schutz Satzgeld. Da die Grafen von Sulz stets den Judenschutz ausgeübt und die Herren von Lupfen nie derartige Ansprüche erhoben hatten, durften die Juden in Tiengen den stühlingischen Beamten weder Zoll noch Schutzgeld zahlen und mußten jede Ungebühr melden. Die Stühlinger ließen sich wegen dieses Befehls nichts anfechten. Alle in Tiengen und anderswo wohnenden Juden mußten, so oft sie stühlingisches Gebiet auf der Hin- oder Rückreise betraten, jedesmal einen Rtlr. solange bezahlen, bis die dem Landgrafen zustehende Gebührnis der Judenschaft in Tiengen eingebracht sein wird. Die sulzischen Räte verboten aber den Vögten des unter sulzischer Gerichtsbarkeit stehenden Wutentals, dieses „Geleitgeld, Zoll oder wie ihrs zu taufen gemeint", abzuverlangen. Und den stühlingischen Amtleuten wurde angedroht, „wenn den Juden fernerhin der wenigste Heller wider Herkommen abgenommen werden sollte, werden wirs bei den Eurigen, sie seien Christen oder Juden wieder zurückholen, um so dieser täglich sich mehrenden gehässigen Unnachbarschaft, darauf Ihr gleichsam Profession zu machen Euch ansehen lasset, entgegenzustehen." Der Frieden wurde 1654, wie üblich auf Kosten der Juden, wiederhergestellt. Sie hatten von nun an dem stühlingischen Rentamt jährlich 20 fl. zu entrichten. Diese Abgabe wurde durch Rezeß von 1752 dahin geändert, daß neben dem Zoll für jede jüdische Haushaltung in Tiengen aus einer Hand 3 fl. zu zahlen waren. Die Geschäftsbeziehungen einzelner Juden weisen nach den vorderösterreichischen Nachbargebieten. Geleitbriefe für das Hauensteiner Land wurden 1718 und 1754 ausgefertigt. Letzterer war für Salomon Bernheim ausgestellt. Weitere Nachrichten über die Judengemeinde Tiengen, deren Angehörige, wie heute noch, entweder Bernheim oder Guggenheim hießen, und die um die Mitte des 18. Jahrhunderts 15 schutzberechtigte Haushaltungen

zählte, liegen nicht vor. Aus dem Schriftwechsel mit der stühlingischen Obervogtei ist zu ersehen, daß die Grafen von Schwarzenberg ihren Juden gegenüber rücksichtsvoll waren und solche, die infolge Krankheit und Alter in Not geraten waren, von ihren Abgaben befreiten, während Stühlingen nur zögernd und mit Vorbehalt Nachlässe gewährte. Eine Synagoge wurde erst 1793 erbaut. Bis dahin hielt die Gemeinde ihre Gottesdienste im Hause eines ihrer Mitglieder ab.

In Unterlauchringen wohnten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. auch einige Judenfamilien. Da die niedere Gerichtsbarkeit den Grafen von Schwarzenberg, die hohe den Fürsten von Fürstenberg zustand, einigten sich beide 1752 dahin, daß Aufnahme und Entlassung von Juden gemeinschaftlich erfolgen und das Satzgeld von beiden zu gleichen Teilen bezogen wird. Eine Rahel Gugenheim gab 1766 an, sie wohne schon lange, seit acht Jahren als Witwe, in Unterlauchringen, wo sie Haus und Acker besitze. Ihr Knecht will nun heiraten, und sie sei allein nicht imstande, ihre sieben Kinder — darunter ein blindes —, sowie ihren Feldbau zu besorgen. Nun habe sie Gelegenheit, wieder zu heiraten und bittet um Erlaubnis hierzu. Sie erhält diese mit der Bedingung, daß die Kinder zweiter Ehe keinen Schutzanspruch haben sollten. Ein Sohn Rachels aus erster Ehe, der sich aber nicht Guggenheim, sondern Salomon Levi nannte, berichtete 1770 nach Stühlingen, er hätte, wenn er beim Ableben seines Vaters schon volljährig gewesen wäre, rechtsmäßig dessen Satz zu beanspruchen gehabt. Als er 1766 heiratete, habe er stillschweigend seinen Satz angetreten und auch 2 Freijahre genossen, ohne daß sich jemand darüber aufgehalten habe. Nun zeige aber sein Stiefvater Jakob Josle Lust nach seinem Hause, habe ihn beim Obervogteiamte angezeigt, weil er unbefugt im Satz säße, weshalb er verjagt wurde. Seiner Bitte um Wiederaufnahme wurde nicht entsprochen. Eine weitere Satzaufnahme — es handelte sich um Isaak Bernheim, einen nachgeborenen Sohn aus Tiengen, der dort nicht seßhaft werden konnte und Unterlauchringen begehrenswert fand, da die Nähe von Tiengen den Besuch der dortigen Synagoge ermögliche — wurde 1767 von Stühlingen abgelehnt. Man wollte dort nicht haben, daß das Judenvolk gestärkt werde und alles, was der Landesfürst verordnet, in kurzem gehemmt oder vereitelt werden dürfe. In anderen Fällen legte wieder Schwarzenberg sein Veto ein, worin aber Fürstenberg eine Verletzung der Vereinbarung von 1752 erblickte.

Zwischen Tiengen und Waldshut, gegenüber dem schweizerischen Dorfe Koblenz, befindet sich auf einer früheren Rheininsel, dem sogenannten „Judenäule" ein alter jüdischer Friedhof. Im 17. Jahrhundert soll auf dem Rheine ein Schiff gestrandet sein, wobei auch einige nach Basel zu Markt fahrende jüdische Kaufleute aus dem Surbtale tödlich verunglückten. Sie wurden auf dieser Insel beigesetzt, die von da an auch von den Juden der beiden Schweizerorte Endingen und Lengnau als Begräbnisstätte benützt wurde, bis sie 1745 einen eigenen Friedhof anlegen durften. Beide Gemeinden erwarben 1812 von der Stadt Waldshut die Judeninsel für ewige

Zeiten, und jedes Jahr besuchte die Chewra kadischa an einem bestimmten Tage die Gräber und sorgte für deren Instandhaltung. Erst in den letzten Jahrzehnten hörte die Fürsorge für diese ehrwürdige Stätte auf. So verfielen die Grabsteine nach und nach oder wurden von den umliegenden Bewohnern zu Bauzwecken entwendet. Heute sind noch drei Steine aus den Jahren 1690, 1699 und 1708 vorhanden. Da die Insel, die während des Krieges 1914—1918 ein sicherer Schlupfwinkel für Schmuggler war, immer mehr in Zerfall geriet, läßt sich neuerdings das Bezirksamt Waldshut ihre Erhaltung angelegen sein.

d) Im Breisgau.

In der österreichischen Landvogtei Breisgau gab es, abgesehen von vorübergehenden Ansiedelungen in Neuenburg und Staufen, nur in Breisach Juden. Die dortige jüdische Siedelung war jahrhundertelang die einzige in Vorderösterreich und bildete gleichsam einen Schonbezirk, in dem eine bestimmte Anzahl jüdischer Familien geduldet wurde. Bald nach ihrer Ausweisung zur Zeit des schwarzen Todes durften sie wieder zurückkehren. Sie wurden aber 1424 gleichzeitig mit denen der benachbarten Städte (Freiburg u. a.) vertrieben, und die Stadt Breisach erhielt fünf Jahre später die Zusage, daß sie zur Aufnahme von Juden nicht genötigt werden soll. Wenige Jahrzehnte später gab es aber wieder Juden in der Stadt, die scheinbar eine bevorzugte Stellung einnahmen. Der breisgauische Statthalter Ulrich von Pfirt gelobte 1473 in die Hand und schwur zu den Heiligen, daß er der Stadt Breisach die Juden lassen wolle. Auch von der allgemeinen Judenausweisung aus Vorderösterreich (1574) sind die in Breisach nicht betroffen worden, was ihr um 1550 angelegter Friedhof bezeugt. Ihre Zahl war beträchtlich. Von den 6 Ratsfreunden jeder der drei Staffeln der Bürgerschaft waren je zwei, die allerdings den Adelsgeschlechtern angehören mußten, für die Judenschaft gewählt. Als aber in späterer Zeit die Stadt an Junkern solchen Mangel hatte, daß mit ihnen nicht mehr alle 6 Stellen besetzt werden konnten, begnügte man sich damit, den zweiten Judenrat der beiden ersten Staffeln eingehen zu lassen und in der dritten Staffel die beiden Patrizier durch Bürgerliche zu ersetzen.

Eine Aufzählung der Breisacher Juden von 1710 enthält 30 Familienhäupter, außer dem Rabbiner, Vorsänger und andern Gemeindebediensteten. (Als Familiennamen werden erwähnt: Ettlinger, Geismar, Günzburger, Levi, Liebel, Metz, Mock, Netter, Rießer und Wurmser.) In dieser Stärke verharrte die Gemeinde lange Jahre. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wuchs ihre Zahl. Im Jahre 1809 waren 86 Judenfamilien in Breisach.

Da die an die Regierung zu leistenden Abgaben der Breisacher Juden keinen hohen Ertrag brachten, hielt man sich an die in Nachbargebieten wohnenden. Jeder, der im österreichischen Breisgau seinen Geschäften nachgehen wollte, mußte Leibzoll in Form eines jährlich zu lösenden Handels-

geleits entrichten. Ursprünglich wurde Handelserlaubnis nur in einzelnen Fällen erteilt, so 1679 und in den folgenden Jahren Juden aus Klingnau in der Schweiz für Waldshut und 1718 an Handelsleute in Tiengen für die Herrschaft Hauenstein. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war das Judengeleitwesen eine ergiebige Einnahmequelle geworden und erstreckte sich auf die Juden der baden-badischen, baden-durlachischen, bischöflich-straßburgischen, schwarzenbergischen, ritterschaftlichen und schweizerischen Gebiete. Im Jahre 1758 erbrachte das Judengeleit von 123 nichtösterreichischen Judenhaushaltungen 461¼ fl. Die Beamten, die die Geleitzeichen auszufertigen hatten, erhielten noch eine Sondergabe. Die Abrechnung von 1754 bemerkt hierüber: „Der Buchhaltung seynd für den Zucker und Kaffee freywillig als ein honorarium gegeben worden 3 Dukaten = 12 fl. 45 kr." Auch die landesansässige Judenschaft in Breisach hatte, obwohl sie jährlich 200 fl. Judensteuer an das Kameralamt nach Freiburg zahlen mußte, Leibzoll zu entrichten. Er betrug jährlich für Bemittelte 8 fl. 20 kr. und für Arme die Hälfte. Die Einreihung in beide Klassen, die vom Vorsteher vorgenommen wurde, erregte oft Unzufriedenheit, sodaß ein Beamter 1763 an die Regierung meldete: „Der Mißgunst unter den Juden ist so groß, daß sie nicht bergen, mir zu sagen, es käme halt nur auf die Protektion ihres Barnaß an; dem er wohlwolle, den setze er unter die Zahl der Hausarmen."

Im 18. Jahrhundert gelangten in Breisach einige Männer durch Geschäftstüchtigkeit und Unternehmungsgeist zu großem Ansehen und Vermögen. Von Josef Günzburger und seinem Sohne David wird an anderer Stelle die Rede sein (S. 201). In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts war es Gidion Jakob Uffenheimer, der durch seine industriellen Unternehmungen zur Hebung des Landes wesentlich beitrug. In Breisach errichtete er eine Woll-, sowie eine Lein- und Seidenfabrik. Gothein sagt über ihn in seiner „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes": „Um 1785 pachtete Goetz (Gidion) Uffenheimer das Zuchthaus in Breisach und richtete eine Hanf- und Leinenspinnerei ein. Zugleich beschäftigte er in den österreichischen Dörfern am Kaiserstuhl gegen 330 freie Arbeiter. Auch nach der Baar suchte der unternehmungslustige Mann überzugreifen, dem es auch gelungen ist, die teilweise Freigebung des Lederhandels zu erwirken. Er, der Freiburg nicht betreten durfte, hatte dicht vor den Toren der Stadt Macht über Hunderte von Arbeitern." Auch der Amtmann von Neustadt im Schwarzwald setzte sich mit ihm 1756 wegen Einführung der Hausindustrie für Baumwollspinnen in jenem Bezirk in Verbindung.

Die Verhältnisse der österreichischen Juden erfuhren 1782 eine Wendung zum Besseren. Kaiser Josef II., der allen Bewohnern seiner Länder ein erträglicheres Dasein zu bereiten suchte, ging als erster deutscher Fürst daran, die Lage seiner Juden zu erleichtern und sie aus dem Ghetto zu befreien. In seinem Toleranzedikte forderte er von den Christen, daß sie die Juden als Nebenmenschen achten und behandeln, und von den Juden verlangte er, daß sie sich allenthalben als rechtschaffene Bürger betragen. Die jüdischen Kinder wurden zum Besuche von Volks- und Mittelschulen

verpflichtet. Wo keine eigenen Schulen, die unter Staatsaufsicht gestellt wurden, errichtet werden konnten, mußten sie die christlichen besuchen, wo alles für ihren Glauben Anstößige vermieden werden sollte. Die Vorbildung der Lehrer für die vorderösterreichischen jüdischen Schulen sollte in Freiburg erfolgen. Das Erlernen von Handwerken, Künsten, Wissenschaften und der Zugang zu Universitäten wurde gestattet, der von den Juden selbst und ihren Angehörigen besorgte Ackerbau erlaubt. Die Handwerke sollen sie bei christlichen Meistern erlernen und betreiben, „ohne sich zünftig einlassen zu müssen". Die hebräische Sprache durfte nur beim Gottesdienst verwendet werden. Für den mündlichen und schriftlichen Verkehr war nur noch deutsch zugelassen. Jede Familie mußte sich einen erblichen Namen zulegen. Mit der obligatorischen Standesbeurkundung wurden die Rabbiner betraut. Alle Sonderbestimmungen über Kleider-, Bart- und Haartrachten verschwanden, ebenso der Leibzoll, Passierschein, Nachtzettel und ähnliche Einrichtungen, durch welche die Juden jahrhundertelang gequält worden waren. Den B ü r g e r n noch nicht völlig gleichgestellt, genossen sie wenigstens die Rechte der christlichen Einsassen. An der Universität Freiburg erhielt 1791 zum erstenmal ein Jude den medizinischen Doktortitel.

Die Reform kam, wie alle josefinischen Neuerungen, für alle Teile zu unerwartet und zu schnell. Besonders die Christen konnten sich nicht daran gewöhnen, im Juden den Nebenmenschen zu sehen und auf seine Sonderabgaben zu verzichten. Die Stadt Breisach erhob nach wie vor von Zuziehenden und Einheimischen, die ihren eigenen Hausstand gründen wollten, Schurmeinkaufsgeld (20—40 fl.), sowie das regelmäßige Schurmgeld, das für Bemittelte jährlich 8 fl. 20 kr. und für Arme die Hälfte betrug. Die Stadt vertrat den Standpunkt, durch das Toleranzedikt sei nur das landständische, nicht aber das städtische Schutzgeld aufgehoben worden. Auch noch andere Abgaben blieben bestehen. Die Städte Freiburg und Endingen hielten ihre Tore immer noch für Juden verschlossen. Der Vorsteher Wolf Mock hatte namens der Breisacher Judenschaft 1782 gebeten, daß ihr wenigstens in Endingen der Zutritt gestattet werde. Ein gleiches Gesuch war von der baden-durlachischen Judenschaft durch den Emmendinger Oberamtmann Schlosser (Goethes Schwager) eingereicht worden, „da nun des jetzt regierenden Kaisers Majestät jedem Menschen in allen österreichischen Staaten ohne Unterschied der Religion Zutritt erlaubt". Die Stadt Endingen stützte sich jedoch auf ihr 1517 von Maximilian I. erworbenes und von seinen Nachfolgern bestätigtes Privilegium, und die vorderösterreichische Regierung war nicht willens, ein Machtwort zu sprechen, durch welches ein zu Unrecht erworbenes Privileg beseitigt worden wäre. In einem Punkte jedoch gab die Regierung 1791 dem Drängen der breisgauischen Landstände nicht nach. Diese wollten das Wuchermandat von 1551 mit der Begründung wieder aufleben lassen, das vielfältige Kontrahieren der Untertanen mit Juden, das „bei noch immer fortdauerndem Geldmangel und so lange nicht aufhören wird, als nicht eine öffentliche Leihebank im Lande, als dies einzige den Wucher steuernde Mittel existieret" mache „sehr er-

wünschlich und nötig, daß die ehevor so heilsam bestandene Schuldigkeit", alle Geschäftsabschlüsse obrigkeitlich protokollieren zu lassen, wieder allgemein eingeführt würde.

So brauchte das Toleranzedikt lange, bis es sich durchgesetzt hatte. Trotzdem segneten die österreichischen Juden den guten Kaiser für das Geschenk, und die in den Nachbarstaaten Wohnenden hofften, daß auch ihnen das Beispiel Kaiser Josefs II. bald Erlösung bringen werde.

Das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts brachte der Stadt Breisach unruhige Zeiten. Mehrmals wurde sie von den Franzosen beschossen. Am meisten waren die Juden dem feindlichen Feuer ausgesetzt. Die Not der Breisacher Juden um 1800 geht aus einem amtlichen Berichte hervor, in dem es heißt: Beim Bombardement von Breisach haben „die Juden allda, welche gegen den Rhein hinzu ihre Häuser hatten, folglich dem Kanonen- und Bombenfeuer am stärksten ausgesetzt waren, am meisten gelitten, indem nicht nur ihre sämtlichen Häuser, sondern auch alle Habseligkeiten ein Raub der Flammen wurden". Daraufhin mußten die Juden einige Jahre elend herumwandern. Jetzt wären sie noch nicht in der Lage, ihr rückständiges Schutz- und Schirmgeld zu entrichten, da neuerdings die Judenschaft wieder durch feindlichen Druck zu leiden habe.

V. Die badischen Markgrafschaften.

a) Baden-Baden.

Als 1622 die Regierung wieder an die baden-badensche Linie der Zähringer zurückfiel, gab es keine Juden im Ländchen. Während des 30jährigen Krieges, wo man es nicht so streng nahm, siedelten sich einige in Bühl an. Auch in der 1629 angefallenen Herrschaft Mahlberg gab es Juden in Kippenheim und Friesenheim. Ein gewisser Löwenstein von Durlach erwirkte 1674, daß sämtliche Forderungen, die Samuel Oppenheim aus Heidelberg in den badischen Markgrafschaften hatte, gesperrt wurden, bis dieser seine Schuld an Löwenstein abgetragen hatte. Die Zahl der sich Niederlassenden mehrte sich, sodaß um 1700 in Kippenheim, Friesenheim, Bühl, Rastatt, Kuppenheim, Malsch, Muggensturm, Gernsbach, Hörden und Baden, später auch in Durbach, Juden saßen. Nur während der Verwüstung des Landes durch die Franzosen (1689) flüchteten sie über den Rhein. Die Zahl der Schutzberechtigten wurde 1698 auf 42 festgesetzt. Verheiratete Kinder durften ohne Schutzberechtigung nicht im Lande bleiben. Insgesamt waren 600 fl. Schutzgeld zu zahlen, das von den Einzelnen nach ihrem Vermögen aufgebracht wurde. Außerdem mußte jeder jährlich auf Martini eine fette Gans an die Hofküche liefern, oder an deren Stelle 1 fl., das sog. Küchengeld, und später kam noch das „Gardegeld" zum Unterhalt der markgräflichen Leibwache hinzu. Wie die christlichen Untertanen hatten sie auch noch Schatzung und Bede zu leisten, außerdem nahmen sie an den außerordentlichen Quartier- und Kontributionslasten teil. An die Wohn-

gemeinde, an deren Vermögen und Verwaltung sie keinen Anteil hatten, war für Benützung der Wege, Brücken, Stege, des Wassers und der Weide, sowie für den Schutz der Gemeindewachen eine Gebühr zu entrichten, woraus häufige Zwistigkeiten erwuchsen. In Kippenheim und Bühl kam es wegen Benützung der Weide durch die Juden zu Mißhelligkeiten und Beschwerden. An erstgenanntem Orte gab es auch noch Klagen der Metzger gegen die Juden, weil jedem gestattet war, jährlich ein paar Stück Vieh zu schlachten, und sie das Fleisch, das sie nicht essen dürfen, um billigen Preis verkauften. Das Recht, Eisenwaren verkaufen zu dürfen, wurde 1673 den Juden Aron von Bühl, Isaak von Ettlingen und Aron Fränkel von Durlach für die Markgrafschaft und die Abtei Schwarzach übertragen. Im gleichen Jahre verbot die Amtspolizei-Ordnung von Steinbach den Rebbauern, den Juden zu gestatten, daß bei Trottung (Keltern) der Trauben die Juden „unter dem Vorwand, wann sie den Wein nicht selbst trotten, ihne auch nicht genieſſen dörffen und also selbsten auf das Trottbrett steigen und die Trauben treten, und solchem nach sie den Vorlauf und das Böste (Beste) hinwegnemmen und das Schlimme hinderlassen". Dadurch werde die Herrschaft geschädigt, da vom Übriggebliebenen der Zehntwein entrichtet werde und der Ruf des Reb- und Weinlandes beeinträchtigt.

Ganz eigenartige Verhältnisse bestanden in Gernsbach, das gleichzeitig unter badischer und bischöflich-speyerischer Herrschaft stand. Das Schutzgeld der Juden und die übrigen Gefälle fielen beiden Herrschaften hälftig zu. Für den Handel in der „privativen Markgrafschaft", d. h. in den Baden-Baden allein gehörenden Gebieten, mußte besondere Gebühr bezahlt werden. In der Abtei Schwarzach, einer badischen Schirmvogtei, wohnten seit 1582 vereinzelt Juden in Schwarzach und Stollhofen. Sie wurden bald vom Markgrafen, bald vom Abte aufgenommen. Judenschutz und Judengeleit waren ständige Streitobjekte zwischen beiden. Als 1775 der Markgraf in Schwarzach einen Juden aufnahm, protestierten der Abt und die Ortsbewohner dagegen. Es mußten einige Husaren aufgeboten werden, um dem Juden Aufnahme zu erzwingen.

Nach Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges setzte die für ihren minderjährigen Sohn regierende Markgräfin Sibylla eine Untersuchungskommission ein, die die mehrfachen gegen die Juden eingelaufenen Beschwerden prüfen und die Verhältnisse der Juden neu regeln sollte. Neben den Strafen und Ausweisungen, die die Kommission verfügte, entwarf sie auch eine Judenordnung, die 1714 in Kraft trat. Sie ist die erste umfassende einheitliche Regelung der Rechtsverhältnisse der baden-badenschen Juden.

Sie ordnete an, „daß kein Jud beim Christen in einem Haus, viel weniger nahe an einer katholischen Kirche oder einem Kirchhof wohnen, sondern entweder eine eigene, von Kirchen und Kirchhöfen entfernte Wohnung selbst aufbauen (wozu denselben auf ihr Anmelden ein bequemer Platz wird angewiesen werden) oder aber von Christen zu ihrer Wohnung ein Haus mieten oder mit unserm gnädigsten Consens kaufen oder steigern solle." Die Beamten haben strenge darauf zu achten, daß keinem Juden „eine zwischen Christen auf der Hauptstraß liegende Wohnung verstattet" werde. In Bühl mußten die Juden infolgedessen im sog. Hänferdorf und

in den Seitengaſſen wohnen. Das Betlokal befand ſich bis zur Erbauung der jetzigen Synagoge (1832) in dem heute noch ſtehenden altertümlichen Hauſe am Ende der Schwanengaſſe am Mühlbach. Dieſes Haus, bei der „Eich oder Sinnung“ gelegen, gehörte um 1720 Iſaak Bodenheimer.

In keinem Hauſe dürfen zwei jüdiſche Familien beiſammen wohnen. Kein Jude ſoll Aufnahme finden, der nicht neben einem guten Leumund ein Vermögen von 1000 fl. „welches zum Handel allein deſtinirt ſein ſoll — der für den Erwerb einer Wohnung nötige Betrag iſt nicht inbegriffen — beſitzt.“ „Unſeren geiſtlichen Pfarrern und Kaplänen, auch Ambtleuten, Bedienten und Vorſtehern deren Gemeinden (ſollen die Juden) allen gebührenden Reſpekt und Submiſſion erweiſen, ſich alles Spottens und Verachtens gegen die chriſtliche Religion und deroſelben Gottesdienſt bei unausbleiblicher ſchwerer und empfindlicher Straf enthalten.“ Die Schutzfriſt beträgt 3 Jahre und iſt jedesmal nach Ablauf „durch Erlegung eines erklecklichen Stück Geldes“ zu erneuern. Bei der Neuaufnahme in den Schutz war zu zahlen: Rezeptionstaxe 20 fl., Expeditionsgebühr 7 fl. 30 kr., Siegel des Schutzbriefs 1fl., Stempelpapier 2 fl. 15 kr. Zuſammen: 30 fl. 45 kr. Von den Handelsbedingungen iſt zu erwähnen, daß „das von denen chriſtlichen Krämern eingeklagte Hauſieren in Städten und Dörfern, von denen chriſtlichen Krämern eingeklagte und von denen Gerbern den Handel mit rauhen Häuten und Leder fürs künftig ernſtlich abgeſtellt“ ſein ſoll. Nur das Feilbieten auf Märkten war geſtattet und das Schlachten für den Hausbedarf, Handel mit Häuten und Leder aber vollſtändig unterſagt.

Da die Juden mit dieſer Ordnung nicht zufrieden waren, wurde ſie nach mehrfachen Verhandlungen 1715 durch Erläuterungen etwas gemildert. Die von den katholiſchen Kirchen entfernten Wohnungen auf Hauptgaſſen dürfen, wenn ein früherer Verkauf unmöglich iſt, bis zum Tode des Inhabers von dieſem bewohnt bleiben. Wenn in einem Hauſe für zwei Haushaltungen Platz vorhanden iſt, „ſoll eine chriſtliche und eine jüdiſche Familie darin wohnen dörffen, dergeſtalten jedoch, daß durch eine Scheidewand beide Theile gänzlich voneinander ſeparirt wohnen ſollen“. Der Handel mit rohen Häuten wurde erlaubt, aber anbefohlen, „keine Häute eines Viehes, ſo durch anſteckende Seuche verrecket, in den Handel mitzunehmen, ſondern jedes Mal beglaubte atteſtationes, wo ſie ſelbige her haben, mit beizubringen“. Die alle drei Jahre nötige Schutzerneuerung ſollte koſtenlos und, falls die Nachſuchenden ſich wohlverhielten, ohne Schwierigkeit erfolgen. Das jährliche Schutzgeld wurde auf 700 fl. erhöht, wovon die einzelnen je nach ihren Verhältniſſen 10—30 fl. zu zahlen hatten.

Die Markgräfin Sibylla wollte zur Verſchönerung ihrer Reſidenz Raſtatt die Straßen pflaſtern laſſen. Da aber die Herrſchaft und auch die Stadt die Koſten hierfür nicht aufbringen wollten, verfiel die Regierung auf dasſelbe Mittel, das ſchon früher, bei Einführung der Poſt, angewendet worden war: es wurde 1721 angeordnet, daß die auf 6000 fl. veranſchlagte Pflaſterung Raſtatts von den Juden des Landes bezahlt werden müßte. Dieſe Summe wurde als außerordentliche Auflage von den Juden nach Maßgabe ihres Schutzgeldes erhoben. Wer nicht zahlte, wurde ausgewieſen, und die Zurückgebliebenen hatten für ſein Betreffnis aufzukommen. Da aber die 6000 fl. nicht ausreichten, mußten die ſeit 1721 neu aufge-

nommenen Juden das Fehlende aufbringen, und es wurde von da an (1742) zur ständigen Übung, daß jeder neu in den Schutz Aufgenommene von seinem und seiner Frau Vermögen 6. v. H. an die Rastatter Pflastergeldkasse zu zahlen hatte. Diese Abgabe bestand noch bis ins zweite Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts.

In Baden-Durlach wurde 1745 eine neue Judenordnung eingeführt. Einige Bestimmungen daraus fanden auch in Baden-Baden Annahme, und so gab es 1746 eine neue Judenordnung, die aber 1758 wiederum durch einen „Anhang, Erklärung und Erneuerung der Judenordnung von 1746" ergänzt wurde.

Die Schutzerneuerung nach drei Jahren kam in Wegfall. „Die Dauer unseres gnädigsten Schutzes hanget von ihrem Wohlverhalten und richtiger Abreichung der herrschaftlichen Abgaben ab." An christlichen Sonn- und Festtagen ist den Juden jeglicher Handel, auch untereinander, untersagt. „Und wann ein Christ an gemeldten Tägen ihnen Juden dergleichen zumuthen und in solcher Absicht in ihre Häuser von selbsten begeben wollte, so sollten sie selbigen abweisen." Die Handelsbedingungen sind gegen früher wesentlich erweitert. Es wird den Juden gestattet, Spezereien als Kaffee, Tee, Zucker, Zimt usw. in ihren Läden zu führen und zu verkaufen. Auch im Handel mit Kramwaren sollen sie den Christen gleichgestellt sein. Ihren Büchern soll, wenn sie richtig geführt sind, wie andern Kaufmannsbüchern geglaubt werden. Bei Geschäftsabschlüssen im Betrage von mindestens 10 fl., „als da sind Geldlehnen, Viehkauf und -täusche", muß das Geld vor Amt oder dem Ortsschultheißen in Gegenwart zweier Zeugen dem Christen dargezählt und über den ganzen Vorgang eine Niederschrift gemacht werden. Auf die in dem Kramladen erborgten Waren soll sich diese Anordnung nicht beziehen. „In offenen freien Messen und Jahrmärkten jedoch ihnen, Juden, wegen ihrer Viehhändel und Täusche diese Protokollation zu Beförderung des commercii nachgelassen sein solle." Neben dem erlaubten Zinsfuße dürfen nicht noch allerhand Natural- oder Arbeitsleistungen (Butter, Eier, Hanf, Flachs, Heu, Stroh, Hafer, Gerste, Erbsen, Linsen, Bohnen, Wein u. a. Früchte) ausbedungen werden. Das Weidrecht, das bisher für Handelsvieh nicht gestattet war, soll allgemein, aber nur für gesunde Tiere, freigegeben werden.

Diese Judenordnung wurde 1767 durch eine Verordnung ergänzt, die Juden verpflichtet, wenn ihnen ein verdächtiger Fremder Waren anbietet, ihn dem Vorgesetzten vorzuführen. Dasselbe soll der Jude auch tun, wenn ihm Dienstboten, Söhne oder Töchter von Bürgern unter verdächtigen Umständen etwas verkaufen wollen. Zuwiderhandlungen sollen mit fünfzig Reichstalern oder im Falle der Unbeibringlichkeit „mit Schanzarbeit in Springen" bestraft werden. Für Schulmeister, Vorsinger oder Präzeptoren ist der Schutzjude, der den betreffenden in Kost und Lohn hat, zur Hälfte verantwortlich. Vermag der Vorsinger usw. die andere Hälfte nicht zu zahlen, so soll er statt dessen mit Schanzarbeit belegt werden. Wer zum zweitenmale gegen diese Verordnung verstößt, verliert sein Schutzrecht; falls er nur in Kost und Lohn steht, wird er mit Leibesstraf durch Scharfrichters Hand und mit Landesverweisung bestraft*.

* Die gleiche Verordnung wurde damals auch für Baden-Durlach erlassen.

Das Geleitwesen für ausländische Juden war seit 1733 so geregelt, daß bei geschäftlichem Aufenthalt in der Markgrafschaft (Handelsgeleit) für je zweitägigen Aufenthalt 24 kr. und für die Durchreise (Passiergeleit) ebensoviel, aber für achttägige Dauer, bezahlt werden mußte. Wenn die Juden der Markgrafschaft in die Reichs-Landvogtei Ortenau reisten, die damals baden-badisches Lehen war, hatten sie dort ebenfalls Geleit zu zahlen. Die Bühler Juden hatten sich mit der markgräflichen Regierung auf einen Jahresbetrag von 75 fl. geeinigt.

Schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatten die Juden der Markgrafschaft ihre Selbstverwaltung, die von der Landesherrschaft anerkannt wurde. An der Spitze standen zwei Judenschultheißen, die mit Zuziehung des Rabbiners in Durlach die „jederzeit ihren jüdischen Gesetzen zuwiderlaufenden Fehler corrigieren und der Gebühr nach abstrafen" durften, „was aber von einer importanten Sach und mehreres als ihre jüdische Ceremonien und ritus betrifft, also unter ihnen allein nicht decerniert werden kann", bei der fürstlichen Kammer anzuzeigen ist. Der im „Ausland" lebende Rabbiner war bei Dienstgeschäften in der Markgrafschaft geleitsfrei. Anstelle des Durlacher Rabbiners wählten die Juden später den von Hagenau, Benjamin Wolf, als ihren „Regenten und Obrigkeit".

Die Dienstführung der Schultheißen erregte bald Unzufriedenheit. Man beschuldigte sie, sie richteten sich nicht nach der vom Rabbiner vorgenommenen Einschätzung, sondern legten die Gelder nach ihrem Gutdünken um, indem sie sich selbst schonten. Die drei Schultheißen, Isaak in Ettlingen, Matz in Baden und Josef in Bühl hätten bisher nicht einmal die Hälfte von dem bezahlt, wozu sie verpflichtet waren. Die Judenschaft verlangte deshalb Absetzung der Schultheißen und Anordnung, daß alle drei Jahre Schultheißenwahl stattzufinden habe. In der Tat fand bald darauf in Rastatt eine Versammlung statt (1712), wobei Hayum Flörsheim (er nannte sich auch Flürscheim und ist wahrscheinlich Ahne des in Gaggenau geborenen Sozialreformers gleichen Namens), Moses Schweitzer und Salomon gewählt wurden. Später werden Kassel aus Rastatt und Schmaul (Schmul) aus Bühl erwähnt und 1724 Mayer aus Ettlingen, sowie Moses Schweitzer aus Rastatt und Isaak Bodenheimer aus Bühl.

Um diese Zeit etwa wurde die Organisation in der Weise umgeändert, daß an die Spitze der Judenschaft des Landes ein Schultheiß trat und unter ihm für jeden der vier Amtsbezirke ein sogenannter Anwalt. Als Isaak Moses Bodenheimer 1730 Schultheiß wurde, erhielt er eine besondere Instruktion für seine Amtsführung. Der nächste Schultheiß war Samson Schweitzer aus Rastatt. Er erhielt, wie sein Vorgänger, ein Jahresgehalt von 40 fl. und wurde „in gnädigstem Betracht seines zu Unseren (des Markgrafen) Interessen bis hierhin bezeugten und zu demselben noch ferneres anfordernden Diensteifers" zum Oberschultheiß ernannt. Seine Dienstführung erregte jedoch unter der Judenschaft große Unzufriedenheit, sodaß er 1749 vom Markgrafen abgesetzt wurde. Auf Vorschlag der Judenschaft wurde Raphael Jakob von Bühl zum Nachfolger ernannt.

Er bezog kein Gehalt, sondern Ersatz für Unkosten und Auslagen. Samson Schweitzer beruhigte sich aber nicht mit seiner Absetzung. In wiederholten, erfolglosen Klagen und Bittgesuchen suchte er wieder zu Amt und Würden zu gelangen. Seit 1750 etwa wurde kein Schultheiß mehr bestellt. Es gab nur noch vier Bezirksanwälte.

Zu den Obliegenheiten des Judenschultheißen und der Anwälte gehörte die Feststellung des Nachlasses der Verstorbenen. Als bei einem Sterbefalle in Muggensturm der Amtmann beantragte, daß die Inventarisierung unter Aufsicht des Amtes erfolge, ordnete die Regierung an, daß von nun an dieses Geschäft in Gegenwart eines landesfürstlichen Beamten zu geschehen habe. Hieraus ergaben sich jedoch Unzuträglichkeiten. Denn durch die zwei bei dem Geschäfte mitwirkenden Instanzen entstanden doppelte Kosten. Bei dem Ableben der Mutter des Emanuel Marx Weyl in Kippenheim* (1758) verursachte die Tätigkeit der fürstlichen Beamten eine Auslage von 34 fl. 21 kr., wozu noch für die Zehrung 13 fl. 8 kr. kamen. Der Beamte, hierwegen zur Verantwortung aufgefordert, gab u. a. an: Der jüdische Rabbiner, der Judenanwalt und der Judenschreiber bezögen bei Inventuren noch höhere Diäten, als die herrschaftlichen Offizianten und seien ebenfalls daneben zehrungsfrei. Es sei aber landbekannt, daß der Judenanwalt Emanuel Weyl bei dergleichen jüdischen Teilungen fast jedesmal betrunken weggehe. Im vorliegenden Falle wäre zwar mehr verzehrt worden, als bei Christen erlaubt sei; aber daran sei wohl in erster Reihe der Wirt zum Ochsen schuld, der wohl in der Erwägung, daß ihm die erbenden Juden „auch schon manchmal die Zech teuer gemacht hätten", seine Rechnung übersetzt habe. Zudem, führte der Amtmann noch aus, brauchten die Judenanwälte für solche Fälle viel längere Zeit, sodaß oft „mehr als eine Töchterportion an Kosten" aufgehe. Aber wegen ihres „albernen Gesetzes" getrauten sie sich nicht, sich über ihre Vorgesetzten zu beschweren.

Da auch noch andere strittige Punkte vorhanden waren, umschrieb die Judenordnung von 1758 den Wirkungskreis des Judenschultheißen und der Anwälte ganz genau. Die Erbteilungen wurden ihnen wieder völlig überlassen. Dem zuständigen Amtmanne war jedoch eine Übersetzung des hebräisch abgefaßten Inventars zu übergeben. Dem Schultheißen und den Anwälten wurde die Befugnis erteilt, in religiösen Angelegenheiten, bei wichtigen Fällen unter Beiziehung des Landesrabbiners, Geldstrafen bis 6 fl. auszusprechen. Der Betrag ging je hälftig an die Staatskasse und an den Juden-Armenkassier. Eine Beschwerde gegen die verhängte Strafe war nicht möglich. Bei Zivilstreitigkeiten unter Juden sollten Schultheiß und Anwälte zunächst einen Vergleich herbeizuführen suchen. Falls dieser nicht zustande kam und der Gegenstand des Haders keine 50 fl. überstieg, sollten sie einen Schiedsspruch fällen, gegen den Einspruch möglich war.

* Ihr Gatte Elieser, ein Stiefbruder des Oberlandrabbiners Nathanael Weil in Karlsruhe, war von Stühlingen nach Kippenheim übergesiedelt.

Alle übrigen Streitfälle waren dem ordentlichen Gerichte zu überweisen. Der Judenschultheiß, die vier Anwälte und „5 bis 6 aus denen verschiedenen Judenklassen gekieste Beisitzer" sollten unter Vorsitz des Rabbiners alle 3 Jahre den Schatzungsfuß erneuern, sowie die anderen Abgaben umlegen und einziehen. Für allgemein jüdische Bedürfnisse dürfen ebenfalls Umlagen erhoben werden, über deren Verwendung jedoch der Judenschaft Rechenschaft zu erstatten war. Bei Vornahme von Erbteilungen von über 200 fl. und anderen Dienstobliegenheiten steht dem Schultheißen und den Anwälten eine Gebühr zu, die im Orte 1 Rtlr. und außerhalb 2 fl. täglich beträgt. Als Landesrabbiner wirkten nach dem Ableben des R. Benjamin Wolf in Hagenau wieder die baden-durlachischen Landesrabbiner. Es scheint aber auch im Lande selbst torakundige Männer gegeben zu haben. So wird ein R. Isak aus Rastatt und ein Schriftgelehrter aus Oberbühl erwähnt. Den Juden in Rastatt wurde 1747 gestattet, Samuel Weil, den Sohn des Karlsruher Landesrabbiners, als Lehrer anzustellen. Er war von Zahlung des Schutzgeldes und der Personalabgaben befreit.

Synagogen gab es in der Markgrafschaft Baden-Baden keine. Die Gottesdienste wurden in Betsälen abgehalten; in Rastatt im Hause des Daniel Kassel. Da sich aber die Nachbarschaft wegen Störung und Streitigkeiten, die sich während der Gottesdienste zugetragen hätten, beschwerten, ordnete der Markgraf an, daß die Juden ihre Schule fortan nicht mehr in der Stadt, sondern über der Brücke im Dörfle halten sollen. Später, 1741, wurde ihnen sogar jeglicher gemeinsame Gottesdienst verboten; vielmehr sollte jeder seine Gebete bei sich in seinem Hause verrichten. Die Begräbnisstätte war etwa seit 1690 in Kuppenheim*, für Friesenheim und Kippenheim in Schmieheim. Das an die Landesherrschaft zu entrichtende Begräbnisgeld betrug für eine erwachsene Person 3 fl., für ein Kind 1½ fl. Im Gemeinschaftsgebiet Gernsbach mußten 10 Rtlr. bezahlt werden. Zur Beherbergung durchreisender Bettler hatten die Juden in Bühl 1770 ein Armenhaus gemietet. Auch gab es dort eine jüdische Garküche (Wirtschaft).

Die Erwerbstätigkeit der Juden konnte sich im Hinblick auf die Judenordnung nur auf den Handel erstrecken. Die meisten betrieben den Vieh- und Hausierhandel. Nur einige hatten Kramläden. Ihre Vermögensverhältnisse waren größtenteils recht dürftig. Das Amt Bühl berichtete 1720 hierüber: „Sie leben so miserabel, daß ja ihre Weiber und Kinder gleichsam herumgehen wie die Geister. Und ist nur zu besorgen, daß vermittelst ihrer

* Über die Entstehung dieses Friedhofes berichtet die Sage: „Ein Graf von Eberstein war einst mit einer vornehmen Jüdin vermählt. Sie mußte ihren Glauben ablegen, blieb ihm aber insgeheim noch treu, was ihren umwohnenden Glaubensgenossen nicht unverborgen blieb. Vor ihrem Tode bestimmte sie, daß ihre Leiche von einem Ochsengespann führerlos weggefahren werde. Da, wo die Tiere Halt machten, wollte sie begraben sein. An der Stelle des jetzigen Judenfriedhofs blieben sie stehen. Im Hinblick auf die Standhaftigkeit ihrer Glaubensgenossin haben die Juden den Ort allgemein als Begräbnisstätte gewählt." (Diese Sage, die starke Anklänge an einen biblischen Vorgang (1. Samuel Kap. 6) aufweist, geht übrigens auch noch von anderen jüdischen Friedhöfen.)

noch beständig wachsenden Not und Armuth in der vielen Judenschaft, so allhier, eine Krankheit entstehe und damit auch die Christen angesteckt werden." Die Armut war so groß, daß sogar das Schutzgeld herabgesetzt wurde. Nur von wenigen wird berichtet, die in einigermaßen geregelten Verhältnissen lebten, so z. B. von Josua Uffenheimer in Kippenheim. Er hatte ein größeres Ladengeschäft und brachte durch seinen Kommissionshandel mit „Konstanz im Tirol" und mit der Schweiz der landesherrlichen Kasse viel Zoll ein. Dieser Josua Uffenheimer ließ sich u. a. 1754 vom Abt von Ettenheimmünster, der Stadt Ettenheim und 3 benachbarten Dörfern eine aus Kriegslieferungen entstandene Forderung an die kaiserliche Armee über 4100 fl. zum Einzug übertragen. Man fand es für besser, an der Schuld zu verlieren, als noch länger zu warten, sodaß man, wenn wieder Krieg einfallen sollte, vielleicht keinen Batzen mehr zu erhoffen gehabt hätte. „Es ist kein Zweifel," sagt der Berichterstatter, „daß der Jud ein Namhaftes gewinnt; das Schmieren wird ihn aber auch kosten."

Im 18. Jahrhundert treffen wir zum erstenmal Zunamen bei den Juden an, die nach und nach zu Geschlechtsnamen wurden. In Rastatt gab es Schweitzer, Flürscheim, Kassel und Vola; in Bühl Bodenheimer, Hertz und Koppel; in Ettlingen Jost und in Kippenheim Weil und Uffenheimer. Später traten noch die Familiennamen Wertheimer, Auerbacher, Kosel (Kusel) hinzu.

Im Jahre 1771 starb der letzte Markgraf von Baden-Baden. Das Land wurde einem Erbvertrage gemäß mit Baden-Durlach vereinigt.

b) Baden-Durlach.

Während des 30-jährigen Krieges ließen sich auch in diesem Lande vorübergehend Juden nieder. Jakob Ettlinger aus Durlach pachtete 1636 das Salzmonopol, und Baruch Kaufmann aus Grombach (bei Bruchsal) wohnte vorher abwechselnd in Pforzheim und Durlach. Als aber 1648 der Markgraf wieder ins Land zurückgekehrt war, wurden die Juden abgeschafft. Für ausländische Juden war 1651 das Geleitgeld gemäß einer Bestimmung von 1619 auf 12 Batzen für eine männliche und 6 Batzen für eine weibliche Person festgesetzt. Das war den Juden zuviel. Baiß von Philippsburg ersuchte namens „gemeiner Judenschaft", das Geleitgeld zu ermäßigen. Er wies darauf hin, wie die Juden während der schweren Kriegsjahre völlig verarmt seien, das hohe Geleitsgeld nicht zahlen könnten und deshalb das markgräfliche Land meiden müßten, so daß der Markgraf selbst nur Schaden von der Erhöhung habe. Diese Voraussage erfüllte sich. Es ging fast kein Geleitgeld mehr ein; auch die Erträge des Warenzolls verminderten sich, und so wurde 1652 das Geleitgeld für eine Mannsperson auf 6 Batzen, eine Frau auf 10 Kreuzer und ein Kind auf 5 Kreuzer ermäßigt. Das erste Taschengeleit (für Jahresdauer) erwarben sich Nathan Frank zu Neuenburg, der später nach Schliengen übersiedelte und Isak Schwab zu Rheinfelden, „um die Wochen- und Jahrmärkte zu besuchen".

Nathan Ulmer aus Staufen erhielt zwar kein Taſchengeleit, aber die Erlaubnis, im Lande Handel zu treiben. „Dann, ob zwar gewiß, daß kein Jud, er wiſſe dann ſeinen guten Gewinn dabei, ſich in Handlung leichtlich pflegt einzulaſſen, ſo würde doch auch den Untertanen ſchwer fallen, wann ſie in Verkaufung ihrer Viktualien, auch Pferd, Rindvieh u. dgl. mit dieſem oder andern Juden nicht ſollen dürfen kontrahieren und dadurch einen baaren Pfennig in die Hand bringen". Der Jude Schön aus Unter-Grombach, mit dem der Markgraf Pferdegeſchäfte abſchloß, war vom Geleit befreit, mußte aber dafür auf Martini zwei fette Gänſe zur Hofſtatt und einen Goldgulden an die Kanzlei abliefern. Das Geleitweſen erbrachte aber ſehr geringe Erträge, da „zweifelsohne aus allgemeinem und kundbarem Geldmangel" wenig Juden im Lande verkehrten.

Unter dem Markgrafen Friedrich VI. (1659—1677) erhielten Juden aus Philippsburg, Weingarten, Unter- und Obergrombach Taſchengeleite auf Jahresdauer, ebenſo Daniel und Samuel Oppenheim aus Heidelberg, die mit dem Markgrafen in Geſchäftsverbindung ſtanden. Dem Zuwandel folgte bald auch die Wiederaufnahme einzelner Judenfamilien im Lande. Die erſten ſiedelten 1666 wegen der Kriegstrubel im Bistum Speyer von Grombach nach Staffort über. Seit 1670 gab es auch wieder Juden in Pforzheim. Einer, der während der Mittagspredigt Vieh durch die Stadt trieb, mußte 6 kr. Strafe zahlen, „die aber leider die Torwärtin vertrank". Ein markgräflicher Geh. Rat und Kammermeiſter erkundigte ſich 1682 in Rußheim, was es mit der dortigen Maſtweide für ein Bewenden habe, wieviel Stück darauf getrieben werden können, und welches Weidgeld verlangt werde, da ein Jud Wolf aus Pforzheim Maſtvieh darauf weiden laſſen möchte. In Durlach wohnte der Hofjud Oberländer, der 1676 den geſamten Eiſenhandel für dieſe Stadt pachtete und auch ſpäter den ausſchließlichen Branntweinhandel für die untere Markgrafſchaft übernahm. Außer ihm durfte niemand Frucht- oder Weinbranntwein kaufen, verkaufen oder brennen. Dieſes Branntweinmonopol mußte aber infolge überhandnehmenden Schmuggels bald wieder aufgehoben werden. Die der Stadt Durlach verliehenen Privilegien v. 1672 gewährten den Juden, die in der Vorſtadt ein modellmäßiges (d. h. den Bauvorſchriften entſprechendes) Haus erſtellen, den markgräflichen Schutz, ſowie auch alle Vergünſtigungen, welche die Juden anderswo im Lande (freie Religionsübung, Freiheit von der Leibeigenſchaft, Befreiung von Fronden) genoſſen. Ähnliche Beſtimmungen wurden auch für Mühlburg erlaſſen. Wie aus Verordnungen von 1664 und 1669 bezüglich des von Einheimiſchen und Fremden im Oberlande zu entrichtenden Begräbnisgeldes hervorgeht, waren auch in verſchiedenen Orten der oberen Markgrafſchaft Schutzaufnahmen vollzogen worden. Mit Ausnahme von Sulzburg und Lörrach ſind aber dieſe Judenſchutzorte nicht mehr zu ermitteln.

Die unterländiſchen Juden beſtatteten ihre Toten auf dem Friedhofe bei Obergrombach im ſpeyeriſchen Gebiete, die oberländiſchen in Sulzburg und ſeit etwa 1670 in Lörrach. Im 15. Jahrhundert war auch in Durlach ein jüdiſcher Friedhof. Durch die mehrfachen Verjagungen aus dieſer Stadt

wurde er jedoch (wahrscheinlich während des 30jährigen Krieges) verwüstet. Der Flurname „Judenbusch" am östlichen Abhange des Turmberges dürfte wohl heute noch an die einst dort gelegene Begräbnisstätte erinnern.

Der folgende Markgraf, Friedrich Magnus (1677—1709), nahm im ersten Regierungsjahre Juden in Grötzingen auf. Er übertrug auch Wolf und Moses Reutlinger in Pforzheim das alleinige Recht, im Unterlande mit Häuten, Leder und Wolle zu handeln. Während der wiederholten Franzoseneinfälle, durch welche das Land fast 40 Jahre schwer zu leiden hatte, flüchteten viele Juden. Die in Durlach zurückgebliebenen mußten 1689 zur Verpflegung der dort einquartierten deutschen Kreistruppen monatlich 5 Zentner Fleisch beisteuern. Als 1689 nach der völligen Verwüstung des Landes die geflüchtete Bevölkerung wieder in die Trümmer von Pforzheim und Durlach zurückkehrte, bat sie zur Hebung ihres Gemeinwesens um die Abschaffung der Juden. Obschon in den folgenden Jahren in Durlach Emanuel (Männle) Reutlinger Schutz gewährt wurde und auch in Grötzingen drei Familien wohnten, wovon zwei zwar keinen Schutzbrief besaßen aber Schutzgeld entrichteten und stillschweigend geduldet wurden, erwog der Markgraf später, seine Juden auszuweisen und auch fremden Juden den Handel im Lande zu verbieten. Nur auf Jahrmärkten sollten sie noch erscheinen und gegen bar handeln. Allein die Ratgeber machten geltend, „es sei nicht im Interesse der Untertanen und namentlich nicht in dem der Landwirte, die Juden gänzlich auszuschließen. Denn die Untertanen bedürften der Juden, um ihnen ihr Vieh zu verkaufen und einen Pfennig bar Geld in die Hand zu bekommen, und wenn man keinen Juden ins Land lasse, so werde die Folge nur die sein, daß die Untertanen die Juden außer Landes aufsuchten. Damit verlören aber die Untertanen nicht nur ihre Zeit und verursachten sich Kosten, sondern die Gefahr, von den Juden im Ausland betrogen zu werden, sei größer, als wenn die Untertanen mit Juden im Lande handelten". Der Markgraf kam hierdurch von seinem Vorhaben ab und nahm seit 1699 Juden in Durlach, Grötzingen, Stein, Königsbach,* Pforzheim, Mühlburg und Liedolsheim in Schutz auf. Im 18. Jahr-

* In Königsbach bestanden ähnliche Verhältnisse wie in Gernsbach. Das Dorf gehörte teils zu Baden-Durlach, teils dem Grundherrn von St. André. Für jeden Juden, den der Markgraf im Dorfe aufnahm, nahm der Grundherr 4 auf. So wohnten um 1750 auf badischer Seite 3, auf der grundherrlichen aber 12—15 Juden, sodaß 1751 die markgräfliche Regierung dem Freiherrn v. St. André eröffnete, wenn er sich nicht an eine proportionierliche Aufnahme von Juden halte, werde die markgräfliche Regierung erwägen, ob sie nicht den St. Andréschen Juden jeglichen Handel im Badischen verbieten wolle. Die Synagoge befand sich auf der St. André'schen Seite, in einem von der freiherrlichen Verwaltung gemieteten Hause. Da sich diese aber häufig in die jüdischen Angelegenheiten einmischte und viele Strafen auferlegte, erhielten die Juden Erlaubnis, auf der markgräflichen Seite ein Gotteshaus zu bauen. Der Plan kam jedoch nicht zur Ausführung. Als Sonderabgabe verlangte die St. André'sche Grundherrschaft von ihren Juden Zungengeld — anstelle der ursprünglich abzuliefernden Zungen der von ihnen geschlachteten Tiere. Sie hatten außerdem der Herrschaft jährlich 6 Pfund Werg zu spinnen und eine Gans fett zu stopfen. Auch waren sie zur persönlichen Leistung von Botengängen verpflichtet, wovon sie sich später um 20 fl. jährlich loskauften.

hundert kamen hierzu noch die Juden in Graben, Tiefenbronn und den an Baden-Durlach angefallenen Orten Münzesheim* und Gondelsheim. Im Oberlande wird 1686 Löwel, der Jude zu Kandern, erwähnt, der Agent des Markgrafen war. Ein weiterer Jude aus Kandern (Simchoh bar Moſche) wurde 1709 in Hegenheim (Elſaß) beſtattet.

Die Schutzbriefe enthielten als neue Beſtimmungen die Forderung, daß die Juden die abgängigen Pferde des Markgrafen um billigen Preis zu übernehmen und friſche Pferde „um gleichmäßig billigen Preis und ohnparteiiſchen Anſchlag herbeizuſchaffen" hätten, wie ſie überhaupt „Willfährigkeit in Geſchäften des markgräflichen Hofſtaats" zeigen ſollen. Das Vieh, von dem ſie Fleiſch genießen wollen, ſollen ſie bei einem chriſtlichen Metzger ſchächten und ihren Bedarf kaufen, ſich ſelbſt aber jeglichen Fleiſchverkaufs enthalten. Das bisherige Recht hatte jeder Haushaltung das Schächten für eigenen Gebrauch geſtattet. Das Fleiſch, das zum Genuß unerlaubt war, durfte pfund- oder viertelweiſe verkauft werden. Dagegen beſchwerten ſich aber die chriſtlichen Metzger, weshalb die neuen Schutzbriefe eine Erſchwerung brachten, die aber nach einigen Jahren wieder beſeitigt wurde.

Eine weitere Beſchwerde trugen 1698 die Durlacher Kaufleute vor: ſie fühlten ſich dadurch geſchädigt, daß 18—20 Juden aus dem Speyeriſchen, Baden-Baden und anderen Nachbargebieten die Märkte bezögen und das Geſchäft verdürben. Sie baten, dem „ausländiſchen Geſindel" möge das Feilhalten verboten werden. Dem wurde zwar nicht entſprochen, aber angeordnet, daß die Juden in einer beſonderen Gaſſe ihre Stände aufzuſchlagen hätten.

Da den Juden freie Religionsübung zugeſichert war, hielten ſie in Durlach gemeinſame Gottesdienſte ab, wo auch um 1680 der Rabbiner Aron Frank lebte. Nach dem orleaniſchen Kriege wurden dieſe Gottesdienſte in Grötzingen, im Hauſe des Jud Moſes, abgehalten, der eine Dachkammer als Betſaal hatte herrichten laſſen, wo ſich auch die Juden der Umgegend einfanden. Der lutheriſche Geiſtliche wollte dieſe Gottesdienſte aber nicht dulden (1699). Die auf Beſchwerde der Juden von dem Pfarrer vorgebrachten Gründe bilden ein bezeichnendes Dokument dafür, wie ſich damals im Gehirn eines ſtudierten Menſchen die Welt widerſpiegelte und welche engherzige Unduldſamkeit vorwaltete. „In der Erteilung des Schutzes", führte er aus, „liege noch nicht das Recht, eine Synagoge zu errichten, indem viele Chriſten ſelbſt von römiſch-katholiſch und reformierter Seiten in herrſchaftlichem Schutz und bürgerlichen Freiheiten ſtünden, denen doch, ohnerachtet ihres Chriſtentums, ſonderbare conventus zu Übung ihres Gottesdienſtes zu halten, verboten ſeye". Wenn auch die Juden vor dem Kriege religiöſe Zuſammenkünfte in Grötzingen gehalten hätten, ſo ſtehe ihnen, „nachdem ſie durch den Krieg die poſſeſſion ſolchen Greueldienſtes ver-

* Das evangeliſche Pfarramt Münzesheim beſitzt Aufzeichnungen über die Standesbeurkundungen der dortigen Juden, mit 1656 beginnend. Es dürfte dies das älteſte Dokument ſeiner Art in Baden ſein.

loren hätten", nicht mehr frei, solchen eigenmächtig und ohne Spezialerlaubnis wieder aufzunehmen. Er, der Pfarrer, habe zu seinem Vorgehen allen Grund gehabt, da der sog. Gottesdienst der Juden gar kein Gottesdienst, „sondern ein rechter Greuel- und Teufelsdienst ist. So dürfen sie sich auch ihres Gebets vor gnädigster Herrschaft Wohlfahrt nicht viel rühmen, indem hingegen nicht nur aus ihrem boßhaften Gemüth, sondern aus ihren Gebetbüchern selbsten zu erweisen stehet, was vor imprecationes und exsecrationes sie gegen das römische Reich und alle christliche Obrigkeit zu führen pflegen. Ob bei ihren Zusammenkünften nichts, so den Christen nachteilig sei, passire, will ich anjetzo zu untersuchen und das Gegenteil zu erweisen die Mühe sparen, indem ja schon dieses dem Christentum nachteilig genug, daß sie die Glieder derselben in denen sog. Schabbas-Mägden zu instrumenten ihres Greueldienstes mißbrauchen und die Christen ihrer so schröcklichen Sünden theilhaftig machen, davon dann eine nicht geringe Verantwortung unter anderem auch auf die Prediger fället". Zuletzt glaubt der Diener Gottes, eine solche Satansschule könne da abgehalten werden, wo dieses Geschmeißes Begräbnis sich befindet (in Obergrombach). Der Markgraf schloß sich der Ansicht des Predigers der Liebe aber nicht an und gestattete die weitere Abhaltung von Gottesdiensten in Grötzingen. Nur hätten sich die Juden dabei still und gebührend zu verhalten, auch dürften sie keine fremden Juden dazu „admittieren".

Die Beherbergung und Verpflegung durchreisender Betteljuden gab Anlaß zu mancherlei Zänkereien. Die Menge und die Art der Zuteilung der Pleten unter die einzelnen Haushaltungen erregte mancherlei Mißhelligkeiten. Es kam mitunter auch vor, daß die Bettler selbst gegen ihre Quartierwirte tätlich vorgingen. Zur Behebung des Streites mußte schließlich das Oberamt den Schatzungsfuß festsetzen, nach welchem jeder Familie Bettler zuzuweisen waren. In der Residenzstadt Durlach wurden keine Betteljuden geduldet und anderswo nicht länger als über Nacht oder über Schabbos.

Als Markgraf Karl Wilhelm (1709—1738) zur Regierung gelangte, lebten in der unteren Markgrafschaft 24 jüdische Familien und zwar 5 in Durlach, 5 in Grötzingen, 3 in Stein, 1 in Königsbach, 2 in Mühlburg, 5 in Pforzheim und 3 in Liedolsheim. Als Geschlechtsnamen treffen wir: Reutlinger, Faber, Löwe und Maß in Durlach, Schlesinger, Liebmann, Model (dieser hatte den Titel „Hofjud") in Pforzheim und Misah* in Liedolsheim Der Markgraf, der den Juden im großen und ganzen wohlwollte und trotz der Bitte der Durlacher, die ihre Abschaffung wünschten, ihr ferneres Verbleiben im Lande duldete, befand sich bei Übernahme der Regierung in großen Geldnöten. Deshalb sollten die Juden für die Schutzerneuerung einen einmaligen Betrag von 1000 Gulden sofort bezahlen, und das jährliche Schutzgeld, das bisher in der Stadt 40 fl., auf dem Dorfe 25 fl. betrug, sollte einheitlich auf 60 fl. erhöht werden, und davon seien 1500 fl. „vorschüßlich"

* Misah, Abkürzung für Misēra aháron hakohen, ist gleichbedeutend mit Kahn; die Abkömmlinge nannten sich Katz, was ebenfalls Kahn bedeutet.

zu entrichten. Da aber die Juden diese Forderung als unerfüllbar bezeichneten, beließ die Regierung die Schutzgelder in früherer Höhe und verlangte für die Schutzerneuerung 600 fl. und eine vorschüßliche Zahlung auf die jährlichen Schutzgelder von 1000 fl. Den Einzug der Gelder hatte Hofjud Model aus Pforzheim zu besorgen. Unter Karl Wilhelm mehrte sich die Zahl der Juden im Lande, da die Regierung den Kindern der Schutzjuden ebenfalls Schutzrecht erteilte. Neue Niederlassungen wurden für Graben, Söllingen und Ellmendingen bewilligt. Neben dem Schutzgelde und den Sporteln für die Ausstellung des Schutzbriefes (9 fl. 45 kr.) war noch Begräbnisgeld, auch für jüdische Leichen, die durchs Land befördert wurden (Totengeleit), zu entrichten. Als 1716 die Markgrafschaft 15 000 fl. Türkensteuer aufzubringen hatte, sollten die Juden, die etwa $^1/_{50}$ der Gesamtbevölkerung waren, 1000 fl. leisten. Sie erklärten aber hierzu außerstande zu sein und wollten lieber das Land verlassen. Daraufhin brauchte jeder nur ¼ seines Schutzgeldes zu zahlen. Auch zu den bei der Geburt eines Prinzen darzubringenden Geschenken hatten die Juden beizutragen. Bei der Vermählung des Erbprinzen (1727) sollten ihm seine künftigen Untertanen ein Hochzeitsgeschenk von 100 000 fl. überreichen. Selbstverständlich durften die Juden hierzu auch beisteuern. Nach langwierigen Verhandlungen erklärte sich die Oberländer Judenschaft zur Zahlung von 400 fl., die Unterländer zu 200 fl. und die Karlsruher ebenfalls zu 200 fl. bereit. Bemerkenswert ist, daß die christliche Bürgerschaft von Karlsruhe zu gleichem Zwecke nur 150 fl. bewilligte.

Der Markgraf hätte gerne gehabt, daß die Unterländer Juden in die Städte Pforzheim, Durlach oder Mühlburg ziehen und da „modellmäßige" Häuser bauen. Es erging auch 1712 ein Befehl, der denen, die sich nicht dazu entschließen, mit vierteljährlicher Frist den Schutz aufkündigte. Den Juden auf dem Lande war dies sehr ungelegen. Sie baten um Rückgängigmachung des Befehls; ihr ganzes Vermögen sei ausgeborgt, ihr ganzer Bettel reiche kaum zum Hausbau, und dann könnten sie sich in den Städten nicht ernähren. Die Frist wurde mehrfach verlängert, der Befehl scheint aber schließlich nicht ausgeführt worden zu sein. Denn in den folgenden Jahren saßen immer noch Juden in den Ortschaften.

Im Oberlande sind um 1700 keine Juden nachweisbar. Vermutlich waren sie während der Einfälle der Franzosen geflohen. 1716 erhielten 5 Familien in Emmendingen und je 4 in Sulzburg, Müllheim und Lörrach Schutz. Es waren größtenteils Vertriebene aus der Schweiz. In den folgenden Jahren durften sich einzelne Familien, meist Zuzügler aus dem Elsaß, in Eichstetten, Ihringen, Kirchen, Opfingen und Tumringen niederlassen. Fast alle waren Knechte oder Verwandte des Josef Güntzburger in Breisach. Er „verakkordierte" mit der markgräflichen Regierung ihre Aufnahme und war für den Eingang des Schutzgeldes verantwortlich. Er hatte die von ihm abhängigen Personen in der Markgrafschaft untergebracht — in einer Eingabe bezeichnete er sich als ihr „Oberherr" —, damit sie seine ausgedehnten Geschäftsbeziehungen förderten.

In einer im Besitze der israelitischen Gemeinde Eichstetten befindlichen Urkunde von 1721 werden die Verdienste Josef Günzburgers folgendermaßen gepriesen: „Gott war mit Josef, so war er ein glückbringender Mensch, der mit der Fülle seiner Weisheit und seines Einflusses fürsprach beim Markgrafen für die aus der Schweiz und anderen Orten vertriebenen Flüchtlinge Israels, die Verstoßenen zu sammeln in unsere Wohnungen im oberen und unteren Bezirke (gemeint sind hiermit die baden-durlachischen Ämter Rötteln und Hochberg). Auflebte der Geist Jakobs, der heiligen Schafe, die umstürmt und verstoßen waren von Verfolgung zu Verfolgung, krank, zerstört und geplündert. Die Ermatteten fanden Ruhe und leicht ward ihr Fuß. Gott möge seines (Günzburgers) Verdienstes eingedenk sein, daß seine Sprossen ihm gleichen".

Als Familienname der Oberländer Juden werden angegeben: Zivi, Mayer, Schwab, Geismar, Bickert, Weil, Wolf, Rieser, Bloch, Gidion, Braunschweig, Heilbronner, Wertheimer, Seligmann, Mysesheim, Grombach, Wieterich u. a.

Da sich die Zahl der Unterländer Juden erheblich vermehrt hatte, wandte sich Abraham Lipmann von Pforzheim in ihrem Namen 1709 an den Markgrafen mit dem Ersuchen, für die Landesjudenschaft einen Schultheißen zu ernennen, der gemeinsam mit einem noch zu bestellenden Rabbiner unwichtige Streitigkeiten nach jüdischem Rechte schlichte. Die Bittschrift schlug den Hofjuden Model aus Pforzheim „sambt seinem bei sich habenden Rabbinen" für beide Ämter vor. Die Regierung war geneigt, auf diesen Vorschlag einzugehen und wollte in Bruchsal über die Organisation der speyerischen Juden Erhebungen anstellen lassen. Da erwachte aber der Geist der Zwietracht und der Mißgunst unter den Juden. Emanuel Reutlinger aus Durlach trug vor: Die Juden brauchten keine eigenen Vorgesetzten; sie wollten lieber unmittelbar unter der landesherrlichen Justizverwaltung stehen. Die Organisation unterblieb deshalb vorerst. Auch sonst gab es in Durlach Zank und Unfrieden über die Rangordnung beim Aufrufen zur Tora und andere Dinge, sodaß wiederholt der Markgraf eingreifen mußte, der schließlich anordnete, daß, „da die Streitigkeiten der Durlacher Juden, sowohl in als außer der Schule, nur in Neid und Eifersucht ihren Grund hätten, sachlich aber von keiner Bedeutung seien, zur gänzlichen Beilegung dieser Händel sämtliche Juden zu Durlach sich in Gegenwart des Oberamts miteinander versöhnen sollten". Sobald aber das Gezänk von neuem anfinge, sollten Geldstrafen von 100 Rtlr. oder Schutzentziehung verhängt werden.

Da die Streitigkeiten trotz alledem nicht aufhörten und die Juden mit ihrer Wohngemeinde keine Rechtsgemeinschaft bildeten, dachte die Regierung 1713 daran, ihnen eigene Vorgesetzte zu geben. Auch die Juden waren der Händel überdrüssig, durch welche sie sich „bei allen in anderen Ländern wohnenden Juden beschämen lassen mußten und verachtet waren". Die Juden in Grötzingen und Durlach baten deshalb, einen Rabbiner kommen lassen zu dürfen, der ihre Streitigkeiten schlichte. Gegen eine Taxe

von 5 Rtlr. wurde die Erlaubnis erteilt. Die getroffenen Maßnahmen sollten niedergeschrieben und in deutscher Sprache der Regierung vorgelegt werden. So wurde denn der Rabbiner aus Philippsburg, Isaak Salomon Kaan, berufen. Das Ergebnis der Verhandlungen war eine Ceremonialordnung, die genaue Vorschriften über die Ordnung beim Gottesdienst und über das gegenseitige Verhalten in geschäftlicher Hinsicht aufstellte. Wie die Kirchen damals gegen säumige Gottesdienstbesucher strafend vorgehen durften, so setzte die Ceremonialordnung Strafen für diejenigen fest, die unbegründet den Hauptgottesdiensten fernblieben. Es wollte aber trotzdem immer noch kein Frieden einkehren; auch an anderen Orten kamen Streitigkeiten unter den Juden vor. So wurde denn eine Versammlung der Gesamtjudenschaft im Hause des Emanuel Reuklinger in Durlach auf 27. Nov. 1713 anbefohlen, zu der jeder sich bei Vermeidung von 30 fl. Strafe einzufinden hatte. Bei dieser Versammlung nahmen sie Isaak Salomon Kaan zum Landrabbiner an, wählten Model aus Pforzheim und Reuklinger aus Durlach zu Schultheißen und außerdem zwei Anwälte. Ferner setzten sie eine Judengerichtsordnung fest, welche die Amtsbefugnisse der gewählten Vorgesetzten genau umschrieb. Die Beschlüsse fanden die Genehmigung der Regierung. Sie hoffte, daß jetzt Ruhe und Frieden einkehren würde und die Beamten mancher Verdrießlichkeiten überhoben blieben. Späterhin wurden gemeinsame Angelegenheiten vom Schultheißen unter Beizug von gewöhnlich 6 Deputierten, 2 von den Höchstbesteuerten, 2 von den Mittelbesteuerten und 2 von den Mindestbesteuerten, beraten. Der Landesrabbiner hatte seinen Sitz in Durlach. Er war schutzgeldfrei, und auch die der Judenschaft für dieses erteilte Privileg auferlegte Jahresrekognition von 50 fl. wurde erlassen, nachdem sich die Regierung davon überzeugt hatte, daß auch anderwärts eine derartige Abgabe nicht bestand. Der Rabbiner Isaak Salomon Kaan, der später seinen Sitz nach Pforzheim verlegte, blieb nur drei Jahre im Amte. Seit 1717 versah Natan Uri Kahn, geboren in Metz, damals Lehrer in Pforzheim, die Rabbinergeschäfte in der unteren Markgrafschaft und wurde vom größten Teil der Judenschaft als Unterrabbiner vorgeschlagen. Mit ihm hatte sich noch Josef Coßmann aus Essen, der sich gerade bei seinem Schwager in Karlsruhe aufhielt, um diese Stelle beworben. Ein von ihm verfaßtes Büchlein über „jüdische Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten", das in Durlach große Verbreitung gefunden hatte, veranlaßte den Hofdiakon Hölzlin, das Werkchen daraufhin prüfen zu lassen, ob es keine anstößigen Stellen enthalte, was die zwei bestellten christlichen Gutachter verneinten. Als Oberrabbiner sollte R. Samuel Weil in Rappoltsweiler bestellt werden. Der Markgraf entschied auch in diesem Sinne, da Uris Schwiegervater Model aus Pforzheim sich verpflichtete, seinem Schwiegersohn in Karlsruhe ein Zirkelhaus zu bauen oder zu kaufen. R. Natan Uri Kahn siedelte um 1720 nach Karlsruhe über und bekleidete das Rabbinat bis zu seinem Tode (1749).

Auch in der oberen Markgrafschaft regte sich der Wunsch nach eigenen Vorgesetzten. Auf Veranlassung Josef Günzburgers in Breisach wurde der

dortige Rabbiner David Kahn aus Rappoltsweiler auch für die oberländischen Juden anerkannt. Die Unterländer wünschten zwar, daß die Oberländer auch unter den unterländischen Rabbiner und Schultheißen gestellt würden, dann brauche niemand mehr wegen des Rabbiners außer Landes zu laufen oder einen fremden Rabbiner zu berufen. Die oberländischen Juden waren, da die unterländischen Vorgesetzten zu weit weg wohnten, hiermit aber nicht einverstanden und brachten als Schultheißen den Sohn des Josef Günzburger, David, in Vorschlag. Zu dem hätten sie großes Vertrauen und hofften, daß er ihnen durch Fürsprache bei der vorderösterreichischen Regierung und sonst bei hohen Herrschaften gute Dienste leisten könnte. Die Regierung billigte diesen Vorschlag trotz ihrer anfänglichen Bedenken, daß nun beide Vorgesetzten außer Landes wohnten und blieb auch bei ihrem Beschlusse, als die Unterländer nochmals um Änderung in ihrem Sinne baten. „Die Bestallung des Günzburger und des Kahn in Altbreisach", führten sie aus, „sei auch für die markgräfliche Herrschaft bedenklich, da es sich leicht ereignen könne, daß die österreichische Regierung oder die Stadt Breisach künftig es als ein Recht beanspruchen möchte, daß die markgräflichen Juden des Oberlandes unter dem Schultheißen und Rabbiner zu Altbreisach ständen, ohne Rücksicht darauf, ob diese von dem Markgrafen oder von Österreich eingesetzt seien". Diese Vorstellung hatte lediglich den Erfolg, daß dem Rabbiner Kahn auferlegt wurde, seinen Wohnsitz im badischen Gebiete zu nehmen. Daraufhin siedelte er nach Sulzburg über. Um 1717 durfte in Emmendingen ein jüdischer Friedhof angelegt werden.

Die Vermögensverhältnisse der Juden in Baden-Durlach waren um 1730 mit geringen Ausnahmen recht bescheiden. Bezeichnend für ihr Erwerbsleben sind folgende Angaben der Pforzheimer Juden: „Aller Erwerb ist bekanntlich dermalen schlecht, daß Christen und Juden genug zu tun haben, um das liebe Brot zu gewinnen. Wo die Juden hinauswollen, stoßen sie an andere umliegende Länder, wo ihnen aller Handel und Wandel verboten. Durch andere Länder zu gehen koste großen Zoll. Die Juden dürfen weder Gewerbe treiben, noch Feldgüter haben. Ihr einziger Nahrungszweig ist die Handlung auf Kredit, womit sie sich mühsam und elendiglich fortbringen und kaum das Schutzgeld und die anderen Kosten aufbringen können".

Wenigstens konnten sie jetzt ohne allzugroßes Bangen vor Ausweisung leben. Ehe, eheliches Güterrecht, Erbrecht, Vormundschaftswesen u. a. durften sie nach jüdischem Rechte regeln, und die Behörden ließen ihnen hierin freie Hand. Nur bezüglich des Heiratsalters mußten die landesgesetzlichen Bestimmungen befolgt werden. In ihrer Religionsübung waren sie ungestört und genossen hierin eines gewissen Schutzes. Ein zum Christentum übergetretener jüdischer Lector linguae orientalis zu Tübingen wollte 1730 mit markgräflicher Erlaubnis mit einigen der unterrichtetsten Juden über den einen oder anderen Glaubenssatz öffentlich oder in der Synagoge disputieren. Es wurde dem Bittsteller zwar gestattet, mit den Juden gütlich

zu verkehren, um sie von ihren Irrtümern abzubringen, aber ohne der Juden Zustimmung dürfe er ihre Synagoge nicht besuchen.

Natürlich fehlte es auch nicht an Neidern, die den Juden die etwas freiere Lebensmöglichkeit mißgönnten und die Zahl der im Lande wohnenden Juden unerträglich fanden. Da war z. B. der Pforzheimer Obervogt, der den Juden verbot, während des Osterfestes auf die Straße zu gehen, bei Strafe von 10 Rtlr. und Einsperrung in den Eselsstall. Auch die Geschäftsleute aller Art waren über die jüdische Konkurrenz erbittert. Ganz besonders wollten die Klagen der Metzger nie verstummen. Um ihnen entgegenzukommen, wurden die verschiedensten Maßnahmen angeordnet: Die jeder jüdischen Haushaltung zum Schlachten gestattete Anzahl von Tieren wurde ermäßigt. Der Schächter, durch dessen eigenes Verschulden ein Tier für Juden ungenießbar wird, soll jedesmal 1 Tlr. Strafe zahlen. Die Tiere sollen in Gegenwart eines Deputierten vom Gericht geschächtet werden. Der Hausierhandel mit Fleisch wurde verboten. Schließlich wurde den Juden das Schlachten für sich selbst überhaupt untersagt; sie sollten bei den Metzgern schächten lassen und ihnen Fleisch abkaufen. Nur einzelnen privilegierten Hofjuden und denen in Karlsruhe war es weiterhin gestattet. Nun beschwerten sich die Juden über die Übergriffe der Metzger, aber ohne Erfolg. Als in Grötzingen 1734 anläßlich einer Einquartierung die Metzger mit dem Fleischpreis aufschlagen wollten, war die Bevölkerung sehr froh, und die Regierung gestattete es auch, daß die Juden um den amtlichen Preis — 3 kr. für das Pfund — Fleisch aushackten.

Andere Anstände gab es wegen des Verkaufes von schlechtem, ausländischem Eisen und wegen Mißbrauchs der städtischen Privilegien. Um Betrügereien in Konkursfällen vorzubeugen, mußte seit 1734 die Verzeichnung des Vermögens der Juden durch die Amtsschreiber erfolgen. Die Schutzaufnahme wurde durch die Nachweisung eines Vermögens von mindestens 800 fl. erschwert, das Schutzgeld auf 75 fl. für Städte und 40 fl. für Dörfer erhöht. Gegen die Anforderung eines Mindestvermögens für solche, deren Eltern sich schon im Schutze befinden, wurde durch die beiden Schultheißen David Güntzburger und Salomon Mayer Einsprache erhoben. Bei Zulassung fremder Juden seien sie mit dem Nachweise eines Mindestvermögens einverstanden, damit nicht so viele arme Juden ins Land kämen. Auch die Erhöhung des Schutzgeldes sei bei den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen der meisten Juden unberechtigt, da es ohnedies schon viel höher als in den Nachbargebieten war. Das Gesuch wurde abgelehnt, jedoch zugestanden, bei Aufnahme von Kindern inländischer Juden im Einzelfalle je nach Umständen einen Teil des Schutzgeldes nachzulassen. Erst als Güntzburger 1733 auf den Nutzen hinwies, den er dem Markgrafen durch seinen Fruchthandel und durch Mehrertrag der Ohmgeldpacht im Oberland bereitet hatte, verfügte der Markgraf für das Oberland, daß der Nachweis eines Mindestvermögens und die Erhöhung des Schutzgeldes bei Aufnahme von Söhnen inländischer Juden keine Anwendung zu finden habe. Für die

Bewilligung hatte Günzburger eine Taxe von 300 fl. in die markgräfliche Schatulle zu entrichten.

Im Jahre 1715 legte Markgraf Ludwig Wilhelm den Grundstein zu seiner neuen Residenzstadt Karlsruhe. Sofort, nachdem mit dem Bau des Schlosses begonnen war, erließ der Markgraf den damals üblichen Aufruf zur Ansiedelung in der neuen Stadt unter Verheißung weitgehender Rechte und Freiheiten. Jeder mußte ein modellmäßiges Haus bauen, wozu er den Platz und das Bauholz kostenlos erhielt. Sofort ließen sich auch Juden aus den umliegenden badischen, pfälzischen und speyerischen Orten in Karlsruhe nieder. In dem ergänzenden Freiheitsbriefe von 1722 wird wegen der Juden, derer im ersten Privilegienbrief nicht gedacht wurde, ausgeführt: „So werden und wollen wir daraufhin auch alle diejenigen, die sich in dieser neuen Stadt Carlsruhe häußlich niederzulassen gedenken, ohne einigen Unterschied der Nation und Religionen, sofern solliche in dem heiligen Römischen Reich recipirt und üblich sind, ohne Entgeld mit Gnaden aufnehmen, und ihrer jedem ohnbeschränkte Gewissensfreiheit und Religionsübung widerfahren und unbeeinträchtigt gedeihen lassen, sie auch dabei gegen alle etwa besorgliche Beunruhigungen nachdrucksamlich schützen. Nur dieses wollen wir uns vorbehalten haben und zu einem Jeden gnädigst versehen, daß derselbe nicht mit leerer Hand sich einzulassen unterstehen, sondern wenigstens in capitali 200 fl. eigenes Vermögen einbringen, dergleichen einzukommen verlangende Juden aber nicht unter 500 fl. eigenthümlichen Guts liquidiren und mit sich bringen werden." So hatten nur die Juden Anspruch auf die Privilegien, die gemäß dem ersten Privilegienbrief, ein modellmäßiges Haus bauten oder kauften und außerdem 500 fl. Vermögen besaßen. Es wurden aber auch solche aufgenommen, welche den Bedingungen der Freibriefe nicht entsprechen konnten. Diese hatten jedoch keinen Anspruch auf die Karlsruher Vorrechte und mußten Schutzgeld bezahlen, das jährlich nur 6 fl. betrug, später aber auf 40 fl., für Witwen auf 20 fl., erhöht wurde.

Einer der ersten jüdischen Ansiedler in Karlsruhe war der „Baujud" Josef Jakob aus Ettlingen, der 1719 mit einem Zimmermeister den Bau des markgräflichen Marstalls übernahm. Ihm wurde auch später das Kommando über die Juden übertragen, die im Falle eines Schloßbrandes nebst Kindern und Gesinde mit Feuereimern zu erscheinen und Löschketten zu bilden hatten. 1720 gab es 9 und 1733 schon gegen 60 jüdische Familien in der Stadt. Als Familiennamen werden 1726 angegeben: Meyer, Wormser, Maß, Bühler, Riedesheimer, Schweizer, Benjamin, Reutlinger, Ettlinger, Willstätter, Faber und Homburger. Diejenigen, welche die Voraussetzungen erfüllt hatten, genossen nach dem Aufnahmebrief von 1722 „gleich andern in Karlsruhe wohnenden Bürgern und Einwohnern die der Stadt erteilten Privilegien und Freiheiten ohne die geringste Hinderung" und waren 30 Jahre, so lange währten die Privilegien, von allen herrschaftlichen Auflagen, Land- und Pfundzoll auf Waren und Fronden befreit. Auch sollten ihnen nach Ablauf der Freijahre alle den Einwohnern eingeräumten

Rechte zuſtehen. Bei Todesfällen während der Freijahre gingen die Rechte auf die Erben über. Wegzug war jederzeit ohne Verbindlichkeiten möglich. Nur zu den Koſten der ſtädtiſchen Verwaltung war beizutragen.

Wie ſehr der damaligen Zeit die Förderung des Großgewerbes angelegen war, beweiſt folgende Beſtimmung: Nach Ablauf der Freijahre ſoll „zu ewigen Zeiten von allen denen Capitalien, die zur Anlegung und Fortführung einiger Manufacturen, es ſeye an Wolle, Seiden oder Leinwand, auch andren mer, werden angewendet werden, nicht das Allergeringſte, es ſeye unter was Nahmen es auch immer wolle, weder zu Unſeres Fürſtl. Hauſes, noch allgemeinen Reichs und Creyſes Nothwendigkeiten bezahlet werden, ſondern alle dieſe Capitalia, ſo lange ſie bloß allein in denen Manufacturen gebrauchet und daraus die Handwerker im Land gefördert werden, aller und jeder Auflagen und Beſchwerden frey und ledig bleiben". Später (1734) durfte kein Jude mehr ohne landesherrliche Erlaubnis ein Haus bauen und ſo die ſtädtiſchen Privilegien erwerben.

Den Juden ſelbſt war daran gelegen, ungeeignete Elemente fernzuhalten. Ihre Sprecher trugen dem Markgrafen 1736 vor, durch die fremden armen und „liderlichen" Juden werde aller Handel und Wandel „verſtümpelt und ruiniert", wodurch die alteingeſeſſene Judenſchaft, die ſich mit vielen Koſten anſäſſig gemacht, in gänzlichen Verderb geführt werde, ſodaß es ſchließlich nur noch Bettelſuden in der Reſidenz gebe. Man möge deshalb mit der Aufnahme ſolcher mittelloſen „Lumpen" Einhalt tun und künftig nur ſolche fremde aufnehmen, die eine Karlsruher Judentochter heiraten. Den Vorſtehern ſollten künftig alle Aufnahmegeſuche vorgelegt werden, damit ſie über das Vermögen der Nachſuchenden ſich verläſſigen könnten. Auch das Amt Karlsruhe und die Stadtverwaltung waren für eine Einſchränkung der Juden. Erſteres meinte, man ſei bisher in der Aufnahme zu nachſichtig geweſen und letztere klagte 1738, es ſäßen jetzt ſchon 86 Judenhaushaltungen mit ſtarken Familien in der Stadt. Sie treiben ein der Bürgerſchaft ſchädliches Gewerbe, können vielfach nicht einmal das Schutzgeld bezahlen und wenige nur haben das geſetzliche Vermögen von 500 fl. Da auch von Regierungsſeite eine ungünſtige Denkſchrift vorgelegt worden war, die jede Vermehrung der Juden als ſchädlich bezeichnete und empfahl, kein Schutzjude dürfe im Lande mehr als ein Kind verheiraten, erging 1738 die Anordnung, daß künftig weder den in Karlsruhe noch den im übrigen Lande wohnenden Juden geſtattet werde, mehr als ein Kind, Sohn oder Tochter, aus einer Familie innerhalb des Landes wieder unterzubringen, und zwar ſolle dabei Sereniſſimo vorbehalten ſein, das Kind auszuwählen, auch unter Umſtänden jede Aufnahme zu verweigern. Kinder, welche ſo in Karlsruhe aufgenommen werden, ſollen die Freiheiten ihres Vaters genießen.

Schon 1719 bat der von Durlach herübergezogene Emanuel Reutlinger um Ernennung zum Schultheißen der Karlsruher Judenſchaft. Das wurde zwar abgelehnt, er wurde jedoch zum „Rüger aller unter der Judenſchaft in der Synagoge und ſonſten führgehenden ſtrafbaren Händel beſtellt und autoriſiert". Für ſeine Mühe erhielt er „ein Quart von den auf ſein An-

bringen fallenden Strafen." Diese Funktion wurde Reutlinger, der übrigens durch verfehlte Bauspekulationen sein Vermögen fast ganz einbüßte, späterhin infolge seines zänkischen Wesens entzogen. Zum eigentlichen Schultheißen für Karlsruhe und die unterländische Judenschaft wurde 1724 der Hofjud Salomon Mayer aus Wesel, des Hofjuden Model Schwiegersohn, ernannt. Er war 1717 von Pforzheim nach Karlsruhe übergesiedelt und wurde eine der bedeutendsten Persönlichkeiten der jungen Stadt, an deren Aufschwung er in hervorragendem Maße beteiligt war. Neben mehreren Häusern besaß er ein großes Ladengeschäft. Als baden-durlachischer, badenbadischer und württembergischer Hof- und Kabinettsfaktor vermittelte er wichtige Geldgeschäfte und erwarb sich im Siebenjährigen Kriege als Armeelieferant ein bedeutendes Vermögen. In einer Eingabe gab er an, er gebe 12 Karlsruher Juden Arbeit. Sein Haushalt war so groß, daß er wöchentlich 80 Pfund Fleisch benötigte, da er nie ohne Gäste war. Salomon Mayer blieb bis zu seinem Tode (1774), also fast 50 Jahre Judenschultheiß. Durch sein hohes Ansehen war es ihm möglich, die Lage der badischen Juden zu verbessern. Unermüdlich war er bestrebt, die Gesamtheit zu fördern und einzelnen Notleidenden helfend beizustehen. Wohl mußte er anfangs manchmal streng vorgehen, um Ordnung in das Gemeindeleben zu bringen, aber seine Gemeinde sah, daß er nur das Beste im Auge hatte und verehrte ihn deshalb wie einen Patriarchen. Salomon Mayer machte sich auch als Förderer der jüdischen Wissenschaft verdient. Er stiftete in Karlsruhe ein jüdisches Lehrhaus (Jeschiba) — die sog. Model'sche Stiftung —, für welches er viele Bücher anschaffte, und das er in seinem Testamente mit einem Legate von 6000 fl. bedachte.*

Es ist begreiflich, wenn in der Karlsruher Judenschaft, die aus aller Herren Länder zusammengekommen war, auch Unstimmigkeiten hervortraten. Dem zielbewußten Vorgehen Mayers ist es aber zuzuschreiben, daß die Streitigkeiten von geringem Umfange waren und das Leben der Gemeinde sich in geordneten Bahnen entwickelte. Da Mayer häufig auf Reisen sein mußte, wurden 1736 dem Schultheißen noch drei Assistenten beigegeben, als welche Isaak Ettlinger, Löw Lorch und Löw Willstätter gewählt wurden. Wie anderwärts wurde auch in Karlsruhe 1737 für die Juden eine Kleiderordnung erlassen. Sie verbot den Frauen mit Reifröcken und mit Krägen, die mit Gold und Silber besetzt waren, in der Synagoge zu erscheinen. Zwei jüdische Frauen wurden 1739 gestraft, die eine, weil sie einen schwarzen Samtkragen mit silbernen Spitzlein, die andere, weil sie einen weiten Rock trug. „Besonders des Vorstehers Meyer Frau sei in allem neumodisch".

Schon vor 1725 hatte die junge Gemeinde ein Haus nebst Hof und Garten in der Kronenstraße erworben, wo die Synagoge und ein Badhaus erbaut wurden. Außerdem besaß sie damals „nächst dem Rittberger (Rüppurrer)-Tor" ein Haus als Spital und Armenhaus, sowie einen Be-

* Die Nachkommen von Salomon Mayer legten sich den Familiennamen Model bei. Die jetzt noch lebenden Abkömmlinge gehören größtenteils nicht mehr dem Judentum an.

gräbnisplatz. Um nun die Kapitalien und Zinsen, sowie die übrigen Ausgaben bestreiten zu können, beschloß die Gemeinde in einer von Landrabbiner Natan Kahn und Schultheiß Salomon Meyer geleiteten Versammlung die Einführung mehrerer Abgaben. Von allen Schlachtungen bei Metzgern und anderen Gemeindeangehörigen mußte eine Steuer in die Gemeindekasse abgeführt werden. Neuverheiratete, die sich in Karlsruhe niederließen, hatten außer dem festen Betrage von 6 fl. ein ihrem Heiratsgut entsprechendes Einkaufsgeld zu zahlen. War der Bräutigam Ausländer, so war die doppelte Taxe zu entrichten. „Sind beide Parteien fremd und mit dem hiesigen Schutz begnadigt, so müssen sie von ihrem ganzen Vermögen 2 v. H. bezahlen". Bei Erbschaften hatten auswärts wohnende Erben ebenfalls 2 v. H., solche, die in Karlsruhe geboren waren, nur 1 v. H. zu entrichten. Als Dienstwohnung für den Rabbiner und die übrigen Gemeindebeamten wurde 1729 das neben der Synagoge befindliche Haus „zum roten Ochsen" erworben. Um die dadurch vermehrten Schulden abtragen und den erhöhten Gemeindeaufwand bestreiten zu können, mußte die Steuerschraube noch fester angezogen werden. Es wurden neben dem Zwang, beim jedesmaligen Aufrufen zur Tora eine Spende zu geloben, einer Fleischsteuer, dem Ohmgeld von den Wirten, noch eine Reihe anderer Abgaben eingeführt, sodaß die Beiträge für Gemeindebedürfnisse recht erheblich waren*.

Neben dem Rabbiner und Vorbeter stand im Dienste der Gemeinde noch ein Storesschreiber, der gleichzeitig die Stelle des Waisenrichters versah. Große Unannehmlichkeiten bereiteten die Bettler, denen ohne Geleitbrief der Zugang zur Stadt untersagt war. Die jüdische Gemeinde errichtete vor dem Mühlburger Tor ein Judenbettelhaus, damit ihre Bettler hier nächtigen können. Diese gingen aber unerlaubt in die Stadt, einer wurde sogar beim Diebstahl erwischt. Die Oberämter wurden daraufhin angewiesen zu verordnen, „daß Betteljuden nicht ins Land gelassen werden, und den inländischen Juden zu verbieten, diesem Gesindel, falls einer oder der andere sich einschleiche, Herberge oder Unterschlupf zu gewähren".

Markgraf Karl Wilhelm starb 1738. Sein Thronfolger und Enkel Karl Friedrich war damals erst 10 Jahre alt. Bis zu seiner Volljährigkeitserklärung (1746) besorgte ein Vormundschaftsrat die Regierungsgeschäfte. Die Zahl der Juden hatte sich während der Regierung Karl Wilhelms von 24 auf mehr als 160 Familien, wovon 67 in Karlsruhe, erhöht. Als neue Familiennamen treten auf: Ruf, Dukas, Guggenheim, Bernheim, Weiler, Ellenbogen, Ullmann, Wormser und Pfeifer.

Beim Thronwechsel wurde seitens der Regierung eine Erneuerung der Judenschutzbriefe unterlassen. Erst 1746 entdeckte ein findiger Beamter diese Unterlassung und machte die Rentkammer mit dem Bemerken, die Erneuerung der Judenschutzbriefe liege jedenfalls im Interesse der Landes-

* Vergl. hierüber des Verfassers eingehende Ausführungen „Aus den Jugendjahren der jüdischen Gemeinde Karlsruhe", a. a. O.

herrschaft, darauf aufmerksam. Daraufhin wurden sämtliche Juden des Landes (außer den Karlsruher Privilegierten) aufgefordert, ihre Schutzbriefe erneuern zu lassen, wozu neue Formulare mit verschärften Bedingungen Verwendung fanden. Für die Ausfertigung hatte jeder 6 fl. zu zahlen. Während der folgenden 25 Jahre nahm die Zahl der Juden noch zu, sodaß 1771 über 1000 Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach lebten. Im Oberlande suchten viele Elsässer um Aufnahme nach. Da sich unter ihnen manche zweifelhafte Elemente befanden, wurde die Schutzgewährung erschwert und verursachte den darum Nachsuchenden erhebliche Kosten.

Gleich nach dem Regierungswechsel baten die beiden Schultheißen Günzburger und Mayer um Beseitigung der in den letzten Lebensjahren Karl Wilhelms angeordneten Erschwerungen. Vor allem sollte den Juden ein höherer Zinsfuß als 5 v. H. gestattet werden, da sie selbst mit 8—10 v. H. verzinsen müssen. Bei dem niederen Zinsfuße könnten sie keine Gelder verleihen, und die christlichen Untertanen müßten dann, falls sie ihre Abgaben nicht entrichten können, für Vollstreckungskosten mehr zahlen, als die früher üblichen Zinsen betragen. Sie, die Juden, wären bei dem niederen Zinsfuße auch nicht fähig, das hohe Schutzgeld aufzubringen; denn schon ein altes Sprichwort sage, „der Judenzins sei der Juden Acker und Pflug". Auch in den umliegenden Ländern wäre den Juden ein höherer Zinsfuß zugebilligt. Außerdem verlangten sie die Aufhebung der Bestimmung, daß nur ein Kind wieder Schutzaufnahme finden sollte. Man möge lieber die Aufnahme fremder Juden einschränken, als den Kindern die Möglichkeit nehmen, sich im Lande niederzulassen. Das Schutzgeld soll auch für die unterländischen Juden wieder auf den vor 1733 üblichen Betrag (25 und 40 fl.) herabgesetzt werden. Diese Wünsche wurden zunächst abgeschlagen, nach ihrer Wiederholung inbezug auf das Schutzgeld — aber nur für Kinder von Schutzbürgern — erfüllt. Als Zinsfuß für Juden und Christen wurde bestimmt: bei Darlehen bis 25 fl. 10 v. H.; 25—50 fl. 8 v. H.; 50—100 fl. 6 v. H. Die Niederlassung der Kinder von Schutzbürgern wurde jedoch erschwert und durfte nur nach ausdrücklicher Bewilligung des Markgrafen erfolgen. Die Oberämter wurden angewiesen, ohne sehr triftige Gründe keine Judenaufnahme mehr zu beantragen und sich vorher genau über das Vermögen und die Führung der Nachsuchenden zu erkundigen. Die Neuaufgenommenen erhielten die Bemerkung im Schutzbriefe, daß ihre Kinder keine Aussicht auf Schutzaufnahme hätten. Um 1750 wurde sogar die schriftliche Erklärung verlangt, daß sie für Kinder keine Schutzaufnahme beantragen wollen. 1748 wurde auch erreicht, daß die Inventarisierung wieder durch den Rabbiner und den Schultheißen vorgenommen werden durfte.

Die unfreundliche Gesinnung, die zu Beginn der Regierung Karl Friedrichs gegen die Juden herrschte, gab auch der Bevölkerung, vor allem den Zünften, Mut, die jüdische Konkurrenz zu beseitigen. Ganz besonders die Pforzheimer Bevölkerung tat sich damals in der Bekämpfung der Juden hervor. Die beiden Zunftmeister legten der Regierung 1738 eine Denkschrift vor, in der sie auf die herrschende Not hinwiesen und als Hauptverursacher

der traurigen Geſchäftslage die Juden angaben. Als das Oberamt Pforzheim die einzelnen Zünfte im Auftrage der Regierung über ihre Beſchwerden mündlich vernahm, waren alle in ihren Anſchuldigungen gegen die Juden einig: die Metzger, Schuhmacher, Gerber, Zeugmacher, Schmiede, Wagner, Nagelſchmiede, Schloſſer, Goldſchmiede, Glaſer, Strumpfwirker, Schneider, Handelsleute und Krämer waren alle der Überzeugung, daß nur durch Einſchränkung der Juden Handel und Wandel auf den vor alten Zeiten üblichen Fuß eine Beſſerung der ſchlimmen Wirtſchaftslage erfolgen könne. Die Juden würden die Unterthanen zu deren eigenem und der Herrſchaft Schaden ausſaugen, „während dagegen ein bürgerlicher Handels- und Handwerksmann, in Betracht ſeiner bürgerlichen Pflichten und aus Liebe zu ſeinen Mitchriſten, denen Landesunterthanen gegen einen zuläſſigen Zins und Profit gerne mit Geld und War aushelfe und an die Hand gehe, welches von denen Juden als unchriſtlichen und unverpflichteten Leuten weder zu hoffen noch zu glauben ſei.“ Die Feindſeligkeit war ſo groß, daß die Zünfte erklärten, ſie ſeien bereit, der Regierung gegenüber, falls ſie die Juden ausweiſe, für den Ausfall des Schutzgeldes aufzukommen. Das Oberamt Pforzheim gab in ſeinem Beibericht zu dieſem Protokolle zu, daß die Juden den Bürgern in vielerlei Weiſe ſchädlich ſeien, führte aber gemäß der abſolutiſtiſchen Zeitauffaſſung weiter aus, „die Herrſchaft könne ſich aber von den Bürgern keine Vorſchriften machen laſſen, wie ſie es mit den Juden halten wolle.“ Das Angebot der Zünfte, der Herrſchaft den Betrag eines zwei- oder dreifachen Judenſchutzgeldes für ewige Zeiten zu bezahlen, ſei nicht ernſt zu nehmen, wenigſtens ſeien ſie dermalen dazu nicht imſtande. Die ganze Angelegenheit, ſowie auch eine von der Pforzheimer Bürgerſchaft inzwiſchen vorgelegte Beſchwerdeſchrift gleichen Inhalts hatte den Erfolg, daß es wegen der Juden vorerſt ſein Bewenden bei den bisherigen Anordnungen behalte.

Allerdings wurde den Pforzheimer Juden eine Beſtimmung aus dem Jahre 1686 in Erinnerung gebracht, wonach ſie kein Tuch unter 1 fl. für die Elle verkaufen durften. Dagegen führten ſie aber aus: Als die Verordnung 1686 ergangen ſei, ſeien in Pforzheim 40 und mehr begüterte Tuchmacher geweſen, jetzt aber ſeien es nur 5, die keine Häuſer und für ihre geringe Produktion genügend Abſatz hätten. Die Juden und ihre Vorfahren hätten ſchon ſeit 27 Jahren die Stadt Pforzheim „wegen dene gemeine Tücher, ohne mit Ruhm zu gedenken, in einen Renommé gebracht.“ Von 9 und 10 Stunden weit kämen die Bauersleute aus dem Württembergiſchen und dem Edelleutiſchen (den Reichsritterſchaften) zu ihnen nach Pforzheim und brächten durch Pfundzoll und Akzis der Herrſchaft und durch ihre Einkäufe und Zehrung auch der Stadt viel Nutzen. In der Zeit von 1686 ſeien nicht ſo viele Kaufleute und Juden in Pforzheim geweſen wie jetzt, auch hätten ſich damals weder in Tiefenbronn noch in Königsbach Kaufleute befunden, „die mit gemeinen Tüchern gehandelt“. Jetzt aber ſeien auch in dem nahen (kurpfälziſchen) Bretten, das wegen ſeiner Handelsſchaft längſt berühmt ſei, 7 wohlhabende Judenkrämer, die „capables“ ſeien, drei Landſchaften mit derlei Tüchern zu verſehen. Auch die chriſtlichen Kaufleute

daselbst verkauften das schönste Meissener Tuch um 36, 40 und 44 kr. die Elle, wie kein Pforzheimer Tuchmacher es herstellen könne. Wenn man daher den Verkauf von gemeinem Tuch in Pforzheim verbiete, seien die Leute gezwungen, das Geld nach Bretten außer Lands zu tragen. Man könne überhaupt jetzt Tuch um 1 fl. kaufen, wie man es 1686 nicht um 1 Tlr. erhalten habe. Übrigens seien zu jeder Zeit auch in Pforzheim geringe Tücher geführt worden, obwohl daselbst stets Tuchmacher gewesen seien. Wenn man den Verkauf geringer Tücher verbiete, so führe man die Juden nicht nur ihrem Ruin entgegen, auch die Bauersleute müßten schlecht bedeckt gehen, wenn die Juden ihnen nicht borgten. Diese Ausführungen leuchteten sogar dem markgräflichen Hofratskollegium ein, und es hob 1740 das Verbot von 1686 auf, da nicht genügend dargetan sei, daß die Pforzheimer Tuchmacher das vorhandene Bedürfnis an solchen Tüchern ausreichend befriedigen könnten.

Auch aus dem Oberlande kamen Beschwerden. Bis etwa 1750 waren Klagen der Metzger nicht eingelaufen, da sie sich mit den Juden bezüglich des Schächtens und Fleischhandels friedlich geeinigt hatten. Als aber die Metzgerzunftordnung von 1755 den Juden das Schächten verbot und sie anwies, ihr Vieh christlichen Metzgern zum Schächten zu übergeben, beriefen sich die Juden auf ihre Schutzbriefe, die ihnen das Recht des eigenen Schächtens gestatteten. Die Streitsache wurde in der Weise geschlichtet, daß in den künftig auszufertigenden Schutzbriefen ein Recht zum Schächten nicht mehr eingeräumt werden sollte. Den bereits vorhandenen Juden sollten aber ihre Rechte belassen werden. Sie durften nur das für sie ungenießbare Fleisch nicht verhausieren, sondern mußten es von einem Verkaufsstande aus absetzen. Andere Klagen bezogen sich auf die Vermehrung der Zahl der Aufgenommenen. Besonders in Müllheim war die Abneigung gegen die Juden sehr groß, und der Markgraf machte der Stadt 1754 die Zusage, daß keine weiteren Juden mehr aufgenommen werden, vielmehr die Zahl von 13 Familien tunlichst vermindert werden soll.

Der in Opfingen wohnende Isaak Hänlein wollte 1762, seiner Kinder wegen, mit markgräflicher Genehmigung seinen Wohnsitz nach Kirchen, Eimeldingen oder Fischingen (alle drei bei Lörrach) verlegen. Die Gemeinde Eimeldingen wehrte sich gegen diese Übersiedelung, da, wie sie ausführte, die Aufnahme „die Zusammenrottung von lüderlichem Gesindel und von Betteljuden zum Gefolge haben werde, welche sich meistens mit Stehlen ernährten und unter dem Vorwand, die Judenschaft zu besuchen, öfters ganze Dörfer in Schrecken setzten." Obwohl die Karlsruher Judenschaft für Hänleins Schutzgeld garantierte, wollte ihn keine der genannten Gemeinden aufnehmen. Auch Müllheim und Ihringen fanden sich nicht bereit. Die Regierung versuchte nun, auf Kirchen einen sanften Druck auszuüben. Das Oberamt Lörrach wurde beauftragt, der Gemeinde Kirchen „unter dienlichem Zureden wissend zu machen," daß man es gerne sehe, wenn sich Hänlein da niederlassen könne. Aber die Kirchener waren nicht gefügig; sie baten vielmehr, „man möge die Gemeinde mit weiteren Juden verschonen und sorgen,

daß die vorhandenen sich nach Maßgabe ihrer Schutzbriefe verhielten". Die Kirchener hatten tatsächlich mit dem aus dem Elsaß herübergezogenen Salomon Ullmann recht schlimme Erfahrungen gemacht. Er und seine Frau waren mit Hinterlassung vieler Schulden und ihrer Kinder entlaufen, sodaß die Gemeinde besorgt war, die Kinder könnten noch mit dem Feuer ein Unglück anstellen.

Der Vorstoß der Pforzheimer Zünfte und Bürgerschaft gegen die Juden, der zunächst erledigt schien, hatte doch weitere Folgen. Geheimrat Stadelmann erstattete 1740 ein mehr als 20 Bogen umfassendes Gutachten, worin er der Regierung nahelegte: Es seien jetzt 9 jüdische Haushaltungen in Pforzheim, wovon 4 mit allerhand Kramwaren handeln. An ihrer Stelle könnten aber, wenn die Interessen der Stadt richtig gewahrt worden wären, ebensoviele christliche Handelsleute dort sein, die im Großen und im Detail mit Wollwaren zu handeln in der Lage wären. Nachdem er noch die Schädlichkeit der Juden ausführlich behandelt hatte und zum Schlusse der Überzeugung Ausdruck gab, der wirtschaftliche Ruin des Unterlandes sei durch die 600 Handwerksmeister und die 100 Juden verursacht, kam Stadelmann zu folgenden Forderungen: 1. Es darf kein Jude im Lande mehr auf- und angenommen werden. 2. Diejenigen, die in Karlsruhe kein modellmäßiges oder einem solchen gleichwertiges Haus besitzen, sind auszuweisen. 3. Alle außerhalb Karlsruhe in den letzten 10 Jahren Aufgenommenen haben innerhalb eines Jahres, vom Ablauf ihres Jahres-Schutzes an gerechnet, das Land zu verlassen. 4. Die Verbleibenden dürfen keine neugemachten oder alten Kleider in das Land einführen und verkaufen. Alle Waren, die sie einführen, sind daraufhin in Gegenwart des Pfundzollers oder Bürgermeisters genau zu untersuchen und den Juden alle Nachtreisen verbieten*. Auch die Waren, die sie außer Landes verbringen, sind genau zu prüfen. Stellt sich dabei heraus, daß es sich um Hehldinge handelt, so soll der Ausführende nicht allein seinen Schutz verlieren, sondern auch „neben Ersetzung alles daraus erfolgten Schadens und Kosten entweder mit Ruthen ausgehauen oder ins Zuchthaus etliche Monat empfindlich gezüchtiget und hiernach des Landes verwiesen werden." 5. Es soll kein Jude mit einem Christen einen Handel abschließen, es sei denn in Gegenwart zweier christlicher Zeugen. Die Kramläden sollen genügend Licht haben, daß man die Waren gründlich prüfen kann, und der Verkauf fertiger Kleider darf nur in Gegenwart eines Schneiders geschehen, der — falls die Ware auf Borg abgegeben wird — die Summe in des Juden Handelsbuch einzutragen hat. Das Kramladenbuch ist in deutscher Sprache und Schrift zu führen, bei Unvermögen mindestens wöchentlich ins Deutsche übersetzen zu lassen. 6. Bei Abschluß eines Geld- oder Viehhandels haben die beiden christlichen Zeugen die Schuldurkunde mit zu unterschreiben.

Die Folge der Denkschrift war die Judenordnung vom 13. Februar 1745, die, wie bereits erwähnt (S. 192), auch die baden-badenschen Judenordnung

* Dieser Vorschlag ist nur aus der damaligen „merkantilistischen" Wirtschaftsauffassung heraus verständlich.

von 1746 beeinflußte und stark von Stadelmann'schem Geiste durchdrungen war. Sie untersagte den Juden jeglichen Geschäftsverkehr an Sonn- und Feiertagen. „Nicht weniger solle allen jüdischen, sowohl Manns- als Weibspersonen, alt und jung, aller Pracht in Kleidungen, das ist alles Sammet und ganz seydene Zeuge, auch Gold und Silber, deßgleichen alle kostbare und der Ellen nach den Werth von 30 Kreutzern übersteigende Spitzen, wie auch Alles, so von gestickter Arbeit gemacht ist, wie auch die Strick- und Reiff-Röcke an und auf ihrem Leib, in und auf ihren Kleidungen, in und außer ihren Häusern zu tragen, hiermit gänzlich verbotten seyn, maßen diejenige, so hierwider handeln würden, um zehen Reichs-Thaler gestrafft und dabey die Verliehrung des Schutzes zu gevärten haben sollen." Als Zinsfuß wurde für Christen und Juden allgemein 6 v. H. gestattet, wo kein Zinsfuß ausbedungen war, sollen 5 v. H. berechnet werden dürfen. Nebenabgaben, Frucht, Eier, Butter u. a. durften bei Vermeidung hoher Strafen nicht ausbedungen werden. Schuldverschreibungen aller Art sollten nur Gültigkeit erhalten, nachdem der angeführte Betrag in Gegenwart des Ortsschultheißen und zweier christlicher Zeugen vom Juden dem Schuldner vorgezählt, der Vorgang protokolliert und von den Zeugen unterschrieben worden war. Ähnlich sollte auch bei Tauschgeschäften, durch welche für den Christen eine Geldschuld erwuchs, verfahren werden. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei Juden sollten richtig geführte Geschäftsbücher „einen halben Beweis ausmachen" und zur Leistung des Erfüllungseids zulassen, einem Nichtjuden gegenüber aber nur dann, wenn der Jude noch andere Beweismittel beizubringen in der Lage wäre. Bei Warenschulden, die innerhalb Jahresfrist nicht beglichen wurden, durfte stillschweigend 5 v. H. Zins angerechnet werden. Das Aufkaufen von Viktualien und Früchten in so großer Menge, daß hierdurch im Lande Mangel oder Verteuerung entstehen könne, war unstatthaft. Sehr strenge Anordnungen betrafen den Viehhandel, wobei jedem „Denunzianten", der eine Übertretung anzeigen würde, ⅓ der Geldbuße in Aussicht gestellt wurde. Zuletzt wird den Schutzjuden, da höchstens eines ihrer Kinder im Lande auf Niederlassung Anspruch habe, der Rat erteilt, diese, „sobald solches dero Alter und Kräfften zulasset, bey anderen unterzubringen, oder vor solche anderwärts den Schutz zu erwerben."

Inzwischen hatte Markgraf Karl Friedrich die Regierung übernommen, und die Juden baten ihn um Milderung der Judenordnung. Sie wurde zwar 1747 geändert, ihre Härten blieben aber größtenteils bestehen. Im Laufe der Jahre sind jedoch auf dem Verordnungswege mancherlei Ergänzungen und Änderungen an ihr vorgenommen worden. So wurde z. B. das Handelsverbot an Sonn- und Feiertagen dahin ausgelegt, daß nach Schluß des Gottesdienstes unentbehrliche Waren, die man sich am Werktage nicht anschaffen konnte, verkauft werden durften. Wegen Beseitigung der umständlichen Protokollierung der Geschäftsvorfälle war 1765 Lazarus Braunschweig aus Lörrach im Auftrage der Juden des Oberamts Rötteln vorstellig. Er meinte: Man solle eher gegen betrügerische Juden mit harten Strafen vorgehen. Die Erfahrung habe ergeben, daß es kaum möglich sei,

der Verordnung nachzukommen. Denn die Bauern wollen nicht bekannt werden laſſen, daß ſie auf Borg gehandelt haben, ſchlagen lieber den beſten Handel aus oder gehen nach Baſel auf den Markt, wo ſie erſt recht betrogen werden können. Auch ſchlichen ſich, trotz Verbots, fremde Juden ins Land, die an die Erſchwerungen nicht gebunden ſeien, und dieſe überliſten dann die Bauern. Die Verordnung ſchade dem Lande mehr als ſie nütze und entzöge den Juden ihren Verdienſt. Tatſächlich bekundeten auch die Bürgermeiſter des Oberamts, daß über die eingeſeſſenen Juden noch ſehr wenig Klagen erhoben worden ſeien, und daß es meiſtens ſehr ſchwer halte, zwei Zeugen zur Unterſchrift des Kontrakts beizubringen. Die Verordnung wurde daraufhin bei geringen Händeln mit Frucht, Vieh, Kleidung u. dgl. dahin gemildert, daß beim Abſchluß wenigſtens ein chriſtlicher Zeuge zugegen ſein muß. Die Folgen der Anordnung trafen wirklich ſo ein, wie ſie die Oberländer Judenſchaft dargeſtellt hatte: die Untertanen der Markgrafſchaft ſchloſſen mit außerbadiſchen Juden Geſchäfte ab und wurden dabei benachteiligt, ſo daß der Markgraf 1754 ſeinen „lieben Untertanen" jeglichen Handelsverkehr mit außerbadiſchen Juden bei Strafe unterſagte. Die Forderungen der fremden Juden ſollten zugunſten des Pforzheimer Waiſenhauſes verfallen. Nur die vorderöſterreichiſchen Juden waren von dieſem Verbote ausgenommen. Als aber in Durlach 1756 ein Viehmarkt eingerichtet wurde, erhielten die Viehhändler vier Jahre Freiheit von Land- und Pfundzoll, die ausländiſchen jüdiſchen Marktbeſucher für vier Tage Geleitfreiheit. Zur Förderung von Induſtrie und Handel konnte man die Juden brauchen.

In Karlsruhe wurden die Juden, die mit ihrer Baupflicht noch im Rückſtande waren, aufgefordert, ihre Häuſer auszubauen, widrigenfalls ihnen die ſtädtiſchen Privilegien entzogen würden. Denjenigen, die an und für ſich ohne Anſpruch auf die Privilegien da wohnten, wurde angedroht, binnen Jahresfriſt die Stadt zu verlaſſen. Nun zeigte ſich aber, daß viele der Unberechtigten ordnungsgemäße Schutzbriefe des Markgrafen Karl Wilhelm beſaßen, die ihnen, obwohl ſie nicht Hausbeſitzer waren, die Privilegien ebenfalls zuſicherten. Die Erledigung dieſer ſchwierigen Rechtsfrage beſchäftigte das Geheimratskollegium mehrfach. Stadelmann war ſelbſtverſtändlich für Ausweiſung aller Karlsruher Juden, die nicht durch Erfüllung der Baupflicht ihre Daſeinsberechtigung erworben hatten. Hingegen bezeichnete Geheimrat Boch dieſen Standpunkt als veraltet und lächerlich und fand es als rechtlich unzuläſſig und moraliſch verwerflich, an eine Ausweiſung der Juden zu denken. Die Angelegenheit wurde erfreulicherweiſe im Geheimratskollegium verſchleppt und begraben.

Als 1752 die Privilegien abgelaufen waren, enthielt deren Erneuerung bezüglich der Juden nur die Zuſicherung, daß ſie „bey ihrem Gottesdienſt, inſoweit ſolches bis daher gnädigſt gegönnt worden und ohne Abbruch Unſerer Uns ausdrücklich vorbehaltener landesherrlicher Gerechtſame geſchehen kann, fernerweit auch in das künftige gnädigſt belaſſen werden". Im übrigen wurde auf eine geſonderte Regelung der Rechtsſtellung der Juden verwieſen.

Die Karlsruher Juden hatten schon vorher im Hinblick auf die Erneuerung der Privilegien den Markgrafen gebeten, er möge sie auch fernerhin dulden, die Zahl ihrer Haushaltungen auf 75 festsetzen und für Neuaufzunehmende den Nachweis eines Vermögens von wenigstens 1000 fl. anordnen. Daraufhin erging ein landesherrlicher Erlaß an die Karlsruher Judenschaft, in dem ausgeführt war: Nach Ablauf der Freiheitsjahre sei der Markgraf berechtigt, mit den Juden nach Belieben zu verfahren. Er wolle jedoch auch hier Milde üben und ihnen die Gnade erweisen, die mit dem gemeinen Besten verträglich sei. Demgemäß wolle man alle dermalen in Karlsruhe aufgenommenen jüdischen Familienhäupter, einerlei, ob sie Hausbesitzer sind oder nicht, auf Lebensdauer in Schutz behalten, solange sie sich keiner Verbrechen schuldig machen oder sich nicht ihres Hausbesitzes entledigen. Dagegen sollen männliche und weibliche Abkömmlinge kein Anrecht auf Schutz haben und die eigentlichen Schutzjuden bei unordentlichem Verhalten den Schutz verlieren. Insgesamt soll die Karlsruher Judenschaft jährlich 700 fl. Schutzgeld entrichten. Im Weigerungsfalle müßten diejenigen, die nicht Hausbesitzer sind, bis Georgi 1753 das Land verlassen haben.

Eine von der Karlsruher Judenschaft gewünschte gemischte Kommission zur Regelung dieser Angelegenheit wurde bewilligt. Ihr gehörten von jüdischer Seite Schultheiß Salomon Mayer und die beiden Vorsteher Moses Abraham und Löw Seligmann an. Diese legten den Entwurf einer Judenordnung, sowie eine Abschrift der Mannheimer Privilegien vor. Auf Grund der Beratungen entstand die Karlsruher Judenordnung vom 16. Oktober 1752. Sie gibt ein so treffendes Bild vom jüdischen Leben und der Rechtsauffassung der damaligen Zeit, daß ihre wichtigsten Bestimmungen hier inhaltlich folgen mögen:

1. Die Anordnungen des Rabbiners bezüglich des Gottesdienstes sind von allen zu befolgen; weder Schultheiß noch Anwalt hat in der Schul etwas zu verordnen, sondern soll Ungebühren, die er wahrnimmt, dem Rabbiner anzeigen, der geringe Versehen sofort wehren, gröbere Vergehen jedoch nach beendetem Gebet unter Zuziehung des Schultheißen bestrafen kann. Strafen von mehr als 10 fl. sind dem Oberamt anzuzeigen. Dem Bestraften steht Einspruchsrecht beim Oberamt zu. Zur Verhütung der Uneinigkeit soll Neuzuziehenden vom Rabbiner und Schultheißen ein bestimmter Platz und Rang beim Aufrufen zugewiesen werden. An Sabbaten und Feiertagen, am Montag und Donnerstag und möglichst zu jedem anderen Gottesdienste hat jeder Jude zu erscheinen. Unbegründetes Fernbleiben wird bestraft. (Die Strafgelder gehen hälftig an die Regierung und die jüdische Armenkasse.)
2. Da die Beamten von der Judenschaft „öfters ohnnöthig überloffen" werden, dürfen unter ihr entstandene Civilstreitigkeiten von geringer Wichtigkeit durch den Rabbiner und Schultheiß nach dem Landrechte geschlichtet werden. Das Judengericht hat das Urteil dem Obergericht vorzulegen und um Vollstreckung zu bitten. Grobe Vergehen wie Mord, Ehebruch, Diebstahl, Falschmünzerei, Schlaghändel usw. hat der Rabbiner dem Oberamte zu überweisen. Einer Vorladung vor den Rabbiner ist unweigerlich Folge zu leisten und kann bei beharrlicher Weigerung mit dem Banne belegt werden.

3. Alles Würfel-, Karten- und Kegelspiel wird bei Strafe von 1½ fl. verboten. An Halbfeiertagen, bei Hochzeiten, Kindbetterinnen, Aderlässen und Kranken soll es zum Zeitvertreib aber so, daß kein Verlust von mehr als 4 fl. entstehen kann, gestattet sein. Übertretungen werden mit Einzug des verspielten Geldes und Geldstrafen geahndet.
4. Keiner soll gegen den andern Verleumdungen ausstreuen, wodurch dessen Kredit geschwächt wird. Damit Rauf- oder Zankhändel abgestraft werden, soll der Rabbiner dem Beklagten ein Pfand im Werte von 10—15 fl. abnehmen und dieses bis nach der oberamtlichen Entscheidung verwahren.
5. In Polizeisachen hat jeder einer Ladung vor den Stadtmagistrat zu folgen. In andern Dingen sollen sie aber nicht vorgefordert werden. Ladungen auf Sabbat- und Solemnitätsfesttage braucht nicht nachgekommen zu werden.
6. Bei Verheiratungen sind die Gesetze Moses und das Landrecht zu beachten. Es ist deshalb obrigkeitliche Genehmigung einzuholen.
7. Das Judengericht kann die Ehepakten (Stores) errichten. Der Storesschreiber ist amtlich zu vereidigen. Die Pakten sind deutsch niederzuschreiben. Das eingebrachte Heiratsgut muß von den Verlobten in Gegenwart des Rabbiners und Schultheißen körperlich beschworen werden. Das Judengericht hat auch der Verstorbenen Nachlaß zu versiegeln, die Inventuren in deutscher Sprache und Schrift aufzustellen, wovon dem Oberamt eine Abschrift zu geben ist. Ihm ist auch Anzeige zu erstatten, falls ausländischen Personen eine Erbschaft oder Vermächtnis zufällt. Testamente, die nicht in deutscher Sprache und Schrift abgefaßt sind, haben keine Gültigkeit. Das Oberamt hat gemäß den Vorschlägen des Judengerichts Vormünder zu bestellen und zu bestätigen. Letzteres erledigt auch, falls kein Christ daran beteiligt ist, Erbteilungen. Einsprüche sind beim Oberamt zulässig. Dem Judengericht unterstehen alle Juden der Ämter Karlsruhe und Durlach.
8. Bankrotteure gehen des Schutzes verlustig und können mit dem Banne belegt werden, bis sie ihre Gläubiger befriedigt haben. Ehefrauen, die sich in die Handlung ihrer Männer gemischt oder durch schlechtes Wirtschaften oder luxuriöses Leben zum Fallieren Anlaß gaben, auch in ihren eigenen Beutel gehaust haben, gelten als samtverbindlich.
9. Alle, die sich infolge ihrer Aufführung verdächtig gemacht oder in schlechten Ruf gebracht haben, sollen des Landes verwiesen werden, die anderen hingegen lebenslänglichen Schutz genießen. Dieses Recht ist aber nicht vererbbar. Dem Markgrafen steht es alsdann frei, ob und welches Kind er aufnehmen will. Der erste aufgenommene Sohn hat ein schuldenfreies Vermögen von mindestens 1500 fl. vorzuzeigen und durch Judeneid zu erhärten, daß es ihm wirklich gehört. Dasselbe gilt auch für eine Tochter, die einen hiesigen Schutzjuden heiratet. Ist der Bräutigam ein Fremder und will sich hier niederlassen, so muß das Vermögen wenigstens 2000 fl. betragen. Dasselbe gilt auch für Fremde, die eine hiesige Wittib heiraten und Schutz erlangen wollen. Der Sohn eines hiesigen Schutzjuden, der eine hiesige Wittib zu heiraten beabsichtigt, muß 1000 fl. besitzen. Synagogenplätze dürfen nicht als Vermögensbestandteil angerechnet werden.
10. Eine Höchstzahl der aufzunehmenden Familien soll nicht festgesetzt werden. Die in Karlsruhe Geborenen sollen vor Fremden bei der Aufnahme berücksichtigt werden. Der Besitz eines eigenen Hauses ist nicht mehr erforderlich. Diejenigen aber, die Hausbesitzer sind, haben es in gutem Zustande zu erhalten.

Das Schutzgeld beträgt jährlich 12 fl., für Witwen die Hälfte und ist pünktlich vierteljährlich zu zahlen. Verheiratete Kinder haben ein Jahr Wohnrecht bei den Eltern.

11. Die Judenschaft darf einen Rabbiner, Vorsinger, Schulklöpfer, Spitalpfleger, Schächter, Krankenwärter und 2—3 ledige Studenten als Hausschulmeister anstellen, die — falls sie keinen Handel treiben — vom Schutzgeld befreit sind. Die Synagoge und das Armenhaus sind abgabefrei. Die Bestallung des Rabbiners und Schultheißen geschieht durch die Regierung. Bei Anstellung der übrigen Bedienteften hat das Oberamt zuvor deren Herkunft und Wandel zu untersuchen.
12. Die Anstellung eines Judendoktors wird abgelehnt, da „an von Uns bestellten geschickten und erfahrenen Medicis kein Mangel erscheinet." Hingegen wird eine jüdische Hebamme, die aber Karlsruherin sein soll, genehmigt. Sie zahlt kein Schutzgeld.
13. An christlichen Sonn- und Feiertagen haben die Juden sich eines eingezogenen, sittsamen Wandels zu befleißigen. Während des Gottesdienstes ruht jeder Geschäftsverkehr. Keiner darf die Stadt verlassen. Wer an den Stadttoren angehalten wird, muß zur Bestrafung angezeigt werden.
14. Das Weidrecht steht den Juden nicht zu, aber Wasser. Wegen Einquartierung und Wachen sollen sie sich mit dem Stadtmagistrat abfinden. Wer mit Waren über Land geht, hat Weg- und Brückengeld zu zahlen.
15. Die in der Stadt und im Unterlande verstorbenen Juden dürfen gegen Bezahlung des festgesetzten Sterbegeldes auf dem hiesigen Friedhof bestattet werden. Das auf Pfingsten und für die Laubhütten nötige grüne Laub soll gegen Bezahlung aus den fürstlichen Wäldern abgegeben werden.
16. Die Judenwirte zahlen das vorgeschriebene Ohmgeld, dürfen aber bei Strafe von 10 Rtln. keinem Nichtjuden Getränke verabreichen. Wegen der Metzger wird eine besondere Verordnung erlassen. Handwerker und Handelsleute haben sich nach den sie betreffenden allgemeinen Verfügungen zu richten. Handelsbücher sind in deutscher Sprache zu führen.
17. Juden, die an einen anderen badischen Ort zu ziehen beabsichtigen, haben zuvor um Genehmigung nachzusuchen. Das Oberamt hat dem Judengericht bei der Beitreibung der Almosengelder und sonstiger Beiträge behilflich zu sein.
18. „Wir wollen keineswegs gestatten, daß die von Uns mit Unserem landesfürstlichen Schutze begnadigten Juden verschimpfet oder verachtet werden, sondern selbige dagegen schützen und Ihnen gleich andern Unsern Untertanen zu ihren Rechten bei denen benachbarten Herrschaften vermittelst unserer Vorschreiben, soviel tunlich, beförderlich sein."

Die Karlsruher Judenschaft war mit dieser Ordnung nicht in allen Punkten einverstanden und legte ihre Einwände in einer umfangreichen Denkschrift dar. Die Bedenken gegen das Einspruchsrecht bei den vom Rabbiner in Zeremonialsachen ausgesprochenen Geldstrafen sind besonders bemerkenswert: Wenn die Appellation ohne weiteres zugelassen werde, leide das Ansehen des Judengerichts. Das jüdische Zeremonialgesetz enthalte nämlich viele Vorschriften, welche den Christen lächerlich seien. So sei z. B. das Tanzen bei den Christen etwas Gewöhnliches, und eine christliche Frau würde verlacht werden, welche nur mit ihrem Manne tanze; bei den Juden sei aber diese hüpfende Lust verboten, und eine Ehefrau, welche mit einem

anderen Mann tanze, sei nach dem Gesetz strafbar. Wenn nun in solchen Dingen an den christlichen Richter appelliert, den jüdischen Anschauungen keine Rechnung getragen und der Appellant beim Oberamt freigesprochen werde, so wird dieser das Judengericht verhöhnen; denn die wenigsten Juden hätten vor ihren Schultheißen und Barnassen (Vorstehern) mehr Liebe und Achtung als vor einem Betteljuden.

Die Denkschrift hatte den Erfolg, daß 1753 mehrere Bestimmungen im Sinne der Judenschaft geändert wurden. Das Einspruchsrecht gegen Zeremonialstrafen war erst von 6 fl. ab möglich, wobei die Richter die jüdischen Gebräuche beachten sollen. In Zivilstreitsachen war eine Appellation erst bei Strafen von mindestens 10 fl. möglich. Die Zuständigkeit des Judengerichts wurde auch auf die Juden der Oberämter Stein und Pforzheim ausgedehnt. Die Tochter eines Schutzjuden, welche keine Brüder hat oder keiner von diesen Schutz verlangt, soll den Söhnen gleich gehalten werden. Ein Weidrecht kann nur an Straßen und Gräben zugestanden werden. Sterbegeld soll nur von den Juden erhoben werden, die sich nach Ablauf der Freijahre (1752) niedergelassen hatten.

Die Judenordnung wurde auch späterhin in einzelnen Punkten abgeändert. Nach einer Verfügung von 1761 soll das Schutzgeld für neuaufzunehmende fremde Juden 75 fl. und für solche, die in Karlsruhe geboren wurden und erst nach Beendigung der Freijahre Schutz erhielten, 40 fl. jährlich betragen. Dieser Betrag wurde aber bald wieder auf 20 fl. ermäßigt.

Außer der Taxe für die Ausstellung des Schutzbriefes wurde seit etwa 1750 von jedem im Lande neu aufgenommenen Juden eine einmalige Gebühr von 25 fl. für das Gymnasium in Durlach, später in Karlsruhe, eingeführt, wozu noch ein Beitrag „zur besseren Sublevation des Waisenhauses und des damit verknüpften Zuchthauses" in Pforzheim* kam, der ursprünglich 100 bis 200 fl. betrug, später allgemein auf die Hälfte des Schutzgeldes und der Kanzleitaxe festgesetzt wurde. Um die Insassen dieser eigenartigen Anstalt zu beschäftigen, hatte man eine Strumpf-, Tuch- und Zeugweberei in ihr eingerichtet, die später mit allen Rechten, Privilegien und den billigen Arbeitskräften an vier Pforzheimer Kaufleute überging. Schon in der ersten Zeit der Regierung Karl Friedrichs hatten sich einzelne Juden, um ihre Schutzaufnahme zu fördern, erboten, sobald sie Aufnahme gefunden hätten, dem Waisenhaus eine größere Menge Wollwaren abzukaufen. Aus diesem ursprünglich freiwilligen Angebot machte die Regierung bald einen Zwang und verlangte (nach dem Vorbilde der Porzellanmanufaktur Friedrichs II. von Preußen) von jedem neuaufgenommenen Juden vor Überreichung des Schutzbriefes den Nachweis darüber, daß er der Waisenhausfabrik für mindestens 200 fl. Wollwaren abgekauft habe, die seit 1768 zur Förderung der inländischen Industrie nur im Auslande abgesetzt werden durften. Diese Steuer bestand bis 1799.

* Diesem kombinierten Zucht- und Waisenhaus wurde später auch noch ein Tollhaus angegliedert.

Bei der Unmenge und der Höhe der Abgaben ist es nicht zu verwundern, daß mit wenig Ausnahmen die meisten Juden arm waren. Das wird in vielen amtlichen Berichten zugegeben. So schrieb das Amt Emmendingen 1747: Die oberländischen Juden sind „so arm, daß sie kümmerlich ihre nothwendige Nahrung und Kleidung des Jahres hindurch erwerben könnten". Zu den Regierungsabgaben kamen noch solche an die Ortsgemeinde für Wasser, Weid, Wachen u. a. In Kirchen z. B. (anderwärts wird es ähnlich gewesen sein) zahlte jeder Schutzjude für das Wasserrecht jährlich 8 Viertel Wein. Außerdem hatten die Juden recht ansehnliche Beiträge zur Erhaltung ihrer eigenen Gemeindeeinrichtungen, für die Gesamtjudenschaft und den Friedhofsverband zu leisten.

Auch aus dieser Zeit berichten die Akten von mancherlei Zerwürfnissen, die das Gemeindeleben trübten. Das wahrhaft Gute, das meistens geräuschlos in der Stille sich ereignet und als selbstverständlich gilt, drang auch damals nicht in die Amtsstuben und konnte deshalb der Zukunft nicht schwarz auf weiß überliefert werden. Die jüdische Tradition hat aber auch das festgehalten, und die in jener Zeit entstandenen Vereine und Stiftungen zur Förderung des Torastudiums, zur Pflege der Kranken, zur Unterstützung der Armen, zur Ausstattung von Bräuten und zur letzten Liebestätigkeit an Verstorbenen, sprechen heute noch in beredten Worten zu uns.

In Karlsruhe erregte die Amtsführung des eigenwilligen Vorstehers Löw Willstätter große Unzufriedenheit, die schließlich zu dessen Absetzung führte. Auch wegen der Wahl der Vorsteher kam es zu öfteren Mißhelligkeiten. Sie verstummten auch nicht, als 1768 ein neues Wahlverfahren eingeführt worden war. Nach diesem wurden alle Juden auf Grund ihres Vermögens in drei Klassen eingeteilt. Der Rabbiner loste aus jeder Klasse drei „Kürmänner" aus, die in geheimer, schriftlicher Stimmenabgabe die Vorsteher zu wählen hatten, wobei Stimmenmehrheit entschied. Die Wahlbedingungen waren: Die Vorsteher sind zur amtlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Kein Wähler soll zwei unter sich oder mit dem Wähler selbst verwandten Personen seine Stimme geben. Die Erwählten sollen nur den Titel „Vorsteher" führen. Diese sollen in Angelegenheiten der jüdischen Polizei oder bei Geldumlagen namens der Gesamtheit gemeinsam mit dem Rabbiner und Schultheißen beraten und entscheiden; nur in Sachen von besonderer Wichtigkeit ist die Gemeinde zu hören. Keiner darf gewählt werden, der unter 500 Rtlr. in Schatzung liegt.

Für die Unterländer Juden außerhalb Karlsruhe wurde während der Abwesenheit des Schultheißen Mayer als Stellvertreter David Levi Bodenheimer aus Pforzheim ernannt. Da er aber sein Amt nach Mayers Rückkunft weiter versah, kam es zwischen beiden zu Reibereien, die in der Weise geschlichtet wurden, daß Bodenheimer in eilenden, sowie geringfügigen Sachen als Vorsteher über die Pforzheimer Juden amtiere; wichtigere Sachen, bei denen kein Verzug zu befürchten ist, durften nur im Benehmen mit dem Schultheißen erledigt werden.

Im Oberland war seit 1727 David Günzburger Schultheiß. Er war als kaiserlicher Armeelieferant zu großem Reichtum gelangt. Im Laufe der Jahre wurden auch über seine Amtsführung Klagen laut, die sich noch vermehrten, als nach dem Ableben des Rabbiners David Kahn in Sulzburg (1744) Günzburger seinen Schwiegersohn zum Nachfolger bestimmen wollte. Die Oberländer Juden erklärten, sie brauchten eigentlich gar keinen besonderen Schultheißen; sie wollten lieber unmittelbar unter dem Amte stehen. Wenn man aber statt des Schultheißen in jedem Oberamt Vorsteher einführen wolle, so wäre in jedem Amte einer genügend. David Günzburger trat 1753 zur katholischen Kirche über und lebte seitdem als Zollbereiter in Günzburg (Schwaben).

Nachdem R. Natan Uri Kahn 1749 in Karlsruhe gestorben war, wurde R. Nataneel Weil, eine der bedeutendsten Persönlichkeiten unter den Juden der badischen Markgrafschaften, sein Nachfolger. Er war 1687 in Stühlingen (S. 175) geboren und zählte kaum fünf Jahre, als sein Vater Hirsch und dessen Bruder plötzlich ermordet wurden. Von einer frommen Mutter erzogen, die in dem zarten Kinde Trost und Hoffnung in ihrem Gram um den Tod ihres Gatten fand, wuchs Nataneel kräftig heran und setzte durch die frühzeitige Entwicklung seiner geistigen Anlagen und durch rasche Auffassungsgabe alle die in Erstaunen, die sich um die Förderung des Knaben bemühten. Als Nataneel 10 Jahre alt war, brachte ihn seine Mutter nach Fürth, wo er sich talmudischen Studien widmen sollte. Er verweilte hier nur kurze Zeit und siedelte nach Prag über, wo damals ein reges jüdisches Geistesleben blühte. Bei seinem Onkel, einem Bruder seines Vaters, fand er ein zweites Vaterhaus. Unter der Führung seines Onkels wuchs der hochbegabte Nataneel heran und erregte durch seine Kenntnisse und seinen Scharfsinn bald die öffentliche Aufmerksamkeit. Er brachte es dahin, daß er, noch jung an Jahren, schon die Vorträge des Rabbiners Abraham Brod, des berühmten Oberhauptes der Prager Jeschiba, hören durfte, zu dessen Lieblingsschülern er bald zählte und dessen Nichte er heiratete. Als sein Lehrer nach Metz berufen wurde, folgte ihm Nataneel Weil mit seiner Gattin dahin, um sein talmudisches Wissen noch mehr zu vervollkommnen. Nach einigen Jahren siedelte Brod nach Frankfurt a. M. über. Auch dahin folgte ihm Nataneel, der inzwischen nach Prag zurückgekehrt war, nach. Um ständig in der Nähe seines Lehrers sein zu können und vor Nahrungssorgen bewahrt zu sein, nahm er die Rabbinerstelle in Offenbach an. Erst nach dem Tode des Lehrers, dessen Unterricht er 18 Jahre genossen hatte, kehrte Nataneel wieder nach Prag zurück und entfaltete dort eine fruchtbare Lehrtätigkeit. Dabei führte er ein kümmerliches Leben und hatte oft mit Not und Sorgen zu kämpfen; denn er wollte das Toralernen nicht als Mittel zum Lebensunterhalt benützen. Seine Stelle als Rabbinatsassessor reichte kaum, um ihn vor Mangel zu schützen. Dazu kamen noch Kriegsjahre. Prag wurde 1743 belagert und im folgenden Jahre von Panduren ausgeplündert. Das Judenviertel wurde besonders hart mitgenommen. Wenige Wochen später stellte sich ein neues Unglück ein: Die Kaiserin

Maria Thereſia ordnete (1744) auf die unbegründete Verdächtigung hin, die Juden hätten für den König von Preußen Spionendienſte beſorgt, die Ausweiſung aller Juden aus Prag an.

Die vielen Schüler, die ſich hierdurch aus Prag nach allen Richtungen zerſtreuten, trugen den Ruf von R. Nataneals Gelehrſamkeit in alle jüdiſchen Gemeinden. So kam es, daß Nataneal gerade in der Zeit, wo er nicht wußte, wohin er ſich wenden ſollte, zum Rabbiner des Schwarzwaldkreiſes mit dem Sitze in Mühringen, berufen wurde, wohin er 1745 überſiedelte. Fünf Jahre ſpäter wählten ihn die Juden der beiden badiſchen Markgrafſchaften zu ihrem geiſtlichen Oberhaupte. Auch die Juden des auf der linken Rheinſeite liegenden Dorfes Rodalben in der Grafſchaft Grävenſtein, die zu Baden-Baden gehörte, hatten den badiſchen Landesrabbiner als ihren religiöſen und geiſtigen Führer angenommen. Beinahe zwanzig Jahre wirkte R. Nataneal Weil als Oberrabbiner der badiſchen Juden in Karlsruhe. „Er ſorgte für die Befeſtigung von Glauben und Lehre durch gehaltvolle Predigten, in denen er ſanft mahnend und ernſt warnend auf die Heiligkeit der göttlichen Lehre hinwies und deren Betätigung im Leben ihnen ans Herz legte, wie er auch eine, wenn auch kleine Zahl wißbegieriger fremder Jünglinge und verſchiedene Mitglieder ſeiner Gemeinde im Talmud unterrichtete". Sein eigenes Leben war der Gemeinde ein nachahmenswertes Muſter der Gottesfurcht. Seine Hauptbeſchäftigung war und blieb das Studium der Gotteslehre. Morgens um 2 Uhr begann er regelmäßig ſeine Tätigkeit, und zur Mitternacht pflegte er חצות* zu machen. Dabei war er in ſeinen Lebensanſprüchen überaus einfach und anſpruchslos. Neben ſeinem Studium hatte Nataneal in religionsgeſetzlichen Zweifelsfällen eine Menge Gutachten, teils mündlich, teils ſchriftlich, abzugeben, und als dem Vorſitzenden des Judengerichts oblag ihm eine ſehr umfangreiche Arbeit. In Karlsruhe vollendete Nataneal auch ſein talmudiſches Werk קְרָבָן נְתַנְאֵל, das in der dortigen hebräiſchen Buchdruckerei hergeſtellt wurde und die tiefe Gelehrſamkeit des Verfaſſers aufs neue bekundete.

Am 1. Mai 1769 ſollte in Raſtatt eine Zuſammenkunft von Abgeordneten der jüdiſchen Gemeinden in der Markgrafſchaft Baden-Baden ſtattfinden, zu der ſich R. Nataneal Weil als Oberrabbiner auch eingefunden hatte. Hier erkrankte der hochbetagte Greis und ſtarb nach wenigen Tagen (7. Mai 1769). Über ſeine Beiſetzung berichtet die „Karlsruher Zeitung" vom 18. Mai 1769:

„Naſanel Weil, Oberrabbiner der ſämtlichen Judenſchaft, ſowohl der Hochfürſtlichen Baden-Durlachiſchen, als der Hochfürſtlichen Baden-Badiſchen Lande, welcher hier eigentlich ſeßhaft war, ſich aber in Geſchäften nach Raſtatt begeben hatte, ſtarb daſelbſt den 7. May nach einer kurzen Krankheit im 84. Jahre (?) ſeines Alters, nachdem er ſeinen vorgeſetzten beyden Judengemeinden mit voller Munterkeit, Treue und Eifer bis an ſeinen Tod, 20 Jahre vorgeſtanden, und ſich derſelben vollkommene Liebe und Achtung erworben hatte. Beyde Judenſchaften machten an deſſen Körper Anſpruch; und die Judenſchaft der Hochfürſtl. Baden-

* Das ſind Gebete, die um Mitternacht zu verrichten ſind.

Badiſchen Lande wollte denſelben bey ſich beerdigt wiſſen, und die hieſige verlangte deſſen Auslieferung, um ihn hier bey ſich zu beerdigen. Nach einem anderthalbtägigen Streit erhielt die hieſige Judenſchaft aber den Sieg und den Körper zu ihrem unbeſchreiblichen Vergnügen, denn des Herrn Markgrafen von Baden-Baden Hochfürſtl. Durchlaucht hatten die höchſte Gnade, der hieſigen Judenſchaft, ſolchen auf ihre unterthänigſte Bitte, nicht allein zuzugeſtehen, ſondern auch, zu ſicherer Fortbringung deſſelben ein Commando Huſaren zu bewilligen, welches dieſe höchſte Gnade, die der Hof-Factor beyder Hochfürſtl. Häuſer und Oberſchultz der hieſigen Judenſchaft, Salomon Mayer, auswürkte, deſto ſchätzbarer machte. Den ihnen zugeſtandenen Cörper des Oberrabbiners übernahm alſo die ſich expres dieſer wegen nach Raſtatt begebene hieſige Judenſchaft, nachdem die Raſtatter Judenſchaft, ihn, mit denen bei ihnen gewöhnlichen Ceremonien, unter Zulauf einer unbeſchreiblichen Menge Volks, durch Raſtatt und ein Stück Wegs hinausgetragen hatte, und trug ihn, auf ihren Schultern, zu Fuß, aus freyem Willen, und blos aus Liebe, ohne auszuruhen, oder ohne ihn jemals auf die Erde zu ſetzen, unter der Begleitung des ihnen zugeſtandenen Huſaren Commando, vieler von den badiſchen Juden, und einer großen Menge Volkes, binnen vierthalb (3½) Stunden, die 5 Stunden des Weges hierher. — Die Jugend, die alten Juden und die Weiber der hieſigen Judenſchaft gingen demſelben auf eine Stunde Wegs entgegen, begleiteten ihn in ſein Haus, von da er dann, nach der an ihm vollbrachten jüdiſchen Reinigung, unter Bedeckung eines Commando Infanterie, welches des hieſigen Herrn Markgrafen Hochfürſtl. Durchlaucht aus höchſter Gnade dazu zu bewilligen geruhet haben, auf ihren Gottesacker unter erwähnter Begleitung gebracht und daſelbſt nach einer Leichenpredigt, mit dem bey ihnen gewöhnlichen Ceremonien, zur Erde beſtattet wurde. — Den 15. darauf wurde ſeinetwegen ein beſonderer Faſt- und Bettag angeordnet, und in ihrer Synagoge, bey verſammelter ſämtlicher Judenſchaft, eine nach ihrer Art ſolenne Klage-, Dank- und Buß-Predigt von 3 Rabbis gehalten, welche 4 Stunden gedauert. An dem nemlichen Tage, geſchahe ein gleiches auch von der Judenſchaft in denen Hochfürſtl. Baden Badiſchen Landen, und wird, dem unter denen Juden gewöhnlichen Gebrauch nach, auch nach und nach in allen jüdiſchen Synagogen, durch ganz Europa geſchehen, zur Ehre eines Mannes, der bei denen Juden, wegen ſeiner hohen Gelehrſamkeit berühmt, geehrt und geliebt war*."

Elf Jahre nach ihrem Gatten wurde ſeine Gemahlin ihm zur Seite zur letzten Ruhe gebettet. Sie war in nahezu 61jähriger, glücklicher Ehe ihres Mannes Gehilfin geweſen. Nachdem ihre Ehe reich an Kindern geſegnet war und ihr Gatte als Rabbinatsaſſeſſor kaum ſoviel verdiente, um ſeine Familie zu ernähren, ſcheute ſie auch die gewöhnlichſte Arbeit nicht, um ſo viel zu verdienen, daß ihr Mann und ihre Söhne ſich ungeſtört dem Studium widmen konnten.

Natanaels älteſter Sohn Jedidia, bekannt unter dem Namen Tia Weil, wurde ſein Amtsnachfolger in Karlsruhe. Auch er, wie der Vater hochbefähigt, hatte in Prag unter großen Entbehrungen ſeine Studienzeit verbracht und war einige Zeit Rabbiner in Ufiz (Böhmen). Dieſe Stelle gab er aber bald wieder auf und überſiedelte nach Prag, wo er, in drückenden Verhältniſſen, ſeinen Studien oblag. Nach dem Ableben ſeines Vaters

* Ein damals entſtandenes in ſog. jüdiſch-deutſchen Lettern gedrucktes Gedicht ſchildert ebenfalls das Ableben und die Beiſetzung des R. Natanael Weil.

forderte ihn die Gemeinde Karlsruhe in einem überaus schmeichelhaften Schreiben auf, ihr Rabbiner zu werden. Sie erbot sich, ihm für seine Übersiedelung 100 Rtlr. und als „Einstand" 50 Rtlr. zu bewilligen. Im übrigen sollten die Bezüge seines Vaters auch für ihn gelten. Tia folgte 1770 dem ehrenvollen Rufe. Er schätzte sich glücklich, in Karlsruhe, das damals 80 jüdische Familien zählte, nach langen, entbehrungsreichen Wanderjahren das Erbe des Vaters erhalten und vermehren zu dürfen. Tia war nicht nur der religiöse und geistige Führer seiner Gemeinde*, sondern nahm an den damaligen Bestrebungen, die rechtliche und soziale Lage der Juden zu verbessern, regen Anteil. Tia Weil starb am 10. Oktober 1805, im 84. Lebensjahre. Sein Andenken und das seines Vaters lebten noch lange in der badischen Judenheit weiter**. Unter ihren Nachkommen waren viele wackere Männer und Frauen, die, dem Beispiele ihrer Ahnen folgend, der badischen Judenheit zur Zierde gereichten. Der Friedhof, auf dem Nathanael und Tia Weil nebst ihren Angehörigen bestattet worden sind, befand sich in Karlsruhe da, wo heute die Stein- und Kronenstraße in die Kriegstraße einmünden. Er wurde 1826 geschlossen. Lange Jahre versuchte die Stadtgemeinde aus Verkehrsrücksichten die Entfernung dieses ehrwürdigen Begräbnisplatzes, der fast so alt als die Stadt selbst war, zu erreichen. Die jüdische Gemeinde setzte der Forderung aus religiösen Gründen heftigen Widerstand entgegen, bis endlich 1898 durch Entscheidung des Staatsministeriums der Friedhof zwangsweise enteignet und der Stadt zugesprochen wurde. Die Leichen wurden in der schonendsten Weise ausgegraben und auf den anderen jüdischen Begräbnisplätzen der Stadt beigesetzt.

Im Oberlande wurde nach dem Ableben des Rabbiners David Kahn (1744) dessen Sohn Isaak, der schon dem Vater in seinen letzten Lebensjahren als Gehilfe beigegeben war, Nachfolger. Er versah dieses Amt bis 1797. Sein Nachfolger war R. Abraham Weil, ein Sohn des R. Tia Weil in Karlsruhe. In den kleineren Gemeinden waren Lehrer (Bachurim) angestellt, die neben der Unterrichtserteilung noch den Vorbeter- und Schächterdienst versahen. Sie bezogen, wie auch die Rabbiner, ein sehr mäßiges Gehalt, erhielten meistens Wanderfisch (sie mußten ihre Mahlzeiten jeden Monat bei einem anderen Gemeindemitgliede einnehmen) und hatten oft unter den Launen der Vorsteher und Gemeindeangehörigen mancherlei Unbilden zu ertragen. Reichere Familien hatten ihren eigenen Hauslehrer.

Jüdische Gotteshäuser wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Grötzingen, Müllheim und Kirchen erbaut. In Karlsruhe mußte eine jüdische Armenherberge am Rüppurrer Tor, wo später das jüdische

* Tia Weil hat eine Peßach Haggada mit hebräischer Erklärung (מרבה לספר) herausgegeben, die heute noch in mancher jüdischen Familie in Baden zu finden ist. Sein Bild ziert noch jüdische Behausungen und Gemeindestuben unseres Landes.

** Mit heiliger Scheu erinnert sich der Verfasser, der seine Jugendjahre in der Nähe von Karlsruhe verlebte, der Erzählungen seiner Großmutter, die, noch zu Lebzeiten Tia Weils geboren, von beiden frommen Männern manches zu berichten wußte.



Oberlandrabbiner Tia Weil in Karlsruhe.

Krankenhaus ſtand, errichtet werden. Bettler durften die Stadt nur durch dieſes Tor betreten und mußten da vom Armenverwalter in Empfang genommen und zur Herberge gebracht werden. Er hatte ſie auch aus der Stadt zu begleiten. Länger als eine Nacht oder über Sabbat oder Feiertag durfte ſich kein Bettler in der Stadt aufhalten. Betteljuden waren vom Judengeleit befreit. Starb ein ſolcher Jude, ſo mußte die Judenſchaft die Sterbeabgabe (Todfall) bezahlen. Später wurde dies dahin geändert, daß Betteljuden, abgeſehen von Erkrankung, ſich nicht länger als acht Tage im Lande aufhalten durften. Starb ein Betteljude während dieſer Zeit, ſo war kein Todfall zu entrichten; wohl aber, wenn er die Aufenthaltsfriſt überſchritten hatte. Als 1770 in mehreren Ländern die Peſt ausgebrochen war, wurde fremden Juden das Überſchreiten der Landesgrenzen überhaupt eine Zeitlang verwehrt.

Ein Fall von Bekehrungseifer machte 1754 in Karlsruhe viel von ſich reden. Das Pflegekind des Gerſon Reutlinger war durch die Tochter eines Hausbewohners zur Annahme des Chriſtentums überredet worden. Das Mädchen begab ſich zum Hofprediger Dr. Stein und begehrte die Taufe. Der Hofprediger wollte das Kind zur Vorbereitung für den Übertritt ins Pforzheimer Waiſenhaus verbringen laſſen. Die Regierung geſtattete dies jedoch nicht, da das Kind noch zu jung ſei, um ſeinem Antrage zu entſprechen. Man müſſe es auf die göttliche Fügung ankommen laſſen, ob ſelbiges, wenn es ad annos discretionis und der zu ſolchem Werke nötigen Erkenntnis gekommen, ſeinen Vorſatz mit mehrerem Grund ins Werk zu ſetzen ein wahres Verlangen an den Tag geben werde." Dem Großvater aber wurde bedeutet, „daß weder er noch andere Juden gedachtes Kind ſein Vornehmen mit einem üblen tractement entgelten, ſondern deßhalben ganz ungeſtraft laſſen ſollen." Die Entſcheidung war allerdings nicht im Sinne der Geiſtlichkeit. Sie legte in einer Schrift, in der ſie von „vorzüglicher Begünſtigung der Juden" ſprach, Verwahrung ein, erhielt jedoch einen Verweis. Übertritte zum Chriſtentum kamen ſelten vor. Außer der Taufe des David Günzburger werden noch aus Müllheim 3 Taufjuden gemeldet. In einem Falle hatte der Täufling 51 Taufzeugen; der erſte war der Markgraf ſelbſt. Die Handlung fand in Gegenwart einiger tauſend Perſonen ſtatt.

c) Nach der Vereinigung.

Im Jahre 1771 wurde die Markgrafſchaft Baden-Baden mit Baden-Durlach vereinigt. Um jene Zeit vollzog ſich in der Regierung des Landes ein Umſchwung. Die Praxis hatte gezeigt, daß die bisherige Wirtſchaftspolitik, insbeſondere der Abſchluß der Grenzen für die Wareneinfuhr und die einſeitige Bevorzugung der Manufakturen (Fabriken) den Wohlſtand des Landes nicht zu heben vermocht hatten. Veranlaßt durch die aus Frankreich herüberkommende neue Wirtſchaftslehre der Phyſiokraten, und die Reformen des Königs Friedrich II. in Preußen und des Kaiſers Joſef II. in Öſterreich, ging auch Markgraf Karl Friedrich daran, durch

gründliche Änderungen die Lage seiner Untertanen zu bessern. Als einer der ersten deutschen Fürsten hob er 1783 die Leibeigenschaft auf und brachte sein Land durch weise Reformen so in die Höhe, daß man in Basel zu sagen pflegte: „Wenn der Markgräfler zehn Jahre Frieden behält, so fährt er mit silbernem Pflug aufs Feld".

Für die Juden fiel dabei, obschon 1781 die bereits erwähnte Schrift Dohms erschienen war, vorerst wenig ab. Manche althergebrachte Einengung verschwand zwar mit den Jahren. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft war auch der Judenschaft die freie Übersiedelung von einem Landbezirk in den andern gestattet, auch fiel der sog. Todfall, die Gebührenentschädigung, die bei jüdischen Sterbefällen an den christlichen Ortsgeistlichen zu entrichten war. Aus diesem Anlasse fand am 29. Oktober 1783 in der Karlsruher Synagoge ein Dankgottesdienst statt. Die hierbei verrichteten Gebete waren von R. Tia Weil zusammengestellt und wurden in einer Druckschrift veröffentlicht. Auch die im letzten Viertel des Jahrhunderts ausgefertigten Schutzbriefe enthielten geringfügige Erleichterungen. (Anlage III). Aus ihnen geht aber auch deutlich hervor, daß noch vieles fehlte, um das Leben der badischen Juden erträglich zu machen. Wohl war die Praxis oft weniger hart als der Wortlaut der Gesetze und Verordnungen, wohl entsprach es dem milden Wesen des Markgrafen, auch in den Juden Menschen zu sehen, aber noch immer gab es Beamte, von deren Wohl- oder Übelwollen vieles abhing, die jede Gelegenheit benutzten, um am Juden ihr Mütchen zu kühlen. Die ganze Zeitauffassung geht aus folgendem Tagebucheintrage des Markgrafen hervor: „Ich bin den Juden nicht abgeneigt, da ich weiß, daß es auch unter ihnen rechtschaffene Leute gibt. Es ist aber bekannt, daß sie den allgemeinen Ruf der Redlichkeit im Handel nicht für sich haben". So wurde im Oberlande 1796 die Trauung eines Auswärtigen mit der Tochter eines Schutzjuden nur unter der Bedingung gestattet, daß das Brautpaar „gleich nach der Copulation sich von Sulzburg fort und in ihren Schutzort begeben solle". Noch 1805 wurde ebenso verfahren, nur daß das Brautpaar erst am zweiten Tage nach der Trauung zu verschwinden hatte. Als 1784 die vorderösterreichischen Juden kein Geleitgeld mehr an Baden zahlen wollten, sollten die einheimischen dafür aufkommen, was sie aber entschieden ablehnten. Sie wiesen u. a. darauf hin, daß im Elsaß überhaupt kein Geleit mehr bestehe.

Auch bei der Bevölkerung war oft die heute jedem gefühlvollen Menschen anerzogene Duldsamkeit gegenüber religiösen Übungen Andersgläubiger zu vermissen. In Karlsruhe mußten 1774 die Judenvorsteher um den bewaffneten Schutz der Schloßwache während der Feier des Versöhnungstages bitten, damit die Gottesdienstbesucher vor Belästigungen sicher seien. Der Schutz wurde gewährt. Die hierzu befohlenen Soldaten durften ihn nur mit Seitengewehr und Stock, ohne Flinte ausüben.

Die Karlsruher Judengemeinde hatte immer noch mit großen Geldschwierigkeiten zu kämpfen. Kapitalschulden, der Zinsendienst, bauliche Änderungen und Ausbesserungen an den Gemeindegebäuden sowie andere

Unkosten erforderten hohe Eingänge. Der Vorstand beschloß unter Zuziehung von Deputierten 1772 die Einführung neuer Steuern. Wie anderwärts (S. 152) suchte man die bei Hochzeiten, Geburten, Beschneidungen und Barmizwafeiern eingebürgerten Aufwartungen und Gastereien durch Zahlungen in die Gemeindekasse abzuschaffen.

Nach dem Ableben des Schultheißen Salomon Mayer (1774) häuften sich unter der Karlsruher Judenschaft Zerwürfnisse und Streitigkeiten. Das Oberamt meinte 1788 in einem Berichte an die Regierung u. a., die jetzige jüdische Gemeinde sei nicht mehr so leicht zu leiten wie früher und „die Gemüter nicht mehr, wie vordem ein Salomon Mayer tun konnte, mit ein paar Maulschellen zu dirigieren." Zur Abstellung der Mißstände erließ das Oberamt Karlsruhe 1789 eine „Instruktion für einen jeweiligen Schultheißen der hiesigen jüdischen Gemeinde". Sie gewährt aufschlußreiche Einblicke in die damaligen Zustände der Karlsruher Juden und beleuchtet den Polizeigeist, der mit ihr auch in die jüdische Gemeindestube eingezogen war. „Da bei der hiesigen Judenschaft — heißt es eingangs dieser Dienstweisung — seit einigen Jahren her in Absicht ihrer Vorsteher und besonders des Schultheißen Dienstes wegen verschiedene Irrungen und viele mißgünstige Faktionen entstanden, wodurch nicht nur die politische Verfassung unter der Gemeinde selbst, sondern auch das Ansehen und die Autorität ihrer Vorgesetzten sinken mußten; so wurde schon bei Gelegenheit der letzten Schultheißenwahl dem Oberamt durch verschiedene Verfügungen von hochpreislicher Regierung aufgetragen, für einen jeweiligen Judenschultheißen eine bestimmte Dienstinstruktion, wodurch ihm die Grenzen seines Wirkungskreises so genau als möglich vorgezeichnet, zu entwerfen, damit Ordnung und Einigkeit besser als bisher erhalten und ähnliche Auftritte unter diesem Volke vorgebogen werden möchte".

Die Instruktion selbst verpflichtet den Schultheißen, seinem Diensteid und der allgemeinen Landesjudenordnung gemäß, das herrschaftliche Interesse möglichst zu fördern, in seiner Gemeinde jedem, ohne Ansehen der Person, gleiches Recht widerfahren zu lassen, der Witwen und Waisen sich anzunehmen und auf Ordnung und Einigkeit zu dringen. Wenigstens einmal im Monat soll der Schultheiß mit Zuziehung der vier Vorsteher einen Gerichtstag abhalten, wobei der Gerichtsschreiber alles zu protokollieren und auszufertigen hat. In wichtigen Fällen ist die etwaige Verschiedenheit der Meinungen dem Oberamt zu berichten. Wenn Gefahr im Verzug liegt oder die Sache über des einzelnen Grenzen hinausgeht, kann die Angelegenheit außerhalb des Gerichtstages schriftlich erledigt werden. Der Schultheiß oder sein Stellvertreter darf von sich aus gegen jeden Ungehorsamen oder der sich sonst vergeht (die 4 Schultheißen sind ausgenommen) Geldstrafen bis 3 fl. erkennen. Ist die Strafe vor Abend nicht erlegt, so kann der Verurteilte ohne weiteres bis 6 Stunden eingetürmt werden. Will sich jemand den Befehlen oder Urteilen des Schultheißen eigenmächtig und mit Vernichtung des Gebots entziehen, so wird Turmstrafe „bis auf 6 Stunden pure" gestattet. An Gerichtstagen, wenn Schultheiß und Vorsteher ver-

sammelt sind, wird ihnen gestattet, an Geld bis auf 6 fl., und an Leib bis auf 24stündige Einthürmung zu erkennen, auch an Ehre das Anschlagen an die schwarze Tafel, wie es bisher schon üblich, zu diktieren. Verbalinjurien, Dienstbotenhändel u. a. Streitigkeiten, die sich nicht über 1 fl. belaufen, kann der Schultheiß von sich aus schlichten. Alle Einnahmen und Ausgaben vom Gemeindevermögen, die Rechnungsstellung und Abhör, die Almosenregulierung und Billetenaustheilung, sowie das sog. Schulklappern muß vom Schultheißen und den Vorstehern nach Stimmenmehrheit erledigt werden. Der Schultheiß ist jedoch berechtigt, Almosen bis 1 fl. von sich aus zu bewilligen. Die Aufsicht über die Metzger und das Schlachthaus, die Lehrer und Schulanstalten, Spital, Wirtshäuser und alle öffentlichen Gebäude untersteht dem Gesamtvorstande. Jedoch soll jedem Vorstandsmitgliede allmonatlich ein bestimmtes Gebiet zur Beaufsichtigung übertragen werden. Beobachtete Mißstände sind dem Schultheißen zur einstweiligen Abstellung anzuzeigen, der hierüber an den Gerichtstagen zu berichten hat. Ist der Schultheiß mehrere Tage ortsabwesend, so hat er das Oberamt hiervon zu benachrichtigen und den ältesten Vorsteher als seinen Vertreter zu bestellen.

Für die Wahl des Schultheißen war schon vorher angeordnet worden, daß dessen Einsetzung durch den Markgrafen zu erfolgen habe, dem die Wahlakten vorzulegen sind. Die 4 Vorsteher wurden auf 3 Jahre von der Gemeinde gewählt und vom Oberamte bestätigt.

Das dem Schultheißen und den Vorstehern eingeräumte Recht, Turmstrafen zu verhängen — im Rathaus befand sich ein gesondertes Judengefängnis — rief in der Gemeinde heftigen Widerspruch hervor.

Unter den Beamten Karl Friedrichs gab es im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts doch einige, die sich von den Vorurteilen der Zeit frei zu machen wußten. In erster Reihe sei hier Hofrat Schlosser erwähnt, der sich nicht nur als Schwager Goethes, sondern auch als klarblickender, zielbewußter Mensch einen dauernden Namen schuf. Schon 1775 hatte er als Oberamtmann in Emmendingen die Judengemeinden seines Bezirks angeregt, ihre Söhne auch in elementarem Wissen unterrichten zu lassen. Auch empfahl er der Regierung, daß den Juden der Ackerbau und wenigstens „revocable" Erwerbung von Äckern gestattet werde*. Der Vorschlag Schlossers fand den Beifall der Judenschaft. Zuerst wurde der Unterricht von christlichen Lehrern nebenamtlich erteilt. In Emmendingen und Eichstetten traten bald jüdische Lehrer an ihre Stelle. Berichte vom Jahre 1781 und 1783 sprechen sich über die Erfolge sehr günstig aus. Diese Einrichtung

* Wie der Merkantilismus durch Förderung des Handels und der Manufakturen den Wohlstand des Landes zu fördern glaubte, meinte die physiokratische Richtung dies durch Hebung der Landwirtschaft und des Handwerks erreichen zu können. Als vorzügliches Mittel zur Verwirklichung dieses Zieles wurden Verbesserungen im Erziehungswesen angesehen. „Bauend auf die Macht der Erziehung ging man daran, die Heranbildung der im Handel bewährten Juden auch für Landbau und Handwerk zu empfehlen."

fand in noch anderen Judengemeinden der Markgrafschaft Nachahmung. Sie bewirkte, daß Judenburschen Zugang zur Realschule und zu den öffentlichen Lektionen über Naturhistorie oder anderen ihnen nützlichen Wissenschaften gestattet wurde.

Kurz nachdem Kaiser Josef II. das Edikt über die bürgerliche Rechtsstellung der Juden erlassen hatte (1781), ließ Markgraf Karl Friedrich Berichte erheben, ob und was aus der neuen österreichischen Verordnung über die Juden in seinem Lande „appliciert" werden könne, und „wie fern die Juden zur Erlernung der Handwerke anzuweisen, tunlich und rätlich sei, auch wie derselben Nahrungsstand ohne Nachteil der übrigen Unterthanen verbessert werden könne."

Von den erstatteten drei Gutachten ist das des Kirchenrats Tittel beachtenswert, weil es deutlich darauf hinweist, daß eine Verbesserung der Lage der Juden undenkbar sei, solange man in ihnen lediglich die Konkurrenten der christlichen Gewerbetreibenden erblicke. Die Christen wollen die Juden zu den zünftigen Metiers nicht zulassen, weil „die Juden bei ihrer bekannten Fähigkeit und Offenheit des Kopfes in manchen Stücken vorzügliche Geschicklichkeit erlangen und den besten Verdienst an sich ziehen mögen." Die christlichen Handwerker sollen nicht geschädigt, die Juden in eine Zunft nicht zugelassen werden. Die Ausübung des Handwerks außerhalb der Zünfte müßte dann jedem erlaubt werden, und das würde „Anderen das Brot nehmen". Vorteilhafter wäre es, Juden zu Ackerbauern und Fuhrleuten heranzubilden. Aber die christlichen Gutsbesitzer würden an Juden Land nicht verpachten, jüdische Fuhrknechte nicht in Dienst nehmen.

Am 3. Oktober 1782 brachte das „Allgemeine Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtlich Hochfürstliche Badische Lande" ein Generaldekret, wodurch sämtliche Oberämter Bericht erstatten sollten: welche Hinderung zur Erlaubnis zünftiger Handwerke vorliege, welche Anreizmittel zu freien Künsten angewendet werden können, ob das Landesgesetz den Juden den Kauf eines Gutes erlauben werde, und was für Prämien Juden gegeben werden können, die als Taglöhner oder Besitzer das Land selbst bauen.

In den Antworten wird für die Juden auf nichtzünftige Gewerbe hingewiesen, die im Lande bisher nicht betrieben wurden, wie etwa Schwertfegerei, Verfertigen seidener Strümpfe und Tücher. Hinsichtlich des Erwerbs von Grund und Boden, schlägt das Oberamt Bühl vor, solle man sie den Christen gleichstellen und befehlen, daß sie das Feld allein und selbst bauen. Ein Amt empfiehlt, die Mittellosen auszuweisen, andere weisen auf Sabbatfeier und Speisegesetze hin, die die Beschäftigung erschweren. Das Amt Karlsruhe meinte: Der Juden „Bequemlichkeit und Liebe zur müßigen Ruhe läßt ihme auch nicht zu, seine Geistes- und körperlichen Kräfte daran zu strecken und über einem Geschäfte, wenn es nicht just Geldzählen ist, ein paar Stunden, geschweige wie der Handwerksmann ganze Täge, ja sogar die ganze Zeit seines Lebens hinzusitzen." „Die

geringsten Geschäfte in seinem Hause, die der Christ noch neben seinem Handwerke in Feierstunden verrichtet, verabscheut er." Zu Handwerk und Kunstgeschäften ist er seinem Nationalcharakter nach ungeeignet und verabscheut auch die Wissenschaft, „worüber er seinen Kopf eine Weile verbrechen und die Zeit in melancholischer Stille zu Hauße zubringen muß." Tatsächlich gab es in Karlsruhe Juden, die dem Bestreben, der Jugend elementare Schulbildung zu geben, heftigen Widerstand entgegensetzten. Das Amt Emmendingen (Schlosser) schlug unter Berufung auf Dohm vor, ein reicher Jude müsse eine Fabrik errichten, von allen Abgaben befreit werden und Juden — auch solche, die nicht im Schutze stehen — beschäftigen. Schutzjuden sollten, ohne daß sie den Zünften angehören, Handwerke betreiben dürfen. Bemerkenswert, weil dem Zeitgeiste weit vorauseilend, ist die Ansicht des Amts Ibar — das heute oldenburgische Birkenfeld gehörte damals zu Baden —: Die Schuld an allem Übel sei die bisherige Einschränkung. Sie sei deshalb zu beseitigen, und die Juden sollten, wenn nicht zu Amtern, doch zu Handwerk und Landbesitz zugelassen werden.

Im Oktober 1784 wurden die Oberämter von der Regierung aufgefordert, die Juden zu vernehmen, ob es nicht möglich sei, statt des bisher nur einen Kindes, mehrere Kinder einer Familie in Schutz aufzunehmen und ferner anzuregen, daß die Kinder außer dem Lesen, Schreiben und Rechnen auch nicht zünftige Gewerbe erlernen. Von Interesse ist das Gutachten des Ökonomierats Sonntag in Lörrach. Dieses fordert für die Juden gleiche Rechte, wie sie die Christen haben, die doch auch hie und da verarmen, besonders „weil sie die Lebensart nicht ergreifen können, für die sie geeignet sind." Und das ist auch häufig bei den Juden der Fall, denen so vieles verwehrt ist. Die für sie vorgeschlagenen Gewerbe bringen kein Brot. Zuerst sollen sie solche Handwerke lernen, bei denen sie ihre Nahrung finden. Wo sie nicht Zunftmitglieder werden können, befreie man sie von der Zunft. Wenn sie an Arbeit und Zuhausebleiben gewöhnt sind, soll ihnen auch der Feldbau gestattet werden. Hiervon will aber der mit der Bearbeitung dieser Rundfragen betraute Regierungsbeamte (Tittel) nichts wissen. „Gegen Landbau der Juden," heißt es in seinem Obergutachten, „spricht, daß Grund und Boden für die Christen nicht ausreicht, und diese haben doch ein Vorrecht vor den Juden; daß ferner die Juden dadurch Bürgerrecht erhielten, was anderen Hintersassen nicht zugestanden wird; daß Viehzucht dazu gehört und deshalb den Juden Platz- und Weiderecht eingeräumt werden müßte." Da irgend eine andere Klasse von Menschen auf Kosten des christlichen Volkes nicht begünstigt werden darf, soll man ihnen Grundeigentum nur gleich christlichen Hintersassen und fürstlichen Bedienten mit Dispensation und der Bedingung gestatten, es allein durch Juden zu bauen. Nur ein Sohn darf zum Handel zugelassen werden. Für jeden anderen in Schutz aufzunehmenden hat sich der Vater zu legitimieren, welche „Freikunst oder ehrliche Hantierung er ihm lernen zu lassen gesonnen sei." Irgend welche rechtliche Änderung der Lage der Juden hat diese Umfrage nicht gezeitigt.

Am 21. Februar 1791 machte das Mitglied der Karlsruher fürstlichen Polizeideputation, Baumgärtner, die Juden für den schlechten Stand des Handlungswesens, die Armut und Liederlichkeit der unteren Stände mitverantwortlich. Kein Jude im Lande beschäftigte sich mit Wissenschaft, Handwerk oder Taglohn, alle nur mit Handel. Dadurch sei dieser verdorben. Es war hart und grausam, daß man früher die Juden fortgejagt hat, umsomehr als der Staat durch ihre Behandlung die Schuld an all dem Schlimmen trage. Die Juden sollen angewiesen werden, solche Handwerke, die mit Industrie verknüpft sein müssen, wenn sie ihren Mann ernähren sollen, und die im Lande noch nicht betrieben werden, zu lernen. Ernähren würden sie sich schon damit; „denn Leute, die durch ihren Kopf es soweit bringen, daß sie mit einem elenden Handel sich ernähren, werden ihre Gewerbsamkeit gewiß auch soweit treiben, daß sie ihren fabrizierten Waren Absatz verschaffen. Ein weiterer Übelstand sei das Treiben der Betteljuden und das den nicht in Schutz Genommenen aufgezwungene Cölibat, da ihnen keine Heiratserlaubnis erteilt wurde. Daß damit ihre Vermehrung dem Staate nicht schädlich werde, muß eine Änderung der Verhältnisse erfolgen. Alle unter 22 Jahre alten müssen ein (nichtzünftiges) Gewerbe lernen, in jedem Orte ist die Zahl der Handeltreibenden genau festzusetzen, Auswärtige werden nur aufgenommen, wenn sie vermögend sind oder eine Inländerin heiraten usw."

Diese Vorschläge Baumgärtners wurden wiederum den Oberämtern zur Berichterstattung vorgelegt. Einzelne wollen, daß in der Sache nichts geschehe, die Juden seien unverbesserlich. Andere schlagen vor, die Juden sollen Wissenschaft, Kunst und Handwerk erlernen. Baumgärtner, der geistige Urheber der Umfrage, der inzwischen Amtmann in Pforzheim geworden war, führte in seinem Gutachten aus: Den Juden fehle die Lust zu schweren Arbeiten nicht. Sie seien nur nicht daran gewöhnt. Ihre Religion verweichlicht sie nicht, sondern übt sie im Mäßigsein. Die Geschichte lehrt, daß sich die Juden immer als friedliche und ruhige Bürger betragen haben. „Die Nachteile, die dem Staat aus der dermaligen schlechten Beschaffenheit der jüdischen Nahrungsart erwachsen, sind erwiesen und mannigfaltig. Die Besorgnisse, die sich auf eine zukünftige allzugroße Vermehrung der Juden gründen, sind unerwiesen, unwahrscheinlich und unmenschlich." In anderen Ländern hätten die Juden erwiesen, daß sie Handwerker werden können. Zur Beschaffung des Lehrgeldes für arme jüdische Knaben, schlägt Baumgärtner vor, soll jeder neu in den Schutz Genommene statt der 200 fl., für welche er bei der Pforzheimer Wollmanufaktur Wollwaren zu kaufen hatte, 20—25 fl. in einen Fonds geben, aus welchem das Lehrgeld zu bestreiten sei.

Auch diese Aktion hatte mit Ausnahme der Begründung eines Instituts zur Erziehung armer Judenkinder zu nützlichen Professionen und Handwerkern keinerlei praktische Ergebnisse. In den geheimen Kanzleien aber wurde die Judenfrage noch mehrfach behandelt. Es ist mit Deutlichkeit wahrzunehmen, wie die Schriften Mendelssohns, Dohms, Jakobsohns und

Friedlaenders die Erwägungen teils günstig, teils ungünstig beeinflussen. Zur Frage des Jugendunterrichts und einer Berufsumschichtung, die aber die Christen keineswegs benachteiligen darf, tritt immer mehr das Verlangen, daß „der Wald der Zeremonien" gelichtet werde. Die staatliche Besserstellung wird immer mehr an die Bedingung geknüpft, die Juden mögen ihr religiöses Verhalten umgestalten oder ihre Religion aufgeben — ein Moment, das bis 1862 die Gesetzgebung beeinflußte. So fordert der Referent der fürstlichen Ratskammer v. Kalm eine Prüfung der Religionslehrer und Rabbiner durch christliche Geistliche. „Warum ist man so nachsichtig gegen die Juden, daß man garnicht fragt, ob und was sie für eine Religionslehre haben?" Die Prüfung sollte zeigen, ob die Rabbiner und Lehrer „erträgliche Kenntnisse der Moral und des Naturrechts haben, und ob sie in teutscher Sprache unterrichten können, damit auch Christen ihn hören können und wissen, ob er Unsinn, Aberglauben und schädliche Lehren vortrage? Ich bin überzeugt, daß von dieser Nachsicht vieles der bisherigen Sittenverderbnis herrührt".

Zur Verbreitung weltlichen Wissens unter den Juden wurde die Kirchenbehörde angefragt, ob die Juden in die allgemeinen Schulen aufgenommen werden können. Sie war damit einverstanden (1798). „Aber den Juden soll ein besonderer Platz in den Schulstuben angewiesen werden, weil sie selten nur die unter Christen übliche Reinlichkeit an sich beobachten und noch weit seltener ihren idiosyncratischen Geruch ablegen oder verbergen könnten". Allerdings, glaubt die Kirchenbehörde, würden die Judenkinder wegen der Sabbate und Festtage nicht gleichen Fortschritt halten können. Die Juden erklärten sich zumeist damit zufrieden, daß ihre Kinder christliche Schulen besuchen. Nur forderten sie andere Lesebücher, und daß der Religionsunterricht gesondert bleibe. Nur die Karlsruher Juden waren ursprünglich dagegen, gaben aber später ihren Widerspruch auf.

Im März 1801 erstattete Hofrat Ph. Holzmann einen ausführlichen Bericht „über die bürgerliche Verbesserung der Juden in den fürstlichen Badenschen Landen", eines der aufschlußreichsten Dokumente für die Geschichte der badischen Juden. Es enthält nicht nur eine Zusammnefassung der seit 1782 gepflogenen Verhandlungen, sondern gibt auch einen geschichtlichen Rückblick über die Schicksale der Juden in den beiden badischen Markgrafschaften seit Ende des 16. Jahrhunderts und bespricht die verschiedenen badischen Judenordnungen des 18. Jahrhunderts; es gibt also einen Überblick über ihre rechtliche und wirtschaftliche Lage, über ihr Gemeindeleben und ihr geistiges Streben. Holzmanns Vorschläge zeugen von einer fortschrittlichen Gesinnung. Seine Forderungen eilten zum Teil mehr als ein halbes Jahrhundert der Zeit voraus. Die Errungenschaften der französischen Revolution und die Schriften Mendelssohns und Dohms (mit letzterem stand Holzmann in brieflichem Gedankenaustausch), waren die Quellen, die die Denkschrift befruchtet hatten. Holzmann trat für die Teilnahme der Juden an den bürgerlichen Rechten und Verbindlichkeiten ein. „Der Staat hat sich nicht darum zu kümmern, wie die Juden es mit ihren

religiösen Meinungen halten, wenn sie nur als dessen Bürger ihre Pflicht tun, und daß sie das tun, dazu hat der Staat die wirksamsten Mittel in Händen". Ihre starke Einschränkung, nicht nationale und Rasseneigentümlichkeiten, hat ihre derzeitige Lebensweise verursacht. „Da sie nicht eine eigene Menschenrasse sind, haben Klima und Nahrungsmittel in Jahrtausenden ihre orientalische Natur umgeschaffen. Der systematische Haß der Juden gegen die Christen ist eine offenbare Chimäre, von Eisenmenger und Konsorten erfunden. Gerade umgekehrt sind sie bei dem größten Teile der Christen verhaßt. Wenn der Staat sie als seine Untertanen behandelt, wird Anhänglichkeit an ihn erstehen. Da sie als Staatsbürger noch keine Gemeindebürger sind, sollen sie auch keinen Anteil am Gemeindenutzen haben — die Gemeinden würden sich dagegen am heftigsten widersetzen — und nicht die Gemeindelasten mittragen. Trotzdem sie geduldete Schutzbürger bleiben, werden sie als wirkliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft behandelt, und deswegen fallen alle Einschränkungen der Duldung fort." „Der eingeborene Jude der fürstlichen Lande genießt den Schutz des Staates als solcher und pflanzt denselben auf alle seine Kinder fort, ohne daß deshalb auf die sonst zur Judenschutzaufnahme erforderliche Vermögenssumme und auf den Unterschied zwischen erst- und nachgeborenen Kindern gesehen würde; nur müßte er sich mit den Seinigen der vom Staate angeordneten Erziehung unterwerfen und ein von demselben erlaubtes Gewerbe zu seinem Unterhalt treiben, wenn er nicht dartun könnte, von den Einkünften seines Vermögens allein leben zu können". Fremde, die das Staatsbürgerrecht erwerben wollen, sollen wie Christen in gleicher Lage behandelt werden. Ausländer, die im Lande handeln wollen, haben Passiergeleit und Handelsgeleit solange zu zahlen, als ihre Herrschaft dasselbe von badischen Juden verlangt. Bettelei ist entschieden zu bekämpfen. Jetzt regen die Staatsgesetze die Christen an, die Juden zu prellen, sie zu etwas Verbotenem zu bestimmen, um die Einrede der Nichtigkeit zu gewinnen. Man gestattet ihnen in den meisten Bezirken keinen Grundbesitz, weil dadurch Unzufriedenheit oder gar Widersetzlichkeit der Bürger hervorgerufen werden dürfte. Auch die höchste Regierungsstelle hatte noch 1800 Bedenken, daß sie wegen der doppelten Ruhetage nicht Fronde und Militärdienst tun und ihr Landbesitz den christlichen Untertanen die Gelegenheit, sich zu ernähren, vermindern würde. Holzmann hält diese Bedenken für unberechtigt. Auch die Untauglichkeit der Juden zum Militärdienst läßt er nicht gelten. „Eine anhaltende Bildung der Juden zum Kriegsdienste wird dieselben so gut wie andere Untertanen des Staates zu brauchbaren Verteidigern desselben machen, besonders wenn sie durch menschenfreundliche und brüderliche Behandlung von ihren christlichen Streitgenossen dazu angefeuert und nicht durch Verachtung und lieblose Begegnung davon zurückgeschreckt werden"*.

* Es scheint, daß die Juden der Markgrafschaft gegen Ende d. 18. Jahrh. zum Heeresdienste verpflichtet waren. Eine Anfrage der bischöflich-straßburgischen Regierung beim badischen Oberamt Mahlberg ergab, daß die Juden in Friesen-

Die Bedingung, daß die von den Juden erworbenen Acker von ihnen selbst bebaut werden müssen (Dekret v. 11. Jan. 1799), ist vorerst berechtigt, damit die Juden es lernen. Wenn sie gleiche Rechte bekommen, wird diese Einschränkung unbillig sein, da dem Staate nichts daran gelegen sein kann, wer den Acker baut, sondern daß er bebaut werde. Gegen den Bodenwucher, von welcher Seite er auch betrieben wird, reichen die Landesgesetze aus. Auch die angenommene Unfähigkeit der Juden zum Handwerk, die aus ihrer Religion (Sabbate, Feiertage und Speisegesetze) und der Zunftverfassung, die ihre Zulassung ausschließt,* erwiesen wird, läßt Holzman nicht gelten. Er ist der Ansicht, die Juden würden die aus der Religionsübung erwachsenden Schwierigkeiten schon überwinden. Wenn sie keinen Meister im Lande finden, so wären jüdische Freimeister — die ihr Gewerbe ausüben, ohne der Zunft angehören zu müssen — zu berufen, bis ein Stamm jüdischer Handwerker herangebildet sein wird. Jüdische Meister in Frankfurt, Fürth, Prag oder in England, Holland und Frankreich haben den Beweis erbracht, daß Juden ebenso Kopf und Kräfte zum Erlernen zünftiger Handwerke haben wie Christen. Zunftmeister dürfen wegen der Annahme jüdischer Lehrlinge und Gesellen von ihrer Zunft nicht beeinträchtigt werden. Die Zunftverfassung ist das Haupthindernis der Handwerkserlernung der Juden. „Dem Staate ist es ein Vorteil, viele tätige, arbeitsame Bürger zu haben, deren Wetteifer die Güte der Waren mehrt und das Ausland als Abnehmer gewinnt. Es ist auch nicht zu befürchten, daß einzelne Handwerke übersetzt werden, weil durch Freiheit und weise gemäßigte Aufsicht der Obrigkeit bald das richtige Verhältnis jeder Art Arbeit von selbst entsteht". An anderer Stelle schlägt Holzmann, um eine Schädigung der christlichen Meister zu verhüten, vor: Die Regel sei, „daß die Juden zur Erlernung aller, sowohl im Lande befindlicher zünftiger und unzünftiger Handwerke und Professionen ohne Unterschied zuzulassen, deren wirkliche Treibung aber nur mit Rücksicht auf die Population der einzelnen Ämter und die daselbst vorhandenen, zu auswärtigem Verschleiß geeigneten und nicht auf Orts-Consumtion und Bestellung beschränkten oder gar nicht vorhandenen Handwerke einzuschränken seyen". Die Zahl der Handeltreibenden ist für jeden Ort festzulegen. Es sollen nur die zum Handel zugelassen werden, die die Branche gehörig erlernt haben. Ledige, die keine eigene Häuslichkeit haben und noch keinen Schutz erhalten, sollen für eigene Rechnung keinen Handel treiben dürfen. Fremde Judenknechte** sind zuzulassen, wenn sie durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit

heim und Kippenheim (ebenso die unter der Herrschaft des Freiherrn v. Türckheim stehenden in Orschweier) Kriegsdienste zu leisten hatten, man ihnen aber, „um Inconvenien vorzubeugen", gestattete, ihre Pflicht mit Geld abzulösen.

* Durch die Reichsschlüsse von 1731 und 1732 waren sie wohl nicht ausgeschlossen, doch war es noch nie vorgekommen, daß Juden in eine Zunft aufgenommen worden waren.

** Nach Ausbruch der französischen Revolution hielten sich in Baden viele aus dem Elsaß geflüchtete Juden auf, die von bad. Schutzjuden als Knechte angenommen wurden. Die Anwesenheit dieser Emigranten führte zu mancherlei Unzuträglichkeiten.

sich wegen Wohlverhaltens ausweisen und ihr Dienstherr für sie einsteht, für den sie allein handeln dürfen. Es sollen fortan nur solche Juden sich im Lande niederlassen dürfen, die sich durch ein erlerntes Handwerk oder einen sonstigen erlaubten Nahrungszweig ihren Unterhalt erwerben können.

Zu öffentlichen Ämtern sollen sie, „ob ich gleich denselben an und für sich die Fähigkeit dazu nicht absprechen kann", vorerst nicht zugelassen werden. Nicht aus Gründen der Religionsübung, sondern „der kaufmännische Geist soll vorerst durch körperliche Arbeit gebrochen" werden. Zunächst sollen sie nur „tolerierte Untertanen" werden, jedoch mit „Einräumung mehrerer bürgerlicher Rechte".

Eingehend wird auch die Schulfrage behandelt. Es sollten bessere Jugendbildner, die das Wissen der Karlsruher Schulseminaristen haben (die ersten Volksschullehrerbildungsanstalten in Baden waren dem Karlsruher und Rastatter Gymnasium angegliedert), vorhanden sein. Das Kirchenratskollegium hat aber eine besondere Anstalt zur Heranbildung jüdischer Lehrer am Karlsruher Gymnasium abgelehnt, weil jüdische Kinder sich auch anderwärts die nötigen Kenntnisse erwerben könnten und „außer diesen zur Bildung eines jüdischen Schullehrers nichts als praktische Befähigung nötig sei, welche nur durch Übung unter Anleitung eines guten Lehrers erlangt werden könne". Holzmann selbst ist in kleineren Gemeinden für die Teilnahme der Judenkinder an öffentlichen Schulen. Der Zweck dieser Schulen ist, gute und nützliche Bürger zu erziehen. Deshalb sind sie nicht nur Unterrichtsanstalten, sondern sollen das Herz bilden durch „Einflößung richtiger Begriffe von Recht und Billigkeit." Alle Menschen haben „— seien sie auch für sich welches Glaubens und welcher Religion sie wollen — ein gemeinschaftliches Band, das sie aneinander knüpft, die Sittlichkeit, die sie zu Menschen macht, und die in Juden, Heiden und Muhammedanern und Christen angetroffen wird". Für diese „gemeine Moral", „die Sittenlehre der Vernunft" gibt es Lehrbücher, die, statt Widerwillen gegen die Bibel, den Kindern allerlei für ihr künftiges Leben nützliche Kenntnisse bringen. Strenge Aufsicht der Lehrer und Belehrung der Eltern und der Jugend, die Juden als Brüder und Nebenmenschen zu behandeln, werde überkommene Vorurteile bald beseitigen. Die jüdische Gemeinde Karlsruhe, die größte in der Markgrafschaft (sie zählte damals etwa 140 Kinder unter 14 Jahren), sollte angehalten werden, 2—3 genügend vorgebildete Lehrer anzustellen und sie, wenn man sie im Lande nicht findet, aus Prag, Frankfurt oder Berlin zu holen, und diese Schule sollte die Heranbildung jüdischer Lehrer ermöglichen. Allen Juden des Landes soll sie offen stehen, bis in anderen Gegenden ähnliche Schulen entstehen. Auch die Stellen der „Zehngebotesschreiber, Schächter, Vorsinger, Schulmeister und anderen Offizianten" sollen künftig nur an Inländer übertragen werden, die ihre Befähigung durch eine Prüfung dargetan haben. Diese ist, soweit es sich um jüdische Kenntnisse handelt, durch einen Rabbiner, in der allgemeinen Moral und den außer dem Teutsch, Lesen, Schreiben und Rechnen zur Erziehung der Jugend erforderlichen

Realwissenschaften durch geschickte Pädagogen in Gegenwart der Obrigkeit vorzunehmen. (Über die Aufbringung der Mittel für die Besoldung der Rabbiner, Lehrer usw. sowie für soziale Aufgaben werden ebenfalls eingehende Vorschläge gemacht.) Die Erlernung und Ausübung von Künsten, wie Malen, Kupferstechen, Bildhauen, Buchdrucken, Reiten, Fechten, Tanzen, Musik, Gärtnerei war den Juden bisher nicht verwehrt. Ebenso müßte ihnen gestattet werden, sich der Philosophie, Mathematik, Geschichte, Arznei u. a. Wissenschaften zu widmen, sie zu lehren und auszuüben. „Warum sollen sie zu ausübenden und lehrenden Ärzten und Wundärzten, zu Advokaten, Feldmessern und Ingenieurs, Lehrern der Philosophie, Mathematik, Geschichte usw. weniger geschickt sein als die Christen?"

Die Gerichtsbarkeit der Rabbiner soll sich lediglich auf religiöse Angelegenheiten erstrecken. Die Zivil- und Strafrechtspflege ist den ordentlichen Gerichten zu übertragen. Bei Ehesachen bleiben, wie bei den Katholiken, die besonderen Rechte und Gebräuche maßgebend. Schiedsrichterliche Lösung von Streitigkeiten ist zulässig. Alle Handlungen, die mit dem Zwecke des Staates in Widerspruch stehen, insbesondere die zu frühe Beerdigung der Verstorbenen, sollen verboten werden. Die Lehrer und Vorsteher werden von den Gemeinden gewählt und vom Landesherrn bestätigt. Die Versorgung der Armen und die Besoldung der Diener erfolgt unter obrigkeitlicher Aufsicht. Bezüglich der öffentlichen Abgaben stehen sie den christlichen Schutzbürgern gleich. Auch hat der jüdische Staatsbürger, wenn es verlangt wird, Militärdienst in Person zu leisten. Alle Kontrakte und schriftlichen Aufsätze müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein, wenn sie Geltung haben sollen. Diese Rechte und Pflichten gelten für alle schon in Schutz Stehenden ohne weiteres. Die noch nicht in Schutz genommenen haben entweder Vermögen oder ein Handwerk nachzuweisen. Keinem sei das „bloße müßige Schachern" gestattet. Handlung muß erlernt sein und darf nur da geübt werden, wo sie nicht übersetzt ist.

Am Schlusse der Denkschrift (§ 124) sagt Holzmann: „Man möge sich durch die Schwierigkeiten nicht abschrecken lassen. Der Anfang muß einmal gemacht werden. Wenn nicht alles, sollte doch wenigstens etwas davon durchgeführt werden".

Die Zeit war aber noch nicht reif für Holzmanns Vorschläge. Die Denkschrift wanderte zunächst zu den Akten und führte da ein beschauliches Dasein, bis sie später wieder hervorgeholt wurde. Inzwischen (1803) waren größere Gebietsteile der Pfalz, der Bistümer Konstanz, Straßburg und Speyer u. a. an Baden gefallen, und aus der Markgrafschaft wurde ein Kurfürstentum, in dem 6500 Juden wohnten, etwa 1½ v. H. der Bevölkerung. Die durch das Religionsedikt von 1803 erfolgte Gleichstellung der Religionsübung bezog sich nur auf die drei christlichen Konfessionen. Für die Juden erfolgte 1804 auf Anregung des braunschweigischen Hofagenten Israel Jakobsohn die Aufhebung des Geleitwesens. Der Leibzoll war hiermit noch nicht ganz abgetan, da auswärtige Juden bei Geschäftsreisen im Lande noch bis 1808 Handelsgeleit zu zahlen hatten.

Die von Berlin ausgegangene Aufklärungswelle und das Bestreben, am Leben der Umgebung Anteil zu nehmen, hatte um die Jahrhundertwende auch die süddeutsche Judenschaft teilweise ergriffen. In einem Berichte von 1799 an das Oberamt führte der Karlsruher Rabbiner Tia Weil Klage darüber, daß unter der Judenjugend eine große Sittenverderbnis eingerissen sei. Sie führe sich nicht „wie rechtschaffene Juden" auf, sondern besuche, trotz des rabbinatlichen Verbots, maskiert Bälle und Karnevalsveranstaltungen und gebe sich da dem Tanzvergnügen hin, was aus mehrfachen religionsgesetzlichen Gründen unstatthaft sei. Auch das Tragen von Haarzöpfen verstoße gegen religiöse Bestimmungen. Es gebühre sich nicht, daß sich ein Jude trage wie ein Christ. „Dieses Zopftragen geschieht nur deßwegen, daß man ihn nicht für einen Juden erkennen soll, und er nach seinem Wohlgefallen auf den Straßen essen und trinken kann, da solches den Juden verboten ist, welches Exempel ich schon vielfach erfahren habe von schlechten und übelgesinnten Juden. Denn was die Zopfleute zu ihrem Vorwand vorgeben, daß sie mit Offizieren und Christen zu schaffen haben, dieses macht der Zopf nicht aus". Die Bitte des Rabbiners ging deshalb dahin, daß den Juden der maskierte Besuch von Bällen und das Tanzen auf ihnen, sowie das Zopftragen vom Oberamt untersagt werde. Jedem jüdischen Zopfträger soll der Zopf „durch einen Polizeidiener abgeschnitten werden". Die Zeit war aber für derartige Bevormundungen doch nicht mehr angetan. Denn die Regierung entschied, daß das vom Rabbiner und den Judenvorstehern „für sich gemachte Verbot des Zopftragens und Besuches der masquirten Bälle als auf kein Gesetz sich gründend und die Sittlichkeit keineswegs befördernd" aufzuheben sei. Rabbiner und Vorstehern wurde empfohlen, „für die Sittlichkeit ihrer Gemeinde durch Beispiel und gute Ermahnungen" zu sorgen.

Im Jahre 1798 wurde mit dem Bau einer hölzernen Synagoge in Karlsruhe begonnen. Baumeister war der feinsinnige Architekt Weinbrenner, dessen in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts aufgeführte Gebäude der Stadt heute noch ein charakteristisches Gepräge verleihen. Diese Synagoge bestand bis 1875, wo sie durch eine Feuersbrunst zerstört wurde.

*

Quellennachweis.

Aberbach, L., Aus alten Akten (Michelfeld und Öftringen) Straßb. Isr. Wochenblatt IX.
Albert, J. F., a. a. O.
Bader, J. a. a. O.
Bad. hist. Kommission, Stadtrechte a. a. O.
Bamberger, M. L. Dokumente z. G. d. Bücherzensur. Karlsruhe 1902.
„ Würzburg a. a. O.
„ S., Aschaffenburg a. a. O.
„ Gesch. d. Rabbiner d. Stadt u. d. Bezirks Würzburg, Wandsbeck 1905.
Baumann und Tumbült a. a. O.
Beck, Judenrecht, Nürnberg 1741.
Beinert, J., Gesch. d. bad. Hanauerlandes. Kehl 1909.
Berberich, a. a. O.
Bergdolt, W., Badische Allmenden usw., Heidelberg 1926.
Buchner, E., Das Neueste von gestern. München 1913.
Carlebach, A., Moyses Carlebach 1692—1775. Isr. Gembl. Mh. 1926.
Chone, Festschrift z. 100jähr. Bestehen d. Synagoge in Wangen a. U. Konstanz 1926.
Doctor, M., Die Judenschaft d. Bistums Speyer u. d. Wormser Rabbinat. Blätter f. jüd. Gesch. u. Lit. 1904.
Dreyfuß, E., Die Judeninsel a. rechten Rheinufer. Isr. Wochenbl. f. d. Schweiz 1926.
„ Das vergessene jüd. Heiligtum im Rhein. Ebenda 1926.
Dubnow, S., Die neueste Gesch. d. jüd. Volkes, Berlin 1920, 1923.
Eilers, Hamburgs Vergangenheit, Hamburg 1923.
Elwenspoek, E., Jud Süß Oppenheimer, Stuttgart 1926.
Fecht, Ch. L., a. a. O.
„ Gesch. v. Karlsruhe, Karlsruhe 1887.
Feder, H. v., Gesch. d. Stadt Mannheim, Mannheim 1877.
Feigenbutz, L., Der Amtsbezirk Bretten, Bühl 1890.
„ Der Kraichgau u. s. Orte, Bretten 1878.
Felsenthal, S., Zur Gesch. d. isr. Kranken- u. Pfründnerhauses. E 5. 9 in Mannheim. Isr. Gembl. Mh. 1925.
Fickler, C. B. A., Die Erbauung Mannheims durch Kurfürst Friedrich IV., Badenia III.
Finsterwald, Vom ganzen pfälzischen Hause. Frankfurt und Leipzig 1776.
Gerstlacher, Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen. Karlsruhe 1773/74.
Götzelmann, A., Hainstadt in Baden, Würzburg 1922.
Gothein, E., Beiträge z. Verwaltungsgesch. d. Margrafschaft Baden unter Karl Friedrich. ZGOR. NF. XXVI.
„ Bilder a. d. Kulturgesch. d. Pfalz nach d. 30jähr. Kriege, Bad. Neujahrs-Blätter V.
„ Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Heidelberg 1907.
„ Joh. Georg Schlosser als bad. Beamter. Neujahrsbl. d. bad. hist. Kamm. 1899 (NF. 2).
„ Mannheim im ersten Jahrh. seines Bestehens, ZGOR. NF. IV.
„ Pforzheims Vergangenheit, Leipzig 1889.
„ Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Straßburg 1892.

Grätz, H., a. a. O. X. und XI. Band.
Gumprich, E., Ein Stück Alt-Karlsruhe. Der alte isr. Friedhof 1723—1826, dessen Zwangsenteignung und Ausgrabung 1898, Karlsruhe 1898.
Hanauer, L., Lebensbilder z. Gesch. d. Juden von Schmieheim, Straßb. isr. Wochenschrift 1912.
Häußer, L., a. a. O.
Heffner, L., Die Juden in Franken, Nürnberg 1855.
Hensel, S., Die Familie Mendelssohn, Berlin 1911.
Himmelstern, F. X., Die Juden in Franken. Archiv d. hist. Ver. v. Unterfranken und Aschaffenburg 1852.
Hirsch, P. R., Die Mannheimer Judenschaft am Ende des 18. Jahrhunderts. Mh. Geschbl. XXIII.
„ Drei kurpfälzische Hoffaktoren. Mh. Geschbl. XXIII.
Höchstetter, Die Stadt Lörrach, Lörrach 1882.
Holzmann, Ph. M., Über d. rechtl. Verhältnis d. Juden i. Badischen. Magazin von und für Baden 1802.
Humpert, Th., Der Judenfriedhof in Kuppenheim. Rastatter Tageblatt.
Krieger, a. a. O.
Lauber, Rudolf, Die Einwohnerschaft d. Dorfes Obergrombach im 18. Jahrhundert. Inaug. Diss. Heidelberg 1920/21.
Lauer, Hemsbach Laudenbach Sulzbach. Donaueschingen 1924.
Lauppe, Burg und Stadt Lichtenau, Offenburg 1922.
Lewin, A., Die Vorarbeiten f. d. bad. Judengesetzgebung. M. G. W. J. 52.
Löwenstein, L., Kurpfalz a. a. O.
„ Nathanael Weil, Frankfurt a. M. 1898.
„ Zur Gesch. d. Juden in Franken (1772—75) Geigers Zeitschr. z. Gesch. d. Juden in Deutschland, 3. Jahrg.
Mays und Christ, a. a. O.
Metz, F., Der Kraichgau, Karlsruhe 1922.
Metzger, S., Festschrift z. 100jähr. Jubiläum d. Synagoge in Grötzingen, Karlsruhe 1899.
Meyer, J., Jubiläumsschrift d. jüd. Gem. Nonnenweier, Freiburg i. Br. 1927.
Nopp, H., Gesch. d. Stadt und ehemaligen Reichsfestung Philippsburg, Speyer 1881.
Nordmann, A., Der isr. Friedhof in Hegenheim, Basel 1910.
Nübling, a. a. O.
Obser, K., Aus Karl Friedrichs hinterlassenen Papieren. ZGOR. NF. XXVI.
Oeser, M., Gesch. d. Stadt Mannheim, Mannheim 1904.
Pflüger, Gesch. d. Stadt Pforzheim, Pforzheim 1862.
Priebatsch, F., Die Judenpolitik d. fürstl. Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert (Festschrift zu Dietrich Schäfers 70. Geburtstag), Jena 1915.
Reinfried, K., Ergänzungen z. Gesch. d. Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden. ZGOR. NF. XI.
Remling, a. a. O.
Renz, Geschichte v. Merchingen, Selbstverlag der Gemeinde, 1902.
Rieger, J. G., Historisch-topogr.-statistische Beschreibung v. Mannheim, Mh. 1824.
Rombach, a. a. O.
Rosmann, a. a. O.
Rößler, Gesch. d. Stadt Bruchsal, Bruchsal 1894.
Salfeld, Mainz a. a. O.
Salinger, Spinozas Berufung nach Heidelberg, „Der Schild" 1925.
Schmidt, J., Kirchen am Rhein, Bühl 1912.

Schultheß, L., Bilder vom Bodensee, Zürich 1904.
Schwarz, B., Mittelalterliche Dorfpolizeiordnung, Bad. Fortbildungsschule 1913/14.
„ Ortsgeschichtliche Mitteilungen a. d. Umgebung von Karlsruhe, Alemannia N. F. 9.
Seyfried, E., Heimatgeschichte des Bezirks Schwetzingen, Selbstverlag 1926.
Sievert, A. J., Geschichte von Müllheim, Müllheim 1886.
Simon, C., Geschichte der Familie Dinkelspiel in Mannheim, Isr. Gembl. Mannheim 1925.
Simon, S., Die letzten Grabsteine der Judeninsel. Isr. Wochenbl. für die Schweiz 1926.
Solleder, F., Die Judenschutzherrlichkeit des Juliusspitals in Würzburg (Riezler-Festschrift) Gotha 1913.
Stocker, Der bad. Amtsbezirk Bruchsal, Bruchsal 1883.
Stocker, C. W. F. L., Chronik der Familie von Gemmingen, Heilbronn und Heidelberg 1865—1880.
Sutter, A., Seit wann gibt es Juden in Deutschland und im Hegau? Der Hohentwiel 1922.
Tumbült, a. a. O.
„ Die Grafschaften des Hegaus. Mitteilungen d. Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband III.
Unna, J., Die Lemle Moses Klaus-Stiftung in Mannheim, Frankfurt a. M. 1908.
„ Die Verordnungen f. d. Lemle Moses Klaus-Stiftung, Jahrbuch d. jüd.-lit. Gesellschaft XVII.
Walter, Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart, Mannheim 1907.
Weech, F. v., a. a. O.
„ Gesch. d. Stadt Karlsruhe, Karlsruhe 1895—1904.
Weger, D., Die Juden i. Hochstift Würzburg während d. 17. und 18. Jahrh. Inaug. Diss. Würzburg 1920.
Weil, H. M.- Zur Gesch. d. Gailinger Juden i. 17. u. 18. Jahrhundert, Isr. Wochenblatt für die Schweiz 1922.
Weiß, C. T., Geschichtliche und rechtliche Stellung der Juden i. Fürstbistum Straßburg, bes. i. d. jetzt badischen Teile, Bonn 1894.
Wille, J., Bruchsal. Bilder a. e. geistl. Staat i. 18. Jahrh. Heidelberg 1900.
Zehnter, J., Baden-Baden a. a. O.
„ Baden-Durlach a. a. O.
„ Messelhausen, Heidelberg 1901.
„ Bilder und Geschichten a. d. Kraichgau, Bad. Heimat 1922.
— Sammlung d. Hochfürstl.-Speierischen Gesetze und Landesverordnungen, Bruchsal 1788.
— Zum 250jährigen Jubiläum d. Chewro kadischo Gailingen, Dießenhofen 1926.

Die Grundlagen für die Geschichte der Juden im Bistum Speyer bilden größtenteils die betr. Akten des Bad. General-Landesarchivs in Karlsruhe (Speyer Generalia, Judensachen). Einzelne wertvolle Mitteilungen verdanke ich den Rabbinatsakten und Herrn Bezirksrabbiner Dr. Grzymisch in Bruchsal. Für Breisgau wurden die Akten Breisgau Generalia, Judensachen im Bad. General-Landesarchiv verwendet. Für die Juden im Fürstenbergischen und in Schwarzenberg wurden die betr. Akten des Fürstl. Fürstenbergischen Archivs in Donaueschingen benutzt. Die über Kurpfalz und die badischen Markgrafschaften vorhandenen gedruckten Quellen wurden durch einschlägige Akten des Bad. General-Landesarchivs, sowie der Archive der isr. Gemeinden Karlsruhe und Mannheim ergänzt. Außerdem wurden Archivalien der isr. Gemeinden Eichstetten und Nonnenweier verarbeitet.

Fünfter Abschnitt.

Vom Schutzjuden zum Vollbürger.

I. Die Edikte des Großherzogs Karl Friedrich.

Zwischen 1803 und 1810 war nach Napoleons Willen und durch das diplomatische Geschick des badischen Geschäftsträgers in Paris, des Freiherrn von Reitzenstein, das heutige badische Land entstanden. Aus dem Markgrafen und Kurfürsten war 1806 ein Großherzog geworden. Unter den etwas über 900 000 Einwohnern lebten ungefähr 12 000 (etwa 1½ v. H.) Juden. Als der greise Großherzog Karl Friedrich daran ging, die in den bisherigen Hoheitsgebieten übliche Gesetzgebung und Verwaltung einheitlich zu gestalten, war es natürlich, daß auch die Verhältnisse der Juden, über deren Verbesserung in den vorigen Jahrzehnten viele Erhebungen und Erwägungen angestellt und auf die sie mehrfach vertröstet worden waren, neu geregelt wurden. Maßgebend für die Judengesetzgebung Karl Friedrichs waren nicht bloß die in den Archiven seit langem ruhenden Gutachten und Denkschriften, sondern auch die Verhandlungen der jüdischen Notabelnversammlung in Paris (1806) und die Anordnungen Napoleons I. bezüglich der Juden. Diese erregten damals in den gebildeten Kreisen diesseits des Rheins großes Aufsehen. Johann Peter Hebel brachte 1808 in seinem Kalender „Der Rheinische Hausfreund" einen ausführlichen Bericht, „Der große Sanhedrin in Paris" und erzählte darin, wie „der große Kaiser Napoleon" die Lage seiner Juden zu bessern beabsichtige.

Schon vor dieser Schilderung, die gleichsam auf eine bevorstehende ähnliche Änderung in Baden hinweisen sollte, hatte das 1. Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807 die rechtliche Stellung der Juden vollständig umgewandelt. Die jüdische Konfession wurde im Lande als „konstitutionsmäßig geduldet" anerkannt und der eine ganz neue Rechtsauffassung einleitende Grundsatz aufgestellt: „Keine Religion aber, welchen Namen sie führe, kann in dem Sinne herrschend sein, daß ihre Kirche verlange, irgend ein Stück der Staatseinrichtung auf ihren einseitigen Vorteil gewogen zu sehen oder ihren Gliedern Vorzüge für die Teilnahme an irgend einem Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerlichen Vorteile zu geben. Keine geduldeten Religionsgemeinheiten oder deren Glieder können aus Rücksicht und Vorliebe für eine andere Religion ihrer konstitutions- oder konzessionsmäßigen Rechte ent-

währet werden." Es sollen deshalb auch Angehörige einer anderen Religion als der katholischen und evangelischen von exekutiven Dienststellen des Staates nicht ausgeschlossen sein. Die Regierungsgewalt und deren Ausführung in direktiver und administrativer Ordnung kann jedoch nur in Händen christlicher Beamten ruhen. Übertritte von einer Religion zur andern sind nach Überschreitung der kirchlichen Erziehungsjahre (das sechzehnte Lebensjahr) ohne Einbuße bürgerlicher Rechte und Ehren statthaft, und „niemand darf ein solches freigefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht oder Zudringlichkeit hintertreiben" oder hierzu drängen. Der Staat gewährt allen Religionshandlungen Sicherheit gegen Störungen, keine Religionspartei darf der andern Vorschriften machen, und die Polizei muß beim Erlaß ihrer Vorschriften darauf achten, daß ihre Anordnungen mit den Lehren der anerkannten Religionen nicht verstoßen. Die Rabbiner gelten, wie die christlichen Geistlichen, bei Ausübung ihrer Funktionen als Staatsbeamte. Durch die Eheordnung von 1807 wurde die Ehe, ohne daß ihre kirchliche Natur aufgehoben wird, als bürgerlicher Vertrag erklärt.

So war eine tragfähige Rechtsgrundlage geschaffen, und das 6. Konstitutionsedekt vom 4. Juni 1808 konnte nun die bürgerliche Stellung der Juden genauer umschreiben.

„Die Einwohner der jüdischen Nation," heißt es im 19. Artikel, „können in keiner Hinsicht mehr unter Leibeigene oder erbpflichtige Leute gezählt werden, sondern sie sind als erbfreie Staatsbürger zu behandeln, und genießen aller allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, welche nach dem ersten Konstitutionsedikt über die Kirchenverfassung nicht ausgenommen sind. Zwar sollen sie noch zur Zeit, und solange sie nicht eine, zu gleicher Nahrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichende Bildung im allgemeinen angenommen haben, und solange nicht daraufhin etwas anderes durch die Staatsgesetze verordnet wird, an keinem Orte zur Wohnung zugelassen werden, wo bis hieher noch keine waren, ohne Einwilligung der Ortsgemeinde und besondere Erlaubnis des Regenten, auch da wo sie bisher waren, sollen sie im allgemeinen noch nicht als Gemeindsbürger, sondern nur gleich anderen, zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten Christen, als Schutzbürger anerkannt werden, jedoch bleibt Uns vorbehalten, jeden, welcher wegen den Bürgerrechtserfordernissen überhaupt und insbesondere wegen einer mit den Christen gleichförmige Nahrungsart sich ausweiset gleich jetzo schon allda mit dem Ortsbürgerrecht zu begnadigen. Annebst haben sie, soweit ihre künftig empfangende Schutzbriefe nichts Mehreres oder Minderes besagen, da, wo sie wohnen, alle Rechte der Schutzbürger und alle Gemeinschaft am Ortsrecht gleich anderen christlichen Schutzbürgern, müssen aber auch allen Pflichten sich unterwerfen, die dem Schutzbürger obliegen, und nach gleichen Gesetzen leben, wie die Christen, soweit nicht ihre Religionsvergünstigung eine notwendige Enthebung in einem oder andern Punkt mit sich bringt, welche Notwendigkeit doch nicht nach talmudischen Deutungen, sondern lediglich nach Ausweis des mosaischen Rechtes zu beurteilen ist. Ihr Bestreben, eine bessere Bildung anzunehmen, wird über die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den Ortsbürgerlichen entscheiden."

Als Staatsbürger dürfen sie liegende Güter erwerben, Handel und Gewerbe betreiben und Staatsämter (allerdings innerhalb der im 1. Edikt

gezogenen Grenzen) bekleiden. Sie haben Anspruch auf den Schutz des Staates, auf den Aufenthalt im Lande, auf Gründung eines eigenen Hausstandes und auf Versorgung ihrer Kinder. Als Ortsbewohner sollen sie vorerst in der Regel noch Schutzbürger bleiben, die nur an bestimmten Vorteilen und Lasten des Wohnortes teilnehmen dürfen. Als solche haben sie kein Gemeindewahlrecht, keinen Anteil am Bürgernutzen, falls dies nicht in der Ortsverfassung oder den Schutzbriefen ausdrücklich zugestanden ist, können aber Grundstücke für den eigenen Gebrauch erwerben. Nur in Ausnahmefällen kann vorerst der Landesherr das Ortsbürgerrecht verleihen, mit welchem die Teilnahme am Gemeinderecht mit allen Vorteilen und Lasten, Wahlrecht und Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, Stimmrecht bei Gemeindeversammlungen, Anspruch auf Bürgernutzen und Teilnahme an den Vorrechten und Staatsfreiheiten des Ortes, verknüpft ist.

So war denn endlich erreicht, daß sie ein unkündbares Heimatrecht besaßen und nicht mehr auf eine bestimmte Zeit und eine gewisse Zahl von Familien in einem Orte beschränkt waren, die in der Regel nur durch die ältesten Söhne fortgepflanzt werden durften, wenn nicht ein Nachgeborener durch besondere Vergünstigung die Erlaubnis zur Heirat und Niederlassung erhielt. Noch bestand aber das Hemmnis, daß das Niederlassungsrecht nur für den Geburtsort bestand; aber für Nichtjuden gab es damals auch noch keine Freizügigkeit, und in anderen deutschen Ländern, z. B. Bayern, waren den Juden die hier zugestandenen Rechte noch lange versagt. Es war selbstverständlich, daß die Juden nunmehr auch alle Staatsbürgerpflichten zu erfüllen hatten, und dazu gehörte die Milizpflicht. Sie wurde anfänglich in der Weise durchgeführt, daß für jeden durch das Los gezogenen jüdischen Militärpflichtigen 400 fl. von den jüdischen Gemeinden seiner Provinz aufzubringen waren. Durch die Zeitverhältnisse bedingt, wurden seit 1811 auch die konskriptionsmäßigen Juden persönlich mit in das Los gezogen, „indem die Geldrekuitionen statt der persönlichen Kriegsdienste der Juden für die Zukunft aufgehoben sind." Diese Verschärfung beseitigte die Loskaufpflicht der Provinzgemeinden, aber nicht das persönliche, damals auch in nichtjüdischen Kreisen vielfach geübte Loskaufrecht der tauglich Erklärten. In manchen jüdischen Gemeinden wurden damals Milizenkassen gegründet, die den militärpflichtigen Söhnen ihrer Mitglieder namhafte Beträge zur persönlichen Unterstützung während der Dienstzeit oder zur Stellung eines Ersatzmannes zur Verfügung stellten. Die Bruchsaler „Milizenkasse" konnte 1911 ihr 100jähriges Bestehen feiern.*

Von seinem Rechte, Juden das Ortsbürgerrecht zu verleihen, machte der Großherzog noch im gleichen Jahre Gebrauch. Zu den ersten hiermit Ausgezeichneten gehörten u. a. Liebmann Seligmann in Leimen, Zacharias Op-

* Die aus diesem Anlasse von Otto Oppenheimer verfaßte Festschrift gibt eine wertvolle Übersicht über die verschiedenen, durch die Zeitverhältnisse bedingten Wandlungen dieses Vereins und gleichzeitig über die Entwicklung der Wehrpflicht in Baden.

penheimer in Michelfeld, Lazarus Raphael in Schwetzingen, Löw und David Zimmern in Heidelberg und Simon Samuel in Schriesheim, der auch gleichzeitig in die dortige Metzgerinnung aufgenommen wurde. In den Rahmen der gewährten Rechte paßte allerdings nicht, daß die alten Judensteuern und Abgaben noch weitererhoben, sogar Handels- und Taschengeleit für Ausländer in manchen Gegenden neu eingeführt wurden.

Die bisherigen Anordnungen über die Rechtsverhältnisse der Juden waren Rahmengesetze, über deren Anwendung und Vollzug die verschiedensten Auffassungen bestanden. Sie bedurften einer genauen Ausführungsbestimmung. Diese brachte das neunte, größtenteils von Geh. Rat Brauer entworfene Edikt vom 13. Januar 1809, das sog. Judenedikt, welches die bürger- und kirchenrechtlichen Verhältnisse im einzelnen regelte. Nachdem es einleitend hervorhebt, die Rechtsgleichheit der Juden in staatsbürgerlicher Hinsicht kann „nur alsdann in ihre volle Wirkung treten, wenn sie (die Juden) in politischer und sittlicher Bildung ihnen (den Christen) gleichzukommen allgemein bemüht sind", ordnete es, „damit ihre Rechtsgleichheit nicht zum Nachteil der übrigen Staatsbürger gereiche", bezüglich ihrer bürgerlichen Verhältnisse* an:

Bis zur Errichtung eigener jüdischer Volksschulen müssen die schulpflichtigen Kinder die bereits bestehenden örtlichen Schulen besuchen. „Ortsvorgesetzte und Schullehrer sind dafür verantwortlich, daß die Judenkinder zu gleicher Reinlichkeit, Ordnung und Anständigkeit wie die Christenkinder angewöhnt werden, daß ihnen aber auch weder von diesen noch vom Lehrer selbst eine geringschätzende oder gar beleidigende Behandlung widerfahre." Die Judenkinder können aus keinen anderen Gründen vom Unterricht ausgeschlossen werden, als aus denselben, die für Christenkinder gelten und unterstehen auch der gleichen Schulzucht. Als Hauslehrer dürfen nur solche angenommen werden, deren Unterrichtsbefähigung geprüft und als zulässig erklärt wurde. Die Erteilung des Religionsunterrichts ist Angelegenheit der jüdischen Behörde. Er muß Sittlichkeit, allgemeine und besondere Nächstenliebe, Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt und bürgerliche Ordnung nach den reinen Grundsätzen aus Moses und den Propheten einschärfen, auch über Ceremonien und Gebräuche jene Aufklärung geben, wodurch die Juden mit allen bürgerlichen Pflichten für Krieg und Frieden ebenso verträglich werden, als sie es damals waren, wo die Nation noch einen eigenen Staat bildete. Diejenigen, welche für ihren künftigen Beruf einer wissenschaftlichen Bildung bedürfen, haben die Mittelschulen zu besuchen**; soweit sie höhere Studien betreiben, unterliegen sie in Absicht der Beziehung der hohen Landesschulen gleichen Gesetzen. Alle übrigen müssen nach vollendeter Schulzeit zu irgend einer ordentlichen Lebens- und Berufsart im Staat, im Landbau oder in Gewerben aller Art nach den dafür allgemein bestehenden Regeln erzogen werden. Wo Zünfte oder Meister sich in den Weg legen, hat die Polizeiobrigkeit jene ordnungswidrige Anmaßung zu erledigen.

* Die Bestimmungen des Edikts bezüglich der kirchenrechtlichen Verhältnisse (Oberrat, Bezirkssynagogen, Gemeindeordnung usw.) werden im nächsten Abschnitte behandelt.

** Das Mannheimer Gymnasium hatte schon seit seiner Reorganisation (1807) jüdische Schüler.

Alle diejenigen, die bei Bekanntgabe des Edikts das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können nur dann zum Gemeinds- oder Bürgerrecht und zur Niederlassung im Lande gelangen, wenn sie zu einem „auch für Christen bestehenden Nahrungszweig sich befähigen." Als solcher wird angesehen: 1. Der Kaufmannshandel, der mit ordentlicher Buchführung durch Fabrikbetrieb oder in offenen Läden mit hinlänglichem Warenvorrat betrieben wird. 2. Der freie Handel, der mit hinlänglichem Kapital in Landeserzeugnissen (Vieh, Wein, Frucht, u. a.) betrieben wird, insofern über Einnahmen und Ausgaben gesetzmäßig eingerichtete Tagebücher geführt werden. Der Nothandel, „womit sich seither vorzüglich die jüdische Nation aus Mangel der Gelegenheit zu einem freien Gewerbefleiße abgegeben hat," wird hierzu nicht gerechnet. Als Nothandel, ein Begriff, der in den nächsten Jahrzehnten häufig wiederkehrt, und auf dem der Verdacht des Wuchers ruht, gilt: jede Art von Mäklerei mit Ausnahme der zum Vorteil des Handels obrigkeitlich zugelassenen, der Hausier-, Trödel- und Leihhandel. Dieser Nothandel soll in Zukunft nur denen vorbehalten bleiben, die sich von einem ordentlichen Gewerbe allein nicht nähren können oder durch Unfälle außerstande sind, ein solches zu erlernen oder zu betreiben. Die bereits in Schutz Stehenden können den Nothandel weiter betreiben, müssen aber die Gattung desselben den Polizeivorgesetzten angeben und erhalten darüber einen Gewerbeschein. Wer noch kein Schutzrecht hat, aber über 21 Jahre alt ist, kann an seinem Geburtsorte das Schutz- oder nach Befinden der Befähigung das Gemeindebürgerrecht nachsuchen, „jedoch erst, wenn er das 25. Jahr zurückgelegt hat, falls er von einem ordentlichen Gewerbe oder Handel sich nähren will, und erst, wenn er das 30. zurückgelegt hat, falls er vom Nothandel leben will. In beiden Fällen nur, wenn jedes der übrigen in dem Bürgerrechtsgesetze vorgeschriebenen Erfordernisse, besonders eine gute, von allem Verdachte des Wuchers rein gehaltene Aufführung bei ihm gefunden wird."

Heiraten kann künftig jeder, der zum Gemeinde- oder Schutzbürgerrecht aufgenommen ist oder ein ihm angeborenes Bürgerrecht angetreten, das Heiratsalter erreicht hat und alle eheordnungsmäßigen Rechtserfordernisse nachweisen kann. Dabei muß in allen die Schließung oder Scheidung der Ehe betreffenden Erfordernissen nach der bürgerlichen Eheordnung des Landes verfahren werden. Jeder jüdische Hausvater, der nicht schon einen auszeichnenden erblichen Zunamen hat, ist schuldig, nach eigener Wahl einen solchen für sich und seine noch minderjährigen Kinder anzunehmen. Jedoch darf dadurch kein Eingriff in die Familienrechte anderer geschehen. Auch die mit Staatserlaubnis neu im Lande sich Niederlassenden haben solches, wenn es nicht schon geschehen sein sollte, sofort bei ihrer Aufnahme zu bewirken. An der Tilgung aller Schulden der christlichen Gemeinden ihres Ortes, die vor Verkündigung des Edikts eingegangen wurden, sowie an den Umlagen die hierfür erhoben werden, haben die Juden nicht beizutragen. Nach Antritt des Gemeinds- oder Schutzbürgerrechts haben sie nichts weiteres zu tragen, als was etwa nach der Natur der Umlagen verhältnismäßig ihren besitzenden oder erwerbenden Liegenschaften oder Gewerben zufällt. Mit den christlichen Gemeinds- oder Schutzbürgern des Ortes, dem sie angehören, machen sie eine unzertrennte Gemeinde aus und müssen in allen geeigneten Vorfällen durch die Gemeindskasse in gemeinen Leistungen und Geldaufnahmen mitbegriffen und vertreten werden.

Eine eigene Gerichtsbarkeit in allem, was das bürgerliche Leben betrifft, kann ihnen ferner nicht zustehen, sondern sie müssen gleich allen andern Untertanen in peinlichen, bürgerlichen und polizeilichen Sachen Recht geben und nehmen. Nur das Recht, die Kirchenzucht in und außer der Synagoge zu üben, bleibt ihren

kirchlichen Beamten in der ihrer Religion angemessenen Art vorbehalten. In allen Kontrakten und letzten Willen unterliegen die Juden den für andere Untertanen geltenden Verpflichtungen. Bezüglich der Gültigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen findet zwischen jüdischen und christlichen Zeugen kein Unterschied statt. Von Personen, die sich vom Nothandel ernähren, oder vom Bettel oder im Müßiggang leben, soll das Zeugnis für unecht gelten, mithin keine volle Glaubwürdigkeit haben. Der ihm beizumessende Glauben soll vom sittlichen Charakter des Zeugen und seinen Aussagen abhängen. Für den Eid ist eine besondere Formel festzusetzen. Wo es die Wichtigkeit der Sache gebietet oder die Gegenpartei verlangt, muß die Vereidigung in einer hinlänglichen Versammlung in der Synagoge vor der aufgerollten Tora erfolgen. Wegen der Abgaben soll es noch solange beim bisherigen Zustande verbleiben, bis über deren Überleitung in die neuen Rechtsverhältnisse eine besondere Verordnung erfolgt.

Die Judengesetzgebung Karl Friedrichs war somit der erste, schwache Versuch einer Gleichstellung. Das seit Jahrhunderten bestehende Mißtrauen gegen die Juden und die Befürchtung, es könnten für andere Nachteile entstehen, läßt sich in jeder Zeile feststellen. Die grundsätzlich ausgesprochene Gleichbehandlung wird vielfach durch hemmende Sonderbestimmungen aufgehoben. Die ganze Richtung des Edikts ging dahin, daß die Juden ihre überkommene Eigenart aufgeben. „Es lagen zweifellos viele, gute Absichten zugrunde; da es aber vom Geiste der Bevormundung und der Einteilung der Bürger in Klassen durchdrungen war, war es durchaus nicht der Emanzipationsakt, als welcher er in der späteren Epoche der Reaktion angesehen wurde" (Dubnow).

Und doch schauten die Juden der meisten deutschen Staaten mit einem gewissen Neide auf die Errungenschaften ihrer badischen Glaubensgenossen, und diese waren für das Erreichte von Herzen dankbar. Die Überführung in die neuen Verhältnisse brachte begreiflicherweise manche Schwierigkeiten mit sich. Erhöht wurden sie durch manche Beamte, die sich nicht in den Geist der Zeit hineinfinden konnten und in deren Gehirn der Gedanke, daß auch der Jude nunmehr Mensch ist und Anspruch hat, als solcher behandelt zu werden, sich nicht festzusetzen vermochte. So wurde das gutgemeinte Werk Karl Friedrichs durch verständnislose und böswillige Verwaltungsmaßnahmen erschwert oder gar gehemmt. Besonders setzte sich die mittelrheinische Regierung der allgemeinen Verfassung der Juden entgegen. Es muß als ein Rückfall in eine überwundene Zeit angesehen werden, wenn 1812 das Amt Gochsheim beantragte, den Luxus bei Beschneidungen zu verbieten. Die Kreisdirektion gestattete daraufhin die Zulassung von 4 Zeugen bei dieser Zeremonie; für jeden weiteren waren 1½ fl. zu erheben. Die im Orte wohnenden Personen durften Kuchen und Wein erhalten. Wie ein heiterer Strahl in trüben Tagen erscheint hingegen folgender Brief des Oberamtmannes von Waldner in Radolfzell aus demselben Jahre an den kaiserlichen Hoffaktor Michael Levi in Randegg (S. 164), der jetzt den Familiennamen Neumann führte: „Da Sie morgen Ihr Neujahr feiern, so wünsche ich Ihnen hiermit den Segen des Allerhöchsten, damit Sie mit Ihren lieben Angehörigen diesen wichtigen Tag

mit Freude und Glück antreten und auch weitere Jahre gesegnet wiederholen mögen. Gott segne alle Juden zu Randegg, damit sie täglich an wahrer Gottesfurcht, an Verstand und Tugend zunehmen, damit die Kinder gut erzogen, die Witwen getröstet, die Armen erquickt und die Notleidenden aller Art unterstützt werden."

Diese Stimmung war jedoch vereinzelt. Die Voreingenommenheit gegen die Judengesetzgebung Karl Friedrichs ging so weit, daß 1810 deren Modifizierung ernsthaft erwogen wurde. Nur der Umstand, daß das Ansehen der Regierung dadurch notleiden könnte, verhinderte die völlige Aufhebung.

Die Zulegung von Familiennamen, wobei solche jüdischer Herkunft und Ortsnamen ausgeschlossen waren, vollzog sich widerspruchslos, aber nicht durch Schuld der Juden, langsam. Die Durchführung dieser Maßnahme zog sich bis 1819 hin. Große Schwierigkeiten bereiteten auch die Steuerverhältnisse. Da weder Staat, Gemeinden, Grund- und Standesherren auf ihre Ansprüche den Juden gegenüber verzichten wollten, mußten diese, allerdings unter vielem Widerspruch, die mittelalterlichen Gebühren bis zu der in Aussicht gestellten Änderung, die indes lange auf sich warten ließ, weiter entrichten. Am 6. April 1815 endlich verkündete eine Verordnung, daß Schutzgelder der Juden an den Staat mit dem Eintreten des neuen Steuerfußes aufzuhören haben. Dieser trat am 20. Dezember 1816 in Kraft. Die Abgaben an Gemeinden und Herrschaften bestanden weiter. Durch Edikt vom 29. Mai 1811 wurde auch die Pflicht zur Führung von Standesbüchern, die eigentlich schon seit 1800 bestand, für die Juden in der Weise geregelt, daß in Orten, wo kein Rabbiner es besorgen konnte, der älteste Pfarrer hierzu verpflichtet war. Diese Obliegenheit ging jedoch 1817 mit Ausnahme von Karlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Heidelberg völlig auf die christliche Geistlichkeit über. Auch die Anordnung von 1808, daß Verstorbene in der Regel erst 48 Stunden nach dem Ableben und nach vorher erfolgter Totenbeschau beerdigt werden dürfen, wurde den Juden strengstens anbefohlen. Der Schulbesuch jüdischer Kinder erregte in manchen Orten das Mißvergnügen christlicher Eltern, sodaß z. B. in Nonnenweier und Kippenheim die jüdischen Schüler gesondert unterrichtet werden mußten.

Zur Erledigung von Anständen, die sich bei gemeinds- und schutzbürgerlicher Annahme der Juden ergaben, erging 1812 eine erschwerende Ausführungsbestimmung. Sie verordnete: Alle, die bereits das 21. Lebensjahr überschritten und kein ordentliches Gewerbe erlernt haben (Nothändler), bedürfen zum Antritt des angeborenen Gemeinds- oder Schutzbürgerrechts außer den im Edikt von 1809 vorgesehenen Erfordernissen die Hälfte des Vermögens, das ein Inländer, der ortsfremd ist, nach dem Bürgerrechtsgesetz besitzen muß. „Juden aus dieser Klasse können in der Regel nur Schutzbürger und allein alsdann Gemeindsbürger werden, wenn sie keinen Nothandel treiben und sich über den Besitz des gesetzlichen Vermögens und eines gleich gut als in dem ordnungsmäßigen Wege erlernten Gewerbes, oder einer ihm gleichkommenden Kunst, auch über die hinlängliche Bildung im Lesen und Schreiben der Landessprache, auch Rechnen gehörig auszu-

weisen imstande sind". Die Bürgerannahmsgesuche der nicht als Nothändler Geltenden, es sei der erste, zweite oder folgende Fall in der Familie, sind nach den hierfür geltenden allgemeinen Gesetzen zu erledigen. Die Annahme landeseingeborener Juden geschieht durch die Bezirksämter, die der Ausländer durch das Ministerium. Diese Anordnung wurde 1819 in der Weise abgeändert, daß die Kreisdirektorien Ausländer, auch gegen den Willen der Gemeinde, falls die Annahmsbewerber den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, zu Bürgern oder Beisassen aufnehmen konnten. Nur in Fällen, wo jemand das Gemeinde- oder auch nur das Staatsbürgerrecht nachsucht und schon an einem anderen Orte bürgerlich angesessen ist, oder wo gegen bürgerliche Annahme oder Verehelichung eines Juden vonseiten der christlichen oder jüdischen Gemeinde selbst Einspruch geschieht, soll Bericht an das Ministerium des Innern erstattet werden. Die Bürger- und Hintersassenaufnahme von In- und Ausländern wurde 1822 den Bezirksämtern übertragen mit Vorbehalt des Rekurses an die Kreisdirektorien. Diese entscheiden, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, über Einsprachen, die gegen die bürgerliche Annahme oder Verehelichung eines Israeliten von christlicher oder jüdischer Seite erhoben werden. Das Ministerium des Innern entscheidet über die Aufnahme von Individuen, die zu keiner der drei christlichen Konfessionen gehören, in eine Gemeinde, in welcher noch keiner seiner Glaubensgenossen bürgerliche oder schutzbürgerliche Rechte genießt. Rekurs geht an das Staatsministerium. 1812 erfolgte eine Bestimmung über die erforderlichen Ausweise der Nothändler und 1813 über „die Ablegung des Judeneids, die Eides-Vorbereitung und Eides-Formel".

Wie schon erwähnt, bestand nun auch für die badischen Juden der Milizzwang. Anfangs gab es wegen des Dienstes an Sabbat und Feiertagen Schwierigkeiten, aber auch das regelte sich bald. Manche jüdische Jünglinge nahmen mit den badischen Truppen als Teil der napoleonischen Heere an den Kämpfen in Spanien und Rußland teil. Im Gegensatze zu Preußen und anderen deutschen Staaten fand in Baden bei Ausbruch der Befreiungskriege keine nationale Volkserhebung statt. „Die so bedeutende Konskription des Jahres 1813 und die Landwehrorganisation haben jedoch auch manchen Judensohn ergriffen" (Bericht aus Offenburg). Aber nicht allein als Kämpfende erfüllten sie ihre Pflicht. Dem Handelsmann Josef Goldschmidt in Karlsruhe wurde — allerdings erst 1833 — „für seine im russischen Feldzuge vielen Individuen des badischen Armeekorps mit eigener Aufopferung geleisteten Dienste" die goldene Verdienstmedaille verliehen. Große Verdienste um das Lazarettwesen hatte sich während der Befreiungskriege Salomon Löb Sondheimer in Mannheim erworben. Der von Bischheim i. Elsaß 1808 nach Randegg übergesiedelte Isidor Lehmann schloß sich 1812 der nach Rußland ziehenden napoleonischen Armee als Heereslieferant an, wobei er sein Vermögen verlor und nur nach Überwindung großer Schwierigkeiten wieder in die Heimat zurückkehren konnte. Die von ihm selbst niedergeschriebenen „Abenteuer und Reisebeschreibung

nach Russisch-Polen während des Feldzuges 1812/13 nebst einigen Bemerkungen über Sitten und Gebräuche der Einwohner" bilden ein aufschlußreiches Zeitgemälde und zeugen von einer scharfen Beobachtungsgabe.* In jener Zeit hatten auch die ersten jüdischen Studierenden ihre akademische Vorbereitung beendet. Einer, Marx Meier aus Karlsruhe, der mit der Note „vorzüglich" unter die Landeskandidaten der Philologie und des Lehrfaches aufgenommen worden war, ließ sich als Privatdozent an der Heidelberger Universität nieder. Da ihm aber keine besoldete Anstellung wurde, ließ er sich an das Karlsruher Lyzeum versetzen. Noch andere Anwärter des höheren Lehramts, Mediziner und auch Rechtspraktikanten, begannen damals ihre Laufbahn.

Kaum waren nach Beendigung der Freiheitskriege die deutschen Truppen heimgekehrt, da wollten die Häupter der heiligen Allianz, die in „Aufrufen" ihren Völkern, sobald der deutsche Boden von Franzosen gesäubert sei, weitgehende Rechte in Aussicht gestellt hatten, von ihren Versprechungen nichts mehr wissen. Schon die Verhandlungen des Wiener Kongresses bereiteten auf eine Zeit des Rückschritts vor. Auch die Juden sollten das zu fühlen bekommen. Es war beschlossen worden, daß ihnen die i n den Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten bleiben sollten. Auf unlauterem Wege wurde jedoch im Schlußprotokoll das Wörtchen „in" durch „von" ersetzt, sodaß der Beschluß (Artikel 16 der Bundesakte) nun lautete: „es bleiben ihnen die v o n den Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten". Und diese Fassung gab mehreren Regierungen die Möglichkeit, den Juden alle Freiheiten, die sie durch Napoleon oder seine Betrauten erworben hatten, zu entziehen.

Eine große Enttäuschung über die Vorenthaltung der versprochenen deutschen Einigkeit und Freiheit hatte viele Gemüter ergriffen, besonders diejenigen, die zur Vertreibung des Feindes aus Deutschland mitgekämpft hatten. Namentlich unter der studierenden Jugend, die sich in ihren Hoffnungen und Erwartungen betrogen sah und unter ihren Professoren herrschte eine große Erbitterung. Das Mißjahr 1817 und die dadurch entstandene Hungersnot und Teuerung verpflanzten die Unzufriedenheit auch in rein bäuerliche Gegenden. Der Polizeistock und die Zensur sorgten aber mit unnachsichtiger Strenge dafür, daß diese Unzufriedenheit nach oben hin nicht zum Ausbruch kam. Und so suchte die Menge der Unzufriedenen einen Sündenbock, an dem sie ihre Wut auslassen konnte, und den fand sie in den Juden. Den Regierungen kam es ganz gelegen, daß die allgemeine Mißstimmung eine Ablenkung gefunden hatte.

* Dank seiner Geschäfts- und Sprachkenntnisse genoß Lehmann, wieder nach Randegg zurückgekehrt, im Seekreis hohes Ansehen. Er war in juristischen und geschäftlichen Dingen vieler Leute Berater, beschäftigte sich gern mit Literatur und schrieb eine Denkschrift zur Verteidigung des Hausierhandels der Juden sowie eine Warnung des deutschen Volkes vor Rußland. Eine von ihm ins Leben gerufene Stärkefabrik konnte sich nicht lange halten. Lehmann war dann Verwalter des Bodmann'schen Schlosses Marbach. Als Kaiser Nikolaus von Rußland nach Paris reiste, übernachtete er in Lehmanns Haus.

Auch in Baden machte sich diese Bewegung bemerkbar. Der greise Großherzog Karl Friedrich, dessen Andenken die badische Judenschaft dauernd segnen wird, war 1811 gestorben. Sein Enkel Karl folgte ihm in der Regierung, ein kränklicher, allen Neuerungen abholder Mann. Er hatte wohl 1815 versichert, er sei nicht gesonnen, die Rechte seiner israelitischen Untertanen zu schmälern. Das hinderte aber nicht, daß das Ministerium des Innern im folgenden Jahre vom Gesamtministerium beauftragt wurde, über rätlich erscheinende Änderungen des Edikts von 1809 zu berichten. Das Ministerium des Auswärtigen hatte schon vorher als Richtlinie festgestellt: Es werde davon keine Rede sein können, den Israeliten mehr Rechte als bisher einzuräumen; es werde sich nur fragen, ob nicht Beschränkungen eintreten sollen. Vom Bundesrate würde voraussichtlich hiergegen keine Beschwerde erhoben werden. Der Berichterstatter des Innenministeriums, v. Baur, gleichzeitig auch Regierungskommissar des Oberrats der Israeliten, war der Überzeugung, „die Juden, solange sie Juden sind und wenn auch sonst gar nichts gegen sie eingewendet wird, können in einem christlichen Staate niemals den christlichen Staatsgliedern ganz gleich gehalten werden". Wie der Adel Vorrechte vor dem Bürger und der Städter solche vor dem Landbewohner habe, so hätten die Christen Vorrechte gegenüber den Juden. Wie bei vielen andern hochgestellten Nichtjuden vollzog sich, seiner Meinung nach, der Übergang der Juden aus ihrer mittelalterlichen Rechtslage in die jetzige, ganz besonders die Berufsumschichtung und kulturelle Anpassung viel zu langsam. Die Beamtengehirne glaubten, die Spuren tausendjährigen Drucks ließen sich ebenso beseitigen, wie ein Fleck aus einem Kleidungsstücke. So kam denn das Ministerium zum Endergebnis, daß die Israeliten im Allgemeinen den Erwartungen nicht entsprochen haben, sondern noch immer an der alten Lebensweise kleben. Deshalb sei das Edikt von 1809 ganz aufzuheben. Das Ergebnis dieser Erwägungen sollte sich erst später auswirken.

In Heidelberg hatte inzwischen Professor Fries eine Schrift „Gefährdung des Wohlstandes und Charakters der Deutschen durch die Juden" erscheinen lassen, in der er zur Ausrottung der Juden mit Stumpf und Stiel aufforderte. Wenn auch diese Hetzschrift von der Polizei beschlagnahmt und der Verfasser bald darauf seines Amtes enthoben wurde, so trug sie doch zur Aufreizung der Masse bei. Die vom geistlichen Ministerialrat Ewald und dem Heidelberger Studenten Sigmund Wilhelm Zimmern (4 Jahre später ließ er sich taufen) bearbeiteten Gegenschriften konnten den angerichteten Schaden nicht mehr beseitigen. Die Ermordung des russischen Staatsrats Kotzebue durch den Wirrkopf Sand (1819 in Mannheim) und dessen Hinrichtung im folgenden Jahre erregten von neuem die öffentliche Meinung. Obwohl Juden und Judentum an beiden Vorgängen unbeteiligt waren, entstand auch in Baden ein wüster Hep-Hep-Sturm, der in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und anderen Orten zu Tumulten gegen die Juden führte, die mit Waffengewalt unterdrückt werden mußten. In Karlsruhe wurden Plakate an den Häusern der

Juden befestigt, die die Polizei entfernte. Einige Tage später sammelte sich abends der Pöbel unter Hep-Hep-Rufen. Nur durch ernstes Eingreifen der Polizei und des Militärs und nach Vornahme von Verhaftungen konnte Ruhe hergestellt werden. Großherzog Ludwig hatte sich selbst in das am meisten bedrohte Haus des Hofbankiers Haber begeben und blieb dort, bis sich der Volkshaufen verlaufen hatte. Polizeistreifen durchzogen das ganze Land, die Ortsgemeinden wurden für die Angriffe einzelner gegen die Juden verantwortlich gemacht. Der reaktionäre Minister des Innern, v. Sensburg, der, als Jude geboren, später Christ geworden war, bezeichnete als Ursache der Tumulte den Widerwillen, den christliche Ortsbürger und Handwerker gegen die Teilnahme der Juden an Akerbau und zünftigen Gewerben hätten. Ackerbau und zünftige Profession habe der Christ voraus „und will sie dem Juden nicht zulassen". Auf der einen Seite wollte man den Juden den Handel abgewöhnen, auf der anderen sie von Ackerbau und Gewerbe fernhalten — das bezeichnet kraß die schwierige Lage, in der sie sich befanden, und aus der sie nur allmählich herauskamen.

II. Die ersten Landtage (1819—1830).

Am 22. April 1818 erhielt Baden als einer der ersten deutschen Staaten eine landständige Verfassung. Die Unterschrift unter diese hochbedeutsame Urkunde mußte dem todkranken Großherzog Karl, der damals in Bad Griesbach weilte, förmlich abgerungen werden.* Die in den Vorjahren wegen Verminderung der Rechte der Juden gepflogenen Erwägungen zeigten jetzt ihre Wirkung. Der Grundsatz: „Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht", wurde sofort durch den Nachsatz „wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet" aufgehoben. Die Bestimmung, daß alle Staatsbürger der christlichen Konfessionen zu allen Civil-, Militärstellen u. Kirchenämtern gleiche Ansprüche haben, war ein Rückschritt gegenüber dem Edikte Karl Friedrichs, „wonach andere Religionsverwandte von exekutiven Dienststellen des Staates nicht ausgeschlossen sind". Wohl spricht die Verfassung den Juden das Recht, ein Staatsamt zu bekleiden, nicht ab; aber der Wortlaut konnte eine Handhabe dafür bieten, sie auf dem Verwaltungswege auszuschließen, wie auch die Verfassungsbestimmung „die politischen Rechte der drei christlichen Religionsteile sind gleich" als eine Benachteiligung der Juden aufgefaßt werden konnte. Die jedem Landeseinwohner zugesicherte ungestörte Gewissensfreiheit und der in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung zugebilligte gleiche Schutz wurden später dahin umgedeutet, daß sie sich nur auf die christlichen Konfessionen bezögen. Nur Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrikt als Bürger angesessen sind

* Großherzog Karl starb bald darauf. Ihm folgte (1818—1830) sein Onkel Ludwig, ein Sohn Karl Friedrichs.

oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar. Abgeordnete konnten nur Angehörige der christlichen Bekenntnisse werden. Die Pflicht der Besteuerung und des Heeresdienstes war für alle Untertanen gleich.

Es ist selbstverständlich, daß sich die jüdische Bevölkerung durch diesen Rückschritt benachteiligt fühlte und mit Beharrlichkeit auf Beseitigung dieser Ausnahmebestimmungen hinarbeitete. Es verging fast keine Landtagsperiode, in der nicht eine Judenpetition zur Behandlung kam. In zähem Ringen und Schritt für Schritt mußte eine Stellung nach der anderen erkämpft werden.

Dem ersten badischen Landtag (1819) hatte die Regierung den „Entwurf eines Gesetzes über Gemeindeverfassung" vorgelegt. Die Kammern konnten ihn aber nicht in Behandlung nehmen, weil der Landtag schon nach drei Monaten vertagt wurde. Seine „unangenehmen Erörterungen und unanständigen Diskussionen" hatten allerhöchstes Mißfallen erregt. Trotzdem führten die Rechtsverhältnisse der Israeliten innerhalb der Gemeinden auf diesem ersten Landtage zu lebhaften Debatten. Beide Kammern nahmen eine wenig freundliche Haltung ein. Während die Regierung und die freisinnigen Kammerführer beabsichtigten, den Juden schrittweise entgegenzukommen und wenigstens ihre Wählbarkeit in den Bürgerausschuß befürworteten, wollte die Mehrheit der Kammer sich nicht einmal zu diesem ersten Schritte verstehen. So führte der Abgeordnete von Städel in seinem Kommissionsbericht über Leih- und Sparkassen unter anderem aus: „Die Menschenfreundlichkeit, womit bisher viele Regierungen den Israeliten entgegengekommen sind, haben jene leider noch zur Zeit in keinem Stück erwidert. So lange diese Nation so hartnäckig wie bisher auf ihren Zeremonialgesetzen, auf ihren Feiertagen, auf dem Genuß eigener Speisen und Getränke besteht, so lange sie dadurch eine Scheidewand mit unseren Sitten und Gewohnheiten zieht, so lange ist unser Entgegenkommen gegen solche eine übel verstandene und übel angewandte Humanität".

Aus Gailingen lief eine Petition ein, welche nach Erschöpfung der ganzen antisemitischen Terminologie wie folgt schloß: „Ist es nun möglich, ein solches Volk durch landsväterliche liberale Begünstigungen zum Untergange aller Christen mit christlichen Gemeindebürgern vereinigen und mehr Freiheiten als diese genießen lassen zu wollen? Würde es nicht soviel heißen, als Wölfe und Schafe zusammenpferchen wollen? Endlich erlaubt sich die ganze Gemeinde zu bemerken, daß, wenn ihr durch einen Machtspruch ein einziger Jude als Ortsbürger aufzunehmen aufgetragen werden sollte, sie sich ehnder zur wirklichen Auswanderung und Bemüßigung ihres anererbten Wohnortes entschließen werde".

In der Landtagssession 1820 hatte die Regierung wiederum den Entwurf einer Gemeindeordnung vorgelegt, deren § 12 lautete: „Das Ehren- und Schutzbürgerrecht wird erworben durch das Gesetz, durch die Geburt und durch Verleihung vonseiten der Gemeinde, nach eingeholter

amtlicher Bestätigung, wenn der, welcher um Annahme bittet, ein Ausländer ist. Das Ehren- und Schutzbürgerrecht wird ferner erworben durch besondere Staatsbewilligung nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinde, mit Ausnahme von solchen männlichen Individuen oder Familien, welche keiner der christlichen Konfession angehören; diese sollen in keine Gemeinde aufgenommen werden, wo sie nicht bereits durch die Geburt Anspruch darauf haben". Ferner schloß die Gesetzesvorlage alle Nichtchristen von der Wahl zum Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindeausschuß aus.

Gegen diese Bestimmungen hatte der Oberrat der Israeliten sich zuerst an Großherzog Ludwig und dann an die Ständeversammlung gewandt und mit der Berufung auf Staatsinteresse, Verfassung, Vernunft und Menschenrechte gegen die drohende Verschlechterung der Lage der Juden Beschwerde geführt. In dieser Denkschrift wird daran erinnert, daß eine verhältnismäßig nicht unbedeutende Zahl jüdischer Jünglinge mit Badens ehrenvoll bekannten Kriegern das Feld der Ehre betreten haben. Andere haben sich mit rühmlichem Fleiße wissenschaftlichen Studien gewidmet und wieder andere sind mit Eifer bestrebt, nach Beendigung der Volksschulpflicht ein bürgerliches Gewerbe zu erlernen. In jeder Weise sind sie, jung und alt, darauf bedacht, ihre Bürgerpflichten zu erfüllen. „Dieses vielseitige Fortschreiten, welches in den mißlichen Zeitereignissen noch traurige Störung fand, verbannte nach und nach immer mehr die verjährten Vorurteile gegen unsere Glaubensgenossen, welche früher unzählige Reibungen und Mißhelligkeiten zur Folge hatten. Schon sahen wir die bürgerlichen Ortsgemeinden die Israeliten in ihrer Mitte liebreich in ihren Schoß aufnehmen, und die letzteren zutrauungsvoll an den bürgerlichen Verein sich anschließen. Nur die revolutionäre Gärung, welche einen Teil des Pöbels in der letzten Zeit berauschte, vermochte in wenigen Orten auf kurze Zeit diese schöne Harmonie zu stören". So möge der Landtag eine Schmälerung der den Israeliten zugesicherten Rechte nicht dulden.

Die Verhandlung in der zweiten Kammer war gleichsam ein Prüfstein der politischen Gesinnung der Abgeordneten:

Regierungskommissar von Türckheim leitete die Diskussion mit einem besonderen motivierten Vortrage ein, in welchem er den § 12 vom Standpunkte sowohl des strengen Rechtes als auch des allgemeinen Wohles zu halten suchte: er teile für seine Person keineswegs die Gefühle des Hasses oder der Verachtung gegen die Juden. Es hinge bis jetzt von der Regierung oder den Gemeinden ab, die Bürgerannahme von Nicht-Christen zu bewilligen. Wenn nun von diesen beiden Teilen gegenseitig, oder auch von der Regierung allein aus wohlerwogenen Gründen auf die Ausübung dieses Rechts hinsichtlich irgend einer Klasse von Menschen verzichtet werde, so könne weder diese noch überhaupt ein dritter über Verletzung wohlerworbener Rechte klagen. Fremdartige Bestandteile dürfe man nicht ohne Notwendigkeit und außer Verhältnis in unsren auf das Christentum gebauten Staatsinstitutionen sich ausbreiten lassen. Ehemals, vor der Einräumung staatsbürgerlicher Rechte, im Jahre 1808, seien die Israeliten auf eine gewisse Zahl von Familien beschränkt gewesen, welche nur durch einen

Sohn fortgepflanzt werden durften, wenn nicht ein Nachgeborener durch besondere Vergünstigung die Erlaubnis erhielt, eine eigene Familie zu gründen. Wenn dies sich nach strengem Recht gegen Fremdlinge habe rechtfertigen lassen, so sei es doch äußerst hart gewesen, ein Volk noch ferner als Fremdlinge zu behandeln, welches über ein Jahrtausend unter uns lebe und keine andere Heimat mehr habe. Ein so großer und unvorbereiteter Schritt es daher auch gewesen, ihnen auf einmal staatsbürgerliche Rechte und damit die auf keine Zahl beschränkte Freiheit in Begründung neuer Familien an ihrem Geburtsort einzuräumen, so könne doch keine Rede davon sein, hierin wieder zurückzugehen. Es sei aber nötig, dabei stehen zu bleiben, in Begünstigung einer so beunruhigenden Progression nicht weiter zu gehen, und nun, da gesetzliche Bestimmnugen an die Stelle des früheren willkürlichen Ermessens in einzelnen Fällen treten müßten, zu verhindern, daß sie sich auch da ausbreiten, wo sie nicht breits ein Recht dazu erworben haben.

Der Abg. Winter-Karlsruhe beleuchtete nun die Entwickelung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Juden und zeigte, wie die Regierung Karl Friedrichs, vom Geiste der Mäßigung, Gerechtigkeit, Humanität und Freiheit getragen, auf diesem Gebiete den ersten bedeutsamen Schritt vorwärts getan, indem sie in den Edikten von 1808 und 1809 die staatsbürgerliche Rechtsgleichheit der Juden und Christen ausgesprochen habe. Nach den Befreiungskriegen haben einige Klassen von Staatsbürgern nichts sehnlicher, als die Rückkehr der guten alten Zeit, und mit ihr des guten alten Plunders, insbesondere aber gewünscht, daß die Juden wieder, was sie früher waren, in kaiserliche Kammerknechte verwandelt werden möchten. Einige Schriftsteller haben diese Meinung unterstützt, sie hat hie und da Eingang gefunden. Als Folge dieser Voraussetzung glaube ich die Stelle in unserer Gemeindeverfassung, von welcher heute die Rede ist, ansehen zu können. Sie zerstört mit einem Schlag, was der weise Karl Friedrich mit Sorgfalt und Humanität begonnen hat, und was seither mit gleicher Sorgfalt gefördert worden ist. Sie bildet aus den Juden eine Klasse von Staatsleibeigenen, die ihr Lebenlang an die Erdscholle gebunden sind, auf welche sie die Geburt hingeworfen hat, sie ist ein Eingriff in die Konstitution, indem sie die den Juden vorher zugestandene Gleichheit mit den übrigen Staatsbürgern vernichtet; sie untergräbt bei den Juden allen Eifer, alles Bestreben, an ihrer Ausbildung zu arbeiten; sie ist endlich ein Eingriff in die Rechte der Regierung, weil sie ihr allen Einfluß auf eine der wesentlichsten Bedingungen, unter welchen es möglich wird, die Juden einer höheren Kultur entgegenzuführen, entzieht. Der Artikel 12 der Gemeindeordnung sei deshalb zu verwerfen.

Abg. von Liebenstein: Was den Rechtsstandpunkt angehe, so müsse er bemerken, daß die Israeliten durch die Gesetze von 1808 und 1809 sich Rechte erworben hätten, welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf zerstört würden. Ebensowenig läge, was der § 12 enthalte, im Interesse des allgemeinen Wohles. Er schraube uns um einige Jahrhunderte zurück, indem er so illiberal als unmöglich sei, die Ausbreitung der Israeliten unterbinden, sie auf einer Erdscholle befestigen wolle. Im allgemeinen sei längst anerkannt, daß der gegenwärtige Zustand der Israeliten ein politisches Übel sei; sie seien durch ihre Einrichtungen und tiefeingewurzelten Vorurteile als eine Kaste von uns abgesondert. Allein, wie ein Redner vor ihm bemerkte, die Natur mache keine Sprünge; die Israeliten könnten sich nur langsam nähern, und vielleicht sei die Erreichung des Zwecks Jahrhunderten vorbehalten. Es sei darum Sache der Regierung, die Veredelung dieser Menschen zu erleichtern und jedem Entgegenkommen derselben Ermunterung zu gönnen.

Einer sich absondernden Kaste dürfe man zwar Rechte nicht an den Hals werfen. Die Annäherung der Israeliten bestimme den Standpunkt der Rechte, die man ihnen angedeihen lassen müsse. Von beiden Seiten müßten Schritte getan werden, um zum Ziel zu kommen. Die Stiftung von Tempelvereinen, die Einführung der deutschen Sprache sei ein wünschenswertes Unternehmen, aller Unterstützung vonseiten der Regierung würdig. Sein Antrag gehe dahin, die Gesetze von 1808 und 1809 feststehen zu lassen und die Gleichheit aller Schutzbürger aufrecht zu erhalten.

Abg. Duttlinger: Er habe im vorgelegten Gesetzentwurf schon von Anfang an nur mit Verwunderung sehen können, mit welcher Härte man in einem Staat, dessen Verfassung allen Bürgern Gleichheit der Rechte zusichere, die Juden hinter die Christen zurückstoßen wolle. Man klage freilich, die Juden seien ein politisches Übel im Staate. Wenn die Klage begründet sei, was er nicht leugne, so folge daraus nur, daß man auf Heilmittel bedacht sein müsse. Das Übel stehe in Wechselwirkung mit dem bürgerlichen und politischen Rechtszustand, den man den Juden einräume oder nicht einräume. Beschränkungen in den staatsbürgerlichen Rechten und Ausschließungen seien daraus nicht die Mittel, den Juden aus seiner Versunkenheit emporzuheben, sondern müßten ihn immer tiefer in den Schlamm der Verdorbenheit hinabstoßen. So unbestreitbar das Dasein des Übels sei, so unbestreitbar sei es auch, daß die Ursache desselben nicht im Judentum selbst, sondern mehr in der staatsrechtlichen Behandlung oder Mißhandlung gesucht werden müsse, welche den Juden seit 1800 Jahren von den Christen zuteil geworden sei und jetzt nach dem Entwurf in unserem Staate wieder zuteil werden solle. Man hasse und verfolge ihn und verlange, daß er Teilnahme und Liebe für uns habe; man unterdrücke ihn und klage ihn an, daß er sich nicht erhebe; man stoße ihn zurück und werfe ihm vor, daß er nicht vorschreite; man wolle Bürgertugenden von ihm und entziehe ihm die Rechte des Bürgers; man verlange Fortbildung des Juden und entziehe ihm die Mittel, die allein dazu führen könnten; man schließe ihn aus, weil er nicht gebildet sei, und lasse ihn ungebildet, weil er ausgeschlossen sei. Daß die Versunkenheit der Juden nicht im Judentum an und für sich, sondern mehr nur in solcher Behandlung ihren Grund habe, werde man leichter zugeben, wenn man hinsehe auf die Christen unter Völkern, welche gegen sie ebenso wie wie wir gegen die Juden verfahren. Gleicher Druck von der einen Seite bringt gleiche Verderbtheit auf der andern hervor. Er erinnere nur an die Christen in Afrika. Der Christ in Rosette sei bekanntlich so feig, so mutlos, so tückisch und wertlos unter dem Drucke der Bekenner des Islam, als der Jude unter dem Drucke der Bekenner der Religion des Kreuzes. Wir müßten die Ursache des Übels heben, so werde das Übel selbst gehoben sein. Die Regierungen hätten sich durch den heiligen Bund verpflichtet, die Grundsätze der christlichen Religion zu ihren Regierungsgrundsätzen zu machen. Die erste große Lehre derselben sei: Duldung! Was aber der Gesetzentwurf gegen die Juden enthalte, sei keine Duldung. Die deutsche Bundesakte verheiße dem Deutschen ohne Unterschied der Religion Freizügigkeit. Gewähren wir diese dem Juden, wenn wir ihn untrennbar an die Erdscholle anketten wollen, auf welche er durch den Zufall der Geburt einmal geworfen sei? Er (Redner) stimme für unbedingte Verwerfung dieses Teils des Gesetzentwurfs. Er wünsche die Herstellung eines Zustandes, wodurch die zahlreiche Klasse der Bekenner des mosaischen Glaubens statt noch mehr herabgedrückt, aus ihrer Versunkenheit emporgehoben werde. Es habe mehr Wert, bringe höheren Gewinn und fordere weniger Aufwand von Mitteln, eine schon vorhandene zahlreiche Klasse von Staatsbürgern zu tüchtigen Bürgern heraufzubilden als — neue Provinzen zu erobern.

Diese Ausführungen vermochten die Mehrheit der Abgeordneten nicht zu bekehren. Nicht einmal die vortrefflichen Worte Duttlingers, der die jüdische Frage mit einer Klarheit behandelt hatte, wie es vor und nach ihm nicht mehr geschah. Mit 47 gegen 15 Stimmen fiel die Entscheidung für die Fassung des Regierungsentwurfs. Die Minorität fühlte sich aber so wenig besiegt, daß sie namentliche Erwähnung im Protokoll beantragte.

Infolge eines Reskripts der Regierung wurde am 17. August 1820 die Gemeindeordnung auf den nächsten Landtag vertagt. Ihre Bestimmungen über den Bürgerausschuß wurden jedoch auf dem Verordnungswege 1821 provisorisch eingeführt. Es wird wohl dem Abg. v. Liebenstein, der inzwischen in das Ministerium als Referent berufen worden war, zuzuschreiben sein, daß diese Notverordnung wenigstens die Wählbarkeit für die Gemeindeausschüsse auf alle Orts- und Schutzbürger ohne Unterschied ausdehnte.

Der Landtag 1822/23 hatte sich also wiederum mit der Gemeindeordnung zu befassen. Bei ihrer Beratung beschuldigte ein Redner der II. Kammer die Juden, daß sie sich „mit den Peinigern der Griechen" vereinigt hätten. Der Regierungskommissar v. Liebenstein fragte, was solche unverbürgte, tendenziöse Zeitungsnachrichten für das badische Gemeindegesetz bedeuten sollen. Er teile die hochherzigen Gefühle des geehrten Redners für ein unglückliches christliches Volk, das von dem ganzen zivilisierten Europa auf eine unbegreifliche Weise verlassen unter der barbarischen Geißel seiner Peiniger verblute. Allein wenn auch alles vollkommen wahr wäre, was die öffentlichen Blätter uns über die empörenden Vorgänge in der Türkei berichten, so folge daraus nicht, daß wir befugt wären, das Recht der Stimmfähigkeit unseren deutschen Juden vorzuenthalten." Trotz dieses Angriffes hatte die 2. Kammer einstimmig beantragt, „den Großherzog zu bitten, die zweckmäßigsten Einleitungen zu den als notwendig geschilderten Verbesserungen anzuordnen". Diesem Antrage wurde jedoch von Regierungsseite, die mit der Volkskammer in ständigem Streite lag, nicht entsprochen. In der ersten Kammer beschwor der Vertreter der Universität Heidelberg bei diesem Anlasse eine förmliche Antisemitendebatte herauf, die seinen Freiburger Kollegen von Rotteck veranlaßte, ganz entschieden von ihm abzurücken.

Wie 1819 wurde auch dieser Landtag am 31. Januar 1823 vorzeitig geschlossen, da die 2. Kammer gewagt hatte, am Militäretat Abstriche vorzunehmen. Die Gemeindeordnung blieb auch in dieser Session unerledigt und kam in den nächsten Jahren überhaupt nicht mehr zur Behandlung.

Auf anderem Gebiete hatten die badischen Juden besseren Erfolg. Durch mehrere Gesetze hatten die Landtage seit 1820 die alten, aus der Zeit der Leibeigenschaft noch stammenden Abgaben und Fronden der Bauern an Grund- und Standesherren abgeschafft. Nach der Erklärung eines Regierungsvertreters bestanden im Jahre 1820 nicht weniger als noch 6000

verſchiedene ſolcher Abgaben* im badiſchen Lande. Es war aber zweifelhaft, ob durch dieſe Geſetze auch die ſchon lange bekämpften Judenabgaben beſeitigt ſeien.

Ein vom Landtag 1828 beſchloſſenes Geſetz hob endlich auch dieſe Sonderbeſteuerung der Juden auf. § 1 dieſes Geſetzes lautet: „Diejenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenſchaft gegenwärtig noch entrichten müſſen, werden vom 1. Juni 1828 an aufgehoben". Die Standes- und Grundherren wurden aus der Staatskaſſe entſchädigt, die Gemeinden nicht, da durch genanntes Geſetz die Juden von nun an allen Gemeindelaſten in gleichem Maße wie die chriſtlichen Gemeindeglieder unterworfen wurden. Die Abgabenempfänger aber wollten auf die ihnen ſeit Jahrhunderten zuſtehenden Gefälle nur ungern verzichten, und ſo wurde es 1845, bis dieſes Geſetz endlich überall Geltung fand.

III. Verſagen des Liberalismus (1831—1846).

Die Jahre 1825—1831 waren in Baden Zeiten der ſchlimmſten Reaktion. Der Landtag wurde 1823 aufgelöſt, weil er dem Großherzog und ſeiner Regierung, aber auch der damals in Europa tonangebendſten Perſönlichkeit, dem Herrn v. Metternich in Wien, durch ſein freiſinniges und freimütiges Auftreten manche unangenehme Stunden bereitet hatte. Man hatte dem Großherzog Ludwig nahegelegt, die von ſeinem Vorgänger gewährte Verfaſſung durch einen Staatsſtreich aufzuheben. Aber dies wagte die Regierung doch nicht. So ſuchte ſie mit Hilfe beiſpielloſer Wahlbeeinfluſſungen eine Volksvertretung zuſammenzubringen, die in allen Dingen gefügig war. Der Verſuch gelang. „Es folgte ein Abſchnitt für Baden, ſo traurig wie irgend ein gleichzeitiger in Deutſchland. Die konſtitutionelle Unwahrheit wurde in ein Syſtem gebracht, mit parlamentariſcher Einſchüchterung und Korruption die ganze eitle Spiegelfechterei dieſes falſchen Repräſentativweſens durchgeſpielt. Der Zynismus in der Wahl der Mittel, wodurch man damals Wahlen und ergebene Kammermehrheiten zuſtande brachte, iſt noch — ſo ſchreibt Ludwig Häuſſer 1851 in ſeinen „Denkwürdigkeiten zur Geſchichte der badiſchen Revolution" — in traurigem Angedenken. Es war eine Kalamität für den jungen badiſchen Staat und ſeine Verfaſſung, daß gleich der erſte Abſchnitt ſeines öffentlichen Lebens auf dieſe Weiſe begann."

Nach der franzöſiſchen Julirevolution (1830) ſchien es, als ob auch in Baden die Reaktion freiheitlicheren Regungen weichen wollte**. Großherzog

* Anbei einige Muſterbeiſpiele: Fräuleinſteuer, Herrenbutter, Kindbetthennen, Eſelgeld, Strohbäume, Rauch-, Faſtnacht-, Herbſt-, Saum-, Vogthühner, Centhahnen, Koppen-, Schutz-, Faut-, Kauf-, Stock-, Wieshaber-, Michaeli-, Martini-, Hilariſteuer uſw.

** Die Umwälzung in Frankreich machte ſich für die badiſchen Juden zunächſt in unangenehmer Weiſe bemerkbar. Rabbiner Elias Willſtätter in Karlsruhe ſchreibt hierüber in ſeinem Tagebuche, das dem Verfaſſer von Herrn Notar Dr. Appel

Ludwig war inzwischen gestorben, und sein Stiefbruder Leopold übernahm am 30. März 1830 die Regierung, ein Mann, der sich gleich bei seiner Thronbesteigung von der Regierungsweise seines Vorgängers entfernte. Die neugewählte Volksvertretung bestand fast völlig aus liberalen Mitgliedern. Es war allerdings ein eigenartiger Liberalismus, der sich sehr häufig in kleinlicher Kirchturmpolitik offenbarte. Zu großzügigen Taten konnte sich dieser Liberalismus der engstirnigen Biedermeierzeit in seinem Kleinbürgersinne selten aufraffen. Das sollten ganz besonders die badischen Juden zu fühlen bekommen, die geglaubt hatten, die Zeit für Beseitigung der für sie noch geltenden Ausnahmebestimmungen sei jetzt gekommen. Von namhaften jüdischen Bürgern wurde 1831 dem Großherzog eine Denkschrift unterbreitet, welche die Wünsche der badischen Juden aussprach. In dem beigegebenen Begleitschreiben wurde der Landesfürst gebeten: „Vollenden Sie das große Werk Ihres verklärten Vaters, der in allem das Vorbild Ihres Lebens ist, sprechen Sie die völlige politische Gleichstellung Ihrer israelitischen Untertanen aus, gewähren Sie Tausenden treuer Bürger, welche gleiche Lasten und Verbindlichkeiten wie die übrigen tragen, auch deren Rechte."

Die Regierung unterbreitete 1831 dem Landtage zwei Gesetzesvorlagen, deren Materie schon seit 1819 die Kammern mehrfach beschäftigt hatte. Die eine betraf „die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeordnung)" und die andere „die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)". In erstgenanntem Entwurfe hatte die Regierung das örtliche Wahlrecht sämtlichen Gemeindebürgern eingeräumt. Als Bürgermeister, Gemeinderäte und zum Bürgerausschuß sollten nur Bürger christlicher Religion wählbar sein. In § 29 war die Aufnahmefähigkeit der Israeliten in jeder Gemeinde des Landes ausgesprochen, jedoch mit der Einschränkung, daß diese Aufnahme von der freien Entschließung des Gemeinderats unter Zustimmung des Ausschusses abhängt; ein Rekurs dagegen kann nicht stattfinden. Christen war im gleichen Falle ein Rekurs eingeräumt. Wegen dieser und der staatsbürgerlichen Benachteiligung war dem Landtage eine vom Oberrat Naphtali Epstein verfaßte und von Mitgliedern des Oberrats unterzeichnete Bittschrift zugegangen. Auch mehrere israelitische Gemeinden und Einzelpersonen hatten in gleichem Betreff Gesuche eingereicht.

Aber auch die Gegner waren bei der Arbeit. Ihr Sprecher, der Heidelberger geheime Kirchenrat Dr. Paulus, hatte eine Schrift, „Die jüdische

freundlichst zur Durchsicht überlassen war: Seit der französischen Revolution wegen der berüchtigten Ordonanzen herrscht auch in Deutschland ein unruhiger Geist, der sich besonders gegen die Juden äußert. Tatsächlich kam es am Vorabend des jüdischen Neujahrsfestes 1830 vor der Synagoge in Karlsruhe zu Tumulten. Der Pöbel drohte das Gotteshaus in Brand zu stecken und zertrümmerte die Fensterscheiben, bis ein Aufgebot von Kavallerie die Menge auseinanderjagte. Zur Erhaltung der Ruhe wurden an den folgenden Abenden Bürgerpatrouillen aufgeboten. Für den Vorabend des Versöhnungstages wurden wieder Tumulte befürchtet und der Gottesdienst deshalb gekürzt. Es ereignete sich aber keine Störung.

Nationalabsonderung nach Ursprung, Folgen und Besserungsmitteln" verfaßt, in der alle Anschuldigungen, die im Laufe der Jahrhunderte feindseliger Geist gegen die Juden und ihre Religionsübung erfunden hatte, wiederum zusammengetragen und gegen sie ausgespielt wurden. Die Tendenz dieser Schrift wird am treffendsten durch folgende Behauptung Paulus' gekennzeichnet, für die er aber nicht den geringsten Beweis zu erbringen vermochte: „Die Judenschaft, so lange sie wirklich im rabbinisch-mosaischen Sinn jüdisch sein zu müssen glaubt, kann deswegen nicht Staatsbürgerrechte bei irgend einer anderen Nation erhalten (in Baden waren die Juden als solche bereits seit 1808 anerkannt), weil sie selbst eine abgesondert bestehende Nation bleiben will und es für ihre Religionsaufgabe hält, daß sie eine von allen Nationen, unter denen sie Schutz gefunden hat, immer geschiedene Nation bleiben müsse."

Paulus legte seine Schrift der Ständeversammlung vor. In dem Begleitschreiben an die zweite Kammer sagte er: „Auch der aufmunterungswürdigste Liberalismus hat seine Gefahren. Die wohlwollende Freisinnigkeit kann in ein ultra übergehen durch Bewilligungen, welche das Besserwerden hindern. Zu befürchten ist dies, wofern der Erzieher oder die ihm ähnliche Gesetzgebung Vorteile, welche erst aus Besserung folgen sollen, früher gewährt, als das Besserwerden ernstlich gewollt und verwirklicht sich beweist. Eilig wird alsdann der abgelockte Gewinn hingenommen, die Selbstverbesserung aber, da sie immer das Mühsamere ist, unterlassen. Dem Zustand der Judenschaft eines jeden deutschen Staates ist innerlich und alsdann äußerlich ein gründliches Besserwerden sehr zu wünschen. Dies aber wird die Judenschaft nicht unter sich selbst zu bewirken suchen oder auch nur gerne zulassen, solange sie wie jetzt in dem Vorurteil schwebt, schon durch das, was sie ist, nicht bloß Pflichten der Schutzbürger zu erfüllen, sondern sogar die höhere Stellung der Staatsbürger, das ist die Aussicht zu Vorsteherschaften aller Art über die wirklichen Staatsbürger schon als ein Recht fordern zu dürfen." Dadurch, führt Paulus weiter aus, würde den christlichen Staatsbürgern die Gefahr drohen, „unter dem Einfluß einer jüdischen Denkart regiert zu werden, welche noch nie ein rühmliches Prädikat geworden ist." Nur die reichen Juden hätten einen Vorteil davon, die meisten, welche besonderer Verbesserung bedürfen, würden wie bisher vernachlässigte, beklagenswerte, abhängige Werkzeuge der Glücklicheren bleiben. Die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts können aber nicht zulassen, daß die Juden als fremdartige, sich sondernde Nation über eine andere, selbstständige Nation in Staats- oder Gemeindestellen Vorstände werden. „Durch Eigendünkel in Sitten, Erziehung und Lebensvorschriften beharren sie in Absonderung, in Ungleichheit, die sie bloß dadurch, daß sie gleiche Abgaben bezahlen, nicht ausgleichen. Mit dem, was der Staat den Juden bis jetzt gegeben, hätte er seiner Pflicht genügt. Er habe nur noch für gute Lehrer zu sorgen, die das Joch der fremdartigen Gesetzgeberei, das ganze pharisäisch-talmudische Rabbinenwesen bekämpfen helfen."

Die Verhandlungen der Zweiten Kammer standen ganz im Banne des Geistes, den Paulus heraufbeschworen hatte. In den Kommissionsverhandlungen kam die Frage zur Sprache, ob nicht (bei § 13 der Gemeindeordnung) der Ausdruck „christliche Religion" weggelassen werden möchte. „Dadurch wäre es möglich geworden," heißt es im Kommissionsberichte, „auch würdige Israeliten zu Gemeindeämtern zu wählen. Man durfte annehmen, daß, wenn wirklich eine verständige Wahlversammlung einen Israeliten als Bürgermeister oder Gemeinderat wähle, diese Wahl als Beweis des auf den Gewählten gefallenen Vertrauens präsumtiv eine Bürgschaft seiner Würdigkeit geliefert hätte; es wäre dadurch ein Versuch gemacht worden, die Stimme des Volkes zu erfahren, inwiefern dasselbe schon die Israeliten seines vollen Vertrauens für würdig hält, es wäre zugleich ein großer Schritt zur bürgerlichen Selbständigkeit der Juden geschehen; allein nur zwei Stimmen der Kommission erklärten sich dafür, daß in Städten auch Juden als Bürgermeister, und 5 Stimmen dafür, daß Israeliten in den Gemeinderat gewählt werden. Die Mehrheit der Stimmen widersetzte sich jedoch, da man in der noch so laut gegen die Juden sich äußernden Stimme des Volkes eine Mißbilligung eines solchen Vorschlags fand, und die Erfahrung zu Rate zog, welche die Besorgnis zu gründen schien, daß teils die Israeliten, noch immer in einer innig selbstpolitisch verbrüderten Kaste vereinigt, zu leicht die Interessen ihrer Glaubensgenossen auf Kosten der christlichen Gemeindeglieder begünstigen, teils in manchen Landgemeinden ein solches Übergewicht als die Gläubiger vieler Landleute ausübten, daß es ihnen leicht würde, Wahlstimmen für sich zu gewinnen."

Die Petitions-Kommission hatte für die eingelaufenen Bittschriften zwei Berichterstatter bestellt, für die Minderheit den Abg. Gerbel, Obergerichtsadvokat in Mannheim und für die Mehrheit den Abg. Rettig, Kreisdirektor in Konstanz, vormals Regierungskommissar beim Oberrat der Israeliten.

Nachdem der Minderheitsbericht die tatsächliche Rechtsstellung der Juden dargelegt hatte, besprach er die Gründe, die einer völligen Gleichstellung noch im Wege standen. Als solche werden angeführt die großen Scheidemauern, die der Vereinigung der Juden mit den Christen hinderlich sind: Der Talmud und andere von ihnen angenommene Glaubensnormen erlauben Wucher und Übervorteilung der Christen; sie belegen Ackerbau und Viehzucht mit Verachtung; sie schärfen strenge Absonderung von anderen Völkern ein, wobei die hebräische Sprache zu Hilfe komme; der Talmud gebe den Rabbinern die Regierungsgewalt; er stelle eine unreine Moral auf, die den Charakter der Juden verschroben und sie auch dem christlichen Volke, unter dem sie leben, gefährlich mache; die Juden erwarten noch täglich den Erlöser als politischen Befreier; ihre Zeremoniale, besonders die Speisegesetze, griffen störend in die bürgerliche Ordnung ein, und sie könnten wegen der Feier des Sabbats und der Feiertage keinem Gewerbe und noch weniger dem Ackerbau obliegen. Es wäre nun zu untersuchen, ob diese Vorwürfe begründet sind, und dies kann auf die Weise geschehen, daß durch die Regierung eine israelitische Synode oder Kommission zusammenberufen wird, und ihr die Fragen vorgelegt werden, welche geeignet sind, um über die mit dem bürgerlichen Leben in Beziehung

stehenden Zeremonialgesetze, Gebräuche, Observanzen usw. Aufklärung zu verschaffen und insbesondere zu untersuchen, ob sie sich auf die reinen israelitischen Religionsgesetze gründen oder die Folge der talmudischen Auslegungen dieses Gesetzes und der angenommenen verkehrten Sitten und Rabbinatsgesetze sind, und ob im letzteren Falle eine Aufhebung und Abänderung für zulässig erklärt wird. Durch die Beantwortung dieser Fragen fällen sich sodann die Juden ihr eigenes Urteil. Da im Laufe dieses Landtages diese Aufgabe nicht mehr gelöst werden kann, soll vorerst der Zustand der Dinge unverrückt derselbe bleiben. Es soll den Juden bis dahin kein weiteres Recht zugestanden, aber auch keines, das sie schon besitzen, entzogen werden. „Nicht durch eine plötzliche Umkehrung der bestehenden Rechtsbestimmungen, nicht durch ein gänzliches Nichtachten des historisch Vorhandenen, sondern durch eine mit zweckmäßiger Vorbereitung allmählich voranschreitende Verbesserung der Israeliten selbst," kann ihre Gleichstellung verwirklicht werden. Die Minderheit beantragte deshalb, „daß das Gleichstellungsgesuch der Israeliten vorerst noch vertagt, inzwischen aber durch Zusammenberufung einer israelitischen Synode zu dem angeführten Zweck und auf legislativem und administrativem Wege, sowohl die sittliche als die politische Entwicklung der Israeliten befördert und sodann in gleichem Schritt mit diesem Vorandrücken, ihnen allmählich die Rechte gegeben werden möchten, welche sie zur Zeit noch entbehren."

Auch der Mehrheitsbericht arbeitete mit ähnlichen Beweismitteln: Die Juden aller Länder seien eine nationale Gemeinschaft mit gemeinsamer Geschichte, Sprache, gleichen Sitten und demselben Nationalgotte. Bei Aufzählung der tatsächlichen Rechtsverhältnisse wird sogar die Meinung vertreten, das dem Landesherrn zustehende Recht, einzelne Juden mit dem Ortsbürgerrechte „begnadigen zu können, deute offenbar auf eine persönliche Ausnahme von der Bestimmung, daß Israeliten vorerst nicht Ortsbürger werden können. Diese Begnadigung ist, „zumal, wenn man die Bedingung der persönlichen Erhebung über die Zeremonialgesetze im Auge behält," eine Begünstigung „welche sich nicht vererben kann, wenn man nicht annehmen will, daß der Gesetzgeber sich Aufklärung und festen Willen als erbliche Eigenschaften gedacht und eine auf deren Besitz gegründete Ausnahme des Einzelnen von der allgemein gesetzlichen Bestimmung zu einem erblichen Familienvorrecht habe machen, sie mithin auch auf diejenigen habe anwendbar machen wollen, welche einer solchen Belohnung und Emporhebung persönlich nicht wert und nicht gewachsen sind." In Bezug auf Staatsanstellung meint der Bericht, die Regierung habe sich zwar Ausnahmen hinsichtlich der Exekutivstellen vorbehalten, damit aber keine Verpflichtungen gegen die Juden übernommen, von diesem Vorbehalt Gebrauch zu machen. Wenn die Juden es „durch vorausgehenden erprobten Verzicht auf ihre Nationalität möglich machen," sollen aus ihnen wahre Badener gemacht werden. Wenn nicht, mindestens verständige, gewerbtüchtige, durch liberale Behandlung gehobene, vor allen Plackereien geschützte, aber unverhohlen von aller Teilnahme an unserm Staatsregiment ausgeschlossene Fremdlinge. Um das erstere zu erreichen, wird ebenfalls die Berufung einer Nationalversammlung von Abgeordneten der badischen Juden vorgeschlagen. Sie soll einen Verzicht aussprechen: auf die Nationalsprache dadurch, daß die Unterweisung der Jugend darin gänzlich aufgegeben wird; auf das Abzeichen der Nationalität an ihren künftig geboren werdenden Söhnen; auf ihre Absonderungsgesetze hinsichtlich der Speisen und ihres Ruhetags, den sie gleichzeitig mit dem unsrigen halten sollen." „Sie müssen die Erziehung ihrer größtenteils ganz verwahrlosten Töchter und deren Unterweisung

in den notwendigen Kenntnissen für das bürgerliche Leben und in der Religion wesentlich verbessern, darauf aber das Anerkenntnis der Rechte und der Würde der Hausfrau und Hausmutter gründen und ihr die so wohltätige Teilnahme an der Kindererziehung einräumen." (Der Sinn dieses Satzes ist äußerst dunkel!) Diese Bedingungen müssen etwa zehn Jahre lang ununterbrochen erfüllt werden und dadurch die Überzeugung begründet sein, daß die Juden ihre Nationalität aufgeben; dann erst könne an ihre uneingeschränkte Aufnahme in die Staatsgenossenschaft herangetreten werden. Werden diese Vorschläge aber zurückgewiesen, „so wollen wir sie darum nicht anfeinden, vielmehr die Verbesserung ihrer Lage und ihre Empfänglichkeit für unsere Nationalität herbeiführen" durch die Aufhebung des Oberrats und der Bezirksrabbinate, auch sollen die israelitischen Lehrer (an Volksschulen) vom Einfluß der Rabbinen befreit und lediglich den Schulbehörden des Staates unterstellt werden. Trotzdem schaltet die Kommission den Wunsch ein, „die Gebildeten unter den Badenern möchten nicht verschmähen, den Gebildeten unter den Israeliten in dem wissenschaftlichen und geselligen Verkehr zu ihrer Ermutigung und zur Ermunterung ihrer noch zurückstehenden Landsleute freundlich die Hand zu reichen." Einstweilen darf in Orten, wo noch keine Israeliten wohnen, kein Israelite zur Erlangung eines ständigen Wohnsitzes aufgenommen werden, es sei unter einstimmiger Bewilligung des Gemeinderats und Ausschusses und mit Zustimmung von ¾ der Gemeindebürger, ohne daß die Regierung gegen eine solche Verweigerung einschreiten könne. Wo bereits Juden ihre ständige Niederlassung haben, verbleiben die seitherigen Schutzbürger als staatsbürgerliche Einwohner mit dem bisherigen Rechte. Sie haben das Recht des Betriebs eines jeden Gewerbes und der unbeschränkten Erwerbung von Liegenschaften. Die dermaligen Ortsbürger behalten ihr Ortsbürgerrecht, können es aber auf ihre Kinder nicht übertragen, die es entweder wieder neu erwerben oder staatsbürgerliche Einwohner werden müssen. Auf Nothandel kann keine häusliche Niederlassung begründet werden. Sie ist aber bei gehöriger Gewerbsbefähigung und bei Vorhandensein der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften keinem Israeliten zu versagen. Die Annahme von Ortsfremden in solche Orte kann nur bei Zustimmung von ¾ der Gemeindebürger erfolgen, ebenso die Erteilung des Ortsbürgerrechts. Gegen den abweisenden Beschluß der Gemeinde findet kein Rekurs statt. Schließlich kommt der Bericht zu dem Ergebnisse, einzelne unter den Israeliten mögen reif sein zum Regieren, aber das badische Volk ist dank seinem gesunden Verstand nicht reif, sich von Ausländern regieren zu lassen; seinem hellen Blick entgehen nicht die Gefahren, welche die enge Verbindung der Israeliten unter sich in allen Ländern herbeiführen könnte. Deshalb beantragte die Kommissionsmehrheit mit der Minderheit die Einberufung einer Nationalversammlung der Israeliten und außerdem „bei Beratung der Gemeindeordnung diejenigen Sätze zu genehmigen, welche für die einstweilige politische Stellung der Israeliten in dem Großherzogtum Baden durch sie in Vorschlag gebracht worden sind."

Die Verhandlungen in der Kammer über diesen Gegenstand fanden am 3. Juni 1831 statt. Nach den Ausführungen der Berichterstatter kann das Ergebnis nicht überraschen. Bald in mild väterlicher Weise, wie man dem unvernünftigen Kinde eine Sache ausreden möchte, die ihm zum Unheil gereicht, bald in strafend zornigem Tone ließen die Volksvertreter ihre Stimme vernehmen. Sogar die Führer des Liberalismus, die Abgeordneten v. Rotteck und Duttlinger, die in den Landtagen 1820 und 1822 mit Wärme für die Gleichberechtigung der Juden eingetreten waren, hatten ihre liberalen Grund-

sätze an jenem Tage zu Hause gelassen und wollten an das, was sie früher gesagt hatten, nicht mehr erinnert sein. Der Abg. Herr (Pfarrer in Kuppenheim), den, wie er sagte, die Juden seines Dorfes als ihren Freund und Vater verehrten, meinte: „Geben Sie die Emanzipation der Israeliten jetzt mit nach Haus, so gehe ich nicht mehr heim. Ich wünsche noch lieber ein anderes Geschenk nach Hause zu bringen, als dieses, die cholera morbus z. B.; denn diese würde mich in den Stand setzen, meine Leute zu begraben und damit von dem durch die Juden erlittenen Elend zu befreien." Und der Berichterstatter Rettig bemerkte bei der Besprechung: die Ergebnisse des Kommissionsberichts seien die Resultate der Überlegung und Prüfung zum Teil aus der Klasse der Juden. Nur die Abgeordneten Grimm (Weinheim) und Speyerer (Heidelberg) waren für sofortige Gleichstellung. Der letztgenannte Abgeordnete rechnete auch in seiner Art mit Kirchenrat Paulus und seiner Schrift ab:

„Unter allen Schriften für und wider die Geichstellung, womit Gelehrte unserer Entscheidung zu Hilfe gekommen sind, hat jene aus der Feder eines von mir hochgeachteten Mannes, den ich sonst überall unter den gediegensten Kämpfern für Licht und Aufklärung erblicke, mich tief betrübt. Er hat uns die Juden als eine fremde Nation vorgeführt und den Beweis aus der ältesten Geschichte des Judentums entlehnt. Mir aber scheint, daß mit gleichem Aufwande von Scharfsinn jede Kirche der andern ihre Unzulässigkeit im Staate nachweisen könnte, und doch sehe ich nirgends das Wohl der Bürger mehr gedeihen als in den Staaten gemischter Konfessionen. Mir hat darum jene Schrift eine andere Überzeugung nicht geben können, weil ich nach der eigenen Lehre jenes Gelehrten vom blinden Glauben eben kein Verehrer bin. Einen Trost aber dafür, nicht gelehrt zu sein, hat sie mir gewährt, wenn auch die höchste Gelehrsamkeit nicht vor dem Irrtume sicher stellt, der die Schuld der Unterdrücker auf die Unterdrückten wälzt. Wo ich die Ursache des Zustandes der Juden im allgemeinen in dem unerhörten Drucke vergangener Jahrhunderte bis in unser Zeitalter hinein so nahe sehe, kann ich sie in weiter Ferne nicht suchen und was Jahrhunderte hier unwidersprechlich geschadet, das kann ein Menschenalter nicht heilen. Zu jeder Zeit und unter allen Völkern wird der Druck ein engeres Zusammenhalten der Unterdrückten nach sich ziehen und die Fortschritte hemmen. Wir brauchen die Gründe darum nicht im Judentum selbst aufzusuchen. Offenbar im Irrtume aber ist jener schon erwähnte gelehrte Mann, wenn er glaubt, daß es sich heute noch um die Frage handelt, ob den Juden überhaupt staatsbürgerliche Rechte sollen eingeräumt werden. Ihnen ist es bekannt, daß sie solche längst empfangen haben. Es bleibt lediglich noch übrig, ihre Fähigkeit auszusprechen, wenn das Vertrauen ihrer Mitbürger sie an ihre Spitze ruft".

Der Antrag auf Veranlassung einer Versammlung von Abgeordneten der Israeliten wurde allgemein bejaht, und der Vorschlag, „wenn diese Versammlung nicht den gewünschten Erfolg haben sollte, der Regierung die geeignete Fürsorge zu empfehlen," auf unbestimmte Zeit vertagt.

Bei Beratung der Gemeindeordnung faßte die 2. Kammer den Beschluß, die ganze Frage über das Bürgerrecht der Israeliten, ihr Verhältnis zu und in den Gemeinden auf einmal und für alle Bestimmungen der Gemeindeordnung durchgreifend an der Stelle des Bürgerrechtsgesetzes zu beraten. So kam es bei Beratung des Bürgerrechtsgesetzes nochmals zu einer

erregten Judendebatte. Es handelte sich hauptsächlich darum, ob das einzelnen Juden eingeräumte Ortsbürgerrecht vererbbar wäre oder nicht. Rotteck, Rettig und andere namhafte Kammermitglieder verneinten diese Frage, die Vertreter der Regierung bejahten sie. Schließlich fand der von Rotteck eingebrachte Antrag Annahme: „Das vorstehende Gesetz, sowie das über die Gemeindeverfassung soll an dem bisherigen Rechtszustand der Israeliten nichts, weder zu ihrem Vorteil noch Nachteil abändern, sondern sie bleiben vielmehr in dem ungeschmälerten Besitz aller derjenigen Rechte, die sie bisher nach dem Gesetz in den einzelnen Gemeinden besaßen", der sinngemäß als § 54 in das Bürgerrechtsgesetz aufgenommen wurde.* Bei der unfreundlichen Haltung der Volkskammer, die angeblich der Ausfluß der Volksstimmung gewesen sein soll — die Volksvertretung hatte ihr in anderen Fragen weniger Achtung geschenkt —, konnten die Juden noch froh sein, daß ihnen wenigstens ihre bisherigen Rechte erhalten blieben und die geplanten Verböserungen nicht erfolgten.**

Ganz anders war die Stimmung der ersten Kammer. Sei es nun, daß die Mitglieder des Herrenhauses dem Gefallen oder Mißfallen des Volkes überhoben waren, oder mag das zwischen beiden Kammern damals bestehende gespannte Verhältnis es verursacht haben: die Adelskammer zeigte sich in der Judenfrage großzügiger und liberaler als die Volkskammer. Schon der von Staatsrat Fröhlich erstattete Bericht leitete die Angelegenheit in würdigerer Weise ein.

„Wir glauben nicht," sagt der Berichterstatter, „daß die Israeliten ein gegen alle anderen Völker durchaus feindlich gesinntes oder vollends zur Auswanderung bereites Volk seien. Wir glauben nicht, daß man sie, da sie nun einmal unter uns wohnen, Heloten gleich behandeln, ihnen den Zugang, die Teilnahme an den Rechten der christlichen Staatsbürger beharrlich versagen dürfe. Wir glauben vielmehr, daß die Gesetze überhaupt darauf berechnet sein müssen, jeden Stoff zu veredeln, die Juden nicht zu unterdrücken, sondern zu sich heraufzuziehen, daß ihnen nach und nach von allen Rechten so viel eingeräumt werden müsse, als sie nach dem Maß ihrer sittlichen Kräfte tragen und fordern können". Wohl sollen auch die Israeliten entgegenkommen und was ihrer Religion von willkürlichen, außerwesentlichen Satzungen angehört, sichten und das Überlebte zum Opfer bringen.

---

* Dieser § 54, der in den späteren Gleichstellungskämpfen eine große Rolle spielte, lautete: „In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft."

** Es muß auffallen, daß L. Müller, der Geschichtsschreiber des badischen Landtags (Badische Landtagsgeschichte, Band 3, 77), die Behandlung der Judenfrage nur ganz flüchtig streift, während er frühere derartige Verhandlungen ziemlich ausgiebig bespricht. Es hat fast den Anschein, als schäme sich der durch und durch demokratisch gesinnte Verfasser der liberalen Volksvertretung von 1831 und suche ihr Spießbürgertum mit Schweigen zu übergehen.

Wenn auch die Herrenkammer wegen der Judenfrage den Konflikt mit der Volkskammer nicht verschärfen wollte und deshalb, alle Erweiterungsanträge verwerfend, ihre Beschlüsse gegen 2 Stimmen angenommen wurden, unterschieden sich Inhalt und Ton ihrer Verhandlung vorteilhaft von der Behandlung dieser Angelegenheit im anderen Hause. Alle Redner, Fürst v. Löwenstein-Wertheim, der frühere Konstanzer Bistumsverweser v. Wessenberg, v. Rüdt, Fürst zu Fürstenberg, v. Türkheim, v. Göler, v. Berkheim, Prälat Hüffell und der Berichterstatter waren bestrebt, den Juden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Der menschenfreundliche Freiherr v. Wessenberg betonte, was bisher für die Bildung der Juden geschah, sei nicht ohne Erfolg geblieben, obgleich dieser etwas langsam und hie und da vielleicht unmerklich wäre. Über die zu berufende jüdische Synode meinte er: „Jedenfalls kann uns kein Recht zustehen, unsere noch so helle Ansicht von der Grenzlinie zwischen dem Nationalen und Religiösen der Israeliten ihnen aufzudrängen." Der Fürst zu Fürstenberg beanstandete an den Gesetzen für die Israeliten, daß sie sehr verschiedener Deutung fähig seien und deshalb in den einzelnen Landesteilen uneinheitlich gehandhabt werden. Geheimer Rat v. Rüdt wies ganz besonders darauf hin, daß in den großen Städten von den Juden schon vieles zu ihrer Verbesserung geschehen sei und beantragte, „jeder Israelite kann das angeborene Bürgerrecht antreten, wenn er die gesetzlichen Erfordernisse nachweist, und jeder israelitische Schutzbürger hat das Recht, die Erteilung des Bürgerrechts in dem Orte, wo er Schutzbürger ist, zu verlangen, wenn er die Erfordernisse nachweist, und ist in dessen Genuß (mit Ausnahme der Wählbarkeit zum Bürgermeister und Gemeinderat) zuzulassen."

Die von Fürst zu Fürstenberg beanstandete Vieldeutigkeit der Judengesetzgebung war durch die Neufassung des § 54 des Bürgerrechtsgesetzes noch gefördert worden. Es ergaben sich nun Meinungsverschiedenheiten, ob das Bürgereinkaufsgeld der Juden nach dem früheren oder nach diesem, gar nicht auf sie anwendbaren Gesetze zu entrichten sei. Das Staatsministerium entschied schließlich 1846, daß, da für die Israeliten keinerlei Rechte aus diesem Gesetze hervorgehen, auch keine Rechtsansprüche gegen sie daraus hergeleitet werden können. Sind sie Schutzbürger, so zahlen sie auch kein Bürgereinkaufsgeld.

Der Mißerfolg entmutigte die badischen Juden nicht. Sie handelten nach dem Worte, das Epstein in der dem Landtage vorgelegten Bittschrift geprägt hatte, „die Ehre und das Ehrgefühl sind die höchsten Güter des Menschen und der mächtige Hebel alles höheren Aufschwunges". Mit Stolz und Würde lehnte der Oberrat das Ansinnen ab, die religiöse Eigenart für die Gleichberechtigung hinzugeben. Er gab auf die Zumutung, mit dem Gewissen zur Erlangung der Gleichberechtigung Schacher zu treiben, die gebührende Antwort. Die Regierung hatte ihm den Landtagsbeschluß mit dem Ersuchen übergeben, einen Plan für die gewünschte Synode auszuarbeiten. Darauf erfolgte die Antwort: „Wir halten dafür, daß solche Angelegenheiten, welche dem Innern des Menschen angehören, sich überhaupt nicht für das Gebiet politischer

Verhandlungen eignen und noch viel weniger Gegenstand einer Bevollmächtigung oder eines Vertrags werden können. Wohl mögen religiöse Meinungen und Gefühle nach dem weltgeschichtlichen Gange der Entwicklung des menschlichen Geistes und Gemüts ihren äußern Ausdruck verändern und eine andere Gestalt annehmen. Es kann und darf aber dies nur aus dem ewigen Streben der Menschheit, nach dem höchsten religiösen, in jeder Konfession sich eigentümlich darstellenden Ideale hervorgehen. Eine Verleugnung der höheren Menschennatur und der Todeskeim für alle religiösen Gefühle wäre es aber, wenn Änderungen in dem Kirchen- und Religionssysteme in der Absicht zur Erreichung zeitlicher Vorteile, und seien sie auch von der höchsten politischen Wichtigkeit, vorgenommen werden. Sollten auf diese Weise Änderungen in religiöser Beziehung irgendwo stattfinden, so dehnen sie sich notwendig weiter aus, als derjenige Teil, der sie veranlaßt, selbst wünscht; sie erschüttern nämlich die ganze religiöse Grundlage des Menschen, welche die Basis aller Sicherheit und Gedeihung der Staatsgesellschaft bildet. In ihrer Glaubenstreue erlangten auch die Israeliten in mehreren größeren Staaten der alten und neuen Welt das vollkommene Staatsbürgerrecht. In einem Lande, in welchem Karl Friedrichs Geist beinahe ein Jahrhundert hindurch waltete und in dessen edlem Volke die Kultur und Zivilisation des 19. Jahrhunderts die schönsten Blüten entfalten, werden sie auch gewiß nicht veranlaßt werden wollen, jene Bahn zu verlassen, um das hohe Gut der Rechtsgleichheit zu erringen." Weiter wurde noch betont, die beantragte Synode werde ohne Erfolg bleiben, es sei denn, daß statt der religiösen Fragen solche allgemeiner, bürgerlicher Art zur Verhandlung kämen, etwa: die Verbesserung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage, der Schulbildung, die Verbesserung des Kultus u. a. Auf diese Antwort hin, die für alle Zeiten ein Ruhmesblatt des badischen Oberrats der Israeliten bilden wird, sah die Regierung von der Einberufung der vom Landtag gewünschten Versammlung ab, empfahl aber dem Oberrat eine Einschränkung des hebräischen Unterrichts.

Die Vorgänge in Baden erregten auch außerhalb des Landes die jüdischen Gemüter. Besonders die Hetzschrift des Kirchenrats Paulus, der das traurige Ergebnis der Landtagsverhandlungen zum großen Teile zuzuschreiben war, fand von jüdischer Seite mehrfache Widerlegung. Neben zwei Frankfurter Lehrern Creizнach und Heß trat der Vorkämpfer für die Gleichberechtigung der deutschen Juden, der unerschrockene, in gleicher Liebe für

seinen Väterglauben und seine deutsche Heimat entbrannte Gabriel Rießer* auf den Plan. Er schrieb eine Verteidigung der Juden gegen die Einwürfe Paulus', in welcher er die bedeutungsvollen Worte prägte: „Die kräftigen Klänge deutscher Sprache, die Gesänge deutscher Dichter haben in unserer Brust das heilige Feuer der Freiheit entzündet und genährt; der Hauch der Freiheit, der über die deutschen Gaue zog, hat unsere schlummernden Freiheitshoffnungen geweckt und manche frohe Aussicht ist ihnen schon seitdem geworden.... Wir wollen dem deutschen Vaterlande angehören; wir werden ihm aller Orten angehören. Es kann und darf und mag von uns alles fordern, was es von seinen Bürgern zu fordern berechtigt ist; willig werden wir ihm alles opfern — nur Glaube und Treue, Wahrheit und Ehre nicht; denn Deutschlands Helden und Deutschlands Weise haben uns nicht gelehrt, daß man durch solche Opfer ein Deutscher wird."

In einer weiteren Schrift besprach Rießer die Verhandlungen der Zweiten badischen Kammer der Jahre 1831 und 1832. Sie und ganz besonders der Führer der Mehrheit, der ob seiner liberalen Gesinnung von der Regierung gemaßregelte Freiburger Professor Karl v. Rotteck, kamen dabei schlecht weg, und Rießers Behauptung ist wohl berechtigt: „Hätte der Geist, der in der Majorität der Badischen Kammer sichtbar geworden, vor 25 Jahren im Rate Karl Friedrichs gewaltet, man würde die alte Ausschließung vom Grundbesitz und von zünftigen Handwerken, vom Staatsbürgerrechte überhaupt, auch haben bestehen lassen, und jene Kammer würde dafür dieselben Gründe wie für die Versagung des Staatsdienstes (die den Edikten Karl Friedrichs widerspricht) vorgebracht haben."

Auch ein Landeskind, der Mannheimer Dr. jur. Leopold Ladenburg, trat mutvoll für seine Glaubensgenossen ein. In einer Schrift, „Die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten in Baden", behandelte er ihre derzeitige Rechtslage und wies nach, daß deren Verschlechterung gegen Artikel 16 der deutschen Bundesakte verstoßen würde. In seiner zweiten, „den Manen Karl Friedrichs geweihten" Schrift, „Die Gleichstellung der Israeliten Badens mit ihren christlichen Mitbürgern", führt er, gestützt auf statistische Angaben, den Nachweis, daß die badischen Juden in den letzten 20 Jahren redlich bemüht waren, „eine mit den Christen gleichförmige Nahrungsart" herbeizuführen. Seine, zu einer völligen Annäherung gemachten Vorschläge sind vom Geiste der damals einsetzenden jüdischen Reform beeinflußt und enthalten alle Übertreibungen und Unklarheiten, die jede Bewegung anfänglich begleiten. Ladenburg hat auch später, wie fast alle Glieder dieser Familie, bedauerlicherweise seinen Väterglauben aufgegeben.

---

* In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß Rießer um 1830 sich als Privatdozent für Handels- und Naturrecht an der Universität Heidelberg niederlassen wollte. Der staatliche Kurator trug jedoch darauf an, das Gesuch Rießers zur Zeit von der Hand zu weisen. „Darauf, daß er ein Ausländer und Israelit ist, will ich kein Gewicht legen". Auf ein zweites Gesuch Rießers ließ ihm das Ministerium des Innern eröffnen, „daß es bei der abweisenden diesseitigen Verfügung verbleibe".

Im Jahre 1833 wandten sich die badischen Juden wiederum an die Volksvertretung mit der Bitte um Gleichstellung in staats- und gemeindebürgerlicher Hinsicht. Im gleichen Jahre (1833) war der „Verein zur Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden" ins Leben getreten, der jahrelang unermüdlich und unerschrocken mit großer Sachkenntnis den Kampf um die Gleichstellung führte. Dieses Mal legten sie ihre Bittschriften beiden Kammern vor. Von etwa 300 badischen Juden unterschrieben, ging eine Petition ein, die ausführte: „Der Beschluß der hohen Zweiten Kammer (von 1831) hat uns nicht weitergeführt — er konnte es nicht, seiner Natur nach! — Nicht der Gebundene kann Hindernisse wegräumen, nur dem Freien bleibt die volle Tatkraft! Auch bestimmen uns Gewissen und Ehre, selbst den Schein zu vermeiden, als könnten wir uns entschließen, politische Rechte einzutauschen gegen religiöse Konzessionen. Nicht darum haben die Juden 2000jährigen Druck erduldet, um am nahen Ziele ihrer Leiden — und da sind sie, nachdem die freieren Volksvertreter in so vielen Ländern für sie sprechen — um ihr Recht zu feilschen, wie um Kaufmannsgut." Dr. Leopold Ladenburg sandte seine beiden Schriften mit einem Begleitschreiben ein. Eine dritte Eingabe hatte (wie schon 1831) der Lehrer Ullmann aus Wangen vorgelegt. Außerdem war jedem Abgeordneten die von Oberrat Epstein für den vorigen Landtag verfaßte Vorstellung zugegangen, der noch eine von Gabriel Rießer verfaßte Denkschrift beigegeben war. Er weist darin nach, daß weder in den Dogmen und Gebräuchen, noch in der Moral des Judentums etwas enthalten ist, was mit der modernen Zivilisation in Widerspruch steht.

Für die Petitionskommission der Ersten Kammer war Prälat Hüffell zur Berichterstattung bestellt worden.

Die Religion, meint er, wird es am wenigsten sein, was die völlige Gleichstellung hindert; ob der Sabbat oder Sonntag gefeiert wird, entscheidet im Grunde gar nichts, und wenn der Jude beide feiern wolle, so sei das seine Sache. Fremdlinge sind die Juden auch nicht mehr; denn das Gesetz hat sie zu Staatsbürgern gemacht. Aber die Israeliten der unteren Klassen scheiden sich noch zu schroff vom übrigen Volk. Sie bewahren ihre Nationalität, wodurch sie unter allen Völkern und Zonen dieselben sind. In den unteren Klassen des Volkes besteht eine Scheidewand, die von der Gesetzgebung nicht übersehen werden darf. Die Zeit der Höherbildung der Israeliten wird aber nicht ausbleiben. Deshalb beantragte die Kommission,

> „die wiederholten Bitten der israelitischen Einwohner Badens um Gleichstellung in den bürgerlichen Rechten mit derjenigen Achtung und Aufmerksamkeit aufzunehmen, welche die unveräußerlichen Rechte der Wahrheit und des Guten stets in diesem Saale gefunden haben und auch forthin finden werden, und gedachte Petition zu dem Ende der hohen Regierung vorzulegen, damit nach genauer Abwägung aller Interessen die erforderlichen Maßregeln angewendet werden, um die Sache der Israeliten einem erwünschten Ziele entgegenzuführen, und ein geeigneter Gesetzentwurf vorbereitet wird, welchem Sie alsdann Ihre Zustimmung gewiß nicht versagen werden."

Die Beratung der Petition fand am 4. September 1833 statt.

Als erster Redner sprach

Prof. Zell: Die Entscheidung dieser Frage kann nur nach den Grundsätzen der Religionsfreiheit und der möglichsten Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte geschehen. Der Grundsatz der Religionsfreiheit ist keine bloße Theorie, sondern ein Verfassungsgesetz, das auch für die Juden besteht. In einem Staate aber, der diesen Grundsatz angenommen hat, ist als Ersatzmittel die Einheit durch Gleichheit der Staatsbürgerrechte um so notwendiger. Die Israeliten sind aber nicht minder Staatsbürger als die Christen, und es ist ein schreiender Widerspruch, daß man von ihnen alle Pflichten verlangt, ihnen aber gewisse Rechte vorenthält. Es ist keine Frage der Humanität, sondern es sind Rechtsansprüche, welche zu befriedigen sind. Es handelt sich nicht sowohl um die Ehre der Juden, als um die der Christen, welche zeigen müssen, ob es ihnen mit den vielgepriesenen Grundsätzen der Zivilisation Ernst ist. Wenn man antwortet: wir enthalten diese Rechte vor, weil wir die Gewalt haben und dies unser Vorteil ist, dann kann von Recht nicht mehr die Rede sein. Die Gründe, die gegen die Juden angeführt zu werden pflegen, sind nicht stichhaltig. Redner verliest Stellen aus dem damals im jüdischen Religionsunterrichte eingeführten „Leitfaden" von Büdinger, um darzutun, daß die jüdische Moral die besten Grundsätze lehrt. Des weiteren weist er auf den guten Stand der jüdischen Schulen hin, deren Kosten größtenteils von den Juden selbst aufgebracht werden. Angenommen, es gäbe eine Anzahl verwahrloster Juden, so können deswegen nicht allen ein Teil der Bürgerrechte vorenthalten werden. Wegen ihrer Zeremonialgesetze haben sie noch niemals Ausnahmen verlangt. Sie leisten Kriegsdienste, zahlen Steuer, ungehindert durch ihre Zeremonien, und wenn sie Staatsdienste erhielten, würden sie dieselben gleichfalls mit unbedingter Verpflichtung übernehmen. Es wäre deshalb eine Ungerechtigkeit, wenn wir ihnen Konzessionen in ihren Instituten und Gebräuchen abnötigten, um ihnen dafür Staatsbürgerrechte zu geben. Mögen unsere israelitischen Mitbürger die äußeren Formen ihrer Religion reinigen und veredeln und ihre Zeremonialgesetze, soweit es geschehen kann, mildern; aber überlassen wir dieses der Zeit, ihrem Gewissen und der Einsicht ihrer Kirchenbehörde. Möge ihnen dieses gelingen, ohne durch oberflächliche Neuerungssucht den Charakter der durch Alter und Ursprung so ehrwürdigen Religion zu entstellen, ohne die bewunderungswürdige und wohltätige Kraft ihres Einflusses zu brechen und unglückliche Spaltungen hervorzurufen. Es muß dem gesunden Sinne des Volkes klar werden, daß die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten der Gesamtheit keine Nachteile bringt, und daß, wenn sie einzelnen mißfällig und anfangs auch lästig sein sollte, dieses nicht entscheiden kann bei einer Maßregel, welche Ehre und Gerechtigkeit gebieten.

Prälat Hüffell: Es ist ein Vorurteil, das in den unteren Klassen des Volks gegen die unteren Klassen der Juden herrscht. Ich sage es öffentlich, es ist ein Unrecht, was vonseiten vieler Christen den Juden angetan wird. Man suche deshalb nicht zu eilig an dem Gegenstande zu rütteln. Denn es könnte sein, daß mancher nur auf die Gelegenheit wartete, um die Judenemanzipation zum Vorwande von Unordnungen zu machen. Deswegen sollte man so sukzessiv als möglich zu Werke gehen. Die fortschreitende Bildung der Juden muß sie von selbst emanzipieren.

Geh. Rat v. Rüdt: Es ist ein eigenes Resultat, daß in der neueren Zeit durch unsere liberale Verfassung hauptsächlich die Interessen des Volkes befördert wurden, die Juden der einzige Teil sind, der durch die Verfassung verloren hat.

Die Bedingungen für ihre Gleichberechtigung hat ein großer Teil von ihnen erfüllt, und es ist dieses um so höher anzuschlagen, als ihnen große Hindernisse im Wege standen. Ich halte mich für verpflichtet, ihnen hier das öffentliche Zeugnis auszustellen, daß ich einen ganz besonderen Eifer unter den Juden gefunden habe, wo es gilt, ein gemeinschaftliches und gemeinnütziges Institut zu gründen. Der Widerwille, den man immer so gern gegen die Juden behauptet, ist ausschließlich nur in den Gemeinden bemerkbar, wo gar keine Juden sind. Diejenigen, die mit ihnen zusammenleben, haben viel weniger Grund, sich über sie zu beschweren, als die Ortschaften, in deren Mitte keine Juden wohnen. Eine Minorität der Kommission beantragt deshalb, die Petition mit „nachdrücklicher" Empfehlung an das Staatsministerium gelangen zu lassen.

Freiherr v. Andlaw: In dem traurigen Zustand, in dem sich die Juden befinden, finden wir den sprechendsten Beweis für die Wahrheit des Christentums. Die Emanzipation ist der Wunsch jedes menschenfreundlichen Herzens. Aber sie kann nicht auf dem Wege, den vorliegender Antrag verlangt, erfüllt werden, sondern auf dem einzig wahren Wege der freien Überzeugung, welche unsere unglücklichen jüdischen Brüder als Brüder in unsere Mitte führen und jeden Widerspruch von selbst entwaffnen wird.

Geh. Hofrat Rau: Daß die Frage der Emanzipation jetzt nur ausgesprochen werden kann, was vor 50 Jahren unmöglich gewesen wäre, ist schon ein Zeichen bedeutender Fortschritte. Noch ist vieles zu tun übrig, und ein Mißverhältnis besteht noch immer. Noch ist jene alte Abneigung, jener verachtende Haß bei vielen Christen nicht geschwunden, noch steht ihm die bittere Empfindung der gekränkten Juden und ihre Abneigung gegen ihre Widersacher entgegen. Unter Hinweis auf Rießer warnt der Redner vor der Gefahr, eine Klasse von Menschen zu begünstigen, die mit dem Judentum zugleich alle Religion abgetan haben und gegen alles Höhere gleichgültig geworden sind. In diesem Augenblick halte ich eine völlige Emanzipation noch nicht für rätlich. Die laute Volksstimme, die sich dagegen erklärt, wenn sie auch manchmal von Übertreibung geleitet wird, ist nicht leer; es sind begründete Besorgnisse vorhanden. Eine so große und wichtige Verbesserung kann nur Schritt für Schritt erfolgen.

Fürst zu Fürstenberg: Ich kann es schwer begreifen, wie verfassungsliebende Ständemitglieder sich gegen eine bürgerliche Gleichstellung der Israeliten so entschieden aussprechen konnten. Ich kann mich nicht zu ihnen gesellen, sondern muß aus religiösen, rechtlichen und politischen Gründen mit voller Überzeugung und Wärme aussprechen, daß diese Kammer nach dem Antrage der Minorität beschließen möge. Ich betrachte es als dem Zweck und dem Gelingen des fraglichen Unternehmens zuwiderlaufend, wenn man von den Juden in religiöser Hinsicht Konzessionen verlangt, die sie, wenn sie der Gleichstellung würdig sind, am allerwenigsten machen können. Jederzeit wird mir derjenige Jude am meisten Achtung einflößen und für seine Emanzipation am reifsten und geeignetsten erscheinen, der seinem Glauben mit Leib und Seele treu ergeben ist.

Oberst v. Lasollaye: Unter den Juden und Christen sind zweierlei Gruppen wohl zu trennen. Es ist Pflicht von beiden Seiten, durch Beispiel und sonstigen Einfluß dahin zu wirken, daß die zweite Gruppe der Christen, die noch mit Vorurteilen gegen die Juden behafteten, zu anderer Gesinnung hingeleitet werde. Bei den jüdischen Mitbürgern, die zur Emanzipation reif erachtet werden, ist es ferner notwendig, allen Einfluß aufzuwenden, daß sich die zweite Klasse ihrer Mitbürger ihnen anschließe.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Minderheit mit Stimmengleichheit (7 : 7) angenommen, wobei die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend war.

Auch aus dem hier stark gekürzten Verhandlungsberichte ist nicht unschwer zu ersehen, wie manches tadelnde Wort gegen das andere Haus, besonders gegen dessen Führer Rotteck, gerichtet war. Das gegenseitige Verhältnis beider Kammern war immer noch ein gespanntes.

Die Petitionskommission der Zweiten Kammer hatte auch dieses Mal zwei Berichterstatter bestellt. Für die Minderheit sprach wieder der Abg. Gerbel. Er konnte sich kurz fassen.

Er meinte, nachdem er die jetzige Rechtsunsicherheit gestreift hatte: die Juden verlangen nichts anderes von den Christen, als daß diese sich selbst für mündig erklären und sich durch Gesetz das Recht beilegen, in ihren öffentlichen Angelegenheiten sich der geistigen Kräfte der Juden, die wohl nicht selten ganz ausgezeichnet sind, wie ihre vorgelegten Druckschriften zeigen, dadurch zu bedienen, daß sie sie durch ihre eigene Wahl in Dienst rufen. Die Christen legen sich selbst Bande an, wenn sie sich das Recht vorenthalten, den tüchtigsten und gebildetsten Juden irgend einen Dienst im Staat zu übertragen und sich somit dieser edlen Kräfte bedienen zu dürfen. Wenn die Mehrheit der Kommission glaubt, daß die Juden durch ihren Glauben zur Verachtung oder Anfeindung Andersgläubiger angehalten werden, so kann die Minderheit diese Begründung nicht für haltbar erachten, um 19 000 Staatsbürgern die wichtigsten Rechte vorzuenthalten. Dieser Vorwurf ist zudem unberechtigt; jeder jüdische Katechismus könnte gerade das Gegenteil bezeugen, daß nämlich nur reine Moral gelehrt wird. „Der Geist der Zeit rückt unaufhaltsam vorwärts, und ihn aufhalten zu wollen, wäre eitles Unternehmen. In allen zivilisierten Staaten Europas ist man von dem Unterschied der Bürger nach der Religion abgekommen, und insbesondere beschäftigt die Emanzipation der Juden die gesetzgebenden Körper. Mehrere Staaten sind uns in freisinnigen und gerechten Aussprüchen in dieser Sache vorangeeilt." Der Antrag der Minderheit geht dahin:

> Die Petitionen dem Staatsministerium zu überweisen, um ein angemessenes, durch die Zeit und Gerechtigkeit gebotenes Gesetz über die Emanzipation der Juden auf sachgemäßem Weg vorzubereiten.

Für die Mehrheit berichtete v. Rotteck selbst.

Zunächst besprach er die eingelaufenen Petitionen. Während die Vorstellung Epsteins infolge der „Mäßigung des Ausdrucks und durch den achtungsvollen Ton sich ausgezeichnet," tragen die übrigen Schriften „den Charakter eines fast leidenschaftlichen Eifers und einer schwerlich zu billigenden Bitterkeit an sich". Ganz besonders Rießers kritische Beleuchtung der Landtagsverhandlung von 1831, die in einem teils ungebührlich heftigen, teils wegwerfenden Ton gegen die Beschlüsse und die von einzelnen Mitgliedern gehaltenen Reden abgefaßt sei, erregte des liberalen Führers Unwillen. Die Sache selbst, meinte der Berichterstatter, sei noch ganz im alten Zustand. Die Gründe, die 1831 gegen die Gleichberechtigung sprachen, bestehen dadurch, daß die Juden den Vorschlag der Kammer mißachteten, noch fort; ein längerer Fortbestand ist wahrscheinlich geworden. Zudem sei der jetzige Augenblick, wo die allgemeine Nationalfreiheit und Verfassungsrechte bedroht, Vaterlandsfreunde angefeindet und das freie Wort gefesselt seien, für eine Lösung der Judenfrage ungeeignet. Es fehle ja auch nur wenig zur völligen

Gleichberechtigung. Die Erfüllung dieses Wunsches würde eine Änderung der Verfassung und anderer Gesetze erfordern, und das wäre zur Zeit untunlich. Die Regierung würde hierzu auch nicht geneigt sein. Die Mehrheit der Kommission wiederholt deshalb den Antrag

„auf die Tagesordnung, unter der ausdrücklichen Erklärung, ihres den Gesinnungen und Beschlüssen der Kammer von 1831 gemäßen fortwährenden Wunsche, die Emanzipation der Israeliten bald realisiert zu sehen, sowie ihre Hoffnung, daß solches Ziel auf dem durch jene Beschlüsse angedeuteten, wenn gleich bis jetzt von den Israeliten mißverstandenen oder abgelehnten Wege auf eine allseitig befriedigende Weise werde erreicht werden".

Die Verhandlung fand am 27. September 1833 statt. Der Antrag der Kommissionsmehrheit wurde angenommen. Die Mehrheit war aber, und das ist das einzig Erfreuliche dabei, seit 1831 von 2 auf 14 Abgeordnete angewachsen.

Aus dem umfangreichen Verhandlungsberichte sind folgende Äußerungen bemerkenswert:

Abg. Merk: Meiner Überzeugung nach bleibt nichts übrig, als die Israeliten in die Masse der christlichen Bevölkerung mit gleichen Rechten hineinzuwerfen, gleich dem in einem Flußbett hineinwallenden Kiesel sich abrunden und dem Bestehenden sich einfügen zu lassen. Richtet man den Blick auf diejenigen Länder, wo diese Gleichstellung schon hergestellt ist, so zeigt sich keineswegs die Gefahr, die man sonst davon fürchtet, und es sind die Folgen keineswegs eingetreten, mit denen einer den andern gleichsam zu erschrecken sucht. Wenn den Israeliten seine Sitten und Gewohnheiten nicht hindern, alle Verpflichtungen gegen den Staat zu leisten, wenn man andererseits keine Bedenklichkeit bei der Annahme dieser Leistungen findet, so sehe ich nicht ein, welche Bedenklichkeit in der Gestaltung der Ausübung der diesen Verpflichtungen entsprechenden Rechte liegen soll. Es ist insbesondere auch nicht zu leugnen, daß der Widerspruch gegen die Gleichstellung der Juden, die einen Stillstand in dem Gang der Zivilisation offenbar ausmacht, mit dem großartigen Aufschwung, den unsere Gesetzgebung hinsichtlich der Einführung der Rechtsgleichheit und der Ausgleichung jener verschiedenartigen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft genommen hat, in einem sonderbaren Kontrast steht. Mißstände, wie sie allerdings da sind und dem Judentum seit Jahrtausenden ankleben, können nicht in einer Generation untergehen; sie werden sich überhaupt nicht eher heben, als bis die Entfesselung geschehen ist. Es kann deshalb auch nicht von einer sukzessiven Gleichstellung die Rede sein, weil sie ja die meisten Rechte schon haben, und das was noch übrig ist, soll gerade der Antrieb zu ihrer Vervollkommnung sein, muß also vorausgehen. Man kann es sich nicht verhehlen, daß nicht wegen der Religiosität viele Stimmen im Volke gegen die Emanzipation sind, sondern wegen der Besorgnis eines Eintrags der materiellen Interessen. Wegen der Besorgnis, daß bei einer Gleichstellung durch ihre Tätigkeit die Christen noch mehr überflügelt werden. Man hat vor 50 Jahren, als man die Israeliten etwas menschlich zu behandeln begann, als man ihnen gewisse Rechte gab, dasselbe Geschrei erhoben, und gleich wie man sich jetzt darüber wundert, so wird man sich in 50 Jahren darüber wundern, daß heutzutage noch von vielen ein so heftiger Widerspruch erhoben wird. Man muß bei solchen Betrachtungen nicht hinuntersteigen und den niedersten Teil des Volkes betrachten; denn wenn wir unsere Zivilisation auch nach dem unteren Teile des Volkes bemessen würden, so würde man auch manches dagegen zu erinnern haben.

Abg. Bekk (Regierungskommissar beim Oberrat): Nach amtlichen Nachrichten haben wir den Beweis, daß unter den Israeliten schon jetzt 570 Handwerksmeister, 341 Gesellen, 155 Lehrlinge, 206 Landwirte, 26 Ärzte und Advokaten, 21 Künstler, 148 Wirte, 630 Handelsleute mit offenen Läden, 880 mit Landesprodukten, 1091 Hausierer, Trödler u. a. sich befinden. Die israelitischen Schulen sind in sehr glänzendem Zustande, und ich sage nicht zuviel, wenn ich behaupte, daß sie im Durchschnitt genommen, besser bestellt sind als die christlichen. Dies alles konnte nur stufenweise und ohne Geräusch geschehen. Denn das Innere des Menschen läßt sich nicht durch ein militärisches Kommando beherrschen. Mit dem von der Mehrheit des vorigen Landtags beschlossenen Antrage hatte man bezweckt, die Israeliten sollten religiöse Gebräuche oder Mißbräuche, wie man sie nannte, ablegen, um dadurch sich zu nähern und gewissermaßen es zu verdienen, daß man ihnen vollkommene Bürgerrechte gibt. Ich erinnere mich mit Erbauung an die Bemerkung eines Oberratsmitglieds: „Man nennt uns ein Schachervolk, allein mit unserer Religion wollen wir dennoch nicht schachern." Der Weg, den die Kammer damals erwählen wollte, kann nicht zum Ziele führen. Meine Meinung geht dahin: man soll der natürlichen Entwicklung ihren Lauf lassen und die Regierung bitten, diese Entwicklung nach Möglichkeit zu befördern und die Juden zu emanzipieren. Das soll aber nicht eine Belohnung der Aufklärung sein, sondern das Mittel, diese Aufklärung herbeizuführen. Der Israelite muß zu allen Staatslasten, auch zu denen, die für Kirchen und christliche Schulen herbeigeführt werden, beitragen. Dessen ungeachtet erhält er hiervon keinen Kreuzer für sich, sondern muß die Kosten für seinen Kultus und seine Schulen allein bestreiten. In vielen politischen Gemeinden werden Ausgaben für Kirchen und Schulzwecke gemacht. Hier wird der Israelite ganz nach seinem Steuerkapital beigezogen, als wenn er ein Christ wäre, während er gehalten ist, seine Kirchen- und Schulbedürfnisse daneben selbst zu bestreiten. Ebenso ist es mit der Armenfürsorge. Der Grundsatz, den die Kommissionsmehrheit aufgestellt hat, nähert sich dem Absolutismus und Aristokratismus. Je mehr gebildete Israeliten da sind, desto mehr werden sie sich bemühen, ihre Gebräuche, sofern sie bloß Vorurteile sind, abzustreifen. Diese Betrachtung ist es besonders, die viele Israeliten zu dem Wunsche gestimmt hat, daß man sie nicht emanzipieren möge.

Abg. Grimm: Ich gehöre zu der Minderheit der Kommission. Meine Meinung in der Sache habe ich schon früher ausgesprochen und in der Zwischenzeit hat sich nichts geändert.

Abg. Sander: Das Großherzogtum Baden ist ein christlicher deutscher Staat, und um die Verneinung der Emanzipation darzutun, muß ich beweisen, daß der Begriff des Judentums mit dem Begriff des Großherzogtums Baden unvereinbar ist. Das Christentum kann zwar politische Rechte nicht geben und nicht nehmen. Wenn Baden ein deutscher Staat ist, und die Juden ihrer Abstammung nach keine Deutsche sind, so kann auch daraus allein ihre Emanzipation nicht verneint werden, denn man hat den Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß die Geburt in einem Lande bei Erfüllung gewisser Bedingungen und Formen bürgerliche und politische Rechte ermögliche. Diesen Formen unterziehen sich aber die Juden nicht. Sie erkennen dem Staate nicht das Recht zu, alle denkbaren weltlichen Verhältnisse zu regeln. Der Jude hat von seinem Gott, von seinem König und Gesetzgeber Gesetze, Gebräuche und Verordnungen erhalten, die er achtet und befolgt und dem Staat das Recht leugnet, sie zu ändern oder etwas davon abzuschaffen. Er ist Theokrat, d. h. er hat die Gottheit in den Staat herabgezogen und sich damit gegen unser Gesetzgebungsrecht in Widerspruch gesetzt. Dies ist genug, um die Emanzipation

der Juden zu verneinen. Alles in der Welt hat sich geändert, nur der Jude ist ein Jude geblieben, und starren Auges wendet er noch am Grabe seinen Blick nach Osten, von wo er seinen Erlöser erwartet. Daher auch die Erscheinung, daß der Jude in neuerer Zeit nirgends unter denjenigen gesehen wurde, die an den freisinnigen Ideen und an ihrer Ausbildung teilnahmen. Daher kommt es, daß ihre Masse die Emanzipation nicht will; denn sie weiß, daß sie ihre Nationalität aufgeben müßte, wenn sie den übernommenen Bedingungen redlich und treu nachkommen wollten. Ich glaube nicht, daß der emanzipierte Jude in unseren Tälern seine Heimat findet. Er wird nie fürchten, wenn er dieses Land verläßt, ein Heimweh zu erhalten. Er zieht umher, ohne auch nur eine Träne um seinen heimatlichen Boden zu vergießen. Ich glaube nicht, daß ihm nur im mindesten der Gedanke kommt: du hast dein Vaterland verlassen und vergessen müssen. Deshalb bleibe ich dabei, daß die Emanzipation der Juden, als eines fremden Volkes in einem deutschen Staat, nicht geschehe, bis sie erklären, daß sie zu unserer Nationalität hinneigen und ihr Judentum aufgeben.

Abg. Welcker: Für mich entscheidet der große Grundsatz, auf dem die zivilisierten freien Staaten der neueren Zeit beruhen — der doppelte Grundsatz der Gewissensfreiheit und der Gleichheit der Staatsbürger, unabhängig von der Religion. Diese Grundsätze sind nicht aus der Luft gegriffen oder aus der Spekulation genommen. Sie sind Ansprüche unserer Verfassung selbst. Ich glaube nicht, daß es einer edlen Gesetzgebung würdig ist, Menschen zum Tod für das Vaterland zu zwingen und ihnen keine gleichen Rechte einzuräumen. Die Besorgnis, daß bei uns die halbe Kammer aus Juden bestehen oder die Staatsämter in die Hände der Juden kommen würden, wird beseitigt durch die Erfahrung in den Ländern, wo seit langer Zeit die Juden gleiche Rechte haben. Ich glaube, daß der Beschluß der Mehrheit mit sich selbst im Widerspruch ist; denn sie erklärt den dringenden Wunsch des Fortschreitens zu dem Ziele der Gleichstellung und doch geht sie zur Tagesordnung über. Die Tagesordnung heißt Verwerfung, und daß es in dem Inhalt anders gemeint ist, beweisen die Gründe, die man anführt. Die Mehrheit hat ihre Absicht mit Worten ausgesprochen, die solche nicht ausdrücken, und will liberal scheinen, wo sie es nicht sein will. Der Abg. v. Rotteck hat bei anderer Gelegenheit gesagt: die Emanzipation (des Bodens vom Zehnten) ist notwendig und unvermeidlich, weil sie gerecht ist; denn was gerecht ist, ist notwendig und unvermeidlich.

Abg. Bader: Wenn man den Juden zumutet und von ihnen fordert, sie sollen vorher ihre Vorurteile oder ihre Gebräuche oder Mißbräuche ablegen, sie sollen sich vorher auf eine höhere Stufe der Bildung stellen, dann werde man sie emanzipieren, so erinnert mich dieses an die Fürsten, die den unterdrückten Völkern, welche Freiheit und Verfassung fordern, zurufen und antworten: Ihr seid noch nicht dazu reif, ihr müßt euch zuerst durch Aneignung eines höheren Grades der Bildung dafür empfänglich machen und ihnen solche Bedingungen setzen, die sie nie erfüllen werden und können.

Abg. Trefurt: Die Auffassung der Mehrheit, die Israeliten seien nicht ihres Glaubens wegen, sondern um ihrer politischen Unwürdigkeit willen zurückgesetzt, ist unrichtig. Die Sache verhält sich in Wirklichkeit so: jeder Staatsbürger, ob er der würdigste oder unwürdigste sei, ist von gewissen politischen Rechten ausgeschlossen, wenn er sich zur mosaistischen Religion bekennt. Der Grund der Ausschließung ist nicht die Unwürdigkeit, sondern der Glaube. Unsere Gesetzgebung ist ein zivilisierter Fanatismus, der das Judentum, wenn auch nicht mit

Scheiterhaufen, so doch mit politischer Entwürdigung verfolgt. Der Vorwurf der Unreife, ob er nun einer religiösen oder politischen Gesamtheit gemacht wird, ist immer unwahr und unrecht. Wenn das Gesamtwohl es fordern könnte, daß um der Unreifen willen auch die Reifen ausgeschlossen werden, da müßten auch viele Christen ausgeschlossen werden. Ich weise hin auf die achtbaren gebildeten Männer, die wir im eigenen Lande von der jüdischen Konfession haben. Eine Religion, der diese Männer selbst unter dem schweren Druck, der auf ihr lastet, Treue hielten, ist keine unmoralische und staatsgefährliche. Es ist Pflicht der Abgeordneten, die Bedürfnisse und Wünsche der Mehrheit des Volkes offen und unumwunden auszusprechen. Dagegen ist es aber tief unter ihrem Beruf, den Irrtümern der Menge zu huldigen. Vielmehr ist es Pflicht, mit unerschütterlicher Gerechtigkeit allen voranzuleuchten.

Abg. Rindeschwender: Niemand wird leugnen wollen, daß unser Staat eine christlich-kirchliche Grundlage hat. Sollen wir diese Grundlage wegnehmen, indem wir Juden oder Türken, den Hindus oder Chinesen unbedingte Erlaubnis des freien Kultus und damit Einwirkung auf unser christliches Staatsleben einräumen? Da der Staat die notwendige Bildungsschule ist, in welcher die Vorsehung das Menschengeschlecht erzieht, muß ich mich gegen die Gleichstellung der Juden erklären.

Abg. Wolff: Die Einwände sind um nichts besser als diejenigen, die man in England aus den Lehrsätzen des katholischen Glaubens, aus den Verhältnissen der Katholiken zu ihrem Kirchenoberhaupt gegen die Emanzipation der irländischen Katholiken geltend machte. Werfen wir einen Blick auf den gegenwärtigen Kulturstand der Israeliten, auf die raschen Fortschritte ihrer sittlichen Entwicklung, so werden wir zugeben müssen, daß sie des vollen Genusses der staatsbürgerlichen Rechte würdig seien.

Abg. Duttlinger: Daraus, daß in der Gegenwart ein größeres Maß politischer Sorgen vorhanden ist, folgert nicht, daß wir die Israeliten nicht emanzipieren sollten. Denn wir müssen der Verfassung neue Freunde und Gönner erwerben. Wir werden aber den Israeliten, den einzigen Bürgern, welche durch die Verfassung nichts gewonnen, sondern verloren haben, nicht zumuten können, unsere Verfassung zu lieben und zu verteidigen, wenn wir sie nicht daran teilnehmen lassen. Wenn, wie gesagt wurde, nur noch wenig zur völligen Gleichberechtigung fehlt, so gewähre man ihnen dieses, da es ein Mittel ist, sie zufrieden zu stellen. Wenn es wahr ist, daß sich die Juden nirgends der freisinnigen Bewegung angeschlossen haben, so kommt dies vielleicht daher, weil sie überall die Unterdrückten sind und deshalb jede Neuerung fürchten und gegen alles, was von den Unterdrückern kommt, Mißtrauen empfinden. Es wäre auch kein Wunder, wenn sie kein Heimweh kennten, das nur derjenige fühlt, der eine Heimat und ein Vaterland hat, wo es ihm wohlgeht. Das zu erlassende Gesetz müßte allerdings Einschränkungen haben: Die Einwanderung von Juden aus Ländern, wo sie noch nicht emanzipiert sind, wäre zu verbieten. Eine Übersiedelung nach Orten, wo bis jetzt noch keine Juden wohnen, darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Nothändler bleiben von der Gleichberechtigung ausgeschlossen.*

Abg. Speyerer: Ich bestätige, was ich 1831 über diese Frage gesagt habe, und trete von ganzem Herzen dem Antrage der Minorität bei.

---

* Bei der Abstimmung schlug sich Duttlinger zur Mehrheit, da — wie er erklärte — nicht unbedingte Tagesordnung gefordert wurde, sondern etwas, was dem Antrag der Minderheit nahe komme.

Abg. Rettig: Der badische Staat ist ein christlicher Staat, das läßt sich nicht wegräsonieren. Unser ganzer Zustand ist nichts als ein politisches Christentum. Die Bemühungen des Oberrats um die Hebung der Israeliten seien zwar anzuerkennen. Aber es sei auch die traurige Tatsache zu verzeichnen, daß viele der Gewerbetreibenden wieder zurücktraten wegen der außerordentlichen Schwierigkeiten, sowohl vonseiten der Christen als der Verfassung des Landes. Unter zehn Israeliten, die die erlernte Profession wieder aufgaben, sind vielleicht neun, die unverschuldet in diese unglückliche Lage kommen, die Zeit und Vermögen diesem unglücklichen Versuch geopfert haben. Die Ursache, wovon diese Erscheinung abhängt, liegt in dem starren Festhalten des Israelismus an den Formen, und solange diese Verpflichtung vorhanden ist, kann auch eine wahre Vermittelung mit der christlichen Verfassung unseres Landes nicht möglich sein. Ich zweifle sehr, ob die Petenten im Namen aller Juden ihr Gesuch vortrugen. Nicht bloß hartgläubige Juden oder Nothändler haben den Wunsch ausgesprochen, man möge sie ungestört bei ihrem Kultus lassen. Manche versicherten, die Emanzipation sei nichts anderes, als der Versuch einzelner, das Joch, das sie ihnen infolge der Ungleichheit der Glücksgüter auferlegt haben, noch schwerer und drückender zu machen. Meine Wähler in Konstanz sehnen sich von Herzen nach der Rückkehr einer Garnison. Lassen Sie aber ein ganzes Regiment einmarschieren und geben Sie ihm einen Nachtrupp von einer einwandernden Judenfamilie, so werden sie für dieses Geschenk danken.

Abg. v. Tscheppe: Die Juden sind als Fremdlinge unter allen Völkern zerstreut und doch unter sich im innigen Zusammenhang. Sind unter ihnen solche, die das Reich des Messias im geistigen Sinne nehmen, so sind sie keine echten Juden mehr. Die strenggläubige Masse wird immer den Auszug Israels erwarten, bei uns eigentlich nie zu Staatsbürgern werden und mit anderen Bürgern sich nie vermischen. Die Beschränkungen, über die sie klagen, sind bei weitem nicht so lästig, als vorgestellt wird. Viele Juden wünschen gar nicht weitere Rechte zu erhalten, am wenigsten das, bei der Gesetzgebung oder Gemeindeverwaltung mitzuwirken. Da sie im Grunde immer Fremde bleiben, würden sie als Teilnehmer an der Gesetzgebung, sowie als Richter höchst bedenklich sein.

Abg. Fecht: Die Masse der Juden befindet sich noch im Dunkeln; allein es soll auch für sie Tag werden. So wie aber der Tag nicht auf einmal kommt, so wäre es übereilt, wenn wir durch zu schnelle Anstrengung oder auch selbst durch Erzeigung von irdischen Vorteilen, diesen Tag gegen das ewige Gesetz der Natur auch in der geistigen Welt erzwingen wollten. So lange das jüdische Volk nicht bloß durch seine Pharisäer und Schriftgelehrten, die ganz das Bild der Bibelgelehrten sind, sondern auch durch die ganze vernachlässigte Erziehung des weiblichen Geschlechts in seiner Entwicklung gehindert wird, so lange wird für die Masse keine entscheidende Form hervorgehen.

Abg. Föhrenbach kann einer unbedingten Gleichstellung gegenwärtig nicht beistimmen.

Abg. Mohr: Es versteht sich von selbst, daß die Gleichheit der Rechte die gesetzliche Befähigung voraussetzt, daß derjenige, der die Bedingungen, die das Gesetz vorschreibt, nicht in sich vereinigt, auch nicht in demselben Maße an den staatsbürgerlichen Rechten teilnehmen kann, als derjenige, der dazu fähig ist. Jeder erlangt den Grad seiner Rechte nach dem Grade seiner Fähigkeit. Deshalb bin ich mit dem Antrage der Minderheit einverstanden.

Abg. Buhl: Es ist nicht eine Bewilligung von Rechten, die ihnen gehören oder zugesprochen werden sollen, sondern eine nicht unbedeutende Abtretung von Rechten oder Zersplitterung derselben in manchen Gemeinden. Ich hätte deshalb im Interesse der Israeliten gewünscht, daß sie mit ihrer Petition erst 1835 gekommen wären.

Abg. Wetzel II: Die Hauptbedenken in den Gemeinden sind, daß ihnen auch arme Juden zur Last fallen können, und daß die Juden auch Ansprüche an das Gemeindevermögen stellen werden, das seit Jahrhunderten bloß christlichen Bürgern zusteht. Ich trage auf Verweisung der Petition an die Regierung an, damit auch die Juden, von denen keine Gesuche eingekommen sind, gehört werden.

Abg. Seramin: Die Juden mögen froh sein, wenn sie im Besitze ihrer bestehenden Rechte bleiben. Durch die Emanzipation würde ihnen alles weniger als eine Gefälligkeit erwiesen werden.

Abg. v. Rotteck: Ich habe mich sehr gewundert, daß eine große Zahl Abgeordneter unter dem Titel des Liberalismus und Fortschritts mit solchem Eifer für die Juden sprachen, die die allergetreusten Repräsentanten des Systems des Stillstandes sind. Wenn die bei ihnen festgestellten Fortschritte aber ohne Emanzipation stattfinden konnten, so werden sie auch noch einige Schritte weiter gehen können, ohne daß die Gleichstellung vorangegangen ist. Die Gründe ihrer noch einstweiligen Beschränkung fließen nicht aus religiösem Fanatismus, sondern aus den Folgen ihres Glaubens, die antisozial sind.

Abg. Gerbel: Ich war auch 1831 Berichterstatter und habe heute die erfreuliche Beobachtung gemacht, daß bei der Besprechung, mit Ausnahme einer Rede (Bader), nicht so viel Liebelosigkeit und Bitterkeit zu bemerken war, als vor zwei Jahren. Die Angriffe gegen die Minorität entsprangen der Intoleranz und Popularität. Die erstere ergibt sich daraus, daß, wenn die Juden zum Christentum übergehen, alle Anstände gehoben sind. Ich halte viel auf die öffentliche Meinung, aber ich opfere ihr nicht meine Überzeugung, besonders wenn es sich um die Gleichheit vor dem Gesetze und politische Freiheit handelt.

Demselben Landtage war auch ein Gesuch der Israeliten in Wangen um Aufhebung des § 54 des Bürgerrechtsgesetzes zugegangen, das am 1. Oktober 1833 von der 2. Kammer der Regierung zur geeigneten Berücksichtigung überwiesen wurde.

Die Kammerverhandlungen von 1831 und 1833 erforderten eine eingehende Darstellung, nicht allein, weil sie der Ausgangspunkt der folgenden Gleichstellungsbestrebungen waren, sondern auch, weil sie ein genaues Kulturbild jener Zeit abgeben und ganz besonders den Liberalismus Rotteckscher Art kennzeichnen, der auf der einen Seite vor den extrem-radikalsten Forderungen nicht zurückschreckte, auf der anderen aber die Wahrheit nicht einzusehen vermochte, „daß der Liberalismus ohne das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze inkonsequent sei." Die badischen Juden hatten wohl die Schlacht verloren, aber sie fühlten sich nicht besiegt. In ihren Reihen hatten die Edelsten und Besten des Landes gekämpft, während die Gegner mit ihren demagogischen Schlagwörtern nur noch bei der ungebildeten Masse, die ihr leibliches Wohlbehagen bedroht glaubte, Gefolgschaft fanden.

Die Emanzipation war, weil die badischen Juden auch jetzt auf den Schacher zwischen Politik und Religion nicht eingehen wollten, auf unbe-

stimmte Zeit hinausgeschoben. „Neue Petitionen, mit denen die Juden, die keine Ruhe gaben, den Landtag bestürmten, ließen noch mehr als einmal das Gespenst der jüdischen Frage in den Kammern erscheinen; aber die Abgeordneten gingen dann jedesmal einfach zur Tagesordnung über" — allerdings mit immer mehr abnehmender Majorität. So geschah es 1835 unter ausdrücklichem Hinweis auf den in den Beschlüssen von 1831 und 1833 „bezeichneten Weg zur Vorbereitung dieser Emanzipation". Auch 1837 ereignete sich dasselbe. Eine Minderheit wollte die Angelegenheit dem Staatsministerium empfehlend überweisen, das einen die Gleichstellung der Israeliten herbeiführenden Gesetzentwurf vorbereiten möge. Trotzdem die Mehrheit der Petitionskommission 1840 nach dem Minderheitsantrage von 1837 Verweisung an die Regierung beantragt hatte, „um die Verbesserung des Rechtszustandes der Israeliten im gesetzlichen Wege zu bewirken und insbesondere zur Gleichstellung derselben mit den Christen einen, die zur Beseitigung möglicher Nachteile vorübergehend etwa wünschenswerten Modifikationen enthaltenden Gesetzentwurf vorzubereiten", ging auch diesmal das Plenum auf Antrag v. Rottecks und unter Bezugnahme auf die Beschlüsse von 1831, 1833, 1835 und 1837 zur Tagesordnung über.

In der nächsten Session (1842) beantragte der Abgeordnete Daniel Bassermann (Mannheim), die Petition mehrerer Mannheimer Israeliten dem Staatsministerium „mit der Empfehlung und dem Ersuchen zu überweisen, ein Gesetz über die völlige Gleichstellung der Juden bis zum nächsten Landtag vorzubereiten". Die Kammer ging jedoch zur Tagesordnung über, und zwar, gemäß einem Zusatzantrage des Abg. Hecker, „unter Bezugnahme auf die früheren Beschlüsse". Der vom Abgeordneten Fauth 1845 erstattete Kommissionsbericht enthielt wieder alle Einwände, die seit 1831 gegen die Juden geltend gemacht worden waren und erzielte auch nochmals den Erfolg, daß die Kammer über die Gleichstellungsfrage zur Tagesordnung überging. Der Geist des 1840 verstorbenen Abg. v. Rotteck beherrschte noch immer die Mehrheit. Treffend sagte einmal der Abg. Welcker: „So oft diese Frage zur Verhandlung kommt, trübt sich der Ruhm der badischen Kammer."

Die badische Regierung, die in dieser Frage jegliche Führerschaft vermissen ließ, segelte damals im reaktionärsten Fahrwasser. Es war die Zeit des Ministeriums Blittersdorff, die heute noch im Lande in unrühmlicher Erinnerung ist, und von der Ludwig Häusser, in seinem bereits erwähnten „Denkwürdigkeiten" sagt, nachdem er den Gegensatz zwischen der — allerdings in der Judenfrage nicht zum Ausdruck gekommenen — freisinnigen Volksvertretung und Gesetzgebung einerseits und der reaktionären Regierung und Verwaltung andererseits betont hatte: „So lagen in dem kleinen badischen Staate zwei unversöhnliche Gegensätze, die sich in dem Ständesaale und außerhalb aufs bitterste bekämpften: das Beamtenwesen in der Verwaltung suchte den demokratischen Geist in der Gemeinde und in den Massen zu beseitigen, und dieser demokratische Geist strebte seinerseits, das Beamtentum zu verdrängen. Es gelang keines von beiden, aber der Kampf

diente wenigstens im Laufe der folgenden Zeiten dazu, den Staat zu desorganisieren, namentlich seit die Regierung selber sich mit dem bürokratischen Wesen identifizierte und den Kampf gegen die eigene liberale Gesetzgebung eröffnete." Die Republik und die absolute Monarchie können beide „die Wohlfahrt eines Staates erhalten und fördern. Nur eines ist durchaus verderblich: das Spiel mit repräsentativen Formen ohne Ernst und innere Wahrheit, das hat auch zu allen Zeiten, wo es bestand, Monarchien und Staaten aufgelöst."

Der Geist dieser Zeit wird durch eine Episode treffend beleuchtet, die sich um 1845 in Mannheim ereignete, wo damals Amtmann von „Uria-Sarachaga" der Hauptvertreter des reaktionären Systems war: Im jüdischen Krankenhause hatte sich der Verwaltungsrat zu einer Sitzung eingefunden, an die sich ein gemeinsames Essen anschloß. Nach dessen Beendigung wurde laut das Tischgebet gesprochen. Einige in ziemlicher Entfernung patrouillierende Schutzleute, denen der Vorfall mitgeteilt worden war, sahen ihn als Ruhestörung an und brachten die Anstifter zur Anzeige. Das Stadtamt — dem heutigen Bezirksamte entsprechend — belegte sie mit Geldstrafen. Im Berufungsverfahren wurden jedoch die Ruhestörer, die in Hofgerichtsadvokat Friedrich Hecker einen wirkungsvollen Verteidiger gefunden hatten, glänzend freigesprochen.

Am 9. Februar 1846 wurde der Landtag wegen der Haltung der Zweiten Kammer in der Deutschkatholischen-Frage aufgelöst. Als die neugewählte, in ihrer Mehrheit aus liberalen Abgeordneten bestehende Volkskammer wenige Wochen später wieder zusammentrat, fand sie auch eine Petition der badischen Juden um Gleichstellung vor. Sie trug die Unterschrift von 1315 Juden aus allen Teilen des Landes, um dadurch zu beweisen, daß die angebliche Abneigung vieler Juden gegen die Emanzipation nicht vorhanden war. Außer der Kollektivpetition waren von Einzelgemeinden noch Gesuche, teilweise um völlige Gleichstellung, teilweise um Aufhebung der Ausnahmebestimmungen in der Gemeindeordnung und dem Bürgerrechtsgesetze eingegangen, von welchen einige (Reilingen, Mannheim, Aglasterhausen, Wollenberg und Hüffenhardt) auch von christlichen Bürgern unterzeichnet waren.

Den Bericht der Petitionskommission erstattete diesmal der Abg. Brentano. Nach Darstellung der Rechtslage führte er aus:

Ihre diesmalige Petitionskommission ist durchdrungen von der Überzeugung, daß die Bitten unserer israelitischen Mitbürger um völlige Gleichstellung in ihren Rechten mit den Staatsbürgern des christlichen Glaubensbekenntnisses nicht nur vollkommen begründet sind, sondern daß sich die Erfüllung dieser gerechten Forderung auch nicht mehr länger verschieben läßt und hält es für ihre heilige Pflicht, mit dem Antrage, welchen der Abg. Bassermann im vorigen Landtage gestellt hat, vor Sie hinzutreten. Seit der neuen Gemeindeordnung ist die Fessel der freien Übersiedelung für die Christen gefallen; nur der Jude kann sich nicht in der Gemeinde bürgerlich niederlassen, in welcher noch keine Juden ansässig sind. Hierin liegt ihre wichtigste und folgenreichste Beschränkung, die seither der Verbesserung ihrer gewerblichen und sozialen Zustände hauptsächlich in den Land-

gemeinden im Wege stand. Die neue Gemeindeordnung habe auch sonst noch eine Masse von Streitfragen gezeitigt, und diese werden sich noch vermehren, je mehr die Gemeindeordnung und ihre Grundsätze ins Leben eindringen und die ältere, dem Geiste der Zeit nicht mehr angemessene Gesetzgebung fremdartig wird. Der ganze Zustand sei überdies eine Verletzung des Art. 16 der deutschen Bundesakte. Der Zeitpunkt, in dem diese Frage diesmal erörtert wird, scheine der Sache der Israeliten günstiger zu sein als früher, „indem der Grundsatz der Gewissensfreiheit, der Freiheit der Religionsübung und Gottesverehrung diejenige Geltung zu erlangen im Begriffe steht, welche ihm bei gebildeten Völkern gebührt." Die Frage, ob diejenigen, die als Sprecher der Juden in dieser Sache auftreten, auch wirklich im Auftrage der Gesamtheit handeln, ist sonderbar. Die Männer, welche der Kammer Petitionen wegen Preßfreiheit, Geschworenengerichte u. a. einreichten, wurden nach ihrer Vollmachtsurkunde nicht gefragt. „Wenn es sich darum handelt, Verbesserungen in die staatlichen Zustände herbeizuführen, ist jedes Mitglied der Staatsgesellschaft berechtigt, für sich allein vor einen der Faktoren der Gesetzgebung hinzutreten, ja, es bedarf einer solchen äußeren Anregung gar nicht, weil auch ohne diese jeder Faktor der Gesetzgebung befugt ist, die Initiative zu ergreifen". Die Kommission konnte sich nicht zu dem Glauben bekennen, „daß die Emanzipation (wie viele streng orthodoxe Juden glauben, weshalb diese auch dem Begehren der Petenten entgegen sind) das Grab des ganzen Judentums sei". Die Ansicht, die jüdische Religion enthalte sittenwidrige, antisoziale und antinationale Grundsätze, sei, wie der Bericht an Hand von Belegen aus dem Talmud und aus Erklärungen von Rabbinern nachweist, irrig. Daß sittenwidrige Grundsätze, wie sie ältere Theologen im Talmud gelehrt haben sollen, und wie man sie ähnlich auch in älteren christlichen Schriften finden kann, jetzt noch bei den Juden als bindend angesehen werden, dies hat noch kein Gegner der Emanzipation behauptet und wird es auch nicht behaupten können, ohne gegen die Staatsbehörde zugleich den größten Vorwurf erheben zu wollen. Die Nationalität der Juden ist untergegangen, sie sind Deutsche geworden. Sie haben dies bewiesen und in den Befreiungskriegen auf dem Schlachtfelde mit ihrem Blute besiegelt. Sie beweisen es täglich noch durch ihre rege Teilnahme am öffentlichen Leben, und wenn sie trotz ihres minderen Rechts dennoch ihre Bürgerpflichten erfüllen, so beweisen sie dadurch umsomehr ihre Liebe zu ihrem jetzigen Vaterlande. Auch der Hinweis auf den christlichen Staat sei unangebracht. Dessen Idee bestehe nicht darin, Andersgläubige in ihren Rechten zu beschränken und nur für Christen Gerechtigkeit zu üben, sondern darin, daß die christliche Moral Grundlage der Staatsverfassung sei. Zudem habe ja dieser sog. christliche Staat den Juden schon mancherlei Rechte zugestanden. Nicht das Leben aller Israeliten stehe der Gleichstellung im Wege, sondern nur das einzelner, und diese werden auch nicht die Früchte der Emanzipation genießen, selbst wenn sie sie erhielten. Noch nie habe sich ein jüdischer Arzt geweigert, am Samstag ein Menschenleben zu retten, oder ein Anwalt, vor den Schranken des Gerichts das Recht zu verteidigen, oder ein Soldat, zur Waffe zu greifen, oder ein Unteroffizier, seine Mannschaft anzuführen. Hindert nun aber die Lebensweise die Israeliten nicht, Militärarzt oder Unteroffizier zu werden, warum soll sie ihn hindern, Offizier zu sein; können die Israeliten als Rechtspraktikanten richterliche Funktionen versehen, warum können sie nicht wirkliche Richter werden; ist ihre Lebensweise für sie kein Hinderungsgrund, in Mannheim Bürger zu werden, warum denn in Freiburg? „Wer den Mut hat, unter dem Schutze der öffentlichen Meinung für die Verwirklichung der Ideen des Rechts gegen die Gewalt in die Schranken zu

treten, der müßte auch den Mut besitzen, gegen die öffentliche Meinung anzukämpfen, wenn sie etwas Unrechtes verlangt, und wenn auch derjenige, welcher in öffentlichem Staatsleben sich bewegt, den Ruf dieser öffentlichen Meinung berücksichtigen muß, so darf er doch nicht ihr Sklave werden, namentlich, wenn die öffentliche Meinung irre geleitet ist." Der Judenemanzipation stehe aber nicht einmal mehr die öffentliche Meinung entgegen, sondern das Vorurteil. Das Vorurteil, das seine Grundlage im zartesten Kindesalter erhalte, wo der unreife Knabe seinen Gespielen verachten zu dürfen glaube, weil dieser ein Judenjunge sei und das der Mann schwer überwältigt, wenn er das Gift in frühester Jugend eingesogen habe. Es ist ein gewisser Hochmut, der uns abhält, den Juden, auch wenn er sich wacker, tugendhaft und gesinnungstüchtig bewährt, als unseren Gleichen, als unseren Vorgesetzten anzuerkennen, den wir als Knaben einen Juden schimpfen zu dürfen geglaubt haben. Es sei unbestreitbar, daß nur in den gemeindebürgerlichen Verhältnissen die Grundursache zur Klage über die Lebensart der Juden zu finden sei. Die Beschränkung in der Niederlassung lasse sie nicht zur Entfaltung kommen. Lasse man sie aber sich verteilen, öffne man ihnen alle Gemeinden zur Gründung eines Nahrungszweiges, wie man ihnen die Straßen in den Städten geöffnet hat, versperre man ihnen nicht ferner den Weg, und jeder Unterschied wird schwinden.

Die Kommission schlägt deshalb einstimmig vor:

Die sämtlichen, die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen bezweckenden Petitionen dem großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Dieser Antrag wurde von der Zweiten Kammer am 21. August 1846 mit 35 gegen 18 Stimmen angenommen. Als erster Befürworter sprach der Regierungskommissar des Oberrats, Abg. Christ, — diese seine Stellung ausdrücklich betonend. Er sagte, die Kammer möge beschließen, was sie wolle, nur von dem bisherigen Antrage, durch eine israelitische Synode, die die Gleichstellung vermeintlich hindernde religiöse Eigenart zu beseitigen, möge abgesehen werden; denn die Israeliten werden nie darauf eingehen. Sie glauben auch ohne Aufgeben ihrer religiösen Einrichtungen ihre Bürgerpflichten voll und ganz erfüllen zu können. An Hand von Zahlen weist der Redner nach, daß die Kriminalstatistik für die Juden in jeder Hinsicht günstig sei. Ihre Schulen seien Musterschulen; die Prüfungen, welchen christliche Pfarrer beiwohnen, fallen regelmäßig besser aus als in christlichen Schulen. Die 100 jüdische Soldaten, die gegenwärtig dienten, hätten die besten Noten, im Unterrheinkreis hätten viele Gemeinden den Juden das Bürgerrecht verliehen und ihnen Gemeindeämter übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig sei. Viele Juden treiben bürgerliche Gewerbe. So bestehe in manchen Landesgegenden schon eine tatsächliche Gleichstellung und deshalb liege der Schritt sehr nahe, diese in anderen Bezirken durch die Gesetzgebung schrittweise zu ermöglichen. „Wer längere Zeit mit diesen Glaubensgenossen umgegangen ist, wer ihre Hingebung kennt, ihren Sinn der Wohltätigkeit und ihre Pflichterfüllung gegen den Staat, dem ist es unmöglich, daß er längere Zeit noch auf diesem Widerspruch beharrt." Die Abg. Gottschalk und v. Itzstein sind ebenfalls für allmähliche Gleichstellung, wollen aber, daß das Übersiedelungsrecht erschwert werde. Der entschiedenste Gegner der

Emanzipation, der Abg. Fauth, verlas, so wenig er sonst mit Rottecks politischen Ansichten übereinstimmte, dessen ablehnende Ausführungen von 1835 und wies darauf hin, wie Rotteck deshalb, „namentlich von einem gewissen Rießer auf das Unwürdigste behandelt worden" sei. Auch ihm seien als Berichterstatter des vorigen Landtags dieselben Anfeindungen nicht erspart geblieben. Die Überhandnahme der Juden in den letzten Jahrzehnten werde durch die Emanzipation zum Schaden der Christen noch stärker werden. Er beantragte deshalb Übergang zur Tagesordnung.

Der Abg. Bassermann meinte hierauf, der Bericht des Vorredners im letzten Landtage und seine heutigen Ausführungen hätten der Sache mehr genützt als viele Reden. Wenn die Juden die damaligen Ausführungen Rottecks und Fauths nicht widerspruchslos hingenommen hätten, so widerlege dies den Ausdruck: der Jude läßt sich treten und schlagen. Damals seien harte Worte gefallen, und es würde den Juden zur Unehre gereichen, wenn sie darauf ihrem männlichen Zorn nicht hätten freien Lauf gelassen. Es sei kein Wunder, wenn die Juden glauben, daß sie wie eine Pfründe betrachtet werden, von der andere leben. Zu Kirchen- und christlichen Schulbauten zwänge man sie, Beiträge zu leisten, während die Christen für ihre Bedürfnisse keinen Kreuzer aufwenden. Mannheim und Karlsruhe hätten sich nur mit Hilfe der Juden zu bedeutenden Städten entwickeln können, und das wirtschaftlich zurückgekommene Konstanz tue nicht gut daran, wenn es Juden ausschließt. Man sollte, um die Juden vom bloßen Gelderwerb abzuhalten, dafür sorgen, daß sie zu öffentlichen Ämtern gelangen. Wer in öffentlichen Diensten stehe, dessen Gedanken werden vom reinen Erwerbe abgelenkt und für allgemeine Angelegenheiten zugänglich. Wir sind so unklug, daß wir immer die Geschäfte der Juden mitbesorgen, statt daß wir sagen: Geht auch ihr hin und besorgt die öffentlichen Geschäfte. Und die Juden würden sich in gewissenhaftester Weise der Allgemeinheit widmen. Ein jüdisches Sprichwort laute: wer öffentlich wirkt, darf keine Butter auf dem Kopf haben, weil die Sonne der Öffentlichkeit sie schmilzt.

Abg. v. Soiron: Wenn man sich vom Widerwillen gegen die Juden ganz frei mache, so werden die Gründe gegen die Emanzipation in nichts zerfallen. Man werde sich dann nicht mehr auf den Talmud berufen, den man nicht gelesen habe, auch nicht mehr auf den theokratischen Staat, den die Hellsehendsten nicht mehr erblicken. „Ich habe noch keine allgemeine öffentliche Meinung gegen die Emanzipation gehört, sondern immer nur ein partikuläres Privatinteresse der Örtlichkeit ist es, was gegen die Juden spricht." Gegen ihre Wählbarkeit werde weniger eingewendet als gegen die Verleihung des Gemeindebürgerrechts; denn das berühre Privatvorteile und Nachteile. Der Abg. Hecker zeigt sich in seinen Ausführungen schon als der spätere Revolutionsführer. Noch 1842 hatte er einen Mittelweg empfohlen, der zwischen Gebildeten und Ungebildeten unterscheidet und im gleichen Landtage eine Petition der Heidelberger Schneiderzunft gegen einen jüdischen Kaufmann, der mit fertigen Kleidern handelte, wegen Überschreitung der Konzession unterstützt. Jetzt steht er aber auf dem Boden des

Kommissionsantrags. „Ich habe mich von den Vorurteilen der Jugend losgesagt, ich habe mich losgesagt von der Tradition, die weiter nichts ist als ein fortgesetztes historisches Unrecht." Den jetzigen Zustand erklärt er so: „In Staaten, wo keine wahre Freiheit herrscht, wo wir uns täglich erdrückt fühlen von der Last des Polizeistaates, tut es wohl, wenn man noch einen sieht, der schlechter gestellt ist, den man verachten und knuffen, an dessen Mißhandlung man sich etwas erholen kann von der täglichen Bedrückung und Verkümmerung des Polizeistaats. In der Unfreiheit der Staaten, in dem Druck, in der Verkümmerung liegt es, warum wir die Juden nicht emanzipieren wollten. Indem wir die Juden knufften, glaubten wir uns selbst freier und höher stehend." Die Volksmeinung trete jeder edlen Bestrebung anfänglich entgegen. Die Volksvertretung sei aber berufen, dem Volk voranzugehen mit dem Grundsatze der Freiheit, daß die Menschenrechte über die Vorurteile endlich siegen werden. „Es wird eine bessere, größere Zeit kommen, wo das Volk diejenigen segnen wird, die ihnen vorangingen mit der Leuchte der Vernunft. Wenn wir uns selbst emanzipieren, wenn wir uns zu der sittlichen Höhe einer nahen Bürgerfreiheit erheben wollen, so müssen wir für Emanzipation stimmen, und wenn auch zwei Drittteile des Landes zur Zeit noch dagegen wären." Der Abg. Weller möchte den Juden alle Rechte zugestehen, nur nicht die, die ihnen Teil an der Gesetzgebung des Staates geben. Der Jude fühle sich als Fremder, als etwas Besseres als andere Völker. Gäbe man den Juden Teil an der Herrschaft, so stifte man eine neue Geburtsaristokratie. Deshalb sei der Antrag abzulehnen. Der Abg. Kapp wendet sich an die Gegner der Emanzipation, die vertraulich sagen, die Regierung werde die Annahme des Antrags dazu benutzen, die Volksstimmung gegen die freisinnige Kammer zu erbittern. Das sei eine Beleidigung der Regierung und des Volkes. Der Vorwurf der Absonderung und Überheblichkeit sei aber auch gegen den Adel und vor allem gegen die romanische Kirche zu richten, die sich als die allein wahre und seligmachende ansehe. Wenn der Israelite Christ werde, dann gewähre man ihm alle Rechte ohne weiteres. Läge das Übel in der Rasse, so dürfte das eben auch nicht geschehen. „Wenn sie Krebsschäden sind, warum läßt man sie Kriegsdienste leisten, Steuern und Abgaben an den Staat, an bürgerliche, sogar an Religionsgemeinden entrichten und sonstige Staatspflichten erfüllen, wenn die Rechte, die diesen Pflichten entsprechen, entzogen bleiben?" Die Emanzipation muß eine allgemeine sein, der Maßstab der Aufklärung kann nicht in Anwendung gebracht werden. Denn hierfür gibt es kein Barometer, am allerwenigsten in der Hand der Zwittergeburten des alles examinierenden und alles spionierenden Polizei- und Priesterstaates, der die steifste Orthodoxie, den empfindlichsten Mangel menschlicher Bildung, sogar schütze. Abg. Buß: Alle, die für kirchliche Gleichgültigkeit, für die bürgerliche Anerkennung des Rongetums (Deutschkatholizismus) sprechen, müssen auch für die Emanzipation der Juden stimmen. Deshalb müsse er Gegner des Antrags sein. Auch im Interesse der Juden selbst. Ihr alter, unversehrter Glaube werde durch die Emanzipation gefährdet. „Ich

halte es für ein großes Unglück für die Juden, daß man sie mit Experimenten verfolgt hat, um sie nach und nach dem christlichen Staate anzubilden, mit Experimenten an dem höchsten Gute, das ein Mensch haben kann, an ihrem Glauben. Die Emanzipation zerrüttet ihren Glauben, unsern christlichen Staat." Er wünsche deshalb den Juden eine selbständige Kommunalverfassung, wodurch ihren Wünschen in mancher Beziehung genügt werde, namentlich, was die bürgerlichen Verhältnisse beträfe, aber für Verleihung bürgerlicher Rechte könne er nicht stimmen. Im Schlußworte stellte der Berichterstatter Brentano fest: zum erstenmale sei diesmal in der Besprechung gegen die Petenten nicht betont worden, ihre Religion enthalte Lehren, die der Sittlichkeit widersprächen. Das sei ein Erfolg der Abwehr der Angriffe, die die Juden als ihr gutes Recht mit Entrüstung zurückgewiesen hätten. Die Gerechtigkeit erfordere die Gleichstellung. „Gleiche Lasten können nur mit gleichen Rechten korrespondieren. Teil am Allmendgenuß sollen die Juden nicht haben, aber die Pflicht, ihre Söhne dem Feind gegenüberzustellen, sie auf dem Schlachtfelde aufzuopfern, sollen sie teilen, und wenn eine Gemeinde sechs Rekruten stellen muß, so nimmt sie recht gerne drei Israeliten und erspart dadurch drei Christen. Man verlangt Steuern von ihnen, aber man läßt sie nicht in die Kammer, welche die Steuern bewilligt, trotzdem bei uns der Grundsatz besteht, daß nur derjenige Steuern zahlen darf, welcher mitspricht, wenn sie bewilligt werden." Gerade das treue Festhalten der Juden, die Abwehr aller Zumutungen sei das allerehrenhafteste Zeugnis für sie. Das Vorurteil, das seither geherrscht habe, müsse verschwinden. Der Grundsatz habe zu gelten: Gleichheit vor dem Gesetz!

Nach sechsmaliger Ablehnung hatte also die Zweite Kammer endlich eingesehen, daß die Gleichheit aller vor dem Gesetze auch für die Juden zu gelten habe. Der Regierung war es aber gar nicht eilig, dem Begehren der Volksvertretung nachzukommen. Sei es, weil die Judenemanzipation nicht in ihrer Richtung lag, oder aber, weil sie durch das Anwachsen der radikalen Opposition zu sehr in Anspruch genommen war. Die empfehlende Überweisung der Gleichstellungspetitionen rief aber auch an einigen Orten Volksaufläufe gegen die Juden hervor. In Mannheim kam es im Sommer 1846 zu Krawallen, zu welchen durch rote Plakate aufgefordert wurde, die einen an einem Galgen hängenden Menschen auf der einen Seite, auf der andern ein Richtbeil und in der Mitte als Inschrift „10 Uhr Abends Hep! Hep!" trugen. Wiederholte Ausschreitungen und Beschädigungen jüdischen Eigentums ereigneten sich in Nonnenweier. Auch im Taubergrunde wurden 1847 Revolutionsaufforderungen verbreitet, die gegen die Juden hetzten, wodurch diese in große Unruhe versetzt wurden. So schien es fast, als wären die Juden, trotz des errungenen Sieges, noch weiter vom Ziele entfernt als vorher.

*

IV. Revolution und Reaktion (1848–1858).

In den letzten Februartagen 1848 wehte von Frankreich her wieder einmal Revolutionswind über den Rhein und entfachte die an und für sich schon aufgeregten und erbitterten Gemüter noch heftiger. Schon einige Tage früher, am 14. Februar, wurde vom Abgeordneten Brentano in der Zweiten Kammer ein Antrag auf ungesäumte Einweisung der Israeliten in den Vollgenuß aller bürgerlichen Rechte eingebracht. Am 1. März hatten sich die Volksmassen in Karlsruhe eingefunden, um der Kammer ihre Forderungen zu unterbreiten. Schon am folgenden Tage erstattete der Abg. Welcker über die Stellung der Kommission, der die Volkswünsche überwiesen worden waren, Bericht. Sie schlug die Annahme von zwölf Forderungen vor, unter welchen sich auch die „politische Gleichberechtigung aller Staatsbürger ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses" befand.

Die meist einstimmig von der Kammer im Sinne des Berichts gefaßten Beschlüsse wurde noch am gleichen Tage dem Großherzog persönlich überreicht, in dessen Auftrag das Ministerium des Innern — an seiner Spitze stand nunmehr Staatsrat Bekk, früher Regierungskommissar beim Oberrat — dem Kammerpräsidenten durch Schreiben vom 4. März Erfüllung der Forderungen zusagte. Schon am 16. März, — die Regierung konnte auch rasch arbeiten, wenn die Verhältnisse es erforderten, — legte sie der Volksvertretung den Entwurf einer Verfassungsänderung vor, der alle einschränkenden Bestimmungen zu Ungunsten der Juden beseitigen sollte. Die Vorlage betraf im wesentlichen nur die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden. Ihre gemeindebürgerlichen Rechte waren nicht berücksichtigt. Der Grund dafür, führt der vom Abg. Zittel erstattete Kommissionsbericht aus, liegt darin, daß ein Gesetz über die gemeindebürgerliche Gleichstellung einer sehr sorgfältigen Erwägung und Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Gemeinden und ihrer christlichen Einwohnerschaft bedarf, wenn nicht dadurch wenigstens für den Augenblick große Unbilligkeiten und Verletzungen hervorgerufen werden sollen, wodurch das Mißtrauen und der Haß gegen die Israeliten nur vermehrt und infolgedessen ihre Lage eher verschlimmert als verbessert werden würde. Im Hinblick auf die gegenwärtig vorherrschende Stimmung sei es nur zu billigen, daß die Regierung mit der gemeindebürgerlichen Gleichstellung der Israeliten einstweilen zuwartet, bis die jetzige, den Israeliten ungünstige, sehr stürmische Aufregung vorüber sei. Die Kommission sieht es als Zeitverschwendung an, die Gründe für die Annahme des Gesetzentwurfs auseinanderzusetzen. Die Verfassungsänderung habe aber auch für die Deutschkatholiken zu gelten, die durch Staatsministerialerlasse in ihren Staatsbürgerrechten beeinträchtigt worden seien. Am 13. Mai nahm die Kammer das Gesetz nach kurzer Beratung an. In einem Punkte ging sie über die Regierungsvorlage hinaus. Sie strich im Schlußsatze der Eidesformel für Landtagsabgeordnete, der „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium" lautete, die vier letzten Worte, sodaß die Formel für alle Glaubensbekenntnisse verwendet werden konnte.

Für die erste Kammer hatte Geheimrat und Domkapitular v. Hirscher Bericht erstattet. Während die Volkskammer diesmal die Zeichen der Zeit verstand und dem Drängen des Volkes nachgab, klammerten sich die Kommissionsmitglieder der ersten Kammer noch an den Grundsatz vom christlichen Staat:

„Ein Staat kann unmöglich," heißt es im Kommissionsberichte, „wenn ihm nicht alle Einsicht in das Christentum und alles Verständnis seines Einflusses auf den Rechtszustand, auf das Glück und Ringen der Völker abhanden gekommen ist, andere Religionen der christlichen gleich achten. Wenn nun nach der Gesetzesvorlage Gesetzgebung und Verwaltung in die Hände auch von Nichtchristen übergehen werden und Baden ein wesentlich christlicher Staat zu sein aufhören soll, so kann dieses nicht im Sinn des weitaus größten Teils des Volkes gelegen sein. Es wird nicht begreifen, daß ein durch das Christentum auf die Höhe der Zivilisation gestellter Staat Gesetzgebung und Gesetzesvollstreckung auch Juden und Heiden zu überlassen kein Bedenken tragen wolle. Der Staat habe wohl die Pflicht, jedem Bürger freie Religionsübung zu ermöglichen. Dagegen, daß ein christliches Volk jedem, ohne Unterschied des Bekenntnisses, auch die Landesgesetzgebung und Administration anvertraue, ist eine Zumutung, welche gegen das innerste christliche Bewußtsein verstößt, indem es sich kraft seiner Christlichkeit als ein höhers fühlt, somit nicht dem niederer stehenden Juden und Heiden sich leichtweg als seinem Gesetzgeber und Richter hingeben kann. Die bisherige Ausschließung der Hebräer rechtfertige sich durch ihren Partikularismus, der sie ewig hindert, ungeteilt Teutsche zu sein. Bei alldem kann die Kommission nicht Verwerfung des Gesetzes beantragen, da sie glaubt, daß „der allgemeinen Strömung Rechnung zu tragen sei". Das Gesetz soll aber erst in Wirksamkeit treten, wenn ein weiteres Gesetz vorgelegt und angenommen sein wird, welches das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auf Grundlage der bürgerlichen Gleichstellung aller religiösen Bekenntnisse ordnet.

Dieser im Mai 1848 vorgelegte Bericht blieb lange unerledigt. Es bedurfte einer Aufrüttelung durch das andre Haus und die Regierung, bis endlich die Herrenkammer am 12. Februar 1849 die Beratung aufnahm.

Staatsrat v. Rüdt wollte, da inzwischen die von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte von der badischen Regierung verkündigt worden waren, die Vorlage nochmals in die Kommission zurückverweisen, um ihr eine weitere Ausdehnung zu geben und die Wortfassung der einzelnen Artikel derjenigen der betreffenden Paragraphen der Grundrechte genau anzupassen. Ministerialpräsident Bekk glaubt, die gegenwärtige, Fassung harmoniere mit den Bestimmungen der Grundrechte. Er halte es für unzulässig, Abänderungen der Verfassungen und Abänderungen der Gemeindegesetze durch ein und dasselbe Gesetz vorzunehmen, da die Art des Zustandekommens für beide verschieden sei. Zudem verfüge die Einführungsbestimmung zu den Grundrechten, daß die staatsbürgerliche Gleichstellung alsbald in Wirksamkeit zu treten habe, während hinsichtlich der anderen verwandten Bestimmungen besondere Gesetze vorbehalten seien. Graf v. Kageneck ist ebenfalls für Rückverweisung, weil er einem Gesetze, das dem Staat den Charakter eines christlichen Staates nehme, nicht zustimmen könne, bevor die künftigen Verhältnisse der Kirche und Schule ebenfalls gesetzlich geregelt seien. Da das Haus gegen die Zurückverweisung stimmt, wird in die Einzelberatung eingetreten. Ein Abänderungsantrag wird eben-

falls verworfen, da man nicht haben will, daß der Gegenstand nochmals in der Zweiten Kammer zur Besprechung gelangen soll. Den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzartikel beantragt Prälat Hüffell im Auftrage des abwesenden Berichterstatters wegzulassen, weil er durch die Verkündigung der Grundrechte seine Bedeutung verloren habe. Freiherr v. Göler will gerade wegen dieses Zusatzartikels, dessen Annahme er dringend wünsche, die Abstimmung verschoben wissen, bis die Kommission einen weiteren Bericht vorgelegt haben werde. Nachdem der Zusatzartikel jedoch verworfen worden war, wurde das Gesetz in der Schlußabstimmung mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen und am 17. Februar 1849 von der Regierung verkündigt.

Obgleich dem Wortlaute nach nunmehr nur die Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte der Juden beseitigt wurde, forderte doch die Folgerichtigkeit, daß, nachdem die politischen Rechte aller Religionsteile gleich sein und alle Staatsbürger gleiche Ansprüche zu allen Zivil- und Militärämtern und die Wählbarkeit zur Ständeversammlung haben sollten, auch hinsichtlich der gemeindebürgerlichen Rechte keine auf die Religionseigenschaft gegründete Unterscheidung mehr bestehe. Das Staatsministerium beschloß deshalb am 19. Februar 1849, daß nun auch § 13 der Gemeindeordnung von 1831, soweit er die israelitischen Gemeindebürger von Bürgermeister- und Gemeinderatstellen ausschließt, seine Wirksamkeit verloren habe, und daß nun der Verpflichtung und Diensteinweisung eines Israeliten als gewählten Gemeinderatsmitglieds kein Hindernis mehr entgegenstehe. Das aktive und passive Gemeindewahlrecht stand aber nach wie vor den Schutzbürgern — und das war die große Mehrzahl der Juden — nicht zu.

So war die übrige Rechtslage der Israeliten durch die Verfassungsänderung nicht berührt worden. Die badische Regierung hatte wohl die von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossene Reichsverfassung, nach welcher durch das religiöse Bekenntnis der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte „weder bedingt noch aufgehoben" wurde, durch Verkündigung im Regierungsblatte anerkannt, wollte aber nach Niederwerfung des Aufstandes nichts mehr von ihr wissen. Nur die Aufhebung des Judeneids konnte durch die deutschen Grundrechte erreicht werden. Die badische Regierung trug ihnen durch Erlassung eines Gesetzes Rechnung, das eine einheitliche Eidesformel für alle Schwörenden ohne Rücksicht des Glaubensbekenntnisses einführte. Wer vor Gericht einen Eid leisten muß, hat sich von einem Geistlichen seines Glaubens über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides vorbereiten zu lassen und Bescheinigung hierüber vorzulegen.

Die Befürchtungen, die der Abg. Zittel in seinem Berichte ausgesprochen hatte, waren nicht unbegründet. Die „Allgemeine Zeitung" meldete in ihrer Nummer 72 vom 9. März 1848 aus Karlsruhe: „Eine allgemeine Judenverfolgung hat auf dem flachen Lande begonnen, scharenweise ziehen die Flüchtlinge den Städten zu, namentlich nach Mannheim, wo die entschiedensten Freunde derselben ansässig sind. Diese Volksbewegung nimmt keine Notiz von den Theorien unserer Kammerredner. In Bruchsal zog der Haufe der Stürmer sogar vor das Haus des ultraliberalen Abgeordneten

Brentano, um dasselbe unter dem Ruf: „Nieder mit dem Judenkönig!", wie Brentano in der Kammer heute selbst erzählte, zu verwüsten. Das Einschreiten des Militärs machte dem Aufruhr ein Ende."

In Mannheim wurde am 8. März 1848 folgender Aufruf zum Schutze der Juden veröffentlicht: „Mit tiefem Schmerze, welchen alle wahren Freunde der Volksfreiheit und des Vaterlandes teilen, vernehmen wir die Nachricht, daß die Tage, welche die Herzen aller wackeren Bürger mit hehrer Begeisterung erfüllen, die Tage, welche unser ganzes Volk erlösen sollen von dem Drucke der Knechtschaft von Jahrzehnten, ja von Jahrhunderten, entweiht werden sollten durch blinde Zerstörungswut und Gefährdung der Personen und des Eigentums unserer Mitbürger mosaischen Glaubens, daß das leuchtende Panier der Freiheit besudelt werden will durch schmähliche Exzesse. Mitbürger, die wir wissen, daß wir in eurer aller Sinn sprechen, wenn wir euch zurufen: Es ist eine heilige Pflicht eines jeden Ehrenmannes, der nicht mit dem Namen der Freiheit schnödes Spiel treibt, der nicht ihren Namen zur Befriedigung anderer Leidenschaften mißbrauchen will, es ist eine heilige Pflicht aller Volks- und Freiheitsfreunde, mit aller Energie solch frevelhaftem Beginnen entgegenzutreten. Nur Diener der Reaktion oder von ihnen Irregeleitete vermögen zu Judenverfolgungen die Hand zu bieten, wie sie nie ein freies Land, wohl aber der Despotismus kannte." Unterschrieben war dieser Aufruf u. a. von Hecker, Itzstein, Soiron, Mathy und Fr. Bassermann.

So wohlgemeint dieses Manifest auch war, fand es nicht überall Beachtung. Da die Menge nicht klar erkannte, gegen wen sich ihre Erregung wenden soll, kam es im Laufe der Aufstandsbewegung in vielen Orten zu Ausschreitungen gegen Beamte, Grundherren und Juden. Aus Müllheim, Bühl, Lichtenau, Bretten, Gondelsheim, Heidelsheim, Nußloch, Walldorf, Richen, Adelsheim, Buchen, Walldürn, Eberstadt, Bödigheim und Krautheim liegen Berichte von Tumulten vor, wobei in Judenhäusern teils Fenster zertrümmert, teils Plünderungen verübt wurden. In Friesenheim, Walldorf* und Rappenau wurden jüdische Ortsbürger unter Gewaltandrohung gezwungen, auf das ihnen verliehene Ortsbürgerrecht zu verzichten. In Heidel-

* Nach den vor dem Bezirksamt Wiesloch am 1. Februar 1849 von Salomon Seckeles und Löb Kramer aus Walldorf zu Protokoll gegebenen Angaben hatte dort die Gehässigkeit gegen die Juden einen so hohen Grad erreicht, daß sie nicht nur für ihr Eigentum, sondern auch für ihr Leben fürchteten. Es wurden die fürchterlichsten Drohungen gegen sie ausgestoßen und Brandstiftungen in Aussicht gestellt. Tatsächlich kam es zu Körperverletzungen und Sachbeschädigungen. In der Neujahrsnacht wurden in ein Judenhaus drei Kugeln geschossen. Die Lage gestaltete sich für die Juden höchst gefahrvoll, zumal die Wirksamkeit der Polizei gelähmt war und alle ihre Anordnungen verspottet wurden. Die Androhung, Gendarmen nach Walldorf zu legen, wurde damit erwidert, man werde mit diesen schon fertig werden, und wenn Militär einrücke, fürchte man sich nicht vor den Bajonetten. Als schließlich der Amtsvorstand dem versammelten Gemeinderat und Ausschuß in Walldorf die gesetzlichen Bestimmungen vorlas und ankündigte, bei weiteren Ausschreitungen Militär auf Kosten der Gemeinde zu beordern, kehrte allmählich wieder Ruhe und Ordnung zurück.

berg unternahmen Angehörige der ehrsamen Schneiderzunft, die sich durch die von ihnen befürchtete Einführung der Gewerbefreiheit in ihrer Existenz bedroht fühlten, einen Sturm auf die Läden jüdischer Kleiderhändler. Der Ersten Kammer war von 23 israelitischen Schutzbürgern zu Flehingen eine Eingabe zugegangen, worin sie im Interesse ihrer eigenen Sicherheit um Nichtemanzipation baten. Minister Bekk hatte wohl gegen jede ungesetzliche und strafbare Handlung Schutz zugesagt. Trotzdem wurden um die Osterzeit 1848 im Odenwald Flugschriften verbreitet, die zu einer allgemeinen Judenverfolgung aufforderten.

An der revolutionären Bewegung selbst nahmen die Juden infolge ihrer rechtlichen Stellung wenig Anteil. Wenn in den Reihen der Freischärler auch Juden angetroffen wurden, so waren sie größtenteils durch Zwang hierzu veranlaßt worden und ergriffen die erste Gelegenheit, sich den ungeordneten Scharen zu entziehen. Die israelitische Gemeinde Kuppenheim verrichtete täglich für die Unterdrückung des Aufstandes und die Rückkehr des geflüchteten Großherzogs ein Gebet. In seinen Lebenserinnerungen versteigt sich ein Zeitgenosse zu der Behauptung: „Getreue Anhänger hatte der Großherzog an den Juden und Pietisten." Nur in den größeren Städten hatten auch Juden für und wider die Volkserhebung Anteil genommen. Und als nach dem Einrücken preußischer Truppen die Revolution niedergeschlagen war und die Zeit der Standgerichte begann, wurden auch einige Juden, die freiwillig oder gezwungen sich den Aufständischen angeschlossen hatten, abgeurteilt. Manche hatten sich durch rechtzeitige Flucht ins Ausland dem Prozeß zu entziehen gewußt. Das trübe Zeitbild wird erhellt durch die Feststellung, daß jüdische Anwälte unerschrocken den größtenteils verführten Hochverrätern als Verteidiger beistanden und manchem Angeklagten das Leben retteten. So erzählt der nachmalige Lahrer Dekan Förderer in seinen „Erinnerungen aus Rastatt 1849" von dem Karlsruher jüdischen Advokat Straus, „der sich sehr warm seiner Klienten annahm und eine glänzende Beredsamkeit entwickelte" und deshalb dem Verfasser noch 50 Jahre später „in angenehmer Erinnerung" war.

Im August 1849 kehrte Großherzog Leopold wieder nach Karlsruhe zurück. Am 1. September fanden deshalb auf Anordnung des Oberrats in den Synagogen des Landes Dankgottesdienste statt. Die Reaktion machte sich nun wieder im Lande breit und war bestrebt, alle Errungenschaften der Revolution auf dem Verwaltungswege zu beseitigen.

Wenn auch die staatsbürgerlichen Errungenschaften der Juden unangetastet blieben, so war ihre übrige Rechtslage recht unklar und von der Auslegungskunst der Verwaltungsbeamten abhängig. Diese fiel häufiger zu ihren Ungunsten als zu ihrem Vorteile aus. Das Staatsministerium hatte zwar 1849 erkannt, daß mit der Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession auch die Nichtwählbarkeit der Israeliten als Bürgermeister und Gemeinderäte (§ 13, Satz 1 der Gemeindeordnung) nicht mehr länger aufrecht zu halten sei. Da aber die Aufhebung dieser Ausnahmebestimmung nicht förmlich im Regierungsblatte

erfolgt war, fand diese Verfügung in der Reaktionszeit nicht überall Beachtung. Deshalb ersuchten die Synagogenräte in Mannheim, Karlsruhe und Heidelberg 1850 den Landtag um Aufhebung des § 54 des Bürgerrechtsgesetzes. „Denn es könne nur eine Anomalie genannt werden, wenn eine alte und veraltete Gesetzgebung, welche nach und nach dem Gedächtnis der mit ihrer Anwendung betrauten Personen entschwindet, für eine Klasse von Staatsbürgern beibehalten wird. Auch ergäben sich aus der Kollision der älteren und neueren Gesetzgebung so viele Schwierigkeiten, daß der schärfste juristische Verstand zu deren Lösung nicht hinreiche." Man habe eine Zeitlang geglaubt, durch die im badischen Regierungsblatt von 1849 erfolgte Verkündigung der Grundrechte des deutschen Volkes sei die völlige Gleichheit aller Bürger erfolgt, und selbst offizielle Erlasse der Ministerien hätten sich in diesem Sinne ausgesprochen. Sobald aber die politischen Verhältnisse die Anwendbarkeit der Grundrechte in Zweifel stellten, obwohl sie nirgends offiziell aufgehoben wurden, seien die alten Meinungen mit doppelt fühlbarer Strenge hervorgetreten. Im Jahr 1848 seien in Karlsruhe und Mannheim Juden in den Gemeinderat gewählt und von der Regierung bestätigt worden; jetzt wird diese Wählbarkeit wieder bestritten. In Freiburg wurde ein israelitischer Anwalt 1848 als Bürger angenommen, jetzt wird diese Annahme wieder rückgängig gemacht. In vielen deutschen Staaten sei die vollständige Gleichstellung der Israeliten durchgeführt, nur in Baden sei jener § 54 „noch stehengeblieben, als ein mahnendes Erinnerungszeichen der Unduldsamkeit vergangener Zeiten".

Die Petitionskommission der 2. Kammer schloß sich in dem vom Abg. v. Soiron erstatteten Berichte dem Ersuchen an und fügte ihm folgende Begründung bei:

Nachdem die Landesverfassung alle Staatsbürger gleich behandelt, steht die Stellung der Israeliten zur Gemeinde mit ihrer Stellung zum Staat in einem solchen Kontrast, daß es keiner Worte bedürfen wird, diesen Widerspruch näher darzulegen. Der jetzige Zustand stehe aber auch nicht im Einklange mit den von der badischen Regierung anerkannten Frankfurter und Erfurter Grundrechten des deutschen Volkes. „Die Juden sind zum großen Teil wohlhabende, fleißige, sehr erwerbsame Bürger, und gerade der bessere Teil, der jeder Gemeinde Vorteil bringen und Ehre machen würde, dürfte durch die in allen anderen deutschen Staaten bereits durchgeführte Gleichstellung der Israeliten bewogen werden, in einem anderen deutschen Staat seine Heimat zu suchen. Sie könnten dazu umso mehr sich veranlaßt fühlen, als ihnen ohne den Erwerb des Gemeindebürgerrechts nach unsern Gesetzen weder der Betrieb des Gewerbes, noch die Gründung einer Familie gestattet ist." Die Petitionskommission stellte deshalb den Antrag, die drei Petitionen als Motion (d. h. als einen aus der Kammer selbst hervorgegangenen Antrag) zu behandeln, was auch die Zustimmung der Mehrheit fand.

Die Angelegenheit erhielt jedoch eine Wendung, die bei der rückschrittlichen Stimmung der Kammer nicht überrascht. Der Abg. Rettig, der schon 1831 als einer der schärfsten Gegner der Judengleichstellung aufgetreten war (S. 260), wurde nunmehr damit betraut, „den zwölften und wahrscheinlich nicht den letzten Bericht über den Gegenstand zu erstatten".

Vom Standpunkt der Humanität seien zwar alle Menschen gleichberechtigt, heißt es in Rettigs Bericht, aber dabei dürfe nicht unbeachtet bleiben, wie die bei uns wohnenden Israeliten ihre Kräfte zum besten der Gesellschaft anwenden. Die Versuche der letzten 40 Jahre, die Juden zu Gewerbe und zur Landwirtschaft überzuführen, wären mit geringen Ausnahmen mißlungen. Es sei daher den Christen nicht zu verargen, „wenn sie mit Ungunst auf diejenigen hinblicken, die, während sie im Schweiße ihres Angesichts ihr Feld bauen oder mit Aufopferung ihrer Kräfte einem schweren Beruf leben, in ruhiger Kontemplation berechnen, welchen Vorteil sie aus den Früchten dieses Fleißes ziehen mögen." Diese Gereiztheit sei noch gesteigert worden, weil in den Jahren der Verwirrung die Zahlungen überhaupt und insbesondere an die Israeliten ins Stocken geraten waren und jetzt mit verstärkter Tätigkeit gerichtlich betrieben werden. Die politische Lage des Landes und die kaum beruhigte Stimmung mache es zur Pflicht, alles zu vermeiden, was in den Gemeinden Reibungen und Zerwürfnissen oder Unzufriedenheit mit der Kammer und Regierung erzeugen könnte. Die befürchtete Auswanderung der Juden werde nicht erfolgen, im Gegenteil, ihre Zahl sei seit 1831 von 18 000 auf 22 000 gestiegen. Während viele Christen jenseits des Ozeans eine neue Heimat suchten, finden unsere Israeliten die Lage in Baden erträglich genug, um fortan hier ihr Glück zu versuchen. (Das gleiche Argument hatte v. Rotteck schon 1831 geltend gemacht). Die Kommission schlägt deshalb der Kammer vor zu beschließen, *da die Einweisung der Israeliten in die gemeindebürgerlichen Rechte „zur Zeit nicht rätlich und nicht tunlich ist", über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.*

Am 31. Januar 1851 beriet die 2. Kammer den Bericht. Der Abg. v. Soiron beantragte mit Unterstützung des Abg. Welcker, die Israeliten, welche angeborenes Bürgerrecht haben, den übrigen Staatsbürgern, wenn auch mit Beschränkung des Allmendgenusses, gleichzustellen, die Bürgeraannahme der übrigen Israeliten dem freien Willen der Gemeinden zu überlassen. Ein Antrag des Abg. Lamey, den § 54 aufzuheben, wurde abgelehnt, der des Abg. v. Soiron mit 27 Stimmen angenommen.

Die von der 2. Kammer entworfene Adresse an den Großherzog behufs Vorlage eines dem Antrage entsprechenden Gesetzes wurde jedoch von der 1. Kammer nicht mehr erledigt. Der Berichterstatter, Graf v. Kageneck, hatte unter Hinweis auf den „vortrefflich ausgearbeiteten Bericht" des Abg. Rettig vom andern Hause beantragt, die Adresse auf sich beruhen zu lassen, weil der Schluß des Landtags keine gründliche Beratung mehr zulasse.

So war die Lage der Juden wieder nicht geklärt worden. Die revidierte Gemeindeordnung von 1851 hob zwar die Beschränkung, daß nur Bürger christlicher Religion Bürgermeister und Gemeinderäte werden können, auf. Der unheilvolle Paragraph 54, der die meisten Juden zu Schutzbürgern erniedrigte, war jedoch ein Jahr früher als § 58 in das neue Bürgerrechtsgesetz herübergenommen worden und behielt seine Wirksamkeit. Noch gab es mehrere Städte, u. a. Konstanz, Freiburg, Offenburg und Baden, die den Juden beharrlich die Niederlassung verweigerten. Noch 1861 versagte letztgenannte Stadt dem Baron v. Rothschild fast einstimmig das Bürgerrecht, trotzdem die Regierung das Gesuch befürwortet hatte. Das einzelnen Städten zugestandene Vorrecht, wonach den Israeliten nur mit städtischer

Einwilligung Aufenthalt (nicht Niederlassung) gestattet werden konnte, wurde zwar schon 1835 aufgehoben und die Ausübung der dem Staate zustehenden Polizeigewalt nicht mehr an die Zustimmung einer Gemeinde gebunden. Es war den Staatsbehörden sogar ohne Einwilligung der Gemeinde möglich, Israeliten an solchen Orten, wo bisher noch keine waren, gemeinde- oder schutzbürgerlich aufzunehmen oder ihnen an solchen Orten den Betrieb eines nichtzünftigen, von dem Besitze des Gemeindebürgerrechts unabhängigen Gewerbes zu gestatten. Jedoch stand den Israeliten kein Recht zu, in solchen Gemeinden, wo bisher noch keine waren, bürgerliche Annahme oder die Gestattung eines ständigen Aufenthalts oder Gewerbebetriebs zu verlangen. Noch immer bestand das Unrecht, daß die Israeliten für ihre Schulen und Armenpflege Sonderlasten zu tragen hatten. Einzelne Gemeinden, z. B. Lörrach schon um die Mitte der 40er Jahre, befreiten die Juden vom Beitrag für die christlichen Ortsarmen. Der Landtag von 1856 hatte sich wiederum mit der Aufhebung des Ausnahmeparagraphen 58 (54) zu befassen. Dies geschah kurz und schmerzlos; die Kammer ging über die diesbezüglichen, von den Synagogenräten Mannheim und Heidelberg eingegangenen Gesuche ohne vorhergehende Besprechung zur Tagesordnung über. Die badischen Juden hatten ja seit 1831 mancherlei erfahren und konnten sich denken, daß die Reaktion noch weniger als der Liberalismus imstande war, Gerechtigkeit zu üben. Noch waren die Aussichten auf völlige Gleichstellung trübe, und doch bereiteten sich in der inneren Politik des Landes Ereignisse vor, die eine vollständige Umgestaltung herbeiführen sollten.

V. August Lamey.

Die Maßnahmen der badischen Regierung auf dem Gebiete der inneren Verwaltung waren in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts, soweit sie sich nicht auf die Unterdrückung der durch die Revolution hochgekommenen freiheitlichen Regungen erstreckten, vorwiegend Auseinandersetzungen mit der katholischen Kirche. In seinem Edikte v. 14. Mai 1807, das die kirchliche Staatsverfassung des Landes regelt, stellte Karl Friedrich den Grundsatz auf: „Rücksichtlich aller in Unseren Landen vorhandenen Religionen gebührt Uns allein und dem jeweiligen Souverän die kirchliche Staatsgewalt. Hiernach behalten Wir bei allen Religionen Uns vor, das Recht ihrer Religionsübung zu bestimmen; die Zulassung der zu Kirchendiensten präsentierten Subjekte von Staatswegen; die Einwilligungserteilung und nach Befinden Mitwirkung bei Pfründresignationen, Pründinnungen und Teilungen; die Aufsicht auf die Amtsführung der Geistlichen, der Schullehrer und die Ordnung der Schul- und Unterrichtsanstalten; die obere Leitung der Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens.“ Diese Auffassung wurde auch in der Landesverfassung beibehalten.

Bei der evangelischen Kirche mit ihrem weniger ausgeprägten Eigenleben fand dieses Staatskirchentum, das ihren Bedürfnissen größtenteils

angepaßt war, keinen Widerstand. Die katholische Kirche hingegen, deren äußere und innere Macht- und Rechtssphäre um die Wende des 19. Jahrhunderts durch den reißenden Strom der weltgeschichtlichen Ereignisse tief erschüttert worden war, hatte die staatliche Bevormundung nur widerwillig hingenommen und war bestrebt, baldmöglichst ihre Selbständigkeit zurückzuerlangen. Nach Niederwerfung der Aufstände 1848/49 glaubte der Erzbischof von Freiburg, es war dies der hochbetagte, aber kampflustige Hermann v. Vicari, den günstigen Augenblick für gekommen. Gestützt auf die regierungstreue Haltung, die die Kurie während der ganzen Umsturzbewegung eingenommen hatte, stellte der Erzbischof seine Forderungen. Die badische Regierung, obwohl sie den Beistand der Kirche zur Beschwichtigung des Landes nicht ungern sah, beeilte sich aber nicht, auf diese Wünsche einzugehen. So war die Lage, als 1852 Großherzog Leopold starb. Da erlaubte der Erzbischof nicht, daß die seither beim Ableben des Landesfürsten üblichen kirchlichen Trauerfeiern abgehalten werden durften. In mehreren Orten nahmen damals Katholiken an den in Synagogen stattfindenden Trauergottesdiensten teil. Das Zerwürfnis zwischen Staat und Kurie spitzte sich durch diesen Vorgang noch mehr zu, der Kampf entbrannte heftiger. In seinem Kanzler Dr. Maas, einem vormaligen jüdischen Rechtskandidaten aus Hemsbach, hatte der Erzbischof einen scharfen Verfechter seiner Sache gefunden. Das Land geriet in Bewegung, Flugschriften schwirrten hin und her. Der Streit erreichte seinen Höhepunkt, als im Mai 1854 Anordnungen des Erzbischofs zu einer gerichtlichen Untersuchung gegen ihn wegen Störung und Gefährdung der öffentlichen Ruhe führten, und er infolgedessen acht Tage lang in seinem Palaste bewacht wurde.

Das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wurde jedoch niedergeschlagen, da die Regierung inzwischen ihr Vorgehen geändert hatte. Das von Prinz-Regent (seit 1856 Großherzog) Friedrich I. neu berufene Ministerium Meysenbug-Stengel glaubte durch unmittelbare Verhandlungen mit Rom eher zur Verständigung zu kommen. Nach langwierigen Unterhandlungen kam endlich 1859 eine Vereinbarung (Konkordat) zwischen der badischen Regierung und dem Papste zustande, die vom Großherzog „unter dem Vorbehalt der ständischen Zustimmung zur Änderung der der Vereinbarung entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen" genehmigt und verkündigt wurde, und die der Kurie weitgehende Zugeständnisse machte. Dem Landtag ging nun eine Flut von Bittschriften für und gegen die Annahme des Konkordats zu. Die Stimmung beider Kammern war dem Vertrage, vorwiegend aus staatsrechtlichen Gründen, recht ungünstig, und noch ehe es zur Abstimmung kam, am 2. April 1860, entließ der Großherzog sein Ministerium und ließ dem Landtage den Verzicht auf das Abkommen erklären.

In einer nach Inhalt und Form gleich ausgezeichneten Kundgebung, die als „Osterbotschaft" in der badischen Geschichte einen dauernden Platz gefunden hat, wandte sich Großherzog Friedrich wenige Tage später an sein Volk und versprach: „Ein Gesetz, unter dem Schutze der Verfassung stehend, wird der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage ver-

bürgen. So wird meine Regierung begründeten Forderungen der katholischen Kirche auf verfassungsmäßigem Wege gerecht werden, und in schwerer Probe bewährt, wird das öffentliche Recht des Landes eine neue Weihe empfangen." Und zum Schlusse heißt es: „Ich wünsche, daß der gleiche Grundsatz (der freien Entwicklung) auch auf anderen Gebieten des Staatslebens fruchtbar werde, um alle Teile des Ganzen zu dem Einklange zu vereinen, in welchem die gesetzliche Freiheit ihre segenbringende Kraft bewähren kann. An den erprobten Patriotismus und ernsten Bürgersinn meines Volkes richte ich nun die Mahnung, alle Trennungen zu vergessen, welche die jüngste Zeit hervorgerufen hat, damit unter den verschiedenen Konfessionen und ihren Angehörigen Eintracht und Duldung herrsche, wie sie die christliche Liebe uns alle lehrt... Ohne Haß über Gegensätze, welche der Vergangenheit angehören müssen, stehet fest im Vertrauen zu einer Zukunft, die niemand verletzen will, weil sie gegen alle gerecht sein will!"

Diese Kundgebung war gleichsam der Auftakt und das Programm einer neuen Ära, die Baden den Ruf des „liberalen Musterlandes" eintrug, und von dem es heute noch zehrt. Großherzog Friedrich bewies gleich durch die Tat, daß sein Versprechen ernst gemeint war. Er übertrug nach echt parlamentarischem Brauche den Mehrheitsführern beider Kammern Ministerposten. Oberhofrichter Stabel wurde Justizminister, und das Innenministerium erhielt der Freiburger Rechtsanwalt August Lamey.

Die Lameys haben sich, wie die Familienüberlieferung berichtet, aus Frankreich im Elsaß angesiedelt. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde der aus Münster i. E. stammende Andreas Lamey von Straßburg nach Mannheim berufen, wo er als kurpfälzischer Hofrat und Sekretär der Akademie der Wissenschaften eine vielseitige wissenschaftliche Tätigkeit entfaltete. Sein ältester Sohn Ernst gab das in französischer Sprache erscheinende „Journal de Mannheim" heraus, siedelte aber, nachdem die rechtsrheinische Pfalz badisch geworden war, nach Karlsruhe über, wo ihm die Leitung der „Staatszeitung" übertragen wurde. Hier erblickte sein Sohn August am 27. Juli 1816 das Licht der Welt. Der Vater starb schon nach sechs Jahren. Die Mutter, die den Beruf ihres Mannes übernommen hatte, legte trotz bedrängter Lage Wert darauf, ihren Kindern eine ihrer Begabung entsprechende Erziehung angedeihen zu lassen. August besuchte das Lyzeum in Karlsruhe und studierte sodann in Bonn, München und Heidelberg Rechtswissenschaft. Nach vorzüglich bestandenem Staatsexamen trat er 1840 in den badischen Staatsdienst ein, den er 1849 aufgab, um sich als Rechtsanwalt in Freiburg niederzulassen. Die freie Betätigung in unabhängiger Stellung befriedigte ihn mehr als die Gebundenheit des Staatsdienstes. Hier gründete er seinen eigenen Hausstand, hatte aber den Schmerz, schon im ersten Jahre seine Frau zu verlieren. Zum zweiten Male verehelichte er sich mit einer Tochter des Ingenieurs Dykerhoff in Mannheim, mit der er in langer, harmonischer Ehe verbunden blieb. In seinem Berufe hatte Lamey erfreulichen Erfolg. Bald galt er als der angesehenste und beliebteste Anwalt in Freiburg. Er gewann Anerkennung und Ver-

trauen der Richter und des rechtsuchenden Publikums. Mit seiner gediegenen juristischen Bildung, seinem starken Gerechtigkeitsgefühle und seiner glänzenden Rednergabe stand er anfangs der 50er Jahre manchem des Hochverrats Angeklagten zur Seite. So wenig er die 48er Bewegung gutgeheißen hatte, so wenig konnte er das Vorgehen der Reaktion gegen die meist mißleiteten Teilnehmer am Umsturz billigen. Eine ganz besondere Auszeichnung widerfuhr dem evangelischen Rechtsanwalt Lamey, als ihm Erzbischof v. Vicari 1854 in dem bereits erwähnten gegen ihn angestrengten Rechtsstreite die Verteidigung übertrug. Am Schlusse eines Schriftsatzes stellte sich Lamey auf den Standpunkt, daß für die ganze Angelegenheit die Strafrechtspflege gar nicht zuständig wäre. Die Gerichte werden es der Staatsregierung zu überlassen haben, ihren Konflikt mit der Kirche selber auszutragen und sich ihre Rechte zu wahren. Der beantragten Freisprechung des Bischofs bedurfte es nicht, da ja, wie bereits erwähnt, die Angelegenheit niedergeschlagen wurde. Der Ruf Lameys war hierdurch gestiegen, und er erhielt bald darauf einen Lehrauftrag für badisches Landrecht und Zivilprozeß an die Freiburger Universität, den er, obwohl er wöchentlich 12 bis 16 Stunden zu lesen hatte, gerne annahm. Die Jahre seiner Professur zählte Lamey zu den glücklichsten seines Lebens. Der Aufenthalt in der gemütlichen Dreisamstadt mit ihrer herrlichen Umgebung, ein beglückendes Familienleben, ein geistig angeregter Verkehr mit befreundeten Familien, wozu auch Advokat Näf zählte, der neben dem Judenwirt als erster Jude in Freiburg Aufenthaltsrecht (nicht Bürgerrecht) erlangt hatte, gewährten Lamey hohe innere Befriedigung. Und doch entsagte er dieser ihm liebgewordenen Beschaulichkeit, als er 1859 wieder in die Zweite Kammer gewählt wurde, der er bereits von 1848—1852 angehört, an deren Arbeiten er regen Anteil genommen und sich als Anwalt der Juden eingeführt hatte (Seite 291).

Sein Wiedereintritt ins parlamentarische Leben fällt mit dem Zeitpunkt neuerwachenden politischen Lebens zusammen, das den schweren Druck der Reaktion von sich abzuwälzen suchte. Dieser neue Geist zeigte sich bald in der Kammerverhandlung über das Konkordat, dessen Verwerfung mit der Übertragung des Innenministeriums an Lamey endete. Mit Begeisterung wurde die Berufung dieses beliebten Parlamentariers begrüßt; wußte man doch, daß der Name Lamey eine sichere Bürgschaft für die Verwirklichung des vom Landesherrn angekündigten freiheitlichen Programms bedeutete, und daß keiner so wie Lamey befähigt war, dieses in die Tat umzusetzen.

Der Konkordatsstreit hatte die badischen Juden als solche direkt nicht berührt, und doch befriedigte auch sie die Art seiner Lösung. Die Annahme der zwischen dem Staate und dem heiligen Stuhle getroffenen Vereinbarung, die auf der Idee des christlichen Staates fußte, hätte ihrer Gleichstellung keinesfalls förderlich sein können. Umsomehr freuten sie sich darüber, daß die Leitung des Innenministeriums Lamey übertragen worden war, der sich bereits 1851 ihrer Sache mit Geschick und Wärme angenommen

hatte. Die Schlußworte der Osterbotschaft des Großherzogs erfüllte auch sie mit der Hoffnung, daß ihnen endlich Gerechtigkeit zuteil werde. Eine um jene Zeit erschienene Broschüre des Mannheimer Pfarrers G. F. Schlatter über „die Emanzipation der Israeliten" widerlegte nochmals die gegen die Gleichstellung vorgebrachten üblichen Einwände und forderte aus Gründen der Gerechtigkeit, Staatsweisheit, Humanität und rettenden Liebe die Judenemanzipation.

Dem Landtag 1859/60 waren von 55 jüdischen Gemeinden gleichlautende Gesuche um Aufhebung des § 58 (54) des Bürgerrechtsgesetzes zugegangen. Die Petitionskommission (Berichterstatter Abg. Schwarzmann) hatte beantragt, „die Petitionen dem Staatsministerium, soweit es sich um die Verwandlung des Schutzbürgerrechts der Israeliten in das Gemeindebürgerrecht und um die Überlassung der Bürgerannahmen der Israeliten an die Gemeindebehörden handelt, mit Empfehlung; hinsichtlich des Rechts der Übersiedelung in andere Gemeinden aber zur geeigneten Berücksichtigung bei der neuen Ordnung des Gewerbewesens und der damit in Verbindung stehenden Heimats, und Bürgerrechtsverhältnisse — zu überweisen." Auf Antrag des Abg. Schaaff beschloß jedoch die Kammer, die Petitionen als Motion zu behandeln und in die Abteilungen zu verweisen.

In dem wiederum vom Abg. Schwarzmann erstatteten Kommissionsberichte wird die ungleiche Behandlung der Israeliten hinsichtlich der gemeindebürgerlichen Rechte vom Standpunkt des Rechts als nicht gerechtfertigt anerkannt. Es stehe mit der verfassungsmäßig zugesicherten völligen Gleichberechtigung des Israeliten im Widerspruch, daß sie noch immer von der allgemeinen gesetzlichen Ordnung der Gemeindeverhältnisse und besonders vom Rechte der bürgerlichen Niederlassung in jeder Gemeinde ausgeschlossen sein sollen. Die Zulassung der Juden zum Allmendgenuß werde nur eine unbedeutende Schmälerung der christlichen Bürger herbeiführen. Hinsichtlich ihrer Bildung — der Tätigkeit der jüdischen Schulen und der zeitgemäß vorgebildeten Rabbiner wird gerechte Anerkennung gezollt — und der Nahrungsart sei deshalb eine Gleichstellung der Israeliten gerechtfertigt. Da bezüglich aller zünftigen Gewerbe bis jetzt noch keine Freiheit besteht, sondern deren Betrieb vom Ortsbürgerrecht abhängig ist, waren gerade die Israeliten bis jetzt vom Betriebe zünftiger Gewerbe ausgeschlossen und auf solche angewiesen, die, wie der freie Handel, nicht an das Ortsbürgerrecht gebunden sind. Die Mehrheit der Kommission glaubt jedoch trotzdem, daß die bestehenden Schutzbürgerrechte der Israeliten einstweilen belassen werden sollen, da ihre Verwandlung in volles Bürgerrecht um so bedenklicher sein müsse, wenn nicht zugleich freie Übersiedlung in andere Gemeinden eingeführt werde und beantragt deshalb Übergang zur motivierten Tagesordnung. Die Minderheit ist jedoch der Ansicht, die Erfüllung des begründeten Begehrens der Israeliten sei nicht länger hinauszuschieben und beantragt, den Großherzog in einer Adresse um Vorlegung eines den § 58 des B. R. G. aufhebenden Gesetzentwurfs zu bitten und demgemäß die Israeliten den übrigen Staatsbürgern bezüglich der gemeindebürgerlichen Verhältnisse, jedoch mit Beschränkung hinsichtlich der Bürgernutzungen und mit Ausnahme der Armenunterstützung, gleichzustellen.

Die Kammer beschloß am 2. August 1860 mit 40 gegen 15 Stimmen die motivierte Tagesordnung, aber nur „im Hinblick auf die nahe bevorstehenden

Änderungen im Gewerbewesen und die damit in Verbindung stehenden Bestimmungen über gewerbliche Niederlassung". Bei der Beratung wurde geltend gemacht, eine Erledigung im Sinne der Minderheit würde zu einem Zwangsgesetze gegen die christlichen Gemeinden führen. Der strengkatholische Abg. Prestinari betonte hingegen, die bestehende Ungleichheit sei eine religiöse Bedrückung, da der Jude durch die Taufe der Vorrechte der Christen, der Christ durch den Übertritt zum Judentum der Zurücksetzung der Juden teilhaftig werde. Minister Lamey versicherte, die Regierung werde erwägen, wie sie den Beschluß der Kammer auf dem Wege der Gesetzgebung verwirklichen könne. Diese Zusage des Ministers, verbunden mit den Worten des Großherzogs bei Schließung des Landtags: „Was nicht zum Abschluß gekommen, wird meine Regierung so zu ordnen bemüht sein, daß wohlbegründete Rechte zur Anerkennung gelangen," gaben den badischen Juden die Hoffnung, daß ihnen endlich Gerechtigkeit widerfahren werde.

Das Vertrauen, das das badische Volk seinem Fürsten und den von ihm zur Regierung berufenen Männern entgegenbrachte, wurde gerechtfertigt. Es ist hier nicht die Stelle, das Reformwerk Lameys und seiner Mitarbeiter, wie sie den alten Polizeistaat in den Bürgerstaat umwandelten, in dem zum erstenmale die Selbstverwaltung in Bezirk und Kreis eingeführt wurde, eingehend zu würdigen. Erwähnt sei nur: die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat erfolgte in grundlegender Weise und blieb fast unverändert bis zum Inkrafttreten der jetzigen Landesverfassung. Sogar die Kurie fand sich nach anfänglichem Widerstreben mit dieser Lösung ab. Das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine wollte an der bisherigen Rechtsgrundlage der neben der katholischen und evangelischen Kirche aufgenommenen oder geduldeten Religionsgemeinschaften nichts ändern, sie aber nach Maßgabe der Grundsätze des Gesetzes aller weiteren Rechte teilhaftig werden lassen. Die den christlichen Kirchen zugestandene freie und selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird auch insofern auf die israelitische Religionsgemeinschaft angewendet, als sich die Regierung jeder Einmischung in rein religiöse Angelegenheiten enthält und die selbständige Entscheidung den kirchlichen Behörden überläßt. Religionsverschiedenheit gilt nicht mehr als Ehehindernis, und für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muß eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein. Die zunächst freiwillige Zivilehe macht eine Mitwirkung der Religionsbehörden bei gemischten Ehen nicht mehr nötig.

Die Leitung des Schulwesens ging von der Hand der Kirchen auf eine neuerrichtete Mittelstelle (Oberschulrat) über; für die Schulaufsicht, die bisher der Geistlichkeit übertragen war, wurden hauptamtliche Kreisschulräte angestellt. Eine völlige Umgestaltung des Unterrichtswesens konnte infolge der Kriege 1864 und 1866 noch nicht erfolgen, wurde aber 1869 durchgeführt. Ein neues Gewerbegesetz hob für alle Badener den Zunftzwang und das Konzessionssystem auf, und ein weiteres Gesetz gab allen Be-

wohnern des Landes die Freizügigkeit. (Über die Anwendung dieser Gesetze auf die badischen Juden siehe Anlage IV a.)

Nun bestand für die badischen Juden nur noch die Einschränkung des § 58 (früher § 54) des Bürgerrechtsgesetzes. Es lag in der Folge der ganzen damaligen Gesetzgebung, daß endlich auch dieses letzte Überbleibsel des Mittelalters verschwinde. So brachte Lamey am 20. Januar 1862 das Gesetz über „die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten" ein, das den vielumstrittenen Ausnahmeparagraphen beseitigen sollte. Die bisherigen Schutzbürger werden Vollbürger, und ihre unselbständigen Kinder erhalten das angeborene Bürgerrecht. In den Bürgernutzen sollen sie jedoch erst nach einer fünfjährigen Übergangszeit eintreten, nach welchem Zeitpunkte auch die jüdischen Armenlasten auf die politischen Gemeinden übergehen. (Die dem Gesetzesentwurfe beigegebene Begründung der Regierung ist im Wortlaut in Anlage IV b, Z. 1 enthalten.)

Die vorgesehene Wartezeit war angebracht, um die Vorlage besonders der ländlichen Bevölkerung mundgerechter zu machen. Und das war nötig; denn die Regierung segelte, wie Lamey selbst sagte, in dieser Frage „nicht mit dem vollen Wind der Popularität". Kaum war die Vorlage den Landständen zugegangen, so setzte ein gewaltiger Petitionssturm gegen sie ein. Ein Petitionsentwurf nebst einem lithographierten Begleitschreiben, welches zum Widerstand gegen die Gleichstellung der Juden aufforderte, wurde von unbekannter Hand an die Ortsvorstände aller Gemeinden versandt, worauf 194 Petitionen mit annähernd 18 000 Unterschriften gegen das Gesetz bei der Kammer eintrafen — meist aus Landorten, in denen keine Juden wohnten. Nur sechs Kleinstädte hatten sich angeschlossen. Noch einmal wurden alle bekannten, aber jetzt stark abgegriffenen Ladenhüter hervorgeholt: „Messiasglaube und Talmud kennzeichnen die Juden als fremde Schmarotzerpflanze, als einen Nomadenstamm, der von Diebstahl und Betrug lebt, dessen Zeremonialgesetze die bürgerliche Ordnung stören und die Ausübung der Gewerbe hemmen."

Dieses lithographierte Formular, das in Radolfzell hergestellt worden war, ging — wie von regierungsfreundlicher Seite vermutet wurde — von der katholischen Volkspartei aus. In manchen Amtsstädten wurde es in den Amtshäusern in die Brieffächer gelegt, die dort für die Boten angebracht waren, welche die amtlichen Schriftstücke für die Bezirksgemeinden abholten, sodaß bei den Bürgermeistern der Eindruck erweckt wurde, dieser Petitionsentwurf ginge vom Amtsvorstande aus, und es wäre dessen Wunsch, das Formular, mit Unterschriften versehen, an seinen Bestimmungsort gelangen zu lassen. Die Karlsruher „Bad. Landeszeitung" berichtet von Bürgermeistern, die unter Strafandrohung Gemeindeversammlungen einberiefen und von den zwangsweise Erschienenen das Formular unterzeichnen ließen. Dieselbe Zeitung weiß ferner zu melden: „Am Tage der Rekrutenmusterung in Waldshut wurde von einem Bürgermeister seinen Berufsgenossen eine Eingabe an die Zweite Kammer gegen die vollständige Rechtsgleichheit der Juden zur Unterschrift vorgelegt" und bemerkt hierzu: „An

einem Tage, wo Juden wie Christen das gleiche Los trifft, zu den Fahnen gerufen zu werden, um gemeinsam, früh oder spät, mit ihrem Blute das Vaterland zu verteidigen, an einem solchen Tage gegen die Gleichstellung der Juden zu petitionieren, dazu gehört mehr als gewöhnliche Bürgertugend."

Am tollsten scheint es aber in Sulzburg zugegangen zu sein. Der „Karlsruher Anzeiger" berichtete am 21. Februar 1862 aus dem Amtsbezirk Müllheim: „Im hiesigen Amtsbezirk, namentlich aber in der Stadt Sulzburg, herrscht unter dem Volk eine starke Aufregung gegen die Emanzipation der Juden. In Sulzburg wurde dieser Aufregung in den zwei verflossenen Nächten dadurch Luft gemacht, daß vielen Juden die Fenster eingeschlagen wurden. Um weiteren Auftritten entgegenzutreten, wurde auf höhere Weisung die Gendarmerie von Müllheim auf heute nacht nach Sulzburg beordert. Das Volk hält die Juden zur Gleichstellung eben aus allbekannten Gründen noch nicht für würdig, es ist vielmehr der Ansicht, dieselben sollten sich vorerst in moralischer Beziehung selbst emanzipieren. (Solche bedauerliche Demonstrationen sind vorauszusehen.)" Die Karlsruher „Bad. Landeszeitung" weiß über denselben Vorfall noch zu berichten: „Es wurden im Hause des Rabbiners, des Vorstehers und mehrerer anderer Israeliten die Fenster eingeworfen, nachdem abends vorher dies dem israelitischen Lehrer wie zur Probe geschehen war. Dabei wurden Spottlieder gesungen, ein Haus besudelt, zur Abwechslung geschossen usw." Urheber der Verhetzung war der erst wenige Wochen im Städtchen wirkende evangelische Pfarrer.

Die Abneigung gegen die Emanzipation der Juden, die sowohl in katholischen als evangelischen Ortschaften bestand, war also nicht allein auf Machenschaften der katholischen Volkspartei zurückzuführen, wenn auch diese Kreise, die den Fall des Konkordats noch nicht verschmerzt hatten, gerne jede Gelegenheit wahrnahmen, der ihnen verhaßten Regierung Schwierigkeiten zu bereiten. Natürlich fehlte auch die niederträchtige Verdächtigung nicht, die Judenemanzipation sei die Folge reicher Gaben, welche die reichen Söhne Israels Ministern und Abgeordneten dargebracht hätten.

Auch die Presse, das Organ der öffentlichen Meinung, beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit. Die „Karlsruher Zeitung", damals schon das Sprachrohr der Regierung, suchte die Gleichberechtigungsvorlage dem Lande mundgerecht zu machen. Unterstützt wurde sie von der liberalen Presse, besonders dem „Mannheimer Anzeiger", der nachmaligen „Neuen Bad. Landeszeitung", und der „Badischen Landeszeitung" (Karlsruhe). Besonders letztere brachte im Februar und März eine Menge Zuschriften, die für die Gleichberechtigung und gegen den Petitionssturm sprachen, u. a. einen Artikel „Aus dem Bauland" — wohl von einem Rabbiner stammend —, der eine Rechtfertigung des Talmuds unternahm. Merkwürdig war die Stellungnahme des katholischen „Karlsruher Anzeiger". Auch er trat zuerst für die Regierungsvorlage ein und schrieb, als sich die ersten Anzeichen einer Gegenströmung bemerkbar machten: „Als Herr Geh. Rat Lamey in der Zweiten Kammer der Stände vorigen Landtags erklärte,

die Christen seien noch nicht mündig genug, um die Emanzipation der Juden ertragen zu können, haben wir diese Äußerung mit Mißfallen aufgenommen. Es scheint jetzt aber, wir müssen Herrn Lamey doch noch zustimmen." Als aber die Volksseele zum Kochen gebracht war, rückte er zusehends von der ursprünglichen Stellung ab, brachte wohl einige Zuschriften, die die Judenemanzipation rechtfertigten, aber bedeutend mehr solcher, die sie bekämpften.

Unbeirrt machten sich beide Kammern trotz dieser Sturmzeichen an die Arbeit. „Der Umstand, daß das Gesetz im Lande nicht beliebt ist," sagte Lamey in der Ersten Kammer, „darf uns nicht abschrecken; denn alle Vorurteilsfreien müssen gestehen, daß wir die Verpflichtung haben, die Juden zu vollberechtigten Bürgern des Landes zu erklären."

Die Kommission der Zweiten Kammer hatte zu ihrem Berichterstatter den Heidelberger Historiker Ludwig Häusser ernannt*. Die Verhandlung über den Gesetzentwurf erfolgte in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. April 1862. Nach den Berichten der „Bad. Landeszeitung" und des „Karlsruher Anzeiger" spielte sie sich folgendermaßen ab:

Nach Eintritt in die Tagesordnung verbessert

Abg. Häusser als Berichterstatter einige Unrichtigkeiten des Berichts.

Abg. Sieb spricht sich für das Gesetz aus, weil er dasselbe als einen Akt der Gerechtigkeit erblicke gegenüber den bis jetzt geschaffenen Zuständen. Es seien zwar aus seinem Wahlbezirke Bittschriften gegen den Gesetzesentwurf bei dem hohen Hause eingetroffen, allein er habe die Überzeugung, daß das gegenwärtig bestehende Verhältnis nicht mehr tauge, und er sei ferner der Meinung, daß sein Wahlbezirk erwarte, daß er nicht anders als nach seiner Überzeugung über das vorliegende Gesetz abstimmen werde.

Abg. Paravicini erklärt sich ebenfalls für das Gesetz und bemerkt, daß er nur bei Art. 3 einen Antrag stellen werde.

Abg. Federer: Ich anerkenne, daß es unter den Israeliten einzelne gibt, welche wert sind, daß sie, wie dieses Gesetz bestimmt, von jeder Gemeinde als Bürger aufgenommen zu werden verdienen. Aber deren Zahl ist sehr gering, und zudem nehmen dieselben auch gewöhnlich eine derartige bürgerliche Stellung schon ein, daß sie von dem heute vorliegenden Gesetz wohl keinen Gebrauch machen werden. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Israeliten aber treibt den Schacher-, Wucher- und Nothandel, sowie die der Landwirtschaft so verderbliche Güterzerstückelung, und betreibt diese Erwerbsarten in einer solchen Weise, daß dadurch der im ganzen Lande herrschende Widerwille gegen ihre volle Gleichberechtigung ein nur zu begründeter ist. Diese durchs ganze Land herrschende allgemeine Abneigung fand ihren Ausdruck in zum größten Teil lithographierten Bittschriften, welche von 194 Gemeinden bei der hohen Kammer eingereicht wurden. Die Gründe, worauf sich die Bittsteller stützen, sind im wesentlichen dieselben wie die, welche auf dem Landtag 1831 in gleichem Betreff von der Mehrheit der damaligen Kammer geltend gemacht worden sind. Die Bittsteller verlangen: 1. daß ein Gesetz zustande komme, wodurch der Nothandel aufgehoben werde; 2. daß bis zur Hinwegräumung der vom Landtag 1831 erkannten Hindernisse durch die

* Siehe Anlage IV b, 3. 2.

Juden selbst von einer völligen Gleichstellung für jetzt Umgang zu nehmen sei. Obgleich ich die Liste der Bittsteller aus vollem Herzen unterstütze, so will ich mein Verlangen, im Hinblick der Lage der Dinge, heute weit bescheidener stellen und bitte, es wolle die hohe Kammer diesem Gesetz erst dann ihre Zustimmung erteilen, wenn die Israeliten durch die Tat beweisen, daß sie allen Pflichten eines Ortsbürgers genügen können und wollen. Die Pflicht eines Gemeindebürgers besteht im wesentlichen darin, daß er durch sein Schaffen, Verhalten und Wirken nicht nur sich, sondern auch seinem Mitbürger gerecht und nützlich sei. Diesen Verpflichtungen sind die Israeliten mit wenigen Ausnahmen bis heute nicht nachgekommen, angeblich nur darum nicht, weil ihnen durch die Beschränkung der Niederlassung und des Gewerbebetriebs solches bis jetzt vielfach unmöglich gemacht war, und sie sich dadurch zu der jetzigen Lebens- und Erwerbsweise genötigt sahen. Auf diesem Landtage sind diese Hindernisse beseitigt worden. Nunmehr hat das badische Volk nicht nur das Recht, sondern sogar die Verpflichtung, von seinen im Lande befindlichen Israeliten zu fordern, daß sie nicht mehr Schacher und Wucher, sondern reellen Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, wie jeder andere Staatsbürger, treiben. Genügen die Israeliten dieser Forderung, so, glaube ich, wird es kaum mehr eines Gesetzes bedürfen, daß sie als Bürger in die Gemeinden aufgenommen werden*.

Abg. Fischler betont, daß es gute und böse Menschen gebe; er hoffe aber, daß unter den Juden die meisten zu den Guten gehören. Sollte durch Schacher oder Wucher eine betrügerische Handlung verübt werden, so soll der Beschädigte eine Kriminaluntersuchung veranlassen. Er (Redner) spricht dies aus mit Bezug auf den Satz im Kommissionsbericht, der da sagt, daß man sich vor dem Schacher und Wucher selbst schützen und ihnen die Türe verschließen soll.

Abg. Moll erblickt in dem vorliegenden Entwurfe den Abschluß einer Reihe von Gesetzen über bürgerliche und materielle Freiheiten und spricht seine Anerkennung über den trefflichen Kommissionsbericht aus, der so schätzenswertes Material für diese Sache an die Hand gebe. Ein großer Teil der Schuld des jetzt noch herrschenden Zustandes bei einem Teil der Israeliten falle auf uns selbst zurück, und es sei darum Pflicht des intelligenteren Teils der christlichen Bevölkerung, demselben ein Ende zu machen. Das bezwecke die Gesetzesvorlage, die er mit großer Freude begrüße.

Abg. Haager: Er werde für das Gesetz stimmen, obgleich viele Petitionen aus seinem Wahlbezirke dagegen eingekommen seien, nicht nur, weil der gegenwärtige Zustand ein großes Unrecht in sich schließe, sondern weil die Juden durch das Gesetz von 1849 politisch emanzipiert seien. Man habe ein begangenes großes Unrecht wieder gut zu machen, und wer anders als das badische Volk und seine Vertreter seien besonders dazu veranlaßt, an deren Spitze ein hochherziger Fürst und eine volkstümliche Regierung die Fahne der Zivilisation für bürgerliche und materielle Freiheit vorantragen.

Abg. Artaria sucht die Behauptungen Federers zu widerlegen. Man soll den Zustand der Israeliten vor 50 und 60 Jahren mit dem der jetzigen vergleichen, und man werde zugestehen müssen, daß seither die Juden einen Schritt von einem Jahrtausend vorwärts gemacht haben; früher habe man unter ihnen keinen Gebildeten, ja man könnte fast sagen, keinen allgemein anerkannten

* Es ist zu bemerken, daß in Staufen, dem Wahlkreise des Abg. Federer, gar keine Juden wohnten.

Ehrenmann gefunden; jetzt zählten sie unter sich Männer, die zu den Zierden der Nation in Kunst und Wissenschaft gehören und in der bürgerlichen Gesellschaft alles Ansehen genießen.

Abg. Lamey, Pforzheim dankt der Regierung für das Gesetz, wünscht dem Lande Glück, daß solches endlich zustande gekommen und gedenkt der Abg. Grimm und Speyerer, welche schon vor 30 Jahren solches erstrebt hatten. Redner bekämpft die Einwürfe gegen die Emanzipation; die Religion komme nicht in Frage, die Nationalität sei die Hauptsache; sie sei ein so heiliges Band, daß sie die größten Veränderungen in der Welt hervorbringen könne. Die Namen Paravicini, Artaria, Prestinari, wohl auch Lamey, stammen nicht aus Deutschland, aber die Träger sind deutsch geworden. Das sei freiich bei den Juden nicht der Fall, aber nur der Druck von Jahrhunderten trage daran die Schuld. Das Wort „Wucher" habe keinen Wert. Wenn man keine Hypothek machen und doch, um ein krankes Kind zu retten, ein Anleihen machen wolle, bei dem Christen aber um keinen Preis ein Darlehen erhalte, so zahle man dem Juden gern 10 und 20 %, wenn er nur das Geld gebe, und sei ihm noch dankbar dafür. Wenn man den Nothandel abschaffen wolle, müsse man vorher die Not abschaffen.

Abg. Kirsner ist von jeher für die Emanzipation gewesen, wenn aber auch nicht, so würde ihn der Bericht Häussers dazu bewogen haben, und vielleicht werde auch der Abg. Federer während der Debatte noch bekehrt. Es wäre dies erfreulich, damit dem Gesetze durch Einstimmigkeit die Krone aufgesetzt würde. Durch das Gesetz werde zwischen Christen und Juden Sympathien erweckt und das betrügerische Treiben vieler Juden allmählich verschwinden. Aus seinem Bezirke sei auch aus einem Orte eine Bittschrift gegen das Gesetz eingekommen. In den andern Orten herrsche Furcht vor dem Nothandel und Schacher; allein er glaube, daß die Wirkung des Gesetzes das Gegenteil hervorrufen werde.

Geh. Rat Lamey: Auch die Regierung habe Grund, ihren Dank dem ganzen hohen Hause und dem Berichterstatter auszusprechen; denn es sei nicht zu verkennen, daß die Vorlage dieses Gesetzes viele Stimmen im Volke gegen sich habe. Die Regierung sei sich wohl bewußt, daß sie in dieser Sache nicht mit dem Winde der Popularität segle. Die Frage aber, wohin das Vorurteil steuert, sei nicht entscheidend. Der Abg. Federer habe mit der Behauptung wohl recht, daß es den meisten Petitionären wohl Ernst damit war, die Gleichberechtigung aus Überzeugung zu versagen. Die vorhandenen Vorurteile müsse man aber bekämpfen. Im Publikum werde die Vorlage als die Folge reicher Gaben bezeichnet, welche die reichen Söhne Israels den Ministern und Abgeordneten dargebracht hätten. Solche Stimmen könnten aber nur von Personen herrühren, welche den Grad der Bestechlichkeit an sich selbst schon erprobt hätten. Es werde in der Petition die Abschaffung des Nothandels verlangt; er sei aber fest überzeugt, daß nach dessen Abschaffung ebenso viele und noch mehr Petitionen die alsbaldige Wiedereinführung verlangen würden. Andere schützen wieder den Schacher und Wucher vor. Er glaube aber, der Hypothekengläubiger, der nur gegen doppelte Sicherheit sein Geld herausgibt dürfe denjenigen nicht schelten, welcher sein Geld ohne eine solche Sicherheit, aber um eine höhere Prämie ausleihe. Wenn man mit derartigen Begriffen und Vorurteilen rechne, sei am Ende jeder in diesem Saale ein Wucherer und Schacherer. Das Gesetz werde sehr unschädlich in seinen Folgen sein. Nur seine Aufschrift habe etwas aufgeregt; man habe es fälschlich Emanzipationsgesetz genannt. Dabei ist es nur der letzte Schritt der Emanzipation, die schon lange begonnen sei. Die Gesetzgebung Karl Friedrichs, das Landrecht,

das Gesetz vom Jahre 1849, ja die noch vor kurzem beschlossenen Gesetze über Gewerbefreiheit und Freizügigkeit seien alle weit wichtiger als das vorliegende. Am wenigsten werden die Landgemeinden von ihm zu fürchten haben; es habe jemand gesagt, er stimme für das Gesetz, weil er hoffe, daß dann die Juden aus seinem Orte wegziehen. Nachdem den Israeliten die politische Gleichberechtigung gewährt ist, sie Abgeordnete und Minister werden können, wie wollte man es jetzt rechtfertigen, sie von Gemeindeämtern, von der Möglichkeit Nachtwächter usw. zu werden, auszuschließen? Die einen behaupten, die Israeliten, die andern, die Christen seien dafür noch nicht reif. Was die erste Ansicht betrifft, so ist es eine schwere, ja unmögliche Untersuchung, den Zeitpunkt der Reife zu bestimmen. Es kommt aber gar nicht darauf an; denn wenn man die Reife als Erfordernis aufstellen will, müßte man alle, auch Nichtjuden prüfen lassen, und da würde mancher durchfallen. Was aber die Behauptung betrifft, die christliche Bevölkerung sei noch nicht reif für das vorliegende Gesetz, so antworte er, sie muß reif dazu sein; denn es sei ein bloßer Akt der Gerechtigkeit. Man hat auch die Verschiedenheit der Nationalität der Juden betont. Er wolle aber nur an die deutschen Generäle und Truppen erinnern, die jetzt in Amerika von den Eingeborenen auch wegen ihrer Nationalität zurückgesetzt werden. Schließlich kommt die Gleichstellung nicht bloß den Israeliten zugute, sondern auch den Christen selbst. Der Umstand, ob im Staate ein richtiges Prinzip vollständig durchgeführt ist, entscheidet über das Geschick seines Landes. Nur mit der vollständigen Emanzipation der Israeliten stellt man auch die Christen gleich und sicher gegen die Möglichkeit erneuter eigener Unterdrückung.

Abg. Hoffmeister hofft, daß die Juden nach Erlassung dieses Gesetzes von ihrem bisherigen Nahrungszweige abgehen und sich mehr den bürgerlichen Gewerben zuwenden werden.

Abg. Kusel*: Die wenigen Worte, die er bemerken wolle, spreche er nicht als Jude, sondern nach seiner beschworenen Pflicht als Abgeordneter. Die Regierung verdiene den Dank des Landes für das vorliegende Gesetz, weil sie der Ehrenpflicht nachkomme, das gegen die kleine Zahl der Israeliten begangene Unrecht wieder gut zu machen. Die Juden sind keine Fremdlinge; seit Jahrhunderten haben sie Glück und Unglück mit ihren christlichen Mitbürgern getragen und mit ihnen auf Schlachtfeldern geblutet. Sie erkennen kein anderes Vaterland an als Deutschland. Sie verlangen keine Gnade, sondern ein Recht. In anderen Staaten sei man Baden mit dem Beispiel der Gleichstellung vorangegangen; die badischen Kammern können deshalb nicht zurückbleiben und werden aussprechen, daß in diesem gesegneten Lande niemand seines Glaubens wegen in seinen bürgerlichen Rechten beschränkt werden darf.

Abg. Federer glaubt, daß den Israeliten, wenn sie sich in geordneter Tätigkeit niederließen, auch ohne dieses Gesetz die Aufnahme in die Gemeinde gewährt würde.

Hiermit schließt die allgemeine Beratung. Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Häusser: In früheren Jahren seien in diesem Saale nur zwei Stimmen für ein solches Gesetz gewesen; er freue sich sagen zu können, daß heute kaum 2 Stimmen gegen dasselbe vorhanden sein werden. Darin liege ein großer Triumph der freiheitlichen Entwicklung und eine Genugtuung, indem

* Dr. Rudolf Kusel, damals Rechtsanwalt in Bruchsal, später in Karlsruhe, war als erster Jude von seiner Geburtsstadt Karlsruhe in die Zweite Kammer des badischen Landtags gewählt worden.

man heute etwas als nicht mehr haltbar beseitigt, woran man vor 30 Jahren sich scheute, die Hand anzulegen. Gleichzeitig liege hierin der beste Beweis, daß der Fortschritt keine leere Theorie sei. Nur ein Mitglied des Hauses habe sich gegen das Gesetz ausgesprochen und zwar aus Gründen, die nicht mehr neu seien. Wolle man verlangen, daß die Juden sich den Christen im öffentlichen Leben gleicharkig anschließen, so müsse man vor allem auch die Schranken fallen lassen, welche einen Hinderungsgrund darböten. Der Redner liefert nochmals ein geschichtliches Bild über die Leistungen und die Opferwilligkeit der Juden in vaterländischen Dingen, verurteilt die Entscheidung wichtiger Gesetze durch die Massen und hebt den Wert hervor, daß diese Frage nicht draußen, sondern hier in diesem Saale bei ruhiger Beratung erledigt werde. Der Abg. Federer leite seine Gründe gegen das Gesetz daraus ab, daß die Juden Wucher, Schacher und Nothandel treiben; man möge doch die großen Geschäfte an den Börsen vergleichen, welche Gewinne dort erzielt würden, und wie klein dann die Vorurteile gegen diese Tatsachen erscheinen! Und solche großen Juden seien sogar mit dem Erlöserorden ausgezeichnet. Es ist ein wohlfeil Ding, liberal zu sein, solange es keine Opfer kostet. Echter Freisinn bewährt sich nur da, wo man auch Vorurteile opfert, und davor werde das Land so wenig wie die Kammer zurückschrecken.

Es erfolgte hierauf die Spezialberatung, die sich vorzugsweise um redaktionelle Änderungen drehte.

Der Antrag des Abg. Federer auf Übergang zur Tagesordnung kam, da er keine Unterstützung fand, nicht zur Abstimmung. Das Gesetz wurde zum Schlusse einstimmig angenommen. Der Abg. Federer hatte sich vor der Schlußabstimmung aus dem Sitzungssaale entfernt.

Am nächsten Tage brachte die „Badische Landeszeitung" folgenden Rückblick:

„Wieder hat die bad. Zweite Kammer einen Sieg des Rechts und der Gesittung errungen, der ihr einen Ehrenplatz in der Geschichte des bad. Verfassungslebens sichert. Die Frage der bürgerlichen Gleichstellung der Juden ist nachgerade eine von denen geworden, die als Flecken auf den Namen derjenigen Staaten lasten, in welchen die Gleichheit des Rechts sich noch nicht durchgerungen hat. In keinem gleichen Falle hat sich aber auch die siegreiche Macht der Wahrheit und der geistigen Gesittung so bewährt wie hier. Nicht daß die bad. Kammer die bürgerliche Gleichstellung überhaupt gewähren konnte, gereicht ihr zum Ruhme: Darin folgt sie nur längst gegebenen Beispielen; daß aber diese Gewährung einmütig erfolgte, nachdem kurz zuvor noch ein Bittschriftsturm dem Vorurteil und dem Interesse ein Asyl errichtet hatte, in welches sich gar manche Stimme mit dem Schein der Popularität so sehr leicht hätte flüchten können — diese Einmütigkeit ist ein leuchtendes Zeugnis echt freisinniger, von dem Geiste unerschütterlichen Rechtes getragener Denkart. Schwer ist das Opfer des Vorurteils und der vorgefaßten Meinung im einzelnen schon; bewundernswert ist es in der Gesamtheit einer aus allen Ständen zusammengesetzten gesetzgebenden Körperschaft. Gar mancher von den Männern, die so zur Sühnung eines Unrechts von Jahrhunderten beitrugen, mußte noch ernstlich zuvor mit sich zu Rate gegangen sein, ehe er sich losrang, von der altgewohnten Anschauung, in der ihn noch jene Bittschriften festzuhalten trachteten. Ge-

fälscht und erzwungen waren ja die 19 000 Unterschriften derselben nicht: sie waren mehrenteils der Ausdruck einer wahrhaften Willensmeinung; einer Willensmeinung freilich, die nicht geläutert war durch organisch ausgebildetes Rechtsgefühl und hohe Gesittung. Gesetzgebend in einem Staate darf aber nur der also geläuterte Wille sein, und ihn hat die bad. Zweite Kammer bekätigt zur Ehre sich selbst und dem badischen Volke, von dem selbst die Andersdenkenden die Überzeugungstreue ihrer Vertreter achten müssen, wie man sie allerwärts achten und ehren wird."

Der Kommissionsbericht der Ersten Kammer wurde von Hofrat Prof. Adolf Schmitt erstattet. Von Freiherrn von Stotzingen und Genossen, die bezüglich der Einweisung der Juden in den Bürgernutzen anderer Ansicht waren, wurde ein Separatvotum vorgelegt.* Die Verhandlung der Ersten Kammer fand am 3. Juni 1862 statt und nahm nach dem amtlichen Berichte folgenden Verlauf:

Freiherr von Türckheim: Die Emanzipation der Juden gehöre zu den Fragen unserer Zeit, zu deren Gunsten ein an sich wahrer und gerechter Gedanke durch Übertreibung der vorhandenen Übelstände und der zu ihrer Beseitigung notwendigen Forderungen in einer Weise geltend gemacht werde, die nach entgegengesetzter Richtung als Eingriff in wohlbegründete Rechte zu bezeichnen sei. Es stehe so schlimm nicht mit den Juden; sie seien von keinem allgemeinen Menschen-, noch von einem staatsbürgerlichen Rechte in Zukunft mehr ausgeschlossen; nur dem Eintritt derselben in den Verband der Gemeindebürger stehen noch gewisse Schranken entgegen, indem die Aufnahme des Israeliten von dem freien Willen der Bürgergemeinde abhänge. Der Regierungsentwurf und die Majorität der Kommission verlangen, daß der Bürgergemeinde Zwang auferlegt werden solle, jeden Juden, welcher es verlangt, mit allen, nur zum Teil vertagten Folgen, in ihre Rechtsgemeinschaft aufzunehmen. Die Minorität wolle in der Hauptsache dasselbe, nur wolle sie die Teilnahme am Bürgernutzen von den rechtlichen Folgen ausgeschlossen wissen. Gewiß solle niemand wegen seines Religionsbekenntnisses verfolgt oder in seinen staatsbürgerlichen Rechten beschränkt werden; allein jemand das Recht nicht zu geben, in eine Genossenschaft gegen deren Willen einzudringen, darin liege keine Härte oder Verfolgung. Der Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts mit den gesetzlich daran geknüpften Folgen sei durchaus nicht ein natürlicher Rechtsanspruch jedes Staatsbürgers. Die Juden seien zudem sehr ungleich im Lande verteilt; von etwa 1800 Gemeinden hätten nur 191 Juden; warum nun der Gemeinde Gailingen z. B. 566 Israeliten zum dereinstigen Mitgenuß an Allmend und Armenunterstützung zugewiesen werden sollten, während die reiche Stadt Baden keinen aufnehmen müsse? Die neueren Gesetze eröffneten den Juden freie Niederlassung und freien Gewerbsbetrieb; man solle die Folgen dieser Gesetze erst abwarten. Das Gesetz sollte daher vertragt werden. Die Gemeinde in ihrer heutigen Bildung habe zwei verschiedene Grundagen: sie sei einmal eine Genossenschaft mit körperschaftlicher Berechtigung und eigenem Vermögen; sie sei ferner das unterste Glied der Staatsverwaltung, welche der längst bestehenden Genossenschaft übertragen worden sei. Diese Übertragung und die folgeweise Verknüpfung der politischen und Privatrechte der Bürger sei mit Recht beklagt worden, und die Trennung der politischen von der mehr privat-

* Siehe Anlage IV b, Z. 3 und 4.

rechtlichen Gemeinde und die Einweisung der Juden in die erstere ohne Folge für die letztere wäre als eine Rückkehr zu richtigeren Grundsätzen zu betrachten. Es sei auch keine Inkonsequenz, wenn der Minoritätsantrag den Israeliten ein Recht auf Armenunterstützung geben wolle, weil die Armenunterstützung eine Pflicht des Staates sei, die nur auf die Gemeinde übertragen werde. Dagegen wird der Redner gegen jede Fassung des Gesetzes stimmen, die den Israeliten in Bausch und Bogen Anspruch auch auf den privatrechtlichen Teil des Gemeindebürgerrechts mit Zwangsrecht gegen die bestehende Genossenschaft einräumen will.

Geheimrat Dr. Lamey: Die Emanzipation der Juden habe sich, schon vor den Augen unserer Väter, nach und nach vollzogen; wir hätten nur den letzten Akt vorzunehmen; dabei könne man nur von der bestehenden Gesetzgebung ausgehen, nicht von künftigen oder gar nur möglichen Zuständen. Das einzige Merkmal, warum die Juden nicht gleichberechtigt seien, sei heute noch die Religion, und deswegen dürften sie nicht ausgeschlossen werden. Das Mittelalter habe sie als Fremde betrachtet, aber sowohl in Bezug auf ihre Rechte als auf ihre Pflichten. Die Neuzeit habe sie aber zu allen Lasten der Staatsbürger beigezogen, sie habe ihnen die Eigenschaft der Fremden genommen, und so könne sie ihnen das volle Heimatsrecht auch nicht mehr versagen. Die letzten Überreste der Ungleichheit sollten auch durch das vorliegende Gesetz hinweggeräumt werden. Unsere Gemeinde sei die alte Bauern- oder reichsstädtische Gemeinde nicht mehr, sondern vorzugsweise ein staatsrechtliches Institut, die Grundlage jedes politischen, z. B. des Wahlrechts, ja sogar privatrechtlicher Befugnisse, und wenn jemand nicht Gemeindebürger sei, so sei er nicht wahlberechtigt. In dem Sinne werde auch nie die Gemeindeordnung eine Abänderung erleiden, daß politische Rechte von der Religion, dem Nichtisraelitentum, abhängig gemacht werden würden; der Heide, der Feueranbeter sei von den gemeindebürgerlichen Rechten nach der heutigen Gesetzgebung nicht ausgeschlossen, nur der Jude. Deswegen aber werde ihn die künftige Gemeindeordnung nicht ausschließen. Wenn man den Übergang noch langsamer machen wolle, so verewige man die Sache und mache sie vielleicht von Momenten abhängig, über die man nicht mehr Herr sei. Man sei nun aber einmal den Juden die Gleichberechtigung zu gewähren schuldig, und was hingegen in dem Minoritätsberichte und vom Vorredner vorgebracht worden sei, gehe eigentlich mehr gegen unsere Gemeindeordnung. Man gewähre ja jedem Fremden, der Bürger werde, auch das Recht auf den Allmendgenuß; warum nicht auch dem Juden?

Freiherr von Türkheim: Man werde wohl sich nicht einfallen lassen, einen Christen im Zwangswege zum Associé eines reichen jüdischen Bankiers zu machen; warum wolle man nun die Juden im Zwangswege in eine christliche Genossenschaft einführen? Den Juden sei jedes Gute zu gönnen, nur dürften dadurch nicht die Rechte anderer geschädigt werden.

Graf von Kageneck möchte nicht gerne auf den Gemeindebeutel hin Wohltaten dekretiert wissen. Der Zweck des Gesetzes sei, die Juden in den Gemeindeverband eintreten zu lassen und sie zu tüchtigen Gliedern der Gemeinde zu machen. Er hoffe und wünsche dies. Allein das hänge doch nicht mit den Privatrechten zusammen, deren man sie teilhaftig machen wolle. Es werde daher am besten sein, mit dem Gesetze bis zur künftigen neuen Gemeindeorganisation zuzuwarten

Hofrat Dr. Bluntschli hält das Gesetz für notwendig, für eine Forderung der Logik, der Gerechtigkeit und der Geschichte. Der Gegenantrag sei inkonsequent, und man müsse konsequent sein, wenn auch Neigung oder Interesse

zum Gegenteil trieben. Die Juden würden von dem bestehenden Gesetz als Staatsbürger betrachtet und seien dies auch tatsächlich in jeder Weise. Nun sei aber das Gemeindebürgerrecht die Basis der ganzen Staatsverfassung, und es sei also inkonsequent, die Juden in diesem Rechtsverhältnisse nicht als gleichberechtigt mit den andern zu behandeln. Wolle man ihnen das Gemeindebürgerrecht vorenthalten, so müßte man ihnen konsequenterweise auch das Staatsbürgerrecht entziehen, sie aus der Staatsgenossenschaft wieder herauswerfen, und das sei doch unmöglich. Die zweite Opposition gegen das Gesetz richte sich nur gegen die Teilnahme der Juden am Allmendgenuß und zwar aus privatrechtlichen Gründen. Allein das Recht auf Allmende sei nicht gleich jedem anderen Privatrechte. Eine Realgemeinde existiere gegenwärtig nicht mehr. Die Bürgergemeinde sei das Eigentumssubjekt, und wer immer in diese neu eintrete, habe ein Recht auf den Mitgenuß. Und weil diese Bürgergemeinde die Vereinigung der sozialen, politischen und Nutzungs-Gemeinde zu einem Subjekt sei, habe die Gesetzgebung hier freiere Hand. Bei einer neuen Organisation könnte man vielleicht die Nutzungsgemeinde ausscheiden, auf die Religion dürfe aber dann keine Rücksicht genommen werden. Das aber sei das Unleidliche, daß die Frage, ob einer so oder so viel Klafter Holz bekomme, von der Religion desselben abhängig gemacht werden sollte.

Freiherr von Stotzingen: Die Israeliten trügen alle Lasten, sie sollen auch alle Rechte der Staatsbürger genießen. Die Gemeinden sollten aber in den Allmendgenuß aufnehmen können, wen sie wollten. Damit würde auch die Aufregung über das Gesetz schwinden. Das neue Recht der Israeliten dürfe nicht auf ein neues Unrecht gegen die Gemeinden basiert werden.

Ministerialrat von Dusch: Das Recht auf Teilnahme am Bürgernutzen sei kein Privatrecht, sondern eine öffentlich-rechtliche Berechtigung; nicht die Bürger, sondern die Gemeinde als politische Korporation sei Eigentümerin der Allmende. Die Autonomie der Gemeinde könne nicht darin bestehen, daß die jetzt lebenden Bürger mit dem Gemeindevermögen nach Belieben, zum Nachteil der künftigen Generation, schalteten; die Gemeinde dürfe nicht souverän sein. Es wäre also unbillig, die Israeliten vom Allmendgenuß auszuschließen, um so mehr, da sie das ganze Einkaufsgeld sofort bezahlen müßten.

Graf von Hennin: Die Gesetzgebung von 1808 habe die vollständige Gleichstellung der Israeliten nur verschoben, bis sie eine, zu gleicher Nahrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichende Bildung angenommen. In den größeren Städten sei diese Bedingung jetzt meist erfüllt, und wenn die Israeliten sich weniger der gewerblichen Tätigkeit zugewendet, so trage die bisherige Gesetzgebung wohl die meiste Schuld daran. Die nämliche Gesetzgebung habe die ländliche israelitische Bevölkerung am Betriebe der Landwirtschaft gehindert, denn der Jude habe ja nicht das Recht gehabt, überall seinen Wohnsitz zu nehmen. Die jetzige Gesetzgebung werde beseitigen, was wir noch an ihnen zu tadeln fänden, und es sei nur billig, daß der, der die gleichen Lasten trage, auch die gleichen Rechte genieße.

Freiherr von Göler: Die Gemeinde sei nicht so ohne weiteres Eigentümerin der Allmende. Wenn sie früher den Nutzen davon bezogen, so habe sie auch die Pflicht gehabt, die Gemeindelasten davon zu bestreiten, wozu jetzt auch andere beigezogen würden, die früher nicht dazu verpflichtet waren.

Lauer wünscht, daß den Gemeinden für die Erhaltung des Stiftcharakters der Allmende noch mehr Sicherheit gegeben werde. Die Israeliten würden mehr in die Städte ziehen als in die Landgemeinden.

Geheimrat Dr. Lamey: Die Gemeinde sei Eigentümerin der Allmende; allein sie bestehe aus der Genossenschaft der Bürger. Diese Genossenschaft dürfe sich nicht abschließen, sie müsse fähig sein, frisches Blut in sich aufzunehmen. Der Besitzstand, in dem sie sich befinde, und der ja immer der Feind der Nichtbesitzenden sei, dürfe nicht zur Souveränität werden, und das öffentliche Recht in ein Privatrecht verwandeln. Das dürfe man nicht zugeben, daß den Israeliten öffentliche Rechte versagt würden, und auf öffentlichem Rechte beruhe der Allmendnutzen. Wenn die Vorlage noch eine Frist von zehn Jahren einräume, so sei dies allerdings nicht ganz konsequent. Allein man komme doch damit zu einem Abschluß, während die gegnerische Ansicht die Sache wieder auf die lange Bank schieben wolle.

Hofrat Dr. Schmidt als Berichterstatter: Der orthodox-katholische Staat des Mittelalters habe sich endlich zu dem modernen Staat entwickelt, der den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte von keinem Glaubensbekenntnis mehr abhängig mache. Die Gemeinden seien keine rein privatrechtlichen Korporationen; ihr Vermögen habe also auch keinen rein privatrechtlichen Charakter. Schließlich sei es doch nur die Religion, welche die Juden, wenn auch nur von einem Teile der gemeindebürgerlichen Rechte, ausschließen solle. Wer die Juden emanzipieren wolle, müsse dem Gesetz zustimmen.

Die allgemeine Diskussion schließt hiermit. Der Antrag, das Gesetz zu vertagen, wird mit allen gegen zwei Stimmen (Graf von Kageneck und Freiherr von Türckheim) verworfen.

Bei der Spezialberatung wünscht

Geheimrat Frommherz, daß den christlichen Bürgern der Allmendgenuß ungeschmälert so lange verbleibe, bis durch einen Gemeindebeschluß oder ein neues Gesetz irgend eine andere Bestimmung getroffen werde. Dies sei auch im Interesse der Israeliten; denn nicht ihre Religion, sondern ihre soziale Stellung, ihre Stammesabgeschlossenheit sei der Grund, warum sich bisher ein bürgerliches Zusammenleben zwischen Christen und Juden nicht gebildet habe. Dazu komme durch den Eintritt in den Bürgergenuß noch ein Kampf aus materiellen Interessen. Es sei daher zweckmäßiger, den Eintritt der Israeliten in den Bürgergenuß so lange aufzuschieben, bis sich das soziale Verhältnis durch die neuen Gesetze besser gestaltet habe

Hofrat Dr. Bluntschli gibt zu, daß die Vorurteile gegen die Juden sich auf den Rassenunterschied gründen. Allein darauf könne keine Rechtsverschiedenheit gegründet werden. Denn, wenn der Jude Christ werde, so werde er trotz der Stammesverschiedenheit vollberechtigt, und so sei es schließlich doch nur die Religion, die seiner Vollberechtigung entgegenstehe, und das sei eben kein Rechtsgrund.

Geheimrat Dr. Lamey: Ein Russe oder sonst ein Ausländer werde unbedenklich als Bürger aufgenommen, und zwar mit allen Rechten, auch dem auf den Allmendgenuß. Den Juden schließe also nur seine Religion aus, und das müsse beseitigt werden. Die Aufregung werde wiederkehren, wenn man auch das Gesetz verschiebe; sie habe sich zudem bereits gelegt.

Bei der Schlußabstimmung wurde das Gesetz mit allen gegen drei Stimmen angenommen, und da die Zweite Kammer die vom Herrenhaus vorgenommene Änderung guthieß, konnte es am 4. Oktober 1862 verkündigt werden.

Eine Gegenüberstellung des Wortlauts des Regierungsentwurfs und des verkündigten Gesetzes möge zum Schlusse aufzeigen, in welchen Punkten die Volksvertretung Änderungen vorgenommen hat (die von der Ersten Kammer vorgenommene Änderung ist gesperrt gedruckt):

Gesetz über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten.

Regierungsentwurf.	Endgültige Fassung.
§ 1.	§ 1.
Der § 58 (früher § 54) des Bürgerrechtsgesetzes ist aufgehoben. Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes auf das Rechtsverhältnis der Israeliten zu den Gemeinden Anwendung unter den in den folgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen.	Der § 58 (früher § 54) des Bürgerrechtsgesetzes ist aufgehoben. Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes auf das Rechtsverhältnis der Israeliten zu den Gemeinden Anwendung. Den Israeliten stehen darnach die in § 1, Ziffer 1, 2, 3, 5, 6 des Bürgerrechtsgesetzes erwähnten Rechte der Gemeindebürger zu; in Betreff der Teilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgut und des Anspruchs auf Armenunterstützung aus den Gemeindemitteln (B. R. G. § 1, Z. 4 und 7) treten die nachfolgenden Paragraphen dieses Gesetzes in Geltung.
§ 2.	§ 2.
Die seitherigen israelitischen Schutzbürger erhalten von dem im § 1 erwähnten Tage an das Gemeindebürgerrecht und übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger. Von dem gleichen Tage an werden ihre Kinder, welche noch keine selbständige Niederlassung begründet haben, so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.	Die seitherigen israelitischen Schutzbürger erhalten von dem in § 1 erwähnten Tage an das Gemeindebürgerrecht und übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger, unter Vorbehalt der in § 1, Absatz 2 erwähnten vorübergehenden Bestimmungen. Von dem gleichen Tage an werden ihre Kinder so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.
§ 3.	§ 3.
Die seitherigen israelitischen Schutzbürger haben für das ihnen durch das gegenwärtige Gesetz verliehene Gemeindebürgerrecht die im § 13 (früher § 12) des Bürgerrechtsgesetzes bestimmten Antrittsgebühren nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger an die Gemeinde bezahlten, zu entrichten.	(Wie Regierungsentwurf.)

§ 4.

Bis zum 1. Jauar 1867 hängt es von dem Ermessen der Gemeinden ab, ob und unter welchen Voraussetzungen sie den Israeliten den Bürgergenuß, so weit diese nicht jetzt schon Anteil daran haben, zukommen lassen wollen.

§ 5.

Nach dem im § 4 erwähnten Zeitpunkt können die noch nicht zum Recht auf Bürgernutzen zugelassenen israelitischen Gemeindebürger durch bare Entrichtung des vollen Einkaufsgeldes in die Gemeindekasse den Anspruch auf Teilnahme an den Bürgernutzungen erwerben.

Hinsichtlich des Eintritts in den wirklichen Genuß dieser Nutzungen sind sie jedoch, so wie ihre Söhne, welche zur Zeit, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, das 15. Lebensjahr schon überschritten haben, den Beschränkungen unterworfen, welche in den §§ 95 bis 97 (früher 91 bis 93) des Bürgerrechtsgesetzes für den Übergang der christlichen Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht festgesetzt sind.

Dieselben Bestimmungen gelten auch bei der Aufnahme der dermaligen israelitischen Schutz- und Gemeindebürger oder ihrer Söhne, welche beim Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes das 15. Lebensjahr schon überschritten haben, in das Bürgerrecht einer fremden Gemeinde.

§ 6.

Bis zum 1. Januar 1867 bleibt die Armenversorgung der Israeliten nach den bisherigen Vorschriften von der christlichen Armenunterstützung getrennt, sofern nicht zwischen der politischen und der israelitischen Gemeinde eine Übereinkunft hinsichtlich der Übernahme der Unterstützung der israelitischen Armen durch die erstere zustande kommt.

Vom gedachten Tage an geht die Pflicht zur Unterstützung der israelitischen Armen in den gleichen Fällen wie bei den christlichen Armen auf die politische Gemeinde über.

§ 4.

Bis zum 1. Januar 1872 hängt es . . . usw. (wie Regierungsentwurf).

§ 5.

Nach dem im § 4 erwähnten Zeitpunkt können, insofern nicht inzwischen ein Gesetz darüber etwas anderes bestimmt, die noch nicht . . . usw. (wie Regierungsentwurf).

Dieses Einkaufsgeld haben auch die Söhne der israelitischen Bürger, welche zur gedachten Zeit das 15. Lebensjahr überschritten haben, zu entrichten, sobald sie das Bürgerrecht antreten.

Hinsichtlich des Eintritts in den wirklichen Genuß der Nutzungen sind jedoch beide, die Väter wie die Söhne, den Beschränkungen unterworfen, welche in den §§ 95—97 (früher 91—93) des Bürgerrechtsgesetzes für den Übergang der christlichen Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht festgesetzt sind.

(Wie Regierungsentwurf.)

§ 6.

Bis zum 1. Januar 1872 bleibt in denjenigen Orten, in welchen Israeliten derzeit schon sich bürgerlich niedergelassen haben, die Armenversorgung derselben nach den bisherigen Vorschriften usw.

(Wie Regierungsentwurf.)

§ 7.

Auf die seither ausschließlich zur Unterstützung christlicher Armen verwendeten Stiftungsmittel steht den Israeliten auch in Zukunft kein Anspruch zu; ebensowenig haben die christlichen Konfessionsangehörigen Anspruch auf die vorhandenen israelitischen Armenfonds.

An die in Zukunft für die Armen ohne Bezeichnung einer bestimmten Konfession gemachten Stiftungen sind israelitische, wie christliche Arme anspruchsberechtigt.

§ 7.

(Wie Regierungsentwurf.)

§ 8.

Aus den durch Landesumlagen der Israeliten erhobenen Unterstützungsgeldern, welche seither teilweise zur Unterstützung ärmerer israelitischer Gemeinden verwendet wurden, ist auch fernerhin ein entsprechender Betrag der Armenunterstützung zuzuwenden.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, vom Jahre 1867 an vorerst auf die Dauer von zehn Jahren über die Verwendung dieser Unterstützungsgelder bis zum Betrage von 4000 fl. jährlich zu Gunsten solcher politischer Gemeinden zu verfügen, welche zur Übernahme der israelitischen Armenunterstützung in besonderem Maße beschwert werden.

§ 8.

(Wie Regierungsentwurf.)

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, vom Jahre 1872 an usw. (wie Regierungsentwurf).

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem . . . in Wirksamkeit. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. Oktober 1862 in Wirksamkeit. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Die Freude über den endlichen Erfolg war nach den harten Kämpfen und den vielen Enttäuschungen, die die badischen Juden in mehr als fünfzigjährigem Ringen durchlebt hatten, berechtigt. Die durch Gesetz ausgesprochene völlige Gleichstellung war ein schwer erworbenes Gut, und das Andenken an den endlich errungenen Sieg wird deshalb von Badens Juden für alle Zeiten unvergessen bleiben. Seit 1862 hatte sich kein badischer Landtag mehr mit bürgerrechtlichen Angelegenheiten der Juden zu befassen. Um ihrem Danke sichtlichen Ausdruck zu geben, beschlossen Vertreter der größten israelitischen Gemeinden eine Stiftung „zur Unterstützung bedrängter Volks- und Religionsschullehrer ohne Unterschied des Bekenntnisses" zu errichten und den Großherzog um Annahme des Protektorats zu bitten. Durch Sammlung wurden 16 000 fl. aufgebracht, und diese „Friedrichstiftung" hat — bis die Inflation auch ihr ein Ende bereitete — im Laufe der Jahre in manchem Lehrerhause Not lindern helfen.

Wie der Gesetzgeber vorausgesehen, führte die Neuordnung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Juden kaum zu nennenswerten Reibungen. Wenn eines zu beklagen ist, so wäre es die Tatsache, daß viele Juden unter schweren Entbehrungen das Einkaufsgeld aufbrachten, um in den Bürgergenuß ihrer Gemeinde zu gelangen, in vielen Fällen aber ihre Söhne und Enkel innerhalb der letzten Jahrzehnte die heimatliche Scholle verließen und die Opfer somit umsonst gebracht waren.

Zu ganz besonderem Danke aber waren die badischen Juden August Lamey, dem Schöpfer der Gleichberechtigung verpflichtet, und wie alle freiheitlich gesinnten Badener bedauerten auch sie, daß der bewährte und volkstümliche Staatsmann bei Ausbruch des Kriegs von 1866 von seinem Ministerposten abberufen wurde. Er siedelte nach Mannheim über, wo er in dem von seinem Schwiegervater ererbten, damals noch vollständig von Gärten umgebenen Hause in R 7, das heute noch zu den interessantesten Gebäuden der Stadt zählt, Wohnung nahm. Neben schriftstellerischer Betätigung behielt er seinen Abgeordnetensitz in der zweiten badischen Kammer bei, deren Präsident er von 1876 bis zu seinem Ausscheiden war. Nach wie vor beteiligte er sich rege am parlamentarischen Leben. Wiederholte Angebote, in den Staatsdienst zurückzukehren, lehnte er, um seine Unabhängigkeit nicht aufgeben zu brauchen, beharrlich ab. Mit stolzer Begeisterung begrüßte Lamey die Wiedererstehung des deutschen Reiches, obwohl er vormals als Großdeutscher mehr für einen Anschluß an Österreich gewesen war. Als er im Mannheimer Wahlkreise zum Mitgliede des ersten deutschen Reichstags gewählt wurde, nahm er das Mandat gerne an und bewährte sich auch im Reichstage als eifriger, sachkundiger Arbeiter, sodaß er im Hause eine angesehene Stellung einnahm. Auch Bismarck und Moltke schätzten den süddeutschen Staatsmann. Für die Gesetzesvorlagen zur Ordnung der staatsrechtlichen Stellung von Elsaß-Lothringen war Lamey als Berichterstatter bestellt. Uns, die wir mit schmerzlicher Trauer den Verlust dieser gesegneten Länder erleben mußten, mutet es heute wie eine prophetische Ahnung an, wenn Lamey damals ausführte: das Beste, was zu tun wäre, um Elsaß-Lothringen wieder deutsch zu machen, sei indessen nicht sowohl Aufgabe der gesetzgebenden Faktoren, als einer treuen und ehrlichen Verwaltung, die den deutschen Geist nicht nach der Schablone des Nordens, sondern nach *seiner* Eigenart und seinem besonderen Charakter im Süden zu pflegen und auszuprägen bestrebt sei. Aus Gesundheitsrücksichten mußte Lamey auf eine Wiederwahl in den Reichstag verzichten, konnte aber seine Tätigkeit im badischen Landtage, die er währenddessen aufgegeben hatte, wieder aufnehmen, bis er sich 1892 als 75jähriger, nach 32jähriger parlamentarischer Tätigkeit, vom politischen Leben zurückzog, um seine letzten Lebensjahre in wohlverdienter Beschaulichkeit zu verbringen. An der Seite seiner Gattin konnte er freudig mitansehen, wie sich seine Kinder ihren eigenen Hausstand gründeten und eine zahlreiche Enkelschar heranwuchs. Lamey durfte aber auch in hohem Maße Anerkennung und Dank für das, was er geleistet hatte, entgegennehmen. Nicht allein sein

Landesfürst beehrte ihn durch hohe Auszeichnungen, auch das badische Volk, besonders die Gesinnungsgenossen, brachten bei jeder Gelegenheit zum Ausdruck, was ihnen Lamey bedeutete. Die Städte Freiburg, Mannheim und Karlsruhe ernannten ihn zum Ehrenbürger. So war Lameys Alter ein sonniges, bis „den starken und milden, schlichten und gerechten Mann," wie er in einer ihm vom Oberrate der Israeliten 1893 überreichten Dankadresse treffend charakterisiert wird, am 14. Januar 1896 der Tod aus seinem arbeitsreichen Leben abberief — betrauert von allen denen, die zu schätzen wußten, was er für seine Heimat und über sie hinaus geleistet hat, besonders von Badens Judenschaft. Die Stadt Mannheim errichtete ihrem Ehrenbürger unweit des Wasserturms ein Denkmal, bei dessen Enthüllung 1904 ein Vertreter des Oberrats, Geh. Reg.-Rat Mayer, in bedeutsamer Rede die Verdienste Lameys für die Überbrückung sozialer und konfessioneller Gegensätze würdigte. Und als im Todesjahre Lameys der Orden Bnei Bris auch in Mannheim eine Pflanzstätte zu errichten beabsichtigte, wandten sich die mit den Vorarbeiten betrauten Männer an die Witwe des verdienten Staatsmannes mit der Bitte, der zu gründenden Loge den Namen „August Lamey" beilegen zu dürfen. Diesem Wunsche wurde gerne entsprochen. So wird das Andenken des badischen Staatsmannes und sein Werk, solange der Orden dauert und überall, wohin er sich ausbreitet, unter den Juden in Ehren genannt werden.

Nicht um längstvernarbte Wunden wieder aufzureißen und um bittere Empfindungen wachzurufen, wurden die Gleichberechtigungskämpfe der badischen Juden in ausgiebiger Weise behandelt, sondern um eine Seite der allgemeinen Menschheitsentwicklung darzustellen, aus der überzeugend ein Fortschritt in der Rechtsauffassung und gesellschaftlichen Sittlichkeit im Laufe von kaum einem Jahrhundert hervorgeht. Was heute jeder mit gesund entwickeltem Rechtsgefühl Ausgestattete als selbstverständlich ansieht, das glaubten vor 100 Jahren noch die geistigen Führer des Volkes unter der Flagge des Fortschritts versagen zu dürfen. Es liegt uns ferne, von unserem heutigen, etwas erhöhteren Standpunkt mit diesen Kindern einer kurzsichtigeren Zeit rechten zu wollen. Im Gegenteil, es darf als ein Ruhmesblatt der badischen Geschichte angesehen werden, daß Volksvertretung und Regierung den badischen Juden fast 10 Jahre früher die völlige Gleichberechtigung gewährten, als ihre Glaubensgenossen in den meisten deutschen Ländern sie durch die Reichsverfassung von 1871 erhielten.

Die Geschichte der Gleichberechtigungskämpfe soll aber auch bezeugen, daß sittlichen Ideen eine ewige Dauer verliehen ist. Es gibt Regungen und Strömungen, die nicht wahrnehmbar in der Luft liegen oder Jahrhunderte im Unterbewußtsein der Menschheit schlummern, die sich aber, wenn ihre Zeit gekommen, allen Hemmungen zum Trotze melden und durchsetzen; denn „die Wahrheit ist stärker als die Menschen."

Uns obliegt es aber, das, was unsere Vorfahren in zähem Kampfe errangen, als teures Gut zu hegen. Man hört heute ab und zu von jüdischer Seite die Behauptung: Die Emanzipation hätte dem jüdischen Volke mehr ge-

schadet als genützt; sie hätte es entnationalisiert und assimiliert. Die Gleichstellung sei von ihren Schöpfern nicht aus Gerechtigkeitsgründen gewährt worden, sondern als Konsequenz des Liberalismus. Gewiß, auch Lamey, seine Vorläufer und Mitarbeiter waren Kinder ihrer Zeit, und die nicht meßbaren und wägbaren Empfindungen, die den Verkehr zwischen Juden und Christen gegenseitig beeinflussen, werden auch bei ihnen mitgeklungen haben. Wir dürfen aber auch nicht glauben, daß unsere Altvordern aus Verblendung jahrzehntelang mit bewundernswürdiger Ausdauer ihr Recht gefordert haben. Nachdem sich ihnen 1809 die Ghettotore fast ganz geöffnet hatten, erkannten sie wohl, daß sie nur auf dem Boden der Gleichstellung in die kulturelle und staatliche Gemeinschaft zu gelangen vermögen. Zugleich waren sie aber auch, das beweist ganz besonders die überzeugungsvolle Antwort des Oberrats von 1831, von dem Willen beseelt, ihr jüdisches Bewußtsein nicht für Bürgerrechte aufzugeben, sondern es unter freiheitlicheren Bedingungen erst recht zu wahren. Wenn auch Einzelne — leider waren hierunter auch solche oder Nachkommen derer, die am eifrigsten und männlichsten für die Beseitigung minderen Rechts kämpften — durch die Taufe Gemeinschaft und Tradition preisgaben, so ist das eine betrübliche Erscheinung, die zu allen Zeiten und bei allen Richtungen unter uns festzustellen ist.

*

Quellennachweis.

Epstein, A., Gehorsame Vorstellung an die Hohe 2. Kammer der Ständevers. des Großherzogtums Baden betr. die bürgerlichen und die politischen Rechte der Badener isr. Religion. Karlsruhe 1832.

Ehone, a. a. O.

Christ, A., Das bad. Gemeindegesetz samt allen darauf Bezug habenden Gesetzen usw. Karlsruhe 1845.

Dove, A., Großherzog Friedrich von Baden als Landesherr und deutscher Fürst. Heidelberg 1902.

Dreifuß, E., Die Familiennamen der Juden unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Baden. Frankfurt a. M. 1927.

Dubnow, S., Neueste Geschichte des jüdischen Volkes a. a. O.

Förderer, A., Erinnerungen aus Rastatt 1849. Lahr 1899.

Fröhlich, Die badischen Gemeindegesetze. Heidelberg 1854.

Goldschmidt, R., Geschichte der badischen Verfassungsurkunde (1818—1918). Karlsruhe 1918.

Grunwald, M., Die Feldzüge Napoleons nach Aufzeichnungen jüdischer Teilnehmer und Augenzeugen. Wien und Leipzig 1913.

Hagmaier, Das Revolutionsjahr 1849. Walldorfer evang. Gemeindebote 1915.

Häusser, L., Denkwürdigkeiten zur Geschichte der badischen Revolution. Heidelberg 1851.

Jost, J. M., Neuere Geschichte der Israeliten (1815—1845) Berlin 1846.

Kaiser, E., Aus alten Tagen. Lebenserinnerungen eines Markgräflers 1815—1875. Lörrach 1910.

Ladenburg, L., Die Gleichstellung der Israeliten Badens usw. Mannheim 1833.

„ Die rechtlichen Verhältnisse der Juden in Baden. Mannheim 1832.

Lewald, F., August Lamey, Heidelberg 1904.

Lewin, A., Geschichte der badischen Juden (1738—1909). Karlsruhe 1909.

Müller, L., Badische Landtagsgeschichte. Berlin 1900—1902.

„ Die politische Sturm- und Drangperiode Badens. Mannheim 1905.

Oppenheimer, O., Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Vereins „Milizenkasse" in Bruchsal. Bruchsal 1911.

Philippson, M., Neueste Geschichte des jüdischen Volkes. Frankfurt a. M. 1910/12.

Rießer, G., Ges. Schriften. Frankfurt und Leipzig 1867.

Scherrer, H., Der Aufstand in Baden und der Rheinpfalz 1849. Gautzsch 1911.

Schlatter, G. F., Die Emanzipation der Israeliten. Mannheim 1858.

Schnabel, F., Sigismund von Reitzenstein, der Begründer des badischen Staates. Heidelberg 1927.

Weech, F. v., Karlsruhe a. a. O.

Zlocisti, J., Salomon Löb Sondheimer, Isr. Gembl. Mh. 1923.

„ Großh. Bad. Staats- und Regierungsblatt v. 1832 an.

„ Verhandlungen der Ständeversammlung d. Großh. Baden von 1819—1862.

Sechster Abschnitt.

Innere Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert.

I. Die erste Organisation der badischen Judenschaft (1809—1820).

Nachdem sich Großherzog Karl Friedrich die kirchliche Staatsgewalt über alle im Lande vorhandenen Religionen vorbehalten hatte (S. 292), wurden auch die inneren Verhältnisse der jüdischen Gemeinschaft gleich denen der christlichen Kirchen von Staatswegen geregelt. Dies geschah in dem bereits besprochenen 9. Edikt vom 13. Januar 1809. Seine Bestimmungen lehnen sich teilweise an die im 18. Jahrhundert in mehreren Landesteilen vorhanden gewesenen Organisationssysteme an, suchen aber auch manche in den christlichen Kirchen übliche Einrichtung auf jüdische Verhältnisse zu übertragen.

Das 6. und 9. Edikt hatte die Juden den Christen in staatsbürgerlicher Hinsicht gleich gesetzt. Um auch die jüdische Religionsgemeinschaft (Landessynagoge)* dem Staatsganzen einzugliedern, brachte das 9. Edikt folgende Anordnungen:

Die Judenschaft des Großherzogtums bildet einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionsteil, der gleich den übrigen unter seinem eigenen angemessenen Kirchenregimente steht. Er teilt sich in eigene kirchliche Gemeinden, deren jede ihre eigene Gemeindesynagoge hat. Jeder Synagogensprengel kann eigene Friedhöfe, die er hat, solange nicht aus polizeilichen Ursachen eine Schließung und Verlegung nötig wird, beibehalten. Wo keine, oder keine hinlänglich geräumigen oder gelegenen vorhanden sind, können neue eigentümlich erworben und unter Beachtung der Polizeivorschriften angelegt werden, „wogegen er (der Sprengel) auch dafür die gleiche Achtung und den gleichen Schutz gegen Beleidigungen zu gewarten hat, den andere kirchliche Begräbnisstätten landesverfassungsmäßig genießen." Überkommene Schulden der einzelnen jüdischen Gemeinden, sie mögen aus kirchlichen oder bürgerlichen Lebensverhältnissen entstanden sein, müssen von denen, welche sie eingingen, gedeckt und sobald es füglich geschehen kann, getilgt werden. Künftig können eigene jüdische Gemeindsschulden nicht entstehen, da für ihre kirchlichen Bedürfnisse alle Sprengel der ganzen Provinz zusammen einstehen müssen. Die jüdische kirchliche Gesellschaft des Landes hat auf die Landeskirchenkassen und auf die christlichen milden Stiftungen keinen Anspruch.

* Die Bezeichnung „Landessynagoge" wurde erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gebräuchlich.

Hingegen bleiben ihr ihre jetzigen und künftigen Kirchenkassen und Stiftungen zur eigenen Leitung, Verwaltung und Verwendung. Die Armen-, Kranken- und Waisenpflege haben die Juden allein zu versorgen und können von den Christen andere als freiwillige Beiträge oder Gnadenzuschüsse des Staates nicht beanspruchen, wogegen sie auch zu den christlichen Armenlasten nicht beizutragen haben. Falls jedoch eine jüdische Gemeinde an einer gemeinschaftlichen Armen- oder Krankenversorgungsanstalt teilnehmen will, steht ihr solches gegen Leistung der verhältnismäßigen Beiträge frei, insofern die älteren Interessenten dieser Anstalt einwilligen und die Ordnung der inneren Einrichtung hierdurch keine Störung leidet. An jenen öffentlichen Anstalten, die wegen Mangel oder Unzulänglichkeit eigener Stiftungsmittel aus allgemeinen Landesumlagen unterhalten werden müssen, haben die Juden gegen Mitübernahme der Umlagen auch den Mitgenuß zu erwarten, jedoch ohne wegen ihrer Religion eigene Einrichtungen darin fordern zu können. Solche wären aus ihren Mitteln zu erstellen. Die Erfordernisse des Kirchenregiments, des Gottesdienstes und der Armenversorgung sind aus eigenen, nach den Vermögensverhältnissen zu berechnenden Umlagen aufzubringen, die jedoch nicht ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde jährlich ausgeschlagen werden dürfen.

Als Verwaltungskörper sieht das Edikt vor: Ortssynagogen, Provinz-Synagogen und den Oberrat.

Jede Ortssynagoge hat zu ihrem kirchlichen Beamten einen Ortsrabbiner, der gehörig studiert haben, ordnungsgemäß geprüft, von der Behörde ernannt und von der Provinzregierung bestätigt sein muß, sowie einen Ortsältesten, der aus den gebildetsten jüdischen Bürgern ernannt und von den Beamten, unter welchen die Synagoge liegt, bestätigt sein muß. Der erstere ist für den Religionsunterricht und beide sind für die Kirchenzucht, für die Unterstützung des Vollzugs der von der Obrigkeit ergehenden Befehle, welche die Judengemeinden betreffen, und für den Vollzug der von den kirchlichen Gemeinden der Provinzsynagoge erhaltenden gesetzmäßigen Aufträge verantwortlich.

Alle Ortssynagogen einer Provinz sind von der Provinzsynagoge abhängig, wozu diejenige bestimmt ist, in welcher die meistgebildeten und vermöglichen jüdischen Gemeindsglieder angesessen sind, und von welcher daher die sicherste Vorbereitung einer zweckmäßigen Bildung auf die übrigen Ortssynagogen der Provinz zu hoffen ist. Die kirchlichen Beamten der Provinzsynagogen bestehen aus einem Landrabbiner und zwei Landältesten, wegen deren Prüfung, Ernennung und Bestätigung dasselbe wie bei den Ortssynagogen gilt. Die beiden Ältesten sind von der Regierung zu bestätigen. Sie sind für die Pflichterfüllung der kirchlichen Beamten der Ortssynagoge, für Erteilung der zweckmäßigen Aufträge an sie in kirchlichen Angelegenheiten und für die Betreibung des Vollzugs der an sie ergehenden Staatsbefehle und höherer kirchlicher Weisungen verantwortlich. Der Landrabbiner und jüngste der Landältesten sind zugleich die unmittelbaren Kirchenbeamten ihrer Ortssynagoge.

Sämtliche Orts- und Provinzsynagogen stehen unter einem an dem Sitz der Regierung aufzustellenden jüdischen Oberrat. Dieser besteht aus einem Obervorsteher, der ein Rabbiner oder ein hinlänglich geistig gebildetes weltliches Glied der jüdischen Gemeinschaft sein kann, sonst aber weder bei der Provinz- noch bei der Ortsgemeinde ein Amt haben darf, aus zwei Landrabbinern, wovon der eine immer aus der Provinz sein muß, wo der Oberrat seinen Sitz hat, aus zwei besonders angestellten Oberräten, welche weltliche, zweckmäßig gebildete Gemeindeglieder sein müssen, aus drei zugeordneten Ober-

räten, deren jeder Landesälteſter einer Provinz ſein muß und dem Oberratsſchreiber. Dieſer Oberrat ſoll teils in vollem Rate, teils durch einen Ausſchuß handeln. Jedes Jahr ſoll er eine Vollſitzung zur Erledigung der Hauptgeſchäfte abhalten. Durch den Ausſchuß, der aus dem Obervorſteher, dem am Amtsſitze des Oberrats wohnenden Landrabbiner, den zwei ſtändigen Oberräten und dem in dieſem Falle ſtimmberechtigten Oberratsſchreiber beſteht, werden die laufenden Geſchäfte erledigt und die der Vollſitzung zuzuweiſenden Angelegenheiten vorbereitet.

Die erſtmalige Ernennung aller Mitglieder des Oberrats geſchieht durch den Landesherrn. Später ſollen für die Stelle des Obervorſtehers, der ſtändigen Oberräte und des Schreibers zwei Perſonen vom Geſamtoberrat dem Miniſterium des Innern vorgeſchlagen werden, von welchen der Landesherr die tauglichſte ernennt. Die Ernennung der übrigen Oberratsmitglieder erfolgt ebenfalls durch den Großherzog nach vorher erhobenem Gutachten des Ausſchuſſes. Die Amtseinführung des Obervorſtehers erfolgt durch einen vom Miniſterium des Innern beauftragten Geheimen Referendär; bei den übrigen Oberratsmitgliedern hat dies der Obervorſteher zu beſorgen. Landrabbiner und Landälteſte werden vom Geſamtoberrat ernannt, von der Provinzregierung, falls ſie keine Beanſtandung geltend zu machen hat, beſtätigt und durch einen Regierungsrat ins Amt eingeführt. Ortsrabbiner und Ortsälteſte werden vom Landvorſtand der betreffenden Provinz ernannt. Erſterer darf nur eine vom Oberrat als Rabbiner hinlänglich befähigt erklärte Perſon ſein. Die Einführung ins Amt erfolgt durch den einſchlagenden Beamten.

Dem Geſamtoberrat obliegen außer den genannten noch folgende Geſchäfte:

1. Entwurf zur erſten Einteilung der Synagogenſprengel und deren jeweils nötig werdenden Änderungen.
2. Feſtſtellung des Schuldenſtands der einzelnen Judengemeinden und ihres Tilgungsplans.
3. Feſtſetzung des kirchlichen Umlagefußes und der jährlichen Umlagefummen.
4. Ausmittlung von Anordnungen zur Verbeſſerung des Religionsunterrichts.
5. Beurteilung des Prüfungserfunds der anzuſtellenden Religionslehrer.
6. Entwurf und Verbeſſerung des Studienplans für künftige Religionslehrer.
7. Vorſchlag einer einzuführenden verbeſſerten Eidesformel.
8. Verbeſſerung der Kirchenzucht.
9. Erſtattung von Gutachten an den Regenten und die Regierungsſtellen.

Als Geſchäfte des Oberratsausſchuſſes werden vorgeſehen:

1. Vorbereitung aller der Vollſitzung zuzuweiſenden Geſchäfte.
2. Vollziehung der durch landesherrliche Sanktion giltig gewordenen Beſchlüſſe des vollen Rats.
3. Anordnung und Beſorgung alles deſſen, was zur laufenden Beaufſichtigung der Kirchenverfaſſung gehört.
4. Die Sorge, daß wo die Anwendung bürgerlicher Geſetze Anſtände findet, die Judengemeinde darüber zweckmäßig belehret werde.
5. Die Veranſtaltung, daß, ſolange die beſondere Staatsbeurkundung des bürgerlichen Standes noch nicht eingeführt iſt, die Rabbiner alles dahin Gehörige vollſtändig aufzeichnen, und nach deren Einführung keine Beſchneidung, Beerdigung oder Trauung vornehmen, ehe ihnen der Schein der vorgelegten bürgerlichen Beurkundung vorgelegt wurde.
6. Die kirchliche Zulaſſung der durch die weltliche Behörde erkannten Ehetrennungen.

7. Die Vorstellung über gesamte Angelegenheiten der jüdischen Kirchenpartei an den Regenten.

Ohne vorherige Staatsgenehmigung kann weder der Ausschuß noch der volle Rat eine Verfügung erlassen, wodurch etwas Neues eingeführt oder etwas Altes abgeschafft oder die kirchlichen Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeindsglieder unter sich geändert werden.

Die Organisation Karl Friedrichs, die in ihren Hauptzügen heute noch besteht — selbstverständlich wurde die stark zum Ausdruck kommende Autokratie und Beamtenvorherrschaft nach und nach durch das Selbstbestimmungsrecht der Gemeindemitglieder ersetzt, — wurde von Badens Juden dankbar angenommen und als Erlösung von den Fesseln des Mittelalters angesehen. Auch außerhalb Badens begrüßte man die befreiende Tat Karl Friedrichs. „Ein weiseres Gesetz," sagt wenige Jahrzehnte später der jüdische Geschichtsschreiber Jost, „dürfte wohl in diesem Jahrhundert und vielleicht in der ganzen Geschichte der Israeliten nicht erschienen sein; denn auch selbst in den Staaten, welche alle Schranken aufgehoben haben, ist auf die innere Entwicklung und organische Behandlung nirgends so väterlich Bedacht genommen worden."

Als ersten Obervorsteher des Oberrats ernannte der Großherzog den Hoffaktor Elkan Reutlinger in Karlsruhe*. Außer ihm wurden die beiden Rabbiner Ascher Löw, Tia Weils Nachfolger in Karlsruhe und Michael Scheuer in Mannheim (S. 125) und als beständige weltliche Oberräte Hoffaktor Hayum Levi und Seligmann Ettlinger als Mitglieder dieser Behörde bestimmt. In feierlicher Weise übergab der Kommissär des Ministeriums am 30. Mai 1809 in der Karlsruher Synagoge vor versammelter Gemeinde dem Obervorsteher seine Bestallung.

---

* Über Elkan Reutlinger, „den man eigentlich in der badischen Geschichte in einem Atem mit dem politischen Gründer dieses Staates, dem Freiherrn von Reitzenstein, nennen müßte", teilte mir der der badischen Judenschaft leider allzufrüh entrissene Max Ettlinger in Karlsruhe aus Familienpapieren mit: „Reutlinger hat in den Kriegen nach der französischen Revolution und zur napoleonischen Zeit als Hoffaktor gedient und durch die Belieferung verschiedener Armeen große einträgliche Geschäfte gemacht. Er hat aber fast sein ganzes Vermögen dadurch wieder verloren, daß er, nachdem der badische Staat in seiner jetzigen Form auf Grund der Politik des Freiherrn von Reitzenstein durch Napoleon I. zusammengestellt war, einen großen Teil der finanziellen Abwickelung mit den früheren Herren der betreffenden Gebiete für den badischen Staat vornehmen mußte. Reutlinger und sein Schwager Löw Bielefeld, in erster Linie aber Reutlinger, führten diese Verhandlungen, soweit es sich um die finanzielle Seite handelte, in Wien, Paris und Kassel, und das Ergebnis war im allgemeinen das, daß Reutlinger nicht nur seine Reiseauslagen, sondern auch die finanziellen Abfindungen vorlegen mußte und dafür Bad. Amortisations-Bonds bekam, die später ungefähr dasselbe Schicksal hatten, wie die heutigen Kriegsanleihen. So kam er schon bei Lebzeiten in Schwierigkeiten, die aber durch einen aus politischen Gründen vom badischen Staat vorgenommenen Vergleich beigelegt wurden. Seine Frau kam nach seinem Tode in Konkurs. Als Mensch war Reutlinger sicher nicht angenehm. Er führte eine große Anzahl Prozesse. Sein Haus, das heute noch gegenüber der katholischen Stadtkirche steht, ging später als Palais an den Fürsten von Fürstenberg über und ist neuerdings vom badischen Staate angekauft worden."

Zum ersten Oberratsschreiber war der Bruchsaler Rabbinersohn (S. 148) Naphtali Epstein ernannt worden. Sein Vater hatte ihm eine vorzügliche Erziehung angedeihen lassen. Außer in hebräischem Wissen ließ er ihn in Deutsch, Latein, Französisch und anderen Fächern gründlich unterrichten. 1809 bezog Epstein die Heidelberger Universität, wo er Vorlesungen in Deutsch, Latein, Philosophie und Geschichte hörte. Sein Amt beim Oberrate trat er erst nach Beendigung seiner Studien an.

In manchen Beamtenkreisen hatte — wie bereits erwähnt — die Judengesetzgebung Karl Friedrichs keine freudigen Empfindungen wachgerufen. Ganz besonders der Direktor der mittelrheinischen Provinzregierung in Karlsruhe, Philipp Rudolf Stößer, der sich schon früher durch judenfeindliche Berichte und Gutachten hervorgetan hatte, trug Bedenken, „ob es rätlich sei, einem Judenvorstand einen so ausgedehnten Bezirk wie einer Landesregierung anzuvertrauen und dadurch einen abgesonderten Judenstaat in einem Christenstaat zu bilden".

Der Oberrat hatte inzwischen seine Tätigkeit aufgenommen. Eine der ersten Amtshandlungen war die Einberufung einer Vertreterversammlung aus allen Gebieten des Landes, die mit Genehmigung der Regierung im Juli und August 1809 in Karlsruhe stattfand. Etwa 40 der angesehensten jüdischen Bürger Badens waren hierzu berufen worden.. Der Hauptpunkt der Beratung war die Berufsumschichtung der jüdischen Jugend. Um alle Jünglinge, soweit sie nicht studieren, einem Gewerbe zuführen zu können, wurde beschlossen, sechs Jahre lang jährlich 10 000 fl. umzulegen, wovon jährlich 200 Lehrlinge ausgebildet werden können. Die schon mehr als Siebzehnjährigen sollen zuerst berücksichtigt werden, ebenso die, welche Landwirte, Maurer, Schmiede, Zimmerleute u. a. werden wollen. Wer die Landwirtschaft erlernt hat, erhält 300 fl., wofür ihm Acker gekauft werden, die er 10 Jahre nach seiner Niederlassung weder verkaufen noch verpfänden darf und selbst bebauen muß. Wer von den Unterstützten Meister geworden ist, hat einen armen jüdischen Lehrling unentgeltlich auszubilden. Die Erzieher der zur Zeit 14—17jährigen noch nicht im Erwerbsleben stehenden Jünglinge sollen nachdrücklichst angehalten werden, für Erlernung irgend eines Gewerbes zu sorgen. „Durch diese Mittel," heißt es im Verhandlungsberichte an den Großherzog, „werden unsere Glaubensgenossen sich in kurzer Zeit die gehörige Bildung und die erforderliche Gleichheit mit anderen Staatsbürgern verschaffen, der Nothandel wird immer seltener werden und Ew. Königl. Hoheit werden bald die Früchte Ihrer wohltätigen Einrichtungen sehen."

Diese Beschlüsse fanden die Anerkennung der Regierung. Das Ministerium hob den guten, willigen und dankbaren Geist hervor, mit dem diese Versammlung die der Judenschaft zugewandte landesväterliche Gerechtigkeit und Wohltat aufnahm und anerkannte, hoffte aber auch, daß „durch den gewährten Genuß bürgerlicher Vorteile, sowie durch die lästigen Empfindungen der hierbei aus ihren religiösen Disziplinar-Gesetzen hervorgehenden Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten die talmudischen Be-

griffe, Gewohnheiten und Vorurteile, welche eigentlich die Hauptscheidewand zwischen ihnen und den übrigen Staatsbürgern bilden," verschwinden werden.

Das Wirken des Oberrats stieß in den ersten Jahren seines Bestehens auf große Schwierigkeiten. Viele jüdische Gemeinden, die seither keine Behörde über sich hatten, konnten sich nur schwer an die neue Ordnung gewöhnen. Andere waren mit den erhöhten Kosten, die die Organisation und die Lehrlingsausbildung erforderten, und an welchen sie mitzutragen hatten, nicht einverstanden. Ganz besonderen Widerstand leisteten auch viele Beamte, die den Oberrat nicht als staatliche Einrichtung ansehen wollten und seine Anfragen unbeantwortet ließen, während sie sich nicht scheuten, dem Oberrate Dekrete zur Darnachrichtung zuzustellen. Der inzwischen ins Ministerium des Innern berufene Staatsrat Stößer (S. 320) hielt es mit dem Geist der Zeit, der wahren Aufklärung, mit der Gerechtigkeit gegen die christlichen Staatsbürger unvereinbar, daß der Oberrat in die gleiche Kategorie mit den Landesregierungen und den christlichen Oberkirchenräten stehen soll. Die „kostbare Zusammenkunft einer Menge Juden" (gemeint ist die Vertreterversammlung) und der „kostspielige Oberrat", sagt Stößer weiter, müssen von den Landjuden mitbezahlt werden, von denen neun Zehntel dem Bettel nahe sind.

Mit wenigen Ausnahmen lebten die meisten Juden im Anfange des 19. Jahrhunderts in dürftigen Verhältnissen. Ein wohl übertriebener Bericht des Amtes Gochsheim von 1811 schreibt: „Ärmer können ihre Vorfahren nicht vor den Ziegelöfen von Ägypten gestanden sein, als diese verdorbenen Menschen in ihren elenden Hütten zu Gochsheim, Odenheim und Münzesheim liegen." Angesichts der traurigen Wirtschaftslage, der hohen Steuern und einer Menge altüberkommener Sonderabgaben, die noch immer auf den Juden lasteten, ist es wohl begreiflich, daß die Mittel für die Bedürfnisse des Oberrats, der Provinzsynagogen, der örtlichen Kultus- und Schulbedürfnisse und des von der Vertreterversammlung beschlossenen Fonds zur Heranbildung von Lehrlingen, sehr spärlich eingingen, sodaß der Oberrat in ständiger Geldverlegenheit war und oftmals nicht einmal die nötigen Gelder für seine Bürobedürfnisse besaß. Trotzdem war er durch Belehrung und andere Maßnahmen darauf bedacht, die jüdische Jugend dem Gewerbe und der Landwirtschaft zuzuführen. Es wurde als Erleichterung empfunden, als das Finanzministerium von 1812 ab zu den Kosten des Oberrats jährlich 500 fl. und zum Gehalt des Karlsruher Rabbiners 125 fl. aus Staatsmitteln bewilligte.

Und doch wurde der Oberrat von den badischen Juden bald als die Stelle angesehen, an die sich nicht allein in religiösen, sondern auch in rein bürgerlichen Angelegenheiten wandten, sodaß die Regierung den Oberrat auf die ihm eingeräumten Befugnisse hinweisen mußte. „Die in Geschäften anderer Art an ihn sich wendenden Supplikanten sollen an die kompetenten Behörden verwiesen werden."

In den Tagen, als Stößer und seine Gesinnungsgenossen das Werk Karl Friedrichs aufzuheben oder einzuschränken vorschlugen (S. 321), erstattete ein anderer Beamter, Regierungsrat von Müßig, ein Gutachten, dem die Erhaltung des Judenedikts wesentlich zu verdanken ist. Müßig wollte von einem Zurückschrauben der Judengesetze nichts wissen. „Wir müssen endlich aufhören, mittelst Absonderung der Juden in eigene politische Gemeinden unter zum Teil eigenen politischen Gesetzen und Richtern sie in ihrem abergläubischen, ihrer Ausbildung vorzüglich nachteiligen Isolierungssystem zu bestärken. Wer immer sein Gewerbe ordentlich und zur Zufriedenheit des Publikums betreibt und davon sich und seine Familie redlich ernährt, ist dem Staate, sei er nun Christ oder Jude, ein nützlicher Bürger, den er dann auch mit gleicher Liebe behandeln muß." Der Staat hat deshalb alle Einschränkungen der Juden auf ihre bisherigen Wohnorte und in der Ausbildung der Kinder zu beseitigen. „Die jüdische Religion und ihre Kirche würden an und für sich und unter der Leitung vernünftiger und aufgeklärter Lehrer für den Staat ebenfalls eine sehr brauchbare Sittenbildungsanstalt abgeben und einen gleichen Anteil an der öffentlichen Erziehung nehmen können." Die gegenwärtigen Lehrer seien aber in der Regel „nur unwissende, bigotte und abergläubige Menschen," die noch zu sehr im Talmud wurzeln. Der Staat muß deshalb durch Aufklärung dafür sorgen, daß auch diese Kirche seinem Zwecke dienstbar wird. Die Religionslehrer müßten dieselben Vorkenntnisse wie die christlichen Kandidaten des geistlichen und Schullehrerstandes haben. Müßig bespricht noch eingehend die jüdischen Verwaltungskörper, deren Fortbestand er mit einigen zu treffenden Änderungen gutheißt. Dem gesamten Oberrat und auch dessen Ausschuß sei ein landesherrlicher christlicher Kommissar beizuordnen, teils wegen der bisher zutage getretenen Geschäftsunkenntnis, „teils aber auch um die unter den Juden so gewöhnliche, unter den Mitgliedern des Oberrats sich auch wirklich schon äußernde gehässige Leidenschaft zu unterdrücken."

Dieses Gutachten, dem noch andere, weniger günstig lautende, gegenüberstanden, wurde im Landeshoheitsdepartement eingehend beraten und zeitigte die landesherrliche Verordnung vom 4. Mai 1812, durch welche die Zuständigkeit des Oberrats ziemlich eingeschränkt wurde.

Diese Verordnung räumt dem Oberrate den ihm gebührenden Platz unter den Verwaltungsstellen des Landes ein, um die bisherigen Zuständigkeitseinwände unmöglich zu machen. Der Oberrat und sein Ausschuß können aber künftig nur unter der Direktion eines vom Großherzog ernannten Ministerialkommissarius sich versammeln, beraten und beschließen, auch müssen alle Beschlüsse vor ihrer Ausfertigung dem Kommissar zur Einsicht und Mitunterschrift vorgelegt werden. Dieser Kommissar ist zugleich Mitglied des Landes-Hoheits-Ministerial-Departements und hat alle, die jüdische Kirche betreffenden Gegenstände, welche einer Ministerialverfügung bedürfen, zum Vortrag zu bringen. In reinen Religionssachen bleiben die Rechte des Oberrats gewahrt. Alle anderen Gegenstände, insbesondere die Aufbringung und Verwaltung der zum Kultus, Religionsunterricht und

zur Armenfürsorge gehörigen Fonds hat der Oberrat vorzubereiten und mit gutachtlichem Antrage dem Landeshoheitsdepartement des Ministeriums des Innern vorzulegen, welches die notwendigen Verfügungen an die Staatsbehörden unmittelbar, an die jüdischen Beamten durch den Oberrat erläßt. Zur Erleichterung des Geschäftsgangs haben die Kreisdirektoren und Ämter den jüdischen Kirchenbehörden mit den in ihren Wirkungskreis einschlagenden Notizen an Handen zu gehen. Die Ernennung der Landrabbiner und des Oberratspersonals mit Ausnahme der drei zugeordneten Oberräte, geschieht auf Vorschlag des Oberrats „von mehreren dazu tauglichen Subjekten" und nach Vortrag des Ministeriums des Innern durch den Großherzog. Die Landältesten bei den Provinzsynagogen werden auf Vorschlag des Oberrats und die Ortsrabbiner auf den der Provinzsynagogen nach eingeholtem Berichte des zuständigen Kreisdirektoriums vom Landeshoheitsdepartement ernannt. Die Ortsältesten hingegen vom zuständigen Kreisdirektorium auf Vorschlag der Provinzsynagoge. Die Ernennung der übrigen weltlichen Kirchenvorstände einzelner Gemeinden geschieht von der Ortssynagoge durch Wahl. Als Geistliche und Lehrer dürfen nur Personen angenommen werden, die vom Oberrate geprüft und tauglich befunden sind. Ortsvorstände, sowie Geistliche und Lehrer erhalten ihre Bestätigung vom zuständigen Bezirksamte.

Im gleichen Jahre (1812) erfolgte noch eine Instruktion für die Ausmittlung und Verwaltung der jüdischen Kirchen- und Armenfonds. Als allgemeine Bedürfnisse haben zu gelten: der Aufwand für den Oberrat, die Besoldung der drei Landrabbiner und deren Ruhegehälter; alle dem ganzen jüdischen Religionsteil ausschließlich zugute kommenden, bereits bestehenden oder noch zu gründenden Kirchen-, Schul- oder Armenunterstützungsanstalten; Beiträge zu den allgemeinen Staatsanstalten, an denen die Juden teilnehmen und zu deren Unterhaltung die Christen aus dem Kirchenfonds beitragen müssen. Provinzbedürfnisse sind: die Verwaltungskosten der Bezirkssynagogen; Besoldung und Ruhegehälter der Ortsrabbiner, Religions- und Volksschullehrer der Provinz; die Unterhaltung der in der Provinz bestehenden Kirchen-, Schul- und Armenunterstützungsanstalten, Beiträge zu den in der Provinz vorhandenen nichtlokalen Staatsanstalten, an welchen Juden teilnehmen; Unterstützungen für leistungsschwache Gemeinden der Provinz. Als örtliche Bedürfnisse gelten: Die Besoldung der Gemeindbeamten, bezw. Beitragsleistung zu den Gehältern der von der Oberbehörde oder der Provinzsynagoge besoldeten Rabbiner und Lehrer; Anschaffung und Unterhaltung der zum Gottesdienst, Unterricht und Begräbnis nötigen Grundstücke, Gebäude und Geräte; Unterstützung der ortsarmen, kranken und durchreisenden fremden Juden im Umfange der bestehenden Landesgesetze; Beiträge zu örtlichen Anstalten (Schulen, Armen- und Krankenhäusern), welche von Juden beansprucht werden. In allen Fällen behält sich die Staatsregierung das Aufsichtsrecht vor.

Zu gleicher Zeit wurden die Ortsvorgesetzten und Ämter für den Vollzug der Bestimmungen des Edikts von 1809, soweit die den Unterricht betreffen, verantwortlich gemacht. Für arme jüdische Schüler sollen das Schul-

geld und die Unterrichtserfordernisse aus dem jüdischen Armenfonds angeschafft werden. Am Ende jedes Schuljahres haben die Bezirksämter dafür zu sorgen, daß die zur Entlassung kommenden Judensöhne zu ordnungsgemäßer Erlernung des Ackerbaus oder eines Gewerbes angehalten und die hierfür bewilligten Unterstützungen richtig verwendet werden. Die Bezirksämter haben sich über die Fortschritte dieser Lehrlinge zu verlässigen und ihrem Kreisdirektorium alljährlich hierüber zu berichten. Die über die Annahme erblicher Familiennamen erlassenen Bestimmungen sollen ungesäumt vollzogen werden.

Als erster Regierungskommissär beim Oberrat wurde 1812 Regierungsrat von Müßig ernannt. Die Arbeit des Oberrats vollzog sich jedoch noch immer unter schwierigen Verhältnissen, da es hauptsächlich an Mitteln zur Durchführung des Programms fehlte. Die schönsten Erlasse und Verordnungen waren wirkungslos, solange es an dem Gelde mangelte, das zu ihrer Verwirklichung erforderlich war. Dieses Schicksal teilte auch die 1812 vom Landeshoheitsdepartement ergangene Verfügung über die Handhabung bei der Zuteilung von Unterstützungen an arme jüdische Lehrlinge. Es war nicht immer böser Wille der jüdischen Steuerzahler, der dem Oberrate die für sein Bestehen und die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Gelder vorenthielt; die schlimme Wirtschaftslage hatte eine derartige Armut erzeugt, daß viele nicht imstande waren, ihrer Steuerpflicht nachzukommen. Und doch machte die Berufsumschichtung merkliche Fortschritte. Im Jahre 1814 waren es schon 353, die sich neuen Berufen zugewandt hatten. Das Verzeichnis enthält neben Juristen, Medizinern, Philologen, Philosophen, Lehrern und Schreibern noch Graveure, Modellstecher, Musiker, Schriftsetzer, Bäcker, Bierbrauer, Bordenwirker, Buchbinder, Bürstenmacher, Dreher, Färber, Gerber, Glaser, Goldarbeiter, Goldsticker, Gürtler, Hutmacher, Kammacher, Kübler, Küfer, Kutscher, Leimsieder, Leinweber, Metzger, Pottaschsieder, Säckler, Seifensieder, Sattler, Schlosser, Schneider, Schönfärber, Schreiner, Schuster, Silberarbeiter, Strumpfweber, Uhrmacher, Wachszieher, Wirte, Zeugschmiede und Zuckerbäcker. Dem Ackerbau widmeten sich 54, wovon Lazarus Traumann in Schwetzingen in größerem Umfange „mit gehörigem Viehstand". (Sein Sohn arbeitete als Küfer und Bierbrauersknecht und betrieb später eine eigene Bierbrauerei in Schwetzingen.) In Waibstadt bebaute Michael Levi einen ganzen Hof; in Weiler bei Sinsheim betrieb Hayum Stein mit seinen 10 Kindern die Landwirtschaft, ebenso Vorsteher Bloch in Gailingen. Einzelne Juden gründeten bedeutende industrielle Unternehmungen. Der Oberrat Hayum Levy in Karlsruhe hatte bei Grötzingen eine Krappfabrik; außerdem erwarb er bei Knielingen die Rheininsel Niederheck und machte sie urbar. In Michelfeld besaß Zacharias Oppenheimer eine Militärtuchfabrik; auch ein Herzog wird dorten als Teilhaber einer Tuchfabrik genannt. In Bühl gelangten die Eisenfirmen Wertheimer und Netter zu großer Bedeutung. Die Bankhäuser Seeligmann und Salomon Haber in Karlsruhe besorgten die Geldgeschäfte der Regierung.

Unter den Mitgliedern des Oberrats selbst scheint das nötige Einverständnis gefehlt zu haben. Besonders der Oberratsvorsteher Elkan Reutlinger, dem die Regierung wegen seines großen Vermögens, seines bedeutenden Einflusses und seiner bewährten Bereitwilligkeit für das Interesse des Staates zu arbeiten, diese Würde übertragen hatte, machte die Zusammenarbeit durch sein eigenwilliges Wesen schwierig. Dem Umstande mag es auch zuzuschreiben sein, daß der schon 1809 zum Oberratsschreiber ernannte Naphtali Epstein nach Beendigung seiner Studien es für unmöglich hielt, nachdem er diesen Dienst angetreten hatte, ihn beizubehalten. „Unzählige widrige Umstände," schrieb er an Herrn von Müßig, „die aus der innern und äußern Beschaffenheit des Kollegiums herfließen, in dessen Dienstkreis ich berufen ward," bewirken, daß, „alle schönen Aussichten sich mir in ein Traumbild verwandeln". Noch 1814 bewarb sich Epstein um eine Aktuarstelle in Heidelberg, und erst „als keine Stelle für ihn offen war", übernahm er die Oberratsschreiberei, die er zum Segen der badischen Juden bis 1852 versah. Als 1814 der Geh. Referendar v. Fahnenberg an Stelle von Müßig Regierungskommissar des Oberrats wurde, erkannte er sofort dessen schwache Seite und bewirkte, da Reutlinger inzwischen in seinen Vermögensverhältnissen zurückgekommen war, seine Absetzung. Zum Oberratsvorsteher wurde auf Vorschlag des Oberrats das seitherige Oberratsmitglied Hayum Levy ernannt, an dessen Stelle der Hofagent Salomon Haber trat.

Bei Einführung der Neuernannten in ihre Ämter (1. Juni 1814) hielt Herr von Fahnenberg eine Rede, in der er die Verhältnisse des Oberrats folgendermaßen schilderte: „Der Oberrat erkaltete nur zu bald in seinem regen Eifer für die gute Sache. Sich mehr mit Nebensachen befassend, ließ er den Hauptzweck seiner schönen Bestimmung fast gänzlich außer acht. Er geriet in Geschäftsrückstände, sein Ansehen sank immer mehr, er verlor das Vertrauen der Regierung und selbst seiner Glaubensgenossen und sah sich endlich sogar von denen ihm doch untergeordneten landesherrlichen Stellen herabgewürdigt. Eine natürliche Folge davon war, daß auch die für seine Bedürfnisse ausgeschriebenen Gelder nicht eingingen. Nun fing man an, Schulden zu machen, und als auch der dazu erforderliche Kredit aufhörte, nötigte man die hiesige (Karlsruher) Judengemeinde zu Vorschüssen und gezwungenen Anleihen. Durch diese erbärmliche Haushaltung sieht sich nunmehr der Oberrat in eine Schuldenlast von mehr als 6000 fl. gestürzt und gänzlich von allen Geldmitteln entblößt." Das so gesunkene Ansehen des Oberrats hatte sonst noch den nachteiligsten Einfluß; „Leidenschaft und Parteisucht haben fast allmählich allen Gemeingeist, worin sich sonst Ihre Nation so rühmlich auszeichnet, entfernt." „Daß hieran vorzüglich das so eigenmächtige Benehmen und der Vermögensverfall des bisherigen Oberratsvorstehers schuld sind, unterliegt keinem Zweifel! Durch den unbescholtenen Ruf und regen Eifer seines Nachfolgers und durch vereintes Zusammenwirken sei es jedoch möglich, „daß der Oberrat bald wieder sein altes Ansehen und das ihm so notwendige öffentliche Vertrauen erhalten werde."

Der Eingang der Gelder erfolgte aber immer noch sehr spärlich, sodaß das Ministerium die Leistung der 9000 fl. für den Unterstützungsfonds zur Heranbildung von Ackerbauern und Handwerkern auf bessere Zeiten vertagte und 1815 nur noch 6000 fl. für die Bedürfnisse des Oberrats einzuziehen waren, die allmählich eingingen.

Das erste größere Werk des neuzusammengesetzten Oberrats war der Erlaß einer Instruktion für die Provinz- und Ortssynagogen.

Ihr Geschäftskreis ist rein kirchlich und kirchenpolizeilich im Rahmen des Edikts von 1809. Jede Ausdehnung ihrer Amtsgewalt, insbesondere die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihre Glaubensgenossen haben sie allen Ernstes zu vermeiden. Der Wirkungskreis der Ortssynagoge erstreckt sich auf die Ortsgemeinde, in der der Ortsrabbiner und Ortsälteste wohnen, sowie auf alle ihr zugeteilten israelitischen Gemeinden. Die Ortssynagoge ist der Provinzsynagoge untergeordnet und hat deren Verfügungen zu befolgen. Das Verhältnis zwischen Ortsrabbiner und dem Ortsältesten soll ein freundschaftliches sein. Hauptsächlich hat sich der Ortsälteste zu hüten, den Vorzug, welcher dem Ortsrabbiner vor ihm gebührt, auf irgend eine Weise zu beeinträchtigen. Er hat vielmehr durch sein eigenes Beispiel die Aufrechterhaltung des so nötigen Ansehens kräftigst zu befördern. Der Geschäftsverkehr mit den staatlichen Behörden wird durch die Provinzsynagoge oder den Oberrat vermittelt. In Fällen, wo christliche Ortsvorstände über einen die Israeliten betreffenden Gegenstand Auskunft wünschen, kann sich ein Mitglied der Ortssynagoge dessen auf keine Weise entziehen. Kapitalaufnahmen können nur mit Genehmigung der Provinzsynagoge vorgenommen werden. Auf Abtragung der vor dem 13. Januar 1809 bestandenen Gemeindeschulden ist besonders hinzuwirken. Außer den zur Bestreitung der ständigen kirchlichen Bedürfnisse nötigen Umlagen dürfen keine anderen ohne Genehmigung erhoben werden. Die wichtigste Aufgabe ist die Sorge für den weltlichen und religiösen Unterricht der Jugend. Die Ortssynagoge hat deshalb die Pflicht, daß — solange noch keine jüdischen Volksschulen bestehen — alle schulpflichtigen jüdischen Kinder die Ortsschulen regelmäßig besuchen und im Weigerungsfalle nötigenfalls mit Hilfe der Polizeibehörden für Abhilfe zu sorgen. Ferner haben die Mitglieder der Ortssynagoge den Schulprüfungen beizuwohnen. Der religiöse Unterricht kann der mangelnden Mittel wegen vorerst nur durch Hauslehrer erfolgen. Dabei ist zu beachten, daß nur solche zugelassen werden, die polizeiliche Aufenthaltserlaubnis besitzen und ordnungsgemäß geprüft sind. Die Aufsicht über den Religionsunterricht ist Sache des Ortsrabbiners, die Ortsältesten haben ihn zu unterstützen. Milde Stiftungen sind zu erhalten und im Sinne des Stifters zu verwalten. Bezüglich der Armenversorgung ist zu beachten, daß sich die Armen möglichst durch ihrer Hände Arbeit ernähren. Erst wenn das nicht möglich ist, kann eine gemeinschaftlich vom Ortsrabbiner und den Ortsältesten festgesetzte Unterstützung von höchstens 2 fl. für den Monat bewilligt werden. Größere Beträge können nur von den höheren Behörden angeordnet werden. Eine gute Kirchenzucht erfordert, daß die Ortsältesten für ihre Person und ihre Familie sich eines sittlichen Lebenswandels befleißigen und durch ihr Beispiel wirken. Die Gegenstände ihrer diesbezüglichen Obliegenheiten sind: die Aufsicht über sittliche Führung, über den Ehe- und Hausstand, über Verpflegung der Armen, Kranken und Waisen, über die Schulen, die Ordnung beim Gottesdienst, die Feier der Sabbat-, Fest- und Feiertage auch außerhalb der Synagoge. Die Erledigung von Mißständen erfolgt nach gemeinsamer Beratung zwischen Ortsrabbiner und Ortsältesten. Als Zucht-

mittel kommen in Betracht: Ermahnungen und Warnungen und falls diese fruchtlos bleiben, Anzeige beim Bezirksamte. Die von ihm erkannten Geldstrafen fließen jedesmal dem jüdischen Almosen zu. In den Orten, die zum Bezirke des Ortsrabbiners gehören, hat dieser gelegentlich anderer Dienstgeschäfte dort nach dem Rechten zu sehen. Bezüglich der Berufswahl haben die Ortssynagogen die hierüber ergangenen Verordnungen genau zu beachten und dafür zu sorgen, daß der Nothandel, dieses große Hindernis der bürgerlichen und sittlichen Bildung der Israeliten und ihrer allgemeinen Einsetzung in die ortsbürgerlichen Rechte, immer mehr eingeschränkt werde. Der Wirkungskreis der Provinzsynagogen erstreckt sich auf ihre ganze Provinz. Sie sind dem Oberrate unmittelbar unter- und ihren sämtlichen Ortssynagogen übergeordnet. Die Provinzsynagoge ist den Kreisdirektorien untergeben und hat daher in den Geschäften, wegen welcher sie mit diesen Stellen in Berührung kommt, Befehle von ihnen anzunehmen und Berichte an sie zu erstatten. Der Geschäftsgang ist zwischen dem Provinzrabbiner und den Landältesten kollegialisch. Alle Beschlüsse sind unter Vorsitz des Rabbiners zu fassen. Die Provinzsynagoge führt die Aufsicht über die kirchlichen Beamten der Ortssynagogen und ist berechtigt, jede Saumsal derselben zu rügen. Endlich obliegt ihr die Prüfung der Stiftungs- und Almosenrechnungen und die Entgegennahme der von den Ortssynagogen einzusendenden Jahresberichte.

Die Heranziehung geeigneter Lehrer war ein besonderes dringendes Bedürfnis. Die in vielen Gemeinden als Hauslehrer wirkenden „Bachers" waren meistens Talmud studierende ausländische Jünglinge, denen oftmals jede Lehrbefähigung fehlte, und die deshalb eine unwürdige Stellung einnahmen. Es sollte darum ein Stamm inländischer Jünglinge in den staatlichen Lehrerseminaren herangebildet werden. Diese Kandidaten oder Aspiranten des Schulunterrichts und solcher Stellen der „mosaischen Kirche" sollten gemäß einer Verfügung der evangelischen Sektion des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1814 an die Kreisdirektorien „neben der auf geeigneten Wegen zu erstehenden Prüfung in den Gegenständen des allgemeinen oder weltlichen Unterrichts auch über ihre Religions- und Kirchenkenntnisse und ihre Befähigung zum Unterrichte in denselben von den Provinzrabbinern geprüft werden und sich desfalls durch ein Zeugnis bei dem Oberlandesrabbiner auszuweisen haben, nach dessen Vorlage und Gutachten darüber ihnen sodann erst das dahin gehörige Patent von dem Kreisdirektorium auszufertigen und zu erteilen ist".

Ende 1814 forderte der Oberrat ein Verzeichnis der im Lande wirkenden jüdischen Hauslehrer mit den Angaben ein, ob diese nur für Religion oder auch für weltliche Fächer befähigt sind und ordnete daraufhin an, daß die Religionslehrer von den Rabbinern geprüft werden. Manche Hauslehrer zogen es vor, vor der Prüfung das badische Staatsgebiet zu verlassen. Die Anstellung ausländischer Lehrer und Kantoren hörte aber noch nicht auf. Der Oberrat sah sich deshalb veranlaßt, durch Verordnung vom 16. Mai 1816 scharf hiergegen vorzugehen. Der Umstand, daß meistenteils ausländische Subjekte zu jüdischen Kirchendienern gewählt werden, sei noch eine von den überkommenen Unordnungen früherer Zeit, der man nicht genügend Aufmerksamkeit schenke. Der Mißstand rühre nicht bloß daher, weil es an tauglichen Inländern durchaus fehle, sondern weil auf

diese nicht die gehörige Rücksicht genommen und die Besetzung der Stellen mehr dem Zufall als einem festen Prinzip überlassen werde. Statt daß durch diesen Dienst manche inländische Israeliten Versorgung finden und dem Nothandel entzogen werden, wird oft durch die Annahme fremder Vorsänger, die sich in der Folge im Lande anzusiedeln suchen, die Zahl der Nothändler oder der den Gemeinden zur Last fallenden Armen vermehrt. Deshalb sollen künftig solche Stellen nur Inländern übertragen werden. Rabbiner und Vorsteher haben darum alle Mühe anzuwenden, um israelitische Jünglinge dazu aufzumuntern, sich zu Vorsängern zu bilden, denen bei erforderlicher Befähigung bei Besetzung von Stellen der Vorzug vor Ausländern zu geben ist. Besondere Rücksicht wird auf Jünglinge mit hinreichender Kenntnis der hebräischen Sprache und musikalischer Bildung genommen werden. Sämtliche Vorsteher und Rabbinate haben dem Oberrat alljährlich über „die vorhandenen Subjekte der gedachten Art in ihrem Bezirk" zu berichten, damit bei frei werdenden Stellen auf sie Bedacht genommen wird. Trauungen dürfen diese Vorsänger nicht vornehmen, da nur die Rabbiner als Standesbeamte ihres Bezirks gelten.

An die Stelle des Herrn von Fahnenberg trat 1817 der Geh. Referendär von Baur als Regierungskommissar in den Oberrat ein. Er war derjenige, der in derselben Zeit, da die Regierung eine Verschlechterung des Judenedikts erwog (S. 250), ein Gutachten in diesem Sinne abgab. Den Oberrat hatte er in diesem Berichte als eine Hierarchie bezeichnet, durch welche die Kultur eine Konsistenz erhalten habe, und die der Eigentümlichkeit des Ritus nicht zu entsprechen scheine. Denn ihr Gottesdienst ist bloß häusliche Andacht, wenn er auch in der Synagoge abgehalten wird. Warum wollen wir also eine Subordination der Religionsbeamten hier etablieren? Man überlasse ihnen, ihren Gottesdienst als Privatgottesdienst zu treiben, wie es ihnen gut dünkt. Man lasse nur soviele Staatseinwirkung eintreten, daß kein Schaden gestiftet und die Kultur gehörig gefördert werde. Die Errichtung von Bethäusern soll autorisiert und einer bestimmten Zahl derselben ein Rabbiner als geistlicher Beamter vorgesetzt werden, der unter der bürgerlichen Obrigkeit steht. Zur religiösen Verbesserung und Durchführung der Zivilisation sei eine Kommission nötig, die aus einem israelitischen Gottesgelehrten, einem christlichen Pädagogen, einem verständigen, geachteten Israeliten und einem Ministerialkommissär bestehe. Sie soll für die Heranbildung jüdischer Volksschul- und Religionslehrer, für Religionsverbesserungen sorgen, die Prüfungen leiten, die Verwaltung des Unterstützungsfonds und die Aufsicht über die allgemeinen milden Stiftungen führen, jedoch nur beratend. Die religiöse Reformation soll vor allem durch gebildete Rabbiner, die zuerst die Universität besucht und dann Talmud studiert haben, durchgeführt werden.

Über die Bedürfnisse des Oberrats und deren Deckung unterrichtet eine Verordnung des Ministeriums d. Innern von 1821. Derzufolge betrug der Gesamtaufwand 3 670 fl. und zwar für Besoldung des Oberlandrabbiners, des Sekretärs und Dieners 1 370 fl., für Kanzleikosten 300 fl., zur Unter-

stützung jüdischer Lehrlinge usw. 1 000 fl. und für Arme in leistungsschwachen Gemeinden 1 000 fl. Diese Mittel wurden auf alle steuerpflichtigen Israeliten des Landes unter Zugrundlegung des Häuser-, Gewerb- und Grundsteuerkapitals umgelegt. Die Erhebung dieser Umlage wurde von den Rechnern der Ortsgemeinde besorgt. „Da diese Umlage übrigens nur nach dem Maßstabe und genauer Erwägung des notwendigen Bedarfs für ständige Besoldungen und Unterstützungen sowohl für Beförderung der Gewerbskultur unter die unbemittelte Klasse der israelitischen Untertanen, als in außerordentlichen Notfällen für Arme und sonst absolut nötige allgemeine Kosten angeordnet wird, so erwartet man deren bereitwillige Leistung vonseiten der israelitischen Untertanen. Eine sich dabei auf irgend eine Weise zeigende Widerspenstigkeit würde nur strengere Maßregeln und Kostenvermehrung zur Folge haben müssen. Auch würde sich dadurch ein sträfliches Widerstreben gegen die Anordnung der Regierung und eine Mißkennung ihrer heilsamen Absichten an den Tag legen, welches keineswegs geeignet wäre, die Ungehorsamen in ein vorteilhaftes Licht zu stellen."

Besorgniserregend für viele Amtsstellen war auch die Vermehrung der Juden. Ihre Zahl war 1817 auf etwa 16 000 angewachsen. Das bedeutete seit 1806 eine Zunahme von annähernd 25 v. H. Man berücksichtigte nicht, daß durch das Judenedikt Karl Friedrichs jeder, der einmal zum Gemeinds- oder Schutzbürgerrecht aufgenommen war, letzteres mußte jedem, der 1809 das 30. Lebensjahr zurückgelegt hatte, in seiner Heimatgemeinde gewährt werden, auch heiratsberechtigt war. Hiermit war der mittelalterliche Zwang, der die Heirat an einem Orte nur einer bestimmten Zahl von Schutzbürgern ermöglichte, aufgehoben, und es war natürlich, daß nach Beseitigung dieser grausamen Anordnung eine große Zahl heiratsfähiger Leute in den folgenden Jahren daran ging, einen eigenen Hausstand zu begründen, wodurch die Zahl der Juden ungewöhnlich zunahm. Es wurden deshalb Stimmen laut, die nur noch, wie früher, dem Erstgeborenen die Schutzaufnahme zugestehen wollten, den Jüngeren nur, wenn sie ein Vermögen von 6000 fl. nachweisen könnten, oder ein zünftiges Handwerk mit eigenem Kapital betrieben. Aus verschiedenen Gegenden kamen Klagen über den noch immer herrschenden Nothandel und Schacher unter den Juden. Das Ministerium des Innern erließ 1817 eine Zinsbestimmung in Ansehung des Handels ausländischer Juden in diesseitigem Lande. Wo kein Zins schriftlich bestimmt wurde, durfte nicht mehr als 5 v. H. berechnet werden. Mehr als 6 v. H. war keinesfalls gestattet. Neben dem Zins darf keine Abgabe von Viktualien ausbedungen werden, und wenn der Zins in dieser Form entrichtet wird, so sind diese zum handelsüblichen Preise zu bewerten. Schuldscheine aller Art sind nur gültig, wenn das bare Geld oder sonst ein Kaufgut in Gegenwart des Ortsvorstehers und zweier Gerichtsleute, wovon keiner an den Juden verschuldet sein darf, erlegt und die Schuldurkunde von den Zeugen mitunterschrieben wurde. Dasselbe hat auch bei Tauschhändeln, bei welchen der Christ dem ausländischen Juden in Restschuld bleibt, zu geschehen. Geschieht die Zahlung sofort oder werden

unverzinsliche Zahlungstermine gesetzt, so muß ein vom Christen zu benennender Gemeindsmann mit beigezogen werden. Bei Abrechnung zwischen Christen und Juden muß bei jedem Posten der Grund der Forderung und wenn es sich um Waren handelt, ihr wahrer Wert bemerkt werden. Die Zinsen dürfen vom baren Geld von der Zeit des Anleihens an und von Kaufmannswaren nach Verfluß eines Jahres berechnet werden. Schlagung der Zinsen zum Kapital oder Nebenabgaben sind verboten. Forderungen, die sich auf Handelsbücher oder Viehverstellungen gründen, werden bloß nach dem Landrecht beurteilt. Die Schätzung des Viehs erfolgt durch zwei verpflichtete Schätzer, oder bei deren Abmangel durch zwei Gemeindsleute. Forderungen, die nicht auf vorstehende Art erwiesen werden können, sind nicht einklagbar. Eine weitere Verfügung will das Hausieren ausländischer Juden weitmöglichst eingeschränkt wissen.

Aber auch gegen inländische Juden wurden für den Handel Erschwerungen erwogen. Das Ministerium des Innern frug die Ämter 1820, ob das Wohl der Untertanen nicht erfordere, daß die Juden zur Verhinderung ihrer wucherischen Handlungen wieder angehalten werden, bei Schließung von Verträgen mit Christen gewisse Förmlichkeiten zu ihrer Gültigkeit zu beobachten und zu diesem Zwecke die vormalige badische Gesetzgebung wieder einzuführen sein möchte. Einige Ämter sprechen sich dagegen, die meisten dafür aus. Der Referent des Ministeriums erkennt an, daß es unter den Juden auch ehrenhafte Leute gibt. Aber es handle sich hier um den gemeinen Haufen, die eminente Mehrzahl. Das Grundübel sei die religiöse Erziehung, die talmudische Deutung und Auslegung der mosaischen Gesetze, die nach ihrem Wortlaut aufgefaßt, dazu selbst viel Stoff liefern.

Auch über den mangelhaften Schulbesuch der jüdischen Jugend bestanden Klagen. Sie vernachlässige den Unterricht in Müßiggang und errichte durch diese sittliche Verwilderung eine neue Scheidewand gegen die christlichen Staatsbürger. Es wurde deshalb 1819 angeordnet, daß fortan regelmäßig — erstmals auf 15. Oktober — Tabellen eingeschickt werden, auf denen alle Judenkinder beiderlei Geschlechts vom 6.—14. Lebensjahre verzeichnet sind mit der Angabe, welche öffentliche Schule sie besuchen und bei welchem Lehrer sie Religionsunterricht erhalten. Kinder, die böswillig und beharrlich die Schule nicht besuchen, sollen vom Polizeidiener beigeholt werden. Ein zweites Verzeichnis soll alle Judensöhne von 14 bis 21 Jahren und die Angabe ihres Berufs enthalten.

In diese Zeit fällt auch die Gründung der ersten jüdischen Volksschulen. Die erste wurde in Mannheim errichtet. Sie ging aus dem von Dr. S. Wolff und cand. phil. E. Straßburger 1816 gegründeten Institut, das ursprünglich als eine höhere Erziehungs- und Lehranstalt gedacht war, hervor. Durch Erlaß des Ministeriums des Innern wurde dieses Institut 1821 in eine jüdische Elementarschule für Knaben und Mädchen ungewandelt und unter die Leitung einer Schulkommission gestellt. Die Schulpflicht der Knaben erstreckte sich vom 6.—13., die der Mädchen vom 7.—13. Lebens-

jahre. Die Kinder wurden nach Geschlechtern getrennt in je zwei Abteilungen unterrichtet. Unterrichtsgegenstände waren: Religion, biblische Geschichte mit Sittenlehre, deutsche und hebräische Sprache, Schönschreiben, einiges von der Geographie, Verstandes- und Gedächtnisübungen. Schon in den ersten Jahren ihres Bestehens zählte die Schule 100 Schüler, die von vier Lehrern im Gebäude der Lemle Moses'schen Klausstiftung unterrichtet wurden. Sie nahm bald einen solchen Aufschwung, daß sich ihre hartnäckigsten Gegner mit ihr aussöhnten und ihr ihre Kinder mit Freuden zuführten. Bald galt sie als Muster und Vorbild und erweckte in anderen israelitischen Gemeinden des In- und Auslandes das Bestreben, ähnliche Anstalten zu gründen. Sie bestand bis zur Auflösung der konfessionellen Schulen in Mannheim (1870).*

Auch in Karlsruhe wurde gegen Ende des zweiten Jahrzehnts, wie der 1813 dort geborene, nachmalige Oberrat Benjamin Willstätter in seinen Lebenserinnerungen aufzeichnet, eine jüdische Volksschule errichtet, „an welcher Elias Friedländer als Hauptlehrer angestellt war."

---

* Über die Persönlichkeit des ersten Leiters dieser Schule schreibt Klausrabbiner Hayum Wagner im „Mannheimer Anzeiger" (1860): „Dr. Simon Wolff wurde 1789 in Hechingen geboren, wo er die Talmudschule besuchte. Im 18. Lebensjahre verließ er das Elternhaus, wirkte an mehreren Orten als Hauslehrer und arbeitete nebenbei an seiner Weiterbildung. 1812 bezog er die Universität Heidelberg, wo er theologische, philosophische und pädagogische Vorlesungen hörte und ganz besonders mathematischen Studien oblag. Seinen Lebensunterhalt erwarb er sich durch hebräischen Privatunterricht und als Lehrer der Mathematik an dem Schwarz'schen Knabeninstitut. Nach seiner Promotion (1814) blieb er in Heidelberg, wo er vor Frauen und Jungfrauen allsabbatlich deutsche Vorträge hielt, die begeisternd wirkten. 1816 übersiedelte Wolff nach Mannheim, eröffnete die oben erwähnte Knabenlehranstalt und setzte seine Vorträge fort. Während der Vakatur von Diesterwegs Lehrstelle wirkte er 1818/19 als Lehrer am Lyzeum. Nach Beendigung dieses Lehrauftrags gab ihm der Direktor das Zeugnis „eines durch Einsicht und Pflichttreue um die Anstalt wohlverdienten Lehrers". 1819 wurde er als Prediger und Lehrer von dem neugegründeten Tempelverein nach Karlsruhe berufen, wo er mit Eifer und Umsicht wirkte. Die Zeitumstände blieben jedoch dem Wachstum der kleinen Reformgemeinde ungünstig, und so kehrte er wieder an seine inzwischen zur öffentlichen Schule gewordene Gründung nach Mannheim zurück, deren Leiter (Oberlehrer) er 1824 wurde und die er zu hoher Blüte entfaltete. Wolff ist demnach als der eigentliche Schöpfer der israelitischen Schulen in Baden zu betrachten. Ihm verdanken auch viele tüchtige Lehrer ihre Ausbildung. Sein Rat wurde von Behörden und Gemeinden bei Errichtung von Schulen eingeholt und beachtet, denn er wurde mit Recht als Autorität im Lehrfache angesehen. „Wenn unsere Gemeinde — schreibt Wagner — sich vor vielen andern an regem Eifer für Fortschritt zum Bessern ausgezeichnet, so ist das großenteils dem Verdienste des wackeren Dr. Wolff beizumessen." Wolff war eine in der Mannheimer Lehrerschaft hochangesehene, verdienstvolle Persönlichkeit. Auf seine Anregung wurde 1846, anläßlich der 100jährigen Geburtstagsfeier Pestalozzis, die „Pestalozzi-Stiftung" ins Leben gerufen, die — bis zur Inflationszeit — an die Witwen der in Mannheim angestellt gewesenen Lehrer jährlich Zuwendungen leistete. 1857 trat Wolff unter großer Ehrung von seinem Amte zurück. Die jüdische Gemeinde bewilligte ihm auch im Ruhestande volles Gehalt. Er starb 1860. Die Inschrift auf seinem Grabsteine gedenkt seines 40jährigen segensreichen Wirkens als Oberlehrer der israelitischen Volksschule.

Den jüdischen Handwerkslehrlingen und Gesellen erwuchsen allerhand Schwierigkeiten. Solange es an einer genügenden Zahl jüdischer Meister fehlte, war es schwierig, sie bei christlichen unterzubringen. Das Ministerium fragte beim Oberrat an, ob nicht die Gesellen „für die Zeit ihrer Wanderschaft von der Befolgung ihrer Religionsgesetze und insbesondere von der Haltung der Sabbate wenigstens so lange dispensiert werden könnten, bis mehrere jüdische Handwerker im Lande selbst als Meister aufgenommen sind." Der Oberrat wollte diese heikle Frage anfänglich durch Stillschweigen übergehen, mußte aber auf wiederholte Anfrage erklären, daß eine solche Befreiung nach dem Religionsgesetze nur bei unabwendbaren Notfällen gestattet sei. Die Gesellen sollten im Lande wandern, wo es schon jüdische Meister gäbe und ein Vertrag mit Nichtjuden eher möglich sei. Diese Antwort — eine andere war unmöglich — erregte bei der Regierung, die geglaubt hatte, einzelne Bestimmungen des jüdischen Religionsgesetzes könnten ähnlich wie in der katholischen Kirche zeitweilig aufgehoben werden, großen Unwillen. Man entsetzte sich über diese jüdische Verstocktheit. Das Stadtamt Mannheim wandte sich gegen die Befreiung armer jüdischer Lehrlinge vom üblichen „Aufding- und Lossprechgeld" mit der Begründung, es wäre unklug, wenn die Judenschaft von diesem Rechte Gebrauch machen würde, da hierdurch die Abneigung, jüdische Lehrlinge anzunehmen, wachsen würde. Auch die Zünfte machten in einigen Gegenden Schwierigkeiten und traten, trotzdem nach dem 6. Konstitutionsedikt niemand wegen seiner religiösen Zugehörigkeit von der Erlernung oder Ausübung irgend eines Gewerbes durch die Zünfte ausgeschlossen werden durfte, der Annahme jüdischer Lehrlinge entgegen. Manche Kreisdirektoren wollten sogar den Lehrlingen den zu ergreifenden Beruf vorschreiben. Die Zahl der jüdischen Landwirte vermehrte sich. In den Jahren 1817 bis 1819 erhielten drei junge Leute, Löb Willstädter aus Graben, Liebmann Weiler aus Münzesheim und Manes Wohl aus Königsbach vom Oberrat je 300 fl. zum Ankauf von Grundstücken.

Auch jetzt noch war der Oberrat kränkender Behandlung seitens staatlicher Behörden ausgesetzt. Er wünschte deshalb vom Ministerium zu wissen, welcher Kourtoisie er sich gegen jede Klasse der Behörden des Landes zu bedienen und welche er von diesen zu erwarten habe. Ministerialkommissar v. Baur fügte noch hinzu, er möge nicht gerne einer Stelle vorstehen, „die in Gefahr ist, mehr Ansprüche zu machen, als ihr zukommen und sich dadurch lächerlich zu machen". Das Ministerium entschied: Die Unterordnung unter das Ministerium setze den Oberrat allen diesen untergeordneten Stellen gleich.

In kleineren, nebensächlichen Dingen zeigte sich manchmal mehr Entgegenkommen. So wurden Synagogen, jüdische Friedhöfe, Armen-, Kirchen- und Stiftungssachen 1818 von Taxen, Sporteln und Stempel befreit. Wie weit die Fürsorge des Staats sich auf Geringfügigkeiten erstreckte, beweist eine Verordnung des Ministeriums des Innern von 1819 über die Synagogenplätze. Jedem Eigentümer eines solchen wird freies Eigentums- und Verfügungsrecht darüber eingeräumt. Die Benützung ist jedoch nur unter

Beachtung der Gottesdienstordnung und unter Aufsicht der Religionsobrigkeit gestattet. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch nur über das Eigentum eines solchen Platzes verfügt werden. Nach unbeerbtem Absterben eines Eigentümers fällt der Platz wieder der Synagoge zu, wenn der Erlös nicht zum Schuldenzahlen verwendet werden muß. Die Religionsgemeinde hat wegen Forderungen an ein Mitglied auf dessen Synagogenplatz kein Vorzugsrecht. Wenn durch Umbau oder neue Inneneinrichtung neue Plätze geschaffen werden und sich ein Platzinhaber die Neueinrichtung nicht gefallen lassen will, so hört das Eigentum gegen Rückerstattung des auszumittelnden gegenwärtigen Wertes des Platzes auf. War dieser Platz verpfändet, so soll aus dem Erlös zuerst die Pfandschuld getilgt werden. Die neugeschaffenen und zurückgefallenen Plätze können versteigert werden. Änderungen der Inneneinrichtung einer Synagoge können nur unter Zuziehung des Rabbiners und der wirklichen Vorsteher nach Maßgabe der Religionsvorschriften erfolgen. Über die Synagogenplätze, ihre Veräußerung und Verpfändung ist ein genaues Verzeichnis zu führen. Jede in den Listen nicht verzeichnete Veräußerung oder Verpfändung ist nichtig. Die Synagogenvorstände haben hierbei die Verantwortlichkeit der Pfandschreiber auf sich. Unterzeichnet ist dieser Erlaß, eine Ironie des Schicksals, vom Minister Sensburg, einem getauften Juden. Diese Anordnung wurde 1844 wegen teilweiser Unvereinbarkeit mit dem Landrechte aufgehoben. Die Veräußerung von Synagogenplätzen war von nun an von der Zustimmung der Gemeinden abhängig.

Die judenfeindliche Strömung, die gegen Ende des zweiten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts weite Kreise, auch die Regierung, ergriffen hatte, machte sich besonders in der Verfassungsurkunde bemerkbar, deren, die Juden betreffenden Ausnahmebestimmungen bereits verzeichnet wurden (S. 251).

II. Die ersten Reformen (1820—1852).

Die gewaltigen geschichtlichen Ereignisse um die Jahrhundertwende und die Wandlung der Lage der Juden zu Beginn des 19. Jahrhunderts mußten auch das jüdische Leben erfassen. Der Jude, der bisher — mehr oder weniger unbehelligt — sein religiöses Eigenleben führte, war nun in den Wirbel der Zeit hineingestoßen und mußte „lernen, sich in den veränderten Rahmen der sozialen und geistigen Verhältnisse einzufügen". Das Judentum konnte, das wurde auch in konservativen Kreisen eingesehen, außerhalb des Ghettos nicht mehr dasselbe bleiben, das es im Ghetto gewesen. Mendelssohn hatte durch sein Beispiel und sein Werk gezeigt, daß das Judentum und die Kultur der Umgebung keine unüberbrückbaren Gegensätze bilden. „Mit diesem Hereinfluten der modernen Bildung und der gleichzeitigen Umwandlung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der deutschen Juden waren alle die tragischen Konflikte geschaffen, die seitdem die Seele des Judentums durchtoben, und die mit der Gewalt eines Naturgesetzes

zu den Parteibildungen und Kämpfen drängen, die dem Judentum des 19. und 20. Jahrhunderts sein charakteristisches Gepräge verleihen" (Seligmann). So entstand der Kampf zwischen der im Überlieferten wurzelnden Orthodoxie und des in der Persönlichkeit und der historischen Entwicklung begründeten Liberalismus, der in den ersten Jahrzehnten in den erbittertsten Formen tobte. Während die Orthodoxie nur im Nebensächlichen Zugeständnisse machen wollte, glaubte der Liberalismus auch berechtigt zu sein, an den wesentlichen Grundlagen zu rütteln. Aus der Verschiedenartigkeit der Auffassung, deren Berechtigung beide Parteien aus den gleichen Quellen, den Grundschriften des Judentums, herzuleiten suchten, ergaben sich tiefe Gegensätze, die schwere innere Kämpfe hervorriefen. Erst allmählich konnte eine Grundlage gefunden werden, von der aus die großen gemeinsamen Gesichtspunkte gemeinsame Arbeit ermöglichten.

Viele Juden, namentlich die in sozialer Hinsicht höchststehenden in Berlin und anderen Großstädten hatten aus Verblendung und getrieben von der Sucht, den letzten Trennungspunkt von der Umwelt zu verwischen, den Glauben der Väter schnöde aufgegeben (S. 100). Die große Mehrzahl jedoch war willens, der angestammten Gemeinschaft treu zu bleiben, wenn auch manche Formen des religiösen Lebens ihrem Empfinden nicht mehr entsprachen. Einige Männer wie David Friedländer, Hartwig Wessely, Israel Jakobson, Moses Philippson, Jost, Zunz, Johlson u. a. gingen daran, durch Gründung von Schulen, in welchen eine Jugend, mit jüdischem Wesen und deutscher Bildung gepaart, herangebildet werden sollte und durch eine Umgestaltung des Gottesdienstes den veränderten religiösen Anschauungen entgegenzukommen. Wenn diese Reform anfänglich auch häufig über das Ziel hinausschoß und das Judentum teils in eine ethische Gesellschaft, teils in ein Zerrbild der evangelischen Kirche umzuwandeln suchte, so darf ihr doch das Verdienst nicht abgesprochen werden, daß sie den größten Teil der deutschen Juden, der mit den überlieferten Formen zerfallen war, beim Väterglauben erhalten hat.

Es ist verständlich, daß die am Althergebrachten festhaltenden Kreise die Reformer, die sich in manchen Städten in „Tempelvereinen" zusammengeschlossen hatten, nicht aufkommen lassen wollten. Es wurde aber nicht immer mit Waffen des Geistes gekämpft. Und als auch Bannsprüche die Neuerer nicht von ihrem Werke abhielten, scheute man sich nicht, den Arm des Staates, der ja damals auch die Einzelheiten der religiösen Bekenntnisse zu reglementieren berechtigt zu sein glaubte, um Hilfe anzurufen. Die Gegenpartei hat allerdings in späteren Jahren, als sie an Bedeutung und Macht gewonnen hatte, diese Unduldsamkeit mit gleicher Münze zurückgegeben.

Bereits 1819 hatten sich auch in Karlsruhe etwa 10 jüdische Familien zu einem Tempelverein nach Hamburger Muster zusammengeschlossen, der schon 1820 einen reformierten Gottesdienst einführte. Seine Mitglieder wollten „der Würde des gesunkenen jüdischen Gottesdienstes dadurch einen

Vorschub tun, daß sie, die Formen des Herkömmlichen achtend, im wesentlichen nichts geändert haben, nur einen großen Teil in der Muttersprache verrichten und mit den Gebeten auch regelmäßige Kirchengesänge und religiöse Kanzelvorträge verbinden." An der Spitze standen die Oberräte Haber und Kusel. Als Prediger und Lehrer war der Mannheimer Schulmann Dr. S. Wolff berufen worden (S. 330). Seine Tätigkeit vollzog sich aber unter so widrigen Umständen, daß er 1824 wieder nach Mannheim zurückkehrte. Das Ministerium ordnete an, daß diese Gottesdienste in einem Privathause abgehalten werden mußten, das nicht als Synagoge oder Tempel bezeichnet werden durfte. Die Mitglieder des Vereins mußten ihre Steuern an die Hauptgemeinde weiter zahlen und daneben den Aufwand ihrer Einrichtung aus eigenen Mitteln bestreiten. Eine Mitbenutzung der Synagoge wurde 1823 vom Ministerium abgelehnt, nachdem Oberlandrabbiner Ascher Löw ausgeführt hatte, „die Synagoge sei nur für öffentlichen Gottesdienst, nicht aber für gesellschaftliche Unterhaltungen da." Auch in Heidelberg machte sich damals eine Reformbewegung geltend, deren Träger der dortige Oberlehrer Rehfuß war.* Nachdem er vom Oberrat, weil er ohne Erlaubnis besondere Betversammlungen abgehalten und dabei Gebete in deutscher Sprache gesprochen habe, zur Rechtfertigung aufgefordert worden war, wurde ihm auch vom Staatsministerium aufgegeben, bei ausnahmsweise erlaubten Betversammlungen, die außerhalb der Synagoge nicht stattfinden dürfen, die Gebete nach der vorgeschriebenen Art zu verrichten. Nur der Schuljugend dürfe er im Schulraume nach beendigtem Synagogengottesdienste moralisch-religiöse Belehrungen erteilen, die sich nicht gegen die positiven Gesetze richten, und bei welchen keine gottesdienstlichen Handlungen stattfinden durften.

In Mannheim scheint um jene Zeit auch eine Reformbewegung eingesetzt zu haben, die sich auf das gesellschaftliche, kulturelle und religiöse Leben erstreckte. Da die bürgerlichen Vereine nur ausnahmsweise Juden aufnahmen, entstand 1817 ein jüdischer Erholungsverein, aus dem 1829

* Über Rehfuß entnahm ich der „Bibliothek jüd. Kanzelredner" von Dr. M. Kayserling folgende Angaben: Zu gleicher Zeit wie in Karlsruhe wurde in Heidelberg, trotz Widerspruchs des Rabbiners die Predigt auch in der Synagoge eingeführt und ein besonderer Prediger in der Person des Oberlehrers Karl Rehfuß angestellt. Er war der Sohn des Rabbiners zu Altdorf (Baden), verlor früh seinen Vater und kam als sechsjähriger Knabe zu seinem in Schmieheim als Rabbiner angestellten Oheim Jakob Simcha Rehfuß, bei dem er den ersten Unterricht im Talmud genoß. Mit dem 15. Jahre gab ihn sein Onkel behufs Ausbildung zum Lehrer in die damals berühmte Pestalozzi'sche Erziehungsanstalt nach Yverdon. Bei seinem Streben nach höherem Wissen verließ er jedoch nach einigen Jahren diese Anstalt und besuchte das Lyceum in Rastatt, sowie später die Universität Heidelberg. Nach Beendigung seiner Studien (1824) wurde er als Oberlehrer und Prediger in Heidelberg angestellt. Rehfuß verfaßte mehrere Schulschriften. „Unermüdet wirkte er im Sinne und Geiste der Zeit und eines zeitgemäßen Fortschritts und sprach in einem „Zuruf an seine Glaubensgenossen" unumwunden aus, was dem jüdischen Gotteshause am meisten nottue. Sein Wirken zog ihm viele Kämpfe und Anfeindungen von Seiten der Orthodoxen zu." Er starb 1842 nach zurückgelegtem 50. Lebensjahre.

die „Ressource" hervorging, die heute noch den geselligen Mittelpunkt der jüdischen begüterten Oberschicht bildet. Zur Pflege der Kunst und Literatur gründeten 1823 jüdische Jünglinge eine Vereinigung, die sogar mehrere Jahre eine Zeitschrift, „Die Schule am Berge Libanon" herausgab. Im Gottesdienste wurde die deutsche Predigt eingeführt und die beiden Rabbinatskandidaten Lindemann und Rosenfeld — letzterer war gleichzeitig auch Lehrer an der jüdischen Volksschule — mit deren Abhaltung betraut. Es war ein außerordentliches Ereignis, als Rabbiner Dr. Levi aus Gießen, der Vater des berühmten Wagnerdirigenten, als ihn 1835 verwandtschaftliche Beziehungen nach Mannheim führten, in der Synagoge eine Gastpredigt hielt. Sie fand solchen Anklang, daß der Synagogenrat ihre Drucklegung und Verteilung beschloß. Als Rabbiner wirkte seit 1824 in Mannheim der dort geborene Hirsch Traub. An der Universität Würzburg hatte er Philosophie und Theologie studiert. Im allgemeinen der orthodoxen Richtung angehörend, huldigte er dennoch zeitgemäßen Verbesserungen im Kultus, was er in der 1845 in Mannheim tagenden Versammlung badischer Rabbiner offen bekundete. Trotz vieler körperlicher Leiden stand er seiner Gemeinde ein Vierteljahrhundert mit Hingebung und Pflichttreue vor.

Der Oberrat hatte der Reformbewegung, die zunächst nur von einer dünnen Oberschicht ausgegangen war, keine große Geneigtheit gezeigt. Ihm war es vorerst mehr darum zu tun, die äußeren Verhältnisse der badischen Juden zu regeln, ganz besonders die ländliche Bevölkerung zu heben, überall einen geregelten, gedeihlichen Schulunterricht ins Leben zu rufen und die heranwachsende Jugend nutzbringenden Berufen zuzuführen. In diesem Streben fand der Oberrat in dem 1823 an Stelle von Baur zum Regierungskommissär ernannten Dr. Ackermann einen verständnisvollen Förderer. Der Oberrat erhielt eine neue Geschäftsordnung, die jedem Mitgliede ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuwies. Das Schulwesen erhielt Epstein, die Einteilung und Einrichtung des Synagogen- und Stiftungswesens Haber, Religionsunterricht, Studienpensum und Eheweſen Landrabbiner Ascher Löw usw.

Die Zuführung der jüdischen Jugend zu Gewerbe und Ackerbau war noch immer die wichtigste Angelegenheit des Oberrats. Er ging hierin soweit, daß ihm 1826 auf Antrag bewilligt wurde, gegen alle Eltern, wohlhabende oder arme, einen Zwang auszuüben, daß sie ihre Kinder einem Gewerbe widmen. Die fertigen Meister sollen die erhaltenen Unterstützungsgelder zurückerstatten und zur unentgeltlichen Annahme von jüdischen Lehrlingen gezwungen werden. Die Beaufsichtigung der Handwerker wurde unter Assistenz der Kreisdirektorien dem Verein der jüdischen Gewerbetreibenden übertragen. Mitglieder des Oberrats hatten schon 1821, gemeinsam mit anderen Karlsruher Juden, einen Verein zur Beförderung des Ackerbaus gegründet. Er wollte Pachtgüter schaffen und Gerätschaften besorgen. So löblich das Streben auch war, enthielt es doch die Gefahr, daß durch den Zwang manchen jungen Leuten Berufe aufgedrängt wurden, für die sie ungeeignet waren, und in welchen sie versagen mußten.

Die religiöse Reformbewegung hatte, wie bereits geschildert, im Oberrate, trotzdem ihm die beiden Vorsteher des Karlsruher Tempelvereins angehörten, zunächst keinen Anklang gefunden. Das Vorhandensein der neuen Richtung hatte aber das Augenmerk des Oberrats auf überkommene Mißstände beim Gottesdienste hingelenkt. Namentlich war es der Regierungskommissär Dr. Ackermann, der die Ziele des Tempelvereins gerne verwirklicht gesehen hätte. Er wußte aber, daß das Unternehmen infolge des Widerstands der meisten Rabbiner und der hinter ihnen stehenden großen Mehrheit der Juden ohne Gewaltmaßregeln zur Zeit undurchführbar sei. Seine Beobachtung, daß die Altgläubigen, selbst innerlich müde mancher Form, nur eine Veranlassung zu wünschen schienen, das Alte gegen etwas Besseres zu vertauschen, und die Gewißheit, daß die fortschreitende Aufklärung sich in ihrem Gange durch nichts, am wenigsten durch Systeme und Lehren aufhalten läßt, die sich überlebt haben, führten Ackermann zu der Erkenntnis, daß den Rabbinern, den einzig zu fürchtenden Bekämpfern alles Neuen, nur zwischen einem gänzlichen Umsturze des ganzen Gebäudes und zwischen der Bereitwilligkeit zur Reformation die Wahl blieb, daß diesen selbst eine Reform willkommen sein müsse, wenn sie dieses auch nicht eingestehen würden, und daß es jetzt nur darauf ankomme, die Sache mit zarter Schonung des Alten und nur nach und nach zu bewirken, daß aus der ersten Unternehmung das Spätere und Bessere von selbst fließen muß. Diese Reformvorschläge sollten aber aus Zweckmäßigkeitsgründen von keiner Partei ausgehen, sondern vom Regierungskommissär selbst „als Projekte eines Dritten u. zw. eines Uneingeweihten".

Diese von Ackermann ausgearbeiteten Vorschläge wurden vom Gesamtoberrat im Spätjahr 1823 in mehreren Sitzungen eingehend beraten und mit Ausnahme eines Punktes angenommen. Das war der Antrag, das Gebet für den Landesherrn in deutscher Sprache zu verrichten. Da sich die streitenden Parteien hierüber nicht einigen konnten, sollte die Entscheidung des Großherzogs maßgebend sein. Trotzdem ein Gesuch des Oberlandrabbiners Ascher Löw, der auch mehreren Punkten der Reformvorschläge hinsichtlich der Ausgestaltung der Religionskonferenz des Oberrats widersprochen hatte, des Oberrats Ettlinger und anderer Karlsruher Altgläubigen den Landesfürsten bat, es bei der seitherigen Handhabung belassen zu wollen, wünschte Großherzog Ludwig die Verrichtung des Gebets in deutscher Sprache.

Das Ergebnis der Beratung leitete der Ministerialkommissär zur Bestätigung durch die Regierung und den Großherzog weiter. Über die Vorschläge selbst sagte er in einer Denkschrift: Die Verhandlungen umfassen zweierlei Dinge: die Aufhebung von Mißbräuchen und die Einführung neuer Institute, von denen eine Veredelung der Israeliten zu erwarten ist. Zum ersten gehört die Abschaffung der Privatsynagogen und Betversammlungen, die nur noch für außerordentliche Fälle und für kränkliche Personen vom Rabbiner oder Ortsältesten nach der in der Hauptsynagoge vorgeschriebenen Art gestattet werden dürfen. Hierunter fallen auch „alle Neue-

rungen, die unsere Tage als Produkte des Geistes der Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, ohne daß sie eine Garantie des Besseren gewähren, zum Schaden eines höheren Fortschrittes zur Verwollkommnung hervorriefen." Die Leitung des Fortschrittes ist in die Hände derjenigen Organe zu legen, die der Staat sich nach den Bedürfnissen des Zeitgeistes erziehen kann. Als weitere Mißbräuche wären abzuschaffen: die schwarzen Tafeln und Bannstrafen; die Versteigerung von gottesdienstlichen Funktionen in der Synagoge; das Schaukeln während des Gebets und das überlaute Beten, der Gebrauch profaner Melodien beim Gottesdienste; die Beisinger, die des Vorbeters Gesang begleiten; das Hamanklopfen am Purimfeste; die Einführung der Kinder unter 5 Jahren in die Synagoge; die Einführung fremder Vorbeter, um sich hören zu lassen; die sog. Segenssprüche von denjenigen, die zur Tora aufgerufen werden, wenn sie nicht Wöchnerinnen und Kranke angehen; das Herausnehmen der Gesetzesrollen am Palmfeste durch junge Leute; die Spaßmacherei am Vorabend des Freudenfestes und das Austeilen der Konfitüren durch Frauen; das Absingen der Trauergesänge am Feste der Tempelzerstörung nach Belieben von einem jeden und der dabei gebrauchten unpassenden Melodien; das Küssen der Tora; das Gehen über die Straße in Kirchenkleidern; die Vornahme von Trauungen in Höfen und auf der Straße; die Begleitung des Brautzugs mit Musik; die Abhaltung heiliger Gesänge bei Mahlzeiten zur Belustigung; die Verbindung des Vorsänger- mit dem Schächteramt. Mit der Abschaffung dieser Mißbräuche sei jedoch nicht alles getan. Die durch tausend Umstände so sehr demoralisierte Nation bedürfe einer gediegenen inneren Herzensbildung. Dazu muß sich der Staat der Lehrer und Priester bedienen. Die Bildung beider ist daher das erste, worauf man hinwirken muß. Die Rabbiner müssen zu diesem Zwecke ihre ganze bisherige Berufsweise ändern. Von den Irrwegen der Gemara müssen sie auf den geistlichen Rednerstuhl, ans Krankenbett, in die Synagoge als Hüter eines geläuterten Kultus, an die Spitze der Kommissionen und in die Schule wandern. Das jetzige Geschlecht darf hierbei nicht vernachlässigt bleiben, sonst würden die Vorurteile der Alten in den Herzen der Jugend tiefe Wurzeln fassen.

Zur Verbesserung des Bestehenden werden vorgeschlagen: die deutsche Predigt an Sabbaten, Festtagen und bei Feierlichkeiten, die, da die alten Rabbiner hierzu nicht mehr fähig sind, in die Hände der Rabbinatskandidaten zu legen wären; Einführung eines Katechismus, der den Inbegriff der gereinigten Religionslehre vollständig enthält und alles Entstellte und Unwesentliche ausschließt; Einführung der weiblichen Jugend in die Synagogen; Einführung der Konfirmation in den Schulen; Einführung von Kommissionen, die über Verbesserungen und Veredelung der Religionsgesetze wachen sollen; Verpflichtung der Rabbiner, bei jedem Gottesdienste anwesend zu sein; Einführung geeigneter synagogaler Melodien und von Knabenchören; die Verpflichtung, die Synagoge nur in anständiger Kleidung zu betreten; Einführung einer zweckmäßigen Amtstracht für Rabbiner, Vorsänger u. a.; Schaffung einer zweckmäßigen Liturgie bei der Ver-

bringung einer neuen Tora; Verbindung des Vorbeter- und Lehreramtes; Einführung zweckmäßiger Zeremonien bei Begräbnisfeierlichkeiten und Synagogeneinweihungen; Verrichtung des Gebets für den Landesfürsten in deutscher Sprache; Einführung eines Studienplans und einer Prüfungsordnung für Rabbiner, Elementar- und Religionslehrer; Schaffung von Religionsschulen.

Über die Bildung und Prüfung junger Rabbiner und Lehrer handeln besondere Abschnitte. Für erstere wird akademisches Studium zur Bedingung gemacht. Während Elementarlehrer ein Schullehrerseminar besuchen müssen, können Religionslehrer ihre Vorbildung bei einem Rabbiner erhalten; ihre Schulmethode haben sie jedoch im Schullehrerseminar zu erlernen. Ganz besonders soll die Errichtung jüdischer Volksschulen gefördert werden.

Zuletzt, führt die Denkschrift noch aus, dürfte es nötig sein, die von beiden Religionsparteien gemachten Reformvorschläge als Verordnung ins Land gehen zu lassen. Einer Vernehmung der übrigen Landrabbiner hierüber bedürfe es nicht, da diese „an Intelligenz, öffentlichem Ruf und Vertrauen dem Oberlandrabbiner Ascher Löw sehr nachstehen und es unmöglich im Willen Sr. Königl. Hoheit liegen kann, daß das mühsam errichtete Werk, durch welches die badischen Israeliten ihre Zeitgenossen übertreffen werden, an der Stupidität und dem Eigensinn einiger Rabbiner scheitere. Es bedarf auch nicht des Einvernehmens der Gemeinden; denn diese haben den Rabbinern gegenüber keine Stimme in Religionssachen, um so weniger, als die Vorschläge vom Oberrate ausgingen, dem auch deren Ausführung zu übertragen sei." Da die Reformen zunächst in Karlsruhe durchgeführt werden sollen, um als Vorbild für die übrigen Synagogen zu dienen, soll, solange die Einführungsgeschäfte dauern, ein dortiger Ortsältester zu den Sitzungen des Oberrats beigezogen werden.

Der der Denkschrift beigefügte Verordnungsentwurf fand die Genehmigung des Großherzogs. Die Ausführung einer zusammenzuberufenden Rabbiner-Synode zur Abfassung eines Katechismus und anderer Lehr- und Schulbücher wurde dem Ministerialkommissär übertragen; sie trat aber nie zusammen. Die Verordnung selbst verkündete der Oberrat am 11. Februar 1824. Sie erregte in allen jüdischen Kreisen Deutschlands großes Aufsehen. Ihre Durchführung vollzog sich aber nicht so leicht und hemmungslos, als ihr Urheber gedacht hatte. In den meisten Gemeinden fehlten die Prediger, die Trennung des Vorbeter- und Schächterdienstes ließ sich nicht überall ermöglichen, die Bildung von Knabenchören war nur in wenigen Orten durchführbar, zur Teilnahme der Mädchen beim Gottesdienste fehlte der Raum in den Frauenabteilungen, die Gemeinden wollten und konnten auf die gelobten Spendern der zur Tora Gerufenen nicht verzichten usw.

Nur das jüdische Schulwesen entwickelte sich in segensreicher Weise. Im Laufe der Jahre entstanden in folgenden Orten jüdische Volksschulen: Gailingen, Randegg, Wangen, Worblingen, Tiengen, Sulzburg, Müllheim,

Breisach, Ihringen, Emmendingen, Eichstetten, Schmieheim, Altdorf, Kippenheim, Rust, Nonnenweier, Diersburg, Bühl, Karlsruhe, Pforzheim, Königsbach, Bruchsal, Bretten, Eppingen, Untergrombach, Heidelsheim, Neidenstein, Rohrbach, Hoffenheim, Eichtersheim, Michelfeld, Walldorf, Baiertal, Reilingen, Heidelberg, Rohrbach, Ladenburg, Feudenheim, Ilvesheim, Leutershausen, Hemsbach, Mannheim, Binau, Billigheim, Korb, Merchingen, Buchen und Hainstadt. Eine Mindestschülerzahl für Begründung einer jüdischen Volksschule war nicht vorgeschrieben.

Die jüdischen Schulen unterstanden in pädagogischer Hinsicht der obersten Leitung und Aufsicht der beiden Kirchen-Ministerial-Sektionen, an die auch durch Vermittelung der Kreisdirektorien die Konferenzarbeiten der jüdischen Lehrer und die Befunde der Schulprüfungen durch die Dekanate einzusenden waren und zwar in ungemischt katholischen Orten an die katholische, in ungemischt evangelischen und in paritätischen Orten an die evangelische Kirchensektion. Die örtliche Aufsicht und die Abnahme der Prüfung war Sache der zuständigen Dekane; in gemischten Orten übten beide Dekane die Aufsicht gemeinsam. Den Rabbinern war nicht einmal an den Orten ihres Dienstsitzes die Ortsschulaufsicht über die dortige jüdische Schule übertragen, was bei dem Urteile des Ministerialkommissärs Ackermann über deren Fähigkeiten nicht zu verwundern ist. Nur in Heidelberg und Mannheim wurde 1827 ein Rabbiner in den örtlichen Schulvorstand berufen. Die Anstellung der Lehrer erfolgte durch den Oberrat unter Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinde. Die Wahl der Lehrer für so kleine Gemeinden, meinte die Kreisdirektion Mannheim, fordere große polizeiliche Rücksichten, damit nicht die früher so häufige Verbindung der Schächter-, Vorsänger- und Lehrerstelle fortdauert und dadurch „heimatloses Gesindel" ins Land gezogen wird. Auch aus Mosbach kamen Klagen, daß noch immer Schächter unterrichten. Ausländer, die das tun, soll das Amt ausweisen und nicht gestatten, daß die Lehrjungen der Schächter unter dem Namen Schulkandidaten unterrichten. „Solange es den Judengemeinden überlassen bleibt, nach eigener Wahl bald diesen, bald jenen, bald gar keinen Lehrer zu halten, und ihn so knapp zu begaben als sie wollen, solange also der besser gebildete Lehrer von den Launen der leider noch sehr rohen Eltern abhängt, ist kein Heil für die Jugend zu hoffen. Alle von unserer Regierung getroffenen Anordnungen mögen wohl fremden Regierungen zum Muster dienen, unsern Juden aber und unserm Land nützen sie immer noch so viel wie gar nichts."

Neben den öffentlichen Schulen bestanden noch an manchen Orten Privatschulen, deren Zustand jedoch kein rühmenswerter war, sodaß das Ministerium verfügte, daß entweder jüdische Volksschulen errichtet werden oder die Schüler die christlichen Schulen zu besuchen haben. An solchen Orten hatte der Oberrat eine öffentliche Religionsschule zu errichten. Ungeprüfte Lehrer waren zu entlassen. Die Mindestbesoldung für Volks- und Religionsschullehrer hatte neben freier Wohnung jährlich 150—200 fl. zu betragen. Leistungsschwache Gemeinden sollen mit einer Nachbargemeinde

einen Wanderlehrer anstellen. Die Religionsprüfungen wurden von dem Provinzialrabbiner vorgenommen.

Im Jahre 1825 gehörten dem Oberrate an: Landrabbiner Ascher Löw, Hofbankier Haber*, Jakob Kusel und Naftali Epstein (dieser hatte bei Vollsitzungen kein Stimmrecht), alle in Karlsruhe; Herz Otterburg und Wolf Hayum Ladenburg in Mannheim und David Zimmern in Heidelberg. Letzterer war anstelle des verstorbenen Oberrats Ettlinger in Karlsruhe vom Großherzog ernannt worden, obschon ihn der Oberrat nicht vorgeschlagen hatte. Die letzten Jahre des dritten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts brachten eine Umgestaltung der Organisation der Landessynagoge. Die seitherige Verwaltungsmaschine war der allgemeinen Staatsverwaltung nachgebildet und hatte sich für die 17 000 Juden des Landes als zu schwerfällig, zeitraubend und kostspielig gezeigt. Die zwischen die Bezirkssynagogen und den Oberrat eingeschobenen Provinzialsynagogen hatten sich als entbehrlich gezeigt, weshalb 1827 ihre Aufhebung erfolgte. Die seitherige Einteilung des Oberrats in den Gesamtoberrat und den Ausschuß hörte auf. Der Oberratssekretär behielt das im Ausschuß ausgeübte Stimmrecht im Oberrat mit bestimmten Beschränkungen bei. Die auswärtigen Oberratsmitglieder sind in wichtigen Fällen einzuberufen oder zu schriftlichen Vorträgen aufzufordern. Die Geschäfte des Oberrats werden in der Administrationskonferenz, der Religionskonferenz und der Schulkonferenz erledigt.

Die Administrationskonferenz, die wöchentlich Sitzungen abhält, behandelt alle Gegenstände, die bisher dem Gesamtoberrat und Ausschuß zugewiesen waren, mit Ausnahme der Anordnungen für den Religionsunterricht, der Aufnahme von Rabbinatskandidaten und Lehrern und des Disziplinarrechts der Kirchendiener. Die Religionskonferenz, der alle weltlichen Oberratsmitglieder und drei Rabbiner angehören, versammelt sich zweimal jährlich. Sie hat zu sorgen, daß echte israelitische Religionsgrundsätze aufrechterhalten, gelehrt und verbreitet werden, daß der Kultus in seiner Reinheit und der Wandel der Israeliten gottgefällig erhalten bleibt. Ihr obliegt: die Entscheidung über Dunkelheiten der Religionsgesetze, über die in zweifelhaften Fällen anzuwendende religionsgesetzliche Bestimmung, über erhobene Zweifel in religiöser Beziehung, welche einen objektiven Grund haben; die Beratung über Änderungen, welche in der Lehre oder in der Anwendung des Religionsgesetzes vorgeschlagen werden. Die Religionskonferenz gilt als Religionsbehörde, die authentische Interpretationen in Religionssachen erteilt. Sie ist, gleich den zu berufenden Synoden, mit der im Lande allein geltenden Autorität bekleidet, verbindliche Vorschriften in Religionssachen zu erteilen. Sie entscheidet in Zweifels- und Anfragfällen, ob Ehen zulässig sind oder nicht und nimmt die kirchliche Trennung der Ehen vor, die von der weltlichen Behörde geschieden wurden. Sie hält die Prüfungen der Rabbinatskandidaten und der Schullehrer im Religionsfache ab und begutachtet, wer zum Studium der Theologie

* Haber bekam 1829 vom Großherzog den erblichen Adel verliehen.

oder für das Lehrfach zuzulassen sei. Der landesherrliche Kommissär hat bei Beratungen über diese Gegenstände kein Entscheidungsrecht, und die weltlichen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Bei auseinandergehenden Ansichten kann die Streitfrage einer Synode vorgelegt werden, die nebst dem Oberrat aus sämtlichen Rabbinern des Landes und den drei ältesten Bezirksältesten besteht, wobei die weltlichen Mitglieder kein Stimmrecht haben. Der Regierungskommissar kann die Erlassung von Entscheidungen, die mit der Staatsverfassung und den Staatsgesetzen unvereinbar sind, suspendieren. Die Schulkonferenz, die monatlich eine Sitzung abzuhalten hatte, bestand aus je einem Mitgliede der beiden Kirchensektionen des Innenministeriums, aus sämtlichen weltlichen Oberratsmitgliedern, zwei Rabbinern und einem Karlsruher Ortsältesten. Ihr oblagen: die Angelegenheiten der jüdischen Volksschulen, die Prüfung der Lehrer in weltlichen Fächern, ihre Aufnahme unter die Schulkandidaten, ihre Anstellung und Pensionierung, die Prüfung der Rabbinatskandidaten in weltlichen Fächern, sowie alle jenen Gegenstände, welche auf die Aufrechterhaltung des Studienplans für israelitische Theologen und Lehrer in weltlichen Dingen Bezug haben, sowie die Gesuche um Zulassung zum Studium der Theologie und des Schulfaches.

Diese Neuordnung trat 1827 in Wirksamkeit. Auf Antrag des Ministerialkommissärs Dr. Ackermann sollte der Oberratsschreiber Epstein allen drei Abteilungen als stimmberechtigtes Mitglied angehören, da er sich „dieses Rechtes vorzüglich würdig und eine ausgezeichnete Brauchbarkeit in allen Zweigen unseres Wirkungskreises bewiesen" hat. Im gleichen Jahre erfolgte auch die schon lange geplante Einteilung der Gemeinden in Bezirksverbände, die zugleich Rabbinatsbezirke sind. So entstanden die Bezirkssynagogen Gailingen, Sulzburg, Breisach, Schmieheim, Bühl, Karlsruhe, Bruchsal, Bretten, Mannheim, Heidelberg, Sinsheim, Mosbach, Merchingen und Wertheim. 1828 wurde noch die Bezirkssynagoge Ladenburg errichtet. Die Bezirkssynagogen werden dem Oberrat unmittelbar unterstellt. Vorsteher sind der Bezirksrabbiner und die Bezirksältesten. Sie haben monatlich eine Sitzung abzuhalten. In Angelegenheiten des ganzen Bezirks sind mindestens einmal jährlich sämtliche Ortsälteste zuzuziehen. Der Rabbiner führt den Vorsitz. Der Geschäftskreis der Bezirkssynagogen umfaßt: den Vollzug der landesherrlichen Verordnungen; die Verkündigung und den Vollzug der Oberratsverordnungen; Beratungen über die Handhabung der Kirchenzucht und der Sittenzucht; Beratungen über Schulangelegenheiten; die Verwaltung örtlicher Stiftungen und die Verteilung von Almosen; die Aufsicht über Kollekten und deren Leitung; die Vorlage des Etats über die Schulen, Synagogen und sonstige Gemeindebedürfnisse an den Oberrat, sowie der Tabellen über die Ausweise hinsichtlich der Bildung junger Israeliten zu Handwerkern und die Unterbreitung von Vorschlägen wegen Besetzung erledigter Stellen an den Oberrat.

Die Umlagen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden und der Bezirkssynagogen wurden schon 1826 geregelt, da, wie

die Verordnung einleitend bemerkt, bisher keine allgemeine Norm über die vorzunehmende Einschätzung bestand. Mancherorts wurde sie in Gemäßheit besonderer Statuten oder nach überlieferter Übung teils nach dem Vermögen der Gemeindemitglieder, teils nach den Familienhäuptern (ראש בית) vorgenommen, wobei häufige Irrungen und Zweifel entstanden. Durch Umlagen sollen nunmehr alle Bedürfnisse für Gottesdienst, Armenpflege usw. von den Gliedern der Gemeinde aufgebracht werden, sofern nicht andere Mittel oder freiwillige Gaben zur Verfügung stehen. Die Bedürfnisse der Bezirkssynagogen sind ebenfalls durch Bezirksumlagen aufzubringen. Beitragspflichtig sind die verheirateten, die unverheirateten Volljährigen, soweit sie ein Gewerbe treiben. (Weibliche unverheiratete Gewerbetreibende und Witwen zahlen die Hälfte, ledige Rentner mit einem Vermögen von wenigstens 5000 fl. höchstens 25 fl. jährlich.) Minderjährige sind mit höchstens 20 fl. nur dann umlagepflichtig, wenn sie mehr als 10 000 fl. Vermögen besitzen. Rabbiner, Schullehrer, Vorsänger, Gemeindeschreiber usw. sind beitragsfrei, falls sie kein sonstiges Gewerbe nebenbei betreiben. Es soll, wo keine observanzmäßige Norm besteht, eine Besteuerung nach Klassen eingeführt werden, wie dies schon in Mannheim eingeführt ist. In jeder Gemeinde ist eine Schatzungskommission einzurichten, die entsprechend der Zahl der Steuerpflichtigen aus 3—9 Mitgliedern zu bestehen hat, wovon je ein Drittel aus der Klasse der Höchst-, Mittel- und Niedrigstbesteuerten zu wählen ist. Diese Schatzungskommission hat alle drei Jahre das Schatzungskapital jedes Gemeindeglieds oder dessen Klassifizierung zu ermitteln. Ist ein Gemeindemitglied mit seiner Einschätzung nicht einverstanden, so hat es sich nach vorheriger Vereidigung selbst einzuschätzen. Das Vermögen der während einer Periode neuzutretender Mitglieder ist ebenso festzustellen, und die Ämter haben vor Ausfertigung der Urkunde über den Antritt des Bürger- oder Schutzbürgerrechts oder des Trauscheins den Betreffenden zur vorherigen Zahlung der herkömmlichen Einkaufsgelder bei der israelitischen Gemeinde und zur Regulierung seines Schatzungskapitals anzuweisen. Auf Grund der so ermittelten Schatzungskapitalien und unter Berücksichtigung der mancherorts von den Familienhäuptern aufzubringenden Beträge haben die Ortsältesten im Mai jedes Jahres die Umlagen für das am 1. Juni beginnende Geschäftsjahr festzusetzen und dem Gemeindeausschusse, oder, wo ein solcher nicht besteht, dem Schatzungsrate vorzulegen. Einsprachen hiergegen sind vom Oberrate zu entscheiden. Die Jahresrechnungen der Gemeinde sind vom Ausschusse oder Schatzungsrat zu prüfen und zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Oberrat hoffte durch diese Neuordnung, in der die vorangegangenen Auseinandersetzungen wegen der Gottesdienstreform noch nachzitterten, nicht nur sich, sondern auch der Gesamtheit mehr Bewegungsfreiheit in der Förderung und Entfaltung jüdischen Lebens geschaffen zu haben. Als geistliche Mitglieder der Religionskonferenz wurden ernannt Klausprimator Jakob Aron Ettlinger und Stadtrabbiner Hirsch Traub, beide in Mannheim, sowie als Vertreter des seit 1827 erblindeten, dreiundsiebzigjährigen

Landrabbiners Löw, deſſen Subſtitut, Rabbinatskandidat Elias Willſtätter* in Karlsruhe, der auch der Schulkonferenz angehörte. Die Religionskonferenz vermied es gefliſſentlich, weittragende Fragen von grundſätzlicher Bedeutung in Angriff zu nehmen. Von ihrer Tätigkeit iſt erwähnenswert: die Veranſtaltung einer Kollekte zur Beſchaffung ritueller Koſt für Gefangene und Irre; eine Bitte an die Kreisdirektoren, daß Israeliten an Sabbaten und Feſttagen nicht vorgeladen werden ſollen, und daß nur in ganz wichtigen Fällen vor der Tora die Eidesabnahme erfolge; an Sabbaten ſoll an Bauten für jüdiſche Bauherren nicht gearbeitet werden; die Bezirksämter ſollen aufgefordert werden, Israeliten nur bei Hochzeiten Tanzerlaubnis zu erteilen; Frauen dürfen nicht in die Männerſynagoge kommen (Bräute und ihre Führerinnen ſind ausgenommen). Auch ein Zenſurrecht über Schriften jüdiſch-religiöſen Inhalts ſoll der Religionskonferenz eingeräumt werden. Bald gab es unter ihren Mitgliedern Streitigkeiten, wodurch deren Tätigkeit faſt völlig erlahmte und Sitzungen nur im Bedarfsfalle abgehalten wurden.

Im Schulweſen wollte es trotz aller ſchönen Verordnungen und Bemühungen nur langſam vorwärts gehen. Viele Eltern konnten den Segen eines guten Unterrichts noch nicht einſehen. Nach einem Berichte der Konferenzrabbiner (1832) ſei „unaufhörlich gegen Gemeinde, Eltern, Lehrer und Schuljugend zu kämpfen: Gegen die Gemeinde, welcher alles angelegener, als die Erziehung der Schuljugend iſt. Wer keine Kinder hat, will nichts beitragen. Arme können es nicht und laſſen es auch an den nötigſten Büchern fehlen, wenn der Rabbiner ſich nicht fleißig davon überzeugt; auch wollen Gemeinden und beſonders Gemeindsfrauen, welche bei Aufnahme, Behalten oder Entlaſſen der Lehrer ſehr oft die Hauptperſonen ſpielen, den Lehrer als Magd oder Bediener anſehen, und will er ſich dieſes nicht gefallen laſſen, ſo darf er, ohne Unterſtützung des Rabbiners, nachdem derſelbe ſich von der Sache überzeugt, ſich nicht ſchmeicheln, ſei er auch der beſte Lehrer, länger als ½ Jahr in der Gemeinde zu bleiben. Gegen Eltern, welche gar zu gerne ihre 9—10jährigen Kinder der Schule entziehen, Knaben zu ihrem Gewerbe und Mädchen zu ihrer Haushaltung anhalten, und welche ſich ſehr häufig den notwendigſten Beſtrafungen ihrer Kinder von Seite der Lehrer gewaltſam widerſetzen. Gegen Lehrer, welche nicht alle ſehr

* Er war 1796 in Karlsruhe geboren und wurde nach Vollendung ſeiner Studien in Hanau und Würzburg Lehrer an einer Talmudtoraſchule — vermutlich der Model'ſchen Stiftung — in Karlsruhe. Das in ſeinem Tagebuche befindliche Verzeichnis ſeiner Schüler enthält eine Reihe von Namen, die ſpäter als Rabbiner und Lehrer guten Klang erhielten. Auch der Dichter Berthold Auerbach, der urſprünglich Rabbiner werden ſollte, war einer dieſer Talmudſchüler. Nach Aſcher Löws Tod (1837) zum Rabbinatsverweſer ernannt, verwaltete Willſtätter ſein Amt mit vielem Eifer, hielt häufig Predigten und ſuchte manche heilſame Verbeſſerungen und Einrichtungen einzuführen. Obwohl er ſich nicht ſcheute, ſeine Überzeugung ſtets offen und unumwunden auszuſprechen, war er doch zu wenig Kämpfernatur, um ſeine Ideen durchzuſetzen. „Des Friedens willen ließ er öfter ſeine eigene Überzeugung fallen, indem er ſich der Hoffnung hingab, daß die Zeit über alle Hinderniſſe den Sieg erringen müſſe."

gewiſſenhaft ſind und oft mehr Zeit dem Vergnügen und Spazierengehen als der Schule widmen, und die oft zu ſchwach gegen Gemeinde und Eltern ſind, daher ihrem Unweſen leicht nachgeben, und welche endlich ſich die Freundſchaft und Zuneigung der Gemeinde nicht beſſer zu erwerben wiſſen, als durch fleißiges Spielen mit den Gemeindegliedern. Gegen die Schuljugend, welche durch Beiſpiel ihrer Eltern angefeuert, weder Achtung noch Gehorſam gegen ihren oft ſehr ſchwachen Lehrer bezeugt, wodurch aber jeder gute Unterricht und jede Bildung unmöglich wird."

Dieſes düſtere Kulturbild war manchen Regierungsſtellen ganz erwünſcht. Namentlich der 1827 Ackermann nachfolgende Regierungskommiſſar Rettig machte aus ſeiner judenfeindlichen Geſinnung kein Hehl. Er verſah dieſen Poſten nur drei Jahre — ſein Nachfolger wurde 1830 Miniſterialrat Peter — war aber von 1831 an als Landtagsabgeordneter einer der getreueſten Gefolgsleute v. Rottecks in der Bekämpfung der Gleichberechtigung der Juden (S. 263). Die ungünſtigen Berichte von jüdiſcher Seite machten es der badiſchen Regierung leicht, anderen Staaten (Hamburg, Heſſen, Weimar u. a.), die ſich an ſie um Auskunft in Judenangelegenheiten gewandt hatten, von einer Gleichberechtigung der Juden abzuraten. In ihrer Befähigung zu bürgerlichen Gewerben jeder Art und deren Betreibung auf eigene Rechnung — führt Rettig in einem dieſer Gutachten aus — ſtehe ihnen nichts im Wege, da ſie ohne Anſtand als Lehrlinge ausgebildet und nach erlangter Orts- oder ſchutzbürgerlicher Annahme unter den auch für Chriſten üblichen Bedingungen als Meiſter in die Zünfte aufgenommen werden müßten. (Von den Schwierigkeiten, die ſich im praktiſchen Leben ergaben, konnte der Herr Miniſterialkommiſſär vom grünen Tiſche aus allerdings nichts ſehen.) Die milde Behandlung der Juden habe bis jetzt aber nur den Erfolg gehabt, „ihren auf Erhaltung des Stammes weislich berechneten Geſetzen eine größere Wirkſamkeit durch ſchnelle Vermehrung ihrer Anzahl zu geben: Aber ihrer ſittlichen und intellektuellen Bildung und Einfügung in die bürgerliche Ordnung habe ſie nicht genützt, „indem die größere Maſſe nach wie vor in grober Vernachläſſigung dem Schachern nachzieht". Auch ſei nicht zu verkennen, daß es ihnen mit dem Landbau gar nicht und mit dem Handwerk wenig ernſt ſei. Sie wählen nur ſolche Berufe, die wenig Anſtrengung erfordern oder eine Handelſchaft im Gefolge haben; dagegen werde jede mit körperlicher Anſtrengung oder Gefahr verbundene Hantierung als ungebührliche Zumutung zurückgewieſen, und die große Mehrzahl gebe die Profeſſion wieder auf und vertauſche ſie mit dem Handel, ſobald die Niederlaſſung bewilligt ſei. Solange ihr Nationalgeiſt durch gemeinſame, ſorgfältig unter allen Zweigen der Nation fortgepflanzte Sprache, durch ſeine mit dem Nationalkultus und der früheſten Jugenderziehung verwebte Nationalgeſchichte und das ſtreng religiöſe Gebot gegenſeitiger Anerkennung und Unterſtützung erhalten wird, d. h. inſolange als die Juden Juden bleiben, iſt eine ernſtliche Naturaliſation in den deutſchen Staaten nicht möglich, den Juden auch gar nicht erwünſcht. Sodann ſei nicht zu verkennen, daß ſich denjenigen, denen es wirklich ernſt iſt, ein Gewerbe zu

treiben, sich durch die strenge Feier der Sabbate und Festtage neben der äußern Beobachtung der Sonntagfeier, durch die Verbote in Hinsicht der Speise und des näheren Zusammenlebens mit den Christen sehr störende Hindernisse in den Weg stellen, sodaß sie in der Regel schon in kurzer Zeit verarmen. Die Überlegenheit, welche die Juden in allen Zweigen des Handels durch frühere Ausbildung des ihnen gleichsam angeborenen Spekulationstriebes, durch den Zusammenhang ihrer Nation in allen Teilen der Welt und eine durch äußeren Druck noch vermehrte Gabe der Beobachtung und Benutzung des Moments vor den Christen voraus haben, ziehe sie unwillkürlich zu dem Geschäfte hin, wozu sie ihr jetziges Verhältnis bestimmt zu haben scheine. Die Regierungen sollten deshalb vorsichtig im Gewähren sein; Zurücknahme wäre härter als Verweigerung.

Soll man den Vertretern eines kleinlichen Zeitalters den Mißmut darüber verübeln, daß die Reglementierungskunst der Geheim- und Ministerialräte an den Juden nicht das in kurzer Zeit zu beseitigen vermochte, was Jahrhunderte an ihnen mißbildet hatten? Die ungeduldigen Verbesserer hätten zwar in der Natur beobachten können, daß sich das junge Bäumchen mühelos durch den sanften Willen des Gärtners biegen läßt, während der knorrige Stamm nur sehr schwer die ihm aufgedrängte Entwicklungsrichtung, selbst wenn sie ihm zum Nachteile gereicht, aufgibt und durch seinen verkümmerten Wuchs das junge benachbarte Stämmchen in seiner Entfaltung hindert. Sie hätten aber auch aus der Menschheitsgeschichte, ganz besonders aus den Zuständen in der damaligen nichtjüdischen breiten Masse in Dorf und Stadt ähnliche Entwicklungsgesetze ableiten können. Aber für die Juden gab es zu allen Zeiten einen strengeren Maßstab, und der beachtete nicht, daß seit 1809 schon allerlei Erfolge erzielt waren, die bei gerechter Beurteilung mindestens als befriedigend hätten bezeichnet werden müssen. Gerade um 1830 gab es unter den badischen Juden schon eine namhafte Zahl von akademisch gebildeten Ärzten, Juristen und Rabbinern, gebildeten Kaufleuten und Fabrikanten, sowie tüchtigen Lehrern. Und auch die Zahl der Gewerbetreibenden und Landwirte war nicht gering, sodaß deren Bekanntgabe sogar die Volksvertretung in Staunen setzte.

Die Zunahme der jüdischen Bevölkerung hatte viele Gemeinden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor die Notwendigkeit gestellt, ihre Gotteshäuser zu vergrößern oder neu aufzubauen. Manche jüdische Gemeinde, z. B. Walldorf, Sandhausen und Schriesheim, erwarb nach der Vereinigung der lutherischen und reformierten Religionsgemeinschaft zur evangelisch-protestantischen Landeskirche (1821) das hierdurch im Orte freiwerdende Kirchengebäude* und verwandelte es in eine Synagoge**. In Obergrombach wurde

* Die Synagoge in Walldorf ist heute noch durch ihr Türmchen als frühere Kirche erkennbar.

** Aus der Festpredigt, die Rabbiner Salomon Fürst in Heidelberg bei der Einweihungsfeier einer dieser Synagogen hielt, verdienen folgende Worte festgehalten zu werden: „Wie alles auf Erden dem Wechsel unterworfen ist, so war es auch die Bestimmung dieses Hauses. Als evangelische Kirche wurde es erbaut,

1846 die seit dem 14. Jahrhundert bestehende Kapelle am Fuße des Schlosses an die israelitische Gemeinde verkauft, welche sie, nachdem sie zuvor den Chor hatte abbrechen lassen, zur Synagoge verwendete. Als sich die jüdische Gemeinde um 1888 dort auflöste, erwarb der Schloßeigentümer (v. Bohlen und Halbach) das Gebäude wieder und baute es zu einer evangelischen Kirche um.

Die erbitterten Kämpfe um die politische Gleichstellung der badischen Juden in den Jahren 1830—1860 beschäftigten auch den Oberrat. Seine mannhafte Stellungnahme gegenüber dem Verlangen der Kammermehrheit von 1831 (S. 265), bildet eine seiner rühmlichsten Amtshandlungen. Wenn auch der Liberalismus den Juden gegenüber versagte, so stärkte der Mißerfolg ihr religiöses Bewußtsein und ihr Zusammengehörigkeitsgefühl; er zeigte ihnen aber auch die Mängel in ihren Reihen, die der Beseitigung bedurften. Als eine Maßnahme dieser Art ist der Erlaß der Schulkonferenz von 1834 über den sogenannten jüdisch-deutschen Dialekt anzusehen.

„Es ist nicht zu verkennen — heißt es in dieser Verordnung —, daß die allmähliche Beseitigung solcher Eigentümlichkeiten der unteren Klasse der israelitischen Glaubensgenossen besonders auf dem Lande, welche mit der Verschiedenheit der Religion in keiner Verbindung stehen und nur aus ihrer eigenen ehemaligen bürgerlichen Stellung hervorgegangen sind, in vielfacher Beziehung sehr wünschenswert, ja ein dringendes Gebot der Zeit ist. Es muß hierdurch nicht nur unmittelbar auf die eigene Bildung der israelitischen Glaubensgenossen wohltätig gewirkt, sondern unzweifelhaft manche eingewurzelte Vorurteile gegen dieselben bei andern Glaubensgenossen vertilgt, manche Veranlassung zur lieblosen Verhöhnung derselben genommen, und deren freundliches Zusammenleben mit ihren christlichen Mitbürgern befördert werden. In dieser vielfachen Rücksicht verdient das Sprachverhältnis vorzügliche Beachtung. Es ist eine bekannte Sache, daß sich in früheren Zeiten ein entarteter sogenannter jüdisch-deutscher Dialekt gebildet hat. Er charakterisiert sich u. a. durch unrichtige, z. T. widerliche Aussprache und Betonung, unrichtige Konstruktion, Untermischung von verdorbenen hebräischen Wörtern, wodurch die hl. Sprache nur entwürdigt und nicht selten Stoff zu Argwohn gegeben wird, und einen — ganz dem Geiste und den ausdrücklichen Verboten der israelitischen Religion zuwiderlaufenden häufigen Gebrauch von Schwüren, Beteuerungen usw. Die Beseitigung dieses für die moralische und bürgerliche Bildung so nachteiligen Mißstandes erfordert alle Aufmerksamkeit der israelitischen kirchlichen Behörden.

---

bestimmt und eingeweiht, als israelitische Synagoge wurde es erworben, eingerichtet und eingeweiht. Dieses Haus war nichts anderes als ein Gotteshaus und die Himmelspforte. Oder wie? Sollte der Israelit dieses Haus, als es noch eine Kirche war, nicht als ein Gotteshaus betrachtet haben, weil unser Aller Vater auf eine andere Weise darin verehrt wurde, wie Israel ihn in der Synagoge verehrt? Dies Haus war als Kirche nichts anderes als ein Gotteshaus und die Himmelspforte, worin Gott der Vater aller Menschenkinder verehrt und zu ihm gefleht wurde. Es gereicht der hiesigen israelitischen Gemeinde zur Ehre, daß sie dieses Haus, früher ein Gotteshaus, eine Himmelspforte, als nunmehr i h r Gotteshaus und ihre Himmelspforte erworben. Dieses Haus ist auch j e t z t nichts anderes als ein Gotteshaus. Die so zahlreiche Teilnahme ehrenwerter Nichtisraeliten an der Feier dieser Synagogenweihe bezeugt auf die herrlichste und erfreulichste Weise, daß sie alle in der Synagoge nichts anderes als eine Himmelspforte erkennen."

Rabbiner, Bezirkssynagogen und Synagogenräte werden daher aufgefordert, demselben bei jeder Veranlassung in ihrem Wirkungskreise auf jede Weise entgegenzuwirken. Vorzüglich aber werden die Schullehrer ermahnt, bei dem Jugendunterrichte nach allen Kräften dahin zu wirken, daß der Gebrauch jener korrupten Redensarten der heranwachsenden Generation in und außer der Schule ganz fremd bleibe. Von Seiten der Eltern erwartet man hierbei die zur Erreichung dieses Zweckes notwendige Unterstützung."

Eine Verfügung über die Ordnung bei Leichenbegängnissen suchte schon 1831 dafür zu sorgen, daß Beerdigungen in würdiger Form und unter Beachtung der gesundheitspolizeilichen Anordnungen stattfinden. Zur Verschönerung des Gottesdienstes sollten Knabenchöre gebildet werden (1841). Der Reformeifer nahm mancherorts übertriebene Formen an. In Mannheim untersagte der Synagogenrat die Verrichtung des Neumondgebets auf der Straße. Auch ging er rücksichtslos gegen Privatgottesdienste vor.

Um den üblen Eindruck, den die Haltung der Volkskammer den Juden gegenüber hervorgerufen hatte, einigermaßen zu verwischen, bewilligte der Landtag den von der Regierung erstmalig im Staatsbudget angeforderten Betrag von 1500 fl. „für den israelitischen Kultus", obwohl v. Rotteck den Juden das Recht zu einem solchen Beitrage bestritt, aber da billig sein wollte, wo es sich nicht um Prinzipien handelte. Die beantragte Erhöhung des Betrages auf 2000 fl. wurde abgelehnt, wenngleich der damalige Regierungskommissär des Oberrats und Landtagsabgeordnete Bekk darauf hingewiesen hatte, der Oberrat sei eine Staatsanstalt und würde noch weit mehr Kosten verursachen, wenn nicht die meisten seiner Mitglieder ehrenamtlich wirken würden. Hingegen wurde das Gesuch des Oberrats, daß auf Grund des Gemeindegesetzes, das Ortsbürgern für arme Kinder und Dienstboten Schulgeld und Krankenunterstützung aus Gemeindemitteln zubilligt, die politischen Gemeinden auch zum jüdischen Armenwesen Beiträge leisten sollen, zweimal, 1838 und 1841 abgelehnt. Ebenso die Bitte mehrerer israelitischen Gemeinden um Beiträge der Ortsgemeinden zu den jüdischen Schul- und Armenlasten. Auch die Abschaffung des verfassungswidrigen Judeneids war noch nicht zu ermöglichen.

Eine Verordnung des Ministeriums des Innern (1834) trennte die Oberratskasse von der Verrechnung der israelitischen Unterstützungsgelder, für welche in jedem Kreise eine besondere Kreisunterstützungskasse errichtet wurde. Als jährliche Umlage wurden 2 kr. von 100 fl. Steuerkapital bestimmt. Von dem Gesamtertrage sollte zuerst der noch ungedeckte Aufwand des Oberrats bestritten und jährlich 350 fl. zu einem unter oberrätlicher Verwaltung stehenden israelitischen allgemeinen Schulfonds zinstragend angelegt werden. Der Rest kam den Kreisunterstützungskassen nach Verhältnis ihrer jüdischen Bevölkerung zu.

Die Gemeindegesetzgebung von 1831 hatte den badischen Juden keine politischen Errungenschaften gebracht. Sie sollte jedoch verbessernd auf ihr Gemeindeleben einwirken. Eine landesherrliche Verordnung von 1833 setzte zum Angleich an die Gemeindeordnung in jeder israelitischen Gemeinde

zur Verwaltung der Angelegenheiten der Gesamtheit einen „Synagogenrat" ein. Ihm obliegt die Verwaltung des Armenwesens, der örtlichen Stiftungen und Anstalten, die Aufbringung der Mittel für die Gemeindebedürfnisse, die Anstellung der Gemeindebeamten, soweit deren Ernennung nicht dem Oberrat zusteht, die Handhabung der Synagogenordnung und Sittenzucht, sowie der Vollzug der Anordnungen höherer Behörden. Der Synagogenrat besteht, je nach Größe der Gemeinde aus 3—7 Mitgliedern, die von den selbständigen Gemeindemitgliedern durch relative Stimmenmehrheit gewählt werden. Wahlleiter sind (vorerst) der Bürgermeister des Orts und zwei von ihm ernannte Urkundspersonen. Die Bestätigung der Gewählten erfolgt durch das Bezirksamt im Einverständnis mit der Bezirkssynagoge. Sie ist zu versagen, falls es sich um Personen handelt, die sich schon eines Wuchers schuldig machten oder sonst in schlechtem Rufe stehen. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen und das Amt ehrenamtlich versehen. Einer der Synagogenräte wird vom Bezirksamte nach Anhören der Bezirkssynagoge zum „Vorsteher" ernannt. Die Amtszeit dauert sechs Jahre. Alle drei Jahre erneuert sich der Synagogenrat zur Hälfte. Der Rabbiner muß an seinem Wohnsitze zur Beratung von Religionssachen zugezogen werden und führt alsdann den Vorsitz. Eine Instruktion des Ministeriums des Innern umschrieb 1834 den Geschäftskreis des Synagogenrats noch genauer. Die erste Wahl der Synagogenräte erfolgte 1833 nach dem Wahlverfahren für Gemeinderäte. Durch das Los wurde bestimmt, welche der Gewählten schon nach drei Jahren auszuscheiden hatten. Die Synagogenräte wurden den Bezirkssynagogen unterstellt, die in Karlsruhe und Mannheim direkt dem Oberrate. Die Bezirkssynagoge ist jedoch keine Berufungsinstanz und darf Synagogenratsbeschlüsse nicht ändern.

Ein schlimmer Rest mittelalterlicher Gesetzgebung wurde endlich 1833 abgeschafft. Eine Ministerialverfügung ordnete an, daß Diebstähle nicht mehr in Synagogen durch Anschlag bekannt zu geben seien. Das sei nicht Angelegenheit der Kirche, sondern der politischen Gemeinde.

Das Schulwesen war der Brennpunkt der oberräthlichen Tätigkeit, und die auf dieses Gebiet verwendete Mühe wurde wiederholt von der Volksvertretung rühmend anerkannt und fand in der Hebung und Veredelung der Gesamtjudenschaft des Landes reichlichen Lohn. Die Schulpflicht erstreckte sich seit 1832 vom Ablauf des 6. für Knaben bis nach Zurücklegung des 14. und für Mädchen bis zum 13. Lebensjahre. Die Entlassung nach beendeter Schulzeit sollte für Kinder, welche die Ortsschule besuchten, durch das Dekanat, und in öffentlichen israelitischen Schulen rücksichtlich des Religionsunterrichts durch das Rabbinat und des weltlichen Unterrichts durch das Dekanat in feierlicher Weise erfolgen. Als Schulbuch für den israelitischen Religionsunterricht wurde 1834 der „Leitfaden bei dem Unterrichte in der israelitischen Religion" von Dr. Büdinger eingeführt, dem der Oberrat noch einige verbessernde Bemerkungen hinzugefügt hatte. Die Religionslehrer wurden auf des gleichen Verfassers „Anweisung für Lehrer,

wie der israelitische Religionsunterricht zu erteilen und der Leitfaden dabei anzuwenden sei" hingewiesen. Die in dem israelitischen Glaubenssystem begründete Unterrichtsweise, daß die Jugend unmittelbar aus der heiligen Schrift in der Religion unterrichtet werde, sollte durch die Einführung dieses Buches nicht aufgehoben werden. Man fand jedoch eine Anleitung zur systematischen Auffassung der Religionslehren nach ihren verschiedenen Beziehungen und in ihrem Zusammenhange für die ihrer Reife entgegengehende Jugend für zweckmäßig und den Forderungen der Zeit, sowie einer guten Methode entsprechend.

Die Ausgestaltung der Entlassungsfeier zeitigte mancherlei Vorschläge. Oberlehrer Rehfuß in Heidelberg wollte sie in der Synagoge als Konfirmationsfeier abhalten. Die Religionskonferenz des Oberrats hielt dies nicht der religiösen Übung entsprechend. Die Entlassungsfeier sollte in der Schule stattfinden. Nur wo kein anderer geeigneter Raum vorhanden sei, könnte die Synagoge benutzt werden; aber weibliche und männliche Personen müßten voneinander getrennt bleiben. Der Lehrer soll, solange keine feststehende Form dieser Feiern allgemein eingeführt ist, die zu stellenden Fragen vorher dem Rabbiner vorlegen. Die Konfirmationsfeier in der Synagoge wurde dennoch in mehreren Gemeinden (Heidelberg, Bühl, Karlsruhe und Mannheim)* eingeführt.

Die Umgestaltung des Volksschulwesens zu Anfang der 30er Jahre berührte auch die jüdischen Volksschulen. Die landesherrliche Verordnung von 1834 über die Einrichtung der Volksschulen bestimmte als Oberschulbehörde für die israelitischen Schulen den Oberrat und räumte ihm das Recht ein, zum Ortsinspektor, als welcher immer noch der Ortspfarrer vorgesehen war, in Orten, wo deren mehrere vorhanden waren, einen hiervon zu ernennen. Die Bezirksaufsicht über israelitische Volksschulen oblag dem Schulvisitator derjenigen Konfession, der ihr Ortsinspektor angehörte. Für die Schulpflege hatte jede kirchliche Gemeinde, die eine eigene Schule besaß, einen Schulvorstand einzusetzen. Er bestand aus dem Ortsschulinspektor, der den Vorsitz hatte, dem Bürgermeister und, für jüdische Schulen, den Mitgliedern des Synagogenrats. Die zur Kirchengemeinde gehörigen Geistlichen, die nicht selbst Mitglieder des Schulvorstandes sind, können zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Lehrer wohnen, falls nicht über ihre Person oder Dienstführung verhandelt wird, ohne Stimmrecht den Beratungen bei.

Das erste badische Volksschulgesetz von 1835 regelte die rechtliche Stellung der Schulen und Lehrer innerhalb der Gemeinden. Seine Be-

* In Mannheim kam es wegen der Konfirmation zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Stadtrabbiner Traub und Klausrabbiner Hayum Wagner. Ersterer, der die Feier in konservativem Geiste ausgestalten wollte, hatte den Oberrat auf seiner Seite, bis sich der Mannheimer Synagogenrat entschieden für den fortschrittlichen Ideen zuneigenden Rabbiner Wagner einsetzte. Traub wurde 1847 der Konfirmandenunterricht entzogen. (Näheres hierüber in des Verfassers Aufsatz: „Aus der Geschichte der israelitischen Volksschule in Mannheim." Isr. Gembl. Mh. 1926, Nr. 2 und 3.)

ſtimmungen über die Zahl der Lehrer, über deren Dienſteinkommen und Rechtsverhältniſſe fanden auch auf die an israelitiſchen Volksſchulen angeſtellten Lehrer Anwendung. Der für dieſe Schulen erforderliche Aufwand ſollte, ſoweit nicht verfügbare Fonds dafür vorhanden ſind, nur von den israelitiſchen Gemeinden beſtritten werden. Nur diejenigen politiſchen Gemeinden, die zum Aufwand der chriſtlichen Schulen aus der Gemeindekaſſe Mittel bewilligen, haben auch einen der Seelenzahl der Israeliten entſprechenden Beitrag zur jüdiſchen Schule zu leiſten. Dasſelbe ſoll auch für neuzuerrichtende jüdiſche Schulen geſchehen, ſobald die politiſche Gemeinde ihre Zuſtimmung zur Errichtung gegeben hat. Die Geſamtheit der Juden erhielt für ihre Schulen einen ihrer Bevölkerungszahl entſprechenden Beitrag aus der Staatskaſſe, der in den 1837 gebildeten allgemeinen israelitiſchen Schulfonds floß. Ihm wurden auch vom Oberrat die aus Umlagemitteln herrührenden 350 fl. jährlich zugeführt. Aus dieſem Fonds, dem auch die Einkünfte erledigter Stellen, ſoweit ſie nicht für einſtweilige Dienſtverwaltung oder als Gnadenquartale verwendet werden mußten, zufloſſen, bewilligte der Oberrat an 12 verdiente und bedürftige Lehrer Perſonalzulagen von 20 fl. jährlich. Beiträge an die Gemeinden ſollten nur ausnahmsweiſe gewährt werden. Der Aufwand für Hilfslehrer iſt hälftig von der Gemeinde und vom Schulfonds aufzubringen, ebenſo auch Ruhegehalte. 1839 wurde ein allgemeiner israelitiſcher Schullehrer-Witwen- und Waiſenfonds errichtet. Er wurde gebildet aus den Beiträgen und Aufnahmetaxen, den alle Lehrer nach dem Volksſchulgeſetze zu entrichten ſchuldig waren, aus einem Beitrage aus dem allgemeinen israelitiſchen Schulfonds und etwaigen Stiftungen. Auch konnten ihm die jährlichen Überſchüſſe des Schulfonds ganz oder teilweiſe überwieſen werden. Die Verwaltung beſorgte der Oberrat. Die Witwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte ſollen ebenſogroß ſein wie die der Hinterbliebenen chriſtlicher Lehrer.

Für den Studiengang der Lehrer wurde ſchon 1833 eine Prüfung in weltlichen und Religionsfächern vor dem Seminareintritt angeordnet und beim Austritt eine Religionsprüfung vor der Religionskonferenz. Während die Regelung des Volksſchulweſens größtenteils durch Staatsgeſetz bedingt war, ging der Oberrat an die Ordnung des Religionsſchulweſens aus eigenem Entſchluſſe. Durch Verordnung wurde 1835 den Gemeinden, wo keine öffentliche israelitiſche Schule beſtand, aufgegeben, als Religionslehrer nur inländiſch aufgenommene Schul- oder Rabbinatskandidaten anzuſtellen. (Letzterer Fall hat ſich ſelten ereignet.) Falls ſich keine inländiſchen Schulkandidaten um eine erledigte Stelle bewarben, ſo ſollten andere Inländer, die vor dem Bezirksrabbiner den Nachweis der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts erbrachten, berückſichtigt werden. Nur in Ermanglung von Bewerbern beider Art durften Ausländer in Betracht kommen, die ſich durch Heimatſchein und Zeugniſſe über ihren religiös-ſittlichen Lebenswandel auszuweiſen vermochten und ihre Lehrbefähigung durch Prüfung vor dem Bezirksrabbiner erweiſen konnten. Der mit Inländern abzuſchließende Dienſtvertrag mußte ſich auf mindeſtens drei

Jahre erſtrecken und war dem Oberrat zur Genehmigung vorzulegen. Handelte es ſich um einen inländiſchen Nichtſchulkandidaten, ſo war außerdem das Zeugnis des Rabbiners über die Befähigung des Anzuſtellenden, ſowie die von ihm bei der Prüfung in deutſcher Sprache gefertigte Arbeit einzuſenden. Auch als Vorſänger ſollten in erſter Reihe nur Inländer angeſtellt werden.

Um der Stellung der Religionslehrer in ihren Gemeinden mehr Achtung und Selbſtändigkeit zu verleihen, wurde 1839 der ſogenannte Wandertiſch, die unwürdige Einrichtung, nach welcher Religionslehrer und Vorſänger abwechſelnd an den Tiſchen ſämtlicher Gemeindemitglieder verköſtigt wurden, unterſagt. Die Gemeinde ſollte dem Religionslehrer einen zur Erlangung angemeſſener Verköſtigung hinreichenden Erſatzbetrag bezahlen. Nur in ganz dringenden Notfällen ſollten Ausnahmen geſtattet werden. Dieſer unwürdige Zuſtand war in vielen Gemeinden jedoch ſo feſtgewurzelt, daß es mehrere Jahre dauerte, ihn völlig zu beſeitigen.

Damit die im volksſchulpflichtigen Alter ſtehenden jüdiſchen Schüler der Gelehrtenſchulen, wo jüdiſcher Religionsunterricht nicht erteilt wurde, nicht ohne religiöſe Belehrung blieben, wurden ſie (1842) verpflichtet, den Religionsunterricht der am Orte befindlichen Volks- oder Religionsſchule zu beſuchen. Die Religionsſtunden ſollten ſo anberaumt werden, daß ihn die Schüler anderer Lehranſtalten ohne Störung beſuchen könnten. Bei Feſtſetzung der Qualifikationsnoten dieſer Schüler ſeitens der ſie beſuchenden Anſtalt ſollte auch deren Fleiß, Betragen und Fortſchritt im Religionsunterricht berückſichtigt werden. Ein Geſuch der israelitiſchen Gemeinde Mannheim an die Zweite Kammer, daß die höheren Schulen einen Beitrag zur Beſoldung des israelitiſchen Religionslehrers leiſten ſollen, wurde abgelehnt, weil grundſätzlich den Israeliten die Beſtreitung des Religionsunterrichts, wo ſie an chriſtlichen Schulanſtalten zugelaſſen werden, ſelbſt überlaſſen bleibe.

Unter den Mitgliedern des Oberrats vollzogen ſich um 1840 mehrfache Änderungen. Miniſterialkommiſſär Bekk, der im Landtage mehrmals als beredter und ſachkundiger Sprecher für die Juden eintrat, wurde 1837 durch Miniſterialrat Brunner erſetzt, dem 1841 Dr. Chriſt folgte. Dem Oberrat Epſtein wurde infolge leidender Geſundheit 1843 deſſen Neffe, der Rechtspraktikant Meier Heimerdinger aus Karlsruhe, als Gehilfe beigegeben. Für die verſtorbenen Oberräte Haber und Kuſel wurden Spitalarzt Dr. Hochſtätter und Hofgerichtsadvokat Veit Ettlinger aus Karlsruhe ernannt. Der Vorſchlag geeigneter Männer bereitete dem Oberrate nun keine Schwierigkeiten mehr, da ſich in Dorf und Stadt eine namhafte Zahl von Perſönlichkeiten befand, die mit gutem Gewiſſen empfohlen werden konnten.

Die Verhältniſſe innerhalb der jüdiſchen Religionsgemeinſchaft ſchilderte der Oberrat 1844 folgendermaßen: „Gleichwie der Geiſt der Zeit gegen alle geſchichtlichen Einrichtungen überhaupt ankämpft, ſo iſt dies auch rückſichtlich der das innere und äußere Leben der Menſchheit ſo tief berührenden

kirchlichen und religiösen Verhältnisse der Fall. Es entstehen Gegensätze, Parteien, Kämpfe, sehr häufig mit Beimischung von leidenschaftlichen und eigensüchtigen Bestrebungen. In solchem Zustande bedarf es einer weisen Beherrschung der Verhältnisse, wenn das Gute befördert werden und nicht Zerwürfnisse entstehen sollen, die solches zerstören. Diese Erscheinungen der Zeit haben auch das Judentum stark berührt und zwar in mancher Beziehung in einem noch höheren Grade, als es aus dem grauen Altertum in die Gegenwart hereinragt und nach seinem innern Wesen alle Lebensverhältnisse berührt. Hier ist aber eine feindselige Zersplitterung der Teile um so nachteiliger, als die Kraft des Ganzen mit den Anforderungen an dasselbe in keinem Verhältnis steht." Der Aufwand für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen müsse ohne Beihilfe öffentlicher Fonds aus eigenen Mitteln der Glaubensgenossen bestritten werden und wachse mit der Zunahme der Volksbildung, abgesehen von den mannigfachen Anstalten reiner Wohltätigkeit, die durch freiwillige Beiträge erhalten werden. Einigkeit und Frieden seien für die höhere Veredelung des Judentums nötig und könnten nur durch versöhnende Maßregeln erhalten werden. „Das Geheimnis einer guten Regierung besteht hauptsächlich in dem Vertrauen, das sie zu erwecken vermag." Dieses sei bei der fortgeschrittenen Bildung der Israeliten jetzt eher vorhanden als zu Beginn des Jahrhunderts. Damals hing ein Teil an allem Alten, auch Mißbräuchlichen, wie an einem Heiligtum," während von dem andern die wesentlichsten und heiligsten Einrichtungen bis zur Gleichgiltigkeit und Verhöhnung verkannt wurden, wodurch das Leben in Gefahr stand, allen sittlichen Halt zu verlieren. Jetzt hätten reifere Erfahrung und höhere Einsicht beide verderbliche Richtungen gemildert. „Alle Klassen sind von der Überzeugung der notwendigen Obsorge für die Erhaltung des Wesentlichen und Heiligen und eben dadurch auch von dem Bedürfnisse zeitgemäßer Anordnungen und Einrichtungen zu diesem Behufe durchdrungen," wenn auch, der Natur der Sache gemäß eine starke Verschiedenheit der Ansichten sowohl über den Umfang neuer Anordnungen als über die Art und Weise, sie ins Leben zu rufen, bestehe.

Der Oberrat hatte die Lage allzurosig gesehen. Die Gegensätze waren zugespitzter, als er annahm. Die Anhänger des Fortschritts hatten sich als „jüdische Reformfreunde" vereinigt und forderten eine Fortentwicklung der Religion, verwarfen die Autorität des Talmuds und den Messias, der die Juden nach Palästina zurückbringt. Der Hamburger Schriftsteller M. Honek (M. Cohen) wurde sogar wegen seiner Berichte über diese Bewegung aus Baden gewiesen.

Der hochbetagte Oberrat Ladenburg (Mannheim) trat 1845 mit der Begründung zurück, er wolle dem Oberrate bei den ihm erstehenden neuen Aufgaben kein Hindernis bereiten; denn der täglich dringender hervortretende Wunsch nach durchgreifenden Reformen mache es diesem hohen Kollegium zur unabweislichen Pflicht, die vor mehr als 20 Jahren betretene Bahn der Einführung von Verbesserungen rascher und entschiedener zu verfolgen. Da um diese Zeit auch Oberrat Zimmern (Heidelberg) infolge Ab-

lebens ausschied, waren zwei Sitze erledigt. Die Ernennung der Nachfolger verursachte erregte Auseinandersetzungen. Während bisher nur Männer aus dem nördlichen Landesteile berufen worden waren, sollte nun auch das Oberland bedacht werden. Im Oberrate selbst gab es zwei Parteien. Die Mehrheit war für entschiedene Fortschrittler, die Minderheit, welcher auch Epstein angehörte, für Männer gemäßigter Richtung. Auch die Gemeinden mischten sich in die Meinungsverschiedenheit und machten ihre Wünsche bezüglich der Neubesetzung beim Oberrate und Ministerium geltend. Namentlich zeigte sich in konservativen Kreisen eine Abneigung gegen den von beiden Oberratsparteien vorgeschlagenen Fabrikanten Massenbach aus Bühl. Die Gemeinden Merchingen, Krautheim und Ballenberg gingen dabei (1846) soweit, daß sie die religiös Neuerungssüchtigen auch als eine in politischer Hinsicht gefährliche Partei verdächtigten, während der echt religiöse Jude sich stets treu und ergeben dem Vaterlande und Landesfürsten zeige. Trotz all dieser Einsprachen, die unter dem Schlagworte „Erhaltung und Wahrung der angeerbten Religion" erfolgten, es standen ihnen aus mehreren Bezirken Vorstellungen zugunsten Massenbachs gegenüber, wurde dieser und Adolf Zimmern in Heidelberg vom Großherzog 1846 zum Oberrat ernannt.

Anhänger der fortschrittlichen Richtung hatten die Anstellung eines weiteren besoldeten theologischen Oberratsmitglieds verlangt, das umfassende religiöse Reformen, namentlich eine verbesserte Gottesdienst- und Gebetsordnung, sowie ein zeitgemäßeres Gebetbuch bearbeiten möge. Die Konservativen wollten dagegen, daß die Stelle des Theologen beim Oberrat durch den Karlsruher Rabbiner versehen werde. Die fortschrittlichen Mitglieder des Oberrats glaubten, der Grund dieser Forderung sei der, der neuanzustellende Karlsruher Rabbiner werde, da die Mehrheit dieser Gemeinde konservativ sei, ebenfalls dieser Richtung angehören, und von ihm könne das Werk der Veredelung des Judentums nicht erwartet werden. Das Ministerium lehnte jedoch den vom Oberrate beantragten besonderen Theologen ab, da dessen Ernennung ungesetzlich sei. Für die Behandlung religionsgesetzlicher Fragen bestehe die Religionskonferenz, der drei Rabbiner anzugehören haben, und die alle Aufgaben zu lösen vermöge, welche bezüglich der Änderung des Gottesdienstes und des Gebetbuchs an sie gestellt werden.

Die Behandlung der Judenfrage in der Zweiten Kammer von 1846 (S. 279) hatte erwiesen, daß sich im Laufe der Jahre in der öffentlichen Beurteilung der Juden und des Judentums eine Wendung zum Bessern vollzogen hatte. Auch der Verkehr zwischen Juden und Nichtjuden hatte in Stadt und Land freundlichere und innigere Formen angenommen. Das war nicht zum wenigsten der beharrlichen Kulturarbeit des Oberrats zuzuschreiben, die nach außen unmerklich, aber stetig der badischen Judenschaft den richtigen Weg wies. Ihr einsichtiger Teil erkannte auch das verdienstvolle Bemühen der religiösen Oberbehörde um die Läuterung religiösen Lebens, um die Hebung des Bildungswesens und um die Erringung der bürgerlichen Gleichberechtigung rückhaltlos an. Die Zeit hatte wohl auch

mitgeholfen, daß sich die Gegensätze weniger scharf zeigten. Inzwischen waren durch den Beitritt Badens zum Zollverein (1835) die beengenden Zollschranken gefallen. Die ersten Eisenbahnen durchfuhren seit 1840 das Land und verbanden Gegenden, die sich seither noch fremd, oft feindselig gegenüberstanden. Die Blicke weiteten sich. Die Industrie trat in das Zeitalter der Dampfmaschine ein und ahnte ihre unbegrenzten Möglichkeiten. Der Handel gewann an Bedeutung. Man erblickte im Kaufmanne nicht mehr den selbstsüchtigen Schacherer, der am Marke der Produzenten saugt, sondern den wichtigen Faktor, der den Warenaustausch nach dem Wirtschaftsgesetze von Angebot und Nachfrage regelt und dadurch Werte schafft.

Wohl fehlte es auch in dieser Zeit nicht an Rückfällen. Ein Teil des Beamtentums glaubte noch immer am Juden sein Mütchen kühlen zu dürfen. Eine Dienststelle sprach in einer amtlichen Verfügung (1842) von einer „Judenbande". Die die Gleichberechtigung der Juden bekämpfende Presse, insbesondere die konfessionell eingestellte, ließ in ihren Spalten oft die Sachlichkeit vermissen und gebrauchte manches verletzende Wort, das trotz der Hitze des Gefechts hätte vermieden werden können. In Karlsruhe stürmte 1843, eines Ehrenhandels wegen, ein Pöbelhaufen das Haber'sche Haus und warf in anderen Judenhäusern die Fenster ein. Das Offizierkorps fand es nicht nötig, hiergegen einzuschreiten; es sah dem Treiben mit schweigender Duldung und Genugtuung zu.

Über die damalige wirtschaftliche Lage der badischen Juden geben die Verteidigungsschrift von Dr. Leopold Ladenburg „Die Gleichstellung der Israeliten Badens" (S. 267), sowie die Landtagsberichte erschöpfende Auskunft. Es geht aus ihnen hervor, daß die Zahl der Gewerbetreibenden und Landwirte unter ihnen wohl in steter Zunahme begriffen war, aber die Erschwerung der Niederlassung die Entwicklung hemmte. In Stadt und Land mehrte sich die Zahl der jungen Leute, die akademische Studien ergriffen. Einzelne fanden Anstellung im Staatsdienste, so der berühmte Orientalist Gustav Weil aus Sulzburg, zunächst als außerordentlicher, später als ordentlicher Professor an der Heidelberger Universität. Im Verwaltungs- und Justizdienste wurden jedoch, abgesehen von einigen Aktuaren, Juden nicht geduldet. Das Bankhaus S. v. Haber & Söhne in Karlsruhe hatte dort die Maschinenbaugesellschaft, die Spinnerei und Weberei in Ettlingen und die Zuckerfabrik Waghäusel ins Leben gerufen. Das Bankhaus W. H. Ladenburg in Mannheim nahm später rühmlichen Anteil an der Gründung der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen*. Außerdem wurden in Mannheim, wo schon lange bedeutende jüdische Tuch-, Eisen-, Getreide- und Tabakhandelsfirmen bestanden, große Zigarrenfabriken, Brennereien u. a.

* In der Darstellung „Sechzig Jahre Badische Anilin- und Sodafabrik" führt Dr. W. Voigtländer-Tetzner aus: Vor Umwandlung des Privatunternehmens in eine Aktien-Gesellschaft besprach sich Engelhorn, der Gründer der Fabrik, mit seinem „stets hilfsbereiten Freund" Seligmann Ladenburg, welcher „bereitwillig" auf Engelhorns Vorschläge einging. Seligmann Ladenburg war der erste Vorsitzende des Verwaltungsrats der 1865 gegründeten A.-G.

industrielle Unternehmungen von Juden eröffnet. Hier fanden auch Dichter des „jungen Deutschland" in jüdischen Buchhändlern Verleger ihrer Werke. Die bekannte Verlagsfirma J. Bensheimer eröffnete 1838 ihren Betrieb. Auch in Karlsruhe, Heidelberg, Bruchsal, Bühl u. a. Orten trugen die Juden nach Kräften zur Entfaltung des Wirtschaftslebens bei.

Die Mißernte und die ihr folgende Hungersnot und Teuerung des Jahres 1847 vernichteten indes manch zarten Hoffnungskeim. Armut und Not, verbunden mit lange aufgespeichertem Unmut über behördliche Bevormundung, Steuerdruck und Fronden hatten in den unteren Volksschichten eine Verbitterung hervorgerufen, die zu schweren Besorgnissen Anlaß gab. Wohl suchte die Regierung durch Notstandsmaßnahmen, wobei auch die jüdischen Armen berücksichtigt wurden, zu helfen. Jakob Hirsch in Mannheim, der Gründer der Getreidefirma Jakob Hirsch und Söhne, war zum Einkauf von Brotfrucht von der Regierung nach Holland geschickt worden. Aber staatliche und freiwillige Hilfstätigkeit vermochten nicht, die Not völlig zu lindern. Die durch Agitatoren noch verstärkte Unzufriedenheit sollte sich in den Aufständen von 1848 und 49 entladen. Diesmal richtete sich zwar die Volkswut gegen alle Besitzenden. Die Juden wurden jedoch besonders in Mitleidenschaft gezogen, obwohl auch sie unter den schlimmen Verhältnissen, die eine schwere Wirtschaftskrise herbeigeführt hatten, litten. Die Karlsruher Bankhäuser Haber und Kusel wurden beim Zusammenbruch anderer Firmen mitgerissen. Dadurch gerieten auch die von ihnen finanzierten Industrieunternehmungen in Schwierigkeiten, sodaß der Staat, um die Entlassung vieler Arbeiter zu verhüten, eine Stützungsaktion vornahm.

Die revolutionäre Stimmung beeinflußte auch das religiöse Leben. Schon anfangs der 40er Jahre hatte sich eine Strömung bemerkbar gemacht, die eine Reform der katholischen Kirche erstrebte und zur Gründung des Deutschkatholizismus führte. Diese Bewegung trat auch in Baden auf, und die Staatsregierung mußte ihr mit Widerstreben Zugeständnisse machen. Die Reformbewegung unter den Juden fand hierdurch neue Nahrung. 1844 trat in Braunschweig die erste deutsche Rabbinerversammlung zusammen, der 1845 die in Frankfurt und 1846 die in Breslau folgte. Sie konnten, da sie überwiegend von Vertretern der fortschrittlichen Richtung besucht waren, keine allgemein bindenden Beschlüsse fassen. An der Frankfurter Tagung beteiligten sich auch die badischen Rabbiner Reiß (Breisach) und Schott (Randegg). Letzterer hatte auch an der Versammlung in Braunschweig teilgenommen. Er trat aber in Frankfurt mit vielen anderen aus, weil die Mehrheit gegen die objektive Notwendigkeit der Beibehaltung des hebräischen Gebets gestimmt hatte. Auch die badischen Rabbiner wurden 1845 auf Veranlassung des Heidelberger Rabbiners Salomon Fürst* zu

* Salomon Fürst (geb. 1792) wirkte zuerst als Religionslehrer seiner Geburtsstadt Mannheim. Als Gatte und Vater von drei Kindern gab er aber seinen Beruf auf, um in Würzburg zu studieren, während seine Frau durch Handarbeiten für den Lebensunterhalt sorgte. Nach bestandenem Examen verwaltete er gemeinsam mit seinem Schwager Hirsch Traub die niederrheinische Bezirkssynagoge.

einer Versammlung einberufen, deren Beratungen Konferenzrabbiner Hirsch Traub in Mannheim leitete. Auf Fürsts Antrag wurde eine Eingabe an das Ministerium wegen Aufhebung des Judeneids und Beseitigung alles Konfessionellen in der Eidesformel, sowie eine Petition an die Ständekammern um Gleichberechtigung der Israeliten beschlossen.

Die Tätigkeit des Oberrats war während der Revolutionszeit auch erschwert. Die Gelder gingen langsam ein, sodaß die notwendigen Aufwendungen nicht rechtzeitig aufgebracht werden konnten. Von gesetzgeberischen Werken ist nur die Ministerialverordnung von 1849 über die Umlagen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden und der Bezirkssynagogen zu erwähnen. Sie ersetzte die Besteuerungsordnung von 1826 (S. 343), die durch das Volksschulgesetz und Entscheidungen in vielen Punkten wirkungslos geworden war. Der nach einzelnen Häuptern umzulegende Teil darf ein Drittel der Gesamtumlage nicht übersteigen. Dieses Verhältnis kann nur durch Beschluß von ¾ der Gemeindemitglieder und mit Genehmigung des Oberrats gemindert werden. Ortsabwesende Israeliten sind zu den Gemeinde- und Bezirksbedürfnissen ihrer Heimatgemeinde, nicht aber ihres Aufenthaltsortes beitragspflichtig. Im übrigen blieb es bei der seitherigen Handhabung. Den Aufwand für die Schullasten haben die jüdischen Gemeinden größtenteils aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Der Staat bewilligte seit 1850 dem allgemeinen israelitischen Schulfonds jährlich 1979 fl. Einzelne Lehrer gaben ihrer Gemeinde insofern ein gutes Beispiel, als sie mit Erfolg Ackerbau betrieben und die Jugend in diese Beschäftigung einführten. Überhaupt widmeten sich um 1850 in vielen Ortschaften jüdische Bürger neben- und hauptberuflich der Landwirtschaft.

Die Reformbewegung hatte inzwischen weitere Kreise erfaßt. Ihre Anhänger waren in dem allgemeinen Landesverein für die Verbesserung der inneren und äußeren Zustände der Juden zusammengeschlossen. Sie verlangten 1847, der Oberrat möge zur Durchführung religiöser Reformen eine Synode berufen, der alle Rabbiner des Landes und die doppelte Zahl gewählter Laien sowie die Mitglieder des Oberrats angehören sollten. Ihr sollten die Beschlüsse der deutschen Rabbinerversammlungen, besonders die den Kultus, Sabbat und Festtage sowie die Trauergebräuche betreffenden, vorgelegt werden. Die Gegenseite, an deren Spitze Kaufmann Wormser

Nach deren Auflösung wurde er Bezirksrabbiner in Heidelberg, wo er bis zu seinem Tode (1872) wirkte. Im Jahre 1846 erhielt er einen Ruf als Rabbiner nach Mainz, dem er jedoch nicht folgte. Zwei Jahre zuvor hatte ihn, ohne sein Zutun, der Vorstand der Berliner Gemeinde auf die Wahlliste für das dortige Rabbinat gesetzt. Durch Predigten, Errichtung jüdischer Volksschulen und Hebung des Gottesdienstes durch Chorgesang suchte er die jüdische Bevölkerung seines Bezirks zu veredeln. Den in Heidelberg Studierenden der jüdischen Theologie erteilte er Unterricht im Talmud und förderte sie in jeder Hinsicht. Fürst huldigte dem gemäßigten Fortschritte auf dem Boden des positiven Judentums. Durch Einberufung der gesetzlich angeordneten Synoden suchte er regeres religiöses Leben zu erwecken. Er fand hierin aber nicht die Unterstützung seiner Berufsgenossen.

aus Karlsruhe ſtand, blieb auch nicht müßig. Sie verlangte nicht mehr und nicht weniger, als die Auflöſung des Oberrats. Die Gemeinden wurden aufgefordert, gegen die Abgaben, die als „Tribut an den Oberrat bezahlt werden müſſen," Stellung zu nehmen und die bei den ſchweren Zeiten als drückend empfunden werden. Dieſes Vorgehen, das nur von wenigen Gemeinden befolgt wurde, rief Gegenpetitionen hervor, die die Tätigkeit des Oberrats nicht miſſen wollten. „Wohl mag der Oberrat," heißt es in einer dieſer Eingaben an das Miniſterium, „dieſer Klaſſe von Leuten in ihren Beſtrebungen nicht nützlich ſein; wohl mag dieſe Behörde, immer ihre Hand am Pulſe der Zeit haltend, ihnen, die die Zeit und den Geiſt der Zeit nicht kennen und begreifen, zur Verwirklichung ihrer Abſichten nicht vorteilhaft geſinnt ſein. Sie, die bisher gegen unſere bürgerliche Gleichſtellung tätig zu ſein ſich nicht ſchämten*, entblöden ſich jetzt nicht, dieſe als Grund zur Beſeitigung einer Behörde hinzuſtellen, die ſelbige für uns zu erlangen immer eifrigſt beſtrebt war."

Der Kampf der Parteien ſpiegelte ſich auch im Oberrate wider. Die Mehrheit hatte 1845 die Beſeitigung der Konferenzrabbiner Traub (Mannheim) und Fürſt (Bühl), (letzterer hatte, noch ehe er als Rabbiner in Gailingen und ſpäter in Bühl amtete, an den beiden erſten Rabbinerverſammlungen teilgenommen) gefordert, weil ihre konſervative Geſinnung jede Neuerung verhindere. Der Obrrat bewirkte die Ausſchaltung beider dadurch, daß er 1848 entgegen der Verordnung, die Ernennung dreier weiterer Theologen in die Religionskonferenz vorſchlug, was auch genehmigt wurde. Dem Wunſche des Oberrats gemäß wurden ernannt: Oberrat Epſtein, der infolge ſeiner theologiſchen Vorbildung auch als Rabbiner galt, der gemäßigte Sinsheimer Rabbiner Geismar und der fortſchrittliche Randegger Rabbiner Schott**. Als Miniſterialkommiſſär wirkte bis 1849 als Chriſts Nachfolger Miniſterialrat Fröhlich der 1849 durch Miniſterialaſſeſſor Nüßlin erſetzt wurde. Die Sekretärſtelle nahm ſeit 1851 Rabbinatskandidat Joſef Altmann ein. Deſſen Zugehörigkeit zur orthodoxen Richtung veranlaßte Oberrat Zimmern zum Austritt, da es an der nötigen inneren Übereinſtimmung fehle.

Die Karlsruher Rabbinerſtelle war ſeit Aſcher Löws Tod unbeſetzt. Als 1842 auch Rabbinatsverweſer Elias Willſtätter ſtarb, wurde deſſen Bruder Benjamin die Verwaltung übertragen, den auch ein großer Teil der Gemeinde als definitiven Nachfolger wünſchte. Einflußreichen ortho-

* Vergl. die Landtagsverhandlungen von 1846 (S. 280).

** Leopold Schott, eine der markanteſten Perſönlichkeiten unter den badiſchen Rabbinern des 19. Jahrhunderts, war 1807 in Randegg geboren und beſuchte, ehe er die Univerſität Heidelberg bezog die Toraſchulen in Hechingen und Karlsruhe. Nach ſeiner Aufnahme unter die badiſchen Rabbinatskandidaten betätigte er ſich zuerſt als Religionslehrer in ſeinem Heimatorte, bis ihm das dortige Rabbinat übertragen wurde. Später wirkte er noch als Rabbiner in Gailingen und Bühl, wo er 1869 ſtarb. Er gehört zu den entſchiedenſten Reformern und hat in dieſem Sinne mehrere wiſſenſchaftliche Aufſätze für die „Allg. Zeitung d. Judentums" geſchrieben.

doxen Kreisen war jedoch der gemäßigt fortschrittliche Rabbinatsverweser nicht genehm, und so blieb, da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, das Karlsruher Rabbinat mehrere Jahre unbesetzt. Nachdem aber bei mehrfachen Anlässen, ganz besonders bei der Bestattung der 1847 beim Karlsruher Theaterbrand* umgekommenen Opfer, Großherzog Leopold die Rednergabe dieses Mannes aufgefallen war, trat er, trotz des Widerstandes der orthodoxen Gegner dafür ein, daß Benjamin Willstätter das Karlsruher Rabbinat endgültig übertragen wurde.

Einen schweren Verlust erlitt die badische Judenschaft am 14. Oktober 1852 durch das Hinscheiden des Oberrats Naphtali Epstein. Mit ihm hatte die jüdische Gemeinschaft des Landes ihren treuesten Sachwalter verloren. Fast seit Bestehen des Oberrats besorgte er dessen Geschäfte mit Hingabe und Sachkenntnis. Als Theologe und Jurist gleich hervorragend befähigt, vermochte er durch seine tiefe Herzensbildung und seine religiöse Auffassung, die, obwohl sie im überlieferten Judentume wurzelte, einer maßvollen Weiterentwicklung zugänglich war, Gegensätze zu vermitteln und durch sein schlichtes, aber doch zielbewußtes Auftreten auch das Judentum nach außen hin, besonders bei Regierung und Volksvertretung zur Geltung zu bringen. Seiner gewandten Feder entflossen die meisten Petitionen an die Landtage um die Gleichberechtigung der Juden, deren Verwirklichung zu erleben, ihm leider nicht mehr vergönnt war, wie auch die von ihm entworfenen Denkschriften in den verschiedenen Perioden, als die Organisation der badischen Juden gefährdet war, stets günstige Wirkung erzielten. Mit ganz besonderer Liebe aber widmete sich Epstein dem Schulwesen. Er erkannte den Wert und die Bedeutung der Volksschule und fühlte, daß die Zeit nicht allzuferne sei, in der alle seine Glaubensgenossen die Bemühungen auf diesem Gebiete dankbar anerkennen werden. Er begriff aber auch, daß das Fundament einer guten Schule ein tüchtig vorgebildeter, von der hohen Bedeutung seiner verantwortungsvollen Aufgabe durchdrungener und berufsfreudiger Lehrerstand sei. Darum verwandte der schon durch Berufsarbeit vollauf Beschäftigte wöchentlich einige Stunden darauf, mit angehenden jüdischen Lehrern und Theologen zu lernen. Die jüdischen Lehrer verehrten Epstein wie einen Vater. Als sie — kurz vor seinem Tode — ihrer Dankbarkeit durch eine Ehrengabe Ausdruck verleihen wollten, wies sie der bescheidene Mann zurück. Er gab aber die menschenfreundliche Anregung, die Lehrer sollten einen Verein ins Leben rufen, der kranken Amtsbrüdern Unterstützungen und israelitischen Zöglingen der badischen Lehrerbildungsanstalten Studienbeihilfen gewähre. So entstand im Todesjahre Epsteins der „Naphtali Epstein Verein", der heute noch unter dem-

* Bei den Rettungsarbeiten während dieses Brandes machten sich Adolf Hirsch und Moritz Reutlinger besonders verdient. Namentlich letzterem gelang es dadurch, daß er eine verschlossene Ausgangstüre gewaltsam öffnete, 36 Menschenleben zu retten. Das hielt indes böse Karlsruher Jungen nicht davon ab, den wackeren Mann noch Jahrzehnte später zu verdächtigen, er habe die Türen und Gänge des Theaters deswegen so genau gekannt, weil er sich zuvor, um das Eintrittsgeld zu ersparen, auf verbotenem Wege eingeschlichen habe.

selben Namen als „Hilfsverein für israelitische Lehrer in Baden und ihre Hinterbliebenen" besteht. Er ist in vielen jüdischen Lehrerhäusern schon oft als Helfer in der Not eingekehrt und sucht das Andenken an einen der besten badischen Juden auch den späteren Geschlechtern zu überliefern.

Die traurige Wirtschaftslage zu Ende der 40er und die Reaktion zu Beginn der 50er Jahre hatte in der Bevölkerung des Landes ein hochgradiges Auswanderungsfieber hervorgerufen, das durch staatliche Maßnahmen noch gefördert wurde. Viele jüdische junge Leute beiderlei Geschlechts, auch ganze Familien, siedelten damals ebenfalls in die neue Welt über. Unter ihnen befanden sich manche, die, nachdem sie ihre akademischen Studien beendet hatten und im Staatsdienste keine Anstellung finden konnten, jenseits des Ozeans, wo keine konfessionelle Engherzigkeit herrschte, eine ihnen angemessene Beschäftigung zu finden hofften. Bald hatte fast jede Familie Angehörige in Amerika, und die Ausgewanderten unterhielten rege Beziehungen zur alten Heimat, deren religiöse und nationale Traditionen sie in die neue Welt verpflanzten. So wurden viele von ihnen zu wackeren Pionieren des Deutschtums in Amerika. Anstelle der Aufzählung all der Männer, die sich in dieser Hinsicht auszeichneten, sei nur der Rechtsanwalt Julius Rosenthal in Chicago erwähnt. Sein Vater Jakob war um 1815 aus Ühlfeld in Bayern, wo damals die Niederlassung der nichterstgeborenen Juden fast unmöglich war, nach Baden gekommen und fand in Liedolsheim als Hauslehrer (Bacher) bei seinem künftigen Schwiegervater einen Unterschlupf. In gleicher Weise ließen sich noch drei Brüder in Heidelsheim, Rastatt und Lichtenau nieder. Als aber der Oberrat diese ungeprüften Privatlehrer nicht mehr duldete, wurden drei der Brüder, die inzwischen Töchter badischer Schutzbürger geheiratet hatten und dadurch selbst Schutzbürger hatten werden können, Kaufleute. Nur der in Lichtenau blieb bis zu seinem Tode dort dem Lehrerberufe treu. Der von Heidelsheim nach Bruchsal übergesiedelte Michael Rosenthal gründete dort eine Hopfenhandlung, die sich zu einer der ersten im Lande entfaltete. Sein Name ist auf der Tafel der Stifter für den Neubau der Bruchsaler Synagoge verewigt. Der Rastatter gelangte als Getreidehändler zu großem Wohlstande. Auch er hat sich durch eine fromme Stiftung in Rastatt verewigt. Jakob Rosenthal lebte in Liedolsheim in bescheidenen Verhältnissen. Unter seinen zahlreichen Kindern zeichnete sich besonders sein Sohn Julius durch hohe Begabung aus, sodaß ihn der Rastatter Onkel zu sich nahm, um das dortige Gymnasium besuchen zu können. Als Primaner erlebte er 1849 die Belagerung und Besetzung Rastatts durch die Preußen. Als er um jene Zeit in den Ferien seine Eltern besuchte, trug er eine schwarz-rot-goldene Kokarde, die ihm sein Vater aber sofort beseitigte. Der bereits erwähnte Dekan Förderer in Lahr schreibt über ihn in seinen „Erinnerungen aus Rastatt 1849:* „Zu meinen Studienfreunden gehörte ein Jude namens Julius Rosenthal von Liedolsheim, der bei seinem Onkel, dem reichen Kornhändler

* Mit einigen Kürzungen wiedergegeben.



Oberrat Naphtali Epſtein.

Moſes Roſenthal, freie Station hatte. Sein Quartier hatte er freilich unter den Hohlziegeln neben Michel, dem Knecht, wo ich oft mit ihm Logarithmen rechnete und Gleichungen löſte, oder vielmehr er mit mir, da er mir in Algebra überlegen war. In der freien Zeit befand er ſich im Erdgeſchoß zu den Füßen ſeiner ſchönen und geſcheiten Couſine und ſuchte ihr durch Vorleſen von Klaſſikern höhere Bildung beizubringen. Durch Privatunterricht erwarb er ſich einiges Taſchengeld. Julius Roſenthal ſtudierte dann in Heidelberg die Rechtswiſſenſchaften und mußte dort vom Gnadenbrot der Glaubensgenoſſen leben; er hatte Koſttage. Als ich im Prieſterſeminar zu St. Peter war, beſuchte er mich und teilte mir mit, daß er demnächſt nach Amerika auswandern werde. Er hatte keine Angſt vor dem Examen, er wäre höchſt wahrſcheinlich der erſte geworden, aber er hatte kein Geld und hatte es ſatt, vom Almoſen zu leben. Er hätte keine (ſtaatliche) Anſtellung erhalten können und Advokat werden müſſen. Darauf hätte er ſich aber einige Jahre als nicht bezahlter Volontär vorbereiten müſſen. Im Jahre 1864 trat in Lahr ein elegant gekleideter Herr in mein Zimmer, es war Julius Roſenthal. Die Sehnſucht nach der Heimat und nach den Freunden hatten ihn zu einem Beſuche herausgetrieben. Er hatte im Anfang in Amerika ſich als Hauſierer herumgetrieben, teils um ſeinen Lebensunterhalt zu verdienen, teils um die Sprache des Landes gründlich zu erlernen. Als er dann das juriſtiſche Examen beſtanden hatte, fand er in Chicago Aufnahme bei „unſerem" Brentano (Hauptanführer der badiſchen Revolutionäre), der dort die Advokatur betrieb. Als dieſer bald nachher die Redaktion der Illinois-Staatszeitung übernahm, hatte Roſenthal das Geſchäft allein, verheiratete ſich und erwarb ſich eine geachtete Stellung. Er legte eine große deutſche Bibliothek an und war der Mittelpunkt deutſchen, geiſtigen Lebens in Chicago. Einige Jahre ſpäter berichteten die Blätter, daß ein großer Teil von Chicago ein Opfer der Flammen geworden, und daß auch der geachtete deutſche Advokat Julius Roſenthal um ſeine Habe gekommen ſei und namentlich ſeine reiche deutſche Bibliothek eingebüßt habe. Ich las nachher, daß deutſche Buchhändler ihm ihre Verlagswerke zum Geſchenk machten, um wenigſtens dieſen Verluſt zu erſetzen." — Mit derſelben Liebe, mit der Roſenthal das Deutſchtum pflegte, widmete er ſich auch jüdiſchen Fragen und nahm in Chicago lebhaften Anteil an der religiöſen Reformbewegung, zu der er ſchon als Raſtatter Gymnaſiaſt hingeneigt hatte.

*

III. Die Orgel in der Synagoge — Gebetbuchreform (1852–1875).

Das Bestreben, den Gottesdienst, das religiöse Leben überhaupt, zu veredeln, war von den Städten ausgegangen und drang nach und nach auch in die Landgemeinden. Neben jüngeren Gemeindemitgliedern, die in der Stadt ihre Lehrzeit beendeten oder dort in Stellung gewesen und für Reformen empfänglich geworden waren, und älteren, denen die Lektüre von Zeitungen und anderen Schriften den Blick geweitet hatten, waren hier vor allem die jüdischen Volksschullehrer Träger der Bewegung. Sie, die während ihrer Seminarzeit einen zeitgemäßen Religionsunterricht genossen und teilweise in die Schriften der jüdischen Wissenschaft und der Reformbewegung eingeführt worden waren, suchten nun, zu Amt und Würde gekommen, neuzeitliche Auffassungen in ihren Wirkungskreis zu verpflanzen, indem sie den Religionsunterricht der Jugend im Geiste der Reform erteilten und in ihrer ganzen Lebensauffassung moderne Anschauungen bekundeten.

Träger der Reformbewegung blieben aber die Städte, und zwar um die Jahrhundertmitte Mannheim, das bisher in dieser Hinsicht eine mehr zuwartende Haltung eingenommen hatte. 1849 war Stadt- und Konferenzrabbiner Hirsch Traub, dessen orthodoxe Gesinnung wesentliche Neuerungen nicht hatte aufkommen lassen, gestorben, und 1852 beschloß die Gemeinde, an Stelle der ungeeigneten, für die Zahl der Beter zu eng gewordenen Synagoge eine neue zu erbauen. Der Synagogenrat wollte im Einverständnis mit der überwiegenden Mehrheit der Gemeindemitglieder den Orgelgottesdienst im neuen Gotteshaus einführen und ersuchte den Oberrat um Billigung dieser Maßnahme. Rabbinatsverweser Lindmann hatte diesem Ersuchen eine Denkschrift beigegeben, in der er nachwies, daß der Gebrauch der Orgel beim Gottesdienste religionsgesetzlich erlaubt, sogar das Spielen darauf an Sabbaten und Feiertagen durch Israeliten zulässig sei. Zur Begutachtung dieser Angelegenheit betraute der Oberrat die Konferenzrabbiner. Der gemäßigte Fürst (Heidelberg) kam zu dem Ergebnis, der Einführung der Orgel in den israelitischen Gottesdienst stehe kein religiöses Hindernis im Wege, sie sei sogar zur Weckung und Hebung der Andacht, sowie zur Erhöhung der Würde des Gottesdienstes ratsam und zweckmäßig. Da sie aber nicht zum Kultus notwendig sei, müßten immerhin jede Beeinträchtigung der religiösen Gefühle eines Teils der Synagogenbesucher, sowie Unfriede und Spaltung vermieden werden. Das Orgelspiel durch einen Israeliten an Sabbat- und Festtagen sei gestattet und zu empfehlen. Geismar (Sinsheim) hält die Orgel in der Synagoge, da sie dem christlichen Kultus entnommen sei, nicht für zulässig; eine Verletzung der Reinheit des jüdischen Gottesdienstes verursache sie jedoch nicht. Der reformfreudige Schott (Randegg) stimmte mit Fürst. In seinem ausführlichen Gutachten

ſagt er u. a.: „Man muß ein für allemal entſchieden zurückweiſen, daß auf dem Gebiete des Judentums das Beſtreben nach Kultusveredlung aus bloßer Neuerungsſucht oder aus Rationalismus entſpringe. Ganz im Gegenteil. Die Vorſchläge zur Kultusveredlung entſpringen den allerpoſitivſten Religionsgrundſätzen, aus dem innigſt gefühlten Bedürfniſſe einer kräftigeren religiöſen Erbauung und wollen nur die uralte Würde des jüdiſchen Gottesdienſtes wiederherſtellen." Der Mannheimer israelitiſchen Gemeinde dürfe man daher aus voller Seele Glück dazu wünſchen, daß ſie im neuen Gotteshauſe den Gottesdienſt durch würdige Synagogenmuſik ergreifender und eindrucksvoller zu geſtalten ſuche. Sie verdiene daher, vom Oberrat in dieſem ſchönen Streben gefördert und ermuntert zu werden.

Im Oberrat war ſeit 1852 der konſervativ geſinnte Miniſterialrat Schmitt Regierungskommiſſär, und Altmann verſah noch immer einſtweilig den Sekretärpoſten. Der Oberrat wollte jedoch als Nachfolger Epſteins einen Rabbiner haben, der ſchon längere Zeit im Amte war und ſchlug für den Poſten die Rabbiner Willſtätter, Schott und Präger (Bruchſal) vor. Das Miniſterium zog die Ernennung in die Länge, da ſich die Vorgeſchlagenen „der Partei der ſog. Reformer zuneigen, ſodaß am Ende der ganze Oberrat einer Richtung huldige, die weder den Intereſſen des Judentums noch des Staates zuſagen kann," während der jetzige Verwalter der Stelle „unter den rechtgläubigen Juden des Landes viel Anſehen und Vertrauen genießt." So kam es, daß Altmann 1858 endgiltig Epſteins Nachfolger und gleich ihm Mitglied der Religionskonferenz wurde.

Dieſem Umſtand iſt es zuzuſchreiben, daß der Oberrat nur ſehr zaghaft und behutſam der Orgelfrage näher trat. Dazu kam noch, daß von Mannheim ſelbſt Widerſtand ausging. Eine Anzahl Mitglieder der israelitiſchen Gemeinde wandte ſich 1853 direkt an das Miniſterium, es möge die Einführung der Orgel unterſagen. Da die Petenten den Gottesdienſt in der Klausſynagoge beſuchten, konnten ſie einen Gewiſſenszwang nicht geltend machen. Hingegen verlangten ſie, daß, da jedes Gemeindemitglied zu den Koſten des Neubaus beitragen müſſe, auch jedes berechtigt ſei, dem Gottesdienſte in der neuen Synagoge ohne Bedenken beiwohnen zu können.

Der Oberrat, dem dieſes Geſuch zur Äußerung zuging, wies auf die Gutachten der Konferenzrabbiner hin und betonte, daß bereits in anderen Synagogen die Orgel eingeführt ſei. Eine Ablehnung müſſe eine Spaltung der Mannheimer Gemeinde herbeiführen, deren Mehrheit ſich trennen und einen Gottesdienſt nach eigenem Bedürfniſſe einrichten würde. Das Miniſterium ließ die Angelegenheit faſt zwei Jahre unerledigt. Erſt 1855 überließ es dem Oberrate, „das Begehren des Synagogenrats zu Mannheim nach ſeiner Kompetenz zu erledigen." Dieſem ward nun der Beſcheid, „daß man vom religionsgeſetzlichen Standpunkte aus gegen die beabſichtigte Einführung der Orgel nichts zu erinnern habe, daß man jedoch wünſchen müſſe, daß von dieſer neuen Einrichtung nur ein ſolcher Gebrauch gemacht werde, daß hierdurch ein etwaiger Zwieſpalt unter den dortigen israelitiſchen Gemeindegliedern vermieden werde."

Der Bau der neuen Synagoge war mittlerweile beendet worden. Schon 1854 hatte Prinzregent Friedrich den Neubau besichtigt. Die Gemeinde hatte keine Kosten gespart, um das Gotteshaus innerlich und äußerlich würdig auszustatten. In einfachen Formen gehalten, bildet der Bau heute noch eine Sehenswürdigkeit der Stadt, der durch die Gediegenheit des Materials und dessen schlichte, aber doch edle Verarbeitung wohltuend wirkt und den Beter in feierliche Stimmung versetzen hilft. Ein Teil der Innenausstattung (Orgel, Kanzel, Leuchter, Vorhänge, Decken, Toramäntel u. a.) waren freiwillige Schenkungen. Hierbei hatten sich ganz besonders die Familien Ladenburg und Hohenemser ausgezeichnet. Am 29. u. 30. Juni 1855 konnte endlich das Haus unter Orgelklang feierlich eingeweiht werden. Am Tage vorher beschenkte der Synagogenrat die jüdischen Armen und ließ den evangelischen und katholischen je 300 fl. überweisen. Die Weiherede hielt der neuernannte Stadtrabbiner Moses Präger (Sohn des Bruchsaler Rabbiners Elias Präger). In ihm hatte die Gemeinde einen des neuen Gotteshauses würdigen Seelsorger erhalten, der mit hohen Gaben des Geistes und Gemütes ausgestattet war. Ein kurz vorher von ihm herausgegebenes Andachtsbuch in schlichter Sprache und voll tiefen religiösen Stimmungsgehalts hatte rasch weite Verbreitung gefunden. Beim Festgottesdienste, dem als Vertreter des Oberrats Altmann beiwohnte, wirkte neben einem Kinderchore zum erstenmale ein zu diesem Zwecke gegründeter gemischter Chor mit, zu dem sich Frauen und Männer der Gemeinde freiwillig zur Verfügung gestellt hatten, und der mit einem von Hermann Levi, dem späteren berühmten Wagnerdirigenten, komponierten Festliede den Weiheakt eröffnete. Der Synagogenchor besteht in seiner damaligen Form heute noch und darf mit Stolz auf sein segensreiches Wirken zurückblicken*. Eine Reihe namhafter Dirigenten verstand es, ihn auf künstlerischer Höhe zu halten. Weniger glücklich war man jedoch anfänglich in der Auswahl der einzustudierenden Gesänge. Statt der Kompositionen von Sulzer, Lewandowski u. a. übte man anfänglich Gesänge ein, deren Komponisten entweder Nichtjuden waren, oder die, obwohl Juden, nicht in der Lage waren, in das Wesen der jüdischen Gebete und des überlieferten synagogalen Gesanges einzudringen. So wurden oft Gelegenheitskompositionen aufgeführt, die wohl als Konzertstücke wertvoll, aber als Synagogengesänge ungeeignet waren. Erst nach und nach fand man den Weg zu den Klassikern der synagogalen Musik, besonders seitdem der gottbegnadete Sänger Theodor Nettler, ein Schüler Lewandowskis, das Amt des ersten Kantors bekleidete. Wohl hat der Synagogenchor zur Verschönerung des Gottesdienstes beigetragen, er hat aber auch die Gemeinde zur Teilnahmslosigkeit verurteilt. Die Einführung des Gemeindegesangs neben dem Chorgesang hätte den Chor nicht entbehrlich gemacht, den Gottesdienstbesuchern aber eine regere Teilnahme ermöglicht.

* Die männlichen Mitglieder des Synagogenchores bildeten den Stamm des seit 1856 bestehenden Männergesangvereins „Liederkranz" der noch heute im künstlerischen und geselligen Leben der Stadt an führender Stelle steht.

Mit der Einführung der Orgel war eine Änderung der Gebetordnung und eine Umgestaltung der Gebete verbunden. Eine aus Synagogenräten und Gemeindemitgliedern bestehende Kultuskommission war mit dieser Aufgabe betraut worden. Die Hauptarbeit leistete indessen Rabbiner Präger. Die Akten der israelitischen Gemeinde Mannheim, insbesondere die über „die Einrichtung des Gottesdienstes" beweisen, mit welch staunenswertem Fleiße und peinlicher Gewissenhaftigkeit Präger sich dieser Arbeit unterzog. 1855 legte er den gedruckten Entwurf des 1. Bandes des Israelitischen Gebetbuchs für die öffentliche und häusliche Andacht (Gottesdienst für Werktag, Sabbate und Festtage) dem Oberrate zur Genehmigung vor. Im Vorworte führte Präger aus, er sei von dem Grundsatze ausgegangen, „daß das deutsche Element Vertretung finden müsse, um das religiöse Bewußtsein derer zu wecken, welchen die hebräische Sprache fremd geworden, und glaubte daher die unwesentlichen hebräischen Gebete weglassen, die beibehaltenen aber so ordnen zu müssen, daß die Gemeinde beim Gottesdienste möglichst beteiligt werde". Die hebräischen Gebete waren dementsprechend zugunsten deutscher und von Choralversen stark vermindert. Namentlich die Piutim, Opfergebete u. a. waren völlig weggelassen. Die Bitten um Rückkehr in das heilige Land, sowie die Erinnerung an die Opfer waren in der deutschen Übersetzung umgedeutet, auch sonst enthielt diese viele Freiheiten, sodaß man eher von einer Bearbeitung sprechen konnte, obwohl Präger dies nur für einzelne Gebetstücke, die sich ihrem Inhalte nach zur Übersetzung weniger eigneten, gelten lassen will.

Das Gebetbuch wurde vom Oberrate mit der Auflage genehmigt, daß einige weggelassene Gebete (Opfer und Rückkehr nach Zion, Psalmen u. a.) teils im Text, teils als Anhang aufgenommen werden sollten. Im übrigen spricht „man" aber die bestimmte Erwartung aus, „daß künftig keine Änderung ohne vorherige diesseitige Genehmigung eingeführt, und daher auch der in Aussicht gestellte zweite Teil des Gebetbuchs vor dem öffentlichen Erscheinen der diesseitigen Prüfung unterbreitet werde". Da die Drucklegung bereits beendet war, wurden alle Beanstandungen als Anhang beigegeben. Nur das Verlangen, daß die Haftara wieder hebräisch verlesen werde, lehnte der Synagogenrat ab, da ihr deutscher Vortrag bei der Gemeinde großen Anklang gefunden habe. Diese Gehorsamsverweigerung rief beim Oberat eine Mißstimmung hervor, die sich besonders gegen Präger richtete.

Dieser hatte bald darauf eine Gebetordnung für die hohen Feiertage zur Genehmigung vorgelegt. Ohne die Konferenzrabbiner — außer Altmann — hierüber zu hören, erging am 30. August 1855 ein geharnischter Erlaß des Oberrats an Präger. Zunächst wird gerügt, daß die Vorlage zu spät eingereicht worden sei, als daß sie noch vor den hohen Feiertagen den Konferenzrabbinern zur Begutachtung und Entscheidung hätte zugestellt werden können, weshalb die Anträge an den bevorstehenden Feiertagen in keinerlei Weise berücksichtigt werden dürften, vielmehr die allgemein übliche Gebetordnung beizubehalten sei. Sodann heißt es weiter: „Bei dieser

Gelegenheit kann man nicht umhin, dem Herrn Rabbiner Präger über sein rasches Drängen zur Abschaffung von Gebetstücken, die durch viele Jahrhunderte, wie nicht minder durch ihre Verbreitung in ganz Israel sanktioniert, religiöse Bedeutung erhalten haben (מנהגן של ישראל תורה היא)*, das diesseitige Mißfallen zu erkennen zu geben. Ein solches Vorgehen berührt nicht bloß Mannheim, sondern übt seinen Einfluß auf alle israelitische Gemeinden des Landes und kann nicht verfehlen, vielfache Aufregung und bedauerliche Zerwürfnisse hervorzurufen. Man erwartet daher umsomehr, daß er künftig hierin mehr Achtung für bestehende religiöse Gebräuche und Einrichtungen an den Tag legen werde, da man sich sonst veranlaßt sehen würde, bei Großh. Ministerium seine Enthebung von dem Stadtrabbinat Mannheim in Antrag zu bringen."

Diese von Oberrat Altmann mit Hilfe des reaktionären Ministerialkommissärs an Präger in so schroffer Form vollzogene Maßregelung verursachte in Mannheim große Erbitterung. Synagogenrat und Gemeinde stellten sich einmütig hinter ihren Rabbiner und Seelsorger, der sich in der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit die allgemeine und ungeteilte Liebe und Achtung nicht nur der Gemeinde, sondern auch aller Einwohner, die sein Wirken zu beobachten Gelegenheit hatten, sowie der Staatsbehörden erworben hatte. Der Synagogenrat hielt es für seine Pflicht, dem Oberrate die schmerzlichen Empfindungen auszudrücken, welche jener Erlaß hervorgerufen hatte. In einem so ungewöhnlichen Fall glaubt er fragen zu dürfen, wodurch der Erlaß verursacht worden sei. Die vom Oberrate genehmigte Gottesdienstreform könne zu dem Verweise nicht geführt haben; es könne nur aus der Vorlage bezüglich der Gottesdienstordnung der hohen Feiertage, die im Einverständnis der Kultuskommission und des Synagogenrats zur Genehmigung eingereicht wurde, entsprungen sein. Sollte deren Inhalt das hohe Kollegium dermaßen unangenehm berührt haben, daß es sich dadurch zu dem strengen und ganz ungewöhnlichen Verfahren bestimmen ließ, eine Entscheidung ohne vorherige materielle Prüfung der Angelegenheit durch die Religionskonferenz zu treffen, so muß das als ein Urteil vor der Untersuchung erscheinen. Das Streben, religiöse Bedürfnisse sobald als möglich zu befriedigen, dürfe man nicht als „rasches Drängen" bezeichnen. Der Synagogenrat hätte einen gerechten Vorwurf verdient, wenn er nicht eifrig für die Einführung eines würdigen Gottesdienstes an den hohen Feiertagen gesorgt hätte. Namentlich in größeren Gemeinden habe der bisherige Gottesdienst eine Teilnahmslosigkeit für die Religion selbst hervorgerufen, daß sogar die Kenntnis der hebräischen Sprache immer weniger und seltener wurde. Es war eine unabweisbare Forderung, dieser bedauerlichen Zerfallenheit entgegenzutreten. Seit der Wirksamkeit Prägers sei die Teilnahme am Gottesdienste eine regere geworden, ein religiöser Sinn wäre wieder erwacht, und sogar die hebräische Sprache werde, um an dem umgestalteten Gottesdienste teilnehmen zu

* Die örtlichen religiösen Gebräuche sind ebenso gültig als die Gebote der Tora.

können, wieder betrieben. Einem Manne, der so erfrischend und belebend auf den religiösen Sinn der Gemeinde einwirkt, könne man nicht mit Recht den Vorwurf des raschen Drängens machen, seine Maßnahmen seien vielmehr, „heiligem Eifer für die Wiederbelebung des religiösen Sinnes" entsprungen. Mit Ausnahme von äußerst wenigen Personen könne der bisherige Gottesdienst der hohen Feiertage die Besucher nicht erbauen. Durch die unerläßliche Einführung deutscher Gebete, der Predigt und des Chorgesangs mußten wohl Gebetstücke wegfallen, die jedoch dem größten Teil der Beter unverständlich seien. Die Vermutung, das Vorgehen Mannheims könne Zerwürfnisse im Lande hervorrufen, kann der Synagogenrat nicht gelten lassen. Die Mannheimer Gemeinde sei nicht verpflichtet, ihr religiöses Leben aus Besorgnis der Aufregung an anderen Orten zu opfern. „Wir halten es vor allem für unsere Pflicht, Aufregungen und Zerwürfnisse in unserer eigenen, bisher gottlob ganz einigen Gemeinde zu verhüten; diese wären aber unausbleiblich, wenn dem erwachten religiösen Leben Stillstand geboten würde. Für die bevorstehenden hohen Feiertage soll zwar die alte Gebetordnung gelten; dessenungeachtet wäre aber die Vorlage der Religionskonferenz zum Beschlusse vorzulegen. Außerdem möge das Kollegium den dem Rabbiner erteilten Verweis mit allen seinen Folgen als ungerechtfertigt zurücknehmen und Präger für die ihm zugefügte Kränkung eine angemessene Genugtuung gewähren.

Auch von Gemeindemitgliedern waren dem Oberrate zwei Proteste zugegangen. Ein von Frauen und Jungfrauen unterzeichneter, führt u. a. Klage darüber, daß der im Gebetbuchentwurf ursprünglich beseitigte, die Frauen tief entwürdigende Segensspruch, „der du mich nicht als Frau erschaffen hast", auf Drängen des Oberrats wieder aufgenommen werden mußte, was als Vorspiel für weitere Verkümmerungen aufgefaßt werde.

Präger selbst legte dem Oberrate ein sorgfältig ausgearbeitetes Memorandum vor, in dem er die Unhaltbarkeit des jeden religiösen Fortschritt hindernden Grundsatzes, Religionsgebräuche seien den Geboten der Tora gleichzuachten, unter Hinweis auf das jüdische Schrifttum nachwies und im besonderen den Oberrat darauf aufmerksam machte, daß dieser selbst mit Recht wiederholt schon dagegen verstoßen habe. In einem Begleitschreiben führte er aus, wie ihn die herbe Zurechtweisung tief betrübt, an seiner Ehre gekränkt und in seinem Wirken gehemmt habe. Seine nunmehr 14jährige Dienstführung habe ihm noch nie einen Tadel eingebracht, vielmehr habe er vom Oberrate und dem Justizministerium für seine frühere Wirksamkeit an den Strafanstalten (in Bruchsal, wo Präger mehrere Jahre Vikar seines Vaters war) belobende und anerkennende Zuschriften erhalten. „Mein Bestreben war zu allen Zeiten und ist zur Stunde noch dahin gerichtet, die israelitischen Religionsverhältnisse, insoweit es meinen Wirkungskreis berührt, auf zeitgemäße Weise zu veredeln." Wenn sich nun die Behörde nicht für zuständig erklärte, die Vorlage zu beurteilen, so durfte sie sich aber auch nicht für kompetent erachten, sie zu verurteilen. Deshalb bittet er (Präger), der Oberrat möge sowohl die ausgesprochene Rüge, als auch die

Androhung der Amtsenthebung zurückzunehmen, andernfalls das Rechtfertigungsschreiben als Rekursschrift betrachten und sie dem Ministerium des Innern weitergeben, das den Beschluß des Oberrats in allen seinen Teilen als ungerechtfertigt aufheben möge.

Der Oberrat tat keines von beiden. Er nahm den Erlaß nicht zurück, gab aber auch nicht die Beschwerde Prägers an die höhere Stelle weiter. Er fühlte wohl, daß er zu weit gegangen war, wollte aber, da eine übergeordnete Stelle nie irren kann, das begangene Unrecht nicht rückgängig machen. Er glaubte, die Angelegenheit durch Schweigen wieder in die richtigen Bahnen leiten zu können und nahm deshalb auch die Behandlung der Vorlage, die soviel Staub aufgewirbelt hatte, lange Zeit nicht in Angriff. Als 1860 am politischen Himmel wieder ein stark liberaler Wind wehte, bat der Mannheimer Synagogenrat unter Hinweis auf Prägers ersprießliche Wirksamkeit und den Umstand, daß die Teilnahme orthodoxer Kreise am Gottesdienste der beste Beweis für die Grundlosigkeit der damaligen Maßregelung sei, um deren Zurücknahme. Der Oberrat glaubte jedoch, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Erst als der Synagogenrat nochmals vorstellig wurde und bemerkte, die Gemeinde wünsche dringend die Erledigung der Angelegenheit, erging ein Erlaß, der des Oberrats Freude darüber ausdrückte, daß bei der dortseits gerühmten ersprießlichen Wirksamkeit des Rabbiners Präger und dessen in jüngster Zeit bewährten Mäßigung die Befürchtungen wegfallen, die früher zu der gegen ihn ausgesprochenen Androhung geführt haben. Präger sah diese erste Äußerung auf seine Vorstellung von 1855 nicht als Genugtuung des ihm zugefügten Unrechts an. So erfreulich ihm die gewordene Anerkennung war, so schmerzlich berührte ihn, daß die unverdiente Maßregelung nicht völlig zurückgezogen wurde, weshalb er sein damaliges Ersuchen wiederholte. Sollte der Oberrat, was angesichts seines jüngsten Erlasses kaum zu unterstellen sei, hierauf nicht eingehen wollen, so erneuere er (Präger) seinen Antrag, die Angelegenheit der höheren Stelle zur Entscheidung weiterzugeben. Das geschah auch. Das Ministerium entschied, durch den jüngsten Erlaß des Oberrats sei die Maßregelung Prägers entgültig zurückgenommen. Bald darauf genehmigte auch die Religionskonferenz die Gebetordnung für die hohen Feiertage.

Der zweite Teil des Mannheimer Gebetbuchs, für Neujahrsfest und Versöhnungstag, erschien nicht. Der erste Teil ist jedoch heute noch eingeführt. Er wurde von Rabbiner Dr. Friedmann, der nach Prägers 1861 erfolgtem Ableben* an dessen Stelle trat, in fast unveränderter Weise neu herausgegeben. Die Konferenzrabbiner Schott und Geismar beantragten,

* Von der Wertschätzung, der sich Präger in seiner Gemeinde erfreuen durfte, zeugt noch heute das ihm von ihr bereitete Ehrengrab. Die Inschrift auf dem Grabsteine aus Maleachi (2, 6): „Die Lehre der Wahrheit war in seinem Munde, und Unrecht wurde nicht auf seinen Lippen gefunden; in Frieden und Redlichkeit wandelte er, viele hielt er von Sünde ab" kennzeichnet treffend dieses Mannes Wesen und Wirken.

ihn sämtlichen Gemeinden zur Einführung zu empfehlen, während Fürst ihn zuvor durch eine Synode nachprüfen lassen wollte. Dem Beispiele Mannheims folgte Heidelberg, das auch schon 1854 ein Harmonium in der Synagoge aufgestellt hatte. Auch in den nach 1862 neugegründeten jüdischen Gemeinden Konstanz, Freiburg und Offenburg wurde die Mannheimer Gottesdienstordnung eingeführt.

Mit dem Ausscheiden Epsteins war die belebende Kraft aus dem Oberrate gewichen. In den folgenden Jahrzehnten wich die Schaffensfreude einer Art Erschlaffung, die selten über Erwägungen hinauskam und in der Erledigung der laufenden Geschäfte ihr Genüge fand. Während vormals der Oberrat die Forderungen der Zeit erkannte und den Gemeinden geistige Anregungen gab, sind es jetzt die Gemeinden, die ihre religiöse Oberbehörde aufrütteln und zu Taten anfeuern möchten.

Die Verwendung und Erhebungsart der allgemeinen israelitischen Umlagegelder war nicht mehr zweckentsprechend. Deshalb wurden 1862 nach vorheriger Anhörung sämtlicher Synagogenräte die 1834 geschaffenen vier Kreisunterstützungskassen aufgelöst und eine israelitische Zentralkasse unter Leitung des Oberrats ins Leben gerufen. Ihre Mittel, die gemäß eines vom Oberrate aufzustellenden und vom Ministerium zu genehmigenden Voranschlags durch Umlagen der Gesamtheit aufzubringen sind, sollen zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der Israeliten für Kirche, Schule und Armenpflege verwendet werden. Nach einer Ausführungsverordnung von 1864 sollen Unterstützungen an Arme aus der Zentralkasse nur in äußerst dringenden Fällen bewilligt werden. Bei Bewilligung von Lehrgeldern sind die vom Gemeinderat beglaubigten Lehrverträge vorzulegen sowie die Versicherung, daß das bedungene Lehrgeld den örtlichen Verhältnissen entspricht. Religionsschullehrer, welche Ansprüche auf eine Personalzulage „zu haben vermeinen", sollen ihre Gesuche bei der Bezirkssynagoge einreichen, die sie mit gutächtlichem Antrage weiterzuleiten hat. Ebenso Gemeinden, die einen Beitrag zur Bestreitung des Lehrergehalts zu erhalten wünschen. Die Bezirkssynagoge hat darüber zu entscheiden, ob und welcher Teil des von der Zentralkasse bewilligten Betrags als Aufbesserung des Lehrergehalts (Gratifikation) verwendet werden soll. Die Art der Festsetzung und Aufbringung der Mittel, wobei denjenigen, die sie zu leisten hatten, kein Mitbestimmungsrecht zustand, sowie die Geringfügigkeit der Beträge, die sie leistete, machte die Zentralkasse bald unbeliebt. Man war, um die Steuerzahler zu schonen, darauf bedacht, den Umlagefuß möglichst niedrig zu halten, und so entstand das Knauserssystem am unrechten Orte, das dem Oberrat in den folgenden Jahrzehnten jede großzügige Tätigkeit verbot. Die 1865 gegründete Witwen- und Waisenkasse für Religionsschullehrer und Vorsänger brachte ihre Mittel, abgesehen von dem geringfügigen jährlichen Zentralkassenzuschuß in Höhe von 150 fl., lediglich durch Aufnahmetaxen und Beiträge der an und für sich gering besoldeten betreffenden Beamten auf. Das hatte zur Folge, daß nicht einmal das vorgesehene geringfügige Witwengeld von 75 fl. und das Waisengeld für

Kinder bis zum 18. bzw. 16. Lebensjahre von 15 fl. aus eigenen Mitteln zur Auszahlung gelangen konnte. Ruhegehälter für Rabbiner und Lehrer gab es überhaupt nicht, wenn die Gemeinden nicht gutfatsweise ihren Beamten, die oft jahrzehntelang in ihrem Dienste standen, nach ihrer Dienstunfähigkeit einen Gnadenpfennig bewilligten.

Die durch Landesgesetzgebung durchgeführte Schulreform berührte auch die jüdische Gemeinschaft insoweit, als auf den neugeschaffenen Oberschulrat 1862 die schulischen Befugnisse übergingen, die seither den beiden Oberkirchenräten, dem Oberrate der Israeliten und der Oberschulkonferenz oblagen. Nur bei Beratung von Fragen des Religionsunterrichts hatte der Oberschulrat Vertreter der Religionsgemeinschaften zuzuziehen. Mit der Beseitigung der kirchlichen Schulaufsicht in Gemeinde und Bezirk (1864) verblieb den Kirchen nur noch die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts. Eine Verordnung des Oberrats von 1863 überträgt diese den Bezirks- und Stadtrabbinern. Für die Schulpflege wurde ein Ortsschulrat eingerichtet, der bei Bekenntnisschulen aus dem Bürgermeister, Ortsgeistlichen des betr. Bekenntnisses, einem Lehrer und einigen von der Schulgemeinde gewählten Bürgern zu bestehen hatte.

Das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate brachte der evangelischen und katholischen Kirche eine größere Bewegungsfreiheit. Die Synagogenräte Mannheim und Karlsruhe hatten beim Ministerium angeregt, daß diese Erleichterungen sinngemäß auch auf die jüdische Gemeinschaft übertragen werden. Das Ministerium war willens, diesem Ersuchen zu entsprechen. Der Oberrat glaubte jedoch eine ganz neue Kirchenverfassung ausarbeiten zu sollen. Statt zu diesem Zwecke eine Synode zusammenzurufen, wollte der Oberrat die ganze umfangreiche Angelegenheit von sich aus bearbeiten. Es entstanden mehrere Entwürfe, die weder den Bezirkssynagogen noch den Gemeinden zusagten und auch nicht die Genehmigung des Ministeriums fanden, da der Innenminister Jolly als vormaliger Ministerialkommissär des Oberrats die Schwächen des Entwurfs kannte.

Der 1863 zwischen Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft vereinbarte Staatsvertrag über die Regelung der Niederlassungsverhältnisse enthielt als Artikel 2 die aus der schweizerischen Bundesverfassung hervorgehende Einschränkung, daß nur solchen Badenern, die einer der drei christlichen Konfessionen angehören, das Recht der Niederlassung auf eidgenössischem Boden zugestanden wird. Wegen dieser Benachteiligung beschwerten sich die mit der Schweiz am meisten in Verbindung stehenden jüdischen Gemeinden Gailingen, Randegg, Tiengen, Wangen und Worblingen. In einer Petition an den Landtag, deren Abfassung sich der damalige Gailinger Bezirksrabbiner Dr. Sondheimer besonders hatte angelegen sein lassen, führten sie 1864 aus:

„Wie vorteilhaft ein solcher Vertrag auch sein möge, so dürfen die Vorteile doch nicht durch Preisgebung der Gewissensfreiheit erkauft sein. Dies ist jedoch beim Abschluß des erwähnten Vertrages auf eine Weise geschehen, welche die

gehorsamst unterzeichneten, der Schweiz am nächsten gelegenen Israelitengemeinden in hohem Grade überrascht und eine sehr niederschlagende Wirkung bei ihnen hervorgerufen hat. Unsere liberale Musterregierung hat durch Genehmigung des Vorbehalts im Art. 2 des Vertrags die badischen Israeliten nicht allein von den Vorteilen des Vertrags gänzlich ausgeschlossen, sondern sie in einigen Kantonen nicht einmal vor Mißhandlungen geschützt. Denn in der unfreien Schweiz, einem Lande, das so oft darauf pocht, das klassische Land der Freiheit zu sein, bestehen noch, wie das die anliegende Denkschrift des amerikanischen Gesandten in der Schweiz vom 26. Mai 1859 nachweist, Verbote aus dem Mittelalter, durch welche die Israeliten in vielen Landesteilen folgenden Nachteilen unterworfen sind: Verweigerung der Niederlassung, des Grundbesitzes und der Pfandrechte, des Handels- und Gewerbebetriebes, des Aufenthalts, ja Verweigerung der Gleichheit vor Gericht. In Basel-Land wird ein Christ mit Buße und Gefangenschaft bestraft, wenn er einen Juden in seine Familie aufnimmt. In dem benachbarten Kanton Schaffhausen ist den Israeliten Niederlassung, Grundbesitz und Viehhandel verboten . . . 10 Kantone gestatten ihnen wenige Rechte, 7 Kantone behandeln sie wie Parias, und nur 7 Kantone behandeln sie liberal . . . Die holländische Kammer der Abgeordneten ist für die Prinzipien der religiösen Gleichberechtigung energisch eingestanden und hat den Gesetzentwurf verworfen. Zwischen Frankreich und der Schweiz haben Verhandlungen stattgefunden; Frankreich aber hat die Gleichstellung der Juden mit den Christen zur Vorbedingung gemacht, und da die Schweiz bis heute nicht darauf einging, den Vertrag nicht abgeschlossen. Unsere hohe Regierung hingegen hat durch Abschluß des Vertrages 24 000 ihrer Bürger der Verachtung der Schweiz preisgegeben. Denn davon wollen wir schweigen, daß die Israeliten Badens und insbesondere die des Seekreises unter der Ausnahmebestimmung des Vertrages in hohem Maße materiell benachteiligt sind, aber das ist empörend, daß die Schweizer bereits allenthalben mit Hohngelächter auf uns deuten und sprechen: Da habt Ihr Eure Emanzipation!

Durch Abschluß des Vertrages wirkt unsere hohe Regierung indirekt an der Aufrechterhaltung der Unduldsamkeit mit und besiegelt gleichsam ungerechte Zustände. Die Verfassung der Schweiz tritt die Gewissensfreiheit mit Füßen, diejenige unseres gepriesenen Vaterlandes hat Freiheit und Gleichberechtigung in ihrer ganzen Vollständigkeit zur Grundlage. Wir wissen zwar wohl, daß man die Schweiz nicht so leicht wird zwingen können, ihre Gesetze zu ändern und Duldsamkeit und Gerechtigkeit zu üben; würde aber jeder Staat Europas der Schweiz auf ihr Ansuchen nach einem Handelsvertrag unter Hinweisung auf ihre mittelalterlichen Judengesetze eine abweisende Antwort geben, so müßte die gute Sache dort bald eine andere Wendung nehmen. Und wenn es gilt, einige Handelsvorteile zu erlangen oder die Gewissensfreiheit, dies köstliche Kleinod Badens, aufrecht zu erhalten, so kann von einer Wahl gar nicht die Rede sein. Die hohe Kammer möge deshalb dem Staatsvertrag so lange die Genehmigung versagen, bis darin die Rechte sämtlicher Badener ohne Unterschied des Bekenntnisses in gleicher Weise gewahrt werden."

Der Oberrat hatte die kräftige Sprache dieser Petition für bedenklich gehalten. Auch die „Landtagskommission für Aufsuchung provisorischer Gesetze usw." nahm Anstoß daran. Ihr Berichterstatter (Abg. v. Feder) führte hierüber aus: „Man ist zu der Unterstellung berechtigt, daß die Art der Abfassung der Petition mehr der Aufregung des Augenblicks, als einer

ruhigen Betrachtung der obwaltenden Verhältnisse zuzuschreiben ist. Hiermit mag wenigstens die Gereiztheit der Sprache entschuldigt werden, welche sich in der Petition insofern bemerkbar macht, als sie der Regierung den Vorwurf des Ausschlusses der Israeliten und eines mangelhaften Schutzes vor Mißhandlungen entgegenhält."

„Die Beschwerde der Petenten — führte der Bericht weiter aus — kann nur dagegen gerichtet sein, daß die Großh. Regierung nicht von dem ihr zustehenden Rechte der Gegenseitigkeit Gebrauch gemacht, bzw. einen Vertrag abgeschlossen habe, welcher der badischen israelitischen Bevölkerung nicht die gleichen Vorteile in der Schweiz zusichert, welche der christlichen badischen Bevölkerung dortselbst, wie sämtlichen Schweizer Bürgern in Baden gewährleistet sind. Diese politische Seite jener Beschwerde berührt indessen nicht die Kommission, da sie lediglich zu untersuchen hat, ob jener Staatsvertrag in den Kreis der Gesetzgebung fällt, bzw. mit einem bestehenden Gesetze im Widerspruch steht." Einen solchen konnte aber die Kommission — im Gegensatz zur holländischen und französischen Regierung — nicht finden. „Im übrigen verkennt die Kommission nicht, daß durch den fraglichen Staatsvertrag eine Ungleichheit in der Behandlung Staatsangehöriger nicht sowohl eingeführt wurde, wie die Petenten meinen — denn jene Beschränkungen, über welche sich die Petenten beklagen, bestanden in der Schweiz nach innen und außen längst vor dem Staatsvertrage —, als vielmehr an den Tag trat, auf deren Beseitigung nach Kräften hinzuwirken ist. Man wird von der Großh. Regierung die Erwartung hegen dürfen, daß sie, wie solches vonseiten anderer Staaten geschah, keine Gelegenheit vorübergehen lassen werde, bei dem Bundesrate darauf hinzuweisen, wie, abgesehen von allen Rücksichten der Humanität und politischen Gerechtigkeit, die Rücksicht auf die internationalen Beziehungen eine Änderung jener aus den Zeiten religiöser Unduldsamkeit herstammenden Gesetzgebung notwendig mache."

Bei Besprechung dieser Angelegenheit im Plenum (20. Juni 1864) hatte der Abg. Haager beantragt, die Petition der Staatsregierung empfehlend zu überweisen. Nachdem Ministerpräsident v. Roggenbach zugesichert hatte, in der Hoffnung auf die erfolgreiche Unterstützung Frankreichs beim schweizerischen Bundesrate die geeigneten Schritte zu veranlassen, wurde dieser Antrag, vom Abg. Kusel (S. 303) dahin modifiziert:

„Hohe Kammer möge den Wunsch oder die Erwartung aussprechen, daß die Großh. Regierung auch in Zukunft allen ihren Einfluß aufbieten werde, um diese Ungleichheit bezüglich der jüdischen Staatsangehörigen in der schweizerischen Zentralgesetzgebung zu beseitigen",

zum Beschluß erhoben und die Petition hiermit als erledigt angesehen. War also zunächst auch nur ein moralischer Erfolg errungen, so trug der Vorstoß doch mit dazu bei, daß die schweizerischen Bundesbehörden noch im folgenden Jahre die unterschiedslose bürgerliche Gleichstellung aller Schweizer beschlossen und die hierfür notwendige Volksabstimmung diese Verfassungsänderung guthieß. So hatte das aufrechte Selbstbewußtsein und das mannhafte Eintreten für jüdische Belange, das die Judenschaft am Bodensee stets auszeichnete, ihren Glaubensbrüdern in der Schweiz die Gleichberechtigung erringen helfen.

Das innere Leben der badischen Judenschaft stand in den folgenden Jahren im Zeichen tiefgehender religiöser Gegensätze: In Karlsruhe sollte gegen Ende der 60er Jahre die Synagoge vergrößert werden. Die Gemeinde wollte, trotz Widerspruchs einer einflußreichen orthodoxen Gruppe, bei dieser Gelegenheit die Orgel und den reformierten Gottesdienst einführen. Eine Gemeindeversammlung bewilligte 1868 mit großer Mehrheit einen Baukredit bis zu 60 000 fl. Diesen Beschluß genehmigte das Ministerium trotz Einsprache der orthodoxen Gemeindemitglieder. Hierauf zeigten (1869) 25 jüdische Bürger unter Führung von Baruch H. Wormser ihren Austritt aus der israelitischen Gemeinde mit dem Bemerken an, sie hätten bereits eine besondere Religionsgenossenschaft gegründet, behielten sich jedoch alle privatrechtlichen Ansprüche aus ihrem seitherigen Verhältnis zur Gemeinde, insbesondere auf Friedhof, Krankenhaus u. a. vor. Veranlaßt zu diesem Vorgehen waren die Beteiligten, die schon früher aus Abneigung gegen den Rabbiner Willstätter am Gottesdienste in der Hauptsynagoge nicht teilgenommen hatten, durch ein Gutachten des besonders in orthodoxen Kreisen hochangesehenen Rabbiners der separierten israelitischen Gemeinde in Frankfurt a. M., Samson Raphael Hirsch. Er hatte erklärt, dem orthodoxen Juden sei nicht einmal gestattet, Einrichtungen, die unverbrüchlich heilige Gesetze verletzen, durch geldliche Beiträge anzuerkennen, viel weniger gründen oder unterhalten zu helfen.

Der Karlsruher Synagogenrat vertrat den Standpunkt, die Austrittserklärung könne von der Weiterzahlung der Gemeindebeiträge nicht befreien, da jeder israelitische Bürger einer Religionsgemeinde anzugehören habe und die Gemeinden bei Anerkennung des Austrittsrechts in ihrem Bestand und in der Erfüllung ihrer Aufgaben (Armenwesen) gefährdet seien. Der Bezirksrat als erstinstanzliches Verwaltungsgericht erkannte auch diese Auffassung an und verurteilte die Ausgetretenen zur Weiterzahlung ihrer Kultussteuern. Inzwischen hatten Wormser und seine Anhänger auch ihren Austritt aus der jüdischen Landesgemeinschaft erklärt, und der Verwaltungsgerichtshof hob das Urteil des Bezirksrats 1869 auf. Er entschied, jeder Israelit sei berechtigt, durch seine ausdrückliche Willenserklärung sein Verhältnis zur Religionsgemeinschaft zu lösen. Die Landesverfassung gestehe jedem Landeseinwohner „ungestörte Gewissensfreiheit" zu, weshalb kein Badener rechtlich gezwungen werden könne, einer religiös-kirchlichen Gemeinschaft anzugehören, der er anzugehören selbst nicht Willens sei. Das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine habe dieses Recht sogar zur kirchlichen Bekenntnisfreiheit erweitert, als es die Bildung neuer religiöser Verbindungen ermöglichte. Der Umstand, daß der Judenschaft noch bis 1872 die Armenlasten obliegen, sei nicht geeignet, den rein kirchlichen Charakter ihrer Verbindung zu ändern. Wenn die Beklagten nur aus der Karlsruher Gemeinde ausgeschieden wären, ohne im übrigen ihre Stellung zur jüdischen Landesgemeinschaft zu ändern, so wäre dies allerdings zu beanstanden gewesen. Da sie (die Beklagten) aber auch aus der Landessynagoge austraten, so müsse jeder Zwang als eine Ver-

letzung der jedem Badener verfassungsmäßig zustehenden Gewissensfreiheit erscheinen. Ebenso wäre auch eine Nötigung zur Fortzahlung der Umlagen aufzufassen. „Die Frage, welche tatsächlichen Folgen der Austritt der Beklagten für die hiesige Gemeinde hat, welche religiös-kirchliche Stellung die Beklagten nachher einnehmen werden, insbesondere ob ihre neue religiöse Verbindung einen privaten oder öffentlichen Charakter habe, und ob sie überhaupt noch als Juden zu gelten haben oder nicht, sind für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit des Schritts der Beklagten ohne allen Belang, da es sich hierbei nur um Geltendmachung der persönlichen Gewissensfreiheit handelt."

Diese, den Bestand der Gemeinden ebenso wie der Gesamtgemeinschaft bedrohende Entscheidung rief allenthalben Beunruhigung hervor. Der Oberrat beschloß 1870 einstimmig, sich mit einer Botschaft „An die Israeliten Badens" zu wenden. Nach Darlegung des Sachverhalts, der nicht im Entferntesten einen Religionsgrundsatz berühre, führt die Ansprache aus: Es beständen zwar in manchen jüdischen Großgemeinden zwei Kulte nebeneinander. Noch nirgends sei aber hierdurch die Einheit durch Verweigerung der Beiträge geschädigt worden. Unsere Geschichte kenne kein zweites Beispiel, daß sich Israeliten im Namen der Orthodoxie öffentlich und feierlich vom Judentum und der Judenheit eines ganzen Landes losgesagt hätten. Diese Trennung gefährde alle Gemeinden, aber auch diejenigen, die aus Gleichgültigkeit gegen Religion oder Mangel an Gemeinsinn sich von der Gemeinschaft abkehrten, da sie hierdurch sämtlicher Rechte auf Mitbenutzung der jüdischen Gemeindeeinrichtungen verlustig gingen. Die große Mehrheit hänge jedoch mit religiöser Innigkeit an den Institutionen der Gemeinden, deren Gedeihen und besonnen fortschreitender Entwicklung sie freudig und opferwillig ihre Kräfte weihe. Alle durch Amt und Gesinnung berufenen Israeliten des Landes mögen mitwirken, daß die im ganzen wohlgeordnete Landessynagoge aus dieser Krisis ungeschädigt hervorgehe.

Diese Botschaft des Oberrats rief ein Sendschreiben des Rabbiners S. R. Hirsch an die Ausgeschiedenen, die sich in Karlsruhe als israelitische Religionsgesellschaft zusammengeschlossen hatten, hervor, in der ganz besonders Oberrat Altmann angegriffen wurde, weil er als Orthodoxer dieser Ansprache zugestimmt habe. Er als das einzige theologische, fachkundige Mitglied des Oberrats (die beiden anderen Konferenzrabbiner Willstätter (Karlsruhe) und Dr. Friedmann (Mannheim) werden als nicht vorhanden angesehen) müsse zugestehen, daß das ganze häusliche und öffentliche Leben des Juden, die Aussprüche der Bibel, die Überlieferungen und Satzungen des Talmuds und der Rabbinen, sowie der durch sanktionierten Usus festgestellte Minhag, Quellen, deren Ergebnisse schließlich im Schulchan Aruch kodifiziert worden, die einzige, maßgebende Autorität seien und unverbrüchlich zu bleiben haben. An dem Rituale der Synagoge, das seit Jahrhunderten in geheiligtem Usus feststehe, dürfe deshalb nichts geändert werden, am wenigsten dürften Einrichtungen eingeführt werden, die im allgemeinen gegen ein ausdrückliches biblisches Verbot und deren Ausführung an

Sabbat und Feiertagen noch außerdem gegen rabbinische Satzungen verstoßen. Die Einführung der Orgel und des reformierten Gottesdienstes, die von der Karlsruher Gemeinde beschlossen und von deren Rabbiner vorgängig genehmigt worden sei, stehe deshalb im alleroffensten Widerspruch mit dem fundamentalsten Religionsgrundsatz des orthodoxen Judentums. Der Oberrat hätte dem Gemeindebeschluß, der in blindem Fanatismus ein frevenliches Spiel mit dem, was man Gemeindefrieden und Einigkeit nennt, getrieben habe, durch welchen das Götzenbild der vergötterten Gesetzesabrogation am Altar des Herrn aufgepflanzt werde, seine Zustimmung versagen müssen. Die Einheit der Religion bestehe schon lange nicht mehr, und wo diese nicht vorhanden, sei die erzwungene nur noch eine leere, wesenlose Form. „Die Anerkennung der ewigen Verpflichtungskraft des biblischen und rabbinischen Religionsgesetzes und dessen Negation bilden einen weit klaffenderen Gegensatz des Bekenntnisses als der Gegensatz der katholischen und protestantischen oder irgend einer anderen der geschiedenen christlich kirchlichen Konfessionen. In Bejahung und Verneinung des Gesetzes aber gegensätzlich auseinanderstehende Gemeinden gleichwohl in einen Landessynagogenverband künstlich zusammen nötigen und als leitende Spitze ein Kollegium kreieren, in welchem, charakteristisch genug, dieselben klaffenden Gegensätze sich einander verneinender Bekenntnisse zum kollegialischen Zusammenwirken, freilich mit überwiegendem Gewicht des verneinenden Elements, vereinigt sind, heißt überhaupt alle positive Wahrheit im Judentum aufheben, heißt: auf dem Boden des Judentums der Gesetzesverleugnung und der Gesetzesheiligung die ganz gleiche Berechtigung zuerkennen." Hirsch kann deshalb den Schritt der Karlsruher Religionsgesellschaft nur billigen. Sie sei, im Gegensatz zu den übrigen orthodoxen Trennungsgemeinden (Frankfurt, Mainz, Darmstadt, Berlin Wiesbaden u. a.) infolge der Landesgesetzgebung noch in der glücklichen Lage, von aller Beitragspflicht zu einem religiösen Gemeinwesen befreit zu sein, dem sie nicht mehr angehören will. Die Befürchtung, die Wohltätigkeitsvereine und humanitären Einrichtungen könnten durch die Trennung geschädigt werden, sei grundlos. Friedlich nebeneinander gestellt, würden beide Bekenntnisse gerne in brüderlichem Zusammenwirken dem alten jüdischen Wohltätigkeitssinne auf dem einzigen Felde Ausdruck geben, auf dem sich die beiderseitigen Überzeugungen noch einträchtig begegnen.

Das Vorgehen der Karlsruher Orthodoxie brachte nicht die schlimmen Folgen, die man befürchtet hatte. Mit Ausnahme der in Karlsruhe aus der Landessynagoge Ausgetretenen und deren Angehörigen zog die Austrittsbewegung keine weiteren Kreise. Von den im Laufe der Jahre nach Karlsruhe übersiedelnden Israeliten schlossen sich nur wenige der Religionsgesellschaft völlig an. Manche besuchen wohl ihren Gottesdienst und gebrauchen ihre Einrichtungen (Religionsschule u. a.), ohne indessen ihre Zugehörigkeit zur Hauptgemeinde aufzugeben. Nachdem nun mehr als ein halbes Jahrhundert seit der Spaltung verstrichen ist, haben sich die anfänglich hochgehenden Wogen auf beiden Seiten geglättet. Bei der Arbeit auf

verschiedenen Gebieten der jüdischen Wohlfahrtspflege, sowohl örtlicher als allgemeiner Art, haben sich beide Parteien schon mehrfach brüderlich die Hand gereicht. Hoffentlich geht auch noch der Wunsch weiter Kreise in Erfüllung, daß sich die abgesonderte Religionsgesellschaft wieder, ohne ihre religiöse Grundrichtung aufgeben zu brauchen, in die Landessynagoge zurückfinden werde.

Durch den Rechtsstreit zwischen der Hauptgemeinde und den Mitgliedern der Religionsgesellschaft war der Synagogenneubau verzögert worden. Als jedoch Pfingsten 1871 infolge eines in einem benachbarten Grundstücke ausgebrochenen Brandes auch die Synagoge eingeäschert wurde, konnte die Gemeinde ihr Vorhaben nicht länger verzögern. Der nach Plänen des Professors Durm ausgeführte Synagogenneubau wurde 1875 feierlich eingeweiht. Um das Zustandekommen des Werkes hatte sich der langjährige Vorsteher, Buchhändler Adolf Bielefeld, sehr verdient gemacht. Oberrat Altmann war durch sein 1874 erfolgtes Ableben dem Gewissensstreite überhoben worden, ob er am reformierten Gottesdienste der Hauptsynagoge teilnehmen oder sich der Religionsgesellschaft anschließen wolle. Seine mit vielen Aufregungen verbundene Stellung zwischen den Parteien mag wohl verursacht haben, daß den friedliebenden Mann, kaum 56 Jahre alt, der Tod ereilte.

IV. Erstarrung und neues Leben.
(1871–1892)

Die zweite liberale Ära in Baden hatte den Juden nicht nur völlige bürgerliche Gleichstellung gewährt, man war auch beflissen, diese Gleichberechtigung in die Tat umzusetzen. Schon vorher war die Regierung in manchen Dingen bestrebt, die jüdischen Belange den christlichen gleichzusetzen, z. B. im Volksschulwesen und in der Seelsorge für jüdische Geisteskranke und Strafgefangene, sowie darin, konfessionelle Voraussetzungen für gewisse Staatsämter zu beseitigen. Diese Strömung hielt auch in den 60er Jahren an und zeigte sich in der Ernennung jüdischer Kreisgerichtsräte und Staatsanwälte. Nachdem 1870 durch Staatsgesetz die Möglichkeit geschaffen war, daß an Gelehrtenschulen Lehrer jeder Konfession angestellt werden können, und bei Beratung dieses Gesetzes in der Ersten Kammer Prälat Dr. Holtzmann ausdrücklich betont hatte, hierdurch wäre auch die bisher nicht gestattete Anstellung jüdischer Lehrer zulässig, wurde auch einzelnen Juden das Lehramt an höheren Schulen ermöglicht. Nur an Amtsgerichten, im Notariat und an Bezirksämtern glaubte man aus der unbegründeten Befürchtung, der unmittelbare Umgang jüdischer Beamter mit der Bevölkerung könne zu Unzuträglichkeiten führen, vorerst noch keine jüdischen Oberbeamten verwenden zu dürfen. In vielen Gemeinden wurden Juden in den Bürgerausschuß und Gemeinderat gewählt. Gailingen, dessen Bevölkerung fast zur Hälfte jüdisch war, hatte von 1870 bis 1884 in der Person des Leopold Guggenheim



Bürgermeiſter Leopold Guggenheim in Gailingen.

einen jüdiſchen Bürgermeiſter, deſſen ſegensreiches Walten dort heute noch in guter Erinnerung ſteht. Manche Juden wurden Mitglieder der Bezirks- und Kreisverwaltungskörperſchaften. Als Landtagsabgeordnete wurden außer dem bereits erwähnten (S. 303) Rechtsanwalt Dr. Kuſel in den folgenden Jahren noch die Rechtsanwälte Näf in Freiburg, Dr. Elias Eller in Mannheim, der auch im Gemeindeleben führend war und Jakob Gutmann in Karlsruhe gewählt. Großes Aufſehen erregte es, als 1868 Großherzog Friedrich das Miniſterium der Finanzen dem „beſcheiden tüchtigen" vormaligen Durlacher Rechtsanwalte Moritz Ellſtätter „als dem erſten Israeliten in ſo hoher Stellung" übertrug. Während der 25 Jahre ſeiner Miniſtertätigkeit durfte er ſich des Vertrauens ſeines Landesfürſten und der Wertſchätzung der Volksvertretung erfreuen. Unter ſeiner Verwaltung konnten ſich die Finanzen des Landes gedeihlich entwickeln, und Ellſtätters Steuergeſetzgebung wurde von andern Ländern, ſogar von Preußen, als vorbildlich anerkannt.

Die Befürchtung, die Juden würden ſich nach Erlangung der Gleichberechtigung in namhafter Zahl in Landgemeinden mit großem Bürgernutzen niederlaſſen, war, wie vorauszuſehen, unbegründet. Die ganze Wirtſchaftslage: der Niedergang des Handwerks infolge Überhandnahme der Induſtrie und das Darniederliegen der Landwirtſchaft durch den Freihandel, ſowie die beſſere Ausbildungsmöglichkeit der Kinder zogen die jüdiſche Bevölkerung nach den größeren Städten. Dieſe Bewegung, die immer größere Ausdehnung annahm, mit der Zeit zur Auflöſung vieler, früher blühender jüdiſcher Gemeinden führte, konnte leider durch keine Gegenmittel eingedämmt werden. In den früher den Juden verſchloſſenen Städten Konſtanz, Freiburg, Lahr, Offenburg und Baden entſtanden bald anſehnliche jüdiſche Gemeinden, deren Glieder am Aufblühen und der wirtſchaftlichen Entwicklung dieſer Orte durch Förderung von Induſtrie und Handel regen Anteil nahmen.

Als 1870 die deutſchen Truppen gegen Frankreich zogen, war auch eine beträchtliche Zahl badiſcher Juden unter ihnen, und unter den Gefallenen und Verwundeten bei Nuits, an der Liſaine und bei Belfort befanden ſich auch Juden, die Blut und Geſundheit der Neuerrichtung des Deutſchen Reiches opferten. Es iſt ein merkwürdiges Zuſammentreffen, daß von den beiden jüdiſchen Feldgeiſtlichen der deutſchen Armee der eine, Dr. J. Blumenſtein, aus Merchingen war, und der andere, Dr. A. Lewin, ſpäter lange Jahre als Rabbiner in Freiburg wirkte.

Nach beendetem, ſiegreichem Kriege glaubten auch die badiſchen Juden, beſonders diejenigen, die an den Kämpfen perſönlich und zum Teil mit Auszeichnung teilgenommen und die Angehörigen derer, die ihre Zugehörigkeit zur Heimat mit ihrem Blute beſiegelt hatten, die Zeit der Judenfeindſchaft müſſe nun für immer dahin ſein. Gar bald ſollte ſich aber dieſe Annahme als große Täuſchung erweiſen. Veranlaßt durch den zuerſt vom jüdiſchen Reichstagsabgeordneten Lasker öffentlich gebrandmarkten Gründerſchwindel und die ihm folgenden Zuſammenbrüche, beſonders in der

Reichshauptstadt, suchte man wieder einen Prügelknaben, den man als den Alleinschuldigen verantwortlich machen konnte, und den fand man — wie schon so oft in der Geschichte — in dem Juden. Damals entstand in Norddeutschland die antisemetische Bewegung, die seitdem so unendlich viel Unglück heraufbeschworen und eine Stimmung erzeugt hat, die mit Recht als Kulturschmach bezeichnet wurde. Verstärkt wurde der Judenhaß noch durch die Kulturkampfpolitik Bismarcks und dessen Sozialistenverfolgung, die unbegreiflicherweise als Judenmache dargestellt wurden. Dieser in allen Kreisen, besonders in den gebildeten, eingerissene Antisemitismus entsproß nicht allein religiöser Abneigung, kleinlichem Brotneid und Bildungsstreben — hatte man früher den Juden ihre Kulturfeindlichkeit vorgeworfen, so erregte nun ihr Vorwärtsstreben und Bildungshunger Ärgernis —, sondern jetzt wurde auch noch das „Rassenmoment" ins Feld geführt. Diese gefährlichste Abart des Judenhasses, auf schwankendem Boden der Wissenschaft aufgebaut und in den folgenden Jahrzehnten immer mehr verbreitert, sucht nachzuweisen, daß der Jude als Fremdstämmling in Deutschland sein Vaterland nicht erkennen könne und hier keine Daseinsberechtigung habe. Zudem sei die jüdische Rasse im Gegensatz zu den Edelgermanen, den einzig wahren Kulturträgern, eine minderwertige.

Wenn diese Bewegung, die von Norddeutschland aus auch über den Main drang, zunächst in Baden verhältnismäßig geringe Verbreitung fand, so ist dies der Obsorge der Regierung zuzuschreiben, und der Abneigung des Großherzogs gegen das antisemitische Treiben, die er mehrfach in unzweideutiger Weise zum Ausdruck brachte. Das konnte aber nicht verhindert werden, daß nach preußischem Vorbilde Juden im Verwaltungsdienste übergangen wurden. Die vereinzelten Beförderungen badischer Israeliten zu Offizieren der Reserve und zu Stabsärzten hörte, nachdem die badischen Truppen ein Bestandteil des preußischen Heeres geworden waren, völlig auf. In der Rechtspflege wurde keiner mehr zum Staatsanwalt ernannt, hingegen erhielten einzelne als Richter an Amts- und Landgerichten Anstellung oder rückten zum Oberlandesgericht vor. In Heidelberg wurde Jellinek und in Freiburg Rosin eine ordentliche Professur des Staatsrechts übertragen. An höheren Schulen erhielten auch einzelne jüdische Lehrer Anstellung.

Der Oberrat führte in jenen Jahren ein recht beschauliches Dasein. Anstelle Altmanns wurde Benjamin Willstätter besoldetes Mitglied und Sekretär „des Oberrats". Als Karlsruher Stadtrabbiner wirkte an seiner Stelle seit 1875 Dr. Adolf Schwarz, ein hervorragender Kanzelredner und Gelehrter, der 1878 gleichzeitig mit Bezirksrabbiner Flehinger in Merchingen zum Konferenzrabbiner ernannt wurde. Im folgenden Jahre schied Rabbiner Dr. Friedmann in Mannheim aus dem Oberrate aus.

Nachdem 1869 die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die bürgerliche Eheschließung an besondere staatliche Zivilstandsbeamte überging, erteilte der Oberrat 1870 die Weisung, daß kirchliche Trauungen erst nach dem Nachweise der vollzogenen bürgerlichen erfolgen dürfen. Sie sind

nur von einem Rabbiner, in der Regel von dem für den Wohnsitz des Bräutigams oder der Braut oder den neuen Wohnsitz zuständigen, zu vollziehen. Ein anderer Rabbiner kann diese Handlung nur im Einverständnis mit einem zuständigen vornehmen. Beerdigungen dürfen nicht vor der vom Standesbeamten festgesetzten Zeit erfolgen. Die kirchlichen Handlungen vollzieht in der Regel der Rabbiner. An Orten, wo ein solcher nicht wohnt, können sie mit Genehmigung des Synagogenrats einer anderen geeigneten Person (Lehrer) übertragen werden.

Das Gesetz über die Aufbesserung gering besoldeter Geistlicher aus Staatsmitteln (1876), das ursprünglich nur für eine bestimmte Zeit gedacht war, aber vor Ablauf bis jetzt jedesmal wieder verlängert wurde, fand auch auf geringbesoldete Rabbiner in der Weise Anwendung, daß der Landessynagoge für diesen Zweck Staatsmittel zur Verfügung gestellt wurden.

Die Fassung des Elementarunterrichtsgesetzes von 1868 hatte den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, die am Orte bestehenden Bekenntnisschulen in eine Gemeinschaftsschule zu verschmelzen. Als erste machte die Stadt Mannheim 1870 hiervon Gebrauch*. Die Novelle zu diesem Gesetze von 1876 ging noch einen Schritt weiter, indem sie anordnete, daß der Unterricht in der Volksschule sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt werden soll, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, sofern die Schüler verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören. Durch diese Gesetzesänderung gibt es, wie der Kommissionsbericht der Ersten Kammer unwidersprochen feststellte, fortan „offiziell weder katholische, noch evangelische, noch israelitische Schulen; es gibt offiziell auch keine gemischten Schulen mehr; denn der Ausdruck gemischt will ja wiederum nur die Beziehung der Schule zu den Konfessionsangehörigen bezeichnen, während das Gesetz die rechtliche Grundlage sowohl der konfessionellen als der gemischten Volksschulen aufhebt. Es gibt fortan nur noch die Volksschule schlechtweg. Und diese Volksschule ist konfessionslos in dem Sinne, daß das Gesetz von der nach Umständen verschiedenen Beteiligung der Konfessionen gar keine Kenntnis nimmt oder wenigstens aus derselben keine anderen Folgerungen zieht, als sich auch ohne Gesetz aus der Natur der Sache ergeben würden." Die örtliche Schulleitung und Schulpflege wird durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse sowie des ersten Lehrers ausgeübt. Durch Gemeindebeschluß kann diese Tätigkeit einer besonderen Schulkommission übertragen werden. Der Rabbiner ist nicht nur an seinem

* In Schluchtern sollte 1868 infolge Abnahme der katholischen Schülerzahl die Simultanschule eingeführt werden. Die Katholiken waren hiermit nicht einverstanden. Die israelitische Gemeinde kam ihnen zu Hilfe. Unter Vorantritt ihres Vorstehers gaben die jüdischen Gemeindemitglieder die Erklärung ab, daß sie von jetzt an ihre Kinder statt in die evangelische in die katholische Volksschule schicken wollten. Dadurch war deren Bestand gesichert. Das Bezirksamt Eppingen stellte daraufhin fest, jetzt liege der merkwürdige Fall vor, daß durch eine katholisch-israelitische Mischschule die katholisch-protestantische Mischschule ausgeschaltet wurde.

Dienstsitze Mitglied des Ortsschulrats, sondern in allen Gemeinden seines Bezirks, in welchen das israelitische Bekenntnis vertreten ist. Nur sind die Ortsschulbehörden außerhalb seines Dienstsitzes nicht verpflichtet, ihn zu den jeweiligen Sitzungen einzuladen. Bei Besetzungen der Lehrerstellen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden. Während einer fünfjährigen Übergangszeit ist in Gemeinden, in denen bisher konfessionelle Schulen bestanden, ein Lehrer aus dem Minderheitsbekenntnis anzustellen, wenn die Zahl der Schüler des Minderheitsbekenntnisses in den letzten drei Jahren durchschnittlich mindestens 20 betrug. Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler wöchentlich drei Unterrichtsstunden aufgenommen. Der Religionsunterricht wird von den betreffenden Kirchengemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei dessen Erteilung durch die von ihnen als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Der Lehrplan für den Religionsunterricht wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche dessen Ausführung zu überwachen hat. Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen. Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem dieser Bekenntnisse besetzt sind, kann durch Anordnung der Oberschulbehörde die Unterstützung für den Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer geleistet werden. Eine derartige Anordnung ist in der Regel nur dann zu treffen, wenn die Zahl der Schüler des betreffenden Bekenntnisses 20 übersteigt. (Das Schulgesetz von 1892 ermäßigte die Zahl auf 15.) Als „benachbarter Lehrer" ist auch ein am Orte der Schule von der betr. Religionsgemeinschaft selbst angestellter Religionslehrer anzusehen. Wo die festgesetzte Mindestzahl der Schüler nicht vorhanden ist, muß für diesen Religionsunterricht der Minderheit jedenfalls das Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit hierdurch der übrige Unterricht nicht gestört wird.

Die das badische Volksschulwesen besonders kennzeichnende Gemeinschaftsschule hat nunmehr ein halbes Jahrhundert überdauert und manchen Stürmen standgehalten. Sie hat sich in einem Lande, dessen Bevölkerung vorwiegend konfessionell gemischt ist, als ein Erziehungsmittel ersten Ranges bewährt, indem sie Volkskreise, die sich oft fremd, ja feindselig gegenüberstanden, einander näher brachte und an gegenseitige Rücksichtnahme gewöhnte. Wenn in Baden politische und religiöse Gegensätze mit weniger Schärfe als sonstwo ausgefochten wurden, so hat die Gemeinschaftsschule sicherlich auch hierzu beigetragen. Die religiösen Belange haben insofern nicht Not gelitten, als das religiöse Leben in Baden zum mindesten auf gleicher Stufe steht als in den Ländern mit Bekenntnisschulen.

Dabei können die Nachteile, die die Einführung der Gemeinschaftsschule dem jüdischen Bekenntnisteile brachte, keineswegs übersehen werden. Die infolge der geringen Schülerzahl in den meisten jüdischen Zwergschulen

mögliche gründliche Durchbildung der Schüler wurde zwar durch die reichere Gliederungsmöglichkeit der Gemeinschaftsschule aufgewogen. Der Umstand jedoch, daß diese, wiewohl sie nach der Theorie des Gesetzgebers konfessionslos sein soll, praktisch jedoch auf der Kultur der Gegenwart beruht, die im wesentlichen christlich ist, bewirkt, daß die jüdische Gedanken- und Gefühlswelt nicht immer berücksichtigt werden kann. In dieser Hinsicht teilen die jüdischen Volksschüler dasselbe Schicksal mit vielen jüdischen Zöglingen höherer Schulen, wie auch beiden durch den Schulbesuch an Sabbaten ein großer Teil der Sabbatruhe, besonders die Teilnahme am Hauptgottesdienste verloren geht. Die in Karlsruhe und Mannheim als Ausgleich hierfür eingerichteten Jugendgottesdienste an den Sabbatnachmittagen sind kein vollwertiger Ersatz. Durch Vereinbarung zwischen Oberschulrat und Oberrat (1877) können jüdische Schüler aller Schularten an den jüdischen Festtagen — mit Ausnahme des 2. und 8. Peßachtages, des 2. Schabuottages und des 2. und letzten Sukkostages vom Schulbesuche befreit werden*. Jüdische Schüler dürfen gegen ihren Willen an Sabbaten und Feiertagen auch nicht zum Schreiben, Zeichnen und zu Handarbeiten angehalten werden. Der Stundenplan soll tunlichst so eingerichtet sein, daß den jüdischen Schülern an Sabbaten und nicht schulfreien Feiertagen der Besuch des Hauptgottesdienstes ermöglicht wird — eine Anordnung, die sich in größeren, reichgegliederten Schulsystemen nicht leicht durchführen läßt.

Nachteilig war die Gemeinschaftsschule auch den jüdischen Volksschullehrern in ihrer Vorrückungsmöglichkeit, da die Anstellung jüdischer Lehrer vom Vorhandensein einer bestimmten Zahl jüdischer Volksschüler abhängig ist. Obwohl die oberste Schulbehörde diesem Mißstande Rechnung trug und die Bedürfnisse der jüdischen Minderheit stets weitgehend berücksichtigte, mußten infolge Abwanderung der jüdischen Bevölkerung aus den Landgemeinden im Laufe der Jahre viele jüdische Lehrerstellen eingehen, die in gleicher Zahl in größeren und mittleren Städten nicht neuerrichtet werden konnten. Dadurch wurde die jüdische Gesamtheit nicht nur ideell, sondern auch insoweit materiell geschädigt, als der Staat die Kosten für den Religionsunterricht der christlichen Schüler zum großen Teile, indem er die Volksschulehrer hierfür zur Verfügung stellt, aus seinen Mitteln bestreitet, während der jüdische Religionsunterricht größtenteils der jüdischen Gemeinschaft zur Last fällt**.

Aus dem Umstande, daß jüdische Lehrer christlichen Schülern in allen weltlichen Fächern Unterricht erteilen, haben sich noch nie schwerwiegende Mißhelligkeiten ergeben. Durch Lehrgeschick, Feingefühl und Pflichttreue war es fast allen möglich, sich das Vertrauen ihrer Schüler, die Anerkennung ihrer Behörde, die Wertschätzung ihrer christlichen Amtsgenossen und die

* Seit 1924 ist die Wahl zwischen Schemini azeres und Simchas tora den Erziehungsberechtigten anheimgegeben.

** Diesen Mißstand erkannte bereits ein Erlaß des Minist. d. Innern vom 17. Juni 1880 an.

Achtung der Gesamtbevölkerung zu erwerben. Dabei waren sie zumeist treue Glieder ihrer Glaubensgemeinschaft. Als Religionslehrer, manche auch gleichzeitig als Vorbeter (die Ausübung der Schechita hatte das Schulgesetz untersagt) wurden sie zu geistigen Führern der Jungen und Alten und wirkten oft über den Ort ihrer Tätigkeit hinaus. Es seien von bereits Verstorbenen erwähnt Kern, Schweizer und Frank (Mannheim), der erstgenannte versah als Rektoratsverweser längere Zeit die dortige Stadtschulratsstelle, Meyer (Nonnenweier), Bruchsaler (Sulzburg), Verfasser einer hebräischen Lesefibel, die heute noch eingeführt ist, Heidingsfeld (Freiburg), der besonders das jüdische Handwerk förderte, Marx (Bruchsal), langjähriger Vorsitzender des Naphtali-Epstein-Vereins, Maier (Ihringen), Wolfsbruck (Emmendingen), Schorsch (Merchingen), Jakobsohn (Bühl) und Lehmann (Lichtenau).

Da von den Pflichtstunden des Volksschullehrers höchstens 6 für den Religionsunterricht verwendet werden dürfen, in dieser beschränkten Zeit der große Unterrichtsstoff aber nicht bewältigt werden kann, veranlaßte der Oberrat schon 1868 die jüdischen Gemeinden, daß der Lehrer wenigstens vier weitere Stunden gegen besondere Vergütung erteile. Dabei sprach der Oberrat noch die Erwartung aus, daß die Rabbiner „an der Schule ihrer eigenen Gemeinde einige Stunden Religionsunterricht in der obersten Klasse erteilen werden."

Einem dringenden Bedürfnisse entsprach der Oberrat 1881 durch die Einführung eines Lehrplanes für den Religionsunterricht in Volksschulen und in besonderen Religionsschulen. Dieses von einer aus Rabbinern und Lehrern bestehenden Kommission vorberatene Werk gibt neben der Aufzählung der zu behandelnden Lehrstoffe noch, der damaligen pädagogischen Auffassung entsprechende, methodische Anweisungen. Ein in Aussicht gestellter Lehrplan für den Religionsunterricht in höheren Schulen kam nicht zur Ausführung. Die für alle Schulen des Landes verbindlichen Stoffpläne konnten bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht überall gleichmäßig durchgeführt werden, sodaß sie im Laufe der Jahre höchstens noch als Richtlinien angesehen wurden. Die Großgemeinden Mannheim und Karlsruhe schieden den hebräischen Unterricht als Pflichtfach vollständig aus. Den Mangel des Lehrplans, daß der jüdische Geschichtsunterricht mit dem Abschluß der Bibel aufhörte, beseitigten die meisten Lehrer dadurch, daß sie mit den Schülern der obersten Klassen auch Abschnitte aus der nachbiblischen Geschichte besprachen. Als Unterrichtsbücher für biblische Geschichte hatte der Oberrat 1881 die Lehrbücher des Merchinger Bezirksrabbiners B. H. Flehinger und des Heidelberger Bezirksrabbiners Dr. H. Sondheimer empfohlen.

Eine Verordnung des Oberrats von 1883 bestimmte, daß die Vornahme von Beschneidungen nur durch bezirksärztlich geprüfte und vom Oberrate zugelassene Mohelim erfolgen und diese wichtige Handlung nur unter Beachtung antiseptischer Vorschriften erfolgen dürfe. Die im gleichen Jahre vom Oberrate anberaumte Beratung von Vertretern der Gemeinden

und Bezirkssynagogen über eine gründliche Verbesserung des Besteuerungswesens für jüdische Kultusbedürfnisse verlief ergebnislos. Nur das fortdauernde Besteuerungsrecht der Heimatgemeinde gegenüber den Weggezogenen wurde dahin geändert, daß nunmehr jede Religionsgemeinde* alle seit zwei Jahren am Orte wohnenden reichsangehörigen Israeliten zur Kultussteuer heranziehen darf und die Heimatgemeinde von da an keine Ansprüche mehr geltend machen kann, eine Bestimmung, über die in den folgenden Jahren noch manche Unklarheit herrschte.

Todesfälle in den Reihen der Oberratsmitglieder bewirkten 1883, daß anstelle der beiden Karlsruher Mitglieder Medizinalrat Dr. S. Homburger und Rechtsanwalt Adolf Strauß der trotz hohen Alters noch sehr arbeitsfreudige Vorsteher und Stadtrat Adolf Bielefeld und Regierungsassessor Dr. David Hugo Mayer eintraten. Letztgenannter, aus Müllheim stammend, war der erste und lange Zeit einzige Jude, der im Ministerium des Innern, und zwar als Sekretär, Verwendung fand; später trat er als Regierungsrat in den Verwaltungshof über, dem er bis zu dessen Aufhebung (1924), inzwischen zum Geh. Oberregierungsrat befördert, angehörte. Die Zuwahl dieses erst 29jährigen Mitglieds — ein bisher im Oberrate noch nie dagewesener Fall — erfolgte auf Anraten des Ministerialkommissärs Joos, der Mayers kirchenrechtliche Kenntnisse und dessen Interesse für jüdische Fragen bei Bearbeitung jüdischer Kultusangelegenheiten hatte kennen lernen. Mayer gehörte bis 1920 dem Oberrate an und gab ihm während seiner Zugehörigkeit durch seine scharfumrissene Persönlichkeit sein Gepräge.

Die Zufuhr jungen Blutes war von guter Wirkung und entfachte frisches Leben. Mit Beginn des Jahres 1884 gab der Oberrat, der bisher seine Verordnungen und Bekanntmachungen in verschiedenen staatlichen Verkündigungsblättern hatte erscheinen lassen, ein eigenes „Verordnungsblatt" heraus. Es soll außer den für den gesamten israelitischen Religionsteil ergehenden Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen auch solche spezielle Entschließungen aus der Praxis der Ministerien, des Oberrats und des Verwaltungsgerichtshofs zur öffentlichen Kenntnis bringen, welche von allgemeinem Werte sind. Eine besondere Spalte wird Dienst- und Personalnachrichten gewidmet. In einem nichtamtlichen Anhange wird zur Erörterung wichtiger Organisations- und Verwaltungsfragen Gelegenheit gegeben werden. Um die früheren, noch in Geltung befindlichen Gesetze und Verordnungen zugänglich zu machen, bearbeitete Mayer 1885 eine Zusammenstellung, die einem dringenden Bedürfnisse entsprach**.

In den 80er Jahren wurde eine allmähliche Verwaltungsreform des Oberrats, der Bezirkssynagogen und Gemeinden, meist nach Vorbild öffent-

* 1875 war diese Anordnung nur auf die jüdischen Gemeinden der Städteordnungsstädte erstreckt worden.

** Solche Zusammenstellungen wurden schon 1837 (vermutlich von Epstein, der auch die Rechtsverhältnisse der öffentlichen israelitischen Schulen [1843] bearbeitete) und 1879 herausgegeben.

licher oder christlich kirchlicher Institutionen durchgeführt, die manchmal für die kleineren Verhältnisse der Landessynagoge zu weit waren und mitunter den Geschäftsgang schwerfällig gestalteten. Auch unter den Mitgliedern des Oberrats traten Veränderungen ein. Die Stelle des Ministerialkommissärs, die der Direktor des Oberschulrats A. Joos mehrere Jahre innegehabt hatte, ging 1887 an Geh. Reg.-Rat Becherer über, und 1889 trat der ordentliche Professor des Staatsrechts an der Universität Freiburg Dr. Heinrich Rosin hinzu, ein Mann, der infolge seiner überragenden juristischen Kenntnisse einen großen Gewinn für den Oberrat bedeutete, dem er viele Jahre als eifriger Mitarbeiter angehörte. Zu Konferenzrabbinern wurden Dr. H. Sondheimer in Heidelberg und Dr. Moritz Steckelmacher in Mannheim ernannt. Im Gegensatze zu früher fanden nun alljährlich einige Vollsitzungen statt, und wichtige Angelegenheiten wurden auch den außerhalb Karlsruhe wohnenden Oberratsmitgliedern zur Stellungnahme unterbreitet.

Das neugeschaffene Verordnungsblatt hatte sich bald als Bindemittel zwischen Oberrat und Gemeinden bewährt und fand bei letzteren, die nunmehr vom Tätigkeitsgebiete des Oberrats mehr Kenntnis als früher erhielten, ungeteilten Beifall. Der Oberrat hatte in seinem Amtsblatte für sich ein Sprachrohr geschaffen, das ihm einen ungehinderten Verkehr mit den Gliedern der Landessynagoge gestattete und ihm nun auch die Möglichkeit gab, die Jahresrechnungen der Zentralkasse sowie des Witwen- und Waisenfonds der Religionsschullehrer und Kantoren zu veröffentlichen, was bisher, obwohl die Gründungsverordnungen dies vorgesehen hatten, nie erfolgt war. Das Umlageverfahren für die Bedürfnisse der Bezirkssynagogen wurde neugeregelt und die Bezirkseinteilung im Laufe der Jahre durch das Eingehen mehrerer Rabbinate neu vorgenommen. Die Bezirkssynagogen Sulzburg und Breisach wurden dem neugeschaffenen Rabbinate Freiburg zugeteilt, der Dienstsitz des Rabbinats Schmieheim von da nach Offenburg verlegt, die Landgemeinden des Bezirksrabbinats Karlsruhe den Bezirken Bühl, Bretten und Bruchsal zugeteilt, sodaß jenes mit Pforzheim zum Stadtrabbinate Karlsruhe wurde, die Bezirkssynagogen Sinsheim und Ladenburg* dem Rabbinate Heidelberg, und die Bezirkssynagogen Merchingen und Wertheim dem Rabbinate Mosbach zugeteilt. Konstanz stellte einen Stadtrabbiner an, in Randegg wirkte ein Ortsrabbiner. Für die den Rabbinern zustehenden Dienstgebühren und die ihnen zukommende Reiseaufwandsentschädigung wurden Verordnungen erlassen. Die Bezirksrabbiner werden verpflichtet, alljährlich sämtliche Gemeinden ihres Bezirks (nach dem Muster der evangelischen Dekane) zu visitieren. Die Visitation hat sich zu erstrecken auf Gemeindestatistik, allgemeine Zustände, Dienstführung des Synagogen- und Schatzungsrats, Gemeindehaushalt, Gottesdienst, Schächtwesen, Gemeindeanstalten und religiöse sowie Wohltätigkeitsvereine. Außerdem haben die Rabbiner beim Herannahen eines Feier-

* Die Rabbinatsgeschäfte dieser Bezirkssynagoge waren bisher mehrfach von dem jeweiligen Rabbiner der Lemle-Moses-Klaus-Stiftung in Mannheim versehen worden.

tages an die Gemeinden ihres Bezirkes Predigten zu versenden, die durch den Religionslehrer oder Vorsänger zu verlesen sind. Bei der geringen Möglichkeit der Landbewohner, die Predigt eines Rabbiners anhören zu können, wird es mit Wohlgefallen begrüßt, wenn Religionslehrer zeitweise religiöse Belehrungen im Verlaufe des öffentlichen Gottesdienstes an ihre Gemeinden richten. Die Rabbiner haben dem Oberrate alljährlich in einem Generalberichte nachzuweisen, in welchen Gemeinden sie im laufenden Jahre Religionsprüfungen vornahmen, und welche Wahrnehmungen sie gemacht haben, die etwa allgemeine Anordnungen oder Vortrag bei der vom Oberschulrat mit den Kreisschulräten abzuhaltenden Jahreskonferenz, zu welcher der Oberrat auch einen Vertreter zu entsenden hatte, nötig machten. Über die Vornahme der Religionsprüfungen erfolgte 1889 eine besondere Dienstweisung. Das Gesetz über die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen (Zwangserziehung) erforderte auch die Mitwirkung der Rabbiner.

Die Wahl der Synagogenräte kann seit 1884 ohne Mitwirkung des Bürgermeisters vorgenommen werden. (In Karlsruhe und Mannheim war diese Mitwirkung schon früher beseitigt worden.) Die Bestätigung und Verpflichtung der Gewählten durch das Bezirksamt blieb bestehen. Eine Wahlordnung für die israelitischen Gemeinden suchte die für politische Gemeinden von 1870 sinngemäß auf das Verfahren bei Synagogen- und Schatzungsratswahlen zu übertragen, und eine weitere Verordnung regelte das Verfahren für die Einberufung und Abhaltung von Gemeindeversammlungen. In den jüdischen Großgemeinden (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Bruchsal und Pforzheim) wurde die Bildung von Gemeindevertretungen (1887) gestattet. Dem Voranschlags- und Rechnungswesen der Gemeinden sowie der Verwaltung jüdisch-kirchlicher Stiftungen wird erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Die Rechtsgrundlage der Synagogenplätze, die Handhabung der Ordnung beim Gottesdienste und die sogenannten Einkaufsgelder neuhinzutretender Gemeindeglieder an Gemeinde und Friedhofsverband verursachten vielfache Anfragen und Entscheidungen, ebenso das Eigentumsrecht an Torarollen und anderen den Synagogen überlassenen Gegenständen. Bei den anläßlich des Aufrufens zur Tora gelobten Spenden wird dem Spender das Recht eingeräumt, den gelobten Betrag einem nach seinem Belieben zu bestimmenden Zwecke zuzuführen. Vor der Vornahme von Um- oder Neubauten sowie Hauptausbesserungen an Synagogen usw. haben die Gemeinden die Voranschläge dem Oberrate zur Kenntnisnahme vorzulegen. Zur Beerdigung der im Zustande der Hilfsbedürftigkeit und der an Orten ohne israelitische Religionsgemeinde verstorbenen Israeliten wurde 1887 die israelitische Gemeinde des Sterbeorts oder die ihm zunächst liegende verpflichtet, die auch die Kosten hierfür vorschüßlich zu bestreiten hatte.

In der Besetzung der Religionsschullehrer- und Kantorenstellen hatten sich Mißstände herausgebildet, die durch Richtlinien des Oberrats beseitigt werden sollten. Eine Ferienordnung für Religionsschulen und die Regelung

der Beurlaubung der Religionsschullehrer suchen auch auf diesen Gebieten Unstimmigkeiten zu beheben.

In einigen Bezirken hielten die Religionsunterricht erteilenden Lehrer unter Vorsitz des Rabbiners freiwillige Konferenzen ab, wobei unterrichtliche und religiöse Fragen besprochen wurden. Diese Einrichtung wurde 1892 für das ganze Land als amtliche Institution erklärt. — Die Religionsschullehrer und Kantoren hatten noch keinen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt; deshalb wollte der Oberrat eine Pensionskasse schaffen. Da die Schwierigkeiten, besonders der Kostenpunkt, aber zu groß waren, mußte er hiervon absehen. Die Lehrer hatten die Sache schon 1882 selbst in die Hand genommen. Sie gründeten den „Pensionsfonds", der durch Beiträge und freiwillige Gaben seinen zuruhegesetzten Mitgliedern sehr bescheidene Beihilfen gewährte. — Mit besonderer Sorgfalt wachte der Oberrat darüber, daß kein schulpflichtiges Kind dem Religionsunterricht entzogen werde und auch die Privatschulen besuchenden jüdischen Kinder einen Nachweis hierüber vorlegen. Die in oft recht unwürdigem und ungesundem Zustande befindlichen Unterrichtsräume der Religionsschulen und deren Inneneinrichtung glaubte der Oberrat ebenfalls durch eine Verordnung bessern zu können.

Während für die christlichen Zöglinge der badischen Lehrerbildungsanstalten in staatlichen Internaten Unterkunft und Verpflegung gegen eine geringe Vergütung geschaffen war, war für die künftigen jüdischen Lehrer während ihrer Ausbildungszeit bisher keine derartige Einrichtung vorhanden. Sie wohnten größtenteils in ungeeigneten Räumen und waren auf Freitisch angewiesen. Dieser unwürdige Zustand veranlaßte 1885 den früheren Seminaristen Elias Jakob Loewe aus Diersburg, der als Kaufmann in London zu Vermögen gelangt war, dem Oberrat 8000 Mark zur Einrichtung freier Verköstigung der israelitischen Seminaristen mit der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß auch die jüdischen Gemeinden des Landes die Angelegenheit fördern helfen. Ein anderer Londoner, der aus Grötzingen stammende Sigmund Sinauer, stellte ebenfalls 2000 Mark zur Verfügung. Eine an Purim 1886 im ganzen Lande veranstaltete Sammlung erbrachte über 15 000 Mark, wozu in den folgenden Jahren noch namhafte Spenden an Geld und Naturalien traten. Auf 1. November 1886 konnte das „Israelitische Landesstift" mit seiner Tätigkeit in gemieteten Räumen unter Leitung des zweiten Karlsruher Rabbiners Dr. L. Treitel beginnen, dessen Stelle nach zwei Jahren eine hauptamtliche Kraft, Lehrer Daniel Einstein aus Fellheim (Bayern), zuletzt in Neuwied, übernahm. In ihm war eine Persönlichkeit gewonnen worden, die im höchsten Grade zur Lehrervorbildung geeignet war. In einer Zeit, in der die allgemeine Lehrervorbildung an mancherlei Gebrechen litt, verstand es diese, mit tiefem Wissen ausgestattete, feinsinnige Lehrerpersönlichkeit, die jüdischen Seminaristen nicht nur durch den von ihr erteilten Religionsunterricht mit Liebe für das Judentum und ihren späteren Beruf zu erfüllen, sondern sie auch durch Hinführung an die Quellen zu wissenschaftlichem Denken und Arbeiten an-

zuleiten. Leider konnte dieser ausgezeichnete Lehrer, der gleichzeitig auch den Sekretärposten beim Oberrate versah, nur bis 1898 dem Landesstifte, seine Kraft widmen. Eine schwere Krankheit führte 1899 seinen frühen Tod herbei. Seit 1890 war das Landesstift in eigenen Räumen (Stefanienstraße 9) untergebracht, wohin auch 1898, nach Erwerbung des Nebengebäudes, die Diensträume des Oberrats, die sich bis dahin Ecke der Kaiser- und Adlerstraße befunden hatten, verlegt wurden*. Einsteins Nachfolger wurde Lehrer Jakob Driesen, seither in Tauberbischofsheim, bis zu seinem 1912 erfolgten Ableben. Da die Zahl der jüdischen Seminaristen, die anfänglich etwa acht betragen hatte, sich sehr verringerte, wurde dem Landesstifte 1904 noch ein Lehrlingsheim angegliedert und die Leitung beider dem Lehrer und Kantor M. Lippmann übertragen, bis um 1920 die Anstalt aus Mangel an Bedürfnis und Mitteln einging.

Die oft geringen religiösen Kenntnisse der in die Lehrerbildungsanstalten eintretenden jüdischen Zöglinge veranlaßten den Oberrat Mindestforderungen aufzustellen, die die Aufnahmebegehrenden durch Prüfung nachzuweisen hatten. Für die kantorale Ausbildung, wofür Reallehrer und Kantor Bloch in Pforzheim eine Anweisung ausarbeitete, wurde im Landesstifte gesorgt. Eine neue Prüfungsordnung für den Nachweis der Befähigung zur Erteilung israelitischen Religionsunterrichts trat 1890 in Kraft, der 1897 eine solche für die Ablegung der zweiten (Dienst-)Prüfung folgte. Außer den Kenntnissen, die die erstgenannte Prüfung verlangt, fordert diese noch die Lektüre eines sog. späteren Propheten im Urtexte.

Um einen Überblick über die gottesdienstlichen Einrichtungen sämtlicher israelitischer Gemeinden des Landes zu erhalten, veranstaltete der Oberrat 1889 Erhebungen. Nachdem die Antworten sämtlicher Gemeinden eingegangen waren, wurde deren Ergebnis in Form einer vom Direktor des Landesstifts D. Einstein herausgegebenen Broschüre veröffentlicht. In den meisten Landgemeinden wurde der Gottesdienst mit nur geringfügigen Abweichungen in überlieferter Form abgehalten. Die übrigen hatten im Laufe der Jahre die sogenannte Piutim an Sabbaten und Festtagen entweder teilweise oder gänzlich beseitigt, und in den Stadtgemeinden war die Mannheimer Gebetordnung eingeführt. In mehreren Gemeinden war eine Trennung des Morgengottesdienstes an Sabbaten und Festtagen in einen Früh- und Hauptgottesdienst erfolgt. Die Haphtara wurde mancherorts in deutscher Sprache verlesen. In mehreren Gemeinden trugen Knaben bei ihrer Barmizwa keinen Toraabschnitt mehr vor. Eine Konfirmation der Mädchen wurde aus Mannheim, Karlsruhe, Bretten, Freiburg, Offenburg gemeldet. Seelenfeiern werden nicht nur in großstädtischen, sondern auch in ländlichen Gemeinden abgehalten. Mancherorts wurde das Andenken der Märtyrer durch Vorlesung der Memorbücher gefeiert. Des weiteren berichtet die Schrift über Jugendgottesdienst, Synagogenchöre,

* Die Geschäftsräume des Oberrats befinden sich seit 1926 in dem Hause Kriegstraße 154.

Gemeindegesang, Synagogenheizung und bringt noch die Vorschläge der Gemeinden, die zur Hebung des Gottesdienstes und zur Förderung an seiner Teilnahme gemacht wurden. Sehr viele Orte beanstandeten dessen lange Dauer an Festtagen, meist hervorgerufen durch Einschaltungen, die den meisten Betern unverständlich seien, und den Mangel an religiöser Belehrung durch Schrifterklärung und Predigt. Die Bezirksrabbiner hatten ebenfalls ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete mitgeteilt und Vorschläge beigefügt. In einem von Reg.-Rat Mayer abgefaßten Nachworte werden Anregungen zur Änderung bestehender Mängel unterbreitet. Für den Sabbat werden zwei Gottesdienstarten, die eine nach althergebrachtem, die andere ungefähr nach Mannheimer Gebetordnung vorgeschlagen, die in regelmäßiger Reihenfolge miteinander wechseln, wodurch alle Gemeindemitglieder befriedigt werden. Ebenso auch an Feiertagen, wo jedoch, auch in der reformierten Gebetordnung, das Machsor wieder mehr zur Geltung kommen soll. Nicht prinzipielle Änderung, sondern möglichste Erhaltung des Altbewährten mit den einfachsten Mitteln müsse das zu erstrebende Ziel sein. Der Oberrat selbst unterließ es, in dieser heiklen Frage Beschlüsse zu fassen und eine, wie von mehreren Gemeinden gewünscht worden war, einheitliche Gebetordnung für das ganze Land zu erlassen.

In Norddeutschland waren um jene Zeit in fast allen größeren jüdischen Gemeinden Vereine ins Leben getreten, die durch Veranstaltung von Vorträgen der jüdischen Bevölkerung die Kenntnis der jüdischen Geschichte und Literatur zu vermitteln suchten. Der Oberrat wollte diese Bestrebung dadurch fördern, daß er Themata bekannt gab, über welche die Rabbiner des Landes in den Gemeinden zu sprechen in der Lage waren. In größeren Gemeinden, Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Bruchsal u. a. bildeten sich eigene Literaturvereine, die alljährlich Vorträge veranstalteten. Da diese aber meist in keinem inneren Zusammenhange standen, sondern häufig wahllos Bruchstücke aus allen möglichen Gebieten der jüdischen Geschichte und des jüdischen Schrifttums boten, konnte ihr Nutzen kein allzugroßer sein. In Karlsruhe brachte dieser Verein nebenbei noch das Gute, daß auch Mitglieder der Religionsgesellschaft ihm beitraten und als Vortragende wirkten.

Zur Förderung der Wissenschaft des Judentums trugen auch badische Rabbiner bei. Dr. Schwarz in Karlsruhe, der 1893 als Direktor an das Wiener Rabbinerseminar berufen wurde, veröffentlichte talmudische Studien. Dr. Rawicz, Offenburg, übersetzte mehrere Traktate des babylonischen Talmuds ins Deutsche. Dr. Lewin, Freiburg, pflegte mehr geschichtliche Studien. Erwähnenswert ist seine Arbeit über die Geschichte der Juden in Freiburg während des Mittelalters, sowie die im Auftrage des Oberrats, anläßlich der Feier seines 100jährigen Bestehens, abgefaßte „Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Karl Friedrichs". Um die Erforschung der Heimatgeschichte der badischen Juden machte sich ganz besonders Dr. Leopold Löwenstein, Mosbach, verdient durch seine „Geschichte der Juden am Bodensee", „Geschichte der Juden in der Kurpfalz", „Licht- und

Schattenseiten aus der Geschichte der Juden in Wertheim", „Natanael Weil" u. a. Auf philosophischem Gebiete betätigte sich vorwiegend Dr. Steckelmacher in Mannheim, der in seinem Hauptwerke „Das Prinzip der Ethik" nachweist, daß der von den Philosophen aus dem Leben der Erfahrung und dem Innern des Menschen abgeleitete oberste ethische Grundsatz: „Handle so, daß du und die dir zugängliche Welt bestehen und erhalten werden können", dem obersten ethischen Prinzip des Judentums entspricht. Hier sei auch noch des in Flehingen geborenen Orientalisten Dr. L. Barth, Dozent am Rabbinerseminar in Berlin und außerordentlicher Professor der dortigen Universität gedacht, sowie des in Hainstadt geborenen und von 1877 bis 1900 in Bruchsal, hernach in Berlin bis zu seinem Tode (1916) als Rabbiner wirkenden Dr. J. Eschelbacher*, dessen Vorarbeiten zu seinen geschichtlich-apologetischen Werken „Das Judentum im Urteile der modernen protestantischen Theologie", und „Das Judentum und das Wesen des Christentums" noch in seine Bruchsaler Zeit fallen. Der Mannheimer Klausrabbiner Julius Fürst verzeichnete 1890 in seinem „Glossarium Graeco-Hebraeum" nach eingehendem Studium die im rabbinischen Schrifttum enthaltenen griechischen und lateinischen Worte und erforschte ihre Bedeutung in Midrasch und Talmud. Die Geschichte dieser Wörter gewährt oft überraschende Einblicke in die damalige Kultur und die Beziehungen zwischen der jüdischen und der griechisch-römischen Welt.

Als Verfasser von Schulbüchern machten sich verdient die Rabbiner Flehinger in Merchingen (S. 378) und Dr. Sondheimer, Heidelberg, der seiner biblischen Geschichte eine solche für die nachbiblische Zeit folgen ließ und auch eine Pentateuchübersetzung für den Schulgebrauch bearbeitete. Seine Flugschrift über die Abschaffung der zweiten Feiertage erregte seiner Zeit großen Widerspruch, wie auch seine politische Tätigkeit zugunsten der judenfeindlichen konservativen Partei Ärgernis erregte. Als bewährter pädagogischer Schriftsteller ist auch der Heidelberger Hauptlehrer Samuel Müller zu erwähnen, dessen biblische Geschichten: „Ein Buch für unsere Kinder" und „Kleine Bibel" sowie seine „Jüdische Geschichte in

* Eine treffende Würdigung der Persönlichkeit Eschelbachers gibt der Chronist seines Geburtsortes, Pater Götzelmann, der u. a. von ihm sagt: „Ein dauerndes Denkmal seiner Wirksamkeit in Bruchsal ist der „Landesverein zur Erziehung israelitischer Waisen in Baden", der von ihm ins Leben gerufen und auch lange von ihm geleitet wurde, der von seinem Edelmut und seiner Tatkraft Zeugnis ablegt und der badischen Judenschaft ein wertvolles Erziehungswerk leistet. Eschelbacher war ein goldener Charakter von lautester Gesinnung, ein Mann von feiner Bildung, von umfassender Gelehrsamkeit; seine gefestigte Lebensanschauung vertrat er in mannhafter und doch versöhnlicher Weise. Diese seine Lebensanschauung war die des geschichtlichen Judentums, wie Zacharias Frankel, Direktor des Rabbinerseminars in Breslau, es gelehrt hatte. Einer der letzten Schüler des 1875 gestorbenen Meisters, hielt Eschelbacher fest an dem Grundsatz der „Breslauer Schule": Versöhnung des überlieferten Judentums mit den Ansprüchen der Gegenwart auf dem Boden der Wissenschaft. In einer vierzigjährigen, von vorbildlicher Pflichterfüllung geadelten Amtsführung hat er als Rabbiner dieser freigewählten, seiner innersten Überzeugung entsprechenden Lehre gemäß gewirkt und sich für die Erhaltung jüdischer Frömmigkeit eingesetzt."

Charakterbildern" auch außerhalb Badens große Verbreitung fanden. In seinem neuesten „Buch für unsere Mütter" zeigt er jüdischen Frauen, wie sie den Sabbat und die Feiertage als Erziehungsmittel verwenden können, um wieder altjüdische Gemütstiefe und Innigkeit in unsere Kinder zu verpflanzen.

Gegen Ende der 80er Jahre erlebte der Antisemitismus durch den Berliner Hofprediger Stöcker einen neuen Aufschwung. Der 1888 seinem vorurteilslosen Vater Friedrich III. in der Regierung folgende Kaiser Wilhelm II. hatte als Kronprinz den Kreisen Stöckers nahe gestanden. Deshalb glaubte der Hofprediger in dem jungen Kaiser einen Begünstiger seines judenhetzerischen Treibens gefunden zu haben. Wohl rückte Wilhelm II. auf Bismarcks Drängen von Stöcker ab, der sich, nachdem er auf sein geistliches Amt notgedrungen verzichtet hatte, vollständig der antisemitischen Wühlarbeit widmen konnte und dabei Unterstützung von den der Kaiserin und anderen Hofkreisen nahestehenden Personen fand. Die Apostel Stöckers, Ahlwardt, Böckel, Bindewald u. a. kamen auch nach Baden und streuten ihre giftige Saat aus. In den fast rein evangelischen Gegenden von Heidelberg, Karlsruhe, Bretten und Müllheim fanden sie Gefolgschaft. Im „Badischen Volksboten" schufen sie ein Verkündigungsblatt ihrer Judenfeindschaft. Der Oberrat sah sich mehrmals genötigt, gegen antisemitische Hetzreden von Lehrern, Geistlichen und sonstigen öffentlichen Staatsbeamten einzuschreiten. Erfreulicherweise wurden auch in nichtjüdischen Kreisen verurteilende Stimmen gegen diese Volksverhetzung laut. Als sich Berthold Auerbach bei dem badischen Dichter Josef Viktor Scheffel über das antisemitische Treiben beklagte und ihm schilderte, wie sehr ihn diese Bewegung schmerze, schrieb Scheffel bald darauf unter dem Eindrucke dieser Unterredung in das deutsche Schriftstelleralbum „Aus Sturm und Not" den Gedenkspruch:

„Stoßt an! Ein Hoch dem deutschen Reich!
An Kühnheit reich, dem Adler gleich
mögs täglich neu sich stärken!
Doch Gott behüt's vor Klassenhaß
und Rassenhaß und Massenhaß
und derlei Teufelswerken."

Dem Landtage 1893/94 lag eine aus Karlsruhe und Mannheim eingegangene Petition „um staatliche Prüfung der jüdischen Geheimgesetze" vor. Die zweite Kammer ging auf Antrag des Berichterstatters Strübe — gegen eine Stimme— zur Tagesordnung über. Der Berichterstatter der ersten Kammer, Prälat D. Doll, stellte fest, es gäbe überhaupt keine jüdischen Geheimlehren. Die sie enthaltenden rabbinischen Schriften seien gedruckt, übersetzt und jeder Forschung zugänglich. Trotzdem die Kommission die im jüdischen Religionsunterricht eingeführten Lehrbücher nicht zu beanstanden vermochte, und „weit entfernt von Antisemitismus und Rassenhaß sei, verhehle sie sich nicht, daß tatsächlich das deutsch-christliche Volk sich in weiten Kreisen durch gemeinschädliche Erscheinungen, welche mit mehr oder weniger

Recht dem Judentum zur Last gelegt werden, beunruhigt fühle". Es wäre wünschenswert und beiderseits ersprießlich, daß aus dem Judentum selbst, von seinen einsichtigen, edlen und wohlgesinnten Gliedern der Protest gegen eine unleugbar bedenkliche Geltendmachung seiner Eigenart energischer als bisher erhoben würde. Gegen diese Schlußbemerkung wandten sich bei Beratung im Plenum die beiden Vertreter der Landesuniversitäten in nachdrücklicher Weise, und das Haus ging über die Petition zur Tagesordnung über.

Die Angelegenheit hatte noch ein Nachspiel: In Gailingen war 1892 eine jüdische Privathandelsschule errichtet worden — sie bestand nur kurze Zeit —, deren vom Ministerium ohne vorherige Anhörung des Oberrats genehmigter Lehrplan Unterricht im „Kizzur Schulchan aruch" vorsah. Da der Oberrat in dem der Volksvertretung eingereichten Verzeichnisse der in Baden eingeführten Lehrbücher für den jüdischen Religionsunterricht dieses Buch, von dessen Gebrauch im Lande ihm offiziell nichts bekannt war, nicht aufgeführt hatte, wurde er in der Zweiten Kammer bei Beratung des Budgettitels „Israelitischer Kultus" von Vertretern des Zentrums und der Konservativen heftig angegriffen, und auch die Tagespresse beutete diesen „Fall" aus. Durch Verordnung des Oberrats wurde der fernere Gebrauch dieses Buches der genannten Schule untersagt, und die Rabbiner erhielten Anweisung, darüber zu wachen, daß es auch sonst nirgends verwendet werde.

Eine weitere jüdische Angelegenheit hatte der Landtag 1898 zu behandeln, als ihm von mehreren Tierschutzvereinen eine Petition „gegen die Tötung von Schlachttieren ohne vorhergehende Betäubung" zukam. Das bedeutete nichts anderes als einen Vorstoß gegen das Schächten. Der Oberrat trat dieser Petition in einer Denkschrift entgegen, in der er auf die humane, ethische und gesundheitsfördernde Bedeutung der jüdisch-rituellen Tötungsart hinwies und zur Bekräftigung dessen den Ausspruch des badischen Veterinärs Oberregierungsrat Dr. Lydtin anführte, der jüdische Gesetzgeber scheine „in sinnreicher Weise bezweckt zu haben, daß die Schlachttiere sicher getötet, daß Tierquälereien bei dem Schlachten der Tiere vermieden und hauptsächlich, daß keine Tierquäler unter dem jüdischen Volke durch das Schlächtergewerbe ausgebildet werden". Bei Beratung der Petition erklärte Ministerialrat Glockner namens der Regierung, daß sie seit 1864 diese Angelegenheit beobachte, und daß nach ihrer Erfahrung, übereinstimmend mit zahlreichen Gutachten von Autoritäten der Medizin und Tierheilkunde, das Schächten bei kunstgerechter Ausführung für die Tiere keineswegs mit größerem Schmerz verbunden sei als jede andere Schlachtart. Die Kammer ging über die Petition — mit allen gegen drei Stimmen — zur Tagesordnung über. Dasselbe Schicksal erlebte sie auch in der Ersten Kammer, nachdem der gleiche Regierungsvertreter darauf hingewiesen hatte, daß eine andere Art ihrer Erledigung nur die antisemitische Strömung stärken würde. Dem Oberrat gab diese Beratung Veranlassung, aufs neue daran zu erinnern, daß das dem Schächtschnitte vorangehende Niederlegen der Tiere in schonendster Weise zu erfolgen habe.

Die antisemitische Welle hatte für das Judentum das Gute, daß viele seiner Bekenner, die seither ihm sehr gleichgültig gegenüberstanden, sich wieder auf ihre Zugehörigkeit besannen und den Weg zu ihm zurückfanden. Belehrungen der Rabbiner, Lehrer und Zeitschriften stärkten in jüdischen Kreisen noch mehr als bisher das gegenseitige Verantwortlichkeitsgefühl, und jeder sorgte durch Selbstzucht dafür, daß der andere durch ihn nicht beeinträchtigt werde. Auch das lehrte der Antisemitismus, daß die Abwehr gegen Angriffe nicht allein Andersgläubigen zu überlassen sei, sondern der Angegriffene selbst sich verteidigen müsse. So entstand 1893 in Karlsruhe, zuerst unter Vorsitz des Medizinalrats Dr. Albert Seeligmann, seit 1899 unter Rabbiner Dr. Appel, die „Vereinigung badischer Israeliten", die in Fühlung mit dem damals in Berlin gegründeten „Zentralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens" gegen alle antisemitischen Angriffe entschieden auftrat und ihre eigenen „Nachrichten" herausgab. Die Vereinigung gliederte sich 1908 als Landesverband Baden dem Zentralverein an, dessen Zeitschrift „Im Deutschen Reich" nunmehr auch den badischen Mitgliedern zuging.

Durch den politischen und gesellschaftlichen Antisemitismus war auch die Stellung des jüdischen Studenten an den deutschen Hochschulen immer unerträglicher geworden. Während bis dahin der jüdische Student in den studentischen Verbindungen als gleichberechtigter Kommilitone sich betätigen konnte, verschlossen sich ihm diese Stätten studentischer Erziehung und Fröhlichkeit immer mehr, und in seiner Isoliertheit war er oft das Ziel antisemitischer Angriffe. Notgedrungen schlossen sich darum auch an den badischen Hochschulen jüdische Studenten zu enger Freundschaft und gemeinsamer Abwehr zusammen, in Heidelberg zur Verbindung Badenia, später Bavaria, in Freiburg zur Friburgia, später Ghibellinia und an der technischen Hochschule in Karlsruhe zur Verbindung Badenia. Sie alle bilden zusammen mit den jüdischen Verbindungen gleicher Tendenz an den übrigen deutschen Hochschulen den K. C. (Kartell-Convent). Diese Verbindungen stehen auf dem Boden deutschvaterländischer Gesinnung. Sie haben zum Zweck den Kampf gegen den Antisemitismus in der deutschen Studentenschaft und die Erziehung ihrer Mitglieder zu selbstbewußten Juden, die im Bewußtsein, daß die deutschen Juden einen durch Geschichte, Kultur und Rechtsgemeinschaft mit dem deutschen Vaterland unlöslich verbundenen Volksteil bilden, jederzeit bereit und imstande sind, für die politische und gesellschaftliche Gleichberechtigung der Juden einzutreten.

Die allgemeine Wirtschaftslage und die besonderen Verhältnisse der badischen Juden erforderten auch soziale Maßnahmen. Von den 27 000 badischen Juden — nach der Volkszählung von 1885 — kamen auf die neun größten Städte 10 000. Die in den übrigen 140 Gemeinden zerstreuten Familien lebten meistens vom Kleinhandel, insbesondere Viehhandel und Produktenmäklerei. Dieser Teil befand sich aber damals in einer überaus kritischen Lage. Auf der einen Seite wurde unter Förderung von Regierung

und Volksvertretung durch genossenschaftliche Einrichtungen dem ländlichen Zwischenhandel der Boden immer mehr entzogen, auf der anderen Seite erschien der fernere Übergang zum kaufmännischen Gewerbe in den Städten, das ebenso wie die gelehrten Berufsarten übersetzt war, in hohem Maße bedenklich. Die Gefahr, daß sich ein jüdisches Proletariat in den größeren Städten ansammle, lag ebenso nahe wie die andere, daß die israelitische Bevölkerung auf dem Lande in einen Zustand sittlicher und sozialer Verkommenheit gerate. Angesichts dieser schwierigen Lage hatten Mitglieder des Oberrats eine Anzahl erfahrener Männer aus Stadt und Land 1889 zu einer Beratung nach Karlsruhe einberufen. Diese beschlossen, zunächst dem vor 3 Jahren in Freiburg unter Leitung des Vorstehers B. Dukas begründeten Verein zur Förderung des Handwerks und der technischen Berufsarten, der trotz seines kurzen Wirkens schon anerkennenswerte Erfolge zu erzielen vermochte, die umfassendste Ausdehnung zu geben und auf den Beitritt aller Israeliten des Landes hinzuwirken. Ein Gutachten des mit den wirtschaftlichen Landesverhältnissen wohlbekannten Nationalökonomen Dr. E. Gothein, damals Professor am Karlsruher Polytechnikum, legte dar, daß die meisten Handwerke bei richtigem Betriebe noch immer eine sichere Existenz bieten, daß die Juden eine hervorragende Begabung für nicht wenige Handwerke früher durch die Tat bewiesen haben und ihr stärkerer Zugang zu diesen Berufszweigen ihnen und dem Volksganzen zum Vorteile gereiche. Um allen Eltern, die dieser Anregung gemäß handeln wollen, mit Rat und Tat an die Hand gehen zu können, sei ein mit reichen Mitteln ausgestatteter Landesverein unumgängliches Bedürfnis. Außerdem soll unter Zuziehung geeigneter Persönlichkeiten eine Umfrage über die Lage der jüdischen Bevölkerung auf dem platten Lande veranstaltet werden, namentlich in Bezug auf die Möglichkeit ihrer Überführung zur Landwirtschaft. Dieses als „Aufruf" an die badische Judenschaft gerichtete Programm hatte lediglich den Erfolg, daß neben dem Freiburger Verein zur Förderung des Handwerks usw., dessen Wirkungskreis sich lediglich auf das Oberland erstreckte, 1890 eine gleiche Vereinigung für das Mittelland mit dem Sitz in Karlsruhe und für das Unter- und Hinterland in Mannheim ins Leben trat. (Die angekündigte Enquete unterblieb vorerst, sie wurde mehrere Jahre später (1900) von der Mannheimer August Lamey-Loge vorgenommen.) Dank der rührigen Tätigkeit der Vorstandsmitglieder dieser Vereine konnte im Laufe der Jahre eine nicht unbedeutende Zahl jüdischer Handwerker herangebildet werden, die zum großen Teile heute noch ihr Gewerbe ausüben und es gar nicht bereuen, diesen Weg eingeschlagen zu haben. Das Gesamtergebnis brachte, ebensowenig wie die gleichen Bestrebungen in der ersten Jahrhunderthälfte, eine durchgreifende Umschichtung des Berufslebens der Juden. Derartige umfassende Umwälzungen lassen sich nicht durch Anordnungen und Beihilfen — so segensreich sie auch in Einzelfällen wirken mögen — erzwingen; sie können nur durch zeitliche Verhältnisse bedingt werden, die oftmals in wenigen Jahren bewirken, was Jahrhunderte nicht vermochten.

Eine überaus segensreiche soziale Einrichtung, der „Landesverein zur Erziehung israelitischer Waisen" trat 1888 auf Anregung des Bruchsaler Bezirksrabbiners Dr. J. Eschelbacher und des dortigen Synagogenrats ins Leben. Örtliche Waisenvereine gab es seit 1857, durch Rabbiner Präger ins Leben gerufen, in Mannheim (mit eigenem Waisenhaus für Knaben) und seit 1874 in Freiburg. Der Landesverein sah von vornherein davon ab, ein Waisenhaus für die Unterbringung seiner Pfleglinge zu errichten. Er war vielmehr bestrebt, die in seine Obhut übernommenen Kinder — wie es auch Mannheim für die weiblichen Waisenkinder durchgeführt hatte —, wo es irgend anging, bei dem noch lebenden Elternteil oder bei Verwandten gegen Gewährung von Erziehungsbeihilfen zu belassen oder sie in geeigneten Familien unterzubringen. In den bald 40 Jahren seines Bestehens hat der Landeswaisenverein neben der Gewährung von Einzelbeihilfen für die Erziehung und teilweise für die Berufsausbildung von über 600 Kindern gesorgt, und viele konnten, in wirtschaftlich gesicherte Stellung gelangt, dem Vereine die Liebe vergelten, die er ihnen erwiesen hatte. Nach dem Weggange Dr. Eschelbachers nach Berlin übernahm Stadtrat und Vorsteher Louis Marx die Leitung des Vereins und nach dessen Hinscheiden Jakob Oppenheimer, der mit vorbildlicher Begeisterung, Liebe und Umsicht das Wohl des Vereins und der ihm anvertrauten Kinder wahrnimmt. Oppenheimers Verdienst war es, daß der Verein auch während des Weltkriegs und der Inflation, die das bedeutende Vereinsvermögen größtenteils vernichtete, seine Aufgabe weiter erfüllte und noch heute in der Lage ist, Segen zu stiften.

V. Die Synodalverfassung.
(1892–1918)

Am 18. Juni 1892 erließ die badische Regierung das Gesetz über „die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse", das auch für die Landessynagoge von einschneidender Bedeutung werden sollte. Es verleiht den Kirchen und den Religionsgemeinschaften, denen das Recht öffentlicher Korporationen zukommt, auf ihren Antrag zur Erhebung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, soweit sie nicht durch andere zur Verfügung stehende Mittel gedeckt werden können, staatliche Hilfe. Voraussetzung hierfür ist ein auf Vorschlag der betreffenden obersten Kirchenbehörde gefaßter Beschluß einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten, aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung derselben, sowie die staatliche Genehmigung dieses Beschlusses. Bei Religionsgemeinschaften von weniger als 50 000 Seelen soll die Gesamtvertretung nicht unter 20 Mitglieder zählen. Sie ist von der obersten Kirchenbehörde im Einverständnis mit der Regierung einzuberufen. Das Gesetz wurde am 27. Februar für die israelitische Religionsgemeinschaft in Vollzug gesetzt.

Der Oberrat war von vornherein der Ansicht, daß sich die Tätigkeit der auf Grund dieses Gesetzes zu schaffenden Gesamtvertretung (Synode) nicht allein auf die Bewilligung der Steuern für die allgemeinen Bedürfnisse erstrecken dürfe, sondern daß ihr ein Mitbestimmungsrecht in allen Angelegenheiten der Landessynagoge einzuräumen sei und ging an die Vorbereitung dieses Werkes, das seine volle Tätigkeit (1893) in Anspruch nahm. Von anderen Maßnahmen jener Zeit sind bemerkenswert: Die Bemühung des Oberrats um Durchführung der testamentarischen Bestimmungen der Michel Weil Eheleute in Straßburg, durch welche das Zentralkonsistorium der französischen Juden in Paris als Haupterbin verpflichtet wird, einen Teil der Zinserträgnisse den Israeliten Badens zur Verleihung von Preisen und Unterstützungen zu überlassen. Die Preise sind jeweils im ersten Jahre für besonders tugendhafte israelitische Familien und Einzelpersonen (Tugendpreise), im zweiten Jahre für würdige israelitische Witwen und im dritten Jahre für verdiente israelitische Anstalten, Autoren, Rabbiner oder Lehrer bestimmt. Die Unterstützungen sind unter arme Israeliten in Karlsruhe zur Anschaffung von Heizmaterialien zu verteilen. — Der Umstand, daß in vielen Gemeinden die urkundlichen Materialien zur Heimatgeschichte nicht mit der genügenden Sorgfalt gepflegt wurden, gab Veranlassung, die Synagogenräte zur Berichterstattung zu veranlassen über das Vorhandensein von Memorbüchern, Urkunden und Satzungen aus früheren Jahrhunderten, alten Inschriften auf Gebäuden oder Gegenständen und alten Grabsteinen. — Eine weitere Verordnung betrifft die Einführung und Pflege des Gemeindegesangs beim Gottesdienste, wofür der Oberrat eine Melodiensammlung herausgab. Des weiteren wurde erwirkt, daß der Religionsunterricht an höheren Schulen auf Kosten der betreffenden Anstalt erfolgt, wenn diese dauernd, d. h. während dreier aufeinander folgender Schuljahre, von wenigstens fünfzehn israelitischen Schülern besucht wird.

Am 21. März 1894 erhielt die mittlerweile zum Abschluß gekommene Synodalordnung die landesherrliche Genehmigung. Die durch sie geschaffene kirchliche Vertretung der badischen Juden soll aus 5 geistlichen und 20 weltlichen Abgeordneten bestehen, deren Wahl nach einer dem Reichstagswahlrechte nachgebildeten Wahlordnung zu erfolgen hat. Der Synodalordnung hatte die der evangelischen Landessynode teilweise als Muster gedient. Deshalb war in Verkennung der völlig andersgearteten Verhältnisse den jüdischen Religionslehrern keine Vertretung eingeräumt worden. Im herrschenden Notablensystem war man gewohnt, sie lediglich als subalterne Organe anzusehen, ohne ihnen irgendwo oder irgendwie mitbestimmenden Einfluß zuzugestehen, obschon manche von ihnen durch ihre in jahrelanger Berufsarbeit gesammelte Erfahrung und ihre Einsicht in die religiösen Anschauungen und sozialen Bedürfnisse, besonders der ländlichen Bevölkerung, der Gesamtheit schätzbare Dienste hätten leisten können. Noch 1914 konnte der Berichterstatter der Verfassungskommission in der Synode als Willensmeinung der Mehrheit ausführen, „daß die Interessen der Lehrer ebensogut und vielleicht noch besser durch die Rabbiner vertreten werden könnten, weil

dieſe einen weiteren Blick beſäßen als der in engerem Kreis ſtehende, auf die Detailarbeit angewieſene Lehrer". Die Wahl der geiſtlichen Abgeordneten erfolgt durch ſämtliche Orts- und Bezirksrabbiner, ſowie die vom Oberrat oder durch deſſen Genehmigung angeſtellten, im aktiven Dienſte ſtehenden Rabbiner des Landes. Die der Religionskonferenz des Oberrats angehörenden Rabbiner ſind nicht wählbar. Für die Wahl der weltlichen Abgeordneten werden 16 Wahlbezirke gebildet, wovon der Bezirk Karlsruhe-Pforzheim 2, der Bezirk Mannheim 4, jeder übrige einen Abgeordneten zu wählen hat. Alle drei Jahre wird eine ordentliche Synode berufen, zu der Neuwahlen ſtattzufinden haben. Erforderlichenfalls können auch außerordentliche Synoden einberufen werden. Im Falle der Auflöſung iſt die neuzuwählende Synode binnen Jahresfriſt einzuberufen. Präſidenten und Schriftführer wählt die Synode, die bei Anweſenheit von 17 Vertretern beſchlußfähig iſt. Nur bei Änderung der Synodalordnung iſt ⅔ Mehrheit erforderlich, in allen übrigen Fällen einfache Stimmenmehrheit.

Die Zuſtändigkeit der Synode erſtreckt ſich auf alle Angelegenheiten der geſamten Religionsgemeinſchaft. Insbeſondere gehören zu ihrem Wirkungskreiſe: die Beachtung und Erwägung des Zuſtandes der Landesſynagoge inbezug auf Lehre, Liturgie, Verfaſſung, Zucht und religiöſes Leben; die Mitwirkung bei allen allgemeinen und bleibenden Anordnungen im ganzen Bereich der Landesſynagoge, namentlich auch hinſichtlich der Beſteuerung für örtliche Kirchenbedürfniſſe auf Grund der Vorſchläge des Oberrats oder einzelner Synodaler; die Mitwirkung bei Änderung der Rabbinatsſitze und der Bezirksſynagogen; die Prüfung und Erledigung der von den Vertretungen der Synagogenbezirke an die Synode gebrachten Anträge; das Recht der Beſchwerde bezüglich der Amtsführung des Oberrats, insbeſondere über deſſen Aufſicht über die unteren Behörden, Beamten und das Kirchengut; die Bewilligung der Ausgaben für allgemein kirchliche Bedürfniſſe und deren Deckung. Die von der Synode beſchloſſenen kirchlichen Satzungen (Verordnungen, Vorſchriften) bedürfen der Zuſtimmung des Oberrats, der ſie mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zuſtimmung der Synode zu verkünden hat. Für alle kirchlichen Satzungen, welche nicht den Gottesdienſt, ſonſtige Kultushandlungen oder den Religionsunterricht betreffen, iſt ſtaatliche Genehmigung einzuholen. Beſchlüſſe der Synode, welche Form oder Inhalt der Gottesdienſte zum Gegenſtande haben oder Änderungen ſonſtiger beſtehender religiöſer Gemeindeeinrichtungen bezwecken, ſollen in den einzelnen Gemeinden nicht gegen deren Willen durchgeführt werden.

Vor Schluß der Synode wird ein aus vier Mitgliedern beſtehender Synodalausſchuß, ſowie die gleiche Zahl Erſatzmänner gewählt, deſſen Wirkſamkeit bis zur Bildung des nächſten Ausſchuſſes dauert. Er iſt zu den Beratungen und Entſchließungen des Oberrats über Errichtung oder Auflöſung von Gemeinden, über Beſetzung von Stellen im Oberrate (mit Ausnahme des Miniſterialkommiſſärs), über Entlaſſung von kirchlichen Beamten und über Angelegenheiten, für welche durch künftige Verordnung

seine Mitwirkung erforderlich ist, zuzuziehen. Verfügungen, welche ihrer Natur nach die Zustimmung der Synode erfordern, kann der Oberrat in dringenden Fällen im Einverständnis mit dem Synodalausschusse einstweilig erlassen.

Die für die Synode von der Regierung genehmigte Geschäftsordnung entspricht im allgemeinen den üblichen parlamentarischen Gepflogenheiten. Die zu beratenden Vorlagen sind den Abgeordneten schon vor Eröffnung der Synode zuzustellen. Die Vorlagen des Oberrats, die Anträge einzelner Abgeordneter und die eingehenden Petitionen sind zunächst an Kommissionen zu verweisen.

Die erstmalige Berufung der Synode mußte noch solange verzögert werden, bis von den Steuerämtern die Steuerlisten aufgestellt waren, die erst die Aufstellung eines Voranschlages für die allgemeinen Bedürfnisse der Landessynagoge ermöglichten. Noch vor ihrem Zusammentreten erfolgte eine teilweise Erneuerung der Oberratsmitglieder. Oberrat Benjamin Willstätter trat 1894 nach mehr als 50jähriger Tätigkeit im Dienste der Landessynagoge unter landesherrlicher Anerkennung seines Wirkens in den Ruhestand, dessen er sich aber nicht lange erfreuen durfte. Sein Hinscheiden erfolgte 1895. Der Oberrat beschloß, von der Wiederanstellung eines lebenslänglich besoldeten Mitglieds abzusehen. Da auch Oberrat Aberle aus Mannheim seinen Rücktritt erbeten hatte, wurden neuernannt: Dr. Albert Seeligmann aus Karlsruhe, Synagogenratsvorsteher Simon Bensheim und Rechtsanwalt Dr. Abraham Staadecker aus Mannheim. Als dritter Konferenzrabbiner wurde der Karlsruher Stadtrabbiner Dr. M. Appel (Willstätters Schwiegersohn), vormals in Mannheim, bestimmt. Die Berufung der neuen Mitglieder erfolgte entgegen der bisherigen Gepflogenheit für 5 Jahre, da man der Synode einen Einfluß auf die Zusammensetzung des Oberrats vorbehalten wollte.

Am 22. Februar 1895 fanden unter lebhafter Beteiligung die Wahlen zur ersten Synode statt. Von orthodoxer Seite war eine rührige Agitation entfaltet worden, die sich hauptsächlich gegen den Oberrat und seine Neuerungen auf religiösem Gebiete richtete und die Wiederanstellung eines orthodoxen ständigen theologischen Oberratsmitglieds verlangte. Am 18. März 1895 traten die Gewählten (16 gehörten der liberalen und 9 der konservativ-orthodoxen Richtung an) nach vorhergegangenem Gottesdienste in der Hauptsynagoge* im Sitzungssaale der zweiten Kammer zur ersten Beratung zusammen, die durch Regierungskommissär Becherer eröffnet wurde. Präsident wurde Landgerichtsrat Dr. Natan Stein**, Karlsruhe und Vize-

* Diese Übung, ebenso der Verhandlungsort wurden auch von den folgenden Synoden beibehalten.

** Natan Stein, eine Richterpersönlichkeit von tiefem Verantwortungswillen, unbeugsamem Gerechtigkeitsgefühl und schlichter Güte, war, nachdem er in Sinsheim, Engen und Mannheim als Amtsrichter und in Karlsruhe als Landgerichts- und Oberlandesgerichtsrat gewirkt hatte, von 1914 bis zu seiner Zuruhesetzung (1924) als erster Jude in Deutschland Landgerichtspräsident in Mannheim. Sein

präsident Rabbiner Dr. Eschelbacher, Bruchsal. Lebhafte Zustimmung fand der Vorschlag des Präsidenten, dem Großherzog den Dank für die Gewährung der Synodalverfassung in einer Adresse auszusprechen, die persönlich überreicht wurde. Anläßlich ihrer Besprechung entwickelte im Auftrage des Oberrats dessen Mitglied Dr. Rosin in großzügiger Rede, deren Drucklegung und Verbreitung beschlossen wurde, die Aufgaben, die die Landessynagoge zu erfüllen habe. Schon vor der Eröffnung hatte der Oberrat eine Denkschrift über seine bisherige Zusammensetzung und Tätigkeit herausgegeben. Die Hauptarbeit der Synode galt den vom Oberrate vorgelegten Verordnungsentwürfen. Der erste betraf die Bildung der Synagogenräte, durch welche die bisherige Handhabungsweise bezüglich der Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit genauer bestimmt wird. Nicht wahlberechtigt ist, wer noch kein volles Jahr im Gemeindebezirk wohnt, sowie für das verflossene Kalenderjahr zur Gemeinde noch nicht zu steuern hatte. Auf 6 Jahre gilt nicht als wählbar, wer von einem kirchlichen Amte dienstpolizeilich entlassen wurde. In größeren Gemeinden werden die Ersatzwahlen für vorzeitig ausscheidende Synagogenräte von der Gemeindevertretung vorgenommen. In Gemeinden mit weniger als 80 Seelen kann der Oberrat mit Genehmigung des Kultusministeriums die Funktionen des Synagogenrats einer Person übertragen.

Ein weiterer Entwurf betraf die Besetzung der Rabbinerstellen, der den Bezirken, beziehungsweise Gemeinden ein weitgehenderes Mitbestimmungsrecht einräumte. Die Einkommensverhältnisse der Religionsschullehrer waren als kläglich zu bezeichnen. In einer Zeit, in der die Volksschulhauptlehrer neben freier Wohnung Gehälter von 1100—2000 Mark bezogen und diese als zu gering ansahen, hatten die meisten Religionslehrer ein festes Jahreseinkommen von 600—800 Mark, wozu noch höchstens 300—500 Mark Nebeneinkünfte kamen. Sie erhofften deshalb von der Synode eine grundlegende Änderung ihrer mißlichen Lage. Was sie jedoch auf Grund der oberrätlichen Vorschläge bewilligte, — trotz allseitigen Wohlwollens und Interesses für den wichtigen Beruf der Religionslehrer und für ihre würdige Stellung glaubte sie jedoch aus Mangel an verfügbaren Mitteln nicht darüber hinausgehen zu können, — war recht spärlich. Vom Inkrafttreten der Verordnung an durfte keine Gemeinde das Diensteinkommen oder die Gefälle des Religionsschullehrers ohne Genehmigung des

---

hohes Staatsamt machte ihn nicht unerreichbar für seine Glaubensgemeinschaft. Er verkörperte die Traditionen einer Familie, die dem Judentum wertvolle Vorkämpfer schenkte. Als Mannheimer Amtsrichter gehörte er dem dortigen Synagogenrate an, und als Landgerichtspräsident wieder dahin zurückgekehrt, ließ er sich in die israelitische Gemeindevertretung wählen, aus der er 1926 infolge Erkrankung ausschied. Auch sonst war dieser für alle jüdischen Fragen stark interessierte Mann stets zur Stelle, wenn es galt, Not in den Reihen seiner Glaubensgemeinschaft zu lindern. Dr. Natan Stein starb 1927. Er wandelte unter uns „als ein feinsinniger Mensch von vornehmem, schlichtem Wesen, gesättigt mit deutscher und jüdischer Kultur, durch sein berufliches und menschliches Wirken dem jüdischen Namen Ehre und Ruhm bringend."

Oberrats herabmindern. Gemeinden mit mindestens 15 volksschulpflichtigen Kindern haben ein jährliches Gehalt von mindestens 700 Mk. bei freier Wohnung oder eine Mietzinsentschädigung von wenigstens 100 Mk. jährlich zu gewähren. Bei leistungsschwachen Gemeinden hat der Oberrat dem Lehrer eine Aufbesserung aus der Zentralkasse zu bewilligen. Verheiratete Religionsschullehrer sollen neben freier Wohnung oder Mietzinsentschädigung nach Umfluß des zweiten im badischen Religionsschuldienste verbrachten Jahres 800 Mark und nach Umfluß des zehnten 900 Mark erhalten, wovon bei leistungsschwachen Gemeinden die Zentralkasse bis zu 300 Mark zuschießen kann. Diese Sätze können auch ausnahmsweise unverheirateten und solchen Religionsschullehrern bewilligt werden, die weniger als 15 Kinder zu unterrichten haben. An die Bewilligung der Aufbesserung kann die Bedingung geknüpft werden, daß der Lehrer den Betrag der Aufbesserung ganz oder teilweise zur Versicherung bei einer Pensionskasse oder einer Lebensversicherung verwendet. Ein Religionsschullehrer kann eine auswärtige Unterrichtserteilung ohne hinreichenden Grund nicht ablehnen. Die Vergütung hierfür ist nach Abzug des Aufwandes für Reisekosten in das jährliche Gehalt einzurechnen. Eine Aufbesserung findet in der Regel nicht statt, wenn dem Lehrer der Betrieb eines Nebengeschäftes gestattet ist.

Die schwierigste Vorlage, mit der sich die Synode zu befassen hatte, betraf die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Gemeinden und Bezirksverbände. Schon in den vorhergehenden Jahren war im Oberrate dieses Problem mehrfach erwogen worden. Das 1888 geschaffene Landesgesetz über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse (Ortskirchensteuergesetz), das endlich auch die jüdische Bevölkerung von der Beitragspflicht zu Kirchenbauten befreite, betraf zunächst nur die christlichen Konfessionen. Erst durch eine Schlußbestimmung im Landeskirchengesetze von 1892 konnte es im ganzen oder teilweise auch auf andere Religionsgemeinschaften übertragen werden. Wenn hiervon vorerst nicht und später nur in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht wurde, so lag dies darin begründet, daß das seit Jahrhunderten übliche Einschätzungsverfahren, durch welches die persönlichen Verhältnisse jedes Steuerpflichtigen weitgehendst berücksichtigt werden konnten, für die jüdischen Verhältnisse vorzuziehen war. Mängel hatten sich nur bei Einsprachen gegen die erfolgte Einschätzung herausgebildet. Wenn diese nicht auf gütlichem Wege erledigt werden konnten, was in den meisten Fällen auch tatsächlich geschah, hatte eine eidliche Selbsteinschätzung durch den Steuerpflichtigen zu erfolgen. Bei der in jüdischen Kreisen tiefeingewurzelten Scheu vor jedem Eide zahlten daher viele lieber die von ihnen als Unrecht empfundene auferlegte Gemeindesteuer, als daß sie es derentwegen zum äußersten kommen ließen. Bei einer Gesamtzahl von 5609 Eingeschätzten erhoben 1887 nur 344 (6 v. H.) Einsprache, wovon es in 31 Fällen (5½ v. T.) zur eidlichen Selbsteinschätzung kam. Das Ortskirchensteuergesetz hatte die Bestimmung, daß bei Austritt aus der Kirche die Steuerpflicht erst mit dem Ablaufe des zweiten auf das Austrittsjahr folgenden Kalenderjahres erlischt, wenn der Ausgetretene nicht in-

zwischen einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisses kirchliche Steuern zu entrichten schuldig wird*. Die israelitischen Stadtgemeinden hatten daraufhin den Landtag um Erlassung eines Gesetzes über den Austritt aus dem badischen Judenverbande gebeten, da durch diese Neuerung der Austritt aus der Landessynagoge zu deren Schaden nunmehr ganz formlos erfolgen könne. Die Regierung wollte diese Angelegenheit vorerst auf dem Wege der Gesetzgebung nicht erledigen, glaubte aber, der Mißstand ließe sich durch einen entsprechenden von ihr genehmigten Zusatz zum Gemeindestatut beheben, der auch in der Folge von mehreren Gemeinden erwirkt wurde.

Die von der Synode beschlossene Gemeindesteuerungsordnung entnahm dem Ortskirchensteuergesetze die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzung der kirchlichen Besteuerung und über das Verfahren zu ihrer Feststellung und Erhebung. Die seitherige Umlegung des Gemeindeaufwands teils nach Familienhäuptern, teils nach dem Vermögen ist beseitigt. An deren Stelle werden die Steuerpflichtigen mit ihrem Vermögen und Einkommen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingeschätzt, wobei Schulden, sowie die persönlichen und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Zur Erleichterung der Einschätzung werden die Steuerpflichtigen in 60 Beitragsklassen mit Normalsätzen von 2—1000 Mark eingeteilt. Die eidliche Selbsteinschätzung wird aufgehoben. In Gemeinden mit mehr als 600 Seelen wird ein örtliches, für die übrigen dreigliedrige Bezirksschiedsgerichte eingerichtet, welche bei Einsprachen, die von der örtlichen Schatzungsbehörde nicht erledigt werden konnten, als Berufungsinstanz gelten.

Der Voranschlag und der Steuersatz für die allgemein kirchlichen Bedürfnisse der Jahre 1895—1898 fand einstimmige Annahme. Statt der zuletzt jährlich von den Gemeinden durch Umlagen erhobenen 8500 Mark wurden nun bei einem Gesamtbedarf von jährlich 28 212 Mark auf dem Wege der allgemeinen Kirchensteuer 25 562 Mark der Zentralkasse zugeführt. Der Voranschlag sah u. a. für die Aufbesserung gering besoldeter Religionsschullehrer jährlich 8000 Mark (bisher 2500 Mark) und für Pensionen an Rabbiner und Lehrer und deren Hinterbliebene 6000 Mark (bisher 2500 Mark) vor. Über den viertägigen Verhandlungen schwebte der Geist der Eintracht, des Sichverstehenwollens und Opferwillens. Ganz besonders die Vertreter der Großgemeinden waren gerne bereit, für die Erhaltung der kleinen Gemeinden einzutreten. Auch zwischen Oberrat und Synode hatte sich ein Vertrauensverhältnis angebahnt.

Dem Oberrate oblag es nun, die Beschlüsse der Synode in Vollzug zu setzen und die bewilligten Mittel erheben zu lassen. Im Anschlusse an die Reform der Gemeindebesteuerung erfolgte eine völlige Neuordnung der Gemeindeverwaltung durch Verkündigung einer Wahlordnung für israelitische Gemeinden, einer Geschäftsordnung für Gemeindeversammlung

* In der Neufassung der Kirchensteuergesetze von 1906 wurde diese Bestimmung dahin geändert, daß die Steuerpflicht der Ausgetretenen gegenüber ihrer seitherigen Religionsgemeinde längstens bis zum Ablauf des auf den Austritt folgenden Kalenderjahres dauert.

und Gemeindevertretung, einer Dienstanweisung für Einschätzungsbehörden und Schiedsgerichte, einer Voranschlags- und Rechnungsanweisung. Auch für das Voranschlags- und Rechnungswesen der Bezirkssynagogen erfolgte eine Neuordnung.

Nicht lange nach der Tagung der ersten Synode verschied in Karlsruhe der hochbetagte Oberrat und Vorsteher Adolf Bielefeld, der sich in langjähriger Tätigkeit sowohl um die Entwicklung seiner Heimatgemeinde als auch der badischen Judenheit große Verdienste erworben hat. Eine Gedenktafel in der Karlsruher Synagoge wird den Namen dieses bis in sein hohes Alter vorbildlich wirkenden Mannes der Zukunft erhalten. Sein Nachfolger im Oberrate wurde Leopold Ettlinger in Karlsruhe, der trotz umfangreicher geschäftlicher Tätigkeit und zahlreicher Ehrenstellen noch immer Zeit zur Pflege jüdischen Wissens fand.

In der Rundfrage des Oberrats über die Einrichtung des Gottesdienstes (1890) war von mehreren Gemeinden die Veranstaltung von Synagogengesangsfesten angeregt worden. Ein solches fand erstmals 1895 in der Synagoge in Bruchsal statt, wobei der dortige Synagogenchor und die von Mannheim und Pforzheim mitwirkten. Der Bruchsaler Rabbiner Dr. Eschelbacher hatte zwar aus religiösen Gründen die Abhaltung derartiger Veranstaltungen in einem Gotteshause nicht für statthaft erklärt. Dieser Ansicht traten die Konferenzrabbiner jedoch nicht bei. Der Anklang, den dieses Fest gefunden hatte, bewirkte, daß in den folgenden Jahren auch in anderen Städten des Unter- und Oberlands solche Zusammenkünfte zustandekamen.

Eine bedeutsame soziale Einrichtung trat 1895 auf Anregung des Bezirksältesten Epstein in Eichstetten ins Leben. Es galt, eine Anstalt ins Leben zu rufen, in der alte und sieche Personen, denen es an richtiger Wartung und Pflege fehlt, Unterkunft finden können. Ein zu diesem Zwecke gegründeter Verein brachte durch Sammlung nahezu die Mittel zur Erstellung eines solchen Heims auf. Anläßlich des 70. Geburtstags des Großherzogs erhielt es den Namen „Friedrichsheim". Es wurde 1898 in Gailingen eröffnet und vermag etwa 40 Pfleglinge aufzunehmen. Sein Aufwand wird durch Beiträge der Insassen oder ihrer Angehörigen und durch die Mitglieder des zur Erhaltung des Heims begründeten Vereins, an dessen Spitze bis zu seinem Ableben Rabbiner Dr. Lewin in Freiburg stand, bestritten. Die Leitung des Vereins liegt gegenwärtig in Händen des Rechtsanwalts Dr. Kassewitz in Freiburg.

Der 1843 in New York ins Leben getretene „Unabhängige Orden Bnei Briß" (U. O. B. B.) wurde 1882 auch nach Deutschland verpflanzt. Als erste Niederlassung dieses Bundes in Baden, der alle edeldenkenden Israeliten zur Förderung der höchsten Interessen der Menschheit sammeln und unter der Losung Wohltätigkeit, Bruderliebe und Eintracht den geistigen und sittlichen Charakter des jüdischen Stammes wecken und pflegen will, trat 1894 die „Friedrich Loge" in Heidelberg ins Leben. Ihr folgten 1896 die „August Lamey Loge" in Mannheim, 1898 die „Karl Friedrich Loge" in Karlsruhe, 1900 die „Breisgau Loge" in Freiburg, 1910 die „Zähringer

Loge" in Pforzheim und 1922 die „Makkabi Loge" in Konstanz. Mehr noch als durch die im Stillen ausgeübte Wohltätigkeit und durch die Förderung jüdisch sozialer und wissenschaftlicher Bestrebungen haben diese Logen zur Weckung jüdischen Bewußtseins und zur Erziehung von Persönlichkeiten beigetragen, die sich freudig in den Dienst des Judentums stellten. In ähnlicher Weise wie die Männerlogen wirken die mit ihnen in Verbindung stehenden Schwesternvereinigungen der Frauen von Logenbrüdern. Die älteste, der Frauenbund Caritas in Mannheim, konnte unter langjähriger Leitung von Frau Alice Bensheimer, einer durch reiche Sachkenntnis und tiefes soziales Empfinden ausgestatteten und daher zur Führerschaft in allen Frauenbestrebungen und sozialen Angelegenheiten befähigten Frau, eine segensreiche Tätigkeit entfalten. Diese erstreckte sich namentlich auf die Fürsorge um die aus dem Osten zugewanderten jüdischen Familien.

Durch den ersten Zionistenkongreß in Basel (1897) wurden auch weitere jüdische Kreise auf die nationaljüdische Idee und den Hauptprogrammpunkt des Zionismus, „Schaffung einer öffentlich-rechtlich gesicherten Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina" aufmerksam. Die ersten Ortsgruppen in Baden entstanden in Freiburg und Mannheim. Die jüdische Bürgerschaft verhielt sich ablehnend und wehrte sich anfänglich gegenüber dem Eindringen der zionistischen Ideen. Allmählich aber wuchs die Zahl der Zionisten aus den Reihen der jüdischen Jugend, besonders der akademischen heraus. In den meisten größeren Gemeinden entstanden zionistische Vereine; an den beiden Universitäten wurden zionistische Verbindungen gegründet. In den Jugendbünden „Blau-Weiß" wuchsen jugendliche Anhänger heran. Eine Anzahl Chaluzim, Jünglinge und Mädchen, ist nach dem Kriege aus Baden nach Palästina eingewandert. Die badischen Zionisten beteiligten sich lebhaft am Gemeindeleben und haben jetzt in den Gemeindevorständen, in der Landessynode und im Oberrat ihre Vertreter. Großherzog Friedrich I. war, wie aus den Tagebüchern Theodor Herzls hervorgeht, ein warmer Freund dieses Begründers des Zionismus und brachte den von ihm geleiteten Bestrebungen Interesse entgegen.

Die Jahre zwischen der Tagung der ersten und zweiten Synode dienten vorwiegend der Durchführung der neugeschaffenen Gemeindeverwaltung. Von wichtigen Anordnungen ist die Neuregelung des Beschneidungswesens (1897) zu erwähnen. Dieser religiöse Akt darf nur, falls der vom Oberrat zugelassene Mohel nicht selbst Arzt ist, in Gegenwart eines Arztes unter Beachtung aller hygienischen Erfordernisse vollzogen werden. Der Mohel wird zur Führung eines Tagebuchs verpflichtet, in das der der Beschneidung anwohnende Arzt seinen Namen und sonstige den Vorfall betreffende Bemerkungen einzutragen hat. — Das Fehlen jüdischer Krankenpflegerinnen veranlaßte den Oberrat, die jüdische Bevölkerung, namentlich die Mädchen, auf diese wichtige und edle Betätigung hinzuweisen. In den folgenden Jahren ließen sich auch, besonders durch die soziale Tätigkeit der Bnei Briß-Logen hierin gefördert, einige jüdische Töchter für diesen Beruf ausbilden. In rein religiösen Angelegenheiten war es dem Oberrate um

Wahrung jüdischer Tradition zu tun. So gestattete er einer jüdischen Gemeinde, von der verlangt worden war, eine auf ihrem Friedhofe beigesetzte Leiche ausgraben zu lassen, ohne daß die religionsgesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorlagen, nicht, daß diesem Ansinnen entsprochen werde. Dieser Standpunkt wurde auch von der Regierung gebilligt, bei der die Abgewiesenen Beschwerde erhoben.

Um einen Einblick in das innerkirchliche Leben und die Bedürfnisse des religiösen Unterrichts der badischen Judenheit zu erhalten, veranlaßte der Oberrat 1897 die Bezirksrabbiner, Bezirksältesten, Synodalen, die israelitischen Hauptlehrer und die älteren Religionslehrer, ihre Erfahrungen und Vorschläge zu äußern. Dabei sollte beachtet werden, daß nur kirchliche Angelegenheiten zur Sprache kommen, daß auf das Vorhandensein verschiedener religiöser Richtungen Rücksicht zu nehmen sei, die Zeremonialgesetze durch Oberrat und Synode nicht geändert werden könnten, der Oberrat die Verhältnisse des öffentlichen Gottesdienstes, namentlich die Gebetbuchfrage, mit Aufmerksamkeit zu prüfen und geeignete Wege zur Befriedigung hervortretender Bedürfnisse aufzusuchen habe und die Pflege des Religionsunterrichts eine Hauptaufgabe der jüdischen Gemeinschaft sei. Die hierauf eingegangenen 40 Äußerungen geben ein nicht sehr erfreuliches Bild des religiösen Lebens. Bemerkenswert sind die Klagen konservativer Gutachter über die fehlende Weihe beim Gottesdienste und der mehrfache Wunsch nach einem einheitlichen, zeitgemäßen Gebetbuche. Wünsche wurden geäußert bezüglich Herausgabe eines einheitlichen Religionslehrbuchs, Einführung des Religionsunterrichts an der Fortbildungsschule, Einrichtung von Jugendgottesdiensten, Schaffung von Jugendvereinen und Gemeindebibliotheken.

Die Frage, ob das Gebetbuch einer den Anschauungen der Zeit angepaßten Neubearbeitung zu unterziehen sei, war bereits 1895 vom Oberrate in einer Vollsitzung einstimmig bejaht und den Konferenzrabbinern die nötige Vorarbeit übertragen worden.

Die durch die Beschlüsse der Synode wohl geringfügig verbesserte, aber immer noch mißliche Lage der Religionsschullehrer veranlaßte diese 1897, sich in einem Vereine zu sammeln, der die Gesamtinteressen seiner Mitglieder nach allen Seiten hin wahrnehmen, durch Besprechung von inneren Angelegenheiten des Lehrerstandes und durch Erörterung von Schul-, Unterrichts- und Erziehungsfragen den Religionslehrerstand und das Religionsschulwesen heben will. Diesem „Landesverein israelitischer Religionslehrer in Baden" traten nicht nur fast alle Religionsschullehrer, sondern auch die meisten jüdischen Volksschullehrer bei, zur Förderung der idealen Bestrebungen und um den Religionsschullehrern in ihren materiellen Zielen wirksam beistehen zu können. Unter Führung der Lehrer Driesen (Tauberbischofsheim), Thalmann (Wertheim), Rosenberger (Sinsheim) und Neuburger (Philippsburg) hat dieser Verein unter oft erbitterten Kämpfen seinen Mitgliedern ein erträglicheres Dasein geschaffen und für die jüdischen Religionslehrer auch soziale Geltung errungen.

Vom 24.—26. Oktober 1898 tagte die zweite Synode, deren Zusammensetzung im wesentlichen der vorhergehenden entsprach. Das Präsidium führte Dr. Hachenburg (Mannheim), Vizepräsident war wieder Dr. Eschelbacher. Neben der Bewilligung der Voranschläge für 1899—1901 (bei einem Gesamtaufwande von 32 600 Mark waren 30 900 Mark durch Steuern aufzubringen) bildete ein Verordnungsentwurf über die Gewährung von Ruhegehalt an Rabbiner und Religionsschullehrer und die Fürsorge für deren Hinterbliebene den Hauptgegenstand der Beratung. Rabbiner haben nach 5, Religionsschullehrer, die die Dienstprüfung bestanden haben, auf Stellen mit wenigstens 15 Schulkindern nach 10 im Dienste der Landessynagoge verbrachten Dienstjahren Anspruch auf Ruhegehalt. Aus besonderen Gründen können Ausnahmen gemacht werden. Die nach den persönlichen Verhältnissen und dem Dienstalter der Berechtigten zu bemessenden Ruhegehälter sollen bei Rabbinern jährlich 800—2500 Mk. und bei Lehrern 500—1000 Mark betragen. Als Versorgungsgehalt für Rabbinerwitwen werden 600—2000 Mark, für Lehrerwitwen 400—800 Mark vorgesehen. Die Beträge sind vom Oberrat festzusetzen. Einsprachen hiergegen sind von einem Schiedsgerichte zu behandeln, das aus dem Regierungskommissär des Oberrats, einem auswärtigen Mitglied des Oberrats, einem Mitglied des Synodalausschusses und zwei Vertretern des anspruchberechtigten Rabbiners bzw. Lehrers besteht. Die Mittel werden außer den Zuschüssen aus der Zentralkasse und den Erträgnissen des zu schaffenden Pensionsfonds durch Beiträge der Rabbiner und Lehrer aufgebracht. Die seitherigen Mitglieder des Vereins „Pensionsfonds", dessen Grundstocksvermögen (über 25000 M.) dem israelitischen Religionsschul- und Pensionsfonds einverleibt wurde, waren von diesen Beiträgen befreit. Daß die Verordnung andere Wege einschlug als das badische Beamtengesetz, ist bei den andersliegenden Verhältnissen der Landessynagoge berechtigt. Sie war eher in der Lage als die Staatsregierung mit ihrem Beamtenheere die Verhältnisse eines jeden ihrer Diener in patriarchalischer Weise zu regeln. Auch die vielen Vorbehalte waren, solange die Tragfähigkeit der Unterlage noch nicht erprobt war, als Vorsichtsmaßnahmen zu verstehen. Unverständlich bleibt aber, daß die Synode die aus dem Beamtengesetze übernommene harte Wartezeit guthieß und die vom Oberrat vorgesehene, durch nichts begründete Benachteiligung der Lehrer gegenüber den Rabbinern billigte.

Der Verordnungsentwurf über die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Oberrats war die erste Vorlage, an der die Synode Änderungen vornahm, denen der Oberrat nicht beitreten zu können glaubte. Um die Angelegenheit in seinem Sinne zu erledigen, erwirkte der Oberrat 1899 eine landesherrliche Verordnung, wonach nunmehr die Mitglieder des Oberrats und die Konferenzrabbiner jeweils für eine sechsjährige Amtsdauer ernannt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist für die Restdienstzeit ein Ersatzmann zu ernennen. Alle zwei Jahre haben zwei weltliche Mitglieder und ein Konferenzrabbiner auszuscheiden, die wieder ernannt werden können.

Eine nichtoffizielle Sitzung besprach auch die sozialen Verhältnisse der badischen Juden, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, als ungünstig bezeichnet wurden. Als Mittel zur Abhilfe wurde wiederum die Überführung der Jugend zu Handwerk und Gartenbau empfohlen. An einem oder verschiedenen Orten sollen Lehrlingsheime errichtet werden, in denen unter strenger Zucht und Aufsicht jüdische Lehrlinge zu tüchtigen Handwerkern oder, nach dem Vorbilde der israelitischen Erziehungsanstalt in Ahlem, zum Gartenbau herangebildet werden. Eine Kommission bekam den Auftrag, den Plan in diesem Sinne weiter zu bearbeiten.

Während der Tagung der Synode erfolgte das Ableben des Mannheimer Gemeindevorstehers und Oberrats Simon Bensheim, eines Mannes voll opferbereiter, treuer Pflichterfüllung. Sein Nachfolger im Oberrat wurde Vorsteher David Kahn aus Mannheim, der aber infolge leidender Gesundheit schon 1900 zurücktrat und durch Vorsteher Max Stockheim ersetzt wurde. Durch Tod schieden 1899 aus Medizinalrat Dr. Albert Seeligmann, der Schöpfer der neuen Beschneidungsordnung und Bezirksrabbiner Dr. Hillel Sondheimer, für welche Fritz Homburger in Karlsruhe und Bezirksrabbiner Dr. Lewin in Freiburg ernannt wurden. Das Heidelberger Rabbinat erhielt Dr. Hermann Pinkuß, und anstelle des nach Berlin berufenen Rabbiners Dr. Eschelbacher wurde Dr. Max Doctor Bezirksrabbiner in Bruchsal.

Neben den laufenden Geschäften bewegte den Oberrat damals vorzugsweise die Gebetbuchfrage. Ein im Verordnungsblatte von Dr. Lewin veröffentlichter Aufsatz stellt den Werdegang der Gebete und der Gebetordnung dar. Der Oberrat erließ 1900 Preisausschreiben für die beste, in schönem und volkstümlichem Deutsch bearbeitete Liturgie des Freitagabends. Von den 19 eingekommenen Arbeiten konnte jedoch keine mit einem Preise bedacht werden, da keinem der Bewerber eine befriedigende Lösung gelungen war. Mehrere Zuwiderhandlungen gaben dem Oberrat Veranlassung zu verlangen, daß die Gemeinden bei Besetzung von Religionsschullehrer- und Kantorenstellen die bestehenden Vorschriften genau einhalten und besonders die Entscheidung der obersten Religionsbehörde einholen. Zur Verbesserung der Methode des hebräischen Unterrichts ergingen Anregungen. Ferner empfahl der Oberrat 1901 die Förderung der „Gesellschaft zur Erforschung jüdischer Kunstdenkmäler" in Frankfurt a. M. und veranlaßte die Rabbiner und Synagogenräte, über ihnen bekannte Denkmäler und Gegenstände jüdischer Kunst im Besitze von Gemeinden und Privaten der Gesellschaft Mitteilung zu machen. Als im gleichen Jahre von Berlin aus der „Hilfsverein deutscher Juden" mit dem Hauptbestreben, die Glaubensgenossen im östlichen Europa aus wirtschaftlicher und geistiger Not zu befreien, ins Leben trat, forderte der Oberrat ebenfalls zum Beitritt zu diesem sehr notwendigen und segensreich wirkenden Vereine auf. Der Ruf hatte im Lande, besonders in den Großgemeinden guten Erfolg. Die von dem Hilfsverein im Orient ins Leben gerufenen Schulen suchten hauptsächlich die jüdische Jugend in ihrer Heimat bodenständig zu erhalten und durch

Unterricht in deutscher Sprache für deutsche Kultur und deutsches Wirtschaftsleben zu interessieren. Sie standen dadurch in einem Gegensatze zur Alliance israelite universelle in Paris, die durch ihr Schulwerk im Orient vorwiegend französische Kultur pflegte. Diese allzustarke Betonung französischer Belange verursachte, daß ein großer Teil der der Alliance angehörenden deutschen Mitglieder (auch in Baden) sich dem Hilfsvereine zuwandte.

Die dritte Synode tagte am 14. und 15. Oktober 1901. Präsident war wiederum Dr. Hachenburg, Vizepräsident Dr. Friedberg in Karlsruhe. An Vorlagen hatte die Synode nur eine Verordnung über kirchliche Trauungen und Beerdigungen zu beraten. Die Synodalordnung wurde in der Weise geändert, daß ein weiterer Sitz für die Gemeinde Pforzheim geschaffen wurde. Die aus der Mitte der Synode gestellten Anträge, auch Gemeinden unter 80 stimmberechtigten Mitgliedern sollten eine Gemeindevertretung errichten können, und die Bezirksrabbiner sollen in ihren Landgemeinden an Sabbaten abwechselnd Predigten halten, wurden dem Oberrate überwiesen. Die Voranschläge für die Jahre 1902—1904 fanden Annahme. Der Gesamtaufwand betrug 47 450 ℳ, wovon 45 750 ℳ durch Steuern zu decken waren. Als neue Position erschien erstmals der Posten „für soziale Zwecke" (9000 Mark) für eine nachhaltigere und umfassendere Hilfstätigkeit zugunsten der in sozialem und wirtschaftlichem Rückgang befindlichen Schichten der israelitischen Bevölkerung. Insbesondere war die Gründung von Lehrlingsheimen ins Auge gefaßt, als Dankeswerk der Israeliten zum 50jährigen Regierungsjubiläum des Großherzogs (1902). Schon gleich bei Beginn ihrer Beratung beschloß die Synode eine Dankadresse an den Staatsminister a. D. Nokk für seine der israelitischen Religionsgemeinschaft zu jeder Zeit bewiesene humane Gesinnung und für sein Eintreten dafür, daß auch der Landessynagoge die zu ihrer gedeihlichen Wirksamkeit erforderliche Anerkennung und Förderung nicht versagt wurde.

In den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts erwarb Frau Baronin Adelheid von Rothschild aus Paris in Nordrach (bei Gengenbach) ein Sanatorium, das sie zum ehrenden Andenken an ihren Vater M. A. von Rothschild zu einer unentgeltlichen Heilstätte für jüdische Lungenkranke einrichtete und unter einen besonderen Verwaltungsrat stellte. Diese von weiblichen Kranken aller Länder besuchte Anstalt konnte, dank ihrer reichen Mittel, des geeigneten Klimas und der sachgemäßen Behandlung und Verpflegung schon mancher Insassin Heilung verschaffen. Da die Anstalt neuerdings ebenfalls unter Geldschwierigkeiten zu leiden hat, erhebt sie von vermögenden Erkrankten Verpflegungsbeiträge. Die 1906 dem Synagogenrat Freiburg unterstellte Gustav und Dr. Robert Weil'sche Stiftung soll ebenfalls Tuberkulosekranken zugute kommen.

Das Lehrlingsheim wurde 1902 in Karlsruhe eröffnet. Im gleichen Jahre überwies die Witwe des Freiburger Synodalen und Bezirksältesten Dukas dem Oberrate 25 000 Mark zur Errichtung einer gesondert zu verwaltenden „B. Dukas-Stiftung". Die Zinsen sollen zur Heranbildung,

praktiſchen und theoretiſchen Unterweiſung und Erziehung israelitiſcher Jünglinge und Mädchen in Baden für Landwirtſchaft und Gartenbau, ſowie zur Gewährung von Unterſtützungen an gehörig ausgebildete badiſche Israeliten behufs ſelbſtändiger Ausübung der genannten Berufe verwendet werden. Von den erſten Erträgniſſen dieſer Stiftung wurde im Sommer 1903 ein Unterrichtskurſus für israelitiſche Volks- und Religionsſchullehrer in Gartenbau, Obſtkultur und Bienenzucht in Müllheim veranſtaltet, um deſſen Zuſtandekommen und Leitung ſich der dortige auf dieſen Gebieten erfahrene Hauptlehrer Seligmann ſehr verdient gemacht hatte. Ein zweiter Kurſus fand 1906 in Baiertal ſtatt. In der Folge gewährte der Oberrat israelitiſchen Lehrern aus der Dukas-Stiftung Beihilfen zur Teilnahme an ſolchen vom Staate eingerichteten Veranſtaltungen. Zur geiſtigen Förderung beſonders der kleineren Gemeinden errichtete der Oberrat 1904 Wanderbibliotheken, die Erwachſenen und der Jugend belehrende und unterhaltende Schriften allgemeiner Art und beſonders jüdiſchen Inhalts leihweiſe zur Verfügung ſtellten. Zur Weiterbildung der Kantoren, fanden 1904 für die Bezirke Bruchſal und Heidelberg unter Leitung des Kantors S. Scheuermann in Heidelberg (jetzt in Frankfurt a. M.) Fortbildungskurſe ſtatt. Ein zweiter Kurſus wurde für die Bezirke Bretten und Bühl abgehalten. Die Mittel hierfür waren von der Synode bewilligt worden.

Eine bemerkenswerte Entſcheidung bezüglich der Friedhofsordnung traf der Oberrat 1902. Ein wegen Sittlichkeitsverbrechens Verhafteter hatte Selbſtmord verübt und wurde auf Veranlaſſung des zuſtändigen Synagogenrats außerhalb der Reihe beſtattet. Der Oberrat verfügte jedoch auf Beſchwerde der Angehörigen des Verſtorbenen, daß dieſe Beſtattungsweiſe den religiöſen Anordnungen und den ſtaatspolizeilichen Vorſchriften widerſpreche und eine in der Stille erfolgende Wiederausgrabung und Beiſetzung der Leiche zuläſſig ſei. Der von dem betreffenden Synagogenrate erhobene Einſpruch wurde vom Kultusminiſterium verworfen.

Die 1903 unter dem Schutze der ruſſiſchen Regierung erfolgten Judenmetzeleien in Kiſchinew und Homel hatten auch die jüdiſche und nichtjüdiſche Bevölkerung Badens mit Abſcheu erfüllt. Alle Schichten beteiligten ſich, den unglücklichen Opfern blinder Barbarei Hilfe zu ſchaffen. Dem badiſchen Hilfskomitee gehörten u. a. die Präſidenten des evangeliſchen Oberkirchen- und des katholiſchen Oberſtiftungsrats an. Auch der Großherzog ließ eine namhafte Spende überweiſen.

Die erſten veröffentlichten Probebogen des neuen Gebetbuchs erregten, wie vorauszuſehen war, heftigen Widerſpruch in orthodoxen Kreiſen. Auch das konſervativ geſinnte Oberratsmitglied Dr. Staadecker nahm hierdurch Veranlaſſung, nach Ablauf ſeiner Amtsdauer zurückzutreten. Sein Nachfolger war der bisherige Synodalpräſident Dr. Hachenburg. Eine weitere Folge war die Gründung des „Vereins zur Wahrung der Intereſſen des geſetzestreuen Judentums in Baden". Im Gründungsaufrufe wurde dem Oberrat Unfähigkeit zur Erweckung kräftigen religiöſen Lebens und Begünſtigung des den religiöſen Indifferentismus ſowie den Abfall fördernden

Reformjudentums vorgeworfen. Diese und andere Beschuldigungen veranlaßten eine scharfe Zurückweisung des Oberrats, in der er seine Verpflichtung, allen religiösen Parteien gerecht werden zu müssen betonte und in Aussicht stellte, daß der Gebetbuchentwurf nach seiner Vollendung dem öffentlichen Urteile unterbreitet werde. Der neugegründete Verein hatte auch den Landesverein israelitischer Religionslehrer zum Anschluß aufgefordert. Dieser lehnte aber unter Hinweis auf die im Gründungsaufrufe enthaltenen Beleidigungen der jüdischen Religionslehrer das Ansinnen ab.

Bei den Wahlen zur vierten Synode konnte der konservative Flügel einige Sitze gewinnen. Die Tagung nahm am 24. Oktober 1904 ihren Anfang. Zum Präsidenten war, wohl im Hinblicke auf seine Persönlichkeit, erstmals ein Konservativer, Dr. Friedberg (Karlsruhe) gewählt worden. Stadtrat Rothschild (Konstanz) wurde Vizepräsident. Neben dem Voranschlage war vom Oberrat der Entwurf einer Verordnung über die Rabbinatsbezirke und Rabbiner, Bezirksverbände und Bezirkssynagogen vorgelegt worden, die mit geringfügigen Änderungen Annahme fand. Diese, von der vorigen Synode angeregte Neuordnung will die Rabbinatssprengel, Anstellung, Entlassung, Pflichten und Rechte der Rabbiner, die Aufgaben der Bezirksverbände, ihre Verwaltung und Befugnisse in zeitgemäßer Weise regeln. Die vom Oberrat vorgesehene Erhöhung des Postens: Aufbesserung der Religionsschullehrer von 10 500 Mark auf 21 500 Mark führte bei Beratung des Voranschlags zu einer ausgedehnten Debatte. Während die Budgetkommission vom fiskalischen Standpunkt aus und im Interesse der Steuerzahler eine Ermäßigung dieser Position um 3 500 ℳ beantragte, war es dem Oberrat mit Unterstützung besonders der der Synode angehörenden Rabbiner möglich, die Mehrheit von der Notwendigkeit der vollen Bewilligung zu überzeugen. Dr. Pinkuß, Heidelberg, konnte widerspruchslos feststellen, die meisten Religionsschullehrer stünden in ihrem Einkommen hinter jedem besseren Arbeiter zurück. Die Einführung einer von den Lehrern gewünschten Gehaltsskala lehnte der Oberrat ab. Er glaubte ihren Interessen durch patriarchalische Erledigung von Fall zu Fall besser entsprechen zu können als durch einen auf Grund von Dienstjahren erworbenen Rechtsanspruch. An die Stelle der seither auf Ansuchen bewilligten Personalzulagen traten nun Gehaltsaufbesserungen, zu deren Erlangung es der Einreichung von Gesuchen nicht mehr bedurfte, deren Höhe aber völlig dem Ermessen des Oberrats und Synodalausschusses anheim gegeben war. Einen Abstrich von 3000 Mark mußte sich allerdings der Fonds für soziale Zwecke gefallen lassen. Die veranschlagten 3000 Mark zur Drucklegung des neuen Gebetbuchs und Abfassung einer Festschrift anläßlich des 100jährigen Bestehens der Landessynagoge fanden mit Mehrheit Annahme. Von den eingegangenen Petitionen ist diejenige bemerkenswert, die das Vorschlagsrecht zur Ernennung der Gemeindevorsteher von der Bezirkssynagoge auf den Synagogenrat übertragen möchte. Sie wurde empfehlend überwiesen. Einstimmig wurde ein Antrag des Synodalen Dr. Staadecker angenommen, der die Einrichtung von Unterrichtsveranstal-

tungen für die schulentlassene Jugend in Religion, jüdischer Geschichte und Literatur verlangt.

Während die Verhandlungen der Synode, abgesehen von einigen, meist auf materiellem Gebiete liegenden Meinungsverschiedenheiten, vom Geiste der Versöhnlichkeit getragen waren und auch die Tätigkeit des Oberrats in religiöser Hinsicht keinen Widerspruch gefunden hatte, wurde 1905 von orthodoxer Seite im Zentralorgan für das orthodoxe Judentum, dem in Mainz erscheinenden „Israelit", die Verwaltungspraxis des Oberrats auf religiösem Gebiete einer sehr scharfen, beleidigenden Kritik unterzogen. Das badische Kultusministerium erhob gegen den Redakteur des „Israelit" Strafantrag. Das Landgericht Mainz stellte fest, daß der Angeklagte den Wahrheitsbeweis der behaupteten Tatsachen nicht erbracht habe, der Oberrat vielmehr in allen angezogenen Fällen nach pflichtmäßigem Ermessen und in Anwendung der bestehenden Gesetze in schwierigster Lage gehandelt habe und verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe. Sogar der vom Verurteilten als Sachverständiger geladene Führer der deutschen Orthodoxie, Rabbiner Dr. Cahn in Fulda, mußte bekennen, daß der Oberrat unter äußerster Objektivität bemüht sei, soweit möglich, zwischen den bestehenden religiösen Richtungen vermittelnd zu wirken.

Die Umgestaltung der badischen Verfassung (1904) und die mit ihr verbundene Verbreiterung der Ersten Kammer hatten in jüdischen Kreisen den Wunsch erweckt, daß auch einem Vertreter der Landessynagoge Sitz und Stimme in der Ersten Kammer eingeräumt werde. Maßgebende Kreise befürchten jedoch, die Aufrollung dieser Frage könne die Verfassungsreform gefährden. Deshalb sah man davon ab, mit einer derartigen Anregung an die gesetzgebenden Faktoren heranzutreten. Nach Erledigung der Gesetzesvorlage richteten (1905) die Synagogenräte Mannheim und Karlsruhe an den Präsidenten des Staatsministerium die Bitte, dem Großherzog zu empfehlen, daß unter den acht von ihm zu ernennenden Mitgliedern der Ersten Kammer auch eine die Interessen der Landessynagoge wahrnehmende Persönlichkeit berücksichtigt werde. Dem Ersuchen konnte nach Mitteilung des Staatsministers „unter den gegenwärtigen Verhältnissen" nicht entsprochen werden. (Die 1911 dem Reichslande Elsaß-Lothringen von der Reichsregierung gewährte Verfassung sah für die Erste Kammer z w e i Vertreter der jüdischen Gemeinschaft vor.)

Die Hebung des Religionsunterrichts, namentlich die Verbesserung der Methode beim Übersetzen, bildeten noch immer den Gegenstand vieler Erwägungen. Der Landesverein israelitischer Religionslehrer beschloß 1906 eine Kommission für die Umgestaltung des hebräischen Unterrichts einzusetzen. Gemäß einer Entschließung des Oberschulrats von 1907 haben Schüler einer höheren Schule, an der für ihr Bekenntnis kein Religionsunterricht besteht, durch Privatunterricht oder durch Teilnahme am Religionsunterricht der Volks- oder Religionsschule des Ortes für religiöse Unterweisung zu sorgen. — Der Synagogenchor Mannheim konnte 1905 sein 50jähriges Bestehen feiern, bei welcher Gelegenheit dessen Vorstandsmitglied und Mit-

begründer, Seilermeister Max Hallenstein, besonders gefeiert wurde. Zur Hebung des Synagogengesanges ermöglichte es der Oberrat 1907 den badischen Synagogenchören, die Leistungen eines Frankfurter und des Mannheimer Synagogenchores kennen zu lernen. — Zur Einführung der Invalidenversicherung und wegen ihrer Anwendung auf Kultusbeamte und Bedienstete ließ der Oberrat 1905 den Gemeinden eine Belehrung zugehen.— Der Vorsteher einer jüdischen Gemeinde, der als Mohel beharrlich die Beschneidungsordnung übertrat, wurde 1906 durch einstimmigen Beschluß des Oberrates seines Amtes enthoben. — Bezirksrabbiner Dr. Doctor, der 1906 einen Ruf als Landrabbiner nach Kassel erhielt, wurde durch Dr. Max Eschelbacher, dessen Vater das Rabbinat früher segensreich verwaltet hatte, ersetzt. Das Hinscheiden von Dr. Max Friedberg in Karlsruhe bedeutete einen schweren Verlust der badischen Judenheit.

Im ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts konnten die Gemeinden Pforzheim, Baden, Rastatt und Weinheim ihre neuerbauten Synagogen einweihen. Die drei erstgenannten, sowie die zu Straßburg, wurden unter der Leitung des Baurats Ludwig Levy, Professor an der Baugewerkeschule in Karlsruhe und bautechnischer Referent beim Ministerium, erstellt.

Anläßlich des 80. Geburtstags Großherzog Friedrichs I. beschlossen Oberrat und Synodalausschuß, in Dürrheim ein Hospiz für israelitische Kinder und minderbemittelte Erwachsene zu errichten, das mit Erlaubnis des Fürstenpaares den Namen „Friedrich-Luisen-Hospiz" erhalten sollte. Nachdem die Platzfrage erledigt war, trat am 18. März 1907 die Synode zu einer außerordentlichen Tagung zusammen. Geleitet wurden die Verhandlungen von Stadtrat Louis Marx in Bruchsal; Vizepräsident war Rabbiner Dr. Rawicz in Offenburg. Die Vorlage des Oberrats, zur Beschaffung der zur Erstellung des Hospizes erforderlichen Mittel ein Darlehen von 150 000 Mark aufzunehmen, fand debattelos einstimmige Annahme. Mit der Erstellung eines Kindererholungsheims im höchstgelegenen deutschen Solbade hat die Landessynagoge ein dringendes soziales Werk ersten Ranges geschaffen. Das Zustandekommen dieser Anstalt ist ganz besonders der Begeisterung und nie ermüdenden Ausdauer des Oberratsmitglieds Geh. Oberregierungsrat Dr. Mayer zu verdanken, wie er auch mit Unterstützung seiner in gleichem Sinne wirkenden Gemahlin und einer hingebungsvollen Anstaltsleitung bewirkte, daß das Heim ein Lieblingsaufenthalt der jüdischen Jugend Deutschlands geworden ist. Denn das Friedrich-Luisen-Hospiz, obgleich es größtenteils aus den Beiträgen badischer Juden verwaltet wird, schaut bei Aufnahme erholungsbedürftiger Kinder nicht auf Landeszugehörigkeit. — Behufs Verbreitung des Verordnungsblattes in weiteren Kreisen bewilligte die Synode die Oberratsvorlage, wonach jedem Mitgliede des Synagogenrats und der Gemeindevertretung ein Exemplar auf Gemeindekosten zuzustellen ist. Lehrer und Kantoren können es gegen Bezahlung vom Oberrat beziehen. — Eine geplante Änderung der Wahlordnung zur Synode, durch welche zur Erleichterung des Wahlakts und zur Erzielung einer regeren Wahlbeteiligung die Einsendung oder Übergabe

des Stimmzettels während einer hierfür vorgesehenen Frist an den Wahlvorsteher vorgesehen war, kam nicht zur Vorlage. Der Oberrat war nämlich zur Überzeugung gelangt, daß durch diesen Wahlmodus Beeinflussungen leichter möglich wären, als beim geltenden Verfahren.

Eine eingehende und erregte Besprechung rief eine Anfrage an den Oberrat hervor, ob ihm bekannt sei, daß ein Rabbiner der Landessynagoge (gemeint war Dr. Löwenstein, Mosbach) als verantwortlicher Mitredakteur eines Blattes (Der Israelit) zeichne, das den Oberrat und damit die oberste Institution der Landessynagoge fortgesetzt in beschimpfender Weise angreift. Diese und noch andere Anklagen gegen die redaktionelle Tätigkeit Dr. Löwensteins (beleidigende Ausführungen über den früheren Direktor des Breslauer Rabbinerseminars Dr. Zacharias Frankel und Gabriel Rießer) beschworen eine Abrechnung mit der unsachlichen Kampfesweise der hinter dem Israelit stehenden Kreise herauf, die mit der einstimmigen Annahme eines Vertrauensvotums für den Oberrat endigte. Zu einem disziplinären Vorgehen, das dem Oberrate gegen Dr. Löwenstein nahegelegt worden war, kam es nicht, da dieser schon vorher seine redaktionelle Tätigkeit beim „Israelit" aufgegeben hatte.

Am 28. September 1907 starb Großherzog Friedrich I. Mit ihm verschied ein gerecht- und edeldenkender Mann, der durch Berufung fortschrittlich gesinnter Männer das badische Staatswesen in liberale Bahnen leitete, wodurch auch die Lage der Juden eine Besserung erfuhr. Da er ihnen nicht Duldung, sondern Recht gewährte, wird sein Andenken zu allen Zeiten unter den badischen Juden in Ehren genannt werden.

Der von der Religionskonferenz bearbeitete Gebetbuchentwurf wurde 1906 in Druck gegeben und verbreitet. Entgegen dem Mannheimer Gebetbuche, das unzeitgemäße Gebete beibehielt, sie aber in der Übersetzung umschrieb, nahmen die Bearbeiter neben Weglassungen auch Änderungen des hebräischen Textes vor, namentlich bei den Stellen, die sich auf den Opferdienst, einen persönlichen Messias und die Rückkehr nach Zion bezogen. Nur der Glaubenssatz von der Auferstehung der Toten wird in der Übersetzung, deren Sprache als mustergültig anerkannt werden muß, um schrieben. Wie zu erwarten war, führte der Entwurf, der bis zur Beschlußfassung der Synode im öffentlichen Gottesdienste und Unterrichte nirgends verwendet werden durfte, zu lebhaften Erörterungen. Eine im Auftrage des Oberrats an alle Gemeinden, Rabbiner und Lehrer gelangte Denkschrift wies nach, daß bis ins späteste Mittelalter Änderungen an Gebetstücken vorgenommen wurden. Ein Schulmann suchte die Verwendbarkeit des Entwurfs als Schulbuch nachzuweisen, nachdem ihm im „Israelit" die Eignung hierfür abgesprochen worden war. Mehrere (5) badische Rabbiner erließen eine Erklärung gegen den Entwurf. Auch außerbadische Rabbiner konservativer und orthodoxer Richtung schlossen sich ihnen an. Dr. D. Hoffmann, Rektor des Berliner Rabbinerseminars, erließ ein ablehnendes „Sendschreiben" an den Verein zur Wahrung der Interessen des gesetzestreuen Judentums in Baden, das dieser wiederum an alle maßgebenden Kreise ver-

sandte. Auch auf zionistischer Seite entfaltete sich eine Agitation gegen den Entwurf, weil in ihm die nationale Idee des Judentums verleugnet und das zionistische Ziel, Schaffung einer rechtlich gesicherten Heimstätte in Palästina, verneint wurde. Während so die ganze deutsche Orthodoxie und der gesamte Zionismus die badische Gebetbuchfrage als ihre Angelegenheit ansahen, waren die liberalen Kreise außerhalb Badens im großen und ganzen teilnahmslos und überließen den Kampf ihren badischen Gesinnungsgenossen, die sich erst im letzten Augenblicke, auf eine Anregung von Karlsruhe hin, in jüdisch liberalen Vereinen sammelten.

Nie vorher fand eine so rege Wahlagitation statt, als vor den Synodalwahlen im März 1908. Durch Wanderredner und Flugblätter, manche enthielten grauenhafte Übertreibungen, wurden die Wähler aufgerüttelt, von denen in mehreren Bezirken über $^4/_5$ an der Wahlurne erschienen. Das Ergebnis war: 15 entschiedene Gegner des Gebetbuchentwurfs (hierunter 2 Zionisten) und 11 Anhänger.

Hiermit war das Schicksal der Gebetbuchfrage bereits besiegelt. Die Beratungen der vom 11.—14. April 1908 tagenden 5. ordentlichen Synode wurden vom Präsidenten Dr. Staadecker (Mannheim) und dem Vizepräsidenten Louis Marx (Bruchsal) geleitet. Der erste Beratungsgegenstand betraf die Zulassung des neuen Gebetbuchs beim öffentlichen Gottesdienste in den Gemeinden, deren Gemeindeversammlung oder Vertretung die Einführung mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen und an Rabbinatssitzen der Rabbiner (an Stiftungssynagogen der Stiftungsrabbiner) seine Zustimmung erteilt und der Oberrat unter Mitwirkung des Synodalausschusses seine Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Einführung eine Störung des Gemeindefriedens oder sonstige erhebliche Nachteile zu besorgen wären, insbesondere wenn ein erheblicher Teil der regelmäßigen Gottesdienstbesucher am alten Gebetbuch festhält und für deren gottesdienstlichen Bedürfnisse nicht anderweit ausreichend gesorgt wird, ebenso wenn es die Rücksicht auf den Vorbeter erfordert. In sinngemäßer Weise darf die Verwendung des neuen Gebetbuchs beim Unterrichte erfolgen.

Von zahlreichen Gemeinden waren gleichlautende Petitionen eingegangen, die um Annahme der Einführungverordnung mit der Erweiterung baten, daß das neue Gebetbuch bei jedem öffentlichen Unterrichte zugelassen werde; nur die Erziehungsberechtigten haben zu bestimmen, welches Gebetbuch (das neue oder alte) ihre Kinder gebrauchen sollen. Eine Petition des „Vereins zur Wahrung der Interesse des gesetzestreuen Judentums in Baden" bat um Ablehnung der Einführungsverordnung. Die Kultuskommission kam nach langer Beratung, wobei das Gebetbuch an sich kaum zur Erörterung stand, zu folgender Entschließung:

„Die Synode erkennt die Absichten, welche den Oberrat und seine Religionskonferenz bei Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Gebetbuches zwecks Befriedigung der religiösen Bedürfnisse eines Teiles der

badiſchen Religionsgemeinſchaft geleitet haben, ebenſo an, wie die außerordentliche Mühewaltung, welche Jahre hindurch zur Erreichung dieſes Zieles aufgewendet worden ſti. Die Synode würdigt es auch vollſtändig, daß der Oberrat auch nach dem Ausfall der Wahlen ſich im Sinne der Anhänger des neuen Gebetbuches verpflichtet gefühlt hat, der Synode eine Vorlage über die Vorausſetzungen ſeiner Einführung in den einzelnen Gemeinden zu machen, und hat das volle Vertrauen zu ihm, daß er im Falle der Annahme dieſer Vorlage dieſelbe unter Vermeidung jedes Gewiſſenszwanges durchzuführen beſtrebt ſein würde. Die Synode kann ſich jedoch der Einſicht nicht verſchließen, daß in Bezug auf die prinzipielle Würdigung des Entwurfs eine Einigung in der Synode ſelbſt und mit dem Oberrat nicht herzuſtellen iſt. In der Abſicht, das bisherige harmoniſche Verhältnis im Innern der Synode, wie gegenüber dem Oberrat, im Intereſſe der Landesſynagoge auch ferner aufrecht zu erhalten, und in der Erkenntnis, daß auch im Lande ſelbſt eine Beruhigung der durch den Gebetbuchſtreit erregten Gemüter vor allem nottut, erklärt die Synode, daß ſich der Oberrat um die Intereſſen der Landesſynagoge verdient machen würde, wenn er auf die weiterer Durchberatung ſeiner Vorlage und die Abſtimmung über dieſelbe verzichten würde."

Nachdem Rabbiner Dr. Oppenheim (Mannheim) namens der Minorität betont hatte, die Anhänger des neuen Gebetbuchs würden in der Zurückziehung des Entwurfs keinen Verſtoß des Oberrats gegen die liberale Richtung erblicken, erklärte Dr. Roſin als Vertreter des Oberrats, daß dieſer, falls das Plenum dem Kommiſſionsbeſchluſſe einſtimmig beitrete, auf die Vorlage in Betreff des Gebetbuches verzichte. Die einſtimmige Annahme erfolgte, und ſomit war die Gebetbuchfrage erledigt.

Mit der Voranſchlagsberatung war erſtmals die Beſprechung einer Petition des „Landesvereins der israelitiſchen Religionslehrer" verbunden. Er bat: 1. Neuregelung der Gehaltsbezüge, 2. Einführung einer Gehaltsſkala, 3. Gehaltsauszahlung aus einer Zentralkaſſe, 4. als Religionslehrer nur ſeminariſch Vorgebildete anzuſtellen, 5. der Lehrerſchaft drei Vertreter in der Synode zuzubilligen. Die Budgetkommiſſion glaubte, dem erſten Punkte der Petenten ſei bereits dadurch entſprochen, daß der Budgetpoſten für Gehaltsaufbeſſerungen um 4500 Mark auf 26 000 Mark erhöht ſei. Das Plenum beſchloß jedoch, die Punkte 1 und 2 der Petition dem Oberrate empfehlend zu überweiſen mit dem Erſuchen, Erhebungen darüber anzuſtellen, welche Wirkung die Willfahrung auf den Voranſchlag ausüben würde. Punkt 3 wurde abgelehnt und Punkt 4 mit der Einfügung des Wortes „möglichſt" angenommen. Über Punkt 5, der der Verfaſſungskommiſſion überwieſen worden war, ging die Synode, obwohl der Oberrat, der ein bei Schaffung der Synodalordnung begangenes Unrecht gerne gut gemacht hätte und mehrere Abgeordnete die Berechtigung des Verlangens anerkannten, zur Tagesordnung über. Bemerkenswert am Voranſchlage iſt die erſtmalige Bewilligung von 10 000 Mark für das Friedrich Luiſen-Hoſpiz in Dürrheim.

Ein Antrag, die Synodalordnung dahin zu ergänzen, daß die als geistliche Abgeordnete nicht wählbaren Rabbiner als weltliche Abgeordnete mit den Einschränkungen des Landeskirchensteuergesetzes wählbar seien, gelangte zur Annahme. Ebenso wurde eine Petition, wonach die zur Sicherung des Wahlgeheimnisses im Landtagswahlgesetze geschaffenen Einrichtungen auch auf kirchliche Wahlen Anwendung zu finden haben, empfehlend überwiesen. Annahme fand auch die Vorlage einer Gottesdienstordnung (anstelle der von 1824) und die vom Oberrate nachgesuchte Ermächtigung, mehrere veraltete Verordnungen mit Zustimmung des Synodalausschusses zu ändern. Der Entwurf einer neuen Gemeindeverfassung enthielt einige Klippen: das aktive und passive Gemeindewahlrecht der Reichsausländer, die Wahl der Vorsteher und die Mitarbeit von Frauen in Kommissionen. Bezüglich des ersteren einigte man sich dahin, daß Reichsausländern auf Antrag des Synagogenrats das Wahlrecht durch den Oberrat verliehen werden könne. Der Entwurf wurde schließlich angenommen, weil man, wie von konservativer Seite betont wurde, einen Bruch mit dem Oberrate vermeiden wollte und die Vorlage den Gemeinden eine freiere Stellung einräume. Hiermit war die Aufgabe dieser Synode, in der zum ersten Male tiefgehende Gegensätze zum Oberrat in die Erscheinung getreten waren, erledigt. Wenn auch den Vertreter des Oberrats, Geh. Oberregierungsrat Dr. Mayer, bei Schluß der Synode die vom Präsidenten dem Oberrat gewidmeten anerkennenden Worte „innig bewegt" hatten, so klingt es doch wie eine stille Resignation, wenn er gleich darauf ausführte: Zu seinem großen Bedauern wird der Oberrat von der ihm erteilten Ermächtigung, veraltete Verordnungen zu erneuern, bezüglich derjenigen, „die sich auf den Religionsunterricht, insbesondere auf die Lehrpläne beziehen, nach den über den Gebetbuchentwurf getroffenen Entschließungen voraussichtlich keinen Gebrauch machen können, obgleich Verbesserungen gerade auf diesem Gebiete nach der Überzeugung des Oberrats, die sich mit der der Fachmänner, der Rabbiner und Lehrer, deckt, zu den wichtigsten und dringendsten Angelegenheiten der Landessynagoge gehören."

Das Schicksal der Gebetbuchvorlage war am Oberrate nicht spurlos vorüber gegangen. Er hatte mit der Niederlage einen großen Teil seiner Schaffensfreude eingebüßt. Wohl wurden die laufenden Geschäfte mit gewohnter Pünktlichkeit erledigt, aber zur mitreißenden Führerschaft vermochte er sich nicht mehr aufzuschwingen.

Die von der Synode beschlossene Gemeindeverfassung, insbesondere das Wahlrecht der Ausländer war nicht im Sinne des Oberrats ausgefallen und bewog ihn deshalb, diese Verordnung nicht zum Vollzug zu bringen. Nur die Bestimmungen über die Wahlen der Mitglieder und der Vorsteher der Synagogenräte wurden, „um deren Wirkung zu erproben", versuchsweise eingeführt.

Ebenso wurde der Teil, der die Errichtung ständiger Kommissionen in den größeren israelitischen Gemeinden zur Unterstützung der Synagogen-

räte ermöglicht, verkündigt. In Gemeinden von wenigstens 200 Seelen können, in solchen von über 600 Seelen sollen solche Kommissionen gebildet werden und zwar für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsangelegenheiten. Der Vorsteher ist jederzeit berechtigt, den Kommissionssitzungen anzuwohnen und den Vorsitz zu führen. Auch der Rabbiner ist stets stimmberechtigtes Mitglied. Für die übrige Zusammensetzung dieser Kommissionen, der bis zur Hälfte Frauen angehören sollen und können, war die diesbezügliche Bestimmung der Städteordnung vorbildlich. Das schien jedoch übersehen worden zu sein, daß den örtlichen Schulkommissionen auch Lehrer anzugehören haben*. Die Oberratsverordnung sah für die Schulkommission weder einen Lehrer, noch für die Kultuskommission einen Kantor vor.

Im Juni 1908 schied Dr. Rosin aus dem Oberrate aus, wohl veranlaßt durch das Schicksal des neuen Gebetbuchs, das ihn tief bewegt hatte; sein Nachfolger wurde der der orthodoxen Richtung angehörende Freiburger außerordentliche Professor Dr. Alfred Loewy. Nachdem die Zahl der auswärtigen Oberratsmitglieder vorübergehend von 3 auf 4 zu erhöhen genehmigt worden war, trat noch Rechtsanwalt Dr. Theodor Kaufmann aus Heidelberg in den Oberrat ein. Durch den Tod des Oberrats Max Stockheim wurde das frühere Verhältnis wiederhergestellt. Als Hilfsreferent wurde Rechtsanwalt Dr. Leopold Friedberg in Karlsruhe beigezogen. Mit seinem Übertritte in den Ruhestand (1909) schied auch Staatsrat Becherer aus dem Oberrate, an dessen Spitze er 22 Jahre gestanden hatte. Ersetzt wurde er durch Geh. Oberregierungsrat Dr. Franz Böhm, an dessen Stelle 1911, nachdem ihm das neuerrichtete Kultus- und Unterrichtsministerium übertragen worden war, Ministerialrat Viktor Schwörer trat.

Am 25. Oktober 1908 konnte in Mannheim das 200jährige Bestehen der Lemle Moses-Klausstiftung festlich begangen werden. Ein von Rabbiner Dr. J. Unna in Mannheim aus diesem Anlasse verfaßte Geschichte dieser altehrwürdigen Stätte jüdischer Geistesbildung behandelt in fesselnder Weise ihre wechselvollen Schicksale. — Die Landessynagoge feierte am 13. Januar 1909 die Erinnerung an den hochbedeutsamen Tag, an dem vor hundert Jahren Großherzog Karl Friedrich das Judenedikt erlassen hatte. An den Denkmälern und Gräbern der Männer, die sich um die Hebung der badischen Judenheit verdient gemacht hatten, wurden Kränze niedergelegt, und dem Großherzog Friedrich II. überreichten Vertreter des Oberrats und Synodalausschusses eine künstlerisch ausgestaltete Dankadresse.

Als Erinnerungsgabe erschien im Auftrage des Oberrats die von Dr. Lewin bearbeitete „Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Karl Friedrichs." Sie ist der erste wohlgelungene Versuch, die gemeinsamen Erlebnisse der badischen Judenschaft seit Begründung des heutigen

* Schon die landesherrliche Verordnung von 1834 hatte den Lehrern die Rechte eingeräumt, die ihnen der Oberrat noch 1908 zu versagen glaubte.

badiſchen Landes umfaſſend und lückenlos darzuſtellen. Die ſtarke Betonung der Verdienſte des vormaligen badiſchen Fürſtenhauſes liegt in der Zeitauffaſſung und im Zwecke des Buches begründet. Das Werk ſollte Lewins Schwanengeſang werden. Schon ſeit längerer Zeit leidend, war ihm zweimal ein Vikar zugewieſen worden. Auf einer Dienſtfahrt ereilte ihn am 24. Februar 1910 der Tod. Mit ihm ſchied „eine ſtarke, eigenartige und fruchtbare Perſönlichkeit", die als bewährter Schulmann, als Mann ernſter Wiſſenſchaft und als Menſchenfreund nicht leicht zu erſetzen war. Lewins Amtsnachfolger wurde Rabbiner Dr. Max Eſchelbacher, ſeither in Bruchſal, der aber ſchon 1912 nach Düſſeldorf berufen wurde. Das Bruchſaler Rabbinat wurde 1911 Dr. Siegfried Grzymiſch übertragen.

Bei den Wahlen zur ſechſten ordentlichen Synode ergaben ſich in der Parteizugehörigkeit der Abgeordneten keine nennenswerten Verſchiebungen. Die Tagung fand vom 3.—5. April 1911 unter Leitung des Präſidenten Auguſt Oppenheim aus Mannheim ſtatt. Zum erſtenmale fand auf Antrag des Abg. Dr. Jonas Simon aus Heidelberg bei Beratung des Budgets eine Generaldebatte ſtatt, in der eben dieſer Synodale heftige Angriffe gegen den Oberrat richtete. In der vorhergegangenen Tagung habe die konſervative Mehrheit dem Oberrate und der badiſchen Judenheit gegenüber eine große Friedensliebe bekundet. Der Oberrat habe aber dadurch, daß er die Ernennung eines überzeugten Förderers der Gebetbuchreform als Kollegialmitglied dieſer Behörde herbeiführte, die zugeſicherte Loyalität verletzt. Dieſe Handlungsweiſe entſpringe dem ſeit 30 Jahren geübten Streben, die liberale Auffaſſung zur Geltung zu bringen und alles Konſervative zu verdrängen. Geh. Oberregierungsrat Dr. Mayer erwiderte namens des Oberrats, es ſei ſeine (des Oberrats) Sache, ſich die geeigneten Männer auszuſuchen, und nur wenn Beſchwerden ſachlicher Art vorgetragen werden können, habe die Synode das Recht, ſich gegen dieſe Auswahl zu wenden und Abhilfe zu verlangen. Den allgemeinen Ausführungen Dr. Simons lägen keinerlei greifbare Tatſachen zugrunde. Miniſterialkommiſſär Dr. Böhm entgegnete auf die Angriffe, die Dr. Simon gegen die Regierung gerichtet hatte, ſie habe nicht zu unterſcheiden, welcher Richtung ein Vorgeſchlagener angehöre. Ihr komme es darauf an, Männer zu finden, die ſich der allgemeinen Achtung und des Vertrauens der Judenheit erfreuen und die für ihre Sache begeiſtert ſeien. Durch die Erwiderung Dr. Simons, der zum Schluſſe ausführte: „Wenn das (jüdiſche Gottesgeſetz) als unſere höchſte Hoheit gilt, dann ſitzt hier (bei den Konſervativen) die Rechte und am Regierungstiſch die Anarchie", wuchs die bereits vorhandene Erregung zur Entrüſtung, die auch bei des Redners Parteifreunden zum Ausdrucke kam. Es war eine ſchwierige Aufgabe des konſervativen Freiburger Rechtsanwalts Dr. Kaſſewitz, ſeinen Geſinnungsgenoſſen aus der Klemme, in die er ſich gebracht hatte, zu befreien und die hochgehenden Wogen zu glätten. Ein angenommener Schlußantrag machte der unerquicklichen Generaldebatte ein Ende.

Mit der Einzelberatung des Voranschlags war wiederum eine Petition des Landesvereins israelitischer Religionslehrer verbunden, der seine, der vorigen Synode vorgetragenen Wünsche erneute. Bei der anerkannten Notlage der Lehrer, sogar Fach- und Tagespresse hatten mehrfach darauf hingewiesen, hätte es der Oberrat in der Hand gehabt, unter Hinweis auf die daraus erwachsende Schädigung der jüdischen Gesamtheit und unter Ablehnung der Verantwortung für die hieraus entstehenden Folgen, die Synode zur Erfüllung der bescheidenen Lehrerforderungen zu bewegen. Diese ernsten Worte wären bei den Synodalen, die die wirkliche Sachlage noch nicht kannten oder noch nicht erkennen wollten, sicherlich nicht wirkungslos geblieben. Statt dessen ahmte der Oberrat die damals ablehnende Geste der Staatsregierung gegenüber den Wünschen der Volksschullehrer nach. Dem Staate kann freilich der Milderungsgrund zugebilligt werden, daß seine Lehrer sich in weit erträglicheren Verhältnissen befanden als die jüdischen Religionsschullehrer. Im letzten Augenblicke überreichte nämlich der Oberrat der Synode eine in vielen Punkten anfechtbare Denkschrift, in der er im Interesse der Steuerzahler die Notlage der Lehrer weiter bestehen zu lassen vorschlug. Das war wohl die unrühmlichste Handlung des Oberrats während der mehr als 100 Jahre seines Bestehens. Erfreulicherweise hatte die Synode mehr Verständnis für die Bedürfnisse der Landessynagoge. Sie bewilligte außer den bereits im Budget vorgesehenen Beträgen noch weitere 12 000 Mark zur Aufbesserung gering besoldeter Religionslehrer und Kantoren und zur Unterstützung leistungsschwacher israelitischer Gemeinden. Außerdem wurde der Oberrat in einer Resolution ersucht, wegen Verteilung der den Lehrern zu bewilligenden Gehaltszulagen mit dem Synodalausschuß und dessen sämtlichen Ersatzmännern die Grundsätze der Verteilung, jedenfalls aber die einzelnen Beihilfen und Aufbesserungen in gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung festzustellen. Auch wolle der Oberrat prüfen, ob er der nächsten Synode eine Vorlage über die bei der Verteilung geltenden Grundsätze zu machen in der Lage sei. Weniger entgegenkommend zeigte sich die Synode in der Bewilligung einer Vertretung der Lehrerschaft in der Synode. In dem Entwurf einer Novelle zur Synodalordnung hatte der Oberrat u. a. einen weiteren weltlichen Abgeordneten der von den israelitischen Volks- und Religionsschullehrern aus ihrer Mitte gewählt werden soll, vorgesehen. Der Vorschlag wurde trotz warmer Befürwortung seitens des Oberrats abgelehnt.

Die israelitische Religionsgesellschaft in Karlsruhe hatte 1910 bei der obersten Schulbehörde beantragt, daß auch der Landessynagoge angehörende Schüler, die den von der Religionsgesellschaft eingerichteten Religionsunterricht besuchen, vom öffentlichen Religionsunterrichte befreit werden können. Ohne Einverständnis des Oberrats entsprach der Oberschulrat dem Verlangen, nahm aber seine Verfügung wieder zurück, als der Oberrat erklärte, daß er den seiner Aufsicht nicht unterstehenden Unterricht der Religionsschule der Religionsgesellschaft nicht als vollwertigen Ersatz an-

sehen könne. Da zwei Kinder trotzdem vom Pflichtreligionsunterricht beharrlich fernblieben, ordnete das Karlsruher Volksschulrektorat deren zwangsweise Beiführung durch die Polizei an. Dieses in der Schulordnung begründete Verfahren erregte großes Aufsehen, beschäftigte die Presse, und auch der Landtag besprach die Angelegenheit. Mehrere Synodale nahmen Veranlassung, den Oberrat über diese Angelegenheit zu befragen. Die Anfrage, die sich auch noch auf eine Entscheidung des Oberrats bezog, in der er Eltern nahegelegt haben soll, aus der Landessynagoge auszutreten, wurde von Dr. Simon begründet, der sich eingangs wegen seiner in der Vormittagssitzung erfolgten Entgleisung — sie hatte ihm einen Ordnungsruf eingebracht — entschuldigte. Der Oberrat stellte sich auf den Standpunkt des Schulgesetzes, das eine Befreiung von einem Pflichtfache nur unter gewissen Voraussetzungen kenne, die in den zur Verhandlung stehenden Fällen nicht vorgelegen hätten. Solange der Religionsunterricht Pflichtfach sei, müssen die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. In einem einzelnen Falle sei einem von außerhalb Badens zugezogenem Vater mitgeteilt worden, daß er gar nicht nötig gehabt hätte, der Landessynagoge beizutreten. Niemals sonst sei aber seitens des Oberrats darauf hingearbeitet worden, daß Austritte stattfinden sollten. Die ausgedehnte Besprechung der Anfrage verlief insofern ergebnislos, als sie weder einen Antrag an den Oberrat noch eine Resolution zeitigte. Ebenso unterblieb eine von Dr. Kander in Aussicht gestellte Anfrage, weshalb in Karlsruhe und Mannheim entgegen den Bestimmungen des Lehrplans der hebräische Unterricht nicht als Pflichtfach gilt.

Hatten sich bisher zwischen Oberrat und Synode manche Reibungsflächen gezeigt, so vollzog sich die Beratung der Vorlagen (Änderung der Ordnung zur Wahl der Synode im Angleiche an das Landtagwahlgesetz, Änderung der Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden und Bezirksverbände) ohne Schwierigkeiten. Eine Petition des Vereins für Frauenstimmrecht, die für jüdische Frauen aktives und passives Stimmrecht bei allen kirchlichen Wahlen wünscht, wurde dem Oberrate zur Prüfung überwiesen. Zuletzt wurde der Oberrat noch angefragt, weshalb er die von der letzten Synode genehmigte Gemeindeverfassung nicht verkündigt habe.

Wenige Tage nach Schluß der Synode verschied deren Präsident, der Mannheimer Synagogenratsvorsteher August Oppenheim. Auch Elias Jakob Loewe in London, der Stifter des Landesstifts und Förderer der jüdischen Wohlfahrtsbestrebungen seiner badischen Heimat, starb im gleichen Jahre (1911). Durch letztwillige Verfügung hatte er seine Lieblingsschöpfung, das Landesstift, noch reich bedacht und durch den „Elias-Jakob-Loewe-Fonds" dem Oberrat Mittel zur Unterstützung Studierender und für andere soziale Zwecke zur Verfügung gestellt. Für den verstorbenen Oberrat Leopold Ettlinger in Karlsruhe trat der dortige Rechtsanwalt Dr. Moritz Straus in das Kollegium ein. Bezirksrabbiner Dr. Baruch Mayer in Bühl wurde zum Konferenzrabbiner ernannt. Das Freiburger Rabbinat wurde

nach Dr. Max Eschelbachers Weggang nach Düsseldorf dem zweiten Karlsruher Rabbiner, Dr. Julius Zimels, übertragen. — Das Reichsversicherungsgesetz für Angestellte machte eine Änderung der Verordnung über die Gewährung von Ruhegehalt an Rabbiner, Religionslehrer und Kantoren usw. notwendig. Am 28. Juli 1912 wurde das von Architekt Artur Lehmann in Mannheim erstellte Friedrich-Luisen-Hospiz in Bad Dürrheim feierlich eingeweiht. Die von der Synode bewilligten Mittel mußten um 50 000 Mark erhöht werden. Die Inneneinrichtung konnte zum großen Teil durch freiwillige Spenden und den Ertrag eines in Karlsruhe veranstalteten Bazars beschafft werden. Auch einige Freibetten wurden gestiftet. Das Heim war ursprünglich zur Unterbringung von höchstens 50 Kindern gedacht. Infolge Erweiterungsbauten kann es jetzt über 100 Erholungsbedürftige fassen. Der 1913 in Frankfurt a. M. verstorbene Kaufmann Leopold Lindheimer, geboren in Bödigheim, vermachte der israelitischen Religionsgemeinschaft in Baden 26 000 Mark zur Errichtung einer vom Oberrat gesondert zu verwaltenden „Leopold- und Clementine-Lindheimer-Stiftung". Die Erträgnisse sind zur einen Hälfte für wohltätige Zwecke sowie zugunsten der israelitischen Gemeinde Bödigheim und ihres Friedhofs und zur andern Hälfte als Aussteuergaben an bedürftige israelitische Bräute zu verwenden. Zugunsten des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in Baden soll alljährlich (erstmals 1914) am Purimfeste eine Sammlung vorgenommen werden.

Auch unter der jüdischen Jugend begann es sich gegen Ende des ersten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts zu rühren. Sie wollte die in ihren Reihen eingerissene Teilnahmslosigkeit in jüdischen Dingen überwinden. So entstanden auf neutralem Boden die jüdischen Jugendvereine, die junge Leute aller religiösen Richtungen sammeln und für jüdische Angelegenheiten interessieren wollten. Durch Veranstaltung von Vorträgen, Festlichkeiten, gemeinsame Wanderungen, Pflege des Sports und Turnens und Herausgabe einer Zeitschrift sollte das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt und jüdisches Bewußtsein geweckt werden. Auch in allen größeren und vielen mittleren jüdischen Gemeinden Badens entstanden derartige Jugendvereine, die sich zu einem Landesverbande zusammenschlossen, der dem Reichsverbande der jüdischen Jugendvereine in Deutschland unterstellt war.

Die 1908 in Berlin ins Leben getretene Vereinigung für das liberale Judentum ging bald nach ihrer Begründung daran, einen Ausgleich zwischen dem Judentum, wie es von den meisten deutschen Juden gelebt, und dem Judentum, wie es als historisches Erbe von den Rabbinen bewahrt und gelehrt wird, zu schaffen. Die zu diesem Zwecke aufgestellten Richtlinien, durch welche die überlieferte Religion mit dem Denken und Fühlen und den Lebensmöglichkeiten der Zeit in Einklang gebracht und die religiöse Teilnahmslosigkeit und Entfremdung vom Judentum überwunden werden sollen, wurden 1912 von der Vereinigung der liberalen Rabbiner angenommen und als Ausdruck religiösen Gesamtwillens des liberalen Judentums von der Hauptversammlung der Vereinigung für das liberale

Judentum als geeignete Grundlage ihrer weiteren Tätigkeit anerkannt. Da sich auch badische Rabbiner und Mitglieder des Oberrats zu den Richtlinien bekannt hatten, nahm der Abg. Dr. Simon die Voranschlagsberatung bei der 7. ordentlichen Synode (5.—7. April 1914) zum Anlaß, diese Angelegenheit, der aus orthodoxen Kreisen heftige Gegnerschaft erwachsen war, zur Sprache zu bringen. Bezugnehmend auf eine Ministerialverordnung von 1827 verlangte er, daß die oberste Religionsbehörde für Reinerhaltung des Glaubens und der Lehre Sorge trage. Demgegenüber betonte der Vertreter des Oberrats, dieser habe der angezogenen Verordnung stets entsprochen. Der von Dr. Kassewitz unterstützte Vorstoß wurde durch die Rabbiner Dr. Chone (Konstanz) und Dr. Oppenheim entschieden zurückgewiesen, und Dr. Kander betonte zum Schluß: „Wir wünschen, daß die Herren von der Orthodoxie die Toleranz, die sie in so weitgehendem Maße für sich in Anspruch genommen haben, auch gegenüber allen gelten lassen."

Bei Weiterberatung des Budgets wurde ein Antrag, daß die Abgeordneten keine Tagegelder mehr erhalten, abgelehnt. Ebenso die Forderung, für Heranbildung israelitischer Religionslehrer in außerbadischen Lehrerbildungsanstalten 2000 Mark einzustellen. Bezüglich der Besoldung der Religionslehrer wurde im Einverständnis mit dem Oberrate einstimmig beschlossen: Der Oberrat wird ermächtigt, im Einverständnis mit dem Synodalausschuß und mit staatlicher Genehmigung Verordnungen zu erlassen, durch welche die Gehälter und Ruhegehälter der Rabbiner, Religionslehrer und Kantoren oder einzelner Klassen dieser Beamten sowie die Versorgungsgehalte ihrer Hinterbliebenen nach der Zahl der Dienstjahre und anderen festen Merkmalen abgestuft werden. Zur Bestreitung der Kosten für die Vorarbeiten können von den im Voranschlage für Aufbesserung gering besoldeter Religionslehrer bewilligten Mitteln bis zu 2000 Mark jährlich bewilligt werden. Abgelehnt (zum drittenmale) wurde jedoch die Bitte der Religionslehrer um eine Vertretung in der Synode. Eine längere Besprechung verursachte die vom Abg. Kander angeschnittene Ablehnung der Müllerschen „Jüdischen Geschichte in Charakterbildern" seitens des Oberrats, ohne daß dem Verfasser die Gründe hierfür mitgeteilt worden wären. Es kam dabei zum Ausdruck, daß bei derartigen Entscheidungen neben dem Urteile der Theologen auch das erfahrener Schulmänner maßgebend sein müsse. Die von der Lehrerschaft vorgetragene Bitte, die Schaffung eines zeitgemäßen, den Anforderungen der modernen Pädagogik entsprechenden Lehrplans für den israelitischen Religionsunterricht in die Wege leiten zu wollen, wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

Seitens des Oberrats war nur eine Vorlage, Änderungen der Ruhegehaltsbestimmungen für Rabbiner, Religionslehrer usw., zugegangen. Sie wurde mit dem Zusatze angenommen, daß die Verpflichtung zur Beitragsleistung für einen Ortsrabbiner von der Beitragspflicht für den Bezirksrabbiner befreit. Von Anträgen und Petitionen sind bemerkenswert: eine Petition des Vereins zur Wahrung der Interessen des gesetzestreuen Judentums in Baden, die wünscht, daß jeder Rabbiner verpflichtet

werde, sobald jemand aus religiösen Gründen sich von einem anderen badischen Rabbiner trauen lassen möchte, die Trauungserlaubnis zu geben. Ebenso sollen von jedem autorisierten Rabbiner religiöse Scheidungen vorgenommen werden dürfen. Nachdem der Oberrat eine zusagende Erklärung gegeben, gilt die Petition als erledigt. Ein weiterer Antrag, die Änderung des Wahlprüfungsverfahrens betreffend, wird dem Oberrate als Material überwiesen. Eine Petition der jüdischen Jugendvereine Badens um Gewährung eines Zuschusses aus der Zentralkasse wird in der Weise erledigt, daß der Oberrat eine Beihilfe aus Stiftungsmitteln in Aussicht stellt.

Der Präsident der Synode, Bankier und Synagogenratsvorsteher Max Goldschmidt in Mannheim (Vizepräsident war Rechtsanwalt Dr. Moritz Pfälzer in Weinheim), sprach bei Schluß der Tagung den Wunsch aus: „Möge dieses ersprießliche, einträchtige Zusammenarbeiten mit dem Oberrate noch zahlreiche schöne Früchte hervorbringen und unserer badischen Judenheit wie unserem Vaterlande zum Nutzen und Segen gereichen. Möge es uns die Kraft und die Freude erhöhen, unsere Pflicht als Juden wie als Bürger treu zu erfüllen." Er konnte, ebensowenig wie viele andere, ahnen, daß damals schon ein furchtbares Verhängnis über Europa schwebte, das sich in den letzten Julitagen entlud und den schrecklichen Weltkrieg entfesselte. Viele der hoffnungsvollen Keime, die in jahrelangem Ringen und mit zarter Sorgfalt gepflegt worden waren, fielen dem Krieg und seinen Folgen zum Opfer. Langgehegte Pläne und Hoffnungen, deren Erfüllung schon nahegerückt schien, mußten zurückgestellt werden. Vergessen waren aber auch alle religiösen Meinungsverschiedenheiten und Parteiungen. Als der Kaiser gelobte: „Ich kenne keine Parteien, ich kenne nur noch Deutsche", da gab es keine Unterschiede mehr. Alle strömten herbei, die durch das Wehrgesetz Gezwungenen und die Freiwilligen, um das auf allen Seiten bedrohte Vaterland zu verteidigen. Auch die badischen Juden dürfen mit Stolz bekennen, in jeder Hinsicht ihre Pflicht erfüllt zu haben.

Nach den Feststellungen des von jüdischen Großverbänden Deutschlands eingesetzten Ausschusses für Kriegsstatistik waren in Baden während des Krieges 4758 Juden (18,37 v. H. der jüdischen Gesamtbevölkerung) zum Heeresdienste einberufen, was dem Anteil der zum Kriegsdienst eingezogenen Gesamtbevölkerung (annähernd 19 v. H.) entspricht. Unter den jüdischen Soldaten aus Baden befanden sich 488 (10,26 v. H.) Freiwillige. An der Front waren nachweislich 3675. Die Zahl der Gefallenen, Gestorbenen und Vermißten beträgt 589. Kriegsauszeichnungen erhielten 1960; 1341 wurden befördert, hiervon 159 zu Offizieren und 70 zu Sanitätsoffizieren oder Militärbeamten im Offiziersrang. Als Feldseelsorger waren Rabbiner Dr. Chone in Konstanz, der aus Walldorf stammende Rabbiner Dr. S. Levi in Breslau, Rabbinatskandidat Lewin aus Malsch bei Wiesloch und Theologiestudierender Hugo Schiff aus Mannheim den Truppenteilen zugewiesen. Die in der Heimat Zurückgebliebenen halfen nach Kräften mit, die Leiden des Krieges zu lindern. Das bekunden zahlreiche mit dem Kriegshilfekreuz bedachte jüdische Männer und Frauen des Landes.

Unter den vielen Gefallenen ist eines Mannes zu gedenken, dessen frühzeitiger Tod vom ganzen deutschen Volke betrauert wurde. Es war dies der Mannheimer Rechtsanwalt Dr. Ludwig Frank. Als Sohn jüdischer, in bescheidenen Verhältnissen lebender Eltern durfte er in Nonnenweier in seinen Jugendjahren alle tiefwirkenden Eindrücke jüdischen Lebens einer Landgemeinde in sich aufnehmen. Die Erinnerung hieran war ihm ein steter Begleiter. An keinem Sederabend fehlte er, auch in späteren Jahren, am elterlichen Tische. Schon als Abiturient des Lahrer Gymnasiums hatte er durch seine Abschiedsrede Aufsehen erregt. Er bekannte sich darin freimütig zu sozialdemokratischen Ideen und forderte: „Wir müssen ein Herz haben für die Leiden der Tieferstehenden." Diesem Programme ist er auch stets treugeblieben. In einer Zeit, in der weite Kreise des deutschen Bürgertums Fürstenverehrung und Vaterlandsliebe für gleichbedeutende Begriffe hielten, drängte es Frank zur großen Masse, der er ein besseres und freieres Dasein gestalten helfen wollte. Und das Heer der Arbeiter fühlte sofort, daß Frank mit Kopf und Herz auf seiner Seite stand. Es schickte ihn als Abgeordneten in den badischen Landtag und in den deutschen Reichstag, wo der mit allen körperlichen und geistigen Vorzügen Begnadete bald zu den markantesten Persönlichkeiten zählte. Trotzdem Frank seinem ganzen Wesen nach Kriegsgegner war und vor Ausbruch des schrecklichen Brandes sich wiederholt um Völkerversöhnung bemüht hatte, trat er bei Kriegsbeginn mit allem Nachdrucke dafür ein, daß seine Partei die Kriegskredite im Reichstage bewilligte und meldete sich als 40jähriger Landsturmmann freiwillig zur Truppe. Er fühlte, daß dieser Krieg eine Änderung der inneren Zustände Deutschlands herbeiführen müsse. In einem Briefe an eine Freundin schrieb er von der Kaserne aus: „Ich habe den sehnlichen Wunsch, den Krieg zu überleben und dann am Innenbau des Reiches mitzuschaffen. Der Gedanke an meine Eltern ist schmerzlich. Sie wissen, wie sehr ich an ihnen hänge. Aber ich habe schon einmal in entscheidenden Augenblicken meines Lebens ihnen wehtun müssen, und ich kann es nicht bereuen. Als ich vor 11 Jahren mich öffentlich zur sozialdemokratischen Partei bekannte und damit manche Brücken hinter mir abbrach, zerstörte ich damit sicherlich manche Hoffnungen meiner guten braven Eltern — aber ich mußte mir mein eigenes Leben zimmern, und jetzt geht es ja um mehr!" Nach kurzer Ausbildung kam Frank zur Front. Schon am dritten Tage, am 3. September 1914, erhielt er einen tödlichen Kopfschuß. Mit zwei anderen badischen Kameraden ruht Ludwig Frank in einem schlichten Soldatengrabe bei Baccarat in Lothringen. Die Nachricht von seinem Tode erregte allgemeine Trauer. Auch seine politischen Gegner bewunderten Franks Heldengröße. Besonders aber das werktätige Volk beklagte das allzufrühe Hinscheiden seines Freundes und Führers, der ihm und dem deutschen Volke in späteren Jahren so sehr fehlte. Am Eingang des Luisenparks in Mannheim wurde 1924 zur Erinnerung an Ludwig Frank von Freunden und Verehrern ein schlichter Stein errichtet. Dieses Ehrenmal wird für alle Zeiten das Andenken an einen der besten, den die badische Heimat hervorbrachte, wachhalten.

Ungefähr die Hälfte der männlichen Bevölkerung stand unter Waffen. Da war es begreiflich, daß auch die Verwaltung der jüdischen Gemeinden nicht mehr in seither gewohnter Ordnung vor sich gehen konnte. Eine Notverordnung von 1916 verfügte, daß während ihrer Gültigkeit Erneuerungswahlen der Synagogenräte usw. nicht stattfinden. In besonderen Fällen, namentlich bei Eintritt von Mitgliedern in den Heeresdienst kann der Oberrat Ersatzmänner ernennen. Auch die Synode konnte nicht zusammentreten. Eine landesherrliche Verordnung bestimmte, daß der in der siebten Tagung bewilligte Voranschlag auf das Jahr 1917 mit der Maßgabe erstreckt wurde, daß einzelne Posten mit Zustimmung des Synodalausschusses geändert werden dürfen. (Diese Anordnung wurde auch auf das Jahr 1918 ausgedehnt.)

Wenn wir die Verordnungen und Berichte des Oberrats aus jenen Jahren in wahlloser Folge an uns vorüberziehen lassen, erstehen alle die körperlichen und geistigen Nöte wieder vor unseren Blicken, die Front und Heimat ergebungsvoll durchlebten. Da treffen wir Bekanntmachungen über: Feldseelsorge und Berichte der Feldrabbiner, Seelsorge für jüdische Kriegsgefangene und in Lazaretten, Fürsorge für Kriegsinvaliden, Unterstützung erblindeter Krieger, Volksspende für Kriegs- und Zivilgefangene, vermißte Heeresangehörige, vaterländischen Hilfsdienst für Männer und Frauen, Hausfrauenvereinigungen, Krüppelfürsorge, Unabkömmlichkeit der Beamten, Entschädigung von Fliegerschäden, Kriegsanleihen, Ablieferung von Goldmünzen, bargeldlosen Zahlungsverkehr, Erfassung des Alteisens, Ernährungsfragen, Mazzosversorgung und Sabbatbrote, Rohfette und rituelle Speisefette, Kohlenversorgung, Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande und trotz aller Entbehrungen in der Heimat eine Aufforderung zur Beteiligung am Hilfswerke für Palästina.

Hatte es in den ersten Kriegsmonaten, als noch heller Siegesjubel herrschte, den Anschein, als ob das deutsche Volk allen Hader, alle Klassen- und Rassengegensätze vergessen hätte, so machten sich bald, nachdem der Vormarsch zum Stehen gekommen war, Anzeichen geltend, die bekundeten, daß die alten Vorurteile nur leicht geschlummert hatten. Je länger der Krieg dauerte, je mehr Opfer er forderte und je mehr Entbehrungen er allen Volksteilen auferlegte, um so mehr suchte man einen Verantwortlichen, dem man die Schuld an dem maßlosen Jammer zuschieben könne. Erst leise, dann immer lauter, insgeheim und öffentlich von maßgebenden Kreisen geschürt, beschuldigte man die Juden, sie hätten den Krieg verursacht, sie würden sich jetzt durch ihn bereichern und nähmen an der allgemeinen Not keinen Anteil. Der „jüdische Drückeberger", der sich dem Heeresdienste an der Front zu entziehen verstünde, wurde zum geflügelten Worte. Namentlich in Offizierskreisen griff diese Vergiftung der Anschauung um sich. Den Höhepunkt erreichte dieses Treiben, als das Kriegsministerium 1916 eine Erhebung anordnete, durch welche die Zahl der jüdischen Frontkämpfer ermittelt werden sollte. Die Truppenteile vollzogen diesen Befehl, teilweise unter Anwendung unlauterer Mittel, die für

die jüdischen Soldaten ein ungünstiges Ergebnis zeitigen sollten. Was nützte es, daß der Reichstag nachträglich diesem verfassungswidrigen Vorgehen heftig widersprach! Auch der badische Oberrat der Israeliten ließ dem Reichskanzler eine Vorstellung übermitteln, in welcher er die nachteiligen Folgen dieser Maßnahmen nicht nur für eine Religionspartei, sondern für das gesamte Vaterland eingehend auseinandersetzte. In der Antwort des Reichskanzlers wurde ausgeführt, der Kriegsminister habe die beteiligten Stellen nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Erhebungen über die jüdischen Heeresangehörigen nur zur Widerlegung von Angriffen angeordnet worden seien und die jetzige Stellung der Israeliten im Heere in keiner Weise beeinträchtigen dürften.

Um dem schwer leidenden Volke seine Bürde erträglicher zu gestalten, hatte Großherzog Friedrich II. am 7. April 1918 in einer Proklamation eine freiere Gestaltung der öffentlichen Einrichtungen in Aussicht gestellt. Eine Folge hiervon war die Neufassung des Gesetzes von 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate. Dieses „Kirchengesetz", das ganz besonders der katholischen Kirche große Freiheiten brachte, war für die jüdischen Verhältnisse kaum von Bedeutung. Von der landesherrlichen Verordnung, wodurch für einzelne israelitische Religionsgemeinden das Ortskirchensteuergesetz im ganzen als anwendbar erklärt werden kann, machten 1918 Mannheim und Pforzheim Gebrauch*.

Privatmann Karl Haas in Karlsruhe hatte der israelitischen Religionsgemeinschaft letztwillig 40 000 Mark zur Errichtung einer „Hermann und Henriette Haas-Stiftung" hinterlassen, aus deren Erträgnissen vornehmlich junge Leute, die ein Handwerk oder die Landwirtschaft erlernen und ausüben oder sich dem Lehrerberuf widmen, sowie bedürftige, bejahrte Ehepaare und einzelstehende Personen zu unterstützen sind. Außerdem hatte der Verstorbene das Friedrich-Luisen-Hospiz mit 10 000 Mark bedacht.

Am 10. Februar 1918, über den Rhein herüber dröhnte dumpf das Rollen der Geschütze, kamen in Karlsruhe Vertreter aus allen Landesteilen zusammen, um die gesamte jüdische Wohlfahrtspflege in neuzeitliche Form und unter einheitliche Leitung zu bringen. So entstand als Zusammenfassung aller jüdischen sozialen und Wohltätigkeitseinrichtungen der „Bund israelitischer Wohlfahrtsvereinigungen in Baden" (W. B.). Kurz zuvor, im Dezember 1917, war, ebenfalls mit dem Sitze in Karlruhe, der „Verband israelitischer Frauenvereine" zustande gekommen, der die gemeinsamen Angelegenheiten der angeschlossenen Frauenvereinigungen bearbeiten und nach außen zu vertreten beabsichtigte. Vorsitzende wurde Frau Antonie Elsas in Karlsruhe, die noch heute in der jüdischen Wohlfahrtspflege zu den führenden Persönlichkeiten des Landes zählt. Vorsitzender des W. B. wurde Medizinalrat Dr. Max Rosenberg, Schriftführer Bankier Dr. Natan Stein, beide in Karlsruhe. Der W. B. will alle Bestrebungen, die der Erhaltung

* In den folgenden Jahren gingen auch die Gemeinden Karlsruhe, Baden, Offenburg und Bruchsal zu dieser Besteuerungsart über.



Dr Frank

unſerer Gemeinſchaft gewidmet ſind, fördern. Hierzu ſind zu zählen: körperliche und geiſtige Fürſorge für die Jugend, Errichtung von Jugendheimen und Jugendvereinen, Erholungsfürſorge, Berufsberatung, Mittelſtandsfürſorge, Altershilfe und die hierdurch nötig werdende Fühlungnahme mit öffentlichen Stellen und Amtern. So bewieſen die badiſchen Juden, daß ſie trotz der ſchweren Zeit ſich ihre Spannkraft erhalten hatten und beſtrebt waren, die in vielen Kreiſen eingeriſſene Not nach Kräften zu lindern.

VI. In der Republik (ſeit 1918).

Die Offenſiven des Jahres 1918, die günſtig begonnen hatten, waren fehlgeſchlagen. Das deutſche Volk, wohl durch die ſeit vier Jahren aufgehäufte Not zermürbt, trug mit Heldenkraft die Leiden und Entbehrungen, die ihm der Feind durch eine lückenloſe Blockade auferlegt hatte. Aber an der Front waren die Reihen gelichtet, Erſatz konnte nicht mehr nachgeſchoben werden. Nachdem die Türkei, Bulgarien und Öſterreich, völlig ermattet, die Waffen geſtreckt und die unverbrauchten, wohlausgerüſteten und gutverpflegten amerikaniſchen Heere auf dem Kriegsſchauplatze erſchienen waren und mit Kampfbegierde eingriffen, war auch Deutſchlands Schickſal beſiegelt. Seine immer noch heldenhaft kämpfenden Truppen mußten Stellung um Stellung aufgeben und ſich gegen den Rhein zurückziehen. Als anfangs Oktober 1918 Prinz Max von Baden zum Reichskanzler ernannt worden war, verlangte die oberſte Heeresleitung von ihm die ſofortige Einleitung von Waffenſtillſtandsverhandlungen. Dieſes von maßgebendſter Stelle ausgeſprochene Zugeſtändnis der Niederlage war der Anfang des Zuſammenbruchs. Am 9. November 1918 begab ſich Kaiſer Wilhelm II., nachdem er vorher der Krone entſagt, nach Holland. In Berlin war inzwiſchen Deutſchland zur Republik erklärt worden. Einige wackere Männer — die Nachwelt wird ihnen den Dank hierfür nicht vorenthalten — ſtützten das in ſeinen Grundfeſten wankende Reichsgebäude und ſorgten dafür, daß der Zuſammenbruch kein völliger wurde und in Deutſchland keine Anarchie nach ruſſiſchem Vorbilde entſtand.

Wie in den übrigen deutſchen Ländern, war auch in Baden eine Umſturzbewegung entſtanden, die am 10. November zur Bildung eines revolutionären Miniſteriums führte, dem auch zwei Juden, die beiden Karlsruher Rechtsanwälte Ludwig Marum (Juſtiz) und Reichstagsabgeordneter Dr. Ludwig Haas (Inneres) angehörten. Eine auf Grund des allgemeinen Wahlrechts hervorgegangene Landesverſammlung ſollte über die zukünftige Staatsform entſcheiden. Als am folgenden Tage das Leben der großherzoglichen Familie bedroht war, war es Dr. Haas, der mit eigener Lebensgefahr ihre Abreiſe ermöglichte. Am 13. November verzichtete auch Großherzog Friedrich II. auf die Ausübung der Regierungsgewalt bis zur endgültigen Entſcheidung der verfaſſunggebenden Verſammlung; am 22. November erfolgte eine bedingungsloſe Thronentſagung. Schon am 14. November war Baden zur Republik erklärt worden.

Was vor kurzer Zeit noch von der Mehrheit des Volkes für unerschütterlich gehalten worden war, hatte der Sturmwind der Revolution hinweggefegt. Angesichts des gewaltigen Druckes, der infolge des unglücklichen Ausgangs des Krieges auf allen Gemütern lastete, und der ungeahnten Wandlungen und Neubildungen, die sich auf allen Gebieten staatlichen und sozialen Lebens vorbereiteten, hielt es der Oberrat für seine Pflicht, sich an die badischen Israeliten in einer Ansprache zu wenden. „Lasset uns", führte er u. a. aus, „auch in diesen so tief bewegten Zeiten dem Vaterlande mit allen unseren Kräften zu dienen und sein Gedeihen und seinen Wiederaufbau zu fördern suchen". Ganz besondere Fürsorge empfahl die Ansprache für die notleidenden Krieger, die so lange mit unvergleichlicher Tapferkeit und Ausdauer den Feind von der Heimat abgewehrt hatten. Die hereingebrochene schmerzliche Prüfung möge eine Mahnung zur Einkehr sein, daß „wir der mancherlei Gebrechen uns entledigen, die in der langen Friedenszeit sich bei uns eingeschlichen haben, und daß wir den heiligen Pflichten namentlich denjenigen die uns gegenüber unserer altehrwürdigen Religion obliegen, fortan unverwandt obliegen." Und der W. B. forderte in einem Rundschreiben seine Ortsausschüsse und Vertrauensmänner auf, sich des materiellen und geistigen Wohls der heimkehrenden Krieger anzunehmen. Namentlich die Jugendvereine sollten die Heimkehrenden empfangen und zur Mitarbeit heranziehen.

Im Januar 1919 fanden die Wahlen zur verfassunggebenden Nationalversammlung statt. Die von ihr beratene, am 21. März 1919 verkündigte Landesverfassung erklärt Baden als eine demokratische Republik. Über religiöse und kirchliche Angelegenheiten sagt § 18: „Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

Niemand, insbesondere auch kein Beamter oder Angehöriger der bewaffneten Macht, darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen oder an der Erfüllung seiner religiösen Pflichten gehindert werden.

Alle staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind rechtlich gleichgestellt. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben das Recht der Selbstbesteuerung nach den Landesgesetzen. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze. Insbesondere werden die Kirchenämter durch die Kirchen selbst verliehen.

Kirchliche und religiöse Gemeinschaften, die nach ihrer Verfassung und der Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten und deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, müssen durch das Staatsministerium als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des vorigen Absatzes anerkannt werden.

Das Kirchengut und die Güter und Einkünfte der kirchlichen Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihren Zwecken und ihren bisherigen Verfügungsberechtigten nicht entzogen werden."

Über den Religionsunterricht heißt es in § 19:

„Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes. Kein Lehrer darf wider seine erklärte religiöse Überzeugung zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen, kein Schüler gegen die religiöse Überzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden."

Vor Einführung der Landes- und Reichsverfassung waren Bestrebungen im Gange, die Erteilung des Religionsunterrichts zu einer staatlichen Angelegenheit zu machen, d. h. eine für alle Bekenntnisse geeignete, gemeinsame religiöse Unterweisung aller Schüler einzuführen. Das Bekenntnismäßige sollten die kirchlichen Gemeinschaften außerhalb der pflichtmäßigen Unterrichtszeit ihren Angehörigen übermitteln, ohne hierbei einen Zwang auf die Schüler ausüben zu dürfen. Erfreulicherweise konnte sich diese, die jüdische Gemeinschaft schwer schädigende Ansicht nicht durchsetzen. Die Verfassung des Deutschen Reiches erklärte in Artikel 149 den Religionsunterricht zum ordentlichen Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien, und beantwortete hiermit die in der badischen Verfassung offengelassene Frage über den verpflichtenden Charakter dieses Lehrfaches. Während aus der Reichsverfassung das Recht der Kirchengemeinden zur Leitung des Religionsunterrichtes nicht klar hervorgeht, räumt es ihnen die Landesverfassung ausdrücklich ein. Der vom Unterrichtsministerium erlassene Vollzug über die Erklärung eines Lehrers, daß die Erteilung des Religionsunterrichts seiner religiösen Überzeugung widerspreche, und eines religionsmündigen Schülers oder von Erziehungsberechtigten, daß die Teilnahme an diesem Unterrichtsgegenstande ihrer Überzeugung zuwider sei, wurde, obschon er nicht aufgehoben worden ist, dadurch wirkungslos, daß die inzwischen erlassene Reichsverfassung die Ablehnung der Erteilung oder Teilnahme nicht von der widerstrebenden „erklärten religiösen Überzeugung" abhängig macht, sondern sie der „Willenserklärung" der Betreffenden überläßt. Von diesem Rechte haben jüdischerseits bis jetzt wenige Lehrer und auch nur eine geringe Anzahl von Schülern Gebrauch gemacht.

Die neue Landesverfassung hatte den Kirchen ihre gesetzliche Grundlage gewahrt, ihnen aber auch eine freiere Gestaltung ihrer Organisation geschaffen. Das Recht, ihre Angelegenheiten *frei* und *selbständig* im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze ordnen und verwalten zu dürfen, machte für die Landessynagoge den 1812 eingeführten landesherrlichen Kommissar, die Ernennung der Oberratsmitglieder, Rabbiner und Synagogenratsvorsteher durch staatliche Behörden, überhaupt deren Mitwirkung bei der Zusammensetzung der Organe der Landessynagoge entbehrlich.

Die staatliche Umwälzung bedingte deshalb eine grundlegende Umgestaltung der Verfassung der jüdischen Gemeinschaft. Bald nach Verkündigung der Landesverfassung beschloß der Oberrat gemeinsam mit dem Synodalausschusse (am 1. Juni 1919) einstimmig: den gegenwärtigen

Ministerialkommissär zu bitten, eine Änderung in seiner Stellung als solcher vorerst nicht herbeiführen zu wollen; die bisherigen Mitglieder des Oberrats sollen vorerst bis auf weiteres im Amte bleiben; die auf 3 Jahre gewählte Synode von 1914 besteht nicht mehr zu Recht und kann daher nicht mehr einberufen werden; der nochmals nach den bisherigen Bestimmungen zu wählenden und einzuberufenden Synode soll eine von einer einzusetzenden Verfassungskommission festzustellende Wahlordnung für die Wahl einer außerordentlichen Synode zur Beschlußfassung vorgelegt werden; die alsdann nach den neuen Bestimmungen zu wählende Synode soll der Landessynagoge eine neue Verfassung geben und dieser entsprechend die Gesamterneuerung des Oberrats vornehmen. Der Verfassungskommission, der die vorbereitenden Arbeiten zufielen, sollten zunächst 4 Oberräte, 4 Mitglieder des Synodalausschusses und 2 Vertreter des Landesvereins israelitischer Religionslehrer angehören. Sie sollte indessen durch Vertreter der kleinen Landgemeinden, der Orthodoxie und der Jugendbünde erweitert werden können.

Ein „Ausschuß zur Herbeiführung einer zeitgemäßen Umgestaltung der badisch-jüdischen Verfassung", bestehend aus 3 Zionisten, 2 Orthodoxen und einem Vertreter der Jugendvereine, verlangte eine sofortige Umbesetzung des Oberrats auf Grund paritätischer Beteiligung aller Richtungen. Begründet wurde das Verlangen damit, das oberrätliche Kirchenregiment sei bis dahin vielfach von Rücksichten der Anpassung an nichtjüdische Einrichtungen beherrscht gewesen. Dadurch sei dem Geiste des Judentums oft Zwang angetan worden, und die Konservativen und Zionisten fühlten ihr Bestreben, die Landessynagoge rein innerjüdischen Interessen, nämlich der Erhaltung des Judentums dienstbar zu machen, in den Hintergrund gedrängt. Das Vertrauen zum Oberrate sei bedauerlich schwach, und dies sei umso bedrohlicher, als die neue Landesverfassung die Gefahr von Loslösungsbestrebungen, auch innerhalb der liberalen Richtung, heraufbeschwöre. Mit besonderer Wärme nahm sich der Ausschuß der Ausländer an, bei denen der Wille zur Mitarbeit bestehe, die sich aber durch die einheimischen Juden zurückgesetzt fühlten. Gerade die Ausländer hätten besondere und starke Kräfte in sich, deren Gewinnung für das jüdische Leben in Baden zu begrüßen sei. Die demokratische Umgestaltung des Oberrats erscheine deshalb zunächst dringender als Neuwahlen zur Synode und Verfassungsreform. Ebenso müsse die Verfassungskommission paritätisch zusammengesetzt werden. Zum dritten müsse die neue Verfassung durch eine nach demokratischen Grundsätzen gewählte verfassunggebende Versammlung geschaffen werden. In den seitherigen Synoden seien die Majoritätsverhältnisse durch die Standesvertretung der Rabbiner, die fast durchweg der liberalen Richtung angehörten, beeinflußt worden.

Die Verfassungskommission erklärte sich einstimmig gegen eine einstweilige Neubesetzung des Oberrats. Dieser aber wollte dem „Ausschuß" insoweit entgegenkommen, als er sich bereit erklärte, je 2 Vertreter der Orthodoxie und des Zionismus an den Sitzungen des Oberrats beratend

teilnehmen zu lassen. Eine sofortige Änderung der Oberratsorganisation sei rechtlich nicht zulässig. Der „Ausschuß" verlangte jedoch für die zugebilligten Vertreter Sitz und Stimme im Oberrat und Teilnahme an allen seinen Geschäften, was der Oberrat aber im Einverständnis mit dem Kultusministerium ablehnte.

Der Ausschuß, durch diese Entscheidung nicht befriedigt, wandte sich nun an das Kultus- und später an das Staatsministerium, um durch staatlichen Druck seine Forderungen zu erreichen. Dabei wurde der Oberrat u. a. der Unterdrückung der Gewissensfreiheit und der Vergewaltigung der religiös Treugesinnten beschuldigt, und unter heftigen Angriffen auf den Oberrat sowie auf die Rabbiner der Landessynagoge das endliche Eingreifen der Staatsregierung behufs sofortiger Umbesetzung des Oberrats erbeten. Die Staatsregierung erklärte jedoch, es stehe ihr nicht zu, in die inneren Angelegenheiten der jüdischen Gemeinschaft einzugreifen, und deshalb könne sie auch keinen Einfluß auf die Zusammensetzung des Oberrats ausüben.

Die an dem Oberrate geübte Kritik veranlaßte ihn, die Gemeinden und Bezirkssynagogen aufzufordern, ihre Beanstandungen an seinen Maßnahmen zu äußern. Es wurde jedoch keine Stimme des Tadels laut. Aber als eine Vertrauenskundgebung für den Oberrat konnte dieses Schweigen nicht aufgefaßt werden. Denn seine Tätigkeit nach den Revolutionstagen hatte tatsächlich in weiten Kreisen — auch in solchen, die dem Ausschusse fern standen, — Mißstimmung hervorgerufen.

In der Zusammensetzung des Oberrats entstanden 1920 infolge Ausscheidens zweier Konferenzrabbiner Lücken, die mit Genehmigung des Kultusministeriums durch Ersatzmänner ausgefüllt wurden. Am 8. Februar 1919 war Stadtrabbiner Dr. Appel in Karlsruhe einem langwierigen Leiden erlegen. „Die Kanzel und die Schule," wurde an seiner Bahre ausgeführt, „der Vortragstisch und der persönliche Umgang waren die Stätten, wo er seines Amtes walten konnte und wollte. Zur Pflicht rief er, dem Rechte lieh er seine Stimme, die Schäden rügte er, die falsche Tat bekämpfte er. Und darin stand er aufrecht und mannhaft." Im gleichen Jahre mußte auch Stadtrabbiner Dr. Steckelmacher in Mannheim, durch eine heimtückische Krankheit gezwungen, sein Amt als Mitglied der Religionskonferenz niederlegen. Am 23. Mai 1920 beschloß er sein arbeitsreiches Leben. Mit ihm verlor die Wissenschaft einen begeisterten Jünger, das Gesamtjudentum einen der besten Kenner seines Schrifttums und einen Kanzelredner mit sprachschöpferischer Begabung, dessen Predigten auch dem geistig Hochstehenden Anregung und Belehrung gaben. Der badische Oberrat betrauerte in ihm einen treuen Berater, dessen überragendes Wissen und nie ermüdende Schaffenskraft der gesamten badischen Judenheit zugute kamen. Als Ersatzmänner wurden Dr. Zimels in Freiburg und Dr. Löwenstein in Mosbach Konferenzrabbiner. Mit der Ernennung des letzteren war ein langgehegter Wunsch der Orthodoxen in Erfüllung gegangen.

Mittlerweile waren die letzten Kriegsteilnehmer, namentlich die in Rußland, Rumänien und auf dem Balkan versprengten und die Kriegsgefangenen in die Heimat zurückgekehrt. Die wirtschaftliche Lage Deutschlands war trostlos. Arbeitslosigkeit, Hunger und politische Verhetzung hatten eine Stimmung erzeugt, die zu wiederholten Aufständen führten. Die deutsche Währung zerfiel zusehends; die Notenpresse war ununterbrochen in Tätigkeit, vermochte aber nicht die zur Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse der Menge erforderlichen Mittel bereitzustellen. Die reaktionären Kreise wagten sich jetzt wieder an die Öffentlichkeit und unternahmen Vorstöße gegen die deutsche Republik. Hauptsächlich richteten sie ihre Angriffe, weil an der Umwälzung auch Juden führend beteiligt waren, gegen die Juden. So kam die niederträchtige Dolchstoßlegende auf, die Verdächtigung, das internationale Judentum habe den Zusammenbruch Deutschlands verursacht, den Waffenstillstand, den Schmachfrieden von Versailles und den Zerfall der Währung herbeigeführt. Damals entstand die völkische Bewegung, die unter dem Sinnbilde des aus Indien stammenden Hakenkreuzes, das übrigens vor 2000 Jahren im jüdischen Lande zur Ausschmückung von Synagogen verwendet wurde, eine beispiellose Judenhetze entfaltete. Diese zumeist von Jugendlichen, von Personen mit bewegter Vergangenheit und von durch die Umwälzung aus ihrer Bahn geworfenen Leuten getragene Volksbetörung entblödete sich nicht, den Rassen- und Glaubenshaß in die Reihen der Jugend zu tragen. Da die Jugendwanderbünde jüdische Knaben und Mädchen nicht mehr in ihren Reihen duldeten oder ihnen die Zugehörigkeit verekelten, schlossen sich nun auch die Kinder der Kreise, die bisher nationaljüdischen Ideen fern standen, zum jüdischen Wanderbund der „Kameraden" zusammen, um Natur- und Wanderfreuden ohne den bitteren Beigeschmack des bloß Geduldetseins genießen zu können.

Wenn sich auch die neue antisemitische Welle in Baden dank der besseren Einsicht der Bevölkerung nicht in der erschreckenden und beängstigenden Weise wie in Bayern und in einzelnen Teilen Norddeutschlands auswirkte, so machte sie sich doch allenthalben bemerkbar. Von Norddeutschland aus waren seit 1919 wiederholt allen Lehrern Flugschriften zugegangen, die von beleidigenden Verdächtigungen gegen die Juden strotzten. Mehrmals waren der Oberrat und die Ortsgruppen des Zentralvereins genötigt, gegen gefahrdrohende Auswüchse der antisemetischen Bewegung Stellung zu nehmen und staatliche Abhilfe zu erbitten. Die Unterrichtsverwaltung sah sich so veranlaßt, wiederholt darauf hinzuweisen, daß Schülern und Lehrern das Tragen von Abzeichen „nationaler" Verbände während des Unterrichts untersagt sei. Der niederträchtigen Lüge, die Juden hätten auf den Schlachtfeldern ihre Schuldigkeit nicht getan, trat der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten, der auch in Baden mehrere Ortsgruppen und einen Landesverband besitzt, mit aller Entschiedenheit entgegen.

Die vom Oberrat eingesetzte Verfassungskommission hatte im Frühjahr 1920 ihre Tätigkeit beendet, und der Oberrat beschloß, den von ihr geschaffenen Entwurf über die Wahl und Zusammensetzung einer außer-

ordentlichen Synode der am 25. April gewählten ordentlichen Synode vorzulegen. Demnach sollten 35 Abgeordnete gewählt werden, nämlich je drei Vertreter der Rabbiner und Religionslehrer und 29 Abgeordnete, die von 4 Wahlkreisen nach dem Verhältniswahlverfahren zu wählen sind. Der Vorschlag, den Frauen eine Mindestzahl von 6 Sitzen vorzubehalten, fand keine Mehrheit in der Kommission.

Vom 31. Mai bis 2. Juni 1920 trat die Synode zur achten (ordentlichen) Tagung zusammen. Zum letztenmale wurde sie von einem Ministerialkommissär eröffnet. Präsident Dr. N. Stein, Karlsruhe, — Vizepräsident war Dr. J. Moses, Mannheim —, legte in seiner Begrüßungsansprache „ernstlich und feierlich Verwahrung ein gegen die schmachvollen Anfeindungen unserer Gegner, die unsere Ehre beschimpfen und unsere Vaterlandsliebe in den Staub ziehen". Der erste Beratungsgegenstand betraf eine Änderung der Verfassung der Landessynagoge. Nach den Beschlüssen der Synode wird bis zum Inkrafttreten der neuzuschaffenden Verfassung die Synode einen Oberrat, bestehend aus acht weltlichen Mitgliedern, ferner drei theologische Mitglieder der Religionskonferenz wählen. Die weltlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet die Geschäfte und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Der in dieser Weise gewählte Oberrat tritt an die Stelle des bisherigen. Scheidet ein Mitglied aus dem Oberrat oder der Religionskonferenz aus, so wählen die weltlichen Oberratsmitglieder gemeinsam mit dem Synodalausschuß den Ersatzmann. Die Geschäftsordnung des Oberrats wird von diesem unter Mitwirkung des Synodalausschusses festgestellt. Die bisherigen Zuständigkeiten des Kultusministeriums bei Anstellung, dienstpolizeilicher Behandlung, Beurlaubung, Entlassung und Zuruhesetzung der Rabbiner gehen auf den Oberrat über. Die bei Zusammensetzung der Synagogenräte den Bezirksämtern übertragenen Befugnisse erhält der Oberrat. Der Synodalausschuß umfaßt 8 Mitglieder. Zur Schaffung des Entwurfs der neuen Verfassung der Landessynagoge wird ein Ausschuß eingesetzt, welcher aus 6 von der Synode gewählten Mitgliedern und 3 vom Oberrat bestimmten zu bestehen hat.

Bezüglich der Wahl einer außerordentlichen Synode gab es einige Meinungsverschiedenheiten, die schließlich zu folgender Einigung führten: Die außerordentliche Synode, die der Landessynagoge eine neue Verfassung zu geben, den Oberrat und etwaige sonstige Organe der Landessynagoge zu bestellen hat, besteht aus 3 Abgeordneten des Rabbinerstands, 2 Abgeordneten der israelitischen Religionsunterricht erteilenden Lehrer und 21 Abgeordneten der Wahlbezirke. Die Wahl hat im wesentlichen nach der bisherigen Wahlordnung zu erfolgen. Stimmberechtigt sind die im Lande sich dauernd aufhaltenden Israeliten und Israelitinnen, die am Tage der Auflegung der Wählerliste ihr 21. Lebensjahr vollendet haben und der Landessynagoge angehören. Der dauernde Aufenthalt im Lande muß mindestens seit 6 Monaten, bei Reichsausländern seit mindestens 3 Jahren, vom Tage

der Auflegung der Wählerlisten zurückgerechnet, bestehen. Von der Stimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer u. a. wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder wegen eines gegen die israelitische Religionsgemeinschaft innerhalb oder außerhalb Badens verübten Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und wer als Erziehungsberechtigter ein israelitisches Kind einem anderen Bekenntnisse zuführt. Wählbar sind alle Stimmberechtigten, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Bei Beratung des Voranschlags für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 1. April 1921 fand der Antrag Annahme, die Verwaltung der badischen israelitischen Landes- und Ortskirchensteuer dem Landesfinanzamt und den zuständigen Finanzämtern zu übertragen*. Außerdem wurde der Oberrat ermächtigt, für die Zwecke der allgemeinen Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft in Baden eine schwebende Schuld bis zu 500 000 Mk. aufzunehmen.

Durch die in den letzten Kriegsjahren und den ihnen folgenden hereingebrochene Teuerung war die Lage der Religionsschullehrer verzweifelt geworden. Der Oberrat glaubte, durch Teuerungszuschläge aus den Mehrerträgen der Landeskirchensteuer die Notlage beseitigen zu können. Aber die Höhe und noch mehr die Art der Bemessung dieser Zulagen erregten den Unmut der Lehrer. Da schriftliche Vorstellungen die Lage nicht besserten, kam ihre ganze Verbitterung in der am 29. Mai 1919 in Mannheim stattfindenden Hauptversammlung des Landesvereins israelitischer Religionslehrer zum Ausbruche. Der Hauptschriftleiter der Mannheimer „Neuen Badischen Landeszeitung", der selbst dieser Tagung angewohnt hatte, bemerkte am Schlusse des in genanntem Blatte erschienenen Versammlungsberichts: „Wer Einblick gewonnen hat in die ungemein traurige soziale Lage der israelitischen Religionslehrer, muß die Berechtigung ihrer Forderungen anerkennen. Sie beziehen Gehälter, mit denen selbst in Friedenszeiten nicht auszukommen war, geschweige denn heute, und welche selbst der geringste Handarbeiter mit Recht als für ihn völlig unzureichend ansehen müßte." Da der Oberrat dem Hauptwunsch der Lehrer, die von der Synode 1914 einstimmig beschlossene Schaffung einer Gehaltsskala, nicht näher treten zu können glaubte, führte diese Weigerung zu unangenehmen Presseerörterungen und einem Schriftwechsel zwischen Oberrat und dem Vorstande des Landesvereins, der auf beiden Seiten erregte Formen annahm, bis endlich in der Vollsitzung des Oberrats und Synodalausschusses am 1. Juni 1919 die Einsetzung einer Kommission zur Bearbeitung einer Gehaltsskala beschlossen wurde. Diese Skalakommission bestand aus Vertretern des Oberrats, Synodalausschusses, der Lehrerschaft und einem Bezirksältesten. Den Vorsitz führte Bankier Max Goldschmidt in Mannheim, der seit 1915 dem Oberrate angehörte. Als Sachverständiger war noch ein Versicherungsmathematiker zugezogen worden. Die Geldentwertung be-

* Diese zur Durchführung gelangte Maßnahme erwies sich jedoch als unpraktisch und wurde deshalb — abgesehen von der mit der Vorauszahlung der Einkommensteuer zu leistenden Landeskirchensteuerbeträge — wieder aufgehoben.

wirkte, daß der anfangs Januar 1920 von der Kommission fertiggestellte Entwurf im Februar vom Oberrate selbst als unzulänglich befunden wurde. Und als die neuerdings beschlossenen Sätze (1800—6000 Mk.) in der vom Oberrate ausgearbeiteten Vorlage als Grundlage angesehen wurden, beantragte die Gehaltskommission der Synode durch ihren Berichterstatter, Hauptlehrer S. Müller in Heidelberg, die Skalasätze auf 3000—6400 Mk. zu erhöhen. Außerdem sollten Wohnungsgeld, Kinderzulagen und eine abbaufähige Teuerungszulage von 25 v. H. zu den Tarifsätzen bewilligt werden.

In der Synode bestanden Bedenken dagegen, die vom Oberrate noch nachträglich vorgelegte Besoldungsordnung zu beraten, da selbst ein Vertreter des Oberrats feststellte, daß sie schon bei flüchtiger Durchsicht Schwierigkeiten zeige. So bewilligte die Synode lediglich die vorgeschlagenen Besoldungssätze und versicherte, daß die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgehälter in tunlichster Anlehnung an die diesbezüglichen staatlichen Bestimmungen unverzüglich in die Wege geleitet werden, worüber der nächsten Synode Vorlage zu machen ist. Die den Lehrern zustehenden Bezüge sollen aus der Zentralkasse insoweit gedeckt werden, als sie nicht nach Maßgabe der seitherigen Bewilligungen von den Gemeinden nach dem Stande vom 1. Juni 1920 zu zahlen sind. Diese Beträge sind auf Verlangen des Oberrats an die Zentralkasse abzuführen. Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner hatte der Voranschlag ebenfalls Mittel bereitgestellt.

Eine Petition des Vereins zur Wahrung der Interessen des gesetzestreuen Judentums dahingehend, daß der Lehrer, der Religionsunterricht erteilen und angestellt werden wolle, sich verpflichten müsse, den Vorschriften der Religion nicht zuwider zu handeln, wurde dem Oberrat empfehlend überwiesen. Das letzte Werk der Synode war die Vornahme der Wahl der Mitglieder des Oberrats sowie des Synodal- und Verfassungsausschusses. Der gesamte Oberrat war zuvor zurückgetreten und außerdem hatte Geh. Oberregierungsrat Dr. Mayer erklärt, daß er eine Wiederwahl nicht annehme, da er die Arbeitslast, die mit der Führung der Geschäfte des Oberrats verbunden sei, nicht länger auf sich nehmen könne. Die Neuwahlen ergaben bei den Konferenzrabbinern keine Änderung; als weltliche Mitglieder wurden gewählt: Diplom-Ingenieur Max Ettlinger, die Rechtsanwälte Hugo Marx und Dr. Moritz Straus in Karlsruhe, Bankier Max Goldschmidt und Dr. med. Julius Moses in Mannheim, Rechtsanwalt Dr. Theodor Kaufmann in Heidelberg, Universitätsprofessor Dr. Alfred Loewy in Freiburg und Rechtsanwalt Dr. Moritz Pfälzer in Weinheim. Besonders warme Dankesworte fand der Synodale Kassewitz für die 37jährige Wirksamkeit des Oberregierungsrats Dr. Mayer, den Ministerialkommissar Dr. Schwörer den „Arbeiter" des Oberrats, „die verkörperte Tradition der badischen israelitischen Religionsgemeinschaft" nannte.

Zum Vorsitzenden des Oberrats wurde Dr. Straus, zum Stellvertreter Dr. Pfälzer gewählt. Nun konnten auch die seit 1916 unterbliebenen

Wahlen in den Religionsgemeinden und für die Orts- und Schiedsgerichte nach den seither geltenden Bestimmungen vorgenommen werden. Die Rabbinatsverfassung erhielt die Änderung, daß für Mannheim fortan 3 Rabbiner vorgesehen werden. Hiermit war der Klausrabbiner den anderen Stadtrabbinern gleichgestellt. Die Wahlordnung für Synagogenräte, Einschätzungsbehörden und Gemeindevertretung wurde dahingehend geändert, daß die Wahlhandlung auch in Filialorten vorgenommen werden kann. Die Ruhe- und Hinterbliebenengehaltsempfänger erhielten wiederholt außerordentliche Beihilfen.

Die in Polen und Rußland über die Juden hereingebrochene Not veranlaßte viele Personen, nach Deutschland zu flüchten. Zur Versorgung der Unglücklichen wurden Fürsorgestellen errichtet, wovon eine sich in Mannheim befand. Diese Fürsorgestellen waren bestrebt, den Flüchtlingen Pässe zur Weiterreise und den arbeitsfähigen Elementen Beschäftigung zu besorgen. Erwerbslose wurden an solche Fürsorgestellen weitergegeben, bei denen Arbeitsgelegenheit bestand. Im Sommer waren über 150 Flüchtlinge bei Landwirten beschäftigt. Der Bürgermeister einer pfälzischen Gemeinde erschien persönlich bei der Fürsorgestelle, um sich jüdische Landarbeiter zu holen, weil er mit den bereits vorhandenen außerordentlich zufrieden war.

Am 6. November 1921 trat die Synode zu einer zweitägigen, außerordentlichen Sitzung zusammen. Es war eine reine Geschäftssitzung, in deren Mittelpunkt die Beratung des Voranschlags für die Zeit vom 1. April 1921 bis 31. März 1923 und die Gehaltsordnungen für Rabbiner, Religionslehrer, Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfänger standen. Die von der vorigen Synode bewilligten Gehaltssätze waren durch die fortschreitende Entwertung der Mark bedeutungslos geworden. Die Grundgehälter wurden auf 9600—17 000 Mark erhöht, wozu noch (auch für die Rabbiner) ein Teuerungszuschlag von 25 v. H. kam. Die Vorlagen wurden nach den Beschlüssen der Kommissionen, für welche die Abg. Schloßberger (Bruchsal) und Müller (Heidelberg) Bericht erstatteten, angenommen; ebenso die Vorlagen des Oberrats über Änderung der Gemeindebesteuerungsordnung von 1895, über Änderung der Wahlordnung für die israelitischen Gemeinden und über die durch die Besoldungsordnung notwendig gewordene Änderung der Rabbinats- und Bezirksverfassung. Der Vorsitzende des Oberrats berichtete sodann über die Tätigkeit des zur Vorberatung einer neuen Verfassung eingesetzten Ausschusses. Die Lage der Landessynagoge schilderte Präsident Dr. Stein (Vizepräsident war Eduard Bauer, Mannheim) in seiner Schlußansprache folgendermaßen: „Es wird darauf ankommen, inwieweit es angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, anderseits auch angesichts des Notstandes, den wir berücksichtigen mußten, gelingen wird, die Steuerfreudigkeit zu halten, an die wir doch recht hohe Anforderungen stellen mußten. Unser aller Aufgabe wird es sein, in unsern Bezirken und unsern Wählern gegenüber die Notwendigkeit unserer Beschlüsse zu begründen und ihnen einen Einblick in diejenigen Gedankengänge

zu verschaffen, die uns zu unseren Beschlüssen geführt haben. Dann wird es auch unerläßlich sein, daß wir die Kreise, für die die Aufbringung der Mittel in Betracht kommen, davon überzeugen, wie sehr jedenfalls bei jedem von uns der gute Wille vorhanden war, nach Möglichkeit zu helfen. Wenn wir auch nicht alle Anforderungen erfüllen konnten, glaube ich doch hier feststellen zu dürfen: das geschah lediglich mit Rücksicht darauf, daß wir auch die Steuerleistungen der großen Gemeinden in Betracht ziehen und sagen mußten, der Bogen soll nicht allzu straff gespannt werden."

Der Präsident der Synode hatte die Verhältnisse in grauen Farben geschildert. Er, sowenig wie alle anderen Deutschen, konnten ahnen, daß sie sich noch viel schwärzer gestalteten, daß wir erst am Anfange des Niedergangs standen, daß der Währungszerfall Formen annehmen sollte, die man bisher für unmöglich gehalten hatte. Mehrmals mußten noch die Teuerungszulagen der im Dienste der Landessynagoge Stehenden erhöht und Vorschüsse ausbezahlt werden, und jedesmal konnten bei den gemeinschaftlich mit Vertretern des Oberrats, der Rabbiner und Lehrer gepflogenen Verhandlungen deren notwendigsten Forderungen aus Mangel an verfügbaren Mitteln nicht völlig erfüllt werden. Zur materiellen Not gesellte sich ein allgemeiner kultureller und ethischer Niedergang. Die Folgen von Krieg und Revolution brachten es mit sich, daß die Erziehung der Kinder nicht so stark, wie es nötig gewesen wäre, auf den Ernst der Zukunft gelenkt wurde, sondern in oberflächlich leichten Erwerbsmöglichkeiten stecken blieb. Der Oberrat machte deshalb (1922) den Religionslehrern zur Pflicht, unter Hinweis auf die öffentlichen Berufsberatungsstellen die aus der Schule kommende Jugend darauf hinzuweisen, daß sie sich alsbald einem festen Berufe, der sie später ernährt, zuwende.

Neben der Zunahme der Mischehen und Austritte aus der Landessynagoge machte sich ein allgemeiner Indifferentismus gegenüber jüdischen Fragen bemerkbar. Dieser Gleichgültigkeit gegenüber allem Jüdischen glaubte ein im Verordnungsblatte erschienener Aufsatz einer ungenannten, dem Oberrate nahestehenden Persönlichkeit durch Verbreitung jüdischen Wissens wirksam entgegentreten zu können. „Nur wer sein Judentum kennt, lernt es lieben und ist stolz darauf; wer wenig oder gar nichts davon weiß und doch seinetwegen angefeindet wird, verliert dagegen sehr oft sein seelisches Gleichgewicht oder verleugnet seinen Glauben." Aber nicht allein aus Nützlichkeitsgründen soll die religiöse Erziehung gefordert werden, sondern in erster Reihe als Selbstzweck. Oberrat und Synode müssen sich deshalb die Pflege des Religionsunterrichts, die Erziehung der Jugend und die Förderung und Verbreitung jüdischen Wissens angelegen sein lassen und alle dahinzielenden Bestrebungen unterstützen. Als Mittel werden empfohlen: Elternzusammenkünfte, die Fragen der religiösen Erziehung behandeln, Verbesserung der Lehrpläne und Methoden für den Religionsunterricht, Sorge für die Weiterbildung der Schulentlassenen, Weiterbildung der Lehrer und Ausgestaltung der Oberrats- und Wanderbibliothek. Einen Anfang zur Erfüllung dieses Programms machte der

Oberrat durch Regelung des Religionsunterrichts in Filialorten und Gemeinden, die selbst keinen Religionslehrer besitzen.

Den vom Landtage 1922 beschlossenen Kirchensteuergesetzen für Landes- und Ortskirchensteuererhebung lagen die seit 1920 erlassenen Reichs- und Landessteuergesetze zugrunde. Die allgemeine Kirchensteuer wird nunmehr erhoben durch einen einheitlichen Zuschlag zur Reichseinkommensteuer und zur Landessteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb (Ursteuern), und die örtliche, wo das Ortskirchensteuergesetz in Anwendung ist, durch Zuschlag zur Reichseinkommensteuer, sowie durch eine selbständige Steuer auf die nach dem Grund- und Gewerbesteuergesetz gemeindesteuerpflichtigen Steuerwerte. Dazu kommt für juristische Personen ein Zuschlag zur Körperschaftssteuer. Einzug und Verwaltung der Kirchensteuern kann auf Antrag der Religionsgemeinden, der vonseiten des Oberrats zu stellen ist, dem Landesfinanzamt und den ihm unterstellten Finanzämtern übertragen werden.

Im Juli 1922 hatte der Verfassungsausschuß seine Arbeit beendigt, und der von ihm fertiggestellte Entwurf wurde vom Oberrate veröffentlicht, damit alle Kreise Stellung zu ihm nehmen konnten. Bevor die verfassunggebende Synode gewählt wurde, mußte am 30. Oktober 1922 nochmals eine außerordentliche Synode stattfinden, deren Leitung wiederum Dr. Stein oblag. Infolge der völlig geänderten Steuergesetzgebung und der weiteren Entwertung der Mark war die Aufstellung eines neuen Voranschlags für 1922/23 erforderlich und in engem Zusammenhange damit die Abänderung der Besoldungsordnung der Rabbiner, Lehrer und Kantoren. Die ursprünglich auf die Dauer eines Jahres festgesetzten Beiträge der Gemeinden und Bezirkssynagogen zu den Rabbiner- und Lehrergehältern entsprachen infolge der durch die Geldentwertung notwendig gewordenen Erhöhungen der Teuerungszuschläge in kürzester Zeit nicht mehr der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und den Zuschüssen der Zentralkasse. Deshalb änderte die Synode die Beitragspflicht der Gemeinden in der Weise, daß entsprechend der durch die fortschreitende Teuerung bedingten Erhöhung der Teuerungszuschläge auch die Gemeindebeiträge gleitend zunehmen sollten. Beschwerden gegen die Beitragsfestsetzung sind von einem vom Oberrat einzusetzenden Schiedsamte zu erledigen. Auch die Teuerungszulagen der Rabbiner und Lehrer usw. sollten mindestens vierteljährlich möglichst in Anlehnung an einen Index im Rahmen der vorhandenen Mittel festgesetzt werden. Der Wunsch der Rabbiner und Lehrer, in staatliche Besoldungsgruppen eingereiht zu werden, konnte nicht erfüllt werden. Der Ertrag der Landeskirchensteuer erbrachte trotz Zugrundlegung des höchstzulässigen Steuerfußes nicht die hierfür erforderlichen Mittel. Die Synode genehmigte nachträglich ein vom Oberrate bereits aufgenommenes Darlehen in Höhe von 3 Millionen Mark und bewilligte die Aufnahme eines weiteren in gleicher Höhe bei der badischen Staatsregierung, sowie eine schwebende Schuld bis zu 6 Millionen Mark zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse.

Zum ersten Male machten sich in der Synode Gegensätze zwischen den Vertretern der Land- und Stadtbezirke geltend. Während jene glaubten,

es würde ihnen zuviel aufgebürdet, wiesen diese überzeugend nach, daß die Leistungen der Landgemeinden infolge der bisher sie begünstigenden Fassung der Gehaltsordnungen, verhältnismäßig gering gewesen seien, während die Städte bedeutende Opfer für die kleinen Gemeinden gebracht hätten. Der Abg. Kassewitz erinnerte die Vertreter der Landbezirke daran, daß bei einem etwaigen Zerfalle der Landessynagoge die Stadtgemeinden ohne Schwierigkeiten ihren Erfordernissen gerecht werden könnten, die Landgemeinden aber bittere Not in seelischer und geistiger Beziehung leiden müßten. Und Dr. Jeselsohn (Mannheim) befürwortete, Vertreter des Oberrats möchten hinausgehen, die einzelnen Gemeinden über die tatsächlichen Verhältnisse aufklären und sie anspornen, mit ihren Zuschüssen zu den Rabbiner- und Lehrergehältern bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zu gehen.

Die „Arbeitsgemeinschaft jüdischer Religionslehrer"* hatte neben gehaltlichen Wünschen auch Bitten bezüglich der Vor- und Fortbildung der Lehrer, sowie der Regelung der Aufsicht über den Religionsunterricht vorgetragen. Der Bittschriftenausschuß sprach seine Freude darüber aus, daß gerade von der Lehrerschaft diese Anregung ausging und anerkannte ihre Berechtigung. Im Namen der Synode glaubte der Berichterstatter aussprechen zu dürfen, es werde mit Freuden begrüßt, wenn sich das geistige Können und die Leistungen sämtlicher im Dienste des Judentums stehenden Beamten heben und sich zum Heil und Nutzen ihrer Arbeit auswirken werden.

Wie schwer sich die Not der Zeit bemerkbar machte, geht aus einer Bekanntmachung des Oberrats, kurz nach Schluß der 10. (außerordentlichen) Synode erlassen, hervor: Die gewaltige Preissteigerung der jüdischen Gebet- und Lehrbücher droht den Unterricht zu erschweren und den Gottesdienst zu stören. Der Oberrat wolle deshalb dem Anerbieten einer jüdischen Verlagsfirma, durch Massenbezug einen billigeren Preis zu erzielen, nähertreten und forderte die Synagogenräte auf, ihren Bedarf an Gebetbüchern dem Oberrate zu melden.

Am 18. Dezember 1922 konnte endlich die verfassunggebende Synode zusammentreten. Wie in den beiden vorangegangenen außerordentlichen Tagungen war Dr. N. Stein Präsident und Eduard Bauer Vizepräsident. Der Hauptpunkt der Tagesordnung war die Beratung des von Oberrat Dr. Pfälzer bearbeiteten Verfassungsentwurfs. Über das Wesen der neuen Verfassung führte ihr Bearbeiter, der sich durch sein verdienstvolles Werk den Ehrennamen „der badische Preuß" erwarb, folgendes aus:

„Der Entwurf der Verfassung ist Ihnen vorgelegt. Der Oberrat hätte Ihnen gerne auch eine eingehende Begründung und zwar eine eingehende allgemeine Begründung vorgelegt, damit Sie die Grundgedanken erkennen können, von denen man bei der Ausarbeitung des Entwurfs ausgegangen ist. Eine einzelne Be-

* Infolge von Mißhelligkeiten hatten sich verschiedene Mitglieder vom „Landesverein isr. Religionslehrer" getrennt und eine „Arbeitsgemeinschaft jüdischer Lehrer" gegründet. Sie war nur von kurzem Bestand.

stimmung wird Ihnen noch zugehen. Ich habe den Auftrag, namens des Oberrats noch ganz kurz die allgemeinen Grundsätze, die in der Verfassung durchgeführt werden sollen, hier zum Vortrag zu bringen.

Der Herr Präsident hat die Frage erörtert, ob unser Geschlecht oder wir zur Gesetzgebung berufen sind. Die Frage wird eigentlich von uns gar nicht beantwortet werden können. Wir müssen zu einer neuen Verfassung kommen. Sie wissen, wir waren früher eine Art Staatskirche. Wir standen unter der Vormundschaft des Staates, und zwar wurden unsere Organe im wesentlichen von dem Staat ernannt. Wir haben keinen wesentlichen Beschluß, abgesehen von solchen rein religiöser Art in unseren Organen fassen dürfen ohne staatliche Genehmigung. Das ist jetzt durch die badische Verfassung weggefallen. Die Trennung von Staat und Kirche ist eingeführt worden. Wir sind deshalb in die Notwendigkeit versetzt worden, unsere Verfassung selbst diesen neuen Verhältnissen anzugliedern.

Daß man eine derartige Gelegenheit benützt, sie auch auszubauen, ist selbstverständlich. Meine Herren! Wir haben als Gesamtorganisation unsere Verfassung über 110 Jahre hindurch. Sie hat sich eingelebt und im wesentlichen bewährt. Nicht wie die sonstigen Judenheiten in Deutschland, abgesehen von Württemberg, nicht wie in den anderen Staaten müssen wir erst aufbauen, sondern wir können umbauen. Bei uns ist der Aufbau, ist das Fundament, ist alles vorhanden. Ein Pfeiler, die Verbindung von Staat und Kirche in der bisherigen Form, ist weggefallen. Die Folge davon ist, daß wir die anderen Pfeiler um so stärker verankern, daß wir die Fundamente untermauern müssen. Und der erste Grundsatz, von dem wir infolgedessen ausgehen, ist, daß wir bei der bisherigen Organisation bleiben. Sie finden in dem Verfassungsentwurf, daß die Synode, der Oberrat und auch der Synodalausschuß geblieben ist. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn man den Synodalausschuß etwas schärfer hätte herausarbeiten können, so daß er ein neues Organ geworden wäre. Denn darüber dürfen wir uns nicht im unklaren sein: die Synode als solche ist wenig aktionsfähig. Sie soll nur alle drei Jahre zusammentreten. Wegen der großen finanziellen Lasten, wegen der Tatsache, daß wir keine Berufspolitiker im wesentlichen unter uns haben, ist es immer nur möglich, daß sie nur kurze Zeit tagt. Infolgedessen muß der Schwerpunkt auf dem Oberrat liegen, und es wäre erwünscht gewesen, wenn der Synodalausschuß als ein selbständiges Organ hätte ausgebaut werden können. Das war aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Ich erwähne nur den einen Grund: weil wir neben dem Oberrat nicht noch ein weiteres Organ mit eigener Verwaltung schaffen konnten.

Nun kommt aber weiter in Betracht, daß wir dieses Fundament verstärkt haben. Wir haben die Synode verstärkt,, wir haben ihr eine breitere Basis gegeben. Wir schlagen vor, sowohl das Frauenwahlrecht als auch das Wahlrecht der Jugendlichen einzuführen, ferner die Synode vollständig unabhängig zu machen von den finanziellen Leistungen des Einzelnen. Die Steuereinschätzung, das Moment der selbständigen Lebensstellung, kommt nicht mehr in Betracht.

Auch der Oberrat ist verbreitert worden. Der Oberrat ist dasjenige Organ, auf dem im wesentlichen in der Zukunft viel mehr, als es bisher der Fall war, die Geschäfte und die Arbeit der ganzen Landessynagoge ruhen. Deswegen müssen wir davon ausgehen, zur Verwaltung möglichst breite Kräfte heranzuziehen. Der Oberrat — das schlagen wir Ihnen vor — soll aus 8 Mitgliedern bestehen. Aber er soll Abteilungen bilden, er soll auch andere heranziehen können, die außerhalb des Oberrats stehen. Er soll vor allem Ausschüsse bilden können und unter Umständen

auch bilden müssen. Es soll auf diese Weise das Leben der ganzen Landessynagoge in der Verwaltung möglichst auf eine wesentlich breitere Grundlage gestellt werden. — Meine Herren! Der Grundgedanke der Verfassung in dieser Richtung ist der, es sollen alle Kreise, die den Wunsch haben, herangezogen werden. Niemand soll zurückgewiesen werden, jedermann soll die Möglichkeit haben — jedermann, der sich dazu eignet —, an der Verwaltung der Landessynagoge mitzuwirken. Die Verfassung hat den unbedingten Willen, die badische Judenheit zur einheitlichen Arbeit, zur einheitlichen Betätigung und zu einem geschlossenen Ganzen zu führen — auch wegen des schweren Kampfes, den wir nach außen zu führen haben.

Es ist selbstverständlich in einer Religionsgemeinschaft, daß die Religion als die Grundlage zu gelten hat, daß wir die Religion in unserer Verfassung in gewissem Sinne verankern müssen. Das geschieht durch den § 1. Zu diesem § 1 ist eine spezielle Begründung gegeben worden. Meine Herren! Die Struktur der Landessynagoge hat sich im letzten Jahrzehnt etwas geändert. Vor dem Jahre 1900 waren wir im wesentlichen ein Verwaltungsorgan, das sich mit inneren Aufgaben beschäftigt hat. Seit 1900 ungefähr oder seit Anfang dieses Jahrhunderts sehen wir, wie sich der innere Aufbau der Landessynagoge etwas mehr nach der finanziellen Seite ausgebildet hat. Im Jahre 1900 waren die Zuschüsse, die wir den Gemeinden oder den Lehrern in irgend einer Form gaben und geben konnten, außerordentlich minimal, auch außerordentlich klein im Verhältnis zu dem Gesamtbudget, das noch im ganzen klein war. Meine Herren! Heute sind es mehr als $^9/_{10}$, die wir auch darauf verwenden, um die leistungsschwachen Gemeinden zu erhalten und ihnen das religiöse Leben zu sichern.

Das hat aber auch zur Folge, verbunden mit der Entvölkerung, daß wir das Schwergewicht der Verwaltung etwas verschieben mußten. In der alten Verfassung war das flache Land vertreten mit 11 Abgeordneten von 21. Wir schlagen Ihnen vor, daß nunmehr die Städte 17 Abgeordnete erhalten sollen von 27, daß das Verhältnis also 17 : 10 ist. Sie sehen also hier den Aufbau, wie wir den Versuch machen, auch in der Zukunft — da die finanziellen Lasten eine viel größere Rolle spielen werden und müssen, wie es bisher, wie es in den letzten Jahrzehnten der Fall war — dem Rechnung zu tragen dadurch, daß wir den Einfluß der Städte sehr wesentlich verstärken.

Wenn Sie den Aufbau der Landessynagoge betrachten, so finden Sie, daß er auf einer demokratischen Grundlage beruht. Die Synode wird gewählt durch ein allgemeines und gleiches Wahlrecht. Aber wir führen kein parlamentarisches System ein; das können wir nicht aus den Gründen, die ich vorhin angeführt habe. In der Verwaltung, im Oberrat und im Synodalausschuß, überhaupt in allen Organen sollen alle Richtungen vertreten sein. Ich habe schon betont, es ist der unbedingte Wille zur Einheit, der verkörpert werden soll. Wir erwarten, daß, wie es in den letzten Jahrzehnten der Fall war, immer und überall eine Verständigung erfolgt und auch in Zukunft erfolgen wird. Aber gerade der Wille zur Verständigung, der Zwang zur Verständigung, soll dadurch geschaffen werden, daß im Hintergrund die Verhältniswahl steht. Durch diese Verhältniswahl soll gesichert werden, daß in Zukunft keine Richtung unvertreten ist, wenn sie mitarbeiten will an dem Wohl des Ganzen.

Meine Herren! Der Entwurf gibt nur die allgemeine Grundlage und den Rahmen. Das ist aber nicht die Hauptsache. Die Hauptsache ist die Zukunft. Die Praxis, die Verwaltung, die Führung der Geschäfte muß den Rahmen ausfüllen, und sie muß die allgemeinen Grundsätze in die Tat umsetzen. Diese Aufgabe ist eine große. —

Der Entwurf hebt neben der sozialen Betätigung vor allem die religiöse Erziehung der Jugend hervor . Wir müssen unsere Jugend zu überzeugten Juden machen, die stolz sind auf ihr Judentum. Denn auf die Dauer können einer Gemeinschaft große Lasten nur auferlegt und zugemutet werden, wenn sie stolz ist auf die Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft. Meine Herren! Wenn es uns gelingt, die Form in dieser Weise mit dem echten jüdischen Geiste, der soviel angefeindet wird zu erfüllen, dann dürfen wir, wie ich glaube, mit vollstem Vertrauen der Zukunft der Religionsgemeinschaft entgegensehen."

Nach eingehender Beratung kam die Vorlage, für welche die Abgeordneten Dr. Kassewitz und Dr. Jeselsohn als Berichterstatter bestellt waren, mit nur wenigen Änderungen zur Annahme. Die meisten Bedenken erregte der 2. Absatz in § 1: „Sie (die israelitische Religionsgemeinschaft) fußt auf dem historischen Judentum und dessen überlieferten Glaubensgesetz." Der Berichterstatter Kassewitz führte im Auftrage der Verfassungskommission der Synode aus:

„Es ist klar und bedarf nicht erst der Hervorhebung, daß dies ein Satz ist, geeignet, die Vertreter der Richtung, die auf dem Boden der religiösen Entwicklungstheorie stehen, auf den Plan zu rufen und ihren Widerspruch herauszufordern. Das ist auch geschehen. Es ist eingewendet worden, es stehe gar nicht unbestritten fest, was historisches Judentum und was überliefertes Religionsgesetz sei. Es ist weiter eingewendet worden, die Verfassung solle allen Richtungen unserer Religionsgemeinschaft, nicht bloß einer Richtung gerecht werden. Es könne eine solche Bestimmung einmal zu Streitigkeiten in der Zukunft führen, und es könne die Gewissensfreiheit, die nach wie vor unter der jetzigen wie unter der alten Verfassung jedem Mitglied der Landessynagoge gewährleistet werden solle und gewährleistet werden müsse, in Zweifel gezogen werden. Demgegenüber ist von der anderen Seite folgendes entgegengehalten worden: Eine Verfassung, die die Glaubensgenossen unseres Landes als Glaubensgenossen, als Juden, zusammenfaßt zu einem Zweckverband mit religiösem Ziel, muß einen religiösen Inhalt haben, sonst fehlt dieser Gemeinschaft und fehlt ihrer Verfassung die Seele. Wenn aber die ganze Institution auf religiöser Grundlage aufgebaut werden muß, so kann keine andere Formulierung gewählt werden als die, daß das überlieferte Judentum und das überlieferte Religionsgesetz die Basis für diese Verfassung und für die Ausführung dieser Verfassung sein soll. Damit ist durchaus nicht negiert, daß es gewisse Richtungen gibt, die über die Entwicklungsmöglichkeit, über die Verbindlichkeit der einen und der anderen Vorschrift, die über das, was zum überlieferten Religionsgesetz im engeren und im weitern und weitesten Sinne gehört, verschiedener Meinung sein können. Das schließt aber nicht aus, daß wir alle als Grundlage das historische, überlieferte Judentum für uns anerkennen. Und es ist ausgeführt worden, daß das überlieferte, historische Judentum die Basis für die religiöse Betätigung auch derjenigen Glaubensgenossen bildet, die selbst weit davon entfernt sind, das Religionsgesetz allerwegen als für sie verbindlich zu erklären; daß aber, soweit diese Glaubensgenossen überhaupt sich noch positiv betätigen, sie dies tun auf dem Boden des überlieferten, des historischen Judentums. Ich bemerke, daß in dieser Frage — und auch das hat mich mit großer Genugtuung erfüllt und das spreche ich mit großer Genugtuung aus — nicht eine vollständig reinliche Trennung nach Parteien oder, sagen wir, nach Richtungen stattgefunden hat, sondern daß vielmehr festgestellt werden konnte, daß zwei hochgeschätzte Mitglieder der Synode und des Ausschusses, die in dem, was man sonst „religiöse Parteistellung"

nennt, als Antipoden bezeichnet werden dürfen, in dieser Frage vollständig einig gegangen sind. Meine Herren! Die Kommission ist schließlich nach einer langen Aussprache dazu gelangt, Ihnen vorzuschlagen, diesen Satz in § 1 Absatz 2 stehen zu lassen und ihn so zu beschließen, wie er vom Oberrat vorgeschlagen ist."

Und Dr. Pfälzer, als Vertreter des Oberrats, bemerkte hierzu:

„Der § 1 ist der grundlegende, sachliche Paragraph der Verfassung. Wir haben dazu eine Begründung gegeben, die ich mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache zur Verlesung bringen möchte:

„Nach der Anschauung des Verfassungsausschusses und des Oberrats darf in dem Entwurf die Religion als die gemeinsame Grundlage der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft nicht unerwähnt bleiben. Der Entwurf tut dies in der in § 1 Absatz 2 vorgesehenen Form, wonach die Religionsgemeinschaft auf dem historischen Judentum und dessen überliefertem Religionsgesetz fuße.

Daß die Religionsgemeinschaft auf dem historischen Judentum und dem überlieferten Religionsgesetz fußt, ist eine geschichtliche Tatsache, die bisher nicht bestritten wurde, und die auch völlig den Anschauungen und der Praxis entspricht, die in der Religionsgemeinschaft seither gegolten haben. Der Oberrat und die Synode haben es als selbstverständlich angesehen und wiederholt ausgesprochen, daß das überlieferte jüdische Religionsgesetz die Grundlage für die Verwaltung der Religionsgemeinschaft bilde.

Auch die Praxis des Oberrats war nie eine andere. Alle Gutachten der Konferenzrabbiner und alle Entscheidungen des Oberrats als Religionskonferenz stützen sich auf das überlieferte Religionsgesetz und suchen es auszulegen; die Bestimmung des Entwurfs bringt also keine Neuerung, sondern sie legt das in der Verfassung nieder, was bisher völlig unbeanstandet gegolten hat.

Der § 1 will mit seiner Feststellung, daß die Religionsgemeinschaft auf dem historischen Judentum und dessen überliefertem Religionsgesetz fuße, in keiner Weise Stellung zu den religiösen Fragen nehmen; dies ist in den Vorberatungen des Entwurfs und namentlich auch im Verfassungsausschuß von allen Seiten anerkannt worden. Es wurde dort unter anderem ausgeführt, daß die Religionsgesetze der Ausgangspunkt für alle religiösen Richtungen seien und daß auch in Zukunft durch die Fassung des Entwurfs niemand innerhalb der Religionsgemeinschaft gehindert sei, dem Prinzip der Weiterentwicklung der Religion zu huldigen.

Ein Gewissenszwang liegt hiernach in dem vorgesehenen Wortlaut des Entwurfs in keiner Weise und soll auch nicht darin liegen."

Meine Herren! Der Oberrat befindet sich in Übereinstimmung mit dem Verfassungsausschuß, wie dies durch den Abgeordneten Kassewitz zum Ausdruck gekommen ist. Ich darf noch dem anfügen: Die beiden Berichterstatter haben zum Ausdruck gebracht, namentlich zu § 1 und zu einem späteren Paragraphen, daß mit dem Wortlaut: „Die Gemeinschaft sorgt für die religiöse Erziehung der Jugend und stärkt ihre Treue zum Judentum" nicht etwa die Religionsgemeinschaft die Verpflichtung übernimmt, für die religiöse Erziehung zu sorgen, sondern daß damit gesagt werden soll, daß sie die religiöse Erziehung fördern und stärken will, daß sie auch dazu beizutragen hat, aber nicht daß an den Grundlagen irgend etwas geändert werden soll."

Mit Annahme der Verfassung erhielt der Oberrat noch die Ermächtigung, die Wahlordnung und die Geschäftsführung für die Synode mit Zustimmung des Synodalausschusses und der Staatsregierung auszuarbeiten,

sowie solche Abänderungen der Verfassungen vorzunehmen, die von der Staatsregierung zur Genehmigung der Regierung für erforderlich erachtet werden sollten.

Die Oberratsmitglieder wurden mit Ausnahme der zurücktretenden Oberräte Dr. Straus und Ettlinger wiedergewählt. Neugewählt wurden Dr. N. Stein und Dr. Fritz Strauß in Karlsruhe. An die Stelle des zurücktretenden Konferenzrabbiners Dr. Mayer (Bühl) kam Stadtrabbiner Dr. G. Oppenheim in Mannheim. Nach erfolgter staatlicher Genehmigung trat die neue Verfassung am 21. Mai 1923 in Kraft (siehe Anlage V).

Am 8. Juni 1923 wurde die Wahlordnung für die Wahlen zur Synode verkündigt. Für die Wahl der Rabbiner ist das Verhältniswahlverfahren vorgesehen; in Wahlbezirken, die mehr als zwei Abgeordnete zu wählen haben, ist dieses ebenfalls anzuordnen, wenn es von mindestens einem Viertel der Gemeindevertretung oder einem Zehntel der Stimmberechtigten der Gemeinde beantragt wird.

Durch den Zusammenbruch des Ruhrkampfs und des passiven Widerstands gegen die Besetzung der Hafenanlagen in Mannheim und Karlsruhe und des Eisenbahnknotenpunktes Offenburg durch französische Truppen war der völlige Zerfall der deutschen Währung unvermeidlich. Von Tag zu Tag verringerte sich vom Mai 1923 ab der Wert der Mark. Die gestern festgesetzten Steuerbeträge und Teuerungszulagen waren heute wertlos geworden. Während im Geschäftsleben immer mehr fremde Währungen den Berechnungen zugrundegelegt und die Preise durch einen täglich neufestgesetzten Index dem Stande der Mark angepaßt wurden*, konnten Steuerbeträge noch in Papiermark entrichtet werden. Wenn auch die Staatsregierung für Erhebung der Landeskirchensteuer, die auf Grund der Hebelisten von 1922 erfolgen mußte, zuerst einen Entwertungsfaktor von 500 000 später von einer Million und zuletzt von einer Milliarde zugestand, so war dies wirkungslos, da die eingegangenen Beträge am folgenden Tage noch mehr entwertet waren. Wie alle Körperschaften, denen das Recht, Notgeld auszugeben, versagt war, litten die Landessynagoge und die Einzelgemeinden schwere Not und mit ihnen die Beamten, die in ihrem Solde standen. Manche Rabbiner und Lehrer sahen sich genötigt, ihren Beruf aufzugeben, um den Unterhalt für ihre Familien im Erwerbsleben zu finden. Zur Ergreifung des Rabbiner- und Lehrerberufs wollten sich überhaupt keine jungen Leute mehr finden. Wohl suchten sich die Gemeinden durch Anleihen bei opferwilligen Mitgliedern zu helfen, und dem Oberrate sprang die Regierung durch Gewährung von Vorschüssen bei. Als aber die Gläubiger wertbeständige Rückzahlung verlangten, waren die Schwierigkeiten unübersehbar, und das ganze Gebäude drohte auseinanderzufallen. Den schwierigsten Stand hatten jedoch die Wohlfahrtseinrichtungen. Der Landes-

* Bezeichnend für die Zeitverhältnisse, wenn auch wie ein Rückfall in die längst überwunden geglaubte Naturalwirtschaft anmutend, ist die auf Drängen der Beteiligten vom Oberrat im Februar 1923 erfolgte Regelung der Schächtgebühren, denen der Fleischpreis als wertbeständige Grundlage gegeben wurde.

verein zur Erziehung israelitischer Waisen, das Friedrichsheim in Gailingen und das Friedrich-Luisen-Hospiz in Dürrheim hätten ihre Tätigkeit aufgeben müssen, wenn nicht einheimische Wohltäter jederzeit Spenden, vor allem Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, zur Verfügung gestellt hätten. Ganz besonders hilfsbereit zeigte sich das „American Joint Distribution Comitee", das durch Geld- und Lebensmittelzuwendungen die Anstalten aufrecht erhielt. Durch diese Joint-Spenden konnten auch für die offene Fürsorge, namentlich für Kleinrentner und notleidende Mittelstandsfamilien, Beihilfen bereitgestellt werden.

Als am 15. und 16. Juli 1923 die Synode ihre 12. (ordentliche) Tagung abhielt, genehmigte sie den Voranschlag für die Zeit vom 1. April 1923 bis 31. März 1926 in Höhe von jährlich 3 312 250 000 Mark. Das waren am Bewilligungstage noch über 70 000 Goldmark; Ende November hingegen bedeutete diese Zahl den dritten Teil eines Pfennigs. An gesetzgeberischen Arbeiten hatte diese Synode, deren Präsident Dipl.-Ing. Max Ettlinger (Karlsruhe) und Vizepräsident wieder Eduard Bauer (Mannheim) waren, die Geschäftsordnung der Synode zu beraten, die nach der Vorlage des Oberrats mit einigen Änderungen angenommen wurde. Einen bedeutungsvollen Beschluß faßte die Synode, indem sie die Einreihung der Rabbiner und Lehrer in die staatliche Besoldungsordnung aussprach. Vonseiten des Oberrats wurde grundsätzlich die Berechtigung dieser Forderungen anerkannt und versprochen, in diesem Sinne auf die Bezirksverbände und Gemeinden einzuwirken. Eine rechtliche Verpflichtung zur Vornahme der Eingruppierung der Beamten in die entsprechenden Gehaltsgruppen und einen Anspruch an die Zentralkasse, den Gemeinden Zuschüsse zu gewähren, die die Eingruppierung ermöglichen würde, konnte der Oberrat nach der bestehenden Rechtslage und der finanziellen Notlage der Religionsgemeinschaft nicht anerkennen. Der Oberratsvorsitzende Dr. Stein stellte aber in Aussicht, daß die Landessynagoge sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Mittel mit größter Beschleunigung den Rabbinern und Lehrern zukommen lassen werde. Zur Regelung der Gehaltsverhältnisse der Rabbiner und Lehrer wurde von der Synode ein Ausschuß eingesetzt, dem es kurz nach Beendigung der Tagung gelang, die Zuschüsse so zu bemessen, daß die Sätze der entsprechenden Gruppen der Reichsbesoldungsordnung annähernd erreicht wurden*. Des weiteren ermächtigte die Synode den Oberrat, bei nachträglicher Änderung der Landeskirchensteuergesetzgebung hinsichtlich Erhöhung des Steuerfußes mit Zustimmung des Synodalausschusses den Höchststeuerfuß zur Grundlage der Landeskirchensteuer zu bestimmen und die darnach erhöhte Kirchensteuer zu erheben. Auch soll der Oberrat mit Zustimmung des Synodalausschusses für

* Zur Zeit sind die Gehaltsverhältnisse derart geregelt, daß die Rabbiner nach den Sätzen der staatlichen Gehaltsgruppen X und XI besoldet werden. Die Religionslehrer erhalten die Bezüge der Gruppen VI, VII oder VIII. Für die aus amtlichen Verrichtungen fließenden Nebengefälle werden den Lehrern an den Tarifsätzen 15 bis 25 v. H. in Abzug gebracht.

einzelne Gemeinden gestatten können, die Erhebung der Landeskirchensteuer nicht durch Vermittelung der Finanzbehörden, sondern in anderer Weise anzuordnen. Die Wahlen der Oberräte und Konferenzrabbiner brachten keine Änderungen. Als weiteres Mitglied des Oberrats wurde gemäß § 49, A 2 und 3 der Verfassung noch Rechtsanwalt Dr. Julius Ellenbogen in Karlsruhe zugewählt. Für zwei Bezirke, wo in einigen Gemeinden keine Gelegenheit zur Ausübung der Wahl gegeben war, mußten Neuwahlen vorgenommen werden.

Im Sommer 1923 fand in Karlsruhe die Große Deutsche Kunstausstellung statt. Sie gab auch jüdischen Künstlern Veranlassung, ihr Können zu zeigen. Besondere Beachtung fanden die mystisch-symbolischen Schöpfungen des in Östringen geborenen Karlsruher Kunstschulprofessors Gustav Wolf und Bilder des Bruchsaler Malers Leo Kahn. Einen Hauptanziehungspunkt bildete der nach den Entwürfen von Architekt Richard Fuchs in Karlsruhe als Synagoge ausgestattete Raum. Leo Kahn hatte die Bemalung der Decke und Wände übernommen, und die aus Messing gedrehten Kultusgeräte waren von Ziseleur Abraham Hasgall in Gailingen hergestellt.

Ende November 1923 war es endlich gelungen, auf dem vorhandenen Trümmerfelde eine neue, wertbeständige Währung aufzubauen. Alle in jahrzehntelanger Arbeit und durch Sparsinn angesammelten Fonds und Stiftungen der Vereine, Gemeinden und Landessynagoge hatten sich, wie alle Kapitalien, die nicht wertbeständig oder in Sachwerten angelegt worden waren, verflüchtigt. Dennoch atmeten auch die religiösen Vereinigungen erleichtert auf, als sie wieder sicheren Grund unter sich fühlten. Die Reichssteueraufwertungsverordnung wurde auch auf die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer angewendet. So konnten nun auch die Kirchensteuern in Goldmark eingefordert werden, und der Oberrat war in der Lage (Juli 1924), einen auf Goldmarkbasis beruhenden Voranschlag für die Zeit vom 1. April 1924 bis 31. März 1926 in Kraft treten zu lassen.

Nachdem so die schwersten Geldsorgen überwunden waren, konnten sich die Landessynagoge und ihre Glieder wieder Kulturaufgaben zuwenden. Als dringlichste hatte der Oberrat die Förderung des Religionsunterrichts der schulpflichtigen Jugend, die Verbreitung jüdischen Wissens unter der schulentlassenen und reiferen Jugend, sowie die Fortbildung der Religionslehrer erkannt.

Am 16. Dezember 1923 verschied Konferenz- und Bezirksrabbiner Dr. Leopold Löwenstein in Mosbach, „ein verdienstvoller geistiger Führer der badischen Judenheit, der er mehr als 50 Jahre seine Kraft und Tätigkeit gewidmet hat." Kurz vorher war ihm noch vergönnt gewesen, unter freudiger Anteilnahme aller Kreise seinen 80. Geburtstag feiern zu dürfen. Bei dieser Gelegenheit verlieh ihm die Stadtgemeinde Mosbach das Ehrenbürgerrecht. Als Konferenzrabbiner wurde Stadtrabbiner Dr. Unna in Mannheim gewählt. Als Bezirksrabbiner in Mosbach fand Rabbinatskandidat Julius Greilsheimer aus Friesenheim seine erste Anstellung. Das Rabbinat Bretten wurde nach der Zuruhesetzung und dem Ableben des Bezirksrabbiners Dr. L.

Schleßinger (1924) mit dem Bruchsaler vereinigt. Im März 1925 konnte Bezirksrabbiner Dr. Baruch Mayer in Bühl gleichzeitig mit seinem 80. Geburtstage seine 40jährige Wirksamkeit im Bezirke festlich begehen. Auch diesem Jubilare wurde neben anderen Auszeichnungen das städtische Ehrenbürgerrecht verliehen. Mit der Zuruhesetzung Dr. Mayers, dessen Ableben 1927 erfolgte, wurde der Rabbinatsbezirk Bühl mit Offenburg vereinigt und das dortige seit längerer Zeit verwaiste Rabbinat Dr. J. Zlocisti, zuerst Rabbiner in Mannheim, später pädagogischer Referent beim Oberrate, übertragen. Die Stelle des zweiten Rabbiners in Mannheim erhielt Dr. Max Grünewald. Als Stadtrabbiner für Karlsruhe, wo seit dem Ableben Dr. Appels zwei Nachfolger kurze Zeit tätig waren, wurde 1925 Dr. Hugo Schiff, vorher in Braunschweig, berufen. Nach der 1925 erfolgten Zuruhesetzung des Bezirksrabbiners Dr. Spitz in Gailingen wurde der Rabbinersitz dieser Bezirkssynagoge nach Konstanz verlegt und das Rabbinat dem dortigen Stadtrabbiner Dr. Chone übertragen.

Zur Neubearbeitung der Lehrpläne für den Religionsunterricht war schon 1920 unter Vorsitz von Bezirksrabbiner Dr. Pinkuß in Heidelberg eine vom Oberrate ernannte Kommission zusammengetreten. Die Zeit-, insbesondere die Verkehrsverhältnisse waren aber so ungünstig geworden, daß diese Kommission nur einmal tagte. Inzwischen hatte die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes von 1918, das den Religionsunterricht als Pflichtfach in dieser Schulart vorsieht, sowie die Bestimmung des Staatsministeriums vom März 1925, daß zu den Pflichtfächern der Gewerbe- und Handelsschulen auch der Religionsunterricht gehört, den Religionsgemeinschaften neue Aufgaben zugewiesen. Der auf Grund der neuen Verfassung geschaffene Schulausschuß des Oberrats sah es als seine erste Arbeit an, dieses ihm zugewiesene neue Betätigungsfeld so vorzubereiten, daß es für die schulentlassene Jugend, die bisher nur schwer für religiöse Weiterbildung zu erreichen war, segensreich bearbeitet werden könne. Um einen Überblick über den Stand des Religionsunterrichts zu erhalten, wurden Rabbiner und Religionslehrer im November 1923 aufgefordert, ihre Ansichten über die Neugestaltung des Religionsunterrichts vorzutragen. Das so zusammengekommene Material wurde nach Ostern 1924 dem durch Rabbiner und Religionslehrer erweiterten Schulausschusse vorgelegt, bei dessen Zusammensetzung die verschiedenartigen schulischen Verhältnisse berücksichtigt wurden. Unter Leitung des Bezirksrabbiners Dr. Grzymisch (Bruchsal) wurden in einer Reihe von Sitzungen Lehrpläne für den Religionsunterricht an Volks-, Höheren und Fachschulen beraten. Die Entwürfe gingen im Dezember 1924 den beteiligten Kreisen zur Begutachtung zu und werden wohl nach nochmaliger Überarbeitung, wobei die eingekommenen Ausstellungen Berücksichtigung finden, zur Einführung gelangen.

Für die Fortbildung der Religionslehrer, insbesondere zur Förderung der Beschäftigung mit pädagogischen Fragen hat der Oberrat 1924 die Erlassung regelmäßiger Preisausschreiben in Aussicht genommen. Die erste Preisfrage lautete: Wie können die Pirke Abot (Sprüche der Väter) im

Unterricht zu apologetischen Zwecken verwertet werden? Von den vier eingelaufenen Arbeiten wurden zwei mit je einem zweiten Preise bedacht.

Ein weiteres Mittel zur Weiterbildung der Lehrer war der 1924 unter Leitung des Konferenzrabbiners Dr. Unna ins Leben getretene und seitdem alljährlich wiederholte Ferienkurs in Mannheim, wobei durch den Leiter und andere Dozenten Kapitel aus Talmud, Mischna, Propheten, Schulchan-Aruch behandelt und geschichtliche sowie methodische Fragen erörtert wurden. Diese Kurse dürften wohl nach weiterer Ausgestaltung eine segensreiche Einrichtung für Lehrer und Gemeinden werden.

Der Mangel an geeigneten Vorbetern in Gemeinden ohne hauptamtlichen Kantor oder Lehrer und an Hilfsvorbetern für die hohen Feiertage führte zur Abhaltung von Vorbeterkursen, wobei sich Religionslehrer Samuel Braymann in Eppingen, Lehrer Schwarzenberger in Bödigheim und die Kantoren Adler und Epstein in Mannheim besonders verdient machten.

Den Gemeinden war die Pflicht erwachsen, ihre Synagogen und sonstigen Gebäude, deren baulicher Zustand während der Kriegs- und Inflationszeit Not gelitten hat, wiederherstellen zu lassen. Der Oberrat, der sich für diesen Zweck Mittel hatte bereitstellen lassen, legte Wert darauf, daß hierbei auch künstlerische Gesichtspunkte gewahrt werden, und ordnete an, ihm vor der Vornahme größerer Instandsetzungen Vorlage mit Beifügung eines einfachen Handrisses zu machen. An Gemeinden und Friedhofverbände erging die Aufforderung, sich die Pflege der Friedhöfe durch Anlegung von Gräberverzeichnissen angelegen sein zu lassen. Inschriften von Grabsteinen, die sich auf für die Ortsgeschichte bedeutsamen Personen beziehen, sind vollständig abzuschreiben, um sie für spätere Zeiten der Forschung zu erhalten. Zur Erhaltung der alten Friedhöfe in aufgelösten israelitischen Gemeinden sollen Vereine gebildet werden, denen auch auswärts wohnende Abkömmlinge der Bestatteten angehören sollen. Das Streben, heimatgeschichtliche Denkmäler und Erzeugnisse der Heimatkunst zu erhalten, veranlaßten den Oberrat zu bestimmen, daß der Verkauf oder die Abgabe von Kultusgegenständen nur mit seiner Genehmigung erfolgen dürfe. Zur Förderung der Gemeinde- und Familiengeschichte erwarb der Oberrat das von dem früheren Religionslehrer Eichstetter angelegte Familienbuch der Gemeinde Eppingen. Ein ähnliches fertigte dessen Sohn, Hauptlehrer Simon Eichstetter, für Schwetzingen an. Es enthält neben der Geschichte der Gemeinde und ihrer Einrichtungen Aufzeichnungen über die ansässigen jüdischen Haushaltungen, ihre Abstammung und Verzweigungen und bildet so eine wertvolle Grundlage für die Familienforschung.

Die von der Reichsregierung auf 3. August 1924 angeordnete Gedächtnisfeier für gefallene Krieger, sowie der Volkstrauertag in den folgenden Jahren wurden auch in den jüdischen Gotteshäusern begangen, wobei in ehrenden Worten der gefallenen Krieger und der vom ganzen Volke gebrachten großen Opfer gedacht wurde.

Nachdem die Grundlagen der Landessynagoge durch die neue Verfassung eine Änderung erfahren haben, wird die Einführung einer den Zeit-

verhältnissen angepaßten neuen Gemeindeordnung die wichtigste Zukunftsaufgabe des Oberrats und der Synode auf gesetzgeberischem Gebiete sein müssen. Die Gemeinden, Rabbiner, Organisationen und Einzelpersonen sind bereits aufgefordert worden, Anregungen und Vorschläge hierzu zu äußern. Hierbei dürfte wohl das passive Frauenwahlrecht, das von orthodoxer Seite abgelehnt wird, ein besonders strittiger Punkt sein. Da diese Neuordnung reiflicher Erwägung bedarf, wurden im Einverständnis mit dem Synodalausschuß alle Gemeindewahlen, soweit es sich nicht um Ersatz für Ausgeschiedene handelt, bis 1927 verschoben.

Ein betrübendes Ergebnis zeitigte die im Juni 1925 vorgenommene Volkszählung. Die israelitische Bevölkerung Badens war auf 24 064 Personen zurückgegangen. Trotz der in den letzten Jahren erfolgten Zuwanderung zahlreicher jüdischer Familien aus Elsaß-Lothringen bedeutete dies gegenüber der Zählung von 1910 eine Abnahme von 1831 Seelen, während die Gesamtbevölkerung um 10 v. H. zugenommen hatte.

Eine schwere, hartnäckige Wirtschaftskrise, die Folge der Inflationsperiode und der Reparationsleistungen, schädigte auch viele jüdische Existenzen. Dies veranlaßte den Wohlfahrtsbund anläßlich des am 18. April 1926 in Karlsruhe stattgehabten Wohlfahrtstages, seine ursprüngliche Gestalt grundsätzlich zu ändern. Der Wohlfahrtsbund soll durch die Beschaffung genügender Geldmittel (vonseiten des Oberrats und der Gemeinden) instand gesetzt werden, statt bisher rein organisatorischer, nunmehr praktische Arbeit zu leisten. Durch Neuerrichtung von Ortsgruppen soll eine straffe Zusammenarbeit der gesamten jüdischen Wohlfahrtspflege des Landes erreicht werden. Die Organisation der Wanderfürsorge beschäftigte bereits im Januar 1926 eine auf Anregung des Synagogenrats Mannheim dort abgehaltene Beratung, zu der sich Vertreter badischer und pfälzischer Gemeinden, sowie ein Vertreter der Berliner Hauptstelle für Wanderfürsorge eingefunden hatten. Die Versammelten stimmten grundsätzlich dem von Berlin ausgegangenen Vorschlage zu, daß sich die jüdischen Gemeinden Badens und der Pfalz einer ganz Deutschland umfassenden Organisation zur Bekämpfung des Wanderbettels anschließen, deren Provinzialkassen, die in enger Verbindung untereinander und mit der Zentrale stehen, die Wandernden möglichst weite Strecken befördern, ihre Wanderung überwachen und die Berufsbettler von den Bedürftigen aussondern. Der Wohlfahrtsbund wurde beauftragt, diese Angelegenheit weiter zu bearbeiten.

Die Tätigkeit des Oberrats erstreckte sich im Jahre 1926 neben seinen ordentlichen Aufgaben auf den Vollzug des Aufwertungs- und Anleiheablösungsgesetzes, das bereits im Vorjahre Anordnungen notwendig gemacht hatte. Bezüglich der Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1926 ordnete der Minister des Kultus und Unterrichts an, daß bei Lohnsteuerpflichtigen als Steuergrundlagen die im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzten Pauschalbeträge zu gelten haben. Für die Erhebung der Landeskirchensteuer bilden im übrigen bei der Einkommensteuer die im Kirchensteuerjahr 1926 erfolgenden Ursteuerzahlungen die Grundlagen,

soweit sie sich nicht auf die Zeitabschnitte beziehen, die vor dem 1. Januar 1925 liegen; bei der Grund- und Gewerbesteuer die Ursteuerzahlungen für das Rechnungsjahr 1926. Für die Ortskirchensteuer gelten die Ursteuersollbeträge an Einkommens- und Körperschaftssteuer für die im Kalenderjahr 1925 zu Ende gehenden Steuerabschnitte, und die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1925. Bis zu ihrer Feststellung kann die Erhebung der Ortskirchensteuer vorläufig auf den für das Kirchensteuerjahr 1925 geltenden Steuergrundlagen erfolgen.

Die Vorarbeiten für die Lehrpläne für den Religionsunterricht konnten nicht zum Abschluß gelangen, wiewohl Oberrat Dr. Pfälzer in einer Denkschrift „Zum Entwurf eines Lehrplanes für den israelitischen Religionsunterricht in Baden" vom Standpunkte des Nichtschulmannes diese wichtige Frage eingehend behandelte und das, was die religiösen Verhältnisse und Bedürfnisse erfordern, klar und überzeugend darlegte. Die Vereinbarung von 1877 zwischen Oberschulrat und Oberrat (S. 381) wurde dahin geändert, daß israelitische Schüler an Sabbaten und solchen Festtagen, an denen keine völlige Befreiung vom Unterrichte stattfindet, „während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes auf Verlangen ihrer Eltern oder Fürsorger von der Verpflichtung zum Schulbesuch" zu entbinden sind.

Einen schweren Verlust für die badische Judenheit brachte 1926 das Hinscheiden des Oberrats Max Goldschmidt in Mannheim. „Seine Arbeit in der Synode und im Oberrate war — wie ein Nachruf im Verordnungsblatte hervorhebt — getragen von dem Fundamente einer tiefen jüdischen Lebensauffassung, von dem unerschütterlichen Glauben an die Sendung und Zukunft des Judentums. Sein Geist war erfüllt von Wissen um Zeiten, Menschen und Dinge, auch um die Geschehnisse in Vergangenheit und Gegenwart der Judenheit; ihn adelte die Ehrfurcht vor allem Schönen und Erhabenen, so vor den hohen geistigen und sittlichen Werten des Judentums. In der Frage der Besoldungsordnung, deren Regelung ihm anvertraut war, bewährte sich seine Meisterschaft in der gerechten und wohlwollenden Behandlung schwieriger Verwaltungsprobleme, in den Budgetangelegenheiten seine hervorragende kaufmännische Begabung, die ihm im Wirtschaftsleben seiner Heimatstadt eine führende Stellung sicherte." Der durch Goldschmidts Hinscheiden frei gewordene Sitz im Oberrate wurde dem Synagogenrate Julius Hartog in Mannheim übertragen, einem an alle jüdischen Fragen interessierten Manne, der sich durch langjährige Betätigung besonders auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege große Verdienste erworben hat.

Aus dem Gemeindeleben ist für das Jahr 1926 die Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Karlsruher und Offenburger Synagoge zu verzeichnen. Die Gemeinde Wangen konnte das 100jährige Bestehen ihres malerisch am Bodensee gelegenen Gotteshauses festlich begehen, zu welchem Anlasse Bezirksrabbiner Dr. Chone in Konstanz eine schmucke Festschrift über die Geschichte dieses Hauses und der Gemeinde verfaßte. Außerdem durfte die Chewra kaddischa in Gailingen ihr 250jähriges Bestehen feiern.

Eine interessante Festschrift berichtet von dem segensreichen Wirken dieses altehrwürdigen Wohltätigkeitsvereins.

Am 4. und 5. Juli hielt die Landessynode ihre 13. ordentliche Tagung ab, zu der sich erstmals eine Frau, Lili Kuhn aus Mannheim, unter den gewählten Vertretern der badischen Judenschaft eingefunden hatte. Wie in der vorigen Tagung amtete Max Ettlinger aus Karlsruhe als Präsident, Eduard Bauer aus Mannheim als Vizepräsident. Der einstimmig genehmigte Voranschlag des Oberrats für die Budgetjahre 1926—1928 ergab einen ungedeckten Bedarf von jährlich 382 850 *RM*, der einen Landeskirchensteuerzuschlag von 10 v. H. der Ursteuern bedingt. Zugleich ermächtigte die Synode den Oberrat, auf die Erhebung des Kirchensteuerzuschlags jeweils für das letzte Vierteljahr zu verzichten, falls im Herbste in gemeinsamer Sitzung des Oberrats und Synodalausschusses festgestellt werden kann, daß der Steuereingang bis dahin zur Deckung des erforderlichen Aufwands ausreicht. Die vom Oberrate seit der letzten Tagung der Synode erlassenen Notverordnungen wurden genehmigt, darunter die vom 1. November 1925, die Rabbinatsbezirke betr., mit dem Zusatz: „Für die Gemeinden Gailingen und Randegg wird ein Ortsrabbiner mit dem Sitz in Gailingen oder Randegg provisorisch angestellt." Damit geht der Wunsch beider Gemeinden, wiederum einen eigenen Ortsrabbiner zu erhalten, in Erfüllung. Aus den Beratungen des neueingerichteten Landgemeindenausschusses erwuchs die Resolution des Abg. Darmstädter, den Religionslehrern nahe zu legen, daß sie fähigen und geeigneten Gemeindemitgliedern Gelegenheit zur Ausübung gottesdienstlicher Funktionen, Vorbeterdienst u. a. geben. Diese Resolution wurde dem Oberrate als Material übergeben.

Nachdem in den letzten Jahren die jüdische Gemeinschaft fast aller deutschen Länder sich in Landesverbänden zusammengeschlossen hatte, gewann der Plan, einen Reichsverband der deutschen Juden zu schaffen, immer mehr Boden. An den vorbereitenden Beratungen hatten auch stets Vertreter des badischen Oberrats teilgenommen. So ersuchte er auch die Synode, sie möchte ihn ermächtigen, gemeinsam mit dem Synodalausschusse einen Beschluß zu fassen über den Beitritt der israelitischen Religionsgemeinschaft Badens zu dem zu gründenden Reichsverband, der die Landesverbände und Gemeinden zur Pflege des Gesamtbewußtseins der deutschen Juden und ihrer gemeinsamen Interessen zusammenfassen will. Außerdem hatte der Oberrat um die Ermächtigung nachgesucht, den Entwurf einer Verfassung dieses Reichsverbandes anzunehmen, an der endgültigen Beschlußfassung teilzunehmen und Vertreter mit der Zustimmung des Synodalausschusses zu wählen. Der von orthodoxer Seite gestellte Antrag, daß der badische Vertreter bei den Zusammenschlußverhandlungen in die Verfassung des Reichsverbandes die Aufnahme der Bestimmung erwirken soll: „Die vom Reichsverband unterhaltenen Einrichtungen sind auf der Grundlage des überlieferten Judentums zu führen," fand nach längerer Besprechung einstimmige Annahme. Die Synode beschloß außerdem einmütig: „Die Synode begrüßt den Zusammenschluß aller jüdischen Landes-

verbände zu einem Reichsverband unter Wahrung der Selbständigkeit der Landesverbände und in der Erwartung, daß der badischen Religionsgemeinschaft eine ihrer historischen Bedeutung und ihrer Seelenzahl angemessene Vertretung gewährleistet wird. Sie ermächtigt den Oberrat, mit Zustimmung des Synodalausschusses den Beitritt der Landessynagoge zu dem Reichsverband zu erklären, sobald nach deren Ermessen die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Sie ermächtigt ferner den Synodalausschuß, die notwendig werdenden erstmaligen Wahlen der Mitglieder zur Reichstagung an ihrer Stelle vorzunehmen." Gleichzeitig wurde der Oberrat dringend ersucht zu erreichen, daß durch die endgültige Verfassung des Reichsverbandes die vorgesehene Reichstagung in Wegfall kommt*.

Eine weitere Vorlage des Oberrats betraf die Wahlen zu den israelitischen Gemeindekörperschaften, durch welche die Wahl zu den Synagogenräten und sonstigen Gemeindeorganen einigermaßen mit dem Wahlrecht für die Synode in Übereinstimmung gebracht werden sollte, da die Neufassung der Gemeindeordnung noch nicht zu Ende gediehen sei. Es war vorauszusehen, daß das den Frauen in der Vorlage zugebilligte aktive Wahlrecht — eine Petition des Verbandes israelitischer Frauenvereine in Baden hatte auch das passive gefordert — Widerspruch hervorrufen werde. Die Mehrheit beschloß jedoch das Recht zur Synagogenratswahl auf alle am Tage der Auflegung der Wählerliste volljährigen Juden ohne Unterschied des Geschlechts auszudehnen, die der Religionsgemeinschaft mindestens ein Jahr, bei Reichsausländern mindestens drei Jahre, angehören und seit einem Jahre in der Gemeinde Wohnsitz haben. Wählbar sind hingegen nur männliche Stimmberechtigte, die das 25. Lebensjahr überschritten haben. Stimmberechtigt bei der Wahl der Gemeindevertreter ist, wer zur Synagogenratswahl stimmberechtigt ist. Wählbar sind die Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Synagogenrats. Da die Aussetzung sämtlicher Gemeindewahlen bis 1927 mancherorts große Unzuträglichkeiten hervorgerufen hat, kann der Oberrat in denjenigen Gemeinden, deren Synagogenrat bis 15. Oktober 1926 einen dahingehenden Antrag stellt, die Amtsdauer der Gemeindekörperschaften für abgelaufen erklären. Die Synode befristete die Dauer dieser Übergangsverordnung ausdrücklich bis zum Inkrafttreten einer neuen Gemeindeordnung und legte in einstimmig gefaßtem Beschlusse dem Oberrat den Wunsch nahe, bis spätestens nächstes Jahr den Entwurf einer solchen vorzulegen.

Neben dieser Aufgabe, das wurde von beiden Seiten des Hauses zugegeben, muß die Verbreitung und Vertiefung jüdischen Wissens und religiösen Lebens unter den Schulentlassenen und Gereiften oberstes Ziel des Oberrats und der Gemeinden sein. Letztere werden hier in erster Reihe einzuspringen haben; denn diese Fürsorge bedarf in jedem Orte wieder

* Da der preußische Landesverband den Entwurf der Verfassung des Reichsverbandes ablehnte, muß dessen Zustandekommen vorerst als gescheitert angesehen werden. Die Landesorganisationen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen haben sich deshalb zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

andersgearteter Maßnahmen. Aber auch dem Oberrate und der Synode erwächst die Pflicht, durch geeignete Hinweise diese Bewegung in die rechte Bahn zu lenken und sie durch Bereitstellung von Mitteln zu fördern. Neben der Wiederbelebung der Wanderbibliotheken, die den kleinen und mittleren Gemeinden geistige Kost verabreichen, kann ganz besonders durch Veranstaltung von Gemeindeabenden, verbunden mit Vorträgen jüdisch-religiösen Inhalts, jüdisches Leben geweckt werden. Dank der Rührigkeit hochstehender, pflichtbewußter Religionslehrer, die neben ihren eigentlichen Berufspflichten noch gerne diese Aufgabe freiwillig übernahmen, sind in manchen Orten vielversprechende Ansätze dieser Art vorhanden. Es wären hier die in Ladenburg durch Lehrer Rosenfelder geschaffenen Einrichtungen zu erwähnen, die beweisen, daß auch in kleineren Gemeinden geistig-jüdisches Leben erfolgreich gepflegt werden kann, wobei allerdings die glückliche Lage dieses Städtchens in der Nähe zweier jüdischer Großgemeinden besonders günstig wirkt. In anderem Orte leiden solche Unternehmungen an dem Mißstande, daß die verfügbaren Mittel nicht gestatten, auswärtige Redner zu berufen. Damit der Lehrer, in der Regel der einzige Gebende am Orte, nicht alljährlich mehrere Vorträge auszuarbeiten genötigt ist, wäre eine Zentrale zu schaffen, die den Gemeinden gegen geringe Kosten Redner vermittelt. So könnte ein und derselbe Vortrag in mehreren Orten Nutzen schaffen.

Ganz besonderer Fürsorge bedürfen die kleinen lehrerlosen Gemeinden, wo oft wenige jüdische Familien jahraus jahrein ohne geistige Führung, ohne religiöse Aufmunterung dahin leben, der geistigen und religiösen Versumpfung erliegen und dadurch Interesse und Opferbereitschaft für jüdische Belange verlieren. In diese Orte müßten ganz besonders in regelmäßigen Abständen Wanderredner entsandt werden, die den auf entlegenen Posten Verharrenden, oft nach religiöser Belehrung und Aufrichtung Dürstenden, Stärkung und Erquickung bringen. Hierher gehört auch die mehrfach angeregte Ausgestaltung des Verordnungsblattes zu einem „jüdischen Gemeindeblatte", das mindestens jeden Monat in alle jüdischen Häuser Badens gelangt und deren Bewohner über alle wichtigen Vorgänge der Landessynagoge und innerhalb der Gesamtjudenheit unterrichtet.

Die mittleren und großen Gemeinden wissen sich heute selbst zu helfen. In welcher Weise das Gemeindeleben ausgestaltungsfähig ist, zeigen beispielsweise die Verhältnisse in Mannheim. Nach der Reformbewegung der 50er und 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts war in den folgenden Jahren nach und nach ein Stillstand im Gemeindeleben eingetreten. Der Synagogenrat war mit der Zeit lediglich ein Verwaltungsorgan geworden, dessen Hauptsorge darin bestand, die Gemeindesteuern möglichst niedrig zu halten. Wie das Wohlfahrtswesen von Wohltätigkeitsvereinen ausgeübt wurde, so überließ man die Pflege religiösen Lebens und geistig-kultureller Bestrebungen der Loge, dem Literaturvereine, den Jugendorganisationen und anderen Vereinen. Erst allmählich fand sich der Synagogenrat bereit, einzelne Träger dieses Gemeindelebens durch Geldzuwendungen in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

Nach Beendigung des Krieges machte sich hierin ein erfreulicher Umschwung bemerkbar. Die schweren Erlebnisse dieser Zeit und die seelischen Nöte in den folgenden Jahren hatten, gestärkt durch die nationaljüdische Bewegung und die hochgehenden Wogen des Antisemitismus, weite jüdische Schichten zu religiöser Einkehr geweckt, sie dazu veranlaßt, sich auf ihre Herkunft zu besinnen und sie wieder mit dem Gefühle jüdischer Zusammengehörigkeit zu erfüllen. Der Synagogenrat, an dessen Spitze von 1913 bis 1923 Bankier Max Goldschmidt stand und dem er bis zu seinem Ableben als Ehrenvorsitzender angehörte — sein Amtsnachfolger wurde Dr. J. Moses —, erkannte die Zeichen der Zeit und war bestrebt, das neuerwachte jüdische Interesse zu hegen. Eine der ersten Maßnahmen (1920) war die Wiedereinführung des hebräischen Unterrichts als Pflichtfach des israelitischen Religionsunterrichts an Volks- und höheren Schulen.

Während der Hochflut der judenfeindlichen Hetze, am 20. März 1921, vollzog sich in der Hauptsynagoge eine würdige Feier. Sie galt den 135 Söhnen der Gemeinde, die in den Kriegsjahren 1914—1918 im Kampfe fürs Vaterland ihr Leben hingegeben hatten. Im Anschlusse hieran wurden in der Vorhalle zwei Gedenktafeln enthüllt, die auch der Nachwelt die Namen der Gefallenen erhalten und den jetzigen und späteren Vorübergehenden sagen wollen: Wir haben der Heimat gedient, wie jüdische Pflicht es befahl.

Zur Ermöglichung innigerer Beziehungen zwischen der Gemeinde und ihren Führern erscheint seit September 1922 monatlich — nur während der schlimmsten Zeit der Inflation blieb es aus — das „Israel. Gemeindeblatt". Zu seiner Einführung stellte der Synagogenrat ein Programm an die Spitze, in dem er zum Ausdruck brachte: Die „Verantwortlichkeit des Gemeindevorstandes erschöpft sich nicht in der finanziellen Verwaltung der Gemeinde, sondern auch inmitten schwerer, wirtschaftlicher Bedrängnis ist sich der Synagogenrat seiner Aufgabe bewußt, das jüdische Leben in unserer Gemeinde wachzuhalten, zu fördern und zu vertiefen." Er wird deshalb mit Ernst und Hingebung versuchen, „eine Zentrale für alle jüdischen Strebungen und Interessen zu werden", und dabei die Einheit der Gemeinde und den Frieden innerhalb ihrer Richtungen zu erhalten und zu festigen. In der kurzen Zeit seines Bestehens ist das „Gemeindeblatt" ein gern gesehener Gast in den jüdischen Häusern Mannheims und der Umgebung geworden. Seine Aufsätze jüdischen Inhalts, seine Beiträge zur jüdischen Heimats- und Gemeindegeschichte sowie zur Familienforschung und seine Stellungnahme zu Erziehungs- und Unterrichtsfragen finden in allen Kreisen Beachtung. Durch seine Bekanntmachungen aus dem Gemeinde- und Vereinsleben ist es zu einem starken Bindegliede geworden, das auch solche Kreise, die sich bisher der Gemeinschaft gegenüber zurückhaltend gezeigt hatten, wieder mit jüdischem Interesse erfüllt. So bietet das Gemeindeblatt mit seiner neuerdings beigefügten Jugendbeilage ein Spiegelbild des Wollens und Strebens der Mannheimer Judenschaft.

Nach Beendigung des Krieges, während und nach der Inflationsperiode galt es, die Gemeindeeinrichtungen, soweit sie noch lebensfähig waren, aus den Trümmern zu retten und wenn nötig, mit neuem Geiste zu erfüllen. In diesem Sinne ist der Gemeindevorstand dauernd zu wirken bemüht. Unterstützt wird er hierin durch die Mitarbeit von Kommissionen für das Wohlfahrts-, Schul-, Kultuswesen u. a., zu welchen sachkundige Männer und Frauen aus allen Kreisen der jüdischen Bevölkerung herangezogen werden. Die mit der Zeit erstarrte Form des Gottesdienstes in der Hauptsynagoge verlangte eine Auffrischung. Namentlich die im Laufe der Jahre inhaltslos gewordene Barmizwafeier wurde wieder nach altjüdischer Weise umgestaltet. Ein besonderer Kindergottesdienst an den hohen Feiertagen und die Schaffung eines Simchas-Toragottesdienstes sollte der Jugend religiöse Erbauung und Anregung geben. Zur Befruchtung jüdisch geistigen Lebens werden von der Gemeinde Fortbildungskurse und Vorträge veranstaltet. Der Ausbau der reichhaltigen Gemeindebibliothek und die Eröffnung eines Lesesaales erstreben das gleiche Ziel. Die Pflege der jüdischen Wissenschaft, namentlich der hebräischen Sprache, hat durch die Berufung des Rabbiners Dr. Lauer an die Klausschule einen vielversprechenden Antrieb erhalten. — Um den beklagenswerten Mangel an Rabbinern und jüdischen Lehrern beseitigen zu helfen, beschloß der Synagogenrat nach dem Vorbilde anderer Großgemeinden und Verbände, junge Leute durch Bewilligung von Stipendien zur Ergreifung dieser Berufe zu bewegen.

Neben der Gemeinde arbeitet, teilweise von ihr unterstützt, eine nicht unerhebliche Zahl von Vereinigungen an der Förderung jüdischen Lebens. Außer der auf streng neutralem Boden stehenden August-Lamey-Loge ist hier der Ortsgruppe des Reichsbunds jüdischer Frontsoldaten und des Zentralvereins, der jüdisch-liberalen Vereinigung, der orthodoxen und zionistischen Verbände, der Vereinigung der Ostjuden, des Vereins jüdischer Handwerker, der Wandergruppen des Blau-Weiß und der Kameraden, der jüdischen Turn- und Sportvereine, sowie der akademischen Verbindung Suevia an der Handelshochschule zu gedenken, die alle auf ihre Art die geistigen Belange des Judentums zu fördern bestrebt sind. Einen wesentlichen Fortschritt für das Gemeindeleben bedeutete der Erwerb eines Gemeindehauses, das neben Verwaltungsräumen, einem Bibliothek- und Lesesaale noch genügend Platz für Vereinszwecke bietet, und das in kurzer Zeit zu einem „Versammlungshaus" geworden ist. Hier kommen auch die Mitglieder der 1925 durch Rabbiner Dr. Grünewald ins Leben getretenen Jugendgemeinde zusammen, und an den Freitag Abenden können hier junge Leute, denen ein eigenes Heim und Familienanschluß fehlt, Sabbatweihe, Belehrung und Unterhaltung finden. Hier gelangt neben ernstem Streben auch edle, anspruchslose Geselligkeit zu ihrem Rechte, wie auch die Festveranstaltungen des Synagogenchors, die Chanuka- und Purimfeiern verschiedener Vereine und die Geselligkeitspflege der Unterhaltungsvereine letzten Endes nur Mittel zur Weckung und Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls sein wollen.

Auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege fehlt es auch nicht an Betätigungsmöglichkeiten. Die Inflation hat das bedeutende Vermögen der Vereinigten Krankenunterstützungsvereine, denen seit mehr als hundert Jahren die Armen- und Krankenpflege oblag, des 1842 gegründeten Friedmann-Vereins, des Vereins zur Beschaffung von Feuerungsmaterial und anderer alter Wohltätigkeitsvereine und Stiftungen fast völlig vernichtet. Die segensreich wirkende Institution der jüdischen Krankenschwestern und das für letztere eingerichtete Heim drohten zu verfallen. Der Ertrag der vom Synagogenchor veranstalteten Wohltätigkeitskonzerte und die nie versagende Hilfsbereitschaft der Gemeindemitglieder machten es jedoch möglich, die wichtigsten gefährdeten Einrichtungen, besonders die Krankenunterstützungsvereine, wieder aufleben zu lassen. Das darf als dauerndes Verdienst des Synagogenrats, insbesondere seiner Mitglieder Hartog und des verstorbenen Hermann Kauffmann, sowie des Direktors der Gemeindeverwaltung J. Schorsch angesehen werden.

Die Jugendnot erforderte ebenfalls dringende Maßnahmen. Um die Jahrhundertwende, als durch die Judenverfolgungen in Rußland und Rumänien und das Elend in Galizien viele Juden zur Auswanderung gezwungen wurden, ließen sich auch zahlreiche Flüchtlingsfamilien in Mannheim nieder. Hier eröffnete sich ein reiches Wirkungsfeld für sozial gesinnte Frauen, die sich auf diesem ihrer ganzen Veranlagung angemessenen Gebiete der Wohlfahrtspflege ganz besonders segensreich betätigen konnten.

Zur Linderung der in den Kreisen der ostjüdischen Zuwanderer herrschenden Not war 1906 die „Jüdische Frauenvereinigung" entstanden. Ursprünglich zur geistigen Förderung jüdischer Frauen ins Leben gerufen, sah die Gründerin und erste Vorsitzende, Frau Elise Gutmann, sehr bald, daß der Frauenvereinigung ein noch wichtigeres Betätigungsfeld harre. Mit feinem sozialen Verständnisse erkannten Elise Gutmann und ihre Gehilfinnen, daß zur Bekämpfung der Armut unter den Ostjuden, neben der Fürsorge für die dringendsten Bedürfnisse, vor allem die Gewöhnung dieser bis jetzt in andersgearteter Umgebung aufgewachsenen Leute zu geregelter Erwerbsarbeit erfolgen müsse. Nicht minder wichtig war die Schaffung von Erziehungsmöglichkeiten, die der Zugewanderten Kinder, ohne sie ihrem jüdischen Anschauungskreise zu entfremden, in den jetzigen Kulturkreis einzufügen suchten, und diese Einrichtungen sind der ihnen gestellten Aufgabe gerecht geworden. So wurde die Kinderstube für die Vorschulpflichtigen gegründet, die hier unter der Obhut von Kindergärtnerinnen den Tag verbringen. Gemeinsam mit ihnen werden hier auch ältere Kinder verköstigt, damit Vater und Mutter ungehindert ihrem Erwerbe nachgehen können. Die Schulpflichtigen der untersten Volksschulklassen sammeln sich nach der Schulzeit in einem Horte und werden, nachdem sie ihre Hausaufgaben angefertigt haben, angemessen beschäftigt. Ein von der Lamey Loge gemeinsam mit der Frauenvereinigung eingerichteter Jugendhort vereinigte die älteren Volksschüler. Die Mädchen fertigten unter Leitung einer Hortnerin und die Knaben unter der eines

Lehrers Handarbeiten oder machten Spiele und turnerische Übungen. Neben der Jugendpflege oblag der Frauenvereinigung noch die Medizinalhilfe und Wöchnerinnenfürsorge, sowie gemeinsam mit dem Frauenbunde Caritas die Stellenvermittelung für weibliche Arbeitsuchende. Ein mit der Frauenvereinigung in Verbindung stehender „Nähzirkel" versorgt die Ärmsten mit Wäsche und Kleidungsstücken. Frau Elise Gutmann, die sich unter den jüdischen Frauen durch ihr segensreiches Wirken einen unvergänglichen Namen erwarb, starb 1923. Ihre soziale Tätigkeit hatte sie, vorgerückten Alters wegen, schon früher aufgegeben. Ihre Nachfolgerin, Frau Johanna Goldschmidt, ist bestrebt, das Werk im Sinne der Gründerin weiterzuführen und es gemäß den Erfordernissen der Zeit und der Verhältnisse auszugestalten.

Die Verbringung kränklicher und schwächlicher Kinder in Heilstätten, Erholungsheime u. a. bildet das Betätigungsgebiet der Ortsgruppe des W. B. und des Frauenbundes Caritas, die in Frau Frieda Jüdel für diese Aufgabe eine erfahrene, zielbewußte Kraft fanden.

Als während der letzten Kriegsjahre die Ernährungsschwierigkeiten bedrohliche Formen annahmen, richteten der Verein zur Speisung ortsfremder israelitischer Armen und die jüdische Frauenvereinigung mit Unterstützung der Gemeinde, der Loge u. a. Vereine eine rituelle Kriegsküche ein, die auch nach dem Kriege, während die Schwierigkeit der Lebensmittelbeschaffung bestand, als Mittelstandsküche solange einem dringenden Bedürfnisse gerecht wurde, bis wieder geordnete Verhältnisse einkehrten. Die Tätigkeit der Arbeiterfürsorgestelle wurde bereits in anderem Zusammenhange behandelt (S. 434). Hier sei nur noch des 1924 verstorbenen Synagogenrats Karl Jüdel gedacht, den starkes Interesse an allen jüdischen Fragen und sozialen Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung zu erfolgreicher Tätigkeit anspornte.

Die verheerende Nachwirkung der Inflationszeit hatte ein neues Gebiet der Wohlfahrtspflege erschlossen: die meist mit stillem Duldertum getragene Verarmung von Kreisen, die vordem in guten, sogar besseren Verhältnissen gelebt hatten und bisher in den Listen der Wohlfahrtsvereine als Gebende erschienen waren, erforderte eine Mittelstandfürsorge, an die nur mit größtem Feingefühle herangetreten werden konnte. Ein auf Anregung des Frauenbunds Caritas zusammengetretener Frauenausschuß, dem aus allen Kreisen der Gemeinde Beiträge an Geld und Lebensmitteln zugehen, konnte und kann auf diesem Gebiete viel verschämte Not lindern. Als besonders segensreich erwies sich die von der Frauenvereinigung für diese Mittelstandskreise eingerichtete Medizinalhilfe. Ihre Schöpferin und Leiterin, Frau Klara Weiß, pflegt mit diesem Werke einen schönen Zweig jüdischer Hilfsbereitschaft.

Als Krönung dieses ganzen, alle Lebenslagen umfassenden Netzes jüdischer Fürsorgetätigkeit ist das seit 1926 vom Synagogenrat eingerichtete jüdische Wohlfahrtsamt anzusehen, das als Sammel- und Vermittelungsstelle aller sozialen Maßnahmen innerhalb der jüdischen Gemeinde gedacht

iſt. Die Leiterin, Fräulein Thalmann, eine für dieſen Poſten gründlich vorgebildete und durch langjährige Arbeit am ſtädtiſchen Fürſorgeamt praktiſch erprobte Kraft, bietet Gewähr dafür, daß dieſe neugeſchaffene Zentrale jüdiſcher Wohlfahrtspflege in Mannheim eine ſegenſpendende Einrichtung werden kann.

Das hier gezeichnete weitverzweigte, engmaſchige Netz jüdiſcher Fürſorgetätigkeit konnte ſich nur dadurch entfalten, daß es von der breiten Maſſe der Gemeindeangehörigen getragen wird. Der von Jahrhunderten überkommene Mannheimer jüdiſche Wohltätigkeitsſinn hat auch in ſchwerſten Zeiten nicht verſagt. Er ſteuert neben den Erforderniſſen im eigenen Orte ſtets gerne für die jüdiſchen Wohlfahrtseinrichtungen des Landes bei, und überall, wo jüdiſche Belange es erfordern, iſt er bereit, mit offener Hand zu ſpenden, dabei für allgemeine Bedürfniſſe nicht zurückſtehend. Und dieſer rühmenswerte, großzügige Gemeinſinn bietet auch Gewähr dafür, daß die durch den Krieg unterbrochenen Vorarbeiten zur Erſtellung eines den modernen Bedürfniſſen entſprechenden jüdiſchen Krankenhauſes in abſehbarer Zeit wieder aufgenommen und verwirklicht werden können, trotzdem ſich die hierfür angeſammelten reichen Mittel inzwiſchen verflüchtigt haben.

*

Mehr als ſieben Jahrhunderte badiſch-jüdiſcher Geſchichte ſind an uns vorübergezogen. Sie haben die ewige Wahrheit des 121. Pſalms, des hohen Liedes innigſten Gottvertrauens, beſtätigt: הִנֵּה לֹא יָנוּם וְלֹא יִישָׁן שׁוֹמֵר יִשְׂרָאֵל „Siehe, nicht ſchlummert und ſchläft der Hüter Israels!“ Dieſe Zuverſicht kann auch, trotz des gegenwärtig bewölkten Himmels, den Blick in die Zukunft nicht trüben. Israel war nie verlaſſen, ſobald es ſich nicht ſelbſt aufgab! Dieſer Erhaltungswillen hat die Jahrhunderte der Verfolgung und Entrechtung überdauert. Er wird fernerhin, wenn auch die Gleichberechtigung neue Verhältniſſe ſchuf, als erhaltende Kraft wirken, ſolange alle mitbeſtimmenden Kreiſe ſich verpflichtet fühlen, das kommende Geſchlecht mit dieſem Willen zu erfüllen. Und dieſer Wille zur Erhaltung der Eigenart wird den jüdiſchen Deutſchen befähigen, jederzeit in dem Lande, wo ſeit Jahrhunderten die Gebeine ſeiner Väter ruhen, und mit deſſen Geſchicken er mit allen Faſern ſeines Seins ſich verwurzelt fühlt, als treuer Bürger ſeine Pflicht zu erfüllen und am geiſtigen und wirtſchaftlichen Streben der Heimat fördernden Anteil zu nehmen.

Voll Bewunderung und Staunen ſehen wir, wie ſeit einigen Jahren jüdiſcher Geiſt und jüdiſche Hände altjüdiſchen Boden in ſchwerem Ringen wieder ertragfähig machen, um für alle Bedrängten und für die, die ſeeliſcher Zwang hinkreibt, im Lande der Väter neue Lebensmöglichkeiten zu ſchaffen. Für die, die in der alten Heimat bleiben wollen — und das wird voraus-

ſichtlich immer die Mehrheit ſein — gilt aber heute noch die Botſchaft des Propheten Jeremia, in der er vor mehr als 2500 Jahren die irregeleiteten Verbannten in Babel in göttlichem Auftrage aufforderte:

„Bauet Häuſer und bewohnet ſie, pflanzet Gärten und genießet ihre Frucht. Fördert das Wohl der Stadt, wohin ich euch gebracht habe, und betet für ſie zum Ewigen!"

Quellennachweis

Adler, H., Die Entwicklung des ſynagogalen Geſanges in Mannheim. Isr. Gembl. Mh. 1924.

Blum, A., Die wirtſchaftl. Lage d. jüd. Landbevölkerung i. Großh. Baden. Mannheim 1901.

Einſtein, D., und Mayer, D., Die gottesdienſtlichen Einrichtungen in Baden. Karlsruhe ?

Elbogen, J., Der jüd. Gottesdienſt in ſeiner geſchichtl. Entwicklung. (2. Aufl.) Frankfurt a. M. 1924.

Elſaßer, R., Abriß der badiſchen Geſchichte (Anhang zu Pinnow: Geſchichtsbuch f. d. Mittelklaſſen höherer Lehranſtalten). Leipzig, 1925, 1926.

Epſtein, N., Die Rechtsverhältniſſe der öffentlichen israelitiſchen Schulen im Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1843.

Förderer, A., a. a. O.

Franz, H., Alter und Beſtand der Kirchenbücher, insbeſondere im Großherzogtum Baden. Heidelberg 1912.

Goldberg, J., Die wirtſchaftlichen Leiſtungen der jüdiſchen Gemeinde Mannheim. Inaug. Diſ. Heidelberg 1920.

Grünebaum, S., Ludwig Frank, ein Beitrag zur Entwicklung der deutſchen Sozialdemokratie. Heidelberg 1924.

Grzymiſch, S., Der Landesverein zur Erziehung israelitiſcher Waiſen im Großherzotum Baden in ſeinen erſten 25 Jahren. Philippsburg 1913.

Hasgall, E., Zur Finanzwirtſchaft der israelitiſchen Religionsgemeinſchaft und der israelitiſchen Religionsgemeinden in Baden. Karlsruhe 1920.

Joos, Geſetze und Verordnungen über Elementar- und Fortbildungsunterricht im Großherzogtum Baden. Heidelberg 1902.

Joſt, J. M., a. a. O.

Kayſerling, M., Bibliothek jüd. Kanzelredner. Berlin 1870 und 1872.

Lewin, A., Geſchichte der badiſchen Juden a. a. O.

Mayer, D., Zuſammenſtellung der badiſchen auf die israelitiſche Religionsgemeinſchaft bezügl. Geſetze uſw. Karlsruhe 1885.

Meuſer, A., Aus der Schulgeſchichte Mannheims. Mannheim 1891.

Schelhäuſer, A. v., Die Kunſtdenkmäler des Großherzogtums Baden. Tübingen und Leipzig 1901 u. f.

Philippſon, M., a. a. O.
Rebmann, E., Gothein E., und Jagemann, E. v., Das Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1912.
Roſenthal, B., Aus der Geſchichte der israelitiſchen Volksſchule in Mannheim. Isr. Gembl. Mh. 1926.
Schmidt, F., Die badiſche Volksſchule. Karlsruhe 1926.
Segall, J., Die deutſchen Juden als Soldaten im Kriege 1914—1918. Berlin 1922.
Seligmann, E., Geſchichte der jüdiſchen Reformbewegung. Frankfurt a. M. 1922.
Steckelmacher, M., Das Prinzip der Ethik uſw. Mainz 1904.
Voigtländer-Tetzner, W., Sechzig Jahre badiſche Anilin- und Sodafabrik. Werkzeitung der B. A. S. F., 13. Jahrgang.
Wagner, H., Nekrolog (für Dr. Simon Wolff). Mannh. Anzeiger 1860 Nr. 293 und 295.
Wolff, S., Das Recht der israelitiſchen Religionsgemeinſchaft des Großherzogtums Baden. Karlsruhe 1913.
Zehnter, J. A., Die Badiſche Verfaſſung. Mannheim 1919.
— Denkſchrift über die Zuſammenſetzung und Tätigkeit des Großh. Oberrats der Israeliten ſeit Errichtung dieſer Behörde uſw. Karlsruhe 1895.
— Jahresberichte des Landesver. zur Erziehung israelitiſcher Waiſen in Baden.
— Jahresberichte des Friedrichsheims in Gailingen.
— Jahresberichte des Friedrich-Luiſen-Hoſpizes in Dürrheim.
— Rechenſchaftsbericht d. Ver. Verwaltung d. Isr. Krankenunterſtützungs-Vereine in Mannheim (Jubiläums-Ausgabe 1816/1916).
— Sammlung der im Großherzogtum Baden in Bezug auf die Israeliten erſchienenen Geſetze und Verordnungen. Karlsruhe 1837.
— Sammlung der im Großherzogtum Baden ergangenen Geſetze und Verordnungen uſw. Waldshut 1879.
— Staats- und Regierungsblatt a. a. O.
— Verhandlungen der Stände-Verſammlung uſw. a. a. O. ſeit 1864.
— Verordnungsblatt des Badiſchen Oberrats der Israeliten ſeit 1884

*

Anhang.

Anlage I.

Zur Ritualmordbeschuldigung der Juden in Pforzheim.* (1267)

Als Zehnter in der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins" (N. F. XI, 337 ff.) seine Studie „Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden" veröffentlicht hatte, rief der Teil seiner Ausführungen, der sich auf die erste Niederlassung der Juden in der badischen Markgrafschaft bezog, Widerspruch hervor. Der damalige Erlanger Historiker Fester setzte im gleichen Jahrgang dieser Zeitschrift (S. 638 ff.) Zweifel in Zehnters Gewährsmann Thomas von Chantimpré, der von einer Judenverfolgung in Pforzheim im Jahre 1261 berichtet, und behauptete, es hätten überhaupt um jene Zeit noch keine Juden in der Markgrafschaft gelebt. Die erste urkundliche Erwähnung von Juden in Baden erfolge später. Wenn schon vor 1349 Juden im Lande gewohnt hätten, wären die badischen Markgrafen nicht gezwungen gewesen, bei Straßburger Juden Geld zu leihen. Überdies sei das Judenregal erst 1382 Bernhard I. von König Wenzel verliehen worden. Außer der von Zehnter verwerteten Darstellung Chantimprés bezeugen keine anderen Nachrichten die Existenz einer Judengemeinde in Pforzheim im 13. Jahrhundert.

Soweit die Hauptargumente Festers. Demgegenüber sei festgestellt, daß bereits um 1250 in der Gegend von Herrenalb, das nicht allzuweit von Pforzheim liegt, Juden ansässig gewesen sein müssen. In einer Urkunde des Grafen Gotfrid von Vaihingen der Güter des Klosters Herrenalb zu Ellmendingen freit (ZGOR., A. F. 1, 124), werden Juden erwähnt, deren Wohnsitz in der Umgebung gewesen sein muß. Ob aber diese Juden in der Lage waren, den badischen Markgrafen aus ihrer Geldverlegenheit zu helfen, ist heute nicht mehr festzustellen. Nur das ist bekannt, daß im 13. und 14. Jahrhundert in Ulm, Konstanz und Straßburg jüdische Bankiers wohnten, die geldbedürftigen Landesherren, Städten u. a. oftmals aushalfen. Auch Ruprecht I. v. d. Pfalz, in dessen Land damals nachweislich ziemlich viele Juden wohnten, stand mit diesen Straßburger Geldleuten in Geschäftsverbindung. Bei einem hatte er sogar zugunsten seines Oheims, des Markgrafen Rudolf von Baden, seine Krone verpfändet. Daß das Judenregal erst 1382 den badischen Markgrafen verliehen wurde, ist richtig. Das schließt aber nicht aus, daß schon vordem in einzelnen Orten Juden wohnen durften, die als kaiserliche Kammerknechte direkt unter dem Schutze des Kaisers standen. Der Wert des Judenregals bestand doch darin, daß der mit ihm Begabte berechtigt war, in seinem Hoheitsgebiete Juden zuzulassen, bzw. zu den bereits vorhandenen andere aufzunehmen oder ihnen den Schutz aufzukünden und Abgaben von ihnen einzuziehen. Alles Befugnisse, die vorher nur dem Kaiser zustanden. Treffend läßt sich dieser Rechtszustand von Villingen nachweisen. Ludwig von Bayern gestattete 1324 den Grafen

* Diese Ausführungen entsprechen mit wenigen Änderungen den Darlegungen des Verfassers in der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins" (N. F. XXXX) über „Die ersten Nachrichten über Juden in der Markgrafschaft Baden".

von Fürstenberg wegen ihrer geleisteten treuen Dienste „die Nutzung seiner Juden zu Villingen". Obwohl diese Stadt damals noch zu Fürstenberg gehörte, befanden sich die Juden als Reichskammerknechte unter dem unmittelbaren Schutze des Kaisers, an den sie auch ihre Abgaben zu leisten hatten. Erst durch diesen kaiserlichen Gnadenakt ging das einträgliche Judenregal auf die Landesherren über (vergl. Roder, Die Juden in Villingen, ZGOR., N. F., XVIII S. 26 ff.).

So bliebe denn noch das Fehlen anderer Quellen, die neben Chantimpré die Anwesenheit von Juden um 1260 in Pforzheim bezeugten. Es mag sein, daß nichtjüdische Belege außer dem erwähnten, nicht vorhanden sind. Hingegen bestätigen verschiedene jüdische Quellen die Tatsache einer Judenverfolgung in Pforzheim. In den Judengemeinden war es vom Mittelalter an bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts üblich, das Gedächtnis von Männern und Frauen, die sich durch Frömmigkeit, Glaubenstreue, Gelehrsamkeit und Wohltätigkeitssinn ausgezeichnet hatten, nach ihrem Ableben in sog. Memorbüchern zu verewigen. Fester hält zwar den historischen Wert solcher Quellen, weshalb läßt er unerwähnt, für zweifelhaft. Wir sehen in ihnen aber ebenso zuverlässige Unterlagen als in klösterlichen oder kirchlichen Berichten, die ja allgemein als Geschichtsquellen anerkannt sind. Inwiefern diesen Memorbüchern geschichtliche Bedeutung zukommt, beweist sehr wirksam die Berichtigung von M. Ginsburger zu dem bereits angeführten Aufsatze Roders „Die Juden in Villingen (vergl. ZGOR., N. F. XVIII S. 571). Roder nimmt nämlich an, unter den von Herzog Albrecht von Österreich nach der Kyburg gebrachten Juden wären auch die Villinger gewesen. Ginsburger weist hingegen nach, daß diese Annahme unzutreffend ist, da einige elsässische Memorbücher ausdrücklich der Erschlagenen von Villingen im Jahre 1349 gedenken. Man beschränkte sich nämlich bei diesen Aufzeichnungen nicht allein auf die eigenen Gemeindemitglieder, sondern verzeichnete auch Berühmtheiten anderer Gemeinden, insbesondere Märtyrer, die ihr Leben zur Heilung ihres Glaubens hingegeben hatten. Am bekanntesten und ausführlichsten ist das Nürnberger Memorbuch, dessen Martyrologium mit großer Sorgfalt alle Judengemeinden, die den Verfolgungen von 1096 bis 1349 in Deutschland, der Schweiz und Frankreich zum Opfer fielen, verzeichnet und dessen Angaben vielfach durch andere jüdische und christliche zeitgenössische Berichte bestätigt werden. In diesem „Martyrologium" des Nürnberger Memorbuchs, das 1898, also nach dem Erscheinen von Zehnters Studie und Festers Einwänden, im Auftrage der historischen Kommission für Geschichte der Juden in Deutschland von Dr. Siegmund Salfeld, Rabbiner in Mainz, mit sachlichen Anmerkungen versehen herausgegeben wurde, werden auch die Erschlagenen in Pforzheim namentlich erwähnt. Es waren dies der Rabbiner Rabbi Samuel, Sohn des Rabbiners Rabbi Jakar halevi; R. Isaak, Sohn des R. Elieser; R. Abraham, Sohn des R. Gerschom, die sich am Freitag, dem 20. Tammus, entkleiden und hierauf aufs Rad geflochten wurden. Bezeugt wird dieses Ereignis noch durch erhaltene Elegien, die, teilweise ebenfalls mit Namensnennung, den Glaubensmut der Märtyrer feiern und ihren Tod beklagen. Der Dichter einer dieser Trauerodden, R. Abraham ben Baruch,* Bruder des bekannten R. Meïr von Rothenburg, lebte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, woraus hervorgeht, daß die von ihm besungene Verfolgung nicht nach 1300 gewesen sein konnte. Wohl ist in allen diesen Belegen das Jahr des Ereignisses nicht erwähnt. Aber aus der Angabe des Nürnberger Memorbuchs, daß die Prozedur an einem Freitage stattfand, berechnet Salfeld

* Diese Ode ist abgedruckt in Salfeld „Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches" (S. 332 ff.).

unter Vergleichung mit der Inschrift auf dem in der Pforzheimer Schloßkirche befindlichen Steinsarge des ermordet aufgefundenen Mädchens, den Angaben Chantimprés und einem von ihnen abhängigen Berichte aus dem 14. Jahrhundert in Presſels „Geschichte der Juden in Ulm" über den gleichen Vorfall, daß nur ein Freitag, und zwar der 20. Tammus 5027 = 15. Juli 1267 in Frage kommen könne. Bemerkenswert ist, daß der Bericht bei Presſel fast wörtlich mit dem Nürnberger Memorbuch und den Elegien meldet: „und die wurdent geredert und erhenket mit dem alten Wib; es erhanktend sich ouch selb zwen Juden . . ." Mag sich der einzelne auch über die Wundergeschichte der ermordeten Margaretha seine eigenen Gedanken machen, so wird die aus ihr hervorgegangene, mehrfach bezeugte Judenverfolgung und die Anwesenheit von Juden in Pforzheim in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wohl nicht mehr in Zweifel gezogen werden können.

Anlage II.

Die Geschichte einer Urfehde.

Unter den Judenakten im Fürstlich Fürstenbergischen Archive befindet sich ein Faszikel mit der Aufschrift: „Verschiedene Akten in einer Streitsache mehrerer Juden, 1599 usw." Sie behandeln die Geschichte einer Urfehde* und bilden, trotzdem die Entstehung und der völlige Verlauf des Rechtsstreites aktenmäßig nicht mehr vollständig zu ermitteln sind, einen aufschlußreichen Beitrag zur Rechtsauffassung um die Wende des 16. Jahrhunderts. Außerdem gewähren sie Einblicke in die rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der damaligen Juden, sodaß die Darstellung dieser Angelegenheit aus kulturgeschichtlichen Gründen angebracht erscheint.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1598 hatte der kaiserliche Erbmarschall Konrad zu Pappenheim, Landgraf von Hewen und Stühlingen (S. 75), den Juden Isaak von Stühlingen wegen verschiedener ihm zur Last gelegten Bußfälle (Vergehungen) verhaften lassen. Am 6./16.** September 1598 beschwerten sich dessen Sohn und Schwager bei dem damals in Tübingen sich aufhaltenden Grafen über unwürdige Behandlung des Gefangenen. Hierauf berichtete der Landvogt von Stühlingen, Hans Jakob von Opfenburg, an seinen Herrn: Wenn der Jude vorgibt, er liege in einem harten, bösen Gefängnis, so hat er die Unwahrheit für-

* Die Urfehde war ein im Mittelalter vielfach angewandtes Rechtsmittel. Konnte die Schuld eines in Haft befindlichen Angeklagten durch Zeugen oder peinliche Befragung (Folter) nicht erwiesen werden, so wurde er freigelassen. Er mußte aber zuvor Urfehde schwören, d. h. einen Eid leisten, daß er weder am Richter, Kläger oder an sonst jemand die verbüßte Haft oder Strafe rächen wolle. In der Regel war der Angeschuldigte durch die Untersuchungshaft so mürbe geworden, daß er gern die entstandenen Kosten des Verfahrens übernahm und auch noch dem die Gerichtsbarkeit ausübenden Landesherrn eine Abfindung in Geld zugestand, die — je nach der Vermögenslage des nach Freiheit Schmachtenden — oftmals eine hohe Summe ausmachte. Die bei Leistung der Urfehde anwesenden Zeugen waren für die gewissenhafte Einhaltung des Eides haftbar. Eine andere Art von Urfehde, die bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts Anwendung fand, war das eidliche Versprechen, während einer gewissen Zeit ein bestimmtes Land nicht betreten zu wollen oder irgend eine Handlung zu unterlassen.

** Die erste Tagesangabe bezieht sich auf den julianischen, die zweite auf den 1583 eingeführten gregorianischen Kalender.

gebracht. Er liegt in einem bürgerlichen Gefängnis. Ist zuvor in des Gangwolfen Stüblein gelegen und haben sie selbst gebeten, wie auch er, ich soll ihn in dieses Gefängnis legen lassen. Es ist wie ein schönes Zimmer oder Gemach, hell von Licht, und wenn ich ein solches in meinem Losament hätte, wollte ich mich nicht schämen, darinnen zu liegen. Er hat auch ein Bett und alle Sachen darin. Daß er krank sei, ist auch nichts. In erster Zeit hat er sich so gestellt, weil er glaubte, man werde ihn peinlich fragen. Es stecken viele böse Stücke hinter ihm, wie denn noch täglich böse Sachen von ihm vorgebracht werden. Die Juden geben dem Gefangenen aus ihren Häusern zu essen und zu trinken.

Mayer, der in Dortmund (Westfalen) wohnhafte Sohn des Inhaftierten, hatte inzwischen für seinen Vater am Hofe Kaiser Rudolfs II. in Prag und auch anderwärts Schritte unternommen und am 10. September 1599 ein für Isaak günstiges kaiserliches Mandat erwirkt. (Es liegt nicht bei den Akten, wird aber mehrfach erwähnt.) Herzog Friedrich von Württemberg war vom Kaiser zum Kommissarius in dieser Angelegenheit ernannt worden. Durch das Mandat, welches das Vorgehen des Erbmarschalls mißbilligte, sah sich dieser veranlaßt, den Juden aus der Haft zu entlassen, nachdem er zuvor Urfehde geschworen und eine Buße von 12 000 fl. zu erlegen versprochen hatte.

Die folgende Aufzeichnung stammt aus dem Jahre 1599 und ist ein Memoriale aus des Grafen Kanzlei in Tübingen an den Obervogt in Stühlingen. Wir ersehen daraus: Ein Rabbi Mendlin von Unter-Elchingen (wahrscheinlich im Württembergischen) war inzwischen bei Herrn von Pappenheim in Tübingen gewesen, hatte für Isaak gebeten und Fürschlag getan. Der Graf hatte einen Dr. Schochner aus St. Gallen als Sachwalter an den Kaiserhof entsandt. Denn er war nicht gesonnen, den Juden ungerupft zu lassen. Es sei darum Achtung zu geben, damit die Juden von Fahrnissen und Mobilien nichts abgängig machen. „Dieweil der kaiserliche Befehl sich dahin referiert, daß dem Juden ohne ordentliches Recht nichts Tätliches zugefügt werden soll, und unser gnädiger Herr ob der ordentlichen Rechten kein Scheuchens tragen, sondern dem Juden ein solches widerfahren zu lassen gewillt sei, dem Juden auch in der Supplikation anbietet, ihn den Weg Rechtens wohl und wehe tun lassen zu wollen, also mögen die Amtleute zu Stühlingen zufolge ordentlichen Rechtens sich Isaak Judens versichert und habhaft machen, auch ihn aus keiner anderen Ursach denn allein aus angedeutetem ordentlichem Rechtsstand in Verstrickung und Verhaft nehmen und ihn auf dem Rathaus oder andern Orts verwahren und verhüten lassen. Falls sich auch der Impetrant Mayer Jud von Dortmund gegen Stühlingen verfügen sollte, so ist des gnädigen Herrn Meinung, daß derselbe gleichergestalt auf Recht nur Versicherung angenommen und absonderlich verwahrt werden soll."

Bezüglich des Vaters Isaak war diese Anordnung zu spät gekommen; denn es war ihm inzwischen möglich gewesen, aus Stühlingen zu entfliehen und im vorderösterreichischen Städtchen Aach eine Zufluchtsstätte zu finden. Hingegen sollte nicht lange darnach Mayer in die Pappenheimsche Falle geraten. Es dürfte wohl ausgangs 1599 gewesen sein, als der Anwalt des Erbmarschalls vor Schultheiß, Bürgermeister und Urteilsprecher des ehrbaren Stadtgerichts (in Engen) eine umfangreiche, aus 39 Punkten bestehende Klageschrift gegen Mayer Juden von Dortmund überreichte und beantragte, den Juden zur Beantwortung aller Klageartikel anzuhalten. Es wird dem Beklagten zur Last gelegt: Im letzten Herbst habe er dem Herzog Friedrich zu Württemberg ein verschlossenes kaiserliches Schreiben, das er (Mayer) selbst zu Prag erworben, überbracht. Er habe dessen Inhalt wohl gekannt, auch Abschriften hiervon besessen und etlichen Bürgern

in Schaffhausen solche mitgeteilt. Der Herzog von Württemberg habe dieses kaiserliche Schreiben nebst den von Mayer wider Herrn von Pappenheim eingereichten Supplikationskopien am 2./12. Oktober an die Ober- und Untervögte in Tübingen verschlossen durch Mayer selbst überantworten lassen. Der Inhalt dieser Schreiben muß ihm bekannt gewesen sein, denn er hielt bei Ober- und Untervogt eifrig um eine Antwort an Herrn von Pappenheim an. Die Vögte stellten am gleichen Tage den empfangenen Befehl dem Erbmarschall zu mit der Erinnerung, den darin begehrten Bericht zu beschleunigen und sich auch sonst demgemäß zu verhalten. Den Vollzug meldeten die Vögte dem Herzoge in einem verschlossenen Briefe, den Mayer bestellte. Mayer begehrte vom Untervogt Geleit nach Stuttgart. Dieser meinte aber, eines solchen bedürfe es nicht, das zu besorgende Schreiben sei Geleits genug. Mayer, der sich mit diesem Bescheide zufrieden gab, sei aber nicht gen Stuttgart, sondern nach Stühlingen geritten und habe die zu befördernden Briefe bei sich behalten und unterschlagen, somit einen besonders sträflichen Betrug begangen. Aus den empfangenen Kopien habe aber Graf Pappenheim mit hoher Beschwer vernommen, wie hochschmählich und verkleinerlich der Jude ihn und seinen Landvogt in Stühlingen ohne allen Grund mit unverschämten Lügen beim Kaiser verklagt habe und behalte sich vor, in besonderer Klageschrift hiergegen Stellung zu nehmen.

Schon vor einer Zeit sei der alte Isaak in Stühlingen infolge des ergangenen kaiserlichen Befehls, den der Beklagte seinem Vater mitgeteilt hatte, ohne Wissen der stühlingischen Beamten und Obrigkeit weggezogen, habe sich in Aach niedergelassen und alles mitgenommen, was in der Eile möglich war. Nun war Mayer, als er in Stühlingen ankam, sofort beflissen, seines Vaters zurückgelassene Sachen in dessen Hand zu bringen. Mit Hilfe seiner Tochter, die sich vorher in Stühlingen bei ihrem „Ehni" (Großvater) aufhielt, habe er im Verlaufe weniger Tage alles in zwei Felleisen verpackt, um sie ohne Wissen der Obrigkeit wegzuschaffen. Am 16./26. Oktober wurden Vater und Tochter, absonderlich wohl beritten, mit ihren beiden aufgebundenen Felleisen (Zienstags vormittag) in Anselfingen bei Engen reitend gesehen. Anfangs wurden sie nicht für Juden gehalten. Vielmehr Mayer „seiner Kleidung und Habit nach, mit gefeuerter Büchs am Sattelbogen, antragenden ungarischen Stiebeln und brunschwigischem Hut viel mehr für einen vornehmen Kriegsmann angesehen worden sei," so daß ihn zwei pappenheim'sche Beamte durch Abnehmen des Hutes grüßten. Als aber einer von ihnen die hinterher reitende Frauensperson, obwohl sie das gewöhnliche Judenabzeichen nicht trug, für eine Jüdin hielt, kam ihm der Verdacht, der Reitersmann könne auch ein Jude sein. So kehrten beide Beamten um, um in Anselfingen, das zu hoher, niederer, gleitlicher und forstlicher Obrigkeit der Herrschaft Hewen gehört, beide Reiter anzusprechen. Im Flecken haben sie sie erritten, zur Rede gestellt und befunden, daß es Mayer und seine Tochter waren. Beide wurden ins Schloß nach Engen gebracht mit der ausdrücklichen Zusicherung, daß ihnen nichts Widerrechtliches geschehen darf. Die Tochter wurde aber bald wieder freigelassen, um zum Ehni nach Aach zu reiten. Bei Leben der Grafen von Lupfen sei es alle Zeit, bis zum heutigen Tage, so gehalten worden, daß Jude oder Jüdin, die die Herrschaft Hewen durchwandern, das gewöhnliche Geleit oder Judenzeichen zu tragen hätten und die hiergegen Verstoßenden gebührliche Strafe erhalten. So habe Klaus Heinrich, der letzte Graf von Lupfen, in einem solchen Falle eine Buße von 400 fl. auferlegt. Mayer trug aber weder gewöhnliches Geleit, noch Judenzeichen. Er wollte unerkannt sein, und seines Vaters viele tausend Gulden betragende Zinsbriefe, Schuldverschreibungen und andere Sachen fortschaffen. Es mußte ihm wohl bekannt

sein, daß sein Vater dem Grafen noch bei 4000 fl. Strafe schuldig sei und dieser (Isaak) gelobt hatte, weder Leib noch Gut vor Abzahlung der vereinbarten Strafe aus der Landgrafschaft zu entfernen. Nun habe der Beklagte viele tausend Gulden von seines Vaters Gütern arglistiger und verschlagener Weise in seine Hand gebracht, die bei ihm vorgefunden, im Beisein eines kaiserlichen Notars und glaubwürdiger Zeugen verzeichnet und in getreue Verwahrung genommen wurden. Diese Handlungsweise Mayers widerspreche dem Reskripte, das er durch falsche Angaben und Berichte vom Herzog von Württemberg erlangt habe. Dieses betone vielmehr ausdrücklich, daß mit der weiteren Einforderung der restierenden 4000 fl. gegen den Vater, seine Bürgen und Söhne bis zum Austrag der Sache zuzuwarten sei, was Graf Pappenheim auch zubilligte. Somit hätte auch des Vaters Hab und Gut bis zur völligen Abtragung der Strafe im vorigen Zustande gelassen werden müssen. Die Tat Meyers sei demnach ein Eingriff in des Herrn von Pappenheim alleinige hohe und niedere Obrigkeit, und jede Gerichtsherrschaft, also auch Landes- und Reichsgericht, sei verpflichtet, diese Verletzung der Obrigkeit zu strafen und zu büßen. Die Verwirkung des Juden könne nicht geringer als auf 1000 Taler geschätzt werden, wozu ihm auch noch die entstehenden Kosten aufzulegen wären.

Dem damaligen Rechtsgange zufolge zog sich die Erledigung der Angelegenheit sehr in die Länge. Am 10. April 1600 beauftragte der Herzog von Württemberg die Ober- und Untervögte in Tübingen mit Bezug auf ein kaiserliches Schreiben* beim Grafen von Pappenheim anzufragen, ob er Mayer inzwischen freigelassen habe und wessen er sich hierüber erkläre. Unverzüglicher Bericht sei einzusenden. Die Antwort Pappenheims scheint ausweichend gewesen zu sein. Denn am 30. April ließ der Herzog seinen Vögten in Tübingen folgendes Schreiben zugehen: „Was Kaiserliche Majestät an uns der beiden zu Engen und Aach verhafteten alt Isaaks und seines Sohnes Mayer halben in Schriften hat gelangen lassen, habt ihr aus beiliegendem Original vernommen. Da Inhalts des kaiserlichen Schreibens Ihro Majestät noch weiteren Bericht von Konrad Herrn zu Pappenheim, der beiden Juden wegen begehren, so sollt ihr Herrn zu Pappenheim das Originalschreiben zustellen und mit Ernst auferlegen uns die Urfehde und der Sache seitherige Verloffenheit unverzüglich in Schriften samt angeregtem kaiserlichen Schreiben zu überschicken, damit wir der uns aufgetragenen allergnäd. Kommission innerhalb bestimmten kurzen Termins wirklich Vollziehung leisten mögen." Am 13. Mai 1600 war dieses Schreiben den Empfängern noch nicht zugegangen. Die Vögte sollen deshalb bei dem Tübinger Bürger Jakob Mozer, dem die Briefe mit noch anderen amtlichen Schreiben zur Bestellung übergeben worden waren, wegen des Verbleibs nachfragen. Die Vögte erhielten Abschriften der in bewußtem Briefe enthaltenen Urkunden, um ihrem Inhalte zu entsprechen. Graf Pappenheim berichtet am 15. Mai den Vögten, die verlangte Abschrift der Urfehde, deren Original von Engen angefordert worden und sich zur Zeit dort befinde, könne erst nach dessen Eintreffen angefertigt und vorgelegt werden. Dem Herzog ist aber mit der Abschrift allein nicht gedient. Er verlangt am 17. Mai, da er zu wissen begehrt, ob der Pappenheimer gemäß kaiserlichen Mandats mit Freigebung des zu Engen noch verstrickten Mayer endlich zu parieren gedenkt, die Vögte sollen den Grafen nochmals mit Ernst erinnern und anhalten, dem stattzugeben und hierüber mit ehistem berichten. (Das durch Mozer bestellte Schreiben war an

* Es handelt sich hier um ein zweites kaiserliches Mandat vom 19. Dezember 1599, das dem Grafen von Pappenheim am 14. April 1600 zuging, aber bei den Akten fehlt.

dieſem Tage immer noch nicht an die Vögte gelangt. Sie ſollen mit allem Fleiße nachforſchen, wohin und wem dieſes Mandat geliefert wurde und darüber an die herzogliche Kanzlei berichten.) In einem Schreiben an die Tübinger Vögte, „den ehebrecheriſchen Iſaak und ſeinen Sohn Mayer betr.", beſteht der Erbmarſchall, in Bedenkung, daß ſich die Juden allbereits des kaiſerlichen Mandats allenthalben und noch mehrerer Kundſchaft der herzoglichen Kanzlei rühmen, darauf, daß ihm dieſes Mandat im Original vorgezeigt werde, damit er nicht zu kurz komme, und er ſeine fernere Notdurft darnach richten könne.

Herr von Pappenheim war über die Behandlung der Sache ſehr ungehalten. Dies geht aus dem Entwurf eines Schreibens ſeiner Kanzlei, vermutlich an den Herzog von Württemberg (datiert 14. Juni 1600), hervor. Es erinnert an die von Mayer wegen der Behandlung ſeines Vaters beim Kaiſer vorgebrachten Beſchwerden gegen den Erbmarſchall, die nach Mayers Inhaftierung von Jakob Götz Jud von Duſchkav (wahrſcheinlich Tuſchkau in Böhmen) fortgeſetzt wurden und die, trotz erdichteter Angaben, verſchiedentliche kaiſerliche Befehlsſchreiben bewirkten. Herr von Pappenheim habe wahrhafte Gegenberichte an die Vögte in Tübingen ergehen laſſen und ſich der Hoffnung hingegeben, daß nun die Juden mit ihren boshaften Handlungen abgewieſen werden. „Wie wir denn anſtatt notwendiger Erzählung des Grundes die beiliegenden drei Berichte — ſie liegen den Akten nicht bei — ſamt aufgezeichneter Zeit, wann ſie jedesmal überreicht wurden, wiederum beifügen." Es gibt aber — wider gutes Hoffen — das kaiſerliche Befehlsſchreiben vom 14. April (1600) ſoviel zu erkennen, daß den Räten zum Bericht und zur Relation vom 19. Dezember 1599 lediglich nur Sannels Simon Juden* Beſchwerdeſchrift vorlag, da des Erbmarſchalls Bericht gar nicht gedacht ſei. Der Graf werde in dieſem kaiſerlichen Mandate angefragt, was es mit der Urfehde für Bewandtnis habe und ihm angedroht, daß, falls er nicht alles wiederum gänzlich abſtelle, was er durch die Verhaftung der Judenperſonen vorgenommen, und durch Abnehmung ihrer Güter gehandelt habe, man in contumacia gegen ihn vorgehen werde. Und alles dieſes, bevor der Herzog und ſeine Räte ſich davon überzeugt hätten, was es mit dieſer Judenſache eigentlich für eine Bewandtnis habe. Woraus hervorgehe, daß des Erbmarſchalls Bericht gar nicht beachtet wurde. So habe es den Anſchein, als würde nur der gottloſen Juden ungeſtümes Geſchrei berückſichtigt. Ferner beſchwert ſich der Graf über die Art der Zuſtellung der kaiſerlichen und herzoglichen Befehlsbriefe durch die Tübinger Vögte.

Am 18. Dezember 1600 fand (vermutlich in Engen, als dem für den Ort der Gefangennahme zuſtändigen Gerichte) ein Rechtstag in Mayers Angelegenheit ſtatt. Aus dem, in damaliger Umſtändlichkeit und Weitſchweifigkeit geführten Protokoll geht folgendes hervor: Es war bereits vom Hof- und Appellationsgericht in dieſer Sache ein Urteil ergangen, deſſen Verleſung des Grafen Anwalt beantragt, was von Mayer geſtattet wird. (Dieſes Urteil, das als Beilage dem Protokoll beigegeben war, iſt nicht mehr vorhanden.) Sodann will der Anwalt wiſſen, ob Mayer, dieſem Urteile gemäß, alle Prozeßkoſten bezahlt habe. Der Jude verſpricht, alle erwachſenen und noch entſtehenden Koſten zu übernehmen. Der Anwalt verlangt nun Antwort auf die vorlängſt eingekommene bürgerliche Klage. Mayer hat dieſe bereits ſchriftlich erteilt, und ſie wird nun unter Vorbehalt des Anwalts verleſen und mit der Bedingung, daß ihm bis zum nächſten Rechtstag eine Antwort zugehe.

* Über die Perſönlichkeit dieſes Sannel Simon und ſeine Beſchwerdeſchrift fehlt jede weitere Angabe.

Da Mayer den langwierigen Prozeß gerne zu Ende geführt sähe, verlangt der Anwalt schon jetzt über folgende zwei Punkte Aufschluß:

1. Warum Mayer unerlaubt und ohne Geleit, gleichsam mit Trutz und Verachtung seines Mandanten Gebiet betreten, dessen Regalien verletzt und dadurch des Grafen Jurisdiktion fürsetzlich und schimpflich violiert und gebrochen habe. Wenn sich Mayer auch auf ein uraltes kaiserliches Privileg* beruft, so kann ihm dieses nicht behilflich oder fürträglich sein. Denn es sei offenkundig, daß kein Jude, sei er in der Herrschaft seßhaft oder nicht, ohne das gewöhnliche Judenzeichen umgehen oder wandern dürfe. Die Richter vermögen aus dem täglichen Augenschein ermessen, daß sich Mayer und seine Mitkonsorten auf allegiertes kaiserliches Privileg nicht stützen können. Denn da trügen ja die Juden unnötigerweise ihr „gelb Judenbletzlin" oder andere Zeichen. Selbst wenn die Juden das Privileg auch rechtens erlangt hätten, so sei es doch durch vielfache widerwärtige in der Herrschaft Hewen täglich und stündlich geübte Aktus gänzlich und dauernd gefallen. Denn es sei offenbar und unwidersprechlich Rechtens, daß erlangte Privilegien durch einen einzigen, geschweige so viele öffentliche contrarios actus amitiert und verloren werden. Woraus klarlich erfolgt, daß Mayer ohne Geleit und Zeichen nicht hätte durch hewensches Gebiet ziehen dürfen.

2. Warum Mayer wider seines Vaters geschworene Urfehd allerhand Mobiliar und Sachen heimlich aus der Landgrafschaft Stühlingen zu entführen versuchte, für welche alienation er abermals in Strafe zu nehmen sei.

Mayer will nun in Kürze ausführen, weshalb die beiden gegen ihn erhobenen Anklagepunkte unwahr und unbillig seien:

1. Was zunächst die Briefe betrifft, so könne nicht erwiesen werden, daß er damals in Stühlingen gewesen sei, viel weniger in seines Vaters Behausung und daraus etwas zu entführen beabsichtigte. Hingegen sei unwidersprechlich wahr, daß man ihn am 26. Oktober 1599 auf kaiserlicher freier Landstraße gefangen nahm, ihm alles, was er mit sich führte, abnahm, ihn bis aufs Hemd ausgezogen und durchsucht habe. Auch alles, was er auf seinem Pferde mitführte, sein leinener Wadtsack, worinnen er seine Notdürftigkeiten hatte, sowie auch die verschlossene Sattelkasche wurden aufgebrochen und durchsucht. In Wahrheit habe sich nichts darin gefunden, was seinem Vater gehörte, trotzdem ihn die Anklage unbilligerweise als Räuber und Polierer bezeichne. Daß seine Tochter auf geliehenem Pferde des Vaters Rechenbücher, Handschriften u. a. mitführte, welches die alte Mutter ihrem Manne mitschicken wollte, gehe ihn gar nichts an und berühre ihn nicht. Die ganze Sache hat sich wahrheitsgemäß folgendermaßen zugetragen: Als er (Mayer) am 22. Oktober von Aach her in die Nähe von Stühlingen kam, hätte er gerne seine alte Mutter, Geschwisterich und Verwandte besucht. Die Mutter kam ihm aber entgegen und riet hiervon ab. Die Gründe hierfür habe er bereits im Verhör angegeben. So ritt er bekümmerten Herzens nach Schlatt im Schaffhauser Gebiet, wo ihn seine Mutter und Geschwister aufsuchten und bis 25. Oktober bei ihm blieben. Als sie am Sonntag (24.) beim Abschiedstrunk beisammen saßen, fing die alte Mutter bitterlich zu weinen an, was sie alle aus kindlicher Liebe sehr bekümmerte. Sie fragten die Mutter, was ihr Presten und Mangel sei. Da erwiderte sie: Liebe Kinder, soll ich nicht betrübt sein, man hat mich in meinem hohen Alter um 12 000 fl. gestraft, wozu noch mehr als 1000 fl. Kosten kommen. Außerdem ist euer Vater über drei Wochen zu Aach (krank) gelegen. Alle Tage

* Gemeint ist hier wohl das durch R. Josel von Rosheim erwirkte Mandat Karls V. (s. S. 58).

kommen Leute zu mir, die mit ihm zu schaffen haben. Der eine will abrechnen, der zweite das und der dritte jenes, und ich weiß von seinem Handel und seiner Rechenschaft nichts." Hierauf haben die Kinder ihr tröstliche Worte zugesprochen, sie möge zufrieden sein und sich nicht so sehr bekümmern. Gott kann noch alles zum besten machen. Was aber die Schuldner betrifft, meinten wir, so soll sie dem Vater die Geschäftsbücher und Handschriften schicken, damit er ihr „Zedelin" und Auszüge daraus mache, womit sie sich vorerst behelfen könne, bis es besser werde. Der Mutter war der Vorschlag recht. Als Mayer am Montag zeitig aufbrach, habe ihm seine Tochter, die fast 5 Jahre bei seinen Eltern in Stühlingen gewesen, das Geleit bis Aach geben wollen. Er mußte sich nun fast den ganzen Vormittag um einen Frauensattel umsehen. So sei er um 2 Uhr im Beisein vieler Bürger von Schlatt und anderer guter Leute samt seinem Bruder Frohm (Abraham) bis Cumming (Kommingen) geritten, wo sie übernachteten. Die Mutter hatte Frohm des Vaters Bücher, Handschriften und Gültbriefe, die in einem verschlossenen „Trüchlein" waren, öffentlich, bei heller, lichter Mittagszeit auf das Pferd gegeben. So hat sie dieser von Stühlingen bis Kommingen gebracht und legte am Dienstag (26. Oktober), bevor er wieder „wellen hind sich heimb gen Stühlingen" den Bauernsack (nicht wie die Klageschrift angibt ein Felleisen) Mayers Tochter auf das Pferd, damit sie dem Vater die Sachen bringe. So und nicht anders habe sich die Sache zugetragen. Mayer versichert ferner, er habe vom Inhalt des Kästchens nichts gewußt, keine Hand und Gewalt angewandt und gar nicht daran gedacht, etwas Verbotenes damit zu unternehmen. Jeder Verständige könne ermessen, daß er aus der Sache keinen Nutzen ziehen wollte. Es handelte sich ja nur um Briefe, und die Creditores seien in ihrem Stande verblieben. Es sei auch kein Gold und Silber aus des Vaters Besitz bei ihm gefunden worden; wiewohl er unbedenklich gestehe, wenn ihm seine Mutter von des Vaters Gütern etwas gegeben hätte, würde er es ohne Scheu genommen haben. Denn ihm sei nichts derartiges verboten gewesen, und er habe sich auch zu nichts verpflichtet. Es sei handgreiflich und augenscheinlich, daß man nichts Argwöhnisches und Gefährliches vorhatte, sonst hätte man die Schriftstücke bei Nacht oder verschlagenerweise, aber nicht bei lichtem, hellem Tag entführt. Übrigens gehe ihn (Beklagten) die Sache gar nichts an. Sein Vater werde sich seinerzeit deswegen schon zu verantworten wissen.

2. Was das Judenzeichen oder gelbe Bletzlin beträfe, so fühle er sich nicht verpflichtet, solches auf kaiserlicher, freier Landstraße zu führen, vermöge und kraft gemeiner Juden im heiligen Reich habenden kaiserlichen Freiheiten, wie Beklagter durch kaiserlichen Notar am 6. März 1600 bereits insinuieren ließ und worauf er sich jetzt beziehe. Es würde überall im Reiche so gehalten, daß die Juden auf freier Straße beim Hin- und Herwandern kein Zeichen zu tragen schuldig seien.* Da ist die Stadt Frankfurt, die auch eine fürnehme Stadt im Reiche sei, darinnen die Juden auch Zeichen zu tragen schuldig seien, aber in ihrem Durchreisen und Kommen nicht darum gerechtfertigt werden. Und falls ein Jude in den Messen oder sonstwie ohne Zeichen angetroffen werde, so wird er nicht mehr als von den Stadtdienern um 5 Batzen gestraft, wie es auch in anderen Orten also geschieht. Wenn ein Jude ohne Zeichen betreten werde, habe er keine Aktion damit begangen, als wenn er Zoll entführet hätte.

* Diese Angabe Mayers wird durch zeitgenössische Dokumente bestätigt, z. B. durch die von Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz 1618 erlassene „Geleitsbeschreibung der gemeinen deutschen Judenschaft" (vergl. Löwenstein, L., Geschichte der Juden in der Kurpfalz, S. 71).

Am 6. Januar 1601 ergingen in dieser Angelegenheit von Prag aus zwei neue kaiserliche Mandate an den Herzog von Württemberg, die in beglaubigten Abschriften den Akten beiliegen. In der ersten Urkunde wird Isaak Jud von Stühlingen aus bewegenden Ursachen und cum causae cognitione von Urfehd- und Eidschwur von Römisch Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit, auch von Gerichts und Rechts wegen relaxiert. Also, daß er in dieser wider ihn erhobenen Bezichtigung entweder „purgationsweis oder auf wiederholte öffentliche Klage, so wider ihn nochmalen von Uns vorgeschriebener Weis' und Maß angestellt werden, mit seiner notwendigen purgationibus und respective defensionibus exceptionibus und excusationibus kommen, und also entweder purgatione oder exceptive seine angegebene Unschuld bei Recht vorbringen und bis zum endlichen Ausspruch der Sache und Unserer ferneren Resolution, von mennig verhindert, verfahren soll."

Im zweiten Mandate wird auf Grund der vom Grafen Pappenheim und von den Juden Isaak und Mayer vorgelegten Schriftsätze gerügt, „daß bei dieser Handlung und so nichtigem Prozeß dieser Umstand gebraucht wurde" und anerkannt, daß der Beklagte wegen der vorgefallenen Nullitäten sich im höchsten beschwert fühlen müsse. Weil aber der Kaiser niemand die Justiz verweigern könne, wird Isaak von seiner Urfehde relaxiert. „Da Wir aber das Übel nicht ungestraft lassen, aber auch nicht gerne wollen, daß jemand unschuldig verdammt werde, also soll Graf Pappenheim dem Juden Isaak Gelegenheit geben, seine Unschuld darzutun, oder gegen ihn nochmals den Rechtsweg eröffnen und ein unparteiisches Recht von unverdächtigen Richtern bestellen lassen, vor welchem der Jude mit seinen Advokaten gebührlich vernommen und ihm die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben werde. Wenn beiderseits ordentlich beschlossen, sollen die Akten an eine unverdächtige Universität zum Versprech geschickt, das Urteil aber an den ordentlichen Gerichtsstellen publiziert und alsbald Uns zur Nachrichtung und ferneren Resolution zugefertigt werden. Aber Isaak und seine bei der Urfehde gewesenen Bürgen Phal, Marum und Mendlin sollen von dem zu Pappenheim mit keiner Tätlichkeit belegt oder molestiert, sondern bis Austrag der Sache frei, ledig und sicher gelassen werden. Auch jeder Arrest, den der Erbmarschall auf Isaaks Güter und Ausstände gelegt — außer den 12 000 fl., die Pappenheim ratione poenae gefordert — soll relaxiert werden. Da Wir bereits unterm 10. September 1599 anordneten, daß der zu Pappenheim mit fernerer Einforderung der Strafe und Einziehung des Isaak gehörenden Viehs bei den Untertanen, auch Einmahnung der 4000 fl. Schulden bis zum Austrag der Sache innehalten soll, so lassen Wir es bei dieser Anordnung und wollen, daß ihr nachgelebt werde. Was schließlich den Mayer Juden betrifft, so ist dieser, da desselben angezogenes Verbrechen gar nicht capital ist und er deshalb bis zur endgültigen Entscheidung nicht gefangen gehalten werden darf, sofort gegen Kaution frei zu lassen. Auch alle Briefe, Register und andere ihm abgenommenen Gegenstände sind ihm wieder zuzustellen. Auch darf gegen ihn und die Seinen ferner nichts Tätliches vorgenommen werden, es sei denn auf dem Rechtswege."

Die Ohnmacht des Kaisers, der es noch nicht einmal vermochte, einen rabiaten Landgrafen, dessen Hoheitsrecht sich höchstens über 20 Quadratmeilen erstreckte, in die Schranken zu weisen, geht überzeugend aus einem Bittgesuche hervor, das Jakob Fröschel Jud — sein Wohnort ist aus dem Schriftstücke nicht ersichtlich — im Namen Isaaks und Mayer Juden (wahrscheinlich im ersten Vierteljahr 1601) an Rudolf II. richtete. Nachdem er eingangs das Wesentliche der letzten kaiserlichen Mandate zusammenfaßt, führt er des weiteren aus: Obwohl der Herzog

von Württemberg dem Erbmarschall die kaiserliche Verordnung fürgehalten und ihn ernstlich derselben zu parieren vermahnt, habe er statt des schuldigen Gehorsams dem kaiserlichen Kommissar eine lange, unbegründete Schrift übergeben, der zwar hiermit per generalia juris und facti widersprochen wird, auf die aber sachlich einzugehen unnötig erscheint, da sie bereits vor 1½ Jahren durch der Juden Refutationsschrift mit guten Gründen widerlegt, was — da die Sache zur Deduktion ordentlichen Rechtes gelangt — noch weiters geschehen kann. Inzwischen habe aber Graf Pappenheim das vom Kaiser angeordnete ordentliche, unparteiische Gericht noch nicht bestellt und alles Schuldenvieh und in specie die verbürgten 4000 fl. vereinnahmt oder arrestiert. Ob er auch wohl den Mayer ledig gelassen, habe dieser doch alle Unkosten sowie 200 fl. Strafe an die Stadt Engen erstatten und erlegen müssen. Auch seien ihm seine Schriftstücke bis dato vorenthalten. Ferner vertreibe jetzt der Graf alle Juden von Haus und Hof, sodaß sie zu ihrem Untergang und Verderben ihre Güter nicht verkaufen und ihre Ausstände nicht einfordern können. So bitten die Bedrängten um Gottes und der Gerechtigkeit willen, der Kaiser möge den Herzog von Württemberg veranlassen, daß Herr von Pappenheim innerhab eines gewissen Termins mit Ernst angehalten werde, allen Befehlen in jedem Punkte zu parieren, insbesondere dem Mayer die abgedrungene Strafe von 200 fl. wieder zu erstatten und gutzumachen, sowie ihm auch die Kaution wegen des Rechtsstandes in Engen zu erlassen. Außerdem möge ihm die Herausgabe der bei den Untertanen widerrechtlich erhobenen Gelder anbefohlen werden, und sie alle mögen gegen des Erbmarschalls unbillige Gewalt allerhöchsten Schutz nud Schirm finden.

Allem Anscheine nach rief diese Vorstellung allerhöchsten Ortes eine günstige Wirkung hervor und veranlaßte den Kaiser, seinen Kommissar zu energischerem Vorgehen aufzumuntern. Dies geht aus einer recht ungehaltenen Zuschrift des Erbmarschalls an die Ober- und Untervögte von Tübingen vom 20./30. Mai 1601 hervor. Er beschwert sich darüber, daß ihm das „berühmte kaiserliche Schreiben wegen des ehebrecherischen Juden Isaak und seines Sohnes", das einen herzoglichen Befehl an ihn zur Folge hatte, in Bedenkung, daß der Termin etwas kurz angestellt ist, um die erforderlichen Anordnungen zu treffen, nicht in originale vorgezeigt worden sei. Die Juden zögen bereits mit der Kopey im Lande herum und hätten solche schon vor dem Stadtgericht zu Engen eingelegt und den gerichtlichen Prozeß damit aufgezogen. Nun kommt Graf Pappenheim auch der längst an ihn ergangenen Aufforderung nach, eine glaubwürdige Kopie der Urfehde einzusenden. Es ist ihm aber nicht ganz geheuer bei der Sache. Dieweil dieser Stil bei dem stühlingischen Landgericht und der Kanzlei daselbst über die 100 Jahre Herkommen und bei allen umliegenden Landgerichten, sonderlich bei dem nellenburgischen, also gehalten wurde, hoffe er nicht, daß in diesem Falle und wider einen solchen Mißhandler, der seines hohen Verbrechens halber kein Recht nicht leiden, noch überstehen möge, zuviel beschehen oder gegen ihn was Ungebührliches verhandelt worden sei. Es wird noch darauf hingewiesen, der ehebrecherische Jude habe die Urfehde nicht nur gutwillig geschworen, sondern auch um das angebotene Recht gebeten und es mit der benannten Summe Geldes abgekauft, wie solches aus den übergebenen Berichten genugsam hervorgehe. Zudem ist dem Juden nach seiner eidbrüchigen, pflichtlosen Flucht nochmals zum Rechten frei und sicher Geleit zu geben angeboten worden. Der Erbmarschall fühlt sich aber auch in seiner Eigenschaft als Reichsfürst gekränkt. Es würde ihm und „anderen gehorsamen Ständen des Reichs, da wir uns in solchen Fällen und gegen dergleiche henkermäßige Buben anderer Orten in Prozeß einlassen und uns unserer habenden Freiheiten

begeben müßten, schwerlich und unerträglich fallen." Wie solches aber bisher im Reich nie Herkommen war, also wird es auch Kaiserl. Majestät und des Herzogs Wille und Meinung nicht sein, einen gehorsamen Stand des Reichs seiner habenden Regalien und Freiheiten zu entsetzen und in dem, was ihm die allgemeinen Rechte und des heiligen Reiches Ordnungen zulassen, die Hände binden. „Daneben will ich nicht bergen," schließt der Bericht, „daß ich am 21. April ds. Js. dieser und anderer Sachen wegen zwei meiner Diener an den kaiserlichen Hof abgefertigt, welche auch bereits daselbst angelangt, tröstlicher Hoffnung, sie werden nunmehr Audienz bekommen, meine Notdurft angebracht, auch Ihro Majestät und deren Räten umständlich genugsam Bericht getan haben. Will derentwegen mich untertänig getrösten, der Herzog zu Württemberg werde bis auf kaiserliche Resolution in dieser Sache gnädiglich innehalten und mir in den mir verliehenen Regalia, vollkommene Jurisdiktion und Oberkeit, dies Orts gegen den schändlichen, hochsträflichen Isaak Juden als meinen zu Stühlingen in peinlichen und bürgerlichen Sachen gerichtbaren Hintersassen und seinen strafbaren Sohn Mayer vermöge allgemeinen Rechts und des Reiches Ordnung zulassen."

Graf Pappenheim glaubte immer noch, die Angelegenheit, wider des Kaisers Mandat, in seinem Hoheitsgebiete und mit Hilfe seiner Gerichtsbarkeit in seinem Sinne zu Ende führen zu können. Am 2. August 1601 erscheint der alte Isaak vor dem kaiserlichen Notar und Stadtschreiber Johann Sartorius in Stockach, der nellenburgischen Hauptstadt, und meldet als neueste Maßnahme, der Landrichter in Stühlingen habe wider ihn im Namen des Grafen Pappenheim eine Verkündigung nebst Geleit erlassen, worin er des Meineids und anderer unerwiesener Vergehen gezihen und auf peinlich angestellte Klage den 12. September erscheinen soll. Isaak ist aber nicht gesonnen, dieser Ladung Folge zu leisten und beauftragt den Notar, wider ausgegangenen nichtigen Prozeß in bester und beständiger Form Rechtens zu protestieren mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß er (Isaak) sein Recht an anderen Orten fordern und des Grafen Ungehorsam per expressum bei Ihrer Kaiserlichen Majestät beklagen werde.

Der alte Isaak wollte nicht in die Falle gehen und zum zweitenmal des Grafen Gefangener sein. Mayer war aus der Haft entlassen und wohl wieder nach mehrjähriger Abwesenheit nach Dortmund zurückgekehrt. Der Graf suchte nach einem neuen Opfer und fand es in Isaaks zweitem Sohne Abraham (Frohm). Ein Gutachten eines Rechtsgelehrten in Engen vom 11. August 1601 an die Oberamtleute in Stühlingen gibt über die Sache Aufschluß. Abraham war, weil er sich länger als ein Jahr von seiner Familie entfernt hatte, angeklagt worden. Der Gutachter schreibt hierüber: Wenn ich dieses Verbrechen nach den geschriebenen Rechten, wie auch der Billigkeit gemäß erwäge, so kann ich nicht finden, daß dem Juden viel abzugewinnen sein wird. Was den angezogenen Landesgerichtsbrauch oder Statutum anbelangt, daß einer über Jahr und Tag von seiner Haushaltung nit aus sein soll, so erachte ich, daß solches nur auf die zutrifft, die wegen begangener Mißhandlung oder strafbarer Sachen halber außen bleiben. Diese sollen freilich Stock und Plock haben. Weil aber Abraham aus ehrenhafter und beweglicher Ursach, namentlich wegen Erledigung seines verhafteten Bruders und rechtlicher Abhelfung seines Vaters schwerlicher Sach und Handlung übers Jahr außen geblieben, also würde m. E. Abraham durch diesen in der Anklage angezogenen Landesbrauch nicht können zugesetzt werden. — Weiter war Abraham der Verleumdung (Diffamation) beschuldigt. Hierfür, meint der Gutachter, werde man erst aus den Schriften, die Abraham am kaiserlichen Hofe vorgelegt hat, den Beweis erbringen müssen. Denn daß der Jude mit aller Bescheidenheit beim kaiser-

lichen Hofe ſuppliziert hat, könne ihm nicht ſchon als eine ſträfliche Diffamation ausgelegt werden. Falls Abraham wider unſern gnädigen Herrn Unrichtiges am Kaiſerhof angegeben hätte, könne man ihn doch, bevor ſeines Vaters Prinzipal- und Hauptſache erledigt ſei, nicht anklagen, ſo daß auch für den zweiten Klagepunkt kein rechtes Fundament zu finden wäre. — Was aber des Juden weiteres Verbrechen betrifft, nämlich daß er ſein verhofftes Weib mit böſem Vorſatz und Argliſt außer Haft genommen und gebracht haben ſoll, ſo iſt dies zur Abſtrafung geeignet, weil dadurch des gnädigen Herrn Jurisdiktion violiert wurde. Es wäre aber darauf zu achten, daß ſolche fürſätzliche Entführung und geübte Gewalttat auf des Juden Leugnen und Widerſprechen mit rechtlicher Notdurft zu erweiſen ſein möchten. Deshalb ſollten die beiden erſten Klagepunkte ausgelaſſen werden und die Anklage wäre nur auf den dritten zu fundieren. Wenngleich der Jude, weil er ſein ehelich Weib und alſo ſeinen eigenen Leib verteidigt und gerettet, nicht mit Schärfe abgeſtraft werden kann, ſo hoffe ich doch, es würde ihm nicht gänzlich und ohne Auflegung einer extraordinari Strafe nachgetragen werden. Und damit man dem Juden den Haſen deſto ſtärker in Buße jagte, möchte es vielleicht nicht ſchaden, daß ſich die Anklage nur auf dieſen einzigen Punkt beſchränke. Das Schriftſtück enthält noch folgende rätſelhafte Nachſchrift: „In dieſer Sach, ſoviel der Jüdin Ehebruch belangt, ſollte wider ſie, als rechte Hörerin, auf vorlängſt ausgegangene Urkund fleißig, ordentlich und mit allem Ernſt prozediert werden."

Ein neues Jahr hatte mittlerweile begonnen. Die Angelegenheit aber, die ſich nun ſchon im 5. Jahre hinſchleppte, wollte noch keinen Abſchluß finden. Der alte Iſaak war, es dürfte anfangs April 1602 geweſen ſein, in Aach geſtorben. Sein Tod beendete den Streitfall nicht, er ſollte vielmehr neue Angriffspunkte ſchaffen. Über den damaligen Stand der Sache gibt die Kopie eines Schreibens an die Juriſtenfakultät in Tübingen vom 12. April 1602 Aufſchluß. Graf Pappenheim hatte ſich von ihr ſchon mehrfach Konſilien erbeten. So war auch von ihr der Rat ausgegangen, dem „ausgetretenen" Iſaak eine Ladung unter Augen zu inſinuieren und bei ſeinem Nichterſcheinen in contumaciam den Prozeß wider ihn vorzunehmen. Obwohl ihm die Ladung durch den geſchworenen Landboten mit Wiſſen und Willen der Obrigkeit in Aach und hiernach nochmals durch den dortigen Magiſtrat inſinuiert wurde, wird der Fakultät mitgeteilt, leiſtete er ihr keine Folge, ſondern ließ Proteſt einlegen. Inzwiſchen ſei die Ladung mehrmals erneuert und der Jude auf ſeine Urfehde und eingegangenen Verträge hingewieſen worden. Es wurde ihm ſogar freies Geleit von und zum Recht zugeſichert. Man ſei nicht ſchuldig, die Sache nochmals von neuem zu ventilieren, ſondern der Jude ſei als Urfehdebrüchiger nach Inhalt der Anklage zu beſtrafen. Solches wurde bisher aber lediglich erwogen, denn das kaiſerliche Mandat mahne zur Vorſicht. Ohne weitere Rechtseinholung könnte der Erbmarſchall in Ungelegenheit kommen, und ſeine Beamten wollten in der Sache nicht zu viel oder zu wenig tun, da die Juden erſt neulich wieder ein Mandat vorgelegt hätten und der alte Iſaak vor wenigen Tagen geſtorben ſei. Die Fakultät möge alſo entſcheiden, ob Herr v. Pappenheim ungehindert des kaiſerl. Mandats die eingeleitete Aktion wider den Juden austragen kann, oder ob der Vertrag ſowie die Urfehde und demzufolge auch die angeſtrengte Klage, kraft kaiſerlichen Mandats aufgehoben ſei. Auch ob man ſchuldig ſei, gemäß der kaiſerlichen Anordnung bis zur Ernennung anderer Richter zuzuwarten, oder ob der Graf ſelbſt für den Juden einen ernennen könne; ob der Jude bei fernerem Ausbleiben in contumaciam erklärt und in Acht geſprochen und auch ein Arreſt auf ſein Hab und Gut erwirkt werden kann. (Da der Hauptbeteiligte ausgeſchieden war, können dieſe Fragen nur ſo aufzufaſſen kein, ob man jetzt

mit den Bürgen und Rechtsnachfolgern des Verstorbenen nach Willkür vorgehen könne, oder ob auch ihnen gegenüber die kaiserlichen Mandate zu beachten seien.)

Konrad von Pappenheim dürfte sich um jene Zeit von den Regierungsgeschäften zurückgezogen haben. Sein Sohn und Nachfolger Alexander nahm jetzt die Angelegenheit in die Hand. Am 22. April 1602 fand auf seinen Befehl und in seinem Beisein, sowie in Gegenwart des Obervogts, Schultheißen, der Vögte, Landschreiber und zweier Pfarrer in Stühlingen eine Beratung statt. Es war nämlich bekannt geworden, der alte Isaak wäre nach kurzer Krankheit gestorben, ungefragt (was zuvor nicht bräuchlich war) und auch an ungewöhnlicher Stelle in des Grafen Forst heimlich begraben worden. Die frevelhafte Unterlassung der Anmeldung, die Bestattung an ungewöhnlicher Stelle und die kurze Krankheitsdauer habe Zweifel erregt, ob Isaak eines natürlichen Todes gestorben sei. Wenn nun die Juden merkten, daß man Verdacht hege, könnten sie den Toten wieder ausgraben und anderswo verstecken. Deshalb sollen Hüter in den Forst geschickt werden, um zu sehen, ob man also vorgehen werde. Des Verstorbenen Tochtermann wurde gefragt, warum man so verfahren sei. Die Juden besitzen doch ihr ordentliches Begräbnis in der Landgrafschaft, das sie allweg mit Erlaubnis brauchen mögen. Dem Einvernommenen wurde aufgetragen, den Toten auszugraben und auf dem Judenfriedhofe beizusetzen, wobei Leute zugegen sein sollen, die festzustellen haben, ob Isaak eines natürlichen Todes starb. Der Befragte gab an, sein Schwiegervater sei 6 Wochen krank gelegen, natürlich gestorben und bei Dengen (wohl Tiengen bei Waldshut) in der Juden altem Begräbnis mit Wissen der Amtleute begraben worden. Das sei zur Verhütung des weiten Weges geschehen. Man möge doch den Toten bei seiner Ruhe lassen. Nach beschehenem Abtritt wurde dem Schwiegersohn eröffnet, daß man seinen Angaben glaube und seinem Wunsche entsprechen will. Weil aber wegen des Begräbnisses nicht um Erlaubnis nachgesucht wurde, müsse Strafe eintreten. Nachdem Isaaks Erben mehrfach um Erlassung der Bürgschaft mit der Begründung nachgesucht hatten, des Verstorbenen Vermögen sei noch so groß, daß der von den 12 000 fl. herrührende Rest wohl könne bezahlt werden, soll der Schwiegersohn angeben, in welcher Weise dieser Rest eingebracht werden könne. Dann soll ihnen, ihrer Person, des Rechts und ihres anderen Zustandes halber guter Bescheid erfolgen. „Des hat er Frist gebeten, bis die Klagtag (Trauertage) vorüber sind. Dann sollen sich die Erben für Ihro Gnaden mit untertänigem Bescheid deswegen gestellen."

Das letzte Aktenblatt berichtet über die am 10. Mai 1602 in Stühlingen mit den Juden vorgenommene und verrichtete Handlung „wegen Anweisung und assreuration des Rests so an den 12 000 fl. des Isaak Juden Pönfalls noch hinterstellig verblieben und dann noch anderer Sachen halber." Zu dieser Verhandlung waren wegen der vielfachen Klageschriften der Juden an den Kaiser und seinen Kommissarius drei unparteiische Zeugen geladen, nämlich der schaffhausensche und der reichenauische Vogt in Schlatt und noch ein Gerichtsbeamter. In deren Beisein und in Gegenwart des Erbmarschalls Maximilian wurden die Juden (des verstorbenen Isaak Sohn und Tochtermann) als Erben ihres Vaters aufgefordert, für den an den 12 000 fl. noch bestehenden Rest aufzukommen, worauf ihnen Arrest und Bürgschaft erlassen werde. Die Juden hatten hierüber eine kurze Bedenkfrist begehrt. Wieder in die Ratsstube eingetreten, hätten sie gar chrußig (außerordentlich) freundlich und hochmütig erklärt: Sie könnten keine andere Antwort geben, als daß sie hoffen, man werde ihnen gegenüber die kaiserlichen Mandate beachten. Nach deren Wortlaut könne nichts gegen sie (die Vorgeladenen) unternommen werden, bis ein unparteiisches Gericht gesprochen habe. Der Vorsitzende

wies darauf hin, sie sollen die Mandate nicht allzuhoch einschätzen. Denn das erste, das teilweise verlesen wurde, nehme die 12 000 fl. wegen des Pönfalles ausdrücklich aus. Bis zur Erlegung der Sache könne der über sie verhängte Arrest nicht aufgehoben werden. Übrigens werde Graf Pappenheim veranlassen, daß die mit falschen Gründen erwirkten Mandate kassiert werden. Hierauf rief Frohm die Umsitzenden als Zeugen auf, sie sollen bekunden, daß der Vorsitzende die kaiserlichen Erlasse für falsch erklärt hat. Der erwiderte, er habe nicht die Mandate für falsch erklärt, sondern die Angaben, die sie hervorgerufen hätten. Hierauf antworteten die Juden höhnisch: Der Erbmarschall habe ja oft genug nach Prag berichtet, auch seine Vertreter am Kaiserhofe gehabt und trotzdem nicht viel ausgerichtet. So gebrauchten sie noch viele spöttische Worte, sodaß ihnen der Vorsitzende ernstlich zusprach, sie möchten ihre Zunge ein wenig im Zaum halten und nicht so spöttlich von ihrer Obrigkeit reden, ansonst er einen anderen Weg gegen sie fürnehmen wolle. Sie sollen sich nun kategorisch erklären, ob sie die Schuld übernehmen und anerkennen wollen, was sie abermals verneinten.

In Abwesenheit der Vorgeladenen wurde nun über folgenden Vorschlag des Landgrafen beraten: Bei der Juden Weigerung soll man zu deren Urkunden und Schuldregistern greifen, diese von ihnen selbst oder dem Landgericht petschieren lassen und bei Gericht deponieren. Der Landrichter und die Beisitzer baten jedoch dringend, der gnädige Herr möchte ihnen solches nicht zumuten. Denn sie befürchteten, die Juden würden diesen ihnen nachteiligen Beschluß des Landgerichts vor Kaiserliche Majestät bringen. Die Juden hätten öffentlich erklärt, sobald man ihnen die Herausgabe der Schuldregister zumute, gäben sie sie nicht heraus. Geschehe ihnen Gewalt, so wollten sie in wenigen Tagen in Prag sein. Sei es an den vorigen Mandaten nicht genug, so wollen sie noch andere erwirken. Es wurde weiterhin für bedenklich gehalten, mit Gewalt in der Juden Häuser einzudringen und die Schränke und Kisten widerrechtlich zu erbrechen, zumal sie ihre Wertsachen wahrscheinlich längst fortgeschafft hätten. Auch würden sie ob solcher Gewaltakte bei Seiner Majestät, bei welcher sie bisher Schutz fanden, noch viel schärfere Mandate erwirken. Der Vorsitzende schlug nun ein anderes Mittel vor. In der ganzen Landgrafschaft sei öffentlich bekannt zu geben, daß alle Untertanen an einem bestimmten Tage angeben, wieviel sie noch den Juden schuldig sind. Das dürfte zweifelsohne zur Deckung der Restforderung hinreichen. Falls nicht, wären die Bürgen der Urfehde noch mit Hab und Gut haftbar, auch könnten aus der Juden Häuser in Stühlingen einige 100 fl. gelöst werden.

Den Juden wurde nochmals vorgehalten, daß man sich eines solch unbotmäßigen Ungehorsams gegen die Obrigkeit von ihnen nicht vorgesehen habe. Sobald des Grafen Forderung befriedigt sei, soll der Arrest aufgehoben werden. Alsdann werde der Juden Ausschaffung mit Weib und Kind innerhalb eines zeitlichen Termins erfolgen. Wegen ihrer Weigerung könnte das füglich, wenn die Früchte eingeerntet sind, geschehen.

Nun wurden noch die Vorgänge bei der Beerdigung des alten Isaak zur Sprache gebracht und den Juden der Rat erteilt, sich mit dem Grafen zu vergleichen. Sie erklärten jedoch, sich nicht schuldig zu fühlen. Sie zahlen den ihnen auferlegten Tribut, auch Schutz- und Schirmgeld und hätten so auch das Recht, ihre Toten zu begraben. Die Beerdigung sei am gebräuchlichen Orte, wo zuvor Juden bestattet wurden, geschehen, auch ohne Heimlichkeit, am hellen Tag, im Beisein von mehr als 100 Personen. Der Vorsitzende erwiderte, weil sie sich in der vorigen Angelegenheit nicht gütlich vertrugen, soll diese Sache im ordentlichen Rechtsgang

weitergehen. Der Landschreiber soll über das, was beim Begräbnis vorgefallen, bei den sulzischen Amtleuten genauen Bericht einfordern, damit entweder beim künftigen Landtag Klage erhoben, oder, falls nicht viel dabei zu holen ist, die Sache niedergeschlagen werden kann. Weil aber Frohm nicht allein bei diesem Aktus sich so widerspenstig, ungehorsam, unbescheiden und spöttlich gezeigt, sondern auch am Tag zuvor, bei offenem Landtag, noch viel unbescheidener den Landschreiber der Unwahrheit zieh, wurde angeordnet, gemelten Frohm auf zwei oder drei Tage in den Turm zu setzen.

Die fürstenbergischen Akten werden ergänzt durch zwei Dokumente des Württembergischen Staatsarchivs in Stuttgart, das die Güte hatte, mir beide zur Einsichtnahme zu überlassen. Das erste ist ein Schreiben Rudolfs II. an Herzog Friedrich. Es wurde ihm am 24. August 1603 durch Mayer in Wildbad überreicht und hat folgenden Wortlaut:

Rudolff der Ander, von Gottes genaden, Erwöhlter Römischer Kaiser, zu allen zeiten, Mehrer des Reichs.

Hochgeborner, lieber Vetter und Fürst, Alß Wir D: L: Sub dato den 29. January negstverwichnen Sechzehnhundert Andern Jhars zuegeschriben, das D. L. den verhafften Conraden von Pappenhaim, zu ainsten Vnfählbarer gewisser vollziehung desyhenigen, was Ime die von Vns, Zwischen Isaac vnd Mayr Juden, vnd Jme Von Pappenhaim,Vnterm Dato den 26. January Anno 1601 ergangene Resolution auferlegt Ernstlich anhalten, vnd Vns D. L. verrichtens hernach Relation tuon solle, Jst Vnns Volgendts D. L. Antwort, de dato den 5. Juny, vorbemelts 1601. Jhars, sambt des von Pappenhaim darüber gethanen Bericht, den 18. July fürkommen, vnd Jres Jnhalts verlesen worden.

Wann es dann mit obgehörter Vnnßerer wol vnd reifflich erwogener Dingen gethanen Rosulution also beschaffen, das des von Pappenhaim, in yezigem vnd vorigem seinen Schreiben angezaigte vnerhebliche Außflucht vnd fürwendungen, mit deren Er sich gleichwol erstbemelter Vnserer Kaisserlichen gemeßnen Resolution ain gehorsambs schuldig bemüegen gethan Zu haben, vermaintlich berhümen darff, pillich in kaine Consideration zunemmen, Jnmaßen Wir dann nicht allain ab selbigen für vnd Einwendung, sondern auch ab demyhenigen, wessen Er sich (Jnnhalts der Juden abermals angebrachten Vnderthenigsten Vlehenlichisten Clag) Zuwider obgehörter Vnserer Resolution, mit täglicher einnemmung der Juden abgetrungenen Schulden, ausschaffung Irer Personen, Arrestierung Jrer an andern Ortten, vnd fürnemblich in Schweiz habender Güetter, auch schwärer gefenckhnus vnd verhafftung Raphael vnd Maram Juden, alß des Jungest verstorbenen Isaac Juden Sohn vnd Tochterman, aignens willens vnd gefallens gelusten last, sonders vngnedgis mißfallen tragen, vnd, disen vnd dergleichen des von Bappenhaim vergeblichen Einstrewen, vnd berüembt parierens vngeacht, ob mehrgemelter Unnserer mit aller Hinc inde fürgebrachten Vmbständt, wol erwogner sachen, gethanen rechtmessigen Erclärung, vesstigilich zuhalten, vnd den zur Vnpillicheit betrangten zuschuzen, endtlich gemaint sein. Hierumben so haben Wir D. L. mit dieser verdrießlichen widerwerttigen sachen, auf solchen des von Bappenheim so beharlichen straffbarn Vngehorsam (wie gern Wir Jrer auch verschonen wolten) noch ainsten zubemüehen kainen Umbgang haben mögen, Begern derhalben an D. L. hirmit nochmals gnediglich, Sy wölle dickbesagtem von Bappenhaim, seinen straffbaren Vnfueg, vnd beharrliche Zunottigung bewöglicher, vnd mit noch mehrerem Ernst verweisen, vnd denselben zu entlich vnfählbarer Effectuir- vnd

volziehung vilbemelter vnserer rechtmässigen Resolution, in allen vnd yeden derselben anhengigen Puncten vnd Articuln anhalten, auf den fahl aber auch entlich dise D. L. vermahnung, bey dem von Bappenhaim nicht statt hette; Alßdann so geben Wir D. L. hirmit Vnnsere vollkomnen gewalt, Das D. L. in Vnnserm Namen, ueber das Jhenig, was mehr angeregter Vnsrer Kaiserl. Resolution im Buechstaben, Jnnhalt vnd vermag, vnd disfahls zuvolziehen uebrig ist, so wohl mit erledigung der verhafften Juden, als auch relaxierung der zue Vngepür fürgenommen Arresten alsobaldt, ohne weitre hintersich bringen, auch vngeacht warmit sich der von Bappenheim, deme zugegen zubehelfen vnterstehen möcht, würckhlich exequiere, vnd den diß Ortts betrangte vor widerrechtlichen gewallt vnd aigenthätlichkeit schuze..

An deme vollbringt D. L. vnsern gefelligen gnedigen, auch ernstlichen willen vnd mainung, dero Wir mit Vetterlichem Willen, Kayserl. gnaden, vnd allem guettem wol genaigt sein. Geben auf vnserm Königl. Schloß zu Prag, den 25. Tag des Monats Juny Anno Sechzehnhundert vnd driten, vnserer Reiche des Römischen im 28. des Hungerischen im 31., und des Bohemischen auch im 28.

Rudolff.

So hatte sich denn der Kaiser aufgerafft, um dem draufgängerischen Wesen des Erbmarschalls Schranken zu setzen. Aber die Aufwallung kam zu spät. In der Zeit zwischen Abfassung und Überreichung des kaiserlichen Briefes war Konrad von Pappenheim gestorben. Die Sache bekam dadurch eine neue Wendung. Mayer stellte dem Herzog von Württemberg in einem dem kaiserlichen Handschreiben beigefügten Gesuche vor: obwohl die Exekution des Reskripts sich allein gegen den inzwischen Tods verfahrenen Herrn von Pappenheim richtet, wäre der Sohn und Erbe nicht weniger verantwortlich, weil er trotz Ansuchens die beiden Verhafteten vor Erlegung der 4000 fl. nicht auf freien Fuß lassen will und also seines Herrn Vaters widersetzlichen Ungehorsam ebenmäßig sträflich behärten tut. Deshalb möge der Kommissär den kaiserlichen Willen am Sohne des Übeltäters vollstrecken. Der Herzog war indes anderer Ansicht. Auf der Rückseite des Gesuchs steht die Notiz: „Ist dem Supplikant mündlich angezeigt worden, weil diese Kommission durch jüngstes H. Konrad von Pappenheims Absterben expiriert, könnte so unser gn. Fürst und Herr derselben sich nicht beladen."

So standen also Mayer und die Seinen wieder am Anfang. Ob nun ein neues kaiserliches Reskript, das sich auf die Person des Nachfolgers bezog, verwirkt wurde, oder ob endlich eine gütige Schlichtung der Angelegenheit erfolgte, ist nicht mehr ersichtlich. Mit der zuletzt mitgeteilten Entscheidung endigen die Aufzeichnungen über diesen Rechtsstreit, der sich vom Raubrittertum des 13. Jahrhunderts nur in den angewandten Mitteln unterscheidet.

*

Anlage III.

Schutz-Brief

für

den Juden *Callmann Lazarus**

zu *Friessenheim*

Demnach des regierenden Herrn Marggraven zu Baden Hochfürstlichen Durchlaucht vorbenannten Juden in den Schutz und Schirm zu Frießenheim gnädigst auf und angenommen haben; Als solle derselbe

Erstlich: Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht und Höchstdero Fürstlichen Hause treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, denen Landes-Gesetzen, emanirten, oder noch erlassenden Verfügungen ohnabbrüchig nachgeleben, und insonderheit alle Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht dem Fürstlichen Hause-Land- und Leuten gefährliche und schädliche Correspondenz mit anderer Judenschaft oder Ausländischen, bey schwerer Geld- oder nach Befinden der Umstände Leib- und Lebens-Strafe gänzlich meiden,

Zweytens: Solle Er zu Frießenheim samt seiner Famille die häußliche Wohnung nehmen, und haben, auch Wasser und Waid mit denen Unterthanen allda; Jedoch letzteres nur an denen Weegen und Straßen selbigen Orts, in soferne keine besondere Verbotte vorliegen, und nicht ausdrückliche Vergünstigung vonnöthen, genießen.

Drittens: Wird derselbe, in soferne Er keine eigenthumliche Güther, Häußer und Wohnungen besitzet, von allen ordinairen Personal-Anlagen und Beschwerden befreyt und ausgenommen; Jedoch solle er verbunden und gehalten seyn, zu außerordentlichen Kriegs- und Contribution-Anlagen, welche auf das gantze Land gelegt werden müssen, nach denen in solchen Nothfällen ergehenden Fürstlichen Verordnungen, mit in billiger Proportion zu contribuiren.

Viertens: Ist Ihme gestattet, allerhand im Römischen Reich erlaubte Handthierung, gleich andern Unterthanen, gegen Abstattung derer nach denen ergangenen und weiters ergehenden Verordnungen zu tragenden praestandorum, welche die übrige Unterthanen gnädigster Herrschaft ebenfalls zu entrichten haben, es seye mit contrahiren, Leyhen, Kaufen, und Verkaufen zu treiben, doch so, daß denen Handwerckern von Ihm mit Gefährde, in ihrer Nahrung kein Abbruch und Schaden geschehe, noch sich von Ihme einige Handthierung zu treiben angemaßt werde, welche allein die Handwercker zu treiben haben.

Fünftens: Solle Er nicht Kaufen oder Leyhen auf blutig Gewand, auch sich sonsten verdächtig oder gestohlener Waaren enthalten, und wann Ihme etwa dergleichen verdächtige Waaren zum Verkauf angetragen würden, es sogleich denen Orts-Vorgesetzten oder dem Ober- und Amte anzeigen; Ingleichen

Sechstens: Solle Er Schutz-Jud gehalten seyn, wann Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht es an Ihne verlangen würden, das einhandlende Silber weder außer Lands noch an sonst Jemand zu verkaufen, sondern Höchstdenenselben solches in billigem Preiß zu überlassen.

Siebendens: So Er denen Fürstlichen Unterthanen, angehörigen Schirms-Verwandten und Dienern etwas leyhet, solle Er bey Vermeidung schwerer

* Das in Antiqua Gesetzte ist im Original handschriftlich eingefügt.

Ungnade, auch Verluſt, oder Confiscation des geliehenen Capitals ſich mit denen in der Fürſtlichen Lands-Ordnung, denen bereits ergangenen, und noch künftig erlaſſenden Verordnungen, erlaubten Zinnßen begnügen, und nichts weiters beziehen, noch ſich einig wucherlichen Contracts ſchuldig machen.

Achtens: Wann Er Jud auf fahrende Haab oder Unterpfand Geld ausleyhete, und Ihme nach Verfließung der beſtimmten Zeit die Zinnße von ſolch ausgeliehenem Geld ſamt dem Capital nicht entrichtet würden, ſolle Ihme alsdann auf vorhergehende Ober- und Amtliche Erlaubnus befindenden Dingen nach, ſolches Unterpfand der Schätzung nach entweder heimgeſprochen, oder daſſelbe mit Urkund Gerichtlich verkaufet, und der etwaige Ueber-Erlöß dem Entlehner ſogleich herausgegeben werden.

Neundens: Solle derſelbe aufrichtig Kaufen und Verkaufen, Handlen und contrahiren, auch allen Betrug und Vervortheilung bey ſonſt zu gewarten habender Strafe vermeiden.

Zehendens: Werden die Fürſtlichen Beamte hierdurch angewieſen Ihme Schutz-Juden auf ſeine jedesmahliges Begehren, zu Einbringung ſeiner rechtmäßigen Schulden, gleich andern Unterthanen verhülflich zu ſeyn; Worgegen Er nicht Macht noch Gewalt haben ſolle, einige derer Fürſtlichen Unterthanen, angehörige Schirms-Verwandte, und ſonſt andere Herrſchaftliche Diener vor fremde Gerichte außer denen hieſigen Fürſtenthumen und Landen zu ziehen und daſelbſt zu beklagen, ſondern ſich der Rechte und Gerichte derer hieſigen Fürſtenthume und Lande begnügen, auch ferner weiter nicht appelliren; Würden es aber ausländiſche Debitores ſeyn, an die Er Jud oder die Seinige rechtmäßig und erweißliche Forderungen haben möchten; ſo ſollen die Fürſtliche Beamte Ihme auf ſein Anmelden mit Vorſchreiben gebührend an Handen gehen, und da dieſe fruchtloß ſeyn ſollten, auf des Schuldners in denen Fürſtlichen Landen erfolgendes Betretten die Juſtitz, gleich anderen Unterthanen demſelben ſchleunig und nachdrücklich angedeihen laſſen.

Eilftens: Wann Er mit Herrſchaftlichen Consens etwas von Häußern und liegenden Güthern an ſich erkaufen würde, ſolle Er von ſolchen die Schatzung und gewöhnlichen Beſchwerden, welche auf denen Immobilibus bereits haften, oder noch darauf gelegt werden, wie ſelbige von denen Unterthanen müſſen entrichtet werden, ebenmäßig richtig und ohnweigerlich bezahlen und abtragen.

Zwölftens: Wollen Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht an Ihne Schutz-Juden oder die Seinige keine Anſprache der Leibeigenſchaft wegen machen, ſondern wann

Dreyzehendens: Ihme nicht länger in hieſig Fürſtlichen Landen zu bleiben anſtändig wäre, welches Ein Viertel-Jahr vorhero bey dem Ober- und Amt auch Verrechnung, welche das Schutz-Geld zu erheben hat, von Ihme anzuzeigen iſt, demſelben den ohngehinderten Abzug, wann er vorhero durchgängige Richtigkeit ſowohl ſeiner Herrſchaftlichen Schuldigkeiten, als deſſen, ſo die Unterthanen an Ihne zu fordern haben, geleiſtet haben wird, verſtatten, dergeſtalten, daß Ihme frey ſtehen ſolle, ſich außer denen hieſig Fürſtlichen Landen häußlich niederzulaſſen, und wo Er es ſeinem Nutzen gemäß erachtet, ſich in anderwärtigen Schutz zu begeben; Wobey es in Anſehung des Abzugs von demjenigen Vermögen, ſo Er oder deſſen Kinder und Erben außer Lands ziehen, nach der hergebrachten Observanz auch vorliegend, und noch ergehenden Fürſtlichen Verordnungen gehalten werden ſolle.

Vierzehendens: Wann Er Schutz-Jud Söhne verheurathet, ist Ihme gnädigst vergönnt, selbige das erste Jahr, ohne daß das Schirm-Geld vergrößert werden solle, bey sich in seinem Hauß zu behalten. Nach Verließung dessen aber, und wann solch verheurathete Söhne sich in diesen Fürstenthumen und Landen setzen wollten, disfalls um Erlaubnus gebührend einkämen, solche auch erhalten haben würden (Welches doch je und allweege von SERENISSIMI gnädigstem Wohlgefallen abhanget) sind dieselbe schuldig, das Ihnen angesetzt werdende Schutz- und Tax-Geld zu entrichten.

Fünfzehendens: Solle Ihm und den seinigen die Jüdische Ceremonien zu gebrauchen, wie bey gemeiner Judenschaft üblich ist, doch dergestalten erlaubt seyn, daß sie sich hiebey alles Lästerns wider die Christliche Religion sowohl in ihrer eigenen, als andern Sprachen bey einer hohen ohnnachläßigen Strafe enthalten.

Sechzehendens: In Ansehung des Viehschächtens und Fleisch-Verkaufs hat sich er Schutz-Jud nach denen bereits vorliegend, oder noch ergehenden Herrschaftlichen Verordnungen pünctlich zu achten.

Siebzehendens: Solle derselbe was Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zum Behuf Höchstdero Hofstaats oder sonsten dann und wann in Dero Angelegenheiten von Ihme verlangen möchten, mit möglichster Treue und Fleiß verrichten, und sich dessen nicht weigern; Auch

Achtzehendes: Bey seinem Viehe-Handel bey Vermeidung großer Strafe wohl in Acht nehmen, daß er kein Viehe, welcherley Gattung es seyn möge, so unsauber oder an verdächtigen Orten gestanden, erkaufen, und in das Land bringen, oder nur durchführen, weniger auf gemeine Waid schlagen möge.

Neunzehendens: Vor und um solchen Schutz nun soll und will Er Schutz-Jud Mehr Höchstgedacht Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, von *7. May 1777* an, jährlich richtig und ohnweigerlich an Schutz-Geld liefern und bezahlen.

zwanzig Gulden

für eine fette Gannss Ein Gulden

und zwar allemahl quartaliter, das Ratum mit

Fünf Gulden 15 kr.

zum Voraus. Wann Er aber die Entrichtung dieses Schutz-Gelds über die vorbestimmte Weiße anstehen ließe, oder Er und die Seinige sich nicht nach Ausweiß dieses Schutz-Briefes aufführen würden; So solle dadurch der Schutz alsobald wieder erloschen seyn; Wie dann

Zwanzigstens: Ihro Hochfürstliche Durchlaucht sich auch vorbehalten, Ihme, wann es Höchstdenenselben nicht gefällig wäre, demselben den Schutz länger zu gönnen, solchen nach Gutbefinden Ein Viertel-Jahr zuvor aufzukünden, nach dessen Verfluß Er samt den Seinigen sich aus denen Fürstlichen Landen zu begeben, jedoch zuvor nach Maaßgabe des vorstehenden 13ten Artickels praestanda zu praestiren hat.

Zu Urkund dessen, ist Ihme Schutz-Juden dieser Brief, unter Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht höchsten Unterschrift und Vordruckung des größern Rennth-Cammer-Insiegels, ertheilt worden. So geschehen Carlsruhe, den *7. May 1777.*

C(arl) F(riedrich) M(arkgraf von) Baden.

Anlage IV.

Materialien zur Gesetzgebung von 1862.

a) Gewerbegesetz und Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung.

1. In der Begründung des „Gewerbegesetzes" sagte die Regierung: „Den Satz hat niemand bestritten, daß in einem Staate, der, wie der unserige, die persönliche Freiheit des Staatsbürgers und die Gleichberechtigung aller vor dem Gesetze gewährleistete, keiner verhindert werden solle, von seinen natürlichen Kräften und Fähigkeiten, von den erlangten Fertigkeiten und Kenntnissen, sowie von seinem Kapitale jeden freien Gebrauch zu machen, der mit der Freiheit aller andern verträglich ist. Das Grundprinzip der Gewerbefreiheit konnte heutzutage nicht mehr angefochten werden."

In dem Kommissionsbericht der 2. Kammer, erstattet vom Abg. Knies, wird bezüglich der Juden ausdrücklich hervorgehoben: „Es ist auch gewiß, wenigstens für manche Orte, nicht ganz zu übersehen, daß durch das Niederlassungsgesetz die bisherige Behinderung der jüdischen Staatsangehörigen hinwegfallen und für diese, ganz abgesehen von ihrer Gleichstellung für den Bürgerrechtserwerb, die freie gewerbliche Niederlassung erstmals eingeführt werden soll." Der Berichterstatter Jolly der 1. Kammer erwähnt die Juden nicht, erkennt aber das Grundprinzip des Regierungsentwurfs an.

2. In der Begründung des Gesetzentwurfs über „Aufenthalt und Niederlassung" stellte die Regierung als Grundsatz auf:

„Der Mangel an gesetzlichen Bestimmungen, unter denen jemanden der Aufenthalt und die Niederlassung versagt werden kann, muß sich in höherem Maße fühlbar machen, wenn durch die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit die Niederlassungen der Ortsfremden in den Gemeinden sich mehren, und sich zugleich mit bedeutenden pekuniären Interessen verknüpfen. Es ist daher eine unerläßliche Forderung, die Bedingungen der Versagung eines genommenen Aufenthalts oder einer Niederlassung durch feste Bestimmungen zu regeln.

Der vorliegende Entwurf tut dies, indem er von der Betrachtung ausgeht, daß die freie Wahl des Aufenthalts und die Begründung einer Niederlassung an sich ein natürliches Recht des Staatsangehörigen ist, daß also jeder Fall einer Versagung dieses Rechts seine besondere Begründung entweder im allgemeinen Staatsinteresse oder im besonderen Interesse der Aufenthaltsgemeinde haben müsse, — Interessen, welchen eine rechtliche Bedeutung abzusprechen nicht möglich ist.

Daraus ergibt sich als Grundsatz, daß die Wahl des Aufenthalts und der Niederlassung nicht von einer besonderen Erlaubnis oder Anmeldung abhängig zu machen ist, sondern zunächst als freies Recht eingeräumt werden muß."

Der vom Abgeordneten Achenbach erstattete Kommissionsbericht der Zweiten Kammer enthält über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Juden folgende widerspruchslos gebliebenen Ausführungen:

„Indem der Entwurf allgemein jedem Inländer die Freizügigkeit zuerkennt und zwar als ein Recht, welches nur von einer sicheren Heimat abhängig gemacht ist, tritt noch eine weitere Abänderung unserer bestehenden Gesetzgebung in bezug auf eine besondere Klasse von Staatsbürgern ein, nämlich die Juden.

---

* Den Entwurf dieses Gesetzes ließ die Regierung, ehe sie ihn dem Landtage vorlegte, durch namhafte Vertreter aus dem Erwerbsleben vorberaten. Diesem Beirat von Sachverständigen gehört u. a. auch Bankier Zimmern aus Heidelberg an.

Man hält zwar an dem Irrtum fest, als ob die veralteten Privilegien einiger Städte, wornach den Juden der Aufenthalt daselbst, sei es auch auf kurze Zeit, nur mit städtischer Erlaubnis gestattet werden konnte, jetzt noch in Kraft und Geltung wären. Eine Vergleichung der neueren Gesetzgebung wird diesen Irrtum aufklären und spräche nicht die Tatsache für längst vorhandene Aufhebung dieser Privilegien, so ist doch selbstverständlich, daß der Staat in der Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt (welche früher diesen Städten zustand) nicht von der Zustimmung einer Stadt oder Gemeinde in dieser Richtung abhängig sein kann.

Ebenso unbegründet ist wohl die Behauptung, daß in den Gemeinden, wo bisher noch keine waren, die Juden weder bürgerlich, noch schutzbürgerlich, noch zu einem dauernden Aufenthalte ohne Zustimmung dieser Gemeinden aufgenommen werden dürfen. Der § 19 des VI. Const. Edikts von 1808 sagt bekanntlich:

„daß Israeliten, insolange nicht etwas anderes durch die Staatsgesetze verordnet werde,

a) da, wo sie bisher noch nicht waren, ohne Einwilligung der Ortsgemeinde und besonderer Erlaubnis des Regenten zur Wohnung nicht zugelassen werden, und

b) auch da, wo sie bisher waren, im allgemeinen noch nicht als Gemeindebürger, sondern nur gleich andern zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten Christen, als Schutzbürger anerkannt werden sollen, jedoch unter Vorbehalt für den Regenten jeden, welcher wegen der Bürgerrechtsforderniße und insbesondere wegen einer mit den Christen gleichförmigen Nahrungsart sich ausweist, gleich jetzt schon allda mit dem Ortsbürgerrecht zu begnadigen."

Diese Bestimmungen haben durch spätere allgemeine Normen die Änderung erfahren, daß die bürgerliche Annahme aller landeseingeborenen Israeliten den Bezirksämtern überwiesen wurde, jedoch die Fälle der bürgerlichen oder schutzbürgerlichen Annahme der Israeliten da ausgenommen, wo noch keine ihrer Glaubensgenossen bürgerliche oder schutzbürgerliche Rechte genießen, wozu nur das Ministerium des Innern befugt sein solle.

Ist sonach auch die oben unter lit. a) angeführte Bestimmung nirgends ausdrücklich alteriert, so ist doch wohl eine Änderung derselben in der obenerwähnten Befugnis des Ministers des Innern, als einer weitergehenden, darin eingeschlossen, daß nun diesem auch die früher dem Regenten vorbehaltene Befugnis übertragen ist, Israeliten da, wo sie bisher noch nicht waren, zur Wohnung zuzulassen. Mögen diese Bestimmungen auch insofern bestritten werden, ob nur das Ministerium des Innern die Befugnis zur Aufnahme habe oder andern Staatsbehörden diese Befugnis gleichfalls übertragen worden sei, so scheint es doch nach Vergleichung der einschlägigen Gesetze minder zweifelhaft, daß den Staatsbehörden jetzt schon die Befugnis zukam, Juden in solchen Gemeinden, wo bisher noch keine waren, und zwar ohne Zustimmung derselben, selbst bürgerlich und schutzbürgerlich aufzunehmen. Noch weniger kann aber bezweifelt werden, daß die Staatsbehörden auch gegen den Willen der Gemeinden, in solchen, wo seither noch keine waren, die Niederlassung zu einem an das Ortsbürgerrecht nicht gebundenen unzünftigen Geschäftsbetrieb den Israeliten gestatten konnten.

Tatsache ist, daß die Staatsbehörden gegen den Willen der Gemeinden von dieser Befugnis keinen Gebrauch machten, es resultiert daher aus einer Vergleichung der bestehenden Gesetzgebung nur, daß den Juden, nicht gleich den

Christen ein Recht zustand, unter denselben Bedingungen die Aufnahme oder die Niederlassung in Gemeinden, wo noch keine angesessen waren, zu verlangen.

Was die Juden also bisher gleichsam nur gnadenweise erlangen konnten, soll ihnen nunmehr als ein Recht zuerkannt und der Grundsatz der Freizügigkeit allen Staatsbürgern ohne Unterschied zuteil werden.

Daß das freie An- und Übersiedlungsrecht allen Staatsbürgern, folglich auch den Juden zugute komme, wird hier keiner näheren Begründung bedürfen, wenngleich andere, und ganz freisinnige Verfassungen, wie z. B. die schweizerische, die Juden von der Ansässigmachung ausschließen, indem der Art. 39 der Bundesverfassung vom Jahre 1848 das Recht der freien Niederlassung auf die drei christlichen Konfessionen beschränkt.

Die Gesetzgebung hat nach und nach die Juden zur Landesvertretung, zum Staatsdienste, zu allen Gemeindeämtern für befähigt erklärt, und da sie seit langer Zeit mit den Christen gleiche Lasten tragen und gleiche Pflichten erfüllen, hat die Großh. Regierung den Schlußstein zur vollständigen Emanzipation gelegt und dem Prinzipe der Gerechtigkeit gemäß durch Vorlage eines Gesetzes auch die gemeindebürgerliche Gleichstellung beantragt.

Abgesehen von den Petitionen, die sich in großer Zahl gegen das letztgenannte Gesetz richten, sind auch deren zwei gegen die Freizügigkeit der Juden eingekommen, welche Ihrer Kommission, als mit diesem Gesetze zusammenhängend, zur Berichterstattung zugewiesen worden.

Es wird hier der Ort sein, die hohe Kammer mit dem Inhalte bekannt zu machen.

Die beiden gleichlautenden Petitionen stammen aus dem Amtsbezirk Waldshut und Säckingen, tragen die Unterschriften von je 26 Bürgermeistern, namens ihrer Gemeinden und beantragen:

„Die hohe Kammer wolle mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken, daß die Freizügigkeit der Israeliten in solche Orte, wo noch keine waren, nicht gestattet werde."

Zur Begründung wird vorgetragen:

„Daß der Israelite durch Schlauheit und Hinterlist sich auszeichne, den einfachen Landmann übervorteile, seine Geldverlegenheit und bedrängte Lage benutze und seinen künftigen Vermögenszerfall unfehlbar herbeiführe. Nicht das verschiedene Bekenntnis sei der Grund der Abneigung, denn z. B. Mennoniten, die an Sittlichkeit und Aufrichtigkeit als ein Muster hoher Tugenden anerkannt seien, würden mit Freuden in allen Gemeinden aufgenommen, während die Juden trotz aller Bemühungen von seiten des Staates, um sie zur Landwirtschaft und andern bürgerlichen Gewerben zu veranlassen, sich stets nur dem Handel und in immer noch bedeutendem Maße dem Nothandel ergeben, in keiner Gemeinde wegen der Art ihres Geschäftsbetriebes gerne gesehen seien.

Mit dem Einzuge der Israeliten sei die vollständige Verarmung der unerfahrenen und unvermögenden Landleute unzertrennlich, weshalb auch Petitionen aus solchen Gemeinden, wo bisher sich keine Juden befanden, zur Gleichstellung mit den Christen bei der Landesvertretung nicht eingekommen seien."

Ihre Kommission kann die Bedenken nicht teilen, und die Übelstände, falls sie gegründet wären, wären ohnedem durch eine Verfügung der Niederlassung selbstverständlich nicht zu beseitigen. Die Petenten scheinen übersehen zu haben, durch eine gewisse Abneigung verleitet, daß ihr Vorbringen der christlichen und ländlichen Bevölkerung ein Armutszeugnis für deren Selbständigkeit und Charakterstärke ausstellt, und Ihre Kommission müßte sich mit der ganzen Gesetzgebung und dem Beschlusse der hohen Kammer in der 62. Sitzung vom Jahr 1860, auf welche verwiesen wird, in Widerspruch setzen, wollte sie der Petition im Jahre 1862 irgend eine Folge geben und die Freizügigkeit der Juden in bezug auf einzelne Orte beschränken, nachdem selbst die gemeindebürgerliche Gleichstellung im Jahre 1860 einstimmig im Prinzipe anerkannt worden war."

In dem Kommissionsberichte der Ersten Kammer, erstattet von Geheimrat Frommherz, heißt es: „Der einfach und klar ausgesprochene Zweck des neuen Gesetzentwurfes ist hiernach, jedem Inländer und Ausländer ohne Unterschied der Religion das Recht der freien Niederlassung und des Aufenthaltes in jedem Orte des Großherzogtums als unveräußerliches Grundrecht zu gewähren und zugleich die Bedingungen festzustellen, unter denen allein die Ausübung dieses Rechtes im einzelnen Fall versagt werden darf. Darin allein liegt auch der Hauptunterschied zwischen den bestehenden Gesetzen und dem neuen Entwurfe. Das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht soll nicht mehr an die willkürliche Bewilligung oder Versagung der Staatsbehörden gebunden sein, sondern frei ohne alle Anmeldung bei irgend einer Behörde ausgeübt werden können, und die Versagung oder die Entziehung dieses Grundrechtes soll nur in den im Gesetze vorausbestimmten einzelnen Fällen und aus den im Gesetz ausdrücklich festbestimmten Gründen von der Staatsbehörde erfolgen könen."

Über die Wirkung des Gesetzes selbst auf die Rechtsverhältnisse der Juden sagt der Berichterstatter:

„Die einschneidendste Folge des neuen Niederlassungsgesetzes, welche voraussichtlich allein dieses Gesetz beim Volke mißliebig und unpopulär machen wird, ist die den Israeliten damit gewährte freie Niederlassung in jedem Orte des Landes. Die Israeliten erhalten mit diesem Gesetze eines der wichtigsten politischen Rechte, welches ihnen zur vollen Emanzipation in unserem Lande bisher noch gefehlt hat. Dieses Recht wird in der Ausübung bezüglich der fremden Israeliten für die eigenen Staatsangehörigen insofern zum Nachteil, als in vielen unserer Nachbarstaaten den Israeliten dieses Recht zur Zeit nicht zusteht und ein übermäßiger Zudrang fremder Israeliten in unser Land wohl nicht ohne Grund befürchtet wird. Diese Befürchtung wird aber weniger von Bedeutung sein, wenn wie bei dem Gewerbegesetz auch hier das Recht der Gegenseitigkeit gegenüber andern Staaten gewahrt und damit die Staatsbehörde in den Stand gesetzt wird, den eigenen Staatsangehörigen den gebührenden Schutz angedeihen zu lassen. Was die inländischen Israeliten betrifft, so erkennt die Kommission die Gleichstellung aller badischen Staatsbürger ohne Unterschied der Religion in allen politischen Rechten als ein Prinzip der Gerechtigkeit an, und demgemäß auch die freie Niederlassung als ein verfassungsmäßiges Recht, welches jedem Staatsangehörigen, dem Christen wie dem Israeliten gebührt."

b) Gesetz über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten.

1. Begründung der Regierungsvorlage:

Die Hinwegräumung der letzten Hindernisse, welche nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung noch der völligen Gleichstellung der Israeliten mit der christlichen Bevölkerung des Landes entgegenstehen, ist nicht nur vom Standpunkte der Humanität und Zivilisation eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit; sie ergibt sich auch in logischer Notwendigkeit aus der folgenrichtigen Entwickelung der Grundsätze unserer Verfassung, insbesondere des Grundsatzes, daß die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte unabhängig sein solle von der Konfession. Die Gleichheit der Rechte, welche bei dem höheren politischen Verhältnisse zum Grundsatze erhoben ist, kann unmöglich auf die Dauer den untergeordneteren gemeindebürgerlichen Beziehungen verweigert werden. Jeder prinzipielle Einwand gegen die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten ist damit von vornherein beseitigt und angesichts der auf dem letzten Landtage über diese Frage in der Zweiten Kammer stattgehabten Verhandlungen fürchtet die Großh. Regierung nicht, einem solchen Einwand bei der Landesvertretung zu begegnen.

Die Verwirklichung der völligen Emanzpation der Israeliten erscheint in der Tat dermalen nur als eine Frage der Zweck- und Zeitgemäßheit, und in keinem andern Sinne wurde sie auch seit dem Bestehen der Gesetzgebung von 1831 in den Verhandlungen der Stände aufgefaßt.

Schon bei der Beratung über den § 58 (54) des Bürgerrechtsgesetzes, welcher die Anwendung der neuen Gemeindegesetzgebung auf die Israeliten ausschließt, erkannte man es wohl, daß wenn auch mit jenem Beschluß an und für sich der rechtliche Zustand der Israeliten gegenüber den Gemeinden (im Vergleich zur frühern Zeit) nicht verschlimmert wurde, doch in dem Gedanken der Gleichstellung ein eigentlicher Rückschritt insoferne damit geschah, als die Kluft zwischen christlichen und jüdischen Gemeindeangehörigen, welche bis dahin mehr eine faktische als eine rechtliche gewesen war, wesentlich erweitert wurde; man betrachtete daher den damals geschaffenen Zustand von vornherein nur als einen ganz vorübergehenden, welcher der völligen Gleichstellung Platz machen sollte, sobald „die der weitern Zivilisation der Juden entgegenstehenden Hindernisse beseitigt wären". — Daß solche Hindernisse jetzt noch bestünden, wer möchte es zu behaupten wagen, nachdem die Israeliten die Vorschule, welche ihnen die Gesetzgebung Karl Friedrichs eröffnete, mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch mit anerkennenswertem Erfolge durchgemacht haben, nachdem seit 13 Jahren die Fähigkeit der Israeliten zur Ausübung der höchsten politischen Rechte im allgemeinen durch die Verfassung anerkannt und durch deren Vollzug im einzelnen bestätigt ist und man als das einzige noch vorhandene Hindernis der freieren Entwickelung und Ausbildung der natürlichen Anlagen dieser Klasse von Staatsbürgern eben jene gesetzlichen Schranken zu bezeichnen wohl berechtigt ist, deren Beseitigung man ohne ungerecht zu sein, nicht ferner von dem ihnen eben dadurch abgeschnittenen oder wesentlich erschwerten Übergang zu höherer Kultur abhängig machen kann.

In Bezug auf die christliche Bevölkerung des Landes aber hält die Großh. Regierung an der Überzeugung fest, daß es einen ganz unberechtigten Zweifel in das natürliche Gerechtigkeitsgefühl und den gesunden Sinn des Volkes setzen hieße, wollte man jene Frage unter den jetzigen Zuständen verneinen und annehmen, daß auch nur eine große Minderheit im Volke geneigt sei, einer Klasse von Staatsangehörigen, welche längst alle Staatspflichten mit derselben Bereitwilligkeit, wie

andere Konfessionsangehörige erfüllt, bloß um ihrer Religion willen in einer sehr wichtigen Beziehung die Gleichberechtigung mit den übrigen Staatsbürgern vorzuenthalten.

Wenn man in den Jahren 1849 und 1850 bei der dermaligen politischen und ökonomischen Lage des Landes, im Interesse der Israeliten selbst, Bedenken trug, die gemeindebürgerliche Gleichstellung gleichzeitig mit der staatsbürgerlichen durchzuführen, so muß dagegen der jetzige Zeitpunkt als ein dieser Durchführung besonders günstiger bezeichnet werden. Die politische Gährung hat einer ruhigeren, geläuterteren Anschauung über die gegenseitigen Rechte der im Staate vorhandenen Stände und Einzelnen Platz gemacht, die Überzeugung, daß nur die möglichst freie Entfaltung der Individualkräfte zur größeren Vollkommenheit des Ganzen führe, ist mehr und mehr durchgedrungen; auf der andern Seite ist, Dank einer Reihe von günstigen Umständen, der durchschnittliche Wohlstand der Bevölkerung des Landes auf einem Punkte angelangt, wo auch etwaigen ökonomischen Bedenken kein entscheidendes Gewicht beigelegt zu werden braucht; dazu kommt, daß die Freizügigkeit im Handel und Gewerbe, welche wohl noch auf diesem Landtage zum gesetzlichen Grundsatze erhoben werden wird, und von welcher die Israeliten nicht ausgeschlossen werden können, noch sollen, den letztern eine neue Bahn für die Entwicklung ihrer Kräfte und die Annäherung an christliche Sitte und Lebensart eröffnen, und zur Besiegung der etwa noch vorhandenen vereinzelten Vorurteile und Leidenschaften gewiß mächtig beitragen wird.

Bei solcher Sachlage glaubt die Großh. Regierung, auf die Zustimmung der Stände zur endlichen Beseitigung des nun mehr als 30jährigen Provisoriums im Rechtszustand der Israeliten bezüglich der Gemeinden um so mehr dann zählen zu können, wenn, wie es geschieht, gleichzeitig für den Übergang solche Bestimmungen vorgeschlagen werden, welche geeignet sind, die Interessen der im Besitze befindlichen christlichen Generation vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren.

2. Kommissionsbericht der Zweiten Kammer, erstattet vom Abg. Häusser.

I. Der Gesetzesentwurf, über welchen Ihre Kommission zu berichten hat, soll eine Angelegenheit erledigen, die seit dem Bestehen unserer Verfassung fast auf allen Landtagen zu eingehenden Verhandlungen geführt hat, ohne doch jemals zu einem abschließenden Ergebnis zu gelangen. Durch die tiefeingreifenden Reformen, worüber dies Haus in der jüngsten Zeit Beratung pflog, scheint nun der Augenblick gekommen, ein Verhältnis definitiv zu ordnen, das, wie sehr auch die Meinungen darüber auseinandergingen, doch von allen Seiten nur als ein provisorisches und durch vorübergehende Umstände bedingtes anerkannt war.

Die israelitische Bevölkerung, um deren völlige bürgerliche Gleichstellung es sich handelt, war zur Zeit der Bildung unseres Großherzogtums bei uns in ähnlicher Weise vorhanden, wie in andern deutschen Ländern. Als Fremde aufgenommen und gegen Bezahlung eines besonderen Schutzgeldes geduldet, waren die Juden gruppenweise über das Staatsgebiet vertheilt und in der Regel am dichtesten dort vorhanden, wo die kleinstaatlichen Territorien des alten Reiches es in ihrer finanziellen Bedrängnis ratsam gefunden hatten, sich an diesen fremden Ansiedlern eine Quelle erhöhten Einkommens zu verschaffen. Nicht Toleranz der Gesinnung, sondern überwiegend das fiscalische Interesse hatte den in früheren Tagen schwer Bedrückten und Verfolgten da und dort ein Asyl eröffnet. So hat dies Jahr-

hundert die Israeliten fast allerwärts als eine Erbschaft vergangener Zeiten vorgefunden, deren anormale Stellung mit dem Begriff und den Grundsätzen modernen Staatswesen in Einklang zu bringen, ihm überlassen war.

(Hierauf folgt eine Übersicht über die rechtliche Stellung der badischen Juden unter Karl Friedrich und die Verhandlungen der Landstände über die Judenfrage seit 1822 bis 1860. Ihr schließt sich eine Statistik an über die Zahl der Juden in Baden. Nach derselben gab es 1862 unter 1 369 291 Einwohnern 24 099 Israeliten und zwar im Seekreis 1668, im Oberrheinkreis 4367, im Mittelrheinkreis 7184, im Unterrheinkreis 10 880. Karlsruhe zählte 1080, Mannheim 2041, Gailingen 975, Schmieheim 566, Breisach 511, Müllheim 418, Sulzburg 401, Heidelberg 386, Bruchsal 325 jüdische Einwohner.)

Der Bericht wendet sich nun zu den eingegangenen Gegenpetitionen:

II. Sobald der Entschluß der Regierung, die letzten Beschränkungen zu beseitigen, in die Öffentlichkeit gedrungen war, wurde dagegen eine Petitionsbewegung ins Werk gesetzt. Ein lithographiertes Formular ward von unbekannter Hand an alle Gemeinden des Landes versendet und darin zum Widerstand gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden aufgefordert. Diese Anregung ist nicht ohne Erfolg geblieben. Es sind bei der Zweiten Kammer 194 Petitionen mit nahezu 18 100 Unterschriften eingekommen; darunter 14 selbständig abgefaßte, alle übrigen Unterzeichnungen des lithographierten Formulars. Von diesen Petitionen fallen 46 auf den Seekreis, 80 auf den Oberrheinkreis, 27 auf den Mittelrheinkreis und 41 auf den Unterrheinkreis. In Betreff der angegebenen Zahl der Unterschriften ist noch zu berücksichtigen, daß bei vielen Petitionen nur der Gemeinderat und Bürgerausschuß im Namen der Gesamtgemeinde unterzeichnet haben. Die örtliche Verteilung der Petitionsbewegung ist im übrigen eine ungleiche; aus den Ämtern Radolfzell, Ettenheim, Freiburg, Kenzingen, Staufen, Waldshut, Bruchsal, Krautheim, Wiesloch hat sich eine sehr namhafte Zahl von Gemeinden beteiligt; in andern Bezirken, auch solchen, in denen Israeliten ansässig sind, haben dagegen nur wenige Gemeinden Petitionen eingesendet; aus 13 Amtsbezirken, von denen der größere Teil dem Mittelrheinkreis angehört, ist gar keine Petition eingereicht worden. Von den Städten des Landes hat sich nur ungefähr ein halbes Dutzend der kleineren der Bewegung angeschlossen; die größeren und namhafteren haben sich mit wenigen Ausnahmen ferngehalten.

Im allgemeinen konstatieren wir zunächst die erfreuliche Tatsache, daß auch dieser Akt der Opposition gegen einen wichtigen Schritt der Regierung in Form und Ton nichts weniger als feindselig gegen dieselbe auftritt. Die ungenannten Verfasser der Petition führen sich als „Regierungsfreunde" ein, sie rühmen die „weisen Räte" der Krone; auch sie sind für den „vernünftigen Fortschritt" und verweisen mit Stolz auf den „ruhmbedeckten Landtag von 1831". Einzelnen petitionierenden Gemeinden hat dies nicht genügt; dieselben haben geglaubt, noch ausdrücklich die Versicherung hinzufügen zu müssen, daß sie weit entfernt seien, der gegenwärtigen Regierung gegenübertreten zu wollen.

Die Gründe, worauf die Petenten sich stützen, sind im wesentlichen dieselben wie die, welche auf dem Landtag 1831 von den Gegnern der bürgerlichen Gleichstellung erhoben worden sind; auch trifft das Petitum mit dem Kammerbeschlusse jenes Jahres zusammen. Die Petenten verlangen, daß 1. ein Gesetz zustande komme, wodurch der Nothandel aufgehoben werde; 2. daß bis zur Hinwegräumung der vom Landtage 1831 erkannten Hindernisse durch die Juden selbst — „von einer völligen Gleichstellung für jetzt Umgang zu nehmen sei".

Die „Hinderniſſe", auf welche dies Geſuch ſich ſtützt, ſind:

a) Abſonderung der Israeliten in Sitten und Gebräuchen von den Völkern, unter welchen ſie leben;

b) ihre Zeremonialgeſetze, welche die Speiſen der Chriſten für unrein erklären und die Feier des Sabbats auf den Samstag feſtſetzen, alſo die bürgerliche Ordnung ſtören und die Ausübung der Gewerbe hemmen;

c) der Talmud, heißt es ferner, erlaubt den Juden, Wucher zu treiben und die Chriſten zu betrügen. Dieſe unreine Moral wird feſtgehalten durch die Regierungsgewalt der Rabbiner. Die Erwartung, daß der Meſſias kommen werde, nicht als religiöſes Oberhaupt allein, ſondern als weltlicher Befreier vom Joche der Chriſten, um dem auserwählten Volke die ihm gebührende Herrſchaft zu verſchaffen, ſind nicht geeignet, den Juden Liebe zu dem Lande einzuflößen, in welchem ſie leben, das ſie aber immer noch nicht als ihr Vaterland betrachten.

Dieſe Gründe ſind von ſehr ungleichem Gewicht. Die Abſonderung in Sitten und Gebräuchen, von der wir nicht unterſuchen wollen, ob ſie mehr dem zähen Raſſengeiſt der Juden oder der Abwehr der Chriſten zuzurechnen iſt, kann im geſellſchaftlichen Leben ſtörend und unbequem ſein; ſie wird aber, ſo lange die Israeliten ihre Pflichten gegen den Staat und deſſen Geſetze erfüllen, niemals ein zureichender Grund ſein, die ſich Abſondernden von bürgerlichen und politiſchen Rechten auszuſchließen. Die Gebräuche der Juden in Betreff ihrer Nahrung und des Sabbats ſind ohne Zweifel eines der vielen Hinderniſſe ſocialer Annäherung von Chriſten und Juden; allein ſo weit dieſelben auf religiöſen Satzungen und Überlieferungen beruhen, wird gegen ſie ein berechtigter Vorwurf weder vom Standpunkt der Duldung überhaupt, noch ſpeziell vom Boden unſerer bisherigen Geſetzgebung aus zu erheben ſein. Unſre Geſetzgebung hat ſeit mehr als einem halben Jahrhundert ſich ſtets bemüht, in das Gebiet der Anſchauungen und Gebräuche, die auf religiöſem Grunde ruhen, ſo wenig wie möglich einzugreifen; ſie hat noch in dem denkwürdigen Geſetz vom Oktober 1860 ausdrücklich den Grundſatz aufgeſtellt, daß jede Bildung religiöſer Vereine geſtattet ſei, ſo lange „deren Verfaſſung und Bekenntnis den Staatsgeſetzen und der Sittlichkeit nicht widerſprechen". Daß aber die Sabbatfeier oder die jüdiſchen Anſchauungen von reiner und unreiner Speiſe einen ſolchen Widerſpruch enthielten, das iſt im Ernſte nie behauptet, geſchweige denn bewieſen worden.

Gewichtiger lautet der in dritter Stelle erhobene Vorwurf von der Moral des Talmuds, der Regierungsgewalt der Rabbiner und der Art von Meſſiasglauben, dem die Juden huldigen ſollen. Denn dadurch würde eben der Grundſatz verletzt, von dem unſere Geſetzgebung jeder religiöſen Genoſſenſchaft gegenüber ausgeht.

So häufig nun gerade dieſer Punkt ſchon in dieſem Hauſe und außerhalb desſelben erörtert worden iſt, ſo kann ſich Ihre Kommiſſion der Aufgabe, ihn wenigſtens in Kürze zu erörtern, doch nicht entziehen.

Der Talmud iſt eine bunte Sammlung von mündlichen Überlieferungen, welche das geſchriebene Geſetz, die Bücher Moſes, erläutern und ergänzen ſollen, ein Werk, an welchem mit Einſchluß der Miſchnah nahezu ein halbes Jahrtauſend gearbeitet worden und welches zum Teil in der Zeit härteſter Verfolgungen der Juden entſtanden iſt. Nicht alle, die daran arbeiteten, waren von gleichem Geiſte erfüllt, oder gingen von denſelben Überlieferungen aus; Zeiten, Umſtände und Anſchauungen hielten ſie zum Teil weit auseinander, daher die vielfachen Wider-

sprüche, die gegenseitigen Widerlegungen, an denen der Talmud keinen Mangel hat. Auch dem Stoffe nach ist diese Sammlung sehr ungleich und mannigfaltig; neben Erläuterungen mosaischer Gesetze und Lehren finden sich darin Legenden, Sagen von bösen Geistern, medizinische Vorschriften, orientalische Lascivitäten, an die im Ganzen und Einzelnen zu glauben sich auch der orthodoxeste Bekenner der mosaischen Lehre jetzt nicht mehr versucht fühlt. Der Talmud ist ein Bergwerk, in dem es nicht an kostbaren Edelsteinen fehlt, das aber auch unnütze Schlacken genug zu Tage fördert. Das Werk der Wissenschaft ist es, den Läuterungsprozeß vorzunehmen und das kritisch zu sondern, was ächte mosaische Lehre und was spätere Zutat ist. Es ist bekannt, daß in dieser Richtung, namentlich seit den letzten dreißig Jahren, viel geschehen ist. Die Autorität des Talmud wird durch die Rabbinen nicht mehr unbedingt festgehalten; selbst an Mittelpunkten des orthodoxen Judenthums, z. B. in Lemberg, ist der Satz ausgesprochen worden, daß der Talmud nicht als Offenbarung gelten könne, vielmehr die darin enthaltenen Aussprüche wesentlich nur den Wert subjectiver Meinungen hätten. Auch unter den badischen Rabbinen wird diese Ansicht mindestens als die vorwiegende zu betrachten sein. Wenn wir daneben im Einzelnen vielfach die Wahrnehmung machen können, daß unter den Juden die frühere Strenge in Beobachtung der Sabbatfeier oder der Wahl der Speisen nachgelassen hat und wenigstens in den Städten der Kaufmann, der Arzt, der Rechtsanwalt sich Ausnahmen davon gestattet, so wird wohl auch dies als ein Beweis betrachtet werden dürfen, daß die früher gültigen Ansichten erschüttert sind — zum Teil wenigstens, weil die frühere Härte der Behandlung der Juden aufgehört hat. Im Talmud selbst sind über diese wie über andere tiefer eingreifende Fragen abweichende Meinungen aufgestellt. Es finden sich in der Tat dort Aussprüche, wornach dem Juden gestattet ist, Nichtjuden wie einen Feind zu betrachten und zu behandeln, gegen ihn die gewöhnlichen Regeln des Rechts und der Billigkeit aus den Augen zu setzen; sie stammen zum Teil aus Zeiten, wo gegen die jüdische Bevölkerung der volle Kriegszustand von der herrschenden Gesellschaft verhängt war, wo man ihre Synagogen zerstörte, die Männer nach grausamen Foltern hinrichtete, die Frauen schändete, die Kinder als Sklaven verkaufte. Derselbe Talmud enthält aber auch ganz entgegengesetzte Lehren. Rabbi Samuel, ein berühmter Gesetzeskundiger des dritten Jahrhunderts, hat entschieden, daß in allen Fragen über Mein und Dein die Juden sich nicht nach dem jüdischen Gesetze, sondern nach dem Landrecht zu richten haben. Rabbi Abbajah, einer der gelehrtesten Talmudisten des vierten Jahrhunderts, lehrt: „Der Mensch biete seinen ganzen Verstand auf, um in Gottesfurcht zu wandeln, er sei sanft im Reden und friedfertig im Verkehr mit Brüdern, mit Verwandten und jedermann, auch mit Nichtjuden, so daß er geliebt werde dort oben und wohlgelitten sei hienieden und alle Welt ihm freundlich entgegenkomme." Spätere Rabbinen, die aus dem Talmud ein geordnetes Lehrgebäude herstellten, haben diese Anschauung weiter ausgebildet. So Maimonides, eine der ersten jüdischen Autoritäten des zwölften Jahrhunderts, wenn er sagt: „Wer seinem Gefährten oder auch einem Nichtjuden schlecht wiegt oder mißt, übertritt das mosaische Verbot: Du sollst kein Unrecht begehen in Maß und Gewicht." Im Choschen Mischpat, dem jüdischen Gesetzbuch, das bei den orthodoxesten Rabbinen in höchstem Ansehen steht, liest man: „Es ist verboten, beim Einkauf oder Verkauf selbst einen Götzendiener zu betrügen." Ähnlich verhält es sich mit dem Wucher. Für das Wort selbst gibt es im Hebräischen keinen Ausdruck, wohl aber verbietet das mosaische Gesetz überhaupt, jeden auch noch so geringen Zins vom Juden zu nehmen. Wie hoch derselbe von Nichtjuden genommen werden dürfe, darüber soll das Landrecht entscheiden. Ja es findet

sich im Talmud die Ansicht ausgesprochen, daß es etwas Verdienstliches sei, auch von Nichtjuden keinen Zins zu nehmen. „Wer dies tut, heißt es, zählt zu den Frommen, von denen Psalm XV, 2 spricht." Im äußersten Falle stehen sich also im Talmud Ansichten von sehr verschiedenem Wert gegenüber; daß aber die neuere Wissenschaft der Rabbinen sich der reineren und geläuterten Auffassung zugewendet hat, ist nicht zweifelhaft, mag nun die Einwirkung des Christentums, die Milderung ihrer äußeren Verhältnisse, oder die eigene innere Entwickelung des Judentums mehr dazu beigetragen haben. Daß die badischen Rabbinen anderes und Schlimmeres lehrten, ist niemals behauptet worden. Ihre Lehrbücher sind der Einsicht der christlichen Staatsbehörden zugänglich, ihre religiösen Reden gleichfalls; die Schulen der Juden sind der Staatsaufsicht, wie die andern, unterstellt. Wenn also in der Tat hier eine „unreine Moral" gepredigt würde, der Staat würde ohne Zweifel längst sein Recht und seine Pflicht geübt und die Verbreitung solcher antisocialen Lehren mit der ihm zustehenden Macht verhindert haben. Ebensowenig würde man wohl von derselben Seite aus eine Regierungsgewalt der Rabbinen geduldet haben, wenn dieselbe in der Tat bestünde; die Israeliten selbst bestreiten entschieden, daß denselben jemals eine solche eingeräumt gewesen sei. Im Punkte des Messiasglaubens sind aber die Juden selbst geteilter Meinung; nachdem schon ältere Talmudisten, wie z. B. Rabbi Hillel, die Ansicht aussprachen, es sei kein Messias mehr zu erwarten, hat sich neuerlich mehr und mehr die Meinung geltend gemacht und namentlich unter den Gebildeten eine weite Verbreitung gewonnen, daß auf einen Messias, der die Juden nach Palästina zurückführe, nicht zu hoffen, sondern dem messianischen Glauben mehr eine ideelle Bedeutung unterzulegen sei.

In jedem Falle ist die eine Tatsache nicht zu verkennen, daß die fünfzig Jahre milderer Behandlung der Israeliten, die hinter uns liegen, mehr dazu beigetragen haben, die Starrheit des Judentums zu besiegen, als vorher Jahrhunderte des Drucks und der Verfolgung. Die lithographierten Petitionen behaupten zwar, es sei zur Wegräumung der Hindernisse, welche der Gleichstellung im Wege stehen, von Seiten der Israeliten seit 50 Jahren „gar nichts" geschehen; allein sie unterlassen es, den Beweis dafür zu geben. Vielmehr ist die Tatsache wohl schwer zu bestreiten, daß die Juden seit einem halben Jahrhundert nicht nur an Wohlstand und äußern Gütern, sondern auch an geistiger und sittlicher Bildung erhebliche Fortschritte gemacht haben.

Noch gibt es zwar ihrer genug und zu viele, die sich dem schon damals anrüchigen Nothandel widmen, aber es gibt deren auch eine nicht kleine Zahl, die auf andern Gebieten der bürgerlichen Tätigkeit, der Wissenschaft, der Kunst, sich in Ehren geltend gemacht haben. Im Jahre 1809 konnten ihnen noch keine eignen Landschulen bewilligt werden, weil sich in ihrer Mitte keine Leute fanden, welche die Eigenschaften eins Lehrers besaßen; heute ist dieser Mangel nicht mehr vorhanden. Im Jahre 1811 konnte man ihnen die Führung der bürgerlichen Standesbücher noch nicht übertragen, weil ihnen die Kenntnis der deutschen Sprache und die notwendige Bildung dazu abging; auch darüber wird jetzt keine Klage mehr erhoben werden können. Es ist denn auch in den vielen Verhandlungen, die seit 1822 über diese Frage stattfanden, von Seiten der Großh. Regierung niemals die Beschwerde laut geworden, daß in dieser Richtung kein Fortschritt zu bemerken sei; vielmehr ist ihnen von jener Seite wiederholt das Lob gezollt, daß sich im großen und ganzen eine unverkennbare Wendung zum Besseren kund gebe.

Eine billige Erwägung dieser Verhältnisse wird jedenfalls mehr zur allseits gedeihlichen Lösung der Frage beitragen, als die leidenschaftlichen Ausfälle und die Appellationen an den blinden Haß, womit die Autoren der Petition ihr Werk

glaubten würzen zu müssen. Die Behauptung, daß die Juden fortan wie eine Schmarotzerpflanze sich über das Land ausbreiten, daß sie ein Privilegium besitzen und vom Schweiße der Christen leben werden, der Vergleich mit einem Nomadenstamme, der von „Diebstahl und Betrug lebte", die fast drohende Hinweisung auf frühere Judenverfolgungen und ein möglicherweise neues Hep, Hep, das alles richtet sich am einfachsten selber und nötigt Ihrer Kommission das Bedauern ab, daß die zahlreichen Petenten, die wohl vorzugsweise der Widerwille gegen jüdischen Nothandel trieb, nicht wenigstens eine entsprechendere Form für ihren Widerspruch gewählt haben. Es war freilich bequemer, solch ein lithographiertes Blatt mit Unterschriften zu versehen, als die aus eigener Erfahrung geschöpften Beschwerden der Kammer vorzulegen. Nur hat dieses Verfahren das moralische Gewicht der Petitionen viel mehr geschwächt als erhöht.

Von den nicht lithographierten Petitionen macht ein Teil dieselben Gründe geltend, d. h. dieselben berufen sich auf die Lehre des Talmud, auf die religiöse und nationale Abschließung, auf Nothandel und Schacher der Juden und bitten die Kammer, dem Gesetz überhaupt die Zustimmung zu versagen oder wenigstens eventuell die Teilnahme am Bürgerrecht und an den Bürgernutzungen von der Zustimmung der Gemeinden abhängig zu machen. Andere wünschen die Gleichstellung bis dahin vertagt zu sehen, wo die Juden selbst durch Ablegung der Exklusivität ihres Kultus, durch Ergreifen von Gewerben, durch Vermischung mit der herrschenden Rasse ihren fremdartigen Typus abgelegt und sich das Vertrauen der christlichen Bürger erworben haben. Wieder andere, namentlich solche Gemeinden, die eine zahlreiche israelitische Bevölkerung haben, schildern ihre bedrängte Lage und die nachteiligen ökonomischen Folgen, die dann eintreten würden, wenn sie ihre ohnedies beschränkten Gemeindegenüsse mit den Israeliten teilen müßten. Eine Petition ist grundsätzlich nicht gegen die Gleichstellung, will aber die Ausnahme gemacht wissen, daß bei der Bürgerannahme solcher Juden, welche Schacher, Wucher, Nothandel, Viehverstellung u. ä. treiben, die Entscheidung den Gemeinden anheim gegeben werde. Ähnlich wünscht eine andere Eingabe zwar die Durchführung der Emanzipation, aber gleichzeitig strenge Gesetze gegen den Wucher und Schacher und für die Zulassung zum Bürgernutzen und zur Armenunterstützung noch eine Frist von 10 Jahren. Diese Petition bildet gewiß den Übergang zu der kleinen Zahl derer, welche, sich auf die Grundsätze von Recht und Billigkeit berufend, die unbedingte Gleichstellung befürworten.

Die große Mehrheit der Petitionen, namentlich alle nach dem lithographierten Formular unterzeichneten, ist nicht nur mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht vertraut, was allenfalls zu entschuldigen ist, sondern es sind dem oder den Verfassern der Petition auch die in unserem Lande bisher gültigen Gesetze nicht bekannt oder nicht gegenwärtig gewesen. Es blickt vielmehr vielfach die Anschauung durch, als sei in diesem Augenblick etwas völlig Neues und Plötzliches unvorbereitet in Angriff genommen; während der wirkliche Sachverhalt vielmehr der ist, daß die Gesetzgebung seit Jahrzehnten auf eine Lösung hingeleitet hat, wie sie der vorliegende Entwurf bezweckt. Man hat in Baden den Juden erst die Ansässigkeit und die persönliche Freiheit verliehen, dann Bürger- und Wahlrechte, dann Zulassung zu Ämtern und Stellen, man hat neuerlich die ersten Schritte getan, die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit durchzuführen. Andererseits hat der Staat den Juden seine Gesetze, seine Steuern, seine Konskription auferlegt und sie in dieser Richtung den christlichen Staatsbürgern völlig gleich gestellt. Es ist also der Grundsatz einer minder berechtigten Sondereexistenz, worin sich die israelitische Bevölkerung

früher befand, allenthalben durchbrochen, und keine Staatskunst wäre imstande, die Dinge auf den Fuß zurückzuführen, dessen Restauration die Verfasser und Unterzeichner der lithographierten Petitionen konsequenterweise wünschen müssen. Denn ihre Ausführung geht weit über das Ziel hinaus, worauf sie ihre Bitte zunächst beschränken; wenn alle die Anklagen richtig wären, womit sie ihren Antrag begründen, so müßte man viel weiter gehen und diese verderbliche Zugabe unserer Bevölkerung aus dem Körper unserer Gesellschaft und unseres Staates radikal ausmerzen, d. h. einfach zu der Konsequenz gelangen, daß die Juden samt und sonders aus Baden zu vertreiben seien.

Diese Konsequenz ziehen aber die Petenten selber nicht oder wagen sie wenigstens nicht auszusprechen, obwohl dies Mittel allein den Beschwerden gründlich abhelfen könnte, welche sie gegen die israelitische Bevölkerung erheben.

III. So wenig Ihre Kommission die Gründe und Folgerungen der Petenten zu teilen vermag, ebensowenig verkennt dieselbe, daß in einem Teile unseres Volkes, namentlich auf dem Lande, eine lebhafte Abneigung gegen die Israeliten besteht, und daß es, ganz abgesehen von etwa angewandten Künsten, eben diese Tatsache vorzugsweise ist, durch welche die lithographierten Formulare in vielen Teilen des Landes rasche Verbreiter und Unterzeichner gefunden haben.

Die Quelle dieser Abneigung ist im allgemeinen nicht religiöser Natur. Duldsamkeit in religiösen Dingen hat unser Volk in vielfachen Proben bewährt; auch wenn seine eigene Individualität nicht dazu neigte, würde die Art, wie in unserem Lande die Bekenntnisse sich berühren und mischen, darauf hinführen. Was gegen die religiösen Vorstellungen der Juden hie und da geltend gemacht wird, ist denn auch nicht selten nur Mißverständnis oder Vorwand; im Grunde des Herzens werden auch eifrige Feinde der Israeliten ihnen aus der Zähigkeit im Festhalten ihres alten Glaubens und aus der Strenge in Einhaltung ihrer religiösen Gebräuche am wenigsten einen Vorwurf machen. Der schlagendste Beweis liegt wohl in der Tatsache, daß der Übertritt der Israeliten zum Christenthum sie in den Augen des Volkes noch keineswegs emancipirt; sie sind nach der populären Ansicht auch dann noch nicht Christen, nur „getaufte Juden". Und es liegt dieser Anschauung etwas vollkommen Richtiges zu Grunde. Mit dem Wechsel der Religion ändert nach Ansicht des Volkes der Israelit die natürliche Eigentümlichkeit nicht, die ihn vom Christen scheidet; er mag konfessionell zu den letzteren gehören, in allem Übrigen bleibt er, was er vorher gewesen. Damit ist aber auch die ganze Anomalie unseres Verfahrens gerichtet; während die Gründe der Abneigung keineswegs religiöser Natur sind, ist es doch der Wechsel des religiösen Bekenntnisses, der den Juden die völlige Gleichheit bürgerlicher Rechte sofort erwirbt.

Darin liegt ein unbilliges und wir dürfen sagen widersinniges Verhältnis; denn das, was den Israeliten von der christlichen Bevölkerung scheidet, was die Antipathie gegen ihn weckt und nährt und was durch einen Religionswechsel nicht anders wird, das entspringt eben aus nationalen, nicht aus religiösn Gründen.

Die Juden sind ein orientalisches Volk und prägen diesen Ursprung nicht nur in ihrer äußeren Erscheinung aus, sondern lassen ihn auch mannigfach in ihrer Lebensweise, Sitte und Beschäftigung erkennen. Was viele, religiös durchaus tolerante Christen von ihnen abstößt, ist ohne Zweifel in erster Linie diese von Haus aus vorhandene Verschiedenheit der Rasse, die wohl auch sonst Völker des gleichen Weltteils antipathisch zueinander stellt.

Die Israeliten haben aber auch, seit sie Europa angehören, die Entwicklung bürgerlichen, religiösen und sittlichen Lebens nicht in gleicher Weise durchgemacht,

wie die Christen. Fast anderthalb Jahrtausende hat sich diese Völker- und Staatenwelt des christlichen Europa unter verwandten Einwirkungen und unter der Macht der gleichen Prinzipien so gestaltet, wie sie ist; von den Tagen der Völkerwanderung, der Kreuzzüge, der Reformation an sind wenigstens dem Abendlande unseres Weltteils gewisse große Momente gemeinsam gewesen, die sein staatliches und kirchliches Leben, seine Kultur und seine Lebensanschauung bestimmt haben. Die Juden sind davon zwar nicht unberührt geblieben, vielmehr hat sich die umgestaltende Wirkung auch an ihrer Zähigkeit bewährt, aber eine gleichmäßige und gemeinsame Einwirkung, wie sie auf alle christlichen Völker stattgefunden hat, ist denn doch nicht möglich gewesen. So fehlt in ihrem Lebensprozesse und in ihrer Vergangenheit gar manches Mittelglied, ohne welches die Entwickelung der christlichen Nationen nicht zu denken ist. Auch hier besteht eine oft unbewußte Kluft, die den Juden vom Christen in seinem Verhältnis zu Vergangenem und Gegenwärtigem, in seiner Beurteilung der Menschen und Dinge unterscheidet.

Zum Teil wenigstens entspringt daraus eine Richtung innerhalb des Judentums, die nicht dazu angetan war, die vorhandenen Antipathien zu mildern. Nicht selten stehen einzelne Juden, und nicht eben die am wenigsten Begabten, dem, was den Christen teuer und achtungswert ist, fremd und negativ gegenüber; ja sie gefallen sich wohl darin, die Schärfe ihres Witzes just an dem zu üben, womit die Pietät und Überlieferung der Christen am innigsten verknüpft ist. Allerdings hat ihnen der christliche Staat und die christliche Gesellschaft nicht immer Anlaß gegeben, beide zu lieben; aber andererseits begreift es sich ebenso sehr, daß die nicht selten feindliche und höhnende Stellung, die einzelne unter den Juden der christlichen Überlieferung gegenüber einnehmen, wesentlich dazu beiträgt, die vorhandenen Scheidungen auch bei denen zu vergrößern, die sich von religiöser Unduldsamkeit frei fühlen.

Die Eigentümlichkeit der jüdischen Rasse ist aber auch in der Art des Lebens und der Beschäftigung noch zu erkennen. Nicht als wenn, wie wohl gesagt worden ist, sie schon in ihrer orientalischen Heimat nur dem unsteten Handel und dem fahrenden Beruf gelebt hätten, wozu der christliche Staat sie indirekt genötigt hat; vielmehr sind sie in den blühenden Zeiten ihrer Geschichte ein ackerbauendes, seßhaftes, kriegführendes Volk gewesen. Allein es trennen sie von dieser Zeit Jahrtausende, und sie waren es auch damals nur in der Art orientalischer Völker. Den Bewohnern jenes östlichen Weltteils hat es zu keiner Zeit an Zähigkeit, Geduld, Entbehrungsfähigkeit und Nüchternheit gefehlt (Züge, die auch heute noch der Israelite fast unterscheidend vor dem Christen voraus hat), aber jene tief in der Natur begründete Neigung zu Ackerbau, Handwerk und Kriegswesen, wie sie z. B. den germanischen Stämmen eigen ist, jene Fähigkeit zu schwerer körperlicher Anstrengung, wie sie vorzugsweise der Bewohner des Nordens besitzt, mögen wohl die Israeliten, so wenig wie andere Völker des Morgenlandes, auch früher in gleichhohem Grade wie die Völker unserer Rasse besessen haben.

Damit berühren wir indessen schon die sehr schwer zu beantwortende Frage: was an der jüdischen Eigentümlichkeit angeboren und was eine Folge vielhundertjähriger Verhältnisse und Bedrängnisse ist? Man hat ein an sich reichbegabtes Volk in einen Zustand versetzt, der ihm, seine Kräfte zum Guten anzuwenden, unendlich wenig Spielraum ließ. Daß es dem Geiste der christlichen Religion eben so wenig wie ihren Satzungen entsprach, so zu handeln, wird jetzt wohl kaum mehr bestritten werden können. Die Ausschließlichkeit und Härte, womit das Volk als Stamm und Ganzes, ganz abgesehen von der Würdigkeit seiner Individuen,

behandelt war, der Anspruch von Herrschaft und Druck, den die Christen erhoben, die Unversöhnlichkeit, womit der Haß gegen den Stamm lange Zeit überliefert und vererbt ward, erinnerte viel mehr an die altjudäischen Anschauungen von einem rächenden und unversöhnlichen Gott, von einem auserwählten Volke, als an die welterlösende Lehre des Christentums. Es soll nach keiner Seite ein Vorwurf sein, nur die Tatsache soll konstatiert werden, daß die Behandlung, welche der christliche Staat lange Zeit hindurch über die Juden verhängte, mehr wie ein wilder Auswuchs altjüdischer Theokratie erscheint, als wie eine echte Frucht der Christuslehre*.

Wer will nun im einzelnen mit Sicherheit ermessen, wie viel dieser Zustand vieler Generationen zu der Entwickelung des israelitischen Volkstums beigetragen, in wie weit er das vorhandene Naturell weiter entwickelt oder auch in sein Gegenteil verkehrt hat? Aber die Unbilligkeit gar manchen Vorwurfs liegt doch auf der Hand. Der christliche Staat hat die Israeliten lange Zeit wie ein Besonderes von sich ausgeschieden und fern gehalten, jede Annäherung und Vermischung ganz unmöglich gemacht, und doch wird nun geklagt, daß sich das Volk sein abgeschlossenes Dasein unverändert erhalten habe. Die Zeit des Drucks hat es den Juden nicht gestattet, eine andere Berufsart als Handel und Geldgeschäft zu treiben, und es bleibt unendlich schwer zu unterscheiden, wie weit dies Anlage, wie weit es Zwang war; und nun werden noch immer sie allein dafür verantwortlich gemacht, daß sie in Ackerbau und Gewerbe so wenig geleistet, aber auf Handel, Schacher und Wucher ihre ganze erfinderische Kraft gewendet haben. Ob in Zukunft, bei einer freieren Gestaltung der Verhältnisse, sie auf jenen vernachlässigten Gebieten Großes leisten werden, kann niemand berechnen; aber billig scheint es doch nicht, jetzt schon Bedeutendes in dieser Richtung zu verlangen, nachdem beinahe achtzehn Jahrhunderten heimatlosen Wanderlebens zwei Menschenalter humaner Behandlung gefolgt sind. In diesen und verwandten Punkten fehlt vorerst noch jeder Maßstab, um mit Sicherheit zu messen, was ihr Naturell verschuldet hat und was ihre Unterdrückung. Gar mancher charakteristische Zug der Masse des heutigen Judentums, ihr Mißtrauen und ihre Verschmitztheit, ihre lauernde Neugier, ihr Wechsel zwischen Unterwürfigkeit und Übermut sind echte Züge einer unterdrückten Rasse, sind bezeichnende Erbstücke langer Demütigung und Verfolgung. Daß ihnen in diesem Druck die Tugenden der Mäßigkeit, der Pietät im Hause und der strengen Familienzucht geblieben sind, beweist wenigstens, daß die Zähigkeit des Volksstammes sich auch im Guten bewährt hat, wiewohl auch hier gerade der Druck dazu beigetragen haben mag, Auswüchse der Üppigkeit zu hindern.

In jedem Falle scheint das eine zweifellos, daß der christliche Staat hier vieles gut zu machen hat, und daß er dem Lebensprinzip, worauf er ruht, eher gerecht werden wird, wenn er alte Mißstände ausgleicht, als sie verewigt. Man war lange Zeit nur von Haß erfüllt und verlangte doch Liebe; man war intolerant und beschwerte sich doch über ihren Mangel an Duldung; man hat den ganzen Druck eines herrschenden Stammes auf die Juden gelegt und ist nun unwillig darüber, daß sie die Unarten der Unterdrückten angenommen. Kein Zweifel freilich, daß sie im kleinen und einzelnen die Gelegenheit nicht versäumt, den Unterdrückern zu vergelten; allein man wird erst dann ein volles Recht haben, sich zu

* Der Berichterstatter urteilt hier über den jüdischen Gottesbegriff, die Auserwähltheit Israels und den theokratischen Gedanken so wie sich christliche Theologen diese Begriffe zurechtgelegt haben. Der jüdischen Anschauung und Tradition entspricht diese Auffassung nicht.

beschweren, wenn man ihnen keinen Stoff mehr zu der Klage gibt, die Unterdrückten zu sein.

Ihre Kommission ist darum der Ansicht, daß aus den Gründen des Rechts und der Billigkeit, wie aus dem Gesichtspunkt christlicher Humanität gestattet und geboten sei, den Grundsatz Ihnen zur Annahme zu empfehlen, auf welchem die Gesetzesvorlage beruht. Wir tun damit nur den letzten Schritt nach einer Reihe von Vorbereitungen, die seit einem halben Jahrhundert vorangegangen sind.

Aus Gründen des Rechts und der Billigkeit: denn es erscheint auf die Dauer als ganz unvereinbar mit dem Wesen eines Rechtsstaates, den Juden alle Pflichten der übrigen Staatsbürger aufzulegen und sie doch von wichtigen Rechten auszuschließen. Ihre Kommission ist sich dabei wohl bewußt, daß die Anwendung dieses sonst unbestrittenen Satzes in diesem Falle mit tiefgewurzelten Vorurteilen zu kämpfen hat. Es ist zwar im allgemeinen der Zug des Jahrhunderts, den Rechtsstaat in allen Konsequenzen auszubilden; man will Pflichten und Lasten, sowie Rechte und Vorteile gleichmäßig abgewogen sehen, und auch unser öffentliches Leben hat sich, zumal seit dem Bestehen unserer Verfassung, unter dem Einfluß dieser Richtung vorwiegend entwickelt. Nur hier soll von dem Grundsatz, dem sich sonst die mannigfaltigsten überlieferten Ordnungen beugen mußten, eine Ausnahme bestehen bleiben. Es ist gleichfalls ein Zug dieser Zeit, freie Bewegung und ungehemmte Selbsttätigkeit auf allen Gebieten des Lebens anzusprechen; man begehrt Freiheit des Individuums und der Gemeinde, des Handels und der Gewerbe; nur hier vernehmen wir einen Notruf an die Polizei: sie solle den christlichen Bauer vor dem Judenwucher schützen, während es doch vor allem an ihm selber wäre, demselben ein für allemal seine Türe zu verschließen. Ja, in demselben Augenblick, wo unter der überwiegenden Zustimmung des Landes die Gewerbefreiheit eingeführt werden soll, stellt man die damit unverträgliche Forderung, besondere Gesetze gegen den Nothandel zu erlassen.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß, wer die Grundsätze freier und gleichheitlicher Gestaltung im Staatsleben will, auch die Folgerungen tragen muß; sie glaubt nicht, daß eine Gesetzgebung recht tut, wenn sie sich von solchen Vorurteilen allzusehr bestimmen läßt; dieselbe muß vielmehr den Mut haben, denselben entgegen zu treten.

Aber auch die Humanität scheint uns zu gebieten, daß wir den letzten Überrest eines Zustandes beseitigen, der im großen und ganzen überwunden ist. Wenn in einer der eingereichten Petitionen etwas wegwerfend von dieser Lehre der Humanität und des modernen Staates sowie den theoretischen Konsequenzen beider geredet ist, so glauben wir doch daran erinnern zu müssen, daß es diese mildere und humanere Anschauung der Dinge ist, der wir das Beseitigen starren Standesgeistes, der wir das Ende der Leibeigenschaft, der wir eine milde Gesetzgebung, der wir die Duldung religiöser Gegensätze und Verschiedenheiten verdanken. Diese Humanität ist keine unfruchtbare Theorie; sie hat den modernen Staatsbürger groß gezogen; sie hat Blüte und Wachstum des freien Bauernstandes vermittelt; ihr verdanken wir, daß die Hörigkeit, die Folter, der Hexenprozeß und die Glaubensgerichte verschwunden sind. Es scheint aber doch wohl billig, daß auch hier eine Anomalie nicht fortbestehe, und daß der mildere Zug der Zeit, der allen zu gute gekommen ist, nicht eine Ausnahme mit den Israeliten mache.

Ihre Kommission hält es aber auch vom Standpunkt der Politik für wohlbegründet, mit diesem Schritt nicht länger zu säumen. Nicht allein weil seit Jahrzehnten die Vorbereitungen dazu getroffen sind und nur noch ein letzter Schritt zu

tun übrig bleibt, sondern auch weil der Zeitpunkt jetzt dazu natürlich gegeben scheint. In einem Augenblick, wo die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit zur Geltung kommen soll, erscheint es wesentlich nur als eine natürliche Konsequenz dieser Umgestaltungen, auch die letzte Beschränkung in den Rechtsverhältnissen der Israeliten zu beseitigen. Wir können zudem die Wirkungen nicht daraus ableiten, welche die Besorgnis und das Vorurteil daran knüpft: eine Überflutung des Landes mit israelitischen Bürgern, ein massenhaftes Eindrängen in Orte, wo sie bisher noch nicht waren, eine rasche Umgestaltung namentlich der ländlichen Verhältnisse. Wir glauben, daß in dieser Richtung Hoffnungen wie Besorgnisse von übertriebenen Voraussetzungen ausgehen, und daß die Folgen namentlich auf dem flachen Lande ungleich weniger hervortreten werden, als man dort gewöhnlich annimmt. Daß Vorurteile gegen die Gleichstellung bestehen, ist nicht zu leugnen; aber sie werden ebenso bestehen nach 20 und 30 Jahren, falls wir uns dazu herbeilassen sollten, den provisorischen Zustand, wie er besteht, abermals um einige Jahrzehnte zu verlängern. Einmal muß die Gesetzgebung sich über diese Vorurteile und Antipathien hinwegsetzen; es scheint uns besser, daß es jetzt geschieht, wo ohnedies ein wesentlicher Teil unserer übrigen Arbeit auf diese Entscheidung hindrängt. Auch versprechen wir uns nach einer wesentlichen Seite hin einen fruchtbaren Erfolg. Daß die Zeit der Unterdrückung und Rechtlosigkeit die Juden weder den Christen genähert, noch die Gründe der Abneigung auf christlicher Seite gemindert hat, ist wohl eben so unleugbar, wie es Tatsache ist, daß die verhältnismäßig kurze Zeit einer besseren Existenz des Judentums bereits dazu beigetragen hat, entgegengesetzte Wirkungen zu üben. Wir glauben daraus folgern zu dürfen, daß nicht die Manzipation, sondern die Emanzipation der richtige Weg ist, die Starrheit des israelitischen Volkstums zu überwinden und seine Heranbildung zu einem tüchtigen Elemente der Staatsgesellschaft zu fördern. Daß der früher eingeschlagene Weg diesem Ziele nicht näher gebracht hat, scheint in jedem Falle zweifellos.

Nach diesen Erwägungen schien es nur geboten, jede Plötzlichkeit und Gewaltsamkeit des Übergangs zu meiden. Schon die Vorlage der Regierung hat in Beziehung auf die zwei Punkte, welche den Kern der Umgestaltung bilden, die Zulassung zum Allmendgenuß und zur Armenunterstützung, eine Frist gestellt, durch welche ein rascher Übergang vermieden wird. Ihre Kommission glaubte ohne Nachteil diese Frist noch verlängern zu können und wird in dieser Richtung Anträge stellen. Es ist die einzige bemerkenswerte Modifikation des Gesetzes, die wir beantragen; durch sie scheint den begründeten Bedenken Genüge geleistet und jeder Vorwurf einer Überstürzung in dieser Frage abgewehrt.

(In Abschnitt IV des Kommissionsberichts werden die einzelnen Paragraphen der Gesetzesvorlage behandelt.)

3. Kommissionsbericht der I. Kammer erstattet von Hofrat, Professor Dr. Adolf Schmidt.

Der geschichtliche Prozeß, welcher sich derzeit in den Kulturländern Europas vollzieht, wird sich zu einem sehr wesentlichen Teile dahin charakterisieren lassen, daß, nachdem das Mittelalter im Prinzip längst schon überwunden ist, der Gegenwart die Aufgabe zufiel, eben dasselbe Mittelalter immer und immer wieder zu überwinden in der Praxis. Nun ist ein Teil jener mittelalterlichen, teils beseitigten teils noch zu beseitigenden Institutionen der Art, daß ihnen keine Zeit die Anerkennung vollkommener historischer Berechtigung jemals versagen, dennoch aber die Gegenwart das Urteil hinzufügen wird, es habe ihre Berechtigung zur Existenz

aufgehört mit ihrem Bedürfnis: so das Lehen-, das Zunftswesen. Ein anderer Teil derselben ist dagegen so beschaffen, daß man zwar ihr Vorhandensein geschichtlich zu begreifen vermag, dennoch aber schlechthin keine Zeit und kein Bedürfnis die innerliche Rechtfertigung ihnen zu gewähren imstande war; dahin gehören die Hexenprozesse, der Gebrauch der Folter und anderes mehr. Daß die Frage, um deren endgültige Lösung bei dem vorliegenden Gesetzentwurf es sich handelt, dieser zweiten Kategorie ebnfalls zuzuzählen sei, ist vor dem Forum der öffentlichen Meinung seit Lessings und Herders Zeiten entschieden. Aber wie in der Geschichte des einzelnen Menschen, ebenso liegt in der Geschichte des einzelnen Volkes nicht selten eine Kluft zwischen der Erkenntnis und der Tat.

Drei Momente sind es, auf welche man die rechtliche und tatsächliche Zurücksetzung der Israeliten zu begründen pflegt: die Verschiedenheit ihrer Nationalität, die Verschiedenheit ihrer Lebensrichtung, die Verschiedenheit ihrer Religion.

Die tatsächlich große Bedeutung dieser drei Unterscheidungspunkte ist unleugbar. Ein Zweig des semitischen Stammes, ein Brudervolk der Phönizier, Aramäer und Araber, haben sie sich trotz ihrer Verjagung vom heimatlichen Boden und ihrer Zerstreuung über die ganze Erde die ganze Eigentümlichkeit ihrer Rasse in völliger Abgeschlossenheit und Reinheit und zwar mit einer Zähigkeit bewahrt, welche zwar einerseits Bewunderung abnötigt, dennoch aber in den dominierenden germanischen und romanischen Völkern Europas fortwährend das Gefühl lebendig erhalten mußte, daß ihnen die Israeliten als Fremdlinge im Blut gegenüberstehen.

Nur sehr teilweise lassen sich die auf den Grund der gesonderten Nationalität jene Charaktereigentümlichkeiten der Israeliten und jene Besonderheiten in ihrer Lebensrichtung zurückführen, welche in ihrem Gegensatz zu den allgemeinen europäischen Sitten eine Abneigung gegen sie in der einheimischen Bevölkerung begründet haben. Deshalb nur sehr teilweise, weil derzeit schwer zu unterscheiden ist, wie viel davon einerseits in Wahrheit nationale Anlage, wie viel davon andererseits auf Rechnung jenes Druckes zu setzen sei, welchem die Juden durch viel länger als ein Jahrtausend von Heiden und Christen ausgesetzt waren. Daß die Israeliten ein reich begabtes Volk seien, daß sie auf dem Gebiet der Wissenschaft und der Kunst Namen aufzuweisen haben, auf welche eine jede Nation Grund haben würde stolz zu sein, kann niemand leugnen. Jene hohe religiöse Begabung, wodurch sie in der alten Welt alle Nationen überragen, manifestiert sich noch heute in der festen Anhänglichkeit an die alte Überlieferung; der lebendigste und wärmste Sinn für Familie und Haus lebt in den heutigen Juden wie in denen zu Abrahams Zeiten; in Nüchternheit und Mäßigkeit, in jenem passiven Mute des energischen Ausharrens können sie der germanischen Rasse zum Muster dienen. Das dagegen, was wir an dem niedriger stehenden Teil der Israeliten, also an der großen Masse derselben, auch heutzutage noch vermissen, ist zunächst das lebendige Gefühl für die individuelle Ehre, welches durch das sehr lebendige Gefühl für den Wert des Geldes nicht füglich ersetzt werden kann; es ist ferner die volle Hingebung an das Vaterland, wofür kein Tempeltraum den Ersatz bietet; es ist endlich der Sinn für die, das wirtschaftliche Fundament der Staaten bildende Beschäftigung, den Ackerbau, dessen Mangel durch den entwickelten Sinn für Nothandel und Schacher nur um so fühlbarer gemacht wird. Aber die Israeliten des alten Testaments waren ein stolzes und tapferes Volk, welchem seine eigenen Gesetze die Pflege des Ackerbaues ganz besonders eingeschärft hatten. Man hat dieses Volk durch lange Jahrhunderte wie Parias und Aussätzige behandelt: kann man sich wundern, wenn der Begriff der eigenen Ehre bei denen sich verkümmerte,

welchen die Welt keine Ehre gab? Man hat diesem Volk die Teilnahme an dem öffentlichen Leben der europäischen Staaten verweigert: hat man ein Recht, sich darüber zu beklagen, wenn sie etwa denselben Staaten nicht die volle Hingebung entgegenbringen? Man hat den Israeliten lange Zeit hindurch den Erwerb von Grund und Boden versagt: kann man nun, nachdem man in diesem Punkt die Gesetze gemildert hat, mit irgend einem Schein von Billigkeit beanspruchen, daß sie, plötzlich ihre Lebensgewöhnungen ändernd, von der Elle zum Pflug greifen sollen? Nur wenn wir sie ihrer Lieblingsbeschäftigung mit der allbekannten, unterwürfigen Schlauheit nachgehen sehen, wird man es dahingestellt lassen müssen, ob dabei mehr die Folgen des langjährigen Druckes oder mehr jene natürlichen, nationalen Anlagen zur Geltung kommen, welche die Genossen des jüdischen Stammes noch heute an dem Erzvater Jakob bewundern.

Aber wie dem auch sei, die beiden angeführten Momente der verschiedenen Nationalität und der verschiedenen Lebensrichtung waren selbst in der alten Zeit nicht dazu angetan, eine rechtliche Zurücksetzung auf sie zu begründen. Schon im römischen Staat der Kaiserzeit war die römische Civität unabhängig von der Nationalität: sie war dem Spanier und Germanen nicht minder zugänglich als dem Italiener. In der Zivilisation der heutigen Welt steht über aller Nationalität der Mensch. Weiter kann die Verschiedenheit in Charakter und Lebensrichtung für den Verkehr störend und unbequem sein; allein das Recht der Ungebildeten war zu keiner Zeit schlechter als das der Gebildeten, das der in der einen Richtung nie ein anderes, als das in einer andern Richtung Gebildeten: es liegt darin schlechthin kein Kriterium für das Recht. Dem entspricht es in vollkommenster Konsequenz, daß auch in den schlimmsten Zeiten der Judenverfolgung dem Verfolgten das Mittel vollständigster Ausgleichung dargeboten war in dem Übertritt zum Christentum. Während die Taufe auch nach der orthodoxsten Auffassung weder die Nationalität noch die Lebensgewohnheiten des Getauften abzustreifen vermochte, machte sie doch aus dem verachteten und zurückgesetzten Israeliten einen vollberechtigten Mann.

Demnach liegt so rechtlich wie historisch der entscheidende Grund für die rechtliche Zurücksetzung der Israeliten in dem dritten der oben erwähnten Punkte, in der Religion. Die Religionen der alten Welt waren tolerant und frei von aller Proselytenmacherei. Natürlich, denn ihre Götter waren als Nationalgötter nach den Vorstellungen jener Zeit mit der Sorge für die betreffenden einzelnen Nationen so hinlänglich beschäftigt, daß es in dem Interesse der letzteren lag, ihren Göttern nicht auch noch die Sorge für fremde Völkerschaften aufzubürden. Dagegen tritt das Christentum mit dem Anspruche hervor, Weltreligion zu sein; weil es im Prinzipp aggressiv gegen die Gesamtheit der heidnischen Religionen sich verhält, deshalb haben die bekannten Christenverfolgungen vom Standpunkte der alten Welt aus einen defensiven Charakter. Dieser Auffassung des Christentums begegnen wir insbesondere unmittelbar mit dem Zeitpunkte, wo die christliche zur Staatsreligion des römischen Reichs erhoben wurde. Konstantin schließt die heidnischen Tempel und bedroht diejenigen, welche den alten Göttern opfern, mit dem Schwert: und zu derselben Zeit beginnt konsequenter Weise die prinzipielle Zurücksetzung der Bekenner der mosaischen Religion. Mit dem steigenden Glanze der Hierarchie während des Mittelalters wird der Staat zum orthodoxen christlichen Staat, in dem Juden, ähnlich wie in dem Ketzer, vergißt man den Menschen. Erst die neue Zeit, das sogenannte Jahrhundert der Aufklärung, führte zu den einfachen und natürlichen Ideen wieder zurück, und heutzutage ist die öffentliche Meinung aller Länder und aller Klassen wiederum in der Hauptsache so gut wie einig. So

wenig es nämlich innerlich gerechtfertigt erscheint, den Menschen zur Sache zu degradieren der Farbe seiner Haut wegen, ebenso wenig besteht vor dem Richterstuhle der Vernunft die rechtliche Zurücksetzung des Menschen seiner religiösen Überzeugung wegen. Denn es ist das Gebiet des Glaubens das Allerheiligste eines jeden einzelnen, in welches einzudringen niemand ein Recht hat, auch nicht der Staat. Das, was dieser zu verlangen berechtigt ist, besteht einzig und allein in der Beobachtung seiner Gesetze. Denn wenn auch der heutige Staat insoweit ein christlicher ist, als seine Institutionen unter dem Einflusse dieser Religion sich gebildet haben und von ihrem Geiste durchdrungen sind, und als er der Ausübung der christlichen Religion einen vorzugsweisen Schutz und eine besondere Anerkennung angedeihen läßt, so ist er es doch nicht in dem anderen, mittelalterlichen Sinne, daß er den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte von dem Bekenntnis zur christlichen Religion und zwar in ihrer orthodox-katholischen Fassung abhängig machte; vielmehr ist er in dieser Beziehung konfessionslos. Dieser Überzeugung der Zeit hat unsere eigene Gesetzgebung einen klaren Ausdruck gegeben, wenn sie durch das Gesetz des Jahres 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen die künftige Bildung religiöser Vereine schlechthin gestattet, sofern ihre Verfassung und ihr Bekenntnis den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen. Was hier von der Bildung neuer Sekten gesagt wird, das muß folgerichtig dem Prinzip nach auf diejenigen Anwendung finden, welche schon vor Erlaß des Gesetzes zu einer engeren, von der christlichen verschiedenen religiösen Genossenschaft sich verbunden hatten. Wenden wir das Prinzip des Gesetzes selbst auf die Religion der Israeliten an, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sie vor demselben bestehe. Denn was die mosaischen Satzungen anlangt, so bilden sie anerkanntermaßen das Vollendetste, was das gesamte Altertum auf religiösem Gebiete geleistet hat, den Boden, worauf historisch betrachtet, das Christentum allein erwachsen konnte, und es ist vollkommen richtig, sowie den Anschauungen des neuen Testaments selbst entsprechend, wenn man gesagt hat, der Jude, weit entfernt, ein Gegner des Christentums zu sein, sei ein unvollendeter Christ. Mag es sein, daß der Talmud, dieses vielberufene und wenig gekannte Auslegungswerk der mosaischen Bücher, neben anderen auch feindliche Äußerungen wider die Christen enthalte; aber es ist dabei nicht zu vergessen, daß dieselben dem Gefühle der tiefsten Entrüstung über die der jüdischen Nation zugeführte Schmach erwachsen und mit der gerechteren Behandlung der Juden auch mehr und mehr aus ihrem Gedankenkreis verschwunden sind. Wenn es sich nun nicht wird bestreiten lassen, daß die rechtliche Gleichstellung der Israeliten mit den Bekennern der christlichen Religion nicht bloß in dem heutigen Bildungsstande der Nation, sondern auch in den Prinzipien unserer Landesgesetzgebung begründet sei, so ist überdies die Tatsache nicht zu verkennen, daß die derzeitige rechtliche Stellung der Israeliten vollkommen die Vorbereitung dazu in sich trägt, daß, was man als Recht erkannt, ohne Nachteil für den badischen Staat in Ausführung gebracht werden könne.

Großherzog Karl Friedrich glorreichen Angedenkens war es, der in seinem sechsten Konstitutionsedikt vom Jahre 1808 das Werk der Emanzipation der Juden begann und dabei sofort ihre dereinstige Vollendung in Aussicht nahm. Nach manchem allmähligen Fortschritt und nicht ohne gelegentliche Rückschritte ist die rechtliche Lage der Israeliten im Jahre 1862 in der Hauptsache folgende:

(Es folgt eine Aufzählung der seit 1808 den Juden zugebilligten Rechte.)

Diese Lage der Dinge leidet sichtlich an einem inneren Widerspruch. Wer der höchsten politischen Rechte teilhaftig, wer zu den höchsten Ämtern im Staat

und in der Bürgergemeinde befähigt ist, dem kann man das Recht, Bürger zu werden wie jeder andere, offenbar auf die Länge nicht versagen. Dahin drängt die historische Notwendigkeit mit doppelter Macht in einem Zeitpunkt, wo man Freizügigkeit und Gewerbefreiheit einzuführen im Begriff ist. Davon darf uns auch ein, in dem Lande allerdings noch weit verbreitetes Vorurteil nicht zurückhalten; denn wir wissen, daß jene angeblichen Gefahren, welche damit verbunden sein sollen, Schreckbilder ohne Realität sind. Wenn die Israeliten wirklich, wie man behauptet, ein den Christen feindliches und gefährliches Element wären — wie sie in der Tat nicht sind —, so wären es vor allen die politischen Rechte, welche man ihnen konsequenter Weise hätte versagen müssen. Man hat sie ihnen gewährt, ohne daß der Staat eine wesentliche Erschütterung verspürt hätte; sie werden auch des relativ unbedeutenderen Bürgerrechts teilhaftig werden, ohne irgend eine Gefahr für den Staat. Allerdings werden sie künftighin nicht selten eine, den Christen zuweilen unbequeme Konkurrenz machen, wo es ihnen bis zur Stunde noch nicht gestattet war; ihre große Rührigkeit und Mäßigkeit, ihre Genügsamkeit mit kleinem Nutzen sind bekannte Eigenschaften: aber darin liegt keine Kränkung irgend eines Privatrechts, sondern die Geltendmachung berechtigter Eigenschaften, von denen hinwiederum das konsumierende Publikum Vorteil zieht. Ihre volle rechtliche Gleichstellung wird überdies, wenn auch vielleicht nicht in allernächster Zeit, zu einer größeren gesellschaftlichen Annäherung zwischen Christen und Israeliten führen, ausgleichend auf die Sitten und Gebräuche der letzteren wirken, und auch wir werden schließlich die Erfahrung machen, in welcher uns Frankreich und England vorangegangen sind, daß die Emanzipation der Israeliten, dieses Werk der Gerechtigkeit und der Humanität, zugleich ein Vorteil sei für die menschliche Gesellschaft.

Das, was den Israeliten in Baden zur Gleichstellung mit den Christen derzeit noch fehlt, also praktisch ihre Emanzipation ausmacht, läßt sich nach dem Vorhergehenden bezeichnen als das Recht, Gemeindebürger zu werden, gleich den Christen. Darin liegen als neu zu erwerbende folgende Rechtsbefugnisse:

1. Beseitigung des Schutzbürgerrechts auch für sie, wie es im Jahre 1831 für die Christen beseitigt wurde.
2. Das Recht, in jeder Gemeinde das Bürgerrecht zu erwerben, wie es 1831 den Christen gewährt wurde.
3. Das Recht, infolge des erworbenen Gemeindebürgerrechts derselben Armenversorgung teilhaftig zu sein wie die Christen.

Auf diese drei Punkte beschränkt sich im Grunde diese sogenannte Emanzipation. Denn daß der Israelit, wenn er Gemeindebürger ist, zu allen Gemeindeämtern wahlfähig sei und an dem Bürgernutzen Anteil habe, ist, wie oben erwähnt, schon heute rechtens.

Was insbesondere die Teilnahme am Bürgernutzen betrifft, so steht es damit folgendermaßen:

Die in die ältesten Zeiten hinabreichende Allmende, gewöhnlich aus zur Viehweide zu benutzenden Waldungen bestehend, war ausschließliches, zu gemeinschaftlicher Benutzung bestimmtes Eigentum der seßhaften Bauern, während dagegen den Hintersassen, welche den Dienst von Taglöhnern versahen, ein Recht darauf nicht zustand. So gut nun in der, 1831 kraft Gesetzes erfolgten Aufnahme sämtlicher Hintersassen in den Bürgergenuß eine formelle Rechtsverletzung gesehen werden kann, ebensogut würde sich die Gewährung des Rechts auf Allmende an die Israeliten unter denselben Gesichtspunkt bringen und ihr Ausschluß von derselben als eine

widerrechtliche Benachteiligung sich nicht bezeichnen lassen. Dabei will ein Mitglied der Kommission auch für das gegenwärtige Gesetz beharren und wird seine Ansicht in besonderer Ausführung darlegen. Dagegen nach den Anschauungen der Majorität verlangt die Sache noch eine andere Betrachtung. Nicht nämlich nach dem Rechte der Vergangenheit, sondern nach dem der Gegenwart ist das Urteil zu sprechen.

Daß man die Gesamtheit der Schutzbürger in den Bürgergenuß aufnahm, mag 1831 als ein Unrecht empfunden worden sein; dem jetzigen Geschecht ist das Bewußtsein davon entschwunden, es ist mit diesem Stande der Dinge vollständig versöhnt. Diejenigen Israeliten, welche schon jetzt Gemeindebürger sind, haben nach dem angegebenen Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung ungeschmälerten Anteil am Bürgergenuß. Soll das neue Gesetz dem Israeliten in diesem Punkte ungünstiger werden, als das bestehende Recht?

Endlich und hauptsächlich: Das Bürgergesetz von 1831 beginnt damit, in § 1 die Rechte des Gemeindebbürgers aufzuzählen. Klar und unzweifelhaft wird hier unter Nr. 4 dazu gerechnet: die Teilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut. Wer daher diesen Genuß den israelitischen Gemeindebürgern verweigert, der entzieht ihnen ein aus dem Gemeindebürgerrecht an sich folgendes Recht, er macht sie zu civis non optimo jure; das aber hieße mit anderen Worten, es bleibe das Werk der Emanzipation der Israeliten auch noch nach diesem Gesetz unvollendet. Nun aber erscheint uns der vollkommene Abschluß mit der Vergangenheit auf diesem Gebiete so wichtig, daß dagegen etwaige Bedenken im einzelnen zurücktreten müssen. Allerdings hat der in vielen unserer Gemeinden sich regende Widerspruch wider dieses Gesetz zu einem guten Teil darin seinen Grund, daß unsere Gemeindebürger in den Gedanken sich nicht zurecht finden können, mit den Juden teilen zu sollen, was bis dahin ein christliches Reservat zu sein schien. Auch wird vielleicht der den kraft des vorliegenden Gesetzes neu eintretenden Gemeindebürgern von den Altbürgern zu bietende Willkomm gerade im Hinblick auf diese Bestimmung nicht überall der zuvorkommendste sein. Aber das sind Nebenrücksichten, ohne entscheidendes Gewicht für die Gesetzgebung; man wird sich in das Unvermeidliche finden, so gut man sich 1831 darein gefunden hat.

Ein weiteres Bedenken ist dem transitorischen Zustande zu entnehmen, in welchem sich unsere Gemeindeverhältnisse derzeit überhaupt befinden. Infolge der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, welchen beiden wir entgegengehen, werden sich, wie jedermann erkennt, auch die Gemeindeverhältnisse in sehr wesentlichen Punkten modifizieren müsse. Wie es alsdann mit dem Bürgernutzen zu halten, und inwieweit es insbesondere innerlich begründet sei, auch die eben jetzt zum Bürgerrecht zugelassenen Israeliten an demselben Teil nehmen zu lassen, das ist in der Tat eine derzeit noch nicht völlig zu übersehende Frage.

Aber beide Bedenken werden sehr wesentlich dadurch vermindert, daß der Eintritt in den Allmendgenuß nicht sogleich, sondern nach dem Vorschlag der Staatsregierung erst in fünf, nach dem der Zweiten Kammer erst in zehn Jahren eintreten soll. Einmal nämlich wird auf diese Art den bisher ausschließlich Berechtigten eine Frist gegönnt, innerhalb welcher sie sich an den Gedanken jenes unwillkommenen Eintritts gewöhnen mögen; sodann erhält zugleich die Gesetzgebung den ihr notwendigen Spielraum, um die Zukunft mit voller Freiheit ordnen zu können. Die Frist von zehn Jahren, eine Verlängerung, womit wir vollkommen einverstanden sind, wird dazu hinreichen, die Neugestaltung der Verhältnisse klar zu übersehen und ihre Bedürfnisse zu würdigen; sie wird zugleich ein treibendes

Moment mehr sein, daß man die Zeit, innerhalb welcher man diesen Neubürgern gegenüber noch freie Hand hat, nicht ungenutzt verstreichen lasse.

Wenn dem bis hierher besprochenen Eintritt in den Gemeindenutzen vorwiegend ein privatrechtlicher Charakter beiwohnt, so ist dagegen das Armenrecht, um welches es sich endlich noch handelt, vorzugsweise öffentlich rechtlicher Natur. Nicht bloß, daß seine Mitglieder nebeneinander existieren können, sondern vor allem, daß sie existieren können, ist ein erstes Interesse des Staates; Sicherstellung wider den äußeren Feind ist kaum mehr in der Aufgabe des Staates gelegen, als Sicherstellung wider den innern Feind des Mangels und der Not. Unsere Gesetzgebung hat die Hilfe in diesem Fall zunächst der Gemeinde zur Pflicht gemacht, indem sie in dem angeführten § 1 des Bürgerrechtsgesetzes unter den Rechten des Gemeindebürgers als Nr 7 aufzählt: „Das Recht des Anspruchs auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit." Demnach muß dem vollkommen emanzipierten israelitischen Gemeindebürger auch an dem Armenrecht ganz derselbe Anteil zustehen wie dem christlichen. Auch diesem Anspruch genügt der vorgelegte Gesetzentwurf. Wenn dabei die gleiche Frist wie bei dem Eintritt in den Allmendgenuß eingehalten werden soll, also nach dem Regierungsentwurf fünf, nach dem Antrag der Zweiten Kammer zehn Jahre, so sprechen auch für diese Übergangsbestimmung ganz überwiegende Gründe der Billigkeit.

(Der Schluß des Berichts befaßt sich eingehend mit den einzelnen Paragraphen.)

4. Separatvotum des Freiherrn von Stotzingen und Genossen.

Die Minorität Ihrer Kommission ist mit der Majorität vollkommen darüber einig, daß in der konsequenten Entwicklung des modernen Staatslebens wir an dem Punkte angelangt sind, wo sich die vollständige Gleichstellung der Israeliten mit den übrigen Staatsbürgern nicht länger hinausschieben läßt und die Israeliten mit Recht diesen Akt der Gesetzgebung fordern können.

Es hat sich aber in der Kommission eine Meinungsverschiedenheit darüber erhoben, was die Israeliten mit Recht als zur bürgerlichen Gleichstellung gehörig anzusprechen haben und unter welchen Bedingungen diese vollkommen erscheine. Die Ansicht der Majorität ist in ihrem Berichte niedergelegt, in folgendem werden wir unsere abweichende Ansicht zu begründen versuchen.

Die verehrliche Majorität glaubt, daß die Gleichstellung nur dann eine vollkommene sei, wenn den Israeliten alle im § 1 des Bürgerrechtsgesetzes von 1831 aufgezählten Rechte in den Gemeinden gewährt werden, und will nur aus Billigkeitsrücksichten den Eintritt in den Almendgenuß für 10 Jahre suspendiert lassen. Uns dagegen scheint es, daß der gedachte § 1 nicht Zusammengehöriges zusammenstelle, politische und reale Rechte vermische, daß die Gerechtigkeit gegenüber den Gemeinden, wie sie jetzt bestehen, eine Ausscheidung erfordere, und daß eine Trennung jener gedachten Rechte erfolgen könne, ohne daß dadurch die berechtigten Ansprüche der Israeliten beeinträchtigt werden. Das vorliegende Gesetz hat, es ist dies nicht zu leugnen, eine große Aufregung im Land hervorgerufen. Wir glauben, daß jene oben angedeutete Scheidung in politische und reale Rechte wesentlich zur Beruhigung beitragen und deshalb im eigenen Interesse der Israeliten sein würde. Gegen die politische Gleichstellung derselben ist das Volk nicht eingenommen, sondern gegen die Gleichberechtigung am Gemeindevermögen, zu deren Gewährung die Gemeinden gesetzlich gezwungen werden sollen. Dieser Gesetzzwang ist es, der das Volk aufregt und der dadurch, daß das Gesetz, wie

wir glauben, nicht ganz konsequent ist, noch klarer hervortritt. Denn die 10jährige Hinausschiebung der Teilnahme an den Allmenden ist wohl ohne haltbaren Grund; ist die völlige Gleichstellung auch in dieser Beziehung durch das Recht geboten, so wird man sich vergebens bemühen, jene 10jährige Versagung durch irgend welches Prinzip der klugen Vorsicht und Utilität zu verteidigen, genügt aber die politische Gleichstellung durch ein Gesetz und bleibt die bürgerliche bezüglich des Gemeindevermögens der Übereinkunft der Beteiligten überlassen, so ist die Gerechtigkeit auf beiden Seiten gewahrt und niemand kann mit Recht klagen, er werde durch ein Gesetz rücksichtslos verletzt und bedrückt.

Um einen unserer Ansicht entsprechenden Antrag zu begründen, erlauben wir uns, unsre Meinung über den vorliegenden Gesetzentwurf kurz darzulegen.

Das Mittelalter betrachtete die Israeliten als ein notwendiges Übel; sie waren die Banquiers jener Zeit, und wo man ihrer gerade bedurfte, berief man sie und gewährte ihnen gegen bestimmte Geldleistungen das Recht sich niederzulassen. Es wurde ihnen dies Recht teils von solchen Orten oder Personen gewährt, die ihrer in einer momentanen Geldnot bedurften, teils von solchen, welche die Juden als eine dauernde Finanzquelle ansahen. Die Geldeinnahmen flossen im Allgemeinen spärlich, die Israeliten dagegen mußten um ihrer eigenen Sicherheit willen ihr Schutzgeld pünktlich entrichten.

Wir finden daher, daß die Juden überall geschützt wurden, wo nicht momentaner Fanatismus alle andern Rücksichten verdrängte. Wurden aber auch die Personen nicht verletzt, so machte man sich doch in solch aufgeregten Zeiten kein Bedenken daraus, Hab und Gut der Israeliten anzutasten und Städte, wie einzelne Personen trachteten unverhohlen darnach, vom Kaiser und von Fürsten Privilegien zu erhalten, wonach die Schulden an Juden für getilgt und erloschen erklärt wurden. Begreiflicher Weise suchte der Israelite auf jede mögliche Art das Verlorene wieder zu erwerben und so bildete sich ein Zustand gegenseitiger Feindseligkeit zwischen Christen und Juden immer mehr aus, welcher verbunden mit religiöser und nationaler Abneigung lange jene Zeiten, wo offene Gewalt gegen die Israeliten gebraucht wurde und Mord und Raub an ihnen für nichts Schändliches galt, überlebte und bis in die Neuzeit herein dauert. Der Israelite hatte nach den religiösen Anschauungen der vergangenen Zeit keinen ihm r e c h t l i c h gebührenden Platz im konfessionellen Staate; er war nur geduldet und mußte für diese Duldung ein Kopfgeld zahlen. Hierauf beschränkten sich aber auch die Anforderungen des Staates und weitere Leistungen wurden nicht verlangt. Ganz anders der moderne Staat. Dieser hat aufgehört, ein konfessioneller, ja ein christlicher zu sein; er zieht alle seine Untertanen gleichmäßig zu allen Lasten bei, alle müssen Kriegsdienste leisten, bestimmten Bürgerpflichten nachkommen, kurz an sämtlichen Anforderungen des Staates tragen helfen. Werden nun alle Angehörigen eines Staates zu sämtlichen Lasten, die der Staat erheischt, beigezogen, so fordert es die Gerechtigkeit, daß alle jene, welche bei den allgemeinen Lasten beteiligt sind, gleichmäßig Anteil an allen allgemeinen politischen Vorteilen haben, die der Staat bietet.

Dies war bisher bezüglich der Israeliten bei uns nicht der Fall, und Zweck des vorliegenden Gesetzes ist es, diesem Mißstand abzuhelfen. In Zukunft soll der Israelite, sowie er bei allen öffentlichen Lasten beteiligt ist, auch an allen politischen Vorteilen partizipieren; er hat demnach ein Recht, daß sämtliche Stellen im Staat und der Gemeinde ihm offen stehen, daß er zu jedem Ehrenamt gewählt werden kann und ihm alle jene Vorteile zu gut kommen, welche die neuesten Gesetze, wie das Niederlassungsgesetz, das Gesetz über Gewerbefreiheit, Verehelichung usw. den andern Staatsbürgern gewähren. Speziell mit Rücksicht auf das

Bürgerrechtsgesetz von 1831 haben die Israeliten mit Grund zu fordern, das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und Benützung aller Gemeindeanstalten, die Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern, das Recht des Betriebs eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze, das Recht in der Gemeinde, deren Bürger jemand ist, auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in den Fällen der Dürftigkeit. (Bürgerrechtsgesetz § 1, Z. 1, 2, 3, 5, 6, 7.)

Alle diese Rechte stehen nach unsrer Ansicht dem Israeliten im jetzigen Staate unzweifelhaft zu. Selbst auch der rechtliche Anspruch auf Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit gehört hierher, sollte auch wegen den ganz besonderen hier obwaltenden Verhältnissen eine Übergangsperiode in einzelnen Gemeinden beliebt werden. Die Vorenthaltung dieser Rechte von allgemeiner Natur erscheinen im modernen Staate durch nichts gerechtfertigt. Gerade aber in dem Maße, als wir deren Entziehung für ein Unrecht halten müßten, in demselben halten wir die Ausdehnung der Ziff. 4 des erwähnten § 1 auf die Israeliten für nicht gerechtfertigt. Diese Ziffer 4 erscheint an und für sich als ein Eingriff in die Autonomie einer Gemeinde. Sind nämlich bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, so muß nach der jetzigen Gesetzgebung jeder Staatsangehörige zum Bürger an einem beliebigen Ort aufgenommen werden und bekommt sämtliche in § 1 des B. R. G. aufgezählten Rechte und hiermit auch das Recht auf Teilnahme an der Allmende. Hier tritt die oben angedeutete Vermischung von politischen und realen Rechten ein, die eben einmal nicht zusammen gehören. Wir müssen hier an die Entstehung und die Natur der Allmende erinnern, wie sie der Herr Berichterstatter der Majorität andeutet. Demnach erschienen uns schon die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1831 bezüglich der Hintersassen, als ein Eingriff in das Recht der Genossenschaft der Vollbürger einer Gemeinde, der allein Eigentum und Genuß der Allmende rechtlich zustand. Durch jene Bestimmungen wurden die Hintersassen den Vollbürgern vollkommen gleichgestellt, während sie bis zu jener Periode nur ein beschränktes Mitgenußrecht, das sie dem guten Willen der Vollbürger verdankten, hatten. Es wurde übersehen, wie wenig die Hintersassen nach ihrem geringen Vermögen zu den Gemeindelasten beigetragen haben, und indem die Anteile nach einer bestimmten Bürgerzahl gleich gemacht wurden, entstand eine unbillige Gleichheit des Genusses und der Leistung, was nahe an Kommunismus streift. Durch diese Gleichstellung der Schutzbürger geschah nach unserer Ansicht ein Eingriff in das Eigentum einer Genossenschaft, welches in unseren Augen so geheiligt ist, als jedes andere Privateigentum. Rechtlichen Anspruch auf Teilnahme an fremdem Eigentum kann doch wohl nur der freie Wille des Eigentümers gewähren; wird Gewalt gebraucht, so wird eben der faktische Zustand ertragen, so lange man kein Mittel hat, ihn zu ändern. Übrigens verlor jene Gleichstellung der Hintersassen viel an ihrer Gehässigkeit dadurch, daß die Betreffenden Glaubensgenossen der Vollbürger waren und ihnen bereits ein, wenn auch beschränkter Mitgenuß an dem gemeinschaftlichen Eigentum zugestanden war.

Was freiwillig die Gemeinden wohl in vielen Fällen den Israeliten, die einen guten Gebrauch von ihrer Emanzipation machen, zugestehen würden — es gibt ja jetzt schon an verschiedenen Orten Israeliten, die Allmendteile haben — wird, wenn gezwungener Weise, nur mit dem größten Widerstreben gewährt werden. Wir glauben, daß vielleicht richtiger als das Gesetz das Volksbewußtsein zwischen politischen und realen Rechten unterscheidet; man wird, wir müssen dies wiederholen, nichts einzuwenden haben, wenn die Israeliten vollkommen an ersteren

partizipieren, das Mißtrauen aber und die Abneigung, mit welcher das vorliegende Gesetz von der weitaus überwiegenden Majorität unsrer Mitbürger aufgenommen wird, liegt gerade in der Aussicht, daß den Israeliten gegen den Willen der jetzt Genußberechtigten eine Teilnahme an den Allmenden zugestanden werden soll.

Wir sind im allgemeinen kein Freund von Sprüngen in dem Staatsleben, und hier scheint ein solcher vorzuliegen — die Großherzogliche Regierung teilt wohl selbst diese Ansicht und hat aus diesem Grund eine Übergangsfrist vorgeschlagen. Uns scheint aber dieses 10jährige Hinausschieben nicht gerade im Interesse der Juden zu sein. Man kann nicht vorher sagen, ob nach 10 Jahren ein Allmendteil in der Gemeinde offen ist, in welchen ein Jude eintreten kann, sondern er muß, wie ein anderer Bürger warten, bis nach dem Alter seiner Bürgerannahme die Reihe an ihn kommt. Das Recht der Teilnahme ist also auf eine unbestimmte lange Zeit hinausgeschoben. Diese Verzögerung fällt aber weg, wenn den Gemeinden ihre Autonomie zurückgegeben wird und ihnen, getrennt in Einwohner- und Real-Gemeinde, die Aufnahme in letztere freisteht. Wir glauben auch, daß das Land ein gut begründetes Recht hat, eine Änderung der Gemeindegesetzgebung in diesem Sinn zu erwarten. Die allerhöchste Proklamation vom 7. April 1860 sagt möglichst freie Entwicklung auf allen Gebieten des Staatslebens zu. Hierher gehört doch wohl vor allem die Mündigsprechung der Gemeinden — ihre Autonomie! In der Gewährung dieser liegt aber gewiß auch, daß dieselben frei über ihr Eigentum verfügen dürfen und nur mit ihrer Zustimmung irgend jemand, sei es ein Christ oder ein Jude, die Teilnahme an dem Genuß desselben zustehen kann.

Mit der Änderung der Gemeinde-Gesetzgebung in dieser Richtung ergibt sich von selbst die völlige Gleichstellung der Israeliten mit allen anderen Staatsangehörigen und der Widerwillen, welcher diesem Gesetze im Lande entgegensteht, wird rasch verschwinden. Die Realgemeinde hat dann ein Mittel, sich gegen unwillkommene Eindringlinge in ihr Genossenschaftsvermögen zu schützen und wird geeignetenfalls davon nicht nur gegen Israeliten, sondern auch gegen Christen ganz sicher Gebrauch machen.

Mit Bezug auf das Gesagte stellen wir daher den Antrag, den § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs folgendermaßen zu fassen:

> „bis zur Erlassung einer besondern gesetzlichen Bestimmung hängt es von dem Ermessen der Gemeinden ab, ob und unter welchen Voraussetzungen sie den Israeliten den Bürgergenuß, soweit diese nicht jetzt schon Anteil daran haben, zukommen lassen wollen."
> § 5 wäre zu streichen.

Nicht Abneigung gegen die Israeilten, oder das Bestreben, ihnen Rechte, welche sie mit Grund ansprechen können, vorzuenthalten, leitet uns bei unserem Antrag — wir haben bereits oben ausgesprochen, was den Israeliten nach unserer Ansicht im modernen Staat rechtlich zusteht — sondern der Wunsch, daß den Gemeinden auch ihr Recht wird, daß sie aus dem Zustand der Bevormundung und Vergewaltigung durch das Gesetz erlöset werden und daß sie ihre Autonomie zurückerhalten, ohne welche nach unsrer Überzeugung eine gedeihliche Entwicklung derselben so wenig wie wahre Freiheit möglich ist.

Anlage V.

Verfassung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Badens vom 14. Mai 1923.

Die Israelitische Religionsgemeinschaft (Landessynagoge), durch landesherrliches Edikt über die Verhältnisse der Juden vom 13. Januar 1809 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt, beschließt durch Synode und Oberrat folgende

Verfassung:

I. Von der Religionsgemeinschaft und ihren Mitgliedern.

§ 1.

Die Israelitische Religionsgemeinschaft ist die Gesamtheit der Juden Badens. Sie fußt auf dem historischen Judentum und dessen überliefertem Religionsgesetz. Sie faßt die religiösen, geistigen und sittlichen Kräfte ihrer Angehörigen zusammen; sie fördert den Gemeinsinn und die werktätige Nächstenliebe; sie sucht das religiöse Leben und die Kenntnis der Lehre des Judentums zu pflegen und zu vertiefen; sie sorgt für die religiöse Erziehung der Jugend und stärkt ihre Treue zum Judentum.

§ 2.

Angehöriger der Religionsgemeinschaft ist jeder Jude ohne Unterschied des Geschlechts, der im Gebiet des Freistaats Baden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, wenn er nicht ausdrücklich seinen Austritt erklärt hat.

§ 3.

Jeder Angehörige hat Anspruch auf Teilnahme an dem religiösen Leben und an allen Einrichtungen der Religionsgemeinschaft und der Religionsgemeinde, deren Mitglied er ist, nach Maßgabe der staatlichen und religiösen Vorschriften und des Herkommens.

Alle von der Religionsgemeinschaft unterhaltenen Einrichtungen sind auf der Grundlage des überlieferten Judentums zu führen.

§ 4.

Jeder Angehörige der Religionsgemeinschaft hat die Pflicht, ihr Wohl und das ihrer Glieder nach Kräften zu fördern, Ämter, zu denen er berufen wird, zu übernehmen und zur Erhaltung und Stärkung der Gemeinschaft nach seinen Fähigkeiten und seinem Können beizutragen, auch seine Kinder in der jüdischen Religion unterrichten zu lassen.

§ 5.

Die Religionsgemeinden sind die Glieder der Religionsgemeinschaft. Sie haben die Pflichten zu erfüllen, die einer jüdischen Religionsgemeinde nach Gesetz oder Herkommen obliegen; auch haben sie die Religionsgemeinschaft in der Förderung ihrer Ziele zu unterstützen.

Die Religionsgemeinschaft hat den Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Hilfe zu leisten.

In jeder Religionsgemeinde, mindestens aber in einer anderen, in erreichbarer Nähe befindlichen Religionsgemeinde sind die für das religiöse Leben erforderlichen Einrichtungen, wie Gottesdienst, Religionsunterricht, Ritualbad, Schechita, Friedhof zu unterhalten.

§ 6.

In den Religionsgemeinden sind die Angehörigen der Religionsgemeinschaft, die innerhalb der Gemeinden ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, zur gemeinsamen Betätigung des religiösen Lebens vereinigt.

Juden, die an einem Orte wohnen, in dem eine Religionsgemeinde nicht besteht, sind einer benachbarten Religionsgemeinde zuzuteilen.

§ 7.

Der Oberrat führt das Verzeichnis der bestehenden Religionsgemeinden.

Neue Gemeinden können gebildet werden, wenn die Gewähr ihrer Dauer gegeben ist.

Bestehende Gemeinden können für aufgelöst erklärt werden, wenn sie nach der Zahl ihrer Mitglieder die Aufgabe einer Gemeinde dauernd nicht mehr zu erfüllen in der Lage sind.

§ 8.

Eine Religionsgemeinde, welche die Aufgabe einer solchen für sich allein nicht mehr zu erfüllen in der Lage ist, kann einer anderen Gemeinde angeschlossen oder mit ihr vereinigt werden.

Mehreren selbständigen Religionsgemeinden kann die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben übertragen werden, namentlich die gemeinschaftliche Anstellung von Beamten.

§ 9.

Erstreckt sich eine Religionsgemeinde über mehrere Orte, so können die Rechtsverhältnisse der Filialen und ihrer Einwohner zu der Hauptgemeinde durch Vereinbarung mit staatlicher und kirchlicher Genehmigung in besonderer Weise geregelt werden.

Das gleiche gilt auch für Angehörige der Religionsgemeinschaft, die einer benachbarten Gemeinde gemäß § 6 Absatz 2 dieser Verfassung zugeteilt sind.

§ 10.

In den Bezirkssynagogen sind die Gemeinden eines Bezirks zur Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben vereinigt. Der Oberrat führt das Verzeichnis der Bezirkssynagogen. Die Bestimmungen im § 8 dieser Verfassung finden sinngemäß Anwendung.

§ 11.

Die zur Erreichung besonderer Zwecke von Alters her bestehenden religiösen öffentlichrechtlichen Verbände (Friedhofverbände) bleiben zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben bestehen.

II. Von den Organen der Religionsgemeinschaft.

§ 12.

Die Religiongemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten frei und selbständig im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze.

Ihre Organe sind:

die Synode,
der Oberrat.

1. Von der Synode.

a) Zusammensetzung und Wahl ihrer Mitglieder.

§ 13.

Die Synode besteht aus 29 Abgeordneten der Wahlbezirke, 3 Abgeordneten der Rabbiner und 2 Abgeordneten der Religionslehrer und Kantoren.

§ 14.

Bei der Wahl der Rabbiner sind stimmberechtigt die Orts- und Bezirksrabbiner, ferner der Rabbiner der Klausstiftung in Mannheim und die weiteren Rabbiner des Landes, die von dem Oberrat oder mit seiner Genehmigung als solche angestellt sind.

Wählbar sind die stimmberechtigten Rabbiner, die mindestens 25 Jahre alt sind.

§ 15.

Bei der Wahl der Abgeordneten der Religionslehrer und Kantoren sind stimmberechtigt die hauptamtlich angestellten volljährigen Kantoren und die mit Genehmigung des Oberrats an öffentlichen Schulen, an Gemeindereligionsschulen und an der Religionsschule der Klausstiftung in Mannheim Religionsunterricht erteilenden volljährigen Lehrer und Lehrerinnen, sowie auch die Rabbiner, auf welche diese Voraussetzungen zutreffen, sofern sie nicht unter § 14 fallen.

Wählbar sind die Stimmberechtigten, die mindestens 25 Jahre alt sind.

Gleichzeitig mit den Abgeordneten sind doppelt soviel Ersatzgeordnete zu wählen.

§ 16.

Für die Wahl der 29 Abgeordneten werden folgende Wahlbezirke gebildet:

I. Gemeinde Konstanz.
II. Gemeinden Gailingen, Randegg, Tiengen und Wangen;
III. die Gemeinden des Synagogenbezirks Sulzburg;
IV. Gemeinde Freiburg;
V. die Gemeinden des Synagogenbezirks Freiburg ohne die Gemeinde Freiburg;
VI. die Gemeinden des Synagogenbezirks Offenburg;
VII. die Gemeinden des Synagogenbezirks Bühl;
VIII. Gemeinde Karlsruhe;
IX. Gemeinde Pforzheim;
X. Gemeinde Bruchsal;
XI. die Gemeinden des Synagogenbezirks Bruchsal ohne die Gemeinde Bruchsal und vom Synagogenbezirk Bretten-Eppingen die Gemeinden Grötzingen, Jöhlingen und Königsbach;
XII. Gemeinde Heidelberg;
XIII. die Gemeinden des Synagogenbezirks Heidelberg ohne die Gemeinde Heidelberg und die Gemeinden des Synagogenbezirks Ladenburg;
XIV. Gemeinde Mannheim;
XV. die Gemeinden des Synagogenbezirks Bretten-Eppingen, soweit sie nicht nach Wahlbezirk XI gehören;
XVI. die Gemeinden der Synagogenbezirke Sinsheim und Mosbach.
XVII. die Gemeinden der Synagogenbezirke Merchingen und Wertheim.

In den Wahlbezirken IV und XII werden je zwei Abgeordnete, im Wahlbezirk VIII werden vier Abgeordnete, im Wahlbezirk XIV acht Abgeordnete gewählt; die übrigen Wahlbezirke wählen je einen Abgeordneten.

Gleichzeitig mit den Abgeordneten sind in jedem Wahlbezirk doppelt soviel Ersatzabgeordnete zu wählen.

§ 17.

Stimmberechtigt ist jeder am Tag der Auflegung der Wählerliste volljährige Jude ohne Unterschied des Geschlechts, welcher der Religionsgemeinschaft seit mindestens einem Jahr, oder, wenn er Reichsausländer ist, seit mindestens 3 Jahren angehört.

Wer bei der Wahl der Abgeordneten der Rabbiner oder der Lehrer stimmberechtigt ist, hat bei der Wahl der Abgeordneten der Wahlbezirke kein Stimmrecht.

§ 18.

Nicht stimmberechtigt ist, wer in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht, sowie wer mit der Bezahlung kirchlicher Steuern über ein Jahr im Rückstand ist.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist ferner, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wer wegen eines Vergehens gegen die jüdische Religion nach § 166 oder § 167 des Reichsstrafgesetzbuches oder wegen eines anderen entehrenden Vergehens zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurteilt worden ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener oder erlassener Strafe, sowie auch derjenige, gegen den ein Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann.

Schließlich ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wer als Erziehungsberechtigter sein Kind einer anderen Religion zugeführt hat, sowie derjenige, der sein Kind dem Religionsunterricht dauernd entzieht.

§ 19.

Wählbar als Abgeordnete der Wahlbezirke sind alle stimmberechtigten Mitglieder, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20.

Bei der Wahl der Abgeordneten und ihrer Ersatzabgeordneten gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

In den Wahlbezirken, in denen mehr als zwei Abgeordnete zu wählen sind, hat der Oberrat die Vornahme der bevorstehenden Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl dann anzuordnen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gemeindevertretung oder mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten der Gemeinde beantragt worden ist. Die Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

Die Wahl der Abgeordneten der Rabbiner findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

§ 21.

Das Verfahren bei allen Wahlen richtet sich nach den Vorschriften der Wahlordnung.

§ 22.

Ein Abgeordneter, der nachträglich die Wahlfähigkeit verliert, scheidet aus.

§ 23.

Wenn ein Abgeordneter ausscheidet, oder wenn er an der Wahrnehmung seines Amtes dauernd oder vorübergehend verhindert ist, so tritt für die Zeit der Verhinderung sein Ersatzabgeordneter ein; die Reihenfolge bestimmt sich nach der Zahl der auf die Ersatzabgeordneten gefallenen Stimmen. In den Wahlbezirken, in denen mehrere Abgeordnete gewählt werden, bestimmt sich die Berufung der Ersatzabgeordneten nach den Vorschriften der Wahlordnung.

§ 24.

Jedes Mitglied der Synode ist Vertreter der Religionsgemeinschaft und an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, nach eigener Überzeugung seine Stimme abzugeben. Das Amt ist ein Ehrenamt.

Die nicht am Ort wohnenden Mitglieder erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten.

§ 25.

Die Mitglieder der Synode werden jeweils auf die Dauer von 6 Jahren gewählt; sie bleiben im Amt, bis eine neue Synode gewählt ist.

b) Von den Tagungen der Synode.

§ 26.

Die Synode wird durch den Oberrat im Einverständnis mit der Staatsregierung berufen. Die Abgeordneten sind zu jeder Tagung einzeln einzuladen. Die Synode muß mindestens alle drei Jahre einberufen werden.

Auf Verlangen des fünften Teils der Mitglieder der Synode oder auf das Verlangen von Gemeinden, die mehr als den fünften Teil der allgemeinen Kirchensteuern aufbringen, ist eine außerordentliche Synode vom Oberrat binnen vier Wochen zu berufen.

§ 27.

Die Synode wählt nach ihrer Eröffnung aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie mindestens zwei Schriftführer. Bis die Wahl vollzogen ist, führt das älteste Mitglied oder bei dessen Verhinderung das nächstälteste den Vorsitz; die beiden jüngsten Mitglieder übernehmen die Schriftführung.

§ 28.

Für die Verhandlungen der Synode ist die Geschäftsordnung maßgebend, die von Synode und Oberrat mit Zustimmung der Staatsregierung beschlossen wird.

§ 29.

Die Beschlüsse der Synode werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Abgeordneten. Nach erfolgter Abstimmung ist die Anzweiflung der Beschlußfähigkeit nicht mehr zulässig.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 30.

Gesetze oder einzelne Gesetzesbestimmungen können als grundlegend erklärt werden. Diese Erklärung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Abgeordneten der Synode, die Zustimmung des Oberrats und die Verkündung durch diesen.

Zur Änderung dieser Verfassung sowie von grundlegenden Gesetzen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Abgeordneten notwendig.

§ 31.

Die Beratung und Beschlußfassung der Synode ist der Regel nach öffentlich; auf Verlangen des Oberrats oder der Staatsregierung oder auf das schriftliche Begehren des vierten Teils der Mitglieder muß eine Geheimsitzung stattfinden.

§ 32.

Die Mitglieder des Oberrats und dessen Bevollmächtigte sind berechtigt und auf Verlangen der Synode verpflichtet, jeder Sitzung anzuwohnen; sie müssen auf Verlangen jederzeit mit ihren Vorträgen gehört werden.

Das gleiche Recht steht den Vertretern der Staatsregierung zu.

§ 33.

Vorstellungen jeder Art an die Synode müssen schriftlich vorgebracht werden; in der Versammlung dürfen sie nur von Abgeordneten persönlich überreicht werden.

c) Von den Aufgaben der Synode und ihren Befugnissen.

§ 34.

Die Synode prüft die Gültigkeit der Wahlen; sie berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft; sie ist Organ der Gesetzgebung mit dem Recht der Initiative. Ihre Mitwirkung ist erforderlich für alle allgemeinen und bleibenden Anordnungen für den ganzen Bereich der Religionsgemeinschaft, namentlich auch auf dem Gebiet der Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse.

§ 35.

Zur Erhebung allgemeiner Kirchensteuern sowie zur Begründung von vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die durch allgemeine Kirchensteuern zu decken sind, bedarf es eines Antrages des Oberrats und der Beschlußfassung durch die Synode sowie der staatlichen Genehmigung dieses Beschlusses.

Über alle Einnahmen und Ausgaben der Religionsgemeinschaft und ihrer Anstalten und Stiftungen muß für jedes Jahr ein Voranschlag aufgestellt werden; er unterliegt der Beschlußfassung und der Genehmigung der Synode und kann auf höchstens 3 Jahre festgestellt werden.

§ 36.

Die Synode hat das Recht, im Rahmen des Religionsgesetzes den Zustand der Religionsgemeinschaft in Bezug auf Verfassung und religiöses Leben zu erörtern und darüber zu beschließen.

§ 37.

Beschlüsse der Synode oder des Oberrats, welche Form oder Inhalt des Gottesdienstes zum Gegenstand haben oder die Änderung sonstiger religiöser Einrichtungen bezwecken, dürfen in den einzelnen Gemeinden nicht gegen deren Willen durchgeführt werden.

§ 38.

Der Synode steht das Recht zu, die Amtsführung des Oberrats zu erörtern, namentlich auch mit Bezug auf seine Aufsicht über die Religionsgemeinden, ihre Organe und ihre Beamten.

Die Synode hat das Recht der Kontrolle gegenüber dem Oberrat hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben der Religionsgemeinschaft und der Verwaltung ihres Vermögens, ihrer Anstalten und Stiftungen.

Der Oberrat hat alljährlich eine Übersicht über die Verwendung der seiner Verwaltung unterstehenden Einnahmen zu veröffentlichen.

§ 39.

Die von der Synode beschlossenen Gesetze erfordern zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung des Oberrats und die Verkündung durch ihn.

Will der Oberrat ein von der Synode beschlossenes Gesetz nicht verkünden, so hat er dies der Synode spätestens bei ihrer nächsten Tagung mitzuteilen. Beschließt die Synode das gleiche Gesetz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln wieder, wenn auch mit unwesentlichen Abänderungen, so wird das Gesetz auch ohne die Zustimmung des Oberrats wirksam, und der Oberrat ist verpflichtet, die Verkündung binnen 3 Monaten vorzunehmen.

§ 40.

Die Synode kann sich vertagen. Der Oberrat hat das Recht, die Synode zu schließen und sie aufzulösen. Im Falle der Auflösung muß binnen 3 Monaten vom Tag der Auflösung an die Neuwahl zur Synode stattfinden; ihre Berufung muß binnen eines weiteren Monats durch den Oberrat erfolgen.

d) Vom Synodalausschuß.

§ 41.

Die Synode wählt in der ersten Tagung nach ihrer Wahl den Synodalausschuß, der aus 8 Mitgliedern der Synode besteht. Die Wahl geschieht mit Stimmenmehrheit; dabei sollen die in der Synode vertretenen Richtungen nach dem Verhältnis ihrer Stärke berücksichtigt werden. Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern der Synode verlangt wird.

Für jedes Mitglied des Syndonalausschusses wird ein Ersatzabgeordneter gewählt, der im Falle der vorübergehenden oder dauernden Verhinderung des Mitgliedes einzutreten hat. Bei Verhältniswahl bestimmt sich die Berufung der Ersatzabgeordneten nach den Vorschriften der Geschäftsordnung.

Der Synodalausschuß bleibt in Wirksamkeit, bis der nächste Synodalausschuß gebildet ist.

§ 42.

Der Synodalausschuß hat die Aufgabe, die Synode in den Grenzen der ihm übertragenen Befugnisse zu vertreten und an der Vorbereitung der ihm vom Oberrat unterbreiteten Vorlagen für die Synode mitzuwirken.

Die Zustimmung des Synodalausschusses ist zur Erlassung von Notgesetzen und Notverordnungen erforderlich.

Der Synodalausschuß prüft die Rechnungs- und Kassenführung des Oberrats und erstattet der Synode hierüber schriftlich Bericht.

Die Beschlüsse des Oberrats über die Entlassung von Beamten, die Entziehung der Befähigung zum Rabbineramt innerhalb der Religionsgemeinschaft und über die Errichtung, Auflösung und Vereinigung von Gemeinden und Bezirkssynagogen bedürfen der Zustimmung des Synodalausschusses.

Weitere Aufgaben können dem Synodalausschuß durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden, unbeschadet der dem Oberrat durch diese Verfassung gewährleisteten Rechte.

§ 43.

Die Mitglieder des Synodalausschusses wählen aus ihrer Mitte den Kontrollausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Wahl führt der Vorsitzende des Oberrats herbei.

Der Kontrollausschuß hat die Rechnungs- und Kassenführung des Oberrats zu prüfen; es ist ihm jederzeit Einblick in alle Kassenbücher und Belege zu gestatten; er hat das Recht und die Pflicht, mindestens einmal im Jahr eine Revision vorzunehmen.

§ 44.

Die Beratung und Beschlußfassung des Synodalausschusses findet in gemeinsamen Sitzungen der Mitglieder des Oberrats und des Synodalausschusses statt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Oberrats oder dessen Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der sämtlichen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Bildung oder Aufnahme einer neuen Gemeinde ist die Zustimmung des Oberrats und des Synodalausschusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse des Synodalausschusses, die sich auf die Kassenführung des Oberrats beziehen, und die Berichte hierüber an die Synode werden ausschließlich von den Mitgliedern des Synodalausschusses gefaßt. Den Vorsitz führt hierbei der Vorsitzende des Kontrollausschusses.

Die Beschlußfassung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 45.

Auf das schriftliche Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Synodalausschusses muß der Oberrat eine gemeinsame Sitzung des Oberrats und des Synodalausschusses binnen 4 Wochen berufen. In gleicher Weise hat der Vorsitzende des Kontrollausschusses eine Sitzung der Mitglieder des Synodalausschusses allein zu berufen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Synodalausschusses beantragt wird.

§ 46.

Das Amt der Mitglieder des Synodalausschusses ist ein Ehrenamt. Die nicht am Ort der Sitzung wohnenden Mitglieder erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten.

Die Mitglieder des Synodalausschusses entscheiden nach eigenem Ermessen; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 47.

Wenn ein Mitglied des Synodalausschusses während der Amtsdauer die Wahlfähigkeit verliert, so scheidet es aus dem Synodalausschuß aus. Ob dies der Fall ist, entscheiden in Streitfällen Oberrat und Synodalausschuß endgültig. Das Mitglied ist vorher darüber zu hören.

2. Vom Oberrat der Israeliten.

a) Von den Mitgliedern des Oberrats.

§ 48.

Der Oberrat besteht aus 8 Mitgliedern, die von der Synode auf die Dauer von 6 Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt werden; hierbei sollen die in der Synode vertretenen Richtungen nach dem Verhältnis ihrer Stärke berücksichtigt werden.

Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern der Synode hat die Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu erfolgen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Zum Mitglied des Oberrats kann jeder Angehörige der Religionsgemeinschaft gewählt werden, der zur Synode wahlberechtigt und mindestens 30 Jahre alt ist und nicht als Konferenzrabbiner gewählt werden kann.

Die Wahl findet am Schluß der ersten Tagung nach der Neuwahl der Synode statt; bis dahin bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 49.

Das Amt der Mitglieder des Oberrats ist ein Ehrenamt; die nicht am Sitze des Oberrats wohnenden Mitglieder erhalten Tagegelder und Vergütung der Reisekosten.

Oberrat und Synodalausschuß können, soweit die Mittel hierfür von der Synode genehmigt werden, die Besoldung eines oder zweier von der Synode gewählten Mitglieder des Oberrats beschließen oder einen oder zwei weitere besoldete Oberräte ernennen.

Die Ernennung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder; sie kann auf höchstens 12 Jahre erfolgen. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Religionsgemeinschaft und den besoldeten Oberräten sind durch Vertrag zu regeln.

§ 50.

Der Oberrat kann in seiner Gesamtheit durch einen Beschluß der versammelten Synode auch vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden; dieser Beschluß muß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Synode gefaßt werden.

Die Abberufung einzelner Mitglieder des Oberrats durch die Synode ist nicht zugelassen.

§ 51.

Wenn ein Mitglied des Oberrats während seiner Amtszeit die Wahlfähigkeit verliert, so scheidet es aus. Über die Frage, ob dies der Fall ist, entscheiden in Streitfällen Oberrat und Synodalausschuß. Das Mitglied ist vorher darüber zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 52.

Wenn ein Mitglied des Oberrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt ausscheidet, so ist durch Oberrat und Synodalausschuß binnen 3 Monaten ein Vertreter zu wählen, welcher der gleichen Richtung angehört, wie der Ausgeschiedene.

Hat die Wahl des Oberrats nach dem Verhältniswahlverfahren stattgefunden, so rückt an Stelle des Ausgeschiedenen der nächste Nichtgewählte der gleichen Liste vor. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

b) Von der Religionskonferenz.

§ 53.

Zur Beratung und Beschlußfassung über Religionsfragen ist die Religionskonferenz des Oberrats zuständig. Sie besteht aus den weltlichen Mitgliedern des Oberrats und drei wahlberechtigten Rabbinern des Landes als Konferenzrabbinern; diese werden von den weltlichen Mitgliedern des Oberrats und dem Synodalausschuß mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Dabei sind die innerhalb der Religionsgemeinschaft vorhandenen religiösen Richtungen zu berücksichtigen.

Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Oberrats oder des Synodalausschusses muß die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden.

Scheidet ein Konferenzrabbiner vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt der Oberrat gemeinsam mit dem Synodalausschuß einen Ersatzmann, welcher der gleichen Richtung angehört, wie der Ausgeschiedene. Hat die Wahl der Konferenzrabbiner nach dem Verhältniswahlverfahren stattgefunden, so rückt an Stelle des Ausgeschiedenen der nächste Nichtgewählte der gleichen Liste vor.

Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 54.

Die Konferenzrabbiner sind Mitglieder des Oberrats, sie haben jedoch nur in Religionsangelegenheiten Stimmrecht.

Bei der Beschlußfassung über rein religiöse Fragen ist das Gutachten der Konferenzrabbiner entscheidend, wenn es einstimmig ist.

c) Von der Geschäftsführung des Oberrats.

§ 55.

Der Oberrat ernennt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Oberrat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder des Oberats sind Vertreter der gesamten Religionsgemeinschaft und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, nach ihrem eigenen Gewissen zu entscheiden.

§ 56.

Der Oberrat stellt für sich eine Geschäftsordnung, soweit dies erforderlich ist, auf.

Der Oberrat ist befugt, in sich Abteilungen zu bilden und diesen die selbständige Erledigung bestimmter Arbeitsgebiete oder die Führung einzelner Geschäfte zu übertragen.

Der Oberrat kann namentlich den am Sitz des Oberrats oder in dessen Nähe wohnhaften Mitgliedern die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte überlassen.

Die Abteilungen haben der Gesamtheit des Oberrats zu berichten und sind ihr verantwortlich. Die Gesamtheit kann sich jederzeit auch mit den Angelegenheiten befassen, die auf einzelne Mitglieder oder einzelne Abteilungen übertragen sind.

Der Synode gegenüber ist lediglich die Gesamtheit des Oberrats verantwortlich.

§ 57.

Gegen die Entscheidung einer selbständigen Abteilung des Oberrats kann die Entscheidung des Oberrats angerufen werden.

d) Von den Aufgaben des Oberrats.

§ 58.

Der Oberrat hat die religiösen, geistigen und sittlichen Interessen der Religionsgemeinschaft zu wahren und dafür zu wirken, daß die Aufgaben der Religionsgemeinschaft erfüllt werden; seine besondere Sorge ist der Förderung des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung der Jugend gewidmet.

§ 59.

Der Oberrat ist Organ der Gesetzgebung; jedes Gesetz und jede Verordnung bedarf, soweit nicht die Verfassung Ausnahmen zuläßt, seiner Zustimmung.

Der Oberrat bereitet die Vorlagen, welche vor die Synode gebracht werden sollen, vor. Er verkündet die Gesetze und Verordnungen, vollzieht sie und überwacht ihre Ausführung.

§ 60.

Der Oberrat ist ermächtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses Gesetze und Verordnungen, welche ihrer Natur nach die Zustimmung der Synode erfordern, zu erlassen, wenn sie durch die Umstände so dringend geboten sind, daß sie die Berufung der Synode nicht gestatten, oder wenn sie eine Beschleunigung erheischen und doch nicht so erheblich sind, daß die Berufung der Synode angemessen wäre.

Die erlassenen Notgesetze und Notverordnungen sollen der Synode bei ihrer nächsten Tagung mitgeteilt werden. Die Synode kann beschließen, daß ein Notgesetz oder eine Notverordnung außer Kraft zu setzen ist.

Die Bestimmungen dieser Verfassung und grundlegende Gesetze können nicht im Wege dieser Vorschrift außer Kraft gesetzt oder geändert werden.

§ 61.

Der Oberrat vertritt die Religionsgemeinschaft und führt ihre Geschäfte; er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Zur zivilrechtlichen Vertretung der Religionsgemeinschaft ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds erforderlich.

§ 62.

Der Oberrat verwaltet das Vermögen der Religionsgemeinschaft und ihrer Anstalten; er fertigt jährlich über die Einnahmen und Ausgaben einen Bericht, der von dem Synodalausschuß zu prüfen und der Synode vorzulegen ist.

§ 63.

Der Oberrat entscheidet über die Beschwerden gegen die Bezirkssynagogen, die Religionsgemeinden und ihre Organe.

Der Oberrat wirkt mit bei der Anstellung der Bezirks- und Ortsrabbiner und bei der Anstellung der Reigionslehrer und Kantoren, soweit für diese Leistungen und Mittel der Religionsgemeinschaft in Anspruch genommen werden können.

Dem Oberrat steht das Recht der Dienstaufsicht über die Beamten der Religionsgemeinschaft, der Bezirkssynagogen und der Religionsgemeinden zu.

e) Von den Ausschüssen.

§ 64.

Bei dem Oberrat können zur dauernden Bearbeitung bestimmter Geschäftszweige Ausschüsse eingesetzt werden. Es ist ein Ausschuß für Erziehung und Religionsunterricht und ein solcher für die Wohlfahrtspflege zu schaffen.

Die Einrichtung weiterer dauernder oder vorübergehender Ausschüsse ordnet der Oberrat an.

§ 65.

Jedem Ausschuß gehört mindestens ein Mitglied des Oberrats an. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Ausschusses wird vom Oberrat festgesetzt. Der Oberrat ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses.

Das Amt der Ausschußmitglieder ist ein Ehrenamt; die auswärtigen Mitglieder erhalten Tagegelder und Vergütung ihrer Reisekosten.

§ 66.

Dem Ausschuß für Unterricht und Erziehung müssen mindestens 2 Rabbiner und 2 Religionslehrer angehören; dabei sind die innerhalb der Religionsgemeinschaft vorhandenen Richtungen zu berücksichtigen.

§ 67.

Die Ausschüsse haben vor allem die Aufgabe, die Tätigkeit des Oberrats auf ihrem Gebiet zu fördern und zu unterstützen, Gutachten zu erstatten und bei der Vorbereitung von Gesetzesvorlagen mitzuwirken.

Die Ausschüsse sollen bei allen Vorlagen, die ihr Gebiet berühren, gehört werden.

III. Allgemeine und Schlußbestimmungen.

§ 68.

Gesetz im Sinne dieser Verfassung sind diejenigen allgemeinen Anordnungen, die für den Bereich der Religionsgemeinschaft verfassungsmäßig beschlossen und verkündet sind.

§ 69.

Die Verkündung der Gesetze und Verordnungen erfolgt durch Veröffentlichung in dem Verordnungsblatt des Oberrats der Israeliten oder in einer anderen von dem Oberrat hierzu bestimmten Zeitschrift.

Wenn im einzelnen Fall nicht anderes angeordnet wird, tritt das verkündete Gesetz oder die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 70.

Die Synodalordnung vom 21. März 1894 mit ihren Ergänzungen wird aufgehoben, ebenso § 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1920, die Verfassung der Landessynagoge betreffend.

Alle übrigen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit dieser Verfassung im Widerspruch stehen.

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die Synodalordnung Bezug genommen ist, finden die entsprechenden Bestimmungen dieser Verfassung Anwendung.

§ 71.

Der Oberrat bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Verfassung in Kraft tritt.

§ 72.

Die seitherigen Bestimmungen über die Bewilligung und Erhebung der allgemeinen und örtlichen Kirchensteuern bleiben in Wirksamkeit, bis die neuen Bestimmungen die staatliche Zustimmung gefunden haben.

§ 73.

Die nach den staatlichen Gesetzen bestehenden Befugnisse der Staatsregierung gegenüber der Religionsgemeinschaft werden durch diese Verfassung nicht berührt.

Nachträge.

1. Hebräiſche Buchdruckereien (S. 47): Um 1544 befand ſich eine ſolche auch in Konſtanz. (Siehe Dubnow, Weltgeſch. d. jüd. Volkes, VI, 280.)
2. Zu den pfälziſchen Ortſchaften, in welchen zur Zeit des Kurfürſten Karl Theodor Juden wohnten (S. 118, Fußnote), iſt noch Baiertal hinzuzufügen.
3. Die von Kurfürſt Karl Theodor v. d. Pfalz 1765 angeordnete Auflöſung der Elias-Hayum'ſchen Klaus in Mannheim (S. 122) ſcheint damals noch nicht durchgeführt worden zu ſein. Das Teſtament des 1785 verſtorbenen Löb Dinkelſpiel nimmt nämlich neben den Rabbinern der Lemle Moſes'ſchen auch die der Elias Hayum'ſchen Klaus vom Genuſſe der von ihm errichteten Wohltätigkeitsſtiftung aus.
4. Der Übergang der Landgrafſchaft Stühlingen an die Grafen (ſpäter Fürſten) von Fürſtenberg (S. 165) vollzog ſich 1639 nach dem Ableben des Reichserbmarſchalls Maximilian von Pappenheim.
5. Als Judenniederlaſſung in der Markgrafſchaft Baden-Baden (S. 189) iſt noch Staufenberg zu erwähnen, wo gegen Ende des 18. Jahrh. einige Familien wohnten. (Vgl. Holzmann „Über d. rechtl. Verhältniſſe d. Juden i. Badiſchen", Statiſtiſche Beilage.)
6. Tiefenbronn (S. 199) gehörte zur Herrſchaft Hagenſchieß, die die Herren von Gemmingen-Hagenſchieß als badiſches Lehen innehatten. Das Judenſchutzrecht ſtand den Lehensträgern zu.
7. Das in der Karlsruher Judenſchultheißen-Inſtruktion von 1789 dem Schultheißen und den Vorſtehern zur Pflicht gemachte „Schulklappern" (S. 228) bedeutet die Einberufung von Gemeindeverſammlungen. (Vergl. Holzmann, a. a. O. S. 97.)
8. Bezüglich der Anſtellung von Lehrern an der Gemeinſchaftsſchule (S. 381) ſei noch auf die Entſcheidung des Miniſteriums des Innern v. 27. September 1877 verwieſen, wonach in Schulen, an welchen mehrere Lehrer verſchiedenen Bekenntniſſes anzuſtellen ſind, der geſetzlichen Forderung ſchon genügt iſt, „wenn nur bei Beſetzung der Lehrerſtellen im ganzen auf das religiöſe Bekenntnis der die Schule beſuchenden Kinder Rückſicht genommen iſt."

Berichtigungen.

Seite 6 im Quellennachweis, Zeile 3, lies ſtatt Judica **„Judaica"**.
15, Zeile 20 v. o. lies ſtatt im Hauſe **„am"** Hauſe.
90, Seite 2 v. u. lies ſtatt Geſch. **„Geſichte"**.
92, Zeile 11 v. o. lies ſtatt Punkſchlöſſern **„Prunk**ſchlöſſern".
98, Zeile 9 v. o. muß heißen: „Nicht ohne Beeinfluſſung **durch** Sabbatei und andere uſw."
148, Fußnote Zeile 1 lies ſtatt mehrer **„mehrerer"**.
153, Zeile 7 v. u. (Fußnote) lies ſtatt halten **„hatten"**.
170, Zeile 13 v. o. lies ſtatt 45 000 fl. „4500" fl.
191, Zeile 18 v. o. ſind die Worte „chriſtlichen Krämern eingeklagte" durch **„Metzgern aber das zuviele Schlachten"**, zu erſetzen.
206, Zeile 3 v. o. lies ſtatt Ludwig Wilhelm **„Karl** Wilhelm".
213, Zeile 26 v. o. iſt nach Nachtreiſen „zu" einzufügen.
251, Zeile 20 v. o. lies ſtatt landſtändige **„landſtändiſche"**.
274, Zeile 20 v. o. lies ſtatt Anſprüche **„Aus**ſprüche".
305, Zeile 8 v. u. lies ſtatt vertragt „vertagt".
321, Zeile 5 v. u. iſt nach die **„ſie"** einzufügen.
334, Zeile 10 v. o. muß es „Verheirateten" heißen.
409, Zeile 18 v. u. muß „Staatsminiſteriums" ſtehen.
412, Seite 7 v. u. muß „Intereſſen" ſtehen.
448, Zeile 10 v. u. muß **„allen"** ſtehen.

Verzeichnis der Beilagen.

Seite

1. Anstellungsvertrag für den Oberlandrabbiner Tia Weil in Karlsruhe von 1770 1
(Original im Besitze der isr. Gemeinde Karlsruhe.)
2. Die Judengasse in Weinheim. (Lichtbild der Kunstanstalt Aug. Füller, Weinheim.) 8/9
3. Chanukaleuchter in der Synagoge in Heidelberg. (Lichtbild von Gamber, Diehl Co., Heidelberg.) 104/105
4. Becher aus der Synagoge in Mannheim. (Lichtbild von Franz Ströck, Mannheim.) 120/121
5. Teilansicht des jüd. Friedhofs bei Waibstadt. (Der Druckstock wurde vom Friedhofverband frdl. überlassen.) . . . 136/137
6. Synagoge im Dachgeschoß des Bruchsaler Rabbinatshauses. (Lichtbild von J. Boppel Nachf., Bruchsal.) 144/145
7. Der Judenwinkel in Stühlingen. (Lichtbild von Franz Würth, Stühlingen.) 176/177
8. Oberlandrabbiner Tia Weil in Karlsruhe. (Nach einem zeitgenössischen Stiche.) 224/225
9. Oberrat Naphtali Epstein. (Nach einem zeitgenössischen Steindrucke.) 360/361
10. Bürgermeister Leopold Guggenheim in Gailingen. (Nach einem Familienbilde.) 376/377
11. Dr. Ludwig Frank, M. d. R. (Der Druckstock wurde von H. Grünebaum, Heidelberg, frdl. zur Verfügung gestellt.) . . 424/425
12. Geschichtskarte von Baden. . . . . Am Schluß des Buches.

*

Alphabetisches Namen-, Orts- und Sachregister.

Man beachte folgende Abkürzungen: d. K. = deutscher Kaiser. I. K. = I. Kammer; L. = Landtag; M. = Mitglied; Mkgr. = Markgraf; O. = Oberrat; R. = Reichstag; Rk. = Regierungskommissar; Ru. = Religionsunterricht; S. = Synode.

Aach (bei Engen) 74, 79 f., 81.
Aberle, M. d. O., Mannheim 397.
Abgaben an d. Landesherrn 23, an die Kirche 26, durch die Gesamtheit 40,
Abschluß d. J. v. d. Umgebung 96.
Abzugsgeld 137, 141, 145.
Ackerbau 234.
Ackermann, Rk. d. O. 336, 337 f., 340, 342, 345.
Adelsheim 7, 24, 160, 288.
Adelsheim, Freiherren von 24.
Administrationskonferenz d. O. 341 f.
Adolf, Erzbischof v. Mainz 61.
Amter, öffentliche 235
Ärzte, jüdische 29.
Aglasterhausen 279.
Albrecht, I. d. K. 24, 34.
Albrecht, Herzog v. Österreich 19, 21, 38, 78.
Alliance isr. universelle 406.
Allmende siehe Bürgernutzen.
Altdorf 128, 131, 132, 340.
Altmann, Josef, M. d. O. 358, 363, 364, 365, 374, 375.
Andlaw, Freih. v., M. d. I. K. 270.
Angeltürn 118.
Antisemitismus 378, 390.
Appel, Dr. M., Karlsruhe 392, 397, 429.
Arbeiterfürsorge 455.
Armenpflege 292.
Armleder 17, 19.
Armut d. J. 70, 96, 145, 195, 220, 321.
Artaria, M. d. L. 301.
Aschaffenburg 61, 150, 151.
Asmus- Graf v. Wertheim 59.
Auerbach, Berthold 344, 390.
Aufenthaltsrecht 292.
Aufhebung d. Leibzolls i. Elsaß 132.
Aufklärung 98.
Aufklärungsbestrebungen 237.
Augsburg 81.
August Lamey Loge, Mannheim 313, 393, 401, 453.
Ausländer 428.
Ausnahmebestimmungen d. Kirche 2 f.
Ausschuß z. Beratung einer neuen Verfassung 434.
Ausschuß z. Herbeiführung einer zeitgemäßen Umgestaltung der bad. jüd. Verfassung 428, 429.
Auswanderung 21, 23, 51, 360.

Babstadt 148.
Baden-Baden (Stadt) 2, 70, 189, 291, 377, 424.
Bader, M. d. L. 274.
Badestuben 10.
Bad. Anilin- u. Sodafabrik 355.
Bad. Landeszeitung (Karlsruhe) 298 f., 304.
Bad. Volksbote 390.
Bäder, rituelle 40.
Baiertal 340, 407.
Balbach 160, 161.
Ballenberg 150, 152, 354.
Bankiers, jüd. 32.
Bann 110.
Baruch, Feist, Rabbiner, Aschaffenburg 155.
Basel (Stadt), 10, 18, 71, 77, 85, 87, 88.
Bassermann, Daniel, M. d. L. 278, 279, 282.
Bassermann, Fr., M. d. L. 288.
Bauer, Eduard, M. d. S. 434, 437, 443, 449.
Bauernkriege 52.
Baumgärtner, Reg.-Rat 231 f.
Baupflicht 201, 206.
Baur, v. Rk. d. O. 250, 328.
Beamte, jüdische 30.
Becherer, Rk. d. O. 384, 397, 415.
Bedürfnisse, allg. kirchl. 323, 342.
Bedürfnisse d. Oberrats 328.
Bedürfnisse, örtliche 323.
Beerdigungen 247, 385.
Begräbnisgeld 195, 201.

Beiträge zur Stadtbefestigung 23.
Beitragspflicht d. Gemeinden z. Lehrerbesoldung 436.
Bekehrungseifer 204, 225.
Bekk, Rk. d. O. u. Minister 273, 285, 286, 289, 348, 352.
Belästigung d. Gottesdienstes 226.
Belästigung durch Studenten 117.
Benedikt XII., Papst 34.
Bensheim, Simon, Mannheim 397, 405.
Bensheimer, Alice, Mannheim 402.
Berckheim v., M. d. I. K. 265.
Bergheim 82.
Berlichingen v., Grundherr 160.
Bernhard v. Clairvaux 8, 30.
Bernhard I., Mkgr. v. Baden 25, 26, 65.
Berufe d. Juden 2, 3.
Berufsberatungsstellen 435.
Berufsumschichtung 28, 320, 324, 336.
Berufswahl 244.
Berwangen 148.
Beschneidungswesen 382, 402, 410.
Besuch öffentl. Schulen 232.
Besoldungsordnung 433, 436.
Besteuerungswesen 383.
Betteljuden 96, 113, 138, 147, 159, 176, 200, 209, 225, 231.
Bettmaringen 174.
Beurkundung d. bürgerl. Standes 378.
Bewachung d. Stadt 23.
Bezirksälteste 342.
Bezirksaufsicht d. Schulen 350.
Bezirkssynagogen 341, 342, 384.
Bibliotheca Bodleiana 105.
Bielefeld, Adolf 375, 383, 401.
Billigheim (Mosbach) 150, 340.
Binau 148, 340.
Blittersdorff, Freiherr v. 278.
Bluntschli, M. d. I. K. 306, 308.
Blutbeschuldigung 12 ff., 79, 82.
Bnei Brißs Logen 402.
Boch, Rk. d. O. 215.
Bodenheimer, David, Pforzheim 220.
Bodersweier 132.
Bödigheim 160, 161, 288, 419.
Böhm, Dr. Franz, Minister 415, 416.
Bonndorf 174.
Borberg 118.
Bräunlingen 74, 79, 80 f.
Branntweinmonopol 197.
Brauer, Geh. Rat 244.
Brauthaus 10.
Breisach 2, 7, 8, 17, 32, 56, 79, 85, 87, 175, 186 f., 201, 203, 204, 340.
Breisgau-Loge, Freiburg 401.
Breitenfeld 184.
Brentano, M. d. L. 279, 284, 285, 288, 361.
Bretten 7, 17, 18, 26, 116, 118, 211, 212, 288, 340, 387, 390.
Brillin, Isaak, Rabb. in Mannheim 104.
Bruchsal 7, 8, 18, 32, 87, 132 f., 202, 287, 340, 356, 360, 388, 401, 424.
Brückengeld 28, 121, 167.
Brunner, Rk. d. O. 352.
Buchdruckereien, hebr. 148.
Buchen 7, 17, 18, 61, 152, 155, 288, 340.
Bühl 66, 189, 190 f., 229, 288, 340, 350, 356.
Bürgen 31.
Bürgerannahme 247 f.
Bürgereinkaufsgeld 265.
Bürgernutzen 305, 498 f., 500 f.
Bürgerrecht d. Isr. 263 f.
Bürgerrechtsgesetz 258, 290, 291.
Buhl, M. d. L. 277.
Bund isr. Wohlfahrtsvereinigungen 424 f., 426, 447, 455.
Bundesakte 249.
Bullen, päpstliche 8, 13.
Buß, M. d. L. 283.

Cahn, Rabb. in Fulda 409.
Calvaria, Rabb. in Bruchsal 139.
Capistrano 59, 62.
Caritas, Schwesternbund, Mannheim 402, 455.
Ceremonialordnung 203.
Chassidim 98.
Chone, Dr. H. Rabbiner in Konstanz 420, 421, 445, 448.
Christ, Rk. d. O. u. M. d. L. 281, 358.
Christenjuden 31.
Conseil (Elsaß) 132.

Dankgottesdienst 226, 289.
Darlehen 31.
Darmstädter, Karl, M. d. S. 449.
David aus Bollweiler, Rabb. in Schmieheim 132.
Deidesheim 140.
Denkmalpflege 395, 446.
Denkschrift über Reformvorschläge (1823) 337 f.
Denkschrift des Oberrats (1911) 417.
Dertingen 59.
Dettensee 176.
Deutsch-franz. Krieg 1870/71 377
Deutschkatholiken 279, 356.
Dialekt, jüdisch-deutscher 347 f.
Dichtung, deutsche i. Mittelalter 47.
Diebstähle 349.

Diedelsheim 8, 63, 71, 118.
Dienstboten, nichtjüdische 9.
Dienstprüfung d. Lehrer 387.
Diersburg 131, 132, 340.
Dießenhofen 162, 163.
Dittigheim 7, 158, 159, 160.
Dittwar 150.
Dohm, Kriegsrat 93, 100, 121, 130, 226, 230, 231, 232.
Doctor, Dr. M., Bezirksrabb. in Bruchsal 405, 410.
Dolchstoßlegende 430.
Dominikaner 53 f.
Donativgelder 117.
Donaueschingen 165, 174, 176, 178, 179, 181, 182.
Dossenheim 118.
Driesen, Jakob 387, 403.
Dühren 148.
Dürrheim 410.
Dukas, B., Freiburg 393.
Durbach 189.
Durlach 7, 18, 71, 72, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202.
Dusch v., Ministerialrat 307.
Dutklinger, M. d. L. 255 f., 262, 275.

Eberbach 7, 18, 26, 34.
Eberstadt (Buchen) 160, 288.
Eduard Fortunat, Mkgr. v. Baden 67 f.
Egino, Graf v. Freiburg 22.
Egon, Graf zu Fürstenberg 81.
Egon Anton, Fürst zu Fürstenberg 166.
Eheordnung v. 1807 242.
Ehrstädt 63, 148.
Eichstetten 182, 201, 202, 228, 340.
Eichtersheim 148, 340.
Eidesformel 246, 248.
Eidesvorbereitung 248, 287.
Eigengesetzlichkeit d. J. 40, 97.
Eimeldingen 212.
Einkaufsgelder 385.
Einkommensverhältnisse d. Religionsschullehrer 340, 408, 417, 420, 431 f., 434.
Einschätzungsbehörden 401.
Einspruchsrecht 218.
Einstein, D. 386, 387.
Einweihung v. Torarollen 159.
Eisenmenger, Johann 105, 233.
Eisenmonopol 167.
Elementarschulgesetz v. 1868 379.
Ellenbogen, Dr. J. 444.
Eller, Dr. Elias, Mannheim 377.
Ellmendingen 201.
Ellstätter, M., Minister 377.
Emmendingen 179, 182, 201, 228, 230, 340.
Emigranten 234.
Emich, Bischof v. Speyer 24.
Emicho v. Leiningen 4 f.
Encyklopädisten 98.
Endingen (Baden) 7, 15, 17, 56, 65, 79, 188.
Endingen (Schweiz) 182, 185.
Engen 74, 165, 171, 177.
Enklassungsfeier 350.
Eppingen 7, 18, 26, 63, 81, 118, 340.
Epstein, Naphtali 258, 265, 268, 320, 325, 336, 341, 342, 352, 354, 358, 359.
Epstein, Pelta, Rabb. in Bruchsal 148.
Erbteilungen 194.
Erlaß d. Judenschulden 33 f.
Ernst, Mkgr. v. Baden 53, 70.
Ernst Friedrich, Mkgr. v. Baden-Durlach 68.
Erwerb v. Grund u. Boden 30.
Erwerb v. Häusern 29.
Eschelbach 150.
Eschelbacher, Dr. J. 389, 394, 398, 401, 404, 405.
Eschelbacher, Dr. M., 410, 416, 419.
Ettenheim 7, 17, 127, 196.
Ettlingen 7, 18, 66, 67, 70.
Ettlinger, Jak., Aron, Rabbiner 114, 343.
Ettlinger, Leopold, Karlsruhe 401, 418.
Ettlinger, Max, Karlsruhe 319, 433, 442, 443, 449.
Ettlinger, Seligmann 319, 337, 341.
Eubigheim 160.
Ewattingen 174.

Fahnenberg v., Rk. d. O. 325.
Familienforschung 446.
Familienleben 44.
Familiennamen 166, 175, 184, 186, 196, 200, 206, 202, 209.
Fastnachtsspiele 10.
Fauth, M. d. L. 278, 282.
Fecht, M. d. L. 276.
Feder v., M. d. L. 371.
Federer, M. d. L. 300 f.
Feiertage, jüdische 381.
Feldgeistliche 421.
Ferdinand I. d. K. 51, 80, 83, 149.
Ferdinand II. d. K. 149.
Ferdinand III. d. K. 149.
Ferienkurse f. Religionslehrer 446.
Ferienordnung 385.
Feudenheim 118, 340.
Filialorte 435.
Fischingen 212.

Fischler, M. d. L. 301.
Flagellanten 17.
Flehingen 63, 148, 289.
Flehinger, B. H., Rabbiner 160, 378, 382, 389.
Flüchtlingsfamilien 454.
Föhrenbach, M. d. L. 276.
Förderer, Dekan in Lahr 289, 360 f.
Fortbildungskurse f. Kantoren 407.
Fortbildung d. Rel'lehrer 445 f.
Frank, Aron, Rabb., Durlach 199.
Frank, Ludwig, M. d. R. 422.
Frankel, Dr. Z. 389, 411.
Franz II. d. K. 164.
Frauen u. Jungfrauen i. Mannheim 367.
Frauen in Kommissionen 414.
Frauenvereinigung, jüd., Mannheim 367.
Frauenwahlrecht 418, 450.
Freiburg 7, 8, 9, 10, 17, 18, 22, 23, 26, 30, 32, 37, 39, 47, 56, 71, 78, 187, 188, 290, 291, 369, 377, 387, 388.
Freistett 132.
Freizügigkeit 23, 298.
Freudenberg 7, 16, 160.
Friedberg, Dr. L., Karlsruhe 415.
Friedberg, Dr. M., Karlsruhe 406, 408. 410.
Friedhöfe: Allersheim 160, Bödigheim 8, 161, Breisach 8, 186, Donaueschingen 167, Durlach 197, Emmendingen 8, 204, Eppingen 8, Flehingen 8, 148, Gailingen 162, Heidelberg 106, 115, Heinsheim 8, 149, Hemsbach 8, 106, Karlsruhe 209, 224, Konstanz 20, Külsheim 8, 61, Kuppenheim 8, 132, 195, Lörrach 8, 197, Mannheim 104, Merchingen 160, Neudenau 8, 150, Obergrombach 8, 27,136, 197, Oberöwisheim 149, Randegg 165, Rheinbischofsheim 132, Schmieheim 8, 130, 131, 195, Sulzburg 8, 197, Unterbalbach 160, Waibstadt 8, 136, Wenkheim 8, Wertheim 3, 8, 86, 105, Wiesloch 8, 106, Worblingen 8, 165.
Friedhofordnung 403, 407.
Friedhofpflege 446.
Friedmann, Rabb., Mannheim 368, 374, 378.
Friedrich I. (Barbarossa) 21, 22. — II. d. K. 13, 22. — D. Schöne d. K. 26. — III. d. K. 15, 38, 51, 59, 65. — III. Markgr. v. Baden 20. — VI. Mkgr. v. Baden 197, 198. — I. Großhzg. v. Bd. 293 f., 363, 377, 402, 410, 411. — II. Großh. v. Bd. 415, 424, 425. — Burggraf v. Nürnberg 24. — I. v. d. Pfalz 27, 39. — II. v. d. Pfalz 63. — IV. v. d. Pfalz 64. — V. v. d. Pfalz 9, 65, 101. — II. (Preußen) 92, 93, 219, 225. — III. (Preußen, d. K.) 390.
Friedrich-Loge, Heidelberg 401.
Friedrich-Luisen Hospiz 410, 413, 419, 424.
Friedrichsheim, Gailingen 401.
Friedrichstiftung 311.
Fries, Prof. in Heidelberg 250.
Friesenheim (Lahr) 131, 189, 195, 233, 288.
Fröhlich, Staatsrat, Rk. d. O. 264, 358.
Frommherz, Geh. Rat, M. d. I. K. 308.
Fürst, Rabb. in Merchingen 160.
Fürst, J., Klausrabb., Mannheim 389.
Fürst, S., Rabb., Heidelberg 346, 356 f., 362.
Fürst, Rabb., Bühl 358.
Fürstenberg, Fürst zu 265, 270.
Fürstentag v. 1516 60, 63.
Fürth 221, 234.

Gailingen 7, 8, 162 f., 165, 182, 252, 339, 370, 375, 391, 401, 448, 449.
Gamburg 7, 16, 60, 63, 160.
Gardegeld 189.
Gebetbuchentwurf 407, 408, 411, 412.
Gebetbuchfrage 403, 405.
Gebetbuchreform in Mannheim 365 f.
Gebetbuchvorlage 412, 414.
Gebetbücher 437.
Gebet f. d. Landesherrn 337.
Gebetordnungen 43.
Gehaltsordnung f. Rabbiner usw. 434.
Geheimgesetze, jüd. 390 f.
Geiseln 31.
Geisingen 73, 81, 167, 170.
Geismar, Rabb., Sinsheim 358, 362, 368.
Geißelbrüder 17.
Geld, Wert desselben 96.
Geleitsbruch 27.
Geleitgeld 92, 196, 226.
Geleitvertrag, kurpfälzischer 101, 105.
Geleitwesen 27, 64, 67, 70, 73, 115, 193.
Gemeindebeamte 451.
Gemeindebesteuerungsordnung 400, 434.
Gemeindebildung 39.
Gemeindeblatt 451.
Gemeindebürgerrecht 245, 247.
Gemeindegesang 395.
Gemeindekörperschaften 450.
Gemeindeleben 44, 129.
Gemeindenutzen 230, 233.

Gemeindeordnung 252 f., 256, 258, 291, 450.
Gemeindesteuern 209.
Gemeindeverfassung 414, 418, 447.
Gemeindeversammlungen 385, 400.
Gemeindevertretung 385, 401, 406.
Gemeinschaftsschule 379 f.
Gemmingen 148.
Georg, Bischof v. Speyer 133.
Georg v. Windeck 66.
Georg Friedrich, Mkgr. v. Bd. 68, 73.
Gerbel, M. d. L. 260, 271, 277.
Gerhard, Bischof v. Speyer 132, 133.
Gerichtsbarkeit 122, 124, 129, 236, 245.
Gerichtswesen 40.
Gerlach, Erzbischof v. Mainz 61.
Gernsbach 138, 147, 189, 190, 195.
Gesellschaft z. Erforschung jüd. Kunstdenkmäler 405.
Gewerbebetrieb 230 f., 324.
Gewerbefreiheit 297.
Gewissensfreiheit 251.
Ghetto 8.
Gilden 30.
Gissigheim 160.
Gleichberechtigung 345 f.
Gleichstellung, bürgerl. 298 ff., 309, 347.
Glockner, Ministerialrat 391.
Glückel v. Hameln 97, 98.
Gochsheim 37, 148, 246.
Göler, Freiherr v., M. d. I. K. 265, 287, 307.
Goldschmidt, Max 421, 432, 433, 448, 452.
Gondelsheim 63, 199, 288.
Gothein, E. 187, 393.
Gottenheim 37.
Gottesdienstbesuch d. Schüler 448.
Gottesdienstliche Einrichtungen 387 f.
Gottesdienstordnung 385, 414.
Gottfried v. Limpurg, Bischof v. Würzburg 62.
Gottschalk, M. d. L. 281.
Graben 89, 199, 201.
Grafenhausen 174.
Greilsheimer, Jul., Rabb., Mosbach 444.
Grimm, M. d. L., 263, 273.
Grimmelshausen 85.
Grötzingen 198, 199, 202, 205.
Grombach (Sinsheim) 148.
Großeicholzheim 118.
Großrinderfeld 63.
Großsachsen 63, 118.
Grünewald, Dr. M., Rabb. in Mannheim 445, 453.
Grünsfeld 7, 16, 62, 160.
Grundrechte v. 1848/49 286 f., 290.
Grzymisch, Dr. S., Rabb. in Bruchsal 416, 445.
Güldener Opferpfennig 25, 133.
Günzburger, David 139, 187, 204, 205, 210, 221.
Günzburger, Josef 187, 201 f., 203.
Guggenheim, Leopold 376.
Gutmann, Elise 454.

Haager, M. d. L. 301.
Haas, Dr. Ludwig, M. d. R. 425.
Haber, Salomon v., M. d. O. 324, 335, 336, 341, 352, 355, 356.
Hachenburg, Dr. M., M. d. O. 404, 406, 407.
Hänselgeld 153.
Häusser, L., Professor, M. d. L. 257, 278, 300, 303.
Haigerloch 183.
Hainstadt 160, 161, 340.
Hakenkreuz 430.
Haltingen 83.
Hanau-Lichtenberg 132.
Handelsbücher 120, 137.
Handelserschwerungen 330.
Handelsgeleit 186 f., 244.
Handschuhsheim 63, 118.
Handwerker, jüdische 29.
Handwerkslehrlinge 332.
Hardheim 160.
Hartog, J., M. d. O. 448, 454.
Haslach i. K. 7, 17.
Hauenstein-Land 184, 187.
Hauslehrer 327.
Hayum, Elias 123, 125.
Hayum, Judendoktor 104, 117.
Hebammen, jüdische 10.
Hecker, Friedrich, M. d. L. 278, 279, 282, 288.
Heeresdienst 4.
Heidelberg 7, 8, 18, 19, 26, 36, 63, 65, 104, 108, 115 f., 118, 120, 250, 289, 335, 340, 350, 356, 369, 390.
Heidelsheim 23, 63, 71, 118, 288, 340, 360.
Heidingsfeld 161.
Heimatgeschichte 395.
Heimerdinger, Meier 352.
Heinrich IV. d. K. 4, 21, 22.
Heinsheim 148.
Heirat d. J. 245.
Heiratsalter 204.
Helmann, Samuel, Rabb. 115.
Hemsbach 118, 340.
Hennin, Graf v., M. d. I. K. 307.
Herr, M. d. L. 263.
Herkingen 87, 88.

Heß, David, Rabb. in Mannheim 123.
Hilfsverein d. deutſchen Juden 405 f.
Hilsbach 118.
Hirſch, Samſon, Raph. 373.
Hirſcher, v., Domkapitular, M. d. I. K. 286.
Hochhauſen a. N. 149.
Hochhauſen a. T. 150, 152.
Hochſtetter, Dr. M. d. O. 352.
Hochzeitbräuche 153.
Hockenheim 63, 118.
Hörden 189.
Hoffaktoren (pfälziſche) 111.
Hoffaktoren in Mannheim 114.
Hoffenheim 149, 340.
Hoffmann, Dr. D., Rabb. 411.
Hoffmeiſter, M. d. L. 303.
Hofkammerſchutzjuden 157.
Hof- und Landgericht in Rottweil 57.
Hogſtraten 53.
Hohemeiſter d. Juden 40.
Hohenems 164.
Holzmann, Philipp 232 ff.
Holtzmann, Prälat, M. d. I. K. 375.
Homburger, Fritz 405.
Homburger, Dr. S., M. d. O., 383.
Horheim 173 f., 176, 177.
Hornberg 17.
Hoſtienſchändung 15 f., 17.
Huchenfeld 66.
Hüffell, Prälat, M. d. I. K. 265, 268, 269, 287.
Hüffenhard 149, 279.
Hüfingen 170.
Hüngheim 160.
Huſarengeld 120.
Hüttenbach, Wolf, Rabb. i. Bruchſal 147.
Hutten, Franz Chriſtoph, Fürſtbiſchof v. Speyer 141 f.
Hutkingen 83.

Idar 230.
Jeſelſohn, Dr. M., Mannheim 437, 440.
Ihringen 182, 201, 212, 340.
Jiddiſch 21.
Ilvesheim 118, 340.
Impfingen 160.
Indifferentismus 435.
Inflation 435, 442.
Innozenz III., Papſt 9.
Innozenz IV., Papſt 9, 13.
Inſtitut zur Erziehung armer Judenkinder 231.
Inſtruktion d. Bezirks- u. Ortsſynagogen 326 f.
Inſtruktion f. d. Judenſchultheißen 227 f.
Jöhlingen 138.
Jörg, Graf v. Wertheim 60.
Johann zu Sulz 77.
Johann II., Biſchof v. Würzburg 36.
Johann Wilhelm, Kurfürſt v. d. Pfalz 110, 115.
Joint-Spenden 443.
Jolly, Miniſter 370.
Joos, Rk. d. O. 383, 384.
Joſef II. d. K. 100, 130, 187, 225, 229.
Joſef Ernſt, Fürſt v. Fürſtenberg 173, 175, 180, 182.
Joſef Wenzel, Fürſt v. Fürſtenberg 169.
Joſel von Rosheim 63 f.
Joſt, J. M. 319.
Iſſerl, Iſrael, Rabb., Aſchaffenburg 155.
Israelit (Wochenſchrift) 409, 411.
Isr. Gemeindeblatt Mannheim 452.
Iſtein 83.
Ittlingen 149.
Itzſtein, v. M. d. L. 281, 288.
Judenabzeichen 9, 93.
Judenäule 185.
Juden als Reichsfremde 40.
Judenbiſchof 40.
Judenbuſch 198.
Judenedikt ſ. Konſtitutionsedikte.
Judenedikt, 100jähr. Beſtehen 415.
Judeneid 10 ff., 248, 287, 348. 357.
Judengaſſe 8, 122.
Judengefängnis 228.
Judengeleit 87, 88, 187.
Judengerichtsordnung 203.
Judenhochmeiſter 82.
Judenhochzeiten 111, 139.
Judenmeiſter 40, 82.
Judenordnung 190 f., 192, 194, 213, 216 f.
Judenregal 22, 23, 24, 26.
Judenſchlächter 16.
Judenſchlachthaus 111.
Judenſchuldenerlaß 33 f.
Judenſchultheiß 97.
Judenſteuern 244.
Judenverfolgungen 4, 12 f., 13, 17, 93, 250, 284, 287.
Judenviertel 8, 93.
Judenzeichen 58, 60.
Jüdiſch-deutſche Schriften 96 f.
Jüdiſches Recht 204.
Jüdiſch-liberale Vereine 412.
Jüdiſche Volksſchulen 330 f.
Jugendgemeinde 453.
Jugendgottesdienſt 453.
Jugendvereine 419, 421.
Julius Echter, Biſchof v. Würzburg 31, 62.

Juliusſpital Würzburg 62, 86, 160, 161, 178.
Jura ſtola 138, 158 f.

Kaan, Iſaak Salomon 135, 203.
Kageneck, Graf v., M. d. I. K. 286, 291. 306.
Kahn, David, Rabb., Rappoltsweiler 204.
Kahn, David, Rabb., Sulzburg 221, 224.
Kahn, Iſaak, Rabb., Sulzburg 224.
Kahn, Natan Uri 203, 209, 221.
Kameraden 430.
Kammerknechte 22, 23, 26.
Kander, Rechtsanw. M. d. S. 418, 420.
Kandern 72, 199.
Kapp, M. d. L. 283.
Karl d. Große 3. — IV. d. K. 20, 26, 34, 133. — V. d. K. 50, 51, 74, 81, 133. — I. Mkgr. v. Bd. 65. — II. Mkr. v. Bd. 72. — Kurf. v. d. Pf. 105, 106. — Erzbg. v. Öſterr. 165. — Großh. v. Bd. 250, 251.
Karl Friedrich, Großh. v. Bd. 125, 209, 210, 214, 219, 225, 241, 246, 247, 250, 267, 316, 319, 415.
Karl-Friedrich-Loge 401.
Karl Ludwig, Kurf. v. d. Pf. 101 f., 104, 105, 117.
Karl Philipp, Kurf. v. d. Pf. 109, 110.
Karl Theodor, Kurfürſt v. d. Pf. 118 f., 120, 121, 124, 125.
Karl Wilhelm, Mkgr. v. Bd. 200, 206.
Karlsruhe 148, 203, 206 f., 213, 215 f., 226 f., 229, 235, 250 f., 290, 331, 339, 340, 349, 350, 356, 382, 387, 388, 390, 424, 448.
Karlsruher Anzeiger 299 f.
Karlsruher Zeitung 299.
Kartell-Convent (KC) 392.
Kaſſewitz, Dr. S., Freiburg, M. d. S. 401, 416, 420, 433, 437, 440.
Katzenellenbogen, H. M. 121.
Kauffmann, Hermann 454.
Kaufmann, Dr. Th., M. d. O. 415, 433.
Kaula, Hofjüdin, Donaueſchingen 168.
Kehl 132.
Kenzingen 7, 17, 79.
Ketſch 138.
Kinderſtube, Mannheim 454.
Kippenheim 128, 131, 189, 190, 194, 195, 234, 247, 340.
Kirchardt 118.
Kirchen (Lörrach) 201, 212, 220.
Kirchen-Miniſterial-Sektion 340.
Kirchenſteuer 447 f.
Kirchenſteuergeſetz 436.
Kirchenſteuerzuſchlag 449.
Kirchl. Bedürfniſſe 342 f.
Kirrweiler 134, 135, 139.
Kirsner, M. d. L. 302.
Kleiderordnung 111, 122, 208.
Kleineicholzheim 148.
Klettgau 184.
Knabenchöre 348.
Königheim 7, 16, 59, 150, 152.
Königsbach 198, 200, 211, 340.
Königshofen 150, 152.
Kommiſſionen, ſtändige 414.
Kommiſſionsberichte: I. K. 264, 268, 286, 260. II. K. 271, 279, 285, 290, 296.
Konferenzen d. Rel'lehrer 386.
Konfirmation 350, 387.
Konkordat 293 f., 295, 299.
Konſtanz 2, 7, 8, 9, 14, 16, 17, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 31, 32, 34, 38, 78, 291, 369, 377.
Konſtitutionsedikte 241, 242, 244, 247, 250, 292, 316.
Kontraktverbot 149.
Kopfgeld 163.
Korb 161, 340.
Koſcherwein 119, 158.
Krankenpflege 402.
Krautheim 7, 16, 17, 34, 150, 152, 288, 354.
Kreisgeld 129.
Kreisunterſtützungskaſſen 348.
Kreuzzüge 4 f., 8, 22.
Kriegsküche 455.
Kriegsſtatiſtik 421, 423.
Kriegsſteuern 86, 105, 117.
Kriegsverordnungen 423.
Krönungsſteuer 24.
Krozingen 37, 56, 79.
Küchengeld 189.
Külsheim 7, 17, 18, 61, 152, 156.
Kuppenheim 66, 68, 189, 289.
Kurpfalz 36 f., 63 f., 101 f.
Kuſel, David 170, 183.
Kuſel, J., M. d. O. 335, 341, 352, 356.
Kuſel, Rudolf, M. d. L. 303, 377.

Ladenburg, 2, 7, 18, 24, 26, 118, 340, 451.
Ladenburg, Dr. Leopold 267, 355.
Ladenburg, W. H. 341, 353, 355.
Lahr 7, 17, 131, 377.
Lamey, Auguſt 291, 292 f.
Lamey, Prof., M. d. L. 302.
Landälteſte 317.
Landau 132.
Landbau 230 f.
Landeskirchenſteuergeſetz 399.

Landesstift 386 f.
Landessynode 395 (siehe auch Synode).
Landesverein isr. Rel'lehrer 403, 409, 413, 417, 432.
Landesverein zur Erziehung israelitischer Waisen 394.
Landmiliz 150.
Landtagsverhandlungen 252, 256, 257, 258, 268, 278, 279, 285, 290, 292, 296, 300, 371, 390, 391.
Langendenzlingen 79.
Lassollaye, v. Oberst, M. d. I. K. 270.
Lauda 7, 12, 16, 17, 18, 60, 61, 158, 160.
Laudenbach (Weinheim) 118.
Laudenbach (Wertheim) 87.
Lauer, M. d. I. K. 307.
Lehreranstellung 327 f.
Lehrergehalt (Beitragspflicht d. Gemeinde) 436.
Lehrerheranbildung 327.
Lehrer (ausländische) 327.
Lehrlingsausbildung 320.
Lehrlingsheim 387, 405, 406.
Lehrplan f. d. Ru. 382, 420, 445, 448.
Leibeigenschaft (Aufhebung) 226.
Leibzoll s. auch Judengeleit 27 f., 92, 130, 132, 151, 163.
Leichenbegängnisse 348.
Leimen 8, 118, 121, 125,
Lemle, Moses'sche Klaus 113 f., 121, 123, 331, 415.
Lengnau 182, 185.
Leopold, Großh. v. Bd. 258, 289, 293, 259.
Leutershausen 63, 118, 340.
Levi, Hayum, M. d. O. 319, 324, 325.
Levi, L., Baurat 410.
Levi, Michael, Randegg 164, 246.
Levi, Dr. S., Rabb. in Mainz 421.
Lewin, Dr. A., Rabb., Freiburg 377, 388, 401, 405, 415.
Liberalismus (politischer) 258.
Liberalismus (religiöser) 334.
Lichtenau 132, 288, 360.
Liebenstein, v., M. d. L. 254.
Liedolsheim 89, 159, 198, 200, 360.
Limburg-Stirum, Graf v., Bischof v. Speyer 144 f.
Lindau 31.
Lindemann, Rabb'verweser 336, 362.
Linkenheim 89.
Lippmann, Abraham 202.
Lippmann, M. 387.
Liselotte v. d. Pfalz 104, 106, 112.
Loewe, E. J. 386, 418.
Loewy, Dr. A., M. d. O. 415, 433.
Lörrach 197, 201, 230, 292,
Löw, Ascher, Rabb., Karlsruhe 319, 335, 336, 337, 339, 341, 344.
Löwenstein, Dr. L., Rabb. (Mosbach) 388 f., 411, 429, 444.
Löwenstein-Wertheim, Fürst v. 265.
Lombarden 31 f.
Lotterien 169.
Ludwig d. Fromme d. K. 3. — v. Bayern d. K. 13, 24, 34, 149. — III. (Pfalz) 81. — XIV. (Frankreich) 92, 106, 107. — (Großh. v. Baden) 251, 253, 257, 337.
Ludwig-Wilhelm, Mkgr. v. Bd. 105.
Lupfen, Grafen v. 171, 184.
Lutheraner 58.
Luxus 227, 246.
Lydkin, Oberreg.-Rat 391.

Maas, bischöfl. Kanzler 293.
Mahlberg, Oberamt 131, 189.
Makkabi-Loge Konstanz 402.
Malsch (Wiesloch)138, 147.
Malsch (Ettlingen) 189.
Mannheim 8, 12, 102 f., 106, 107 f., 109 f., 118, 121, 175, 250, 279, 284, 287, 290, 330, 335, 340, 349, 350, 379, 382, 387, 388, 422, 424, 451 f.
Mannheimer Anzeiger 299, 331.
Mannheimer Gebetbuch 365 f.
Manifestationseid 141, 142, 145.
Manufakturen 92, 225.
Marstallpferde 69.
Martin V. (Papst) 25, 178.
Marum, Ludwig 425.
Marx, Hugo, M. d. O. 433.
Marx, Louis, Bruchsal, M. d. S. 394, 410, 412.
Massenbach (Bühl), M. d. O. 354.
Mathy, K., M. d. L. 288.
Mauchen (Müllheim) 83.
Max, Prinz v. Baden 425.
Maximilian I. d. K. 50, 53, 60, 79, 82, 188.
May, Michael 114.
Mayer, Dr. B., Rabb. in Bühl 418, 442, 445.
Mayer, Dr. H., Geh. Oberreg.-Rat, M. d. O. 313, 383, 388, 410, 414, 416, 433.
Mayer, Elias (Mannheim) 123.
Mayer, Salomon (Karlsruhe) 205, 208, 209, 210, 216, 220, 227.
Meckesheim 118.
Medizinalhilfe 455.
Meersburg 14, 38.
Meïr von Rothenburg 23, 41, 43.

Melanchton, Philipp 55.
Memorbücher 7, 114, 460.
Mendelsſohn, Moſes 92, 93, 99 f., 121, 130, 231, 232, 333.
Menſchenrechte 98, 100, 130.
Menzingen 149.
Merchingen 160, 340, 354.
Merk, M. d. L. 272.
Meßkirch 7, 17.
Meſſelhauſen 160.
Metternich, v., Biſchof v. Speyer 133.
Metternich, Miniſter 257.
Metz, 4, 221.
Meyſenbug, Miniſter 293.
Michel, Graf v. Wertheim 60.
Michelfeld 63, 149, 340.
Mietvieh 171.
Militärdienſt 233.
Milizen 110, 243, 248.
Milizenkaſſen 243.
Mingolsheim 138, 145, 147.
Miniſterialkommiſſär d. Oberrats 322.
Mirabeau 93.
Mißernten 356.
Mittelrheiniſche Regierung 246.
Mittelſtandsfürſorge 455.
Mock, Wolf (Breiſach) 188.
Model, Hofjud (Pforzheim) 201 f.
Model'ſche Stiftung 208.
Modifizierung d. Judenedikts 247.
Mohr, M. d. L. 276.
Moll, M. d. L. 301.
Mosbach 7, 16, 17, 18, 26, 27, 116, 118, 340.
Moſes, Dr. J., M. d. O. 433, 452.
Mühlbach 118.
Mühlburg 118.
Mühringen 222.
Müller, S. Heidelberg 389 f., 420, 433, 434.
Müllheim 10, 72, 201, 212, 288, 339, 390, 407.
Münzesheim 149, 199.
Müßig v., Rk. d. O. 322, 324, 325.
Muggenſturm 189, 194.
Myſtik, jüdiſche 98.

Näf, Rechtsanwalt, M. d. L. 295, 377.
Naphtali Epſtein Verein 359.
Napoleon I. 241.
Nationale Verbände 430.
Neckarbiſchofsheim 149.
Neckarelz 63.
Neckarzimmern 63.
Neidenſtein 149, 340.
Nellenburg 162, 171.
Nettler, Theodor 364.
Neudenau 7, 8, 16, 150, 152.
Neue Bad. Landeszeitung 299, 432.
Neuenburg (Müllheim) 7, 17, 20, 78, 84.
Neuenheim 29.
Neuershauſen 37, 79.
Neujahrsgelder 143, 145, 158, 161.
Neunſtetten 160.
Niederlaſſungsrecht 40, 242 f., 258.
Niefern 66.
Nokk, Staatsminiſter 406.
Nonnenweier 131, 132, 247, 284, 340, 422.
Nordrach 406.
Notabelnverſammlung 241.
Nothandel 5, 24, 246, 247, 248, 329.
Nußloch 8, 118, 288.

Obergimpern 118.
Obergrombach 138, 145, 147, 197, 346.
Oberkirch 7, 17, 127.
Oberlauchringen 184.
Oberöwisheim 8.
Oberrat d. Israeliten 253, 265, 313, 317, 321, 325, 332, 335, 336, 358, 404.
Oberratsausſchuß 318.
Oberratskaſſe 348.
Oberratsſchreiber 318.
Oberſchulbehörde 350.
Oberſchulrat 297, 370.
Obervorſteher d. Juden 118.
Obervorſteher d. Oberrats 317.
Odenheim 7, 132, 138.
Öſtringen 138, 145, 147.
Östlingen 88.
Offenburg 7, 17, 291, 369, 377, 387, 424, 448.
Offiziere d. Reſerve 378.
Offnadingen 52.
Ofterdingen 75.
Opferpfennig, güldener 25.
Opfingen 201, 212.
Oppenheim, Auguſt 416, 418.
Oppenheim, Emanuel 110.
Oppenheim, Dr. G., Rabbiner 413, 420, 442.
Oppenheim, Juda, Rabbiner 147.
Oppenheim, Samuel 104 f., 189, 197.
Oppenheimer, Jakob 394.
Oppenheimer, Otto 243.
Oppenheimer, Süß 114, 123.
Oppenheimer, Zacharias 149, 243, 324.
Orden Bnei Briß 313.
Organiſation d. Juden 97, 129, 134, 156, 193, 202.
Orgelgottesdienſt 362 f.
Orsbeck, Joh. H., Biſchof v. Speyer 134.

Orschweier 131, 234.
Orkenau 131, 193.
Orkenberg 7, 34, 74.
Orthodoxie 334.
Orksälteste 317, 342, 343.
Orksbürgerrecht 242 f.
Orkskirchensteuergesetz 399.
Orksrabbiner 317.
Orksschulrat 370.
Orksschulaufsicht 340, 350.
Orkssynagogen 317, 326.
Osterburken 2, 150.
Otterburg, H., M. d. O. 341.
Ott Heinrich, Kurf. v. d. Pfalz 64.
Otto IV. d. K. 22.

Palastgeld 129.
Pappenheim v., Konrad 75, 461 f.
Pappenheim v., Maximilian 75, 472 f.
Päpste 19, 31, 34.
Paravicini, M. d. L. 300.
Paulus, Dr. Kirchenrat 258, 263.
Pensionsfonds 386, 404.
Personalpfand 81.
Peter, Rk. d. O. 345.
Pfälzer, Dr. M., M. d. O. 421, 433, 437 f., 441, 448.
Pfeddersheim 39, 102
Pfefferkorn, Johann 53 f.
Pflastergeld 28, 191.
Pforzheim 2, 7, 14, 18, 65, 66, 68, 73, 196, 197, 198, 200, 201, 203, 204, 208, 210, 213, 231, 340, 406, 424.
Philipp I. v. Baden 66 — II. 66 — II. (Bischof v. Speyer) 133.
Philippsburg 7, 85, 89, 132, 133, 138, 140, 145, 147, 177, 197.
Philipp Wilhelm, Kurf. v. d. Pfalz 106.
Pinkuß, Dr. H., Rabbiner, M. d. S. 405, 408, 445.
Pogrome 407.
Portugiesen (Mannheim) 102.
Porzellansteuer 92 f.
Postbetrieb 68 f.
Präger, Rabb. (Bruchsal) 363.
Präger, Moses, Rabb., Mannheim 364 f., 394.
Prestinari, M. d. L. 297.
Privilegien 23 f., 206.
Protokollzwang 51, 214 f.
Provinzbedürfnisse 323.
Provinzsynagogen 317, 327, 341.
Prüfungsordnung 387.

Rabbinatsbezirke 342, 408, 449.
Rabbinatsverfassung 434.
Rabbiner 91, 241, 379, 398.
Radolfzell 7, 17, 165, 298.
Randegg 8, 162, 164, 182, 247, 339, 370, 449.
Raphael, Lazarus, Schwetzingen 244.
Rappenau 149, 288.
Rastatt 66, 67, 68, 148, 189, 222, 360.
Rau, Geh. Hofrat, M. I. K. 270.
Räuberunwesen 96, 120.
Ravensburg 14, 38.
Rawicz, Dr., Rabb. in Offenburg 388, 410.
Rechtspflege 123.
Reform (religiöse) 333, 334, 335, 337, 357, 362.
Regensburger, Sal. Isaak 169 f.
Rehfuß, Oberlehrer, Heidelberg 335, 350.
Reichsausländer 414, 450.
Reichsbund jüd. Frontsoldaten 430.
Reichskammergericht 50, 57, 130.
Reichspolizeiordnung 51.
Reichstag 57, 58.
Reichsverband d. deutschen Juden 449.
Reilingen 118, 279, 340.
Reinachische Freifrauen 162, 165.
Reinganum, Lemle Moses 113 f.
Reiß, Rabb., Breisach 356.
Reitzenstein v., S. 241, 319.
Religionsgesellschaft (Karlsruhe) 374, 417.
Religionskonferenz d. O. 337, 341, 344.
Religionsprüfungen 385.
Religionsschulen 340, 351, 386.
Religionsschullehrer 398, 405.
Religionsunterricht 352, 379, 386, 395, 409, 427.
Renchen 7, 16, 17, 85, 127.
Rettig, M. d. L. 260, 263, 264, 276, 290, 345.
Reutlinger, Elkan 319, 325.
Rheinbischofsheim 132.
Rheinfelden 79, 165.
Rheinweiler 87, 88.
Revolution (französische) 100, 232.
Reutlinger, Emanuel 198, 202, 203, 207.
Richen 118, 288.
Richtlinien (liberale) 419 f.
Rießer, Gabriel 267, 268, 282.
Rindenschwender, M. d. L. 275.
Rindfleisch (Ritter) 16.
Ringlein (gelbes) 101, 133, 463, 466.
Rinklingen 63.
Ritterschaftskantone 131, 148, 160.
Ritualmord 79, 110, 149, 459 (siehe auch Blutbeschuldigung)
Rodalben 222.
Rötteln 68.

Röttingen 16.
Roggenbach v., Minister 372.
Rohan, Kardinal 128 f.
Rohrbach (Heidelberg) 118, 340.
Rohrbach (Sinsheim) 149.
Rollingen, H. H., Bischof v. Speyer 134.
Roos, K., Rabb. (Schmieheim) 132.
Rosenberg 160.
Rosenthal, Julius 360.
Rosin, Dr. H., Professor, M. d. O. 378, 384, 398, 413, 415.
Rotenberg 140.
Rothenburg o. T. 10.
Rothschild, v., Adelheide 406.
Rothschild, Stadtrat, Konstanz 408.
Rotteck, v. K., M. d. L. 256, 262 f., 264, 267, 271, 277, 278, 348.
Rottweil 10, 39.
Rudolf v. Habsburg 23,24, 34. — II. d. K. 68, 75, 149, 462 f. — I. Mkgr. v. B. 14. — V. Mkgr. v. Bd. 20, 33. — Graf v. Wertheim 24.
Rüdiger, Bischof v. Speyer 3.
Rüdt, Freiherr v., M. d. I. K. 265, 269 f., 286.
Ruhegehalt 386, 404, 419, 420.
Ruprecht I. (Pfalz) 19, 24, 26, 29, 33, 35, 36, 41. — II. 63. — III. d. K. 23, 25, 37, 41, 65.
Rust 131, 132, 340.

Sabbatai Zewi 97.
Sabbatmägde 106, 151, 200.
Sachsenflur 118.
Säckingen 7, 17, 79.
Sander, M. d. L. 273 f.
Sandhausen 118, 346.
Schaaf, M. d. L. 296.
Schächtfrage 391 f.
Schaffhausen 17, 81, 165, 171, 176, 180, 182.
Schatzung 23.
Schatzungskommission 343.
Scheffel, J. V. 390.
Scheuer, David Michael 125, 151.
Scheuer, Michael 125, 319.
Schiff, Dr. Hugo, Rabb. 421, 445.
Schlatt (Engen) 171.
Schlatter, G. F. 296.
Schleßinger, Dr. L., Rabb. 445.
Schliengen 37, 83, 84, 196.
Schloßberger, R., M. d. S. 434.
Schlosser, J. G. 188, 228 f., 230.
Schluchtern 118, 149, 379.
Schmieheim 8, 128, 131, 132, 340.
Schmitt, Hofrat, M. d. I. K. 305, 308, 494 f.
Schmitt, Rk. d. O. 363.
Schönau b. H. 33.
Schoenborn, Bischof v. Speyer 136 f.
Schott, L., Rabbiner 356, 358, 362, 368.
Schriesheim 7, 18, 118, 346.
Schulbesuch 155, 228, 326.
Schuldentilgung 245.
Schulentlassenenfürsorge 450 f.
Schulentlassung 349.
Schulfonds 348, 351, 357.
Schulfragen 235 f.
Schulklepper 109, 119.
Schulkommission 379.
Schulkonferenz d. Oberrats 342.
Schullasten 292, 348.
Schulpflicht 244, 247, 323, 349, 351.
Schulreform 370, 379.
Schulvorstand 350.
Schulwesen 344, 349.
Schutzaufnahme 71, 205, 210.
Schutzbriefe 3, 21, 75, 80, 69 f., 124, 209.
Schutzbürger 242 f.
Schutzerneuerung 200.
Schutzgeld 60, 247.
Schutzherrschaft d. Kaiser 22.
Schutzjuden 93.
Schutzrecht 24.
Schwarz, Dr. A., Rabbiner 378, 388.
Schwarzach, Abtei 190.
Schwarzenberg 174, 182, 184.
Schwarzer Tod 17 f.
Schwarzmann, M. d. L. 296.
Schweinberg 60, 63, 160.
Schwetzingen 8, 118, 126.
Schwörer, V., Rk. d. O. 415, 433.
Seckenheim 118.
Seeligmann (Karlsruhe) 324.
Seeligmann, Dr. A., M. d. O. 392, 397. 405.
Seelsorge f. Geisteskranke 375.
Selbstverwaltungsrecht 40.
Seligmann, Aron (Leimen) 119, 125.
Seligmann, Aron Elias (Leimen) 125.
Sennfeld 160.
Sensburg v., Minister 251.
Seramin, M. d. L. 277.
Sibylla, Mkgr. v. Bd. 190, 191.
Sieb, M. d. L. 300.
Siegelsbach 118.
Sigismund d. K. 14, 24, 25, 37, 58.
Simon, Dr. J., M. d. S. 416, 418, 420.
Simultanschule 379.
Sinauer, Sigm., M. d. S. 386.
Sindolsheim 161.

Sinsheim 7, 18, 19, 26, 118.
Sixtus IV., Papst 54.
Söllingen 201.
Soiron v., M. d. L. 282, 288, 290.
Sonderabgaben 201.
Sondheimer, Dr. H., Rabb. 370, 382, 384, 389, 405.
Sondheimer, Hillel Wolf 155.
Sondheimer, Salomon Löb 248.
Soziale Zwecke (Fonds) 406, 408.
Speyer 3, 4, 10, 21, 87.
Speyerer, M. d. L. 263, 275.
Spitz, Dr., Rabb. 445.
St. André 198.
St. Blasien 75, 173, 174, 180, 181, 182, 183.
Staadecker, Zach., Rabb. 160.
Staadecker, A., M. d. O. 397, 407, 408, 412.
Staatsbeitrag 348.
Staatsbürgerrecht 242.
Staatskirchentum 292.
Staatsvertrag mit d. Schweiz 370 f.
Stabel, Minister 294.
Stadelmann, Geh. Rat 213, 215.
Städel v., M. d. L. 252.
Staffort 71, 197.
Standesbeurkundung 199.
Standesbücher 247.
Standgerichte 289.
Staufen 79, 197, 301.
Stebbach 118.
Steckelmacher, Dr. M. 384, 389, 429.
Stein a. K. 150.
Stein (Pforzheim) 66, 71, 198, 200.
Stein, Dr. N., Landger.-Präsident 397.
Stein, Dr. N., M. d. O. 424, 431, 434, 436, 437, 442, 443.
Steinbach (Bühl) 66, 190.
Steinenstadt 83.
Steinsfurt 118.
Stellung d. Religion i. Staat 241.
Steuerverhältnisse 247.
Stiftungen jüd. kirchl. 220, 385.
Stipendien 453.
Stockach 79.
Stöcker, Hofprediger 390.
Stößer, Rudolf, Staatsrat 320, 321, 322.
Stockheim, Max, M. d. O. 405, 415.
Stollhofen 190.
Stotzingen, Frh. v. 305, 307, 500 f.
Strafvollzug 10.
Straßburg i. E. 4.
Straßburg (Bistum) 127 f.
Straus, Anwalt (Karlsruhe) 289.
Strauß, Dr. M., M. d. O. 418, 433, 442.
Strauß, A., M. d. O. 383.
Strauß, Dr .F., M. d. O. 442.
Strümpfelbrunn 118.
Stühlingen 74 f., 165, 171 f., 221.
Süßel, Judenschultheiß Bruchsal 135, 143, 144.
Sulz, Grafen v. 184, 171.
Sulzburg 37, 71 f., 197, 201, 204, 226, 299, 339.
Synagoge: Baden 410. Bruchsal 144, 148. Grötzingen 224. Heidelberg 116. Karlsruhe 208 f., 237, 373, 376. Kirchen 224. Königsbach 198. Mannheim 104, 112, 362, 363 f. Müllheim 224. Obergrombach 346. Pforzheim 410. Rastatt 195, 410. Sandhausen 346. Schriesheim 346. Stühlingen 175. Tiengen 185. Walldorf 346, Wangen 165, Weinheim 410. Worms 151.
Synagogenchöre 364, 409.
Synagogengesang 401, 410.
Synagogenplätze 332 f., 385.
Synagogenrat 349, 385, 398.
Synodalausschuß 396, 438.
Synodalordnung 395, 406, 414.
Synodalwahlen 397, 412.
Synode 261, 265, 357, 397, 420. Tagungsberichte: 398 f., 404, 406 f., 408., 410 f., 412 f., 416, 420 f., 431 f., 434 f., 436 f., 437 f., 443 f., 449.

Tabakmonopol 167.
Tairnbach 149.
Tauberbischofsheim 7, 9, 12, 16, 17, 18, 61, 87, 152.
Tempelvereine 331, 334, 337.
Teningen 71.
Tiefenbronn 199, 211.
Tiengen (Waldshut) 8, 28, 47, 77, 174, 184, 187, 339, 370.
Tittel, Kirchenrat 229, 230.
Todfall (Abgabe) 226.
Toleranzedikt Josefs II. 187 f.
Toraschulen 151.
Toraspenden 385.
Torastudium 42.
Tod, schwarzer 17 f.
Totenbeschau 247.
Traub, H., Rabbiner 336, 343, 350, 357, 358.
Traumann, Laz., Raphael 126, 324.
Trauungen 379, 421.
Trefurt, M. d. L. 274 f.
Treitel, Dr. L., Rabb. 386.
Tscheppe v., M. d. L. 276.
Türckheim v., M. d. I. K. 253, 265, 305.

Geschichtskarte von Baden.

Nach dem Stande von 1769.

Es sind nur die Gebiete angegeben, die für das vorliegende Werk in Betracht kommen.

Eigentumsrecht vorbehalten.

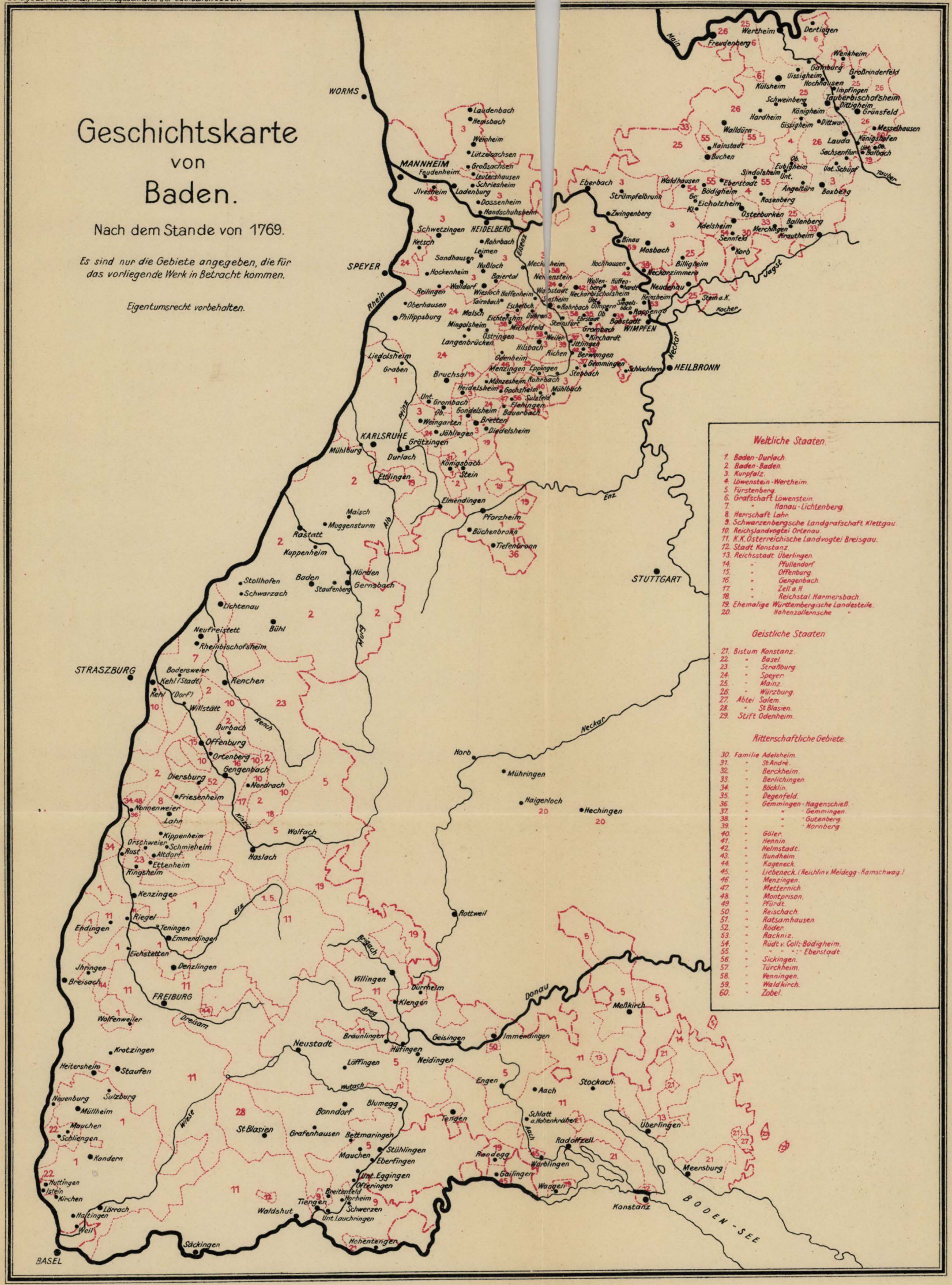

Weltliche Staaten.

1. Baden-Durlach.
2. Baden-Baden.
3. Kurpfalz.
4. Löwenstein-Wertheim.
5. Fürstenberg.
6. Grafschaft Löwenstein.
7. " Hanau-Lichtenberg.
8. Herrschaft Lahr.
9. Schwarzenbergsche Landgrafschaft Klettgau.
10. Reichslandvogtei Ortenau.
11. K.K. Österreichische Landvogtei Breisgau.
12. Stadt Konstanz.
13. Reichsstadt Überlingen.
14. " Pfullendorf.
15. " Offenburg.
16. " Gengenbach.
17. " Zell a. H.
18. " Reichstal Harmersbach.
19. Ehemalige Württembergische Landesteile.
20. Hohenzollernsche "

Geistliche Staaten

21. Bistum Konstanz.
22. " Basel.
23. " Straßburg.
24. " Speyer.
25. " Mainz.
26. " Würzburg.
27. Abtei Salem.
28. " St. Blasien.
29. Stift Odenheim.

Ritterschaftliche Gebiete.

30. Familie Adelsheim.
31. " St. André.
32. " Berckheim.
33. " Berlichingen.
34. " Böcklin.
35. " Degenfeld.
36. " Gemmingen-Hagenschieß.
37. " " -Gemmingen.
38. " " -Gutenberg.
39. " " -Hornberg.
40. " Göler.
41. " Hennin.
42. " Helmstadt.
43. " Hundheim.
44. " Kageneck.
45. " Liebeneck. (Reichlin v. Meldegg-Ramschwag.)
46. " Menzingen.
47. " Metternich.
48. " Montprison.
49. " Pfirdt.
50. " Reischach.
51. " Ratsamhausen.
52. " Röder.
53. " Rackniz.
54. " Rüdt v. Coll.-Bödigheim.
55. " " " " -Ebenstadt.
56. " Sickingen.
57. " Türckheim.
58. " Venningen.
59. " Waldkirch.
60. " Zobel.

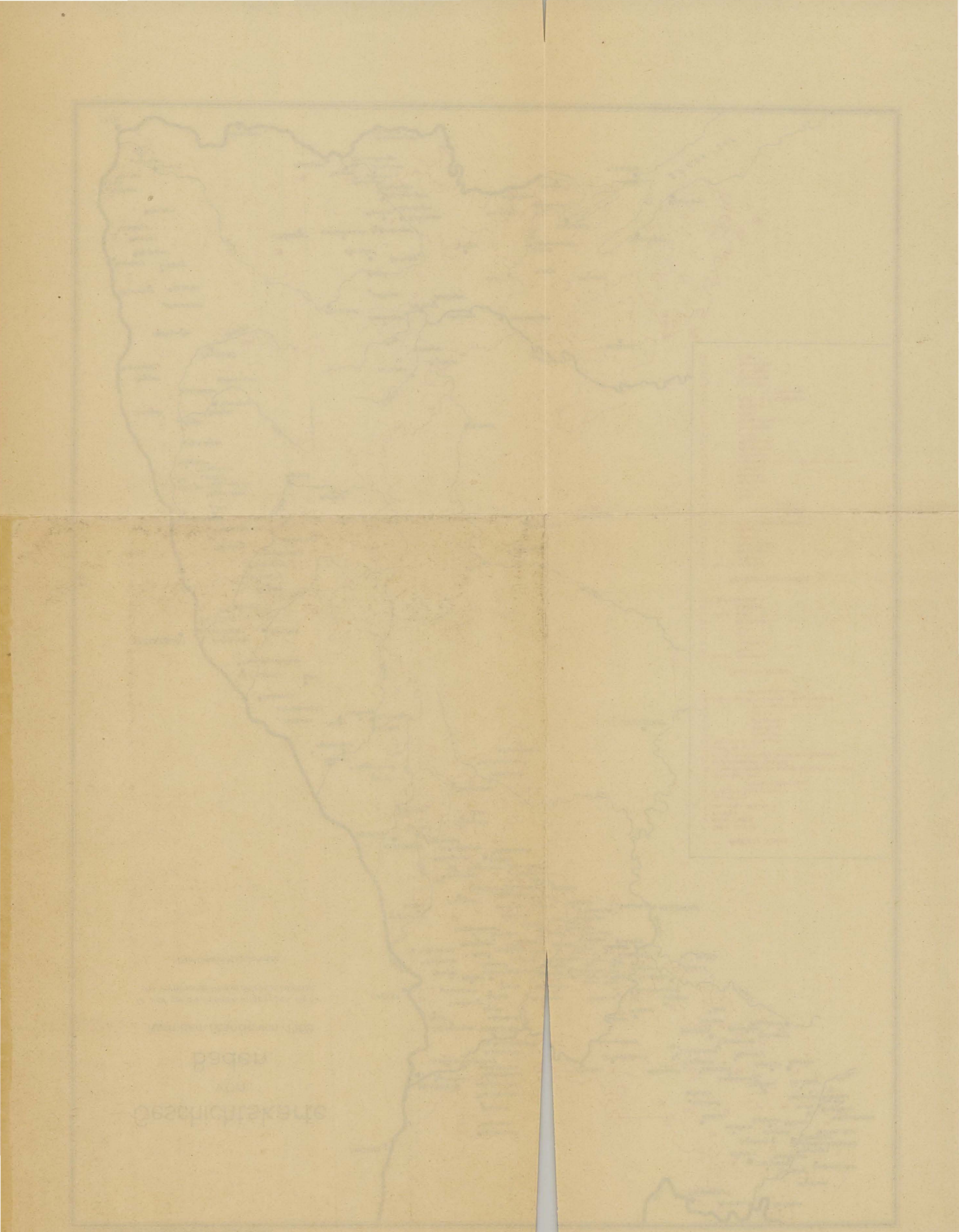

Türkenkriege 58.
Türkensteuer 201.
Tugendpreise 395.
Tumringen 201.
Turmstrafen 227, 228.

Udenheim s. Philippsburg.
Überlingen 7, 8, 13, 14, 17, 20, 24, 29, 34, 37 f., 38, 40, 89.
Übertritte z. Christentum 177 f., 225.
Uffenheimer, Gideon 187.
Uffenheimer, Josua 196.
Uissigheim 7, 16, 60, 150.
Ulf, David, Rabb. 113, 115.
Ullmann, David, Rabb. 119, 125.
Umlagen f. kirchl. Bedürfnisse 357.
Umlageverfahren 384.
Umsiedelung 93.
Unadingen 81.
Unna, Dr. J., Rabb. 415, 446.
Untereggingen 75, 118.
Untergrombach 133, 138, 140, 145, 147, 197, 340.
Unterlauchringen 185.
Unterricht 39, 43, 44, 405.
Unterrichtskurse f. Gartenbau 407.
Unterschüpf 150.
Unterstützungsfonds 320, 326.
Urfehde 81, 461 f.
Uriel von Gemmingen, Erzbischof von Mainz 53 f.
Urphar 59.

Vaiß (Philippsburg) 89, 196.
Verband isr. Frauenvereine 424, 450.
Verbesserung d. Lage d. Juden 229 f.
Verein f. Frauenstimmrecht 418.
Verein f. jüd. Gesch. u. Lit. 388.
Verein jüd. Gewerbetreibender 336.
Verein z. Beförd. d. Ackerbaus 336.
Verein z. Förderung d. Handwerks u. d. techn. Berufsarten 393.
Verein z. Rettung sittl. verwahrl. Kinder 419.
Verein z. Verbesserung d. bürgerl. Verhältnisse d. J. 268.
Verein z. Wahrung d. Int. d. gesetzestr. Judentums 407, 411, 420, 433.
Vereinigung bad. Isr. 392.
Vereinigung f. d. liberale Judentum 419.
Verfassung, badische 251, 409, 426 f.
Verfassung d. Gemeinden 40.
Verfassung d. Landessynagoge 427 f., 431, 437 f., 504 f.
Verfassungsausschuß 436.
Verfassungskommission 428, 430.
Vermehrung d. Juden 329.
Verordnungsblatt 383, 384, 410, 451.
Verpfändung d. Juden 24, 26.
Vertreterversammlung (1809) 320.
Verwaltung d. Kirchen- u. Armenfonds 323.
Verwaltungsgerichtshof 373 f.
Verwaltungsreform d. O. 384.
Villingen 7, 17, 24, 56, 79, 81 f.
Visitationen 384.
Vöhrenbach 167.
Völkische Bewegung 430.
Volksschulen, jüdische 339 f.
Volksschulgesetz 350 f.
Volksschullehrer jüd. 381, 379 f.
Volkszählung 447.
Vorbeterkurse 446.
Vornamen 46.
Vorsteher 349, 414.

Wachslieferungen 138.
Wählbarkeit zu Gemeindeämtern 252, 289, 291.
Waffengebrauch 28.
Wagner, Hayum, Rabb. 331, 350.
Wahl d. Schultheißen 228.
Wahl zu d. isr. Gemeindekörperschaften 450.
Wahlordnung für isr. Gemeinden 220, 385, 400, 434.
Wahlprüfungen 421.
Waibstadt 7, 132, 138, 140. 147.
Waisenhaus (Pforzheim) 215, 219, 225.
Waisenverein (Freiburg) 394.
Waisenverein (Mannheim) 394.
Waldersdorf, Graf, Bisch. v. Speyer 147.
Waldhausen 161.
Waldkirch 7, 11, 17, 18, 37, 78.
Waldshut 7, 17, 79, 87, 165, 174, 185, 187, 298.
Walldorf 118, 288, 340, 346.
Walldürn 7, 16, 18, 61, 152, 288.
Wanderarmenfürsorge 447.
Wanderbibliotheken 407, 451.
Wanderbünde 430.
Wanderfisch 224, 352.
Wangen a. U. 165, 277, 339, 370, 448.
Weggeld 115, 121.
Wehrpflicht 28.
Weil (Lörrach) 37, 71.
Weil, Rabb. (Sulzburg) 224.
Weil, Gustav, Prof. 355.
Weil, Jakob 43.
Weil, Marum 176, 177, 178, 179, 182.
Weil, Michel Eheleute 395.
Weil, Nataneel 175, 221 f.

Weil, Samuel, Donaueschingen 166 f.
Weil, Samuel (Rappoltsweiler) 203.
Weil, Tia 223 f., 226, 237.
Weiler (Sinsheim) 63, 118.
Weingarten (Durlach) 63, 66, 71, 118, 197.
Weinheim 7, 8, 16, 18, 26, 29, 116, 118.
Welcker, M. d. L. 274, 278, 285, 291.
Weller, M. d. L. 283 f.
Weltkrieg 1914/18 421 f.
Wenkheim 59, 86, 87.
Wenzel, d. K. 26, 34 f.
Wertheim 3, 8, 16, 18, 24, 27, 59 f., 86.
Wertheim, Grafen v. 20, 26.
Wertheimer, Simson 105.
Wessenberg v., Bistumsverw., M. d. I. K. 265.
Wetzel II., M. d. L. 277.
Wiener Kongreß 249.
Wiesloch 7, 18, 26, 63, 118.
Wilhelm II., d. K. 390, 425.
Willstätt 132.
Willstätter, Benj., M. d. O. 331, 358, 363, 373, 374, 378, 397.
Willstätter, Elias 344 f., 358.
Wimpfen 10, 27, 149.
Wimpfen, Süßkind 149.
Winter, L., M. d. L. 254.
Wössingen 71.
Wohlfahrtsamt Mannheim 455.
Wohlfahrtspflege 454 f.
Wohltätigkeit 45.
Wolf, Benj., Rabb. 195.
Wolff, M. d. L. 275.
Wolff, Dr. Simon 330 f., 335.
Wolfenweiler 71, 79.
Wolfach 7, 29.
Wolff-Metternich, Frh. v. 148.
Wollenberg 149, 279.
Wollmanufaktur (Pforzheim) 231.
Worblingen 165, 339, 370.
Worms 1, 4, 21, 39, 108, 151.
Wormser, Baruch H. 373.
Wormser, Kaufmann 357 f.
Wucher 30, 31, 50.
Wuchermandat 83, 188.
Würzburg 4, 9, 41, 85, 86.

Zabern i. E. 89.
Zähringer-Loge Pforzheim 402.
Zensur 344.
Zell, Prof., M. I. K. 269.
Zentralkasse 369.
Zentralverein d. St. j. Gl. 392, 430.
Zeremonien 232.
Zimels, Dr. J., Rabb. 419, 429.
Zimmern, Adolf, M. d. O. 353, 354, 358.
Zinsbestimmung 329 f.
Zinsen 31 f., 210.
Zinsverbot 30, 51.
Zionismus 402.
Zivilehe 297.
Zittel, M. d. L. 285, 287.
Zlocisti, Dr. J., Rabb. 445.
Zobel, Frh. v. 160.
Zünfte 19, 30, 244.
Zunamen (erbliche) 245, 247.
Zunftbeschwerden 104, 106, 111, 116, 120, 122, 150, 190, 199, 205, 210, 212.
Zunftverfassung 234.
Zungengeld 163, 198.
Zuzenhausen 63.
Zusammenkünfte 97.
Zusammenstellung v. Verordnungen 383.
Zwangsanleihen 31, 86.
Zwangstaufen 3.
Zwingenberg 118.